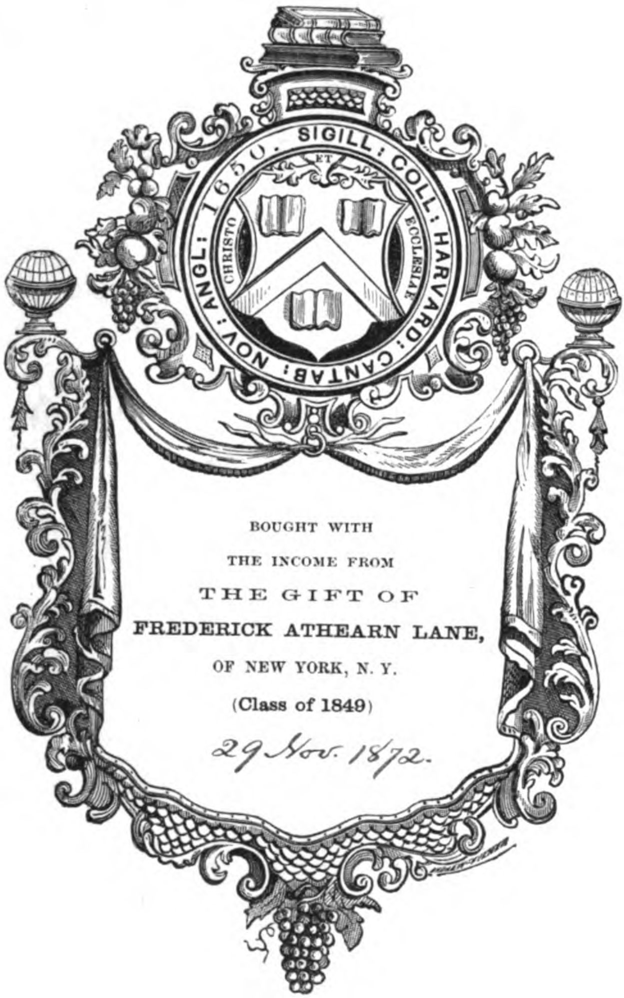

SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1864.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1864. — HEFT I UND II

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1864.

1872, Nov. 29.
Lane Fund.

INHALT.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XLVII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1864. — JULI.

SITZUNG VOM 6. JULI 1864.

Es werden folgende an die Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer eingelangte Stücke vorgelegt:

1. Von dem löbl. nieder-österreichischen Landesausschuss, Mittheilungen von vier Grundbesitzern und von der Stadtgemeinde Baden.

2. Von dem hochwürd. Herrn Abte Vincenz zu Rein, eine im dortigen Stiftsarchiv befindliche (sub Nr. 85) Panthaidings-Ordnung im Original, zur Benützung.

3. Von dem hochwürd. Herrn Pius Schmieder, Stiftsarchivar in Lambach, Abschrift eines dort aufbewahrten Rechts- und Ehehafts-Thaidings-Buches, renovirt Anno 1628.

4. Von der Direction der gräflich Henckel von Donnersmarck'schen Eisenwerke in Wolfsberg, die drei von ihr erbetenen Documente: Urbarium der Herrschaft Weisenegg v. J. 1435; — Gemeinde-Waideordnung v. J. 1696; — Wolfsberger Dechantei-Urbarium v. J. 1674; — im Original, zur Benützung.

Herr Dr. J. Marmor, praktischer Arzt in Constanz, sendet seinen Aufsatz zur Aufnahme in die Schriften der Classe ein: „Die Übergabe der Stadt Constanz an das Haus Österreich".

König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau.

Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes mit dem Slaventhum im deutschen Osten.

Von **Dr. C. Grünhagen.**

Wenn Jemand eine der Bearbeitungen schlesischer Geschichte aufmerksam durchliest, muss es ihn in Erstaunen setzen, wie wenig er daran erinnert wird, dass es sich hier um ein slavisches Land handelt, welches erst von den Deutschen erobert und deutschem Wesen vollständig zugeeignet werden musste. Von der slavischen Bevölkerung und einem Widerstande, den dieselbe zu leisten vermocht, ist fast nirgends die Rede, und es sieht aus, als habe sich die Entwickelung Schlesiens ganz ohne Rücksicht auf sie vollzogen. Aber diese Meinung ist durchaus irrig, die Gegensätze zwischen deutschem und slavischem Wesen liegen überall unter der Oberfläche und man kann wohl behaupten, dass bei den Deutschen in Schlesien die Furcht vor einer slavischen Reaction sich nicht nur durch das ganze Mittelalter erhalten, sondern auch geradezu bestimmend auf die Entwickelung der Verhältnisse eingewirkt hat. Jeder Fortschritt der provinziellen Geschichtsschreibung wird ohne Zweifel diese Momente mehr und mehr an's Licht bringen, und gerade derartige Nachweisungen dürften geeignet sein, über die Grenzen der Provinz hinaus ein allgemeines nationales Interesse zu erregen für Kämpfe, bei denen es sich darum handelte, hier auf den Marken des Vaterlandes eine Eroberung deutschen Fleisses und deutscher Intelligenz tapfer zu vertheidigen und zu behaupten.

Schon an anderer Stelle habe ich nachzuweisen gesucht, welche entscheidende Rolle das nationale Moment bei dem bedeutsamsten Ereignisse der mittelalterlichen schlesischen Geschichte, dem Anschlusse Schlesiens an Böhmen im XIV. Jahrhundert, gespielt hat [1]). Zu derselben Zeit nun, wo dieses Ereigniss eintrat und nicht ohne Zusammenhang mit ihm ward auch auf kirchlichem Gebiete ein Kampf der Nationalitäten geführt, noch besonders bedeutsam dadurch, dass in ihm auch die päpstliche Curie entschieden und doch nicht siegreich Partei ergreift.

Diesen im Einzelnen und in seinem ganzen Zusammenhange und bis zu dem Conflicte zwischen König Johann und Bischof Nanker, in welchem er recht eigentlich gipfelt, darzustellen ist der Zweck dieser Blätter.

Dieser Kampf gewährt zugleich das ungewohnte Schauspiel, die deutsche Geistlichkeit im Dienste eines nationalen Principes streiten zu sehen, und eine Combination, wie sie hier vorliegt, wo das Domcapitel und der überwiegend grösste Theil des Diöcesanklerus im engen Anschluss an das deutsche Bürgerthum dem päpstlichen Legaten und dem Bischofe eine hartnäckige und siegreiche Opposition machten, dürfte die vaterländische Geschichte schwerlich noch einmal aufzuweisen vermögen. Dass eine solche Rolle gerade dem schlesischen Klerus zugefallen ist, und dass jene Opposition in so durchaus massvoller und besonnener Weise, und ohne je der Kirche als solcher Gefahr zu bringen durchgeführt worden ist, muss zugleich dazu beitragen, der etwas geringschätzigen Art, mit der in neuester Zeit eine weniger eingehende Betrachtung über das Verhalten des schlesischen Klerus im Mittelalter abgeurtheilt hat, entgegenzutreten.

Wenn die hier folgende Darstellung darauf Anspruch machen kann, im Wesentlichen Neues zu bieten, so liegt das darin, dass die neueste Zeit gerade für die Kenntniss der hier einschlagenden Verhältnisse reiches Material an's Licht gebracht hat, vorzüglich in zwei Werken, den von Theiner aus den Schätzen des vaticanischen Archivs veröffentlichten Monum. vetera Poloniae et Lithuaniae tom. I und dem Formelbuche Arnold's von Protzan, welches Professor

1) Grünhagen: Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen. Breslau 1861. S. 48 ff.

Wattenbach im V. Bande des Cod. dipl. Silesiae herausgegeben hat. Freilich war die Benützung namentlich dieser letzteren Quelle, welche Urkunden aus der Zeit Bischof Heinrich's von Breslau († 1319), der Sedisvacanz (— 1327) und der ersten Zeit Bischof Nanker's, und zwar nach der Art der Formelbücher ohne Namen und Datirung enthält, eben um dieses Umstandes willen sehr schwierig, und der Verfasser darf nicht hoffen, bei der Gruppirung und chronologischen Anordnung der einzelnen Stücke immer dem Irrthume entgangen zu sein.

Daneben hat aber der Umstand, dass die hier geschilderten Verhältnisse noch fast ganz unbekannt waren, es unerlässlich gemacht, durch eine eingehende Einleitung den Leser in die Verwickelungen, welche hier dargestellt werden sollen, einzuführen.

Das Bisthum Breslau zur Zeit des Anschlusses Schlesiens an Böhmen.

Die schlesische Kirche befand sich augenscheinlich beim Beginn des XIV. Jahrhunderts in einer üblen Lage. Die Anarchie, welche hier herrschte, wo die zahlreichen kleinen Fürsten fast ununterbrochen gegeneinander in Fehde lagen, die fortwährenden Kriege die Gemüther verwildern liessen und der Rohheit und Gewaltthat Thür und Thor öffneten, empfand natürlich die Geistlichkeit in besonders hohem Masse. Die ganze Zeit zeichnete sich keineswegs durch besondere Hinneigung zur Religiosität aus, und die zahlreichen kleinen schlesischen Dynasten, immer geldbedürftig, wie sie waren, vermochten der Lockung, sich an dem Kirchengut zu bereichern, um so weniger zu widerstehen, als dieses fast vertheidigungslos war, da die geistlichen Waffen, Bann und Interdict, in jener Zeit nur zu schnell ihre Wirkung verloren hatten.

Der mächtigste dieser schlesischen Fürsten, Boleslaw Herzog von Liegnitz und Brieg, der älteste Sohn Heinrich's V., ging hier mit dem übelsten Beispiele voran. Von brennendem Ehrgeize gepeinigt, hatte er seit frühester Jugend sich auf Kriegszügen umher getrieben und als Gemahl einer böhmischen Prinzessinn an den Thronfolgestreitigkeiten nach dem Ausgange der Przemysliden lebhaften Antheil genommen, dann lange in enger Verbindung mit König Johann gestanden, bis er plötzlich die Partei wechselnd in's polnische Lager überging, und mit König Wladislaw verbündet, entsetzliche Raubzüge nach Schlesien ausführte. Es möge zur Charakteristik der damaligen Verhältnisse anzuführen gestattet sein, wie bei einem dieser Züge, dem gegen Konrad von Oels und Glogau im Jahre 1322, das Breslauer Capitel (in der Zeit der Sedisvacanz) die Verbündeten, König Wladislaw und Herzog Boleslaw, anfleht, doch bei ihren Kriegszügen die Ländereien der Kirche zu schonen, es hätten die Soldaten an mehreren Orten auf schreckliche Weise gehaust, sogar die Kirchen und Kirchhöfe geplündert und verwüstet [1]). Darauf ant-

[1]) Arnold von Protzan's Formelbuch ed. Wattenbach. Cod. dipl. Sil. V, 226.

worteten die beiden Fürsten, das Capitel möge zwei Gesandte schicken, welche wegen der ihnen früher angethanen Unbilden sich verantworten sollten, eine Zumuthung, welche allerdings sehr nach der Fabel von dem Schafe, welches dem Wolfe das Wasser getrübt haben sollte, schmeckte, und am Ende wohl nur auf eine Gelderpressung abgesehen war. Das Capitel lehnt die Forderung als unausführbar ab mit Hinweis auf das Schicksal ihres ersten Boten, der, obwohl in schlechter Kleidung und zu Fuss kommend, doch sogleich von den Soldaten ergriffen und seiner Kleider und Stiefeln beraubt worden wäre. Zugleich erinnert man an die zahlreichen Gewaltthaten, welche Herzog Boleslaw schon der Kirche angethan, erklärt sich bereit, vor dem Erzbischof von Gnesen zu Recht zu stehen und erneuert die Bitte um Schonung [1]), sucht auch noch besonders einen Günstling des Königs (wahrscheinlich Joh. von Veroli, Bruder des noch mehrfach zu erwähnenden päpstlichen Gesandten Andreas von Veroli) zur Fürsprache zu bewegen [2]).

Wie wenig aber Alles geholfen habe, sehen wir daraus, dass das Capitel sich bald darauf genöthigt sieht, beim Erzbischof von Gnesen über die Verwüstungen jenes Kriegszuges Klage zu führen und bei dieser Gelegenheit unter Anderem anführt, wie das polnische Heer damals durch Mord und Brand so gewirthschaftet habe, dass allein im Kloster Trebnitz sechs Nonnen Hungers gestorben seien, worauf dann auch wirklich Herzog Boleslaw zu einigen wenig bedeutenden Entschädigungen an dieses Kloster sich versteht [3]). Ähnliche Verhältnisse haben sich natürlich oft wiederholt, die kleineren Fürsten waren nicht besser, und die schlesischen Zustände im Allgemeinen dürften noch ungleich schlimmer gewesen sein, als wir aus den spärlich vorhandenen Quellen erkennen können, so schlimm, dass die Sehnsucht nach einem mächtigen Oberherrn, dessen Autorität Ruhe und Frieden bringen konnte, zu einer unabweislichen Forderung auch für die Fürsten selbst wurde. Inzwischen aber hatte die Kirche sehr gelitten, und im Jahre 1327 versichern die Breslauer Domherren, dass der Breslauer, sowie überhaupt den meisten schle-

---

1) Formelb. 227.
2) Ebendas. 228.
3) Ebendas. 241 u. Anm. 1 dazu.

sischen Kirchen nicht der zehnte Theil ihrer sonstigen Einkünfte geblieben sei [1]).

Eigenthümlich war das Verhältniss der Domgeistlichkeit zu der Bürgerschaft der schlesischen Hauptstadt und ihrem Herzoge. Der letztere, Heinrich VI. (1309—1335), war vielleicht der gutmüthigste und wohlwollendste der damaligen schlesischen Fürsten, Raub und Grausamkeit waren von ihm nicht zu fürchten, dagegen war die mächtige und von trotzigem Selbstbewusstsein erfüllte Bürgerschaft Breslau's, welche in keinem Puncte, ausser in rein geistlichen Dingen, dem Bischof sich untergeordnet wusste und nicht allzuviel kirchlichen Sinn besass, schwerer zu behandeln, es hat hier an Reibungen nicht gefehlt, und noch zur Zeit Bischof Heinrich's (1302—1318) ist mehrfach, wenn gleich nicht immer mit besonderem Erfolge, die Wirkung des Interdicts an den Breslauern erprobt worden. Doch gewahren wir, wie namentlich in der Zeit der Sedisvacanz das Capitel nur mit sichtlichem Widerstreben gegen die Breslauer einschreitet, und wenn es gleich, schon um der päpstlichen Legaten willen, dies nicht vermeiden kann, doch die Wirkungen der geistlichen Strafen abzuschwächen und auf jede Weise die Hand zur Versöhnung zu bieten sucht [2]). Dies hat unzweifelhaft seinen Grund nicht so sehr in dem Bewusstsein, dass ihnen damals die Autorität eines Bischofs nicht zur Seite stand, als vielmehr in der Furcht vor einer ihnen durch den Zorn der erbitterten Bürgerschaft drohenden Gefahr [3]), ganz besonders aber in dem von der deutschen Majorität des Capitels gehegten Wunsche, in der Stadt, oder richtiger gesagt der herrschenden Aristokratie und dem Fürstenhause einen Rückhalt zu haben, gegenüber der von Avignon begünstigten polnischen Minorität; Verhältnisse, auf welche wir noch näher einzugehen Veranlassung haben werden. Es sind ja dieselben Patriciergeschlechter, welche uns im Breslauer Domcapitel, eben so wie im Rathe der Stadt und unter den Zeugen der herzoglichen Urkunden begegnen.

Ein höherer Grad von Spannung und Verwickelung kam in diese Verhältnisse ganz besonders durch die Ansprüche der päpstlichen Curie, welche, seit die Päpste in Avignon residirten, sich

1) Formelbuch 260.
2) Vergl. die zwei Schreiben Formelbuch 242 u. 213.
3) Auf welche sie in dem letzteren der eben erwähnten Briefe direct hindeuten.

geldbedürftiger als je zeigte. Schlesien, der Klerus nicht ausgenommen, wurde in dreifacher Weise besteuert.

Von dem Klerus verlangte der Papst seit der Zeit Johann's XXII. von jeder vacanten Pfründe den Ertrag eines Jahres (Annaten)[1]. Schon aus dem Jahre 1318 haben wir ein Verzeichniss des Ertrages, welchen von dieser Steuer der damalige päpstliche Einnehmer Gabriel, Archipresbyter de sto. Archangelo in der Breslauer Diöcese erzielt hatte[2]. Allerdings scheint es, als ob nur in den seltensten Fällen die Zahlung der ganzen ursprünglichen geforderten Summe erreicht worden sei, der Einsammler hat augenscheinlich mit sich handeln, Milderungsgründe gelten und sich schliesslich in Folge einer compositio, wie es in der Urkunde heisst, mit einem vereinbarten Pauschquantum abfinden lassen, welches unter Umständen bis unter eine Mark hinabsteigt[3], doch ist die Summe, welche hier so auf einmal nach Avignon oder eigentlich durch Vermittelung von Kaufleuten nach Flandern an Italiener, welche dort Comtore hielten, abgeliefert wurde, nicht unbedeutend[4]. Sie beträgt nach meiner Rechnung aus ganz Schlesien:

aus dem Archidiakonat	Breslau .	399½ Mrk.,
„ „ „	Glogau .	35 „
„ „ „	Oppeln .	133 „
„ „ „	Liegnitz	100 „
	in Summa	567½ Mrk., d. h. in

1) Schreiben des Papstes vom 22. Juni 1325: redditus et proventus primi anni omnium beneficiorum ecclesiasticorum, — que in regnis Polonie sicut in nonnullis aliis partibus tunc vacabant et usque ad triennium — — de fratrum nostrorum consilio per nostras literas reservandas ducimus. (Theiner Monum. oloniæ I, 205.) Christophe i. s. Gesch. des Papstthums im XIV. Jhrh. übersetzt von Ritter II. 12 macht darauf aufmerksam, dass nicht, wie mehrere Canonisten behauptet haben, Johann der Erfinder der Annaten gewesen sei, dass sie vielmehr schon sein Vorgänger Clemens erhoben und sich z. B. 1305 für 3 Jahre alle Beneficien Englands vorbehalten habe, dass aber auch dieser sie nicht erfunden, sondern nur zuerst zum Vortheil des päpstlichen Stuhles verwendet habe.

2) Theiner S. 139. Hiernach wäre die Anführung bei Christophe u. a. O. u. Walter Kirchenrecht. Aufl. 13, S. 443 zu berichtigen.

3) Ausser bei einigen höher besteuerten Breslauer Domherren sind die Posten meistens unter 10 Mark, ganz ausserordentlich hoch wird die Schweidnitzer Kirche besteuert, nämlich mit 65 Mark. Übrigens wird die Zahlung dieser Steuer noch in viel späterer Zeit nämlich im Jahre 1373, allerdings aus der Diöcese Leslau erwähnt. Formelb. 127.

4) Eine sehr eingehende Darlegung dieser Geldgeschäfte in M. Neumann's Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, Erlangen. 1863. Abschnitt II, S. 14—40.

runder Summe nach jetzigem Gelde [1]), ohne dabei den Geldwerth überhaupt in Rechnung zu bringen, etwa 5000 Thaler oder 7500 Floren.

Jene Steuer war nun, wie wir schon sahen, ursprünglich nur als vorübergehend, als auf die Vacanzen von nur drei Jahren sich erstreckend bewilligt worden, doch wird sie ohne besondere Motivirung ruhig weiter erhoben, und zwar 1325 eben so wie 1318 auf weitere drei Jahre, und es scheint sogar 1325 eine Verschärfung des Erhebungsmodus eingetreten zu sein, indem der Papst in diesem Jahre seine Legaten mit neuen, sehr ausführlichen Instructionen versieht, welche er auch sämmtlichen Prälaten des Gnesener bischöflichen Sprengels mittheilt [2]), worin er z. B. alle früheren aus speciellen Statuten stammenden Verpflichtungen annullirt, so z. B. die sehr häufig zur Geltung gekommene Sitte, wonach der in ein Amt neu Eintretende die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres an die *Fabrica ecclesiae*, die Kirchbaucasse, abgeben musste, und wenn 1318 bei den verschiedenen *compositiones* von einer Ablieferung des vollständigen Jahresertrages auch nur entfernt annähernd wohl nirgends die Rede gewesen war, so nahm man jetzt die Sache strenger, indem man die zu dem Behufe des (gleich zu erwähnenden) sechsjährigen Zehntens von allen geistlichen Einkünften vorgenommene Abschätzung der Pfründen als Norm ansah, und wenn man gleich dabei das Belassen eines Antheils für den Beneficiaten, schon um ihn in den Stand zu setzen, die mit seiner Pfründe verbundenen Lasten zu tragen, als billig anerkannte, so beugte man doch dabei einer allzu niedrigen Schätzung des Ertrages durch ein sehr sinnreich erfundenes Mittel vor, indem man es ganz in das Belieben der päpstlichen Einnehmer stellte, ob sie entweder die angegebene Ertragssumme als Annate annehmen, oder aber es vorziehen wollten, gerade mit dieser den Beneficiaten abzufinden und, was darüber einkäme, für den päpstlichen Stuhl einzuziehen, so dass also z. B. Jemand, der seine hundert Mark tragende Pfründe nur mit 30 angegeben, sich in die Gefahr begeben hätte, dass die

---

1) Ich bin in der Reduction der Bestimmung Tagmann's in seiner gründlichen Abhandlung über das Münzwesen Schlesiens bis zum Anfange des XIV. Jahrhunderts (Zeitschrift des schles. Geschichtsvereines I. 86) gefolgt, welcher für den Werth der polnischen Mark beim Beginne des XIV. Jahrhunderts 9 Thlr. 13 Sgr. angibt, unter welchen Werth ich jedoch etwas heruntergehen zu müssen glaubte.

2) Theiner I, 220.

Legaten ihm die 30 Mark gelassen und den Rest von 70 für sich gewählt hätten.

Die Domkirchen, die regulirten Abteien (wenn gleich nicht in allen ihren Gütern) und diejenigen Pfründen, welche noch nicht 6 Mark jährlich einbrächten, sollten frei sein.

Eine zweite Steuer war der sogenannte sechsjährige Zehnte, welcher zum Besten des heiligen Landes die Zahlung von 10 Pct. aller geistlichen Einkünfte auf sechs Jahre in der ganzen Christenheit beanspruchte. Diesen Zehnten hatte schon das Concil von Vienne 1311 Papst Clemens V bewilligt, und er war auch schon in einigen Ländern eingesammelt worden, doch war er in Polen noch mehr als 15 Jahre nach dem Concilium, wie Papst Johann XXII. sich ausdrückt, „*certis ex causis*" suspendirt geblieben, und erst 1328 wurden die beiden päpstlichen Legaten in Polen, Andreas de Verulis und Petrus de Alvernia, mit der Einsammlung dieses Zehntens in dem ganzen Gnesener erzbischöflichen Sprengel officiell beauftragt [1]), die polnischen Prälaten zur Unterstützung derselben angewiesen [2]), eben so ihnen freies Geleit in ganz Polen verschafft [3]) und zugleich das Recht gegeben, alle geistlichen Personen ohne Unterschied zu ihrer Unterstützung requiriren zu können [4]).

Die Legaten bestimmten zur bequemeren Einleitung der Geschäfte den Erzbischof von Gnesen auf den 19. Februar 1326 eine Synode aller polnischen Bischöfe nach Unejow zu berufen, wo auch das damals unbesetzte Breslauer Bisthum durch Procuratoren vertreten war, und wo nun über die Erhebungsart jenes Zehntens das Nähere festgesetzt wurde. Die Periode von sechs Jahren, während welcher der Zehnte erhoben werden sollte, begann mit dem 22. Juni 1325, und die Zahlung sollte in halbjährigen Terminen erfolgen, als deren erster die Octave des heiligen Martin (16. November) 1362 festgesetzt wurde.

Der auf diese Weise ausfallende Zehnte des ersten Jahres jener sechsjährigen Reihe ward in der Weise wieder eingebracht, dass bei jedem der übrigen Termine ausser dem fälligen halben Zehnten des laufenden Jahres der Zehnte des Zehnten für das erste Jahr

1) Theiner I, 208.
2) Th. I, 209.
3) Th. I, 210.
4) Ebendaselbst.

nachgezahlt würde [1]). Die Summe des von dem Breslauer Klerus Eingenommenen ist uns nicht angegeben, aus dem Krakauer Sprengel kamen 1326 als Ertrag des ersten Jahres 1197 Mark ein [2]), und im Jahre 1335 konnte der päpstliche Legat an Restantengeldern aus der Breslauer Diöcese 1681 Mark abliefern oder, wenn wir hiervon eine Schuld des Bischofs mit 680 abziehen, 961 Mark [3]).

Die umfassendste dieser päpstlichen Steuern war der sogenannte Peterspfennig. Diese Steuer, welche nur in einigen Ländern, welche sich dem speciellen Schutze des heiligen Petrus empfohlen hatten (England, Skandinavien, Polen, Portugal), entrichtet ward, hatte ursprünglich überall den Charakter von freiwilligen Gaben getragen [4]), aber die Päpste hatten mit der Zeit an den meisten Orten [5]) daraus eine stehende Abgabe zu machen gewusst. Nachdem sie dies geworden war, konnte für sie keine der Stellung des Papstes entsprechendere Form gefunden werden, als die einer Kopfsteuer, welche von jedem menschlichen Haupte jährlich einen Denar verlangte. Es liegt augenscheinlich eine bewunderungswürdige Consequenz in dem Gedanken, dass das Oberhaupt der Christenheit, vor dem alle Gläubigen gleich erscheinen, sie auch ohne Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Unterschiede vollständig gleichmässig besteuert. In der That sehen wir auch den Papst, der das Wesen seiner Würde am consequentesten zur Erscheinung zu bringen wusste, Gregor VII. bei seinem (allerdings vergeblichen) Versuche auch Frankreich zur Zahlung des Peterspfennig heranzuziehen, von jenem Principe der allgemeinen Kopfsteuer ausgehen *(ut unum denarium annuatim solvant B. Petro* [6]*)* und in England, so wie in Skandinavien konnte der Papst die Heerdsteuer [7]), unter deren Gestalt

1) Theiner I, 228 und 262. Man zahlte also in fünf Jahren, d. h. in zehn Terminen à $\frac{1}{20} + \frac{1}{100} = \frac{6}{100}$ zusammen $\frac{10}{20} = \frac{5}{10} + \frac{10}{100} = \frac{1}{10}$, also in Summa $\frac{6}{10}$, d. h. die Zehnten von sechs Jahren,

2) Ebendas. S. 262.

3) Das. S. 363 ff.

4) Wie Spittler überzeugend nachgewiesen hat: Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den päpstlichen Stuhl. Sps. gesammelte Werke ed. Wächter IX. S. 99—167.

5) In Dänemark z. B. war der ursprüngliche Charakter immer geblieben. Spittler a. a. O. 105 ff.

6) Epistolae lib. VIII. 23.

7) Dass Walther (Kirchenrecht, Aufl. 13, S. 445) mit dieser seiner Auffassung gegenüber dem ganz strict von einer Gebäudesteuer sprechenden Richter (Kirchen-

hier der Peterspfennig auftritt, wesentlich als eine modificirte Kopfsteuer ansehen, als ein beschränkendes Zurückgehen vom Individuum auf die Familie.

Aber so logisch das Princip war, so war doch die Durchführung sehr schwierig, und wir haben in der That vor dem 14. Jahrhundert aus England und Skandinavien kein Zeugniss, dass jenes Princip geltend gemacht worden wäre. Vielmehr ward der Peterspfennig hier schon sehr früh zu einem jährlichen Tribut von bestimmter Höhe, den die Fürsten nach Rom entrichteten, und dessen Eintreibung ihnen ganz überlassen war; und in dieser Weise scheint der Peterspfennig auch in Polen, wo er zugleich mit der Einführung des Christenthums, also gegen Ende des 10. Jahrhunderts eingebürgert wurde [1]), gezahlt worden zu sein. Schon um's Jahr 1000 entschuldigt sich Boleslaus Chrobry, dass er den dem päpstlichen Stuhl verheissenen Zins wegen der Einfälle der Deutschen nicht zu zahlen im Stande sei [2]), es erscheint also schon hier der Fürst als Einsammler des Peterspfennigs und dieser selbst als ein jährlicher Tribut; eben so wird in dem päpstlichen Zinsbuche des Cencius aus dem Ende des 11. Jahrhunderts ein bestimmter jährlicher Tribut angegeben, und noch im 14. berufen sich die schlesischen Fürsten darauf, dass dies immer so gehalten worden sei [3]).

Natürlich stand die Umlage dieses Tributes ausschliesslich in der Hand des Fürsten, und dieser war sehr weit davon entfernt, jenen

---

recht Aufl. 13, S. 498.) Recht hat, und dass der in den englischen Quellen vielfach erwähnte Ausdruck *domus* nur eben den Sitz einer Familie bedeute, erhellt deutlich daraus, dass es mit Beziehung auf Norwegen, wo übrigens den englischen durchaus ähnliche Einrichtungen bestanden, in dem ältesten päpstlichen Zinsbuche von Albinus (um das Jahr 1182) heisst: *„singuli lares in Norvegia dant unam monetam ejusdem terrae“*, während acht Jahre später der römische Schatzmeister Cencius an derselben Stelle statt *lares domus* setzt. (Beide Anführungen bei Spittler: Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den päpstlichen Stuhl. Sp. sämmtliche Werke ed. Wächter IX. 138.)

1) Röpell: Gesch. Polens. S. 128, Anm. 45.

2) Thietmar von Merseburg VI. c. 56.

3) Muratori antiqu. Ital. V. 875. Wie gross übrigens die Summe des jährlichen aus Polen nach Rom abgeführten Geldes gewesen, ist ungewiss. Das erwähnte Zinsbuch sagt zwar a. a. O.: Wladislaw dux Poloniae debet singulis trienniis 4000 Marcas auri ad pondus Poloniae (bei Muratori Antiqu. Ital. V. 875). Doch erklärt dies Hurter (Innocenz III. Th. IV. 135) für einen Schreibfehler und will nur 4 Mark lesen; ob nun Tomassin, ancienne et nouvelle discipline III. 275, welcher 100 Mark angibt, die richtige Mitte getroffen, muss dahingestellt bleiben.

demokratischen Modus der individuellen Besteuerung anzuwenden, der gegenüber der grossen Menge des ländlichen Proletariats auch kaum ausführbar gewesen wäre, sondern er besteuerte einfach das Grundeigenthum. Als nun 1163 durch den Einfluss Kaisers Friedrich I. Schlesien von Polen losgerissen eigene Fürsten erhielt, scheint es, dass die römische Curie sich bemühte, mit den einzelnen Fürsten besondere Verträge über einen von denselben zu entrichtenden jährlichen Tribut abzuschliessen etwa in der Form, wie uns ein solcher aus dem Jahre 1217 zwischen Papst Honorius III. und dem Herzog von Kalisch erhalten ist, in welchem sich der letztere verpflichtet zum Zeichen dafür, dass er sich unter den Schutz des heil. Petrus gestellt, alle drei Jahre 10 Mark Goldes zu zahlen [1]).

Es liegt sehr nahe aus dem, was wir bisher über den Peterspfennig gesagt haben, zu schliessen, dass jene von uns vorangestellte Auffassung desselben als einer allgemeinen Kopfsteuer doch wohl erst in der Zeit, wo man mit derselben nachweislich officiell hervortrat, d. h. am Anfange des 14. Jahrhunderts überhaupt entstanden sei. Aber dem ist nicht so, und wenn man selbst jene angeführte Stelle des Briefes Gregor's VII. anders, als wir es gethan, zu deuten versuchen wollte, so zeigt doch gerade in Bezug auf Polen eine Stelle aus des posenschen Bischofs Boguphal Chronik, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts schrieb, dass in den Kreisen der polnischen Geistlichkeit jenes Princip der Kopfsteuer noch in der Erinnerung lebte. Es wird nämlich bei Erzählung der Sage von Kasimir, dem Mönche, berichtet, derselbe habe seinen Austritt aus dem Kloster um deswillen von dem Papste bewilligt erhalten, dass er in seinem Reiche den Peterspfennig *de quolibet capite* zu zahlen gelobt habe [2]). Freilich zeigt diese Stelle eben nur, dass man in jener Zeit von dem Peterspfennig als einer Kopfsteuer wusste, in

---

[1]) Ad judicium hujusmodi a nobis percepte protectionis censum 10 marcharum auri, que de tertio in tertium annum te promisisti liberaliter soluturum, etc. Theiner I, 2.

[2]) Boguphal bei Sommersberg II, 26. Doch darf hier nicht verschwiegen werden, dass die Möglichkeit, die ganze Stelle sei bei Boguphal ein späterer Zusatz, nicht ausgeschlossen erscheint. Wir besitzen von seinem Werke weder das Original, noch auch nur eine Abschrift, die noch aus dem 13. Jahrhundert stammte, der Abdruck bei Sommersberg ist nach einem dem 15. Jahrhunderte angehörenden Codex veranstaltet. Es wäre interessant, wenigstens zu wissen, ob jene Stelle sich in den beiden Petersburger Codices des B., welche für die ältesten angesehen werden und dem

der Sache selbst ist die Erzählung von der Einführung des Peterspfennigs durch Kasimir [1]) so wenig wahr, als dass dieser Fürst überhaupt im Kloster gewesen sei.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts scheinen überhaupt die Zahlungen sehr in Verfall gekommen zu sein, zwar mahnt 1248 der päpstliche Legat Jakob von Lüttich (später Papst Urban IV.) auf der Breslauer Synode dringend an ihn [2]) und nicht minder 1253 Innocenz IV. [3]), doch die schlesischen Fürsten waren selbst ewig in Geldnoth, lagen dabei fast unaufhörlich in Streit mit den Bischöfen, und was das Schlimmste war, die in dieser Zeit sich mehr und mehr hier ansiedelnden Deutschen, jenes Zinses in ihrer Heimat vollständig ungewohnt, weigerten sich beharrlich ihn zu zahlen [4]). So versuchte man es denn damals zuerst das bisher von den Fürsten als Tribut erhobene Geld nun direct von den Unterthanen einzutreiben. Schon 1248 in der erwähnten Breslauer Synode traten die Bischöfe als Sammler auf, doch scheint die Sache damals noch nicht recht in Fluss gekommen zu sein [5]), energischer nahm sie aber dann Martin IV. 1284 auf, ernannte in der Person des Johann Moskata, Archidiakon von Lenczyc (später Bischof von Krakau), einen Generalbevollmächtigten zur Einsammlung des Peterspfennigs in ganz Polen und Pommern und forderte zugleich die Bischöfe und die Landesfürsten auf, diesen auf jede Weise in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen; in welcher Weise, nach welchem Principe nun die Päpste, nachdem sie einmal die Sache selbst in die Hand genommen, jene Steuer ein-

14. Jahrhunderte angehören, vorfindet. Die gleichfalls dem 13. Jahrhundert angehörende Vita Stanislai (in der Ausgabe des Mart. Gallus von Bandtke c. X) erwähnt wohl die Stiftung des Peterspfennigs durch den aus dem Kloster ausgetretenen Kasimir, aber nicht den Modus der Eintreibung. Bei Vincenz (Kadlubek) von Krakau, der dem B. häufig als Quelle gedient, ist nur eine kurze Anspielung auf Kasimir's Aufenthalt im Kloster zu finden.

1) Wir sahen schon oben, dass derselbe ein halbes Jahrhundert vor Kasimir erwähnt wird.

2) Hube, antiquissimae constitutiones synodales prov. Gneznens . . Petersburg 1856. S. 48.

3) Raynald z. d. J.; — Röpell, Gesch. Polens 128, Anm. 45.

4) Theotonici — licet terras et possessiones excolant, quarum ratione consuevit solvi denarius b. Petri, censum ipsum solvere indebite contradicunt. Martin IV. an die Herzöge von Oppeln 1285. Theiner I. 93.

5) 1285 klagt Martin IV.: denarius b. Petri elapsis jam annis quam pluribus non fuerit ipsi ecclesie, sicut accepimus, persolutus. Theiner I, 93.

getrieben haben, dies mit Sicherheit festzustellen, ist schwierig; zwar liegt uns die päpstliche Instruction an Johannes Moskata von 1285 vor, aber hier eben so wie vorher 1248 ist blos einfach von der Verpflichtung, den Peterspfennig einzusammeln, wie von etwas ganz Bekanntem die Rede. Dagegen macht es eine Stelle in der *Chronica Polonorum*[1]), welche am Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben wurde, wahrscheinlich, dass man die in England übliche Form des Peterspfennigs als Hausstand-, oder Familiensteuer, welche man, wie schon erwähnt, als eine modificirte Kopfsteuer ansehen konnte, zum Princip erhoben habe. An eine consequente Durchführung desselben ist freilich nicht zu denken, die Proletarierfamilien haben schwerlich herangezogen werden können, sondern dieselbe mag vorzugsweise von den Grundbesitzern erhoben worden sein, so dass sie factisch zu einer Reallast wurde, wie sie auch ein Brief des Papstes Martin IV. v. J. 1285 anzusehen scheint, in welchem derselbe sich über die Deutschen beklagt, welche die Zahlung des Peterspfennigs verweigern *„licet terras et possessiones excolant, quarum ratione consuevit solvi denarius b. Petri“*.

Es kann nicht geleugnet werden, dass in diese jedenfalls schwankenden Verhältnisse ein consequentes, logisches Princip hinein kam, als 1318 Papst Johann XXII. alles Ernstes darauf drang, dass ihm der Peterspfennig wirklich als Kopfsteuer, *de quolibet humano capite* ein Denar, gezahlt werden solle, ja dass sogar die Steuer für die Zeit, wo ihre Zahlung ausgefallen wäre, nachgezahlt werden sollte. Als ihm allgemeiner Widerspruch entgegentrat, wurde Bischof Heinrich von Breslau noch in seinem letzten Lebensjahre gezwungen, über die Widerspenstigen, darunter vor allen die Stadt Breslau, das Interdict zu verhängen[2]).

Johann hat nun zwar sich schwerlich darüber getäuscht, dass eine wirkliche Ausführung dieser Forderung unmöglich sich bewerk-

---

1) Bei Stenzel Scptt. rer. Sil. I. 10. Hier wird die schon erwähnte Sage von der Einführung des Peterspfennigs durch Kasimir den Mönch so dargestellt, dass Kasimir damals gelobt habe, seine Unterthanen sollten *de singulis familiis unum denarium cum impressione capitis St. Joannis vel 2 mensuras avene Sto. Petro Rome pro lumine* geben. Es ist nun durchaus wahrscheinlich, dass hier blos für ein noch zur Zeit des Chronisten geltendes Princip eine Begründung aus uralter Zeit gesucht werden sollte.

2) Vergl. die Zusammenstellungen Wattenbach's Cod. dipl. Sil. V. 77. Anm. 1.

stelligen lasse; doch hatte er allen Grund zu hoffen, dass seine hohe Forderung, die dabei doch logisch und mit einem Schein des Rechts ausgestattet war, wenigstens die Folge haben würde, dass die schlesischen Fürsten und Städte um Schlimmerem zu entgehen, nun doch mit der Zahlung Ernst machten und sich zu annehmbaren Abfindungen bereit finden liessen. Mit besonderer Energie ward die Sache dann 1325 in Angriff genommen, wo zwei päpstliche Sammler, Andreas von Veroli und Peter von Auvergne, mit den ausgedehntesten Vollmachten und dabei mit den für ein solches Amt nothwendigen persönlichen Eigenschaften, Energie und Unerschrockenheit, ausgestattet hier erschienen.

Wir werden auf die Entwickelung dieser Verhältnisse noch zurückzukommen Veranlassung haben und bei dieser Gelegenheit auch uns überzeugen, dass die mannigfaltigen Besteuerungsformen des schlesischen Klerus durch den Papst keineswegs mit den hier besprochenen erschöpft sind, doch zunächst müssen wir unsere Betrachtung auf die merkwürdige Thatsache lenken, dass bei den hier geschilderten Verhältnissen durchweg übereinstimmend das Jahr 1325 einen Wendepunct bildet, wo dann der Papst auf allen Puncten mit besonderer erhöhter Energie vorschreitet. Den Grund hiefür haben wir augenscheinlich in der gerade damals entschiedener genommenen allgemeinen politischen Stellung des Papstes und seiner festen geschlossenen Bundesgenossenschaft mit Polen zu suchen. Wir werden auch hier nicht umhin können, einen kurzen Blick auf die frühere Zeit zu werfen.

Die im 13. Jahrhundert beginnende Germanisation Schlesiens war ja eigentlich durch die Heranziehung deutscher Mönche in neu gestiftete Klöster wesentlich begründet worden, es war also natürlich, dass hier der Klerus selbst sehr schnell germanisirt wurde, die Bischöfe, wenn gleich einige derselben Polen gewesen sein mögen [1])

---

[1]) Die Nachrichten über die Abkunft der verschiedenen Bischöfe stammen fast alle aus Dlugosz Chron. episc. (ed. Lipf. 1847), und bei seiner unzuverlässigen und dabei tendenziösen Art hege ich grossen Zweifel, ob man sie immer für wahr halten darf, die ganze kleine Schrift scheint darauf berechnet, seinem Gönner Bischof Rudolf, einem Rheinländer, klar zu machen, dass die schlesische Kirche, welche durch Bischöfe, die er fast ohne Ausnahme aus polnischen Adelsgeschlechtern stammen lässt, erst zu Reichthum und Ansehen gekommen sei, den schnödesten Undank begehen würde, wenn sie Massregeln, wie die durch den von ihm desshalb mit den

und wenn gleich auch sie wie in der Zehntenangelegenheit mit den Deutschen in Conflicte geriethen, scheinen doch die Ansiedlung von Deutschen eher begünstigt als gehindert zu haben, und bewirkten selbst auf den dem Bischof als Landesherrn unterthänigen Gütern deutsche Ansiedlungen, wozu allerdings schon der klar zu Tage liegende finanzielle Vortheil anlockte. Dass die nach deutschem Rechte neu gegründeten Dörfer nur deutsche Pfarrer brauchen konnten, verstand sich von selbst, aber auch in die höheren geistlichen Stellen, die Pfründen der Domgeistlichkeit und der angesehenen Collegiatstifte, fanden die Mitglieder des schon im 13. Jahrhundert um die Fürsten versammelten deutschen Adels, so wie Patricier aus den grösseren Städten schnell Eintritt, ohne das wir eine Andeutung principiellen Widerstandes dagegen nachzuweisen vermöchten.

Die meisten Slaven scheinen noch in den vorzugsweise aus den unteren Volksclassen gebildeten Minoritenklöstern gewesen zu sein, doch auch hier hatte sich schon im 13. Jahrhundert eine Reaction vollzogen, indem damals von den zwölf schlesischen Minoritenklöstern acht von der polnischen Provinz zur sächsischen übertraten [1]).

Dagegen sah man das Vordringen des deutschen Elementes, welches ja im 13. Jahrhundert ausser Breslau auch schon andere Theile des Gnesener Sprengels ergriffen hatte, wie das Krakauer und Kulmer Gebiet, in der rein polnischen Metropole selbst mit sehr ungünstigen Augen an, und schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir auf einer von Gnesen aus veranstalteten Synode die wichtige Bestimmung getroffen, dass in der ganzen polnischen Diöcese als Leiter der höheren Schulen nur Männer angestellt werden sollten, welche der polnischen Sprache so weit mächtig wären, um die lateinischen Autoren in's Polnische übersetzen lassen zu können [2]), und gegen Ende dieses Jahrhunderts wiederholte der Erzbischof von Gnesen Jakob diese Bestimmung unter Hinzufügung

---

denkbar schwärzesten Farben geschilderten Bischof Konrad angeordnete Ausschliessung von Polen von den geistlichen Würden einführte. Von Bischof Nanker, den er, weil derselbe im polnischen Interesse thätig war, mit Absicht zum Schlesier macht, werden wir das Unrichtige dieser Behauptung direct nachweisen können.

1) Stenzel. Bisthums-Urk. Einl. LXV.

2) Hube a. a. O. S. 13. Die Synode *incerti anni et loci* wird von dem Herausgeber in die Zeit zwischen 1344 und 1348 gesetzt.

der noch viel weitergehenden Forderung, dass überhaupt Fremde zu einem Kirchenamt, mit dem Seelsorge verbunden sei, nicht zugelassen werden dürften [1]). Ob und in wieweit sich hierbei auch päpstlicher Einfluss geltend gemacht, vermögen wir nicht mehr nachzuweisen, aber natürlich war es, dass von dem Augenblicke an, wo es sich herausstellte, dass die in Polen eingewanderten Deutschen der Zahlung des Peterspfennigs hartnäckigen Widerstand entgegen setzten, die Päpste in ihnen Feinde erblicken mussten, und ganz besonders bedenklich mussten die im 13. Jahrhundert mehrfach wiederholten Versuche schlesischer Fürsten erscheinen, dieses Land ganz dem deutschen Reiche einzuverleiben [2]), mit deren Durchführung der Peterspfennig von selbst weggefallen wäre. Und wenn nun das Polenreich auf nationaler Grundlage neu gekräftigt sich die Bekämpfung des deutschen Elements als Ziel setzte und dann auch eine Wiedererwerbung Schlesiens in Aussicht nahm, so konnte solchem Plane die Bundesgenossenschaft des päpstlichen Stuhles nicht fehlen. Aber gegen das Ende des 13. Jahrhunderts waren die wirklichen Machtverhältnisse solchen Bestrebungen durchaus ungünstig, der Anfall Polens an Böhmen liess an Derartiges nicht denken, und selbst als 1306 nach der Ermordung des letzten Przemysliden, Wenzel's III., die Herrschaft Polens in die Hände Wladislaw Lokietek's kam, welcher mehr als irgend ein anderer das Programm der altpolnischen Partei zur Geltung brachte, war die Überzeugung von der Gemeinsamkeit jener Interessen noch nicht so weit lebendig, dass dem gegenüber die Reibungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, wie sie ganz besonders die Gewaltthätigkeit und Habgier der Fürsten aller Orten hervorzurufen pflegten, zum Schweigen gekommen wären. Konnte es doch kommen, dass Wladislaw zu derselben Zeit mit der deutschen Bürgerschaft in Krakau und mit dem dortigen Bischofe in lebhaften Streit gerieth und den letzteren aus dem Lande jagte, obwohl diesem, dem uns schon bekannten Johann Moskata, gerade sein, besonders bei der Einsammlung des Peterspfennigs an den Tag gelegter Eifer für die päpstlichen Interessen erst den Bischofsstuhl in Krakau verschafft hatte.

---

[1]) De non recipiendis alienigenis in Provincia Polonie ad beneficia ecclesiarum curam animarum habentium, Hube, 200.

[2]) Vergl. hierüber Grünhagen: Breslau unter den Piasten. S. 51, 52.

Er blieb wirklich bis an seinen Tod (1320) in Schlesien in der Verbannung durch seinen Breslauer Amtsbruder wenigstens vor Mangel geschützt [1]).

Allmählich indess vermochten doch die wirklichen Interessen zur Geltung zu kommen, namentlich seitdem 1316 ein Mann von solcher Energie und solchem Scharfblick wie Johann XXII. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte.

Zwar tritt auch dieser zunächst vorsichtig auf, weil er bei seinem Streite mit König Ludwig von Baiern es mit dem Nebenbuhler Wladislaw's um die Krone Polens, König Johann, nicht gern ganz verderben wollte, und noch 1319 in einem an die Geistlichkeit und den Adel Polens gerichteten Schreiben hält er den Standpunct eines Schiedsrichters, der seinen Spruch noch nicht abgeben könne, aufrecht [2]), allerdings in einer dem polnischen Fürsten, dem er seine Zuneigung ausserdem in manchen anderen Angelegenheiten hinreichend gezeigt hatte, höchst wohlgesinnten Form. Es wird Niemand zweifeln, dass, als dann Wladislaw den 20. Juni 1320 sich feierlich zum König krönen liess, er dies im vollsten Einverständnisse mit dem Papste that, und nachdem er diesem die bündigsten Versicherungen in Betreff des Peterspfennigs, der der Forderung Johann's entsprechend in ganz Polen kopfweise erhoben werden sollte, gegeben hatte [3]). Zu derselben Zeit gab auch der Tod Johannes Moskata's Gelegenheit, den bischöflichen Stuhl zu Krakau mit einem eifrigen Polen, Namens Nanker, zu besetzen. Für Papst Johann verwickelten sich damals die Verhältnisse so, dass ihm die Bundesgenossenschaft mit dem mehr und mehr erstarkenden Slavenreiche wohl willkommen sein konnte. Sein Gegner im Reiche, Kaiser Ludwig, des Gegenkönigs Herr geworden, trotzte ihm kühn, und der Böhmenkönig war auf dessen Seite getreten. 1324 sprach nun Johann über Ludwig den Bann aus und das Interdict über seine Länder, und diesem mit geistlichen Waffen geführten Kampfe sollte sich nach dem Willen des Papstes noch ein weiterer Angriff zugesellen, den Wladislaw

---

1) Vergl. Cod. dipl. Sil. V. 220. Wagner Annal. Scepus. III. 28 und die Urkunde von 1325 bei Fejer, Cod. dipl. Ungar. VIII. 2. 638, welche Quellen dem Fortsetzer der polnischen Geschichte, Herrn Caro entgangen zu sein scheinen.

2) Theiner I, 146.

3) Chron. aulae regiae bei Dobner Monum. V. 379 und die Lübecker Annalen Mon. Germ. Scptt. XVI. 425.

hier auf weiter Linie von Osten her ausführen sollte, auch hier nach Kräften unterstützt durch den Einfluss des Papstes. Diesem Letzteren wäre es freilich ganz besonders erwünscht gewesen, wenn Wladislaw das Land, welches kurz vorher an den Sohn des verhassten Gegners gekommen war, die Mark Brandenburg durch einen kräftig unternommenen Einfall bekriegt hätte, und als Wladislaw zu diesem Zwecke (18. Juni 1325) ein Bündniss mit den Herzogen von Pommern abschloss, ermunterte der Papst dieselben, ebenso wie den Herzog von Glogau, zu energischem Auftreten [1]), rief auch direct die Brandenburger gegen Markgraf Ludwig auf [2]). 1326 drang wirklich ein polnisch-litthauisches Heer unter entsetzlichen Verwüstungen in die Mark ein [3]).

Aber nicht minder nahmen die schlesischen Verhältnisse die Aufmerksamkeit der Verbündeten in Anspruch. Hier hatten die vor Allem durch die ruhelose Gewaltsamkeit des unverbesserlichen Boleslav von Liegnitz immer von Neuem angefachten Fehden zwischen den zahlreichen kleinen Fürsten einen Zustand herbeigeführt, der mehr und mehr unerträglich ward und schliesslich die Anlehnung an einen grösseren Staat zur unabweislichen Nothwendigkeit machte.

Die Wage konnte nur zwischen Polen und Böhmen schwanken, und dass die Entscheidung nicht für das Letztere fiel, lag ebenso im Interesse Polens, welches dann die noch immer genährte Hoffnung auf eine einstmalige Wiedererwerbung Schlesiens aufgeben konnte, als in dem des Papstes, welcher in dem Anschluss Schlesiens an Böhmen nicht nur die Vergrösserung einer ihm feindlich gesinnten Macht, sondern auch einen Sieg des deutschen Elementes und damit eine wesentliche Gefahr für den Peterspfennig sehen musste. Zu wiederholten Malen (1323 und 1326) drangen die polnischen Kriegsheere verwüstend in Schlesien ein, doch sie mochten grossen Schrecken verbreiten und sogar den Breslauern eine bedeutende Geldsumme abpressen [4]), aber es hätte sehr schlimm kommen müssen, hätten sie die Wirkung haben sollen, die Hauptstadt des Landes und ihre deutsche Bürgerschaft zur Unterwerfung unter den

1) Theiner I, 218.
2) Raynald z. J. 1325 XV.
3) Caro, Geschichte Polens 117
4) Cod. dipl. Sil. III 49.

anerkannten Feind der Deutschen zu bewegen. Papst Johann seinerseits liess es an wirksamer Unterstützung nicht fehlen, und wir müssen eingestehen, dass er mit grosser Energie vorging. In allen den zahlreichen officiellen Actenstücken wird Schlesien, wie es kirchlich zur polnischen Kirchenprovinz gehörte, so auch politisch als zum polnischen Reiche gehörig bezeichnet, und als zwischen Wladislaw und seinem schlesischen Bundesgenossen Herzog Boleslaw eine Spannung eingetreten war, bemühte sich der Papst, auf diesen letzteren einen mächtigen und, wie es scheint, nicht erfolglosen Druck dadurch auszuüben, dass er zwei Executoren ernannte, welche Boleslaw zur Herausgabe des Herzogthums Liegnitz an seinen Bruder Wladislaw (der in den Priesterstand getreten war) anhalten sollten [1]).

Nicht minder waren auch die päpstlichen Gesandten, welche in jener Zeit dauernd ihren Wohnsitz in Breslau aufschlugen, unzweifelhaft eifrig für die polnischen Interessen thätig, ja der Papst thut sogar eine Reihe von Schritten, welche als directe Feindseligkeiten gegen das deutsche Element in Schlesien im Priester- wie im Laienstande gerichtet, angesehen werden mussten.

Es war eine nicht zu verkennende Demonstration, als der päpstliche Legat auf der von ihm am 19. Februar 1326 veranstalteten Synode jenes schon erwähnte Edict des Erzbischofs Jakob, welches die alienigenae, d. h. zunächst die Deutschen von der geistlichen Seelsorge und Jeden, der nicht polnisch verstände, von der Leitung einer Schule ausschloss, verschärfend erneuerte [2]). In demselben Sinne hatte es sich der Papst selbst von Anfang an angelegen sein lassen, in die erledigten höheren Pfründen der Breslauer Diöcese nur Polen zu bringen [3]), wobei er etwaigen Wünschen des Königs

---

1) 1325, Aug. 13. Theiner I, 218. Diese Thatsache dürfte meiner, die damaligen politischen Verhältnisse Schlesiens eingehender schildernden Darstellung (Breslau unter den Piasten, S. 56 und 58), sowie der Caro's a. a. O., S. 119 und 120, welcher der meinigen gefolgt zu sein scheint, hinzuzufügen sein. Mit ihr in chronologischer Hinsicht die Anführung der Urk. von 1325, Juni 18 bei Schöttgen und Kreyssig III. 31 in Einklang zu bringen, ist hier nicht der Ort.

2) Hube a. a. O. 200.

3) Unter den Provisionen und Collationen, welche bei Theiner urkundlich verzeichnet stehen (wo natürlich nur von den höheren kirchlichen Würden, den Canonicaten der Domkirche und den Prälaturen der Collegiatstifte die Rede ist) und deren ich von 1319—1326 10 auffinde, bemerkt man fast nur Polen, meistens aus den eigentlichen

von Polen um so lieber entgegenkam, als dessen Interessen ja mit den seinigen zusammenfielen, so dass das Breslauer Capitel es sich allenfalls ausrechnen konnte, binnen welcher Zeit eine so fortgesetzte Praxis ihr Collegium vollständig polonisirt haben würde. Freilich wurden auch diese Gunstbezeugungen nicht umsonst ertheilt [1]; doch um die Auserwählten in einen recht zahlungsfähigen Zustand zu setzen, wurden ihnen ausnahmsweise die unerhörtesten Cumulationen von Benefizien gestattet [2].

Sogar die vielfachen Ketzereien, deren Bekämpfung man sich schon seit Anfang des Jahrhunderts hatte angelegen sein lassen, und welche sogar 1315 in Schweidnitz und Breslau zu Autodafés Veranlassung gegeben hatten [3], wurden jetzt vom Papste den Deutschen und Böhmen in die Schuhe geschoben [4].

Wenn nun ausserdem die päpstlichen Gesandten in Breslau ihren Wohnsitz aufschlugen und hier mit besonderer Härte nicht nur den Peterspfennig in der ungewohnten Form der Kopfsteuer, sondern auch jene anderen oben geschilderten, zum Theil unerhörten Steuern eintrieben, so konnten die Schlesier wohl merken, dass der Zorn des heiligen Vaters besonders schwer auf ihnen laste, und die Legaten werden es an Andeutungen nicht haben fehlen lassen, durch welche Mittel man denselben besänftigen könne. Ein besonderer Schlag ward aber noch gegen das Capitel und das eigentliche Haupt desselben und der deutschen Partei des schlesischen Klerus, den Domherrn Nicolaus von Banz, geführt, indem die Legaten 1325 instruirt wurden, von demselben sowie seinem Collegen Heinrich von Drogus, in deren Händen vorzugsweise die

---

polnischen Diöcesen herübergenommen, bei zweien, wo der Name deutsch ist, Gregor de Hehel und Henr. de Löwenberg lässt der Zusatz, die Collation sei *„ex consideratione regis Wladislai"* erfolgt, über die Gesinnung keinen Zweifel.

1) Bis zu 50 Goldgulden ward in jener Zeit zu Avignon für einen solchen Gnadenbrief gezahlt. Alvarez Pelag., de planctu eccles. II. 7 bei Christophe, Geschichte des Papstthums II. 14, Anm. 2.

2) Um nur ein Beispiel von den vielen, welche Theiner darbietet, herauszugreifen, möge angeführt werden, dass i. J. 1324 Bogufal von Covale die Scholasterie in Breslau erhält non obstantibus statutis etc. und ohngeachtet dessen, dass er schon Canonicate und Pfründen in der Leslauer, Breslauer, Krakauer, Posener und Kruswitzer Diöcese besitzt, dafür soll er aber die Pfarrkirche in Chlewik jetzt aufgeben. Theiner I, 185.

3) Wattenbach's Monum. Lubensia S. 10.

4) Theiner I, 297.

Administration des Bisthums gelegen [1]), nicht nur in der Zeit der Sedisvacanz seit Bischof Heinrich's Tode (1319), sondern auch schon früher in der Zeit, wo der letztere suspendirt gewesen war, Rechenschaft zu verlangen für die in jenen Zeiten eingenommenen bischöflichen Einkünfte, ja sogar deren Ablieferung an die päpstliche Kammer durchzusetzen [2]), eine Forderung, welche nicht weniger auf eine neue Gelderpressung, als auf die Discreditirung der beiden bei der polnischen Partei besonders verhassten Männer hinauslief.

Alle diese vom Papst angeordneten Mittel hatten nun zwar in der Hauptsache, was die Festhaltung der Schlesier an Polen und die Verhinderung des Anschlusses an Böhmen betraf, nicht mehr Erfolg als die Kriegszüge König Wladislaw's, aber den schlesischen Klerus trafen sie nichts destoweniger sehr hart; man wird zugestehen müssen, dass sich kaum jemals ein Domcapitel in so peinlicher schwieriger Lage befunden hat, als das Breslauer solchen Verhältnissen gegenüber, und die Geschichte darf demselben und besonders dem Manne, der fast 30 Jahre hindurch dessen eigentlicher Leiter gewesen ist, eben jenem Nicolaus von Banz wegen der ungemein klugen und massvollen Art, wie er in so übler Lage sich durchgeholfen, die vollste Anerkennung nicht versagen.

Die Gegensätze zwischen polnisch und deutsch mit ihren unvermeidlichen Consequenzen hatten schon zu Bischof Heinrich's Zeit sich auch im Schosse der Domgeistlichkeit geltend gemacht, aber zu besonders lebhaftem Ausbruch kamen sie erst, als nach dessen Tode 1319, Sept. 23., nachdem die deutsche Majorität den bisherigen Cantor Veit zum Bischof gewählt und auch dessen Consecration von dem Erzbischof von Gnesen durchgesetzt hatte, die polnische Minorität zu Gunsten ihres Candidaten, des Glogauer Archidiakon Lutold, des päpstlichen Schutzes gewiss, die Wahl anfocht und nun beide Candidaten nach Avignon citirt wurden, wo dann die Sache, natürlich nicht ohne bedeutenden Geldaufwand, mit Absicht lange hingezogen wurde, bis man endlich den schon hoch bejahrten Veit eben so, wie dessen Gegner Lutold zur Resignation

---

[1]) In ihren Händen scheinen vorzugsweise die Temporalien gelegen zu haben, als Administratoren in spiritualibus erscheinen der Probst Heinr. v. Baruth und Arn. v. Protzan.

[2]) Theiner I, 206.

bewog und so freie Hand in Betreff der Besetzung erhielt[1]). Die verwaiste Breslauer Kirche und das sie jetzt leitende Domcapitel kam in eine um so schlimmere Lage, als gerade um die Zeit von Bischof Heinrich's Tode das schroffe Auftreten der päpstlichen Legaten in Betreff des Peterspfennigs und dessen Erhebung nach Köpfen einen lebhaften Conflict mit den schlesischen Fürsten und der Stadt Breslau und in Folge dessen das Interdict hervorgerufen hatte.

Nichts war natürlicher als dass, nachdem es klar geworden war, die Gunst des heiligen Vaters sich wesentlich der polnischen Partei des Klerus zuwende und eben so der Einfluss des mächtigen polnischen Königs und des Metropoliten demselben zur Seite stehe, auch die deutsche Majorität sich nach dem Rückhalte einer politischen Macht umsah, und ich zweifle keinen Augenblick, dass auch in diesen Kreisen der Gedanke eines Anschlusses an Böhmen lebhaft in's Auge gefasst, ja geradezu ersehnt wurde. Doch beim Tode Bischofs Heinrich lag diese Möglichkeit noch fern, und man musste sich mit möglichst engem Anschluss an die schlesischen Fürsten und die Stadt Breslau begnügen. Freilich war dies misslich genug, da ein grosser Theil der Fürsten in ihrer rohen Gewaltsamkeit die Erhaltung eines guten Einvernehmens mit ihnen der Geistlichkeit sehr erschwerte. Bei weitem die zuverlässigsten dieser natürlichen Bundesgenossen waren die Breslauer mit ihrem guten Herzog Heinrich VI., der selbst vollständig in den Händen des Breslauer Patriciats war, welches das Herzogthum eben so gut wie die Stadt beherrschte, und nicht minder treten Angehörige derselben Familien auch in dem Domcapitel auf, so dass zu jenen politischen Rücksichten sich auch noch verwandtschaftliche Bande gesellen, wie denn der vielgenannte Domherr Nicolaus von Banz uns von einer wenig späteren Quelle ausdrücklich als Minister des Herzogs bezeichnet wird[2]). Freilich war selbst in diesen Beziehungen zu den Breslauern die grösste Behutsamkeit und Vorsicht geboten; man musste doch zwischen der herrschenden Aristokratie und der grossen Masse

1) Theiner I, 292. Ganz Ähnliches scheint sich um dieselbe Zeit in Lebus zugetragen zu haben, vgl. Wattenbach's Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Anführungen. Anm. 1 zu p. 116 des Cod. dipl. Sil. V.

2) De consilio ducis. Chron. princ. Pol. Stenzel Scptt. rer. Sil. I. 129.

der Bürgerschaft unterscheiden, welche letztere trotzig und selbstbewusst für die Domgeistlichkeit wenig Sympathien hatte, und welche sich begreiflicher Weise durch jene Rücksichten der Staatsklugkeit nicht im Entferntesten von Reibungen und Provocationen mancherlei Art zurückhalten liess. Doch einerseits vermochte gerade in den zwanziger Jahren die Breslauer Aristokratie die Zügel etwas fester anzuziehen [1]), andererseits liess es auch die Geistlichkeit nicht an Bemühungen fehlen, um einem ernsthaften Conflicte mit der befreundeten Stadt aus dem Wege zu gehen. Charakteristisch ist hiefür die Praxis, welche die Administratoren in der Zeit von Bischof Heinrich's Abwesenheit (1311) bezüglich eines über Breslau verhängten Interdicts beobachteten, indem sie nämlich dasselbe allein auf diejenige städtische Parochie, in welcher der Frevel begangen war, der Ursache des Interdicts geworden, beschränkten [2]).

Beim Tode Bischof Heinrich's waren nun alle diese Verhältnisse auf's Schlimmste getrübt, die Fürsten und Städte Schlesiens in höchster Aufregung wegen der unerhörten Forderung des Peterspfennigs als Kopfsteuer, fast ganz Schlesien im Interdict, das Capitel selbst wegen der missliebigen Wahl beim Papste in Ungnade. Aber die deutsche Majorität, den klugen Nicolaus von Banz an der Spitze, verlor nicht den Muth und suchte vor Allem die gespannten Verhältnisse in den Weg friedlicher Transactionen zu bringen. Während die Protestationen der Schlesier durch einen Gesandten in Avignon vorgebracht wurden [3]), gelang es daneben doch, die Breslauer und auch andere schlesische Fürsten, zunächst wenigstens zur Zahlung einer bestimmten Summe zu vermögen [4]).

Daneben aber wenden sich die Domherren an den Erzbischof von Gnesen und beschwören denselben unter beweglicher Schilderung ihrer verzweiflungsvollen Lage, da nun einmal die schlesischen Fürsten von der Zahlung des Peterspfennigs als Kopfsteuer nichts hören wollten, und das Capitel selbst durch deren Zorn in die

---

[1]) Vgl. Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 42 ff.

[2]) Das Capitel hatte dieses Verfahren bei dem päpstlichen Legaten Cardinal Gentilis durchgesetzt und beruft sich später darauf. Formelb. 213 und 273.

[3]) Vgl. die Zusammenstellungen Wattenbach's über die Verhandlungen in Avignon. Formelb. 77, Anm. 1.

[4]) 12 Mark zahlten die Breslauer. Cod. dipl. Sil. III 43. Vgl. den demnächst anzuführenden Brief a. d. Erzb. v. Gnesen.

grösste Gefahr komme, sich für dies Jahr (1320) noch einmal die Zahlung in der Form des Pauschquantums (selbst hiezu, klagt das Capitel, hätten sie mit grösster Mühe gebracht werden können) gefallen zu lassen, bis die Sache selbst von dem Papste entschieden wäre [1]). Als der Erzbischof theilnehmend antwortet, regen sie von Neuem den Gedanken an, den Papst überhaupt durch eine bestimmte Summe aus jeder Parochie oder jedem Fürstenthum zufrieden zu stellen [2]). Zwar hierauf scheint man nicht eingegangen zu sein, doch gelingt es den unablässigen Anstrengungen des Capitels, von den schlesischen Fürsten noch weitere Concessionen zu erlangen; dieselben wollen den Peterspfennig vorläufig kopfweise zahlen, doch unter Protest, dass dieses ihnen für ihr Recht nicht präjudicirlich sein sollte, und erfreut berichtet das Capitel das nach Gnesen, beschwört den Erzbischof, sich den Vorbehalt gefallen zu lassen und hebt nun das Interdict auf [3]).

Konrad von Oels und Heinrich von Breslau, welche bei ihren Heiraten päpstliche Dispense bedurften, scheinen unter den Ersten gewesen zu sein, die sich dazu verstanden [4]), Heinrich von Glogau folgt, durch gleiche Gründe bestimmt, bald nach [5]). Auf die lebhafte Verwendung des Capitels hatte der Papst sehr bereitwillig und freundlich den gewünschten Dispens ertheilt, auch einige Capläne des Breslauer Herzogs mit Pfründen versorgt, wofür dieser noch besonders dankt.

So schien die Eintracht leidlich wieder hergestellt, doch nicht für lange Zeit; es folgten die verheerenden Raubzüge des Polenkönigs und Herzog Boleslaw's und schwerlich ohne Zusammenhang hiermit die ersten Verhandlungen der Breslauer mit Böhmen, dann der vollständige Bruch des Papstes mit dem Kaiser, dessen Verbündeter ja Johann von Böhmen war, und darauf die Sendung der päpstlichen Gesandten nach Breslau mit den gemessensten Instructionen und auf's Höchste geschraubten Forderungen. Man könnte

---

1) Formelb. 223.

2) Ebendas. S. 241 (III. 33).

3) Ebendas. S. 223. Dass das Interdict 1321 schon aufgehoben war, erhellt aus der Anordnung auf S. 91.

4) Formelb. 209 und Theiner I, 175, 76.

5) Vom 23. Juni 1823 ist die betreffende Urkunde datirt. Böhme dipl. Beiträge VI. 158.

leicht zu dem Glauben kommen, es sei dies schroffere Auftreten des Papstes auch wohl durch eine in diesen kriegerischen Zeiten leicht erklärliche erneute Stockung in der Zahlung des Peterspfennigs bewirkt worden, um so mehr, da sich in der Instruction des päpstlichen Gesandten von 1325 Andeutungen auf solche Versäumnisse finden [1]; doch finden wir, dass die vor der Ankunft des päpstlichen Gesandten zu Einsammlern in ganz Polen bestimmten Bischöfe von Gnesen und Leslau aus allen den Jahren von 1322—25 nicht unbedeutende Summen abführen ohne irgend eine Erwähnung, dass in der Diöcese Breslau besonderer Widerstand geleistet worden wäre [2], und speciell aus dem Jahre 1325 liefern dieselben aus der Stadt und einem Theile der Diöcese an ihre Nachfolger $10\frac{1}{2}$ Mark Gold und $31\frac{3}{4}$ Mark Silber ab, eine Summe, welche der durch den Legaten im folgenden Jahre dort gesammelten 1 Mark Gold 136 Silber ungefähr entspricht [3], ja noch mehr, in den Breslauer Rechnungsbüchern finden wir für das Jahr 1326 die ungeheure Summe von $548\frac{1}{6}$ Mark für Zahlungen an die Curie ausgeworfen [4], d. h. fast so viel als die gesammten herzoglichen Steuern in einem Jahre betrugen (d. i. 560 Mark).

Auch der an die Administratoren gerichteten harten Forderung, die bischöflichen Einnahmen aus der ganzen Zeit der Sedisvacanz an die päpstlichen Gesandten abzuliefern, suchten diese gerecht zu werden, doch, obwohl sie zu diesem Zwecke den im Liegnitzer Gebiete liegenden bischöflichen Gütercomplex *(procuratia Legnicensis, sive territorium Legnicense)* der päpstlichen Kammer verpfändeten und diese sehr bedeutende Summen hieraus gezogen

---

1) Theiner I, 211.

2) Ebendas. I, 281 ff.

3) Theiner 274.

4) Pro auro pagato in Flandria 548 M. et 4 scot. Cod. dipl. Sil. III 52. Ich möchte bestimmt glauben, dass das dieselbe oder wenigstens eine gleichartige Zahlung mit der gewesen ist, welche die Breslauer 1330 zu Brügge an die Gesellschaft der Bardi auf päpstliche Anweisung leisten (Theiner I, 330). Allerdings ist an dieser Stelle nur von 480 Mk. Trogani ponderis die Rede, doch könnte der Mehrbetrag auf Agio und Reisekosten der Gesandten sehr wohl aufgehen. Dies Geld betrifft zwar nicht den Peterspfennig, sondern die bischöflichen Revenuen der Sedisvacanz, doch ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass die Breslauer hier dem Capitel geholfen haben, sei es in der Form eines (natürlich unverzinslichen) Darlehens, sei es als ein directes Geschenk; da wir von einer Rückzahlung nichts lesen, möchte man an das Letztere glauben.

hat [1]), so vermochten sie doch den Ansprüchen der Legaten nicht durchaus zu genügen, und noch 1327 klagen sie dem Papste, dass, wenn die Forderungen der Legaten strict erfüllt werden sollten, der neue Bischof nichts oder allzuwenig vorfinden würde, um mit seiner Dienerschaft leben zu können [2]). Die päpstlichen Sammler hatten übrigens zur Erhöhung der verlangten Summe noch ein besonderes Mittel gefunden, welches ihnen allerdings ihre Instruction selbst an die Hand gab. Diese letztere nämlich (1325, Juni 22) [3]) verlangt Rechenschaftsablegung, resp. Ablieferung der bischöflichen Einnahmen nicht nur aus der Zeit der Sedisvacanz, sondern auch aus der der Suspension Bischof Heinrich's und fügt hinzu, derselbe sei nach dem Tode Papst Clemens' V. (1314) eigenmächtig nach Breslau zurückgekehrt.

Natürlich folgerten die Legaten hieraus, da dem Bischof Heinrich die Verwaltung des Bisthums niemals legaliter zurückgegeben worden sei, also seine Suspension bis an seinen Tod fortgedauert habe, so müssten die Administratoren für die ganze Zeit von der Suspension an (1309) bis jetzt bezüglich der Einnahmen haften. Diese behaupteten dagegen, der Bischof sei ganz ausdrücklich von Papst Clemens V. restituirt worden, und sie hätten auf Grund dieser Restitutions-Urkunde demselben damals Rechenschaft abgelegt und wären jeder Verantwortung für die Zeit der Suspension ledig. Leider fand sich jedoch (wovon wohl die Legaten Kunde haben mochten) jene Restitutions-Urkunde nicht mehr vor, und das Capitel wendet sich desshalb brieflich an einen Freund in Avignon, um durch dessen Vermittelung eine neue Ausfertigung aus dem päpstlichen Register zu erhalten [4]). Ob es dieselbe erlangt hat, wissen wir nicht, wohl aber, dass das Capitel im vollsten Rechte war, da die betreffende Urkunde vom 12. October 1313 jetzt aus dem päpstlichen Archive von Theiner mitgetheilt worden ist und dieselbe eine ganz unzweideutige Restitution Bischof Heinrich's enthält [5]). Auch mögen wir aus der später selbst aus dem Munde des Capitels wiederholt vorkom-

---

1) So im Jahre 1326, 370 Mk. Theiner I, 285; 1335, 700 Mk. ibid. 373; im 15. Jahrh. als tenuta Legnicensis bezeichnet. Copialbuch der Mansionare der Kreuzkirche in Breslau. f. 102.

2) Formelb. 260.

3) Theiner I, 206.

4) Formelb. 256.

5) l. 124, teque restituimus ad administrationem praefatam.

menden Anführung, dass die Forderung der Legaten auf fünf Jahre der Sedisvacanz sich beziehe (1320—25) [1]), schliessen, dass hier das Capitel durchgedrungen ist.

Und wenn andererseits dieses Verfahren glauben machen könnte, es habe Grund zu dem Argwohne vorgelegen, die Administratoren und besonders Nicolaus von Banz (sein College Henr. de Drogus tritt gegen ihn vollständig in den Schatten) habe sich bei der Verwaltung der bischöflichen Einkünfte selbst zu bereichern gesucht, so scheint dies doch bei näherer Betrachtung wenig glaublich. Wenn er mit einem Canonicate an der Domkirche noch eine Prälatur (Kantorie) am Kreuzstift verband, so war dies eine hier durchaus herkömmliche Combination. Ob er reich war, mögen wir dahingestellt sein lassen. Zwar schenkt er am Anfange der Sedisvacanz der Domkirche ein Landgut [2]), doch sehen wir ihn andererseits den Ansprüchen der Legaten gegenüber 1325 oder 1326 in der Nothwendigkeit, von der Stadt Geld aufzunehmen [3]), und vor Allem spricht gegen jeden Argwohn die Wahrnehmung, dass er, wie wir noch weiter zu erwähnen haben werden, auch während der Regierung des Bischofs Nanker in einem ganz eminenten Grade das Vertrauen und die Achtung seiner Collegen im Capitel sich zu bewahren vermag.

Dagegen dürfen wir in Betreff der beiden päpstlichen Gesandten nicht verschweigen, dass diese nicht nur durch ein schroffes und provocirendes Auftreten bei ihrem ohnehin schon hinreichend misslichen Geschäfte die Gemüther gegen sich erbittert, sondern auch allgemein Klagen über ungebührliche und übermässige Ansprüche und Erpressungen hervorgerufen, ja sogar trotz ihrer sehr bedeutenden Diäten ($1\frac{1}{2}$ Goldgulden pro Tag) und der zahlreichen Präbenden, welche sie cumulirten, noch auf unredliche Weise ihren Vortheil gesucht haben. Von solchen Vorwürfen ist auch Andreas von Veroli (i. d. Campagna), sonst der bei weitem bessere von Beiden, nicht freigeblieben. Nachdem ihm (1319) durch päpstliche Provision ein

---

1) Z. B. Formelb. 260 und 261.

2) Formelb. 170; er besass die Hälfte der Burg Kaldenstein, Sommersberg III, 49. Vgl. Stenzel Scptt. 129, Anm. 9.

3) Cod. dipl. Sil. III, 53.

Canonicat in Breslau verschafft worden [1]), verweigert er ebenso wie ein anderer (natürlich ein Pole) in gleicher Weise Beschenkter die Leistung gewisser beim wirklichen Eintritt in eine Dompräbende üblicher Leistungen, obwohl sich Beider Procuratoren dazu verpflichtet hatten, und das Capitel sieht sich genöthigt, geistliche Richter in Anspruch zu nehmen [2]). Andererseits fällt es uns schwer, zu glauben, dass Alles mit rechten Dingen zugegangen sei, wenn, wie er selbst eingesteht, 15 Mk. Goldstaub, die er eingenommen, beim Einschmelzen sich um ein volles Drittel vermindern [3]). Auch beschuldigt das Capitel ganz direct beide Legaten, z. B. von den schlesischen Cistercienser-Klöstern mehr verlangt zu haben, als wozu sie ein Recht hatten, wie dasselbe auch die auf die Vicare ausgedehnte Besteuerung als unrechtmässig darstellt und sich desshalb an den Papst wendet [4]).

Nichts destoweniger fand das Breslauer Capitel Veranlassung, es lebhaft zu bedauern, als derselbe gegen Ende 1326 Breslau verliess und so das Feld seinem ungleich schlimmeren Collegen Peter von Auvergne, einem Kleriker der Diöcese von Limoges, der zugleich für rechtsverständig galt, frei überliess. Derselbe gehörte zu der Classe von Beamten, denen ihre Vorgesetzten um ihrer Brauchbarkeit im Geschäft und Tüchtigkeit willen vieles Bedenkliche nachzusehen geneigt sind, und erst eine Reihe von Jahren später hat der päpstliche Stuhl ihn wegen mannigfacher Erpressungen und wucherischer Handlungen selbst zur Verantwortung gezogen. Von Rechtswegen aber hätten schon die skandalösen Auftritte, welche derselbe im Jahre 1327 in Breslau veranlasste, seine sofortige Abberufung zur Folge haben müssen. Damals nämlich habe er, wie das Capitel in einem Briefe an Andreas von Veroli klagt, einen aus angesehener Breslauer Patricier-Familie stammenden Canonicus der Kreuzkirche, Johann Winer, zugleich Caplan des Herzogs, in einem Wortwechsel vor vielen Zeugen mit der geballten Faust in's Gesicht geschlagen, wie aus drei darüber aufgenommenen notariellen Urkunden hervorgehe und darauf, als man ihn zur Rede gestellt, noch die beschimpfende Verleumdung ausgesprochen, jener Johann Winer habe ihn

---

1) Theiner I, 154.
2) Formelb. 90.
3) Theiner I, 274, Anm.
4) Formelb. 261.

des von ihm für den Papst gesammelten Geldes berauben wollen. Eine furchtbare Aufregung in der Stadt sei die Folge gewesen und endlich seien der Herzog, die Consuln und eine ungeheure Menschenmenge auf den Dom herausgekommen und hätten tumultuarisch verlangt, dass das Capitel den Frevler excommunicire, dieses habe nach vergeblichen Versuchen, die erzürnte Menge zu besänftigen, endlich mit Mühe einen kleinen Aufschub erlangt. Aber dasselbe fürchtet, wenn nicht der Legat schleunigst die Stadt verlasse, eine Wiederkehr ähnlicher Scenen; selbst wenn wider Vermuthen ein Vergleich mit Johann Winer zu Stande käme, sei Peter hier nicht mehr sicher, sein unschickliches und beleidigendes Benehmen habe ihn zu allgemein verhasst gemacht, Andreas möge selbst zurückkehren und seinen Collegen nach Krakau, oder wohin es immer sei, gehen lassen [1]).

Die Befürchtungen des Capitels waren nicht ungegründet, und wir werden noch von weiteren Angriffen gegen den Legaten zu berichten haben, deren Einzelheiten uns zugleich belehren, dass der Zorn der Menge sich nicht allein gegen Peter, sondern auch einige Canoniker, nämlich die polnische Partei im Capitel, richtete [2]). Das vollständige Gegenstück hierzu bildet das Attentat, das um dieselbe Zeit von polnischer Seite oder wenigstens von dem mit Polen verbündeten Herzog Boleslaus auf den Führer der deutschen Partei im Capitel, Nicolaus von Banz, versucht ward. Derselbe ward nämlich, als er gerade einer Capitelsitzung beiwohnte, dort festgenommen und nach dem Schlosse Jeltsch in der Nähe von Ohlau gebracht, von wo ihn jedoch seine Freunde bald wieder befreiten [3]).

Aber auch nach anderer Seite hin zeigten sich Symptome schlimmer Zerrüttung. Wir sahen schon, wie das Capitel Veranlassung nahm, die Cistercienser in Schlesien bei ihrem Ordensoberen von dem Verdacht des Ungehorsams zu reinigen, im Jahre 1326 sehen wir aber den Papst gegen die Äbte des Sandstiftes [4]) und von Hein-

1) Formelb. 237.
2) Theiner I, 309.
3) Chron. princ. Pol. Stenzel St. I, 129.
4) Es wäre leicht möglich, dass die um jene Zeit im Sandstifte dauernd herrschenden Streitigkeiten, welche sogar zu den ärgerlichsten Scenen geführt haben, auch hier wie bei dem Domcapitel sich auf einen Gegensatz zwischen polnisch und deutsch zurückführen liessen.

richau einschreiten, weil diese sich weigern, die gegen Ludwig den Baier erlassenen päpstlichen Urtheilssprüche zu publiciren, wobei dem von Heinrichau noch besonders vorgeworfen wird, dass er bei dieser Gelegenheit sehr unehrerbietige Reden über den Papst ausgesprochen habe. Es waren das Dinge, welche den Papst sehr beunruhigen konnten; schon waren im Reiche überall die Minoriten auf Seite des Kaisers getreten, wie wenn jetzt auch in den Reihen der obigen Klostergeistlichkeit die Empörung einriss? Der schlesische deutsche Klerus konnte am ersten Veranlassung finden, das Signal dazu zu geben, seit der heilige Vater so eng mit den Feinden der Deutschen, den Polen, verbunden war.

Freilich gab es, um die Folgen dieser Alliance aufzuheben, noch friedlichere Mittel, das wirksamste war das, welches der Führer der deutschen Partei, Nicolaus von Banz, ergriff, indem er im Verein mit den Breslauern den Herzog bestimmte [1], sein Land der Krone Böhmens zu unterwerfen, nachdem eine Anzahl oberschlesischer Herzoge dies schon einige Wochen früher gethan. Am 6. April ward der Vertrag abgeschlossen [2], dem gegenüber sich der Legat Peter mit einer Verwahrung aller päpstlichen Rechte begnügen musste [3].

Für die Deutschen in Schlesien, Geistliche wie Laien, war dieser Anschluss die Rettung vor der auf's Neue drohenden Polonisirung; die Fortdauer des alten Diöcesanverbandes mit Gnesen war nun nichts weiter als eine Anomalie, die auf die Länge unhaltbar werden musste, und wenn die vollgiltige Lösung des Bandes wirklich noch für eine Zeit verhindert werden konnte, so war doch eine sehr bedeutende Lockerung desselben unvermeidlich. Zunächst freilich drohte der Zorn des Papstes, der seinen Wunsch auf das Empfindlichste durchkreuzt sah, und von dem vorauszusetzen war, dass er das Capitel und dessen Leiter dafür verantwortlich machen würde, was der Minister Heinrich's VI. gethan hatte, und eben so gewiss war es, dass gesteigerte Ansprüche der Legaten neue Conflicte hervorrufen würden. In diese nach allen Seiten hoch gespannten

---

1) Nic. v. Banz, der als das erklärte Haupt des Capitels erscheint, wird zu gleicher Zeit von unserer ältesten Quelle als de consilio ducis bezeichnet (Chron. princ. Pol. 129).

2) Vgl. Grünhagen: Breslau unter den Piasten 59.

3) Muratori antiqu. Ital. VI. 147.

Verhältnisse trat nun der neue Bischof Nanker hinein, den jetzt der Papst der mehr als sechs Jahre hindurch verwaisten Kirche zu geben sich entschloss.

König Johann und Bischof Nanker.

Der neue Bischof von Breslau Nanker, Sohn des Jumiram, war ein Pole, aus Krakau gebürtig [1]). Sein religiöser Eifer verschaffte ihm eine Stelle im Domcapitel zu Krakau, die früh erlangte Gunst des Papstes erwirkte ihm 1319 das Decanat dieser Kirche [2]), und als dann das Jahr darauf der Bischof von Krakau starb, folgte ihm Nanker auf dem bischöflichen Stuhle dieser Kirche [3]). Wie sehr auch seine Ernennung König Wladislaw willkommen gewesen sein mochte, entging auch er nicht Reibungen mit dem eigenwilligen und überall durchgreifenden Fürsten, und eine päpstliche Bulle des Jahres 1323 nimmt ihn ausdrücklich gegen den König in Schutz [4]). Doch ist er noch 1325 bei der Verlobung des polnischen Thronfolgers Kasimir mit der Tochter des litthauischen Grossfürsten thätig [5]). Nach dieser Zeit jedoch scheinen sich seine Beziehungen zu dem König wieder getrübt zu haben, und es hat sicher ein heftiger Auftritt zwischen Beiden stattgefunden, wenn wir gleich dahin

---

1) 1328, 21. Decb. schreibt König Johann XXII an ihn: *„tu qui a pueritia tua nutritus fuisti in eccl. Cracoviensi"* Theiner I, 313 und um dieselbe Zeit (1313) das Breslauer Capitel: *„quia satis durum sibi (Nankero) noscitur partes illas el ecclesiam, in quibus traxit originem, relinquere et ubi parentes et consanguineos obtinet, deserere etc."* Formelb. 260. Diesen Zeugnissen gegenüber wird man nun wohl die Nachricht des Dlugosz *(Chr. episc. Wrat. ed. Lips. p. 22)*, dass Nanker ein Schlesier gewesen sei, nicht mehr aufrecht erhalten wollen. Ich stehe vielmehr nicht an, diese Angabe des polnischen Chronisten für eine tendenziöse Erfindung zu halten, das spätere Auftreten Nanker's gegen König Johann schien ihm von seinem polonisirenden Standpunct aus noch wirkungsreicher, wenn der Bischof ein Schlesier, als wenn er ein Pole war. Wie sehr gerade bei Dlugosz der nationale Eifer auf seine Geschichtsschreibung influirt, dafür liefert den besten Beweis die Darstellung des Anschlusses Breslau's an Böhmen *(Chron. lib. IX. 902)*. Sie ist in einem Tone geschrieben, der ganz dem gleichkommt, in dem Polen unserer Zeit von einer der Theilungen ihres Landes sprechen. Der gute Heinrich VI. wird wegen dieses Abfalls von Polen (denn Schlesien ist nach ihm eine provincia regni Polonorum) zu einem iniquus und scelestus.

2) Theiner I, 148.

3) 1320, 10 Kal. Aprilis erscheint er zu Sandomir als electus in episc. Crac. Theiner I, 165.

4) Angeführt bei Łętowski Katalog biskupow Krakowsk. I 239.

5) Ibid. 238.

gestellt sein lassen mögen, ob wirklich bei dieser Gelegenheit, wie Dlugosz berichtet, der Bischof von Wladislaw eine Ohrfeige erhalten hat [1]).

Die damals auf's Engste zwischen dem Papste und Wladislaw geschlossene Freundschaft konnte wohl den Ersteren abhalten, besondere und eclatante Genugthuung zu verlangen, doch musste auch für einen so bewährten und treuen Anhänger, wie Nanker war, der sich erst noch durch seinen bei der Publication der Bannsprüche gegen Ludwig von Baiern gezeigten Eifer eine besondere Anerkennung von dem Papste verdient hatte (1325) [2]), nachdem dessen Stellung in Krakau nun so misslich geworden war, Etwas geschehen, und so bot sich denn als das natürlichste Auskunftsmittel seine Versetzung nach Breslau dar, wo ja der Papst auch eines zuverlässigen und standhaften Anhängers dringend bedurfte [3]). So wird denn durch ein vom 1. October 1326 ausgefertigtes päpstliches Schreiben Nanker auf den bischöflichen Stuhl nach Breslau berufen [4]).

Aber wenngleich die Verhältnisse und in gewisser Weise auch der Charakter Nanker's seine Wahl für Breslau empfohlen haben mochten, so war es nichts destoweniger ein arger Missgriff des sonst so klugen Papstes, auf diesen schwierigsten geistlichen Posten gerade solchen Mann zu stellen. Nicht als ob er ein so starrer und harter Charakter gewesen wäre, wie man ihn zuweilen dargestellt hat; ich finde eher Züge von Gutmüthigkeit und Wohlwollen in ihm, wenn er gleich von dem Vorwurfe der Heftigkeit nicht freizuspre-

---

1) Chron. lib. IX. s. 991. Auch Łętowski 239 erzählt das Dlugosz nach, indem er es jedoch auf den früheren Streit um's Jahr 1323 bezieht, dagegen scheint mir doch die Zuziehung Nanker's bei der Verlobungsfeierlichkeit 1325 zu sprechen, und mir ist es wahrscheinlicher, dass dieser Conflict eine Veranlassung zu seiner Versetzung nach Breslau gegeben hat.

2) Theiner I, 227.

3) Christophe a. a. O. II. 13 macht darauf aufmerksam, wie gerade Papst Johann XXII. die sonst ungewöhnliche Versetzung von Bischöfen an andere Orte sehr liebte, um durch doppelte Vacanzen doppelte Annaten zu gewinnen.

4) Theiner I, 289, und ebendas. andere Urkunden im Zusammenhange hiemit und mit gleicher Zeitbestimmung. Die Urkunde Erzbischof Janislaw's vom 26. April 1327, durch welche dem Krakauer Bischof der Vorrang unter den polnischen Prälaten eingeräumt wird und welche Łętowski als noch an Nanker adressirt anführt, dürfte wohl in's Jahr 1326 zu setzen sein, wenn sie nicht vielleicht doch schon an seinen Nachfolger gerichtet ist und so die directe Veranlassung zu dem noch zu erwähnenden päpstlichen Schreiben vom 16. September 1327 (Theiner I, 305) gegeben hat.

chen ist, und an seiner aufrichtigen, allerdings häufig bis zur Bigotterie gesteigerten Frömmigkeit ist eben so wenig zu zweifeln, wie an seiner unbegrenzten Ergebenheit dem päpstlichen Stuhle gegenüber. Aber es steckt ein gutes Theil Beschränktheit in ihm, er zeigt weder die Fähigkeit, die verwickelte Situation, in die er hineinkam, ganz zu übersehen, noch die Energie, sie zu beherrschen, und von der diplomatischen Gewandtheit, die sich bei manchen heiligen Männern, z. B. Bernhard von Clairvaux, sehr wohl mit der Frömmigkeit vertragen hat, hatte er keine Spur.

Für dieses Urtheil liefert seine ganze Regierung zahlreiche Belege, und es wird nicht leicht Jemand, der sein Verhalten als Bischof von Breslau näher in's Auge fasst, für ihn eingenommen werden. Während ihn das Vertrauen des Papstes an den wichtigsten und schwierigsten Posten stellt, der einem polnischen Bischof angewiesen werden konnte, entspricht er diesem Vertrauen nicht eben sehr. Monate lang zögert er, nach Breslau überzusiedeln und lässt die durchgreifendste Wendung der schlesischen Verhältnisse, den Anschluss an Böhmen, sehr zu Ungunsten der polnischen Kirche fast theilnahmslos geschehen. Und als er dann in diese aufgeregten und verwickelten Verhältnisse hineinkommt, da hat er keine wichtigere Sorge, als bei dem Papste auszuwirken, dass der erste Platz unter den polnischen Bischöfen, welchen er als Bischof von Krakau bisher nach altem Privilegium besessen, ausnahmsweise ihm auch bei der Übersiedlung nach Breslau bleibe [1]), oder dass er die Messe nach der gewohnten Krakauer Art singen lassen dürfe [2]), oder dass er einzelnen Günstlingen Breslauer Canonicate, auch ohne dass dieselben dort residirten, verleihen dürfe [3]). Er macht in Allem den Eindruck eines keineswegs übelwollenden, aber kleinen Geistes, der seiner Aufgabe nicht im Mindesten gewachsen ist, und eben desshalb in peinlichen und fast ununterbrochenen Zwistigkeiten sich aufreibt.

Es hat schwerlich noch ein anderer Breslauer Bischof eine so fast durchweg freudelose Regierung gehabt als Bischof Nanker.

Was das Breslauer Capitel betrifft, so möchte man es für Ironie halten, wenn Dlugosz versichert, dasselbe habe Nanker ausdrück-

---

1) Theiner I, 305.
2) 313.
3) 304.

lich vom Papste postulirt[1]). Vielmehr wird man nicht zweifeln können, dass demselben der ihm octroyirte Pole sehr wenig willkommen gewesen; doch als ihm, so wie dem Klerus und Volk der Stadt und Diöcese Breslau und den Vasallen der Kirche die getroffene Wahl officiell angezeigt wurde[2]), war es weit entfernt, an Protest oder irgend eine Art von Widerstand zu denken. Sein Plan ging nur dahin, bei dieser Gelegenheit von der ihm auferlegten Herausgabe der bischöflichen Einnahmen aus den fünf Jahren der Sedisvacanz loszukommen, und es hoffte von dem Wohlwollen des Papstes für seinen neuerwählten Günstling das zu erlangen, was es für sich nie erwarten durfte. So knüpfen die Domherren denn an die lebhaftesten und submissesten Dankbezeugungen wegen des vom Papste mit der so lange verwaisten Kirche gezeigten Erbarmens eine bewegliche Schilderung ihrer traurigen Lage, wo ihnen unter der Ungunst der Zeiten nicht der zehnte Theil ihrer sonstigen Einkünfte geblieben sei und daran die Hoffnung, der Papst werde desshalb von jener Forderung abstehen, da sonst, wie ja auch die Legaten bestätigen könnten, der neue Bischof für sich und seine Dienerschaft nichts zum Leben vorfinden würde[3]). Daneben bitten sie auch Nanker, wenn er Gesandte nach Rom sende, die Sache dort eifrig betreiben zu lassen, wenigstens eine Ermässigung jener Forderung müsse sich doch durchsehen lassen[4]).

Die grossen Bedenken, welche das Capitel gegen Nanker's Persönlichkeit haben musste, dass er ein Fremder sei, der für die neuen Verhältnisse weder ein Interesse noch ein Verständniss habe,

---

[1]) Chr. ep. Wrat. p. 165. Wenn es noch eines Beweises bedarf, dass daran nicht zu denken ist, so liegt derselbe in dem noch mehrfach zu erwähnenden Dankschreiben an den Papst (Formelb. 259), welches seiner Überschrift: Capitulum agit grates, quod providit (sc. papa) ecclesiae durchaus entspricht. Bekanntlich gibt Dlugosz von den ältesten Zeiten an die genauesten Nachrichten über den Wahlmodus bei jedem einzelnen Bischofe, und das vorliegende Beispiel zeigt deutlich, was von diesen Angaben zu halten ist.

[2]) Theiner I, 290. Ich kann mich trotzdem eines Zweifels nicht erwehren, ob wirklich mit dieser Notification an das Capitel Alles in Ordnung gewesen sei. Wenigstens bleibt es auffallend, dass in der oben angeführten, so durchaus submiss und diplomatisch-formell gehaltenen Dankepistel die Hinweisung auf ein directes päpstliches Schreiben kurzweg durch die Worte „*ut accepimus*" ausgedrückt worden sein sollte.

[3]) Formelb. 259.

[4]) Ebendas. 261.

und dass er, nachdem er bis jetzt immer nur mit einem Fürsten zu thun gehabt, es nun sehr schwer finden würde, mit so vielen, unter einander uneinigen zu verhandeln, treten nur in einem an den Erzbischof von Gnesen gerichteten Schreiben [1]) auf und auch da sehr diplomatisch versteckt unter der Form des Mitgefühls für den armen Neugewählten, der diese Schwierigkeiten kosten werde. Das Schreiben bricht in dem Formelbuche, wo es uns erhalten ist, nach der Einleitung einer dringend ausgesprochenen Bitte, mit einem etc. ab, so dass diese letztere selbst uns vorenthalten ist, doch glaube ich sie dahin ergänzen zu dürfen, der Erzbischof möge den neuen Bischof zur Vorsicht und Behutsamkeit ermahnen.

Dieser Letztere scheint von Anfang an eine gewisse Scheu gehabt zu haben, sich in das Wirrsal der schlesischen Verhältnisse hineinzustürzen; er konnte sich gar nicht entschliessen, nach Breslau überzusiedeln [2]). Schon in jenem ersten erwähnten Briefe hatte das Capitel ihn gebeten, nach Breslau zu kommen, und ein zweiter Brief desselben erneuert diese Bitte in noch viel dringenderer Form und versichert zugleich, um etwaige Besorgnisse des Bischofs vor der aufgeregten Breslauer Bürgerschaft zu zerstreuen, dieselbe vereinige ihre Bitten mit denen des Capitels und versichere diesen

---

[1]) Formelb. 260. Dass der Erzbischof gemeint ist, sieht man aus dem mit anderen an denselben gerichteten Schreiben übereinstimmenden Anfang und der Wendung am Schlusse.

[2]) Es existiren über die Ernennung Nanker's zwei päpstliche Briefe, der eine, schon erwähnte ausführliche am 1. October 1326 (Theiner I, 289), und ein zweiter, ganz kurzer, vom 6. October (Ebd. 292). Den letzten hat Theiner überschrieben: Nankero epist. Vrat. ut ad ecclesiam suam Vrat. se conferat, und man könnte hieraus schliessen, Theiner sehe in dem Briefe eine Ermahnung des Papstes an Nanker, nun auch wirklich nach Breslau überzusiedeln, welche man etwa den gleich zu erwähnenden Mahnungen des Capitels an die Seite stellen könnte. Doch steht von einer Mahnung, sich nach Breslau zu begeben, streng genommen, Nichts in dem Briefe, die Ermahnung beschränkt sich darauf: *„quatinus ad ipsius, eccl. Vr. administrationem salubrem sic tue solicitudinis studia dirigas et convertas"*, und es ist wenig glaublich dass, wenn der Papst es für nothwendig befunden hätte, jenem ersten Briefe vom 1. October fünf Tage später einen zweiten durch einen besonderen Boten nachzusenden, dieser so wenig besagend ausgefallen sein sollte. Ich bin überzeugt, dass beide Briefe zu gleicher Zeit übergeben worden sind, und der zweite nur ein Handschreiben war, welches jenen ersten officiellen begleitete und einfach das Wohlwollen und Vertrauen des Papstes gegen Nanker ausdrücken sollte. Die Differenz der Ausstellungszeit erklärt sich leicht, wenn man erwägt, dass der erstere ja doch durch die Kanzleien gehen musste.

ihrer Ehrfurcht und ihres Gehorsams [1]). Wir wissen nicht, wann dieser Brief geschrieben worden, doch ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Bischof nicht vor Anfang des Sommers 1327 nach Breslau gekommen, also fast ein halbes Jahr nach seiner Ernennung [2]).

Inzwischen hatten sich die Verhältnisse nicht gerade günstig gestaltet, nicht weniger die Huldigung der schlesischen Fürsten an den König von Böhmen, als der Conflict, in den, wie schon erzählt, der päpstliche Legat mit dem Herzog und der Bürgerschaft Breslau's gekommen war, mussten dem neuen Bischof höchst unwillkommen sein. In der letzteren Sache musste er selbst sogleich seine Stellung nehmen. Doch er, der den Legaten in seinem Palaste zu Breslau einquartiert fand [3]) und von diesem jedenfalls den ersten Bericht über die Sache erhielt, konnte oder wollte demselben nicht durchaus Unrecht geben. Indem er sich nun aber auf die Seite des Legaten stellte, brach er zugleich vollständig mit dem Herzoge und der Bürgerschaft Breslau's, und als dann die Erbitterung gegen Peter sich, wie es das Capitel schon früher gefürchtet hatte, gewaltsam Luft machte, war es natürlich, dass auch der Bischof hierein verwickelt wurde, und zwar umsomehr, als der Gegenstand der Verfolgung die Wohnung des Letzteren theilte. Wie es heisst, hätten Breslauer den Legaten bis in die Kirche, die man gewaltsam erbrochen, verfolgt, Diener des Bischofs dabei erschlagen und von dessen Eigen-

---

1) Formelb. 262.

2) Bei den Verhandlungen bezüglich des Anschlusses Schlesiens an Böhmen und der Huldigung (1327, April 6) wird seiner keine Erwähnung gethan, und auch zur Zeit jenes durch Peter von Auvergne veranlassten Scandals, sowie noch etwas später, als das Capitel in Betreff dieses Vorfalles an Andreas von Veroli schrieb, war Nanker unzweifelhaft noch nicht hier. In welche Zeit jedoch dies fällt, ist nicht leicht zu bestimmen. Im November 1326 war Andreas noch hier, also dürfte jene Scene Ende 1326 oder Anfang 1327 zu setzen sein, ja man möchte glauben, dass der Brief Peter's vom Jahre 1327, 16. Mai (Theiner I, 281), in welchem derselbe seinem Collegen Andreas anzeigt, dass er noch durch vermehrte Geschäfte in Breslau festgehalten werde, vor jenen Conflict zu setzen sein, weil sich sonst wohl irgend eine Hindeutung auf denselben darin gefunden haben würde, ein Grund, den ich allerdings nicht für zwingend ausgeben möchte.

Die erste in Breslau von Nanker ausgestellte Urkunde (für Kloster Kamenz), datirt vom 3. September 1327 (Prov. Archiv. Kamenz 27), andererseits ist das Schreiben Johann's vom 16. September 1327 (Theiner I, 305) unzweifelhaft die Antwort auf einen schon von Breslau aus datirten Brief Nanker's.

3) Theiner I, 281.

thum geraubt und zerstört[1]), einige Domherren aus der Stadt verjagt, ja sogar dem Bischof und dem Legaten bei verschiedenen Gelegenheiten und auf verschiedene Weise nach dem Leben getrachtet. Natürlich folgte das Interdict und lebhafte Beschwerde bei dem Papste, denen auch noch andere über Gewaltthätigkeiten Herzog Bolko's von Münsterberg hinzugefügt werden mussten.

Der Bischof, der sich von Anfang an in Breslau nicht recht sicher gefühlt hatte[2]), flüchtete nun von hier nach seiner Stadt Neisse, wohin ihm die aus der Stadt vertriebenen polnisch gesinnten Domherren folgten, und von hier aus wurde dann erst das Interdict ausgesprochen und dem übrigen Capitel, welches in Breslau zurückgeblieben war, brieflich mitgetheilt[3]). Der päpstliche Beistand liess nicht lange auf sich warten. Johann XXII. hatte jener auch von Nanker an ihn gerichteten Bitte um Erlass der fünfjährigen bischöflichen Revenüen aus der Zeit der Sedisvacanz nicht entsprechen mögen, weil dies doch wesentlich auch dem missliebigen Capitel zu Gute gekommen wäre, doch hatte er sich sogleich von Anfang an es angelegen sein lassen, auf andere Weise dem neuen Bischof Geldmittel zu verschaffen. So verfügt er unter dem 16. September die Annullirung aller von Bischof Heinrich vorgenommenen Verpfändungen bischöflicher Güter, auch wenn dieselben mit Zustimmung des Capitels geschehen seien[4]), eine Massregel der bedenklichsten Art, deren einzige Wirkung die sein konnte, dem Capitel ein energisches Misstrauensvotum zu geben, wie denn etwas später auch von einer wirklichen Einlösung die Rede ist und zu dem Zwecke Nanker die Erlaubniss erhält, seinen Unterthanen eine mässige Steuer aufzuerlegen[5]).

---

1) Vgl. die etwas dunkle Darstellung, die in wörtlicher Wiederholung in verschiedenen Briefen wiederkehrt, Th. I, 308 und 309. Wenn auch Herzog Heinrich VI. unter den Frevlern genannt wird, so soll doch wohl dadurch nur sein Einverständniss mit denselben, nicht seine thätliche Theilnahme constatirt werden. Übrigens halte ich diese Darstellung der Excesse für übertrieben, der Brief des Capitels in dem Formelb. 272, der sich unzweifelhaft auf diese Angelegenheit bezieht, lässt an so schlimme Dinge nicht denken.

2) Ein Zeichen dafür dürfte auch das sein, dass er gegen die Sitte Capitelssitzungen in seiner Hauscapelle abhielt. (Prov. Archiv. Urkunde vom 3. September 1327, Kamenz 104.)

3) Vgl. den schon angeführten Brief. Formelb. 271.

4) Theiner I, 305.

5) Th. I, 313.

In Bezug auf Peter von Auvergne macht der Papst nicht die mindeste Concession, sondern gibt vielmehr demselben ein erneutes Zeichen des Vertrauens, indem er dessen Collegen Andreas nach Avignon beruft[1]) und inzwischen jenen allein zur Führung der Geschäfte bevollmächtigt[2]). Die Breslauer Excesse nahm man ziemlich ernst, und wir haben Schreiben an den Erzbischof von Gnesen, sowie die Könige von Polen, Böhmen und Ungern, in welchen dieselben um Schutz für den angegriffenen Bischof angesprochen werden[3]), wie auch der Erzbischof von Gnesen, sowie die Bischöfe von Posen und Olmütz zu Conservatoren für jenen bestellt werden[4]).

Freilich grosse Wirkungen wurden durch das Alles nicht erzielt, die Breslauer blieben, wie sehr auch das Capitel zur Versöhnung drängen mochte, doch bei der Forderung stehen, dass der Legat Genugthuung leisten müsse, indem sie so lange, bis dies geschehen, die Zahlung des Peterspfennigs suspendirten, im Übrigen wollten sie gern die an jenem Auftritt Schuldigen bestrafen.

Das Capitel selbst hatte Nauker gegenüber schnell eine sehr entschiedene und selbständige Stellung eingenommen; dasselbe zeigt sich zunächst sehr unzufrieden mit dem Verfahren des Bischofs und schreibt ihm dann nach Neisse verschiedene, wenig schmeichelhafte Urtheile, allerdings nicht als die eigene Meinung, sondern als Reden des Herzogs und Breslauer Bürger aus dessen Umgebung, welche die Domherren auf dem Breslauer Rathhause bei einer Zusammenkunft, zu der man sie eingeladen, gehört hätten. Als darauf der Bischof ihnen zürnend vorwirft, während sie ihn der Nachlässigkeit anklagten, lähmten sie doch seine Schritte und ermuthigten seine Feinde, indem sie dieselben in allen Stücken entschuldigten, stellen sie dies in einem zweiten Briefe zwar in Abrede, wollen aber doch nicht verschweigen, dass sie mit dem Verfahren gegen die Breslauer nicht einverstanden seien; denn wie sehr man auch über den Rechten der Kirche wachen müsste, so sei es doch nicht rathsam, gegen den Herzog und die Bürgerschaft der Stadt, welche der Sitz des Bischofs sei, so ohne Beobachtung aller Formen und übereilt mit

---

1) Th. I, 307.
2) Th. I, 308, 1. October 1328.
3) Th. I, 308 und 310.
4) Th. I, 315.

dem Interdict vorzugehen. Da ferner Breslau bestimmt abgegrenzte Parochien habe und sich die ermitteln lasse, in welche der Diener des Bischofs mit den geraubten Sachen geschleppt worden sei, so hätte man sich nach einem früher angenommenen und auch vom Cardinal Gentilis gebilligten Principe darauf beschränken sollen, über diese das Interdict zu verhängen; das Capitel spricht es dem Bischofe gegenüber geradezu aus, dass die Urkunden seiner Curie, die doch für andere zum Muster dienen sollten, öfters eine keineswegs mustergiltige Form hätten, überhaupt werde es für ihn, um wirklich segensreich zu wirken, dringend nothwendig sein, sich mit den Rechten und Gewohnheiten dieses Landes vertraut zu machen [1]).

Gegen Peter von Auvergne agitiren inzwischen die Domherren in der Weise, dass sie in den verschiedenen schlesischen Kirchspielen Materialien sammeln in Betreff der Bedrückungen und Erpressungen, welche sich der Legat hier erlaubt, um daraus eine allgemeine Appellationsschrift an den Papst herzustellen, und als ihnen in Folge dessen der Bischof wegen eigenmächtiger Versammlungen der Geistlichen und Eingriffe in seine Rechte Vorwürfe macht, legen sie demselben den Zweck ihrer Thätigkeit ganz offen dar, ja sie theilen sogar dem Bischof die Appellationsschrift mit, sie seien, sagen sie, zum Frieden bereit und wollten gern die Vermittlung des Bischofs annehmen, nur müsse der Legat für die angethane Unbill die entsprechende Genugthuung leisten und sich in's Künftige hüten [2]).

Doch mehr und mehr wurde auch der Bischof dem habsüchtigen Legaten abgeneigt; im Sommer 1328, wo er nach Breslau zurückgekehrt, eine Capitelssitzung abhält [3]), der auch Nicolaus von Banz beiwohnt, fühlt auch er sich durch dessen Forderungen beschwert und legt gegen ihn beim Papste Appellation ein [4]). Der letztere instruirt denn auch wirklich Peter, den Bischof, so lange derselbe ohnehin von den schlesischen Fürsten Verfolgungen zu erleiden habe, bezüglich der von ihm zu entrichtenden Zehnten nachsichtiger zu behandeln [5]).

---

[1]) Formelb. 271.

[2]) Ebenda 264.

[3]) Juni 27. Domarchiv Lib. nig. f. 97.

[4]) Theiner I, 309.

[5]) Die Worte sind charakteristisch genug: quatinus ipsum . . . tractes humanius, donec hujusmodi persecutione durante taliter fuerit pertractandus.

Inzwischen hatte der Erzbischof von Gnesen im Sommer 1328 eine Synode der polnischen Bischöfe nach Sieradz berufen, zu der sich auch Nanker begab, eben um jener Breslauer Angelegenheit willen. Hier lief ein Schreiben des Legaten Peter ein, welches zwar Versicherungen seiner Bereitwilligkeit zur Versöhnung enthielt, aber doch auf die ganze Versammlung einen höchst ungünstigen Eindruck machte, wegen der masslosen und mit jenen Versicherungen übel contrastirenden Verunglimpfungen seiner Gegner. Die Prälaten insgesammt drangen in Nanker, den Frieden zu vermitteln, und dieser, nach Breslau zurückgekehrt (etwa Anfang 1329) fand das Capitel durchaus zum Frieden geneigt, und auch der Rath von Breslau sprach sich gegen den Bischof sehr versöhnlich aus; man zeigte demselben die Kästen und Säcke, in denen das Geld für den rückständigen Peterspfennig bereit läge, und dass die Ablieferung nur desshalb sich verzögere, weil der Legat sich weigere, die nothwendige Rechnung abzulegen [1]). Das Alles meldet Nanker dem Legaten und mahnt dringend zum Frieden.

Des Bischofs Aufenthalt in Breslau in dieser Zeit (Anfang des Jahres 1329) scheint wirklich eine Versöhnung mit dem Capitel herbeigeführt zu haben [2]), und während er kurz vorher der fortwährenden unerquicklichen Kämpfe müde, schon soweit gekommen war, von dem Papste die Erlaubniss, nach Krakau zurückkehren zu dürfen, sich zu erbitten, welche ihm auch wirklich gegeben ward [3]), ist davon später nicht weiter die Rede, und als er dann im Sommer dieses Jahres nach Neisse übersiedelt, scheidet er im besten Einvernehmen mit seinen Domherren.

Doch der Einfluss Peter's am päpstlichen Hofe war noch ungebrochen; der Bischof musste es bald empfinden, dass er durch seine dem Legaten abgeneigte Haltung dessen Zorn erregt hatte. Es ward ihm jetzt nachgerechnet, dass er noch von Krakau her eine Summe von dem sechsjährigen Zehnten schuldig sei und dessen Eintreibung

---

1) Sie seien bereit zu zahlen, schreibt der Bischof an Peter (Formelb. 275), „*dummodo e contrario vos velitis facere, que de racione in eodem negocio fuerint facienda*". Der Ausdruck ratio ist nicht ganz klar. Wie man aus dem ganzen Briefe sieht und aus der Zusammenkunft des Bischofs mit den Breslauern, mag also das Interdict schon wieder aufgehoben worden sein.

2) So vermuthet auch Wattenbach. Einleitung zu dem Formelb. VIII.

3) 1329. 11. Febr. Theiner I, 317.

in strengster Form dem Erzbischof von Gnesen aufgetragen[1]), nicht minder ihm auch vorgeworfen, dass er den päpstlichen Legaten Andreas von Veroli gewisser Einkünfte in der Breslauer Diöcese beraubt habe, wobei man sogar so weit ging, ihn zur persönlichen Rechenschaft nach Avignon zu fordern[2]). Dass zu diesen Zeichen der Missbilligung auch noch directe Aufforderungen zu grösserer Energie und Standhaftigkeit gegenüber dem Breslauer Capitel und den Breslauern gekommen sind, wird nicht zu bezweifeln sein, und es bedurfte nicht viel, um Nanker umzustimmen.

Allerdings hatte der Legat erneute Ursache zur Klage erhalten, indem ihn der gewaltthätige Bolko von Münsterberg bei Oppeln überfallen und beraubt hatte, und andererseits waren auch in Breslau selbst Excesse und Gewaltthätigkeiten gegen Geistliche vorgekommen[3]), wie denn z. B. wegen einer dem Breslauer Archidiakon

---

1) Th. I, 322.

2) Theiner 325 und 326.

3) Obwohl es natürlich fast unmöglich wird, den zahlreichen undatirten und aller namentlichen Anführungen entbehrenden Stücken des Formelbuches mit vollster Sicherheit ihre Stelle genau anzuweisen, so wird doch so viel klar, dass es sich um sehr verschiedene und zu verschiedenen Zeiten vorgekommene Excesse handelt, über die sich der Bischof beklagt, und ich stimme z. B. mit Wattenbach darin nicht überein, dass er auch den Brief auf S. 263 mit dem Angriffe auf Peter in Verbindung bringen will, während ich dagegen wie Wattenbach den auf S. 271 im Zusammenhange mit jenem Vorfalle auffasse. Aber in der That ist auch an beiden Orten von verschiedenen Ereignissen die Rede. In dem zuletzt citirten Briefe wird von einem Diener des Bischofs gesprochen, der beraubt und als Gefangener festgehalten würde. Dies kann wohl bei dem Angriffe auf Peter und der damals erfolgten Erbrechung des Bischofshofes geschehen sein, und wie man aus dem sonstigen Inhalt des Briefes sieht, fühlt sich hier auch der Herzog und der Rath in gewisser Weise betheiligt und aufgeregt, wie dies wohl bei jenem Vorfalle der Fall gewesen ist. Und wenn hier ferner das Capitel verlangt, dass das Interdict auf die Parochie beschränkt bleiben solle, in der das Haus liege, in welches man die geraubten Sachen geschleppt, und wo man den Diener gefangen halte, so muss doch dieser Ort bekannt gewesen sein. Alles dies stimmt nicht mit den Anführungen des Briefes auf S. 263. Hier handelt es sich, wie man deutlich ersieht, um einen noch viel unbedeutenderen Vorfall, den das Capitel als einen *„casus fortuitus"* wenngleich als *„dolorosus"* bezeichnet. Auch ist hier nicht wie dort von dem durch den Bischof verhängten Interdict die Rede, sondern derselbe zeigt seinen Unwillen nur durch seine längere Abwesenheit von Breslau, und während nach dem früheren Brief doch Herzog und Rath aufgeregt gegen den Bischof sind und diesem also eine gewisse Schuld beimessen, ist hier davon nicht die Rede, sondern der Rath erklärt sein grösstes Bedauern über diesen Vorfall und seine volle Bereitwilligkeit, die Frevler zu strafen, wenn er sie nur kennte, also daran, dass ein bischöflicher Diener in der Stadt notorisch gefangen gehalten werde, ist hierbei nicht zu denken. Aber man erkennt auch ausserdem, dass

Heinrich von Würben, der der polnischen Partei anhing, angethanen Beleidigung eine Zeit lang das Interdict über die Stadt, ja sogar über die ganze Diöcese verhängt ward [1]).

Freilich war für dies Alles kaum das Capitel verantwortlich zu machen; was den Herzog Bolko betraf, so hatten dessen Gewaltthätigkeiten auch das Capitel schon vielfach schwer betroffen, und das Formelbuch zeigt an vielen Orten, wie bitter man sich über ihn beklagte, aber auch in den sonstigen Streitigkeiten wirkte das Capitel durchaus versöhnlich, und seinem Einflusse auf die Breslauer war es vor Allem zuzuschreiben, wenn dieselben so schnell beigelegt wurden. Auch der Conflict mit dem Archidiakon muss schnell gütlich verglichen worden sein, wenigstens verlautet von dem Interdict weiter gar nichts mehr, und der Bischof selbst sandte Heinrich von Würben, um ihn vor ähnlichen Conflicten zu behüten, nach dem an der polnischen Grenze gelegenen und der Breslauer Kirche gehörigen Schlosse Militsch und verwandte sich auch bei dem Capitel, dass dieses ihm unter billigen Bedingungen den dortigen Grenzzoll verpachtete [2]). Dort werden wir von ihm noch zu erzählen haben.

Im Sommer 1329 war nun der Bischof im besten Einvernehmen mit seinem Capitel von Breslau nach Neisse gegangen, war aber dann, wie schon erwähnt wurde, wahrscheinlich durch ein seine Nachgiebigkeit gegen die Domherren tadelndes Schreiben des Papstes umgestimmt worden und hatte z. B. verlangt, das ganze Capitel, oder wenigstens ein Theil desselben, solle sich zu ihm nach Neisse

---

es sich hier um einen Vorfall handelt, der einer späteren Zeit angehört als jener erstere. Wie wir sahen, ist jener Angriff auf Peter von Auvergne in die erste Zeit von Bischof Nanker's Anwesenheit in Breslau zu setzen. Von diesem Zeitpuncte kann jedoch in dem Briefe auf S. 263 nicht die Rede sein. Die Überschrift des Briefes thut einer öfteren Absentirung des Bischofs von seiner Residenz Erwähnung, und in dem Texte wird von dem Verhalten des Bischofs gesprochen, als er zuletzt Breslau verlassen: er muss also schon mehrmals die Residenz gewechselt haben. Endlich ist auch in jenem Briefe viel von dem Herzog die Rede, in diesem gar nicht, sondern nur von dem Könige, dem Beherrscher dieser Stadt, wie wir denn auch in der That den Herzog, wenn er gleich noch bis 1335 lebte, doch mehr und mehr in den Hintergrund treten und den Oberlehensherrn allmählich ganz allein mit dem Rath verhandeln und regieren sehen. Aus allen diesen Gründen möchte ich beide Briefe ihrem Inhalte nach durchaus trennen und den auf S. 271 in's Jahr 1327, den auf S. 263 in's Jahr 1329 setzen.

[1]) Formelb. 293.

[2]) Formelb. 267. Allerdings erscheint er i. d. J. 1331 und 1332 wieder mehrfach als Zeuge in Breslau.

verfügen. Dieser Forderung erklären jedoch die Canoniker nicht nachkommen zu können, es sei gegenwärtig die Zeit der Ernte, wo es sich um Einsammlung der Fruchtzehnten handle, von denen sie ja das ganze Jahr leben müssten; zu diesem Zwecke seien jetzt überall ihre Diener auf den Feldern zerstreut, und wer von ihnen Pferde habe, brauche sie jetzt, eine Reise sei in dieser Zeit für sie ganz unmöglich, die meisten von ihnen hätten auch bei der Noth der Zeit gar nicht die Mittel zu solcher Reise, manche hätten oft nicht einmal ein Brod im Hause, und endlich sei bei der entsetzlichen Unsicherheit der Strassen solche Reise für sie, welche, als ganz unkriegerisch, sich nicht zu schützen vermöchten, sehr bedenklich [1]).

Dieser Ungehorsam steigert den Zorn des Bischofs, und dass dieser Conflict noch grössere Ausdehnung genommen, zeigt ein zweiter Brief des Capitels aus dieser Zeit, welcher ein ganz besonderes Interesse dadurch hat, dass in ihm zum ersten Male der eigentliche Knotenpunct dieser Verhältnisse klar dargelegt wird. Das Capitel schreibt hier an einen Ungenannten, der eben von einer im Interesse des Bischofs unternommenen Reise nach Avignon zurückgekehrt ist, und beschwört denselben, seinen Einfluss bei dem Bischofe geltend zu machen, damit dieser nicht die Rathschläge der Übelgesinnten befolge, welche nur daraufdächten, ihn mit seinem Capitel zu entzweien und hierzu einen kleinen Streit mit den Breslauern zum Vorwand nähmen, obwohl der Rath und die Ältesten die friedfertigsten Gesinnungen hegten und Nanker wiederholt durch Gesandte und Briefe zur Rückkehr eingeladen hätten. Wenn der Bischof sich entschlösse, fortan in Breslau seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen und in Eintracht mit seinen Brüdern im Capitel zu handeln, so werde er durch deren Rath und Beistand, sowie durch den der Bürgerschaft Breslau's, der Hauptstadt der ganzen Diöcese, und vor Allem durch den Schutz des Beherrschers der Stadt, des Königs von Böhmen, es möglich machen, über seine Feinde zu siegen; wenn er aber fortfahre, immer auf der Seite der Gegenpartei zu stehen, in Zwiespalt mit seinem Capitel und seinem Klerus, so drohe der Kirche vollständiger Ruin [2]).

[1]) Formelb. 265.
[2]) Formelb. 263.

Es ist das erste Mal, dass in diesen Angelegenheiten der Name des böhmischen Königs genannt wird, der, obwohl er, so lange der Herzog Heinrich VI. lebte, zu den Breslauern eigentlich nur in dem entfernteren Verhältnisse eines Oberlehnsherrn stand, doch ihnen allmählich schon so nahe getreten war, dass vor ihm der eigentliche Landesherr ganz zurückstand und wenig mehr in Betracht gezogen wurde. Es drängt sich uns hier nothwendig die Frage auf: welche Stellung hat er, seit ihn die Verträge von 1327 zum Oberherrn von ganz Schlesien gemacht, zu den kirchlichen Angelegenheiten und speciell zu dem Bischofe von Breslau eingenommen.

Wer sein abenteuerlich und unstet herumstreichendes Leben ansieht, kann leicht zu dem Glauben kommen, der selbst aus Palacky's Darstellung zuweilen hervorblickt, als seien ihm die Interessen seiner Länder, Schlesiens wie Böhmens, immer eigentlich fremd geblieben, als sei er immer nur hieher zurückgekehrt, um möglichst viel Geld zu neuen Abenteuern und Kriegszügen zusammenzuraffen, und als habe er am allerwenigsten für die eigenartigen Verhältnisse eines städtischen Gemeinwesens ein Verständniss gewinnen können, sondern solche nur wegen ihrer Steuerkraft im Ganzen begünstigt und gewürdigt. Jedoch ein Blick auf Breslau bestätigt solche Voraussetzungen nicht im Mindesten, Johann hat in Wahrheit viel für die Stadt gethan. In der That, diese gross angelegte und hoch befähigte Natur besitzt die glückliche und nicht vielen verliehene Gabe, sich auch in fremden Verhältnissen wunderbar schnell zu orientiren. Er hat ein lebhaftes Interesse für diese Verhältnisse und seine Regesten zeigen mannigfache Beispiele, wie er mitten aus den Fehden, in denen er sich an der Grenze Frankreichs herumtummelte, den Breslauern Verordnungen für den engeren Kreis ihrer Stadt zusendet.

Für kirchliche Angelegenheiten hatte Johann allerdings der ganzen Anlage seines Wesens nach ein geringeres Interesse, doch hingen dieselben gerade hier so vielfach mit der Politik zusammen, dass er auch in ihnen von vornherein eine Stellung nehmen musste. Wie wir sahen, hatte bei der Lehnshuldigung der päpstliche Legat Verwahrung eingelegt gegen alle Nachtheile, welche für den päpstlichen Stuhl aus diesem Acte hervorgehen könnten, und ich zweifle gar nicht, dass Johann beruhigende Versicherungen bezüglich des Peterspfennigs gegeben, wenn gleich von einer kopfweisen Erhebung

fortan nicht mehr die Rede ist, sondern nur von einem nicht gerade sehr hoch bemessenen Pauschquantum. Auch mit dem Papste selbst blieben fort und fort Beziehungen bestehen, um so eher, als Johann's enge Freundschaft mit dem Kaiser Ludwig schnell wieder erkaltete. Mehrere Schreiben des Papstes auch in schlesischen Angelegenheiten liegen vor, wegen der Gewaltthat Bolko's von Münsterberg gegen den Legaten Peter wird auch der König von Böhmen zum Schutze des Letzteren aufgefordert [1]), ja er scheint sogar mehrfach einen directen persönlichen Einfluss bei dem Papste, z. B. zu Gunsten des deutschen Ordens ausgeübt zu haben [2]), und auf seinen Wunsch wird 1329 Johann, der Sohn seines Breslauer Banquiers Gisco de Reste mit einem Wischehrader Canonicat begabt [3]). Ja die Königinn Witwe, die allerdings aus polnischem Blute stammte, konnte sogar daran denken, wenn gleich zu spät, das Bisthum Breslau vom Papste für ihren Bruder zu beanspruchen [4]).

Die Breslauer hatten von Anfang an, seit Herzog Heinrich dem Könige sein Fürstenthum übergeben, von seiner allerdings schwerlich umsonst ertheilten Gunst allerlei Privilegien zu erlangen gewusst, und soweit dieselben geistliche Angelegenheiten betreffen, zeigen sie das Bestreben, die Angelegenheiten der Stadt von klerikalem Einfluss möglichst zu emancipiren; so findet sich schon in dem grossen Privilegium, welches der König noch bei seiner Anwesenheit in Breslau der Stadt ausstellte (1327, April 7), die Bestimmung, dass der Breslauer Klerus ohne genügenden Grund nicht den Gottesdienst suspendiren, noch in irgend einer Rechtssache Breslauer Bürger vor das geistliche Gericht ziehen sollte, bevor man die Sache vor dem zuständigen weltlichen Forum zum Spruche gebracht hätte [5]).

1329 erschien dann nach einem siegreichen Feldzuge gegen Polen, der sogar einen der polnischen Herzoge, Wenzel von Masorien, zur Lehnshuldigung zwang, Johann wieder in Breslau und trat auch hier mit grosser Energie auf, bestrafte mit kriegerischem Ernste die schlesischen Dynasten, welche die Breslauer geschädigt

---

1) Theiner I, 320, 322.
2) Palacky: Gesch. von Böhmen, II, 2.171.
3) Theiner I, 325.
4) Theiner I, 315.
5) Breslauer Raths-Archiv. D. 12. Im Auszuge bei Klose Briefe von Breslau I, 101.

hatten, und zwang die sämmtlichen Theilfürsten der Glogauer Linie, die von Steinau, Sagan, Oels, Glogau und sogar den wilden Boleslaw von Liegnitz, zur Unterwerfung und Huldigung.

Unter dem Eindrucke dieser gewaltigen Erfolge hatte, wie wir sehen, das Capitel dem Bischofe die Nothwendigkeit einer Verständigung mit den Breslauern und deren mächtigen Beschützern dringend an's Herz gelegt. Lange hat Nanker diesem Andrängen nicht widerstanden, und es ist sehr möglich, dass Herzog Konrad von Oels, der Schwiegersohn Heinrich's VI. von Breslau, der von allen schlesischen Fürsten am meisten päpstlich gesinnte, welcher in jenem Jahre dem Könige gleichfalls gehuldigt, den Vermittler gespielt, wenigstens hat Nanker im November 1329 an seinem Hoflager zu Oels verweilt [1]). Von da geht er nach Breslau, wo wir ihn schon den 22. November antreffen [2]).

Von der Art der nun neu geschlossenen Versöhnung wissen wir nichts, als dass sie diesmal dauerhafter war als alle früheren, da der Bischof von jetzt an seinen beständigen Aufenthalt in Breslau nimmt und zugleich, um sich der Gunst des Königs zu empfehlen, nach dem Rathe der ihren Fürsten kennenden Breslauer den praktischen Weg einschlägt, ihm ein bedeutendes Geldgeschenk anzubieten, welches er zwar selbst als eine schwer drückende Pflicht ansieht. Für diesen Zweck wird denn der gesammte schlesische Klerus und nicht minder auch die dem Bischof als Landesherrn unterthänigen Laien besteuert [3]). Auf diese Angelegenheit bezieht sich auch ein äusserst charakteristisches Schreiben des Capitels an die Neisser Rathsherren. Neisse, die Hauptstadt des dem Bischof als Landesherrn untergebenen Territoriums, trieb einen verhältnissmässig bedeutenden Handel, so dass es sogar in Betreff des Niederlagsrechtes mit Breslau zu concurriren wagen konnte [4]). Allerdings war diese Concurrenz nicht besonders glücklich gewesen, und als der Neisser Rath jetzt sah, wie die Breslauer von der Gunst des

---

1) Nach einer Urkunde vom 17. November Diplomat. magn. Priorat. Bohem. zu Prag.

2) So wird diese Urkunde, deren Original (Domarchiv F. 14) leider jetzt vermisst wird, in einer auf dem Prov. Archiv. vorhandenen Abschrift, sowie in einer Anführung bei Stehr, Chronik von Kl. Oels, S. 53, citirt. Dagegen setzt sie das jedoch nicht immer zuverlässige Repertor des Domarchivs erst i. d. J. 1330.

3) Formelb. 203.

4) Grünhagen: Breslau u. d. Piasten. S. 99. Anm.

Königs allerlei wichtige Handelsprivilegien erlangten, hatte er selbst den Bischof angegangen, durch Geschenke König Johann auch den bischöflichen Interessen günstiger zu stimmen. Nun aber gab es gerade in Neisse in jener Zeit vielfache Reibungen zwischen der städtischen und der landesherrlichen, d. h. hier bischöflichen Gewalt, wie hier selbst die Bewidmung mit Magdeburger Recht nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu Stande gekommen ist [1]), und derartige Streitigkeiten führten denn auch dazu, dass die Neisser mit einem Male die auf sie fallende Quote des Geschenkes an den König zu zahlen sich weigerten.

Da legen sich denn die Domherren in's Mittel und ermahnen den Rath auf das Eindringlichste, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hinzufügend, dass, wenn sie gleich sonst der bedrängten Lage der Neisser grosse Theilnahme geschenkt hätten [2]), sie doch in dieser Sache nicht würden umhin können, dem Bischofe, wenn er ernstlich gegen die Ungehorsamen vorginge, mit Rath und That zur Seite zu stehen.

So begreiflich es nun ist, dass das Capitel in diesem Falle sich für die Erfüllung der Forderung Nanker's interessirt, so charakteristisch ist auch andererseits die Form, in der dies geschieht, und in welcher sich ein nicht geringes Selbstbewusstsein von der eigenen Bedeutung neben dem Bischofe und selbst diesem gegenüber ausspricht. Dass in der That bei der Aussöhnung mit dem Bischofe das Capitel nicht der Theil gewesen, der die Kosten zu tragen hatte, das zeigt sich deutlich nicht nur aus den noch zu erwähnenden Berichten des päpstlichen Legaten Galhard, sondern auch noch in manchen anderen Dingen, so z. B. in der Gestalt, welche das dem Bischof 1332, Mai 23 überreichte und von uns vielfach benutzte Formelbuch hat. Wir sahen schon, wie das Capitel Nanker bald nach seinem Regierungsantritt den Vorwurf macht, dass man in seiner Kanzlei den Schreiben nicht eine mustergiltige Form zu geben verstehe [3]), und in Folge dessen war auf den Wunsch des Capitels

[1]) Formelb. 191 und 193, Anm. 1.

[2]) „. . . . *licet vestra turbacio alias nobis dolorosa existeret et molesta.*" Formelb. 279.

[3]) Formelb. I, 272. „*non minus tamen voluimus et debemus dum nonnunquam in curie vestre litteris, que formam aliis dare debent, reprehensible aliquid invenitur.*" Ich möchte glauben, dass hier entweder statt tamen tacere zu lesen ist, oder dass dies letztere Wort hinter tamen einzuschieben ist.

einer der thätigsten und intelligentesten Domherren, Arnold von Protzan, an die Ausarbeitung eines Formelbuches gegangen, welches dann mit der ausgesprochenen Absicht, die hier aufgenommenen Urkunden als Muster für die späteren bischöflichen Erlasse gebrauchen zu lassen, dem Bischof überreicht ward. Dieser konnte sich darüber wegsetzen, dass ihm hier aus der Körperschaft, mit der er so vielfach in gespanntem Verhältnisse gelebt hatte, ein Canon für seine Erlasse octroyirt wurde; doch es war schon eine Demonstration zu nennen, dass hierin Actenstücke aus der Zeit des in Avignon wenig beliebten Bischofs Heinrich und aus der noch übler verrufenen Zeit der Sedisvacanz ihm als mustergiltig geboten wurden, aber es war in der That stark, dass in diesen Musterbriefen sich auch einige fanden, in welchen das Capitel dem Bischofe ziemlich bittere Wahrheiten zu sagen sich veranlasst gesehen hatte, während natürlich die entsprechenden Briefe Nanker's fehlten; dass man dies that in einem Buche, welches noch dazu den Beamten der bischöflichen Kanzlei zum täglichen Gebrauch gegeben werden sollte und dies mit solcher Unbefangenheit that, spricht wenig für den Respect, welchen der dominus et pater spiritualis einzuflössen vermochte; es ist dies dieselbe Beobachtung, welche schon zwischen den Zeilen des Briefes steht, in dem Johann XXII. den Legaten Peter zu gelinderer Behandlung des Bischofs ermahnt [1]), und welche dann aus den Berichten Galhard's sehr wenig verhüllt uns entgegentritt, dass nämlich Bischof Nanker keine sehr bedeutende Rolle in diesen Verhältnissen spielt, immer mehr passiv als handelnd, zwischen beiden Parteien hin und her geschoben und von beiden Seiten Stösse aushaltend.

Das wieder hergestellte gute Einvernehmen zwischen dem Bischofe, dem Könige und den schlesischen Fürsten, welches dann in den Jahren 1331—1334 im Wesentlichen ungetrübt herrscht, findet seinen Ausdruck auch in der Thatsache, dass am 13. December 1331 Boleslaw von Brieg mit seinen Söhnen Wenzel und Ludwig in Gegenwart Nanker's, und zwar vor der Thüre der Domkirche seine Lande König Johann zu Lehen aufträgt [2]), und nicht minder

1) Theiner I, 309, 1328, October 1.

2) Ludewig reliquiae V, 608, Lünig Cod. dipl. I, 1006, Sommersberg I, 898.

darin, dass der König von Polen 1336 bei dem Papste Nanker's Versetzung an einen anderen Ort beantragt [1]).

Den Interessen des Papstes und speciell der päpstlichen Kammer mögen diese Zeiten nicht besonders förderlich gewesen zein; wir werden noch sehen, wie man gegen die ehemaligen Administratoren Nicolaus von Banz und Heinrich de Drogus noch bedeutende Ansprüche zu haben glaubte, andererseits trat auch gerade damals, Anfang der dreissiger Jahre, eine erneute Stockung in der Zahlung des Peterspfennigs ein.

Bezüglich dessen hatte unzweifelhaft König Johann bei Gelegenheit der Huldigung des Breslauer Herzogs dem anwesenden päpstlichen Legaten beruhigende Versicherungen gegeben [2]), und in der That führen die Breslauer 1329 für das Vorjahr 82 Mark, als aus ganz Schlesien zusammengekommen, an den Legaten nach Krakau ab [3]). Für das folgende Jahr liegt uns dann sogar eine wahrscheinlich bei der Anwesenheit König Johann's im Jahre 1329 zu Stande gekommene Vereinbarung vor, in welcher allerdings von einer Zahlung nach Köpfen nicht mehr die Rede ist, aber doch für die einzelnen Städte, resp. Territorien ein bestimmtes, jährlich zu

---

[1]) Theiner I, 610. Rainald ad h. a. Nähere Motive der immerhin auffallenden Thatsache sind nicht bekannt, und es ist auch möglich, dass hier noch eine Intrigue Peter's von Auvergne nachgewirkt hat, der ja bald darauf von Nanker wie von dem an derselben Stelle mit ihm zugleich genannten Bischof Johann von Krakau bei dem Papste verklagt wird.

[2]) Wenn Stenzel (Bisthums-Urkunde 293, Anm. 1) aus einer Erwähnung der Urkunde von 1343 schliesst, dass König Johann 1327 sich verpflichtet habe, in Schlesien den Peterspfennig kopfweise erheben zu lassen, und dies dann in der Einleitung LXXXVII als erwiesen hinstellt, so ist der hierbei obwaltende Irrthum schon hieraus ersichtlich, dass nach jener urkundlichen Erwähnung Galhard de Carceribus das Abkommen mit Johann getroffen hat, und dieser erst 1334 seine Legation in Polen antritt.

[3]) Dass schon für das Jahr 1328 der Peterspfennig gezahlt wurde, zeigt die Notiz bei Neumarkt Cod. dipl. sil. III. (S. 89) 6 m. de duobus annis, und dass andererseits die auf S. 55 als nach Krakau gesendet bezeichnete Summe auf den Peterspfennig zu beziehen ist, dafür sprechen verschiedene Umstände; einmal der, dass der päpstliche Legat (wie noch zu erwähnen sein wird) in Krakau verweilte, sowie dass Krakau auch für die Folgezeit das Centrum für die Einsammlung jenes apostolischen Zehnten war, und nicht minder der, dass die Höhe der Summe ganz wohl passt; denn obwohl dieselbe von der ursprünglich veranschlagten nicht unbedeutend differirt, so finden wir dieselbe doch in den späteren Angaben annähernd häufig wiederkehren, 1338 (S. 64) sogar ganz genau mit 82 Mk. 6 Skot.

entrichtendes Pauschquantum festgesetzt wurde[1]). Diese Veranschlagung ergibt eine Gesammtsumme von 129 Mark Silber, wobei unter Anderem die grossen Städte oder Territorien, nämlich Breslau, Liegnitz, Löwenberg, Brieg, Schweidnitz mit je 1 Mark Goldes (= 15 1/2 Mark Silber) vertreten sind.

Aber sei es, dass in dieser Zeit die, wie wir schon sahen, auf päpstliche Anregung wieder hervorgetretene schroffe Haltung des Bischofs und das über die Stadt verfügte Interdict die Breslauer reizte, sei es, dass andere uns unbekannte Ursachen hier mitgewirkt haben, genug, im Jahre 1330, wo die Einnahme des Peterspfennigs nach dem neuen Anschlage bis auf 118 Mark gestiegen war, führten sie von der Summe nur 60 Mark ab und verrechneten das Übrige für ihre Auslagen bei verschiedenen, in demselben Interesse nach Avignon geschickten Gesandtschaften, wobei sie noch 16 Mark zugesetzt zu haben versichern[2]).

Und was das Schlimmste war, hiermit stockten überhaupt die Zahlungen; die städtischen Rechnungsbücher aus jenen Jahren melden für's Erste nichts mehr vom Peterspfennig, und ganz in Übereinstimmung damit zeigen die aus jenen Zeiten uns erhaltenen Rechnungen über den Peterspfennig eine directe Lücke zwischen 1329 und 1335.

Der Bischof, alt und eingeschüchtert, wie er war, schwieg zu dem Allen, und auch der sonst so rührige Peter von Auvergne, der seit dem Überfalle, den ihm Bolko von Münsterberg bereitet, sich nicht mehr nach Schlesien gewagt hatte, sass unthätig in Krakau. Der Habsucht und Geldgier, die schon immer seine Hauptfehler gewesen, verfiel er mehr und mehr, und zu ihrer Befriedigung suchte er auch den Conflict mit Bolko von Münsterberg auszubeuten. In zwei Briefen aus Krakau 1330, August 25 und 1331, Januar 30[3]) bekennt er von dem Herzoge Genugthuung erhalten zu haben und hebt Bann und Interdict auf, und aus dem später desshalb angestrengten Processe wissen wir, dass er sich den Erlass von Bann und

[1]) Cod. dipl. Sil. III, 89.

[2]) A. a. O. S. 90, dass der Posten der 60 Mk. nicht, wie es den Anschein hat, auf die Besoldung des Gesandten zu beziehen ist, zeigt die Notiz bei der folgenden Gesandtschaft von 1330.

[3]) Theiner I, 378.

Interdict hat direct für 150 Mark von dem Herzog abkaufen lassen [1]). Auch die Breslauer zahlen ihm in dieser Zeit 1329—30 die gewaltige Summe von 861³/₄ Mark [2]), ohne dass wir bestimmt sagen könnten, wofür. Vielleicht war es doch in irgend einer Form eine Abfindung des Legaten, was die folgenden Ereignisse nicht unwahrscheinlich machen.

Für Peter, der sich der besonderen Gunst des Königs Wladislaw erfreute, war auch Krakau ein besonders günstiger Boden; hier war es ihm gelungen, zwei seiner Brüder in das Domcapitel zu bringen [3]), und noch 1333 verschaffte ihm die Gunst des Königs zu seinen zahlreichen Beneficien noch die reiche Pfründe von St. Florian bei Krakau [4]). Doch allmählich begann das Vertrauen des Papstes in den Legaten, welches so lange unerschüttert geblieben war, zu wanken, und besonders seit dem Tode seines Gönners Wladislaw konnte Peter die Wendung der Dinge empfinden. Im Juli 1333 wird er selbst ernstlich ermahnt, die von ihm eingesammelten Gelder an die Bevollmächtigten der mit dem päpstlichen Hofe in Geschäftsverkehr stehenden flandrischen Kaufleute abzuführen und sich selbst nach Avignon zu begeben [5]), dann wird ihm Galhard de Carceribus adjungirt und ihm eine erneute Aufforderung zur Rückkehr zugesandt. Doch Peter war nicht gesinnt, die Macht, welche

1) Theiner I, 375.

2) In den Rechnungsbüchern C. d. Sil. III, 55, heisst es: super pecuniam legati 600 e 15 marc. *(auri)* puri constabant cum dampnis et expensis 860 M. et 1 fert. Hier sind jedenfalls zwei verschiedene Posten zusammengefasst; die erst erwähnten 600 Mark sind augenscheinlich dieselben, über welche der Legat die Schuldverschreibung der Breslauer bei sich trug, als er zu Oppeln beraubt wurde (Theiner I, 378), aber weder für diese Summe, noch für die 15 Mk. Gold weiss ich eine hinreichende Erklärung; wäre es etwa eine bei der Huldigung an Böhmen durch den Legaten ausbedungene Summe, so würde doch wohl die Bezeichnung in dem Ausgabe-Register etwas anders lauten. Das Nächstliegende wäre, die Worte „*pecunia legati*" im eigentlichsten Sinne zu nehmen und an Geld des Legaten zu denken, welches die Breslauer blos asservirt und nun restituirt hätten, und dazu lockt der Umstand an, dass nur bei den Rechnungen der Legaten so Marken Goldes und Silbers vermischt vorzukommen pflegen. Aber man entschliesst sich schwer, dies anzunehmen; es wäre doch eine heillose Wirthschaft gewesen, wenn eine solche grosse anvertraute Summe ausgegeben worden wäre, ohne dass man auch nur wüsste, wo sie hingekommen und jetzt die Stadt sie auf einmal hätte restituiren müssen.

3) Theiner I, 347.

4) Theiner I, 345—47.

5) Theiner I, 349.

er so wirksam im Dienste seiner Habsucht zu gebrauchen gewusst hatte, leichten Kaufes aus den Händen zu geben; er liess die Weisungen des Papstes einfach unerfüllt, weigerte sich, seine Papiere, z. B. Schuldverschreibungen der Zahlungspflichtigen an seinen Nachfolger auszuhändigen und ging sogar so weit, dem Bischof Nanker direct zu verbieten, Reste von Annaten an Jemand Anderen als ihn selbst zu zahlen [1]). Die Nachricht von dem in jene Zeit fallenden Tode Johann's XXII. mochte ihn um so mehr hoffen lassen, durch Geld und Freunde in Avignon noch eine ihm günstige Wendung der Dinge hervorzurufen. Doch er täuschte sich, der neue Legat Galhard war nicht der Mann, sich so ohne weiteres bei Seite schieben zu lassen, und seine energischen Vorstellungen bewirkten auch, dass der neue Papst Benedict XII. das Verfahren gegen Peter wieder aufnahm und nicht nur demselben die Befehle seines Vorgängers sehr energisch und unter Androhung von Strafen auf's Neue einschärfte, sondern auch, was Peter am peinlichsten berühren musste, die Vollstreckung dieser Befehle in die Hand Galhard's legte [2]). Aber es sollte noch schlimmer kommen. Auch der alte Feind Peter's, Bolko von Münsterberg, fasste jetzt neuen Muth und strengte eine Klage gegen den Legaten an wegen Erpressung von 150 Mark durch Androhung des Interdicts, und Galhard liess durch seine Bevollmächtigten den Archidiakon und den Dekan von Oppeln in einem uns noch erhaltenen und von Theiner (I, 375) mitgetheilten Protokolle die Aussagen der Belastungszeugen feststellen (1336) [3]).

Nicht minder hatten damals die Klagen des Bischofs von Krakau, welcher schon seit Langem mit Peter in Streit war, sich Gehör verschafft, und ein streng gehaltener päpstlicher Brief weist den neuen Legaten an, Peter dazu anzuhalten, dass er das von dem Bischof oder anderen Klerikern in eigennütziger Absicht erpresste Geld schleunigst restituire (1335) [4]). Auch unser Nanker trat nun mit ähnlichen Klagen hervor, ihn hatte Peter in der Weise übervortheilt, dass er für die Mark Goldes, die er ihm zu 12 Mark Silber anzunehmen versprochen, später 14 oder 15 Mark Silber von ihm

---

1) Theiner I, 385.
2) 362.
3) Theiner I, 375.
4) Theiner I, 388.

verlangte, wobei denn gleichfalls Galhard seinen Collegen zur Ersetzung dieses durch das *„crimen usurarie pravitatis"* erzielten Gewinnes bewegen sollte [1]).

Auf so unrühmliche Weise trat nun der einst so gefürchtete Legat vom Schauplatze ab, deutlich aller Welt zeigend, dass das Capitel und die Schlesier überhaupt bei ihrer Abneigung gegen ihn nicht im Unrechte waren. Wenige Jahre später (spätestens 1338) scheint er in Brügge, wohin er sich um der Geldgeschäfte mit den flandrischen Kaufleuten willen begeben hatte, gestorben zu sein [2]).

Dem neuen Legaten, Galhard de Carceribus, aus der Diöcese von Cahors [3]), waren unzweifelhaft die schlesischen Angelegenheiten, welche Peter in der letzten Zeit ganz vernachlässigt hatte, dringend an's Herz gelegt worden, und mit seinem Auftreten beginnt eine neue Phase des Kampfes, lebhafter als je und um so interessanter, als die eigentlichen Principien, welche dem Streite zu Grunde liegen, nun weit unverhüllter als früher, uns entgegen treten.

Galhard scheint ein persönlich weit achtungswertherer Charakter gewesen zu sein, als sein Vorgänger, auch frei von dem schnöden Eigennutze, der diesen befleckte, dabei von einer nicht geringen Schärfe des Verstandes und der Beobachtung, wie seine uns erhaltenen Berichte an den Papst zeigen, auch von grossem Eifer und Hingebung für das ihm anvertraute Amt erfüllt, aber daneben unbesonnen, heftig und zu wenig den Verhältnissen Rechnung tragend.

Im Jahre 1334 war er zum Legaten ernannt worden, und gegen Ende dieses Jahres erschien er nun zum ersten Male in Breslau [4]).

---

1) Ebendas. 369. Allerdings schwankte damals der Curs des Goldes erheblich. Von 1329—1335 sank er von $15^1/_2$ auf 13. C. d. Sil. III. 89 und 90, Anm. 2.

2) Theiner S. 419 und 423.

3) Caro in seiner Gesch. Polens nennt ihn Galhard von Chartres, wie ich glaube, mit Unrecht. Chartres *(lat. Carnotum)* steckt sicher nicht in dem Beinamen de Carceribus, sondern wahrscheinlich der Name eines südfranzösischen Ortes in der Diöcese von Cahors, und Galhard wird seine Carrière vermuthlich zunächst dem Umstande zu verdanken gehabt haben, dass er ein Landsmann des aus Cahors gebürtigen Papstes Johann XXII. war.

4) Den Ausgangspunct für die hier und weiter unten im Texte gegebene chronologische Anordnung der Begebenheiten hat für mich die Notiz in Galhard's Berichte (Th. I, 892) gebildet, dass seine Vertreibung aus Breslau sede vacante erfolgt sei. Allerdings war die Sedisvacanz nach dem Tode Johann's sehr kurz; derselbe starb 1334, 4. December, und schon den 20. desselben Monats ward

Er erzielt hier mannigfache Erfolge; so brachte er als Reste von dem früher erwähnten sechsjährigen Zehnten die bedeutende Summe von 1681 Mark zusammen, wovon allerdings 680 auf den Bischo und den von demselben verpfändeten Liegnitzer Halt kamen [1]). Freilich genügte die auf diese Weise von dem schlesischen Klerus eingetriebene Summe von 1000 Mark dem Legaten keineswegs und er nennt die schlesische Geistlichkeit in seinem Berichte an den Papst geradezu mit Bezug auf diese Angelegenheit, schlechte Zahler [2]).

Höchst merkwürdig scheinen sich die Verhältnisse in Bezug auf den Peterspfennig gestaltet zu haben. Der päpstliche Legat behauptet in den ersten zwei Jahren seiner Amtsführung (1335 und 1336) aus der Breslauer Diöcese nur aus dem Archidiakonat Oppeln jedesmal 20 Mark erhalten zu haben [3]), erst 1337 seien dazu noch der Bischof mit seinem Neisser Territorium (exclusive der Stadt) und die Kirchspiele von Gleiwitz und Wansen gekommen, welche dann allerdings für die ersten zwei Jahre nachgezahlt hätten [4]).

Von der übrigen Breslauer Diöcese und ganz besonders von den Breslauern, wird beständig behauptet, sie weigerten sich hartnäckig, den Peterspfennig zu zahlen und desshalb ward Bann und Interdict gegen sie in Bewegung gesetzt [5]). Dies ist nun augenscheinlich eine Unwahrheit; allerdings scheinen, wie schon erwähnt, von 1331 bis 1335 die Zahlungen gestockt zu haben, doch mit dem Jahre 1335 werden sie auf die Mahnung des Legaten wieder aufgenommen und jährlich nach dem schon erwähnten Anschlage an die Breslauer (freilich mit mancherlei Restanten) entrichtet, welche sie dann direct an den

---

Benedict gewählt und den 8. Januar consecrirt, auch dürfte man wohl jenen Ausdruck so zu verstehen haben, dass nicht gerade die Zeit, wo der Papst gestorben war, gemeint ist, sondern die, wo die Nachricht von seinem Tode nach Breslau kam, also mehrere Wochen, resp. Monate später, da wohl anzunehmen ist, dass gerade diese Nachricht die Breslauer zu ihrem Vorgehen ermuthigt habe.

1) Theiner I, 369—374.

2) Clerus solvit pessime. Th. 392.

3) Theiner I, 394 und 443 ff.

4) Ebendas. I, S. 445. Der Pfarrer von Wansen räumt ein, seit 13 Jahren keinen Peterspfennig mehr gezahlt zu haben.

5) Berichte Galhard's 1338, Th. I, 417. „ . . . *monuissem cives Wratislavienses et omnes alios dyoc. Wrat., qui in solucione census b. P. ecclesie Rom. debiti longo tempore cessaverant . . . et quia frequenter moniti predictum censum solvere recusaverunt et recusant . . .*“.

Papst abführen. Auch die Breslauer selbst zahlen schon 1335 ihre Quote mit 1 Mark Goldes = 13 Mark Silber [1]) und wenn sie früher, wie wir sahen, ihre Unkosten bei der Einsammlung und Ablieferung zum grossen Theil aus den gesammelten päpstlichen Geldern bestritten haben, so nehmen sie jetzt davon Abstand und verzeichnen nur in ihren Rechnungsbüchern, dass sie bei Eintreibung und Ablieferung der Gelder für den Peterspfennig aus dem Jahre 1335 (62 Mark) und 1336 (46 Mark) [2]) in Summe 60, resp. 62 Mark Unkosten gehabt haben, obwohl sie keinen eigenen Boten gesandt, sondern das Geld dem Magister Bertold, welcher dem Papst den Abschluss des Friedens zwischen Polen und Böhmen (November 1335) kund thun sollte, mitgegeben haben [3]). Möglich wäre nur, dass die Breslauer gegen diese bedeutende Auslage ihre Quote am Peterspfennig pro 1336 und 1337 aufgerechnet hätten. 1338 dagegen scheinen sie wieder eine Gesandtschaft nach Avignon mit den Beiträgen pro 1337 und 1338 abgesendet zu haben, diesmal, soweit es ersichtlich ist, mit dem geringeren Kostenaufwande von nur 25³/₄ Mark [4]).

Davon also, dass die Breslauer und die Schlesier überhaupt in dieser Zeit keinen Peterspfennig bezahlt hätten, kann nicht die Rede sein, sondern die Breslauer, welche gleich von Anfang an mit dem Legaten in Streit gerathen waren, haben sich nur geweigert, gerade ihm denselben zu zahlen und es desshalb vorgezogen, denselben direct nach Rom zu senden, während dagegen Galhard, der sich mit Recht als den berechtigten Einsammler des Peterspfennigs in der gesammten polnischen Kirchenprovinz ansehen konnte, jede nicht durch seine Hand gehende Zahlung einfach als nicht geschehen betrachtete.

---

1) Dies und die folgenden Notizen sind aus einer Zusammenstellung der Angaben der städtischen Rechnungsbücher und der speciellen Rechnung über den Peterspfennig C. d. Sil. III, 61 ff. und 90 ff. hervorgegangen.

2) A. a. O. 90. Bei den Worten ista est secunda contribucio etc. ist 1337 unzweifelhaft ein blosser Schreibfehler für 1336. Die vier Zeilen dahinter folgenden Posten von Nisa an waren im Original ganz mit Recht durchstrichen, da sie nur der Anfang der nächsten Jahresrechnung sind, den der Abschreiber aus einem selbst wieder eingesehenen Irrthum voraufgenommen hatte.

3) Theiner I, 387 (vgl. Theiner: Monum. Hungar. I, 610).

4) 1337 geht die von den anderen schlesischen Orten eingelieferte Summe gegen die Ausgabe auf, es scheint also von den Breslauern selbst nichts dazu geliefert worden zu sein. Dagegen stehen 1338 91 Mk. pro expensis den. St. Petri notirt, während die Einnahmen aus dem übrigen Schlesien nur 65¹/₄ Mk. betragen; 1339 geht dann wieder Beides genau auf.

Galhard war augenscheinlich den Schlesiern vom ersten Augenblicke an ein unwillkommener Gast, und dass auch der Klerus ihn, von dem man nichts als neue Geldforderungen und Friedensstörungen voraussah, nicht gerade gern sah, war natürlich genug, und wir werden ausserdem auch noch annehmen dürfen, dass er gleich im Anfange nicht mit hinreichender Vorsicht aufgetreten ist, aber trotz alledem muss es uns in Erstaunen setzen, mit welcher Einmüthigkeit der ganze Klerus hier Opposition macht. Als er z. B. nach Breslau kommt und die Stimmung der Bürgerschaft ihm drohend erscheint, so dass er um das schon eingesammelte Geld, das er mit sich führt, besorgt sich nach einem festen steinernen Hause umsieht, in dem er wohnen könne, weigern sich die Klöster in Breslau, ihn aufzunehmen [1]) und selbst der Bischof, bei dem doch früher die Legaten ihre Wohnung genommen hatten, muss einen Vorwand gefunden haben, um ihn abzuweisen.

Es ist unverkennbar, dass dies gespannte Verhältniss, in welches Galhard von vornherein zu der Breslauer Bürgerschaft und nicht weniger zu der Geistlichkeit kam, zu nicht geringem Theil die Folge von seines Vorgängers Handlungsweise war. Wir bemerkten schon, wie Peter von Auvergne in den letzten vier Jahren seiner Amtsführung sich gar nicht mehr um Schlesien zu bekümmern schien, wir nehmen nun wahr, dass diese Unthätigkeit weder aus Lässigkeit, noch aus Furcht hervorging, sondern dass sie die Wirkung gewisser Abkommen war, welche die Breslauer, die Bestechlichkeit des Legaten sehr wohl kennend, von diesem erlangt hatten, und welche sehr geeignet sind, auf die eigentliche Bestimmung jener oben erwähnten hohen Summe von 800 Mark, die wir 1329 in den städtischen Rechnungsbüchern als super pecuniam legati bezeichnet fanden, ein helleres Licht zu werfen.

Was zunächst den Peterspfennig betrifft, so fehlen hier directe Angaben, doch wenn wir erwägen, dass der neue Anschlag, welcher die Einsammlung und Abführung ganz in die Hände der Breslauer legte, aus demselben Jahre stammt, wie die Absendung jener Summe an den Legaten, und dass ferner die Mehrzahl der schlesischen Städte (mit ihnen sogar der, wie wir noch sehen werden, entschieden

[1]) Auch die auswärtigen Äbte, welche hier Häuser besassen, z. B. Leubus und Kamenz. Vgl. Galhard's Bericht, Theiner 392.

klerikal gesinnte Herzog Konrad von Oels) sicherlich nicht so geduldig jedes Jahr ihre Quote nach Breslau gezahlt hätten, wenn nicht ein Rechtstitel vorgelegen, oder wenn der vom Papste bestellte Einnehmer energisch gegen diesen Modus protestirt hätte, werden wir geneigt sein, auch hierbei ein Abkommen als vorhanden anzunehmen.

Genauer noch sind wir über die zweite Form jener päpstlichen Besteuerung, jenen alten sechsjährigen Zehnten, unterrichtet, von welchem noch immer bedeutende Reste einzuziehen waren. Hierbei erfahren wir ganz direct, dass zwei Breslauer Domherren, Herrmann von Beczaw, zugleich Dechant des Kreuzstiftes, und Heinrich von Jäschgüttel durch Peter zur Einsammlung desselben bevollmächtigt worden waren [1]). Und eben so war bezüglich der Ansprüche, welche die päpstliche Kammer an die Administratoren Nicolaus von Banz und Heinrich von Drogus machte, in so weit ein Abkommen getroffen, dass Nicolaus eine Generalquittung Peter's vorweisen konnte [2]).

Es musste nun nothwendig böses Blut machen, wenn Galhard alle diese Verträge, die sein Vorgänger geschlossen, und welche die Interessenten mit bedeutenden Opfern erkauft hatten, einfach für ungiltig erklärte, und wenn dies wirklich das päpstliche Interesse erheischte, so hätte wenigstens unter den hier obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen nur mit grosser Vorsicht vorgegangen werden sollen. Doch davon finden wir in Galhard's Verhalten keine Spur; in Bezug auf den Peterspfennig bemerkten wir schon, wie er die Breslauer und ihre Genossen einfach als Nichtzahlende ansah, und dem gemäss gegen sie verfuhr, obwohl doch in Anbetracht der grossen Schwierigkeiten, welche die Einsammlung des Peterspfennigs hier in Schlesien mehr und mehr gemacht hatte, der Anschlag von 1329, welcher dem päpstlichen Stuhle einen jährlichen Ertrag von 118 Mark verhiess, etwas nicht so ganz von der Hand zu Weisendes war. Noch schlimmer verfuhr er in der Sache des sechsjährigen Zehntens. Hier begnügte sich Galhard nicht damit, den beiden von seinem Vorgänger bevollmächtigten Geistlichen die Sammlung sofort abzunehmen, sondern er fuhr sie auch mit heftiger Rede an, nannte sie Diebe und Räuber päpstlicher Gelder, so dass selbst der so gut gesinnte Bischof Nanker sich bewogen sah, seine Geistlichen in

---

1) Formelb. 290 (ein nach der Überreichung noch zugeschriebenes Stück).
2) Theiner I, 393.

Schutz zu nehmen und dem Legaten die Missbilligung seines Verhaltens offen auszusprechen [1]).

Und eben so wenig nahm Galhard Anstand gegen das so gefürchtete Haupt des schlesischen Klerus, Nicolaus von Banz, auf das Heftigste vorzugehen. Jener Quittung des Legaten Peter verweigerte er jede Anerkennung [2]) und machte kein Hehl daraus, dass er von demselben mehr als 1000 Mark aus den Zeiten seiner Administration verlange, und in keinem Falle mit den 300 Mark, zu deren Zahlung sich Nicolaus allenfalls hätte bereit finden lassen, zufrieden sein würde. Ob es wahr ist, wie Galhard selbst behauptet, dass ihm Nicolaus noch persönlich 100 Mark für die Anerkennung der Quittung Peter's geboten, mögen wir dahingestellt sein lassen, wenn jedoch Nicolaus von Banz wirklich der Tyrann war, wie ihn Galhard schildert, vor dem sich der Bischof und der ganze Klerus weit mehr als vor dem Papste fürchtete, dann war es mehr als verwegen einem solchen Gegner so voreilig den Krieg anzukündigen.

Zu diesem rücksichtslosen und unklugen Auftreten des Legaten kam dann noch seine ganz unverholen zur Schau getragene Abneigung gegen die Deutschen überhaupt, die er als Feinde und Verächter der päpstlichen Gewalt ansah [3]). Ganz besonders dieser Umstand war es nun, welcher ihm so von vornherein die schlesische Geistlichkeit in so hohem Grade entfremdete, so dass trotz der Furcht, welche der Gesandte des heiligen Vaters einflössen musste, die Äbte der schlesischen Klöster bei seinem Aufenthalte in Breslau, wie wir sahen, ihre Häuser ihm verschlossen. Wenn das bei dem Klerus möglich war, wird man sich nicht wundern dürfen, dass bei der Bürgerschaft der Hass gegen den Legaten sehr gross war, und als nun gerade in der Zeit seines Aufenthaltes in Breslau die Nachricht von dem Tode Papst Johann's († 1334, 24. December) hier eintraf und damit die Hoffnung erwachte, dass das verhasste System, als dessen Träger Galhard angesehen wurde, sein Ende erreicht haben würde, hatte der Legat vielleicht nicht Unrecht, wenn er sich in Breslau nicht mehr für sicher hielt und sehr froh war, als ihn der

[1]) Formelbuch 290.

[2]) „— — (quitacio mag. Petri de Alvernia) que mihi videtur suspecta, vana, frivola, et inanis." Theiner I, 393.

[3]) Wir werden noch weiter unten Äusserungen Galhard's hierüber mitzutheilen Veranlassung haben.

gut päpstlich gesinnte Konrad von Oels auf allerlei Umwegen über die polnische Grenze brachte [1]).

Nach Krakau zurückgekehrt, citirt Galhard die beiden Breslauer Administratoren Nicolaus von Banz und Heinrich von Drogus hieher, und als sie ihr Ausbleiben mit der Weite des Weges und der Unsicherheit der Reise entschuldigen, entschloss er sich noch einmal nach Schlesien zu gehen und zwar nach Oppeln, wo er sich den Herzog und die Bürgerschaft geneigter wusste und setzte für jene beiden einen zweiten peremtorischen Termin an. Hier scheint es allerdings, als ob es mit Heinrich von Drogus zu einem Vergleich gekommen wäre, nach welchem derselbe den Legaten durch die Zusage der Zahlung von 110 Mark abfand [2]), doch Nicolaus von Banz, bei dem es sich allerdings um eine viel höhere Summe handelte, erschien auch dort nicht und ward daher nun in aller Form excommunicirt.

Dagegen erschien hier in Oppeln auch der uns als Verfasser des Formelbuches bekannte Breslauer Domherr Arnold von Protzan, um im Auftrage des Bischofs und Capitels mit Galhard weiter zu verhandeln, und es ward hier unter Anderem festgesetzt, dass gegen diejenigen Geistlichen, welche noch mit Zahlungen für den sechsjährigen Zehnten im Rückstande waren und um einen niedrigeren Steuersatz zu erlangen, die inzwischen erfolgte Verminderung ihrer Einkünfte betheuert hatten, für den Fall, dass diese Versicherung sich als falsch herausstelle, mit Strafen eventuell selbst mit gänzlicher Absetzung eingeschritten werden sollte [3]).

Die Spannung in diesen Verhältnissen dauerte noch fort, als König Johann, den inzwischen der am 2. November erfolgte Tod Herzog Heinrich's VI. zum directen Herrn über Breslau gemacht, im Anfang des Jahres 1337 auf seinem Feldzuge gegen die Lithauer hier durchkam um dann nach Beendigung dieses Kampfes, und nachdem er einen neuen Friedensvertrag mit Polen geschlossen (12. März)

---

1) Theiner I, 390. Es ist schwerlich ein Zufall, dass schon bei dem Anschlage für den Peterspfennig v. J. 1329 dieser Konrad der einzige schlesische Fürst ist, der selbst als contribuirend aufgeführt wird, während sonst überall nur die Städte genannt sind. Es mochte eben sonst nicht räthlich erscheinen, den Fürsten die Einsammlung des Geldes zu überlassen.

2) Theiner I, 393 und 95.

3) Ebendaselbst 370.

von Neuem einige Tage hier zu verweilen (etwa vom 25. März an), bei welcher Gelegenheit er dann auch in den kirchlichen Angelegenheiten zu vermitteln suchte. Natürlich bewies das Capitel das eifrigste Entgegenkommen, und am 30. März urkundet nun der König, dass er mit dem Bischofe und dem Capitel eine völlige Einigung geschlossen und das Bisthum in seinen Schutz genommen habe, indem er dasselbe von allen Lasten und Steuern entbindet und zugleich die schlesischen Fürsten zur Erhaltung des Friedens mit der Geistlichkeit dringend ermahnt und erforderlichen Falls seinen Hauptmann Heinrich von Haugwitz anweist, dem Bisthum wirksamen Schutz zu gewähren [1]. Für diese Zeit hatte Johann auch den Legaten hierher einladen lassen, doch diesem schien Breslau trotz aller Geleitsbriefe ein zu gefährlicher Aufenthalt, und er nahm das sicher unbegründete Gerücht, Nicolaus von Banz habe gedroht, ihn mit dem Schwert oder mit Gift aus dem Wege zu räumen [2], zum Vorwande seines Nichterscheinens [3]. Dass übrigens der König selbst den Ansprüchen des Legaten wenig günstig gesinnt war, vermögen wir aus der Theilnahme seiner schlesischen Hauptleute an den weiteren Schritten der Breslauer zu erkennen. Diese nämlich antworteten auf die Drohung Galhard's mit dem Interdict wegen ihrer Weigerung, den Peterspfennig an den Legaten abzuführen, mit einem Edicte, welches jeden, der einen päpstlichen Boten aufnähme, ohne dem Rathe und dem Landeshauptmann Anzeige zu machen, mit Güterconfiscation, ja sogar mit dem Tode bedrohte [4], was nun Galhard auf's Äusserste aufbrachte, so dass er sogleich das Interdict über die Breslauer verhängen wollte und nur auf den Wunsch König Kasimir's von Polen, welcher, nachdem er mit Böhmen wieder in Frieden war, die Dinge in Schlesien ungern auf die Spitze

---

1) Im Auszuge bei Stenzel Ss. res. Sil. I, 132. Anm. 4.

2) Dass der alte Mann, welchen wir seit so langer Zeit unter sehr schwierigen Verhältnissen so massvoll und besonnen die Angelegenheiten des Capitels haben führen sehen, nun sich zu so brutalen Drohungen habe hinreissen lassen, ist wenig glaublich.

3) Die Darstellung in dem Schreiben des Erzbischofs von Gnesen (Th. I, 390) könnte uns glauben lassen, der Legat sei jener Einladung gefolgt, doch zeigen dessen eigene Worte in seinem Berichte (S. 392), dass er seit seiner ersten Anwesenheit in Breslau, „*sede vacante*" bis zur Abfassung der Berichte (im Sommer 1337) nicht mehr hierher gekommen ist, auch war Johann seit Galhard's Amtsantritt nur eben im Januar 1337 in Breslau.

4) So versichert wenigstens Galhard. Theiner I, 392.

getrieben sah, noch bis zum Andreastage (30. November 1337) eine letzte Frist setzte, bis wohin denn aber die Breslauer auch die obenerwähnte Verordnung aufgehoben und seinen Boten freies Geleit zugesichert haben sollten [1]). Als dann auch dieser Termin vorbeiging ohne eine Einigung herbeizuführen, liess er sich durch nichts mehr abhalten, die Breslauer und die mit diesen gleichgesinnten Fürsten, d. h. alle mittel- und niederschlesischen (vielleicht mit Ausnahme Konrad's von Oels [2]) mit Bann und Interdict zu bestrafen.

Natürlich war unter solchen Umständen der gegen Nicolaus von Banz geschleuderte Bannstrahl ganz wirkungslos geblieben, derselbe amtirte nach wie vor, und weder das Capitel noch selbst der Bischof wagte es ihm die Folgen der Excommunication fühlen zu lassen. Auch hatte derselbe Mittel gefunden, jenen Urtheilsspruch direct annulliren zu lassen. Er hätte nämlich gegen das über ihn ausgesprochene Urtheil nach Avignon appellirt, dort allen seinen Einfluss aufgeboten und sicher auch Geld nicht gespart und wirklich Gehör gefunden. Es hatte sich hier doch in Folge des Todes Jahannes XXII. ein gewisser Umschwung vollzogen. Der neue Papst Benedict XII., der aus einem fast klösterlich eingezogenen Leben unerwartet auf den päpstlichen Stuhl gerufen worden war, war einerseits doch nicht so allseitig mit den Interessen der Curie vertraut, andererseits begann er seine Regierung mit dem aufrichtigen Bestreben, allerlei Missbräuche, die sich unter der Regierung seines Vorgängers eingeschlichen hatten, abzustellen, so wie überhaupt strenge Gerechtigkeit zu üben, und gerade die Erfahrungen, welche er gleich im ersten Anfange seiner Regierung mit Peter von Auvergne gemacht hatte, mussten ihn mahnen, auch die Legaten sorgfältig zu überwachen. So ging er denn auf Nicolaus' Appellation ein und ernannte drei schlesische Äbte, nämlich die von Leubus, Kamenz und St. Vincenz bei Breslau zu Schiedsrichtern in dieser Streitsache, welche darauf den Legaten zum 31. August 1337 nach Breslau

[1]) Ebendaselbst. S. 303.

[2]) Sie werden bei einer späteren Gelegenheit (1342, Theiner I, 448) aufgezählt, und es finden sich darunter Männer von ausgesprochenen kirchlichen Gesinnungen, wie z. B. Ludwig von Brieg — ja damals 1343 wird sogar Konrad von Oels unter den Rebellen genannt, der, wie wir schon sahen und noch sehen werden, sonst am treuesten zu dem Legaten stand.

citirten, um dort über die Wahl eines passenden Ortes, an welchem diese Streitsache weiter verhandelt werden könne, sich zu einigen. Als die Citation in Krakau anlangte, war Galhard gerade nach Ungern verreist, und sein Procurator, Johann von Brest, entwarf sofort eine energische Protestation gegen das ganze Verfahren und gegen die Vorladung an einen einerseits für den Vorgeladenen nicht sicheren und daneben von dessen Aufenthaltsorte mehr als drei Tagreisen entfernten Ort, und liess diese durch den Erzbischof von Gnesen den Äbten übersenden [1]). Den Legaten brachte die Kunde von dem gegen ihn eingeleiteten Processe in den grössten Zorn. Er antwortete damit, dass er den Bischof unter Androhung geistlicher Strafen aufforderte, Nicolaus von Banz, der schon seit zwei Jahren excommunicirt hartnäckig dem Banne trotze, nun wirklich als gebannt zu proclamiren und die Geistlichen anzuhalten, allen Verkehr mit demselben abzubrechen. Hierin aber erblickten wieder die Äbte eine unberechtigte Störung der ihnen übertragenen Jurisdiction und liessen desshalb wieder ihrerseits den Legaten in den Breslauer Kirchen, sowie in der Krakauer Hauptkirche als excommunicirt verkündigen [2]).

Die ganze Angelegenheit gab nun natürlich eine sehr schlimme Präcedenz ab. Der erste, der das von Nicolaus gegebene Beispiel nachahmte, war Herzog Boleslaw von Brieg, den Galhard, weil er eine Schuld von 200 Mark trotz mehrfacher Mahnungen nicht gezahlt, gebannt hatte. Auch auf seine Appellation ward der Decan von Bauzen zum Schiedsrichter gewählt, und alsdann der Legat nach dieser Stadt citirt, wiederum nicht erschien, ward er abermals excommunicirt. Auf demselben Wege gingen jetzt auch die Breslauer sammt ihren Verbündeten vor und erlangten gleichfalls in der Person des Abtes von Grüssau einen ihnen genehmen Richter, welcher auch seinerseits Galhard auf den 17. October nach Schweidnitz vorlud, ohne dass derselbe jedoch diese Citation mehr als die beiden anderen respectirt hätte [3]).

---

1) Theiner I, 388.

2) Der Bericht Galhard's Theiner I, 393 zeigt, dass noch vor dem ursprünglich angeraumten Termine (31. August) das Auftreten Galhard's gegen Nicolaus von Banz des ersteren Excommunication durch die Äbte bewirkt habe.

3) Theiner I, 417.

Natürlich litt unter diesen Verhältnissen, wo die von beiden Seiten geschleuderten Bannstrahlen schliesslich jede Wirkung derselben aufheben mussten, das Ansehen der kirchlichen Obrigkeit nicht wenig, und ganz besonders musste Galhard seine Stellung durch solche Vorgänge gefährdet sehen. So schreibt er denn schon 1337 einen Bericht an den Papst, der einerseits von seiner Erregung ein deutliches Zeugniss ablegt, andererseits aber in höchst charakteristischer Weise, wenn auch mit etwas grellen Farben seine üble Lage schildert. Hierin sagt er nun mit klaren Worten, in allen Theilen Polens, wo Deutsche herrschten, kämen alle Rechte der päpstlichen Kammer ganz und gar in Verfall, so ginge es in Breslau und eben so in den Diöcesen Lebus, Kamin und Kulm. In Bezug auf Schlesien geht er dabei auch wieder von der, wie wir schon sahen, in den päpstlichen Kreisen festgehaltenen Meinung aus, dass Schlesien unmittelbar aus der Hand des Königs von Polen in die des Königs von Böhmen übergegangen sei, wobei also die Periode der Selbstständigkeit von 1163—1327 ganz ignorirt wird, und ebenso weicht er erheblich von der Wahrheit ab, wenn er die Zahlung der päpstlichen Abgaben in der Zeit vor der böhmischen Herrschaft als durchaus geordnet und ununterbrochen darstellt [1]), während wir oben kennen gelernt haben, wie grosse Schwierigkeiten die Einsammler des Peterspfennigs auch früher gefunden haben. Um dann die verderblichen Folgen des Eingehens auf die Appellation der schlesischen Geistlichen zu zeigen, rechnet der Legat dem Papste vor, wie dasselbe zunächst einen Ausfall von 300 Mark bewirken müsse. Soviel nämlich wäre Nicolaus von Banz zu zahlen bereit gewesen, nachdem er aber deutsche Richter erlangt, zahle er keinen Pfennig, eine Argumentation, die freilich nicht ganz stichhaltig war, da man eben so gut sagen konnte, Galhard selbst habe den Ausfall herbeigeführt, indem er statt das Anerbieten der 300 Mark anzunehmen, durch zu hoch gesteigerte Forderungen die Appellation mit ihren Folgen erst provocirt habe. Wenn man, so fährt dann Galhard fort, auch wirklich eine nochmalige Untersuchung der Sache hätte anordnen wollen, so hätte man sie doch lieber dem

1) Theiner I, 392. — „Et census b. Petri et decime et omnia jura Camere penitus erant illesa."

päpstlichen Kämmerer oder Schatzmeister übertragen sollen, als sie so in des Klägers eigne Hände zu legen. Denn so sei es in Wahrheit geschehen, die gesammte schlesische Geistlichkeit stände so vollständig unter dem Einflusse Nicolaus von Banz, dass aus ihrer Mitte Niemand gegen denselben zu entscheiden wage. Habe ihm ja doch der Bischof selbst erklärt, er dürfe es nicht wagen, gegen Nicolaus die Excommunication zu verkünden oder ihr auch nur persönlich Folge zu geben.

Überhaupt klagt Galhard über den Bischof, derselbe sei alt und abgelebt *(„quodammodo in decripiditate constitutus")*, und wenn das Bisthum erledigt würde, müsse der Papst die Ernennung des Nachfolgers sich vorbehalten und einen Polen hierher bringen, denn wenn man die Wahl dem Capitel überliesse oder dem Einflusse des Königs oder auch nur der Übermacht des deutschen Klerus, würden alle Anrechte der päpstlichen Kammer vollständig in Verfall kommen, wie es bisher überall geschehen sei, wo Deutsche die geistliche und weltliche Gewalt hätten [1]).

Diese Vorstellungen verfehlen nun zwar ihren Eindruck auf den Papst nicht, und derselbe beeilt sich das Verfahren der Äbte gegen Galhard zu annulliren und eine erneuerte Untersuchung der Sache dem Petrus Gervasii, Canonicus von Viviers zu übertragen, der die Parteien vor den päpstlichen Stuhl nach Avignon citiren soll [2]). Inzwischen war es doch, wie wir schon sahen, Herzog Boleslaw ebensowohl als den Breslauern möglich geworden, in Avignon auf ihre Appellation wider den Legaten die Bestellung deutscher Richter zu erlangen, und Galhard sieht sich desshalb veranlasst unter dem 21. September einen Brief voll noch schlimmerer Klagen und Beschwerden dem Papst zu senden [3]).

Ihm scheint das päpstliche Einschreiten gegen die über ihn ausgesprochenen Urtheile nicht scharf und entschieden genug; noch einmal setzt er das Verfahren der Äbte aus einander und berechnet, wie viel diese Angelegenheiten der päpstlichen Kammer kosteten, schon seien die 300 Mark von Nicolaus von Banz verscherzt, denn um den dem Petrus Gervasii ertheilten Auftrag kümmere sich der-

1) Theiner I, 391—397.
2) Ibid. 403. 1338, 28. Febr.
3) Ibid. 416.

selbe nicht im Allermindesten [1]), nun gingen auf gleiche Weise auch die 200 Mark des Brieger Herzogs verloren, und die Breslauer mit ihrem Anhang dächten, seitdem sie einen deutschen Richter erlangt, weniger als je an Bezahlung des Peterspfennigs. Und immer neue schlimme Consequenzen sähe man sich entwickeln, jener Heinrich von Drogus der ehemalige College von Nicolaus von Banz in der Verwaltung des Bisthums, der sich früher zur Zahlung von 110 Mark verpflichtet, habe jetzt gleichfalls den ersten Termin vorbeigehen lassen und nichts als leere Entschuldigungen über sein Unvermögen vorgebracht [2]), und wie man erzählte, habe er geäussert, er warte blos darauf, dass man ihn excommunicire, um dann gleichfalls nach Avignon zu appelliren. Ja selbst die Krakauer Bürger, nachdem sie von des Legaten Excommunication gehört und in dem durch die Vorspiegelungen der Breslauer erregten Glauben, derselbe sei in Ungnade von seinem Posten abberufen worden, wollten jetzt die der päpstlichen Kammer gehörenden Geldsummen, welche sie noch hinter sich hätten, nicht herausgeben. Und was das Schlimmste sei, auch die Polen fingen an, schwierig zu werden und äusserten mehrfach, sie wollten nicht allein Sclaven sein, während die in ihrem Lande und von ihren Gütern lebenden Deutschen ganz frei seien. Kurz es sei die höchste Zeit, hier energisch einzuschreiten, wenn man nicht Alles verloren gehen sehen wolle.

Es lag unzweifelhaft etwas Wahres in diesen Klagen Galhard's, wenn gleich derselbe an der üblen Wendung der päpstlichen Angelegenheiten die meiste Schuld trug. Wie wir schon wissen, hatte der Legat um's Ende des Jahres 1337 [3]) über die Breslauer und ihre Verbündeten das Interdict verhängt. Diese aber waren weit entfernt, nachzugeben und eben so wenig ihre Verbündeten, obwohl einer derselben, Konrad von Oels, am 11. Februar 1338 (?) den Rathsherren desshalb Vorstellungen machte, und als die Breslauer darauf hinwiesen, wie die Anordnungen bezüglich des Peterspfennigs, an welchen sie festhielten, damals (1327) unter Zustimmung des Königs zu Stande gekommen seien, und dieser ihren Widerstand gegen die Zumuthungen der Legaten billige, erwiederte, in Sache des

---

1) „Non curat in una faba."
2) „Allegans paupertatem et nescio quas trufas."
3) 1337 d. 30. Nov. lief der letzte den Breslauern gestellte Termin ab, vgl. o.

Peterspfennigs hätten die Schlesier immer allein unter dem Papste gestanden, darin habe kein Kaiser oder König etwas zu sagen [1]). Aber mehr als diese dreisten Worte, welche der Rath in seinem Stadtbuche verzeichnete und für die dann der böhmische Hauptmann durch allerlei kleine Quälereien den Herzog büssen liess [2]), hat auch Konrad für die päpstlichen Interessen nicht gehabt. Vielmehr nehmen wir wahr, dass, während die vielgeschmähten Breslauer mit ihren Verbündeten, auch jetzt noch unter dem Interdict fortfahren den Peterspfennig zu zahlen und z. B. für 1338 91 Mark abführen, wobei Breslau mit über 25 Mark betheiligt ist [3]) (der Legat selbst brachte in diesem Jahre aus ganz Schlesien kaum 30 Mark zusammen), jener beredte Vertheidiger der päpstlichen Rechte zwar seine Zahlungen bei den Breslauern einstellte [4]), ohne jedoch desswegen dem Legaten seine Contribution zu entrichten, und noch 1343 führt ihn der Legat unter den steuerverweigernden Rebellen auf [5]).

---

1) „Fer. 4. post Scolastice virg. dux Conr. de Ölsin. manifeste locutus est in presentia consulum Wrat., quod duces Slesiae ab antiquo subjecti sunt sedi apostolice ex solutione Denarii b. Petri ita quod nullo modo subjacere debeant imperatoribus aut regibus quibuscunque“, so Fr. Faber in seinen handschriftlichen Origines Wratislavienses (Original auf dem Rathsarchiv) aus dem verloren gegangenen Stadtbuche genannt hirsuta hilla F. 3. Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass Faber die Aufzeichnung der hirsuta hilla nur verkürzt reproducirte (über ein ähnliches Excerpt F. 6 aus demselben Stadtbuche vgl. Grünhagen: Breslau unter den Piasten. S. 116) und ein zweiter unbekannter Epitomator, wie es scheint aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts (Rathsarch. Coll. Ölsner 990), gibt die Notiz zwar sonst im Wesentlichen in der gleichen Weise an, fügt jedoch hinzu, Herzog Konrad habe jene Worte „vor dem rate zu Breslau und etzlichin rittern“ gesagt, welchen Zusatz man wohl schwerlich als einfach ersonnen annehmen wird. Für die sonst so naheliegende Vermuthung, es habe an jenem Tage eine Versammlung der zu jenem Compromiss vereinigten Städte neben welchen, wie wir sahen, Konrad als der einzige Fürst genannt wurde, stattgefunden, finden sich unter diesen Umständen keine Anhaltspuncte.

Zweifelhaft bleibt aber immer noch, ob jene Ritter das Gefolge des Herzogs bildeten, oder ob sie Vasallen des Breslauer Fürstenthums waren, die terrigenae, welche auch bei der Berathung über die Huldigung an Böhmen in Gemeinschaft mit den Breslauer Consules als Berather des Herzogs erscheinen. (Stenzel Scptt. rer. Sil. I, 130.)

2) Vgl. d. Urk. vom 16. Aug. 1338. Sommersberg II. Access. II, 136.

3) Cod. dipl. Sil. III, 91.

4) Schon 1337 hat er nicht mehr gezahlt.

5) Theiner I, 448. Dass er auch inzwischen dem Legaten nicht besonders befreundet gewesen ist, vermögen wir daraus zu ersehen, dass er in einem Streite mit dem Bischofe, wobei ihm eine Reihe von Gewaltthaten vorgeworfen werden, gegen die Kirche 1340, 26. Januar, auf Nicolaus von Banz als Schiedsrichter compromittirt.

König Johann hatte, wie schon erwähnt, das Verhalten der Breslauer gebilligt [1]), und das Interdict des Legaten, welches in Breslau schwerlich auch nur proclamirt worden ist, blieb ganz wirkungslos, nur der Bischof, auf den einerseits schon die (gleich zu erwähnende) Militscher Angelegenheit Einfluss übte, während er andererseits auch directe Weisungen des Papstes erhalten hatte, wies die Zumuthung, auch seinerseits das Interdict unbeachtet zu lassen, ab und verliess sogar, um weiteren Verwickelungen auszuweichen, Breslau [2]). Im Capitel schieden sich wieder bei dieser Gelegenheit die Nationalitäten auf's Schärfste, die Deutschen, welche die grosse Majorität bildeten, blieben in Breslau zurück, und nur die wenigen polnischen Domherren folgten dem Bischof nach Neisse. Die Breslauer Bürger aber liessen keinen Boten des Legaten in die Stadt und hielten sogar zwei päpstliche Bevollmächtigte, die hier durchpassiren wollten, an, beraubten sie ihrer Briefschaften und erbrachen dieselben.

In allen den bisher geschilderten Verwickelungen hatte sowohl der Bischof als der König immer nur in zweiter Linie gestanden, inzwischen aber entspann sich ein neuer Conflict, der sie beide unmittelbar gegen einander in den Kampf brachte. Der Gegenstand desselben war das Schloss **Militsch**.

---

1) Nunciaturbericht Galhard's (Theiner I, 417). Nic. cum complicibus suis seducentes clerum et populum civitatis Wratisl. cum litteris regis Boemie fecerunt interdictum per me prolatum violari. Auf diesen hier erwähnten Brief bezieht sich augenscheinlich die viel besprochene Äusserung Herzog Konrad's. Dieselbe datirt also wohl noch aus dem Jahre 1337.

2) Die Darstellung Galhard's (a. a. O.) ist in so weit unrichtig, als er den Nicolaus und die Breslauer den Bischof gleichsam aus Breslau vertreiben lässt. Wenn Nanker durch sein Weggehen sich dem Einflusse des Nicolaus von Banz und der Canoniker, dem er jetzt mehrere Jahre lang vollständig nachgegeben hatte, entzog, so lag dies schwerlich in deren Wünschen. Die bisherigen Darsteller dieses Streites, z. B. Klose II, 127, Stenzel Einl. z. d. Bisthumsurk. LXXII. Palacky II, 2, 241, wahrscheinlich verführt durch die Worte der vita Caroli (Böhmer, Fontes I, 258) „*Pater meus abstulit eidem (ep.) castrum Milecz ipse vero ea de causa excommunicavit patrem meum. Pater autem meus expulit eum una cum clero de civitate*" lassen Nanker erst nach dem Conflict von 1339 die Stadt verlassen, doch sagt schon die Chronik princ. Pol. (Stenzel, Scptt. I, 134) bei Erzählung des letzten Vorfalles ganz correct: in Nissam reversus est. Dass übrigens auch Stenzel später auf diesen Umstand aufmerksam geworden ist, zeigt seine Anführung in der schlesischen Gesch. S. 125. Nanker sei 1339 von **Neisse** nach Breslau gekommen.

Der Ort Militsch an der Hauptstrasse von Breslau nach der Weichsel und der Ostsee gelegen begegnet uns schon in den ältesten Aufzeichnungen, welche wir über Schlesien besitzen, so wird er z. B. 1124 in der Reiseroute Bischofs Otto von Bamberg nach Pommern genannt [1]). 1136 erscheint er und zwar als Castell unter den Besitzungen der Gnesener Kirche, doch mit dem Zusatze, dass er in der Breslauer Diöcese liege [2]); aber schon 1155 in der Bestätigungsurkunde des Bisthums Breslau durch Hadrian IV. wird das *castrum Milice* als Besitzthum der Breslauer Kirche und zwar als speciell dem Capitel überwiesen bezeichnet [3]). Dass er dann 1163 bei der Trennung Schlesiens von Polen an das erstere gekommen, und nicht wie Caro behauptet, auf polnischem Gebiete, wenn gleich als Besitzthum der Breslauer Kirche gelegen habe [4]), ersehen wir deutlich aus der Urkunde der schlesischen Herzoge Boleslaus II. und Heinrich III. vom 26. Juni 1249, in welcher dieselben bei einer Erbtheilung untereinander auch über Militsch verfügen [5]). Vielmehr war die Burg, die ihre Lage an der Bartsch in Mitten ausgedehnter Sümpfe sehr fest machte, jetzt als Grenzcastell von besonderer Wichtigkeit, und eben so trug der hier erhobene Grenzzoll nicht unbedeutende Summen ein.

Jene schon erwähnte Urkunde von 1249 zeigt uns nun zwei für die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit höchst bedeutsame Puncte.

---

1) Pertz Mon. Germ. XIV, 779 und 876, vgl. dazu auch den 8. Bericht des historischen Vereines zu Bamberg. Beil. I, 32.

2) Raczyński cod. dipl. maj. Pol. 1. Hasselbach cod. dipl. Pom. I, 28.

3) „Castrum Milice ad usus fratrum supradictae ecclesiae deputatum cum pertinentiis suis" Zeitschrift des schles. Gesch. Vereines II, 192.

4) Gesch. Polens. S. 199. Caro ist wahrscheinlich zu dieser Meinung gebracht worden durch die Stelle des Nunciaturberichtes 1337, wo es heisst (Theiner I, 395): „*castrum dictum Milicz, quod est episcopi et capituli eccles. pred. Wrat. et in regno Polonie predicto*". Doch wenn hier nicht, wie es der Legat regelmässig thut, schlesisches Gebiet durch jene Bezeichnung: in regno Polonie bezeichnet werden soll, muss ein Irrthum Galhard's vorausgesetzt werden, der vielleicht dadurch veranlasst ist, dass Militsch, wie gleich erwähnt werden wird, im 14. Jahrhundert eine Zeit lang in polnischem Pfandbesitz war. Hätte Militsch in Polen gelegen, so würde der König Kasimir bei der weiteren Entwickelung dieser Sache unzweifelhaft ganz anders aufgetreten sein.

5) Tschoppe und Stenzel 315. In der Urkunde selbst ist von dem (Grenz) Graben versus Poloniam die Rede.

Es residiren in Militsch zwei Castellane, ein herzoglicher und einer im Dienste des Capitels, von denen die Summe der Gewalt allerdings bei dem letzteren ist, so dass man sieht, wie es dem Herzoge nur darauf angekommen ist, sich in dem wichtigen Grenzcastell ein Mitbesatzungsrecht zu sichern.

Die hier dargelegte Verhandlung findet nur zwischen dem Herzog und dem Capitel Statt, ohne dass des Bischofs hierin Erwähnung geschieht [1]). Die Burg mit allen ihren Pertinenzen erscheint als ausschliesslicher Besitz des Capitels, und der Burggraf wird sogar als *castellanus canonicorum* bezeichnet.

Eben so werden im Jahre 1271 von dem Bischof Thomas II. selbst die Militscher Güter als die wesentlichsten Güter des Capitels bezeichnet [2]).

In der Zeit des Bischofs Heinrich, wo so viele Güter der Breslauer Kirche verpfändet wurden, traf auch Militsch dieses Schicksal, es ward an den polnischen Palatin Albert für 75 Mark verpfändet. Als jedoch in den letzten Jahren von Heinrich's Regierung die wiederholten Einfälle der Polen daran mahnten, jene wichtige Grenzfestung nicht länger in den Händen eines Polen zu lassen, drängte das Capitel auf die Wiedereinlösung, und Bischof Heinrich bewirkte dieselbe noch in seinem letzten Lebensjahre 16. Februar 1319, indem er dazu das Geld von den Mansionarien der Cripta der Kreuzkirche unter der Form eines Rentenkaufes auf sein Gut Dornbusch aufnahm [3]). Dass auch jetzt wieder das Capitel in den ausschliesslichen Besitz von Mititsch eintrat, vermögen wir aus einer

---

[1]) In die Zahl der Zeugen, als welche sämmtlich Personen aufgeführt werden, die mit den örtlichen Verhältnissen durch ihre frühere oder jetzige Stellung bekannt geworden sein konnten, beruft man auch Goszlaum *procuratorem episcopi et quondam in Milicz domini Lupi judicem*, und hier glaubt Stenzel in dem Worte Lupi einen Schreibfehler zu erkennen, und conjicirt dafür ēpi d. h. episcopi; doch ist dies nur eben eine Conjectur, die schon, weil sie dem sonstigen Wortlaut der Urkunde direct widerspricht, unglaubwürdig erscheint. Die Verhandlung erfolgt zwischen dem Herzog resp. dessen Castellan von der einen Seite und dem Capitel und dessen Castellan auf der anderen.

[2]) Stenzel Bisth. Urkunden 44.

[3]) Die zwei Urkunden darüber finden sich in einem Copialbuche dieser Mansionarien im Besitze der Kreuzkirche zu Breslau; zu bemerken ist noch, dass dieses Geld der Bischof zu dem ungewöhnlich niedrigen Zinsfusse von 8 Percent erhielt, während sonst 10 Percent für Rentenkäufe in jener Zeit das Gewöhnliche sind.

Urkunde unseres Formelbuches [1]) zu ersehen, welche in den Anfang der dreissiger Jahre fällt, und deren wir oben schon kurz gedachten. Wie schon erwähnt, war der Breslauer Archidiakon Heinrich von Würben, einer der wenigen polnisch oder streng päpstlichgesinnten Domherren, hier in Breslau in ärgerliche Händel gerathen, und sein Gönner der Bischof, um ihn auf gute Manier fortzubringen, hatte bei dem Capitel sich dafür verwendet, dass dieses ihm den Militscher Zoll verpachte. Doch zahlte derselbe seine Pacht unregelmässig und riss auch andere Militscher Einkünfte des Capitels an sich, deren Bestimmung war, zur Besoldung der Vicare und zu öffentlichen Almosen verwendet zu werden. Auf die Beschwerden des Capitels hatte er trotzig geantwortet und z. B. höhnischer Weise von dem *„pictor“* des Capitels gesprochen, der ihm fälschlich allerlei Vergehen vorgeworfen habe, ausserdem auch die Competenz des Capitels, über ihn als einen Gleichstehenden zu richten, bestritten und schliesslich sich durch den Bischof zu decken gesucht. Hier erfährt er nun eine sehr energische Zurechtweisung. Nachdem ihm das Unpassende seiner Ausdrucksweise gerügt worden, wird ihm nachgewiesen, dass dem Capitel kraft alter Privilegien das Recht zustehe, gegen ihn einzuschreiten, und dass auch das canonische Recht Ausnahmsfälle eines gegen Gleichgestellte anzustrengenden Verfahrens einräume, dass der Bischof mit der ganzen Sache nichts zu thun habe [2]). und er wird schliesslich zur Abstellung der Beschwerden ernstlich ermahnt.

Hierauf scheint der Frieden wiederhergestellt worden zu sein, und Heinrich von Würben gebot noch im Schlosse zu Militsch, als König Johann im Jahre 1337 auf seinem Feldzuge gegen die Litthauer hier vorbeizog und bei seinem trotz aller wiederholten Friedensschlüsse immer gespannten Verhältnisse zu Polen eine Besetzung der wichtigen Grenzburg ernstlich in's Auge fasste.

Dass der König zu Polen nicht durchaus freundlich stand, davon lag die Hauptschuld an den Intriguen des päpstlichen Legaten. Die beiderseitigen Herrscher Johann wie Kasimir waren beide sehr weit

---

[1]) S. 266.

[2]) „Domino enim Episcopo nihil locavimus sed vobis, quamquam ad affectuosas preces ipsius longe leviori pecunia vobis dictum theolonium sit dimissum, quam que ab aliis haberi poterat isto anno.“

davon entfernt, von nationalem Hasse gegen einander erfüllt zu sein. In Johann's weitaussehenden politischen Berechnungen spielte die Nationalität kaum eine Rolle, und auch Kasimir war den Deutschen keineswegs Feind, sondern begünstigte vielmehr ihre Ansiedlung in seinem Gebiete. Dagegen hasste Galhard die Deutschen auf's Äusserste, zwischen den Gesinnungen von Polen und Deutschen gegenüber dem päpstlichen Stuhl schreibt er an Benedict XII.[1]) sei ein Unterschied wie zwischen Licht und Finsterniss, jene beugten sich willig der Herrschaft der Mutterkirche, diese wollten dieselbe sich selbst unterthänig und dienstbar machen. Nach seiner Anschauung war die Mission der Polen die Bekämpfung des auf ihre Kosten schon so weit vorgeschrittenen deutschen Elementes, wo immer dasselbe auftrat, in Preussen, Brandenburg, Schlesien. Und er stand nicht allein mit dieser Gesinnung, in den Kreisen der polnischen Geistlichkeit war sie vielfach verbreitet, und z. B. der Bischof von Krakau theilte dieselbe vollständig, aber auch ein Theil des polnischen Adels und gerade die Partei, welche einst am eifrigsten Wladislaw Lokietek auf den Schild erhoben hatte, hegte ähnliche Ansichten. Von besonderer Wichtigkeit war es nun, dass es dem Legaten gelang, auch den Papst mehr und mehr zu seiner politischen Anschauungsweise herüberzuziehen, während derselbe bei Beginn seiner Regierung eben so den Deutschen in Schlesien, wie dem deutschen Orden gegenüber sich sehr freundlich gezeigt hatte.

Auf diese Weise war es Galhard gelungen, die Pläne Johann's auf das Empfindlichste zu durchkreuzen. Wohl hatte es der Letztere vermocht, die Könige von Ungern und Polen mit ihm das Dreikönigsbündniss zu Wischehrad abschliessen zu lassen (Nov. 1335), die uralte Fehde zwischen Polen und seinem treuen Verbündeten, dem deutschen Orden, schweigen zu machen und ihm selbst freie Hand, ja sogar Hilfe von seinen neuen Verbündeten zu dem Kampfe gegen den Kaiser und Oesterreich zu gewähren. Aber die Früchte dieses diplomatischen Erfolges wurden ihm doch sehr geschmälert durch die mehr und mehr zu Tage kommende Unzuverlässigkeit seines polnischen Verbündeten. Freilich wäre es für den jungen Kasimir nicht leicht gewesen, streng an jenem Vertrage festzuhalten, nach-

---

[1]) Theiner I, 396.

dem der Papst denselben verworfen und ein grosser Theil der Magnaten, noch dazu aufgeregt durch den unermüdlich thätigen Legaten, von dem Frieden mit dem Orden ebenso wenig etwas wissen wollte, wie von dem Bündniss mit Böhmen.

König Johann täuschte sich trotz noch mehrfach erneuerter Unterhandlungen schwerlich über die Unsicherheit dieses Friedens mit Polen und wahrscheinlich ebensowenig über die Ursache dieser Umstimmung, und es war sehr natürlich, dass bei seinem unstäten Leben, welches ihn fast jedes Jahr von den östlichen Marken Deutschlands an dessen Westgrenzen fortführte, er selbst und mehr noch wahrscheinlich die Breslauer die Besorgniss hegten, derselbe Einfluss, der Kasimir von dem Wischehrader Bündniss abgezogen habe, könne denselben auch einst zu einem Unternehmen gegen Schlesien treiben, dessen Trennung von Polen der päpstlichen Curie so widerwärtig war, und jedenfalls müsste auch in seiner Abwesenheit das Land für einen solchen Fall gesichert und zur Vertheidigung gerüstet sein.

Selbst im inneren Lande hat Johann immer Werth darauf gelegt, über die festen Schlösser ein gewisses Verfügungsrecht zu haben, und es liegt uns z. B. eine Urkunde vor, in welcher er sich von dem Herzog von Jauer ausdrücklich verbürgen lässt, dass dessen Schlosshauptmann in Canth auch ihm Gehorsam zu leisten habe [1]. In ungleich höherem Grade musste da Militsch seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, das festeste Schloss an der polnischen Grenze, welches eine der wichtigsten Handelsstrassen beherrschte. Und hier gebot der Archidiacon Heinrich von Würben, eine wegen ihrer polnischen Sympathien bei den Schlesiern verhasste Persönlichkeit. Kam durch dessen Vermittlung das Schloss in polnische Hände, so war das von da kaum 7 Meilen entfernte Breslau fortwährend bedroht und dessen Handel mit Preussen auf das Empfindlichste gestört.

Der König war schnell entschlossen, die Burg in seine Gewalt zu bringen; über die Einzelheiten der Verhandlungen sind wir leider nur sehr unzureichend unterrichtet. Auf eine Erwerbung der ganzen Herrschaft Militsch ist es schwerlich abgesehen, und von allen den mit ihr verbundenen Gütern ist sicherlich eben so wenig

---

[1]) Urk. v. 28. März 1337. Annales devolucionis. Handsch. d. Raths-Archivs. S. 40

die Rede gewesen, als von den Revenüen des Grenzzolles. Worauf es dem König ankam, war eben nur das Besatzungsrecht [1]). Das Schloss gehörte, wie wir schon sahen, allein dem Capitel, und an dieses allein hat sich auch der König zunächst gewendet [2]), und wenn er nun von dem Rechte, in Militsch einen Burggrafen zu halten, welches den Herzogen, als deren rechtmässigen Nachfolger er sich ansah, unzweifelhaft zugestanden hatte, Gebrauch machte, so war kaum etwas dagegen zu sagen. Dass das Capitel keinen Widerstand geleistet hat, könnten wir von vornherein aus der uns schon bekannten Gesinnung der deutschen Majorität schliessen, und auch die Erwähnung dieser Angelegenheit in dem Berichte Galhard's [3]) spricht dafür.

Hätte damals ein dem Capitel ergebener Mann den Befehl in Militsch gehabt, so wäre unzweifelhaft die ganze Sache thatsächlich erledigt gewesen, so aber gebot dort der Archidiakon Heinrich von Würben, von dessen Widerspänstigkeit gegen das Capitel wir schon Proben gegeben haben. Ich bin fest überzeugt, dass, wenn uns die Einzelheiten dieser Verhandlungen erhalten wären, wir darin lesen würden, wie man zuerst versucht hat, den Archidiakon loszuwerden oder ihm einen Deutschgesinnten zur Seite zu stellen, wie dies aber an dem hartnäckigen Widerstande desselben gescheitert, und wie dadurch eben der Conflict entstanden ist [4]). Natürlich beeilten sich die polnischen Mitglieder des Capitels auf die erste Nachricht hin, ihrem Gönner dem päpslichen Legaten nach Krakau Meldung zu machen und bestimmten zugleich den Bischof Protest einzulegen, doch auch der König gab sich Mühe die Zustimmung Nanker's zu erlangen, und aus jenen Tagen (1337, 30. März) datirt jenes schon

---

1) Auch nach der Darstellung des Legaten ist der Verkauf nur eine der verschiedenen Modalitäten, durch welche das Schloss in die Hand des Königs kommen konnte. Dem ganz entsprechend bleibt auch das Eigenthumsrecht nach Beendigung des Streites trotz der Einnahme des Schlosses durch den König ohne weiteres der Breslauer Kirche, welche dann später dasselbe ungehindert an Konrad von Oels verkauft, während Johann's Nachfolger sich nur das Besatzungsrecht vorbehält.

2) Die noch zu erwähnende Urkunde vom 13. Juli 1337 erwähnt auch nur die Verhandlung des Königs mit dem Capitel, ohne des Bischofs zu gedenken.

3) Theiner I, 395.

4) Bei der bekannten Gesinnung des Capitels und der Abhängigkeit des Bischofs von dem Letzteren hätte man es sicher vermocht, die Sache in aller Stille abzumachen, statt dem Legaten, der ja damals in Krakau verweilte, Gelegenheit zum Einspruch zu geben, wäre nicht ein directer Widerstand durch den Archidiakon geleistet worden.

erwähnte grosse Privileg des Königs für die Breslauer Kirche [1]). Ja wir sehen sogar, dass Galhard in seinem Bericht grosse Besorgniss davor zeigt, dass der König doch seinen Willen durchsetzen könnte, und so weit liess sich Nanker doch einschüchtern, dass er seinen Entschluss verzögerte und endlich Johann Breslau verlassen musste ohne seinen Zweck erreicht zu haben, doch ermahnt Galhard dringend den Papst, schleunigst dem Bischof und Capitel auf das Ernstlichste zu verbieten, das Schloss Militsch auf dem Wege des Verkaufs oder in welch anderer Form es sei, in die Hände des Königs von Böhmen kommen zu lassen [2]). Die Gründe, die er dem Papst hiefür angibt, sind im höchsten Grade charakteristisch. Es würden dort, sagt er, sofort alle päpstlichen Einnahmen in Wegfall kommen. Dies mochte vielleicht ein Motiv sein, welches in Avignon, wo man die schlesischen Verhältnisse wenig kannte und für die finanzielle Seite der Fragen immer sehr feinfühlend war, Eindruck machen konnte, für uns aber, die wir aus des Legaten eigenen Rechnungen wissen, dass an ihn von ganz Schlesien nur Oppeln und später das Neisser Gebiet den Peterspfennig zahlte, dass also die böhmische Besetzung in Bezug auf Militsch nicht wohl eine Verschlimmerung verursachen konnte, kann jene Motivirung nur lächerlich erscheinen. Aber ungleich bedeutsamer ist der zweite und letzte Grund und in Wahrheit der einzige, der Galhard leitet; es würde nämlich, so schreibt er: jene Besetzung von Militsch, welches auf jener Seite gleichsam der Schlüssel Polens sei und den Fall der nahegelegenen Castelle zur Folge haben müsse, zum grössten und unersetzlichen Schaden des Königs von Polen gereichen [3]). Glänzender als durch diese Zeilen kann das Bestehen des Königs Johann auf der Besetzung des Schlosses nicht gerechtfertigt werden, und eben so erhellt hieraus deutlich, wie sehr berechtigt das Zusammenhalten aller Deutschen in Schlesien, Geistlichen wie Laien, in dem Widerstande war gegen die Gesandten der Curie, welche ihre

---

1) Stenzel Ss. 1, 132. Anm.

2) Theiner I, 395.

3) Et cum illo castro, cum sit fortissimum et quasi clavis regni Polonie ab illa parte, omnia castra circum vicina acquiret in prejudicium ac dampnum maximum et irrecuperabile devoti filii vestri dom. regis Polonie supradicti.

kirchliche Gewalt dazu missbrauchte, um im Interesse des Landesfeindes hier zu intriguiren.

Dem König entging es übrigens keineswegs, welcher Einfluss ihm in dieser Sache so feindlich entgegentrat, und wenn es gleich zweifelhaft bleibt, ob schon die erste Einladung an Galhard nach Breslau zu kommen, die Militscher Angelegenheit betraf, so hatte doch wenigstens die zweite Berufung Galhard's nach Prag (vom 13. Juli 1337) ausgesprochener Massen einen Bezug auf diese Angelegenheit [1]). Der Legat jedoch entsprach der zweiten eben so wenig wie der ersten, und der Papst ging im vollsten Masse auf dessen Ansichten ein. Unter dem 12. September 1337 sendet er eine ernstliche Warnung an den Bischof und das Capitel, unter keinen Umständen eine Entfremdung des Schlosses Militsch ohne Wissen des päpstlichen Stuhles geschehen zu lassen [2]), ertheilt zugleich dem König von Polen eine ausdrückliche Belobigung [3]), und lässt die geistlichen Behörden in der Sache mit Nicolaus von Banz und den Breslauern auf das Entschiedenste vorgehen [4]).

Inzwischen war jedoch König Johann von Prag wieder in weite Ferne fortgezogen und verweilte auch das ganze folgende Jahr in Belgien und Frankreich. So mochte Galhard die Sache für abgethan halten, und in seinem zweiten ausführlichen Berichte vom 21. September 1338 thut er ihrer keine Erwähnung und lässt auch nicht vermuthen, dass das Weggehen Nanker's aus Breslau in demselben Jahre damit in irgend einem Zusammenhange gestanden hätte.

Aber die Sache war keineswegs zu Ende, vielmehr wurde sie sogleich wieder aufgenommen, als König Johann im Juli 1339 wieder nach Breslau kam. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Anregung dazu von dem Rathe selbst ausgegangen ist, ja man möchte sogar glauben, dass der Plan, der dann zur Ausführung gekommen, im Kopfe eines der Domherren entsprungen ist, bei denen man allein eine so genaue Kenntniss der betreffenden Persönlichkeit voraussetzen kann.

---

1) Angef. bei Palacky: Italien. Reise. S. 85.

2) Theiner I, 397.

3) Ebendas. 398. Das Motiv dazu finden wir in dem gleichzeitigen Schreiben an Galhard (ebendas. in den Worten „quem multum commendasti per easdem litteras)."

4) Ebendas. 420, 424, 426.

Der unglückliche Verlauf, den die Unterhandlungen genommen, mochte den König überzeugt haben, dass es viel klüger gewesen wäre, sich gleich von vornherein in den Besitz des Streitobjectes zu setzen. Jetzt sollte das Versäumte nachgeholt und das Schloss in aller Eile besetzt werden. Der König sammelte auf Kosten der Breslauer [1]) ein kleines Heer und zog vor Militsch. Obwohl nun Heinrich von Würben auch jetzt noch die Übergabe verweigerte, so verstand er sich doch zu einer Unterredung, und die Ritter, welche im Auftrage des Königs diese abhielten, setzten, die Liebe des Archidiakon zum Wein kennend, bei dieser Gelegenheit französischen Wein vor, und als dieser seine Wirkungen äusserte, brachte man ihn, indem man zugleich auf geschickte Weise Zureden und Drohungen anwandte, dazu, die Burg dem Könige zu öffnen [2]).

Die Nachricht davon setzte den Bischof in die grösste Aufregung, die polnischen Domherren, welche in Neisse seine Umgebung bildeten, liessen es sich natürlich angelegen sein, seinen Zorn noch zu steigern, und Nanker fasste endlich den Entschluss, den König persönlich zu mahnen [3]). Nachdem er einmal zu diesem Entschlusse sich aufgerafft hatte, entsprach es ganz seinem religiösen Eifer, dass er denselben in der Weise glorreicher Kirchenstreiter, etwa in dem Style des Bischofs Ambrosius vor Kaiser Theodosius, in Scene zu setzen gedachte; er ging nach Breslau und forderte das

---

1) Von den 186 Mk., die in dem städtischen Rechnungsbuche d. J. (p. 66) als „sumptus contra episcopum et clericos“ bezeichnet werden, ist gewiss der grösste Theil hiefür verwendet worden.

2) Chron. princ. Pol. bei Stenzel Scptt. Sil. I, 132.

3) Nach der Darstellung der Chr. princ. Pol. a. a O. könnte es scheinen, als wären in dieser Sache damals mehrfache weitläufige Verhandlungen gepflogen worden, aber eine solche Annahme wird durch die Kürze der gegebenen Zeit ausgeschlossen. Der König kam im Laufe des Juli hier an und reiste Mitte August wieder ab, und in diesen kurzen Zeitraum fällt die Sammlung des Heeres, die Belagerung, der spätere Auftritt mit Nanker und der Anfang der Massregeln gegen die Geistlichkeit, da kann von mehrfachem Hin- und Herschreiben nicht die Rede gewesen sein. Auch deutet die Mahnung des Bischofs bei seiner Zusammenkunft mit dem König „I°, II°, III° et peremptorie“ auf ein abgekürztes Verfahren, bei dem von vorhergehender Mahnung abgesehen worden sei. Ebensò ist es nicht glaublich, dass der Bischof, wie dieselbe Quelle berichtet, schon damals, d. h. vor dem Auftritt mit dem Könige das Interdict über das Breslauer Gebiet verhängt habe. Einmal konnte er das doch nicht thun, wenn er selbst noch einmal persönlich zur Restituirung mahnen wollte, und dann spricht auch die Fassung der noch anzuführenden grossen Bannurkunde Nanker's dagegen.

Capitel auf, mit ihm in feierlichem Aufzuge vor den König zu treten und von ihm die Rückgabe von Militsch zu verlangen.

Natürlich waren die Breslauer Domherren, welche ja mit dem Verfahren des Königs ganz einverstanden gewesen, weit entfernt, auf einen solchen Plan einzugehen; nur vier polnisch gesinnte Domherren, der Scholasticus Apeczo (später Bischof von Lebus), Otto von Donin, Cuneczco von Schalkaw und Peter von Bilkaw begleiteten den Bischof. Mit diesen ging nun Nanker in das Jakobskloster (das heutige Appellationsgerichtsgebäude), wo der König gerade in einer kleinen Stube neben dem Refector sich aufhielt, um mit seinen Räthen und den Consuln Rath zu pflegen, und klopfte stark an die Thüre. Auf die Frage der Wächter, wer denn so stürmisch bei dem König anzuklopfen wage, erwiederte er, er, der Bischof verlange Einlass. Johann liess ihm sagen, er möge eine Stunde warten, da er jetzt durch wichtige Geschäfte verhindert, ihm nicht Audienz geben könne; doch Nanker fuhr fort zu klopfen, bis man ihn endlich hineinliess. Nun trat er in feierlicher Amtstracht, an goldener Kette das Kreuz *(pectorale)* auf der Brust tragend und ein Crucifix in der Hand haltend, vor den König hin und las von einem Zettel[1]) die Worte ab: Herr König ich ermahne Euch zum ersten, zweiten und dritten Male, unverzüglich das Schloss Militsch der Breslauer Kirche zurückzustellen". Johann erwiederte: „Das wird nicht so schnell geschehen, wie Ihr denkt"; darauf wandte der Bischof sein Crucifix so um, dass das Bild des Gekreuzigten dem Könige nicht mehr sichtbar ward [2]) und sprach: „und ich excommunicire euch für jetzt und immer im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes [3]). Johann aber sprach, während die An-

---

[1]) Die ausdrückliche Erwähnung des Zettels kann man kaum für einen dazu ersonnenen Umstand halten, offenbar sollten die Worte als vorher aufgeschrieben feierlicher und gewichtiger erscheinen.

[2]) „E converso lignum St. crucis manu gestans."

[3]) Es scheint mit dieser Darstellung im Widerspruche zu stehen, wenn Nanker erst später in der noch näher anzuführenden Excommunications-Urkunde gegen die Breslauer vom 15. December 1340 (Stenzel, Bisthums-Urk. 282) den König excommunicirt, ohne der Angelegenheit mit Militsch auch nur mit einem Worte zu gedenken. Doch kann dagegen geltend gemacht werden, dass jene Urkunde nur gegen den Landeshauptmann und die Breslauer gerichtet ist, deren Vergehen auch im Einzelnen dargelegt werden, und dass die Excommunication des Königs als des intellectuellen Urhebers nur mehr beiläufig um der Vollständigkeit willen hinzu-

wesenden vor dem unerwarteten Auftritt verstummt waren: „Ach bei der Seele Gottes, was ist das für ein Priester, der würde gern ein Märtyrer werden, wenn nur Jemand Lust hätte, ihn dazu zu machen“.

Hier auf dem Höhenpuncte des Conflictes zeigte es sich recht deutlich, welch ein Missgriff es gewesen, als man auf den schwierigen Posten eines Breslauer Bischofs statt eines gut geschulten Diplomaten einen schlichten Mann von Nanker's Schlag gestellt hatte, der eben nichts mitbrachte als ein grosses Mass religiösen Eifers. Im entscheidenden Augenblicke hat er unzweifelhaft gethan, was in seinen Kräften stand und hat nicht ohne Kühnheit den feierlichen Apparat kirchlicher Waffen entfaltet, durch welche die Kirche im Mittelalter viele Erfolge erzielt hatte, freilich zumeist gegen Naturen, die aus gröberem Stoffe gemacht waren, als König Johann, diesem gegenüber versagten sie vollständig, er antwortete auf die feierliche Excommunication nur durch ein mitleidiges Lächeln und jene charakteristischen Worte, welche der ganzen Situation eigentlich vollständig die Spitze abbrachen. Und er war unzweifelhaft in seinem Rechte, wenn er in einer Sache, wo er nur das Interesse des Landes gegenüber einem auswärtigen Feinde gewahrt hatte, sich nicht in die Rolle eines Angreifers der Kirche hineindrängen lassen wollte.

Als der Bischof nach der ausgesprochenen Excommunication das Zimmer verlassen wollte, sollen die Breslauer Consuln an ihn herangetreten sein und ihn vorwurfsvoll gefragt haben, wesshalb er den König so in's Gesicht hinein excommunicirt habe, statt ihn zuerst mit sanften Worten anzureden. Der Bischof aber habe ihnen gesagt, sie möchten lieber den König zur Rückgabe des Schlosses veranlassen, denn sie wären auch dabei gewesen, als solcher Schaden der Kirche zugefügt worden sei, und als sie sich damit entschuldigten, dass sie keine Macht dazu gehabt hätten, habe er auch ihnen mit dem Bann gedroht [1]), und schliesslich noch schmähend behauptet, der König

gefügt wird. Dass Johann eben wegen der Besetzung von Militsch excommunicirt worden sei, bezeugt Johann's Sohn Karl in seiner Autobiographie (Boehmer) Fontes I, 258, und die folgenden Ereignisse, auf welche sich jene Urkunde bezieht, setzen auch eine starke Provocation von Seiten des Bischofs voraus.

1) In unserer Quelle steht sogar, er habe sie schon wirklich excommunicirt, doch widerstreitet dies zu augenscheinlich der mehrfach erwähnten Bannurkunde. Auch wäre dies doch ein zu tumultuarisches und ungeordnetes Verfahren gewesen, wenn der Bischof so gleichsam gelegentlich die gerade an ihn herangetretenen von den

Johann sei gar kein rechter König, sondern nur ein Königlein. Damit sei der Bischof fortgegangen, Johann aber habe sich später erkundigen lassen, was der Bischof mit jener Schmähung gemeint habe und dieser dann die Erklärung abgegeben, jene herabsetzende Äusserung beziehe sich darauf, dass der König von Böhmen in seinem Lande keinen Erzbischof habe, und wenn er gekrönt werden wolle, erst den Erzbischof von Mainz sich erbitten müsste.

Im Übrigen kehrte am dritten Tage nach jenem Auftritte Nanker nach Neisse zurück, wohin er bald auch die Domherren, welche wohl zuerst in Breslau zurückgeblieben waren, zu einem Generalcapitel berief (1. Sept.)[1]) und bald darauf verliess auch der König Breslau[2]).

Militsch war er weit entfernt herauszugeben, vielmehr hatte er strenge Massregeln zur Bestrafung des Bischofs angeordnet, welche jetzt durch seinen Breslauer Landeshauptmann Cunad von Falkenhain und die Breslauer Consuln zur Vollführung kamen.

Diese nämlich legten durch ein Decret, welches sie im Namen des Königs erliessen, am 10. September 1339 eine vollkommene Sperre auf alle kirchlichen Einkünfte innerhalb der Gebiete von Breslau und Neumarkt[3]), zum Sequester wurde einer der Rathsherrn Hellinbold erwählt[4]) und derselbe behielt diese Verwaltung, auch als er im folgenden Jahre bei der Erneuerung des Rathes aus demselben ausschied, und zwar wurden, wie es scheint, die confiscirten Gelder sofort der Stadt überwiesen, zum Ersatze

Breslauer Consuln excommunicirt hätte. Auch hätte er nach dem Ausspruche der Excommunication doch nicht, wie es hier erzählt wird, noch weiteres zu ihnen sprechen können.

[1]) Hier werden unter den Zeugen auch die Häupter der deutschen Partei z. B. Nicolaus v. Banz und Arnold v. Protzan aufgeführt. (Prov. Archiv. Neisser Lagerbücher B. f. 32.)

[2]) Am 11. August ist der König noch hier (Urk. dies. Datums mit der unzweifelhaft verschriebenen Jahreszahl 1338 in dem Breslauer Landbuche A. 50, angeführt bei Jacobi Cod. epistol. reg. Joh. S. 100), am 20. stellt er schon eine Urkunde in Bautzen aus. Sommersberg I, 836.

[3]) Für das Folgende ist die Bannurkunde vom 15. December 1340, Stenzel Bisth. Urk. 282, in welcher zur Motivirung der Excommunication die Sünden der Breslauer aufgezählt werden. Es liegt auf der Hand, dass mehr als hier angeführt wird, in der That nicht vorgekommen ist.

[4]) In der angeführten Urkunde wird er zuletzt genannt, doch in dem Raths-Kataloge an 6. Stelle.

der Unkosten, welche die Breslauer zur Eroberung von Militsch aufgewendet [1]). Doch war natürlich daran nicht zu denken, dass diese Sperre irgendwie vollständig durchgeführt worden wäre. Dagegen spricht schon der geringe Betrag der Summe, welche eingenommen worden (vom 10. September 1339 — 14. März 1340 33¼ Mark und von da bis zum 9. März 1341 281, resp. 201 Mark) sowie auch die Erwägung, dass das Capitel und der deutsche Klerus überhaupt als treue Verbündete der Breslauer nicht allzuhart mitgetroffen werden durften.

Von demselben Tage ab (10. September) ergriff man auch Massregeln gegen das Interdict. Dieses hatte bekanntlich schon gegen Ende des Jahres 1337 der päpstliche Legat über Breslau verhängt, doch hatte, wie wir wissen, die Bürgerschaft sich über dasselbe hinweggesetzt. Wie es scheint, hatten nun die Pfarrer der drei Stadtkirchen, zu St. Elisabeth, Maria Magdalena und zum heiligen Geist, sowie die der Vorstadtkirchen St. Moriz und Nicolaus zwar selbst den Gottesdienst eingestellt, aber sich nicht widersetzt, dass der Rath durch unbeschäftigte Geistliche dort Messe lesen liess. Jetzt aber, nachdem man ernstlich mit der Geistlichkeit gebrochen, verlangte man von jenen Pfarrern unter Androhung der Absetzung die Wiederaufnahme aller gottesdienstlichen Functionen und enthob sie, als sie sich weigerten, sämmtlich ihrer Stellen, übertrug auch dieselben anderen [2]). In der Domkirche hatte der Bischof, seit der Legat das Interdict ausgesprochen, allen Gottesdienst suspendirt, mit der Peinlichkeit, die ihm eigen war, erbat er sich noch ausdrücklich vom Papst die Erlaubniss, vor Tagesanbruch und bei dringenden Geschäften auch am Tage Gottesdienst halten zu dürfen [3]). Als er von

---

[1]) Die Vergleichung der beiden Stellen der Rechnungsbücher v. J. 1340 (S. 66) Item de Hellinboldo de bonis clericorum 281 Mk. et 11 scot inclusis 80 M. dom. Friczonis und 1339 (S. 65) Nota Hellinpoldus praesentavit hoc anno 33 M. 1 Fert, machte es durchaus wahrscheinlich, dass auch der letztere Posten für dieselbe Sache bestimmt war, und beide Summen werden in der allgemeinen Rechnung mit eingerechnet.

[2]) Die erwähnte Urkunde nennt die Namen der Abgesetzten, wie der an deren Stelle Eingetretenen; bei den drei städtischen Hauptkirchen sind für jede Kirche mehrere bestimmt. Noch aus dem Jahre 1341 werden zu ihrer Besoldung 100 Mk. ausgeworfen (Rechnungsbücher 68).

[3]) Theiner I, 428. Allerdings erreichte ihn die päpstliche Erlaubniss erst, als er nicht mehr in Breslau war.

Breslau fortging, hatte er noch einigen Leuten, in die er besonderes Vertrauen setzte, dem Official und dem Subcustos Andreas [1]) die Ermächtigung ertheilt, zu Gunsten Einzelner gewisse Erleichterungen in Beziehung auf das Interdict eintreten zu lassen. Am 24. November 1339 begab sich eine Deputation des Rathes von einem Schlosser begleitet nach der Domkirche und bewirkte eine vollständige Sperrung der Kirche, indem man durch Anlegung neuer Schlösser den Zutritt zu derselben der Geistlichkeit versperrte. Schliesslich werden dann auch noch Massregeln gegen einige Klostergeistliche angeführt, dass nämlich ein Kreuzherr von St. Mathias wegen einer aufreizenden Predigt und einige Canoniker des Sandstiftes aus unbekannten Ursachen durch die Stadtdiener ergriffen und aus der Stadt verwiesen worden seien, und ihre Verbannung sei dann öffentlich und unter grossem Zulaufe des Volkes verkündet worden am 28. April 1340 [2]). Ähnliches scheint auch im Vincenzkloster geschehen zu sein [3]).

Wegen aller dieser Gewaltsamkeiten spricht nun der Bischof unter dem 15. December 1340 den Bann aus über den Landeshauptmann Cunad von Falkenhain, über die Rathsherren der Jahre 1339 und 1340, über die von dem Rathe eingesetzten Prediger und endlich über alle die städtischen Beamten, welche an jenen Handlungen Theil genommen.

Von dem Urtheilsspruche wird den schlesischen Archidiakonen von Breslau, Glogau, Liegnitz und Oppeln Mittheilung gemacht und derselbe in der Jakobskirche zu Neisse verkündet, da es in Breslau selbst Niemand aus Furcht vor dem Tode wagen könne [4]).

Diesem Verfahren ging nun noch ein anderes parallel, welches mit noch besserem Erfolge die Differenz auf das rein kirchliche Gebiet hinüber spielte und die ungehorsamen Breslauer zugleich

---

[1]) Vergl. die erwähnte Urkunde S. 285. Dass er bis zu dem Subcustos hinabsteigen musste, zeigt, wie sehr er mit dem Capitel zerfallen war.

[2]) Man könnte hierin eine Bestätigung der schon oben ausgesprochenen Vermuthung sehen, dass die lange Zeit im Schoosse dieses letzteren Klosters fortdauernden Streitigkeiten einen ähnlichen Grund hatten, wie bei dem Domcapitel, und dass jetzt die deutschgesinnte Partei ihre päpstlich gesinnten Gegner unter dem Beistande der Breslauer hinausgeworfen habe.

[3]) In dem Abdrucke bei Stenzel a. a. O. 285 stehen hinter der Angabe des Factums die ganz unverständlichen Worte heresi nove. Statt deren ist, wie mich die Einsicht des Originals überzeugt hat, zu lesen hora none.

[4]) Stenzel, Bisthums-Urkunden 282—287.

den Strafen der Ketzer unterwarf. Es war dies, wie es scheint, in jener Zeit keineswegs ungewöhnlich, wenn Bann und Interdict nicht recht verfangen wollte, mit der Anklage der Häresie vorzugehen, das Formelbuch Arnold's von Protzan [1]) zeigt uns ein Beispiel, wo während der Sedisvacanz gegen eine Witwe mit ihren Söhnen, welche ein Besitzthum der Kirche nicht herausgeben wollten, in dieser Form eingeschritten wird. So berief denn auch der Bischof, als er die Hartnäckigkeit der Breslauer erkannte, den vom Papst zum Inquisitor gegen die Ketzer verordneten und in dieser Eigenschaft schon vielfach bewährten Dominicaner Johann von Schwenkinfeld [2]) noch vor Ende des Jahres 1339 [3]) zu sich nach Neisse und trug ihm auf, die Breslauer zur Änderung ihres Sinnes zu bewegen und wenn sie nicht nachgäben, sie unter die Anklage der Ketzerei zu stellen.

In der That konnte es nicht schwer fallen, unter einer Bürgerschaft, die so vollständig mit den geistlichen Gewalten zerfallen war, hinreichendes Material zu einer Anklage wegen Ketzerei zu finden. Wie erzählt wird, hatte ja unter Anderem damals einer der Breslauer Rathsherren, seines Standes ein Gerber, von einem auf dem Markte errichteten Gerüste herab Reden an das Volk gehalten, die den Papst sehr verunglimpften [4]). Dass auch sonst Lehren, wie die des Peter's von Oliva [5]), welcher gegen die Habsucht der Geistlichkeit eiferte, hier leicht Eingang fanden, ist sehr erklärlich.

Schwenkinfeld, dem es weder an Muth noch an Beredsamkeit fehlte, begab sich auch wirklich nach Breslau, und die Breslauer, bei denen er in nicht geringem Ansehen gestanden zu sein scheint, liessen es geschehen, dass er an einem Sonntage am Rathhause vor einer grossen Volksmenge sprach und zu einer Versöhnung mit dem Bischofe und zum Gehorsam gegen die Kirche mahnte. Doch

---

[1]) S. 96.

[2]) In Schweidnitz hatte er z. B. den Process gegen die Beghinen geführt. Formelbuch S. 60, Anmk. u. auch S. 294. 1330, 23. Novmb. empfiehlt ihn Bischof Nanker als einen mit apostolischer Vollmacht versehenen Inquisitor (Prov. Archiv. Dominicaner z. Breslau, Nr. 64).

[3]) Chronic. princ. Pol. p. 135. Stenzel hat hierzu irriger Weise (wie die gleich anzuführende Urkunde zeigt) d. J. 1341 gesetzt.

[4]) Bzovius ann. z. J. 1341 unter Berufung auf das Krakauer Archiv, merkwürdig ist dabei besonders das Eine, dass Schwenkinfeld nicht gegen ihn eingeschritten ist.

[5]) Vgl. über ihn Heyne: Bisthum Breslau I. 733.

als er so weit ging die Ratsherren vor sich zu citiren, erschienen diese nicht, und er musste sich entschliessen, sie selbst auf dem Rathhause aufzusuchen. Bei der hier folgenden Unterredung kam es jedoch zu Äusserungen, welche dem Inquisitor, wie unsere Quelle sagt, wenig gefielen, die ihm sogar geradezu ketzerisch erschienen, was er auch den Consuln nicht verhehlte [1]). Auch hielt er es für gerathen Breslau zu verlassen und sich nach Neisse zu begeben, wo sich auch der ihm zum Collegen in dem Geschäfte der Inquisition bestellte Scholasticus und Official Apetzko befand. An diesem, der bei den Breslauern als einer der vier Begleiter Nanker's bei der Excomunicationsscene wenig in Gunst stand, rächten sie sich dadurch, dass sie seine Eltern, sowie seine Schwiegertochter hier festnahmen [2]).

Einer jener Priester, durch welche die Breslauer dem Interdicte zum Trotze hier Gottesdienst halten liessen, ein früherer Mönch aus Grüssau [3]), Martin, hatte in der Maria Magdalenen-Kirche in einer seiner Predigten (1. Jänner 1340) [4]) seine Berechtigung

---

[1]) Während die Chron. princ. Pol. a. a. O. in ihrer Darstellung augenscheinlich die Dinge zu sehr zusammenrücken lässt, gibt ein umfangreiches Document abgedruckt bei Heyne: Geschichte des Bisthums Breslau. I. 736, Anm. 1, die Einzelheiten der Sache genau an. Ein ausführlicher Auszug davon findet sich bei Klose II. 157 ff. Derselbe bemerkt dazu sehr richtig, dass die Darstellung, als nur von einer der streitenden Parteien ausgegangen, nicht für unparteiisch gelten kann. Heyne setzt die im Text erwähnten Vorgänge erst in den weiteren Verlauf des Streites, Ende 1340, wo Schwenkinfeld nach der scheinbaren Unterwerfung der Rathsherren nach Breslau kam. Doch wenn überhaupt auf den Bericht der Chron. princ. Pol. Werth zu legen ist, so vermag ich in dieser Darstellung nur den Anfang von Schwenkinfeld's Thätigkeit in Breslau zu sehen.

[2]) Klose a. a. O. hat sich für verpflichtet gehalten, den in der erwähnten Urkunde mehrfach vorkommenden Ausdruck nurus durch Tante zu übersetzen. Heyne 744 erklärt den Ausdruck nurus als auf die Eltern des Officials sich beziehend, also Schwägerinn des Officials, aber die Worte „patrem, matrem et nurum nostri officialis“ lassen das nicht wohl zu; ich möchte es vorziehen anzunehmen, dass Apetzko erst als Witwer in den Priesterstand getreten sei. — Dass übrigens der Bischof von jener Gewaltthat gegen die nahen Verwandten des Officials in seiner Excommunicationsurkunde keine Notiz nimmt, bleibt auffallend.

[3]) Die Worte der Urkunde Habitu seculari resumpto gibt Klose durch: „die weltliche Kleidung angezogen“ wieder; was leicht misszuverstehen ist. Dass er überhaupt keine Weihen gehabt habe, wird nirgends gesagt, er wird also nach seinem Austritt aus dem Orden eben nur statt eines Ordens- ein Weltpriester.

[4]) Dass diese Zeitbestimmung, nicht wie Klose (a. a. O. 159) will, auf die Vertreibung der eigentlichen Breslauer Pfarrer zu beziehen sei, lehrt der Wortlaut der Nankerschen Urkunde.

zu gottesdienstlichen Functionen und speciell zum Hören der Beichte in der Weise motivirt, dass er die kirchliche Lehre von der Indifferenz der sittlichen Qualität des Beichtigers dahin erweiterte, dass überhaupt das Wesentliche einzig und allein in der Person und Gesinnung des Beichtenden selbst liege und dass es nicht im mindesten darauf ankomme, wem man die Beichte ablege, ja er soll gesagt haben, dass man diese nicht nur einem Excommunicirten, sondern auch einem Verschnittenen, einem Laien, einem Ketzer, einem unvernünftigen Thiere, ja selbst dem Teufel ablegen könne. Natürlich war die Nachricht von dieser Predigt für Schwenkinfeld die willkommenste Gelegenheit zum Einschreiten. Er liess durch seinen Bevollmächtigten Johann, den Abt von Leubus und den Presbyter Jescho (Johannes) Salomonis den Landeshauptmann und die Consuln auffordern, jenen Martin zu verhaften und ihn der Inquisition zu übergeben. Doch diese weigerten sich und erklärten sogar, jene Verwandten des Officials, die man schon freizugeben entschlossen gewesen sei, nun als Geiseln für die Sicherheit Martin's noch länger festhalten zu wollen, kerkerten ausserdem einen an den erwähnten Jeschko gesandten Boten Schwenkinfeld's ein und hielten denselben sogar durch fünf Tage in dem gemeinen Gefängniss in der Gesellschaft von Verbrechern gefangen, wesshalb sie denn allesammt der Inquisitor, auf Grund augenscheinlicher Begünstigung von Ketzereien, als ipso facto excommunicirt ansieht. Doch verharren sie in ihrer Verstocktheit, und als einer der Consuln, Peter Glesil, im Laufe des Jahres stirbt, wird derselbe unter Geläut der Glocken und mit allen kirchlichen Feierlichkeiten auf dem Kirchhofe bei St. Elisabeth begraben, ebenso wie dies im folgenden Jahre mit Peter von Patschkau geschieht. Als dann im März 1340 andere Consuln zur Regierung kamen, machen es diese nicht besser, und nachdem es inzwischen dem Inquisitor gelungen ist, jenen Martin in seine Gewalt zu bekommen, confisciren sie verschiedenes Eigenthum des Officials und seiner Familie, sowie eines bei dem Processe betheiligten Notars und machen in einer vor dem Official, sowie vor den Domherren Nicolaus von Banz, Heinrich von Drogus und Nicolaus von Pannewitz abgegebenen Erklärung die Freilassung der noch festgehaltenen Verwandten des Officials von der Entlassung Martin's abhängig.

Es ist nun charakteristisch, dass hier jene bekannten Namen des Nicolaus von Banz und Heinrich von Drogus wieder auftreten,

die Führer des Capitels und die alten Verbündeten der Breslauer, und dass diese Letzteren sich eben an jene wenden. Dieselben nahmen auch jetzt wieder eine vermittelnde Stellung ein, und sie waren es auch unzweifelhaft, welche den Gesandten der Breslauer Hoffnung gemacht haben, die Inquisitoren würden Martin entlassen, wenn sie zuerst die Verwandten des Officials freigäben [1]). Sie entlassen auch wirklich den Vater des Officials, doch Martin bleibt gefangen, und nun werden auch die Rathsherren wieder obstinat, halten die confiscirten Güter zurück, und als ihnen dann die Inquisitoren wie ihren Vorgängern erklären, wegen ihrer Begünstigung von Ketzereien unterlägen sie ipso facto der Excommunication, appelliren sie desswegen an den Papst. Diese Appellation ist nun augenscheinlich den Inquisitoren sehr unwillkommen, es mochten die Erfahrungen aus der ersten Zeit Benedict's XII. daran erinnern, dass sich am päpstlichen Hofe doch zuweilen unberechenbare Einflüsse geltend machten, und die Inquisitoren mahnen wiederholt zu einer Verständigung und verlangen das eidliche Gelöbniss, dass die Consuln Genugthuung leisten, d. h. die Gefangenen losgeben, das von ihnen Confiscirte herausgeben, sich einer Kirchenstrafe unterziehen und endlich von ihrer Appellation nach Avignon abstehen wollten, wenn sie das thäten, sollten sie absolvirt werden [2]).

Diese Verhandlungen fanden im November und December 1340 Statt. Nun sprach aber, wie wir schon sahen, Bischof Nanker den 15. December 1340 über den Landeshauptmann und die Consuln in aller Form den Bann, so wie über das

---

[1]) Es ist hier unvermeidlich zwischen den Zeilen unserer Urkunde zu lesen. Wenn die Breslauer nach der Unterredung, in welcher sie die Freilassung ihrer Geiseln von der Martin's abhängig machen, plötzlich den Vater des Officials „*sub hac spe*" losgeben, so muss ihnen doch bei jener Zusammenkunft Grund zu der Hoffnung gegeben worden sein.

[2]) Die Darstellung unserer Urkunde ist ziemlich verworren. Die Inquisitoren sagen von der beabsichtigten Appellation, „*quedam crimina et excommunicationis sentenciam nobis mendaciter objecerunt*", und in der That ist in ihrer Darstellung von einer Excommunications-Sentenz gegen die Consuln nirgends die Rede. Dagegen sagen die Inquisitoren selbst, nachdem die Consuln den gleich zu erwähnenden Eid geleistet haben: „*dictos excommunicatos absolvimus*". Dieser Widerstand löst sich dahin auf, dass die Inquisitoren nur leugnen, einen directen Bannspruch erlassen zu haben, indem sie die Anzeige, die Consuln seien ipso facto der Excommunication erlegen, nicht als solche rechnen. Dafür spricht nicht allein die Analogie des Vorjahres, sondern auch ihre weitere Auslassung über diese Angelegenheit: „*(consules) excommunicationis sentencias incidisse*".

ganze Fürstenthum das Interdict aus. Auf die Kunde hievon beschlossen Hauptmann und Rath die Inquisitoren beim Wort zu nehmen, um so auf eine verhältnissmässig billige Weise vom Banne loszukommen. Sie erklären sich bereit die Bedingungen der Inquisition zu erfüllen und leisten das geforderte Gelöbniss und zwar, wie die Inquisitoren behaupten, unter Verpfändung ihrer ganzen Habe. Darauf begibt sich Johann von Schwenkinfeld unter sicherem Geleit nach Breslau und überzeugt sich, dass die Gefangenen wirklich freigegeben worden, während die Rückgabe des confiscirten Eigenthumes (nämlich der Verwandten des Officials und des Notars) in kürzester Zeit verheissen wird. Als es sich jedoch um die Absolution handelt, erklärt er, diese nur in bedingter Form aussprechen zu können, denn nachdem sie einmal durch einen legitimen kirchlichen Act (nämlich durch den Bischof) als excommunicirt, für unfähig erklärt worden seien, ihre Ämter weiter zu führen, könne er ihnen diese Qualification nicht eigenmächtig zurückgeben [1]). Hiermit war natürlich den Ratsherren wenig geholfen, und dieselben denken nun nicht mehr ernstlich an die weitere Erfüllung jener Verpflichtungen, sondern ziehen nur die Sache hin; und nachdem sie selbst (9. März 1341) bei dem Rathswechsel zurückgetreten waren und andererseits der am 10. April erfolgte Tod Bischof Nanker's auch in diese Verhältnisse einen gewaltigen Umschwung brachte, beschränkten sie sich darauf den Mahnungen der Inquisitoren durch Beschwerden zu antworten und ihre Appellation an den päpstlichen Stuhl wieder aufzunehmen, und den Inquisitoren blieb schliesslich, wenn sie ihre Sache nicht ganz aufgeben wollten, nur übrig an die weltliche Gewalt, d. h. an den König Johann zu appelliren.

Der König war seinem Wesen nach eine den kirchlichen Interessen sehr abgewendete Natur, religiöse Beweggründe haben kaum jemals sein Thun oder Lassen bestimmt, und wenn er zuweilen die Freundschaft des Papstes suchte, so that er es um des Einflusses willen, den der Papst in den europäischen Angelegenheiten geltend machen konnte. Ungleich stärker war religiöser und kirchlicher Sinn bei seinem Sohne Karl ausgebildet, der damals schon

1) *Non restituendo eos ad officia publica, quibus legitime sunt privati in sentencia ecclesie* heisst es an der einen Stelle der Urkunde, und an einer anderen werden sie nur als „*aliqualiter absoluti*“ bezeichnet.

neben seinem Vater eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Es scheint, dass derselbe mit dem Verfahren seines Vaters in dem Streit mit Nanker besonders in Betreff der strengen Massregeln, welche derselbe gegen die Geistlichkeit ergriffen, wenig einverstanden war und beide reisten bald nach jener Scene in Breslau, noch vor Ende des Jahres 1339, nach Avignon, um dort eine Aussöhnung mit dem Papste zu erzielen. König Johann hatte nämlich gegen das Verfahren des Bischofs Appellation eingelegt und in dem hierauf bezüglichen Documente einen grossen Theil der in Breslau über die Geistlichkeit verhängten Massregeln als von dem Rathe eigenmächtig vorgenommen desavouirt [1]). Zwar zerschlugen sich damals noch die Verhandlungen, wahrscheinlich nicht sowohl wegen der Militscher Angelegenheit, als wegen des Peterspfennigs, dessen Regulirung man ebenfalls bei dieser Gelegenheit versuchte [2]). Andererseits aber waren die Verhältnisse ganz besonders dazu angethan, die streitenden Parteien von der Nothwendigkeit einer Einigung zu überzeugen. Gerade um diese Zeit begann nämlich Margaretha Maultasch von Tirol ihre Trennung von ihrem Gemahl Johann, dem Sohne des Königs von Böhmen, zu betreiben, und indem Kaiser Ludwig auf diesen Wunsch einging und Margaretha's Hand für seinen Sohn bestimmte, verfeindete er sich vollständig mit Johann, und die gemeinsame Feindschaft gegen den Kaiser musste nothwendig früher oder später Johann und den Papst wieder zusammenführen. Daneben war auch der bei der Militscher Angelegenheit näher betheiligte König von Polen keineswegs feindlich gegen Johann aufgetreten. Wir finden nirgends eine Nachricht, dass er in dieser Sache irgend etwas gethan habe, vielmehr war ihm schon längst jene Art Bevormundung, die man von Avignon aus über ihn ausübte, zuwider geworden, und bei Gelegenheit eines russischen Feldzuges schreibt er in jener Zeit sehr unwillig

---

[1]) „*Cum tamen ipse rex in appellacionis quadam a dno. episc. Wrat. suo nomine interposita neget. erepta, quae sibi per dictos superius ascribunt, permisse.*“ Angef. i. d. erwähnt. Urkunde der Inquisitoren, bei Gelegenheit der Thatsache, dass ein gewisser Jakob Wiener, der Familienbesitzthum des Officials occupirt, sich auf eine Schenkung des Königs berufen hatte, wobei übrigens zu erwähnen ist, dass jener Jakob Wiener mehrfach als Gläubiger Johann's und seines Sohnes Karl genannt wird. Cod. dipl. Mor. V. 309.

[2]) Vita Caroli bei Böhmer: Fontes rer. Germ. I, 258.

dem Papste über die Händel, in die ihn derselbe verflechte [1]). Die gespannte Stellung, welche ihm die päpstliche Politik gegenüber von Böhmen vorschreiben wollte, entsprach keineswegs seinen persönlichen Neigungen, welche ihn vielmehr zu dem ritterlichen König und seinem Sohne Karl mächtig hinüberzogen. Gerade im Jahre 1341 schloss er mit dem Böhmenfürsten auf's Neue enge Freundschaft, welche er durch seine Vermählung mit einer Tochter Johann's besiegeln wollte, als der Todesfall der Princessinn dazwischen trat.

Eine neue Wendung musste die ganze Angelegenheit dadurch erhalten, dass am 10. April 1341 Bischof Nanker zu Neisse starb. Wie erzählt wird, hatte sein frommer Eifer, welcher ihn am Charfreitage (6. April) zum Zeichen der Demuth und der Reue mit blossen Füssen die heiligen Gräber in den Kirchen besuchen liess, seinen schnellen Tod herbeigeführt. Seine Frömmigkeit und die ungemeine Strenge seines Lebens hatte ihm viele Herzen gewonnen, er erschien vielen als ein Heiliger, und schon ein Chronist des 14. Jahrhunderts berichtet, wie eine fromme Frau an seinem Todestage einen lieblichen Gesang gehört habe, und wie ihr dann die Offenbarung geworden sei, dies bedeute, dass die Seele Nanker's jetzt durch Engel zum Himmel getragen werde [2]). Doch fügt derselbe Chronist auch den lobenden Prädicaten das der Simplicität zu, welche Eigenschaft in der That im guten wie im üblen Sinne sein Wesen charakterisirt und die geringen Erfolge seiner Regierung hinreichend erklärt.

Nach seinem Tode organisirt sich die Administration wieder sofort in dem Sinne, wie einst nach dem Tode Bischofs Heinrich, in spiritualibus trat derselbe Heinrich von Baruth ein, der 1319 die Geschäfte verwaltet hatte, nur an die Stelle seines damaligen Collegen Arnold v. Protzan, der seit 1338 nicht mehr urkundlich erwähnt wird, nahm man, um auch der Minorität ein Zugeständniss zu machen, den schon mehrfach erwähnten Official Apeczko. Die Temporalien blieben wieder vorzüglich in der Hand des alten Nicolaus von Banz, der trotz des grossen Hasses, den der päpstliche Legat auf ihn geworfen, der eigentliche Leiter des Capitels geblieben

1) Caro, Gesch. Polens 231.

2) Chron. princ. Pol. 163.

war, und noch in der letzten Zeit Nanker's als Vertreter der Breslauer Kirche mit dem Herzoge Johann von Steinau verhandelt hatte [1]). An der Bereitwilligkeit des Capitels, die Streitsache mit dem Könige fallen zu lassen, war nicht zu zweifeln. Zwar blieben die Domherren noch in Neisse, zeigten aber ihre Gesinnung deutlich genug, indem sie schon einige Wochen nach Nanker's Tode (5. Mai) eine neue Bischofswahl vornahmen, gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes, welcher die Besetzung von Breslau sich selbst vorbehalten hatte, und hierbei die Wahl auf eine Persönlichkeit lenkten, welche bei dem König Johann sehr beliebt war, nämlich auf den jungen Canonicus Przeczlaw von Pogarelle, einen schlesischen Edelmann, der damals gerade in Bologna studirte [2]).

Auch nahmen die Administratoren, trotz des auf dem Könige noch ruhenden Bannes, keinen Anstand, als König Johann den Streit der Breslauer mit den Inquisitoren vor sein Forum zog, seiner Ladung nach Prag in so weit Folge zu leisten, dass sie einige der Capitularen in Begleitung des Johann von Schwenkinfeld an den König absandten, unter dem freien Geleit, für welches der gleichfalls vorgeladene Cunad von Falkenhain und die Breslauer Rathsherren bürgen mussten.

Die Veranlassung hierzu hatten eigentlich die Inquisitoren selbst gegeben dadurch, dass sie am Schlusse jenes mehrfach erwähnten Schriftstückes (vom 27. Aug. 1341) den König Johann und den Markgrafen Karl angerufen hatten, das gesammte Besitzthum des Landeshauptmanns, sowie der Breslauer Consuln von 1340 zu confisciren, da dieselben ihre sämmtliche Habe zum Pfande ihrer Erfüllung der gegen die Inquisitoren eingegangenen Verpflichtungen eingesetzt hätten. Hierauf eben hatte der König sich beeilt (schon im September) die streitenden Parteien nach Prag zu laden. Ein unerwarteter Zwischenfall unterbrach hier den Austrag des Zwistes, indem am 28. September der Inquisitor Johann von Schwenkinfeld, in dem Clemenskloster zu Prag, wo er seinen Auf-

---

1) 1339, Decb. 2. Stenzel. Bisth. Urk. 278.

2) Chron. princ. Pol. 135. Einer der älteren Bischofskataloge aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts, Zeitschrift des schles. Vereines I, 225 gibt an, er sei mit 30 Stimmen gewählt worden, das hiesse also fast einstimmig. Die päpstliche Bestätigungsurkunde bei Theiner I, 437 sagt von der Wahl, sie sei *„per viam compromissi quamvis de facto concorditer“* erfolgt.

enthalt genommen hatte, von unbekannter Hand ermordet ward. Der König liess hierauf den Landeshauptmann und die Consuln gefänglich einziehen, gab sie jedoch bald wieder frei, da ihnen keine Schuld an dem Morde nachgewiesen werden konnte. Später heisst es, seien die eigentlichen Mörder in Liegnitz ergriffen und von Herzog Boleslaw auf Bischof Przeczlaw's Verlangen an diesen ausgeliefert worden und hätten dann in Ottmachau drei Breslauer Consuln, Merkelin, Schertelzan und Hellinbold als ihre Anstifter bezeichnet [1]), eine Nachricht, deren Glaubwürdigkeit schon mit Recht bezweifelt worden ist [2]).

Es ist merkwürdig, dass alle die Personen, welche diese Händel hervorgerufen, vom Schauplatze abtreten, ehe dieselben zum Austrage gekommen waren. Nanker und Schwenkinfeld waren todt, und ihnen folgte 1342 am 25. April Papst Benedict der XII., der Breslauer Rath hatte sich erneut, der Landeshauptmann Cunad von Falkenhain schon 1341 sein Amt niedergelegt [3]) und auch König Johann überliess die Weiterführung dieser Verhandlungen vollständig seinem Sohne Karl, dem er auch unter dem 3. Februar 1342 eine hierauf bezügliche Vollmacht ausstellte [4]), wie er denn überhaupt, nachdem er schon 1341 vollständig erblindet war, seit dem Februar 1342 die Verwaltung Böhmens und Schlesiens vollständig seinem Sohne übergab [5]). So war denn der päpstliche Legat Galhard de Carceribus der Einzige, der diese Streitigkeiten von Anfang an durchgemacht hatte, und der mit unversöhnlichem Groll die friedliche Wendung der Dinge ansah [6]). Sicherlich ist es dann sein

---

1) Chron. princ. Pol. 137.

2) Klose II, 169 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass ein Merkelinus unter den Consuln jener Zeit gar nicht vorkommt, und eben so ist es in Betreff Hellinbold's zu bemerken, dass dieser, wenn er gleich in der Nanker'schen Sache sehr thätig war, doch unter den Consuln von 1340, mit welchen allein Schwenkinfeld zu thun hatte, sich nicht befindet, auch ist es kaum denkbar, dass bei der bald darauf erfolgten Versöhnung der Breslauer mit dem Bischof, die Anstifter des Mordes, wenn sie wirklich bekannt gewesen wären, ohne jede Strafe davon gekommen sein sollten, wenigstens ewige Verbannung hätte sie doch treffen müssen, aber wir lesen gar nichts weiter davon.

3) 1343 tritt er allerdings wieder ein. Klose II, 2, 392.

4) Stenzel Bisth. Urk. 287.

5) Vita p. 264.

6) Seine Gesinnung spiegelt sich in seinem Bericht von 1343 und in der Stelle über die Schlesier, Theiner I, 448, deutlich ab.

Einfluss gewesen [1]), der König Kasimir zum Zorn gereizt hatte, darüber, dass man in Breslau nicht einen der Polen zum Bischof gewählt hatte, und König und Legat bewirkten dann gemeinsam bei dem Erzbischof von Gnesen, dass dieser sich weigerte, Przeczlaw zu weihen [2]). Aber Galhard musste erfahren, dass die Zeit, wo sein politisches Programm: Kampf gegen das Deutschthum um jeden Preis, auch in Avignon gegolten hatte, vorüber war, bei der fortdauernd gespannten Stellung zum Kaiser durfte man sich nicht auch die Luxemburger, deren Einfluss fortwährend im Steigen begriffen war, zu Feinden machen, und am allerwenigsten hätte der Nachfolger Benedict's Clemens VI., der frühere Erzieher des Markgrafen Karl, eine Politik starrer Feindschaft gegen die Luxemburger durchsetzen mögen.

Bischof Przeczlaw war, nachdem er die Nachricht von seiner Wahl noch zu Bologna erhalten hatte, von da selbst nach Avignon gegangen, und nachdem er sich mit dem Papste über die Forderungen, welche er (besonders bezüglich des Peterspfennigs) durchzusetzen übernehmen sollte, geeinigt, auch die ihm bei seiner Jugend noch fehlenden höheren Weihen erlangt hatte, erhielt er die päpstliche Bestätigung, welche der Papst unter dem 28. Januar 1342 dem Breslauer Capitel sowohl wie dem schlesischen Klerus und dem Erzbischof von Gnesen anzeigte [3]).

Um die Autorität des päpstlichen Stuhles, welche das Capitel durch die Vornahme einer Wahl trotz der ausgesprochenen päpstlichen Reservation verletzt hatte, wieder herzustellen, half man sich dadurch, dass man annahm, das Capitel hätte vielleicht von jener Reservation keine Kenntniss gehabt [4]), und auch Przeczlaw versicherte seine Unkenntniss. Im Februar oder März ward er

---

[1]) Es mag daran erinnert werden, wie dringend er dem Papste an's Herz gelegt hatte, auf den Breslauer bischöflichen Stuhl nur einen Polen zuzulassen.

[2]) Chr. pr. Pol. a. a. O. 163. Es ist wunderlich, wenn Caro (Geschichte Polens I, 240) die Sache so dargestellt, als ob Kasimir aus blosser Freundschaft gegen Johann, der noch nicht mit dem Bischofe von Breslau ausgesöhnt gewesen sei, den Erzbischof von Gnesen zur Verweigerung der Weihe veranlasst habe, besonders da Caro hierzu einzig unsere Quelle citirt, welche das Motiv Kasimir's ganz richtig mit den Worten angibt: „— *rex Kasimirus — impedivit ejus confirmationem, desiderans promoveri aliquem de suis natis de Cracovia, quoniam plures fuerunt tunc Wratislavienses canonici Cracovite.*“

[3]) Theiner I, 437.

[4]) „*Reservacionis et decreti hujusmodi forsan ignari.*“

durch den Bischof Peter von Präneste zu Avignon geweiht, kehrte dann nach Schlesien zurück [1]) und begab sich zunächst nach Neisse, wo ihn auch Markgraf Karl aufsuchte [2]).

Die Verständigung ging sehr schnell von Statten [3]). Zunächst wurde der Frieden mit den Breslauern wieder hergestellt, und diesen fiel die Rolle zu, die Genugthuung zu leisten, welche die einst in Nanker verletzte Würde des kirchlichen Oberhauptes erheischte. Aber es war auch hier eine sehr milde Form gewählt. Im Adalbertskloster [4]) erwartete Przeczlaw, nachdem er allgemein freudig begrüsst seinen Einzug in Breslau gehalten, 1342 am 6. Mai [5]) die Rathsherren und Geschwornen, welche vom Rathhause

---

[1]) Dass die Angabe der Chr. princ. Pol. 163 Przeczlaw sei am 5. Mai dem Jahrestage seiner Wahl consecrirt worden, falsch ist, hat schon Stenzel in der Anmerkung zu jener Stelle nachgewiesen, die päpstliche Urkunde vom 19. März (Theiner I, 438) zeigt nun deutlich, dass die Consecration zwischen dem 28. Januar und dem 19. März erfolgt sein müsse, wornach die Anführung bei Heyne Bisthum Breslau I, 810 zu berichtigen wäre.

[2]) Chron. princ. Pol. 167.

[3]) Am 23. April war Karl noch in Kremsier in Mähren (Cod. dipl. Morav II, 407), und den 6. Mai findet schon die feierliche Aussöhnung des Bischofs mit den Breslauern Statt.

[4]) Es ist durchaus wahrscheinlich, dass, wie Heyne am angegebenen Orte 815 bemerkt, gerade das Kloster der Dominicaner in Erinnerung an den Dominicaner Johann von Schwenkinfeld gewählt worden ist. Die Minoriten hatten in der Zeit des Interdicts, dasselbe nicht achtend, ruhig ihren Gottesdienst gehalten, und in ihrem Kloster zu St. Jakob hatte der Conflict begonnen, der jetzt im Dominicanerkloster beendet ward. Man sieht, es lebte auch hier jener Gegensatz, der sich so bedeutungsvoll durch die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zieht, bis er dann, als sich Luther und der Dominicaner Cajetan gegenüber stehen, zu einem weltbewegenden Conflicte herangewachsen ist.

[5]) Schon Stenzel hatte (Ss. I, 164, Anm. 1) erklärt, es müsse noch genau untersucht werden, ob nicht doch vielleicht jener Einzug des neuen Bischofs erst 1343 erfolgt sei, und Heyne a. a. O. 814 Anm. 1 bestreitet nun bestimmt das seit Klose angenommene Jahr 1342, indem er geltend macht: 1. dass, da Przeczlaw den 5. Mai in Avignon consecrirt worden sei, er unmöglich den Tag darauf seinen Einzug in Breslau habe halten können, 2. dass Balbin's Nachricht im Leben Erzbischof Arnest's von Prag, wonach Przeczlaw noch 1343 die Hilfe dieses letzteren gegen Johann in Anspruch genommen und dessen Excommunication veranlasst habe, dem Jahre 1342 entgegenstehe. Aber diese zwei Gründe sind wenig stichhaltig. Was den ersten anbetrifft, so ist schon oben nachgewiesen worden, dass die Consecration Przeczlaw's nicht den 5. Mai, sondern etwa im Februar erfolgt ist, und ad 2. muss bemerkt werden, dass, wenn an dieser Nachricht überhaupt etwas Wahres ist, sie nur auf einen neuen nach der Aussöhnung erfolgten Conflict bezogen werden könnte. Das von Heyne angenommene Datum 6. Mai 1343 würde sie wenigstens eben so gut ausschliessen, wie das von uns gegebene. Arnest wird den 11. Januar 1343 zum Bischof gewählt und muss

aus hiehergezogen, und dann in Gegenwart des Markgrafen Karl [1]), sowie einer Reihe schlesischer Herzoge, nachdem sie die Zeichen ihres Amtes, Mantel, Barett und Gürtel abgelegt, ihr Bedauern über das Vorgefallene aussprachen und gelobten, dass Ähnliches nicht wieder vorfallen sollte, worauf dann der Bischof Bann und Interdict aufhob. Die Ablegung der Amtstracht war nichts als die symbolische Anerkennung der Excommunication, welche den Rath zur Führung des Amtes unfähig gemacht hatte, eine solche Anerkennung musste der Bischof verlangen, bevor er das Interdict aufhob. Weder diese Ceremonie, noch die bei derselben Gelegenheit ausgesprochenen Entschuldigungen werden den Breslauern als eine besonders empfindliche Demüthigung erschienen sein [2]), wie wenig an eine solche der Lage der Sache nach zu denken ist, zeigt besonders deutlich

---

gleich nach seiner Wahl nach Avignon gereist sein, von wo er erst um die Mitte Mai zurückkehrte (Pelzel Karl IV. I, 114), es wäre also jenes von Balbin berichtete Einschreiten gegen Johann sicherlich nicht in die Zeit vom 11. Januar bis 6. Mai zu setzen. Ausserdem sprechen für das Jahr 1342 zu deutlich die verschiedenen (im Text noch zu erwähnenden), eine vollzogene Aussöhnung deutlich bekundenden Urkunden vom 1. Juli und 4. October und vor Allem die vom 23. Juli. Es ist doch unmöglich anzunehmen, dass, wie es in dieser letzten Urkunde heisst, die Prälaten und Domherren von Breslau wiederholt auf das Rathhaus gegangen wären und den Bischof und die schlesische Kirche hätten unter die Protection der Stadt nehmen lassen, bevor die Aussöhnung erfolgt und Bann und Interdict aufgehoben war. Auch Stenzel hat sich später für 1342 entschieden, welches Jahr er in der 1853 erschienenen schlesischen Geschichte S. 128 angibt.

1) Wenn unser Chronist den Markgrafen neben den namentlich aufgeführten Herzogen nicht besonders nennt, so unterlässt er es wohl nur, weil er schon dessen Reise nach Neisse berichtet hat. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Karl mit dem Bischofe hierhergekommen ist, wo er vom 3. Januar urkundlich vorkommt.

2) Als solche wird diese Begebenheit allerdings gewöhnlich dargestellt. Die einzige Quelle für dieselbe ist, wie schon erwähnt, die Chr. princ. Pol., und diese sagt hierüber I, 137 Folgendes: *„et processerunt consules et jurati pedestres de pretorio ad monasterium St. Adalberti, et ibi palliis et capuciis et cincturis depositis promiserunt, similia se velle numquam ammodo perpetrare“*. Dieser Schilderung das Mindeste zuzusetzen, haben wir um so weniger ein Recht, als der Chronist ohnehin sichtlich auf Seite der Geistlichkeit steht und zu deren Gunsten sicher nichts verschwiegen hat. Doch ist gerade bei dieser Gelegenheit der sonst so kritisch besonnene Klose der gewesen, welcher für die neueren Geschichtsschreiber den Anstoss gegeben hat, jene Scene durch allerlei Zusätze mehr und mehr in's Jämmerliche zu ziehen. Er übersetzt nämlich (II, 134) *„pedestres“* durch „mit blossen Füssen“ und lässt „Consuln und Geschworne der Stadt ohne Mantel und Gürtel mit blossen Füssen und unbedecktem Haupt vom Rathhause übern Markt, die Albrechtsgasse hinunter bis in die Dominicanerkirche gehen“ in directem Widerspruch mit der Quelle, welche das *„depositis etc.“* erst hinter ibi (d. h. in monasterio St. Adalberti) setzt.

die am 23. Juli 1342 über diese Aussöhnung durch das Capitel bewirkte officielle Aufzeichnung. In dieser heisst es, die Prälaten und Domherren seien mit den Rathsherren in dem Rathhause zusammengekommen und hätten über eine freundliche Beilegung der zu Nanker's Zeit entstandenen Streitigkeiten verhandelt, und die Consuln hätten endlich freimüthig und aufrichtig gelobt, den Bischof, das Capitel und den gesammten Klerus in ihren und der Stadt Schutz zu nehmen,* mit ihnen in Freundschaft zu leben und ihnen beizustehen und dieses Gelöbniss alljährlich am Aschermittwoch bei der Erneuerung des Raths zu wiederholen. Über das Ganze solle keine öffentliche Urkunde aufgenommen werden, sondern was die Consuln mit Worten gelobt hätten, das wollten sie in der That ausführen [1]). Über etwaige an die Geistlichkeit gezahlte Entschädigungen sind wir nicht unterrichtet, die städtischen Rechnungsbücher weisen in Beziehung hierauf erst zum Jahre 1345 die kleine Summe von 28 Mark „*pro reparatione domorum canonicis*" auf [2]).

Auch über Schloss Militsch scheint man sich schnell geeinigt zu haben, indem es Karl einfach der Kirche zurückgab, sogar ohne den Vorbehalt des Besatzungsrechtes in die darüber ausgestellte Urkunde [3]) mit aufnehmen zu lassen. Vielleicht bestand sogar in dieser rückhaltslosen Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Breslauer Kirche [4]) die von dem Bischof verlangte Genugthuung.

Allerdings konnte dies Karl sehr leicht, nachdem der Bischof schon den 1. Juli d. J. urkundlich erklärt hatte, dass alle Festungen

---

Auch das Niederwerfen der Consuln vor dem Bischof ist ein unerwiesener Zusatz. Am Kläglichsten sieht der ganze Auftritt in der Schilderung Heyne's a. a. O. S. 815 ff. aus, der denn auch zu seiner besseren Rechtfertigung neben der Chr. princ. Pol. noch eine Stelle aus der Chronik des Matthias von Miechow (eines Schriftstellers des XVI. Jahrhunderts) aufführt, ohne, wie es scheint, aus der Wiederkehr derselben Worte inne zu werden, dass wir hier nur eine weitere Ausführung des ersteren Berichts vor uns haben, die jedoch Matthias von Miechow nicht selbst vorgenommen, sondern aus der polnischen Chronik des Dlugosz, lib. IX, 1064 entlehnt hat, der jene Stelle schon ganz nach seiner Gewohnheit verschönert und ergänzt hatte.

1) Liber niger (Copialbuch des Domcapitels) f. 26. Man wird gestehen müssen, dass diese Fassung, nach welcher der Rath den Bischof und seine Geistlichkeit in protectionem suam recipirt, nicht gerade darnach aussieht, als hätten sich die Consuln für tief gedemüthigt gehalten.

2) Cod. dipl. Sil. III, 71.

3) 1342. 13. November Liber niger f. 453b.

4) Es verdient bemerkt zu werden, dass bei Gelegenheit dieses Streites die Besitzverhältnisse des Schlosses eine gewisse Änderung erfahren zu haben scheinen.

der Breslauer Kirche und des Neisser Gebietes zum Zwecke der Landesvertheidigung dem Könige offen stehen sollten [1]).

Überhaupt trat Przeczlaw in das allerengste Verhältniss zur Krone Böhmen, erklärte dessen Fürsten als den rechtmässigen Nachfolger Herzog Heinrich's VI. für seinen Hauptpatron im Herzogthume Breslau, verpflichtete sich keinem Angreifer desselben Rath oder Hilfe zu gewähren, ja machte sich sogar anheischig, die schlesischen Vasallen Böhmens, deren Eide er bekräftigt, erforderlichen Falls durch Kirchenstrafen zur Erfüllung ihrer Eide anzuhalten [2]), wogegen dann Karl an demselben Tage die Privilegien des Bisthums bestätigte und den Besitz sowie die Rechte des Bisthums überall zu schützen versprach, mit Ausnahme der Herzogthümer Schweidnitz-Jauer, deren Fürsten noch nicht böhmische Vasallen waren, und bei denen er sich auf eine Abwehr directer Angriffe über ihre Grenzen hinaus beschränken müsse [3]). Dieses Privilegium wiederholt dann König Johann unter dem 4. October desselben Jahres mit der charakteristischen Auslassung [4]) des Wortes patronorum bei Erwähnung der schlesischen Vasallenherzoge, indem der König augenscheinlich für den alleinigen Patron des Bisthums gelten wollte.

Den Schlussstein des ganzen Werkes sollte dann die directe kirchliche Verbindung Schlesiens mit Böhmen bilden. Freilich musste um diese zu ermöglichen zunächst eine kirchliche Metropole, ein Erzbisthum für Böhmen geschaffen werden, doch dieser Plan, der in früheren Zeiten schon mehrfach angeregt worden war, wurde damals in der That schon auf's Neue aufgenommen. Unser Chronist knüpft Versuche dieser Art schon an jene wunderliche Schmähung Bischof Nanker's von dem Königlein an, der sich zu seiner Krönung einen Erzbischof borgen müsse [5]), und in der That war der Streit mit

---

Früher erscheint dasselbe als ausschliessliches Eigenthum des Capitels, nach dem Streite wird es urkundlich als gemeinschaftlich dem Bischof und dem Capitel gehörig bezeichnet. Sommersberg I, 785.

1) Stenzel. Bisth. Urk. 349.

2) In der eben erwähnten Urkunde.

3) Stenzel a. a. O. 289.

4) Wie schon Stenzel a. a. O. 292 bemerkt hat.

5) Chronic. princ. Pol. 134. Ich wage nicht zu entscheiden, ob nicht gerade diese Äusserung eine später entstandene sagenhafte Motivirung der Gründung des Prager Erzbisthums ist.

Nauker recht dazu angethan, gerade in Beziehung auf die schlesischen Angelegenheiten die Nothwendigkeit eines eigenen böhmischen Metropolitanverbandes zu zeigen. Bald gestalteten sich auch die allgemeinen Verhältnisse solchem Plane äusserst günstig. Der Erzbischof von Mainz, von dessen Sprengel die neue Metropole abzuzweigen war, hatte sich durch beharrliches Festhalten an der Partei des Kaisers in Avignon äusserst missliebig gemacht, während Karl dauernd in dem allerbesten Vernehmen mit dem Papste stand. So kam denn 1343 die Erhebung Prags zum Range eines Erzbisthums zu Stande, welche dann unter dem 30. April 1344 proclamirt wurde. Bei den Verhandlungen darüber trat noch einmal die slavenfreundliche Gesinnung des päpstlichen Hofes an's Licht, indem der Markgraf unter anderen Puncten auch den beschwören musste, dass die Sprache der Böhmen eine slavische und von der deutschen wirklich verschiedene sei [1]), welches allerdings merkwürdig mit den Nunciaturberichten des Legaten Galhard contrastirt, in welchem immer die Begriffe deutsch und böhmisch als gleichbedeutend angenommen werden.

Die Diöcesen Olmütz und Leutomischl wurden sofort dem neuen Erzbisthum untergeordnet, doch als es sich darum handelte, diesen auch das Bisthum Breslau hinzuzufügen, fanden sich grosse Schwierigkeiten; zwar hatte auch hierin Karl schon die Einwilligung des Papstes zu erlangen vermocht, und zwar wesentlich durch die Concession, dass in Schlesien fortan der Peterspfennig wirklich als Kopfsteuer erhoben werden sollte [2]), aber einerseits stemmte sich am päpstlichen Hofe selbst eine grosse Partei gegen eine Concession, welche der traditionellen Politik so sehr widersprach und dabei zugleich dem alten Verbündeten Polen einen erheblichen Verlust brachte, andererseits aber wollten auch die Breslauer und die Schlesier überhaupt von einem Erhebungsmodus nichts wissen, dessen Unausführbarkeit ihnen wohl einleuchten mochte [3]). So ist denn die beabsichtigte Verbindung mit Prag unterblieben, ohne dass jedoch die mit Gnesen mehr als dem Namen nach aufrecht erhalten worden

---

1) Palacky II, 2, 255.

2) Palacky a. a. O. aus einer Urkunde des Vaticans. Vgl. Klose Neue literarische Unterhaltungen. II, 589.

3) Vgl. den Brief Clemens VI. vom 26. September 1343 (Stenzel, Bisth. Urk. 292) und die Klagen Galhard's v. J. 1343 bei Theiner I, 498.

wäre, vielmehr erhielt das Bisthum Breslau, indem es sich mehr und mehr und in einer augenfälligen Weise von jeder Verbindung mit der übrigen polnischen Kirchenprovinz fernhielt, schon damals factisch jene Ausnahmestellung, welche man ihm später auch gesetzlich zugestanden hat. Wie sehr man übrigens hier mit dem Plane einer Verbindung mit Prag einverstanden gewesen wäre, mögen wir daraus erkennen, dass man in der Angelegenheit des Peterspfennigs die Vermittelung Bischof Arnest's in Anspruch nahm [1]), der dann auch 1343 hier als Gast verweilt und von der Stadt eine nicht unbedeutende Summe (165 Mrk.) für seine Bemühungen erhält [2]).

In Bezug auf den Peterspfennig sind die Streitigkeiten damals keineswegs zum Abschluss gekommen, doch entzieht sich der Verlauf derselben den Grenzen dieser Darstellung. Die Schlesier haben ihn noch Jahrhunderte lang, wenn auch nicht immer regelmässig bezahlt, aber ich halte es für sehr zweifelhaft, ob die päpstliche Forderung einer kopfweisen Entrichtung sich zu irgend einer Zeit habe durchführen lassen [3]).

Überblicken wir nun noch einmal den ganzen Verlauf der Kämpfe, die wir hier zu schildern versucht haben, so werden wir nicht umhin können einzugestehen, dass dieselben eine totale Niederlage der polonisirenden Politik enthalten, welche die päpstliche Curie besonders seit Anfang des XIV. Jahrhunderts verfolgt hatte. Jene Huldigung der schlesischen Fürsten an Böhmen, welche man in Avignon so ungern gesehen hatte, war jetzt geradezu durch den schlesischen Bischof bestätigt worden, ja derselbe hatte sich für eine Aufrechthaltung dieses Lebensverhältnisses in gewisser Weise verbürgt. Er selbst war zu dem neuen Herrscher in ein engeres Verhältniss getreten, und die allgemeine Schutzherrschaft, welche der polnische König über alle die Bisthümer des Gnesener Sprengels in Anspruch genommen hatte, war jetzt, was Breslau anbetraf, ganz

---

1) Stenzel Bisth. Urk. 292.

2) Cod. dipl. Sil. III, 69.

3) Aus den Anführungen, welche Klose in den Neuen literarischen Unterhaltungen II, 587 ff. und Stenzel Bisthums-Urkunden. Einl. LXXXVIII aus Muratori antiqu. Ital. VI. geben, vermag ich nur zu erkennen, dass der Papst den Peterspfennig kopfweise zu erheben verlangt, aber immer nur in der Form eines Pauschquantums erhalten hat. Wenn Stenzel a. a. O. aus der Summe des in einem Jahre gezahlten Peterspfennigs die Einwohnerzahl Breslau's herauszurechnen versucht, so erscheint mir das mehr als kühn.

auf den König von Böhmen übergegangen, das Breslauer Capitel hätte die Wahl eines ihm genehmen Bischofs sogar gegen den Willen des Papstes durchgesetzt, und Intriguen, wie sie z. B. bei der Militscher Angelegenheit im polnischen Interesse eingeleitet worden, waren nicht nur vollständig gescheitert, sondern die letzten Verträge des neuen Bischofs mit dem Könige oder dessen Stellvertreter hatten Ähnliches für die Zukunft unmöglich gemacht. Ebenso hatte der schlesische Klerus sich nicht abhalten lassen, mit der bei dem päpstlichen Legaten so missliebigen Bürgerschaft Breslau's enge Freundschaft einzugehen und deren Schutz und Beistand zu suchen.

Diese Ereignisse erscheinen recht eigentlich als Vollendung dessen, was sich 1327 vollzogen hatte, nämlich des Anschlusses Schlesiens an Böhmen, jetzt erst wurden auch die kirchlichen Verhältnisse in den Umschwung der Dinge hineingezogen, ihr Schwerpunct aus Polen nach Deutschland verlegt und das Bisthum Breslau definitiv für unser Vaterland gewonnen, ein Resultat, welches wohl über die Provinz hinaus ein allgemeines nationales Interesse beanspruchen kann. Und wenn wir anerkennen müssen, dass diese Erfolge zuletzt durch die Energie und Geschicklichkeit eines so ausgezeichneten Diplomaten, wie Markgraf Karl war, erzielt worden sind, wird hoffentlich diese Darstellung gezeigt haben, wie wesentlich dieselben vorbereitet waren durch den zähen und mit grösster Besonnenheit geführten Vertheidigungskrieg, den Jahrzehnte hindurch das Domcapitel und der deutsche Klerus Schlesiens, treu unterstützt von der deutschen Bevölkerung und speciell der Bürgerschaft Breslau's gegen eine Politik geführt haben, welche den deutschen Interessen die wesentlichsten Gefahren drohte.

SITZUNG VOM 13. JULI 1864.

Die Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer erhält zugesandt:

Durch den löbl. Landesausschuss von Steiermark, die aus dem Stiftsarchiv von Admont gesammelten Panthaidingen, im Original, zur Benützung.

Die Alliteration bei mittelhochdeutschen Dichtern.

Von **Ignaz V. Zingerle.**

O. Vilmar ist der Ansicht „Lachmann habe das Richtige gesehen", wenn er annahm, dass das Nibelungenlied (und zwar in der Gestalt, die uns die Handschrift *A* bietet) aus einzelnen Liedern entstanden ist. Er fährt dann in seiner Inauguraldissertation: „Reste der Alliteration im Nibelungenliede. Marburg 1855" fort [1]): „Über die ursprüngliche Form dieser Lieder kann kein Zweifel sein — das Hildebrandslied zeigt sie uns sicher: sie war alliterirend. Wenn es von Hildebrand ein alliterirendes Lied gab, warum sollte es nicht auch zu derselben Zeit Lieder in derselben Form gegeben haben von seinem Herrn Dietrich, warum nicht auch von Sigfried, von Hagen und Volker? Diese Lieder sind uns dem Inhalte nach in dem Nibelungenliede, wie wir es jetzt haben, erhalten, so weit sie nicht als einzelne Lieder stehen blieben, wie das Lied vom

[1]) S. 2.

hürnen Sigfried, von Ecke u. a. Ist uns aber der Inhalt dieser alliterirenden Lieder erhalten, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch von der Form derselben uns Manches, wenn gleich nur trümmerweise, verborgen unter der später hinzugekommenen Form des Reimes überliefert ist. Wider eine solche Vermuthung kann als Hauptgrund geltend gemacht werden die Länge der Zeit, welche zwischen dem Aufhören der Alliteration und der Abfassungszeit des Nibelungenliedes liegt. Wir haben allerdings nach dem Jahre 850 kein Gedicht mehr in alliterirender Form, 350 Jahre also vor dem Zustandekommen unseres Liedes. Aber während die Geistlichen sich von der deutschen Dichtung und namentlich von der als heidnisch verschmähten Alliteration abwendeten, kann das Volk die alten Lieder auch noch in der alten Form fortgesungen haben und die Zaubersprüche, die Waitz in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts fand, beweisen uns die Erhaltung der alten Form in ganz unveränderter Weise. Tauchen doch in dem Hexenwesen des 16. Jahrhunderts, 300 Jahre nach dem Nibelungenlied, Formeln auf, die ihrem Ursprunge nach auf das 9. Jahrhundert zurückweisen. Allerdings ist wohl nach 850 Neues auch vom Volke nicht mehr in der alten Form gedichtet worden, aber das Alte wird um so treuer bewahrt worden sein; denn Treue ist eine Haupteigenschaft echter ungetrübter Volkstradition. Wenn es noch in neuer Zeit möglich ist, dass ein Märchen in Prosa auch den Worten nach ohne einen Zusatz von Geschlecht zu Geschlecht sich erhält, wenn wir sehen, wie rechte Märchenerzähler noch in unserer Zeit auf die getreue Überlieferung der Worte ein grosses Gewicht legen, wie viel mehr Kraft der Bewahrung müssen wir einer Zeit zuschreiben, in der das Volksleben noch frischer war, als jetzt, in der das Gedächtniss noch nicht durch vielerlei Erlerntes abgeschwächt, noch nicht durch das Vertrauen auf Gedrucktes und Geschriebenes gestört, die Freude an den alten Volkshelden noch ungeschmälert und ungetrübt war. Die Erhaltung einer poetischen Form, wie der Alliteration, ist der Natur der Sache nach weit leichter, als die Erhaltung einer prosaischen Erzählung. Keine Form ist aber für die Bewahrung so geeignet, wie gerade die Alliteration. Jede andere Form der Poesie, auch der Reim, ist mehr oder weniger von aussen dem Inhalte angepasst, die Alliteration aber ergibt sich durch den Inhalt von selbst, sie wird durch die Hauptworte der Erzählung getragen, — erhielt sich die

Erzählung, so erhielt sich auch im Wesentlichen die Form und Trümmer der Form, als diese selbst nicht mehr lebendig war."

Von diesen Ansichten ausgehend, durchforschte Vilmar das Nibelungenlied und fand darin zahlreiche Trümmer der alten alliterirenden Form. Da fand er als das Augenfälligste, dass die Namen von Verwandten unter sich alliteriren [1]). „So alliterirt der Name des Sohnes mit dem des Vaters bei Sigfried, dem Sohne Sigemund's." Er glaubt noch auf einen ähnlichen Fall verweisen zu müssen, nämlich auf Blödelin, der Botelunges Sohn ist. Aber was soll dies für sein Thema beweisen, da Blödelin in unserem Liede nirgends als solcher genannt wird?

Vilmar gibt nun eine Lese von alliterirenden Versen des Nibelungenliedes mit besonderer Rücksicht auf die Eigennamen, berücksichtigt jedoch auch solche, die in der ersten Hälfte nur einen, und in der andern zwei Liedstäbe haben [2]). Wir theilen diese Lese mit:

sun den Sigemundes ich hie gesehen hân 215, 2
des antwurt im dô Sîvrit, des Sigemundes sun 123, 4
des antwurte Sîfrit Sigmundes suon 332, 1
dô sprach zuo sîm gesinde Sigmundes barn 637, 2
dô der wirt des landes Sîvriden sach und ouch Sigemunden
732, 1 [3]).

Vilmar sagt nun, auf diese und etliche andere Verse gestützt, in denen beide Namen neben einander vorkommen: „Wir können noch aus der gegenwärtigen Gestalt unseres Liedes erkennen, dass Sigfrid's und Sigemund's Name in den unserm Liede zu Grunde liegenden Liedern alliterirend zusammengetroffen sind" [4]) und gibt nun eine Reihe von alliterirenden Versen im Nibelungenliede zum Beweise, dass die demselben zu Grunde liegenden Lieder in alliterirender Form abgefasst waren.

Wir müssen hier viele der in der Folge angeführten Beispiele, die auf willkürlichen Umstellungen und Combinationen beruhen, um-

---

1) S. 4.

2) Er bemerkt hiezu, dass in diesem Falle die zweite Hälfte des Verses vorangestanden haben müsse. S. 5.

3) Wobei sich V. eine Heraufziehung aus dem zweiten Verse erlaubt, denn *A* bietet:
Dô der wirt des landes Sîfriden sach,
und ouch Sigmunden.

4) S. 5.

gehen, und geben nur jene Belege, die als wirklich alliterirende Verse im Texte vorliegen:

her Hagene von Tronje: was hân ich iu getân? 1901, 2
den küenen Dancwarten, der ist ein sneller degen guot 177, 2
daz sî dîn morgengâbe" sprach Dancwart der degen 1864, 3
dô sluog er Bloedelîne einen swinden swertes slac 1864, 1 [1]).
man mac si morgen mehelen einem andern man 1865, 1.
mîn sun Sîvrit sol hie selbe künic sîn 649, 4
Sîvrit mîn sune, man solde iuch dicker sehen 698, 3
wie ir herre heize, si sint vil hôhe gemuot 378, 4
dô sprach der herre Sîvrit: nu sult ir tougen spehen 379, 1
welhe ir nemen woldet, hetet irs gewalt 379, 3
ób ich gewalt des hete, si müeste werden mîn wîp 380, 4 [2])
sîner snelheite er mohte sagen danc 1987, 2
und sluog im slege swinde mit sîner ellenthaften hant 1987, 4 [3])
dô dâhte Hagene: „du muost des tôdes wesen 1988, 1.

So weit gehen die von Vilmar beigebrachten, unantastbaren Belege. Schon Fischer hat aber in seiner Schrift: „Nibelungenlied oder Nibelungerlieder?" S. 9 nachgewiesen, dass selbst in den von Lachmann für neuere Zusätze erklärten Strophen viele alliterirende Verse und dass sie endlich besonders häufig in *C* vorkommen. Da eine vollständige Sammlung derselben noch nicht gegeben ist, stelle ich dieselbe nach Holtzmann's Ausgabe zusammen und man wird daraus ersehen, wie zahlreich derartige Verse sich hier finden.

mit kraft unmâzen küene die recken ûzerkorn 5, 2
waz saget ir mir von manne, vil liebiu muoter mîn 14, 1
die rede lât belîben, vil liebiu frouwe mîn 16, 1
wie liebe mit leide ze jungest lônen kan 16, 3
des wir in disen stunden müezen vil von im gedagen 21, 4
doch wolder wesen herre für allen gewalt 42, 3

---

1) Vilmar stellt es um:
einen swinden swertes slac sluog er Bloedelîne. S. 32.

2) Vilmar stellt um:
si müese werden mîn wîp, ob ich gewalt des hete. S. 36.

3) Vilmar setzt:
und sluog im mit sîner (ellenthafter) hant slege swinde. S. 36.

ez was ir aller werben wider in ein wint 47, 1
den wirt des hete wunder, von wannen koemen dar 80, 1.
oder waz ir werbet ze Wormez an den Rîn 106, 3
wie hête ich daz verdienet? sprach Gunther der degen 112, 1
dô vrâgete man der maere die unkunden man 142, 3
die unser widerwinnen suln uns willekomen sîn 151, 4
ich sage iu, wer der waere der hie der warte pflac 184, 1
er bat sich leben lâzen und bôt im sînfu lant 190, 1
dâ sehet ir helme houwen von guoter helede hant 196, 3
man hôrte dâ lûte erhellen den helden an der hant 205, 1
wie si leben wolden dâ zer wirtschaft 271, 1
si het im holden willen harte schiere kunt getân 296, 4
er mohte sînen saelden immer sagen danc 303, 2
schirmen mit den schilden unt schiezen manigen schaft 310, 3
und setzen iu des sicherheit, swie iuch des selben dunket guot 313, 4
die unser widerwinnen wellent rîten fruo 315, 2
den sînen widerwinnen wart daz kunt getân 318, 2
diu mir unt mîme rîche ze frouwen müge zemen 328, 2
ich wil durch dînen willen wâgen êre unde lîp 338, 4
wir müezen michel sorgen bî hôhem muote tragen 358, 2
er möhte wol erweinen vil waetlichiu wîp 424, 2
mîn houbet wil ich wâgen, irne werdet mîn wîp 436, 4
sô solde ich boten senden der lieben swester mîn 540, 3
gezieret gegen den gesten der Gunthêres sal 571, 2.
Gunther mit sînen gesten gie von den schiffen abe 592, 2
sun der Sigemundes mit guotlîchem site 699, 1
sîme vater Sigemunde saget ouch den dienest mîn 743, 1
den minneclîchen meiden unt manigem küenem man 744, 3
iuwer muoter Uote diu hât iuch gemant 759, 2
sô wellen wir iu râten, daz iu wirdet guot 767, 2
mit glanze verre glesten verwieret in daz golt 784, 3
der wirt sich gegen den gesten sêre vlîzen began 789, 4
er vrâgete, waz ir waere? weinende er si vant 872, 1.
dâ man in mac verhouwen, diu maere saget mir sîn wîp 883, 4.
dô hiez der künic künden den jägeren ûzerkorn 952, 1.
diu dâ verhouwen hête diu Sîfrides hant 980, 2
die liute liefen alle, dâ er erslagen lac 1000, 1

dô het gerochen Hagene harte Prünhilde zorn 1025, 4.
und sol ouch Sigemunde disiu maere sagen 1026, 3
ern möhte sînen lieben sun lebenden nimmer mê gesehen 1028, 4
dô kom der künic Sigemunt, dâ er Kriemhilde vant 1035, 1
dô wart man des wuofes in der stete gewar 1048, 3
und allez sîn gesinde, daz sîn von rehte pflac 1067, 3
lât mir nâch mîme leide daz kleine liep geschehen 1077, 1
si huop sîn schoene houbet mit ir wîzen hant 1078, 2
daz man sô grôzer milte mêre nie gesach 1141, 3
durch Sîfrides sêle, unt umb aller sêle heil 1159, 2
ich hân erkant von kinde die edelen küniginne hêr 1170, 4
Gêrnôt unde Gîselher, die stolzen ritter guot 1238, 2
fünf hundert mîner manne unt ouch der mâge mîn 1289, 1
so ir mich ermant der maere, daz ihs nimmer mich gescham 1289, 4
in wil behalten Hagene, daz sol man Kriemhilde sagen 1296, 4
Gêrnôt unde Gîselher, Gêre unt Ôrtwîn 1521, 1
nu sult ir snellen degene von dem sedele stân 1760, 3
er weste wol diu maere, ir reise was im leit 1763, 3
der helt was wol gewahsen, daz ist alwâr 1774, 1
nu sult ir mich der maere mêre wizzen lân 1781, 1
swâ sô friunt friunde friuntlîch gestât 1842, 2
daz wolde got, her Gêrnôt, unt möhte daz ergân 2246, 1
er vrâgete war si wolden? wir wellen mit iu dar 2310, 1
si hiuwen ûz den helmen den heize vliezenden bach 2347, 4.

Nicht seltener kommen Verse vor, deren erste Hälfte einen, die andere zwei Liedstäbe hat. Ich führe beispielshalber nur folgende an:

die si mit borten wolden würken ûf ir wât 30, 1
ir ros diu wâren schoene, ir gereite goldes rôt 68, 1
daz muose sît beweinen vil manic waetlîchez wîp 201, 4
von in wart verhouwen vil manic wunde wît 204, 2
dar zuo der künic den gesten gâbe groezlîche bôt 256, 4
sich zierte minneclîche vil manic waetlîchiu meit 278, 4
ir heizet Sîfriden, den Sigemundes sun 291, 1
wir gern staeter suone unt geben michel guot 313, 3
nu râtâ, degen küene, waz dich des dunke guot getân 315, 4

der künic mit sînen mâgen, vil manic edel man 321, 3
ûz ir kemenâten Kriemhilt diu künigin 369, 3
ob ich gewalt des haete, si müese werden mîn wîp 401, 4
ez müezen ê bevinden mâge unt mîne man 486, 2
daz ir mich habet gesendet, daz sult ir Prünhilde sagen 492, 4
lât wizzen mîne brüeder, wie wir geworben hân 543, 3.
an daz gegensidele man Sîfride sach 622, 2
dô kom ir ingesinde, die sûmten sich des niht 632, 1
er wânde vinden freude, dô vand er vîntlîchen haz 639, 4
Sîfrit der vil küene sol hie nu selbe voget sîn 711, 4
gein disen sunewenden sol er mit sînen man 742, 3
des half mit grôzen zühten Gîselher unt Gêrnôt 798, 3.
dô huop sich in dem lande harte hôch ein spil 816, 1.
mit ungefüegem leide vil des volkes ranc 1073, 2
dô sach man Gêrnôten unt Gîselhêren gân 1107, 2
si sprâchen: „welt ir immer gewinnen edel wîp 1167, 2
wir suln ze hôve rîten unt suln daz besehen 1771, 3
er brâhte in zuo dem sedele, dâ er selbe saz 1211, 1
si jach, daz si geminnen nimer mêre wolde man 1276, 1
in einen palas wîten, der was vil wolgetân 1347, 2
der mir gaebe türne von rôtem golde guot 1836, 2
sô slahe ich eteslîchem sô swaeren gîgenslac 1865, 1
dô sluog er Bloedelîne einen swinden swertes slac 1979, 1
der sluog er eteslîchem sô swaeren swertes swanc 2002, 2
dô sluogen die vil müeden manigen swinden slac 2268, 1

Es begegnen uns, wie diese vielleicht unvollständige Lese zeigt, Verse mit drei Liedstäben in unserem Gedichte oft. Wie liesse sich erst deren Anzahl vermehren, wenn man nach Vilmar's Vorgange sich Änderungen einzelner Wörter oder das Heranziehen einer folgenden Zeile erlauben würde! — Fischer bemerkt aber zu dieser häufigen Erscheinung alliterirender Verse: „Aber was ist damit bewiesen? Manche der angeführten Stellen schliessen allerdings fast die Möglichkeit eines Zufalles aus, andere aber können gar wohl zufällig entstanden sein, und nimmt man erst die Verse mit zwei Stäben und die mit zwei verschiedenen einander durchkreuzenden Stabpaaren hinzu, was doch — legt man einmal Gewicht auf die Sache — kaum unterlassen werden dürfte: so gewinnt der

Zufall immer mehr Spielraum und es möchte schwer sein, eine feste Grenze zu ziehen. Daher, so viel Einleuchtendes und — wir möchten sagen — Verführerisches Vilmar's Ansicht hat, ist sie uns doch zu unsicher, um als Mittel der Kritik gebraucht zu werden; begnügen wir uns mit der Überzeugung, die aus den angeführten Stellen hoffentlich mit Sicherheit hervorgeht: dass die Spuren der Alliteration, insoferne sie überhaupt Beweiskraft haben, weder Lachman's Kritik noch die Handschrift *A* unterstützen, sondern in die Wagschale der Handschrift *C* fallen." Wir können dieser Äusserung unsern vollen Beifall geben, müssen aber vorhinein bemerken, dass wir diese angeblichen Trümmer der Alliteration durchaus für zufällige halten, welche nicht aus alten Liedern herüber genommen sind. Einige sind höchstens in soweit nicht zufällig, als der Dichter sie hie und da als Mittel rhytmischer Malerei absichtlich gebrauchte. Um diese Ansicht zu rechtfertigen, greifen wir weiter aus und ziehen auch die Alliterationen in anderen Dichtungen in den Kreis unserer Betrachtung. Wir werden daraus ersehen, dass alliterirende Verse nicht nur im Nibelungenliede, sondern auch in anderen, namentlich solchen, die in Langzeilen verfasst sind, uns oft begegnen. Ich beginne mit Gudrun, die auch in dieser Beziehung dem Nibelungenliede am nächsten steht.

der wirt weinte sêre, sîn brust diu wart im naz 62, 1
dô wolten sî des waenen, ez waere ein wildez twerc 75, 2
dô giengen in engegene die ritter stolz unt guot 115, 2
ze Hilden und ze Hagenen hin ze hove gân 258, 3
Hetele sprach zen helden: nû gebe iu got von himele sîn geleite 282, 4
von keinen koufliuten in des küneges landen 300, 3
Hôrant vorhte Hagenen. im begunde dâ ze hove leiden 403, 4
Hetele der herre vil hêrlîchen streit 522, 1
daz Wate arzât waere von einem wilden wîbe 529, 3
den lebenden was gelungen, sî heten dort verlân 545, 2
diu Hilden heimreise mit Hetelen geschach 547, 1
Hagenen kuste Hilde und neic dem künege hêr 559, 1
er unde sîn gesinde gesâhen nimmer mêr 559, 2
mit mînem silber sende zwelf soumaere 595, 3
sî kâmen zuo dem künege ze hove sô sî aller beste kunden 605, 4

Hetelen unde Hilden . daz muote Hartmuoten harte sêre 623, 4
Hetele unde Hilde; die wolten hoeren beide 659, 3
von liuten wart sô laere ze Alzabê daz lant 670, 2
sit man im brach die bürge und im die marke in allen enden brante 678, 4
nû wil mîn herre Herwic versuochen iure triuwe, maget hêre 684, 4
die Hetelen helde sach man mit herten siten 717, 2
von Hegelinge Hetele und herre Sîvrit 722, 1
sî sâhen, sunder scheiden hie besezzen lac 731, 1
sun, gebet den gesten, sô gibe ich hie heime mînen helden 743, 4
diu burc diu was zerbrochen, diu stat diu was verbrant 801, 1
zuo einem wilden werde. der was geheizen dâ zem Wülpensande 809, 4
Hilte diu vil hêre ir herze unde ir sin 810, 1
dîn bürge sint zebrochen, verbrennet ist dîn lant 816, 2
dô hiez man Herwîgen hin ze hove gân 821, 1
des heizet iuch mîn herre der künic Hetele vrâgen 831, 3
westen wirs ze vinden, sô müese in werden wê 836, 2
ez was ein wert vil breiter und hiez der Wülpensant 848, 1
ûf dem Wülpenwerde woltens Gûdrûn gerne wider bringen 883, 4
und die wilden wolve ûf dem werde lâzen niezen 911, 3
daz mich niht mac gelüsten deheines recken minne 1027, 3
ir sult mit siten guoten sîn bî mîner vrouwen 1044, 3
die sî an vrowen sedele harte selten liez 1051, 2
diu sî dâ lêren solte, mit ir ûf den sant 1057, 2
si engienge in engegene und gruozte sî besunder 1105, 3
dâ leben die liute schône. sô rîche sî ir lant 1129, 1
ez hât mîn vrou Hilde vunf hundert brünne 1147, 3
daz dû sô vil gevliuzest ûf diseme vluotë 1166 4
haete ûz Hegelingen Hilde diu rîche 1187, 3
waeren warme winde, wir wüeschen ofte iu deste mêre 1190, 4
und waschet wât die mîne, daz daz lûter wazzer nider vlieze 1201, 4
al der welte wünne die solte ich gewinnen 1246, 3
dâ mite ich wart gemahelet Gûdrûn ze minnen 1247, 3
nû sult ir sehen dize, daz mîn vriedel sande 1249, 3
du solt haben holden Herwîgen dînen vriedel hêren 1261, 4
ir Hartmuotes helde wir wellen ruowe hân 1328 2

dô sach sî rîche segele wagen ûf dem sê 1359, 1
wan ich den grimmen gesten der êre niht engan 1375, 2
houwet ûz den helmen den heizen viures schîn 1388, 2
daz im der wert erwagete und der wâg erdôz 1394, 2
dô wolt im niht entwîchen der waetlîche man 1468, 2
viel ir vür die vüeze. sî klagete ir vater Ludewigen sêre 1478, 4
waeren die niht entwichen, sô waerens von den gesten gar zerhouwen 1507, 4
dô wart ir Wate der alte in der zît gewar 1510, 1
die vremeden zuo den vriunden müezen alle wesen hie die veigen 1520, 4
dô sich erhouwen haeten die helde ûz Tenelant 1532, 1
man liez der niht belîben, die man in daz lant 1610, 2
dan man dâ gap den gesten. daz wâren ouch vroun Gûdrûnen raete 1616, 4
dâ mite er mîne mâge unde mich ze vriunden müge gewinnen 1629, 4
sî gewunnen sunder ein sûberlîchez her 1689, 2
daz sî dâ nâch selten gesâhen einander mêre 1690, 3.

Auch Verse mit zwei Liedstäben in der zweiten Hälfte kommen nicht selten vor. Ich habe folgende verzeichnet:

nâch sînes vater tôde volgte im beide vreude und michel wünne 7, 4
sît wart ez in vremede: ez wart von in gevüeret verre dannen 24, 4
der wirt hiez dô satelen im und sînen besten ingesinden 148, 4
nû kiese Wate selbe, welhe er mit welle heizen rîten 252, 4
stuont nâch hôher minne. er machte manegen man 268, 3
sî gab im abe ir hende: niht goldes was sô guotes 398, 3
dô sluoc Wate der alte, daz im erwaget der wert 515, 1
ze hove kômens alle, als Hetele und vrou Hilde nâch in sande 563, 4
brâhte er sîne helde, wan si in dâ hiezen herre 564, 3
daz man gesaget haete von Hetelen und von Hilden 601, 3
der ouch diu lêhen haete von Hagenen mînem herren 611, 3
sam sî gewalticlîchen der welte ze ende wolten 673, 3
sî bat ir vater Hetelen zuo des künec Herwîges helfe rîten 685, 4
daz man dâ die porten und vesten bürge brach 700, 2

ê Hetele wider kaeme mit sînen helden hin ze Hegelingen 736, 4
mîn lant ist verbrennet, mîn bürge gebrochen nider 823, 1
Hetele unde Ludewîc die truogen hôch in hant 880, 1
daz volc sach man allez sigen über sant 899, 2
vrowe, man sol wenden dâ zem Westerwalt 945, 2
dô sprach aber Ludewîc: „lât iu niht wesen leit 958, 1
mit vlîze hiez man kleiden die Hartmuotes helde 972, 3
ir unde ir gesinde solt dû bote sagen 1081, 1
wol mit tûsent helden wol bereitet wart 1092, 2
und wolten die liute niht lenger lâzen klagen 1117, 2
ir müget niht bewîsen mich und mîne man 1379, 2
daz si ûz der schar wichen, daz man ir wunden wît 1426, 2
mit werfen und mit schiezen, Wate doch gewan 1496, 2
noch suochte Wate der alte die widerwarten sîn 1518, 2
man hôrt vil schefte brechen, die dâ helde neigten in ir handen 1668, 4.
dô sprach Hilden tohter: „Herwîc, herre mîn 1651, 1
dem sî dâ kom ze handen, der was von hôhem guote lange ein herre 1685, 4
gedingen mit den vînden in vride sîner vrouwen 1687, 3.

Verse mit zwei verschiedenen Alliterationen, wie:

und muost die kleider waschen in den küelen winden 1064, 3
man sach den von Stürmen von dem sedele stân 1682

begegnen öfters.

Auch Alphart's Tod bietet ganz regelrecht alliterirende Verse, zum Beispiel:

ich gaeb dir harte gerne mîn silber und ouch daz golt 19, 3
sie begonden zu im gâhen, daz tet ine grôze nôt 153, 2
die mit ûch ûf der warte wâren? mir tûn ûwer wonden wê 182, 4
er kan helme hauwen den helden dorch ir leben 198, 3
wen ich mit stormes stôzen mit strîde hie bestân 249, 5. 258, 1
du wilt mir als entwîchen; ez ist ein ûzerwelter degen 283, 4
dorch helm und dorch hûben hieb er den ritter gût 302, 1
Ekart hiez balde brengen ein begozzen brôt 309, 1
von wannen sie wâren, oder wer sie het ûzgesant 339, 4

er gibt ûch vil gerne sîn silber und sîn golt 421, 2.
Hache unde Hilbrant, die zwêne helden gût 433, 1
Berchtram von dem Berge den slûg Hilbrant 442, 1

Alliterationen anderer Art sind in Alphart:

dâ saz Ekhart und Hûnbreht, Hartung und Helmnôt 74, 1
dâ rumb sô werden mich clagen alle werde wîp 276, 2
friuntschaft unde süene sal im gar vorsaget sîn 404, 4
dâ kêrte nâch dem schalle Ekart der küene man 449, 4.

Auch andere Gedichte, in Langzeilen geschrieben, bieten Beispiele von alliterirenden Versen, z. B.:

von rossen und von ringen nâmen die Cristen grôzen roup. Ortnit 474, 2
du wilt des niht erwinden, du wellest, herre, daz. Ortnit 539, 1
der liute und ouch des landes leider nieman phlac. „ 592, 2
doch gab er also lange unz des guotes niht beleip. „ 53, 1
ich weiz wol, wes si muotent, des werden si ouch gewert. Ortnit 469, 3
ûf Kunstenobl ze Kriechen ein gewaltiger kunic saz. Wolfdietrich 1, 1
er het in sînem herzen behalten manigen tac. Wolfdietrich 44, 3
âwê! wiltû niht wachen, wunderküene man. Wolfdietrich 585, 1
wer liez im sîn künicrîch? er mac niht küniges kneht. Wolfdietrich 65, 2
und klagte klegelîchen der küene wîgant. Hugdiet 551, 4
ê wil ich heime lieber mîn houbet halten ganz. Rosengarten 248
dirre brief ist boese, sprach von Berne der küene man. Roseng. 287
er geleite si mit êren durch Lamparten lant. Rosengarten 364
daz îr durch rôsen willen rîtent an den Rîn. „ 432
nu waer ich gegen gote vil gerne ein guoter man. Rosengarten 458
man von uns seit unt sunge; daz sagen ich dir vür wâr. Roseng. 532
sô rehte wünnenclîche der münich gewâpent was. Rosengarten 567
ê daz ich in laster lebete, vil lieber waer mir der tôt. Roseng. 1549.

Man könnte jedoch bei diesen Gedichten, deren Stoffe der deutschen Heldensage entlehnt sind, behaupten, derartige Verse seien aus alten Liedern herüber genommen, wie dies Vilmar von den alliterirenden Versen des Nibelungenliedes geltend gemacht hat. Dieser

Einwand fällt aber geradezu fort bei Gedichten, die unbestreitbar Erzeugnisse eines Kunstdichters sind. Greifen wir nach dem jüngeren Titurel, dessen Strophe aus der Nibelungenstrophe herausgebildet worden ist, so finden wir alliterirende Verse in nicht geringer Anzahl. Schon der Eingang bietet uns folgende:

noch edeler ist diu tugent, der edel ob aller edel hôhe wedelt 9, 4
hie wil ich niht mêr soumen der selben sache künde 20, 1
heiliger geist, dîn güete müez uns bewarn vor boeser geiste brennen 28, 4
vil sanft in wazzers wîse und vellet under wîlen sam die steine 35, 4 [1])
dar inne ein fiwer sich funket und muoz durch ander tugent wol gevallen 36, 4
und ligt aldâ die lenge. sust wirt ez lieht kristallen klâr gesteinet 37, 4
mit wazzer wirt beclâret der mensch nâch ander wîse 44, 1
an witzen wirdebêr ist er wol, wer im niht lât entslîfen 45, 2
noch michel mêr der werlde minner fliesent 52, 3.

Die erste Aventiure enthält:

waz Parcifal dâ birget, daz wirt zuo liehte brâht ân vackel zünden 77, 4
immer sêlic sie hie wâren und dort was sie got selbe werende 78, 4
vil kiusch in reiner wîse, sô daz sie ûf wertlich êren wale 79, 2
der werden fruht zu werde was aller werden fruhte 80, 1
aller kinde ein krône gewan der dâ zu kinde 91, 1.
wurde allez von wurz gesaffet, biz der stam an creften wirt sô veste 96, 2
sô wêr ich dannoch der werende an lîp, an kunst, an witzen und an veste 99, 2
daz wart in sît gewandelt gar wider reht durch miete 102, 1
daz vil der freuden wernde was mit wirde in manigen landen wîten 109, 2
ein keiser hiez Tyberie, des kunne was kunic der rîche 125, 1
daz witiwen und weisen unrehtes gewaltes bliben ungeletzet 128, 4
mit wirde wider wegende was er ir die triuwe rîche 133, 1

---

[1]) Hahn: „wazzers wizze“.

Es würde zu weit führen, wenn ich auch aus den ferneren Aventiuren die alliterirenden Verse aushübe, nur einige zufällig heraus gegriffene Verse mögen noch eine Stelle finden:

Vil liebez liep belîp alhie . vil liebez liep var danne 717, 1
daz er mit strît erstriten het die strangen 1591, 2
an gesunt lîbes und lebenes lebten dester lenger lebelîche 1646, 4
halsperc und hersnier, helm und wâpen golzen 1649, 1
niht zu bloede und niht zu bald die beide 1692, 3
in wildes walt gevelle send ich dir wilden boten wildeclîche 1845, 2
die wolten des niht wideren, sie teten waz er hieze 1898, 1
dâ liez er Lehelîne ledic niht der verte 1908, 1
durch kraft und kunst zu kiesen dar zu ellen 1930, 3
gelucke wolt ez walden ze wunsche gar den frowen 1961, 1.
freude sint frowen und frowen freude die beide.
durch frowen freud genennet wart . er habe undanc, der frowen freude leide 1983, 3.

Auch in Lohengrin begegnen uns derartige Findlinge:

wolt ir in mînen wâc iht waten vüre baz 79
unt volget der vürstinne vroelîch an daz lant 789
sô manec mâge unde man 1604
tougenlîche ir wîze hende weinent want 2142
den helm er het ze houbet vaste gebunden 2193
sus quâmen vriunt unt vînt gevarn 2811
lîp unde leben und gülte von ir lande 5060
dô der keiser wolt die keiserlîchen krôn 6545
dô viel er sîne venje, die ein keiser vallen solde 6547
und der keiser under keiserlîcher krôn 6745
swie lieplîch liep bî liebe lac 6821
herre von Lütich, liut unde lant 7211
ê sie verlür lîp unde leben unt sinne 7290

Allein nicht nur in Langzeilen, selbst in kurzen Reimzeilen begegnen uns drei alliterirende Wörter. Ich verweise zunächst auf die Krone des Heinrich von Türlein, aus der ich folgende mir angezeichnet habe.

der val wart verre vester 1441
er singt von minne süezen sanc 3412

ze den sîten sêre gesêret 6345
ouch was des wirtes gewete 6756
waz an sînem wirte was 6917
und hâte ein horn an der hant 6999
und in lange lieze leben 8932
wol gewâfent und bewart 9810
wan er was des wol gewis 10093
ein wîle er dâ wider was 15460
von ir wâte ein winster wint 15830
wie dick er zeinem zagen zalt 16296
die vlüge dô ze velde vlugen 18529
wan ein wunden wîte 19494
des het mîn kunst kleine kraft 22245
wîbes güete vil guotes gît 22449
sô wîte; ich waen, vil ungewar 24043
daz west ich wol, solt ez wesen 24041
wan sie wol bewart wart 24005
lîp, liute unde lant 25603.

Diese Verse mit drei zufälligen Alliterationen sind mir aufgestossen, ohne dass ich darnach Jagd hielt. Zweifelsohne liessen sie sich bei genauer Durchsicht des Gedichtes um's Drei- oder Vierfache vermehren. In v. Langenstein's Martina fielen mir folgende Alliterationen auf:

die lengirn went des lîbis leben 23, 15
dâ minne minne minnet 89, 83
lieb und leit gelîche 112, 32
einen fursten fuoren für 140, 31
wan ez was wol ir wille 167, 76
daz die boume bluogent balde 193, 79
der sunder in sînem sinne 204, 1
ein heil ein heilic hantgifte 211, 82
ir lîp erstarb, ir lop daz lebt 213, 86
sorgen und unsêlden sat 215, 86
daz wunder wêre dâ gewesin 218, 9
zuht was ir zeltes zoun 221, 25
in dîner hôhen himel hort 226, 66
Martina martir unde maget 229, 7

diu frîge frîheit vorhten frî 267, 22
diu sêle und siben sêlde 268, 11
der sêle sehste sêlde dort 268, 71.

Zum Schlusse gebe ich noch die alliterirenden Verse Ulrich's von Lichtenstein. Sie sind:

die heten hôhen habedanc 3, 12
ze werben umb daz werde wîp 6, 14
süeziu wort mit werken wâr 9, 21
diene unde werbe umb werdiu wîp 21, 20
der sus, der sô, nâch ritters siten 42, 32
und sêre senede sinne 45, 30
hôch în vreuden vliegent var 46, 12
der nâhen bî bî liebe lieblîch lît 104, 29
des bitet sî, der bot ich bin 113, 4
ich het vil hôher freuden hort 156, 7
er giht, er müez im geben guot 167, 10
er sol des werden wol erwant 169, 10
von wanne ich waere oder wer 175, 15
vil wol ich dô gewâpent wart 182, 15
von manegem hôchgemuoten man 198, 12
ez waer diu künegin worden wunt 224, 6
und wil er werben werdikeit 236, 32
vil wol erwirbet werdez wîp 309, 12
erwirbet nimmer werdez wîp 375, 2
swer werdez wîp erwerben wil 430, 30
zuo mîner schar sich schône schart 499, 3
von manegem minne gernden man 493, 4
und waer man warden sîn gewar 510, 28
swâ liep bî herzenliebe lît 510, 31
alsô dâ liep bî liebe lît 511, 9
ich salbe mit vil süezer salben 584, 13
iwer lîp hie lange lebe 591, 13
mîn heil sî von der hoehsten hant 592, 27.

Diese Beispiele beweisen zur Genüge, dass Verse mit drei gleichen Anklängen selbst in kurzen Zeilen nicht selten vorkommen. Wollte man nach Vilmar's Verfahren in seiner Schrift vorgehen, so

würde man besonders in Gottfried's Tristan alliterirende Verse in Menge vorfinden.

Für uns genügt es, nachgewiesen zu haben, dass auch bei anerkannten Kunstdichtern Verse mit Alliterationen vorkommen und diese sind nach unserer Ansicht eben so wenig älteren Quellen entlehnt, wie es nach unserer Überzeugung jene im Nibelungenliede sind. Doch wird man fragen, worin liegt der Grund der häufig vorkommenden Alliterationen im Nibelungenliede? Und diese Frage wollen wir nun zu beantworten suchen. Eine bedeutende Anzahl der Alliterationen im Nibelungenliede beruht auf den Eigennamen. Sigfrid ist Sigmund's und Sigelinde's Sohn, die drei Könige von Burgund heissen Gunther, Gernot und Giselher, wie uns schon die lex Burgundionum (III.) die Namen der burgundischen Fürsten alliterirend vorführt: Gibicam, Godomarem, Gislaharum, Gundaharum und Gundobad [1]). Durch diese Eigennamen ist die Veranlassung zu vielen alliterirenden Versen gegeben, ohne dass wir desshalb an die Herübernahme solcher aus einem älteren Liede denken dürfen. Die Namen sind aus älteren Quellen entlehnt, nicht aber die sie enthaltenden Langzeilen. In der ältesten Zeit scheint man alliterirende Namen in derselben Familie geliebt zu haben, oder sie sind wenigstens in der deutschen Heldensage gang und gäbe. Ich verweise auf Heribrant, Hiltibraht, Hadubrant. Dietrich ist Dietmar's Sohn, Hilde Hagen's Tochter, Blödlin ist Botelunge's Sohn. Dietleip's Mutter ist Dietlinde, Wieland ist Wittig's Vater. Gatten führen gleich anklingende Namen wie Sigemund und Sigelinde, Hagen und Hilde, ja Freunde und Freundinnen werden durch den verwandten Anklang ihrer Namen verbunden und es geht noch weit herab in's Mittelalter der geheimnissvolle Zug zwei gleichanlautende Namen an einander zu reihen. Ich gebe hiefür die mir zu Diensten stehenden Belege ohne auch nur auf annähernde Vollständigkeit derselben Anspruch zu machen.

Sigemunt unde Sigelint. Nibel. 28, 2
Sigemunt unt Sigelint. Nibel. 42, 1
Sigelint unt Sigemunt. Nibel. 716, 1

---

[1]) Waitz, Kampf der Hunnen und Burgunden. Forschungen zur deutschen Geschichte. I. S. 8.

Gunther unde Gêrnôt. Nibel. 3, 2. 56, 4. 2266, 2
Gunthern unt Gêrnôten. Nibel. 1171, 1. Biterolf 12450
Gîselher unt Gêrnôt. Nibel. 923, 2. 1130, 1. 1310, 1
Gêrnôt und Gîselher. Nibel. 1238, 2
Gîselher unt Gêre. Nibel. 1212, 1
Hâwart unde Hagene. Nibel. 2129, 1
Liudegast unt Liudegêr. Nibel. 152, 2. 892, 1. Biterolf 7631. 8476. 10162. 11732. 1274 u. öfters.
Liudegast unde Liudegêr. Nib. 888, 1
her Hagene und vrou Hilde. Gudrun 179, 3
unde Hagene bî Hilden. Gudrun 182, 2
Hetele unde Herwîc. Gudrun 647, 1. 732, 4
Hartmuot unde Hildeburc. Gudrun 1650, 4
Rienolt unde Randolt. Biterolf 7643
Wolfprant unt Wolfwîn. Biterolf 7793
Wîkhart unt Wîkhêr. Biterolf 7797
Gunthêr oder Gêrnôt. Biterolf 8686
her Gunthêr und her Gêrnôt. Biterolf 13134
Wîkhêr unt ouch Wîknant. Biterolf 9261
Hache unt Herdegen. Biterolf 10171
Wîkhêr unt Wîkhart. Biterolf 10377. Alphart 76, 1
Wolfwîn unt Wolfprant. Biterolf 10378
Irenfrid und her Irinc. Biterolf 10496
Schirîn unt Sytomêr. Biterolf 1720
Randolt unde Rienolt. Biterolf 12042
Dietleip unt her Dietrîch. Biterolf 12344
Heime unt ouch her Hildebrant. Biterolf 12922
Helfrîch unde Helmschrôt. Alphart 73, 4
Hartung unde Helmnôt. Alphart 74, 1
Wittich Wielandes barn. Alphart 283, 1
Hache unde Hilbrant. Alphart 433, 1
Witege und Witigîsen. Dietrich's Ahnen 8631
her Isolt und her Imiân. Dietrich's Ahnen 8569
Madelolt unt Madelgêr. Dietrich's Ahnen 8637
her Hiltebrant unt Helferîch. Dietrich und Gesellen 709
Blôdelîn unt Boltzolde. Dietrich und Gesellen 1043
Wittich unde Wolfhart. Laurin 1087. 1167. 2359. 2716. 2777.
Dietleip unde Dietrîch. Laurin 1103. 1211. 2533

Gèrnôt unt Gîselhêr. Klage 206
Gîselher und Gêrnôt. Klage 1226. 3772
Gîselhern unt Gernôt. Klage 3545
Hildeburc unt Herlint. Klage 2361
Irinc unt Irnfrit. Klage 2499
Gernôt unde Gûnther. Rosengarten 26
Dieterîch und Dietleip der degen. Rosengarten 575.

Diese Beispiele mögen genügen. Allein nicht nur in Gedichten, welche zur deutschen Heldensage gehören, finden sich derartige Zusammenstellungen, sondern auch in jenen, welche fremde Stoffe behandeln. Ich führe beispielshalber nur folgende Belege an:

Mêlîz und Meljadoc. Erec 2234. 2552.
Glangodoans und Gareles. Erec 1659
Galagaundris und Gâlòes. Erec 1661
Marke unt Melot beide. Tristan 375, 18
als tete Melot und Mariodô. Tristan 378, 39
Gerjes unde Gergìs. Strickers Karl 1758
Lacbuz und Losiôz. Meleranz 11703
Meleranz und Malloas. Meleranz 12468
Gahariet und Gâwân. Meleranz 2391. 12596. 12601
Gârel unt Gaherjêt. Parz 664, 30
Mâlarz und Malatras. W. Willehalm 32, 13
Merabjax und Matreiz. W. Willehalm 32, 16.

Auch Orts-, Volks- und Flussnamen worden in alliterirender Weise verbunden, z. B.:

ze Arâbîe und vor Arâbî. Parz 15, 21
ze Arâbîe unt in Arâbî. W. Willehalm 215, 28
Arâbîe und Arâbî. W. Willehalm 262, 15
Adromahût und Arâbî. W. Willehalm 125, 12
von Thasmê und von Tryant. W. Willehalm 263, 16
von Tribalôt und Tenebrî. Sentlinger 17332
von Klam unz hin ze Klûse. Ecke 207
ûz Abakîe und die von Alzabê. Gudrun 673, 2
Priuzen unde Pôlân. Kaisercbr. M. 14040
die Priuzen und die Pôlân. Biterolf 8279

beide der Lîven und der Liten. Livländ. Chr. 5360
ir Letten unde ir Lîven. Livländ. Chr. 1519
die Letten unde Lîven. Livländ. Chr. 1574. 1891
nâch Letten unde nâch Lîven. Livländ. Chr. 1739
Letten, Lîven und diu lant. Livländ. Chr. 6512
Littouwin und Liflande. Jeroschin 6, 51
von dem Rîne unz an den Roten. Kaiserchr. M. 15283.
vonme Roten zuo dem Rîne. Nibel. 1268, 2.

Wie gang und gäbe es war, alliterirende Eigennamen mit einander zu verbinden, zeigt uns Neidhart, der in seinen Liedern folgende Beispiele bietet:

Anze und Adelber 35, 23
Engelbreht und Adelmâr 42, 7
Engelwân und Uoze 54, 14
Engeldîch und Adelvrit 55, 34
Erkenfrit und Uozeman 57, 36
Eberolt und Amelunc 64, 32
Uodelgêr und Undelhart 64, 33
umb Uozen unde umb Anzen 66, 35
Lutzen unde Lanzen 66, 37
Irenwart und Uoge 84, 20
Erphe und Adelwîn 94, 7.

In den unechten Liedern desselben begegnen uns:

Else und Elle XXVII, 3
Walbreht unde Wiltebreht XXXIX, 5
Eppe und Engelhart XXXIX, 6
Uote und Otte XXXIX, 7.

Seifried Helbing koppelt fingirte Hundenamen, die alliteriren, zusammen:

wol liuf Wenk und Werre IV, 423
der ander Wân, der dritte Wank,
der vierde Fruot, der fünfte Frank IV, 457.

Ähnlich verfährt Hadamar von Labers:

Fröude, Will und Wunne,
Trôst, Staete und Triuwe,

die hunde ich sô erkenne 17,1
Trôst und Triuwen 466, 5
für Hoff und Helfe 498, 5.

Ausser dieser Verbindung gleich anlautender Eigennamen finden wir im Mittelalter eine Menge eingewurzelter alliterirender Formen, die sich aus der alliterirenden Periode erhalten haben und zum Theile heutzutage noch fortleben. J. Grimm hat eine reiche Lese derselben in seinen deutschen Rechtsalterthümern (S. 6—13), jedoch mit vorzüglicher Rücksicht auf deutsche Gesetze und gerichtliche Urkunden mitgetheilt. Ich gebe hier ein Verzeichniss mit besonderer Hinsicht auf die Gedichte des Mittelalters. Da in solchen Alliterationen meist nur gleichartige Redetheile, nicht ungleichartige gebunden werden, wie Grimm bemerkt[1]), so will auch ich nach seinem Beispiele die Aufführung der Belege einrichten.

Substantivische Alliteration (Grimm RA. 6—10).

Adel und alter. Walther W. 67,6
an adel und an êren. Dietrich und Gesellen 433
Alter unde armuot. Parz. 5,16
Dem anger und den alben. Troj. Kr. 29660
Dîn art noch dîn ahte. W. Titurel 49, 4
Vür den balsem und den bisem. Gold. Schm. 193
mit bisem unt mit balsems trôr. Lohengrin 6064
Bart unde brâ. Flore 3658
Swaz inder hât bein oder bluot. Lobgesang 72, 11[2])
Mit gebende unt mit bougen. Servatius 124
Beide berge unde brûch. L. Alexander 4740
Under pette und under der pank. Wolfdietrich 122, 2[3])
Swenn iwer bete und iur gebot. Eraclius 454
mit bete und mit gebote. Eraclius 4333
ez ist mîn bete und mîn gebot. Iwein 238
ir gebot unde ir bete. Iwein 3086

1) RA. S. 6.
2) Ich bezeichne damit den Lobgesang, der früher irriger Weise Gottfried von Strassburg zugeschrieben wurde.
3) Vergl. Grimm RA. S. 6.

daz ist mîn bete und mîn gebot. Iwein 4781
weder ir bete noch ir gebot. Tristan 323, 5
mit bete beide und mit gebote. Silvester 4409 u. 5217
des künges bete und sîn gebot. Troj. Kr. 19390
daz er mit bete, noch mit gebote. Barlaam 214, 23
diz was sîn bete und sîn gebot. Barlaam 368, 22
ez ist mîn bet und mîn gebot. HGA. LIX, 44
nu ist mîn bet und mîn gebot. HGA. XLVI, 90
dîn pet noch dîn gepot. Ortnit 406, 3
sîn pet und sîn gepot. Wolfdietrich 21, 3
die durch pet und durch sîn biet. Lohengrin 6495
Von bîhte und durch buozze. Milstäter HS. 109, 34
zu der gehôrt peiht und puzze. Leben Christi 357 [1])
Vor blickin und vor brahte. Martina 52, 88
Bluomen unde blat. Walther W. 77, 19
der jugent bluomen und ir bleter. Gold. Schmiede 1867
bluomen unde boume. Wigalois 21, 18,
Mit pogen und mit polze. Milstäter HS. 46, 19
bogen unde bölzelîn. Parz. 118, 4
Borten unde bouge. Nibel. 278, 3
Mîn gebot und mînen ban. Troj. Kr. 16265
sô mit gebote sô mit bete. Tristan 15, 7
weder mit gebote noch mit bete. Tristan 158, 14
gebotes unde bet. Krone 27710
mit gebote und ouch mit bete. Schwanritter 617
sîns herren gebot und sîne bet. Reimchron. ed. Schütze
ir gebot und ir bete. Eneit 163, 11
dorch sîn gebot und dorch sîne bete. Eneit 353, 31
sîn gebot und sîne bete. Lohengrin 2305
Des rîches brief und sîn gebot. Helbling VIII, 1093
sîn brîeve und sîne boten. Lohengrin 1622
Von brôte und von brunnen. Gregor 2740
Er habe brucke und den berg. Dietrich und Gesellen 691
Weder brunnen noch bach. Servatius 1376
In puschen und in bruochen. Livl. Chr. 3375

---

[1]) H. Zeitschrift. V, 27.

Distel unde dorn. Anegenge 18, 83
der selbe distel unt der dorn. Tristan 450, 17
dorn und distel unde hagen. Tristan 454, 4
distel unde dorne. Martina 117, 86
die disteln und dornen. Dietrich u. Gesellen 238
dysteln und dörne. Keller Erz. 128, 38
durch dorne und durch gedrenge. Iwein 268. Wigalois 56, 38.
Dîn vater und dîn veter. Gold. Schmiede 1868
Ûf velden und in vesten. Dietrich's Ahnen 7189
man sach velt unde vurch. Rabenschlacht 761
Vihe und vogele. Milstäter HS. 8, 7
vihe und gefugele. Milstäter HS. 29, 4
ez sî vogel oder vihe. Silvester 4665
Fînde unde friunde. Alphart 462, 4
unt von im vînt unt vriunt zesamne geriten. Lohengrin 4305
vîent und friunt gemeine. Walther W. 164 Anm.
vînden unde vründen. Livl. Chr. 8508
Vische unde vogel. Lohengrin 5473
von vischen, vogeln, manegem wurm. Lohengrin 5164
vische noch fleisch. Parz. 452, 22
Sîn fleisch und sîne vische. L. Alexander 75
fleisch unde vische. L. Alexander 3882. Nibel. 935, 3. HGA. XXXI, 154
alse fleisch unde vische. Eneit 110, 4
ir fleisch unde ir vische. Eneit 111, 23
ob fleisch unde vische. Martina 30, 111
mit fleische und mit vische. Martina 170, 26
er gab in fleisch und fisch. Orendel 3492
man trûg im dar fleisch und fisch. Orendel 1550
ez waere vleisch oder visch. HGA. IV, 264
ez waer fleisch oder vische. Boner 20, 16
ez sî daz vleisch oder der visch. Warnung 2460
Die vogel und die vische. Martina 117, 101
Mit volge und mit vrâge. Lohengrin 2242
Vride ist uns und vröude gram. Krone 18996
frid und fruot ist uns bereit. Benecke Beiträge 206
Friunt und vîent im des jach. Parz. 339, 8
friunt und vînd offenbâre. Lichtenstein 394, 4

wel vriunt oder vîgent sint. Boner 43, 12
sus quâmen vriunt unt vînt gevarn. Lohengrin 2811
friundinne unde vrouwe. Ortnit 477, 2. 538, 4
friundîn unde vrowen. Walther W. 140, 10
sô sî vriundin unde vrouwe mîn. Walther W. 140, 21
Vröuden unde vrouwen. Mai 179, 1
Vurch oder velt. Krone 15434
Von fürsten und von frîen. Dietrich und Gesellen 308. 1011
die fürsten und die frîgen. Ebendort 1001. 1051
der fursten unde der frîen. Elisabeth. Diutisc. I, 349
ez wart nie vürst noch vogel baz gespîset. Lohengrin 660
Gelt und och gîsel. Martina 122, 37
Beide gimmen unde golt. Troj. Kr. 19505
von gimmen und von golde. Krone 3143
Mit gîselen unde mit gebe. Rol. 55, 7
Sam ein glos und ein gluot. Dietr. Ahnen 8845
Âne golt und âne gimme. Kaiserchron. D. 464, 25
unde golt unde gimme. W. Lesebuch 190, 8
golt noch gîmme. Helbling VII, 444.
uzzer golde unde uzzer gimme. Rol. 57, 23
Grases und grienes. Mystiker I, 271, 4
bêd über grien und über gras. Troj. Kr. 35467 [1])
gras und grieze. Keller Erz. 67, 34
Gülte und guotes. Tristan 383
gülte und allez golt. Troj. Kr. 21632
Guot und gelt. Dietrichs Ahnen 2647
der güete und der gnâden runs. Gold. Schmiede 534.
Ir halsperg unde ir helme. Troj. Kr. 33270
halsperc und auch helm. Leben Christi 98 [2])
halsberge unde helme. Rabenschlacht 518
Har und hut. Herbort 9735
mit hâr und auch mit heute. Dietr. Ausfahrt 862, 10
und zarte hâr unde hût. Martîna 230, 79
tôt mit hâr und ouch mit hiute. j. Titurel 5997, 2
an hâre und an der hûte. Eneit 350, 19

---

[1]) Vergl. RA. S. 7.
[2]) H. Zeitschr. V, 20

hâres unde hûben blôz. Hundes Not. 172 [1])
Durch harnesch unt durch horn. Rosengarten 1941
Weder dâ heime noch ze hove. Mâze 78 [2])
Turnûses helfe und sîn here. Eneit 246, 31
Helle und himelrîche. Freidank 18, 12
Dorch helm und dorch hûben. Alphart 302, 1
daz der helm und daz houbet. Rosengarten 1395
erkloup im helm unt houbet. Meleranz 6198
weder helm noch halsberc. Tristan 174, 39. Dietr. Ahnen 8963
helm unde halsberc. Tristan 167, 32
durch helm und durch halsberg. Rosengarten 1394
von helme und von hersenier. Parz 212, 28
ab nemen helm untz hersnier. Parz 219, 2
durch den helm und durch den flinshuot. Str. Karl 10292
Hende und herze. Tristan 456, 35
hende und houbet. Martina 31, 51. Rabenschlacht 830
Die henne mit dem hanne. Helbling I, 663
vil henen und hanen. Keller Erzähl. 506, 23 [3])
Mit herzen und mit handen. Troj. Kr. 27043. 27853. 31161
mit herzen und mit henden. Troj. Kr. 31701. Pantal 1796.
Schwanritter 997. Tristan 123, 24
herze unde hirne. Troj. Kr. 20744
herze unt houbet er neigte. Servatius 2602
Des himels und der helle. Parz. 1, 9.
den himel und der helle grunt. Wartburgkrieg 73, 5
durh himel und durh helle nider. Freidank 69, 19
Hinden unde hirzen vil. Dietrich u. Gesellen 567
diu hinde und der hirz Randolt. Reinhart 1105
hirz unde hinden. Milstäter HS. 46, 20
hirzen unde hinden. Wolfdietrich 24, 3. 64, 1
Hof noch heimuot. Milstäter HS. 36, 19
ûf sînen hof unt in sîn hûs. Parz. 152, 8
ze hove und ouch ze hûse. Lohengrin 1407 [4])
Nû holz nû heide. Erec 3106

1) Reinhart S. 297.
2) Germania VIII, 99.
3) Vergl. RA. S. 7.
4) Vergl. RA. S. 7.

über holz und über heide. Orendel 2357. 2417
si rittent holz und heide. Orendel 3713
si giengen holz und heide. Wolfd. 424, 1
er gieng holz und heide. Wolfd. 430, 1
dâ reit er holz und heide. Wolfd. 546, 3
Daz horn unt den hunt alsam. Tristan 418, 24
von gehürne und ouch von hunden. Tristan 435, 7
Zwô hosen und einen halsberc. Tristan 165, 28. Garel [1])
die hosen und der halsberc. Garel [2])
Mit houbete und mit handen. Kaiserchr. M. 9181
an houbet und an hant. Dietrichs Ahnen 9453
beide sîn houbt und sîn hâr. HGA. XLVIII, 217
wie stât sîn houbet unt sîn hâr. Tristan 19, 35.
er spielt im houbet unde helm. Stricker's Karl 6122
houbet unde hals. Neidhart 96, 22
beide hut unde har. Herbort 7695
hût unde hâr. Kaiserchronik M. 14827
dâ hât sie hût und hâr verlorn. Reinhart 914
daz fuort im abe hût unde hâr. Reinhart 696
beide sîn hût unt sîn hâr. Reinhart 710
an hûte unde an hâre. Eneit 108, 31
wê ir hiuten unde ir hâren. Walther W. 20, 19.
ich lieze mir hût unde hâr. Eraclius 3438
daz dir hût und hâr ab gê. Helbing I, 1202 [3])
hiut unde horn. Lohengrin 5166
Ich zerschlüg dir kalb und kuo. Ring 36, 32
Kasten unde keller vol. Helbing IV, 60
Die keiser unde kunge grôz. Martina 162, 13
keisers unde kunges an. Martina 191, 36
der keiser und der kneht. Helbing II, 939
Kint unde knabe. Lobgesang 57, 11
Ze kirchen unt ze klûsen. HGA. XIV, 1111.
In kisten unde in kameren. Gudrun 1614, 3.
Dâ wolt sie kleinet unde kleider koufen. Lohengrin 1716

---

1) Germania III, 34 u. 36.
2) Germania III, 38.
3) Vergl. RA. S. 7. Dazu ist nachzutragen: unde der rihter sol im hût unde hâr abe heizen slahen. Berthold 267, 18.

Knehte und die kint. Dietrich u. Gesellen 760
knehte unde koufman. Eneit 248, 7.
Von dem koch und von dem kellaere. Oswald 1787
über den koch und über den kellaere. Oswald 1897
koche unde ir knaben. Parz. 18, 23
Beide kocken unde kiele. Gudrun 843, 4
kocken unde kiel die waeren alle bereit. Lohengrin 5862
Mit chonen joch mit chinden. Milstäter HS. 127, 27
unsir chonen und unsiriu chint. Milstäter HS. 161, 28.
Kriuze unde krône. MSH. I, 259ª.
Si ist crône unde cranz. Martina 165, 94
Vor kungen und vor keiser. Martina 50, 7
des hiut kein künec noch keiser sich verzîhet. Lohengrin 7310
Sîne kunst und sîne kraft. Iwein 1687
ir strît hât kunst unde kraft. Parz. 25, 12
diu beidiu kunst unde kraft. Martina 286, 24
durch kraft unde kunst. J. Titurel 1930, 3
Lâge und list ûf iuch geleit. Tristan 415, 33
Owê lant unde liute. Troj. Kr. 13194
beidiu lant und liute. Mai 87, 16
lant und liute geirret sint. Freidank 72, 1
lant und liute wil ich êrn. Helbing IV, 670
verderben lant unde liut. Helbling XV, 689
daz im lant und liute volgten mite. Meleranz 6456
der weder lant oder leute oder erbe nie gewan. Wolfd. 543, 2
purge, land und leute mag sy wol gehân. Hugdietrich 122, 3
purge, land und leute sult ir von mir hân. Hugdietrich 127, 3
purge, land und leute mag er wol gehân. Hugdietrich 202, 4
purge, lant und leute macht er in undertân. Wolfdietrich 261, 4
land unde leute mag er wol gehân. Wolfdietrich 897, 4.
und bôt zwei lant unde ir lîp. Parz. 60, 16
Beide laster unde leit. Iwein 1007
mir nâhte laster unde leit. Iwein 693
und im tet laster unde leit. Kaiserchronik M. 18299
ine wil diz laster laster unt diz leit. Tristan 416, 23
sîn laster und sîn leit. Garel [1])

[1]) Runkelsteiner Fresken. S. 7a.

sît er in laster unde leit. Partonopeus 25, 17
si râchen laster unde leit. Meleranz 8584
ob diz laster unt die lüge. Tristan 285, 25
Beide leben unde lîp. Troj. Kr. 44365
beide ûf leben und ûf lîp. Troj. Kr. 5071
mînes lebens und lîbes. Oswald 1050
daz leit uns leidet leben und lîp. Mai 38, 27
ir werdez leben und ir lîp. Konrads Alexius 169
ir leben unde ir lide. Pantaleon 95
Leber und lungelen. Milstäter HS. 6, 10
Leides unde linge. Tristan 128, 36
staetiu linge und werndiu leit. Trist. 129, 2
Den leim und den letten. Milstäter HS. 121, 1.
Lêre unt geleite. Tristan 3, 29
Als umben lewen und umbez lamp. Eneit 299, 40
An geliden und an geliune. Tristan 102, 35
Von sînem lîbe und von sînen landen. Gudrun 1438, 4
mîn lîp und mîn lant. Parz. 45, 26
ir lîbes unde ir lande. Parz. 70, 11
ir lîp unt ir lant. Parz. 204, 7
ir lîp unde ir lant. Parz. 209, 22.
dar zuo lîp und lant. Dietrich und Gesellen 1055
sînen lîp und ouch sîn leben. Rosengarten 1301
ir lîp unde ir leben. Tristan 323, 11
ich swende an ir lîp unde leben. Tristan 488, 37
ze lîbe noch ze lebene. Tristan 488, 39
umb ir lîp und umb ir leben. Troj. Kr. 7715
mit lîbe und mit dem lebene. Troj. Kr. 8251
beide lîp unde leben. Troj. Kr. 41158. 44446. 43008 HGA. XII, 216
den lîp verliesen und daz leben. Troj. Kr. 43759
beide ir lîp unde ir leben. Troj. Kr. 44347
mîn lîp und mîn leben. Lichtenstein 136, 14
die wîle ich lîp und leben hân. Lichtenstein 17, 20. 143, 24. 437, 26
ir lîp und ouch ir leben. Lichtenstein 631, 18 u. 30
lîp unde leben. Lobgesang 81, 7
guot, lîp unde leben. Dietrichs Ahnen 4002

ir lîp und ir leben. Dietrich's Ahnen 8115
mînem lîbe und ouch mînem leben. Oswald 846
dînen lîp und ouch daz leben dîn. Oswald 855
beidiu lîp unde leben. Oswald 944
diz ist mîn lîp und sîn leben. Martina 31, 7
lîp unde leben und gülte von ir lande. Lohengrin 5060
ê sie verlür lîp unde leben unt sinne. Lohengrin 7290
sô müest ich bi ûch wâgen lîp unde leben. Alphart 48, 2
des wil er gein ûch wâgen sîn lîp unde leben. Alphart 60, 2
wir woln bî ûch wâgen lîp unde leben. Alphart 83, 3. 86, 4
wâgt ich nit lîp und leben. Alphart 492, 2
er sollent in sînem dienste wâgen lîp unde leben. Alphart 146, 4. 421, 4
ich wel dorch den von Berne wâgen lîp und leben. Alphart 315, 2
wir woln bî dem von Berne wâgen lîp unde leben. Alphart 320, 4
dorch des willen ich mich lîbes und lebens hat erwegen. Alphart 223, 3
sele, lîp und leben. Kistener 300
des lîbes und des lebetagen. Pantaleon 925
lîp unde lider. Pantaleon 402
an lîbe und an geliune. Troj. Kr. 33757.
Bêdiu liut unde lant. Nibel. 55, 4
liute unde lant. Nibel. 109, 3. 393, 2. Gudrun 1622, 2
von liute unt von lande. Tristan 319, 5. 331, 2
künec und hof, liut unde lant. Tristan 409, 38
liute und lande ist wol erkant. Tristan 415, 28
beide liut unde lant. Tristan 335, 22
wider liut und wider lant. Tristan 421, 27
man unde kint, liute unde lant. Troj. Kr. 22962
lîp unde guot, liut unde lant. Troj. Kr. 24473
daz beide liute unde lant. Troj. Kr. 49591
an liuten und an landen. Troj. Kr. 19065
an liuten unde an lande. Troj. Kr. 19299
beidiu liute und ouch daz lant. Walther W. 15, 4
liute und lant. Walther W. 74, 17
dur liute noch dur lant. Singenberg 214, 8
ir diende lût unde lant. Eneit 26, 9
lûte unde lant. Eneit 31, 4

beidiu lûte unde lant. Eneit 116, 38
liutes unde landes. Milstäter HS. 86, 14
und nement liut unde lant. Martina 30, 68
dô bôt im liut unde lant. Biterolf 13237
beidiu liut unde lant. Lanzelet 1246. Nibel. 24, 4. Sentlinger 172 B. 3
guot, liut unde lant. Schwanritter 347
ir lîp, ir liute unde ir lant. Wigalois 241, 13
er verderbet liut und lant. Wolfdietr. 41, 3.
er neiset liute unde lant. Helbling V, 43
sie gap im liute unde lant. Kaiserchronik M. 17501.
er nam im liute unde lant. Kaiserchronik M. 13864
si gap mir liute unde lant. Parz. 90, 24
ich liez ir liute unde lant. Parz. 97, 4
lîp, liute unde lant. Krone 25602
— liute unde lant
des habent sî sich getroestet. Gudrun 562, 1
bêdiu liute unde lant. Servatius 1017
beide lûte unde lant. Pass. H. 39, 46
daz er mir âne schulde verwöstet lüde und lant. Alphart 84, 3
der lute und lant hette undertan. Kistener 74
ir lehen luten und lant. Kistener 119
lute und lant sol an dir stan. Kistener 633
ir liute und ir frîez lant. Meleranz 8029
beide liute und ouch sîn lant. Rosengarten 664
si sprâchen lût unde lant. Rol. 14, 6
wir virlisin liut und lant. Rol. 14, 20
Ûwer lob und ûwern lîb. Eneit 343, 31
Sîne lüge und sîne lâge. Tristan 358, 28.
Dem er lunggen unde leber. Martina 181, 42
Geluste und gelange. Tristan 446, 13
so geluste unde gelange. Tristan 447, 6
Beidiu mâge unde man. Nibel. 164, 4. Rabenschlacht 182
bêdiu mâg und man. Rabenschlacht 182. 275
mit mâgen und mit man. Rabenschlacht 276
mâge unde man. Nibel. 217, 1. Alphart 408, 4. Dietrich's Ahnen 9780. Rabenschlacht 535
mit mâgen unde man. Nibel. 263, 3

mâge unt mîne man. Nibel. 274, 1. 486, 2
mâge unt manne. Nibel. 2081, 2
mâgen unde man. Nibel. 2091, 1
dîner mâge und manne. Gudrun 817, 2
mâc unde man. Gudrun 894, 1
ir mâge und ir man. Gudrun 1158, 2
ir mâge und mîne man. Gudrun 1452, 1
sîn mâge und sîne man. Gudrun 1675, 1
ir bêder mâge unde man. Klage 431
ir mâge und ouch ir man. Biterolf 7828
beide mâge unde man. Arm. Heinrich 1464
sîne mâge und sîne man. Eneit 130, 3
mîne mâge und mîne man. Eneit 150, 30
herslagent ir mâg unt man. Rosengarten 1766
dô rieten mâge und man. Dietrichs Ahnen 8167
ez sprâchen mâge und man. Dietrichs Ahnen 8359
beide friunt, mâc unde man. Troj. Kr. 45287
der küngîn mâge und ir man. Meleranz 8306
beidiu nâch mâgen und nâch man. Meleranz 8546
ir mâge unt ir werden man. Garel [1])
vater, muoter, mâge, man. Tristan 100, 33
sô manec mâge unde man. Lohengrin 1604
der keiser, die vürsten, mâge unt man alsam. Lohengrin 2525
daz sie besande mâge unt man. Lohengrin 1101
er sprach: „nû bit ich mâge unt man. Lohengrin 5281
Magt unde muoter. Walther W. 2, 11
diu maget und muoter was. Walther W. 2, 16
Ich dîn gemahel unde mâc. Martina 77, 104
Sîne man, sîne mâge. Parz. 53, 20
man und mâge sult ir manen. Parz. 205, 3
manne unde mage. Eneit 129, 13
sîne man und sîne mâge. Walther und Hildegund 16, 2 [2])
man unde march. Biterolf 10391
Vil manegen maidem unde marc. Dietrich's Ahnen 5915

---

[1]) Germania VIII, 91
[2]) H. Zeitschr. II, 222.

Mein und auch den mort. Dietrich's Ausfahrt 115, 7
vol meines unde mordes. Martina 91, 91
gebrûwe mein unde mort. Martina 270, 28
mein unde mort. Colm. 22, 55. Troj. Kr. 12929. 12995.
Mettene noch messe. Kaiserchronik M. 10669
mit mettîn und mit missc. Kaiserchronik M. 16788
ze metten und ze messe gie. Konrads Alexius 652
Noch minne noch meine. Tristan 445, 15
ir minne unde ir meine. Tristan 484, 27
mîne minne und mîne meine. Tristan 488, 25
ein minne und ein gemeine. Lobgesang 37, 8
Dâ ê mort unde mein. Martina 182, 93
mort unde mein er stalte. Pantaleon 80
Daz weder mos noch muor. Wernher driu liet 184
Münch unde man. Jlsan 27.
Wan muot unde minne. Tristan 422, 26
swenn hôher muot unt manheit mit im zogte. Lohengrin 5430
Muoter unde maget. Kaiserchrooik M. 9568
muoter unde meit. Dietrichs Ahnen 9888
Marîâ, muoter unde maget. Gold. Schmiede 139
himelische vrouwe, muoter unde magt. Lohengrin 7652
ir muoter unde ir mâgen. Servatius 2449
ach vater muoter unde mâc. Lobgesang 94, 9
Bî der naht und in dem nebel. Helbling I, 183 [1])
Daz sich zertranten niet und nagel. Dietrich's Ausfahrt 298, 6 [2])
Ouge noch ôre. Parz, 117, 2
Werven pharre unde phruont. Wälsch. Gast 6391
Het ir phenninge oder phant. Parz. 142, 29
ich müest hân pfenning oder pfant. Boner 35, 15
mit pfenning und mit pfande. Sentlinger 169, B. 3 [3])
Der purper und der plîât. Partonopeus 53, 12
pisse unde purpur. Rol. 91, 16
Râtes unde rede vil. Krone 25122.
Ze rede und ouch ze rehte komen. Engelhart 3657

---

[1]) Vergl. RA. S. 7.
[2]) Vergl.: was niet oder nagel hât. Colm. R. 18, 5.
[3]) Vergl.: umbe gaebe pfant oder pfennige. Mülh. Stadtr. 50, 32.

Reht unt gerihte. Tristan 458, 9
Und druckt in, daz im rippe unt rücke erkrachet. Lohengrin 2203
Iuwer risen und iuwer recken. Rosengarten 1541
Man brâhte den ritter und daz ros. Dietr. u. Gesellen 329
dâ vielen ritter unde ros. Troj. Kr. 39804
dâ si ritter und roch
möhten wol gewinnen doch. Wolf am Schachzabel 1629
dâ ritter und roch gewaltic stân. MSH. II, 15
Ros unde rinder. Milstäter HS. 3, 17
ros alder rint. Martina 133, 80
ir ros und ir gereite. Dietrich und Gesellen 307
von rossen und von ringen. Ortnit 474, 2
Rücke und rippe. HGA. XXVII, 342
Mit rüege und mit râte. Tristan 379, 36
Ir rûder und och ir rahen. Eneit 22, 13
Ruo und reste. Rabenschlacht 178
Diz buoch ein sach und ein sarc. Martina 211, 80
Herr, got geb iu saelde unt sin. Helbling I, 207
dar zuo saelde unde sin. Helbling III, 137
Mit salme und mit gesange. Servatius 1097
mit salmen unde mit gesange. Servatius 1989
mit salmen unt mit sagene. Rol. 122, 11
Ûf samît unde ûf sîde. Eneit 341, 9
Âne sarwât unde sahs. Milstäter HS. 138, 15
Unde scade unde scande. L. Alexander 1504
schade unde schande. Dietrich's Ahnen 8378
von schaden und von schanden. Krone 22596
dem schade wone oder schande bî. Krone 1031
daz ist schade und schande. Krone 1037
mîn schade und mîn schande. Eneit 77, 31
den schaden und die schande. Eneit 152, 26
sîn schade und sîn schande. Eneit 303, 1
der schade noch diu schande. Gudrun 797, 4
nâch schaden und nâch schande. Gudrun 920, 2
ûf schaden unde schande. Gudrun 1340, 4
dur schaden und dur schande. Eraclius 4389
den schaden unt die schande sîn. Reinhart 530
ez ist uns schade und schande. HGA. XLIX, 994

ze schaden und ze schanden. Martina 159, 6
schade unde schande uns dô geschiht. Dietrich und Gesell. 466
schade, schande und ungemach. Dietrich und Gesell. 377, 2
ez ist schade und ouch schande. Biterolf 7346
des schaden zuo den schanden. Nibel 2152, 3
sus quâmen sie ze schaden unt ze schanden. Lohengrin 7340
im tet schade unde scham. Tristan 337, 32
âne schaden und âne scham. Lichtenstein 53, 25
schaden unde schulde. Gudrun 158, 3
Des dûht sie schande unde scham. Krone 10368
beidiu schande unde schaden. Krone 6174
Scharsach unde schaer. Helbling III, 78.
Beidiu schepfer und geschaft. Martina 265, 85.
Sîn scherzen unde sîn schal. Baldewin 8
Ir tragt geschickede unde schîn Parz. 170, 21
Schilde unde schefte. Gudrun 582, 4
Schirm und schilt. Dietrich und Gesellen 57
Die senf und salsen ezzent gern. Tanhauser's Hofzucht 53
Sige und saelde. Neidhart 50, 12
got müez iu sig und saelde geben. Meleranz 8081
er gebe uns sige und sigenuft. Lohengrin 3698
Sigelât und sâmît. Kindheit Jesu 1158
Al sîne sinne und sîne site. Tristan 25, 20
Von siten und von sinnen. Eneit 108, 33
Noch slôz noch slüzzel. Tristan 426, 40
Smârâde unde sardîn. Parz. 85, 3
Des wurden sper unde sporn. Krone 11873
Peide spieze unde sper. Wernher driu liet 3092
Stab unde stecken. Wolfdietrich 322, 1
Stâl unde stein ez sneit. Laurin 462
Mit stecken und mit stangen. Boner 20, 43
Stege unde strâzen. Alphart 341, 2
Beide stein unde stock. Krone 24736
über stein unde stoc. Krone 28365
Ûf stîge und ûf strâzen. Rabenschlacht 288
ûf stîgen und ûf strâzen. Dietrich's Ahnen 6008. Troj. Kr. 30811
die stîge und die strâze. Dietrich's Ahnen 3155
stîge unde strâze. Nibel. 1634, 3

die stîge und ouch die strâze. Wolfdiet. 83, 1. 506, 4
stîc und strâze sint im genomen. Oswald 1733 [1])
Ir verbran stil unde stâl. Krone 19222
Die stocke und ouch die steine. Pantaleon 1550
an stocken unde an steinen. Pantaleon 1612
der stocke noch der steine. Dietrich und Gesellen 417, 3
durch stock und durch stein. Dietrich und Gesellen 97, 7
hin über stock und steine. Dietrich's Ausfahrt 4, 6
durch den walt über stock und stein. Dietrich's Ausfahrt 216, 7
über stock und über stein. Tristan 66, 8. Keller Erz 475, 6
er êre stock und steine. Keller Erz. 128, 38
Er gewan sîn stôle unt sînen stap. Servatius 2334
Die strâze und ouch die steige. Wolfd. 455, 2
sus wart in strâze unt stege durchpenget. Lohengrin 2886
an den strâzin und an stege. Martina 46, 62
beide strâze unde stîc. Livl. Chr. 1449
Er was ein degen in stürmen und in strîten. Rabenschlacht 234
in stürmen oder in strîten. Baarlaam 244, 37. Dietrich und Gesellen 731
ze storme und ze strîte. Eneit 40, 35
von sturmen noch von strîten. L. Alex. 120
mit stürmen ode mit strîten. Laurin 246
in stürmen und in strîten. Laurin 269. Dietrich und Gesellen 82. 167. 210. 236. Dietrich's Ahnen 9095. Laurin 444. 472. Fährmann 23 [2])
der sturm und der starke strît. Dietr. Ahnen 6492
in sturmen oder in strîten. Dietr. Ahnen 6711. 7584
mit sturm und mit strîte. Dietr. Ahnen 8855
von sturmen und von strîten. Dietr. Ahnen 9175. Rabenschlacht 465
in sturmen noch in strîten. Dietr. Ahnen 9644
hern was in storm noch in strît. Eneit 206, 30
in stormen und in strîten. Eneit 218, 17. 257, 21. Alphart 221, 4. 225, 4
in sturmen und in strîten. Martina 162, 20. Rabenschlacht 249
swaz ich ze stürmen quam oder in strîten. Lohengrin 523

---

1) Vergl. stîg unde weg sint in benomen. Walther W. 9, 5.
2) Rosengarten ed. Grimm. S. 90.

in stürmen unde in strîten. Gudrun 725, 3. 730, 4
in dem storme oder in dem strîde. Alphart 33, 3
in stürmen und in streiten. Dietrich's Ausfahrt 456, 8
umb stürmen und umb streiten. Dietrich's Ausfahrt 32, 3
zu sturmen noch zu strîten. Hugdietrich 21, 2
in sturm und in strîten. Rabenschlacht 550
in sturmen und in storien. Dietrich und Gesellen 396, 10
von sturm und steigen wol behût. Dietrich's Ausfahrt 418, 2
Der suhte unde der sere. Kaiserchr. M. 12647
von suhten unde von sunden. Kaiserchr. M. 10578
Für suknî und für surkôt. Parz. 145, 11
Tage unde teidinch. Milstäter HS. 138, 10
Du mîn tohtir unde tûbe. Martina 77, 89
Nû was verslozzen tor und tür. Oswald 2473
Mit trahte und mit triure. Tristan 396, 35
ir triure unde ir trahte. Tristan 306, 4
in triure unde in trahte. Tristan 396, 39
Beidiu tür und ouch tor. Oswald 2503
tür unt tor wart ûfgetân. Urstende 118, 92
Mit turnei und mit tanze. Martina 58, 79
nicht ze turney noch ze tyosten. Lohengrin 1163
Mit gewâfen unde mit gewande. Eneit 174, 27
wâfen unde wât. Gudrun 252, 1
mit gewaefen und mit wenden. Stricker's Karl 9637
In gewalt und in gewer. MSH. I, 208 a
beid in gewalte und in gewer. Schwanritter 335
ir gewalt und och ir wort. Martina
Durch walt und durch gewilde. HGA. XVI, 766
Wân unde wunsch. Walther W. 139, 5
lieben wân und leiden wanc. Lichtenstein 421, 28
Wang unde wât. Tristan 107, 26
Durch wâpen und gewilde. Dietrich's Ausfahrt 162, 6
wâpen unde wât. Biterolf 7375
Beide ûf wazzer und ûf wegen. Mai 203, 2
dem wazzer und dem winde. Troj. Kr. 24094
von wazzer und von winde. Troj. Kr. 24259
an wazzer unde an winden. Tristan 63, 14
gienc daz wazzer und der walt. Meleranz 5057

ich waene wazzer unde walt. Hartmann's Büchlein I, 1831
wazzere unde welde. Jeroschin 6, 28
wederz wazzer noch den wîn. Klage 3403
ze wazzir und ze wîne. Martina 128, 29
wazzer unde weide. Mülh. Str. 37
Frömder sinne wege und wenke. Martina 267, 30
wec unt gewicke. Rol. 161, 1
Weide und wunne beide. Tristan 421, 1
hie ist weid und waldes vil. Biterolf 13305
Weisin unti widewin. Anno 35, 9
Weizes unde wînes. Milstäter HS. 52, 9
daz sie zeren weiz unde wîn. Helbling IV, 98
sparn ir weiz und ir wîn. Helbling IV, 736
wîn weiz unde korn. Helbling VI, 15
hie den weizen, dort den wîn. Sentlinger 173 B 3
Ze welde und ouch ze walde. Dietrich und Gesellen 739
in welden unde in wüesten. Pantaleon 97
Ze werken und ze worden. Eneit 341, 3
beidiu werc unde wort. Krone 23081
guot wille ziert werk unde wort. Boner 45, 41
von herzen werc unde wort. Barlaam 81, 23
mit werken und mit worten. Troj. Kr. 25063. 29681. 29833
mit werchen noch mit worten. Milstäter HS. 80, 9
du kanst uns leisten werk und wort. Fuchs und Rabe [1])
beidewîse werc unde wort. Betevart 11.
mit werken und mit willen. Martina 269, 75
âne werc und âne wer. Troj. Kr. 34965
Weter unde wint. Eneit 29, 24
Sunder wîch und âne wân. MSF 60, 3
In wilden und och ûf welden wît. Dietrich und Gesellen 401, 9
Mit willen und mit werken. Eneit 181, 21
beide ir wille unde ir wort. Tristan 133, 6
ir willen und och ir wort. Martina 261, 54
ein staeter wille und ein gewalt. Lobgesang 37, 9
Daz wilt und daz gewürme. Walther W. 9, 18

---

[1]) Reinhart S. 361.

wiltbraet unde wîn. Helbling I, 906
Der wîn und diu wâfen. Eneit 181, 30
Der wint und der wâc. Dietrich's Ahnen 1402
wint und wâc begunde. Tristan 63, 22
Mit wirde und mit wârheit. W. Willehalm 4, 11
Habe ime wîs unde wort. Walther W. 116, 4
mit guoter schrift, wîs unde wort. Lichtenstein 321, 24
wîsheit oder witze. Dietrich und Gesellen 51
Witewen unde weisen. Kaiserchronik M. 16282. Eneit 351, 37. Servatius 2409
witewen unde weisen sol er sîn gereht. Lohengrin 6559
witwen unt weisen er twanc. Servatius 3392
des witwe unde weise. Martina 181, 34
witwen unde weisen. Dietrich und Gesellen 548
manic witewe unde weise. Eraclius 4980
derst witewe unde weise. Lobgesang 32, 10
Sîn witze und sîn wârheit. Eraclius 1583
Wolle werc und âkamp. Helbling I, 659
An worden unde an werken. Eneit 350, 24
an worten unde an werken niht. Walther W. 7, 2
mit worten und mit werken ouch. Walther W. 20, 12
mit worten ald mit werken. Walther W. 45, 9
Dô was ir wort, ir werc sô minnenclîch. Singenberg 240, 11
und wort und werk gelîche sind. Boner 43, 103
an worten unde an wîsen. Tristan 120, 30
wort unde wîse tihten. Troj. Kr. 81
wort und alle wîse. Dietrich und Gesellen 584
Da was wûst unde wê. Rol. 115, 6
Und wüeste unde wilde. Tristan 421, 10
in die wüeste und in die wilde. Tristan 321, 15
Ein wunder unde ein wunne. Tristan 277, 10
Mîn wünne und ouch mîn gerender wân. MSF 60, 3
Ze wunsche unt ze wunder. Tristan 125, 28
Die würze und der walt. W. Willehalm 37, 5
Sunder zins und âne zol. Pass. H. 40, 58
wem er widerreiten solt zins oder zol. Lohengrin 7269
welt ir von mir zol oder zins. Troj. Kr. 34446.

Adjectivische Alliteration. (Grimm RA. S. 10.)

Bis nicht ze balde und bis ouch nicht ze blîde. Labers 72, 5
Daz beste und daz boeste under in. Eraclius 703
die besten noch die boesten. Klage 2432
und der beste der boeste. Iwein 145
ê was ich diu beste, nû hât man mich zer boesten. Gudrun 1263, 3
diu beste noch diu boeste. Gudrun 1264, 1. — 1631, 2
die besten mit den boesten. Klage 3845
Den blanken und den brûnen. Troj. Kr. 16550
Die blîden zuo den balden. Rabenschlacht 110
Oder bloede oder balt. Parz. 93, 16
niht zu bloede und niht zu balt. j. Titurel 1692, 3
Mâze blûc, mâze balt. Gute Frau 170
Diu boeste noch diu beste. Krone 5720
der boeste ist dir der beste. Iwein 144
der boesten unt der besten. Parz. 375, 7
Brûn unde blâ. HGA. VIII, 240
Ein swert brûn unde breit. Eraclius 1193
brûn unde rehte breit. Eraclius 3597
der zobel was brûn unde breit. Eneit 147, 12
ir ouchbrân brûn und niht breit. Eneit 146, 13
brûn unde blanc. Troj. Kr. 34245
Die dicke und ie gedihte. Tristan 328, 16
Valwir ode veher. Milstäter HS. 59, 19
Vil fier unde frô. MSF 122, 15
Der jungelinc vrech und vrome. Troj. Kr. 13868
vrech unde vruot. Tristan 18, 3
der jungelinc vrech unde fruot. Troj. Kr. 17241
sô vrechen noch sô vrîen helt. Troj. Kr. 6709
sie wâren frech vnd frî. Keller Frz. 478, 13
und alsô frech und alsô frisch. Engelhart 2408
Vremde und verre. Tristan 459, 7
vremde und alsô verre bist. Lichtenstein 142, 16
Vrî unde vroelîch. Tristan 396, 20
vrî unde vruot. Tristan 329, 14
vrîlich unde frô. Troj. Kr. 8939
Dem junkherren vrisch und vruot. HGA. XV, 315

er wolt wesen frisch und fruot. LS. CCXLIII, 84
Vrô unde vruot. Tristan 232, 19. — 338, 23
sie ist vroelich unde vrum. HGA. LXVIII, 338
Beidiu früeje unde frô. Flore 3648
Gnôt und gar. Boner 23, 34. — 51, 27
Grimme unde grôz. Eneit 325, 39
Grôz unde grâ. Eneit 85, 2
Heiter unde hel. Neidhart XLIX, 32
Hôch und wol gehêret was. Parz. 182, 12
der hoehste und der hêrste. Barlaam 192, 22
der hôhste und der hêrste. Martina 210, 42
die hôhsten und die hêrsten. J. Titurel 2367, 1
Ir hâr war crispel unde krûs. Troj. Kr. 19908
Den küenen und den kecken. Rabenschlacht 629
die küenen und die kecken. Rabenschlacht 641
Leit und liep im dran geschah. Parz. 103, 20
leit oder lieb. Pass. H. 334, 37
ist iz mir leit oder liep. Kaiserchr. M. 12997
die durch leide noch durch liebe. Kaiserchr. M. 8610
leit und liep siu in hertzen truog. Dietr. und Gesellen 195
so hörent leide und liebe mer. Kistener 1081
Ist ez iemen liep oder leit. Nibel. 110, 2
jâ truog er in dem muote lieb âne leit. Nibel. 293, 2
beide lieb unde leit. Nibel. 670, 4
— die liep unde leit
gerne mit uns dulden. Gudrun 408, 2
— obe ein ritter tuot
mit liebe und ouch mit leide daz man ûf êre prîse Gudr. 636, 3
daz was ir beide liep unde leide. Gudrun 644, 4
— ez liep oder leit
sîner muoter waere. Gudrun 1025, 1
mir ist inneclîche liep unde leit. Gudrun 1208, 2
in was ir beider maere liep unde leit. Gudrun 1251, 2
wie sî mit dir getragen hât liep unde leit. Gudrun 1586, 2
minnert liep unde leit. Warnung 1421
waz im sî liep oder leit. Warnung 672
ez sî iu liep oder leit. Warnung 746
ein liebe und eine leide. Tristan 489, 7

nâch liebe unt nâch leide. Tristan 439, 25
von liebe und ouch von leide. Tristan 34, 16. Troj. Kr. 22869
lieb unde leit. Walther W. 6, 17
dâ bî liep und leit. Walther W. 122, 7
ich muoz lieben unde leiden
leiden trôst von schulden geben. Singenberg 236, 6
mir ist liebe, mir ist leide. Seven 265, 17
liep oder leit. Oswald 1475
ez wêr im liep oder leit. Orendel 1749
iz sî iu liep odir leit. Kaiserchronik M. 10509
iz sî dir liep odir leit. Kaiserchronik M. 9109
der liebe noch der leide. Stricker's Karl 11944
die lieben und die leiden. Dietrich's Ahnen 8988
ir kurzez liep, ir langez leit. Barlaam 131, 19
ez sî dir liep, ez sî dir leit. Lichtenstein 310, 9
ez sî dir lieb oder leit. Livl. Chr. 6578
von liebe und von leide. Parz. 3, 30
ez waere ir liep oder leit. Parz. 23, 27
ez waer im liep oder leit. Parz. 38, 30. Laurin 1050
ez sî uns lieb oder leit. Eneit 117, 3
ez wâre im lieb oder leit. Eneit 334, 20
ez waere in liep oder leit. Alte Mutter 91. Livl. Chr. 4182. Eracl. 2317. 3567
ob in lieb oder leit geschach. Biterolf 7946
den lieben noch den leiden. Mai 155, 27.
vor liebe und vor leide. Mai 182, 38
ir sehet lieb unde leit. Livl. Chr. 4689
dem keiser ez was lieb unde leit. Kaiserchr. M. 17559
ez was ir liep unde leit. Eraclius 1910
liep unde leide. Eraclius 3611
dem gît si liep unde leit. Gute Frau 112
ze liebe und ze leide. Gute Frau 308.
daz er nâch liebe hete leit. Gute Frau 1269
liebe unde leide. Gute Frau 1342
niemanne ze liebe noch ze leide. Reinhart 1626
iemen ze liebe ode ze leide. Reinhart 1644
ez sî dem wilden heiden liep ode leit. Oswald 1475
ich müeste von ir, ez waer ir liep oder leit. Lohengrin 7089

sag ich durch liep oder durch leit. Helbling II, 44
herre, durch liep noch durch leit. Helbling II, 1079
iz sî im liep oder leit. Helbling IV, 288
ez sî liep oder leit. Meleranz 6482
ez sî iu liep oder leit. Meleranz 8526
von liebe und von leide. Küstener 700
lieb unde lobehaft. Rol. 5, 34
Lieht unde lût. Lobgesang 62, 3. 82, 13
An lôsen und an lieben. Krone 10902
Zwên helde manlîch unde milt. Helbling XIII, 73
sît manlîch und wol gemuot. Parz. 172, 7
Den mêren und den minren. Martina 30, 7
daz mêre zuo dem minder. Martina 128, 12
dem minnern und dem mêren. Eneit 120. 21
minder unde merren. Martina 172, 102
die minren und die merren. Meleranz 9014. Dietr. u. Gesellen 932
die minren und ouch die merren. Dietrich u. Gesellen 992. 1030. 1096
den minnern und den merren. Dietrich u. Gesellen 1060
die minnern und die mêren. Lohengrin 6736
minre oder mêr. Nibel. 527, 2
dem minsten und dem meisten. Krone 25977
die minsten zuo den meisten. Martina 80, 80. 282, 14
daz minnest unt daz meiste. Eraclius 121
Was ninder mosec noch murc. W. Willehalm 23, 5
Rûch unde rôt. Milstäter HS. 46, 9
Daz ist schad und schemelîch. Biterolf 8332
Siechen joch gesunden. Milstäter HS. 152, 10
nu sieche, nu gesunde. Martina 136, 61. 259, 29
der sieche und der gesunde. Martina 263, 29
beide siechen und gesunden. Martina 244, 14
der sieche unt der gesunde. Parz. 17, 16
die siechen und die swachen. Pantaleon 2058
Sinnec unde saelec. Tristan 260, 14
der wart sinnic unt gesunt. Servatius 2290
sinnic unt gesunt er wart. Servatius 3174
Die starken und die staeten. Rabenschlacht 86
Gesunt oder siech. Milstäter HS. 133, 10. Martina 133, 99

gesunder unde siecher. Ortnit 479, 4
Er sî eht suoze oder sûr. Martina 203, 13
dem ist sûr und süeze kunt. MSH. I, 260[a]
daz sûre nâch dem süezen. MSH. I, 285[a]
Bêdiu erwelket unde weich. Warnung 2418
Ir sît sô wîse und sô gewaer. Helbling VIII, 76
wîse unde wârhaft. Eraclius 1613
waerestu witzec unde wìs. Eraclius 4980
Geworht und sô wehe. Martina 44, 8.

Ich lasse hier gleich ein Verzeichniss jener adverbialen Alliterationen folgen, welche, beinahe sprichwörtlich geworden, oft wiederkehren und unter den Adjectiven nicht vorgeführt sind.

Dan unt dar. Lichtenstein 103, 18
Dem bette dar oder dan. Tristan 380, 35
der roup dar und dannen zert. Freidank 150, 1
beidiu dar unde dan. Rabenschlacht 449, 1
dar unde dannen Eraclius 4281
dar unde dan. Parz. 21, 16
Her und ouch hin. Pass. H. 309, 91
nu her nu hin. Martina 292, 45
daz sie her unt hin. Lohengrin 4984
und treip si her unde hin. Wolf an dem Wagen 1663
der sin spuon in her unde hin. Tristan 143, 12
dô liefen her und hin. Laurin 2752
Hin unde her. Lichtenstein 90, 27. Pantaleon 1546
in den gazzen hin unt her. Lichtenstein 189, 23
dâ ûf dem velde hin unt her. Lichtenstein 491, 10
der sô hin und der ander her. Lichtenstein 502, 9
var beidiu hin und her. Martina 239, 76
der eine hin der ander her. Oswald 2410
Witich sluog hin unde her. Dietrich u. Gesellen 1039
sus war der strît sich hin unt her. Lohengrin 4891
dirre hinne jener her. Eraclius 4762
den hin den her. Lohengrin 5183
mit schirmen vor im hin und her. Meleranz 6053
sine mohte hin noch har. Reinhart 1171
mit slahen hin und her. Laurin 2669

vor ir orsen hin und her. Rabenschlacht 242
hin unde her vast umbe. Rabenschlacht 431
hin unde her durch bejac. Livl. Chr. 4250
dô si gesuochten hin unt her. Servatius 1889
wie siez wâgen hin unt her. Helbling IV, 688
Samet unde sunder. Tristan 409, 21
samt unde sunder. Tristan 330, 30
Einer sus einer sô. Martina 277, 9
dirre ist sus und der ist sô. Seven 265, 4
sust unde sô. Lichtenstein 647, 14. 648, 23
sus unde sô. Lichtenstein 90, 27. 484, 18. 513, 15. 517, 7. 533, 1. 582, 21. 434, 14. 442, 26. 470, 15. 476, 23.
der sus, der sô. Lichtenstein 117, 4
weder sus noch sô. Lichtenstein 144, 19
sus unde sô, hin unde her. Lichtenstein 177, 24.
nie die nôt sus noch sô. Helbling I, 25
nu sus nu sô. Lobgesang 26, 7.
sus und sô mit manger hande sachen. Neidhart 72, 22
Dort oben unt hie unden. Dietrich u. Gesellen 123, 23
durfrühtic obe und under. Lobgesang 65, 14
unden unde obne. Rol. 57, 18
Beid ûzen unde och innen. Singenberg 211, 1
geblüemet ûz und inne. Lobgesang 84, 8
die wâren ûze und inne. Troj. Kr. 19604
innen hol und ûzen hart. Lanzelet 7127
baidiu ûzen unt innen. Rol. 156, 9
si wâren ûzen unt innen. Rol. 171, 17
Ir seht mich ûf und abe tragen. Bihte 98
In was wol und niht ze wê. Parz. 203, 11
weder wol noch wê. Walther 129, 6
ob im sî wol oder wê. Meleranz 1772
im was wol unde wê. Eraclius 3610
wol und wê sî beidiu tuot. Lichtenstein 435, 11
ob der wol oder wê sî. Parz. 223, 20.

Pronominale Alliteration.

Ez waere dirre oder der. Eraclius 4315. Tristan 54, 40
wie dirre und der. Singenberg 211, 11

sô spraeche diser unde der. Helbling VII, 894
ez bringet dirre unde der. Meleranz 4416
beide disem und dem. Garel [1])
beidiu dizze unde daz. Milstäter HS. 144, 15
und redeten diz unde daz. Tristan 293, 30

Verbale Alliteration (Grimm RA. S. 11).

Lieb armet unde altet. Tristan 328, 29
Mit paden und mit pinden. Hugdietrich 151, 4
Gebalsmet lüge, gebismet lüge. MSH. II, 207[b]
Beizen, birsen unde jagen. Gute Frau 189
Und ez bezzer unde büeze. Tristan 373, 26
bezzern unde büezen. Tristan 132, 36
Der birset unde beizet. Barlaam 255, 36
dis birsen und jens beizen. MSH. II, 388[a]
birsen, beizen unde jagen. Lanzelet 290
sie birsent unde beizent. Martina 127, 15
Biten und gebieten. Arm. Heinr. 1459
der künic sîne geste bat und in gebôt. Gudrun 330, 1
si bat und ouch gebôt. Gudrun 1607, 1
dâ bî sie bat und gebôt. Krone 18017
dar zuo er bat unde gebôt. Krone 27693
her Dietrîch bat und gebôt. Biterolf 9549
als er gebat und ouch gebôt. Tristan 385, 1
der künic dô die sînen pat und ouch gepôt. Wolfdietrich 169, 3
Josêben er bat unde gebôt. Milstäter HS. 99, 25
Ezel bat unt gebôt. Klage 3968
sol gebieten und niht biten. Garel [2])
er gebôt unde bat. Milstäter HS. 53, 4
daz kint gebôt unde bat. Kaiserchronik M. 17768
swaz sie gebute oder bete. Herbort 11247
als er gebot und bat. Herbort 11309
si gebuten unde bâten. Lanzelet 8824
als si gebôt unde bat. Gregor 2008
jâ gebôt er unde bater. Arm. Heinr. 641

[1]) Germania VIII, 94.
[2]) Germania VIII, 93.

diu gebôt unde bat. Strickers Karl 10367
der keiser bôt unde bat. Strickers Karl 11886
swaz er gebôt oder bat. Parz. 39, 8
er gebôt unde bat. Krone 24977
der wirt gebôt unde bat. Krone 29444
der künic gebôt unde bat. Troj. Kr. 42198
gebôt und bat genôte. Tristan 444, 39
swaz her gebôt unde bat. Eneit 157, 3
beidiu gebôt unde bat. Eneit 189, 9
her gebôt unde bat. Eneit 191, 34
swaz mîn vrowe gebôt und wes si bat. Lichtenstein 396, 18
wand ez ane gebôt unde bat. Elmendorf 11
geboten und gebannen. Troj. Kr. 16209
Brasteln unde brachen. Krone 27401
Heiz brechen und brennen. Rol. 32, 7
wir sul brechen unde brennen. Strickers Karl 1606 [1])
Alsô bringet unde birt. Troj. Kr. 13044
Nu briuwen unde bringen, Troj. Kr. 26661
Ze vâhen und ze vellen. Krone 3000
dâ von gevangen und gevalt. Krone 3322
vervâhet noch vervangen. Barlaam 335, 14
gevangen und gevuoret. Biterolf 8970
Sie vastent unde vîrent. Milstäter HS. 120, 14
mit vasten unde mit venien. Kaiserchr. M. 10099
Vehten oder vliehen. Kaiserchr. M. 13743
Nu veigen unde vellen. Troj. Kr. 18768
gevellet unde geveiget. Tristan 43, 31. Silvester 4630. Troj. Kr. 27006. 32674. Pantal. 1500
Erfiuhtet unde erfrischet. Troj. Kr. 16226
Ich kan vliegen unde vliezen. MSH. I, 209[a]
er tuot uns vliegend unde vliezend undertân. Singenberg 218, 2
dar nâch swaz fliege fliez unt trabe. Lobgesang 57, 12
fliuget oder fliuzet. W. Titurel 65, 4
Fliehen oder vallen. Rosengarten 1594
Ez flieze oder fliege. Parz. 293, 4

---

1) daz er mit dem tiuvel iemer brennen unde brâten muoz. Berthold 23, 18.

daz ie geflôz und ie geflouc. Troj. Kr. 19059
sî fliuzet fliuget unde gât. Lobgesang 65, 9
waz fleusset unde fleuget. Dietrich's Ausfahrt 354, 8
Ez forschet unde frâget vil. Troj. Kr. 13868
Ich wil si vriden unt vristen. Strickers Karl 3907
Vurhten unde vlêhen. Kaiserchr. M. 11356
Er hiez gelden unde geben. Kaiserchr. M. 16541
man gelte dann und gebe wider. Freidank 150, 12
gilt und gip wider. Liedersaal CCXXXI, 83
Begie oder begunde. Dietrich's Ahnen 2647
Habe unde behalde. Eneit 152, 7
Behiuten unde behâren. Neidhart 32, 26
Kallende unde kôsende. Tristan 483, 9
Vil wol erkande man unde erkôs. Eneit 238, 40
Mit dem sô kêrte er unde kam. Konrad's Alexius 246
S ikuolet unde kaltet. Tristan 328, 30
Daz lâget unde lûzet. Troj. Kr. 24701
In gelanget unde geluste. Tristan 441, 37
Er lernde unde lêrte. Eraclius 5036
Sach liuhten unde lachen. Troj. Kr. 26367
Der gelobet unt geleistet was. Eraclius 811
Meinent unde minnent. Lichtenstein 637, 31
wil meinen unde minnen. Troj. Kr. 27394
er meinte und minnte reiniu wîp. Troj. Kr. 40813
Sie minnete unde meind in. Tristan 484, 37
si minnet unde meinet in. Troj. Kr. 17034
geminnet und gemeinet. Troj. Kr. 11345
minnen unde meinen. Lichtenstein 643, 6. 631, 25. Wernher driu liet 4165
Ir phnehen und ir phnurren. Servatius 168
Geret und gerâten. Krone 25128
Zuo riten unde randen. Partonopeus 48, 17
geriten unt gerant. Fährmann 11 [1])
Sagen unde singen. Tristan 533, 5. Erec 2153
gesagen ode gesingen. Milstäter HS. 131, 31

---

[1]) Rosengarten. S. 88.

ach herz sage und singe. Keller Erzähl. 126, 27
mit sagen und mit singen. Ring 1, 19
si seite unde sanc. Martina 170, 9
seit und sunge. Rosengarten 532
si horten sagen und singen. Rol. 21, 12
Sie schallent und scheltent reine frouwen. Walther W. 20, 18
Geschalten noch geschiffen. Troj. Kr. 24281
Ungeschalt und ungeschaffen. Martina 199, 44
Schenken unt schaffen. Nibel. 417, 1
Schiezen unti schirmin. Anno 9, 5
Schirmen unde schiezen. Gudrun 3, 3
Zerschîten und zerschrôten. Pantaleon 2121
Singen unde sagen. Nibel. 21, 3, Alphart 254, 4
beide singen unde sagen. Colm. 104, 35
waz man singet oder seit. Boner Anf. 8
swâ manz hoeret singen oder sagen. Oswald 952. 2154
waz man singet oder saget. Dietr. u. Gesellen 590
siu kunnent singen unde sagen. Dietrich u. Gesellen 1031
dâ von wir hoeren beide singen unde sagen. Walther W. 77, 9
daz müezen ander liute singen unde sagen. Walther W. 137, 14
man hoeret singen unde sagen. Walther W. 162, 21
ich sol singen unde sagen. Walther W. 174, 5
Des êre singe ich unde sage. MSF. 150, 3
und swaz man singet oder seit. Pyramus 377
daz si ez singent unde sagent. Lichtenstein 647, 9
iur lop er singet unde saget. Lichtenstein 647, 19
man hôrt mich singen unde sagen. Lichtenstein 416, 22
der sol singen unde sagen. Lichtenstein 561, 22
ob ich gesungen und geseit. Lichtenstein 592, 9
dô huop sich singen unde sagen. HGA. LI, 238
ein hôhez singen unde sagen. Wartburgkrieg S. I, 681
ich sunge ich sagete. Singenberg 242, 7
dû hoerest singen unde sagen. Hartman B. I, 681
waz sol singen oder sagen. Singenberg 244, 5
swaz ich singe und ouch gesage. Singenberg 251, 22
swaz man dir singet oder seit. Lobgesang 26, 2
du bist gesungen und geseit. Lobgesang 70, 1
gesinget und geseit. Rosengarten 1

vil singen unde sagen. Rosengarten 1095
beidiu singen unde sagen. Laurin 1902
dâ von wolde ich singen unde sagen. Neidhart 32, 34
Beidiu geslagen und gesniten. W. Willehalm 31, 24
Dô sungelt und sanc Parz 104, 3
Verswînet und verswindet. Troj. Kr. 8877
Unde tanzeten unde trâten. L. Alexander 5906
tanzen, tjostieren Helbling XV, 56
Si trâten unde drungen. Troj. Kr. 19566
Getriben unde getragen. Eneit 137, 33
swaz man trîben und tragen. Livl. Chr. 4262
Er weinte unde wuofte. Milstäter HS. 115, 15
beidiu weinen unde wuof. Milstäter HS. 142, 30
starke weinen unde wuofen. Krone 9212
mit weinen und mit wuoften. Rol. 63, 25
Ungeworht und ungewebin. Martina 52, 94
si worhten unde wachten. Eneit 119, 7
Wüefen unde weinen. Servatius 943
daz liut begunde wuofen unt wainen. Rol. 245, 16
sie hôrten dâ wuofen unt wainen. Rol. 250, 21
Ze wâre wünschen unde waenen. Walther W. 136, 5
Der was gewurkit noch gewebin. Martina 22, 10
Wan zitern unt zanklaffen. Servatius 2446.

Aus dieser Lese und aus der reichen Sammlung von alliterirenden Redensarten in Grimm's Rechtsalterthümern ersieht man, wie allgemein gang und gäbe solche alliterirende Verbindungen waren. Wir dürfen aber nicht glauben, dass der Gebrauch derselben im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts in Abnahme begriffen war, nein, es nahm derselbe bei manchen höfischen Dichtern neuen Aufschwung durch die ihnen beliebte Tautologie. Enthalten viele der angeführten Alliterationen auch eine Wiederholung des Begriffes, so begegnet uns zuerst bei Gottfried von Strassburg das Bestreben den Begriff eines Wortes durch den gleichen oder engverwandten eines zweiten zu verstärken, kurz zwei gleichbedeutende Wörter neben einander zu stellen, wodurch nicht selten Alliterationen entstehen. Ich verweise beispielshalber nur auf folgende:

als anclîche unde als ange. Tristan 447, 5
ze anclîche unt ze ange. Tristan 459, 16

vil anclîche und vil ange. Tristan 110, 34. 329, 11
er trahte ange und ange. Tristan 51, 24
ameirende unde amûrende. Tristan 374, 36
si wurden ein und einvalt. Tristan 295, 2
bleichen unde blîchen. Tristan 360, 4
vreislîch unde vreissam. Tristan 340, 1
vroelîch unde vrô. Tristan 361, 9. 232, 18
den vluz unt die vlieze. Tristan 332, 39
vrô und sêre vröudehaft. Tristan 16, 28
überlestet unde beladen. Tristan 423, 24
sô lustic unt sô lussam. Tristan 442, 13
schade unde schedelîch. Tristan 442, 18
versigelet unde beslozzen. Tristan 447, 24
verwirret und verworren. Tristan 347, 37
zogen unde ziehen. Tristan 142, 10
ziehende unde zogende sît. Tristan 461, 28
trûrec unde trûresam. Tristan 337, 31.

Bei Konrad von Würzburg, dem gewandtesten Schüler Gottfried's, schiesst die Anwendung der Tautologie vollends in's Kraut und wird zur ausgeprägten Manier. Einige zufällig herausgegriffene Beispiele mögen dies zeigen.

sô muoz uns helfen unde fromen Troj. Kr. 18738
ich lâze iuch schouwen unde sehen. Troj. Kr. 18776
nû strîchen unde kêren. Troj. Kr. 18907
gezücket und genomen. Troj. Kr. 18957
zergenget und zerstoeret. Troj. Kr. 19016
sol man behüeten und bewarn. Troj. Kr. 19055
gestrichen und gekêret. Troj. Kr. 19465
dô vuorens unde kâmen. Troj. Kr. 19486
dâ liuhten unde glesten. Troj. Kr. 19495
dur guften und dur schallen. Troj. Kr. 19499
liuhten unde erbrehen. Troj. Kr. 19504
diu dranc unde brach. Troj. Kr. 19618
geliutert und gereinet. Troj. Kr. 19624
man seite ir unde tet ir kunt
ze maere und ouch ze tiute. Troj. Kr. 19644
lachen unde smieren. Troj. Kr. 20041

si riuchet unde draehet. Troj. Kr. 20192
schier und in kurzen stunden. Troj. Kr. 20365
nû strîchen unde kêren. Troj. Kr. 20543
dâ pflegen unde walten. Troj. Kr. 20545
wol bergen und vertûschen. Troj. Kr. 20608
noch verswîgen noch verdagen. Troj. Kr. 21007
swie manger sprichet unde saget. Troj. Kr. 21740
ître unde wan. Troj. Kr. 22179
kôs unde sach. Troj. Kr. 22293
gestrichen und geflozzen. Troj. Kr. 22533
genennet und geheizen. Troj. Kr. 30619. 33262
zertranten und zerspielten. Troj. Kr. 33231
daz wurbens unde schuofen. Troj. Kr. 33281
geheizen und genennet. Troj. Kr. 33459
gestriten und gevohten. Troj. Kr. 34089
noch beschouwet noch gesehen. Troj. Kr. 37601
sô lamen noch sô halzen. Troj. Kr. 38026

Auf jedem Blatte begegnen uns solche Tautologien. Dadurch wird die Alliteration nicht wenig gefördert, um so mehr, da der Dichter auch oft Wörter desselben Stammes an einander reiht. Ich gebe hier einige Beispiele:

Verswînet und verswindet. Troj. Kr. 8876
sô swindet unde slîzet. Troj. Kr. 15698
gestrîchet und gestrichen. Troj. Kr. 20298. 44024
ouch wenden unde wîsen. Troj. Kr. 33064
gedrücket und gedrungen. Troj. Kr. 34041
grisgrammen unde grînen. Troj. Kr. 39933
vil werlich und niht âne wer. Troj. Kr. 43159
ligen und sult des lâgen. Troj. Kr. 43748
werlôs wirt und âne wer. Troj. Kr. 48500
dâ von si froelich unde frô. Troj. Kr. 49578
si kêrten froelich unde vrô. Troj. Kr. 24660.
genzlichen und begarwe. Engelhart 2178
genaedic unde günstic mir. Engelhart 2291
zehant ein swert blôz unde bar. Engelhart 4569
sîn swert geleit blôz unde bar. Engelhart 5095
wan dô daz swert blôz unde bar. Troj. Kr. 5564

geriuschet und gerüeret. Troj. Kr. 22481
der in verslicket und verslant. Troj. Kr. 24195
entwîchen unde entwenken. Troj. Kr. 25547
swachen unde swînen. Troj. Kr. 42789
dâ sweimen unde sweben. Troj. Kr. 24192
erwecket unde erwachet. Schwanritter 208
er wart erküelet unde kalt. Pantaleon 1342
zervallen und zerflecket. Pantaleon 1843

Einzelne Spuren solcher Häufungen begegnen uns auch anderwärts, z. B.:

beidiu verkiesen und verklagen. Strickers Karl 10177
und zwinken unt zwieren. MSH. I, 201ª
unt zokken unt zükken. MSH. I, 201ª
vroelîche unde in vröuden leben. Gerhart 2489
âne mâze und âne mez. Martina 257, 53
linck und lertz. Altschwert 217, 10

Einen bedeutenden Vorschuss gibt der Alliteration im Mittelhochdeutschen die pleonastische Wiederholung des schon im Verbo ausgedrückten Begriffes durch das ganz gleiche Substantiv[1]), welche eine viel weitere Ausdehnung hat, als im Neuhochdeutschen. Ich theile folgende Belege mit:

Ich wil die vart sô varn. Lichtenstein 158, 5
disiu künegîn
vert dêswâr ein schoene vart. Lichtenstein 209, 25
ich hân sô dise vart gevarn. Lichtenstein 283, 25
sô muoz er varn durch mich ein vart. Lichtenstein 376, 23
vert er die vart. Lichtenstein 376, 32
ir müezt durch si noch varn ein vart. Lichtenstein 378, 9
die vart gefuor für wâr nie man. Lichtenstein 379, 13
daz ich die vart gern durch si var. Lichtenstein 380, 28
ich varn eine vart. Dietrich u. Gesellen 483
swer willeclîchen dise vart
ist gevarn. Lohengrin 6631

---

1) Grimm, Gram. IV, 645.

der keiser vuor die betevart. Kaiserchr. M. 17863
sô der vert ein hervart. Helbling I, 884
du muezest eine vart varn. Martina 164, 62
ich hân gevaren manege vart. Parz. 366, 9
Der kleider vielen manegen val. Lichtenstein 279, 20
dô viel er ze der stunde
einen harte grôzen val. Hundes Not. 228 [1])
Wie diu erde fruhte fruhte. Martina 273, 21
Ich hân hie funden einen rîchen funt. Hugdietrich 165, 4
doch sô vant er einen funt. Fuchs u. Wolf 1802 [2])
dô vant er lieben funt. Parz. 799, 16
Parzivâl vant hôhen funt. Parz. 748, 4
ich hân hie jaemerlîchen funt
in iwerm schôze funden. Parz. 138, 28
jô vindet man gewinnes funt. Troj. Kr. 18398
und des seligen funt,
den ich an iuch funden hab. LS. CLXXIII, 111
die siben wîsen fundent den fund. Diocletian 5124
Ire gebe si ime gâben. Diutisca III, 106
dâ gebe wir got unsir gebe. Milstäter HS. 132, 10
ich wil die morgengâbe geben. Lanzelet 1126
si gab den spileman alsô rîche gâbe. Nibel. 1531, 3
und gab in mîne gâbe. Nibel. 2218, 4
vil grôze gâbe lussam
gap er für die schulde. Servatius 2542
ir gâbe si den liuten gît. Warnung 1846
Und giengen vor dem hûse
einen vrôlîchen ganc. Kaiserchr. M. 11738
einis abindis ginc her einen ganc. Anno 46, 9.
Dû has mir eine grûbe gegraben. Kaiserchr. M. 7531
Gawein im selp die gruobe gruop. Krone 12002
und hât ir dise gruobe gegraben. Krone 15280
in die selbin gruobin.
die der megde wân gegraben. Martina 56, 92
der dem andern grebt die gruoben. MSF. 22, 32

1) Reinhart. S. 299.
2) Reinhart. S. 357.

er hiez im in dem munster ein grap graben. Kaiserchr. M. 13837
dâ grûben grebere sîne man. L. Alexander 3392
daz man ir balde ein grap grabe. HGA. 32, 146
er gruob ein grab der frowen. Wolfd. 864, 2
als er daz grab gruop. Wolfd. 864, 3
Dir klenket manegen süezen klanc. Lobgesang 18, 12
der klanc lûte erklanc. Lichtenstein 452, 15
Diu vil guote zweier hande lachen
lachet. Lichtenstein 521, 1.
Der mir manege lâge
legt mit sîner vrâge. Helbing I, 17
Lestet ûf mich sölhen last. Parz. 219, 21
Waz er goltes gabe unt lehen lîhet. Lohengrin 740
diu lêhen sult ir lîhen. Gudrun 1612, 3
diu lêhen diu ein künic in lîhen solde. Lohengrin 6503
der diu lêhen lîhet. Lohengrin 6505
künigen vürsten iriu lêhen er verlêch. Lohengrin 6579
er lîch Dieterîche die lêhen. Kaiserchr. M. 14036
lîch dû mir daz lêhen. Kaiserchr. 14024
er lêch im sîne lêhen. Kaiserchr. 16465
Liuget er, sie liegent alle mit im sîne lüge. Walther W. 31, 17
Der milte miz ein mâze nâch staete lêre. j. Titurel 1875, 3
Ich wil iu râten einen rât. Lichtenstein 316, 21
dâ von rât ich einen rât. Lichtenstein 422, 26
ich wil hie râten einen rât. Lichtenstein 78, 27
guoten wîben râten einen rât. Lichtenstein 560, 8
darzuo vil manigen wîslîchen rât
riet im diu küniginne rîch. Dietrich's Ahnen 8006
Ê der hunt geschîzet einen scheiz. Morolf 581.
Den schuz schôz mit ellen daz Sigelinde kint. Nibel. 471, 2
Ich singe iu ze allen zîten alsô guotez sanc. Gudrun 377, 2
die vogel sungent manigen sang. Dietrich u. Gesellen 925
die juncfrowen sungen cluogen sang. Dietrich u. Gesellen 942
die megte sungen süezen sanc. Dietrich u. Gesellen 987
si sungent wunnenclîch gesang. Dietrich u. Gesellen 1033
die sungent mit harpfen süezen sang. Dietrich u. Gesellen 1089
si sanc den süezesten sanc. Barlaam 140, 22
singe ich mînen sanc. MSH. II, 239ᵃ

si singent ein sanc. Karaj. 81, 5.
sungen si vil manchen sanc. Bartsch md. Ged. 35, 1194
begunde singen ein sanch lobesam. Exod. D. 163, 29
ein nûwez sanc si singen. Exod. D. 60, 13
die sungen hovische sange. Laurin 1656
unt sungen meisterlîchen sanc. Laurin 1744
diu nahtegal diu singent ûf der linden
ir süezen sanc. Neidhart 7, 15
die singent wunniclîchen
ir gesanc. Neidhart 19, 19
den kinden singe ich niuwen sanc. Neidhart 41, 39.
ich gesunge ir niuwen sanc. Neidhart 79, 31
sunge er sînen sanc. Neidhart 85, 2.
Der grâve sluoc sô manegen slac. Mai 122, 36
slach slege manege. Milstäter HS. 139, 5
und sluoc slege. Tristan 561, 38
er sluoc im einen slac. Wolfdietrich 235, 3
waz er im slege sluoc. Wolfdietrich 460, 3
er sluoc im ûf sîn houbet einen swinden slac. Wolfdietr. 375, 3
er sluog in daz gehürne ein geswinden slac. Wolfdietr. 697, 3
der sluog im alsô manigen slac. Biterolf 11266
und sluoc dâ mit einen slac. Krone 6706.
einen ôrslac sie ir sluoc. Krone 17844
und sluog im einen solchen slac. Krone 27077
manegen slac sie sluogen. Krone 27101
grôze slege sie slûgen. Eneit 326, 6
dem hêrn Ênêê her slûch
einen slach wol ze lobene. Eneit 327, 8
sô slegt si mir slege vil. Übles Weib 149
ich sluog slag nâch slag. Übles Weib 366
si sluog ie den andern slag. Übles Weib 378
si sluog slege ungezalt. Übles Weib 420
sluog si mit dem schîte
ûf mich slege âne zal. Übles Weib 623
slahet ir mir einen slac. Strickers Karl 2607
dâ durch sluoc er mit einer hant
einen tiefen slac unz in den sant. Strickers Karl 2857
wart mir geslagen manig slag Dietrich u. Gesellen 6, 49

ûf in sluogen wir manigen slag. Dietrich u. Gesellen 705
er sluog im slege swaere. Rabenschlacht 414
si sluogen slege swinde. Rabenschlacht 430
sluog ez einen slak. Rabenschlacht 439
ahî! die slagent slege swinde. Rabenschlacht 541
dô sluoc ouch im her Liudegast vil manigen grimmen slac. Nibel. 188, 1
— daz der helt guot
ze strîte nimmer mêre geslüege keinen slac. Nibel. 2102, 3
unt sluog im slege swinde. Nibel. 2106, 4
dô ne liez in Hagene slahen deheinen slac. Nibel. 2109, 3
er gesluoc in disen stürmen noch nie lobelîchen slac. Nibel. 2197, 4
er sluog im einen slac. Nibel. 2278, 2
und sluoc im einen baggen slac. Martina 33, 44
sluogen sie die slege dar. Dietrich's Ahnen 8811
sie sluogen tiuvellîche slege. Dietrich's Ahnen 8973
dâ wurden solhe slege geslagen. Dietrich's Ahnen 9166
dô wurden alrêst slege geslagen. Dietrich's Ahnen 9290
und sluog im einen herten slac. Dietrich's Ahnen 9523
mangen ellenthaften slac
sluog er ûf den jungen man. Meleranz 5122
Meleranz der degen klâr
sluoc dem truhsaezen ein slac. Meleranz 6146
under wîlen sô sluoc er
dem künic einen solhen slac. Meleranz 6054
er sluoc im ungesmeichet
einen alsô starken slac. Meleranz 6194
sus sluoc er nâch vindes siten
dem übeln heiden einen slac. Meleranz 8370
und sluoc dem küenen Verangôz
einen slac. Meleranz 8389
er sluoc im aber einen slac. Meleranz 8392
Libers der unverzagte man
sluoc im mangen starken slac. Meleranz 10179
er sluoc ûf ez vil manigen slac. Garel R. F 7 [a]
er sluoc ûf ez vil manigen slac. Garel R. F 8 [b]
er sluoc im manigen starken slac. Garel R. F 8 [b]

ûf in dô sluog er manigen slag. Dietrich u. Gesellen 722
sluoc ez einen grôzen slac. Garel R. F. 86
ez sluoc im aber einen slac. Garel R. F. 86
dô sluoc der küene man
hinder sich einen slac. Laurin 2348
Der tûsent slôz vor dich slôze. Morolt 1389
Eins morgens was ein dünner snê,
iedoch sô dicke wol, gesnît. Parz. 246, 6
Spilt dâ êrenbernde spil. Lichtenstein 515, 21
sus spilten si des tôdes spil. Wigalois 58, 28. 280, 7
spiln der minne freuden spil. Lichtenstein 432, 16
und spilt mit ime daz selbe spil. Krone 18819
siu spilten mit im nîdes spil. Martina 35, 65
und unminneclich spilten
mit ir des tôdis nîtspil. Martina 186, 30
dâ under hatten siu gespilt
mit ernste des tôdis spil. Martina 233, 52
Ein sprüngel vür die tür sprinc. Helbling I, 1001
— ein sprüngel
spranc sie für die tür dar nâch. Helbling I, 1005
hôhe ez springet manegen sprunc. Lichtenstein 442, 4
vor vröuden sprang er einen sprung. Tristan 558, 3
dô sprang er sprünge wîte. Dietrich und Gesellen 169
sîn ors vil kleiner sprunge spranc. Lichtenstein 208, 23
spranc dâ mangen geilen sprunc. Neidhart 31, 38
manic oedeclîcher sprunc
von in dô gesprungen wart. Neidhart 64, 35
Dô Gâwein ime den stich gestach. Krone 6409
her Kei im einen stich stach. Krone 27141
Mit schilden manic grôzer stôz
wart gestôzen dort unt hie. Lichtenstein 84, 26
dâ wart gestôzen manic stôz. Lichtenstein 88, 25
Mengen strît hât gestriten. Martina 259, 106
du muost vor strîten manigen strît. Krone 13072
sô swachen strît ich nie gestreit. Parz. 685, 10
und hetten einen strît gestriten. Biterolf 2708
die striten âne zageheit
einen herten strît mit swerten. Meleranz 9574

Man swenke in lîhte engegene den vil swinden
widerswanc. Walther W. 62, 9
mangen ritterlîchen swanc
swanc sîn ellenhaftiu hant. Lichtenstein 93, 14
Matz diu swanc ein swüngel. Helbling I, 1004
Sô swizze ich bluotigen sweiz. HGA. 22, 144
er switzit dâ den tôtsweiz. Martina 231, 38
Diu tât die si tâten. Strickers Karl 9298
vil hôhe tât
het sîn lîp durch wîp getân. Lichtenstein 262, 23
der ritters tât dâ tet. Lichtenstein 66, 6
Bluotigen touwe towent. Martina 189, 79
Dar nâch er swaere trünke tranc. Parz. 132, 3
sîn minne tranc dâ trenkit. Martina 48, 52
sîn minnentranc si tranhte. Martina 245, 40
daz selbe trinken trunken wir. Übles Weib 43
Dâ gegen treten einen trit. Georg 1060
sô trat er fürbaz einen trit. Parz. 739, 26
ein Unger trit niht einen trit
ûz sînem ungerischen sit. Helbling I, 155
Und triuget er, sie triegent mit im sîne trüge. Walther 31, 18
Scham ist ob siten ein güebet uop. Parz. 319, 11
Got verwet varwe vil der werlte. MSH. II, 69^{b}
Die muosten manegen wanc vor sînen slegen wenken. Gudr. 504, 2
Dâ ich gewan sô hôhen gewin. Lichtenstein 387, 8
Der würket heldes werc. Antichrist 338 [1])
er würket wunderlîchiu werk. Antichrist 420
diu werc die er worhte, Eracl. 44
got würket manec werc. Gudrun 1130, 1
vart wurchet iwer werch. Milstäter HS. 132, 25
diu selben werch worhten. Milstäter HS. 136, 28
sie widerwürkent sîniu werc. Walther W. 30, 15
er worht des tages wol ritters werc. Lichtenstein 90, 15
wurken Wernhartes werc. MSF. 25, 28
vil guote werc sie worhte. Kaiserchr. M. 10670
vil guote werc er worhte. Kaiserchr. M. 13088

---

1) H. Zeitschr. VI, 378.

sie worhten tiuflîchiu werk. Rabenschlacht 611
Dâ mit er gezerret hât den schedelîchen zar. Neidhart 81, 10
Ir habet ein zuc gezogen. Krone 1572.

Ausser diesen Pleonasmen in der accusativen Construction begegneten mir noch folgende ähnliche Verbindungen:

und lât der bete, der ich bite,
mich werden von iu gewert. Krone 19547
Dirre herre, der in sîn hûs
kam und einer bete bat. Krone 27920
den fursten biten einer bet. Dietrich u. Gesellen 776
ich wil iuch einer bete biten. Lichtenstein 234, 11
belîbens bete in niemen bat. Parz. 351, 15
der bet ich got von herzen bit. Lichtenstein 256, 28
einer andern bete er dô bat. Parz. 700, 25
vil wol phlegte er sîner phlege. Servatius 1935
ze helle zôch er eines zuges
vil ungetoufter geiste. Troj. Kr. 12582
diu süezen doene doenent. MSH. II, 69ᵇ
daz in diu huote behüete den muot. Lichtenstein 408, 16
diu vlüge dô ze velde vlugen. Krone 18529
an dem dâ schîne siges schîn. Krone 8915
dâ schînet boeses lônes schîn. Krone 5262
sô lac er an der lâge. Krone 2642
an sîner lâge dâ her lach. Eneit 245, 31
mîn trôst alsô getrôste. Gerhart 2379
den troum tiuten ze tiute. Troj. Kr. 41638
des loubes loubet manic walt, die bluomen blüement velt. MSH. II, 69ᵇ

Öfters wird der im Verbum ausgedrückte Begriff durch das ganz gleiche Adverbium verstärkt, z. B.:

Genâdet mir genaediclîch. Lichtenstein 40, 22
Daz si mir sô güetlîch guetet. Lichtenstein 508, 16
Sô hurtiklîch gehurtet. Lichtenstein 87, 10
Daz klaget er klegelîch. Helbling V, 78
dem hiez si clagen klägelîch. Meleranz 4848
daz klagten si vil klägelîch. Meleranz 6249
und klagten in vil klägelîche. Meleranz 6273

daz klagt diu minneclîche
von herzen klägelîche. Meleranz 7295
man hôrt in klägelîchen klagen. Meleranz 8430
und klagte klegelîchen. Hugdietrich 551, 4
Nu lache lachelîche. Neifen 31, 7
Von den wart ritterlîch geriten. Lichtenstein 182, 1
dâ wart geriten rîterlîch. Lichtenstein 188, 4
reit dâ ritterlîche. Eneit 239, 17
Süeziu wort diu kunnen süezlîch süezen. Lichtenstein 508, 8
kan si mir mit süezen worten suoze süezen. Lichtenstein 534, 8
het wunderlîch gewundert. Martina 158, 50.

Nicht selten wird dem Substantive ein Adjectiv desselben Begriffes beigegeben und dadurch eine Alliteration erzeugt.

in die brinnenden brende. Martina 231, 44
Si gaebe den schîn vür blüende bluot in ouwen. Lohengrin 980
mit blüender blüete rîche. MSH. II, 69[b]
Sag ir, ich sî ir dienstman
dienstlîcher dienste undertân. Parz. 199, 12
Daz er als ein glüendiu gluot. Barlaam 376, 4
er gleste als ein glüendic gluot. Parz. 81, 22
der glaste als ein glüendiu gluot. Meleranz 631. 3259. 10490
als ûz der vinster schînt ein glüende gluot. Lohengrin 1229
dâ was sîn munt rôter dan ein glüende gluot. Lohengrin 2249
Alsô klegelîcher klage. Lohengrin 7247
Nû sît doch ein manlîch man. Lichtenstein 366, 20
Sîn meinclîchez meinen. Lichtenstein 52, 30
Der prislîch prîs sô was betaget. Troj. Kr. 43353
Die schantlîchen schande. Troj. Kr. 46706
Ir schôni schônheit. Martina 102, 40
ob der schônen schônheit. Martina 103, 1
Daz si mit staeter staetekeit. Troj. Kr. 46893
An werlîcher wer. Troj. Kr. 42803
Daz wîplîche wîp. Parz. 10, 17
Daz wunderlîche wunder. Konrad's Alex. 1195. Tristan 398, 27. 409, 22
ein wunderlîchez wunder. Tristan 17, 32
ze wunderlîchem wunder. Tristan 134, 9

mit wunderlîchem wunder. Martina 205, 18
wunderlîchen wunder. Martina 52, 11. 81, 63. 111, 49
ein wunderlich wunder. Martina 56, 45
daz wunder alsô wunderlîch. Martina 57, 50
In alsô werdem werde. Troj. Kr. 47532.

Überhaupt finden wir von den mittelhochdeutschen Dichtern mit Vorliebe Adjectiva gewählt, die mit dem Substantiv alliteriren. Das Weib wird sehr häufig das „werde“ genannt.

daz werde wîp. Parz. 223, 11
gein werden wîben. Lichtenstein 366, 20. 381, 4
werdes wîbes. Lichtenstein 428, 20
werder wîbe. Lichtenstein 428, 7. Troj. Kr. 30547
werdez wîp. Lichtenstein 430, 30
werde wîp. Alphart 276, 2.

Dagegen finden wir bei maget sehr oft das Adjectiv minneclich:

diu maget minneclîche. Meleranz 780
er het die minneclîchen magt. Meleranz 11015
nu het diu maget minneclîch. Meleranz 11026
manic maget minneclîch. Meleranz 11286
daz ich die maget minneclîch. Meleranz 12316
der minneclîchen meide. Nibel. 2, 5.
ein minneclîche meit. Nibel. 133, 2
di minnenclîche magt. Ludw. Kreuzfahrt 6018
maget minniklîch. Laurin 64.

Bei Wald, Wolf, Wurm steht meist das Attribut wilde, z. B.:

Durch den walt wilde. Lanzelet 676
durch den rûhen wilden walt. Dietrich u. Gesellen 104
in disem wilden walde. Dietrich u. Gesellen 863. 894
in einem wilden walde. MSF. 73, 13
diz ist ein wilder walt. Meleranz 1631
reht als die wilden welde. Troj. Kr. 31626
von sînem wilden walde. Barlaam 317, 32
Als zwêne wolve wilde. Troj. Kr. 27549
eins wilden wolves aeze ich ê. Freidank 23, 9
als den wilden wolven. Eneit 195, 22

Wann er den wurm wilden. Wolfdietrich 587, 1
er vor dem wilden wurme gie. Dietrich u. Gesellen 145
und tragent dem wilden wurme haz. Dietrich u. Gesellen 157
daz sach ich wilde würme nagen. „ „ 163
den frumte manig wilder wurm. „ „ 602.

In ähnlicher Weise begegnet wilde bei wâc:

dâ vliuzet ein wilder wâc. Livländ. Chronik 3959
ûf dem wilden wâge. Schwanritter 208
ich var ûf einem wilden wâge ein wîle. W. Titurel 119, 1
bald ûf des wilden wâges wege. Troj. Kr. 25774
mit bluote was der wilde wâc
geverwet und geroetet. Troj. Kr. 37594.

Das Adjectiv wît finden wir gern mit Substantiven verbunden, die mit w anlauten:

in der werlt wîte. Servatius 119
In der werlde wîten. Eneit 354, 10. Martina 156, 95
in dirre welte wîten. Martina 97, 98
in dem wîten walde. Dietrich u. Gesellen 932
ein wunden wît. Übles Weib 325
vil manic wunde wît. Nibel. 204, 2
wir houwent noch die wunden wît. Dietrich u. Gesellen 472
sô hân ich ouch geslagen wunden wît. Dietrich u. Gesellen 867
si sluogen durch die ringe vil manege wunden wît. Gudrun 1419, 2
daz man ir wunden wît vrumte ze binden. Gudrun 1426, 2
und sluogen wunden wîte. Servatius 2047
si stâchen manige wunde wît. Laurin 2708.

Das ständige Attribut bei wunder ist wilde, wildeclich:

du bist ein wunder wilde. Gold. Schmiede 710
ez was ein wunder wildeclich. Gold. Schmiede 1128. 1266
reht als ein wunder wilde. Troj. Kr. 23076
vil manic wunder wilde. Troj. Kr. 30784
als ob ein wunder wilde. Troj. Kr. 37672
daz was ein wunder wilde. Konrad's Alex. 732
ein wunder wilde. Martina 148, 31.

Bei „sanc“ und „singen“ findet man meist das Attributiv „süez“

süezez singen. MSF. 37, 33
seiten unde süezen sanc. Dietrich und Gesellen 308
dîn vil süezer sanc. Walther W. 57, 15
si sanc den süezesten sanc. Barlaam 140, 22
swer dâ gehôrte ir süezen sanc. Troj. Kr. 17598
saelic sî der vogellîne süezer sanc. MSH. I, 42[b]
der ist süezer denne süezer sanc. W. Willehalm 31, 20
dâ hôrt man süezez singen. Laurin 1733
ir süezen sanc. Neidhart 7, 15
süezen sanc. Neidhart 22, 5
süezen sanges schal. Warnung 2022.

Dem „Gras“ wird meist das Adjectiv grüene beigesetzt, z. B.:

Dâ stuont al kurz grüene gras. Parz. 227, 10. 75, 18
kurz kleine grüene gras. Parz. 96, 14
al grüene gras. W. Willehalm 133, 2
ûf daz grüene gras. Tristan 16, 29
daz grüene gras. Ortnit 380, 2. Lohengrin 5680
ûf ein grüenez gras. Rosengarten 1720
und az daz grüene gras. Alphart 235, 2
gebettet ûf daz grüene gras. Meleranz 11208
geslagen ûf daz grüene gras. Meleranz 11250. 11729.

Mit rôse ist meist rôt verbunden z. B.:

rôsen rôt. Rosengarten 1564. 1561. 1582. Laurin 208. 327. 536, 593, 616
rôten rôsen. Neidhart 64, 26

Bei Helm steht gerne das alliterirende „hart“:

Durch helm vlinsherten. Nibel. 2277, 3
ûz herten helmen. Dietrich und Gesellen 52. — 98
manic herter helm. Lohengrin 2439
durch herte helme. Parz. 207, 16
herte helme. Rosengarten 1337
die liehten herten helme. Rabenschlacht 754. 781
ûf den helm herten. Rol. 144, 26

manigen helm herten. Rol. 163, 13
ûf ainen helm herten, Rol. 179, 15.

Ich lasse noch einige andere Beispiele, die dies beweisen, folgen:

vil bluomen blâ. Lohengrin 5680
brûne blâwe bluomen. Neidhart 34, 10
ir brûne brâ. MSII. I, 13*b*
ir brâwen brûn. Fragm. XXVI*b*
die ouchbrân brûn und nicht breit. Eneit 146, 13
ir brâ brûn, sleht unde smal. Wigal. 27, 11
liehtiu ougen, dâ bî brûne brâ. MSH. II, 55*b*
zwô brûne brâ. MSH. II, 65*b* und II, 264*a*
neben plankem pleie. Ortnit 15, 2
und einen vrîen fride hât. Troj. Kr. 19298
in dem starken sturme. Rabenschlacht 622
gegen disem sturm starken. Rabenschlacht 695
mit einem sturme starke. Rabenschlacht 786
starken strît. Rabenschlacht 663
mit starken strîten. Rabenschlacht 715
in dem starken strîte. Rabenschlacht 744
der sturm und der starke strît. Dietrich's Ahnen 6492
die strîtent starke stürme. Walther W. 9, 19
in starken stürmen. Gudrun 875, 3. Dietrich und Gesellen 96
eins starken stormes. Eneit 194, 4
ein starke stangen stähelin. Meleranz 4930
mit starken stehlein stangen. Dietrich's Ansfahrt 11, 3
starken steine. Dietrich und Gesellen 622
starken streich. Dietrich und Gesellen. 868
und stiezen starke stecken drîn. Parz. 205, 21
den swinden widerswanc. Walther W. 30, 7
ir drüzzel derst sô draete. Walther W. 53, 24
der helt gehiure. Meleranz 11020. Laurin 2377
wunneclîche wât. Neidhart 10, 30
ûz wünneclîcher waete. Engelhart 5
in wunneclîcher wîse. Troj Kr. 17583
wand er im holdez herze truoc. Parz. 397, 22
daz volc im holdez herze truoc. Parz. 307, 10

dem sult ir holdez herze tragen. Meleranz 12633
holdez herze tragen. Neidhart 39, 2
dâ von sî mir alsô holdez herze trüege. Neidhart 61, 37
sîn blankez bein. Parz. 127, 4
mit baestînen buosten. Parz. 137, 10
ir minneclîcher munt. Parz. 151, 19
minneklîchiu maere. MSH. I, 202 *a*
der knappe kiusche. Parz 159, 17
mit langen starken lanzen. Parz 183, 13
mit wunderlîcher wer. Parz. 226, 19
werlîchen willen. Parz. 38, 3
vil manic veigez fuoder. Troj. Kr. 31587
der milte marcman. Rosengarten 679. 691. 855. 1008
den milten marcman. Rosengarten 920
der wîse wîgant. Laurin 1208
geiler getelinge. Neidhart 40, 32
ein geiler getelinc. Neidhart 81, 21
lôsez lunzen. Neidhart 68, 8
phellerîne phosen. Neidhart 74, 16.

Selbst bei sprichwörtlichen Vergleichungen, die uns bei mittelhochdeutschen Dichtern so häufig begegnen, treffen wir oft den gleichen Anklang, z. B.:

Er was ir liep als der lîp. Eraclius 406
alsô lieb im waere der lîp. Eraclius 791
ir sît mir liep als der lîp. Eraclius 3775
diu im liep was als der lîp. Eraclius 3888
lieber dan sîn selbes lîp. Gute Frau 2102
diu was im liep als der lîp. Reinhart 840. HGA. XLVII, 2
lieb und lieber dann sîn lîp. Tristan 415, 12
diu ist mir lieber danne der lîp. Parz. 94, 6
ir werdet im liep, sam sîn lîp. HGA. XXXII, 162
dû bist mir liep alsô der lîp. HGA. XLV, 2
deu was im lieb sam der leip. HGA. B. II, 595, 8
daz sie im lieb was, sam der leip. HGA. B. II, 631, 61
lieber dan sîn selbes lîp. Parz. 54, 22
diu im liep was sô der lîp. Warnung 2356
die habt liep sô den lîp. Warnung 2452

wan er was mir liep sô der lîp. Warnung 3058
Und dâ vor grüene als ein gras. Lanzelet 3268
er was grüene als ein gras. Lanzelet 3942
von samît grüene als ein gras. Lanzelet 4155
geworht grüene als ein gras. Lanzelet 4417
rehte grüene als ein gras. Lanzelet 4811
verre grüener danne ein gras. Lanzelet 4866
ein samît grüene alsam ein gras. Wigalois 15, 21
der eine grüene als ein gras. Wigalois 24, 10
rehte grüene alsam ein gras. Wigalois 24, 31. Meleranz 3392
ein timît grüene alsam ein gras. Wigalois 103, 2
sîn bûch was grüene alsam ein gras. Wigalois 131, 34
was si grüene alsam ein gras. Wigalois 169, 12
grüene als ein gras. Wigalois 182, 3
der was grüene alsam ein gras. Gerhart 3587
grüene alsam ein gras. Nibel. 413, 3
grüener denn ein gras. Parz. 234. 4
lûter grüene als ein gras. W. Willehalm 351, 16
der sarc was grûne als ein gras. L. Alexander 3408
ein samît grûne als ein gras. Eneit 60, 12
ein prasem grûne als ein gras. Eneit 80, 4
cindâl grûne als ein gras. Eneit 200, 24
ein smarac grüene als ein gras. Meleranz 657
ein samît grüener dann ein gras. Meleranz 3379
sîn schilt was grüener dann ein gras. Meleranz 3383
der boum was ouch grüen als ein gras. Meleranz 3401
ein samît grün als ein gras. Meleranz 5919
daz ein was grüen alsam ein gras. Meleranz 9791
diu wâren grüen alsam ein gras Meleranz 10003
rôt und grüen alsam ein gras Meleranz 10096
der was grün als das gras, Keller Erz 3, 23
von samît grüen alsam ein gras. Lichtenstein 171, 18
des varw was grüen alsam ein gras. Lichtenstein 248, 26
und smarak grüen recht als ein gras. Dietrich's Ausfahrt 786
mit samant grüen recht als ein gras. Dietrich's Ausfahrt 790
grüener als ein grüene gras. Eraclius 3585
er quam nû grüener dan ein gras. Lohengrin 2461
röcke grüener als ein gras. Parz. 234, 4

Rôt als die rubîne. MSH. I, 113*a*
Winden als ain wid. Maget Krone 159*a*
er want sich dicke alsam ein wit. Parz. 25, 23
als ein wit ich mich winde. MSH. III, 468*qa*
daz er sich want als ein wurm. Pass. H. 72, 8
Wolfhart brummet als ein ber. Dietrich und Gesellen 900
der wurm laut prummet als ein per. Dietrich's Ausfahrt 626, 4
vor zorn er prummet als ein per. Dietrich's Ausfahrt 747, 1
als ein grimmer ber er bram. Herbort 2990
in sime huse si her frolich
nicht also ein bere her brimme. Ritterspiegel 1990
an der schuol brummende als ein ber. HGA. II, 199
Dâ glast si als ein spiegelglas. Wigalois 182, 8
die burc glaste als ein glas. Wigalois 206, 15
des tages glôst er als ein glas. Wigalois 26, 21
diu mûre glast alsam ein glas. Wigalois 120, 10
der glaste als ein glüendiu gluot. Meleranz 631. 3295. 10490
er gleste als ein glüendic gluot. Parz. 81, 22

Auch bei den Eigennamen bemerken wir öfters Attribute und Appositionen, aus denen die Alliteration uns entgegenklingt, z. B.:

Hilte diu vil hêre. Gudrun 810, 1
Hildeburc diu hêre. Gudrun 1066, 1
Uote diu vil edele. Gudrun 42, 4
Wate der vil wîse. Gudrun 570, 2
Wate der wîse. Gudrun 1131, 2. 1146, 1
Gîselher der hêre. Klage 444
der hêre Hector. Eneit 191, 20
Sîfrit der snelle. Nibel. 481, 1
den snellen Sîfriden. Nibel. 985, 4.
Hâwart der helt starke. Klage 379
Hiltebrant der helt guot. Klage 742
Wolfhart der wîgant. Klage 1797
Hildbrant dem helede maere. Klage 2244
her Dieterîch der degen. Rosengarten 249
Dietleip der degen. Rosengarten 575
Dietleib ein degen guot. Rosengarten 699
Morunc der junge man. Gudrun 211, 1

Hagene der herre. Gudrun 318, 1
Hetele der herre. Gudrun 349, 3. 522, 1
Ortwîn der junge, der helt ûz Ortlant. Gudrun 716, 1
ûz Ortlande der degen Ortwîn. Gudrun 920, 1
ûz Ormanîe Ortrûn. Gudrun 1039, 1
Ortrûn von Ormanîelant. Gudrun 1478, 1
Hetele von Hegelinge lant. Gudrun 314, 1
ûz Hegelinge Hetele. Gudrun 317, 3
Hetelen von den Hegelingen. Gudrun 426, 3
Walther von dem Wasgenstein. Rosengarten 32. 235. 409.
Wide von Waschonîe. Strickers Karl 1747
Walthêr der wîgant. Strickers Karl 1756.

Mit Ilsan alliterirt der Name des Klosters: Ilsinberg, Isenburg. (Rosengarten S. XVII.)

Überdies begegnen uns im Mittelhochdeutschen viele alliterirende Redensarten, die uns abhanden gekommen sind, einst aber der Erzeugung alliterirender Verse sehr förderlich waren. Ich verweise nur auf einige derselben:

Schermen springen schiezen den schaft. Eraclius 2666
diese schuzzen den schaft. Mai 4, 15
mit den scheften schiezen. Gudrun 813, 4
sî schuzzen starke schefte. Gudrun 1398, 2
und schiezen wol den schaft. Hugdietrich 265, 3
und die schefte schiezen. Lanzelet 287
oder schuzzen den schaft. Nibel. 130, 4
si schôz mit snellen degenen umbe minne den schaft. Nibel. 329, 4
dick schuzzen sî den schaft. Biterolf 3382
ir genuoc sehuzzen den schaft. Biterolf 5946
jene schuzzen den schaft. Krone 693
dar zuo schiezen den schaft. Tristan 54, 35
genuoge schuzzen den schaft U. Tristan 510, 39
den schaft schiezen und springen. Graf Rudolf (6) γ^b
Schermen under schilden. Gudrun 253, 3
schirmen mit den schilden. Nibel. 310, 3
und schermen mit den schilden. Rol. 21, 25
Dâ suln wir helme houwen. Rosengarten 332
dâ seht ir helme houwen. Nibel. 196, 3

ir helme garwe zehouwen. Rol. 208, 8
Der was ein helt zen handen. Nibel. 1620, 2. 1643, 4
ein rehter helt zen handen. Nibel. 1653, 3
einen helt ze sînen handen. Nibel. 1831, 3
er was ein helt zen handen. Nibel. 2021, 4
ein tiurer helt ze sînen handen. Gudrun 20, 4
er was ein helt ze sînen handen. Gudrun 185, 4
er ist ein maerer helt ze sînen handen. Gudrun 348, 4
selbe ist er ein helt ze sînen handen. Gudrun 475, 4
helde zen handen. Parz. 48, 30
der ist ein helt zuo der hande. Biterolf 5080
was ein helt ze sîner hant. Wigalois 193, 30
ain helt zu dinen handen. Rol. 131, 10
er ist ein helt zu sinen hanten. Rol. 106, 12

Vergl.

vil guote recken zuo ir handen. Gudrun 506, 4
er wart ein degen maere ze sînen handen. Gudrun 574, 4
daz wâren recken zuo ir hant. Dietrich's Ahnen 9277

So hûben wir unsich hinnen. Rol. 234, 5.
daz wir uns heben hinnen. Nibel. N. 1099, 2.

Nehmen wir die früher erwähnten sprichwörtlichen alliterirenden Verbindungen und Redensarten in Betracht, so darf es uns nicht wundern, dass sehr viele regelrecht alliterirende Verse sich von selbst ergaben, ohne dass der Dichter solche beabsichtigte. Allein auch solche begegnen uns nicht selten, die uns das volle Streben des Dichters zeigen, durch Alliterationen den Vers zu schmücken. In einer Zeit, wo man für Kling und Klang so empfänglich und eingenommen war, dass man an Kleidern selbst Glöcklein trug, mussten die Leser an derartigen klingenden Spielereien in Versen besonderes Behagen finden. Wolfram enthält sich des gesuchten Geklingels, Walther gebraucht die Alliteration, um seinen Versen besondere Kraft zu geben, z. B.:

sô starke staete widerstrebe. W. 1, 20
ez wuohs ze worte und wart ein man. W. 4, 14
die strîtent starke stürme. W. 9, 19
sam des boesen boeser barn 19, 11
sô swinge ich im den swinden widerswanc 30, 7

sie widerwürkent sîniu werc. W. 30, 15
ich weiz der wîbe willen wol. W. 183, 2.

Gleiches gilt von Singenberg, seinem Schüler, wenn er singt:

der werden wirde wirdet mich 221, 11.

Als rythmische Malerei fasse ich die alliterirenden Verse:

dâ lac lîp unde lîp. Tristan 437, 17
dô liep bî liebe lieplîch lac. Mai 93, 34
der nâhen bî bî liebe lieplîch lît. Lichtenstein 104, 29
wâ liep bî herzenliebe liget. Wittich 1798
swie lieplîch liep bî liebe lac. Lohengrin 6821
die naht si lieplîch lâgen
lieplîcher lieb si pflâgen. Meleranz 12333
ein swinder wint von ir swerten waete. Rabenschlacht 676
sam ez ein blâsbalk blaete. Rabenschlacht 748
die sluogen ûf ein ander slege swaere. Rabenschlacht 707.

Allein schon frühe, wohl durch Tristan angeregt, wird die Alliteration gehäuft und artet in Spielerei aus. Bei Lichtenstein finden wir schon derartige Verse, z. B.:

Guotiu wîp, ir helfet wünschen daz ich werde der vil lieben werden
alsô wert. 400, 20
würde ich immer von ir mînes wunsches sô ze wunsche und alsô
wünneclîche gewert 400, 22
Si vil minneclîchiu guote, guot von rehter güete, guot für elliu
guoten wîp 401, 5.

Ein auffallendes Beispiel hievon geben auch folgende Verse Neidhart's:

Lieben wân
hât mîn lîp nâch liebe.
deist wol getân.
liep vor allem liebe ich mir ze liebe hân
liep erkorn.
liep ze liebe hât gesworn
mit eiden.
diu liebe ist ungescheiden 15, 5.

Und Neifen's Stelle:

Wie kan iemer iemen sanfter werden,
dan der liep durch rehte liebe minnet
unde im liep in liebe fröide mêret?
der hât himelrîche hie ûf erden,
ob er sich gein liebe wol versinnet
unde in liep in liebe liebe lêret.
Minne kan sich liep dur liebe lieben.
daz tuot si niht wan eht minne lieben.
rehtiu liebe ist valscher liebe gran 14, 17.

Bei Konrad von Würzburg finden wir Verse wie:

als in daz warf sich wirret wevel. Troj. Kr. 25639
den clagten si mit clagender clage. Troj. Kr. 44109
mit lieplîchem gewinne
lôn von lieplîcher minne. Troj. Kr. 45705
wan si wânden âne wan. Troj. Kr. 48137
wîslîche nâch wîser art. Troj. Kr. 48887
nieman des wilden waldes worst. Troj. Kr. 118,

an denen uns der gesuchte Gleichklang missfallen muss. Am auffallendsten tritt die gehäufte Alliteration manchmal im jüngeren Titurel hervor, z. B.:

Vil liebez liep beleip alhie, vil liebez liep var danne. 717, 1
an gesunt lîbes und lebenes lebten dester lenger lebelîche. 1646, 4
in wildes walt gevelle send ich dir wilden boten wildeclîche
und wilden brief mit der botschefte. 1845, 2
freude sint frowen und frowen freude die beide.
durch frowen freud genennet wart. er habe undanc der frowen
freude leide. 1953, 3.

Derartige Verse erinnern beinahe an die alliterirenden Sprechübungen für Kinder, deren eine wir im „Windbeutel“ (Keller's Erzählung) finden:

ein flig die prewt ein praw von pir. 492, 26.

Wir schliessen hiemit unsere Untersuchung. Das Ergebniss derselben ist, dass die Alliteration, nachdem der alte alliterirende Vers durch Otfried's Vorgehen beseitigt war, in so zahlreichen

Wortverbindungen und Redensarten fortlebte, dass unwillkürlich Verse mit drei Liedstäben sich bildeten. War auch die alliterirende Versform als solche längst verschwunden, so griff die freie Alliteration seit dem Ende des 12. Jahrhunderts desto mächtiger um sich und wurde von den Dichtern auch absichtlich theils zur rhytmischen Malerei, theils als blendende Spielerei benützt. Fassen wir die alliterirenden Verse des Nibelungenliedes in's Auge, so müssen wir die meisten derselben als rein zufällige bezeichnen, wenige mögen vom Dichter beabsichtigt worden sein, um ihnen mehr Fülle, Kraft und Wohlklang zu geben. Nie und nimmer kann sich aber die Annahme Vilmar's, dass die alliterirenden Verse Trümmer der alten Lieder sind, bei solchem Sachverhalte geltend machen lassen.

SITZUNG VOM 20. JULI 1864.

Beiträge zur Diplomatik. III.

Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840.

Von Dr. Th. Sickel.

VORWORT.

Die Abhandlung, die ich hiermit der kais. Akademie vorlege, ist eine durch eine grössere Arbeit veranlasste Vorarbeit, und ich muss einige Worte über jene vorausschicken, um die Aufgabe, die ich mir für diese gestellt habe, zu bezeichnen.

Ich bin mit Herausgabe von Regesten der Urkunden der Karolinger, zunächst für die Periode bis 840, beschäftigt. Es ist hier nicht der Ort ausführlich darzulegen, inwiefern Böhmer's seiner Zeit mit Recht Epoche machendes Werk gleichen Inhalts den Anforderungen der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht, und es ist hier nicht der Ort alle die Puncte aufzuzählen, in denen sich mein Regestenwerk von jenem vor dreissig Jahren erschienenen unterscheiden soll: nur was gelegentlich der grösseren Arbeit mich veranlasst hat, die folgenden Untersuchungen anzustellen und zu veröffentlichen, habe ich hier zu erwähnen. Ich finde, dass die Auszüge aus den Karolingerurkunden bei Böhmer in den meisten Fällen nicht erschöpfend genug, in manchen Fällen geradezu unrichtig sind; ich finde ferner, dass Böhmer verhältnissmässig wenig für kritische Sichtung der betreffenden Urkunden gethan hat. Sich von diesen Mängeln zu überzeugen, braucht man nur die Karolingerregesten Böhmer's mit seinen späteren, in jeder Hinsicht einen grossen Fortschritt bekundenden Regestenbänden zu vergleichen, und um diesen

Mängeln abzuhelfen, genügt es nach dem Muster der späteren Werke Böhmer's auch die Karolingerregesten umzuarbeiten. Das ist eine der Aufgaben, welche ich mir für jene grössere Arbeit gestellt habe, und einen Beitrag zu ihrer Lösung soll diese Abhandlung bilden.

Ein gutes Regest zu machen ist nicht so leicht und ist besonders schwer bei den älteren Urkunden, bei denen in der Regel nicht der historische, sondern der Rechtsinhalt das Wichtigere ist und auch im Urkundenauszuge seinen entsprechenden Ausdruck finden muss. Den Rechtsinhalt festzustellen ist aber eben so gut die Aufgabe des Rechtshistorikers als des Diplomatikers, denn das Verständniss der Diplome setzt genaue Kenntniss der in ihnen berührten Rechtsverhältnisse, Institute, Gewohnheiten und ihrer steten Entwickelung voraus. Es ist, wenn man an diese Aufgabe geht und überhaupt, wenn man sich in der Hermeneutik der Urkunden versucht, ganz gleichgiltig wie die am Anfang dieses Jahrhunderts so oft erörterte und doch nicht zum Austrag gekommene Frage über den Umfang der Diplomatik als Wissenschaft und über ihr Verhältniss zu anderen Wissenschaften entschieden wird; in der Praxis stellt sich eben heraus, dass der Diplomatiker um Urkunden zu verstehen und sie auch ihrem Inhalte nach zu beurtheilen, die verschiedensten Disciplinen, am häufigsten aber die Rechtsgeschichte zu Rathe ziehen muss. Ich komme darauf zurück, nachdem ich dargelegt haben werde, welchen nicht ganz neuen Weg ich eingeschlagen habe, um für die Regesten den Rechtsinhalt der mich beschäftigenden Urkunden festzustellen.

Schon der erste Herausgeber älterer Formeln Bignon hat auf das Verhältniss zwischen Formeln und Urkunden hingewiesen und gezeigt, wie sie sich gegenseitig erläutern und ergänzen. Zahlreiche Arbeiten (unter diesen ist mir nur die so seltene von Seidensticker unbekannt geblieben) haben seitdem das Verhältniss näher dargelegt. Indem man nun mit Recht den Formeln als Zeugnissen allgemeiner Giltigkeit den Vorzug gegeben, hat man sich auch mit Vorliebe der Erklärung derselben, eventuell mit Zuhilfenahme von Urkunden, zugewandt. Seltener und stets nur in Bezug auf einzelne Stücke ist es geschehen, dass man umgekehrt für die Auslegung und Beurtheilung der Urkunden die Formeln herbeigezogen hat, und wenn auch einzelne Diplomatiker, wie in England Madox, bei uns Schönemann eine derartige Methode empfohlen haben, so ist sie doch noch

nie in grösserem Massstabe, noch nie in einer die Urkundenwissenschaft wahrhaft fördernden Weise in Anwendung gebracht worden. Allerdings war auch in den meisten Fällen die erste Vorbedingung für solche Bearbeitung des urkundlichen Materials noch nicht gegeben. Soll nämlich die Vergleichung der Urkunden mit den Formeln zu einigermassen sicherem Ergebnisse führen, so muss sie sich bis auf die einzelnen Worte, ja für Zeiten, in denen die allgemeine Urkundensprache des Mittelalters durch Barbarismen und Solöcismen zu einer eigenthümlichen gestempelt wird, bis auf die Wortformen erstrecken. Dazu gehört aber, dass der Urkundenvorrath in möglichst getreuen, so weit Originale erhalten sind, in ihnen entsprechenden, sonst doch wenigstens in die je älteste Überlieferung wiedergebenden Texten vorliege. Unsere Drucke von Karolingerdiplomen genügen dafür im Allgemeinen noch nicht. Und nur nachdem mir es gelungen war, mir für die grosse Mehrzahl der Diplome dieser Zeit correcte Texte zu verschaffen, habe ich es unternehmen können, jene vergleichende Bearbeitung sämmtlicher Königsurkunden von 751 — 840 in Angriff zu nehmen.

Zunächst fand sich nun dabei, dass sich von den einst in der Kanzlei gebrauchten Formeln nur der kleinere Theil bis auf unsere Zeit erhalten hat; insoweit also die Formeln in unseren Sammlungen fehlen, galt es wenigstens annähernd aus den mehr oder minder übereinstimmenden Urkunden die ihnen zu Grunde liegenden, von den Notaren benützten Schemata festzustellen, um sie dann eben so wie die Marculf'schen oder die von Carpentier veröffentlichten Formeln für die Interpretation und Kritik der betreffenden Urkunden zu verwerthen. Zugleich musste auch constatirt werden, bis zu welchem Grade einerseits bei den einzelnen Urkundenarten, andererseits in den verschiedenen Zeitabschnitten der gewählten Periode die Übereinstimmung zwischen den Kanzleiformeln und den nach ihnen geschriebenen Ausfertigungen gegangen ist. Was sich bei diesem Vorgange zunächst ergab, ist Folgendes. Stellte sich z. B. heraus, dass eine Urkunde ihrem ganzen Wortlaute nach einer zu derselben Zeit nachweisbaren Formel über dasselbe Rechtsverhältniss und eben so den gleichzeitigen und gleichartigen Diplomen gleich abgefasst ist, so konnte sofort, was ihnen im Inhalt und Ausdruck gemeinsam ist, als damalige Norm für das betreffende Verhältniss betrachtet werden; fand sich dagegen bei sonstiger Gleichheit in einem der

Diplome noch ein Zusatz, so musste dieser offenbar auf Rechnung des speciellen Falles gesetzt werden. Oder hielt ich die zu bestimmter Zeit neben einander in Gebrauch gewesenen Formeln wesentlich gleichen Inhalts, aber differirender Fassung und eben so auch die ihnen entsprechenden Urkunden zusammen, so liess sich mit Sicherheit erkennen, welches etwa sachliche, welches den Inhalt nicht berührende, sondern nur stylistische Unterschiede waren. Verglich ich endlich mit einander denselben Gegenstand behandelnde Formeln und Diplome aus verschiedenen Zeiten, so liessen sich mit Leichtigkeit die Phasen unterscheiden, welche in steter Fortbildung begriffen das Rechtsleben und die Rechtssprache durchlaufen haben.

Jedenfalls war das der sicherste Weg sowohl den den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden, als den dem speciellen Falle angehörigen Rechtsinhalt der einzelnen Urkunden festzustellen: jener liess sich dann auch im Regest unter eine allgemeine Formel oder, insofern auch noch die Fassung Berücksichtigung verdiente, unter gleichartige Formeln bringen, dieser liess sich besonders bezeichnen. Und damit war zugleich ein sicherer Massstab zur Beurtheilung derjenigen Urkunden gewonnen, über deren Echtheit in Folge der schlechten Überlieferung nur auf Grund des Inhalts entschieden werden kann. Derartiger Urkunden gibt es namentlich aus der älteren Zeit sehr viele. Wollte man diese, weil sie den von der Wissenschaft erkannten Regeln über die formellen, von der Diplomatik allerdings stets in erster Linie in Betracht zu ziehenden Merkmalen nicht entsprechen, wollte man sie blos ihrer Form wegen als verdächtig, als nicht brauchbare Zeugnisse verwerfen, so würde man wahrlich aller historischen Wissenschaft einen schlechten Dienst erweisen. Es gilt vielmehr auch in solchen Fällen noch einen Massstab, mit dem sich der materielle Inhalt der Urkunden messen lässt, festzustellen und zu constatiren, was zu einer gegebenen Zeit, unter den obwaltenden Umständen u. s. w. Rechtens war, also auch in einem speciellen Falle, trotz der formellen Mangelhaftigkeit des Zeugnisses als möglich angenommen werden kann.

Es ist den Regesten, die ich veröffentlichen will, vorbehalten, die Summe der Ergebnisse dieser Arbeit darzustellen. Aber wenn es auch überflüssig ist, die derartige Vergleichung und Beurtheilung von mehr als tausend Urkunden in voller Ausführlichkeit darzulegen, so scheint es mir doch nothwendig an einzelnen Beispielen das von

mir eingeschlagene Verfahren zu zeigen. Und dazu empfahl sich solche Kategorien von Urkunden der Karolingerzeit auszuwählen, welche ihrem Inhalte nach die wichtigsten sind; ich habe also aus dem gesammten Urkundenvorrath die herausgegriffen, welche von Mundium, Immunität und Klosterprivilegien, d. h. von Verhältnissen handeln, welche einen wesentlichen Theil der damaligen Verfassung ausmachen.

So sollen diese und sich unmittelbar anschliessende weitere Beiträge zur Diplomatik von den Mundbriefen, Immunitäten und Privilegien der Karolinger vorzüglich bis 840 handeln. Es sollen hier weniger die Merkmale formeller Art dieser Urkunden in Betracht gezogen werden, als der materielle Inhalt derselben und dessen stilistische Fassung. In erster Linie soll das durch Vergleichung der sämmtlichen Urkunden desselben Inhaltes unter einander und mit den auf uns gekommenen Formeln geschehen, um so festzustellen, was in diesen Diplomen von sachlicher und was nur von stilistischer Bedeutung ist, ferner was in der einen und andern Hinsicht das Allgemeine und das Besondere ist. Das zu unterscheiden genügte doch aber eine blosse Vergleichung des Wortlautes nicht; mit ihr Hand in Hand musste eine sachliche Erklärung der Worte und Begriffe gehen, Erörterungen über die in den Urkunden berührten und von ihnen bezeugten Verhältnisse, also Erörterungen nicht mehr diplomatischer, sondern rechtshistorischer Art. Natürlich habe ich dafür vor Allem die betreffenden rechtsgeschichtlichen Arbeiten zu Rathe gezogen. Aber auch die besten derselben haben mich vielfach in Stich gelassen: hier und da bei den wichtigsten in den Diplomen berührten Fragen, häufiger noch bei untergeordneten. Nicht die Rechtshistoriker trifft der Vorwurf dass dem so ist, sondern vielmehr die Diplomatiker, welche jenen noch viel vorzuarbeiten haben, um sie in den Stand zu setzen, mit grösserer Sicherheit die echten von den unechten Zeugnissen zu unterscheiden, und das gut verbürgte urkundliche Material erschöpfend zu verwerthen. Insoweit ich nun über einzelne Puncte meinen Zwecken entsprechende Aufschlüsse nicht fand, habe ich mich selbst auf Untersuchungen über dieselben einlassen müssen. Oft konnte ich dabei nicht mehr thun als die Fragen zu formuliren, und was noch der Erklärung harrt, zu bezeichnen. Über andere Puncte dagegen glaube ich zu gewissem Abschlusse gekommen zu sein. Jedenfalls beruhen diese

meine in das Gebiet der Rechtsgeschichte hinüberreichenden Erörterungen auf einer, ich darf es sagen, umfassenden Kenntniss und eingehenden Prüfung des gesammten Urkundenvorrathes von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des IX. Jahrhunderts, und das wird ihnen selbst dann Werth verleihen, wenn sich nicht alle von mir gezogenen Folgerungen bewähren sollten. Denn dessen bin ich mir wohl bewusst, dass es eine einseitige Betrachtung ist, wenn man an gewissen Urkundenarten, wie sie den Ausgangspunct und eigentlichen Gegenstand dieser Untersuchungen bilden, festhaltend, nur einzelne eben in ihnen berührte Verhältnisse erörtert, und dass sie einer Ergänzung und Berichtigung durch Arbeiten bedarf, welche diese Verhältnisse auf Grund aller Arten von Zeugnissen und im Zusammenhange mit der gesammten Verfassung in Betracht ziehen.

Die erste Abhandlung nun beschäftigt sich vorzüglich mit den Schutzbriefen und dem Mundium, ferner mit den Immunitäten im Allgemeinen und mit der Verbindung von Mundium und Immunität. Die folgende wird dann handeln von den Privilegien und deren Zusammenhang mit den beiden anderen Urkundenarten, weiter von den Vorbedingungen und den Einzelbestimmungen der Immunität; nachdem so der Rechtsinhalt und die Fassung der betreffenden Kategorien festgestellt ist, werde ich zum Schluss von den ihrem Inhalte nach unechten Diplomen handeln.

Für die Formeln bediene ich mich der neuesten Ausgabe von Rozière: Recueil général des formules, 2 vol. Paris 1859, und citire nach deren Nummern. Leider ist die Einleitung zu diesem Werke noch nicht erschienen, welche schon benutzen zu können, nach dem was mir der Verfasser von derselben mitgetheilt hat, für mich sehr wichtig gewesen wäre. Da aber Rozière's Buch wohl nicht sehr verbreitet ist, gebe ich bei allen von mir ausführlich besprochenen Formeln auch das Citat nach den älteren Ausgaben an.

Die Merovingerurkunden führe ich durchgängig nach Pardessus Diplomata ad res Gallo-Francicas spectantia, 2 vol. Paris 1843 an, obwohl ich vielfach correcterer Drucke oder Abschriften mich bedient habe. Sowohl bei diesen als den Urkunden der Karolinger füge ich, sobald ich sie in dieser oder der folgenden Abhandlung eingehender bespreche, die für diese Arbeit oft wichtige Angabe hinzu, ob das betreffende Stück in Original erhalten ist oder in Copien, und in letzterem Falle, welcher Art die Copien sind; in den meisten Fällen

beruht diese Angabe auf eigener Prüfung der auf uns gekommenen Schriftstücke.

Was endlich die Karolingerdiplome, welche den Hauptgegenstand dieser Untersuchungen bilden, anbetrifft, so habe ich fast sämmtliche noch erhaltene Originale selbst abgeschrieben oder mir zuverlässige Abschriften von ihnen verschafft, eben so eine grosse Anzahl von Copien; ich verfüge daher über ein Material, wie es so vollständig und so correct in den Ausgaben noch nicht vorliegt. Dass ich nicht auch die in Pertz' Händen befindlichen und noch etwas reichhaltigeren Abschriften habe benützen können, bedaure ich. Die Karolingerurkunden, wenn ich auf ein Stück nur im Allgemeinen hinweisen will, bezeichne ich nach den ihnen in Böhmer's Regesten gegebenen Nummern; wird aber eine derselben näher erörtert, so führe ich an der betreffenden Stelle denjenigen Druck derselben an, den ich für den besten halte; bei wiederholter Anführung dagegen citire ich auch diese Stücke der Kürze wegen nach Böhmer's Nummern. Im Übrigen habe ich dem Leser das Nachschlagen der Urkunden dadurch nach Kräften zu ersparen gesucht, dass ich die in Betracht kommenden Stellen, so weit es nöthig war, wörtlich angeführt habe. Ich selbst habe zu oft die Erfahrung gemacht, dass sich ein Urtheil über derartige Untersuchungen ohne Einblick in die Belegstellen gar nicht bilden lässt und dass es für den, der nicht alle Urkundensammlungen zu eigener Verfügung hat, sehr schwer und oft geradezu unmöglich ist, alle die Belege nachzusehen. Durch die häufigen wörtlichen Anführungen hoffe ich also jeden Leser in den Stand zu setzen, meinen Erörterungen Schritt für Schritt nachzugehen und sie der strengen Prüfung zu unterziehen, welche mir selbst um der Sache willen erwünscht ist.

Die Formeln für die Mundbriefe im VIII. Jahrhundert.

Wer nur einigermassen mit der Entwickelung der Urkundensprache im VII., VIII., IX. Jahrhundert vertraut ist, wird auf den ersten Blick unter den zwölf auf Mundium bezüglichen Formeln die uns bekannt sind, einige als der Zeit vor 800 angehörig unterscheiden, nämlich Roz. 9, 10, 11. Halten wir zunächst an diesem durch die Sprache gegebenen Merkmale fest, um die Mundiumsformeln bis zum Ausgang des VIII. Jahrhunderts näher zu betrachten.

In Rozière 9 der Sammlung Marculf's (1,24) entnommen, begegnet uns eine bis in's VII. Jahrhundert zurückreichende Formel: auf diese Zeit weisen mehrere in ihr enthaltene Bestimmungen hin. Es ist besonders zu betonen, dass die Zusicherung des Mundiums durch den König erfolgt: sub sermonem tuicionis[1]) nostrae visi fuimus recepisse — ut sub nostro sermone quietus resedeat, die Ausübung aber dem Hausmaier überlassen wird: sub mundeburde vel defensione inlustris viro illo maioris domus nostri — inlustris vir ille causas ipsius in palacio nostro sequere deberet. Auch die Überschrift: carta de mundeburde regis et principis passt am füglichsten für die Zeit, in der der König noch der Repräsentant des Königthums war, die ausübende Macht aber bereits in den Händen des als princeps bezeichneten Maiordomus lag.

Dem würde allerdings Rozière 10 = Lindenbrog 38 nicht entsprechen, falls diese Formel, welche zwar dieselbe Überschrift trägt, aber nur vom König und mit keinem Worte von dem Hausmaier spricht, in der uns vorliegenden Fassung, wie von vielen und so auch von dem neuesten Herausgeber angenommen wird, in die Zeit vor Pippin gesetzt werden müsste. Als Grund dafür führt Rozière an, dass es im Eingang nur heisst: ille rex vir inluster, während seit Pippin die Worte dei gratia in den Titel aufgenommen seien. Dem entgegen haben andere wie Roth (Beneficialwesen 163 n. 225 und Feudalität 267) um der Schlussformel willen: manu propria subter firmavimus et de anulo nostro sigilavimus die Formel

[1]) Ich citire nicht immer den von Rozière nach der ältesten Überlieferung aufgestellten Text, sondern setze hier, wo es sich um das klare Verständniss des Wortlautes handelt, eventuell auch von dem Herausgeber nur in den Anmerkungen mitgetheilte Lesarten in die Citate ein.

als karolingisch bezeichnet. Ich stimme der letzteren Ansicht bei, glaube aber dass sie noch bestimmter formulirt werden kann und besser begründet werden muss. Zunächst ist Rozière durch eine bis heute auch unter den Diplomatikern gang und gäbe und doch unhaltbare Behauptung irre geführt worden; es ist nämlich unrichtig, dass schon Pippin den Titel dei gratia rex angenommen habe.

In der neueren Zeit hat man wohl schon zugegeben, dass sich dafür nur zwei entscheidende Belege beibringen lassen. Um so mehr hätte man sich gegenüber der beträchtlichen Zahl von Urkunden, welche diesen Titel nicht enthalten, vor Deutungen hüten müssen, wie: „diese Formel entspricht der religiösen Weihe die das neue Regentenhaus zu seiner Kräftigung benöthigte und in der engeren Verbindung mit der Kirche erhielt und bekundete.“

Wie steht es nun mit den zwei Belegen? Man citirt erstens die Encyclica in Pertz LL. 1, 32. Sie ist aber nur in Abschriften auf uns gekommen, und so wenig man sich gegenüber dem Zeugniss von den Originalurkunden B. 7. 11. 14. 15. 22. 27 mit dem Titel P. rex Francorum vir inluster auf gratia dei z. B. in der Copie B. 24 berufen mag, so wenig sollte man die Abschrift jenes Rundschreibens anführen. Zweitens begegnet jene Formel in Pippin's Schenkung an S. Denis vom Sept. 768 in Bouquet 5, 707, Nr. 16 (Facsimile in Nouveau traité pl. 92) nach einem Schriftstück im Pariser Archiv, dessen Originalität bis heutigen Tages allerdings von allen, auch noch von Tardif (Monuments historiques Nr. 62) angenommen worden ist. Muss es nicht aber, namentlich denen die schon Pippin eine Tendenz beilegen wollen, als deren Ausdruck die betreffenden Worte allerdings zu betrachten sind, auffallen, dass diese Worte in den drei von Pippin am Tage vor seinem Tode ertheilten Diplomen B. 25, 26, 27 nicht vorkommen?

Und wollte man auch, wie in der That vorgeschlagen ist, die obige nur nach dem Monate datirte Schenkung als den letzten Act des Königs am 23. oder 24. Sept. ausgestellt betrachten, so würde noch immer das vereinzelte Vorkommen dieses Titels um so mehr Bedenken erregen müssen, als die oben genannten drei Urkunden mit anderem Titel auch vom 23. Sept., also jener gleichzeitig sind. Alle auf dies Diplom gestützten Behauptungen fallen aber damit, dass dasselbe zwar seinem Inhalte nach unbedenklich ist, aber nur als eine um 800 angefertigte, die Form der Authentica nachahmen-

de Copie auf uns gekommen ist. Man lese nur mit der nöthigen Aufmerksamkeit den Text bei Bouquet, der bis auf drei Fehler in den Namen Sprache und Schreibweise des Apographum getreu wiedergibt, um sich zu überzeugen, dass die grammaticalischen und orthographischen Formen weit correcter sind, als in allen aus der Kanzlei Pippin's hervorgegangenen Diplomen und etwa auf die Zeit um 800 hinweisen. Dazu kommt dass, was ich an diesem Orte allerdings nicht ausführen kann, die äusseren Merkmale des Schriftstückes ebenfalls denen der Pippin'schen Originalausfertigungen nicht entsprechen. Die Formel gratia dei rex lässt sich also durch kein einziges Autographum belegen und ist überhaupt dem Protokoll des Königs Pippin fremd.

Damit fällt auch die Begründung von Rozière's Behauptung, dass Rozière 10 in dieser Gestalt vor Pippin entstanden sein müsse. Doch mag hier gleich, was auch für andere Formeln in Betracht kommt, bemerkt werden, dass die Formeln eigentlich die Eingangs- und Schlussformeln der Diplome gar nicht zu berücksichtigen haben, denn sie sollen die Fassung der Urkunden zunächst ohne das unter den verschiedenen Fürsten sich modificirende Protokoll darstellen, und so sind denn auch die meisten Formeln, z. B. Rozière 16, 20 u. a. aus Marculf, Rozière 17, 18, 19 u. a. aus der Zeit Ludwig des Frommen ohne Protokoll auf uns gekommen. Wenn einzelne Formelsammler davon abweichen, so behandeln doch auch sie die Theile des Protokolls in der Regel als Nebensache, so dass man sich auf den Wortlaut, in dem sie diese für die Formelüberlieferung unwesentlichen Theile wiedergeben, nicht unbedingt verlassen darf. Als Beweis dafür kann Rozière 10. selbst gelten. Der hier gebrauchte Titel ist in jedem Falle incorrect, wir mögen die Formel für merovingisch oder für karolingisch halten. Denn vermissen wir in Vergleich mit den Diplomen der Söhne Pippin's, welche zuerst dei gratia anwenden, diese Worte, so vermissen wir eben so in Vergleich mit den Urkunden der Merovinger und Pippin's den durch sämmtliche Originale bezeugten Zusatz Francorum.

Betrachten wir nach diesem Vorbehalte die übrigen hier noch erhaltenen Theile des Protokolls, so müssen wir mit Roth anerkennen, dass die ganzen Schlussformeln karolingisch sind und annähernd so unter Pippin, Carlomann und Karl vor 800 vorkommen. Aber wir können noch über das Resultat, dass demnach die uns vorliegende Aufzeichnung von Roz. 10 erst unter dem

neuen Königsgeschlechte stattgefunden haben kann, hinausgehen und die Frage aufwerfen, wann die eigentliche Formel zuerst entstanden sein mag. Unter die letzten Merovinger können wir sie, da der Hausmaier nicht gedacht wird, nicht füglich setzen. Gegen die Entstehung unter den neuen Königen sprechen aber auch einige Ausdrücke, die wir gleich näher in Betracht ziehen werden, und dann vor Allem die Thatsache, dass die wesentlich gleiche Fassung uns schon in dem Schutzbriefe des Hausmaier's Pippin für Honau a. 748 Pard. Nr. 599 begegnet. Wir können also diese Formel bis in die Kanzlei der noch nicht königlichen Arnulfiger zurück verfolgen: dort entstanden ist sie dann auch nach der Erhebung dieses Geschlechtes beibehalten worden. Dazu bedurfte es nur der die eigentliche Formel nicht berührenden Änderung des Protokolls, und indem wir nun die gleiche Formel mit königlichem Protokoll schon 752 im Schutzbrief für Anisola B. I angewandt finden, ist zugleich die Entstehungszeit der in Roz. 10 vorliegenden speciellen Gestalt nachgewiesen.

Es lassen sich noch einzelne Ausdrücke zur Bestätigung dieser Ansicht anführen. Über pares et amicos nostros in Roz. 10 und 11 ist schon oft gehandelt, so dass ich nicht noch einmal alle für die Bedeutung dieser Worte zeugenden Stellen anzuführen brauche [1]. Man ist darüber einig, dass par die volle Gleichstellung oder doch dieselbe in Bezug auf das eben in Betracht kommende Verhältniss bedeutet. So wird es auch in königlichen Urkunden gebraucht, wie Pard. Nr. 496 a. 716: quomodo misse ipsius baselice . . cum paris suos ad vos vinerint, wie im Diplom Ludwig d. F. in Bouquet 5, 486 a. 816 von Spaniern, qui . . se aut comitibus aut vassis nostris aut paribus suis se commendaverunt; aber der König nennt nie seine Untergebenen so und pares regis können nur andere Könige sein,

[1] Waitz, Verf. Geschichte 2, 221; 3, 448; 4, 198. — Roth Benef. 162. — Eine, so weit ich mich erinnere, noch nicht berücksichtigte Stelle findet sich in Roz. 43: „mihi decrevit voluntas ut me in vestrum mundoburdum . . . commendare . , . deberem . . . et . . . ingenuili ordine tibi servicium . . . inpendere debeam . . . unde convenit ut si unus ex nobis de has convenentiis se emutare voluerit, solidos tantos pari suo conponat. Es wird also qui se in alterius potestate commendat, wie es in der Überschrift der Formel lautet, noch par seines Mundherrn genannt. Es geschieht das aber nur insofern, als beide in Wirklichkeit noch gleichgestellt sind, nämlich als convenientes, die gleichlautende Urkunden über das zwischen ihnen begründete Verhältniss austauschen und sich zu gleicher Busszahlung verpflichten. Par pari suo componat heisst es sehr oft in jeder Art von Verträgen, indem damit nur das gleiche Recht der Paciscenten, nicht das sonstige Verhältniss der Betreffenden zu einander bezeichnet wird.

wie im conventus apud Marsnam in LL. 1, 408: ut nemo suo pari regnum . . discupiat. Ja, auch in keiner Urkunde der Hausmaier lässt sich nachweisen, dass sie ihre Untergebenen mit pares angeredet.

Etwas anders steht es mit amici. Die von Waitz angeführten Stellen der Scriptores und zwei vereinzelte aus Privaturkunden (darunter das schlecht überlieferte testamentum Heddonis) sind für den Sprachgebrauch in königlichen Diplomen nicht massgebend. Aber wenn das Wort sich auch in diesen nicht nachweisen lässt, so findet es sich allerdings ausser in den genannten Formeln und in den ihnen nachgebildeten Pard. Nr. 532 und 599 noch in Roz. 31 (App. ad Marc. 45), während pares nur in Roz. 10, 11 und nicht in den Nachbildungen vorkommt. Der Wortlaut des indiculum regale bei Roz. 31 macht aber auch den Eindruck, dass es, obgleich jetzt mit einem den Jahren 768—774 entsprechenden Titel versehen, einer früheren Zeit, etwa der der Arnulfinger seine Entstehung zu verdanken habe. Für alle drei Formeln glaube ich daher dasselbe Verhältniss annehmen zu können. Die ursprünglichen Redacteure derselben und eben so die späteren Abschreiber mögen es mit Ausdrücken wie pares, amici minder genau genommen haben, als die eigentlichen Notare; schon die Notare der Arnulfinger, als sie nach den betreffenden Formeln Pard. Nr. 532 und 599 zu schreiben hatten, liessen das der Stellung ihres Fürsten nicht entsprechende pares fort und Chrodingus, als er den Schutzbrief des Königs für Anisola auszustellen hatte, auch das Wort amici.

Noch eine Bemerkung zu Roz. 10, 11, welche auch die gleichmässige Entstehung dieser Formeln und die Umbildung ihres Protokolls betrifft. Die Erhebung Pippin's zum König begründet natürlich einen wesentlichen Unterschied zwischen den Urkunden des Hausmaiers- und des Königsgeschlechtes. Jene haben in der Anlage, den Formeln und äusseren Formen noch vieles gemein mit den Urkunden anderer Grossen, der Ethiconen im Elsass u. a.; diese schliessen sich den Merovingerdiplomen an. Aber erstens führt die königliche Kanzlei Pippin's doch auch einige Neuerungen in die Königsurkunden ein, darunter solche die den für die Hausmaierurkunden aufgestellten Normen entsprechen; zweitens begegnen in den ersten Diplomen nach 751 noch hier und da Reminiscenzen und Ausdrücke aus den früheren Stücken, welche gegen die für königliche Acte geltenden Regeln verstossen. Als Beispiel für jenes führe ich die Art an, wie die zur

Bekräftigung dienende Unterschrift nebst Siegel angekündigt wird. In allen unverderbten Merovingerdiplomen heisst es ungefähr wie in dem jüngsten Originale derselben Pard. Nr. 504, a. 717: manus nostri subscripcionebus subter eam decrivemus roborare, was vereinzelt wohl auch noch in Diplomen Pippin's wie B. 12 für Nantua, Carlomann's wie B. 32 für Argenteuil, Karl's wie B. 40 für Corbie, B. 42 für Sithiu u. s. w. vorkommt, namentlich in solchen Fällen, in denen wie zumeist nachweisbar, ältere Merovingerurkunden wörtlich abgeschrieben sind. Die eigentliche Karolingerformel dagegen lautet etwa: manu nostra subter eam decrevimus affirmare et de anulo nostro sigillare, und sie begegnet schon früher dreimal, nämlich Pard. Nr. 532, 598, 599 in solchen Schriftstücken der Hausmaier, in denen sie gleich den Königen urkunden und in denen überhaupt solche Ankündigung gebräuchlich ist, was bei anderen Acten, wie bei placita nicht der Fall ist. Diese Neuerung ist also arnulfingisch und wird aus Hausmaierurkunden in die Karolingerdiplome hinüber genommen. So blieben diese Worte in den unter den Arnulfingern aufgesetzten Formeln Roz. 10, 11, 31 auch noch, als diese mit königlichem Protokoll versehen wurden, stehen. Der zweiten Art ist der Gebrauch oder Nichtgebrauch des pluralis maiestatis in Arnulfinger-, dann in Karolingerurkunden. Da die älteren von jenen nur in Copien überliefert sind und gerade hier Abschreiber die kleine Veränderung vorzunehmen leicht veranlasst sein konnten, wird man nie sicher das erste Vorkommen des Plurals feststellen können. Es genüge also zu bemerken, dass die eben genannten Schriftstücke Pard. Nr. 532, 598 nur die Mehrzahl, Nr. 599 abwechselnd Plural und Singular gebrauchen und dass in den ersten Originalen des Maiordomus Pippin Pard. Nr. 604, 608 nur der Plural vorkommt. Der Singular verstösst nun offenbar gegen die für Königsurkunden geltenden Regeln, begegnet aber doch noch einige Male in Originalen, wie in den gleichlautenden von Carlomann (in Bibl. de l'École IV, 2, 348) und Karl B. 68, 94, in Urkunde Karl's in Wirt. Urkb. Nr. 23 und sogar, wo es allerdings als Versehen, nicht als Reminiscenz zu betrachten ist, in Ludwig d. F. B. 435[1]).

Dahin gehört ein zweites. Diplome beginnen, ausser dass eine damals monogrammatische Invocation vorgesetzt wird, mit Namen und

---

[1]) Von abschriftlich überlieferten Diplomen mit Singular neben Plural führe ich beispielweise B. 65 an.

Titel des Ausstellers. Der Eingang der meisten Hausmaierurkunden entspricht dagegen dem der Privaturkunden: bald geht ein Prolog voran, oder die ersten Worte lauten: ego in dei nomine etc., oder wo es sich um dem Inhalte nach den königlichen gleichkommende Acte handelt, geht die Anrede dem Namen voran. Letzteres ist der Fall in P. Nr. 532, 598, 599, in denen der erste Satz dann mit bene cupiens vester, wie auch in Nr. 598 zu lesen ist, schliesst. Diese Anordnung behalten nun auch Roz. 11 und der genau nachgebildete Schutzbrief B. 1 bei; Roz. 10 und 31 aber ändern sie bei der Einführung des königlichen Protokolls. Ganz gleich verhält es sich mit bene cupiens vester, Worte, die ganz dem durch amicus bezeichneten Verhältnisse entsprechen (s. Roz. 427. 428). In Roz. 10 sind sie stehen geblieben, in Roz. 11 mögen sie ursprünglich auch gestanden haben, da sie sich in B. 1 noch finden; in späteren Diplomen begegnen sie nie mehr. Das alles bestätigt die obige Ansicht, dass diese Formeln zuerst unter den Arnulfingern aufgesetzt, dann nach 751 um königlichen Diplomen zu entsprechen, mehr oder minder verändert sind.

Nachdem in alledem auch schon Rozière 11 (Lindenbrog Nr. 177) berücksichtigt ist, habe ich nur noch zu bemerken, dass diese Formel für Schutzbriefe an einzelne dienen soll, während Roz. 10 die Formel für Schutzbriefe der Klöster ist.

Mundbriefe vor 800.

Von Merovingerfürsten liegen uns nur folgende Schutzbriefe für Anisola vor: Childebert I. Pard. Nr. 144 a. 546, Chilperich I. P. Nr. 168 a. 562, Theoderich III. P. Nr. 372 a. 674. Der ersten Urkunde dürfen wir nicht recht trauen [1]), denn sie ist entschieden stark überarbeitet und zwar, wie die Fassung des Datums und die Worte de sigillo nostro subter sigillare verrathen, erst gegen Ausgang des IX. Jahrhunderts. Der Überarbeiter kann also auch ihm nicht bedeutsame Stellen ausgelassen, ihm wichtig oder richtig erscheinende Zusätze gemacht haben; darum kann das so überlieferte Stück nicht als Norm für Schutzbriefe des VI. Jahrhunderts betrachtet werden. Entschieden besser steht es mit Pard. Nr. 168. Nur in zwei Puncten weicht diese Urkunde von dem Schema ab, wie wir es durch die weitere Vergleichung kennen lernen werden, in der Erwäh-

[1]) Noch weniger Pard. Nr. 111 a. 528, die nur von des Urkundenwesens ganz Unkundigen noch angeführt werden kann.

nung der inferendae und der emunitas. In letzterer Hinsicht sei gleich hier bemerkt, wie es mit der eventuellen Vereinigung von emunitas und defensio später, d. h. unter Pippin und seinen Söhnen steht. Selbst wenn ein Kloster beide Vergünstigungen erhält, wird nie in dem eigentlichen Schutzbrief der Ertheilung der Immunität gedacht, während in den Immunitätsurkunden häufig, aber auch nicht immer angeführt wird, dass das betreffende Stift zugleich in Königsschutz steht. Falls wir diesen Usus auch schon für die vorausgehende Zeit annehmen dürfen, fällt emunitas in P. Nr. 144 und 168 auf und muss um so mehr Bedenken erregen, da wir aus Pard. Nr. 428 ersehen, dass zuerst König Guntram am Ausgang des VI. Jahrhunderts Anisola Immunität ertheilte. Entweder beruht also dieses Wort in den zwei ersten vor Guntram ausgestellten Schutzbriefen auf Interpolation oder aber es hat noch nicht die Bedeutung der spätern Immunität, es ist vielleicht nur auf den Erlass der besonderen dort landesüblichen Abgabe der inferendae[1] zu beziehen. Aus dem Schutzbriefe von 674, in welchem, nachdem dem Kloster eine ganze Reihe von Immunitätsdiplomen gegeben war, das Wort emunitas sich auf diese beziehen kann, hebe ich hervor, dass hier zum ersten Male, also um dieselbe Zeit, in der Marculf seine Formel gleichen Inhalts geschrieben haben mag, die Ausübung des Schutzes dem Maiordomus übertragen wird. — Die Schutzbriefe der Arnulfinger sind, so weit es hier nöthig ist, schon oben besprochen worden.

Ehe ich nun zu den Mundbriefen der karolingischen Könige übergehe, muss ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Die Kanzlei hat nämlich vielfach in eine Urkunde Bestimmungen vereinigt, welche in anderen Fällen in mehreren getrennten Urkunden erlassen werden. Am häufigsten finden wir so Immunitätsertheilung und Verfügung über Wahl der Äbte oder andere Privilegienbestimmungen zusammengefasst. Fälle anderer Vereinigung, die unter Ludwig d. F. besonders häufig werden, sind: Immunität und Zollbefreiung, wie für Trier a. 772 bei Beyer oder B. 288, Immunität und Apennis B. 224, Immunität Schenkung und Wahl B. 477, Immunität und Tauschlicenz B. 364, Immunität und Restitution B. 417, Tauschlicenz, Schenkung und Wahl B. 363, Schutzertheilung und Wahl

[1]) Waitz V. G. 2, 503. — Inferendae lassen sich aber auch in der Gegend von Ansbach nachweisen.

im Cod. Lauresh. 1, Nr. 4, Schutzertheilung und Schenknng B. 151 u. s. w. Nur in gewissen Fällen werden nun die einzelnen Verfügungen stilistisch auseinander gehalten, so dass man innerhalb derselben Urkunde das sonstige Schema für die eine und das für die andere Verfügung unterscheiden kann. Die Regel ist vielmehr die verschiedenen Bestimmungen auch in der Fassung zu vereinigen: entweder gibt es für diese Urkunden mehrfachen Inhalts wieder bestimmte Formeln oder aber der jeweilige Schreiber versucht die stilistische Zusammenfassung, in welchem Falle die traditionelle Redaction des einen oder andern Theils zumeist wesentlich verändert und besonders verkürzt erscheint. Indem ich nun hier von dem Inhalt und der Fassung der Schutzbriefe, Immunitäten und Privilegien allein handeln will, nehme ich im Allgemeinen keine Notiz von dem etwaigen weiteren Inhalte der Diplome, sondern nur in den Fällen, dass entweder der uns beschäftigende Inhalt durch die anderweitigen Bestimmungen erläutert werden kann, oder dass die Zusätze die traditionelle Fassung des Haupttheils wesentlich alterirt haben.

Solche Vereinigung finden wir gleich in dem ältesten Mundbrief des K. Pippin B. 1, Bouquet 5. 798: von dem Abt von Anisola wird Schutz und auch das Wahlrecht erbeten. Recht bezeichnend für die Unbeholfenheit des Schreibers ist nun, dass er wohl diese zweite Bitte in sein Elaborat aufnimmt, dass er aber, indem er die Urkunde als Schutzertheilung, die den Hauptgegenstand bildet, nach einer Formel aufsetzt, am Schlusse mit keinem Worte sagt, dass auch das Wahlrecht bewilligt wurde. Hier also musste, weil es sich noch um ein zweites handelte, die Formel für Mundbriefe etwas verändert werden; sehen wir aber davon ab, so haben wir, wie schon gesagt, in B. 1 eine Nachbildung von Roz. 10. Indem das Stück ferner für dasselbe Anisola ausgestellt ist, dessen drei merovingische Schutzbriefe wir zuvor kennen lernten, indem diese nach gleichem Schema abgefasst sind, jenes aber nach einem andern, so können wir gleich hier constatiren, dass die Kanzlei des K. Pippin sich auch neuer, d. h. in der Kanzlei der Vorgänger noch nicht nachweisbarer Formeln bedient.

Daneben blieben jedoch die alten in Gebrauch oder ihnen entsprechende ältere Urkunden wurden bei weiteren Bestätigungen als Vorlagen benutzt. Das zeigt gleich die nächste Urkunde für Anisola B. 17 Bouquet 5. 704 als Schutzbrief betrachtet, da von der Immunität in derselben erst später zu handeln. Für diesen Theil sind wie-

der die alten Mundbriefe des Klosters benutzt, vielleicht weil es sich um eine analoge Bestimmung handelte, denn wie in Pard. Nr. 372 die Ausübung des Mundburds dem Hausmaier, so wird sie hier dem königlichen Prinzen Karl übertragen. Dem entspricht die fast vollständige stilistische Übereinstimmung beider Stücke. Allerdings beginnt die Arenga von B. 17 mit besonderen Worten: iuvante domino qui nos in solio regni instituit. Derartige Hinweise auf die speciellen Verhältnisse des urkundenden Fürsten begegnen auch schon in Merovingerdiplomen, wie Chlothar III. P. Nr. 343 a. 662: dum et nobis dominus in solio parentum nostrorum fecit sedere—Theoderich III. P. Nr. 410 a. 690: dum et nobis divina pietas ad legitema etate fecit pervenire et in solium parentum nostrorum succidire u. a. Fälle. Unter K. Pippin werden wir bei den Immunitäten noch einen analogen, dann auch unter den Nachfolgern wiederkehrenden Prolog kennen lernen. Auch die Anfangsworte iuvante etc. treffen wir unter Karl noch an in B. 65, 98, 126, d. h. in zwei auf älteren Vorlagen und speciell Pippinischen Urkunden beruhenden Diplomen, aber auch in einer Bestätigung für Benevent, wo solche Vorlage nicht denkbar ist. Solche Worte nun sind, weil eben nur auf die Person bezüglich, ganz verschiedenen sonst überlieferten Arengen vorgesetzt, und so folgt nun auf sie auch in B. 17 der Prolog der älteren Schutzbriefe für Anisola. Denen ist endlich ausser anderen Sätzen auch noch die alte Ankündigungsformel wörtlich entnommen.

Eine freiere Bearbeitung liegt in dem nächsten Schutzbriefe Karl d. G. für den Presbyter Arnold (Original; in Wartmann Urkundenbuch der Abtei S. Gallen Nr. 65) von 772 vor; nur die Arenga ist Roz. 9, der letzte Theil: et si aliquas causas etc. Roz. 10 entlehnt. Und eine ganz selbstständige Stilisirung bietet die Urkunde für Lorsch (Cod. Laur. Nr. 4.) dar, in welcher Mundium ertheilt wird und mehrfache Bestimmungen aus Privilegien enthalten sind; eben so der Mundbrief des Bischofs Constantius von Chur und des rhätischen Volkes (Original; Mohr cod. dipl. 1 Nr. 10), der auch dem Inhalte nach wesentlich abweicht, indem darin auch dem Volke wie bisher nach eigenem Recht und eigener Gewohnheit leben zu dürfen zugesichert wird, indem ferner der Bischof oder eigentlich der rector Raetiarum und die Nachfolger nur für ihre Personen, nicht wie es sonst heisst, mit allem Hab und Gut in besonderen Schutz aufgenommen werden; dem entspricht, dass als einer

der späteren Bischöfe Victor II. bei Kaiser Ludwig Abhilfe suchte wider die Beraubung seiner Kirche durch den Grafen Roderich, er sich nicht auf diesen Schutzbrief, sondern auf die allgemeine, allen Kirchen zustehende defensio (Mohr Nr. 15) beruft. — Aber die alten Formeln sind noch nicht ausser Gebrauch gekommen: als componirt aus Sätzen von Roz. 9 und 10 ergibt sich wieder der Mundbrief für den Abt Anianus und dessen Klöster B. 151, Bouquet 5, 755 von 794 [1]).

Das ist die kurze Reihe echter und unzweifelhafter Urkunden über Schutzverleihung von der Merovingerzeit an bis auf Karl. Ob noch einige andere Stücke hieher bezogen werden dürfen und wesshalb einige als unecht zurückzuweisen sind, das wird sich leichter feststellen lassen, wenn wir auch den Inhalt der unzweifelhaften Diplome näher in's Auge gefasst haben werden.

Für den besonderen Schutz der in diesen Briefen ertheilt wird, ist am häufigsten das Wort mundeburdium gebraucht (nur in Roz. 11 fehlt es), aber ganz gleichbedeutend sind defensio, tuitio, sermo, sermo tuitionis und das nur in Roz. 11 vorkommende commendatio [2]). Der Schutz bezweckt, dass die Betheiligten mit all' ihrem Zubehör an Personen und Sachen unter dem mundeburdium quieti (quieto ordine, absque inquietudine) vivere et residere (esse, consistere) sollen; der abweichende Wortlaut in dem verdächtigen Pard. Nr. 144: liceat ipso et sucessores eius . . omnes res . . sub omne emunitate vel tuitionis nostre sermone valeant tenere atque possidere, ist besonders anstössig. Zur Erreichung des Zweckes

---

1) Betreffs des Protokolls all dieser Schutzbriefe muss ich eine frühere Angabe in Beiträgen zur Dipl. I (W. Sitzungsberichte XXXVI) p. 358 berichtigen. Die königliche Unterschrift ist in ihnen doch Regel. Dafür spricht u. a. das Original für Chur das, wenn auch im untern Theil fast zerstört, doch noch Spuren der Unterschrift trägt, auch die Lorscher Urkunde in der, was ich früher übersehen hatte, das Monogramm angekündigt ist. Die königliche Signatur fehlt nur in dem Originaldiplom für Arnold und in dem Schutzbrief für Anianus.

2) Über Commendation s. S. 271. — In einer Urkunde von 866 in Foppens 1,649 heisst es: sub tuitione atque quem trito sermone mundeburdo vocant. Vereinzelt finden sich auch noch als gleichbedeutend protectio, wie in Roz. 419 und in Diplom L. d. F. bei Grandidier 2, 208; auxilium in Dronke Nr. 157; tutela in ungedruckter Urkunde L. d. F. von 826 für Sens oder in Karl d. K. bei Bouquet 8, 552; gegen Ende des Jahrhunderts begegnet auch patrocinium in Urk. L. III bei Lacomblet 1, 32, Zwentebold's in Schaten 1, 235 u. s. w. Auch munburire wird statt defensare gebraucht in Roz. 419 und dringt selbst in die in Privaturkunden üblichen Formeln ein, wie in Wartmann Nr. 248 von 820: et si eum mundiare non poterit. fundat in dublum.

wird ausser dem Schutz im Allgemeinen noch das specielle Vorrecht ertheilt, dass, wenn in Rechtsstreitigkeiten der Schützlinge ihnen ungünstige Urtheile gefällt werden, deren Vollziehung suspendirt bleiben soll und die Sachen selbst noch einmal in dem Königsgericht verhandelt und da zu definitivem Austrag gebracht werden sollen. Diese letztere Bestimmung bedarf noch am meisten der Aufklärung. Ich habe in der Masse von Urkunden bis in das IX. Jahrhundert hinein, die ich durchforscht habe, sehr wenige Notizen gefunden, welche hier allenfalls beigezogen werden können, und da diese meist der Zeit Ludwig d. F. angehören, werde ich sie erst bei Besprechung seiner Mundbriefe zusammenstellen.

Neue Immunitätsverleihungen bis 814.

Indem wir in erster Linie die Fassung der Urkunden in Betracht ziehen wollen, haben wir hier zunächst zwischen neuen Immunitätsverleihungen und Bestätigungen zu unterscheiden, indem es für jede dieser Arten besondere Formeln gibt. Unter neuen Immunitätsverleihungen haben wir aber nicht allein die Diplome zu verstehen, in denen thatsächlich zum ersten Male Immunität ertheilt wird, sondern auch die, denen schon früher Immunitäten vorausgegangen sind, welche aber entweder der älteren Verleihung nicht gedenken oder doch nicht als Bestätigungen derselben stilisirt sind. Es kommt nämlich vor, dass über ein schon durch frühere Diplome geregeltes Verhältniss geurkundet wird, ohne die betreffende ältere Urkunde zu erwähnen oder ohne die Erneuerung [1]) ausdrücklich als solche zu bezeichnen und demgemäss zu redigiren, ja es kommt dies in der Weise vor, dass das Diplom des Nachfolgers dem gar nicht erwähnten des Vorgängers mehr oder minder wörtlich nachgeschrieben wird [2]). Ziemlich selten ist dies Verhältniss bei Diplomen Karl d. G., insofern sie Verfügungen seines Vaters erneuern, begegnet aber gerade bei den Immunitäten zweimal: B. 47 für das alte Michaelskloster an der Masoupe beruft sich allerdings auf die

[1]) Erneuerung gebrauche ich, weil auch in der Urkundensprache des IX. Jahrhunderts zuweilen zwischen confirmatio und renovatio unterschieden wird: Kar. C. B. 1726 erneuert, da die früheren Diplome verbrannt sind und desshalb nicht vorgelegt werden können, den Canonikern von S. Bavo die Gütertheilung zu ihren Gunsten: ut autem haec nostrae renovationis et confirmationis auctoritas etc.

[2]) So Lud. II. B. 650 wörtliche Nachbildung des nicht genannten Diploms Karl d. Gr. B. 118.

Thatsache einer schon von Pippin ertheilten Bewilligung, ist aber doch ganz als neue Verleihung stilisirt, und unter den Urkunden für Prüm ist B. 80 offenbare Nachbildung des uns erhaltenen, aber in der Urkunde Karl's gar nicht erwähnten Diploms Pippin's B. 20. Dagegen ist dieses Ignoriren früherer Beurkundung Regel und war vielleicht geradezu absichtlich, so oft Karl d. G. in die Lage kommt, von seinem älteren Bruder Carlomann getroffene Verfügungen zu erneuern. Unter dreizehn mir bekannten Diplomen des letzteren sind acht ihrem Inhalte nach von Karl d. G. confirmirt, aber in keiner dieser Bestätigungen wird auch nur der Name Carlomann's genannt. Es handelt sich freilich um lauter solche Fälle, in denen Urkunden Pippin's und seiner beiden Söhne noch vorliegen oder doch nachweisbar sind, und da gedenkt Karl d. G., einen Fall ausgenommen, stets des Diplomes seines Vaters, nimmt aber in keinem Falle Notiz von der dazwischen liegenden Urkunde seines Bruders: vergleiche B. 7, 28 und Tardif Monuments historiques No. 77 für S. Denis; B. 26, 94 und Bibl. de l'École. série 4, 2, 348 für dasselbe; B. 13, 33, 91 für Honau; ungedruckte Immunitäten Pippin's und seiner zwei Söhne für Epternach; und (hier sind die betreffenden Pippin'schen Stücke nicht erhalten) B. 30, 67, dann B. 37, 62 für S. Denis; B. 34, 190 für Ebersheim; B. 36, 92. für Novalese[1]). Da kann man doch kaum annehmen, dass wirklich immer nur die Diplome Pippin's und nicht auch die des älteren Bruders der Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt seien.

Indem ich nun die der Fassung nach neuen Immunitätsverleihungen besprechen will, schliesse ich auch hier bei der Prüfung der einzelnen Stücke vor der Hand Alles aus, was ohne mit der Immunität in innerem Zusammenhange zu stehen, durch zufällige Vereinigung verschiedenartiger Bestimmungen in die eine oder andere dieser Urkunden eingefügt ist, wie Verfügungen über die Wahl der Bischöfe und Äbte u. dgl. Auch über das Mass der in den Immunitäten enthaltenen Einzelbestimmungen werde ich erst im weiteren Verlaufe handeln können; hier soll zunächst der Gesammtbegriff der Immunität in den Diplomen mit besonderer Rücksicht auf die Fassung, in der sie verliehen wird, in's Auge gefasst werden.

---

1) Überhaupt finde ich Carlomann nur in einer Urkunde seines Bruders genannt, in Beyer mittelrhein. Urkundenbuch Nr. 36: Carlomann hatte eine Schenkung an Epternach gemacht, darüber aber keine Cartula concessionis ausgestellt, desshalb erneuert Karl die Schenkung, und gibt Urkunde darüber.

Gerade bei dieser Frage fällt es schwer in's Gewicht, dass uns aus der Merovingerzeit eine nur ganz kleine Anzahl von Urkunden so überliefert ist, dass wir sie als frei von Verdacht wesentlicher Überarbeitung oder Interpolation als Normen gelten lassen und ihren Wortlaut als zuverlässigen Ausgangspunct für diplomatische Untersuchungen annehmen können. Nicht als wenn ich alle anderen Merovingerdiplome in der Weise verwerfen zu müssen glaubte, dass ich dem Historiker, Rechtshistoriker oder Diplomatiker die Berechtigung absprechen würde sie ihrem theilweisen Inhalte nach noch zu benutzen. Aber wenn äussere oder innere Merkmale gegründeten Verdacht gegen die uns jetzt vorliegende Gestalt von Urkunden hervorrufen und bisher die Regeln noch nicht genügend festgestellt sind, nach denen wir aus den einzelnen Stücken die Zuthat späterer Zeiten auszuscheiden vermögen von dem was als ursprünglicher Inhalt und als ursprüngliche Fassung gelten kann, so ist zunächst strengste Sichtung geboten. Ich beschränke mich daher in erster Linie auf die Benützung folgender neuen Immunitätsverleihungen aus der Merovingerzeit:

1. Diploma Chlotharii I pro monasterio Reomaensi a. 539. — Pard. Nr. 136, von Pérard angeblich ex archetypo veröffentlicht, von Henschen und Papebroch ohne stichhaltigen Grund angegriffen, nach Inhalt und Formular unverdächtig, aber sprachlich von dem Schreiber des vermeintlichen Originals oder von dem ersten Herausgeber emendirt.

2. Diploma Childerici II pro ecclesia Spirensi c. a. 665. — Pard. addit. Nr. 4 aus dem 1281 geschriebenen Cod. minor im Karlsruher Archiv; schliesst sich auch in der Sprache noch ziemlich genau den Originalen der Zeit an; Schluss fehlt.

3. Diploma Childerici II. pro mon. Dervensi a. 673. — Pard. Nr. 367 ex chartulario Dervensi, nach Inhalt und Formular, so weit es erhalten ist, unverdächtig und nur sprachlich überarbeitet [1]).

---

[1]) Ich gebe hier überall die Überlieferung an, weil sie bei den Fragen, die ich behandeln will, vielfach in Betracht kommt. Das gilt gleich von dieser Urkunde. Das Cartulaire de Montiérender im Archiv de la Haute-Marne hat Bréquigny, wie ein der Handschrift jetzt beigebundener Brief desselben lehrt, selbst in Händen gehabt und collationirt. Es wird dadurch wahrscheinlich, dass das Copialbuch wirklich in der Arenga die von Bréquigny verzeichnete Lesart enthält: opem suae defensionis impendat. Dennoch halte ich devotionis bei den ältern Herausgebern für das richtige Wort, das auch dem sonst in diesem Zusammenhange häufigen devota mente entspricht. Übrigens würde auch das andere Wort in der rhetorischen Arenga keineswegs auf eine Schutzverleihung, von der der Text der Urkunde nicht redet, zu schliessen erlauben.

4. Diploma Childeberti III. pro mon. Fossatensi c. a. 700.— Bordier in Bibl. de l'École. 3e série, 1, 59 ex autographo mutilo (Archives de l'Empire L. 483, No. 1; conf. Bordier les archives de la France 198) [1].

5. Charta Pippini pro ecclesia S. Vincentii Matisconensis a. 743. — Pard. No. 568 ex apographo in collectione Boheriana, sprachlich emendirt [2]).

Knüpfen wir sofort an die letzte der genannten Urkunden an, welche zugleich die erste Immunitätsverleihung eines Arnulfingers ist. Für das Stück als Immunität ist, was im Eingang von der Vernichtung eines früheren Diploms gleichen Inhalts erzählt wird, zufällige Zuthat, und nur insofern hat diese Notiz für uns Werth, als sie die Unmöglichkeit die ältere Urkunde vorzulegen und somit auch die

---

1) Das älteste Original neuer Immunitätsverleihung. Da sich das Datum nur annäherud bestimmen lässt, ist möglicher Weise die in demselben Archiv befindliche K. 3, Nr. 10 signirte Immunitätsbestätigung vom Jahre 696 als Original von auf Immunität bezüglichen Diplomen älter. — Statt der von Bordier versuchten Emendation der Stelle: ubi et ubi insigna deo propicio nostra etc. schlage ich vor und glaube dass so im Original steht: ubi et ubi in rigna (regua) deo propicio nostra quoquo tempore ex munere [regum seu pro collata] populi etc., wofür sich u. a. die in der Fassung vielfach verwandten Diplome Karl d. Gr. für Vieux-Moutier Bouquet 5, 722) und für Lorsch (Cod. Lauresh. 1, 13) anführen lassen. Nachträglich bemerke ich, dass auch Tardif Nr. 41 die von mir vorgeschlagene Lesung hat. — Noch will ich gleich hier hinzufügen, dass insofern ich in der Folge Stellen aus noch im Original vorhandenen Merovingerurkunden anführe, meine Citate vielleicht hie und da von den Pardessus'schen Texten in Kleinigkeiten abweichen, in dem ich mich früher für diese Stücke des correcteren Abdruckes von Teulet dipl. et chartae Merovingicae aetatis in arch. Franciae conservata, Paris 1848 bedient habe, und indem mir jetzt der ebenfalls bessere Abdruck von Tardif vorliegt. Da aber jene Ausgabe in Deutschland sehr selten, diese wohl noch nicht verbreitet ist, bezeichne ich die Urkunden nicht nach diesen Editionen, sondern durchgängig nach Pardessus.

2) Die Urkunde fand sich eingetragen im Liber incatenatus s. Vincentii, der 1567 verbrannt ist. Aus ihm stammen die ältesten Drucke und auch die Bouhier'sche Copie auf der Pariser Bibliothek; sie alle beginnen: Pippinus maior domus maximus regni nostri etc. Le Cointe zuerst strich, um zu verbessern, maximus weg, und ihm folgte Pardessus, ohne nur die alte Lesart zu erwähnen. Bordier nun (du recueil des chartes Merovingiennes, Paris 1850), der mit Recht solche Verbesserungswuth geisselt, stellt dies Wort wieder her, zieht es zu Pippinus und legt diesem Prädicat grosse Bedeutung zu. So hat es wohl auch der Schreiber des Lib. incat. verstanden. Da man nun seine Überlieferung als die älteste zu Grunde legen muss, muss auch dieses Wort wieder aufgenommen werden, aber so: Pippinus maior domus. Maximus r. n. augere credimus monimentum; statt maximum in Roz. 16, dem die Urkunde nachgeschrieben ist.

Stilisirung als neue Verleihung erklärt. Und dafür nun, für: et tale insuper bis zum Schluss wird einfach, bis auf, wie wir später sehen werden, ganz unwesentliche Wortveränderungen, die Marculfinische Formel Roz. 16 angewandt. Ihrem Hauptinhalte sind wir wohl schon in älteren Urkunden begegnet, wie ja auch Marculf in dieser Hinsicht nichts Neues schaffen konnte, noch wollte. Aber seine specielle Fassung des Rechtsinhaltes sehen wir zuerst von den Schreibern des Hausmaiers wiederholt, von dem sie sofort in den Gebrauch der neuen königlichen Kanzlei übergeht.

Denn gleich die Urkunde für Honau B. 13 (Grandidier 2, 88 ex chartul. s. XVI), welche die Reihe der neuen Immunitätsverleihungen durch den König Pippin und durch seine Nachfolger eröffnet, so wie deren Erneuerungen durch Carlomann B. 33 und Karl B. 91 (Grand. 2, 101. 129); ferner die Urkunden Karl's für Novalese B. 53 (ex orig. in Mon. hist. patriae. 1, 21) und für Fuld B. 60 (Dronke cod. No. 46 ex cod. Eberhardi) schliessen sich in ihrem ganzen Wortlaute möglichst getreu an Roz. 16 an. Suchen wir, zunächst noch von allen Einzelbestimmungen absehend, festzustellen, was als charakteristisch all diesen Urkunden gemein ist, so sind die Worte hervorzuheben: hoc ipsi . . . sub integrae emunitatis nomine valeant dominare, ferner dass das Wort defensio oder irgend ein gleichbedeutendes Wort in all diesen Diplomen nicht vorkommt. Beides haben sie gemein mit den zuvor als 3, 4, 5 aufgeführten, auch mit vielen anderen schlecht überlieferten, aber doch in diesem Puncte intact gebliebenen Immunitäten der Merovingerzeit. Das veranlasst mich in erster Linie diejenigen vor 814 verliehenen neuen Immunitäten zusammenzustellen, welche einerseits nichts von defensio enthalten, andererseits den obigen Satz oder wenigstens analoge Sätze aufweisen.

Die jüngste mit Roz. 16 übereinstimmende Urkunde aus dieser Gruppe ist B. 91 für Honau von 778; indem sie aber wohl eher den älteren Immunitäten für dasselbe Kloster nachgeschrieben ist, als der Marculfinischen Formel, erscheint B. 60 für Fuld von 774 als das letzte Beispiel einer direct aus dieser Formel abgeleiteten Fassung. Nun treffen wir aber schon zwei Jahre früher andere Redactionen an in B. 44 für S. Etienne d'Angers (Bouquet 5, 719 ex apogr.). B. 46 für Lorsch (Cod. dipl. Laur. 1, 13 ex chartul.), B. 47 (Bouquet 5, 722 ex chronico) für S. Mihiel de Masroupe

oder Vieuxmoutier. Dass wir es dabei noch mit demselben Rechtsinhalte zu thun haben wie in Roz. 16, wird sich am schlagendsten ergeben, wenn wir später auf die Einzelbestimmungen der Immunität eingehen, hier mag es zunächst wieder genügen festzustellen, dass der zuvor als charakteristisch bezeichnete Satz auch in B. 46, 47 wiederkehrt und dass, wenn B. 44 statt dessen den König sagen lässt: sub emunitatis nomine concedere debemus, dies sachlich keinen Unterschied begründet. Wir haben also nur die Verschiedenheit der Fassung, oder da darin die drei Urkunden auch unter sich differiren, der Fassungen in Betracht zu ziehen.

Zuvörderst ist zu erwähnen, dass es nicht möglich ist, diese abweichenden Stilisirungen auf bestimmte Personen als Redacteure zurückzuführen. Da die Diplome nicht in Original erhalten, lassen sich die Schreiber nicht feststellen. Dann während wir wohl in der späteren Zeit Ludwig d. F. bei einzelnen Diplomen in der Lage sind, mit Bestimmtheit zwischen Dictanten und Schreibern zu unterscheiden, fehlen uns alle Anhaltspuncte dafür aus dieser Zeit. In Bezug auf die mit Abfassung und Ausfertigung der Urkunden betrauten Personen können wir uns somit nur an die in den Subscriptionen genannten Personen halten. Da zeigt sich dann aber, dass die Verschiedenheit der Fassungen nichts mit der Verschiedenheit der recognoscirenden Kanzleibeamten zu thun hat. Denn die Unterschrift des Hitherius findet sich eben so in dem ganz nach Marculf stilisirten B. 53 für Novalese, als in dem zwei Jahr zuvor ausgefertigten und nach anderem Schema geschriebenen B. 44 für S. Etienne d'Angers. Und eben so recognoscirt Rado advicem Hitherii die verschieden lautenden B. 46 für Lorsch und B. 60 für Fuld. Das beweist am schlagendsten, dass, so sclavisch man sich einerseits an Muster wie Roz. 16 hielt, doch andererseits zu derselben Zeit und unter denselben Kanzleibeamten auch mehr oder minder abweichende Fassungen bei gleichem Inhalt in Anwendung kamen.

Es frägt sich des weiteren: sind dies ganz neue Redactionen oder Umarbeitungen oder einfach Copien anderer nur in unseren Sammlungen nicht erhaltener Formeln? Gehen wir von B. 44 und 47 aus, so finden wir die Arengen derselben fast übereinstimmend und erinnern uns dieselben Eingangsworte auch schon in den Merovingerdiplomen Pard. Nr. 487 und 522 gelesen zu haben. Freilich kann eingewendet werden, diese Urkunden Dagobert's III. und Theode-

rich's IV stammen aus den Acta episc. Cenomannensium, erregen mehrfache Bedenken und sind vielleicht was die Arenga betrifft, nach Diplomen aus den ersten Jahren Karl d. G. geschmiedet. Aber auch der Eingang der oben angeführten Immunität Childebert's III. für S. Maur des Fossés, so weit er noch aus dem verstümmelten Original entziffert werden konnte, enthält dieselben Worte, beweist also erstens, dass den Le Mans'schen Fälschungen so gut wie für das Protokoll, so auch für diesen rhetorischen Theil gute Muster zu Grunde lagen, zweitens dass auch die Arengen von B. 44 und 47 auf Überlieferung beruhen. Und nun begegnen in B. 46 und 47 auch noch im Context ganze Sätze, die sich schon in der Immunität für S. Maur des Fossés finden. Von ganz neuer Redaction kann also damals nicht die Rede sein, sondern wir erkennen hier Formeln, welche die karolingische Kanzlei neben der Marculf's aus der Vorzeit überkommen hat. Dass diese Formeln aber nicht mehr wörtlich copirt, sondern mehr oder minder umgearbeitet wurden, dafür zeugen schon die Differenzen zwischen den drei uns vorliegenden Urkunden. Diese Stücke machen den Eindruck, dass die Schreiber dieser Periode schon Anstoss nehmen an der allerbarbarischsten Latinität des VII. Jahrhunderts, bis zu dem wir diese Formeln zurückverfolgen können, dass sie desshalb sie stilistisch umzumodeln und zu verbessern suchen, aber noch nicht gebildet und der lateinischen Sprache nicht mächtig genug sind, um neue Fassungen aus einem Guss, um Formeln die sich allgemeiner Anerkennung erfreuen könnten, zu Stande zu bringen [1]. Besonders verrathen sich solches Streben und Unvermögen in B. 47 in der Wiederholung derselben Sache, für die der Schreiber den deutlichen Ausdruck finden möchte und doch mit dem ersten Male nicht gefunden zu haben glaubt. Das sind stilistische Kennzeichen, welche oft in den Diplomen aus den ersten Decennien Karl d. G., namentlich in denen, in welchen sich die Verfasser minder genau an die überlieferten Formeln halten wollen, wiederkehren und mit denen, so weit wir das an den wenigen Originalurkunden verfolgen können, auch grammaticalische Merkmale Hand in Hand gehen.

Eine jedenfalls in der Fassung wesentlich andere Gruppe von Immunitätsverleihungen ohne defensio beginnt 781 mit B. 106

---

[1] Ganz ungeschickt ist die Fassung der Speierer Urkunde in Remling I. 4, die wir später näher zu besprechen haben, ausgefallen.

(Ughelli It. sacra 2, 244 ex authentico) für Reggio[1]). In den Arengen schliessen sich allerdings auch diese Diplome an frühere an. So beginnt B. 126 (Ughelli 8, 37 ex auth.) für Benevent mit: domino iuvante qui nos in solium regni nostri instituit, si petitionibus sacerdotum.., ganz gleich der Urkunde Pippin's B. 17 für Anisola oder mit einer Arenga, deren ursprünglichen Wortlaut wir selbst in die Merovingerzeit zurück verfolgen können. Und alle anderen Stücke dieser Gruppe heben wie Roz. 16 an mit: maximum regni nostri augere credimus munimentum, nur erscheint diese Arenga in den weiteren Worten modernisirt und in verschiedener Weise gemodelt. Es ist überhaupt diese Arenga zwar nicht, wie wir schon sahen, in allen Immunitäten angewandt, aber nur den Urkunden dieses Inhalts vorbehalten. In fränkischen Diplomen anderen Inhalts begegnet sie nie, und wenn sie in zwei bei Böhmer verzeichneten Urkunden für Italien vorkommt, die wie sie uns vorliegen, nicht von Immunität handeln, so ist dies ein Verdachtsgrund mehr gegen diese auch sonst anstössigen Stücke. Sie findet sich nämlich in der Schenkung für Monte Casino B. 128, die offenbar auf Grund der Immunität für dasselbe Kloster B. 129 geschmiedet ist, wie denn auch andere dort entstandene Fälschungen, welche Tosti 1, 93, 95, 98 abdruckt, die Arenga und manches andere B. 129 entlehnen. Des weiteren begegnen wir ihr in einer Besitzbestätigung für Ceneda B. 149, die schon dadurch verdächtigt wird, dass die zwei von ihr vorliegenden Abschriften gleichen Text und gleiches Datum enthalten und doch auf zwei verschiedene Namen lauten: die eine bei Ughelli 5, 173 auf den Bischof Valentinus, die andere bei Verci 1, 1 auf dessen Vorgänger Dulcissimus. Ein grosser Theil dieses Diploms von: nos qui dignam eius petitionem considerantes, bis: impressione sigilli nostri insigniri iussimus, einschliesslich also auch der in Diplomen Karl des Grossen anstössigen Strafandrohung, scheint mir aus der Urkunde Otto's III. von 997 für Ceneda abgeschrieben zu sein. Die erste Hälfte dagegen kann sehr wohl einer echten Urkunde Karl's entnommen sein, die der Arenga nach von Immunität, von der in der jetzigen Fassung nicht die Rede ist, gehandelt zu haben scheint. Also weder B. 128 noch B. 149 stossen den Satz um, dass die

[1]) B. 105 und 107 für Reggio sind unecht.

Arenga maximum regni nostri etc. in ihren verschiedenen Abarten den Immunitätsurkunden vorbehalten gewesen ist.

Erst in der weiteren Fassung tritt das Besondere dieser Gruppe von Immunitäten hervor, innerhalb welcher sich auch wieder die einzelnen Stücke mehr oder minder nahe stehen, so dass man sie je nach dem Grade der Übereinstimmung im Wortlaut etwa so ordnen kann. Dem Diplome für Reggio ganz gleich ist ein ohne Datum überliefertes für das Nonnenkloster S. Salvatore di Brescia in Margarini bullarium 2, 19, und fast gleich ein von Ughelli 5, 1095 mitgetheiltes für den Patriarchen von Grado, das nach der besten mir bekannten Abschrift am 13. August 803 in Salz ausgestellt ist.

Allen diesen verwandt, aber unter sich noch mehr verwandt sind B. 118 für Modena (Orig. im Capitelarchiv, am besten in Tiraboschi 1, 9 Nr. 7), B. 126 für Benevent, B. 127 (Muratori SS. 1, 2, 366 ex chron.) für S. Vincenzo di Volturno, B. 129 (Gattola 1, 14 ex registro Petri) für M. Casino, B. 146 für Aquileja (jüngere und fehlerhafte Copie in der Marcusbibliothek: Rubeis Monum. 381), endlich B. 137 (Cartul. de S. Victor 1, 8 ex chartul. saec. XII) für S. Victor de Marseille.

Auch hier schweben den Verfassern allerdings alte Formeln vor, aus denen hier und da noch ganze Sätze übergenommen werden, aber die Umarbeitung geht so weit und ist andererseits in den eben genannten Urkunden eine so gleichmässige, dass wir berechtigt sind, eine neue Redaction und eine allgemeine Anwendung derselben anzunehmen. Wenn wir zunächst auch wieder von den Einzelbestimmungen über Immunitätsrechte absehen und nur nach den Puncten fragen, die wir bei den zuvor besprochenen Formeln als charakteristisch bezeichnen konnten, so ist festzustellen, dass auch in der neuen Redaction weder defensio, noch ein synonymes Wort vorkommt. Aber statt des bisher hervorgehobenen: sub emunitatis nomine possidere vel dominare heisst es nun regelmässig: sub emunitatis nomine quieti vivere ac residere, d. h. von quieti an Worte die wir früher als in den Schutzbriefen immer wiederkehrend fanden. Dass das dennoch eine nur bedeutungslose Abänderung ist, wird sich aus dem Späteren ergeben; hier bemerke ich zunächst nur, dass diese Phrase doch auch schon früher in Verleihungen und Bestätigungen von Immunität ohne defensio begegnet, wie in Pard.

addit. Nr. 4 für Speier, in Merovingerdiplomen für S. Denis und häufiger unter Karl d. G. in B. 92. 115 u. a.

Ehe ich das Neue im Inhalt dieser Urkunden, das dann auch eine neue Redaction zur Folge gehabt hat, näher bezeichne, mache ich darauf aufmerksam, dass sie alle, mit Ausnahme der Urkunde für S. Victor de Marseille, für Kirchen und Stifter in Italien ausgestellt sind; wir haben es also möglicher Weise mit einer speciell für Italien bestimmten Redaction zu thun. Dort gab es bekanntlich vor der karolingischen Eroberung keine derartige Immunität, es lagen also auch keine dortigen Formeln vor. Andererseits nahmen aber die fränkischen Formeln auf die besonderen italienischen Verhältnisse keine Rücksicht, mussten also denselben vielleicht in dem einen und anderen Puncte angepasst werden. Handelte es sich da nur um einzelne Worte, so konnten sie allerdings ohne Mühe in die fränkischen Formeln eingeschaltet werden. So dass unter den Beamten deren Einflussnahme auf immune Besitzungen ausgeschlossen werden sollte, in Italien auch die gastaldi aufgezählt oder dass unter den Besitzungen der Kirchen die in Italien häufiger vorkommenden xenodochia oder ecclesiae baptismales mitgenannt werden mussten. Nach einer von Waitz 4, 147 gemachten Andeutung könnte man hier auch den Zusatz: neque novas consuetudines imponendum als den italischen Immunitäten eigenthümlich anzuführen geneigt sein. Aber er findet sich nur in den drei innerhalb einer Woche geschriebenen B. 126, 127, 129 (B. 130 ist identisch mit B. 126), fehlt dagegen in den übrigen: er ist also unwesentlich und die dreimalige Wiederholung erklärt sich zur Genüge aus der Gleichzeitigkeit der ihn enthaltenden Diplome. Es ist etwas Anderes was die italienischen Immunitäten Karl d. G. unter sich gemein und vor den fränkischen voraus haben und was dann leicht zur Umarbeitung der ganzen Formel führen konnte und geführt hat: ausser in der Urkunde für Modena B. 118 werden nämlich in diesen Stücken zugleich entweder die Einzelbesitzungen besonders aufgezählt oder es wird der gesammte Besitzstand ausdrücklich bestätigt.

Allerdings wird auch in den fränkischen Immunitäten eine solche Bestätigung indirect ausgesprochen, wenn es z. B. heisst: liceat omnes facultates quieto ordine possidere, oder wenn etwa die Immunität als giltig für res tam de donatione regum reginarumque quam et reliquorum deum timentium hominum possessae bezeichnet wird. Zwi-

schen dieser indirecten Art der Bestätigung und der in den italienischen Immunitäten begegnenden glaube ich aber desshalb noch unterscheiden zu müssen, weil es sich im Allgemeinen mit der Besitzbestätigung in den neu erworbenen Ländern anders verhält, als mit der im Frankenreiche. Es ist noch von Niemand genügend erklärt, welche Bedeutung überhaupt die verschiedenen königlichen Confirmationen gehabt haben, in welchen Fällen sie erforderlich gewesen sind u. s. w. und es ist hier nicht der Ort näher auf diese Fragen einzugehen. Nur das muss ich hier constatiren dass, auch abgesehen von den Immunitäten, aus der Zeit Karl d. G. für die eine Art von Confirmationsurkunden [1]), nämlich für die, in denen durch nicht verloren gegangene Diplome der Vorgänger schon gesicherte Besitzungen von Kirchen und Klöstern in ihrer Gesammtheit oder durch Aufzählungen der einzelnen noch einmal ausdrücklich bestätigt werden, kein einziges Beispiel aus den fränkischen Gebieten vorliegt, während sie in den erst eroberten Ländern ziemlich häufig begegnen. Von echten Diplomen der Art für Italien kann ich anführen: B. 103 für Nonantola, B. 120 für Arezzo, B. 174 für Farfa, B. 175 für Como, ferner für S. Vincenzo di Volturno in Muratori SS. I, 2, 366, und von verderbten Diplomen handeln gleichfalls mehrere von solcher Confirmation. Dazu kommen aus Baiern B. 142 für Kremsmünster, Kleimayrn Nr. 9 für Salzburg u. a. [2]). Wahrscheinlich sind nach der Erwerbung dieser Länder die auf den Besitz bezüglichen Urkunden der früheren Fürsten nicht als vollgiltige Rechtstitel betrachtet

[1]) Den Unterschied deutlicher zu machen, füge ich bei, welche Arten von Bestätigungsurkunden aus dem Frankenreiche vorkommen. Confirmationen für Einzelgüter, die ausgestellt werden, entweder weil die Erwerbung ihrem besonderen Charakter nach erst durch die Zustimmung des Königs perfect wurde, oder weil der betreffende Besitz streitig war. Bestätigungen für den Gesammtbesitz wurden ertheilt, weil die früheren Urkunden abhanden gekommen waren (apennes, pancartae). Endlich erhielten nach den Formeln Roz. 151, 152, auch ohne dass sich einer der eben genannten Gründe nachweisen liesse, Einzelpersonen, aber nicht Kirchen, Bestätigungen für den Gesammtbesitz. Für fränkische Kirchen kommen Confirmationen des Gesammtbesitzes, ohne dass die alten Besitztitel verloren gegangen, erst in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts vor und heissen dann gleichfalls pancartae; cf. B. 1868 und 1006.

[2]) Aus zwei Diplomen Ludwig des Deutschen für Salzburg B. 737 Bestätigung aller Besitzungen und B. 738 Immunität erfahren wir, dass sowohl Karl als Ludwig d. F. dem Erzstift je zwei Urkunden gleichen Inhaltes ausstellten; aber von Karl ist nur die Confirmation, von seinem Sohne nur die Immunität B. 269 auf uns gekommen.

worden. In einer Urkunde [1]) wird das deutlich ausgesprochen: der Abt von Sesto legt Karl verschiedene Urkunden des Königs Adelchis vor, theils Schenkungen von fiscalischen Gütern, theils Tauschbestätigungen betreffend; nos vero hanc causam diligenter discutientes unacum fidelibus ac proceribus nostris ita invenimus, quod legibus ipsius (Adelchisi) donatio ac confirmatio stare non poterat, worauf Karl die betreffenden Güter von Neuem schenkt und bestätigt.

Diese in Italien erforderliche besondere Art der Bestätigung begründet nun, wie gesagt, den Hauptunterschied zwischen den italienischen und fränkischen Immunitäten. Die letzteren, soweit sie echt sind (B. 49 für S. Germain des Prés und B. 155 für Le Mans sind unecht), mögen es Verleihungen oder Bestätigungen sein, enthalten nichts von derartiger Confirmation; in jenen ist die zugleich ertheilte Bestätigung des Gesammtbesitzes Regel und wenn sie allein in der Immunität für Modena fehlt, kann neben dieser, so gut wie es bei Salzburg der Fall war, eine besondere Bestätigungsurkunde ertheilt worden sein. In der ältesten dieser Immunitäten B. 106 für Reggio bittet der Bischof: ut omnibus rebus quas ... possidere dinoscitur, sub immunitatis nomine per nostram auctoritatem ad praedictum sanctum locum concedere vel confirmare deberemus; am ausführlichsten und deutlichsten ist dasselbe Gesuch in B. 126 für Benevent ausgesprochen. In der Regel wird dann nur eine Bestätigung im Allgemeinen mit der Immunität zugleich ertheilt: so in den Diplomen für Reggio, S. Salvatore, Grado, Benevent oder es werden auch einzelne Besitzungen besonders namhaft gemacht, wie in den Urkunden für S. Vincenzo, Aquileja und M. Casino. In jedem Falle trat eine Erweiterung des Inhaltes ein, die auch eine eigentliche Umarbeitung der alten Immunitätsformeln erklärlich macht, eine Umarbeitung, die nach den uns vorliegenden Immunitäten in die Zeit fällt, da Rado der Kanzlei vorstand. Zunächst veranlasst durch und berechnet auf die für Italien bestimmten Diplomen mag sie dann auch auf die Abfassung der Immunitäten in den fränkischen Landen eingewirkt haben. Wenigstens begegnet uns nun dieselbe Redaction auch in dem Diplome für die Marseiller Kirche, nur dass hier wieder

---

Hier wurden also je zwei Urkunden für das ausgestellt, was in den italienischen Immunitäten in ein Diplom vereinigt wurde.

[1]) Noch ungedrucktes Diplom vom 11. Juni 781; erwähnt in Liruti noticie del Friuli 3, 70 und 5, 302.

die Besitzbestätigung ausfällt, so dass die Urkunde ziemlich so wie B. 118 für Modena lautet.

Überblicken wir nochmals die ganze Reihe der hier besprochenen Urkunden, so bilden sie alle, abgesehen von der den für Italien ausgestellten eigenthümlichen Bestätigung, eine Classe von Immunitäten ohne Schutzertheilung. Ob die Diplome für Klöster oder Kirchen, macht dabei keinen Unterschied. Allerdings ist aus der Zeit Karl des Grossen keine einzige neue Verleihung solcher Immunität für eine fränkische Kirche auf uns gekommen; aber einerseits lautet die Formel Roz. 16, von der wir ausgingen, speciell für eine bischöfliche Kirche, andererseits werden wir später bei den Immunitätsbestätigungen die bestimmten Belege dafür erhalten, dass ebenso gut Kirchen wie Klöster zu dieser Zeit die betreffenden und gleichen Rechte genossen. Wenn wir ferner die immunen Stifter für sich betrachten, so zeigt sich, dass die Verschiedenheit ihrer innern Einrichtung je nach den damals bestehenden Ordensregeln (professio) keinen Unterschied in Bezug auf die Immunität begründet. In Honau begegnen wir Schotten, in Lorsch Benedictinern, S. Julia di Brescia ist Frauenkloster: sie alle erhalten dieselbe Immunität. Ich füge gleich hinzu, dass sich bei einer zweiten Gruppe, die wir kennen lernen werden, so wie bei den Immunitätsbestätigungen dasselbe Resultat ergibt: gleiche Immunität haben Prüm, dessen Mönche ursprünglich der Congregation von Meaux angehören, und die Benedictiner von Aniane; gleiche Immunität erhalten bestätigt die Nonnen von Argenteuil, die Benedictiner von S. Martin de Tours, die nach Columban's Regel lebenden Mönche in Grandval und in S. Maur des Fossés und die die Regel von Agaunum befolgenden Brüder in S. Marcel lez Chalons. Es sind andere Verhältnisse, welche damals bei Klöstern einen sachlichen Unterschied zwischen den Immunitätsurkunden begründen.

Immunität und Mundium in Urkunden vor 814.

In dem ersten der oben angeführten Merovingerdiplome heisst es: abbatem . . . sub nostra nostrorumque regum successorum e m u n i t a t e e t d e f e n s i o n e recipimus. Von dieser Verbindung von Immunität und Defension in einer Urkunde soll dieser Abschnitt zunächst handeln.

Wesshalb dem Kloster Réomé beides zugleich ertheilt wird, ist in der Urkunde deutlich gesagt: quoniam sicut . . . genitor noster Clodoveus monasterium domni patroni nostri Joannis ex dono ipsius sub sua emunitate recepit tenuit et honoravit suisque posterius regibus per praeceptum haereditarium reliquit, ita et nos . . . folgen die obigen Worte. Réomé ist also zur Zeit der Ausstellung dieser Immunität ein dem König gehöriges oder schlechtweg ein königliches [1]) Kloster und um dieser speciellen Qualität willen [2]) wird ihm zugleich defensio zugesichert. Königlich sind aber Klöster entweder durch Stiftung oder durch Tradition, in beiden Fällen werden sie wie jeder andere Besitz vererbt, wenn nicht eine Veräusserung an dritte oder zu Gunsten des Klosters selbst, das alsdann unabhängig wird, stattfindet, womit zugleich auch das aus dem Besitz folgende besondere Mundium des Königs erlischt.

Es wird schwer, vielleicht unmöglich sein, genügende Beweise dafür aus der Merovingerzeit beizubringen. Über die ältere Geschichte der meisten Klöster sind wir nicht genügend unterrichtet, auch neuere Forschungen haben über sie nicht viel mehr Licht verbreitet als schon Mabillon in seinen Annalen gethan hatte, und speciell die Verhältnisse, auf die es hier ankommt, lassen sich nur annähernd feststellen. Schon die ursprüngliche, durch die Bedingungen der Stiftung gegebene Qualität nachzuweisen, hält sehr schwer, denn in der Regel concurriren bei der Stiftung, wie wir gleich bei Epternach des Nähern sehen werden, verschiedene Personen und so lässt sich z. B. daraus, dass die Fürsten Mitgründer eines Klosters sind. noch nicht mit Bestimmtheit auf den Charakter desselben schliessen. Dann aber treten im Laufe der Jahrhunderte, indem mit den Klöstern

1) Allerdings sind schon in dieser Zeit alle königlichen Klöster immun, aber noch nicht umgekehrt, wie in der Regel gesagt worden ist, alle immunen Klöster königlich: für das VIII. Jahrhundert müssen beide Prädicate streng unterschieden werden.

2) Professio, das ich zuvor gebrauchte, und qualitas finden sich in diesem Sinne in officiellen Actenstücken, wie in der Instruction für die Missi von 828 in L. L. 1, 329: similiter de omnibus monasteriis inquirant uniuscuiusque qualitatem et professionem. Die Qualität bezieht sich auf das Stiftungs- oder Besitzverhältniss, ob ein Kloster königlich oder bischöflich ist, oder einem andern Kloster unterworfen ist, oder Privaten gehört; die Profession bezieht sich auf die Ordensregel.

wie mit jedem andern Besitzthum und nicht immer dem Recht gemäss geschaltet und gewaltet ist, zahlreiche auch die Qualität berührende Veränderungen ein, die im Einzelnen und für die verschiedenen Zeiten zu verfolgen, die Dürftigkeit unserer Quellen nicht gestattet; im günstigsten Falle können wir die Veränderungen constatiren, aber weder den Zeitpunct noch die bestimmenden Umstände. So wissen wir aus Fredegar und aus Urkunden, dass das Marcelluskloster bei Châlons eine Stiftung des Königs Guntram war, unter Karl dem Grossen aber sehen wir den Bischof in Besitz desselben. Und S. Denis und Corbie sind jedenfalls von den Merovingerkönigen dotirt und doch haben sie schon lange ehe das Geschlecht erlischt, nicht mehr die Qualität königlicher Klöster. Dergleichen genügt nicht, um den Zusammenhang zwischen Besitz und Mundium darzuthun; wir müssen uns desshalb gleich der Karolingerzeit zuwenden, aus der sich einzelne Fälle sicher constatiren lassen.

Da begegnen uns zunächst Prüm und Epternach als im eigentlichsten Sinne des Wortes Familienstiftungen der Arnulfinger, die dann seit der Thronbesteigung Pippin's durch Stiftung königliche Klöster sind und diesen Charakter auch unter Pippin's Söhnen bewahren. Ich will hier nicht im einzelnen die bekannten Anfänge von Prüm erzählen [1]; es genügt die bezeichnendste Stelle aus dem Diplom Pippin's B. 20 (Beyer Nr. 17 aus dem Liber aureus Prumiensis) anzuführen: ad monasterium qui dicitur Prumia quem nos... a novo construximus opere.. talem beneficium.. visi fuimus ibidem indulsisse, ut in villas... nullus iudex publicus absque iussione nostra vel heredum nostrorum... non presumat ingredere, sed... sub emunitatis nomine sub tuicione vel defensione nostra seu heredum nostrorum debeant quieti in dei nomine residere. Durch die hier im Druck ausgezeichneten Worte sind zugleich die Abweichungen dieser Urkunde von der Formel Roz. 16 bezeichnet, die also mutatis mutandis auch in diesem Falle in Anwendung gekommen ist, sowohl unter Pippin als unter Karl dem Grossen. Denn auch von dem letzteren

[1]) Das Wesentliche ist zusammengestellt in Rettberg 1, 499 und ergibt sich aus den in Beyer befindlichen Urkunden, unter denen besonders Nr. 16 = B. 19 zu beachten ist.

liegt derartige immunitas cum defensione für Prüm B. 80 (Beyer Nr. 28 aus dem Liber aureus Prumiensis) in wesentlich gleicher Fassung und nicht als Bestätigung redigirt vor; die Erweiterung derselben hinsichtlich der speciellen Rechte, durch die sie sich von der Pippin's unterscheidet, haben wir erst später in Betracht zu ziehen.

Für Epternach haben wir nur Immunitätsbestätigungen von Pippin, Carlomann und Karl, die was die Fassung anbetrifft, erst im nächsten Abschnitte zu besprechen sind. Hier sei nur gleich erwähnt, dass alle drei Urkunden Immunität mit Mundium ertheilen, hier sei gleich festgestellt, dass das mit der Entstehungsgeschichte von Epternach zusammenhängt. Die erste Anlage dieses Klosters ging allerdings von Irmina, einer Tochter Dagobert's II. aus, die ihren Antheil an Epternach durch mehrfache Urkunden (Pard. Nr. 448—450, 459) dem Willibrord übertrug. Wenige Jahre später schenkten aber auch Pippin und Plectrude (Pard. Nr. 467, 468), welche in Besitz der anderen Hälfte von Epternach gekommen waren, diese der Stiftung des Willibrord und nahmen zugleich mit dessen Zustimmung den gesammten Besitz des Klosters in ihre und ihrer Erben dominatio et defensio [1]). Und alle folgenden Urkunden bis zur Thronbesteigung Pippin's wiederholen nun mehr oder minder ausführlich, dass Epternach in diesem Verhältniss zu dem Geschlechte der Arnulfinger steht. Und wird es dann auch, notorisch wie es ist und vielleicht

---

1) Zu P. Nr. 467 bemerke ich, dass in dem um 1200 geschriebenen Liber aureus Eptern. (auf der Gothaer Bibliothek) stets das richtige Wort dominatio steht, nur abgekürzt dñatio, woraus das den Sinn entstellende donatio in den Drucken hervorgegangen ist. Der Widerspruch zwischen den Urkunden ist nicht so arg, als Rettberg 1, 478 meint. Abgesehen davon, dass wir auch der Unbeholfenheit der Schreiber im Ausdruck Rechnung tragen müssen, welche wo mehrere Stifter concurriren, bald den einen, bald den andern als Erbauer nennen, können die Worte der Pippin'schen Urkunde: in re proprietatis nostre edificatum sehr wohl den Sinn haben, dass auch schon vor der Hauptschenkung einzelne Güter von dem dann an Pippin gekommenen Antheil von Epternach dem Willibrord übertragen waren. Auch weist ja noch das testamentum Willibrordi in Nr. 468 (cf. auch Nr. 540) darauf hin, dass nicht aller Besitz der Stiftung aus Pippin's Eigen stammt, so dass also gewissermassen eine gegenseitige Schenkung stattfand: von Pippin an das Kloster unter Vorbehalt von dominium und defensio und eine Tradition von Willibrord an Pippin, um auch für den sonstigen Besitz Defension zu erhalten. — Aus dem Charakter der Familienstiftung erklärt sich dann auch, was Waitz V. G. 3, 47, N. 1 übersehen hat, wesshalb und in welchem Sinne Willibrord in Pard. Nr. 540, Karl Martell seinen Senior nennt.

desshalb von den Zeitgenossen nicht mehr besonderer Erwähnung werth gehalten, in den drei Immunitätsurkunden Pippin's und seiner Söhne gar nicht mehr berührt — sie reden nur von dem monasterium quod Willibrordus suo opere edificavit, so geschieht es doch offenbar um dieses Verhältnisses willen, dass diese Fürsten das Kloster stellen sub sermone tuicionis nostre vel emunitatibus . . . ut liceat eis pro nostra preceptione vel nostra emunitate quietos vivere vel residere.

Wie nun Réomé unter Chlodwig durch Tradition an ihn königlich wurde, so hat auch unter den ersten Karolingern eine Anzahl von Klöstern durch Schenkung an die Könige diese Qualität erhalten und alle diese erscheinen so gut wie die durch Stiftung königlichen in besonderem Mundium. Bestimmt nachweisen lässt sich das aus den Diplomen für Hersfeld und für Aniane. Für das hessische Kloster besitzen wir von Karl d. G. B. 63 ein Privilegium (als solches später zu betrachten) cum emunitate et defensione (Original in Kassel; nicht ganz fehlerfrei in Wenck 3, Urk. Nr. 4), in dem erzählt wird, dass: domnus et apostolicus Lullo Mogontiac episcopus .. cenubium .. in loco .. Haireulfisfelt .. aedificasset in sua proprietate .. et illo monasterio unacum rebus suis ad se pertinentibus in manibus nostris tradidit, qualiter sub nostram tudicionem filiorumque nostris et genelogia nostra adesse debuisset, worauf der König u. a. das Kloster sub nostra defensione nimmt. Ich bemerke gleich, dass dieses Verhältniss nicht in jeder Urkunde des tradirten Stiftes wieder erwähnt wird: es folgen sieben Diplome für Hersfeld ohne alle Bezugnahme auf die seit 775 beurkundete Qualität, bis erst 782 wieder in einer königlichen Schenkung der Tradition gedacht und Hersfeld von Karl als monasterium nostrum bezeichnet wird.

Für Aniane besitzen wir ein Diplom von 787 (Chartul. Anianense in Montpellier; Bouquet 5, 761 Nr. 79), das allerdings stark überarbeitet und auch interpolirt ist, dessen ursprünglicher Inhalt sich aber mit Hilfe späterer Urkunden für dasselbe Kloster und mit Hilfe analoger Urkunden und Formeln derselben Zeit noch feststellen lässt. So lassen sich folgende das Verhältniss klar bezeichnende Sätze als echt ansehen: Benedictus abba ex monasterio quod ipse novo opere in re (so ist statt iure zu lesen) proprietatis .. aedificavit .. ad nostram accessit clementiam ut .. monasterium .. in manibus nostris .. visus est delegasse et ipsum sanctum locum

sub nostra defensione atque dominatione ad regendum nobis visus est tradidisse; und nach Ertheilung der Immunitätsrechte: sed hoc ipse abbas vel successores sui . . sub integrae emunitatis nomine . . valeant dominare. Die delegatio hat also dominatio zur Folge (oder potestas wie es sonst heisst; die dominatio regis schliesst aber nicht aus, dass auch von Abt und Mönchen gesagt wird: res monasterii valeant dominare), die dominatio hat defensio zur Folge. Somit steht das erst durch Schenkung königlich gewordene Kloster dem durch Gründung königlichen Prüm in dieser Hinsicht gleich. Es ist auch dieselbe Immunität die dem einen und andern ertheilt wird. Aber die Fassung der Urkunde für Aniane ist entschieden moderner. Wie wir bei den Immunitäten ohne defensio sahen, dass etwa seit der Zeit, da Rado der Kanzlei vorstand, der Rechtsinhalt der alten Formel Roz. 16. in neue Worte gekleidet wurde, so begegnen uns auch hier und in der gleich zu betrachtenden, etwas kürzer gefassten Urkunde für Charroux jüngere und ziemlich freie Umarbeitungen, die aber in der Arenga und anderem noch den Anschluss an die früheren Redactionen verrathen.

Das Diplom für Charroux (Bouquet 5, 762, Nr. 80) scheint nun den eben aufgestellten Satz von der Folge der Delegation wieder umzustossen. Hier heisst es nämlich: Rotgerius comes . . ad nostram accessit clementiam et monasterium proprietatis quod ipse novo opere . . construxit . . in manibus nostris . . visus est delegare, und weiter nach Ertheilung der Immunitätsrechte: sed hoc ipse abbas vel successores sui . . sub integrae emunitatis nomine valeant dominare; weder dominatio regis noch defensio werden erwähnt, und nur zum Schluss wird Charroux vom König monasterium nostrum genannt. Nun lässt sich aber ein besonderer Grund nachweisen, wesshalb Karl das Kloster zur Zeit der Tradition noch nicht in sein besonderes Mundium nahm. Es ist uns nämlich eine Aufzeichnung erhalten, die Mabillon [1]) als testamentum Rogerii comitis et Eufrasiae uxoris eius pro fundatione monasterii Carrofensis mitgetheilt hat. In ihr heisst es: placuit nobis (dem Stifter und seiner Frau), quamdiu viventes fuerimus, praefatum locum sub nostra tuitione locan-

[1]) Ann. 2, 711. An der Form dieses Stückes ist kein Anstand zu nehmen, sie ist der der späteren notitiae gleich zu achten, welche auch vielfach mehrere der Zeit nach nicht zusammenfallende Acte vereinigen, sogar durch Erzählung verbinden und dann doch wie eigentliche Urkunden mit Datum und Zeugenunterschriften versehen werden. Mabillon setzt dieses Stück zu 787, besser ist wohl 785.

dum, quia quanto magis per eum laboravimus, tanto magis eum defensare atque tueri oportet; itaque post obitum amborum tam meae coniugis quam meum tutela atque defensione potestateque regia praecipimus defensandum. Also wegen Vorbehaltes von Seiten des Stifters bis zu dessen Tode nimmt Karl das ihm delegirte Kloster nicht sofort in seinen Schutz [1]).

Auch Onolzbach wurde nach einem Diplom Karl d. G. von 786 (Schütz corp. hist. Brand. 1) von dem Erbauer, dem Bischof Guntbert, dem Könige per testamentum donationis tradirt und erhielt darauf integra emunitas in einer Fassung, welche im Eingang an die Epternacher Urkunden, im weiteren mehrfach an die Urkunde für Aniane anklingt; auch hier finden sich weder dominatio regis noch defensio, sondern nur die Bezeichnung monasterium s. Mariae et nostrum. Da gar keine weiteren Urkunden für dieses Kloster, noch auch nur Erzählungen über dasselbe auf uns gekommen sind, müssen wir es ganz dahin gestellt sein lassen, ob hier ähnliche Gründe wie bei Charroux die Nichterwähnung des königlichen Mundiums in der Immunität erklären oder ob die Zusicherung desselben vielleicht unterblieben ist, weil selbstverständlich dem monasterium regis Defension zukam.

Hier mag endlich noch ein Stück angeführt werden, das sich zwar auf ein nicht königliches Kloster bezieht, aber doch auch Aufklärung über die Stellung der königlichen Klöster gibt: ich meine das Diplom K. Ludwig's von Aquitanien für Noaillé von 808 (Bibl. de l'École 1e série, 2, 78 ex orig. mutilo et ex copia saec. XI, und Rédet documents 5). Noaillé war ursprünglich eine nur zu S. Hilaire de Poitiers gehörige Zelle, welche als die Mehrzahl der Brüder von S. Hilaire die minder strenge Regel der Kanoniker annahm, von den Mönchen die der Benedictinerregel treu bleiben wollten, besetzt wurde. Schon 793 verlieh K. Ludwig dieser Zelle, die jedoch vom Mutterkloster abhängig bleiben sollte, Immunität u. s. w. Später liess er es sich angelegen sein, durch die Urkunde von 808 die Verhältnisse der Benedictiner-Congregation in Noaillé gegenüber den Canonikern und deren Abt zu regeln. Das coenobio-

[1]) Auch bei Übertragungen von Klöstern an Bischöfe, wie sie besonders in Italien häufig sind, kommt es vor, dass der Stifter oder frühere Besitzer sich zunächst defensio vorbehält; so in Bertini mem. di Lucca Nr. 92.

lum in Noviliaco sollte de ratione s. Hilarii, s. Hilario subiectum bleiben und der König verwahrt sich ausdrücklich dagegen, dasselbe von dem Hauptkloster trennen zu wollen. Indem er aber andererseits die Benedictiner sicher stellen will, nos illud (Noviliacum) quasi ex nostro et per nos in nostra defensione et gubernatione habere volumus, non ab illa casa dei separando, sed illuc semper respiciendo et a nobis gubernando. Hier wird also ausdrücklich gesagt, dass bei monasteria ex rebus regis constructa dem König defensio und gubernatio zustehen, und das wird noch durch die weitere Bestimmung bekräftigt, dass, damit nicht durch die vom König ausgeübte defensio wie sie sonst den königlichen Stiftungen zukommt, das Eigenthumsrecht von S. Hilaire an Noaillé zweifelhaft gemacht werde, der König zur Anerkennung dieses Rechtes einen Jahreszins entrichten will.

Es gibt endlich ausser den Klöstern, die sei es durch Stiftung, sei es durch Tradition königlich sind, eine dritte Classe, welchen damals Defension zuerkannt wird und in deren Immunitäten daher auch davon die Rede sein kann: ich meine die dem Könige commendirten oder die mit besonderem Schutzbrief betheiligten Klöster, die ich früher aufgezählt habe und unter denen nun Anisola und Honau uns als auch mit Immunität ausgestattet bekannt sind. Für jenes hat es neben einander eine Reihe von Mundbriefen und eine Reihe von Immunitäten gegeben: die älteste der von den letzteren auf uns gekommenen von Chlodwig III. Pard. Nr. 428 beruft sich auf die erste Verleihung durch König Guntram und auf die Confirmationen von Chlotar II., Dagobert I., Chlodwig II., Chlothar III., Theoderich III.; die jüngere von Dagobert III. Pard. Nr. 482 erwähnt noch eine dazwischenliegende von Childebert III. Die zwei uns vorliegenden Immunitäten nehmen nun gar keinen Bezug auf das Schutzverhältniss, und wenn auch die daneben hergehende Reihe von Mundbriefen auf die Immunität hinweist, so geht doch aus diesen Umständen hervor, dass dem zweifachen Verhältnisse, in dem das Kloster erscheint, nicht nothwendiger Weise in ein und derselben Urkunde Ausdruck gegeben zu werden brauchte. Andererseits konnte das aber auch geschehen, wie das Diplom Pippin's B. 17 (s. S. 190) beweist.

Bei Honau ist beides wiederum getrennt. Die Immunitäten dieses Klosters konnte ich früher (S. 197) unter den immunitates

sine defensione aufführen. Zugleich sind uns aber Schutzbriefe für Honau erhalten. Einen des Hausmaiers Pippin von 748 für Duban der se unacum omni re monasterii sui commendavit, lernten wir auch schon kennen; dazu kommt die Privilegienbestätigung des Königs Pippin (Grandidier 2, preuves Nr. 54) nach der die Mönche von Honau valeant in nostro sermone . . permanere [1]).

Haben nun auch die letztgenannten Klöster mit den königlichen die Defension gemein, so wird doch noch ein Unterschied zwischen ihnen zu machen sein. Diese haben auf Grund ihrer Qualität das besondere Mundium, stehen in einem dauernden dinglichen Verhältnisse zu dem Könige, werden, wenn auch nicht immer, monasteria regis genannt; für die durch Stiftung königlichen ist ein besonderer Mundbrief gar nicht bekannt, für die durch Tradition königlich gewordenen nur je ein Diplom, in dem über die Tradition und die daraus folgende Defension geurkundet wird. Bei den commendirten Klöstern dagegen beruht das ganze Verhältniss auf dem Schutzbriefe, es ist nur ein vorübergehendes und persönliches, das unter den Karolingern wahrscheinlich mit dem Tode des Commendirten und dem des Empfängers der Commendation erlosch und zwischen den Nachfolgern erneuert werden musste [2]); diese Klöster finde ich auch nie von den Königen als monasteria nostra [3]) bezeichnet.

---

[1]) Sicherlich hat die Zahl der Traditionen und Commendationen von Klöstern an die Könige in demselben Masse zugenommen, als ihre Gewalt erstarkt ist und die Macht der kleinen Schutzherrn in den Hintergrund gedrängt hat. Traditionen an Karl werden später oft erwähnt. Eine Commendation von Tegernsee an Pippin wird in dem Diplome Otto's II. von 979 berichtet.

[2]) Die mehrfach genannte Urkunde Pippin's B. 17 für Anisola ist solche Erneuerung des Schutzbriefes für den neuen Abt, wobei freilich einer neuen Commendation nicht gedacht wird (s. S. 271).

[3]) In einer zwar fehlerhaften, aber in der Form ganz den Mandaten entsprechenden Urkunde Karl d. G. für Honau (Mabillon ann. 2, 699 Nr. 17) werden allerdings die Güter dieses, wie wir sahen, commendirten Klosters in Bezug auf das ius inquisitionis den königlichen gleichgestellt, aber nicht weil sie dem Könige eigen, sondern auf Grund einer allgemeinen Bestimmung oder einer schon früher zu Gunsten der Schotten erlassenen Verfügung: (mandamus) omnibus iudicibus illius terre, ut illi querant omnes res ecclesie cum ratione secundum legem Francorum, quia res peregrinorum proprie sint regis . . . si quis eorum hoc non fecerit, recognoscat se regis praeceptum non obaudire, quia reges Francorum libertatem dederunt omnibus peregrinis Scotorum, ut nullus rapiat aliquid de rebus eorum. — Das Kloster des Abtes Anianus, der sich mit demselben dem Könige commendirte, heisst doch in dem darauf ertheilten Schutzbriefe B. 151 noch monasterium suum.

Aber wie nahe sich auch wieder beide Verhältnisse berühren, zeigt das Beispiel von Lorsch, das dem Könige zugleich tradirt und commendirt wird. Ich habe dessen auch hierher gehörige Urkunden bis jetzt desshalb nicht erwähnt, weil die Zeitbestimmung derselben und somit auch die Aufeinanderfolge der Verleihungen zweifelhaft ist. Nur die Immunität für Lorsch B. 46 vom Mai 772 führte ich schon unter den emunitates sine defensione an. Dazu kommen noch folgende Urkunden in Betracht. Codex Lauresh. 1 Nr. 3 sine anno: das Kloster wird dem Abt Gundeland durch iudicium evindicatum zugesprochen, eine Urkunde, die wir unbedingt vor die Immunität setzen müssen. C. Laur. Nr. 6 vom Jänner 773: Karl schenkt monasterio nostro die Villa Heppenheim; auch in Nr. 7 nennt der König Lorsch sein Kloster; wenn die Bezeichnung später nicht wiederkehrt, so lässt sich daraus eben so wenig wie bei Hersfeld, Aniane, Charroux u. s. w. auf eine Änderung des Verhältnisses schliessen. Jedenfalls ist also Lorsch schon im Anfang 773 königlich, folglich werden wir noch früher das undatirte Diplom C. Laur. Nr. 4 zu setzen haben, laut welchem Abt Gundeland in manu nostra tradidit etiam et se cum omnem congregationem suam in mundeburdem et defensionem nostram plenius commendavit, und nun unter anderm den Schutz zugesichert erhält. So haben wir auch hier nebeneinander Immunität ohne Erwähnung von defensio und Schutz- und Privilegienbrief ohne immunitas. Es fragt sich nur noch, ob wir die Mundiumverleihung vor oder nach der Immunität setzen wollen. Ich entscheide mich für letzteres, weil es sich hier nicht blos um Commendation, sondern auch um Delegation handelt und weil in den vier zuvor aufgeführten Fällen, in denen durch Tradition königlich gewordene Klöster immun erklärt werden, der Tradition ausdrückliche Erwähnung geschieht, sie also auch in B. 46 erwartet werden müsste, wenn damals Lorsch schon königlich geworden wäre.

Schliesslich ist nun auch noch ein Diplom Pippin's für Nantua B. 12 (Guichenon hist. de Bresse, preuves 213 ex chartul. Nantuacensi) hier zu besprechen. Dass dasselbe nach Roz. 16 abgefasst ist, leuchtet auf den ersten Blick ein. Wir sahen aber, dass diese Formel sowohl für emunitas allein, als auch mit kleinen Abänderungen, wie in dem Diplom für Prüm, für emunitas cum defensione angewandt wurde, können also aus der Übereinstimmung der Urkunde mit Roz. 16 noch keinen Schluss auf die Qualität von Nantua machen.

Und sonst haben wir aus dem VIII. Jahrhundert von dieser Stiftung gar keine Kunde, als was uns in diesem augenscheinlich sehr verderbten Stücke berichtet wird [1]). Da fragt es sich zunächst, ob wir den Satz: sed hoc ipse abbas aut monachi agant sub dominatione nostra als der ursprünglichen Redaction angehörig betrachten oder ihn den Formeln und Urkunden entsprechend, die an dieser Stelle zumeist enthalten: agant sub emunitatis nomine, emendiren sollen. Ich entscheide mich für das erstere, weil in einer der spätern Urkunden für Nantua dasselbe mit klaren Worten als königlich bezeichnet wird. In einem Diplome Lothar's, wahrscheinlich vom 25. Juni 852 [2]), in dem das Kloster der Lyoner Kirche geschenkt wird, wird nämlich auf die Zeit zurückgewiesen: quando id sub nostrae proprietatis inerat dominio. Lassen wir aber die obigen überlieferten Worte stehen, so vermissen wir in der ganzen Urkunde die Worte emunitas und defensio. Dennoch kann, da die Einzelbestimmungen der Immunität folgen und da das ganze Stück nach einer Immunitätsformel abgefasst ist, nicht zweifelhaft sein, dass wir es hier mit einer Immunitätsurkunde zu thun haben. Was aber den zweiten Punct anbetrifft, so verhält es sich dann mit diesem Diplome wie mit dem für Onolzbach: die Qualität kann nicht zweifelhaft sein, und doch wird die ihr entsprechende Defension nicht erwähnt.

Fanden wir nun aber, dass in den Immunitäten für entschieden im Königsschutze stehende Klöster, wie für das durch Tradition königlich gewordene Onolzbach oder wie für das mit Mundbrief ausgestattete Honau der Defension nicht gedacht wird, so ist allerdings

---

1) Unzweifelhaft ist zu lesen für studentes: statuentes, obgleich sich jenes auch in B. 60 ex codice Eberhardi (Fulda) findet; für potestas quoquo honore: p. q. tempore: für fiscus non de freda: noster; für per manus nostra authoritate: agentium eorum. — Bei der Vereinigung von Nantua mit Clugny kamen die Chartularien in das Archiv des letzteren Klosters und sind nun hoffentlich von Auguste Bernard, dem Herausgeber des Cartulaire de Savigny, der das Urkundenbuch für Clugny schon zum Druck bereit liegen hat, mit berücksichtigt.

2) Von späteren Diplomen für Nantua sind drei in Bouquet 8, 372. 388. 391 abgedruckt. Das erste, ein Wahlprivilegium, ist entschieden später überarbeitet. Dasselbe gilt von dem zweiten, in welchem Nantua an den Erzbischof Remigius von Lyon geschenkt wird, in blühendem Stil geschrieben, wie er in Urkunden dieser Zeit nicht vorkommt. Für die echte Schenkungsurkunde halte ich die dritte ohne Schlussformeln, die uns wahrscheinlich in dem zweiten, aus dem dritten entstandenen Diplome erhalten sind. Nur diese dritte Urkunde glaube ich hier und im Folgenden benützen zu dürfen.

zuzugeben, dass doch vielleicht noch das eine und andere Kloster, von dem wir nur emunitas sine defensione kennen, in Königsschutz gestanden hat. Dadurch werden aber die Hauptergebnisse nicht umgestossen werden, zu denen wir gelangt sind, und die ich hier nochmals zusammenfasse. Wir haben in dieser Zeit Immunität und Mundium streng auseinander zu halten und dürfen weder Immunität als Ausfluss des Mundiums oder als mit ihm regelmässig verbunden betrachten, noch umgekehrt [1]). Immunität sahen wir bisher jeder Art von geistlichen Instituten, Kirchen und Klöstern und den letzteren ohne Unterschied der Qualität und Profession zuerkannt; in wiefern dennoch bei Klöstern auch die Immunitätsverleihung an Bedingungen geknüpft war, kann erst in der Folge dargelegt werden. In Bezug auf das Mundium fanden wir aber schon, dass es in allen uns aus der Zeit vor 814 bekannten Fällen durch besondere Umstände motivirt ist, durch ein Abhängigkeitsverhältniss wie es entweder aus dem Eigenthumsrechte hervorgeht, oder freiwillig und zeitweise eingegangen wird; dem entspricht es, dass, worauf ich zurückkommen werde, damals keine bischöfliche Kirche, kein selbstständiges oder im Eigenthume eines anderen befindliche Kloster in des Königs Mundium steht. Daher können auch Immunität und Mundium nur eventuell, nämlich in zwei Fällen vereinigt erscheinen: erstens bei durch Stiftung oder Tradition königlichen Klöstern, welche auf Grund dieser Qualität wie alles königliche Gut Immunität [2]) und zugleich Defension haben; zweitens stehen die dem Könige commendirten Stifter in dessen Schutze und können dazu wie andere Klöster Immunität erhalten: in letzterem Falle können Immunität und Mundium entweder gleichzeitig in einer oder in zwei getrennten Urkunden oder auch das eine nach dem Anderen ertheilt werden.

Immunitätsbestätigungen bis 814.

Schon in dem letzten Abschnitte habe ich, insoweit es die dort besprochene Frage betreffen konnte, Confirmationen von Immunitäten angeführt, nämlich die kleine Zahl derer, welche zugleich emunitas

---

[1]) Die entgegengesetzte Ansicht, wie sie z. B. Maurer Fronhöfe 1, 303 seq. ausspricht, beruht einerseits darauf, dass die Zeiten nicht gebührend unterschieden werden, zweitens auf der arglosen Benutzung von falschen Urkunden.

[2]) Waitz V. G. 4, 245.

und defensio enthalten. Indem also dieser wichtige Punct schon Berücksichtigung gefunden hat, soll hier nur noch von der stilistischen Fassung dieser Kategorie von Urkunden und von dem Verhältnisse zu den Formeln die Rede sein. Auch da schicke ich die Liste der betreffenden Merovingerdiplome voraus, welche als gut überliefert betrachtet werden können.

1. Diploma pro monasterio Dervensi a. 683. — Pard. Nr. 403 ex chartul. Derv.; nach Inhalt und Protokoll, so weit letzteres erhalten ist, unverdächtig und nur sprachlich überarbeitet; ist Bestätigung der zuvor angeführten Immunität von 673 und stimmt mit dieser im Wortlaut des zweiten Theiles überein.

2—4. Drei gleichlautende Immunitätsbestätigungen für Sithiu von Chlodwig III. a. 691 Pard. Nr. 417, Chilperich II. a. 716 Pard. Nr. 507, Theoderich IV. a. 721 Pard. Nr. 515 aus dem chartul. Folquini, mit sprachlichen Correcturen.

5. und 6. Zwei gleichlautende Confirmationen für Anisola von Chlodwig III. a. 692. Pard. Nr. 428 und Dagobert III. a. 712 Pard. Nr. 482 aus dem chartul. Anis., mit sprachlichen Correcturen.

7. Childebert's III. Immunitätsbestätigung für Tussonval a. 696. Pard. Nr. 436, besser in Tardif Nr. 37 aus dem Original im Pariser Archiv.

8. Von demselben für das Kloster s. Sergii Andegavensis a. 705 Pard. Nr. 463 aus jüngeren Abschriften und sprachlich überarbeitet.

9. Chilperich's II. Confirmation für S. Denis a. 716 Pard. Nr. 495 und besser Tardif Nr. 46 aus dem Original in Paris.

Alle diese Urkunden stimmen im Hauptinhalt unter sich und mit der Marculfischen confirmatio de emunitate (Rozière 20) überein. Das Wort defensio kommt in ihnen nicht vor, auch nicht in den Bestätigungen für das in Königsschutz stehende Anisola. In Pard. Nr. 436 und 463 sucht man auch das Wort emunitas vergeblich, aber indem alle betreffenden Einzelbestimmungen gegeben werden, vertritt offenbar das wiederholt gebrauchte praeceptio den bestimmteren Ausdruck preceptio emunitatis. In der Fassung sind nur die ein und demselben Kloster ertheilten Diplome einander gleich, die Texte aller anderen weichen von einander und von Roz. 20 ab; dennoch steht diese Formel z. B. der Bestätigung für S. Denis näher, als Marculf's Formel für neue Immunität irgend einer Merovingerurkunde dieses Inhaltes.

Die Kanzlei der ersten Karolinger copirt nun auch hier in den meisten Fällen die ihr vorgelegten älteren Urkunden, in mehreren Fällen können wir das bestimmt nachweisen, in anderen wird, wer mit der Ausdrucksweise und Sprache der verschiedenen Zeiten vertraut ist, erkennen, dass die Fassung der betreffenden Confirmation bis in die Zeit der Ausstellung der bestätigten Urkunde zurückreicht. Daher denn dieselbe Mannigfaltigkeit der Textirung wie in der Merovingerperiode: sie ist unter den Karolingern bei den Bestätigungen entschieden grösser als bei den neuen Immunitätsverleihungen, denn ausser den vielfältigen Nachbildungen begegnen uns auch noch neue Redactionen, sei es ganz selbstständige, sei es auf Grundlage gewisser Formeln. Im letzteren Falle bedient sich die Kanzlei Pippin's ebenfalls wieder mit Vorliebe der Sammlung Marculf's, also für diese Urkundenart Roz. 20, welche auch wir um so mehr als Norm betrachten können, da der Hauptinhalt derselben auch in den in der Fassung abweichenden Stücken wiederkehrt. Aus ihr und den entsprechenden Urkunden ist da vorzüglich hervorzuheben, dass sie emunitas, häufig mit dem Zusatz omnis oder integra, aber ohne defensio ertheilen, dass die früheren Verleihungen nicht allein vorgelegt werden, sondern ausdrücklich bemerkt wird, dass das Vorrecht der Immunität bis auf die Gegenwart in Kraft geblieben ist (et ipse beneficius . . sicut a supradictis principibus fuit indultum, moderno tempore asserit esse conservatum), und dass in dem Theil, welcher die wiederholte Zusicherung der Rechte ausspricht, wesentlich dieselben Bestimmungen enthalten sind, wie in den durch Roz. 16 repräsentirten neuen Verleihungen. Ja dieser zweite Theil der Diplome wird in der Regel nicht nach Roz. 20, sondern geradezu nach Roz. 16 stilisirt; daher begegnen hier auch häufig die in jener Formel fehlenden Wendungen: sub integra emunitate possidere, dominare, quietus atque securus residere u. s. w. Indem damit der allgemeine Inhalt und das gemeinsame Gepräge dieser Art von Urkunden charakterisirt ist, brauche ich bei der nun folgenden Liste der Confirmationen bis 814 nur diejenigen Abweichungen hervorzuheben, welche wesentliche sind oder eventuell als solche erscheinen könnten.

Pippin für die Utrechter Kirche, aus dem Cod. Cottonianus saec. XI bei Heda 35 in sehr fehlerhaftem Abdruck, der sich aber

leicht aus der von Anfang bis zu Ende nachgebildeten Formel Roz. 20 verbessern lässt.

Derselbe für Murbach, aus mir unbekanntem Codex in Schöpflin Als. dipl. 1. Nr. 30. fehlerhaft, die erste Hälfte ziemlich gleich Roz. 20, die zweite in kürzerer, häufig wiederkehrender Fassung, welche den Schlussformeln nach unter Pippin entstanden sein muss. Die Urkunde wird zweimal von Karl d. G. B. 45 und 69 wörtlich wiederholt: die noch im Departementalarchiv zu Colmar erhaltenen Originale lassen besonders in den Schreibfehlern die ganz mechanische Art des Abschreibens erkennen [1]).

Für S. Denis liegt eine Reihe von Immunitätsbestätigungen vor, welche mit Pippin B. 26 (apographum saec. IX und nicht, wie auch noch Tardif Nr. 61 angibt, Original) beginnt. Die Anfangsworte: incipientia regni nostri affectu de nostra erectione integre auxiliante domino vigilavi et pro ipsa bona opera auctum cum consilium pontefecum vel seniorum optimatum nostrorum emunitate pro nostro confirmandum regnum et mercide vel ad inepiscendam vitam aeternam renovare deberimus, quod ita et fecimus — bieten wieder ein Beispiel dar, dass die Arenga zuweilen den besonderen Umständen, unter denen die Urkunde ausgestellt wird, entsprechend verfasst wird. Zunächst haben wir wie in dem früher besprochenen Prolog: iuvante domino u. s. w. einen speciellen Hinweis auf die Erhebung Pippin's, ausführlicher werden dann hier die daraus entspringenden Pflichten hervorgehoben. Dieselben Worte leiten nun nicht allein die an gleichem Tage ertheilte Privilegienbestätigung Pippin's B. 25, da jedoch mit einer die Verehrung des h. Dionysius und die Verdienste der Mönche von S. Denis berührenden Erweiterung, ein, sondern ohne Rücksicht darauf, ob die speciellen Umstände noch dieselben sind, auch die Urkunden Carlomann's von 769 (Bibl. de l'École, 4 série 2, 348 aus Original) und Karl d. G. B. 68, und 94

---

1) Gerade an dem Tage, da ich dies schreibe, kommt mir ein lehrreicher Fall von mechanischem Nachschreiben einer Formel oder eines Concepts vor, den ich hier zu erwähnen Gelegenheit nehme. Es handelt sich um die im Wiener Staatsarchiv befindliche Originalurkunde Arnulf's B. 1125 (Hund metrop. 2, 105), in welcher zweimal, nämlich vor dem Namen des Fürsprechers des Grafen Liutpold und vor dem Namen des beschenkten königlichen Jägers Gundpercht die Majuskel N steht, offenbar weil im Concept oder der Formel, nach welcher der ziemlich gedankenlose Schreiber die Originalausfertigung schrieb, statt des Namens das damals in den Formeln schon häufige N stand.

(Bouquet 5, 721 und 740 aus Original). Dieser Satz nun, jedenfalls zuerst 768 und wahrscheinlich von dem die Urkunde Pippin's recognoscirenden Hitherius verfasst, gibt uns den sichern Massstab für die stilistischen Leistungen der damaligen königlichen Schreiber. Aber nur auf diese Eingangsworte beschränkt sich ihre eigene Arbeit, denn von oportet climentiae principali an beginnt eine schon in Marculf (Roz. 575) befindliche Arenga. In diesem Falle jedoch hat der Schreiber von B. 26 nicht nach der Formel, sondern bis zu dem Schlussworte des Contextes nach der oben angeführten Urkunde Pard. Nr. 495 (oder eventuell nach einer dazwischen liegenden, uns nicht erhaltenen Urkunde) sein Diplom geschrieben. Wir können den Wortlaut also mindestens bis in den Anfang des Jahrhunderts zurückverfolgen, müssen aber die Möglichkeit einer noch älteren Entstehung zugeben, indem die nur verderbt und interpolirt auf uns gekommene Immunität Dagobert's I. für S. Denis a. 637 Pard. Nr. 281 die wesentlich gleiche Redaction erkennen lässt.

Die schon citirten drei Diplome der Söhne Pippin's wiederholen nun auf das getreueste den Wortlaut von B. 26 und diese Zusammengehörigkeit der vier oder was die Eingangsworte anbetrifft, der fünf Urkunden wird nun auch bei der Beurtheilung gewisser Bestimmungen und Ausdrücke in denselben beachtet werden müssen. Ich habe schon den Eingang der Arenga, diesen aller Regeln der Latinität spottenden und sich jeder sichern Interpretation entziehenden Satz als unter besonderen Umständen, im Augenblick da Pippin am Ende seiner Laufbahn stand, abgefasst bezeichnet; in ihm findet sich nun der bedeutsame Hinweis: cum consilium ponteficium vel seniorum optimatum nostrorum, wie es in dem ältesten Originale dieser Diplome heisst. Die Seltenheit der Erwähnung des Beiraths in älteren Karolingerurkunden ist schon oft, so auch von Waitz 3, 498 betont; man kann aber das derartige Vorkommen (von der analogen Art der Mitunterzeichnung der Diplome durch die Grossen wird später zu handeln sein) geradezu auf diesen einen, wenn auch noch in vier Nachbildungen wiederkehrenden Fall beschränken. Denn alle sonst dafür angeführten Urkunden sind stark überarbeitet und sehr verderbt, nämlich Ludwig d. F. B. 249 und dessen Urkunde für Ellwangen in Wirtemberg. Urkundenbuch 1, Nr. 71 (nicht wie dort behauptet wird, nach Original, sondern das betreffende Stück im Stuttgarter Archiv ist eine Abschrift des ausgehenden IX. Jahr-

hunderts). In die vier Immunitäten für S. Denis ist aber die ganze Arenga mit diesem Hinweis nur übergegangen aus der Privilegienbestätigung B. 25, welche auch am Schluss nochmals enthält: per consensum pontificum optimatum illustrium virorum nostrorum procerum, und in der, wie wir später in dem Abschnitte über die Privilegien sehen werden, die Erwähnung der Zustimmung durch den Inhalt dieser Art von Urkunden bedingt ist und erklärt wird.

Zweitens geben diese Urkunden Anlass über das Vorkommen von leudes in Karolingerzeit zu sprechen (s. Waitz 2, 226, Nr. 2 und Roth Benef. 306). Dies Wort kann damals nur noch die von Roth nachgewiesene Bedeutung von fideles gehabt haben, muss aber überhaupt ein veraltetes, nicht mehr übliches Wort gewesen sein. Ich habe es nur in neun für S. Denis ausgestellten Diplomen und in einem für Trier gefunden. Zunächst ist es in die vier hier besprochenen Immunitäten aus Pard. Nr. 495 übergangen; so auch in das wörtlich nach Pard. Nr. 527 geschriebene Privilegium B. 25. Es begegnet ferner in B. 7 und dessen getreuer Nachbildung B. 28 von Carlomann; jenes enthält eine gerichtliche Entscheidung über Zollstreitigkeiten und Bestätigung eines zu Dagobert's Zeiten dem Kloster zugewiesenen Marktzollertrages, wobei eben so wie in dem dieselbe Angelegenheit betreffenden Pard. Nr. 477 eine Anzahl älterer, nicht auf uns gekommener Merovingerdiplome vorgelegt wird: offenbar ist aus einem derselben der die Bestätigung enthaltende Theil, in dem auch die leudes genannt werden, copirt. Und zwar nicht auf frühere Urkunden, aber auf entschieden ältere Formeln weist auch der Wortlaut der zwei letzten dies Wort enthaltenden Diplome für S. Denis hin, der Confirmation Pippin's für Fulrad B. 27 und einer Schenkung Karl d. G. an denselben von 774 im Wirtemb. Urk. Nr. 23. Über leudes in der Trierer Immunitätsbestätigung wird noch besonders zu sprechen sein: auch da so gut wie in den Diplomen für S. Denis erscheint leudes als ein in seiner Bedeutung kaum noch verstandenes, nur noch in Folge mechanischen Nachschreibens auftauchendes Wort.

Von der ersten Confirmation Karl d. G. B. 68 verdient noch bemerkt zu werden, dass sich bis auf den heutigen Tag zwei Originalausfertigungen (im Pariser Archiv K. 6, Nr. 5) erhalten

haben, für deren von Kopp [1]) bestrittene Authenticität ich nach sorgsamster Prüfung der Stücke bürgen kann. Mehrfache Ausfertigungen derselben Urkunde lassen sich auch sonst schon in dieser Zeit nachweisen [2]), wie es denn bei gewissen Erlässen, z. B. bei Zollbefreiungen und den sogenannten tractoriae in der Natur der Sache lag, sie in mehr als einem Exemplar auszustellen. B. 68 ist in Bouquet nach Original A abgedruckt, in diesem lassen sich, wie das oft vorkommt, zweierlei Hände erkennen: der recognoscirende Wigbaldus schrieb die ersten sechs Zeilen, die Subscriptionen und das Datum, dazwischen setzt eine andere Hand ein. Original B dagegen ist ganz von der Hand des Wigbaldus geschrieben. Beide differiren zunächst in der dem König beigelegten Titulatur: in A steht, in B fehlt ac patricius Romanorum, der schlagendste Beweis für das sich auch aus den übrigen Diplomen dieser Zeit ergebende Resultat, dass in den Jahren 774 und 775 noch keine feste Norm für diesen Theil des Protokolls festgestellt war; es geschah dies erst seit der Zeit, da Rado die Leitung der Kanzlei übernahm. Die sonstigen Differenzen berühren nirgends den sachlichen Inhalt, sondern beschränken sich auf ein mehr oder minder einiger Worte, auf Vertauschung synonymer Ausdrücke, auf wechselnde Sprachformen, d. h. sie veranschaulichen sehr gut den Vorgang beim Copiren, wie er ganz gleich sich bei den Formeln nachgebildeten Urkunden erkennen lässt: die Schreiber haben, um eine neue Urkunde oder auch ein Duplicat zu schreiben, eine Formel oder andere Urkunde vor sich liegen, geben, falls nicht Änderungen beabsichtigt werden, den Inhalt und Satz-

1) Es existirt in diesem Archiv ein im XVIII. Jahrhundert angelegtes Urkundenverzeichniss, welches Kopp seiner Zeit zur Verfügung gestellt wurde und an dessen Rand er seine kritischen Bemerkungen schrieb, von denen nur ein Theil in seiner Palaeographia critica mitgetheilt ist. Es sind nicht motivirte, sondern nur kurz ausgesprochene Urtheile von zuweilen sehr naivem Ausdruck, wie er z. B. ein iudicium evindicatum B. 199, welches von einem pfalzgräflichen Notar und nach den für Gerichtsurkunden bestehenden besondern, von Kopp verkannten Regeln abgefasst und geschrieben ist, mit den Worten abfertigt: s'il n'est pas faux, je le suis, Kopp. So finden von 15 Stücken Karl d. G., die das Verzeichniss aufzählt, nur B. 94, 97. 110. 125 vor seinen Augen Gnade. Ich kann Kopp, der, wie ich schon in Beiträgen z. D. 2, 115 gezeigt habe, ganz einseitige Regeln für die äusseren Merkmale aufgestellt hat, auch in der Beurtheilung der Pariser Urkunden nicht beistimmen und werde seiner Zeit mein abweichendes Urtheil ausführlich begründen, hier muss ich mich begnügen, Kopp's Urtheil über die zwei B. 68 enthaltenden Ausfertigungen als nicht stichhältig zurückzuweisen.

2) Pard. Nr. 433. — B. 238. 270. 427 u. a.

bau ganz genau wieder, im Allgemeinen auch die Worte und deren Formen, erlauben sich aber auch an den letzteren zu ändern. Wo also vom Copiren oder Nachbilden die Rede ist, hat man auch in dieser Zeit an das litteras plus vel minus, wie man sich später ausdrückt, und daran zu denken, dass dieser Vorbehalt auch noch weitere Ausdehung auf Änderung einzelner Worte und Satztheile zulässt. — Ein sachlicher Zusatz zu der Vorlage Pard. Nr. 495 in B. 68 findet sich nur in den Worten, welche die Immunität für S. Denis auch auf dessen neue Erwerbungen in Italien quae dicitur Langobardia vel Valletellina ausdehnen (eben so wie an dem gleichen Tage dem Kloster eine neue ebenfalls auf Italien ausgedehnte Zollbefreiung ausgestellt wurde), wird dann aber in der späteren Erneuerung B. 94 wieder ausgelassen. Es drängt sich die Frage auf, wesshalb hier von demselben Könige demselben Abte Fulrad in dem kurzen Zeitraume von vier Jahren zwei inhaltlich ganz gleiche Immunitäsdiplome ausgestellt wurden, deren zweites des ersteren gar nicht gedenkt, sondern nur als Bestätigung der Urkunden der Vorgänger erscheint. Es kommt das auch noch bei Novalese vor, dessen Abt Frodoenus B. 53 als neue Immunitätsverleihung und in B. 92 eine Bestätigung der von Pippin und angeblich von früheren Königen ertheilten Immunität erhält. Wenn später, als Lothar Mitregent seines Vaters geworden ist, Äbte die schon von Ludwig d. F. solche Urkunden erwirkt hatten, sich dieselben nochmals unter den Namen von Ludwig und Lothar ausstellen lassen, so Adalard von Corbie B. 379, nachdem er schon im Jänner 815 eine noch ungedruckte Immunität erhalten hatte, oder Tancrad von Prüm B. 243 und 380, so erklärt sich diese Vorsicht zur Genüge aus dem Wechsel der politischen Lage. Für die Fälle aus der Zeit Karl's dagegen wüsste ich keinen andern Grund anzugeben, als den, dass bei der geringen Rechtssicherheit auch die Königsurkunden keinen absoluten Schutz gewährten und eine Immunität jüngeren Datums wenigstens das Gebot des Königs von Neuem einschärfte.

Weitere Immunitätsbestätigungen sind: Pippin B. 24 für S. Hilaire de Poitiers, am correctesten in Rédet documents de S. Hil. 1, aus der früher fälschlich für Original gehaltenen Abschrift saec. IX im Arch. du départ. de Vienne. Die Arenga entspricht älteren Formeln, wie sie in Pard. Nr. 309, 336, 359 und mit Umstellung der Anfangsworte in Pard. Nr. 482 vorliegen; vielleicht stützt sich die

Fassung der ganzen Urkunde, die als bedeutende Abkürzung von Roz. 20 bezeichnet werden kann, auf ältere Redactionen.

Von Corbie einer königlichen Stiftung, damals aber nicht mehr als königliches Kloster bezeichnet, kennen wir die älteren Immunitäten nicht, daher ist die Entstehungszeit der gleichlautenden Confirmationen Pippin's (noch ungedruckt und schlecht überliefert im Cartulaire noir de Corbie s. XIV auf der Pariser Bibliothek, lässt sich aber mit Sicherheit aus der folgenden ergänzen und verbessern) und Karl d. G. B. 40 (aus demselben Chartular, in Bouquet 5, 715) nicht sicher festzustellen, die Ankündigung der Unterschrift lässt aber ältere Vorlage vermuthen.

Für die königliche Stiftung (s. S. 34) Epternach kenne ich drei gleichlautende Immunitätsbestätigungen Pippin's und seiner Söhne (im Liber aureus Epternac., noch ungedruckt; der einzige Unterschied zwischen den Urkunden ist der, dass in die letzte die karolingische Ankündigungsformel eingesetzt ist), die sich in der Fassung auf's engste an die gleichfalls Mundium und Immunität enthaltenden Diplome für Anisola, Pard. Nr. 168, 372 und B. 17 anschliessen, jedoch so, dass die specielle Mundiumverleihung mit ihren Einzelbestimmungen in den letzteren in den Urkunden des schon an und für sich königlichen Epternach wegfällt.

Immunitätsbestätigung Carlomann's für Granfelden, noch am besten [1]) abgedruckt nach einem Vidimus im Basler Archiv in Trouillat mon. de l'hist. de Bâle 1, Nr. 41; alle früheren und späteren Diplome fehlen. Die Arenga erinnert an Pard. Nr. 408 u. a.; die einzelnen Sätze finden sich in Roz. 16, 20, 23; die Ankündigungsformel ist karolingisch.

Derselbe für das Nonnenkloster Argenteuil B. 32, in Bouquet 5, 718, Nr. 9 aus dem erst seit 1820 abhanden gekommenen Original. Ähnliche Arenga häufig in Merovingerurkunden, sehr knappe Fassung des Inhaltes von Roz. 20, Ankündigungsformel lässt auf ältere Vorlage schliessen.

Das Diplom Karl d. G. für Sithiu B. 42, am besten bei Mabillon de re dipl. 610 aus Chartularium Folquini, ist vom ersten bis letzten

---

1) Der Angabe Schöpflin's, die Urkunde aus Original abzudrucken, ist nicht zu trauen. — Forel régeste Nr. 44 versieht das Stück mit Datirungszeile, die er aber offenbar aus Versehen dem in Bouquet vorausgehenden Diplom für Münster im Georgenthal entnommen hat.

Wort nach den Immunitäten Chilperich's II. a. 718 Pard. Nr. 507 und Theoderich's IV. a. 721. Pard. Nr. 515 geschrieben, die wieder die Arenga ausgenommen, gleich der Chlodwig's III. a. 691. Pard. Nr. 417 sind.

Die Immunitätsbestätigung für die nach Columbanerregel lebenden Mönche von S. Maur des Fossés von 771 (fast gleichzeitige Abschrift im Pariser Archiv und nicht, wie Tardif Nr. 69 angibt, Original) beruft sich auf nicht erhaltene Confirmation Pippin's, schliesst sich in einzelnen Wendungen der früher genannten ersten Verleihung von Childebert III. an und weist auf eine den Immunitäten für Corbie nahe stehende Redaction der Merovingerzeit hin.

Die betreffenden Urkunden für Metz und Trier müssen wegen ihrer schon von Waitz hervorgehobenen Übereinstimmung in Zusammenhang betrachtet werden; sie unterscheiden sich sowohl durch weiter gehenden Inhalt, als durch besondere Fassung von allen anderen Immunitäten dieser Zeit, namentlich auch von den wenigen für fränkische Kirchen, für Utrecht und Speier, die auf uns gekommen sind. Beide sind nur handschriftlich und incorrect überliefert: die für Trier in einer vom Erzbischof Balduin im XIV. Jahrhundert angelegten Sammlung und aus ihr in Beyer 1, Nr. 24 abgedruckt, die für Metz B. 65 in jetzt nicht mehr nachweisbarer Copie, nach Tabouillot und Meurisse in Bouquet 5, 727 veröffentlicht. Würde nur eine dieser Urkunden vorliegen, so wäre es sehr schwer über die Echtheit zu urtheilen. Ich habe mich auch des Gedankens nicht erwehren können, dass wir es hier vielleicht mit einer von dem einen Ort auf den andern übertragenen Fälschung zu thun haben könnten, finde aber einerseits in der Geschichte des Erzbisthums und des ihm untergebenen Bisthums keinen Anhaltspunct für solche Annahme, andererseits lehrt die Vergleichung der späteren und zum Theil sicherer beglaubigten Immunitäten für beide Kirchen, dass ihnen von Alters her weiter gehende Rechte eingeräumt waren. Unter diesen Umständen stützen und erklären sich beide Urkunden gegenseitig. Ich gehe bei der Einzelbetrachtung von dem Diplome für Trier aus. In ihm wird unmittelbar nach dem Titel und vor der Arenga eine Inscriptio eingeschaltet. Das geschieht in gewissen königlichen Acten, in Briefen, Mandaten u. s. w. auch in späterer Zeit; in eigentlichen Urkunden dagegen findet es sich vornehmlich nur im VIII. Jahrhundert,

also auch unter Pippin und Karl, und dem entsprechend auch in einigen in dieser Zeit entstandenen Formeln. Der Prolog der Trierer Urkunde kehrt vollständig in dem von B. 65 wieder, nur sind dem letzteren die Worte: iuvante domino qui nos in solium regni instituit vorgesetzt, die wir eben so wie den analogen Satz: incipientia regni etc. als vielen Urkunden Pippin's eigenthümlich kennen lernten. Das sonst beiden Arengen Gemeinsame lässt sich schon in Pard. Nr. 358 und 377 u. a. nachweisen. Die weitere Fassung ist bis auf zwei Stellen identisch. B. 65 hat nämlich noch den Zusatz: illud addi placuit scribendum — ad ipsam casam proficiant in augmentis. Eingehender können wir die darin ausgesprochene Bestimmung erst später besprechen; nur vorläufig sei hier bemerkt, dass sie obschon ganz vereinzelt desshalb weniger Verdacht erregen kann, weil sie eine Beschränkung der aus der Immunität etwa abzuleitenden Gerechtsame enthält. Zweitens nachdem in beiden Diplomen die Unterschrift in auf Merovingische Vorlage hinweisenden Worten angekündigt ist, fügt die Trierer Urkunde nach decrevimus in dei nomine roborare noch hinzu: et a pontifice vel a leudis nostris subter iussimus adfirmare, ut semper haec praeceptio nostris et futuris deo auxiliante temporibus stabilis et conservata in omnibus esse permaneat. Eine positive Entscheidung, ob dieser Zusatz als ursprünglich oder als auf Interpolation beruhend anzusehen ist, halte ich für unmöglich. Mitunterzeichnung der Königsurkunden ist nämlich eben so ungewöhnlich als die zuvor besprochene und etwa dasselbe bedeutende Erwähnung des Beirathes, und bei Stücken wie Pard. Nr. 282, 362 u. a., die auch sonst Kennzeichen der Überarbeitung tragen, werden wir sie unbedingt auf Rechnung der letzteren setzen. Nur ein einziges unanfechtbares Beispiel liegt aus Merovingerzeit im Originaldiplom Chlodwig's II. Pard. Nr. 322 vor, in einer concessio ad privilegium, wo sich die Unterschriften eben so wie der consensus pontificum etc. aus dem besondern Inhalt erklären lassen. Dem entsprechend wird sich die Mitunterzeichnung auch in zwei Pippin'schen Diplomen analogen Inhalts B. 3 und 19 [1]) vertheidigen lassen. Aber weder unter der ersten, noch

[1]) B. 19 ist nur im Liber aureus Prumiensis erhalten. — B. 3 habe ich in einer früheren Arbeit als Original bezeichnet, aber wiederholte Untersuchung des Stückes hat mich belehrt, dass es nur eine ziemlich gleichzeitige Abschrift ist; ich komme auf

der zweiten Dynastie lässt sich eine von den Grossen mit unterschriebene Immunität sonst nachweisen; die Trierer Urkunde steht somit als ganz vereinzelte Ausnahme von der Regel da. Dafür aber, dass wir hier die Mitunterzeichnung als Ausnahme zulassen, spricht nun das dabei gebrauchte Wort leudes, das wie wir bereits sahen schon um das Jahr 772, in dem die Urkunde ertheilt ist, den Schreibern nicht mehr geläufig war, vollends die spätere Entstehung des Zusatzes unwahrscheinlich macht und daher wohl als aus den hier vorgelegten praeceptiones regum praedecessorum herübergenommen betrachtet werden muss. Es kommt dazu, dass wir in den beiden Immunitäten für Trier und Metz noch andere, sonst eben so wenig gebräuchliche Formeln finden, es also in mehrfacher Hinsicht mit von dem Usus der Kanzlei abweichender Redaction zu thun haben. Der Art ist besonders noch der Satz hervorzuheben, der in dem correcteren B. 65 lautet: ut quicumque hoc de iudicibus nostris aut quislibet refragare aut irrumpere vel immutare voluerit, iram trinae maiestatis vel omnium sanctorum . . . incurrat. Darüber, dass solche interminatio iudicii divini nur in einer Art von Diplomen dieser Zeit, nämlich in den sich mehr oder minder Roz. 575 anschliessenden concessiones ad privilegia vorzukommen pflegt, sind alle Diplomatiker einig. Dass dennoch unter Umständen von der Regel abgewichen worden ist, bezeugt das Original einer ebenfalls besonders stilisirten Urkunde Ludwig d. F. B. 435; wir können also auch die Immunitäten für Metz und Trier um dieses besonderen Zusatzes willen nicht verwerfen. Zum Schluss sei bemerkt, dass die Datirungszeile des Trierer Diploms, indem die Abschrift zu emendiren ist in: datum quod fecit kal. apr., gleichfalls auf Vorlage mindestens aus der Zeit Pippin's hinweist, indem diese Ausdrucksweise spätestens noch unter diesem Könige in neustilisirten Urkunden vorkommt.

Eine Eigenthümlichkeit der Immunitätsbestätigung für das Benedictinerkloster Novalese B. 92, aus dem dem XI. Jahrhundert angehörigen Chronicon Novalicense am besten in Monum. h. Germ.

---

diese Urkunde in dem Abschnitt über die Privilegien zurück. — Dass die älteste uns bekannte Urkunde des Königs Ludwig von Aquitanien B. 202 von Personen seiner Umgebung unterzeichnet ist, erklärt sich wohl aus der damaligen Stellung des jungen Königs.

7, 121 gedruckt, wurde schon früher bemerkt. Es ist dies eins der wenigen Stücke dieses Inhalts, dessen Redaction als selbstständig und der Zeit der Ausstellung angehörig bezeichnet werden kann. Aber auch hier schliesst die neue Stilisirung die Mitbenützung von älteren Fassungen nicht aus: so erinnert gleich der Prolog an den von Roz. 16, und der weitere Wortlaut enthält kaum einen Satztheil, der sich nicht auch in Roz. 20 nachweisen liesse; nur ist diese Formel in ähnlicher Weise wie in den Diplomen für S. Hilaire de Poitiers und für Argenteuil abgekürzt.

Es folgt eine Immunität für die nach der Regel von Agaunum lebenden Kleriker oder für das damals bischöfliche Kloster S. Marcel lez Châlons B. 98, welche bisher nur nach einer erweiterten Abschrift, so auch in Bouquet 5, 742, Nr. 46 gedruckt ist. In dem auf der Pariser Bibliothek befindlichen Originale fehlt nämlich der Passus: et si anteactis temporibus — ab impiis hominibus lacerari, in welchem dem Verletzer der Immunität eine Busse von 600 solidi angedroht wird und von dem bei den folgenden Stücken eingehender zu handeln ist. Die ursprüngliche Fassung schliesst sich nach dem Vorsatze: iuvante domino etc. wesentlich an Roz. 20 an, welche Formel nur hie und da abgekürzt wird und beruht in Allem auf Vorlage von Pippin oder von früheren Königen.

Für S. Martin de Tours, damals noch Benedictinerkloster, kennen wir zwei durchaus gleichlautende Immunitätsbestätigungen, die eine für den Abt Hitherius B. 115 in Bouquet 5, 747, Nr. 56, die andere für seinen Nachfolger Alcuin, Bouquet 5, 763, Nr. 81 ausgestellt. Beide Urkunden, so wie die Immunität Ludwig d. F. B. 303 sind um mehrfacher Eigenthümlichkeiten willen, dann auch wegen ihres Zusammenhanges mit der Carpentier'schen Immunitätsformel Roz. 24 von der grössten Wichtigkeit für die Diplomatik; aber leider sind weder Originale noch Abschriften dieser Stücke auf uns gekommen und auch die Drucke stützen sich nicht auf Autographe [1]), sondern auf sprachlich emendirte Copien. Dennoch halte ich die Fassung der Immunitäten Karl's, in denen der Inhalt

1) Ich weiss, dass Mabillon an zwei Stellen (annales 2, 440 und de re diplom. suppl.47) von zu seiner Zeit noch erhaltenem Original von B. 303 spricht, habe aber triftige Gründe, die hier aus einander zu setzen zu lang wäre, zu der Annahme, dass Mabillon durch unrichtige Mittheilungen irre geführt worden ist.

von Roz. 20 nebst einigen auch sonst vorkommenden Zusätzen wiederholt ist, für hinlänglich verbürgt durch eine Reihe folgender Immunitäten.

Das Verhältniss zwischen diesen Urkunden ist nun offenbar folgendes: auf B. 115 beruht die Redaction von B. 303; nur sind einerseits die für die Zeit Ludwig's nothwendigen Veränderungen im Ausdruck vorgenommen, andererseits ist B. 303 eine ziemlich freie und geschickt stilisirte Umarbeitung der Vorlage. Auf vorkarolingische Zeit weist dieselbe ihrem gesammten Wortlaute nach nicht hin, und in wie weit sie sich der nicht erhaltenen Immunität Pippin's anschliesst, lässt sich aus dem emendirten Texte nicht mehr erkennen. Nur in einzelnen Wendungen und der rhetorischen Einleitung — diese kehrt wörtlich in einer constitutio für S. Martin (Bouquet 5, 737, Nr. 36) wieder und ähnelt der in Carlomann B. 32, ferner den Merovingerdiplomen Pard. Nr. 403, 446, 499 u. s. w. — gleicht sie Urkunden und Formeln der Vorzeit. Als aussergewöhnlich in diesen Diplomen ist nun hier hervorzuheben, dass in ihnen eine Geldbusse von 600 Goldsolidi auf die Verletzung der Immunität festgesetzt wird: et si aliquis fuerit comes, domesticus seu grafio . . . qui . . . nostram praeceptionem inrumpere . . . praesumserit, 600 solidorum auri . . . numerum se cognoscat ad ipsam casam s. Martini . . . multandum, ita ut abba vel monachi . . . duas partes recipiant, tertia vero pars in fiscum nostri sacelli veniat, ut non delectet . . . anteriorum regum emunitates vel nostram ab impiis hominibus lacerari — und nach einem Zwischensatze, dessen Inhalt wieder mit anderen Urkunden übereinstimmt, die eben so ungewöhnliche Bestimmung: et si anteactis temporibus per aliquam negligentiam vel tepiditatem abbatum aut praesumtionem iudicum de ipsa emunitate quicquam minuatum irruptum convulsumque aut confractum fuit, omnimodis his nostris auctoritatibus et beneficiis restauretur. Beide Sätze, in einen verschmolzen, weist nun auch der Abdruck von B. 98 für S. Marcel lez Châlons auf, sie fehlen aber, wie schon gesagt, in dem Original. Das muss auch Zweifel an der Ursprünglichkeit dieser Bestimmungen in den Immunitäten für Tours hervorrufen, um so mehr da dieselben durch kein bisher bekannt gewordenes Original bezeugt werden. Aber trotz der übereinstimmenden Worte ist doch ein Unterschied zwischen den beiden Fällen. In der Urkunde für Tours ist die Reihenfolge

der Bestimmungen und Sätze eine andere. Ferner kehren die ungewöhnlichen Bestimmungen in den späteren Immunitäten für S. Martin wieder, und dass sie dort anders, weit moderner stilisirt sind, macht es unwahrscheinlich, dass sie erst aus den jüngeren Urkunden in die Abschriften der früheren übertragen seien. Und wie wir kurz zuvor bei den Diplomen für Metz und Trier die den Regeln der königlichen Kanzlei nicht minder zuwiderlaufende interminatio iudicii divini dennoch als Ausnahme gelten lassen mussten, so komme ich auch in Bezug auf die Androhung von Geldstrafen nach wiederholter Prüfung aller Fälle zu dem Resultate, dass die Anwendung der betreffenden Formel allerdings erst in der italienischen Kanzlei zur Regel geworden ist [1]), dass dieselbe aber auch schon für die Zeit Karl des Grossen als Ausnahme zugelassen werden muss.

Das Diplom endlich für die Speirer Kirche von 782 in Remling 1, Nr. 6 aus dem ältesten Copialbuch [2]) von Speier (s. XIII) im Karlsruher Archiv weist auf Immunitäten Pippin's und der Vorgänger hin, von denen uns nur die erste Verleihung Childerich's II. in Pard. addit. Nr. 4 erhalten ist. Hier ist nun unverkennbar, dass der Notar theils Formeln seiner Zeit, theils die älteren Speierer Urkunden als Vorlagen benützte: eben aus der doppelten Vorlage erklärt sich dann auch die unbeholfene Wiederholung der einen Wendung (Fraido . . innotuit etc.). Als Arenga haben wir nämlich eine Umarbeitung der in Roz. 16 befindlichen, wie eine ähnliche Umarbeitung in der um dieselbe Zeit geschriebenen Immunität für Modena B. 118 begegnet; am Schlusse haben wir die Karolingische Ankündigungsformel. Dagegen stimmt Einzelnes im Eingang und der eigentlich disponirende Theil (nec freda nec stopha etc.) wörtlich mit jener Merovingerurkunde überein.

Es ist vielleicht nur Zufall, ist aber doch für unsere weitere Untersuchung festzustellen, dass wir von dem Kaiser Karl keine einzige

1) S. Beiträge zur Diplomatik II. 137, wo also namentlich zu berichtigen, dass die Formel Carpentier 13 = Roz. 24 = B. 303 die Androhung der Geldstrafe enthält. — Fälle von emendatio oder compositio emunitatis finden sich in zwei placita missorum a. 802 in Meichelbeck 2, Nr. 115, 116.

2) Ein Schreiber des XIII. Jahrhunderts konnte leicht aus dem ihm nicht mehr geläufigen nec non patricius Romanorum, wie es 782 im Titel heissen muss, machen imperator Romanorum, was also in der Copie nicht anstössig zu sein braucht. Dann aber ist der Vorschlag von Rettberg 1, 642, Nr. 18 die Urkunde zu 809 oder 810 zu setzen vollends zurückzuweisen.

Immunitätsbestätigung besitzen; die letzte von Karl als König ist die für den Abt Alcuin von S. Martin, die zwischen 796 und 800 gesetzt werden muss. Die jüngste neue Immunitätsverleihung war die für den Patriarchen Grado von 803. So liegen eilf Jahre zwischen dieser letzten Immunität Karl des Grossen und der ersten, die sein Sohn als Alleinherrscher ausgestellt hat.

Vergleich mit den Immunitätsdiplomen Ludwig des Frommen.

Wenn es in erster Linie das Verständniss und die Beurtheilung der Urkunden erleichtert, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes über denselben Gegenstand ausgestellten zu vergleichen, so ergeben sich andererseits nicht minder wichtige Aufschlüsse, wenn man die ein und demselben Stifte nach einander ertheilten Diplome gleichen Inhalts zusammen in Betracht zieht. Ich habe mich bisher darauf beschränkt, die zweite Art der Vergleichung bis zum Ende Karl d. G. durchzuführen; in diesem Capitel soll nun in der Hauptsache das Verhältniss der von den ersten Karolingern verliehenen Immunitäten zu denen Ludwig d. F. festgestellt werden.

Leider aber sind wir nur in wenigen Fällen so glücklich ununterbrochene Reihen derartiger Urkunden zu besitzen. Eine grosse Anzahl von Immunitäten Ludwig's beruft sich auf Verleihungen der früheren Könige, welche uns nicht erhalten sind. Auf der andern Seite fehlen uns die Bestätigungen Ludwig's für die Mehrzahl der Immunitäten seiner Vorgänger. Letzteres gilt von folgenden Kirchen und Klöstern, deren Urkunden wir zuvor betrachtet haben: Aquileja, Argenteuil, Benevent, S. Etienne d'Angers, Grado, Granfelden, S. Hilaire de Poitiers, Honau, S. Marcel lez Châlons, Monte Casino, Murbach, Nantua, Novalese, Onolzbach, Reggio, Utrecht, S. Victor de Marseille, S. Vincenzo di Volturno. Von S. Maur des Fossés besitzen wir zwar neben älteren Immunitäten auch eine von Kaiser Ludwig, aber inzwischen war das Kloster eingegangen und die Urkunde Ludwig's [1]) kann nicht auf die früheren Bezug nehmen. So hat sich die Vergleichung, die ich hier anstellen will, auf folgende Reihen zu beschränken.

---

[1]) Daher bezeichnet auch eine ziemlich gleichzeitige Hand diese Originalurkunde auf der Rückseite als praeceptum primum de Fossato.

S. Denis. Auf die letzte Immunität ohne Defension Karl's B. 94 folgt schon 814 die Ludwig's B. 233 = Bouquet 6, 465 Nr. 15 nach fälschlich für Original ausgegebener gleichzeitiger Abschrift im Pariser Archiv. Hier heisst es: obtulit obtutibus nostris Hildoinus . . . immunitatem . . Caroli . . in qua erat insertum quod non solum idem genitor noster, verum etiam et praedecessores eius . . sub suo nomine et defensione . . (monasterium) consistere fecerant et immunitatum auctoritatibus actenus ab inquietudine iudiciariae potestatis eundem munitum atque defensum fuisset monasterium. Über die Einzelbestimmungen gehe ich auch hier noch hinweg und hebe nur die für das wesentliche Verhältniss bedeutsamen Schlagwörter hervor. Ludwig lässt praeceptum erga ipsum monasterium immunitatis atque tuitionis gratia . . fieri, so dass Abt und Mönche sollen sub tuitionis atque immunitatis nostre defensione . . . quieto ordine possidere. Die ganze Urkunde ist nach Roz. 21 abgefasst und weicht nur insofern ab, als die Formel auf Immunität für eine bischöfliche Kirche lautet, die Urkunde aber für ein Kloster geschrieben ist. Hieraus ergibt sich also, dass Ludwig immunitas et defensio ertheilt und auch von dem Diplom des Vorgängers sagt, dass es Beides enthalten habe. Ganz dasselbe Verhältniss findet bei den folgenden Urkunden Statt, die in den hier hervorgehobenen Stellen mit der für S. Denis stimmen, und bei denen ich die Schlagwörter nur noch angebe, um auf den Wechsel in synonymen Ausdrücken aufmerksam zu machen.

S. Mihiel de Marsoupe: Karl B. 47, Ludwig B. 276 (Bouquet 6, 490, Nr. 49 ex chronico). Unter Karl soll das Kloster sub plenissima defensione et immunitatis tuitione gestanden haben, soll fortan sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere. Neue Redaction aus Roz. 17, 21, 22 componirt, wörtlich wiederholt von Karl d. K. B. 1588.

Corbie: Karl B. 40, Ludwig vom 29. Jänner 815 in Chartul. Corb. saec. XII auf der Pariser Bibliothek, wie zuvor.

S. Salvatore di Brescia: Karl in Margarini 2, Nr. 22, Ludwig ibid. Nr. 40, nachdem Judith das Kloster zu Benefiz erhalten hatte. Ausdrücke wie zuvor; stilisirt nach Roz. 17.

Sithiu: Karl B. 42, Ludwig B. 400 (aus Chartul. Folquini am besten in Guérard cart. d. S. Bertin 77, Nr. 60) in aus Roz. 21 und 22 zusammengesetzter Fassung, so weit die Urkunde nicht von

Bestimmungen anderer Art handelt, Schlagwörter wie zuvor; bezeichnend sind folgende Stellen: in B. 42 heisst es: sub emunitatis nomine . . . cum omnes fredos vel bannos concessos . . debeat possidere, was in B. 400 copirt lautet: sicut in praecepto . . genitoris nostri continetur, cum omnes fredos vel bannos sibi concessos sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere. Eine spätere Bestätigung Ludwig's von 835 (Guérard 82, Nr. 2) sagt wieder von B. 400, dass das Kloster früher gestellt sei: sub nostra defensione et mundeburdo atque immunitatis tuitione.

S. Martin de Tours: Karl B. 115 und Bouquet 5, Nr. 56, Ludwig B. 303 = Roz. 24. Das Kloster stand unter Karl nach dem Ausdruck in dem Diplome Ludwig's sub immunitatis suae defensione, soll fortan stehen sub immunitatis atque protectionis nostrae defensione.

Trier: Karl in Beyer Nr. 24, Ludwig B. 284, ibid. Nr. 50, stilisirt nach Roz. 21 und 22 mit Aufnahme einiger specielle Bestimmungen enthaltenden Sätze aus dem Diplome Karl's. Unter diesem habe die Kirche gestanden sub suo nomine et defensione, sub immunitatis nomine et tuitionis defensione; Ludwig ertheilt immunitatis atque tuitionis gratia Bestätigung, so dass die Bischöfe fortan sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere sollen.

Beispielshalber füge ich noch Utrecht hinzu. Die Confirmationen Lothar's sind nämlich zumeist sachlich und stilistisch denen seines Vaters gleich, wir können also auch sie, wo die Urkunden des letzteren verloren gegangen sind, für das Verhältniss der vor und nach 814 liegenden Diplome zu Rathe ziehen. Für Utrecht habe ich früher eine Immunität Pippin's angeführt; indem Lothar B. 590 die Immunitäten der Vorgänger confirmirt, sagt er, dass diese die Kirche sub tuitione et defensione consistere fecissent et eorum immunitatum auctoritatibus hactenus ab inquietudine iudiciariae potestatis eadem munita atque defensa fuisset ecclesia; auch fortan soll sie sub tuicionis atque immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere.

In ganz gleicher Weise wird nun auch der Inhalt derjenigen Urkunden Karl's bezeichnet, die wir früher als emunitates cum defensione kennen lernten, und den betreffenden Klöstern wird von Ludwig die Immunität in denselben Worten ertheilt, wie den Kirchen oder wie den unter Karl nicht in besonderem Schutze stehenden Klöstern. Das lässt sich an folgenden Urkundenreihen darthun:

Prüm: Karl B. 80 gleich dem frühern Diplom Pippin's; Ludwig B. 243 (aus Lib. aur. Prum. in Beyer Nr. 48) erzählt, dass das Kloster von Pippin erbaut, lässt das Kloster mit Berufung auf Karl's Urkunde früher sein sub plenissima tuicione et immunitatis defensione; von Neuem ita concessimus et confirmavimus. Der Fassung nach eine sehr freie Umarbeitung der älteren Diplome mit theilweiser Benützung von Roz. 21. — Die spätere Urkunde Ludwig's und Lothar's B. 380 (Beyer Nr. 57) erzählt gleichfalls, dass das Kloster von Pippin in rebus proprietatis erbaut, dass es unter den Vorgängern, deren Immunitäten vorgelegt werden, sub sua tuitione heredumque suorum gestanden, und nimmt endlich sub nostra tuitione atque immunitatis defensione. Während B. 243 nur einen Theil der besonderen Bestimmungen von B. 80 reproducirt, wiederholt sie B. 380 vollständig; dadurch ist auch die eigenthümliche Stilisirung bedingt.

Epternach: im Lib. aureus drei gleichlautende Urkunden Pippin's und seiner Söhne (s. S. 224), dann Ludwig's. In letzterer wird erzählt, dass das Kloster von Willibrord gestiftet, das frühere Schutzverhältniss wird nicht ausdrücklich erwähnt, unter Karl soll Epternach sub plenissima defensione et immunitatis tuitione gewesen sein. Die Fassung hält die Mitte zwischen Roz. 21 und 22 und hat viele Sätze mit anderen Immunitäten dieser Zeit, wie mit B. 318 für S. Bavo in Gent gemein.

Für Aniane, das wir als Karl tradirt kennen lernten, schicke ich voraus, dass das Kloster, für das wir fünfzehn Urkunden Ludwig's (alle im Chartul. Anian. saec. XII im Departemental-Archiv zu Montpellier) besitzen, nicht regelmässig in diesen als dem Kaiser gehörig bezeichnet wird. Nur B. 209, 245, 250 erwähnen die Delegation an den Vorgänger; aber dass das besondere Verhältniss fortbestand, wird noch 835 in B. 455 mit den Worten gesagt: quia constat idem monasterium nostrum proprium esse. Es darf also, wenn in Diplomen für andere nachweislich in gleichem Verhältnisse stehende Stiftungen dies gar nicht oder auch nur von Zeit zu Zeit bemerkt wird, aus dem Schweigen der Urkunden nicht auf eine inzwischen eingetretene Änderung geschlossen werden. — Auf Karl B. 144 folgt nun zunächst Ludwig B. 209 (Bouquet 6, 455, Nr. 2), wonach jener sub immunitatis defensione suscepit und Ludwig gewährte denuo sub nostra defensione recipere et similia ei concedere atque confirmare.

Die Fassung steht Roz. 19 am nächsten. — In dem späteren Diplom B. 477 (Bouquet Nr. 221), das ganz aus verschiedenen früheren Urkunden des Kaisers für Aniane zusammengesetzt ist, wird unter anderem auch die Immunitätsbestimmung mit den Worten von B. 209 wiederholt. Dieselbe Redaction nur etwas verkürzt, findet sich wieder in Karl d. K. B. 1639.

Lorsch: Karl B. 46, Ludwig B. 247 (Cod. Laur. 1, Nr. 17). Jener soll das Stift semper sub plenissima tuitione et immunitatis defensione gehabt haben, Ludwig nimmt es sub immunitatis defensione. Die Fassung ist componirt aus Roz. 17, 19, 21. Wörtlich wiederholt unter Ludwig d. D. in B. 765.

Anisola erhielt von Pippin dem es commendirt war, in B. 17 Schutz und Immunität. Die Bestätigung Karl's ist verloren, hat aber sachlich wohl der Urkunde seines Vaters entsprochen. Von ihr heisst es in Ludwig's Diplom B. 219 (Bouquet 6, 460, Nr. 7), dass die Vorgänger das Kloster semper sub plenissima defensione et immunitatis defensione habuissent, worauf von Neuem immunitatis defensio ertheilt wird.

Charroux Karl commendirt erhielt (S. 210) ausnahmsweise nur Immunität; dennoch sagt Ludwig in B. 244 (Bouquet 6, 474, Nr. 26), dass Karl das Stift sub sua defensione (so ist statt devotione zu lesen, wofür sich auch die wörtliche Confirmation Karl d. K. in Bouquet 8, 646 anführen lässt) et immunitatis tuitione gehabt habe, und stellt Charroux sub immunitatis nostrae defensione. Die Fassung stimmt ganz mit der der Lorscher Urkunde B. 247 überein.

Nehmen wir dazu noch die Ausdrücke in den der Zeit Ludwig's angehörenden Formeln für Confirmationen, in Carpentier 4, 10, 13 = Roz. 21, 22, 24. In Roz. 21 heisst es von den Urkunden Karl's oder der Vorgänger: auctoritas immunitatis; sub suo munimine et defensione consistere fecissent et earum immunitatum auctoritatibus hactenus . . . munita atque defensa fuisset ecclesia. In Roz. 22: auctoritates antecessorum; sub plenissima semper defensione et immunitatis tuitione habuissent. In Roz. 24: immunitates priscorum regum; sub immunitatis suae defensione consistere (fecisset) [1].

---

[1] Rozière reiht hier als Nr. 23 auch noch Append. ad Marculfum Nr. 44 ein, welche allerdings auch von Immunitätsbestätigung handelt, aber in Verbindung mit Privilegien: derartige Urkunden werde ich erst in der folgenden Abhandlung besprechen.

Es geht also durch alle diese Urkunden und Formeln hindurch, dass die betreffenden Diplome der Vorgänger als Immunität und Defension enthaltend bezeichnet werden, ohne alle Berücksichtigung des früher von mir nachgewiesenen Unterschiedes, und dass nun auch von Ludwig stets Beides zugleich zugesichert wird. Beides gilt auch von all den Confirmationen dieses Kaisers, die sich auf uns nicht erhaltene Urkunden der Vorgänger [1]) berufen, nämlich von den Confirmationen für Kempten B. 212, Worms B. 222, Langres B. 224, Orleans B. 226, La Grasse B. 230, Nismes B. 232, Mâcon (ungedruckt) vom 29. November 814, Marmoutiers B. 235, Vienne B. 242, Montiérender B. 246, Blandigny B. 251, Autun B. 257, Fontanelle B. 259, S. Salvator zu Berg B. 263, Malasti B. 264, Reichenau B. 265, Bonmoûtier B. 267, Salzburg B. 269, Cambray B. 274, Angers B. 288, S. Salvatore di Montamiata B. 291, Limoges B. 298, Sollemnes B. 300, Fleury B. 309, S. Bavo B. 318, S. Julien d'Auxerre in Quantin 1. Nr. 15, S. Hilaire de Carcassonne [2]) in Bouquet 6, Nr. 64, S. Cristina di Olonna B. 351, Bordeaux in Bouquet 6, Nr. 148, Sens (ungedruckt) vom 9. Mai 826, Gregormünster B. 385, S. Colombe de Sens B. 440, S. Marie du Mans B. 468, Hohenburg B. 471.

Dass unter Ludwig stets Immunität und Defension zugleich ertheilt werden, bestätigen endlich alle neuen Verleihungen. Gehen wir zunächst von den Ausdrücken der Formeln aus. Der Kaiser nimmt nach Carpentier Nr. 8 = Roz. 17 sub nostra protectione et immunitatis defensione, nach Carp. Nr. 9 = Roz. 18 sub nostra defensione et immunitatis tuitione, nach Carp. Nr. 18 = Roz. 19 sub nostra tuitione et immunitatis protectione, sub nostra defensione et

---

[1]) In der Regel auf Immunitäten Karl's; aber es kommt auch wie bei Mâcon vor, dass nur eine Urkunde Pippin's vorgelegt wird, so dass wahrscheinlich von Karl keine Bestätigung ertheilt war.

[2]) Ludwig ertheilt hier defensionem et immunitatis tuitionem, während es von der vorgelegten Urkunde Karl's ausnahmsweise heisst: sub suo suscepit mundeburdio et defensione, ohne Erwähnung von immunitas. Wir haben aber dabei nicht an einen Übergang von Schutz in Immunität zu denken, oder wie Waitz V. G. 4, 246, Nr. 3 sich ausdrückt, an in dem Schutz enthaltene Immunität, sondern defensio steht hier, wie ich gleich an anderen Beispielen nachweisen werde, für immunitas. Mit der von Waitz da noch citirten Urkunde für S. Denis verhält es sich anders, indem neben sub suo nomine et defensione ausdrücklich von immunitas Caroli die Rede ist.

immunitatis protectione. Dem entsprechen folgende Wendungen in den Urkunden: am häufigsten ist sub nostra defensione et immunitatis tuitione, so in B. 236 für Narbonne, B. 254 für Viviers, B. 255 für S. Maixent, B. 262 für Psalmody, B. 275 für Fuld (der früheren Immunität Karl's wird hier nicht gedacht), B. 279 für das neu gegründete S. Maur des Fossés, B. 307 für S. Gallen, B. 340 für Fischbeck, B. 449 für Gerunda, Bouquet 6, Nr. 123 für Glonnes. Varianten die sich zum Theil auch schon in den eben genannten Diplomen neben dem gewöhnlichsten Ausdrucke finden, sind: sub nostra tuitione et immunitatis defensione in B. 346 für Paderborn, B. 418 für Chur, B. 464 für Elna (hier auch noch sub nostro iuvamine); sub mundeburdio defensione atque immunitatis tuitione in B. 350 für Banioles; sub nostra tuitione et defensione, sub immunitatis nostre defensione in B. 364 für Neucorbie, sub immunitatis nostre defensione, sub nostra plenissima defensione et tuitione in B. 299 für Cruas; sub nostra speciali defensione et immunitatis tuitione in B. 319 für Conches und B. 383 für Vernasoubre; sub nostro mundeburdio et defensione, immune a publicis functionibus in B. 444 für Kempten, und ohne immunitas und dergleichen, nur sub nostra defensione et tuitione in B. 333 für Kloster Arles, B. 360 für S. Grata und Bouquet 6, Nr. 154 für S. André de Sau [1]). Dass alle diese Ausdrücke synonym sind, zeigt schon der

---

[1]) Vorläufig weise ich auf die früher besprochene Urkunde Pippin's für Nantua hin, die auch das Wort immunitas nicht gebraucht und doch Immunität ertheilt. So auch B. 417 in dem weder defensio noch immunitas vorkommen, und das doch in der Bestätigung Lothar's B. 557 genannt wird: tuitionis defensionisque immunitas, mundeburdium et immunitatis tuitio. — Waitz V. G. 4, 246, Nr. 4 führt von Urkunden, welche Schutz und Immunität verleihen, ohne das letztere Wort zu gebrauchen, ausser der oben genannten für Arles noch zwei andere an. Aber in der für Noailles hat er übersehen, dass erstens die Einzelbestimmungen der Immunität alle aufgeführt werden, und dass zweitens am Schlusse noch gesagt wird: sicut per emunitates anteriorum regum declaratur: dagegen kann meiner Meinung nach dies zu 793 gehörige Stück nicht als Schutzbrief aufgeführt werden, denn das betreffende Wort tuitio begegnet hier nur in der rhetorischen Einleitung und ersetzt da das sonst in der Arenga und in dieser speciellen Verbindung häufig vorkommende Wort auxilium. Eben so wenig passt das zweite Citat von Waitz, der Hinweis auf Bouquet 6, 492 oder auf B. 280 für S. Maur des Fossés, denn indem in dieser Urkunde keine Bestimmung über Immunität getroffen wird, ist auch kein Anlass, das Wort zu gebrauchen, das aber nur in erzählender Weise angeführt wird: sub nostro suscepimus mundeburdio atque defensione, erklärt sich einfach daraus, dass an demselben Tage dem Kloster nach vorhergegangener Commendation die Immunität B. 279 ausgestellt war, worauf mit diesen Worten hingewiesen werden soll.

Umstand, dass mehrere derselben in einer Urkunde vorkommen, noch mehr die später des näheren darzulegende Übereinstimmung all dieser Diplome in den Einzelbestimmungen der Immunität.

Dieser beträchtlichen Anzahl gegenüber steht eine einzige Urkunde Ludwig's B. 211 (Bouquet 6, Nr. 4) für Donzerre, in welcher Immunität ertheilt wird und der Defension nicht gedacht wird. Und hier erklärt sich das Fehlen des Wortes hinlänglich aus der eigenthümlichen, durch den besonderen Inhalt bedingten Fassung. Es sind nämlich vorzüglich zwei Stellen der Urkunden, an denen die Wendungen sub nostra defensione und dergleichen eingeschaltet zu werden pflegen: im Eingang, wo die dem Kaiser vorgetragene Bitte angegeben wird und dann häufig am Schluss der Diplome, wo nach Anführung der Einzelbestimmungen über Immunität in der Regel zugesetzt wird: sed liceat (illis) sub tuitionis atque immunitatis defensione quieto ordine possidere. Dieser Zusatz wird aber auch häufig unterdrückt, namentlich wenn am Schlusse noch andere Bestimmungen wie über Wahlrecht u. dgl. angefügt werden sollen, so in B. 222 für Worms, B. 242 für Vienne, B. 243 für Prüm B. 244 für Charroux, B. 340 für Fischbeck, B. 346 für Paderborn und vielen anderen Diplomen. Auch in den Formeln Roz. 17, 18 unterbleibt die Wiederholung dieser Worte am Schlusse der Urkunden. Somit ist auch in der Immunität für Donzerre das Fehlen derselben an dieser Stelle nicht auffällig. In der ersten Hälfte des Stückes herrscht aber die Erzählung vor: dass das Kloster auf fiscalischem Grunde erbaut oder restaurirt vom Kaiser Karl dem Abte Norfidius geschenkt wurde, und werden nun an dieselbe gleich die Bestätigung der Schenkung durch den neuen Kaiser und an diese wieder die Einzelbestimmungen der Immunität angefügt; auf diese Weise wird der Bitte um die Immunität nicht gedacht und fällt damit auch die hier sonst übliche Angabe fort, dass der Kaiser das Stift sub nostra defensione et immunitatis tuitione nimmt. Wo am Eingang der Urkunden, wie z. B. 417 für Pfävers zunächst andere Verfügungen, als die über Immunität getroffen werden, wird die sonst für Immunitätsdiplome übliche Fassung vielfach beeinträchtigt und erklärt sich einfach daraus die Unterdrückung gewisser Wendungen.

Diese einzige scheinbare Ausnahme ist somit am wenigsten geeignet die allgemeine Regel umzustossen, dass in den Immunitäten

Ludwig's zugleich immunitas und defensio ertheilt wird. Auch in dieser Zeit sind, wie wir noch sehen werden, gewisse Klöster von dem Genusse der Immunität ausgeschlossen, aber allen geistlichen Stiftungen, welche Immunität erhalten, wird zu gleicher Zeit ohne Rücksicht auf die Qualität oder Profession [1]) defensio zugesichert. Es genügt das zu belegen auf die obige Liste der Urkunden Ludwig's hinzuweisen [2]). In diesem Puncte unterscheiden sich also die Immunitäten dieses Kaisers und seiner Nachfolger wesentlich von denen der Vorgänger, bei denen wir fanden, dass den bischöflichen Kirchen stets emunitas sine defensione verliehen wurde und dass bei den Klöstern zwar nicht die Profession, aber die Qualität einen Unterschied begründete. Aber nicht allein das fällt auf, dass die Urkunden Ludwig's in dem was sie für ihre Zeit bestimmen, solchen Unterschied nicht mehr machen; sie erkennen ihn auch, indem sie von den Vorlagen sprechen, nicht mehr an und bezeichnen diese regelmässig als mit Schutz verbundene Immunitäten. Offenbaren sich nun darin neue Grundsätze in Bezug auf diese Verhältnisse, welche zugleich auf die Vergangenheit übertragen und als auch den früheren Urkunden zu Grunde liegend aufgefasst werden, oder haben wir es hier nur mit einem neuen Sprachgebrauche zu thun, der den früher auch in den Urkunden zum Ausdruck gekommenen Unterschied nicht mehr berücksichtigt, oder wirken hier beides, neue Grundsätze und neuer Sprachgebrauch zusammen?

---

[1]) Ich stelle hier noch einige Beispiele von Immunität für Klöster verschiedener Qualität zusammen: S. Marie du Mans, bischöflich in Bouquet 6, Nr. 213; Belle Celle zum Kloster Aniane gehörig ibid. Nr. 73; S. Julien d'Auxerre, in beneficio comitis in Quantin Nr. 15; S. Salvatore di Brescia, in beneficio imperatricis in Margarini, 2, Nr. 40. — Wenn gewisse Klöster, indem sie bischöflich werden, die eigenen Immunitätsurkunden verlieren, wie Monestier S. Chafre oder Maulieu in Bouquet 7, 669, 670, so verlieren desshalb doch nicht die Klosterbesitzungen den immunen Charakter, sondern es geht nur der Genuss der nutzbaren Immunitätsrechte von den Klosterbrüdern auf den neuen Herren, den Bischof, über.

[2]) Allerdings befindet sich darunter keine einzige Immunität für Bisthümer in Italien. Aber die Urkunden der späteren Karolinger bezeugen, dass auch Ludwig der Fromme solche Urkunden für sie ausgestellt hat; so die Diplome für Aquileja, B. 535 und 870, für Arezzo B. 580, für Bergamo B. 965, für Como B. 1458, für Cremona B. 574 u. a.

Dass überhaupt verhältnissmässig weniger Urkunden dieses Kaisers für Italien vorliegen, als für die fränkischen Reichstheile, ist die natürliche Folge der hervorragenden Stellung, welche Lothar von Anfang an eingeräumt war und durch die Entwicke-

Die verschiedene Bedeutung des Wortes defensio.

Wir haben früher gesehen, dass unter Karl d. G. die Immunitätsurkunde für die Familienstiftung Prüm nach derselben Formel Roz. 16 redigirt worden war, welche auch für Urkunden, die nur Immunität und nicht Schutz enthielten, in Anwendung kam: schon daraus können wir schliessen, dass, abgesehen von der Defension, die Immunität für sich bei Stiftungen jedweder Qualität dieselbe war. Wir werden dann weiter bei der Betrachtung der Einzelrechte der Immunität finden, dass in Bezug auf sie auch kein Unterschied zu erkennen ist, weder zwischen den Immunitäten der ersten Karolinger mit und denen ohne Schutz, noch zwischen diesen und den stets mit defensio verbundenen Ludwig d. F. Daher heisst es auch in den Urkunden des letzteren so häufig: sicut in emunitatibus antecessorem nostrorum. Auch die Gesetzesstellen, welche von Immunitäten handeln, kennen nur eine Art derselben und setzen auf die Verletzung derselben stets die gleiche Busse von 600 solidi [1]). Die Differenz in den Immunitätsurkunden, die wir kennen gelernt haben, bezieht sich also nicht auf die Immunität, sondern lediglich auf die Verbindung von Schutz mit ihr, und wir haben der Bedeutung der defensio nachzugehen, um die weitere Bestätigung für die früher für

---

lung der politischen Verhältnisse gesichert wurde. Lothar konnte vom Anbeginn seiner Regierung an in Italien jede Art von Urkunden, so auch Immunitäten ausstellen, ein Recht, welches sein Bruder Ludwig in Ostfrancien erst seit 833 ausgeübt hat. Dennoch hat Kaiser Ludwig auch für Italien eine weit grössere Anzahl von Diplomen ertheilt, als auf uns gekommen ist. So ergibt sich aus dem doppelten Urkundenverzeichnisse für Farfa, aus dem Regestum chartarum in Muratori antiq. 5. 687 und aus dem Chron. Farf. in Pertz. SS. 11, 558 (beide von demselben Verfasser, dem um 1100 lebenden Mönche Gregorius, und beide, so weit eine Controle möglich ist, in den betreffenden Angaben zuverlässig), dass das Kloster ausser den drei uns erhaltenen Stücken noch neun Diplome vom Kaiser Ludwig bekommen hatte. Eben so lassen sich für Nonantola aus einem 1279 angefertigten Privilegienregister in Tiraboschi Nonant. 2, 1 für dieses Kloster sieben seitdem verloren gegangene Urkunden Ludwig's nachweisen. Unter diesen Stücken finden sich denn auch Immunitäten, und andere Immunitäten Ludwig's für italische Klöster sind, eben so wie für Bisthümer, aus späteren Confirmationen bekannt, so für Bobbio aus B. 579, für Bruguetto aus B. 926, für Novalese aus B. 594 u. s. w. Also ist es nur unglücklicher Zufall, dass uns auch für italische Klöster nicht mehr als drei von Ludwig ausgestellte Immunitäten, nämlich für S. Salvatore di Montamiuta, für S. Julia di Brescia und für S. Cristina di Olonna vorliegen.

1) Waitz V. G. 4, 256. — Sickel Beiträge z. D. 2, 136.

die Urkunden vor 814 gegebene Erklärung und eine analoge Erklärung des Unterschiedes zwischen den betreffenden Diplomen vor und nach 814 zu erhalten.

Defensio, tuitio u. s. w. sind jedenfalls Worte von sehr allgemeiner Bedeutung und werden sie speciell auch zur Bezeichnung des Königsschutzes gebraucht, so werden sie auch da wieder zur Bezeichnung jeder Art oder jedes Grades von Königsschutz angewandt. Solcher Arten hat man von jeher wenigstens zwei unterschieden: den aus dem einstigen Volksfrieden entstandenen, dem ganzen Volke zukommenden Königsfrieden und einen besonderen Königsfrieden für geistliche Anstalten, für gewisse Classen von Hilfsbedürftigen oder für einzelne Personen auf Grund besonderer Verleihung [1]). Roth Benef. 124 will dann für die ältere Zeit von dem letzteren Verhältniss auch noch das der trustis dominica unterschieden wissen. Maurer (Fronhöfe 1, 111, 265 u. a. O.) endlich weist auf eine weitere Art von Schutz hin, auf den welchen der König als Grundherr über seine grundhörigen Leute ausübt. Fassen wir hier zunächst den Schutz, der allen Kirchen zukommt, näher in's Auge. Die fränkischen Könige erscheinen von jeher als Defensoren der Kirche, sie selbst oder an ihrer statt die Beamten üben diesen Schirm aus [2]). Das neue Geschlecht der Karolinger zeichnet sich, wenn auch daneben Eingriffe in die Rechte und Besitzthümer der Kirche vorkommen, in noch höherem Grade durch den der Kirche gewährten Schutz aus: Päpste nennen schon Pippin sowohl in Bezug auf die römische, als auf die fränkische Kirche s. ecclesiae defensorem. Nur wenn einige Male in Gesetzen und Briefen Karl d. G. defensor dei ecclesiae auch in seinem Titel erscheint, ist dies nicht als officielle Titulatur zu nehmen, sondern entweder als Zuthat späterer Abschreiber oder höchtens, wie schon in dem Briefe an Elipandus in Bouquet 5, 623, als ein aussergewöhnlicher, durch den besonderen Inhalt des Schreibens herbeigeführter Zusatz. In der ältesten Aufzeichnung [3]) über die acht Fälle des Königsbannes stellt denn auch der König als allgemeiner Schutzherr der Kirche die dishonoratio s. ecclesiae auf gleiche Stufe mit dem Frevel an Witwen,

---

[1]) Waitz V, G. 2, 142; 4, 20.

[2]) LL. 1. 17. §. 5: adiuvante gravione qui defensor ecclesiae est.

[3]) Wie schon Waitz mit Recht LL. 1, 34 bezeichnet Der Ansatz c. a. 772 bei Pertz ist eingestandenermassen nur ein willkürlicher.

Waisen u. s. w. Und als im Jahre 797 die Fälle des Bannes auch für Sachsen giltig erklärt wurden, wurde ebenfalls vorangestellt: ut ecclesiae . . . iustam et quietam pacem habeant. Seit dieser Zeit begegnen wir immer häufiger in den Gesetzen den auf den Schutz der Kirche hinzielenden Bestimmungen, von denen ich die für unsere Frage bezeichnendsten hier anführe. LL. 1, 83 a. 801: similiter et pro contemtu singulorum capitulorum quae per nostrae regiae auctoritatis bannum promulgavimus, id est qui pacem ecclesiarum dei . . . inrumperit, 60 solidorum multam exsolvat[1]). LL. 1, 91 a. 802, §. 5 und 15: ut sanctis ecclesiis dei . . . aliquit iniuriae quis facere praesumat, quia ipse d. imperator . . . eorum et protector et defensor esse constitutus est; omnis eclesiae adque basilicae in eclesiastica defensione et potestatem permaneat. LL. 1, 122 c. a. 803: de banno d. imperatoris et regis quem per semetipsum consuetus est bannire, i. e. de mundoburde ecclesiarum . . ut hi qui ista irrumperint, bannum dominicum omnimodis componant. Aus Ludwig d. F. Zeit LL. 1, 243, §. 2: ut tria specialiter capitula . . . conserventur, id est ut defensio et exaltatio et honor s. dei ecclesiae et servorum illius congruus maneat, und aus der Zeit des ostfränkischen Königs LL. 1, 472, §. 4 a. 860: volumus ut ecclesie et casae dei et episcopi et dei homines clerici et monachi et nonnae talem mundeburdem et honorem habeant sicuti tempore antecessorum nostrorum habuerunt.

Ist es nun dieser von allen Königen in gleicher Weise eingeschärfte und allgemeine Kirchenfrieden, welcher in der Zeit bis 814 sei es durch besondere Mundbriefe oder gelegentlich der Immunitätsverleihungen einzelnen Klöstern oder einzelnen Geistlichen zugesichert wird? Was die Gesetze zu Gunsten derer die im allgemeinen Kirchenfrieden stehen verordnen, wie dass ihre Angelegenheiten den Grafen oder Missi besonders anempfohlen werden, dass ihre Streitsachen im Gericht allen anderen vorgehen u. s. w., bleibt weit hinter der einen wesentlichen Bestimmung der Mundbriefe zurück, hinter dem Recht streitige und im Gaugericht zu Ungunsten der Schützlinge entschiedene Sachen noch vor das Königsgericht bringen zu dürfen. Und von einer etwaigen Unterscheidung zwischen allgemeinem

1) Conf. LL. 1, 126, §. 1; 168, §. 18; 188, §. 2.

Königsschutz für Kirchen und einem besonderen kann uns nicht abhalten, dass in den verschiedenen Fällen dieselben Ausdrücke gebraucht werden. Denn das gilt ja auch von dem allgemeinen und dem besonderen Königsfrieden; wie sich für diesen u. a. auch sermo findet, so heisst es ja eben so in der L. Salica 56: extra sermonem ponere, was sich nur auf den allgemeinen Königsfrieden beziehen kann [1]). Und nun nöthigen einige Legesstellen geradezu, unter mundium für geistliche Anstalten je nach dem Zusammenhange eine besondere Art von Kirchenschutz zu verstehen. LL. 1, 42, §. 3. c. a. 782 heisst es: monasteria . . . tam quae in mundio palatii esse noscuntur vel etiam in mundio episcopali seu et de reliquis hominibus esse inveniuntur, distringat unusquisque in cuius mundio sunt, ut regulariter vivant. Alle diese Klöster geniessen doch des allgemeinen Königsschutzes für Kirchen, den wir auch mundeburde genannt sahen, und doch werden unter ihnen wieder von den unter königlichem Mundium befindlichen die unter Mundium von Bischöfen oder anderen stehenden unterschieden. Für jene enthält dann LL. 1, 237 §. 5 a. 823 die besondere Verfügung: de ecclesiis monasteria et senodochia quae ad mundio palatii pertinet aut pertinere debent, ut unusquisque iustitiam domnorum nostrorum regum et eorum rectum consentiat. Für gleich bedeutend damit halte ich die specialis defensio von der Lothar in der constitutio Romana a. 824 in LL. 1, 239 spricht [2]). Allerdings sind alle diese Stellen langobardischen Capitularien entnommen und sie zeugen also zunächst nur dafür, dass in Italien diese Unterscheidung gemacht wurde. Dass sie aber auch für das fränkische Reich Geltung gehabt habe, folgt daraus, dass sich aus der Betrachtung der Qualität der einzelnen fränkischen Klöster genau dieselbe Eintheilung derselben ergab [3]).

---

[1]) Ob die von Waitz V. G. 4, 200, Nr. 3 und 220, Nr. 5 angeführten Stellen auch nur auf allgemeinen Schutz zu beziehen, ist mir zweifelhaft.

[2]) Der römischen Kirche wird meines Wissens immer nur defensio zugesprochen: divisio a. 806 in LL. 1, 142, §. 15; wiederholt 830 in LL. 1, 358, §. 11; conventio Mettensis in LL. 1, 508. — Stephan III. aber bedient sich einigemal in seinen Briefen an Pippin Wendungen, die sonst auf besondere Schutzverhältnisse schliessen lassen; so in Cenni cod. Carol. 1, 76. 79: omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus; in vestro gremio commendavimus u. s. w. — Vgl. Marca de concordia sacerdotii et imperii lib. 1. cap. 12.

[3]) Mundium palatii freilich ist ein damals nur in Italien nachweisbarer Ausdruck. Da mir aber aus fränkischen Quellen kein technischer Ausdruck zur Bezeichnung

Was nun dieses besondere Mundium für Kirchen bedeutet, lässt sich am einfachsten mit den Worten einer alten Glosse ausdrücken: mundio id est dominio [1]. Ganz im Allgemeinen ist Mundium ein Ausfluss der dominatio; beide finden sich daher auch bei kirchlichem Besitz oft nebeneinander genannt. So heisst es [2] in Dronke cod. dipl. Fuld. Nr. 157 a. 800, indem die Äbtissinn Emhilda das von ihr erbaute Kloster Milize an Fulda tradirt: ut monasterium istud seu congregatio loci istius sub vestro dominio vestroque auxilio et defensione seu mundeburde omni tempore secura consistat. Und derselbe mit dem Eigenthumsrecht zusammenhängende Schutz ist es auch, den die Arnulfinger, ehe das Geschlecht königlich wird, ihren Stiftungen wie Epternach Suestern und Prüm zusichern.

Haben wir aber, zunächst für die Zeit vor 814, zwei Arten von Königsschutz für geistliche Anstalten zu unterscheiden, einen allgemeinen und einen besonderen, so kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, welche Bedeutung die in einer verhältnissmässig nur geringen Anzahl von Diplomen und speciell Immunitäten der Karolinger vor 814 erwähnte Defension hat.

Es handelt sich in diesen Urkunden um das Mundium, welches in erster Linie aus der dominatio folgt, und nicht um den allgemeinen Kirchenfrieden, der allerdings allen geistlichen Anstalten zukommt, in den Urkunden aber nicht ausdrücklich zugesichert wird. Bischöfliche Kirchen, den Bischöfen oder anderen Personen gehörige oder unabhängige Klöster, kurz Anstalten, die nicht in dominatione regis sind [3], erhalten daher damals keine Mundbriefe und auch regelmässig nur Immunität ohne Defension; Immunität mit Defension dagegen wird an durch Stiftung oder Tradition königliche oder dem Könige commendirte Klöster verliehen.

---

des besonderen Mundiums für Klöster bekannt ist, gebrauche ich mundium palatii auch bei fränkischen Klöstern.

[1]) Glossa Matritensis in B. di Vesme edicta 233.

[2]) Ich übergehe die zahlreichen Beispiele, die sich aus Urkunden des IX. Jahrhunderts anführen liessen, und von denen einige bei Waitz V. G. 4, 203 verzeichnet sind, weil es sich hier zunächst um Verhältnisse und Ausdrücke aus der Zeit Karl d. G. handelt.

[3]) Wenn Reims zeitweise von Karl in dominicatu gehalten wurde (Bouquet 6, 510), so war das entschieden widerrechtlich; s. Waitz 4, 134, Nr. 1.

Wie nun aber seit Errichtung des Kaiserthums das religiöse Element, die Fürsorge für die Kirche und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Institute in allen Regierungshandlungen stärker denn zuvor hervortritt, wie dem Kaiser Karl die Förderung der kirchlichen Interessen mehr am Herzen liegt als dem Könige Karl, wie endlich sein Sohn fast ausschliesslich durch sie in Anspruch genommen wird, so wird nun auch viel häufiger und mit weit grösserem Nachdruck der allen Kirchen zukommende Frieden betont. Es ist alter Grundsatz, dass der König Schirmherr der Kirche ist, aber er wird in den älteren Leges nur selten erwähnt. Unter dem Kaiser Karl dagegen tritt fast kein Reichstag zusammen, auf welchem nicht auch der allgemeine Kirchenfrieden eingeschärft wird und den Sendboten dem entsprechende Instructionen ertheilt werden: in diese Zeit gehören fast alle zuvor angeführten Gesetzesstellen über diese Art von defensio. Dazu würde es nun wohl passen, wenn seitdem auch in den Kirchen und Klöstern ertheilten Immunitäten regelmässig von diesem Schutz die Rede wäre. Aber unter Kaiser Karl geschieht das noch nicht, wenigstens enthält die einzige Immunitätsurkunde, die wir aus der kaiserlichen Zeit besitzen, noch nichts von defensio. Die Neuerung scheint erst bei dem Regierungsantritt Ludwig's stattgefunden zu haben. Ich habe es schon bei einzelnen Diplomen des letztern erwähnt, dass sie nach neuen Formeln geschrieben sind und werde auch später noch des weitern zeigen, dass die alten Formeln von seiner Kanzlei nicht mehr angewandt worden sind, sondern für alle Urkundenarten neue Redactionen aufgestellt sind. Gelegentlich dieser Umarbeitung der Formeln hat nun die schärfere Betonung des allgemeinen Kirchenfriedens auch in den Urkunden zuerst ihren Ausdruck gefunden, und von nun an wird keiner Stiftung Immunität verliehen, ohne dass ihr nicht auch der allen zukommende Schutz ausdrücklich zugesichert wird. Dafür werden von der Kanzlei Ludwig's dieselben Worte defensio, tuitio u. s. w. gebraucht, die in den Urkunden der Vorgänger nur zur Bezeichnung eines besonderen Schutzverhältnisses angewandt wurden. Aber nur die ausdrückliche Zusicherung des allgemeinen Kirchenfriedens ist etwas Neues, nicht der Frieden selbst, und insofern kann, wo in den Diplomen nur im Allgemeinen auf die Verhältnisse unter den früheren Königen hingewiesen wird, mit vollem Fug gesagt werden, dass auch unter

ihnen schon die betreffenden Kirchen unter Immunität und Schutz gestanden haben.

Wenn aber die Schreiber Ludwig's noch einen Schritt weiter gehen und von den zu ihrer Zeit vorgelegten Urkunden der Vorgänger, welche uns erhalten sind und die wir als emunitates sine defensione erkennen, behaupten, dass durch sie immunitas und defensio gewährt worden sei, so genügt dafür auch die oben gegebene Erklärung nicht: defensio muss da noch in einem andern Sinne aufgefasst worden sein.

Der Gebrauch dieses und der synoymen Worte zur Bezeichnung für specielle Verhältnisse schliesst ja, wie ich schon erwähnte, die Anwendung derselben in allgemeinster Bedeutung, zur Bezeichnung jedweder Art von Schutz, Hilfe, Förderung nicht aus. So wird in den Briefen des Bischofs Frotharius von Toul an den damaligen Erzcapellan Hilduin (Bouquet 6, 389, 392 u. s. w.) der letztere defensor genannt, wird seiner Fürsprache bei dem Kaiser als tuitio gedacht. Noch häufiger wird dem Könige defensio im weitesten Sinne beigelegt. Gehen wir von der allgemeinsten Bedeutung der königlichen Urkunden aus, so zeigt sich, dass jedwedes Rechtsverhältniss durch sie eine grössere Sicherung erhielt. Stand z. B. ein Rechtsverhältniss bereits unter dem Schutze der Gesetze, welche auf Verletzung desselben eine bestimmte Busse festsetzten, so wurde dieser Schutz verstärkt und die Busse entsprechend erhöht, sobald der König eine urkundliche Bestätigung für das betreffende Verhältniss ertheilte [1]. Nach der Höhe der Busse zu urtheilen, wurde die Nichtachtung königlicher Diplome der Nichtachtung jeder unter Königsbann erlassenen iussio regis gleichgestellt. Und für diese Sicherung durch königliches Präcept wurden nun seit Ludwig's Zeit häufig tuitio, defensio, mundeburdium gebraucht. Besitzbestätigungen dieses Kaisers für S. Zeno di Verona, für den Bischof von Modena, für die Mönche von S. Amand (B. 261, 343, 348) erfolgen, damit die Betreffenden ihre Güter in Zukunft sub imperatoris tuitione, sub regali atque imperiali tuitione besitzen. Hier könnte das noch als Anwendung des allgemeinen Kirchenfriedens auf die speciellen Fälle gedacht werden; aber auch in einer Urkunde für einen Laien, den Grafen Hartmann (Bouquet 6, 477, Nr. 29) kommt es vor, dass ihm eine zuvor

[1] Lex Ripuar. tit. 60, 2 und 3. Vergleiche auch LL. 1, 37, §. 13.

streitig gemachte Precarie zugesichert wird per nostrum mundeburdum et licentiam. Und in etwas späteren Urkunden, wie in der Karl d. K. für Montiérender B. 1645 erscheinen Ausdrücke, wie regali tuitione decernere geradezu als gleichbedeutend mit dem in jeder Art von Diplomen wiederkehrenden auctoritate regia confirmare [1]).

Erwägen wir nun, dass die Nichtachtung dieser Art von königlicher defensio oder die Verletzung jedweden königlichen Präcepts mit 60 solidi gebüsst werden soll, die Verletzung der Immunitätsurkunden aber mit der zehnfachen Summe, so kann mit noch viel grösserem Rechte gesagt werden, dass auch die Immunitäten Schutz gewähren. Und diese Seite der Immunität wird nun schon unter Ludwig d. F. sehr häufig hervorgehoben. In einer ungedruckten Urkunde desselben für Sens von 826 heisst es z. B.: immunitas nostra quam tuitionis causa precepimus fieri. Oder die Mönche von Aniane klagen in B. 344: quod homines . . . monasterii . . . non possunt habere defensionem per praeceptum immunitatis [2]). Und

---

[1]) Analoge Fälle späterer Art sind Ludwig II. für Reggio B. 645, Karl d. K. für S. Lomer le Moutier in Bouquet 8, 564, Nr. 161, Karl d. D. für S. Apre B. 989, Carlomann für Hillo in Muratori ant. 1, 929, Arnulf f. S. Emmeram B. 1079 u. s. w. — Die Analogie des Schutzes, wie er durch eigentliche Mundbriefe ertheilt wird und des in jedem königlichen Präcept enthaltenen Schutzes spricht sich auch darin aus, dass das Verbot zu inquietare, calumniam generare u. s. w. sich eben so wie in Mundbriefen auch in den Schenkungen, Bestätigungen u. s. w. findet. Eben so verhält es sich mit den Wendungen: quieti vivere, residere, consistere. Sie finden sich regelmässig in den eigentlichen Mundbriefen, also bei Zusicherung besonderen Schutzes. Dann dringen sie aber auch in die Immunitäten ein, wo es sich nur um den allgemeinen Kirchenfrieden oder den Immunitätsschutz handelt (siehe S. 201) und häufiger noch in die Immunitäten Ludwig's, wie für Narbonne, Viviers, Arles, Corbie, Glonne u. a. Endlich werden dieselben Ausdrücke aber auch gebraucht, wo es sich um den Schutz allgemeinster Art, um den Königsfrieden handelt; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti: so lautet schon die carta de ducato etc. in Marculf 1, 8 = Roz. 7.

[2]) So auch in Urkunde für S. Germain d'Auxerre B. 1879: proclamaverunt quoque sibi nihil iuvaminis conferre immunitates et auctoritates ab antecessoribus nostris iis collatas. — Auch in nichtköniglichen Urkunden wird die Immunität als Defension aufgefasst und bezeichnet. So heisst es von Karl d. G. Immunität (sine defensione) für Corbie B. 40 in einem bischöflichen Privileg von 846 (Miraeus-Foppens 1, 338): Karolus idem monasterium . . . in sua familiaritate ac defensione ab exordio regni sui suscepit. — Und nachdem Karl d. K. B. 1622 Cormèry für die cella Villalupae Immunität ertheilt und sich dabei des Ausdrucks bedient hat: memoratum locellum nostrae immunitatis defensione confirmare, nennt der Erzbischof Herardus (Bourassé Nr. 21 a. 859) das königliche Diplom praeceptum tuitionis et defensionis.

in der Formel Roz. 21, nach der unzählige Diplome Ludwig's stilisirt sind, heisst es: earum (antecessorum) immunitatum auctoritatibus hactenus ab inquietudine iudiciariae potestatis eadem munita atque defensa (fuit) ecclesia, und in anderen Formeln und Urkunden ist von immunitatis defensio, tuitio die Rede. Kurz zu dem Begriff des allgemeinen Kirchenfriedens, welcher seit Ludwig in den Immunitäten besonders zugesichert wird, kommt der Begriff des durch die Immunität gewährten Schutzes, und beides zugleich wird durch defensio ausgedrückt. Und in diesem Sinne lässt sich nun auch von einer Defension der Vorgänger und von Defension enthaltenden Urkunden derselben sprechen.

Ja es kommt vereinzelt schon unter Ludwig, häufiger unter seinen Nachfolgern vor, dass defensio geradezu für emunitas (in einzelnen Fällen auch umgekehrt immunitas für defensio im engeren Sinne) und praeceptum tuitionis statt praeceptum immunitatis gesetzt wird, bis endlich in den folgenden Jahrhunderten in deutscher Urkundensprache Munthat oder Mundat als gewöhnliche Bezeichnung der Immunitäten erscheint [1]). Ich verweise auf die schon zuvor (S. 237) als Immunitäten angeführten Diplome Ludwig d. F. für Kloster Arles, S. Grata und S. André de Sau, welche die Einzelbestimmungen der Immunität enthalten, das ganze Verhältniss aber nicht mit immunitas, sondern nur mit defensio bezeichnen. Alle Zweifel ob wir es da wirklich mit Immunitätsurkunden zu thun haben, werden durch die späteren Confirmationen behoben. So ist Karl d. Kahle B. 1565 für Arles in seinem zweiten Theile ganz B. 333 nachgeschrieben und gebraucht da auch das Wort immunitas nicht, aber in der erzählenden Einleitung heisst es von B. 333, dass Ludwig das Kloster sub sua immunitate atque defensione genommen habe. Und B. 1560 für Grata sagt von Ludwig, dass er in B. 360 per immunitatis suae praeceptum sub sua defensione et protectione suscepit, und wenn in demselben Stücke Karl d. K. geruht sub nostra tuitione atque defensione recipere, so ist auch damit wieder Immunität gemeint. Man vergleiche endlich mit der zu drittgenannten Urkunde Ludwig's die Ausdrücke in den Bestätigungen Bouquet 8, Nr. 102 und B. 1752. Kurz in mundiburdium suscipere

---

1) Zeuss trad. Wiss. 273.

wird besonders seit der Mitte des IX. Jahrhunderts gleichbedeutend mit immunitatem concedere. Dem entsprechend ist auch eine Immunität Karl d. G. für S. Hilaire de Carcassonne anzunehmen, wenn Ludwig in seiner Immunität [1]) für dies Kloster bestätigt: auctoritatem .. genitoris nostri Karoli .. in qua continebatur insertum, quod idem genitor noster ipsum monasterium .. sub suo suscepisset mundeburdo vel defensione, indem auch hier die letzten Worte schon für immunitas gebraucht werden. Und dafür, dass die Söhne Ludwig's Urkunden desselben, die sich selbst immunitates nennen, nur als auctoritates tuitionis, defensionis anführen, lassen sich zahlreiche Beispiele aus allen Theilreichen beibringen: aus Aquitanien die Diplome für Solignac B. 300 und B. 2085, aus Westfrancien die für S. Maur des Fossés B. 279 und B. 1533 oder für La Grasse B. 230 (das zunächst in B. 1554 wörtlich bestätigt wird) und B. 1767, aus Ostfrancien die für Paderborn B. 346 und Erhard 1, Nr. 18 und B. 1023.

Es ergibt sich aus alle dem, dass defensio in den Urkunden und speciell in den Immunitäten Ludwig's und seiner Söhne eine andere und allgemeinere Bedeutung hat, als in den Diplomen der Vorgänger, in denen der allgemeine Kirchenfrieden nicht ausdrücklich zugesichert wird und Defension, wo es gebraucht wird, auf ein besonderes Schutzverhältniss hinweist. Ob das letztere nun auch unter Ludwig und seinen Nachfolgern noch vorkommt und in welchen Worten der Urkundensprache es seinen Ausdruck findet, ist eine Frage, auf die ich später zurückkommen werde.

---

[1]) Bouquet 6, 500, Nr. 64. — Wenn Waitz 4, 246, Nr. 3 diese Urkunde dafür anführt, dass Immunität in dem Schutz mit enthalten sei, so setzt er offenbar einen Schutzbrief Karl's voraus, indem er mundeburdum in der Bedeutung nimmt, welche es in einer Urkunde Karl d. G. haben würde. Ist nun letzteres unrichtig, so schliesst die richtige Deutung des Wortes allerdings noch nicht aus, dass das Kloster vielleicht doch auch im besonderen Mundium Karl's gestanden habe, aber es kann nicht aus dieser Stelle gefolgert werden, und es liegt auch sonst keine dies besagende Urkunde oder Nachricht über S. Hilaire de Carcassonne vor. Die Deutung, die ich oben gebe, wird überdies noch durch die Urkunde Pippin's von Aquitanien in Bouquet 6, 668. Nr. 9 bestätigt, welche der Ludwig's wörtlich nachgeschrieben ist, und in der nun auch wieder von der unzweifelhaften Immunität Ludwig's dieselben Ausdrücke gebraucht werden, wie von dem Ludwig vorgelegten Diplome Karl's.

Formeln und Urkunden für Immunität unter Ludwig d. F. in stilistischer Hinsicht.

Wir sahen früher, dass die Schreiber Karl d. G. allmählich die von den Vorgängern überkommenen Formeln Roz. 16 und 20 als veraltet bei Seite legten und sich in neuen verhältnissmässig besseren Fassungen versuchten. Diese ersten Versuche wurden in jeder Hinsicht weit von denen der Schreiber Ludwig's übertroffen, die schon aus den unter Karl gegründeten Schulen hervorgegangen ihren Gedanken einen gewandteren und vor Allem correcteren Ausdruck zu geben wussten. Sie machten weder von den Marculf'schen Formeln [1]), noch von den im Ausgang des VIII. Jahrhunderts aufgestellten neuen Formeln Gebrauch, noch auch in der Regel von der Fassung der ihnen behufs der Bestätigung vorgelegten älteren Urkunden; dass das letztere noch geschah, ist uns nur aus dem einen die Diplome für S. Martin de Tours betreffenden Falle bekannt, sonst wurden höchstens stellenweise, wie bei den Trierer Urkunden, wenn die Vorlagen dem Inhalte nach das sonst gewöhnliche Mass überschritten, die besonderen Bestimmungen der älteren Urkunden mehr oder minder wörtlich in die neuen Redactionen aufgenommen. Nur in Bezug auf die allgemeine Disposition und den Gedankengang im Ganzen und Grossen, dann hinsichtlich der Bestimmungen, deren Inbegriff eine Immunität ausmachte, wurde an der Überlieferung festgehalten. Jeder einzelne Satz oder Theil der Diplome aber ist in entsprechender Weise umgebildet, und bleiben

---

1) Ich kenne nicht einmal eine Ludwig d. F. beigelegte Fälschung, für die noch ältere Immunitätsformeln benützt wären. Dagegen liegt eine solche, die Karl d. K. zugeschrieben wird, in B. 1713 = Bouquet 8, 586, Nr. 181 für das Kloster Vabres an der Dordogne vor. Die bisherigen Herausgeber haben nur an dem Titel Anstoss genommen, der Karl d. G. zukommt, und haben ihn durch den des gleichnamigen Enkels ersetzt, unter dem nachweislich das Kloster erst gestiftet ist Aber gleich die Arenga: maximum regni nostri in hoc augere credimus munimentum verräth eine sich an Roz. 16 anschliessende Fassung, wie sie nach Karl d. Gr. nicht mehr vorkommt, und bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die ganze Urkunde bis zum Schlusse der für Aniane B. 144 wörtlich gleich ist und offenbar nach einem mit dem für Aniane identischen Diplome gefälscht ist. Für diese Immunitätsformel sind dann die Unterschriften aus einer echten Urkunde Karl d. K. für Vabres B. 1766 entnommen, welche von der erdichteten Delegation des Klosters zu des Königs Handen nichts weiss.

auch die Redacteure der neuen Formeln, was Gewandtheit und Correctheit des Stiles betrifft, noch hinter den besseren Schriftstellern ihrer Zeit zurück, so sind ihre Elaborate doch allgemein verständlich und frei von den ärgsten Verstössen gegen Formenlehre und Syntaxis. Man begegnet zwar in den Formeln auch noch Wendungen wie: propter amorem dei eiusque sibi famulantium, postulavit nobis, delectat clericis, circa monasterium praeceptum fieri und dergleichen und ähnlichen Fehlern in den Urkunden; aber das sind doch Kleinigkeiten gegen die falschen Formen und Constructionen der früheren Diplome.

Die Urkunden dieser Zeit sind im Allgemeinen freiere Nachbildungen der Formeln als zuvor. Zwar kommt noch vor, dass z. B. die confirmationes commutationum stets wörtlich einer der zwei dafür aufgestellten Formeln Roz. 317 und 318 (= Carpentier, Nr. 24 und Revue historique du droit français et étranger, tom. 4 a. 1858) wörtlich nachgeschrieben sind, die Mehrzahl der Diplome aber macht den Eindruck, dass die Schreiber allerdings die herkömmlichen Fassungen ihrem Gedächtnisse genau eingeprägt haben, aber nur selten an einer derselben bei der Conception der Urkunden consequent festhalten, sondern aus einer in die andere übergehen. Die Fälle der wirklichen Übereinstimmung zwischen Formeln und Urkunden oder der Urkunden unter sich sind daher seltener und namentlich werden die Arengen der Formeln fast regelmässig unter einander vertauscht. Von den uns erhaltenen Formeln gehören nun hieher für neue Immunitätsverleihungen Roz. 17, 18, 19 (= Carp. 8, 9, 18) und für Bestätigungen Roz. 21, 24 und die nur den Eingang darbietende Formel Roz. 22 (Carp. 4, 13, 10); sie finden sich alle in der von Carpentier edirten, in Tironischen Noten geschriebenen Sammlung (aller Wahrscheinlichkeit nach stammt die jetzt auf der Pariser Bibliothek befindliche Handschrift aus S. Martin de Tours), die aber erst gegen das Ende der Regierung Ludwig d. F. oder bald nach seinem Tode zum Abschluss gekommen sein kann. Nur für drei dieser Formeln liegen vollständig gleichlautende Urkunden vor. Die Übereinstimmung zwischen Roz. 21 und B. 226 für Orleans aus dem ersten Regierungsjahre des Kaisers ist schon oft hervorgehoben worden; bis auf sehr geringfügige Abänderungen kehrt dieselbe Redaction noch wieder in den Immunitäten für Limoges B. 298, für Fleury B. 309, für Corbie B. 379, für

Bordeaux in Bouquet 6, Nr. 148, bis auf abweichende Arenga in B. 257 für Autun, B. 263 für Berg und andere, mit etwas weiter gehendem Unterschiede in B. 230 für La Grasse, B. 233 für S. Denis u. s. f. bis in die letzten Jahre Ludwig's wie in B. 440 für S. Colombe de Sens. Schon früher erwähnte ich, dass Roz. 24 wörtlich gleich ist der Immunität für S. Martin de Tours B. 303, und dass ausnahmsweise diese Fassung als eine Umarbeitung einer früheren Redaction, nämlich der Immunitäten Karl d. G. für dasselbe Kloster erscheint. Die Umarbeitung hat aber schon kurz vor der Ausfertigung des Diplomes für das Martinskloster stattgefunden und liegt bereits, bis auf die Auslassung eines eben nur den Immunitäten dieses Stiftes eigenthümlichen Passus, in dem Diplome für Solignac B. 300 vor: von der zweifachen Arenga in Roz. 24 gehört die erste der Immunität für Solignac an. Endlich entsprechen Roz. 17 ganz B. 346 für Paderborn und zum grossen Theil B. 418 für Chur.

Man braucht nun nur die Jahre der Ausfertigung dieser Immunitäten (und ein gleiches ergibt sich aus der Vergleichung der Diplome anderen Inhalts mit den entsprechenden Formeln) in Betracht zu ziehen, um sich zu überzeugen, dass diese Urkunden nicht nach den Formeln der Carpentier'schen Sammlung geschrieben sind, sondern dass umgekehrt die Sammlung gebildet ist durch Zusammenstellung von als Muster betrachteten Urkunden. Und die Kanzlei Ludwig's hat sich offenbar auch noch anderer Formeln bedient, wie sich aus der wörtlichen Übereinstimmung mehrerer gewöhnlich der Zeit nach einander nahestehender Diplome ergibt. So lauten abgesehen von den Arengen die Urkunden für Anisola B. 219 und für Worms B. 222, die für Charroux B. 244 und für Lorsch B. 247, die für Montiérender B. 246, für Blandigny B. 251 und für Fontanelle B. 259 ziemlich gleich. Theilweise Übereinstimmung ist zumeist die Folge von der Zusammenstellung der einzelnen Theile aus verschiedenen Formeln, wie z. B. der erste Theil der eben genannten B. 244 und 247 sich an Roz. 21, der zweite an Roz. 19 anschliesst, wie B. 274 für Cambray und B. 276 für S. Mihiel de Massoupe die Mitte halten zwischen Roz. 21 und 22. Besonders zu erwähnen ist noch, dass die Formeln für neue Immunitätsverleihungen und die für Bestätigungen nicht mehr streng auseinander gehalten werden und jene auch für Confirmationen, diese auch für erste Verleihungen ange-

wandt werden. Und selbst wo der vorherrschend erzählende Theil oder die Vereinigung der Immunität mit anderweitigen Bestimmungen eine mehr selbstständige Redaction bedingen, werden doch in der Regel ganze Perioden und namentlich der die Einzelrechte der immunen Stifter enthaltende Passus einer der Formeln entlehnt. In Bezug auf die Arengen, in deren Anwendung, wie gesagt, die grösste Abwechslung stattfindet, sei noch bemerkt, dass sich die in den Formeln enthaltenen alle schon in den ersten Jahren der Regierung Ludwig's nachweisen lassen, also in dieser Zeit schon die allgemeine Umarbeitung der Formeln, die aber auch in den Einleitungen doch nur die traditionellen Gedanken aussprechen, erfolgt sein muss. Ferner zeigt sich auch bei den Prologen der Immunitätsurkunden ein grösserer Reichthum an Fassungen, als in den Immunitätsformeln, indem die Arengen der Diplome auch Formeln andern Inhalts entlehnt wurden, wie z. B. die von Roz. 157 (Carpentier 21, securitas) sich in B. 257 für Autun, B. 440 für S. Colombe de Sens und vielen anderen Immunitäten findet, oder indem auch in den Formelsammlungen gar nicht nachweisbare Einleitungen wiederholt gebraucht werden, wie in der Gruppe B. 220 für Hornbach, B. 242 für Vienne, B. 263 für Berg, B. 340 für Fischbeck oder in der Gruppe B. 420 für S. Martin de Tours und B. 444 für Kempten u. s. w.

Es folgt aus der grösseren Freiheit und Mannigfaltigkeit der Stilisirung der Urkunden Ludwig d. F., dass das Verhältniss derselben zu den Formeln nicht in dem Grade, wie es bei den Diplomen der Vorgänger der Fall ist, für die Kritik massgebend sein kann, oder dass man wenigstens nicht mehr den speciellen Wortlaut einer oder der andern Urkunde, sondern nur das allgemeine stilistische Gepräge derselben als Massstab anlegen darf. Dass das Kanzleipersonal verhältnissmässig selbstständiger in dieser Hinsicht ist und eine grössere Productivität entwickelt, das lässt übrigens sehr bald wieder nach. Unter den Söhnen Ludwig d. F. halten sich die Schreiber der Diplome wieder mehr an die unter diesem Kaiser entstandenen Redactionen und wiederholen sie in der Regel in den folgenden Bestätigungen, so dass sich in der Vergleichung der Diplome Ludwig's mit den entsprechenden Confirmationen der Nachfolger in Fällen des Verderbnisses, der Interpolation, der mangelhaften Überlieferung ein neues Mittel für Kritik und Textesherstellung darbietet.

Wir werden später sehen, dass eine derartige Vergleichung auch noch den weiteren Vortheil gewährt, erkennen zu lassen, welche Varianten der Fassung, namentlich insofern sie die Aufzählung der Einzelrechte der Immunität betreffen, nur stilistische, welche andererseits sachlich bedeutungsvolle sind, und ich füge desshalb gleich hier zu den schon oben (S. 232) berührten Beispielen von Nachbildung der Urkunden Ludwig's in denen der Nachfolger noch einige weitere hinzu, bemerke jedoch nochmals, dass die Übereinstimmung nicht überall die gleiche sein kann, namentlich nicht in den gewöhnlich erzählenden Einleitungen. Von Immunitäten Lothar's ist die für Viviers B. 604 = B. 254, die für Prüm B. 568 = B. 380; von Immunitäten Pippin's sind die für Solignac B. 2085 und 2093 = B. 300; unter denen Ludwig d. D. ist die für Paderborn in Erhard 1, Nr. 18 = B. 346; unter denen Karl d. K. ist B. 1554 für La Grasse = B. 230, B. 1651 für Malasti = B. 264, B. 1558 für Montiérender = B. 276, B. 1615 für Limoges = B. 298, B. 1559 für Vernasoubre = B. 383.

Formeln für Mundbriefe und Mundbriefe aus der Zeit L. d. F.

Die auf uns gekommenen Formeln dieses Inhalts lauten: Roz. 12 (Carpentier 35) für Bewohner einer Stadt Italiens, Roz. 13 (Carp. 36) für Italiener, Roz. 14 (Carp. 37) für die Witwe Teofridis, Roz. 15 (Carp. 51) für Bewohner von Parma, Roz. 27, 28, 29 (Carp. 32, 33, 34) für Juden, Roz. 30 (Carp. 31) für Handelsleute; keine einzige Formel vertritt also eigentliche Schutzbriefe für Geistliche oder für kirchliche Stiftungen. Es überhebt mich dies und der weitere Umstand, dass keine diesen Formeln entsprechende Urkunde auf uns gekommen ist, der Mühe in dieser Arbeit, welche in erster Reihe von dem Verhältniss zwischen Formeln und Diplomen und dann vorzüglich von den Urkunden für Kirchen und Klöster handeln soll, alle Einzelheiten dieser Mundbriefformeln zu besprechen. Ich hebe nur einzelne für die weitere Untersuchung wichtige Puncte aus ihnen hervor.

In den Formeln für Juden werden mehrere auf deren specielles Recht bezügliche Bestimmungen getroffen, und es muss sich überhaupt ein besonderes Judenschutzrecht, das nicht die mit ihrer Religion zusammenhängenden Verhältnisse allein betroffen hat, herausgebildet haben, denn auch Nichtjuden werden in Roz. 12

unter einen Schutz gestellt: sicut ipsi Judaei, oder in Roz. 30 wird ihnen zugesichert: liceat eis sicut Judaeis partibus palatii nostri fideliter deservire. Und zwar muss diese specielle Art von Mundium nach Roz. 30 schon vor 828 gegolten haben [1]). Insofern also diese Formeln von besonderen Verhältnissen handeln, dürfen wir sowohl die nur für Juden giltigen, als auch die anderen besonderen Bestimmungen in denselben, wie den Erlass von Abgaben, nicht ohne weiteres als Ausfluss des allgemeinen Mundiums betrachten und können um so mehr hier von ihnen absehen.

Das Schutzverhältniss im Allgemeinen wird nun auch in diesen Formeln bezeichnet mit tuitio, defensio, mundeburdium; sermo dagegen kommt hier nicht mehr vor und scheint schon eben so veraltet wie mitium [2]). In Roz. 12 und 15 wird der Verletzer dieser Schutzbriefe mit Strafe bedroht, nicht einfach mit Entrichtung des bannum dominicum, sondern was gleichfalls auf besondere Verhältnisse hinweist: noverit se . . . secundum facti sui meritum poenas persoluturum; in den Briefen für Juden dagegen wird ein specielles Wergeld festgesetzt, das wie das von anderen königlichen Schutzhörigen an die Pfalz zu zahlen ist [3]).

Ausser dem Schutz im Allgemeinen wird nun auch in der Mehrzahl dieser Formeln, ausgenommen sind nur Roz. 14 und 27, noch das besondere Vorrecht zugesichert, dass die in Mundium stehenden Personen ihre Streitsachen eventuell vor den König oder vor dessen Missi bringen dürfen. Der betreffende Satz findet sich ausserdem noch in einer securitas betitelten Formel aus der Zeit Ludwig's (Roz. 157 = Carpentier 21), welche einem Kloster die sämmtlichen Besitzungen bestätigt. Dabei ist noch zu bemerken, dass es in Roz. 12

---

[1]) Die Zeitbestimmung durch Incarnationsjahr in dieser Formel halte ich für unbedenklich. Sie ist allerdings in der eigentlichen Datirungszeile der Diplome von der königlichen Kanzlei der Zeit nie gebraucht: conf. Beiträge 1, 343, wo jedoch zu berichtigen ist, dass B. 119 für Metz nicht Original ist, wie ich mich seitdem durch Einsicht des betreffenden Schriftstückes überzeugt habe. Aber in dem Context officieller Actenstücke lässt sich diese Art der Zeitbestimmung doch einige Male nachweisen, so in dem erzählenden Theile eines Diploms Karl d. G. für Farfa B. 174, in der divisio imperii a. 817 in LL. 1. 198, in der relatio de exauctoratione Hludowici a. 833 in LL. 2, 336, in dem Diplom Karl d. K. für Nevers B. 1618 bei dem Datum einer inserirten bischöflichen Urkunde u. s. w.

[2]) Es findet sich jedoch noch in dem gleich zu besprechenden Mundbrief für Altaich.

[3]) S. Rogge, Gerichtswesen, 10.

und fast eben so in Roz. 15 heisst: nullus ex vobis ... eumdem ... de illicitis occasionibus contra legem et iustitiam inquietare aut infestare aut ullam ei propter hoc quod ad nos venit calumniam ingerere presumat, und in Roz. 13: nemo eis ad nos veniendi facultatem contradicere presumat — Bestimmungen, die sich in den älteren Mundbriefen noch nicht fanden und offenbar damit zusammenhängen, dass seit 800 häufiger als zuvor in den Gesetzen eingeschärft wird, dass das Königsgericht nicht ohne besonderen Grund angegangen werden soll [1]).

Aus dem Umstande, dass die von Carpentier veröffentlichte Sammlung, welche für fast alle denkbaren Fälle Urkundenformeln darbietet, keinen Schutzbrief für Klöster aufweist, lässt sich schon schliessen, dass dergleichen Diplome damals gar nicht mehr oder nur selten ausgestellt wurden. Und dem entspricht es, dass wir von Ludwig d. F. nur einen einzigen einem Kloster ertheilten Mundbrief kennen, nämlich B. 339 (aus dem Original in München in Mon. Boic. 11, 103) für Altaich. Allerdings ist das betreffende Schriftstück von Kopp in Pal. critica 1, 431 als unecht verworfen, aber hier wie in anderen Fällen sind seine Bedenken nicht stichhältig. Ich halte die Urkunde für Original, wenn ich auch zugeben muss, dass der Beweis dafür, insofern er aus den äusseren Merkmalen zu liefern ist, hier nicht so schlagend wie in anderen Fällen hergestellt werden kann. Sigibertus nämlich, der diese Urkunde advicem Fredegisi abbatis unterschreibt, lässt sich sonst in keinem der mir bekannten Diplome Ludwig's nachweisen. Dasselbe gilt aber auch von Joseph, der unter Helisachar ein in Karlsruhe befindliches Stück (Wirt. Urk. Nr. 74) ausfertigt. Andere Kanzleischreiber, die sich auch nur etwa zweimal genannt finden, sind Adalulfus, Faramundus, Daniel. Sollen wir nun alle Diplome verwerfen, welche mit nur selten oder auch nur einmal vorkommenden Namen von Notaren versehen sind? Ich halte das für nicht gerechtfertigt. Aber in diesen Fällen ist allerdings ein sonst für die Authenticität der Diplome entscheidender Beweis nicht möglich, der Beweis dass die damals noch regelmässig von dem recognoscirenden Beamten eigenhändig vollzogene Unterschrift mit der Unterschrift gleichen Namens in anderen Diplomen übereinstimmt. In solchen Fällen können wir nur die Frage aufwerfen, ob die Sub-

1) Waitz V. G. 4, 302 u. f.

scription den Charakter der Schrift der Zeit an sich trägt, und das ist sowohl bei Sigibert als bei Joseph, als bei Faramund, von denen auch nur je ein Autograph auf uns gekommen ist, der Fall. Die Originalität des Altaicher Diploms wird auch noch dadurch gestützt, dass die Prüfung der Schrift des Contextes (es sind nämlich nur die Unterschriftszeile und die Datirung von Sigibert's Hand, alles Vorhergehende von einer andern) als Schreiber desselben den damals in der Kanzlei mehrfach vorkommenden Gundulfus, von dem mir mehrere Originale bekannt sind, erkennen lässt. Der Einwand endlich, der aus dem Inhalt des Stückes entnommen werden könnte, insofern es eben der einzige Mundbrief Ludwig d. F. für ein Kloster ist, der Einwand wird dadurch beseitigt, dass aus der nächstfolgenden Zeit doch wenigstens noch ein und das andere Beispiel von derartigen Urkunden beigebracht werden kann.

Wenn nun auch in anderer Fassung als die Formeln und als die älteren Schutzbriefe, stimmt der für Altaich mit jenen doch in allen wesentlichen Puncten überein. Der Abt ad nostram veniens presentiam indicavit nobis quod per defensionem . . . genitoris nostri Caroli . . . usque in presens res et homines memorati monasterii quieti absque cuiuslibet iniusta interpellatione resedissent, petiitque ut nos eum . . . similiter sub sermone tuitionis nostre susciperemus; . . idcirco precipimus ut nullus vestrum aut iuniorum vestrorum neque . . abbatem neque homines suos per quaslibet iniustas occasiones vexare aut calumniam quamlibet ingerere presumat . . sed liceat illi . . . quiete et absque perturbatione residere . . . et si talis causa (etc. wie in den Formeln) exorta fuerit . . . liceat illi et suis potestatem habere ad nos veniendi ut in nostra presentia causa . . iustum et legitimum terminum accipiat. — Es mag gleich hier bemerkt werden, wie sich zu dieser Urkunde eine Altaich später ausgestellte verhält, nämlich die Ludwig d. D. B. 781 vom Jahre 857. Diesem König wurden vorgelegt auctoritas emunitatis Caroli et Thassilonis litterae super eadem re; nach jener habe Karl das Kloster gehabt sub suo nomine et defensione; der König ertheilt dann hoc emunitatis nostre preceptum gratia tuitionis et defensionis in einer der Zeit ganz entsprechenden Fassung, aus der als über die gewöhnlichen Bestimmungen hinausgehend, nur die hier im Druck ausgezeichneten Worte hervorzuheben sind: liceat (abbati) . . . res predicti monasterii . . sub tuitionis atque emu-

nitatis defensione remota totius iudiciariae potestatis inquietudine et vulgari appellatione quieto ordine ac tranquilla securitate possidere. Altaich erhält also vom ostfränkischen Könige die schon von Karl dem Grossen ertheilte Immunität bestätigt, die so wie schon zur Zeit Ludwig d. F. als defensio bezeichnet wird. B. 781 steht aber nicht in Beziehung zu dem auch gar nicht genannten Schutzbriefe des Vorgängers und nur die zuletzt hervorgehobenen Worte mögen mit dem auf den Rechtsgang bezüglichen Bestimmungen des Schutzbriefes in Zusammenhang stehen.

Dass aber auch noch andere Klöster unter Ludwig d. F. in gleichem, d. h. besonderem Schutzverhältnisse gestanden haben, lässt sich nachweisen. Inwiefern sich das aus Immunitätsurkunden ergibt, behalte ich mir vor später zu zeigen. Hier führe ich zunächst nur ein Document, etwa vom Jahre 822 an, welches das vom Kaiser renovirte Nonnenkloster S. Croix de Poitiers betrifft und in Baluze capit. 1, 629 abgedruckt ist[1]). In demselben findet sich allerdings kein Wort von mundeburdium, defensio u. dgl., aber es werden in ihm Bestimmungen getroffen, deren Analogie mit den in Mundbriefen enthaltenen unverkennbar ist; ich meine folgende: ut res monasterii quas (sanctimoniales) modo habent, non prius ab ullo auferantur quam aut ante d. Pippinum (diesem Könige von Aquitanien wird die Instruction ertheilt) aut ante comitem palatii illius praefata ratio reddatur; de ceteris vero quaestionibus quas aut alii ab ipsis aut ipsae quaerunt ab aliis secundum consuetudinem ante comitem vel vicarios eius iustitiam reddant et accipiant, tantum ut iuste fiant; item si quando necesse fuerit, per iussionem d. Pippini regis Ramnulfum specialiter missum habeant, quando vero necesse non fuerit, advocatus earum per se iustitiam faciat et accipiat. — Dem entspricht es, dass in einem Diplom Pippin's von 825 (Bouquet 6, 663, Nr. 2), in welchem dem Kloster der Ertrag von Markt- und anderen Zöllen überwiesen wird, hinzugefügt wird: et si aliquis in aliquo contradixerit et aliquod impedimentum facere nisus fuerit, tunc volumus

---

[1]) Mabbillon zuerst veröffentlichte dieses Stück aus einer Handschrift des betreffenden Klosters. Pertz nahm von demselben keine Notiz, führte es auch nicht unter den spuria an. Auch in dem Verzeichniss, welches Stobbe Rechtsquellen 1. 231 von den in Baluze gedruckten, von Pertz ausgelassenen Stücken gibt, ist es nicht vermerkt. Ich sehe gar keinen Grund, die Echtheit dieser Instruction in Zweifel zu ziehen.

atque praecipimus ut ante nos in rationes veniat et ibi finitam accipiat sententiam.

Wir werden ferner sehen, dass auch das rhätische Volk unter Ludwig den Schutz bestätigt erhielt, den ihm früher Karl d. G. zugesichert hatte. Und endlich lässt sich aus den Worten einer Urkunde für Aniane B. 455: (cuius monasterii advocatum) ad hoc in nostram perceperamus commendationem, ut liberius predicti monasterii utilitates atque necessitates procurare valeret, indem nach Roz. (s. später S. 274) commendationem habere, dem mundeburdum habere gleichkommt, entnehmen, dass auch dieser Advocat einen Schutzbrief erhielt oder wenigstens, dass er in das sonst durch Schutzbriefe bezeugte Verhältniss getreten war.

Mundbriefe der Nachfolger Ludwig d. F.

Das sind immerhin nur wenige Belege für Mundbriefe Ludwig's und es wird daher nöthig auch die gleichartigen Urkunden der Nachfolger noch zu Rathe zu ziehen, so weit ich dieselben, auch ohne specielle Untersuchung über die Diplome dieser Fürsten, als echt betrachten kann. Die eigentlichen Schutzbriefe sind auch in der Folgezeit selten. Aber hie und da begegnet noch in Urkunden andern Inhalts jene Bestimmung über den Zug an das Königsgericht, welche wir als fast allen Mundbriefen eigenthümlich kennen lernten, und so mögen denn auch Beispiele dieser Art hier Erwähnung finden.

1. Urkunde Lothar's für den Bischof Verendarius von Chur und den populus Curiensis in Mohr 1, 41, Nr. 26, mit Berufung auf die gleiche Urkunde Karl d. G. aus der manche Wendungen hier wörtlich wiederkehren, und auf eine gleiche, nicht erhaltene Ludwig d. F. [1]). Die bezeichnendsten Ausdrücke sind: praedecessores . . . memoratum populum sub plenissima tuitione mundeburdo atque de-

[1]) An Ludwig's Immunität für Chur B. 418 kann hier nicht gedacht werden. Denn erstens ist in dem Diplom Lothar's von Immunität gar nicht die Rede und schliesst sich dieses in seiner Fassung auch keineswegs an die Immunitätsurkunde des unmittelbaren Vorgängers an, was, wenn dieselbe vorgelegen hätte, natürlicher gewesen wäre, als dass der Schreiber das ältere Diplom nachgebildet hätte. Ferner wenn die Immunitätsurkunde Ludwig's im Inhalt dem Mundbriefe Karl's gleich geachtet worden wäre, würde der letztere in dem Diplom des Nachfolgers als zu bestätigende Vorlage erwähnt sein, während sich die Immunitätsurkunde als ganz neue Verleihung gibt.

fensione constitutum semper habuissent; petierunt . . ut . . eos sub nostra plenissima tuitione et defensione atque mundeburdo constitueremus; decernimus ut tam ipse Verendarius venerabilis episcopus quam et successores sui . . atque omnis populus Curiensis, quamdiu nobis in omnibus fidem exhibuerint, sub nostra plenissima tuitione mundeburdo atque defensione semper resideant et nullus eis leges aut consuetudines inponat, quam que . . . actenus . . noscuntur habuisse. Wie zur Zeit Karl's haben wir hier nicht einen Schutzbrief für die bischöfliche Kirche von Chur, sondern für die Bischöfe als rectores populi und für das ihnen unterstehende Volk; wie damals ist der Hauptgegenstand des Mundbriefes die Zusicherung unter eigenem Rechte leben zu dürfen, ähnlich wie in der Urkunde für die in der septimanischen Mark lebenden Spanier, und hängt es damit zusammen, dass hier die Bestimmung: et si aliquae causae etc. wegfällt.

2. Lothar für den Erzbischof Agilmar von Vienne a. 843 in Bouquet 8, 378, Nr. 18. Dass auch diese Urkunde dem Agilmar nur für seine Person und für seine Eigengüter ertheilt ist, nicht für das Bisthum Vienne, geht aus den gewählten Ausdrücken unverkennbar hervor: omnes res quas de paterna vel materna ei evenerunt hereditate vel eas quas ipse . . iuste et legaliter adquisisse dinoscitur . . . (quas) cuicunque voluerit derelinquat u. s. w. Man vergleiche zum Überfluss die an gleichem Tage Agilmar für die Güter seiner Kirche ausgestellte Bestätigung, um sich zu überzeugen, dass letztere von dem Eigen des Bischofs scharf unterschieden werden. Was ist nun aber der eigentliche Inhalt des zuerst genannten Diploms? Es heisst darin: per praeceptum nostrae immunitatis illi (omnes res) sanciremus habendas; hoc nostrae immunitatis ei praeceptum fieri decrevimus; liceat ei . . sub nostrae immunitatis tuitione ac mundeburdio quiete vivere; quicunque contra hoc nostrae immunitatis praeceptum ire . . . tentaverit, sciat se eamdem immunitatem componere. Nach alle dem würden wir es mit einer Immunitätsurkunde zu thun haben, in der nur die Einzelbestimmungen der Immunitat ausgefallen wären; statt deren haben wir lauter solche Bestimmungen, welche den Schutzbriefen eigenthümlich sind: Schutz der Person und der gesammten Habe und dazu in moderner Fassung die Verfügung: si vero aliquae querimoniae adversus homines suos liberos et servos ortae fuerint quae absque gravi iniquoque dispendio nequeunt diffiniri, iubemus ut ante nostram usque suspendentur praesentiam, quatenus

ibi iuxta legis ordinem finitivam accipiant sententiam. Ich weiss diesen Widerspruch nicht anders zu erklären, als dass, wie in dieser Zeit defensio häufig für immunitas gebraucht wird, auch letzteres ausnahmsweise für jenes gesetzt wird und dass andererseits nun allerdings die beiden ursprünglich ganz verschiedenen Verhältnisse der speciellen Defension ohne Immunität und der Immunität ohne specielle Defension, in Folge der entschieden immer häufiger und allgemeiner werdenden Immunitätsverleihungen, ineinander überzugehen anfangen. Für Letzteres spricht namentlich noch ein Diplom, das Lothar's Sohn Karl 856 demselben Agilmar für seine Person und seine Eigengüter ausstellte (Bouquet 8, 675) und in dem es ebenfalls heisst: (res suae proprietatis) in nostra maneant tuitione atque immunitatis defensione; dann aber auch: statuimus etiam ubicumque libera persona super eius proprium manere decreverit, ut inibi sub eius ordinatione quiete degat, nullam iniquam contrarietatem sibi ab administratoribus inferri formidans, eine Bestimmung welche den Verhältnissen der Insassen von immunen Besitzungen entspricht, also auch auf Immunität für die Eigengüter des Agilmar schliessen lässt.

3. Ausserdem findet sich noch in einer Urkunde Lothar's der Rechtszug an das Königsgericht zugesichert. Nachdem die Ansprüche des Grafen Matfrid auf das Kloster S. Eugendi (später S. Claude) zurückgewiesen und dem Kloster perpetua libertatis gratia (Bouquet 8, 393, Nr. 39 a. 854) in einer an Schutzbriefe erinnernden Fassung zuerkannt war, heisst es auch: et si tales causae adversus huius congregationis monachos vel suos fuerint (zu lesen ist: ortae fuerint oder surrexerint), quae in pago absque suo iniquo dispendio recte definitae non fuerint, usque ante nos (auch hier ist wohl ausgefallen: suspensae sint, ut ibidem) per legem atque iustitiam finitivam accipiant sententiam [1]).

4. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in zwei noch in die Zeit Ludwig's zurückreichenden Immunitäten Pippin's von Aquitanien. In der einen vom J. 836 für das Kloster S. Julien de

[1]) Die Urkunde Lothar's von 824 für die bischöfliche Kirche von Como (B. 507, am besten in Tatti ann. sacr. di Como 1, 949), welche die Besitzungen des Bisthums sub defensione et mundio palatii stellt und auch den Rechtsweg an den König vorschreibt, ist, wie fast alle älteren Diplome, für Como sehr verdächtig und mindestens stark interpolirt. Unter diesen Umständen sind auch die auf das besondere Mundium bezüglichen Stellen um so mehr zu beanstanden, da, wie gesagt, sonst keine einzige bischöfliche Kirche in besonderem Königsschutz steht.

Brioude (Bouquet 6, 674, Nr. 15), das wenige Jahre früher als dem Kaiser Ludwig unmittelbar unterworfen bezeichnet wird, wird demselben vom Könige defensio sub nostra praegorativa zugesichert und erscheint ferner, ähnlich wie bei Aniane, der vom Kloster gewählte Advocat in besonderem Schutzverhältniss: ipsumque advocatum nemo praesumat temerario ausu distringere vel in tortum mittere, sed nostro coram comite palatii ecclesiam praelibati martyris . . . absque alicuius inquietudine vel morarum dilatione liceat inquirere; die zunächst folgenden Worte glaube ich wie in der nächsten Immunität für dasselbe Stift und wie in vielen anderen Diplomen Karl d. K. lesen zu müssen: etiam dictis clericis sub praetextu nostrae dominationis etc.

5. Und in der Immunität Pippin's für La Grasse (B. 2083, Original in der Pariser Bibliothek, am besten in Mahul cart. de Carcassonne 2, 212), welches wie alle septimanischen Klöster besondere Vorrechte genoss und nach einem Diplom Karl d. K. gleichfalls sub praetextu dominationis nostrae stand, wird dessgleichen am Schluss zugefügt: si adversus . . abbatem . . vel etiam monachis . . eorumque rebus vel familia aliquae causae surrectae vel ortae fuerint aut etiam ullus sit qui de eorum rebus abstrahere vel minuare conetur, nullatenus praesumat nec eos distringere neque de eorum rebus aliquid minuare, quousque in praesentiam nostram vel comitis palatii nostri sint suspensae vel reservatae, quatenus inibi cuncta ad eos pertinentia secundum aequitatis ordinem diffiniantur.

6. In der Immunität Karl d. K. für S. Julien de Brioude (B. 1785, Bouquet 8, 645, Nr. 251) kehrt der oben citirte Satz wieder.

7. Dasselbe besagt mit anderen Worten der Schluss der Immunität für S. Sulpice de Bourges (B. 1660, Bouquet 8, 542, Nr. 135), welches von den früheren Königen erbaut war und auch 855 noch sub praetextu maiestatis nostrae erscheint: concessimus praeterea (d. h. nachdem die Verleihung der gewöhnlichen Immunitätsrechte bereits ausgesprochen war) . . ut si quis aliquam laesionem inferre praesumpserit, liceat illis cum fiducia regiam proclamare auctoritatem et palatium petere suamque querimoniam regiis auribus impune patefacere [1]).

---

[1]) Vielleicht kann auch die Urkunde für S. Lomer in Bouquet 8, 433, Nr. 7 noch hierher bezogen worden, in welcher für den Fall des Verlustes gewisser Besitz-

8. Von Kaiser Ludwig II. ist ein Beispiel anzuführen, das durch die etwas ausführlichere Bestimmung über das einzuhaltende Verfahren besonders lehrreich ist. Es betrifft Farfa, von dem ich vermuthe, dass es schon unter Karl d. G. emunitas cum defensione erhalten hat, worüber sich aber erst entscheiden lässt, wenn die Urkunden des Klosters in ihrem ganzen Wortlaute vorliegen. Die Chronik in Muratori SS. 2, 2, 400 enthält nämlich folgenden offenbar wörtlichen Auszug aus einer Urkunde Ludwig's: si autem aliqua querimonia adversus huius monasterii rectores insurrexerit de iam dictis rebus . . . quae ibi legaliter non eis visum fuerit posse esse definita, nostramque reclamaverint praesentiam, comes noster et missi nostri discurrentes seu ministri reipublicae faciant ambas partes in nostram praesentiam guadiare.

9. Ein Schutzbrief ohne diese Formel ist ferner von Ludwig commendato suo Ermealdo ausgestellt (Margarini 2, 28 a. 856), den er sammt dessen Besitzungen nimmt in tuitionis mundiburdio, in nostra imperiali tutela [1]).

10. Aus Italien ist endlich noch ein eigentlicher Schutzbrief, dem Kleriker Leo von Karl d. D. 880 ertheilt (Muratori ant. 1, 919) bekannt. Der König gewährt um was er gebeten wird, ut res sibi iure debitas . . sub nostro recipiamus mundeburdo, und befiehlt, ut si aliqua querimonia ex his omnibus adversum se horta fuerit quae sibi damnosa apparuerit, ut liceat sibi suoque advocatori ad placitum (wohl zu lesen: ad palatium) waidare.

11. Ebenso ist die Urkunde Ludwig d. D. für Kloster Metten von 837 in Mon. Boica 11, 420 ein eigentlicher Mundbrief und schliesst sich auch [2]) in dem zweiten Theile, was die Fassung anbetrifft, ziemlich den älteren Diplomen der Art, am meisten dem Karl d. G. für den Abt Anianus an. In Folge der unverkennbaren Nachbildung findet sich denn in der Schlussformel auch noch einmal das veraltete Wort mitio, aber wie es scheint, dem Schreiber nicht mehr bekannt und daher von ihm in etwas verändert, denn im Originale lautet diese Stelle: et si aliquas causas adversus eum aut mitico suo

---

titel dem Kloster bewilligt wird: habeat locum usque ad nos, ut a nostra serenitate dirimatur diversarum partium causa.

1) Den von Roth Feudalität 270 citirten Schutzbrief für Grippo in Muratori ant. 1, 935 halte ich für verdächtig.

2) S. Beiträge z. D. I. 358.

surrexerint aut ortas fuerint quas ibidem in patria absque grave iniquo dispendio difinire nequiverit, usque in presentia nostra sint suspensas vel reservatas, qualiter ibidem secundum legem et iusticiam finitivam accipiant sententiam.

Die Mettener Urkunde nun ist das einzige Beispiel eines eigentlichen Mundbriefes der alten Art für ein Kloster; das bestätigt was schon früher gesagt wurde, dass seit Ludwig d. F. diese Art von Diplomen an Klöster nur selten ertheilt zu sein scheint. Besonderes Mundium für Klöster kommt dagegen noch häufiger vor, wenn wir die Bestimmung über den Rechtszug als Ausfluss desselben betrachten dürfen. Und bei drei Stiftern nun, denen wir diese Begünstigung zugesprochen sahen, wird wieder ausdrücklich erwähnt, dass sie in dominatione regis standen, so dass also auch hier der specielle Schutz in Verbindung mit der besonderen Qualität erscheint. Auch wird dieses Verhältniss in den betreffenden Urkunden regelmässig als ein besonderes bezeichnet, als verschieden von der allgemeinen, allen Klöstern zustehenden und seit Ludwig auch in allen Immunitäten zugesicherten Defension. Und dass zwei Arten oder Grade von Mundium unterschieden werden müssen, folgt des weiteren daraus, dass wir, wenn auch nicht direct aus Diplomen Ludwig d. F., nachweisen können, dass ein Stift unter Umständen, nämlich in Folge von Vergabung an dritte Personen, das besondere Mundium des Königs verlor und doch der allgemeinen Defension theilhaftig blieb.

Ein Beispiel aus dem Ausgang des Jahrhunderts bietet eine Urkunde K. Arnulf's von 895 (B. 1117, Mon. Boic. 28, 109) dar, in der es heisst: ad sedem Frigisiensis aecclesiae . . quoddam monasterium Mosaburch nuncupatum . . proprietario iure concessimus, eo nempe tenore ut supradicto monasterio propriis privilegiis liceat uti; clericis etiam . . sub mundiburdio et defensione praefatae sedis . . ipso episcopo in omni usu et utilitate suis arbitrio et dispositione fruendum aeternaliter decrevimus. Entschieden wird hier durch das Mundium des Bischofs das besondere des Königs ausgeschlossen, aber das Kloster behält seine eigenen Privilegien, d. h. nach dem Sprachgebrauch der Zeit seine Immunität, mit welcher regelmässig die allgemeine Defension verbunden ist. Noch deutlicher wird das von Karl d. K. 847 in einem Diplom für Glanfeuil (B. 1574, Bouquet 8, 490, Nr. 70) ausgesprochen: Ebroinus vene-

rabilis episcopus . . . innotnit serenitati nostrae se quoddam monasteriolum . . a domino et genitore nostro in ius proprietatis sibi concessum in statum et religionem monastici ordinis funditus restruxisse; . . sciant omnes hac eadem nostra auctoritate praeceptum d. et genitoris nostri, per quod idem monasterium . . . Ebroino in ius proprietatis tradidit, pleniter confirmatum, videlicet ut quamdiu vixerit . . . . sui sit iuris atque dominationis, post eius vero ab hac vita transitum . . . Gauslenus per hanc nostram auctoritatem pleniter habeat illud concessum; . . . illo siquidem hominem exuto plerumque dictum monasterium . . sicut alia regni nostri regularia monasteria sub nostrae tuitionis munimine seu defensione consistat; . . ipsum monasterium . . . praesentialiter sub nostrae immunitatis defensione pleniter recipientes praecipimus ac iubemus ut nullus (folgen die gewöhnlichen Immunitätsbestimmungen) . . sed sub plenissima emunitatis nostrae tuitione consistant. Also erst nach dem Tode des jetzigen und des folgenden Besitzers soll Glanfeuil wie andere reguläre Klöster sub regis tuitione et defensione (besonderes Mundium) stehen, weil das ius alterius das ius regis und dessen Mundium ausschliesst. Aber nicht ausgeschlossen wird durch das gegenwärtige Besitzverhältniss der Genuss der Immunität und des mit ihr verbundenen allgemeinen Kirchenfriedens. Und indem nun diese Urkunde sich bei der Ordnung aller Verhältnisse des Klosters auf ein schon von Ludwig d. F. ausgestelltes Diplom beruft, können wir, was sich aus der Urkunde des Sohnes ergibt, auch auf die Zeit des Vaters beziehen.

Die Wirkungen des durch die Schutzbriefe ertheilten Mundiums.

Sehen wir von den Bestimmungen ab, die zufällig mit in die Mundbriefe aufgenommen sind und wie in denen für Juden oder Kaufleute deren specielle Verhältnisse betreffen, so ist es zunächst der besondere Königsschutz im Allgemeinen, welcher dem Empfänger zugesichert wird. Er wirkt dreifaches Wergeld [1]), wie jeder aus irgend einem Grunde ertheilte besondere Königsschutz: das ist alles, was wir von den Folgen sicher wissen. Sonst wird nur ganz im Allgemeinen hervorgehoben, dass der Schutz der höchsten Gewalt eben

---

[1]) Roth Beneficialwesen, 124. Feudalität 220.

der wirksamste ist, wie es einmal Klöster betreffend in LL. 1, 403 §. 16 a. 850 heisst: hi qui monasteria et senodochia sub defensione sacri palatii posuerunt, ideo fecisse probantur quod a nullo melius quam a summis potestatibus protegenda crediderunt.

Allerdings wurden auch des Königs Schutzbriefe nicht immer geachtet; unter den Formeln findet sich Roz. 419 ein Bittgesuch an Karl d. G., in dem der Schreiber klagt: ego alium defensorem presentialiter manifestare non potui, quam vestra regalis clementiae cartam mundburalem ostendi, et mihi nihil profuit.

Eine weitere Wirkung der Mundiumertheilung ist, dass dem Schützlinge seine Rechtssachen vor den König zu bringen gestattet wird [1]). Ich halte dies für das wesentlichste Vorrecht das durch die Schutzbriefe zugesichert wurde, insofern es im praktischen Leben die wirksamste Seite des Schutzes darbieten musste und den einzelnen aus der Masse der Unterthanen heraus in ein besonderes Verhältniss zum König brachte. Ich habe desshalb zuvor alle mir dafür bekannten Belege zusammengestellt. Aber zu einer klaren Vorstellung des Verhältnisses, zur Erkenntniss dessen, was dasselbe von analogen Verhältnissen unterscheidet, bin ich noch nicht gekommen. Die Mehrzahl der Rechtshistoriker hat von dieser Seite des Mundiums gar keine Notiz genommen, und wenn unter den neueren Waitz 4, 228 sagt: alle die in den königlichen Schutz aufgenommen genossen gewisse Vorzüge in gerichtlichen Verhältnissen — oder Roth Feudalität 268: als weitere Folge ist in den meisten Schutzbriefen ausgesprochen, dass Rechtssachen erforderlichen Falls vor dem Königsgericht verhandelt werden sollen, so ist von beiden das besondere Verhältniss constatirt, aber auch von ihnen kein Versuch gemacht worden zu erklären, wann es erforderlichen Falls eintrat und welche gewisse Vorzüge es darbot. Ich muss mich unter diesen Umständen darauf beschränken anzudeuten, auf welche Gesichtspuncte es meiner Meinung nach bei Erörterung dieser Frage ankommt, und auf einige Stellen hinzuweisen, welche dabei Beachtung verdienen.

---

1) Wie überhaupt wohl keine ganz scharfe Grenze zwischen allgemeiner und besonderer Defension sich ziehen lassen wird, so wird allerdings Ähnliches auch für den Fall der Verletzung der pax ecclesiae in LL. 1, 188, §. 2 a. 813 bestimmt: in presentia nostra hoc veniat, si fieri potest: sin autem, missi nostri investigent illud quomodo gestum sit.

Dass das Verfahren im Königsgericht sich nicht von dem im Gauding unterschied, ist eine ausgemachte Sache; in dieser Hinsicht kann also der Gerichtsstand vor dem Könige, wie ihn die Schutzbriefe anordnen, keinen Vortheil darbieten. Es kann sich auch nicht um jenen Vorzug handeln, dessen fiscalische Güter in Bezug auf das Beweisverfahren geniessen [1]), und dessen auf Grund besonderer Verleihung auch Kirchen- und Klostergüter seit Ludwig d. F. theilhaftig werden, denn dieses ius inquisitionis tritt ebensowohl bei Verhandlungen im Gau als in denen bei Hofe in Kraft. Zwar verdient es Beachtung, dass das ius inquisitionis (eine eingehende Untersuchung über dasselbe wäre gleichfalls sehr wünschenswerth) auch als Ausfluss besonderen Mundiums erscheint, zunächst daher auf in solchem stehende Klöster wie Kempten, Solignac, Casaurea u. a. übertragen wird [2]). Aber wenn wir auch das eine und das andere mit dem besonderen Mundium zusammenhängende Vorrecht ein und demselben Stifte, wie z. B. Aniane (Bouquet 6, 600) zugestanden finden, so ist doch von dem ius inquisitionis in den eigentlichen Schutzbriefen nicht die Rede, sondern in diesen handelt es sich nur um den eventuellen Rechtszug an das Hofgericht.

Über die allgemeine Competenz des Königsgerichtes besteht kein Zweifel [3]). Überblicken wir aber die Gesetzesstellen, welche Rechtssachen vor den König oder dessen Stellvertreter zu bringen verordnen oder gestatten: wegen wiederholter Rechtsverweigerung durch den Grafen, weil die Grafen oder Missi das Recht nicht finden können, weil über gewisse schwere Verbrechen zu urtheilen dem Könige vorbehalten ist, weil das Urtheil von den Parteien gescholten wird, endlich wichtige Rechtsangelegenheiten der Gros-

1) Waitz, V. G. 4, 356.

2) Besonders zu beachten ist Karl d. K. Urkunde für das Marienkloster in der Pfalz zu Compiègne, in Bouquet 8. 659, Nr. 272. — Bei Nantua findet sich (Bouquet 8, 391, Nr. 36) dass dominium, mundium und ius inquisitionis zugleich vom König auf den Erzbischof von Lyon übertragen werden.

3) Waitz 4, 401. Nur darf die von ihm in Note 2 angeführte Formel nicht als Beweis herbeigezogen werden, denn auch die Grafen halten ad universorum causas audiendas Gericht (Roz. 458, 469, 477 u. s. w., auch Wartmann Nr. 187) und selbst der Vicar des Grafen (Roz. 460 bis). Und wie häufig an dasselbe gegangen wurde, dafür zeugen die Mandate (Roz. 387 ff.), welche durchgängig Vollmacht ertheilen: ut in vicem meam omnes causas meas tam in pago, quam et in palatio prosequere facias, ferner die wiederholten Verordnungen gegen die dem Könige lästigen clamatores in LL. 1. 158, 162, 352 u. a. O.

sen, so finden wir nirgends den Fall vorgesehen, auf welchen die Schutzbriefe hinweisen. Wie auch bei anderen Fragen müssen wir wohl das Schweigen der Gesetze dahin deuten, dass es sich um von Alters her feststehende, keiner Regelung und auch keiner Erwähnung mehr bedürfende Verhältnisse und Normen handelt. Und nun lässt sich die Begünstigung, die in den Mundbriefen ertheilt wird, nur etwa mit den zwei zuletzt genannten Fällen vergleichen. Die Schutzleute des Königs können in gerichtlichen Dingen desselben Vorrechts geniessen, dessen die Grossen theilhaftig sind und aus dem sich später der privilegirte Gerichtsstand der letzteren entwickelt; aber den Schutzleuten wird er zu ihren Gunsten zugestanden, den Grossen ursprünglich um die Ausübung der Justiz im Gaugericht zu erleichtern. Ferner haben die Mundleute nach dem Wortlaut der meisten Formeln und Urkunden (vergleiche namentlich die S. Croix de Poitiers betreffende Instruction; nach anderen Diplomen dagegen wie nach denen für Solignac und Farfa und nach Roz. 157 würde jeder Streitfall gleich vor den König gebracht sein) sich zunächst an die ordentlichen Gerichte zu wenden und erst, wie es in Roz. 10 heisst: causas quas in pago absque suo iniquo dispendio recto difinitas non fuerint, eas usque ante nos omnimodis fiant suspensas vel reservatas et postea ante nos per legem aut iusticiam finitivam accipiant sententiam [1]). Indem doch auch hier die Berufung auf einem Schelten des Urtheils beruhen muss, möchte sich also vielleicht das in den Schutzbriefen einzelnen ertheilte Recht an den König zu gehen von dem allgemeinen Recht der Berufung dadurch unterscheiden, dass die Mundleute der Formalitäten überhoben, die sonst bei der Appellation vorgeschrieben [2]), und dass sie ein unumschränktes Recht der Berufung erhalten. Dafür spräche auch der besondere Zusatz in den Formeln aus Ludwig's Zeit: et nemo eis ad nos veniendi facultatem contradicere praesumat.

Von mit oder in des Königs Namen ausgestellten Gerichtsurkunden ist wenig Aufschluss zu erwarten, denn der Gang der Verhandlung, von dem sie Kunde geben, wird, wie gesagt, dadurch nicht modificirt, dass eine der Parteien etwa in besonderem Mundium

---

1) Auf die finitiva sententia beziehe ich LL. 1, 237, §. 5.

2) S. namentlich LL. 1, 40, §. 2—4, und vergleiche remota vulgari appellatione in der S. 84 angeführten Urkunde für Altaich.

steht und höchstens können wir aus der Erzählung entnehmen, dass es sich um solche Partei handelt. Aber ein derartiger unzweifelhafter Fall ist mir in allen Urkunden bis 900 nicht vorgekommen. Am ehesten könnte noch das placitum Chlodovei III. a. 693 in Pard. Nr. 431 hierher bezogen werden, indem da vor dem König die Sache des unmündigen Ingramnus verhandelt wird: ordenante inlustri viro Nordeberctho qui causas ipsius orfanolo per nostro verbo et praeceptio videtur habere receptas. Von solcher Vertretung königlicher Schutzleute werde ich gleich zu sprechen haben, muss aber schon hier bemerken, dass der König auch, ohne sein Mundium zu ertheilen, die Vertretung anordnen kann. So liegt in Pard. Nr. 356 vom J. 666 ein Mandat vor, in dem Chlothar III. dem Gengulfus befiehlt: ut . . . omnes causas ipsius monasterii (s. Petri Fontis Besuae, das die Eltern des jetzigen Abts erbaut) ad prosequendum, ad reintegrandum deberet recipere; die Urkunde enthält nicht allein gar keine Andeutung, dass das Kloster in des Königs Mundium gestanden, sondern die Schlussworte: quam diu eorum pariter fuerit voluntas bezeichnen ein vorbeigehendes Verhältniss und schliessen daher den Gedanken an Mundium aus. In gleicher Weise sind Roz. 392 und 417 zu beurtheilen. Also kann aus der Erwähnung solcher Vertretung in einigen königlichen Placita noch nicht geschlossen werden, dass die vertretene Partei in besonderem Schutze stehe und desshalb ihre Sache vor dem Könige verhandelt werde.

Es scheint mir wichtiger auf gewisse im Gau aufgesetzte Gerichtsurkunden, auf sogenannte Brevia zu achten, in denen nach gefälltem Urtheil die eine Partei Berufung einlegt und darüber Protokoll aufgenommen wird. Nur handelt es sich auch da wieder Fälle aufzufinden, in welchen die Berufung an den König von ausdrücklichem Hinweis auf das Mundium begleitet wird. Bei dem Placitum z. B. das Roth Feudalität 269 aus Muratori ant. 1, 459 anführt, bleibt es ganz unentschieden, ob es sich hier um ein durch Schutzbrief verliehenes Vorrecht handelt oder um eine Appellation, wie sie in LL. 1, 98, §. 21 für jedermann vorgesehen wird. So steht es auch mit einer andern Urkunde aus Italien von 829 (Muratori SS. 2, 2, 373—376), in der der Papst Gregor IV., nachdem die Missi und Richter in einem Streit zwischen ihm und Kloster Farfa zu Gunsten des letzteren entschieden hatten, das Urtheil schilt: ipse domnus apostolicus dixit, nostro

(missorum) iudicio se minime credere, usque dum in praesentia d. imperatoris nobiscum insimul veniret[1]).

Übrigens hatte die Berufung an den König noch keineswegs die Verhandlung im Königsgericht zur Folge, sondern in den meisten Fällen nur die, dass der König die Rechtsfrage durch seine Missi im Gau selbst entscheiden liess[2]).

So wurden denn auch mit der Ausübung des Königsschutzes, mochte es sich um den Schutz im Allgemeinen oder um dessen specielle Anwendung in streitigen Angelegenheiten handeln, zunächst andere beauftragt, die dann ex auctoritate regis dessen Mundium ausübten[3]).Im zweiten Schutzbrief Pippin's für Anisola wurde die Ausübung des Schutzes des Königs Sohne Karl überlassen und sollten Rechtssachen eben so gut vor ihm als vor dem König zum Austrag gebracht werden; in letzterer Beziehung heisst es von Karl: qui causas monasterii habet receptas. In den Mundbriefen Karl's dagegen ist von solcher Vertretung niemals die Rede. Auch nicht in dem einen und andern Mundbriefe der Nachfolger. Sonst kommt unter diesen aber auch vor, dass z. B. für S. Croix de Poitiers die Ausübung des Mundiums sowohl dem Könige Pippin als dem Pfalzgrafen, als eventuell auch einem missus specialis und für La Grasse und S. Julien de Brioude dem Pfalzgrafen allein übertragen wird, oder dass nach Roz. 15 und 419 die Verhandlung vor den Königsboten, nach dem Schutzbrief für Kaufleute Roz. 30 die Verhandlung vor dem missus negotiatoribus praepositus stattfinden soll.

Ich wiederhole dass ich in diesem Abschnitte nur die mir bei umfassender Prüfung der Urkunden der Karolingerzeit bekannt gewordenen Belege zusammenstellen und auf die Puncte hinweisen wollte, die meiner Meinung nach bei einer weiteren Untersuchung über diese Verhältnisse in's Auge zu fassen sein werden: es genügt mir, wenn ich Kundigeren das Material an die Hand gegeben und sie dadurch angeregt habe, diese Fragen weiter zu verfolgen.

---

1) Auch Baluze capit. praef. §. 27 fasst dies als einfache Appellation auf.
2) Z. B. Meichelbeck 2, Nr. 181.
3) Waitz V. G. 3, 398; 4, 403.

Die Commendation in den Schutzbriefen.

Das ist bekanntlich ein sehr streitiger Punct, wie sich das durch die Mundbriefe documentirte Verhältniss zu dem der Vasallität verhält und inwiefern sich aus der bei beiden Verhältnissen vorkommenden Commendation auf Analogie oder Gleichheit derselben schliessen lässt, und namentlich haben Waitz und Roth [1]) diametral entgegengesetzte Ansichten über diesen Punct aufgestellt und verfochten. Ich will hier nicht auf die ganze Frage, die jedenfalls nur im Zusammenhang mit anderen Verhältnissen und deren Entwickelung erörtert werden kann, eingehen; aber insofern ich es versucht habe den Rechtsinhalt der Urkunden dieser Zeit festzustellen, habe ich mir auch klar machen müssen, wie es mit der Commendation bei Ertheilung von Schutzbriefen steht und ich muss die Resultate um so mehr mittheilen, als sie in etwas von denen, die Roth gewonnen hat, abweichen. Der Grund der Differenz ist der, dass ich die uns vorliegenden Fälle anders gruppire und namentlich die verschiedene Bedeutung von defensio in den Urkunden berücksichtige.

Betrachten wir in erster Linie, wie Roth, die Schutzbriefe für Stifter, so liegen aus Merovingerzeit vor die Formel Roz. 9 und die drei Urkunden für Anisola Pard. Nr. 144, 168, 372: in ihnen ist von Commendation nicht die Rede.—Aus der Zeit Pippin's als Hausmaier's, dann des Königs Pippin und Karl d. G. kennen wir Roz. 10 und die Diplome für Honau Pard. Nr. 599, für Anisola B. 1 und 17, für Lorsch im Cod. Lauresh. Nr. 4 und für die Klöster des Abtes Anianus B. 151: hier wird die Commendation überall erwähnt, ausser in der zweiten dem neuen Abte Nactarius ausgestellten Urkunde für Anisola. Macht es nun immerhin dieser eine Fall unter sechsen unmöglich, von einer ausnahmslosen Regel zu sprechen, so ist doch auch nicht zu übersehen, dass diese einzige Ausnahme in besonderem Lichte erscheint. Man kann vielleicht geltend machen, dass ja das Kloster bereits dem Könige commendirt war und dass etwa desshalb, obschon das Schutzverhältniss seinem Wesen nach ein persönliches war, dem neuen Abt erlassen sein mag, in Person vor dem Könige zu erscheinen und unter Wiederholung der Commendation die Erneuerung des Mundbriefes zu erbitten. Missa petitione in B. 17

[1]) Waitz Vasallität, und V. G. 4. 199 ff. — Roth Feudalität 268 ff.

scheint dabei um so mehr zu beachten, da es in der sonst als Vorlage benutzten Merovingerurkunde Pard. Nr. 372 an dieser Stelle heisst [1]): supplex clementiae regni nostri expetiit. — Dass ich den Schutzbrief für den Bischof Constantius von Chur hier nicht mit aufzähle, erklärt sich aus dem besonderen Inhalte dieses Stückes, wie ich ihn schon früher betont habe: an eine Commendation des ganzen rhätischen Volkes, dem sein Volksrecht in einer in der Form den Schutzbriefen analogen Urkunde bestätigt wird, kann doch nicht gedacht werden. Eben so berücksichtige ich die von Roth 270 angeführte Urkunde für Aniane B. 144 in Bouquet 5, 751 nicht, in welcher Karl d. G. Immunität und Defension ertheilt; denn wenn auch in dem Lorscher Diplom Tradition und Commendation zugleich ererwähnt werden, so wird offenbar durch Delegation ein noch engeres Verhältniss als durch Commendation allein begründet und erklärt sich daraus, dass es bei dem Könige tradirten Klöstern wie Aniane, Charroux und Onolzbach der Commendation nicht mehr bedarf, um den besonderen Königsschutz zu erhalten. Dagegen sind hier nun noch einige Notizen aus späteren Urkunden zu beachten. In drei nach Inhalt und Fassung zusammengehörigen, also nur einen Fall ausmachenden Immunitäten für Montolieu von Ludwig d. F. von 815, Pippin von 828 und Karl d. K. von 854 (Bouquet 6, 485, 668. 8, 534) wird erzählt, dass der Erbauer des Klosters Olomundus in manu eiusdem domni (Karl d. G.) se commendavit. Diesem Fall gegenüber steht der Mundbrief Ludwig d. D. für Metten B. 735, in dem gelegentlich der Vorlage einer gleichen Urkunde Karl d. G. eine unter diesem stattgefundene Commendation nicht berichtet wird, was sich aber einerseits aus der kurzen Angabe des Inhalts der vorgewiesenen Urkunde, andererseits daraus erklärt, dass wie der Commendation an den ostfränkischen König nicht mehr gedacht wird, auch die Erwähnung früherer Commendation nicht nothwendig erscheinen mochte. Kurz, indem sich die von Roth angeführten Ausnahmen aus dieser Zeit auf die beiden von Anisola und Metten redu-

1) Wir können B. 17 eben nur mit den uns erhaltenen älteren Diplomen vergleichen. Aber wahrscheinlich hat Anisola eine ununterbrochene Reihe von königlichen Mundbriefen erwirkt, so dass zwischen der jüngsten uns bekannten vom Jahre 637 und den Pippin'schen Urkunden von 752 und 760 noch andere liegen. B. 17 steht, abgesehen von der eingeschalteten Immunität, eigentlich Pard. Nr. 168 näher als Pard. Nr. 372 und hat unter anderm mit jenem missa petitione gemein.

ciren, es mit diesen aber auch besondere Bewandtniss hat, ergibt sich für die Zeit Pippin's und seines Sohnes als Regel, dass der Schutzertheilung an Klöster Commendation vorausgegangen ist.

Anders stellt sich das Verhältniss in den Urkunden nach 814 heraus. In dem einzigen Mundbriefe Ludwig d. F. B. 339 für Altaich (von Roth wohl nicht berücksichtigt, weil bisher als verdächtig bezeichnet) findet sich nichts von Commendation. Dafür aber, dass sie noch vorkam, zeugen die Urkunden für S. Maur des Fossés und für Banioles B. 279 und 350. In jener (Bouquet 6, 491) heisst es von dem Restaurator des Klosters Bego: veniens ante praesentiam nostram commendavit nobis idem monasterium cum abbate una cum monachis, und wird darauf nicht ein eigentlicher Schutzbrief, sondern in der unter Ludwig üblichen Weise defensionis et immunitatis tuitio bewilligt [1]). Nach dem zweiten Document (Baluze cap. 2, 1424) trägt Graf Rapo dem Kaiser vor, dass Abt Bonitus ein Kloster auf von dem früheren Grafen bewilligtem Boden erbaut und eingerichtet hat, dass jetzt dort als neuer Abt Mercoralis eingesetzt, quem in nostra praesentia adducens in manibus nostris eum commendavit, worauf gleichfalls Immunität mit Defension ertheilt wird. Alle anderen von Roth 269—270 aus Ludwig d. F. Zeit citirten Urkunden entscheiden weder dafür noch dagegen, dass unter diesem Kaiser Commendation der Ertheilung von Schutz vorausgegangen sei. Denn das Diplom Ludwig's für Montolieu handelt, wie wir schon sahen, von dem Vorgange unter Karl d. G., und wenn endlich Roth von zwölf mit Immunität verbundenen Schutzbriefen spricht, in denen der Commendation nicht gedacht wird, so könnten eben so sämmtliche Immunitäten Ludwig's und seiner Nachfolger angeführt werden, die alle das Wort defensio, aber freilich in anderer Bedeutung enthalten, in der Bedeutung von allgemeinem Kirchenschutz, um den es sich bei dieser Frage nicht handelt.

Was die Schutzbriefe für einzelne Personen anbetrifft, so lässt Roth's Zusammenstellung an Vollständigkeit und Richtigkeit nichts

[1]) Die Thatsache der Commendation an Ludwig wird auch in der Bestätigung Karl d. K. (Bouquet 8, 430) wieder erwähnt. — Dagegen wird in dem gleichzeitig mit der Immunität von Ludwig ausgestellten Zollbrief (Bouquet 6, 472) und in dessen Confirmation (Bouquet 8, 469) nur der Aufnahme in den Schutz und nicht der Commendation gedacht; solche Fälle lassen sich nicht gegen das Vorkommen der Commendation anführen.

zu wünschen übrig. Aber auch hier kann noch der Versuch gemacht werden, die Zeiten zu unterscheiden. Aus Merovingerzeit liegt nur Pard. Nr. 532 vom Jahre 724 für Bonifacius vor: ohne Commendation wie damals in derartigen Urkunden für Klöster. — Der zweiten Periode gehören nur an das Diplom für den Presbyter Arnald ohne Commendation und die Formel Roz. 11. Wenn nun in dieser Formel weder das Wort defensio, noch dessen Synonyma vorkommen, sondern das ganze Verhältniss lediglich so bezeichnet wird: ille ad nos venit et nostra commendatione expetivit abire, commendationem habere also geradezu mundeburdium habere ersetzt, so muss doch ein sehr inniger Zusammenhang zwischen der Commendation und Schutzertheilung bestanden haben. Ich möchte gerade aus dieser Stelle schliessen, dass Commendation wenigstens in der Zeit der ersten Karolinger in der Regel der Zusicherung des Mundiums vorausgegangen ist, und dass sie vielleicht nur als selbstverständlich in der Urkunde für Arnald nicht erwähnt worden ist. Die Worte in nostram percipere commendationem werden auch noch in einer Urkunde Ludwig d. F. B 455 [1]) zur Bezeichnung des Schutzverhältnisses gebraucht, und demnach wäre es in gleicher Weise zu beurtheilen, dass unter den Formeln aus dieser Zeit nur eine noch der Commendation gedenkt. Sonst kommt meines Wissens in den Urkunden bis 840 die Commendation nur noch vor in denen Karl d. G. und Ludwig d. F. für Johannes B. 133 und 239 (Bouquet 5, 778; 6, 472): Joannes in manibus nostris se commendavit; beide Male wird ihm bestätigt was er per aprisionem besass. Von Schutzertheilung und was in der Regel damit zusammenhängt ist nicht die Rede, nur beginnt B. 133 mit: rectum est (ut) regalis potestas illis tuitionem impertiat quorum necessitas comprobetur, d. h. mit der Arenga der Formel für Schutzbriefe Roz. 9, die wir ja auch in mehreren Mundbriefen fanden und die wieder an die der carta de regibus antrustionem (Roz. 8 = Marculf 1, 18) anklingt. Ich halte dennoch B. 133 nicht für einen Schutzbrief und noch weniger 239 ohne derartigen Prolog, aber doch weist die Wiederkehr der Ausdrücke und Phrasen auf analoge und in einander übergehende Ver-

---

[1]) Bouquet 6, 600, wo ich die Lücke so ausfülle; de advocatione monasterii cuius advocatum ad hoc in nostram perceperamus (jedenfalls so statt praeceperamus) ut . . . valeret.

hältnisse hin: die Bestätigung der Besitzungen des Johannes durch den König gewährt in ähnlicher Weise Sicherung, wie es ein förmlicher Mundbrief thun würde, sie wird in derselben Weise durch Commendation motivirt, wie in mehreren Fällen ausgesprochener Weise die Schutzertheilung.

Das besondere Mundium in den Immunitätsurkunden Ludwig d. F.

Haben wir sonach gefunden, dass auch unter Kaiser Ludwig noch gewisse Klöster in besonderem Mundium stehen, dass aber defensio, mit welchem Worte dies Verhältniss in den Immunitäten der Vorgänger bezeichnet wurde, in den Immunitäten nach 814 den allgemeinen Kirchenschutz bedeutet, so fragt es sich, ob nicht seitdem andere den speciellen Schutz bekundende Ausdrücke in den Immunitäten auftauchen. Ich stelle zu dem Behuf nochmals aus den meist schon besprochenen Urkunden die Fälle zusammen, in denen das Wort defensio mit einem Zusatze erscheint, dem möglicher Weise die besondere Bedeutung beigelegt werden könnte.

So reden viele Immunitäten von plenissima defensio, so auch die für Prüm, Lorsch, Anisola, La Grasse u. s. w., d. h. für Stifter von denen ich nachgewiesen habe, dass ihnen besonderer Schutz zukam. Aber dieser Ausdruck begegnet auch in Diplomen für damals noch unabhängige Klöster wie Corbie, Montiérender, Blandigny, Fontanelle, eben so häufig in Immunitäten für Bisthümer wie Worms, Langres, Nîmes, Vienne u. a. und kann also nicht als bezeichnend für Immunität mit besonderem Mundium betrachtet werden.

In der zweiten Immunität Ludwig's für Prüm B. 380 vom Jahre 826 wird erzählt, dass Pippin das Kloster sub sua tuicione heredumque suorum regum stellte, was in der That den Urkunden Pippin's und Karl d. G. entspricht. Und auch Hermoutier, das wir gleich Prüm als königlich kennen lernten, soll nach dem Diplom Ludwig's B. 402 sein: sub nostra successorumque nostrorum plenissima defensione et immunitate et tuitione. Bei anderen entschieden königlichen Stiftern findet sich aber, dass der Schutz auch von den Erben gewährt werden solle, nicht ausdrücklich gesagt.

Der Theorie nach verstand es sich ja von selbst, dass alle Verleihungen irgend welcher Art auch für die Nachfolger verbindlich waren. Und es ist als blosse Zufälligkeit oder als nur stili-

stische Wendung zu betrachten, wenn in den Urkunden die Nachfolger gebeten oder beschworen werden die betreffenden Verfügungen aufrecht zu erhalten, wenn sie etwa schon in der Publicationsformel angeredet werden, wie in den Diplomen Ludwig's in Bouquet 6, 482, 486, 504, 547 u. s. w., oder wenn es in dem Context heisst: abhinc in futurum a nobis et nostris successoribus observanda mandavimus (ib. 530), oder am Schluss: ut nullus filiorum aut succesorum aut fidelium nostrorum praesumat (ib. 629). So verhält es sich wohl auch mit dem Schutz, welcher Folge der dominatio war. Daher fehlt auch wieder der Hinweis auf die Erben in der ersten Immunität Ludwig's für Prüm B. 243, obgleich unzweifelhaft Prüm ununterbrochen unter dem besonderen Schutze des Herrschergeschlechtes gestanden hat. Und so spricht auch die Confirmation Karl d. K. für Hermoutier (Bouquet 8, 647) nur von defensio schlechtweg. Nehmen wir auf der andern Seite dazu, dass sub nostra successorumque nostrorum defensione quieto ordine tenere auch einmal in der Besitzbestätigung für eine bischöfliche Kirche (für Modena in Tiraboschi 1 Nr. 16) begegnet, so können wir auch diese Ausdrücke nicht als speciell auf besonderes Mundium bezüglich ansehen.

Anders steht es mit den Ausdrücken sub speciali defensione, sub mundio palatii. Ich erinnere daran, dass die letztere Bezeichnung, wo sie in Gesetzen für Italien vorkommt, auf besonderes Mundium bezogen werden muss (S. 69); in echten Diplomen vor 840 habe ich sie allerdings nie gefunden. Defensio specialis aber begegnet unter Ludwig d. F. dreimal und stets so, dass die Bedeutung nicht zweifelhaft sein kann. In der Immunität für das dem Kaiser tradirte Vernasoubre B. 383 (Bouquet 6, 549) heisst es: nostros successores rogamus ut hoc monasterium sub sua speciali tuitione retineant et neque ad episcopum neque ad aliud monasterium ullo umquam tempore ab illis subiiciatur aut in beneficium cuiuslibet tribuatur, sed solummodo in iure et tuitione illorum persistat, was Karl d. K. dann in B. 1559 wiederholt. Und in dem Diplom für Conches (Bouquet 6, 517) wird Immunität nur in kürzester Weise verliehen, aber ausführlicher erzählt, wie das Kloster in nostra propria speciali defensione atque tuitione, sub speciali nostra et filiorum et successorum tuitione, sub imperiali et regali defensione kam. Eben so begegnet specialis defensio in dem Diplom für Hermoutier B. 401. Und indem

dieser Ausdruck sich bei keinem Kloster anderer Qualität noch bei irgend einer bischöflichen Kirche angewandt findet, halte ich ihn für die eigentlich technische Bezeichnung für besonderes Mundium in dieser Zeit.

Ob sie aber in den Urkunden und speciell in den Immunitäten für Stifter, denen sie zukam, gebraucht wurde, das hing etwa davon ab, ob besondere Umstände die Betonung des Schutzverhältnisses empfahlen, oder in manchen Fällen vielleicht auch nur von dem Belieben der Schreiber. Auch den Gebrauch anderer Bezeichnungen oder Erwähnungen mussten wir als von Zufälligkeiten bedingt ansehen: bald wird ein dem König eigenes Kloster nostrum oder proprium genannt, bald nicht; bald wurde bei solchen der dominatio regis ausdrücklich gedacht, bald nicht. Und was besonders die Hervorhebung des speciellen Mundiums in Immunitäten betrifft, so fanden wir ja auch in der früheren Zeit bei Anisola, Honau u. a. neben einander Mundbriefe als Zeugnisse für dies Mundium und Immunitäten die dessen nicht gedachten, und überhaupt die Immunitäten nach Formeln stilisirt, die für alle geistlichen Anstalten berechnet, an sich von eventuellem Mundium nicht handelten, aber doch die Einschaltung der Ausdrücke für Defension ermöglichten. So sind auch die Formeln, deren sich die Kanzlei Ludwig's bedient, beschaffen: sie reden zwar von der defensio in der allgemeinen Bedeutung, aber nicht von dem speciellen Schutzverhältnisse, und nach denen sind auch meistentheils die Immunitäten für unzweifelhaft in besonderem Mundium stehende Klöster wie Charroux, Malasti Aniane geschrieben. Also kann aus dem Nichterwähnen der defensio specialis in den Immunitäten Ludwig's noch nicht auf die Qualität der betreffenden Klöster geschlossen werden. Im Gegentheil: es gibt von diesem Kaiser nur sehr wenige Urkunden, die mit Recht und im strengen Sinne des Wortes als vereinigte Schutz- und Immunitätsdiplome bezeichnet werden dürfen, während die Anzahl der im besonderen Mundium des Königs stehenden Stiftungen in steter Zunahme begriffen gewesen ist.

Die Übergabe der Stadt Konstanz an's Haus Österreich im J. 1548.

Aus dem Archive der Stadt Konstanz [1]).

Bearbeitet vom prakt. Arzte J. Marmor.

Die Reformation hatte in Konstanz schon sehr frühzeitig einen grossen Anklang gefunden, und bald zu Zerwürfnissen mit dem Bischofe und dem Domcapitel geführt. Ein an sich wenig bedeutender Umstand veranlasste den Wegzug des grössten Theiles der katholischen Geistlichkeit. Der Rath hatte nämlich am Sonntag nach Jakobi (29. Juli) 1526 in den Zünften verkünden lassen, dass er für gut befunden habe, etliche Stadtgräben ausräumen und austragen zu lassen. Er verordnete desshalb, dass der Knecht des Stadtbaumeisters von Haus zu Haus gehe und Jedem ansage, wann er an's Werk gehen solle. Wen es nun zur Arbeit treffe, der solle solche entweder selbst thun, oder durch einen tauglichen Knecht thun lassen, oder dem Knechte des Baumeisters fünf Kreuzer geben, damit er für einen tauglichen Knecht sorge.

Da der Beauftragte auch in die Häuser der katholischen Geistlichen ging und sie dazu aufforderte, so beschwerte sich dieselbe, weil sie in der Meinung stand, solche Dienste nicht leisten zu müssen. Nachdem die darüber gepflogenen Unterhandlungen zu

---

[1]) Christoph Schulthaiss, der als Mitglied des Rathes und Steuerherr überall mitwirkend war, hat im 3. und 6. Bande seiner äusserst werthvollen Collectaneen zur Geschichte der Stadt Constanz die Reformationsgeschichte derselben in ziemlicher Ausführlichkeit quellenmässig gegeben. Ich bin bei meiner Arbeit seinem Werke grösstentheils und meistens wörtlich gefolgt, habe mich aber hiebei der allgemeinen verständlichern neuern Rechtschreibung bedient.

keinem für sie günstigen Erfolg geführt hatten, zogen der Bischof und das Domcapitel um Bartholomä im August aus der Stadt fort, und zwar ersterer nach Meersburg, letzteres nach Überlingen.

Von diesem Zeitpuncte an vermehrten sich die Zerwürfnisse zwischen beiden streitenden Theilen und machten eine gütliche Ausgleichung immer mehr und mehr zu einer Unmöglichkeit. Da die Stadt wegen ihres Festhaltens an der neuen Lehre vielfachen Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten ausgesetzt war, so errichtete sie zu ihrem Schutz und Schirme am 25. December 1527 einen Burgrechtsvertrag mit Zürich und am 24. Jänner 1528 mit Bern.

Die immerwährenden Aufhetzereien und Drohungen von Seite der ausgezogenen katholischen Geistlichkeit gegen die Stadt Konstanz veranlasste dieselbe, viel Geld für Wehren zu erbauen, um sich gegen etwaige feindliche Angriffe zu rüsten. Nebenbei musste sie noch schwere Reichsanschläge zahlen und sonst grosse Kosten aufwenden. Zu diesem Allem reichten aber die Steuern, Wachtgelder, Zölle, Umgeld und alles Einkommen der Stadt nicht aus, wesshalb der kleine Rath den Heimlichen befahl, Geld aufzutreiben und zu diesem Behufe die Kelche, Kleinodien und was in den Kirchen ist, je nach Nothdurft der Stadt anzugreifen. Die Heimlichen fingen desshalb in der Osterwoche 1528 damit an, und brachten nach und nach alles Werthvolle in den Kirchen und Klöstern zusammen. Das Spital that dies selbst. Der Chronist Schulthaiss, welcher sich genau nach Allem erkundigte, sagt, dass aus allem Silber, welches die Stadt insgesammt aus den Gotteshäusern erhalten hat, ihr nicht mehr als 12.390 fl. 2. geworden sei. Das Gold wurde gemünzet und ergab 8434 fl. und nicht mehr. „Hätten wir den Pfaffen das Ihrige gelassen, so hätte uns Gott das Unserige gelassen`,“ setzt Schulthaiss zu.

Im Jahre 1530 trat die Stadt Konstanz dem Schmalkaldischen Bunde bei und hielt treulich zu demselben. Vergeblich versuchte Kaiser Karl sie in einem Schreiben vom 14. Juni 1546 aus Regensburg, unter Zusicherung von vieler Gnad und Huld, zum Austritte aus solchem zu bewegen. Die Stadt gab keine Antwort auf dasselbe.

Der unglückliche Ausgang des Kampfes der protestantischen Stände gegen den Kaiser, und die allmähliche Aussöhnung mit demselben, nöthigte auch Konstanz zu gleichem Schritte. Der Rath schrieb am 15. Juni 1547 an Hans Jakob von Landau zu Wal,

k. k. Rath, Landvogt zu Nellenburg, dass er nur desshalb mit der Aussöhnung gezögert habe, weil er im Glauben stand, dass ihm früher vom Kaiser harte Bedingungen gestellt worden wären, wodurch die Sache sich nur verschlimmert hätte.

Den Anfang der gütlichen Ausgleichung mit dem Kaiser begann der Rath mit dem Könige Ferdinand. Nach vielem Hin- und Herschreiben antwortete der Letztere von Prag aus am 19. Juli 1547: „er könne dem Kaiser nicht vorgreifen; die Stadt werde aber nach stattgefundener Ausgleichung mit demselben wohl wissen, sich auch mit dem König Ferdinand zu vertragen".

Wiederum wandte sich der Rath in einem Schreiben vom 24. September an den kaiserlichen Kanzler Nikolaus von Granvella [1]), worin er ihn ersuchte, wegen der Aussöhnung der Stadt bei dem Kaiser ein gutes Wort einzulegen, oder aber, wenn dies nicht möglich sein sollte, dem Rathe zu schreiben, damit er diese Sache vor die Gemeinde bringen könne.

Bevor aber noch etwas darin geschehen war, zeigte der Landvogt Hans Jakob von Landau zu Nellenburg am 16. October dem Rathe an, dass er von der königlichen Regierung zu Innsbruck den Auftrag erhalten habe, die Zehnten und Gülten der Schmalkaldischen Bundesverwandten mit Beschlag zu belegen. Er habe bisher mit der Ausführung gesäumt, weil er eine Aussöhnung der Stadt mit dem Kaiser erwartet habe. Da aber solche bis jetzt noch nicht erfolgt sei, so müsse er seinen Auftrag vollziehen und es so einrichten, dass die Güter nicht verändert werden und bis zur Vertagung der Sache im Arreste bleiben.

Bald darauf, am 18. October, berichteten die Verordneten von Sipplingen und Hedingen, Gerichts-Angehörige des grossen Spitals zu Konstanz, dass sie dem Herrn von Landau im Namen des Kaisers geschworen hätten, und am 20. October zeigte der Ammann von

---

[1]) Nikolaus Perrenot Herr von Granvella, zu Ornans bei Besançon geboren, des Kaisers Kanzler, wird im Catalogus familiae totius aulae Caesareae et Principum etc. in Comitiis Augustanis Anno 1547 et 1548 praesentium per Nicol. Mameranum collectus, Coloniae 1550, pag. 17, dessen erster Staatsrath und Siegelbewahrer genannt, ward mit den wichtigsten Geschäften betraut und starb 1550. Berühmter ist sein Sohn Anton, mit 25 Jahren Bischof von Arras, 1560 Cardinal, 1561 Erzbischof von Mecheln, ein Staatsmann von umfassenden Kenntnissen, geschäftskundig, gewandt, war 1548 nach Mameran kais. Staatsrath und Präses des kais. Rathes, 1575 Präsident des höchsten Rathes zu Madrid, wo er 1586 starb. Vgl. Mameran l. cit.

Lon den Paradiesern (eine zu Konstanz gehörige Vorstadt) an, dass ihnen ihre Güter auf dem rechten Rheinufer verlegt seien. Zugleich wurde denen in der Reichenau, Allenspach und Wollmatingen von den bischöflichen Amtleuten im Auftrage verlesen, die Güter der Stadt und Bürgerschaft von Konstanz mit Beschlag zu belegen.

Am folgenden Tage erschien der Kanzler aus der Reichenau vor dem Rath und mit dem gleichen Auftrage. Die Stadt ersuchte ihn, damit bescheiden zu verfahren, weil sie eine Aussöhnung hoffe. Er versprach diesem Wunsche nach Kräften zu entsprechen. Gleiches zeigten dem Rathe die Gesandten des Landcommenthurs in der Mainau an, worauf sie die nämliche Antwort erhielten.

Da das Ungewitter sich immer näher gegen die unglückliche Stadt heranzog, so verabsäumte dieselbe nicht, Alles aufzubieten, was dasselbe etwa abzuwenden vermöchte. Der Rath liess desshalb am Sonntag den 22. October allen Zünften einen Bericht verlesen, worin er Alles in der Aussöhnungssache Geschehene denselben mittheilte. Weil man nicht immer die Gemeinde zusammenberufen könne, verlangte er, dass dem kleinen und grossen Rathe die Vollmacht gegeben werde, eine ehrliche und der Stadt nützliche Aussöhnung mit dem Kaiser zu erzielen, in so weit er eine solche mit Gott und gutem Gewissen verantworten könne. Komme ihm aber etwas Zweifelhaftes vor, so wolle er ohne Wissen der Gemeinde nichts vor- noch annehmen.

Nachdem dieser Vortrag zweimal verlesen worden war, wurde die Bürgerschaft aufgefordert, frei und ohne Scheu ihre Meinung darüber zu sagen. Sie nahm den Antrag an, wofür ihr der Bürgermeister dankte und ihr sagte, es werde sie mit Gottes Gnaden nicht gereuen.

Dabei ermahnte der Rath noch die Bürgerschaft zu friedlichem Verhalten gegen ihre Nachbarn, und forderte sie zugleich auf, jetzt oder künftig, in soferne ihnen ein Bedenken wegen der Aussöhnung einfalle (da oftmals den Geringfügigen viel oder mehr einfalle als den Vornehmsten), dieses dem kleinen oder grossen Rathe vorzubringen, damit dieser die Sache dann weiter in die Hand nehmen könne.

Wenige Tage nachher schrieb der Rath an den Landvogt von Landau: dass die gemeine Bürgerschaft dem gesammten Rathe

befohlen habe, eine ehrliche und nützliche Aussöhnung mit dem Kaiser zu erwirken, so dass sie solche mit ihrem Gewissen verantworten könnten.

Auf dieses hin habe sich der Rath entschlossen, er wolle sich dem Kaiser zu Gehorsam und Gnade stellen, und ihm auch in religiöser Beziehung vertrauen, und desshalb von seinem früheren Gesuche hiewegen Umgang nehmen, da es verlaute, dass der Kaiser nicht der Meinung sei, Jemanden mit Gewalt und dem Schwerte von seiner Religion abzubringen, wie die ausgegangenen Schriften bewiesen. Eben so seien sie von einigen Herren auch in weltlichen Dingen getröstet worden. Würde ihnen vom Kaiser etwas Beschwerliches auferlegt, so wollten sie ihr Anliegen demselben berichten und hoffen, dass er sie als milder Kaiser und König erhöre, und nicht allzu sehr beschwere.

Dazu entschloss sich der gesammte Rath und überschickte am 28. October das Ergebniss der Berathung an den Kaiser und an Herrn von Granvella.

Unterdessen nahmen die Amtleute zu Stockach die von Sipplingen und am folgenden Tag die von Hedingen in Huldigung, und vermassen sich auch, die von Goldbach [1]) zu verwalten. Doch wurde das in diesem Herbste Gewachsene in's Spital zu Konstanz geführt.

Während diese Unterhandlungen mit dem Kaiser gepflogen wurden, erhielt der Rath am 8. November von dem Freiherrn von Sax zu Bürglen [2]), ein Schreiben, worin er verlangte, dass man eine Rathsbotschaft an ihn abschicke. Man entsprach diesem Gesuche und wählte zu derselben den Bürgermeister Thomas Blarer. Als dieser daselbst ankam, traf er einen ansehnlichen Mann, welcher sich ihm als ein Freiherr von Schwarzenberg vorstellte. Derselbe gab den Rath, die Stadt solle sich in keine beschwerliche Aussöh-

---

[1]) In Sipplingen und Goldbach am Überlinger- oder Bodmanersee, so wie im etwa eine halbe Stunde vom See entfernten Hedingen, alle drei Orte im jetzigen badischen Bezirksamte Überlingen, hatte das grosse Spital Konstanz viele Besitzungen.

[2]) Bürglen, ein ehemaliges Städtchen mit Schloss der Freiherren (früher Grafen nach Stumpf) gleichen Namens, an dem rechten Ufer der Thur, im jetzigen Canton Thurgau, Kreis Bürglen und Amtsbezirk Weinfelden. Ulrich der Jüngere von Hohensax Herr zu Bürgeln, welches 1446 an dieses uralte Geschlecht gekommen war, und zu Forsteck, dem Stammsitze unweit Sargans, war 1514 mit Helena, einer Tochter des gelehrten Johann Freiherrn von Schwarzenberg († 1528), verehelicht. Sollte ihr Bruder Friedrich († 1551) in dieser Sache thätig gewesen sein?

nung mit dem Kaiser einlassen, da er von einem Herrn den Auftrag habe, den Rath zu warnen, weil er der Stadt, wenn es verlangt würde, mit Leuten und Gütern beholfen sein wollte. Es ward viel mit ihm verhandelt; doch wollte der Rath sich keineswegs mit ihm einlassen, weil die Aussöhnung mit dem Kaiser beschlossen war.

Unterm 25. November schickte der Rath ein Schreiben an Herrn von Landau ab, das als Antwort auf dessen Schreiben vom 22. November anzusehen war, welch' letzteres die Nachricht vom Doctor Jörg Gienger [1]) wegen der Aussöhnung enthielt. Mit Entschiedenheit lehnte der Rath die gemachten Anschuldigungen von Ungehorsam gegen den Kaiser ab, und ersuchte den Ritter von Landau, das Seinige mit beitragen zu wollen, dass den Konstanzer Gesandten vom Kaiser ein Geleitsbrief nach Augsburg ausgestellt werde, um dort die Sache selbst persönlich besser betreiben zu können.

Während sich die Aussöhnung noch immer verzögerte, wurde die Stadt in stets steigende materielle Noth gebracht; denn vom 5. bis 7. December erschienen Botschafter von Überlingen, von dem Grafen von Montfort, von dem Grafen Friedrich von Fürstenberg und vom Abte von Salmansweiler vor dem Rathe mit dem ausgespro-

---

[1]) Georg Gienger aus Ulm, der älteste von eilf Söhnen Damian Gienger's, den der römische König Ferdinand I. im Jahre 1544 in den Ritterstand erhoben hat, studirte durch Kaiser Maximilian's I. Vorsorge am Archigymnasium zu Wien, ward Doctor der Rechte, trat in die Dienste des Hochstiftes Konstanz und ward Kanzler, als welcher er 1530 im Gefolge des Fürstbischofs und Reichsvicekanzlers Balthasar Merklin († 1532) auf dem Reichstage zu Augsburg erscheint. Wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften berief ihn der vorgenannte König und Erzherzog Ferdinand von da zur oberösterreichischen Regierung nach Innsbruck als geheimen Hofsecretär, zumal er auch des Französischen wohl kundig war; Gienger war im Jahre 1548 mit dem Titel eines Landvogtes von Ober- und Niederschwaben auf dem Reichstage nicht in des Kaisers, sondern, wie es bei Mameran S. 50 heisst, in des Hauses Österreichs Namen, und wahrscheinlich von dem Rathe von Konstanz, dem er als vormaliger bischöflicher Kanzler wohl bekannt war, um Rath und Mithilfe zur Aussöhnung angegangen. Später war er Vicekanzler, auch Burgvogt zu Enns und Mauthausen, die er zu lebenslänglichem Genusse pfandweise inne hatte. Er galt als eine der vier Säulen der Wiener Universität bei ihrer am 17. Jänner 1553 erfolgten Reformirung. Den Rest seiner Tage verlebte er in dem von ihm neu erbauten Schlosse Ennseck, wo er am 14. Jänner 1577 starb und in der Pfarrkirche zu Enns seine Ruhestätte fand. S. Bergmann's Medaillen auf ausgezeichnete Männer des österreichischen Kaiserstaates. Bd. I, 189—196, wo Tab. XII, Nr. 57, die auf ihn und seine Gemahlinn Magdalena von Ilsung († 23. Mai 1561) geprägte goldene Medaille von zwölf Ducaten, welche das k. k. Münzcabinet in Wien besitzt, abgebildet ist.

chenen Bedauern, im kaiserlichen Auftrage die Gülten, Güter und Habe der Konstanzer Bürger und Einwohner mit Beschlag belegen zu müssen. Der Rath stellte nur das Ersuchen an sie, mit Bescheidenheit in der Vollstreckung zu verfahren, da er baldige Aussöhnung mit dem Kaiser erwarte.

Um sich der Gemeinde gegenüber zu rechtfertigen, verlasen die Verordneten des Rathes am Donnerstag den 8. December in allen Zünften eine Schrift, worin derselbe über über alle bisher zur Aussöhnung gethanenen Schritte und deren Erfolglosigkeit Nachricht gab, und die Gemeinde zu friedlichem und religiösem Lebenswandel ermahnte.

Von der Zeit der kaiserlichen Mandate an hatten die Konstanzer keinen Wandel mehr mit der andern (rechten) Seeseite, und es wurde ihnen auch von daher nichts mehr zugeführt. Das Überlinger Kornschiff landete zu Kreuzlingen [1]), wurde dort entladen. und, was nach Konstanz gehörte, durch die Trögel (Träger) in die Stadt geführt, wogegen die Überlinger auch Schmalz und Käse zu Kreuzlingen kauften. Das Radolfzeller Getreideschiff landete zu Gottlieben [2]), und es wurde damit gehalten, wie mit dem Überlinger. Das Vieh wurde zu Kreuzlingen und zu Mühlheim an der Thur ge- und verkauft. Die Metzger von dem rechten Rhein- und Seeufer fuhren bei Gottlieben über den Rhein, weil Niemand aus dem Reiche nach Konstanz wandeln durfte, und die Konstanzer nicht hinüber. Es wurde alles verlegt, was Letztere ausserhalb der Eidgenossenschaft hatten. Dieser Zustand dauerte bis zum Anschluss der Stadt an's Haus Österreich im folgenden Jahre.

Durch die stets grösser werdende Veröffentlichung der kaiserlichen Verbote kam Konstanz immer mehr und mehr in Noth, und musste selbst von seinen frühern Einungs- und Bundesverwandten Unangenehmes ertragen. Als so die Stadt von Niemanden weder Trost noch Hilfe erhielt, und aller menschlichen Rettung beraubt war, entschloss sich der Rath abermals an Kaiser Karl V. zu schreiben. Dies geschah am 24. Jänner 1548. Der Hauptinhalt des Schreibens

---

1) Kreuzlingen, eine Abtei regulirter Chorherren, im jetzigen Canton Thurgau, im 16. Jahrhunderte nur einige hundert Schritte südlich von Konstanz entfernt.

2) Gottlieben, ein bischöfliches Schloss und Dorf am Rhein, eine halbe Stunde westlich von Konstanz.

ist: „dass der Kaiser den angelegten Beschlag auf die Güter etc. der Stadt bis zur geschehenen Aussöhnung aufheben oder bis dahin aufschieben möchte, damit die Bürgerschaft hierin einen geneigten Willen ersehe. Er möge ja nicht glauben, dass die Stadt ihm nicht getreu sei, weil die Aussöhnung noch nicht stattgefunden habe u. s. w.

Unvermuthet erhielt Konstanz einen Fürsprecher, auf welchen sie bisher nicht gerechnet hatte. Der König Heinrich II. von Frankreich schickte nämlich seine Gesandten zu etlichen Orten der Eidgenossenschaft, und sprach selbst mit den gerade an seinem Hofe anwesenden Gesandten der Orte Schwyz, Unterwalden und Solothurn. Er stellte ihnen vor, dass sie selbst wissen, wie nützlich, hoch und ansehnlich die Stadt Konstanz in ihrem jetzigen Wesen der Eidgenossenschaft sei, und wie unangenehm es derselben sein müsste, wenn durch die Besetzung von Konstanz der Krieg vor die Thore der Schweiz gebracht würde. Hätte die Stadt Aussicht auf Hilfe von Seite der Eidgenossenschaft, so würde sie um desto leichter Widerstand leisten können.

Eben so hatte Zürich durch seine Gesandten auf dem Tage zu Baden im Jahre 1546 sehr eifrig für Unterstützung der Stadt Konstanz gesprochen und gezeigt, dass man im Schweizerkriege vom Jahre 1499, wenn Konstanz zur Schweiz gehalten hätte, wohl 10.000 Mann weniger hätte hinausschicken dürfen, und dass für die Schweiz ein ungemein grosser Nachtheil und eine Gefahr für deren Sicherheit hervorgehen müsste, wenn Konstanz ganz in des Kaisers Gewalt käme.

Auf dieses Ansuchen entschloss sich der Mehrtheil der Eidgenossen, als Luzern, Uri, Unterwalden, Schwyz, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, einen Tag zu Baden zu beschicken. Am 9. August 1546 wurde verabschiedet: dass die Eidgenossen Willens seien, sich in diesem Kriege ganz parteilos zu halten; denn wollten sie sich für Konstanz erklären, so würden sie mit dem Kaiser in Krieg gerathen, weil er glauben könnte, sie wollten sich mit seinen Feinden verbinden. Aus diesem Grunde wollen sie sich nicht um Konstanz annehmen, obgleich sie begehren, gute Freunde und Nachbarn der Stadt zu bleiben.

Nachdem Konstanz um eine Hoffnung auf Unterstützung ärmer geworden war, erlebte sie hingegen wieder einen für sie

empfindlichen Nachtheil. Gegen Ausgang des Monats März 1548 legte der zu Meersburg residirende Bischof Johannes V. [1]) den Konstanzer Rebleuten des Spitals in Haltnau [2]) das Bauen der Reben nieder, wodurch also dieses Jahr hindurch der Weinberg unbebaut blieb. Durch dieses Verbot widerfuhr dem Spitale ein grosser Schaden, da die ungefähr 30 Jaucherte dieses Weinberges erst nach mehreren Jahren wieder zu recht gebracht werden konnten.

Der Landvogt von Landau überschickt der Stadt Konstanz ein Schreiben des kaiserlichen Vicekanzlers Johannes von Naves [3]) vom 3. Februar, worin letzterer sagt: „die Konstanzer stehen in keiner besonderen Ungnade beim Kaiser, und sollen desshalb nur zu ihm kommen; denn sie werden nicht zu hoch beschwert werden.“

Da die Stadt viel Vertrauen auf den Landvogt von Nellenburg setzte, so entwickelte der Rath in einem frühern Schreiben an denselben vom 19. Februar 1547, die Gründe, warum es ihm schwerer als anderen Städten falle, um Aussöhnung beim Kaiser anzuhalten. Weil in keiner andern Eingabe mit solcher Ausführlichkeit und Treuherzigkeit diese Gründe gegeben sind, so will ich dieselben gedrängt zusammenstellen, da sie überdies ein ehrenhaftes Zeugniss von der edeln Gesinnung der hartbedrängten Stadt zu geben im Stande sind. Sie lauten:

1. Der Rath könne nicht sagen, er sei verführt worden; denn er habe geglaubt, der Kaiser wolle die protestantische Religion ausrotten und desshalb habe er es für seine Pflicht gehalten, den Religionsverwandten gegen ihn beizustehen.

---

1) Johann V. von Weza aus dem Herzogthum Jülich, Erzbischof von Lund, von wo ihn die Reformation vertrieben hatte, ward 1537 Bischof zu Konstanz, starb während dieser Verhandlungen zu Augsburg jähen Todes am 13. Juni und ruht auf der Reichenau. Am 2. Juli ward vom Domcapitel in Ratolfzell der Domherr und Generalvicar Christoph Metzler von Andelberg, Sohn des Stadtamannes Lazarus M. zu Feldkirch in Vorarlberg, Doctor der Theologie und beider Rechte zu Bologna, zu dessen Nachfolger gewählt, der nach diesen Stürmen am 11. Mai 1551 seinen feierlichen Einzug in Konstanz hielt und am 11. September 1561 zu Meersburg starb, wo er ruht.

2) Haltnau, ein noch dem Konstanzer Spitale zugehöriges Rebgut, am rechten Seeufer zwischen Meersburg und Hagnau gelegen.

3) Der von Mameran S. 17 viel belobte Reichsvicekanzler Johann Navius aus Luxemburg, starb zu Ulm, wohin er von Augsburg gekommen war, am Fieber den 20. Februar 1548.

2. Der Rath könne Sachsen und Hessen nicht als Ungehorsame und Rebellen anerkennen, weil er nicht wisse, dass die Fürsten ja gegen den Kaiser ungehorsam gewesen seien in profanen Sachen, welche den Glauben nicht berühren.

3. Der Rath könne eben so wenig einsehen, wie er nach göttlichen und menschlichen Rechten unrecht gehandelt habe, indem er mit seinen Mitreligionsverwandten Bündnisse eingegangen, und solche kraft derselben unterstützt habe, obgleich er bekennen müsse, dass er vor dieser Empörung öfters unrecht gehandelt und gesündigt und desshalb Gottes Strafe wohl verdient habe.

4. Es wäre für den Rath nicht so schwer, dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen keine Hilfe mehr zu leisten, als es ihm schwer ankommen müsste, gegen frühere Verbündete als Feinde aufzutreten und sie thatsächlich zu beschädigen.

5. Wenn der Rath schon jetzt in religiösen Dingen als für sich massgebend anerkennen wollte, was der Kaiser, als zu einer andern Religion gehörig, zu Recht erkennen würde, so bewilligte und anerkennte der Rath auch damit möglicherweise Etwas was er in seinem Herzen und Gewissen für Unrecht hielte, und würde dies geloben. Es wäre aber gerade dies eine der grössten Sünden, mit welcher Gottes Zorn von Neuem gereizt würde.

6. Nicht eine der kleinsten Beschwerden für ihn sei, dass man in den ausgesöhnten Städten gestatten müsse, dass der andere Gottesdienst in Häusern und etlichen Kirchen aufgerichtet und gehalten werde.

7. Jeder Ehrliebende soll selbst entscheiden, ob es ihm gezieme und nicht als Unbeständigkeit gedeutet werden könne, wenn er ein eingegangenes und geschriebenes Bündniss breche. Die Stadt Konstanz könne aber nicht ohne den Willen Anderer ein solches aufsagen, wie eine solche Handlung dem Kaiser im gegebenen Falle auch nicht behagen würde. Wie wohl das eingegangene Bündniss mit dem Sonntag *Invocavit* (19. Februar 1548) aufhöre, so könne dasselbe doch nur mit Bewilligung beider Theile abgesagt werden. Wollte der Rath nun solche Zusage brechen, so würde er dem Kaiser gewiss Ursache geben, ihm desto weniger zu vertrauen, und der Rath würde so die billige Strafe seiner Ringfertigkeit selbst auf sich laden.

8. Man solle aber nicht glauben, der Rath wolle sich nicht aussöhnen; er wünsche nur hierin ehrlich und ehrbarlich zu handeln, desshalb habe er auch schon vor dieser Zeit nicht unterlassen, dem Churfürsten von Sachsen, dem Landgrafen von Hessen und der Stadt Strassburg zu schreiben und sie um Bewilligung dazu anzugehen. Letztere habe ihm dies bewilliget, und von den beiden Fürsten hoffe er die gleiche Bewilligung zu erhalten.

9. Der Rath hoffe, in Anbetracht der Armuth der Stadt und der vielfältigen getreuen Dienste, welche sie dem Reiche und dem Hause Österreich geleistet habe, eine Milderung oder gänzliche Erlassung der angesetzten Strafgelder zu erhalten.

10. Da schier in alle ausgesöhnten Städte fremdes Kriegsvolk gelegt werde, das sich unchristlich, ungehorsam, verderblich, schmählich, grausam etc. aufführe, und der Rath sich alle Mühe gegeben, Ehrbarkeit und gute Zucht in der Stadt zuweg zu bringen, und das Böse, je länger je mehr auszureuten, so müsste eine derartige Besatzung der Stadt dem Rathe sehr unwillkommen sein, weil Gottes Zorn solcher Handlung bald nachfolgen müsste.

11. Zuletzt sei es dem Rathe nicht genehm, dass die Versicherung der Religion und der daran hängenden Sachen, erst durch ein Concil, eine Nationalversammlung, oder einen Reichstag geschehen soll, da ein Reichstag, heute oder morgen gehalten werden kann und die gegebene Versicherung desshalb nur eine übernächtige und gar nicht beständige sei.

Die Vertröstungen aller anderen Punkte, nur mündlich, nicht schriftlich gegeben, wirken nicht günstig, besonders auf den gemeinen Mann, der sich nicht auf blosse Worte verlässt, da er nicht vergessen hat, dass in Betreff der Abtei Reichenau [1]) der Stadt Konstanz mehr als einmal selbst schriftliche Versicherungen gegeben worden sind, die nicht gehalten wurden [2]).

Am 28. März 1548 überschickte der Landvogt von Nellenburg ein Schreiben des Doctors Johann Gienger an den Rath zu Konstanz, worin der Doctor bemerkt: „Aus der langsamen Handlung und der spätern Entschliessung des Kaisers merke er, dass derselbe vermeine,

---

1) Die Benedictiner-Abtei Reichenau im Untersee, zwei Stunden westlich von Konstanz, wurde 1539 dem Bisthume Konstanz einverleibt.

2) Schulthaiss Bd. V, S. 29—31.

die Stadt habe sich mit den schweizerischen Eidgenossen, dem Könige von Frankreich und einigen Städten mit Reden, Schreiben und Handeln vertieft, die Aussöhnung mit besonderer Gefährde vollzogen, und den Kaiser zu höchster Ungnade bewegt. Desshalb sei es höchst nothwendig, so bald als möglich Gesandte mit genugsamer Gewalt und guter Information abzuschicken, um diese Beschuldigungen zu widerlegen und die Aussöhnung zu bewirken etc."

Diesem Schreiben war noch ein kaiserlicher Geleitbrief für die Konstanzer Abgeordneten beigelegt, der folgendermassen lautet:

Salvus conductus ad deputat. Civitatis Constant. [1])

Wir Karl V. etc. bekennen, als Bürgermeister und Rath der Stadt Konstanz ihre Gesandten zu uns verordnen und abzufertigen haben, Uns um Huld und Gnade unterthäniglich anzusuchen, von wegen jüngst geübter Kriegshandlung, darin sie sich neben andern Unserer Ungehorsamen eingelassen und darin verharrt haben, und Unsern Beschaid darauf zu gewerten, und Wir denselben ihren Gesandten zu und von Uns, bis wieder in ihre Gewahrsam zu kommen, Unser frei Sicherheit und Geleit zugelassen und gegeben, und thun das hiemit in Kraft dieses Briefes. Darnach gebieten wir allen und jeden Unseres Reiches, Ständen, Gliedern, Obrigkeiten, Unterthanen und Verwandten, in was Würde, Staates oder Wesens die seien, auch allen Unsern Obersten, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Befehl- und Kriegsleuten zu Ross und zu Fuss, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, dass sie die gedachten Gesandten und die Ihrigen, so sie ungefährlich mit sich bringen werden, allenthalben frei, sicher zu Uns ankommen lassen, und sie ihren Leib, Habe und Güter hinwieder nicht bekümmern, aufhalten, beleidigen noch beschweren, auch Jemanden Andern zu thun nicht befehlen, noch gestatten, in keiner Weis, als lieb einem Jeden sei Unser und des Reiches schwere Ungnad zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben mit Unserm aufgedruckten Insiegel, in Unser und des Reiches Stadt Augsburg am 17. März 1548, Unsers Kaiserthums im 28. und Unsers Reiches im 33.

Carolus

ad mandatum Caesar. et Catholicae M[tis]. proprium

Vid. Asserzenoti. Obernburger [2]).

---

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 116.

[2]) Johann Obernburger war der deutschen Reichsgeschäfte und lateinischer Secretär.

Diesem Schreiben zufolge gaben der kleine und grosse Rath am Samstag vor Misericordia dei den 14. April 1548 den Abgeordneten an den Kaiser, als dem Reichsvogte Thomas Blarer[1]), Peter Labhart und Hieronymus Hürus eine Instruction und Befehl, wie sie zu Augsburg handeln sollten. Diese Instruction[2]) lautet in etwas abgekürzter Form folgendermassen:

1. Die Gesandten sollen zuerst in Augsburg zum Dr. Jörg Gienger gehen, ihm das Schreiben des Rathes übergeben, ihn bitten dasselbige zu lesen und sie zur Anhörung ihres Anliegens zu bescheiden.

2. Bei der späteren Audienz sollen sie ihm bemerken, dass der Rath ihm für seine bisherige Mühe sehr dankbar sei, und obwohl bisher dieselbe noch nicht zu einem erwünschten Ziele geführt habe, aus den ihm wohl bekannten Gründen, so hoffe dennoch der Rath nichts desto weniger, dass dies jetzt geschehe. Er bitte desshalb ihnen Anleitung und Unterricht zu geben, wie man diese Angelegenheit am besten erledigen könne.

3. Nachdem Doctor Gienger ihnen solche Rathschläge ertheilt habe, sollen sie denselben nach ihrem besten Ermessen folgen.

4. Würde er sagen, man solle die Handlung theilen, und zuerst mit dem Kaiser, und sodann mit der königlichen Hoheit (Ferdinand I.) unterhandeln, so sollen sie erwiedern: Der Rath habe früher mit beiden zugleich verhandeln wollen, sei aber nur auf den Rath

---

[1]) Die Blarer, auch Blaurer genannt, sind ein altes Konstanzer Geschlecht, welchem der Reichsvogt und Altbürgermeister Thomas angehört. Dessen Bruder ist Ambros, geb. 4. April 1492, erst Mönch in Alpirsbach, welcher die neue Lehre in Konstanz einführte und daselbst Prediger war. Als die unbedingte Unterwerfung gefordert wurde, flohen beide mit anderen Häuptern der Stadt nach der Schweiz, in der zu Winterthur Ambros im Jahre 1564 gestorben ist. Deren Vetter Gerwig Blarer (S. 296), im Jahre 1495 geboren, machte seine Studien in Ferrara, ward schon im Jahre 1520 Abt des reichen Stiftes Weingarten und seit 5. Mai 1547 auch Abt von Ochsenhausen, ein Mann von strengen Sitten, eine Säule der katholischen Kirche in Schwaben, und stand durch Kenntnisse, Einsicht und Gewandtheit in grosser Gunst beim Kaiser und dem Könige Ferdinand, gestorben am 31. August 1567. S. über denselben Hess, Prodromus monumentor. Guelficorum. Augustae Vindelic. 1781, pag. 216—270 und besonders pag. 237. Das k. k. Münzcabinet besitzt vom Abte Gerwig eine kleine sehr schöne Medaille aus Bronze vom Jahre 1530, und eine silberne in Thalergrösse von Ambros Blaurer (sic) vom Jahre 1539, seines Alters im XLVI., die in Mieris Histori der Nederlandsche Vorsten, Tom. II, p. 187 abgebildet ist.

[2]) Schulthaiss, Bd. V, S. 116½—118.

des Dr. Gienger und des Herrn von Landau von dieser Ansicht abgekommen, und wolle nun zuerst mit dem Kaiser beginnen, da ja ohnedies Ferdinand auch in Augsburg anwesend sei.

5. Würden sie zum Verhöre und Fussfall zugelassen, so sollen sie ohne alle Bedingung sich in die dem Kaiser schuldigen Gehorsam und Gnade ergeben, den Fussfall thun und den Kaiser bitten, er möchte ihnen und der Stadt den gegen ihn geführten Krieg verzeihen, welcher ihnen leid thue, und Konstanz sammt ihren Bürgern, Zugehörigen, Einwohnern und Hintersässen wieder in seine Gnaden aufnehmen.

6. Würde ihnen aber eine andere Form der Huldigung vorgehalten, die sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbarlich, oder der Bürgerschaft für verderblich hielten, so sollen sie sich halten, wie die nachfolgenden Artikel verlangen.

7. Gleichergestalt sollen sie aber darnach, wenn es an sie begehrt würde, vor dem Kaiser den Fussfall thun und um Gnade bitten.

8. Würde man sie annehmen, ihnen aber hernach etwas weitere Beschwerlichkeiten auferlegen wollen, als das Anerbieten des Rathes zu Konstanz, das sie in Abschrift bei sich haben, bewilligt, oder wenn dies in der Huldigung geschehen und verlangt würde, so sollen sie solches durch alle Mittel abzulehnen und leidentliche Bedingungen zu erhalten suchen. Könnten sie aber solche nicht erlangen, so sollen sie die Sache an den Rath gelangen lassen und dessen Bescheid erwarten.

9. Sie sollen keine Handlung, für welche sie keinen besonderen Rathsbefehl haben, annehmen, wenn sie erachten, sie möchte gegen Gott und gutes Gewissen, und auch der Bürgerschaft verderblich sein. In diesem Falle sollen sie es dem Rathe allweg vorher zu wissen thun.

10. Sollten aber Dr. Jörg Gienger oder andere kaiserliche oder königliche Räthe vor dem Fussfalle bei den Gesandten anbringen wollen, wie und auf welche Weise die kaiserliche Gnade zu erhalten sein werde, so sollen die Gesandten dies anhören, aber wie schon gesagt, nichts Weiteres annehmen noch bewilligen.

11. Den ihnen zugemutheten Eid sollen sie nur auf die ihnen vom Rathe vorgeschriebene Weise, oder auf andere ungefährliche und leidentliche Art leisten. Würde ihnen aber ein beschwerlicher

Eid auferlegt, den sie nicht ändern könnten, so sollen sie solchen an den Rath gelangen lassen und dessen Bescheid erwarten.

12. Es ist unnöthig, dass die Gesandten den dem Rathe vorgeworfenen Ungehorsam, die Verzögerung der Aussöhnung, die Verbindung mit Frankreich und den schweizerischen Eidgenossen etc. beim Dr. Gienger in Anregung bringen. Würden aber die Gesandten darum angesprochen, so sollen sie diese Handlungen mit bestem Fleiss zu entschuldigen suchen und vornehmlich bemerken:

Die Stadt habe sich nie des Gehorsams gegen den Kaiser entschlagen und die Aussöhnung verzögern wollen, sondern allen Fleiss angewendet, mit beiden Majestäten versöhnt zu werden. Sobald aber die Stadt erfahren habe, dass dies die Aussöhnung verzögere, so habe sie sich sogleich zur Aussöhnung mit dem Kaiser erboten, wofür die Schreiben an Herrn von Granvella, an Dr. Gienger, an Herrn von Landau etc. Zeugenschaft geben.

13. Wollte man den Gesandten vorwerfen, dass Konstanz im Kriege gegen den Kaiser sich vor anderen Städten etc. ungebührlich gehalten habe, so sollen sie sagen:

„Wenn die Stadt sich der im Kriege geschehenen Handlungen entschuldigen würde, so möchten Andere dadurch verunglimpft werden. Was aber die Stadt und der Rath für sich selbst durch Annahme von Kriegsvolk, oder durch Verlegung des Passes, oder sonst zur Beförderung Anderer gehandelt habe, das wisse alle Welt. Sie habe sich gegen alle ihre Nachbarn aller Freundlichkeit befliessen und Niemanden zur billigen Klage Ursache gegeben."

14. In Bezug auf Unterhandlungen mit der Krone Frankreichs und den schweizerischen Eidgenossen, habe die Stadt Konstanz weder eine Vereinigung noch Bündniss geschlossen, welches dem Hause Österreich, dem Kaiser oder dem Könige, oder irgend einem Stande des Reiches zuwider, oder zum Nachtheil gewesen wäre, und solches wurde dem Rathe auch nie zugemuthet.

15. Würde Dr. Gienger fragen: „warum man nicht an den Bischof von Arras und andere Credenzschreiben gerichtet habe etc., so sollen die Gesandten erwiedern: man habe von deren Namen und Titel keine Kenntniss gehabt und geglaubt, Dr. Gienger werde die Gesandten mit den Herren, mit welchen sie durch ihn zu verkehren bekommen würden, zu ihnen führen und sie werden bei demselben auch ohne Credenz Glauben finden.

16. Die Gesandten sollen zu Augsburg etwa einen geschickten und vertrauten Mann, welcher der Sprachen bericht (kundig) sei, zu sich nehmen, der ihnen mit Rathen, Reden, Schreiben etc. behilflich sei.

17. Wegen des Arrestes der Güter, oder der ausgegangenen Mandate halber, sollen die Gesandten bei Dr. Gienger erbitten, um Aufhebung desselben, das Hofhalten belangend, zu handeln; aber anderer Güter halb, die sie in währender Handlung auf den Rath des Dr. Gienger und anderer Erachten etwa erlangen möchten, sollen sie um Aufhebung der Mandate auch handeln.

Die drei Abgeordneten erwiederten auf diese Instruction:

„Wenn man ihnen, und also auch den Räthen etwas zumuthen würde, was wider Gott, wider ihr Gewissen, oder was gemeiner Bürgerschaft verderblich wäre, und wenn man gleichwohl die Gesandten bestrikte, oder gegen sie gewa tiglich handeln würde, was sie jedoch nicht achteten; dass der Rath von ihren, der Gesandten Schadens wegen nicht handeln sollte, das wider Gott etc. wäre.

Neben dieser Instruction wurde den Gesandten durch die Verordneten befohlen:

a) Sie möchten einander vertrauen, was zur Beförderung der Sache erspriesslich sein könnte.

b) Besonders sollen sie denjenigen, welche sich vorher erboten haben in dieser Sache zu handeln, den Dank des Rathes aussprechen und sie bitten, fernerhin ihr Bestes dazu zu thun. Dies seien vorzüglich der Abt von Weingarten, Graf Friedrich von Fürstenberg, Wilhelm Truchsess, Hug Engele und Hanns Baumgartner.

c) Eben so sollen sie mit Sigmund von Landenberg sprechen, und ihn bitten, sein Möglichstes zur Aussöhnung beizutragen.

Unterm gleichen Datum gab der Rath den Gesandten noch unter dem Titel: „Der Gesandten Gewalt“ [1]) eine unbeschränkte Vollmacht folgenden Inhalts:

„Wir Burgermeister und Rath der Stadt Konstantz thun kund allermänniglich an diesem Briefe, dass wir die festen, ehrsamen, weisen, Unsere lieben Rathsfreunde Thomas Plarer, Altburgermeister, Peter Labhart, Zunftmeister, und Hieronymus Hürus abge-

---

1) Schulthaiss, Bd. V, S. 116½.

fertiget, und ihnen Unsere vollkommene Gewalt und Macht geben und befohlen haben, und thun das hiemit anstatt und von wegen Unser bei des römischen Kaisers und Königs Majestäten, Unsern allergnädigsten Herren, der Kriegs Übung halb im vergangenen (15)46 Jahre der mindern Jahreszahl Christi verlaufen, darin wir auch begriffen waren, um Gnad und Huld unterthänigst zu bitten, und sich in Ihrer Majestät schuldigen Gehorsam und Gnad zu ergeben, inmassen sie den mündlichen Befehl von Uns empfangen haben."

„Was nun dieselbigen Unsere Gesandten hierin handeln und thun, das ist Unser Wille und Meinung. Wir gereden und versprechen auch hiemit dabei zu bleiben und dawider nicht zu sein, noch zu thun, in keinem Wege."

„Und ob Unsere Gesandten hiezu mehr und völligere Gewalten, als hierin gemeldet, bedürfen würden, so wollen wir ihnen dann jetzo, alsdann, und dann als jetzo, gleich als ob der mit ausgedruckten Worten hierin begriffen wäre, auch gegeben haben, Alles getreulich und ungefährlich."

„Dessen zu Urkund haben wir Unser Stadtsecret Insiegel öffentlich hineingedruckt, auf den vierzehnten Tag des Monats April nach Christi Geburt gezählt 1548."

Nachdem der Rath den Gesandten noch ein Beglaubigungsschreiben an den Minister von Granvella, und ein Schreiben an Dr. Gienger übergeben hatten, ritten dieselben am 19. April von Konstanz fort und langten am 22. April in Augsburg an.

I. Handlung.

Am 24. April kamen die Gesandten, weil Herr von Granvella krank war, zum Bischof von Arras (dessen Sohn) und Dr. Seld [1]), kaiserlichem Rathe, liessen ihre Credenz und Vorschrift an Herrn

---

1) Georg Sigmund Seld aus Augsburg machte, mit zwei Baronen Fugger nach Italien geschickt, seine höheren Studien zu Bologna, hörte die Rechtswissenschaften zu Bourges und ward daselbst Doctor juris, trat hierauf in herzoglich-baierische Dienste, ward 1546 Kaiser Karl's V. Rath und um 1550 Vicekanzler, welche Stelle er bei dessen Bruder Ferdinand I., wie auch nach dessen Tode (25. Juli 1564) bei Kaiser Maximilian II. bekleidete. Als bei seiner Rückfahrt vom kaiserlichen Lustschlosse Ebersdorf nach Wien am 26. Mai 1565 die Pferde scheu wurden, sprang

von Granvella durch Dr. Nikolaus Mayer vorbringen, und erhielten zur Antwort:

„Der Kaiser sei der Meinung gewesen, Konstanz wolle in der Rebellion verharren. Man habe Briefe an die Stadt Augsburg aufgehoben, worin die Konstanzer sich ihrer Beständigkeit gerühmt, und die Augsburger in ihrer Religion bestärkt hätten etc. Nichts destoweniger seien aber der Bischof, wie sein Vater der Herr von Granvella, geneigt, die Ungnade des Kaisers zu mildern, sobald die Gesandten sich darüber mit Dr. Gienger über das Maass der Strafsumme beredt hätten, welches ihnen auferlegt und sie anzubieten geneigt seien. Er wolle gerne dazu verhelfen, dass die Sache zum Guten gebracht werden möge, wenn der Weg vorher gebahnt worden sei.“

Die Gesandten entnahmen hieraus, dass man vor dem Fussfalle mit ihnen capituliren wolle, und dass dem Kaiser eingebildet worden sei, der Rath in Konstanz habe ihn den Eidgenossen als einen tyrannischen Herrn geschildert u. s. w., worüber sich die Gesandten eifrigst verantworteten.

Am 26. April machten die Gesandten mit Beirath Dr. Gienger's und Dr. Nikolaus Mayer's einen lateinischen Bericht an Bischof von Arras, worin sie um mehr Milderung und Gnade vom Kaiser baten. Der Bischof nahm denselben an und liess sich gegen Dr. Gienger verlauten, dass er den Kaiser darauf vorbereiten wolle.

II. Handlung.

Der Bischof von Arras liess die Gesandten am 2. Mai vor sich kommen und sagte ihnen: Er kenne die Sache anders, als sie in ihrer Entschuldigung vorgäben; denn sie hätten den Rath in Augsburg bestärken wollen, in der Rebellion zu verharren, und das Schreiben an Sachsen laute allein dahin, wenn er ausgesöhnt würde. Wir rühmten uns der Verdienste unserer Vorfahren, was uns um so übler anstände, als wir aus deren Fussstapfen getreten seien, da wir uns auch vor dieser Empörung gerne an die schwei-

er mit dem gelehrten Reichshofrathe Dr. Hanns Ulrich Zasius, dem Sohne Ulrich's, des berühmten Freiburger Rechtsgelehrten und Professors aus Konstanz († 1535), aus dem Wagen und starb nach einer Stunde. — Diese und obige biograph. Notizen sind mit Herrn Marmor's Wissen und Willen vom kais. Rathe Jos. Bergmann beigefügt worden.

zerischen Eidgenossen angeschlossen hätten, wenn wir gekonnt hätten. Desshalb werden wir uns um so viel mehr schicken, und den Bischof wieder einsetzen müssen, wenn wir Gnade erlangen wollten u. s. w.

Die Gesandten wollten den Bischof nicht reizen und überschickten am 5. Mai in Folge Vertröstung des noch im Bette liegenden Herrn von Granvella, durch Dr. Gienger eine lateinische Schrift an den Bischof von Arras.

Der Abt von Weingarten (Gerwig Blarer) hatte sich vernehmen lassen, als habe der Kaiser von der Stadt Konstanz 50.000 fl. und die Wiedereinsetzung des Bischofs verlangt. Dieser werde solche nicht auf Borg stellen.

III. Handlung.

Am 13. Mai gegen Abend liess der Bischof die Gesandten abermals vor sich kommen und sagte ihnen: „dass er ihre letzte Eingabe an ihn dem Kaiser nicht vorgetragen habe, weil in derselben kein Wort von der Wiedereinsetzung des Bischofs und dessen Klerus, welche der Rath aus ihrem Patrimonium vertrieben, gesagt sei, was doch nothwendig gewesen wäre. Eben so wenig habe die Schrift eine Summe Geldes benannt, und von Geschütz u. dgl. m. nichts gesprochen, auch nicht gesagt, ob sie allen Ansprachen Rede stehen und Abtrag thun, und des Kaisers Widerwärtigen und Feinden keinen Aufenthalt und Unterschleif geben wolle etc.“

„Würde aber auch dies Alles angeboten worden sein, so könnte er die Gesandten dennoch der kaiserlichen Gnade nicht versichern, da noch mehrere Artikel sein möchten. Jedenfalls rathe er nicht dazu, diese Schrift zu übergeben, ausser sie wollen es so haben etc.“

Die Antwort der Gesandten hierauf war:

1. Der Bischof und das Domcapitel seien von selbst hinausgezogen, ohne Zwang, und haben die Priesterschaft auch hinaus befohlen, die doch zu verbleiben gemahnt worden sei.

2. Sie haben keinen Auftrag, des Bischofs halber Anerbietungen zu machen.

3. Eine Summe Geldes haben sie desshalb nicht anerboten, weil die Unvermöglichkeit der Stadt Konstanz bekannt sei und sie gebeten hätten, der Stadt nicht mehr aufzulegen, als den Städten, die am wenigsten hätten zahlen müssen.

4. Der Rath werde wohl ohne Umstände den Feinden des Kaisers den Aufenthalt verweigern.

5. Was die anderen Artikel anbelange, so haben sie ja den Bischof durch Dr. Gienger ersuchen lassen, ihnen solche anzuzeigen.

Hierauf stellte ihnen der Bischof das Schreiben vom 5. Mai wieder zu.

IV. Handlung

Die Gesandten hielten hernach mit den Doctoren Mayer und Selden Rath. Letztere riethen, so viel als möglich dem Bischof von Arras zu willfahren, des Andern wegen sich zu entschuldigen oder es an den Rath in Konstanz gelangen zu lassen, und jetzt mit den Anerbietungen fortzufahren, so weit es ihnen ihr Auftrag gestatte.

Dies geschah, indem die vorige Schrift, mit Abschneidung alles Überflüssigen wieder gegeben wurde, damit der Kaiser daraus vernehmen möge, dass sie frei und ohne Vorgeding Gehorsam angeloben und um Gnade ansuchen sollten.

Es wurden desshalb durch die Gesandten zwei lateinische Schriften gefertiget, und solche am 15. Mai dem Bischof von Arras überreicht. Der wesentliche Inhalt derselben ist:

1. Die Stadt wolle zur Unterhaltung des Kammergerichtes ihren gebührlichen Antheil zahlen.

2. Sie wolle mit Niemanden ein Bündniss gegen Kaiser und Reich eingehen.

3. Eben so wenig wolle sie den Feinden des Kaisers und Königs Aufenthalt geben.

4. Sie wolle auch verhüten, dass ihre Bürger, Einwohner und Zugewandte weder in deutschem Lande, noch bei anderen Nationen Kriegsdienste nehmen gegen den Kaiser. Thäten sie das, so würde der Rath sie gebührlich dafür strafen.

5. Bei den übeln Geldumständen der Stadt Konstanz, die keine Herrschaft aussen habe und bei der die Vermöglicheren sich der Zahlung durch Auswanderung aus der Stadt entziehen, hoffen die Gesandten, die Stadt werde mit einer Geldstrafe belegt werden, wie die geringeren Städte.

6. Den durch die Konstanzer verübten Kriegsschaden wolle die Stadt, in Verbindung mit anderen ausgesöhnten Städten, ausgleichen.

7. Geschütze besitze die Stadt seit dem Verluste derselben im letzten Schweizerkriege (1499) wenige mehr, würde aber, insoferne der Kaiser ein oder das andere Stück verlange, solches demselben aus Dankbarkeit abtreten.

8. Die Gesandten seien der Meinung, man sollte die Wiedereinsetzung des Bischofs etc., und dessen Ansprüche an die Stadt, nicht mit der Aussöhnung der letztern mit dem Kaiser vermengen, da Ersteres keine Eile habe und die Stadt schon öfters in Abrechnung mit dem Bischofe gestanden sei.

9. Die Einstellung der Bebauung des Spitalrebbergs in Haltnau dürfte wohl eine falsche Auslegung der kaiserlichen Mandate sein, da gewiss nicht verlangt werde, dass dem Menschen die Nahrung entzogen werden solle, besonders aber einer milden Stiftung [1]).

Man hielt bei der Aussöhnung mit dem Kaiser den Gesandten von Konstanz nicht nur einige Artikel vor, wie dies bei anderen Städten geschah, denen man sie nachher in der Handlung selbst milderte, sondern forderte hohe Anerbietungen von ihnen, liess nicht davon ab und alle Anerbietungen wurden für nichts geachtet. Dadurch wurde die Aussöhnung selbst sehr verzögert.

Am 19. Mai wurde von den anwesenden freien- und Reichsstädten durch Jakob Sturm dem Kaiser eine schriftliche Antwort auf das kaiserliche Interim eingereicht, worin hauptsächlich gesagt wurde, dass die Gesandten die Sache zuerst an ihre Vollmachtgeber überschicken wollten. Der Kaiser liess hierauf durch den Erzherzog Maximilian von Österreich, und hernach durch Herrn Oberburger antworten: „er versehe sich zu den Städten, sie werden ihm keinen Eintrag machen; doch wolle er sich in der übergebenen Schrift ersehen".

V. Handlung.

Am 20. Mai beschied Herr von Granvella die Konstanzer Gesandten vor sich. Er machte des Kaisers Ungnade gegen die Stadt gross, wünschte aber dabei doch, dass alles dessen nicht mehr gedacht werde, und wollte die Sache nicht mehr anregen. Sie sollen sich aber jetzt dazu schicken, denn was jetzt versäumt würde, könnte später nicht mehr geschehen. Er habe sich auch unser und

---

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 124—126½.

zum Guten ganz ernstlich angenommen etc. Unter Anderm meinte er auch, es möchte gut sein, sobald als möglich mit dem Bischof von Konstanz zu handeln, weil es gütlich oder rechtlich dennoch geschehen müsste.

Die Gesandten baten ihn, da sie auf ihn nach Gott das meiste Vertrauen setzten, dahin zu wirken, dass in der Aussöhnung die Sache des Bischofs nicht eingemengt werde, und dass der Kaiser bei den andern Artikeln der beharrlichen Liebe und Treue der Stadt Konstanz zum Hause Österreich und der vielen gebrachten Opfer eingedenk sein möchte, und sie nicht noch mehr beschwere etc.

VI. Handlung.

Dr. Seld übergab den Gesandten am 3. Juni die Artikel, auf welche hin die Stadt Konstanz wieder in Gehorsam des Kaisers solle aufgenommen werden. Die Abgeordneten gingen hierauf zum Dr. Gienger, um sich zu berathen, was zu thun sei. Er rieth ihnen, sie sollen die Sache annehmen, dass Seld nicht merke, dass sie gar vom Seile springen wollten.

Auf dieses hin zeigten sie demselben an: die Artikel der Aussöhnung seien allerdings so beschwerlich, wie sie und der Rath zu Konstanz solche nicht versehen hätten; desshalb wollten sie gerne seinen Rath vernehmen, um gebührlich handeln zu können.

Dr. Seld antwortete entschuldigend, die Sache komme nicht aus ihm und er habe keine Ursache dazu gegeben, rieth ihnen aber, eine Bittschrift an den Bischof von Arras einzureichen und um Nachlass oder Milderung zu bitten, wie Andere vor ihnen in solchen Fällen auch schon gethan hätten. So viel bei ihm stehe, wolle er als ein geborner Stadtmann Gutes dazu reden u. s. w.

Diesem Rathe folgten die Gesandten und reichten eine Bittschrift beim Bischof ein. Die besagten Friedensartikel lauteten:

1. Dass sich die Stadt Konstanz auf Gnade und Ungnade an Kaiserl. Maj. ergeben solle.

2. Dass sie alle Bündnisse, die sie wider ihn aufgerichtet und insbesondere das Schmalkaldische aufsagen, und hinfüro keine mehr mit Niemand ohne seine Bewilligung machen sollen.

3. Sollen sie Allem, was kais. Maj. künftighin zu Konstanz in geistlichen und weltlichen Sachen ordnen und vornehmen werde, nachleben und darwider ewiglich nichts thun.

4. Sie sollen einem Hauptmann, den der Kaiser hinfüro in die Stadt setzen werde, eine jährliche Besoldung von 400 fl. geben.

5. Den Bischof und das Stift sollen sie wieder in die Stadt einlassen, demselben das Ihrige wieder zurückgeben, und ihnen und allen Anderen vorm kaiserlichen Kammergerichte zu Rechte stehen.

6. Dem Kaiser sollen sie etliche Stücke Feldgeschütz geben.

7. Eben so etliche tausend Gulden.

8. Schliesslich sollen sie ihm Gabriel Arnolt, Rentmeister Herzogs Otto Heinrich von der Pfalz, der sich zu Konstanz aufhalte, ausliefern [1]).

VII. Handlung.

Die besagte Bittschrift [2]) auf Milderung der kaiserlichen Friedensartikel überantworteten die Gesandten am 13. Juni dem Bischofe von Arras. Ihr wesentlicher Inhalt ist:

1. Art. Die Ergebung auf Gnade und Ungnade anbelangend, ist er im Befehle der Gesandten, und diese wünschten nur die Ungnade hintangesetzt oder wenigstens die Gnade erklärt, wie bei anderen Städten auch.

2. Art. Der Bündnisse will die Stadt des Kaisers wegen sich auch begeben.

3. Art. Das Wiederhereinkommen des Bischofs und der Klerisei in die Stadt, besorgen die Gesandten, werde den Obern und gemeiner Bürgerschaft ganz beschwerlich sein.

4. Art. Die Gesandten halten es für göttlich und gebührlich, dass die Stadt, der Justitia, welche der Kaiser aufzurichten bedacht war, Gehorsam und die zukommende Zahlung dazu leiste.

5. Art. In Bezug auf diesen Artikel, welcher einen Theil des dritten in sich hält, die Vorbehalte der Anforderungen betreffend, haben die Gesandten keinen weiteren Befehl, als dass sie mit andern Ständen und Städten gewärtig sein sollen, von den im Kriege Beschädigten darum angefordert zu werden.

6. Art. Die Gesandten mögen bewilligen, dass die Stadt den Feinden und Rebellen wider den Kaiser weder Aufenthalt noch Unterschleif gebe.

---

[1]) Sturm auf Konstanz im J. 1548. S. 39.

[2]) Schulthaiss, Bd. V, S. $126^3/_4$—$127^1/_2$.

7. Art. Eben so wollen die Gesandten sich nicht weigern, dass die Bürger und Unterthanen der Stadt Konstanz, die gegen kaiserliche und königliche Majestäten Kriegsdienste nehmen, als Übertreter der Gebühr nach ernstlich gestraft werden sollen.

8. Art. Die Anstellung eines Stadthauptmanns in Konstanz ist den Gesandten des grossen Abbruchs der städtischen Freiheiten und Herkommens halber sehr beschwerlich.

9. Art. Die Gesandten verlangen die Summe des Geldes und der herzugebenden Geschütz bestimmt angegeben.

10. Art. Es ist gebührlich, die des Kaisers Theil gewesen sind, nicht zu beschweren.

11. Art. Eben so halten die Gesandten für billig und unbeschwerlich, dass die Stadt Konstanz allen kaiserlichen Verordnungen zur Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit deutscher Nation Gehorsam leiste. Da aber unsere, auf das göttliche Wort bekannte Religion, in dem einen oder dem andern Artikel begriffen sein könnte, müssen die Gesandten von ihren Obern weiteren Befehl erwarten.

Der Bischof von Arras liess die Gesandten am 14. Juni vor sich bescheiden und ihnen durch Dr. Seld anzeigen, dass ihre Bittschrift so beschaffen sei, dass der Kaiser dadurch zu noch schwererer Ungnade verursacht werden möchte, und wiederholte mehrere Artikel, über die sie sich billigerweise nicht beschweren sollten, als:

a) Der Kaiser habe sich der Ungnade, dass sie fallen sollte, noch nie gegen Jemand declarirt (welches die Gesandten meistens bei allen Städten anders gefunden hatten) bis nach dem Fussfalle.

b) Die Wiedereinsetzung der Geistlichen werde der Kaiser haben wollen.

c) Die Hauptmannschaft sei nicht so zu betrachten, als ob die Stadt von ihren Freiheiten, welche sie doch verwirkt habe, gebracht werden solle, sondern sie solle ihr zum Guten dienen.

d) Wegen des Geldes und Geschützes haben die Gesandten noch keine Anerbietungen gemacht, und sollen nun solche machen.

e) Dass die Stadt wegen der Anforderungen der Beschädigten im fünften Artikel sich an andere Städte anschliessen wolle, käme heraus, als ob Konstanz wieder einen neuen Anhang machen wollte.

f) Im letzten Artikel werde der Kaiser eine lautere Antwort haben wollen.

Die Gesandten begehrten darauf Erlaubniss sich unterreden und dem Bischofe Antwort geben zu dürfen, was er ihnen auch gestattete und dabei sich anerbot, einen kurzen Bescheid selbst dem Kaiser geben zu dürfen.

Den Altbürgermeister Thomas Blarer und seinen Bruder, den Magister Ambrosius, liess er mit harten Worten anreden. Thomas vertheidigte sich mit aller Bescheidenheit dagegen.

Die Abgeordneten übersahen die Bittschrift nochmals, liessen das Unterstrichene darin heraus, und setzten dafür Anderes hinein, so dass die neue Bittschrift folgende Änderungen erhielt:

Zum Art. 3. Können die Gesandten aus Mangel an ihren Befehlen, da sich ihre Obern dessen nicht versehen hätten, nicht bewilligen.

Zum Art. 5. Die Stadt Konstanz solle gewärtig sein, der Gebühr nach von den im Krieg Beschädigten angesucht zu werden.

Zum Art. 8. Es stehe den Gesandten nicht zu, hinter dem Rücken des Rathes in Konstanz zu bewilligen. (Stadthauptmanns Anstellung.)

Zum Art. 9. (Geld- und Munitionsabgabe). Die Gesandten wollen aus Mangel an Auftrag diese Sache an ihre Obern förderlich einbringen.

Diese abgeänderte Bittschrift sammt einem lateinischen Begleitschreiben [1]) wurde am folgenden Tage, den 15. Juni, dem Bischofe von Arras mit dem Vermelden überreicht, dass die Gesandten diesmal vermöge ihres Befehles nicht weiter haben schreiten können.

Der Bischof vermeinte, sie hätten in der langen Zeit wohl alle Befehle von ihren Obern erhalten können, worauf die Gesandten erwiederten: Sie haben diese schweren Artikel desshalb nicht an den Rath überschicken wollen, weil sie immer noch gehofft hätten, durch des Bischofs und Herrn von Granvella's Unterhandlungen Milderung und Nachlass zu erhalten. Halte es aber der Bischof für besser, so wollen sie dieselben dem Rath überschicken, der sie jedoch wohl nicht ohne Vernehmnng der Gemeinde berathen und einen Beschluss darüber fassen werde.

---

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 128, Nr. 25.

Während dieser Unterhandlungen in Augsburg, ereignete sich unterdessen in Konstanz Etwas, was ein verdächtiges Licht auf dieselben wirft. Es kam nämlich im Juni 1548 ein Wälscher zum Bürgermeister und verlangte von ihm, er solle einem andern Wälschen, der in Augsburg wohne und diesen Morgen hier angekommen sei, Leib und Gut verlegen, bis er ihn bezahlt habe, laut den vom Rathe zu Augsburg aufgerichteten Schuldbriefen. Es wurde desshalb auf den folgenden Morgen ein Rechtstag angesetzt; die beiden Wälschen liessen aber dem Bürgermeister sagen, dass sie miteinander vertragen seien und desshalb nicht erscheinen werden.

Sie gingen nun einige Tage in der Stadt herum, und sahen alle Gelegenheit der Stadtmauern und Thürme, gingen nachher vor das obere Petershauser Thor (bei welchem dann am 6. August 1548 die spanischen Truppen einen Angriff auf die Stadt machten) und betrachteten sich die Gelegenheit der Vorstadt Petershausen, woran der Rath nicht wenig Missfallen hatte, da sie sich auch gegen etliche Bürger gar argwöhnig erzeigten. Weil aber die Gesandten der Stadt zu Augsburg im Geleite waren, wollte der Rath nichts gegen sie vornehmen. Sie begehrten an den städtischen Marksteller, dass er mit ihnen auf dem nächsten Wege durch den Wald nach Tuttlingen (an der Donau) reite, was ihm aber der Rath verbot. Nachgehends ritten sie auf dem Wege nach Überlingen, wandten sich aber in einiger Entfernung gegen Meersburg, zogen durch das Süremoos-Gässele gegen Staad zu, und liessen sich von da nach Meersburg überschiffen.

So berichteten die vom Rathe ihnen Nachgeschickten. Später wurde aber gesagt, sie seien von Meersburg wieder herübergefahren, und ein Metzger habe sie durch die Wälder gegen Tuttlingen hinab geführt [1]).

VIII. Handlung.

Die Sache blieb so stehen bis zum 20. Juni, an welchem Tage sie der Bischof wieder vor sich berief und ihnen eröffnete:

„Er habe ihre Bittschrift dem Kaiser vorgetragen, und da sie darin sagen, dass sie zu manchen Artikeln erst noch weitere Befehle vom Rathe zu Konstanz einholen müssten, so sollen sie

---

1) Schulthaiss, Bd. V, S. 54½

dies thun, und in 8—9 Tagen längstens eine zustimmende oder ablehnende Antwort geben".

Auf dieses hin ersuchten sodann die Gesandten den Dr. Seld, dahin zu wirken, dass sie keine Beschwerde erleiden, wenn die Antwort sich einen Tag oder etwas länger verzögern sollte, wozu er sich auch gutwillig zeigte.

Am 23. Juni schrieben nun die Abgeordneten hiewegen an den Rath zu Konstanz. Dieser erwiederte in einem Schreiben vom 30. Juni: dass er es nicht für gut halte, die Sache zur Entscheidung vor die Gemeinde zu bringen, wesshalb er die Gesandten ersuche, dass der Bischof von Arras von dieser Forderung abstehe. Als arme Stadt könne sie nicht wohl mehr als 3—4000 Gulden und 3 oder 4 Stück Büchsen geben.

Die Abgeordneten schrieben abermals am 8. Juli an den Rath: der Kaiser wolle noch weitere neun Tage, also von Montag über acht Tage, den 16. Juli zur Antwort geben, längere Frist aber nicht gestatten. Zugleich verlange er, dass der Beschluss über die beschwerenden Artikel vom Rathe und der Gemeinde gemeinschaftlich gefasst werde.

Hierauf beschloss der Rath die Sache vor die Gemeinde zu bringen, verordnete je zwei aus dem kleinen und grossen Rathe, die in den Zünften herumgingen, die Leute von den Handlungen berichteten und ihre Meinung vernahmen.

Am Montag den 12. Juli hielt man die Zünfte, stiess jedesmal zwei von den zehn zusammen, damit man in einem Tag fertig werde, trug ihnen alles bisher in dieser Sache Geschehene vor, und las ihnen auch die beweisenden Schriften vor.

Zuletzt wurde nun ein Entwurf zu einem Schreiben an Kaiser Karl V. zweimal verlesen, damit er desto besser von Jedermann verstanden werde. Im Wesentlichen lautet derselbe folgendermassen:

. . . . Nun befinden wir nach unserm geringen, einfältigen Verstande, in angeregten Artikeln zwei vornämliche Beschwerden:

1. Dass etliche Artikel dermassen gestellt, wenn die von uns bewilligt werden sollten, dass wir von unserer Religion, die wir vor

---

1) Schulthaiss, Bd. V, S. 133—135½.

1530 zu Augsburg bekannt, und nun über 30 Jahre aus Bericht heil. biblischer Schrift des alten und neuen Testamentes gehalten haben, abtreten und sie fahren lassen müssten.

2. Haben wir in den vorgemeldeten Artikeln einige vermerkt, die gemeiner Stadt im Zeitlichen zum Höchsten verderblich sein müssten.

Wiewohl wir nun wissen, dass wir dem Kaiser, unserm Herrn, allen billigen Gehorsam leisten müssen, und auch solchen billigen Gehorsam mit unterthänigster Gutwilligkeit zu leisten geneigt, und desshalb der Aussöhnung nicht begierig, sondern nothdürftig sind, so erfordert doch unser Aller Heil und Seelenseeligkeit, fleissig zu bedenken, weil wir bald zu einem andern, ewig währenden Leben berufen werden müssen, was wir auch dem allmächtigen Gott und Schöpfer Himmels und der Erde zu thun und zu leisten schuldig sein u. s. w.

. . . . Da aber etliche vom Kaiser vorgeschlagene Mittel, welche die Religion belangen, unsern armen Gewissen höchst verletzlich sind und wir in Annahme derselben dem Gehorsam, den wir dem allmächtigen Gott schuldig sind, zuwider handeln müssten, so hat Euer Majestät allergnädigst zu bedenken, mit welch' grosser und höchst beschwerlicher Last wir diesorts gedruckt, und mit welcher Angst und Noth wir allenthalben von Innen und Aussen umgeben und gequält wurden. Weil wir nach der Anweisung unserer Gewissen entweder Gottes, oder Euer kais. Majestät (wenn letztere in ihrer Anforderung mit der Strenge behandeln wollen) Zorn und Ungnade auf uns laden, und entweder des ewigen oder des zeitlichen Sterbens und Verderbens gewärtig sein müssten, so wir doch nichts Lieberes thun, als Gott geben, was Gottes ist, und Euer kais. Majestät was derselben zugehört, unterthänigst leisten wollten, und es uns aus angezeigten Ursachen ganz schwer fallen will, Euer Majestät Mittel anzunehmen oder abzuschlagen.

So bitten wir Euer kais. Majestät auf das allerunterthänigste und demüthigste, sie wolle um des ewigen Gottes Willen, der sie in dieses hohe Amt gesetzt, ihr auch grosse Ehre, Macht und Glück geben, uns arme Gedrängte gnädigst bedenken, sich unser als ein milder Kaiser erbarmen, und uns verlassene Waisen keineswegs verderben lassen. Wir sind ja alle menschlicher Rechnung nach in Euer Majestät Hand und Gewalt, und es ist E. M. ring und leicht,

uns arme Leute zu verheeren und gar zu vertilgen; aber dafür wollen wir E. M. nun unsers gemeinen Gottes und Vaters im Himmel Gnade und Barmherzigkeit Willen auf das unterthänigste und dringlichste gebeten haben.

Es würde bei vielen Anderen allerlei Gedanken und ohne Zweifel herzliche Kümmernisse verursachen, wenn wir für Andere so hart gestraft würden, da wir doch für Andere nicht gesündigt haben, sondern vor Anderen von des Reichs- und löblichen Hauses Österreich wegen, oftmals mit der Darstreckung unserer Leiber und Güter unwiderbringlichen Schaden erlitten haben, und uns jetzt zu allen schuldigen und möglichen Gehorsam unterthänigst erbieten, aber allein des Ihrigen beschweren, so unserm Gewissen zuwider und sonst verderblich ist.

Und wiewohl wir vor dem Angesichte Gottes grosse Sünder sind, und, dass wir in viel Wegs harte Strafen verschuldet haben, wohl erkennen, so hoffen wir dennoch nichts desto weniger, weil wir unsere Sünden vor Gott herzlich beklagen, und mit seiner Hilfe unser Leben nach seinem Willen zu verbessern gedenken, diesfalls auf Gottes versprochene Barmherzigkeit, er habe seinen Zorn gegen uns fallen lassen, und werde desshalb Euer kais. Majestät gegen uns willige Unterthanen nicht wenig mildern; denn solches vielmal gegen Euer Majestät Feinde geschehen ist, darum wir auch den treuen Gott zum herzlichsten anrufen.

. . . . Und wiewohl wir eine gar arme Stadt sind und Gemeinde, und nicht allein keinen Vorrath haben, sondern neben dem geringen Einkommen mit merklichen Zinsen und anderen Ausgaben schwer beladen sind, derohalben eine jede Geldstrafe entweder durch eine Anlage unter uns selbst bezahlen, oder um Zins aufnehmen müssen; nichtsdestoweniger wollen wir, damit Euer Majestät auch unsern unterthänigsten Willen spüren möge, für die Geldstrafe 8000 fl. auf ziemliche, leidentliche Zieler, sammt 4 Stück Büchsen auf Rädern zu verantworten bewilligen.

Demnach bitten wir Euer kais. Majestät abermals mit möglichem Flehen zum Demüthigsten, dass sie geruhe, unser unterthänigstes Erbitten allergnädigst anzunehmen, und diesorts wider unser Gewissen nicht zu beschweren, noch zu andern unerträglichen und verderblichen Dingen anzuhalten; sondern bei unser habenden Religion bis auf ein gemeines, freiers und christliches

Concilium, des im heiligen Geist versammelt, uns durch das göttliche Wort gelait werde, gnädigst bleiben zu lassen etc.

Gegeben den 13. Juli 1548.

Euer Kaiserl. Majestät

unterthänig, willig, gehorsamer

Bürgermeister, kleine und grosse Räthe,

auch Gemeinde der Stadt Konstanz.

Als die Schrift an den Kaiser verlesen war, wurde noch gefragt: ob Jemand Etwas gegen dieselbe einzuwenden hätte. Wer dies thun wolle, soll es mit guter Bescheidenheit anzeigen, so wie derjenige, dem sie gefalle. Weiters ermahnten die Herren die Gemeinde, keinen Unwillen gegen den viel beschäftigten Kaiser zu fassen, obgleich die Stadt dieseswegen Vieles erlitten habe und zur Armuth gekommen sei. Eben so wurde ermahnt, in dieser schweren Zeit Gott um Beistand zu bitten.

Nachdem die Gemeinde das Schreiben an den Kaiser angenommen hatte, liess es der Rath ausfertigen und überschickte es, nebst einem Begleitschreiben, durch den Überreiter Wolf Otto dem Gesandten in Augsburg. In demselben wurde noch bemerkt, dass wenn das Verlangte nicht erreicht werden könne, und diese oder andere unerträgliche Artikel weiter vorgeschlagen würden, welche man mit der Gemeinde berathschlagen müsste, so sollen die Gesandten sie selbst dem Rathe zubringen und bei der Verhandlung mit der Gemeinde Erörterungen und Aufschlüsse geben, da ohne sie ein endlicher Beschluss in dieser Angelegenheit nicht thunlich, noch zu erhalten wäre. Sei es nöthig, Artikel an die Gemeinde zu bringen, so sollen sie billige Frist hiezu begehren, da solch' wichtige Dinge nicht eilig abgethan werden dürfen.

IX. Handlung.

Dies Schreiben des Rathes kam am 15. Juli in die Hände der Gesandten Am folgenden Tag begaben sie sich zum Bischof von Arras und überreichten ihm das Schreiben an den Kaiser mit der Bitte, dasselbe gnädig anzunehmen, und es wie bisher bestens beim Kaiser bevorworten zu wollen.

Der Bischof sträubte sich dasselbe anzunehmen, weil der Kaiser kein Schreiben von unausgesöhnten und rebellischen Städten an-

nehme. Da die Abgeordneten eine Abschrift des Originals hatten, so stellten sie solche dem Bischof auf sein Ansuchen zu, worauf er sie fragte, ob sie noch etwas weiteres hätten. Die Gesandten wiederholten nochmals nur ihre Bitte um Milderung, wobei es blieb, da ihnen nicht angezeigt wurde, ob die Schrift dem Kaiser übergeben worden sei, noch wie die Sache stehe.

Der Rath, hierüber erbost, befahl ihnen heim zu kommen, worauf die Gesandten erwiederten: dass sie befürchteten, man möchte es ihnen und der Stadt als Verachtung auslegen, wenn sie wegritten, wesshalb sie es für's Beste hielten, noch einige Tage auf Antwort zu warten, welche alle Stund kommen könne.

X. Handlung.

Am Sonntag den 5. August berief der Bischof von Arras die Abgeordneten zum letzten Male zu sich. Als dieselben ohne Verzug kamen, liess er sich vorerst eine Messe halten und singen. Die Gesandten warteten bis zu Ende derselben. Als sie glaubten vorgelassen zu werden, wurde das Mittagsessen zugerüstet, weil der Bischof Gäste hatte. Er beschied sie desshalb auf den Nachmittag. Sie warteten wieder bis gegen 5 Uhr auf ihn. Da gab er ihnen unter der Thüre im Garten die Antwort: „Die kaiserl. Majestät habe des Raths und der Gemeinde von Konstanz Schreiben, das ihm vor etwa drei Wochen übergeben worden sei, vernommen, und befind, dass die von Konstanz sich zu der Aussöhnung nicht schicken wollen, wesshalb Ihro Majestät alle Handlung abgeschnitten habe."

Die Abgeordneten konnten auf diese runde und abschlägige Antwort nicht weiter handeln; doch dankten sie dem Bischofe für die gehabte Mühe mit der Meldung, dass ihnen der Abschlag leid sei und ohne Zweifel vom Rath und Bürgerschaft gemeiniglich mit grossem Bedauern werde empfangen werden. Da aber nichts desto weniger der Rath und die Gemeinde ihr gutes Herz, und die gute Zuversicht und unterthänigste Neigung gegen den Kaiser nicht hinlegen werde, so stellen sie an den Bischof nochmals die Bitte, dass er darob und daran sei, dass die Stadt Konstanz zu leidentlicher Versöhnung kommen möge. Dazu wollen sie jederzeit auch rathen und verhelfen u. s. w.

Darauf erwiederte der Bischof: „Denen von Konstanz sei nicht zu helfen, denn sie wollen nicht folgen; aber er wolle das Beste gerne thun etc. Die Gesandten baten ihn, dies zu thun und erboten sich, wenn der Mangel an Konstanz liege, würden sie es an ihnen nicht fehlen lassen, was giltlich und möglich sei.

Als der Bischof ihnen zwei Tage zur Heimreise im Geleite gab, erwirkten sie noch einen Tag weiter und begaben sich hernach zum Dr. Seld, welchen der Bischof gewöhnlich bei sich hatte, und stellten die gleiche Bitte an ihn.

Am folgenden Tag, Montag den 6. August, wurde der Achtbrief gegen Konstanz Morgens früh zu Augsburg am Rathhause angeschlagen, der im Wesentlichen lautet:

„Wir Karl der Fünfte von Gottes Gnaden römischer Kaiser etc. (es wird nun der Achtklärung vom Jahre 1546 gegen Herzog Johannes Friedrich, Churfürsten zu Sachsen, und Philipp, Landgraf zu Hessen erwähnt) . . . . . . So haben doch Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Konstanz, des Alles unangesehen und unbetrachtet, sondern demselben gestraks zuwider, und in Vergessenheit der Pflicht, damit sie Uns als Römischem Kaiser, ihrer natürlichen höchsten weltlichen Obrigkeit zugethan, über ihre mannigfaltige, unbefugte, ungeschickte, sträfliche Gethaten und Handlungen, auch über dieselbe Unsere Achterklärung, sich neben ihren Mitverwandten, damals des Schmalkadischen Bundes, um öffentliche ungehorsame Rebellion, Abfall, Empörung und Aufruhr gegen Uns als Römischen Kaiser des heil. Reichs deutscher Nation und aller derselben Glieder, Stände und Städte, höchsten weltlichen Obrigkeit, ohne alle befugte Ursache mit eigenem freventlichem Muthwillen eingelassen und begeben, ihre Hilfe, Förderung und Vorschub dazu gethan, mitgetragen und gelegt, und also Unsere Person und kaiserliche Majestät zum Höchsten beleidigen helfen, um dadurch das hocherschrecklich verdammte Laster der beleidigten Majestät zu Latein: Crimen laesae majestatis genant, in viel Weg begangen."

„Und wiewohl ihnen unverborgen gewesen, dass vor dieser Zeit andere ihnen hievor zugethanen Fürsten und Städte sich von solcher unbefugter Handlung abgesondert, und in unser als römischen Kaisers schuldigen Gehorsam begeben, auch Gnad und Huld bei uns erworben, und Wir auch ihre der von Konstanz Gesandten sich gleicher Weise bei Uns auszusöhnen gnädiglich vergeleitet, so haben

sie sich doch in keinem Weg der Gepöne (Buss) nach erzeigen wollen, sondern sind neben etlichen andern ungehorsamen Ständen und Städten, unangesehen dess Alles nichts destow eniger auf ihrer verdammten Rebellion und Ungehorsam bis anher beharr lich geblieben und noch".

„Und also um solche bewiesene Hilfe, Förderung und Vorschub, auch beharrliche Rebellion, verdammte Handlung, Beleidigung und Verletzung Unserer Person und kaiserliehen Majestät die Pön und Straf in obberührter Unserer Achterklärungs begriffen, und sonderlich die Pön und Strafe des Lasters der beleidigten Majestä begangen, auch alle ihre Regalien, Lehen, Freiheiten, Gnaden, Hab und Gut, sammt Leib und Leben verwirkt, und in Unser und des Reichs Acht und Aberacht mit der That gefallen, wie wir dann auch zu Überfluss dieselben genannten Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Konstanz um solche ihre Hilfe, Förderung und Vorschub, auch ungebürliche, freventliche Thaten und Handlungen, beharrliche Rebellion, Beleidigung und Verletzung Unserer Person und kaiserlichen Majestät, so Alles landskundig, offenbar, und keiner fernern noch andern Ausführung oder Beweisung dazu von Nöthen ist, aller und jeglicher Regalien, Lehen, Freiheiten und Gnaden, die ihre Vorderen und sie von weiland unseren Vorfahren römischen Kaisern und Königen, auch Uns dem heiligen Reich und anderen Fürsten und Herrn erworben, und bisher ingehabt und gebraucht haben, nun hinfüro ihnen ewiger Zeit gänzlich priviert und aller Dingen entsetzt, und derselben untauglich und unwürdig gemacht, auch in obbemeldete Pön und Straf, und sonderlich in Unser und des heiligen Reiches Acht und Aberacht gefallen sein, erkennt und verkündt, und sei aus Unser und des heiligen Reiches Gnad, Huld und Frieden in den Unfrieden gesetzt, ihr Leib, Hab und Güter (ausgenommen die, so wir hievor Unserm kaiserlichen Fiscus zugewendet, oder sonst in anderm Wege vergeben, und anders wohin verordnet hätten) männiglich erlaubt, privieren und entsetzen unwürdig sie aller obberührter Regalien, Lehen, Freiheiten und Gnaden, erkennen, erklären und verkünden sie mit der obgedachten Pön und Straf, setzen sie auch aus dem Frieden in den Unfrieden und erlauben ihre Leiber, Hab und Güter allermänniglich wie obsteht, Alles von Römisch Kaiserl. Machtvollkommenheit, mit wohlbedachten Muth und zeitigem Rathe, wissentlich in Kraft dieses Briefes."

„Und damit sie ihrer Verhandlung als billiges Entgeltniss und Straf empfangen, so gebieten Wir hierauf Euch Allen und Jedem insonderheit, so mit diesem Unsern Brief, oder glaubwürdiger Abschrift oder Druk, dervon ersucht und vermahnt, oder sonst dies innen würdet, von Römisch kaiserl. Maj. Macht hiemit ernstlich und wollen, dass ihr die genannten Burgermeister, Räthe und Gemeinde der Stad Konstanz für und als solche Unsere und des Reichs offenbare landfriedbrüchige Rebellen, Beleidiger Unserer Person und Kaiserl. Maj. und erklärte Ächter hiefür haltet und meidet. in Unser und des hl. Reichs und Euere Fürstenthümern, Ländern, Grafschaften, Herrschaften, Gebieten, Gerichten, Schlössern, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Weilern, Höfen, Häusern oder Behausungen enthaltet, leidet oder duldet, vorschiebet, durchschleifet, schützet, schirmet, begleitet, baket, mahlet, mit Gewerb, Handthierung, Kaufmannschaft oder sonst einerlei Gemeinschaft mit ihnen nicht habet, noch Solches Alles und Jedes zu thun, den Euern oder Jemands Anderm befehlen oder gestatten, weder heimlich noch öffentlich in keinerlei Weise noch Wegs, sondern ihrer Aller Leib, Hab, Schulden und Güter, wo Ihr die auf Wasser oder Land betretet, erfahret oder findet, angreifet, niederleget, bekümmert, verhaftet, einhaltet, und nach Euerm Gefallen damit handelt, und hiemit Euer keiner auf den andern vorziehe, oder Entschuldigung suche, sondern in allweg gedachte, erklärte Ächter und Landfriedbrüchige handelt und vornehmet, wie sich das gegen solche Ächter gebühret, und auch an dem Allem und Jedem nicht anderst erzeuget oder habet, als lieb Euch und einem Jedem sei nachbemeldete Pön, auch andere Unser und des Reichs schwere Ungnaden, Strafen und Busse zu vermeiden. Daran thut Ihr Unsere ernstliche Meinung, wenn wir setzen, meinen und wollen, von obberührter Unserer kaiserl. Macht, was also an der vielgenannten Burgermeister, Rath und Gemeinde Leib, Hab und Güter vorgenommen oder gehandelt würde, dass dadurch wider Uns, das hl. Römische Reich, noch Jemand Andern mit Nichten gefrevelt, verhandelt oder verwirkt sein, noch dafür gehalten werden solle, noch Jemand darum zu antworten schuldig sei, in keinen Weg. Auch dafür dieselben Ächter dafür nicht schützen, schirmen, freien oder vortragen eine Gnad, Freiheit, Tröstung, Geleit, Sicherheit, Land- oder Burgfrieden, Bündniss oder Vereinigung, Burg- oder Stadtrecht,

so von Uns, Unsern Vorfahren am Reiche römischer Kaiser oder Könige, oder anderer Herrschaften oder Obrigkeiten, Euch oder ihnen gemeiniglich oder sonderlich gegeben oder bestätiget wären, oder nach Würden, auch keiner Gewohnheit, Brauch oder altem Herkommen, noch sonst alles Anders, das ihnen hierin zu Hilfe, Steuer oder Statten kommen sollte oder möchte, weil wir sie die gedachten Ächter in dem Allem als desselben unempfänglich ausgeschlossen und darin nicht begriffen haben wollen. Welcher aber, oder welche, diesem Unserm Geboth ungehorsam und freventlich darwider thun würde, in was Schein das geschähe: der oder dieselben sollen als dann als jetzt, und jetzt als dann in Unser und des Reiches Acht und sonst andere schwere Pönen verfallen sein, und gegen den oder denselben als Ächter und Ungehorsamen auch gehandelt werden. Darnach wisse sich ein Jeder zu achten. Gegeben in Unser und des Reiches Stadt Augsburg am sechsten Tag des Monats Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt Fünfzehn hundert und im acht und vierzigsten, Unsers Kaiserthums im achtund zwanzigsten, und Unsers Reiches im drei und dreissigsten Jahre.“

Carolus

ad mandatum Caesareae et Catholicae Majestatis proprium.

Obernburger.

Ein guter Freund der Gesandten, welcher diesen Achtbrief gesehen hatte, gab ihnen sogleich davon Nachricht. Auf dieses hin sassen dieselben sogleich zu Pferde und ritten heim. Als sie am folgenden Tag über Memmingen hinaus über die Iller gekommen waren, begegnete ihnen der kaiserliche Commissär, der auch in Konstanz gewesen, auf der Post selbander. Ein Ravensburger Metzger, welcher dem Zunftmeister Peter Labhart wohl bekannt war, begleitete ihn. Dieser fragte ihn, wie es um Konstanz stehe. Im Fortreiten sagte der Metzger: „übel, Petershausen ward verbrennt und viele gute Bürger kamen daselbst um.“

Auf diese traurige Nachricht hin wandten sich die Gesandten, die ihren Weg des Geleites wegen nach Meersburg genommen hatten, nach Lindau, vor dessen Thore sie bis zur Öffnung desselben am folgenden Morgen warteten. Die Herren daselbst liessen sie

in ihrem Jagdschiffe bis nach Münsterlingen [1]) führen, von wo sie sodann nach Konstanz ritten, wo sie am Mittwoch den 8. August ankamen, und mit Schmerzen den daselbst herrschenden Jammer und das Elend fanden.

Während man in Augsburg die Konstanzer Gesandten ohne alle Antwort gelassen und sie falscher Hoffnungen von Aussöhnung übergeben hatte, war schon längere Zeit Alles vorbereitet, um die arme und verlassene Stadt Konstanz hinterlistig zu überfallen. Am Morgen des sechsten August 1548, als man in Augsburg die Achtserklärung gegen sie am Rathhause anschlug, überfiel ein zahlreiches spanisches Fussvolk unter dem Befehle eines Neapolitaners, des Obersten Alphonsus de Vivis, die Stadt, welche von mehreren Seiten her gewarnt worden war, aber diesen Warnungen wenig Glauben geschenkt hatte. Nur wie durch ein Wunder wurde sie gerettet, da innerer Verrath mit dem äusseren Feinde gemeinschaftliche Sache gemacht hatte. Erst nachdem der verunglückte Sturm vorübergegangen war, wurde die kaiserliche Acht veröffentlicht [2]).

Von allen Seiten her gedrängt und geplagt, entschloss man sich am 9. August, die damals zu Baden versammelten 13 Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft um Hilfe gegen den Kaiser anzugehen. Eben so wandte sich die schutzlose Stadt nach Schwaben um Unterstützung, erhielt aber nur die verletzende Antwort: dass man mit Geächteten nichts zu thun haben wolle. Das Interim (die einstweilige Glaubensvorschrift Kaiser Karl's V.) wurde am 18. August öffentlich verlesen, aber nur von Wenigen verstanden. Bei der Abstimmung darüber wurden diejenigen, welche beim heiligen Evangelium bleiben wollten, durch Einfluss der Fischer- und Bäckerzunft um 50 Hände übermehrt.

---

1) Münsterlingen, eine ehemalige Frauenabtei, im jetzigen Canton Thurgau, $1\frac{1}{2}$ Stunden südöstlich von Konstanz entfernt.

2) Vgl. den Konstanzer Sturm im Jahre 1548 von Georg Vögeli, mit ergänzenden Zusätzen aus des gleichzeitigen Chronisten Christoph Schultheiss spanischem Überfalle der Stadt Konstanz und urkundlichen Beilagen. Aus den Handschriften des städtischen Archivs herausgegeben. Bellevue bei Konstanz, Verlagsbuchhandlung zu Bellevue 1846. — Eine sehr schätzenswerthe Schrift, welche viel mehr enthält, als der Titel anzeigt.

Am 9. und 10. September 1548 wurden die Zünfte versammelt und ihnen, am Schluss eines Vortrages über die jüngsten Begegnisse, die Frage zur Abstimmung vorgelegt, ob man, wie der grössere Theil der Rathsglieder für gut erachte, vor einem Endbeschlusse über die kaiserlichen Bedingungen die Rückkehr der eidgenössischen Boten vom Hofe des Kaisers erwarten wolle. Durch eine Mehrheit von 269 Stimmen (418 gegen 149) wurde die Frage bejahend entschieden. Auch bei dieser Gelegenheit trennten sich wieder vornehmlich die Fischer von der besser gesinnten Mehrheit der Bürger, indem 57 von ihnen gegen einen die augenblickliche Annahme der kaiserlichen Aussöhnungsbedingungen verlangten.

Der Würfel war somit gefallen. Am 15. October 1548 schwur die Stadt dem Hause Österreich den Eid, durch welchen sie aus einer freien unmittelbaren Reichsstadt zu einer ganz gewöhnlichen vorderösterreichischen Provinzialstadt herabsank, welche das freie Verfügungsrecht über sich und ihren Einfluss nach aussen zugleich verlor.

Wie man einerseits die verblendete Hartnäckigkeit des Rathes und der Bürger von Konstanz und andererseits das Verfahren des erzürnten siegreichen Kaisers ansehen mag, so wird man doch anerkennen müssen, dass Konstanz würdig gefallen und nie grösser, muthiger und edler dagestanden sei, als zu der Zeit, da es in Folge der drängendsten Umstände und der mannigfaltigsten Umtriebe in seinem Schoosse selbst genöthiget worden war, seine Geschichte, seine Bedeutsamkeit und religiöse Überzeugung aufzuopfern.

Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger.

Von Dr. **Heinrich Brunner.**

Im Gegensatze zum modernen Staate, den die Fülle seiner positiven Staatszwecke kennzeichnet, lässt sich der mittelalterliche Staat als Kriegs- und Rechtsanstalt definiren. Seine Aufgabe war vorwiegend negativer Natur. Das Schwert, das der Richter wie der Krieger führte, erschien als Sinnbild der staatlichen Gewalt. Die Staatshoheit fiel nach der innern Seite des Staatslebens mit der Gerichtshoheit zusammen.

Bekanntlich ging das deutsche Reich daran zu Grunde, dass innerhalb desselben staatliche Neubildungen aufwucherten, dass das Fürstenthum allmählich die Rechte des Königthumes aufsog, bis in den einzelnen Territorien die Landeshoheit an die Stelle der Reichsgewalt getreten war. Diesen Auflösungsprocess bis in seine frühesten Stadien zu verfolgen, muss nach dem oben Gesagten die Betrachtung jener Verhältnisse, in welchen die Gerichtshoheit zum Ausdrucke kam, die wesentlichsten Anhaltspuncte bieten.

Oberster Gerichtsherr war im deutschen Reiche der König. Von ihm ging alle richterliche Gewalt aus. Da er die Rechtspflege nicht überall selbst handhaben konnte, so äusserte sich seine Gerichtshoheit hauptsächlich in der ausschliesslichen Übertragung der Gerichtsbarkeit auf Andere. Die vom Könige bestellten Richter waren ursprünglich blos Beamte desselben, die zur Entlohnung für ihre Dienste mit Lehnsgut ausgestattet wurden. Im Laufe der Zeit verwuchs das Amt mit dem Lehen, die nutzbare Seite der Gerichtsbarkeit trat in den Vordergrund. Die Pflicht wurde ein Recht und aus dem Richteramte entstand das Gerichtslehen, ein Product von Amt und Lehen, in dem der eine Factor sich in soferne zur Geltung

brachte, als der ursprüngliche Amtscharakter die Grundsätze des Lehnrechtes wesentlich modificirte [1]).

So mannigfaltig sich auch auf diesem Gebiete die Verhältnisse im Einzelnen gestalten mochten, so lässt sich doch nach den vereinzelten Bestimmungen, welche die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, namentlich der Sachsenspiegel über das „len an gerihte" anführen, jener Zustand juristisch fixiren, welchen das Rechtsbewusstsein der Zeit als den normalen betrachtete. Der mit der Gerichtsbarkeit Belehnte war zumal in der weitern Übertragung derselben beschränkt. Theilung und Veräusserung ohne Zustimmung des Lehnsherrn durfte auch beim echten Lehen nicht vorgenommen werden. Während aber sonst der Vasall ohne Rücksicht auf diese Einwilligung zur Afterbelehnung befugt war, konnte jener die ihm verliehene Gerichtsbarkeit weder ihrem ganzen Inhalte noch ihrem vollen Umfange nach weiterleihen [2]). Er hatte nur das Recht, aber freilich auch zugleich die Pflicht, einen Theil seiner Gerichtsbarkeit, und zwar in niedrigerem Masse und für einen engeren Kreis zur Bestellung eines Gerichtes abzugeben, das in dem seinen nach der bestehenden Gerichtsverfassung als Untergericht und Afterlehen enthalten war. So konnte und musste z. B. der Graf die erledigte Cent verafterleihen, durfte jedoch nicht etwa für die ganze Grafschaft anstatt mehrerer nur einen Centenar bestellen oder dem Centenar einer einzelnen Cent die volle Grafengewalt ertheilen oder endlich nach Belieben neue Centschaften errichten.

Hiezu kam noch ein Anderes. Der Lehnsträger durfte jenem, dem er ein höheres Gericht mit Recht weiter geliehen hatte, nicht zugleich auch die Gerichtsgewalt als solche, den Bann, das jus distringendi, übertragen. Jeder höhere Richter, also z. B. der vom Fürsten bestellte Graf oder Vogt hatte den Gerichtsbann unmittelbar vom Könige einzuholen und ihm Hulde zu thun nach freien Mannes Recht [3]). Diese Bannleihe ist scharf zu scheiden von der Gerichts-

---

1) Homeyer, Sachsenspiegel II. 2. System des Lehnrechtes. p. 528 ff.

2) Homeyer a. a. O. p. 537. Ssp. III, 53. §. 3: man ne mut ok nen gerichte delen noch ganz lien noch del . . . it ne si en sunderlik grafscap, di in en vanlen hore. s. Lhnr. 71: it ne si en sünderlik gerichte, dat in sin gerichte hore. Auctor Vetus II, 68: nisi sit singulare iudicium, quod in illud (iudicium concessum) pertineat.

3) Homeyer a. a. O. 541, III. Stobbe Gerichtsverfassung des Ssp. in der Zeitschrift für deutsches Recht. XV. p. 88 ff.

leihe. Jene gibt die Gewalt, diese das Recht zu richten; dort wird Hulde ohne Mannschaft, hier Hulde mit Mannschaft geleistet, m. a. W. durch Entgegennahme des Bannes wurde das Gericht, für welches er geliehen worden, nicht etwa unmittelbar vom Könige lehnrührig.

Während der König einerseits das ausschliessliche Recht der Bannleihe hatte, konnte er andererseits jenem den Bann nicht verweigern, dem das Gericht geliehen war. Es dürfte diese Beschränkung die Auffassung nahe legen, als sei die Bannleihe nichts als eine Förmlichkeit gewesen, an welcher die deutschen Könige festhielten, „um die ursprüngliche Herkunft der Gerichtsbarkeit nicht aus dem Gedächtnisse der Menschen verschwinden zu lassen" [1]). Mir scheint die praktische Bedeutung der königlichen Bannleihe gerade darin zu liegen, dass der König allerdings den Bann verweigern konnte, wenn die Gerichtsleihe den Grundsätzen über das Gerichtslehen nicht entsprach, sei es nun in Bezug auf die rechtliche Befähigung des Beliehenen oder in Bezug auf die gesetzlichen Beschränkungen der Weiterverleihung. So bot sich dem Königthume in der Bannleihe ein passendes Mittel gegen jede unberechtigte Veräusserung und Verleihung der höheren Gerichtsbarkeit, eine sichere Garantie gegen eigenmächtige Änderungen in der bestehenden Gerichtsverfassung [2]).

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, dass der mit der Gerichtsbarkeit Beliehene nicht befugt war, gerichtliche Immunitäten zu ertheilen, d. h. von der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu befreien

---

[1]) J. Berchtold, die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862, S. 159.

[2]) 1174 sprach eine Reichssentenz den Grundsatz aus, dass die Veräusserung der Gerichtsbarkeit, so wie aller übrigen Grafschaftsrechte nichtig sei. Guilelmus Forcalcherie comes . . . petit sententiam, si de iure in irritum debet revocari, quidquid ab antecessoribus de iurisdictione et de iure hospitiorum et dignitate comitatus alienatum esse constaret . . . prolata sententia est, quod nequaquam firmum et stabile deberet aut posset permanere . . . comiti comitatus dignitatem et iurisdictionem et regalia restituimus. Pertz legg. II, 145.

Eine Reichssentenz von 1238 geht in Bezug auf die Pfaffenfürsten noch weiter: teloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare nec non et similia, quae principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro (regis) infeodari non possunt. l. c. 329. Wie lange diese Grundsätze sich im Allgemeinen erhielten, beweist die Sentenz vom 18. Jan. 1283: Quod nullus comitatus sub Romanorum imperio sine nostro consensu possit vel debeat dividi vel vendi aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus huiusmodi diminutus. Legg. II, 442.

und die ihr correspondierenden Rechte zu übertragen. Denn jede solche Exemtion erweist sich nach den eben entwickelten Grundsätzen als unstatthaft, so ferne sie der belehnte Richter einseitig vornahm, unstatthaft, man mag sie nun als ein Lassen oder als ein Leihen der Gerichtsbarkeit, als Veräusserung i. eig. S. oder als Afterbelehnung auffassen. Also auch gegen Exemtionen von Seite der Gerichtsvasallen war die Gerichtsverfassung des Reiches geschützt. Der König war um so mehr in der Lage sein ausschliessliches Exemtionsrecht wenigstens in Bezug auf die höhere Gerichtsbarkeit zu wahren, als der für das Immunitätsgebiet bestellte Vogt den Königsbann einzuholen hatte.

Im Laufe der Zeit hat sich das Fürstenthum über alle diese Beschränkungen hinweggesetzt und mit der Landeshoheit auch ein selbstständiges Exemtionsrecht erworben. Die Ausübung dieses Rechtes, die Befreiung von der öffentlichen Gerichtsbarkeit ist schon an sich eine der wesentlichsten Äusserungen der Gerichtshoheit. Ausserdem lässt sie aber zurückschliessen auf die Entkräftung und Beseitigung der allgemeinen Grundsätze des Gerichtslehnrechtes, in Consequenz deren ursprünglich der Lehnsträger nicht eigenmächtig eximiren durfte. Somit bildet die Ausbildung des Exemtionsrechtes einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der landesherrlichen Gerichtshoheit und die Untersuchung über die allmähliche Entwickelung der letzteren ist um so mehr auf das Gebiet der gerichtlichen Exemtionen hingewiesen, als gerade hier das urkundliche Material sich in verhältnissmässiger Fülle bietet.

Die Immunitätsverleihung ist ursprünglich, wie gesagt, ausschliessliches Recht des obersten Gerichtsherrn, also des Königs. So lange im Gerichtslehen der Charakter des Amtes überwog, war dieses Recht im Gegensatze zu den Bestimmungen über das echte Lehen nicht einmal durch ein entgegenstehendes Recht des Vasallen beschränkt. Während nämlich sonst der Lehnsherr die Rechte des Lehnsmannes wider dessen Willen nicht verkürzen durfte, hat sich lange Zeit hindurch der König seinen belehnten Richtern gegenüber an diese Beschränkung nicht gebunden. Die sogenannte Gauauflösung, die allmähliche Zersetzung der alten Grafschaftsverfassung liesse sich ohne jenes ausgedehnte Verfügungsrecht des Königs schlechterdings nicht erklären. Zahlreiche Kirchen und kirchliche Corporationen erhielten Privilegien, durch welche sie von der Gewalt des

öffentlichen Richters befreit wurden, ohne dass man dessen Zustimmung für nöthig erachtete. Ein Recht, die Exemtion von seiner Einwilligung abhängig zu machen, konnte der Lehnsträger anfänglich schon darum nicht besitzen, weil es in jedem einzelnen Falle umgangen werden konnte, so lange sich der Grundsatz aufrecht erhielt, dass das Königsgut als solches frei sei von allen öffentlichen Leistungen und Abgaben. Um ein Gut zu eximiren, tradirte man es dem König; dadurch wurde es Königsgut und als solches immun.

Naturgemäss war es die nächste Stufe der Entwickelung, dass in dieser Beziehung die allgemeinen lehenrechtlichen Grundsätze sich Bahn brachen und der König bei jeder Exemtion die Zustimmung des dadurch beeinträchtigten Vasallen einzuholen hatte. Wurde in solchen Fällen die streng lehnrechtliche Form eingehalten, so musste der öffentliche Richter seine Gerichtsbarkeit über das zu eximirende Gut in die Hände des Königs auflassen, ehe dieser sie dem neuen Immunitätsherrn übertrug. Später drehte sich das Verhältniss um, insofern die Exemtion vom Lehnsträger ausging, während die königliche Bestätigung als unerlässliche Ergänzung hinzutrat. Schliesslich wird diese Bestätigung umgangen und fällt als überflüssig hinweg. Der zum Landesherrn gewordene Lehnsträger erlangt das unbeschränkte Exemtionsrecht. Im ersten der vier angegebenen Stadien ist das Gericht ein Amt, im zweiten strenges, im dritten freieres Lehen, im letzten selbstständiges Hoheitsrecht.

Soll eine Untersuchung über diesen im Allgemeinen angedeuteten Entwickelungsgang des landesherrlichen Exemtionsrechtes zu einigermassen zuverlässigen Resultaten führen, so muss sie sich nach den einzelnen Territorien Deutschlands abgrenzen, da bekanntlich die Landeshoheit sich höchst ungleichmässig und verschiedenartig ausgebildet hat. Meines Wissens hat der erwähnte Gegenstand in der deutschen Rechtsgeschichte bisher kaum vorübergehende Berücksichtigung, geschweige denn eine zusammenhängende Darstellung gefunden. Ich will eine solche in Bezug auf das babenbergische Österreich versuchen. Hier wuchs die Landeshoheit aus der Amtsgewalt des Fürsten heraus, im Gegensatze zu den vielen deutschen Territorien, wo gerade die königliche Exemtion von der öffentlichen Gewalt ihre Grundlage bildete. In den österreichischen Marken haben die einfachen Verhältnisse der alten Gerichtsverfassung sich länger erhalten, und fallen die meisten Exemtionen erst in die Zeit,

als dem Königthume schon eine starke territoriale Gewalt gegenüberstand, während im übrigen Deutschland die Mehrzahl der Immunitätsverleihungen jener Periode angehört, in der der König das ausschliessliche Exemtionsrecht noch unbestritten ausübte, und zwar in so verschwenderischer Weise, dass es zur Zeit der aufkeimenden Landeshoheit kaum noch etwas zu eximiren gab und man sich mit Bestätigung früherer Privilegien begnügen konnte.

Vor Allem gilt es zu untersuchen, ob sich aus der Stellung, welche die Babenberger in Bezug auf die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen einnahmen, mit nothwendiger Consequenz Anhaltspuncte zur Lösung unserer Frage ergeben.

Die staatsrechtliche Stellung der österreichischen Landesfürsten liegt in der Markverfassung ihrer zwei Hauptlande der Ost- und der Steiermark begründet. Zumal auf die Ausbildung der Gerichtshoheit nahmen die eigenthümlichen Markverhältnisse massgebenden Einfluss. Die Mark ist die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand; der Markgraf erscheint nicht etwa als ein über mehrere Grafen gesetzter Obergraf, sondern übt in der ganzen Markgrafschaft die Grafengewalt selber aus, im Gegensatze zu den übrigen Fürsten, welche die Grafschaften in die dritte Hand zu leihen verpflichtet sind. Die Markverfassung dauerte in den Marken auch nach deren Erhebung zu Herzogthümern fort [1]). Der Herzog hat die Rechte, die er als Markgraf besass, mit nichten aufgegeben [2]). Die Babenberger wurden durch das Privilegium minus nicht zu Herzogen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern so zu sagen zu Markherzogen erhoben, welche die äussere Machtstellung und den Rang des Herzogs mit der nach innen um vieles strafferen Gewalt des Markgrafen vereinigten.

Wie früher der Markgraf gab auch der Herzog die gräfliche Gerichtsbarkeit nicht in die dritte Hand. Abgesehen von vielen anderen Belegstellen lässt gleich der erste Artikel des österreichischen

1) Öst. Landesr. jüng. Fassg. Art. 40 . . . daz der landesherr die herren von dem land nicht dringe ze varn herveber das gemerkch, er tue es dann mit guot oder mit pete, wann dicz land ain recht march ist. Archiv f. Kunde öst. Geschichtsquellen X, 165.

2) Vergl. Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters 2. Band, p. 209: „sicher sollten die Rechte, welche bereits in der Markgrafschaft gelegen hatten, bei jener Erhebung zum Herzogthum eher vermehrt als vermindert werden."

Landesrechts sich hiefür anführen. „Daz dehain landesherre sol dehain taiding haben nur über sechs wochen und niht darhinder und sullen auch die taiding sein nur ze Neuburg ze Tullen und ze Mautern". Schon Karl der Grosse hatte drei allgemeine Dinge für jede Grafschaft angeordnet. Nach Ssp. I. 2. §. 2 und III. 61. §. 1 dingt der Graf über 18 Wochen, also drei Mal im Jahre. Nach Landesrecht Art. 1 hält der Landesherr sein Taiding an drei Malstätten von 6 zu 6 Wochen, also an jeder von 18 zu 18 Wochen. Das Dingen von 6 zu 6 Wochen, wie es Ssp. III. 65. §. 1 als eine Eigenthümlichkeit der Mark hinstellt, lässt darauf schliessen, dass die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand [1]). Für die Ostmark ergibt sich des weiteren daraus eine Eintheilung in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel; denn es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, dass sämmtliche Märker auf allen drei Malstätten zu erscheinen, also neunmal im Jahre das ungebotene Ding zu suchen hatten.

Nach dem österreichischen Landesrechte setzt der Landesherr (vielleicht hauptsächlich zur Abhaltung der gebotenen Dinge) drei Landrichter „an seiner statt", die jedoch das Gericht nicht zu Lehen haben, sondern im strengsten Sinne des Wortes stellvertretende Beamte sind. Sie besitzen kein eigenes Gewette; die Wandel, bei denen sie richten, sind dieselben, wie die des Landesherrn. Sie erhalten von diesem jährlich 300 Pfund „ze Kost". Des Herzogs Schreiber sitzt an ihrer Seite, um die Wandel und Bussen anzuschreiben, die nicht der Richter, sondern der Herzog empfängt [2]).

---

[1]) Gaupp (Miscellen des deutschen Rechts S. 126) bringt diese Frist damit in Zusammenhang, dass man in der Mark von Schöffenbarfreien nichts weiss und dass die ihnen zunächst stehenden Pfleghaften nach Ssp. I. 2. §. 3 des Schultheissen Ding binnen sechs Wochen zu suchen haben. Für die Ostmark könnte dieser Grund nicht massgebend sein, da hier die Gerichtsverfassung von der Ständegliederung abhängt und im österreichischen Landesrechte beider Relationen die sentmässigen Leute hervorgehoben werden.

[2]) Landesrecht ältere Fassung Art. 66: wan der Landesherr einen richter sezt an seiner stat, dem sol er iedes iar ze kost geben drewhundert phunt und sol des landesherrn schreiber an des richters seiten sizen und auschreiben die wandel und die pues, die da ertailt werdent, und sol si der schreiber dem landesherrn fuerpringen und sol der landesherr damit tuen, waz an seinen gnaden ist. Und sol ein ieglicher richter ze Newnburch ze Tuln und ze Mautern ein schrann machen . . . etc. Ottokar setzt im Landfrieden von 1251 vier Landrichter, zwei diesseits, zwei jenseits der Donau. Archiv für Kunde öst. Geschichtsquellen I, 59.

Während sonst die Gerichtsgefälle mit dem Gerichte zu Lehen gegeben waren oder doch mindestens eine Theilung derselben zwischen Gerichtsherrn und Lehnsträger eintrat, stand der Herzog innerhalb der Marken den höheren Landrichtern gegenüber im ungetheilten Genusse der Gerichtsbarkeit und besitzen diese ihm gegenüber nur einen persönlichen Anspruch auf Besoldung. Von den Landrichtern, die an des Herzogs statt sitzen, werden bestimmt geschieden die Landrichter in den niederen Landgerichten, die keinen höheren Wandel haben, denn 6 Schillinge und nicht von jenen, sondern vom Herzoge eingesetzt werden [1]).

Mit Vorsicht ist die Darstellung der märkischen Gerichtsverfassung im Sachsenspiegel auf die österreichischen Markverhältnisse anzuwenden, und es scheint mir zum mindesten sehr gewagt, wenn Schulte [2]) ohne weiteres behauptet, dass in Österreich ganz dasselbe galt, was der Sachsenspiegel als Eigenthümlichkeit der Mark erwähnt. Es würde zuweit führen, eine erschöpfende Parallele zwischen der Mark des Ssp. und der Ostmark zu ziehen. Ich muss mich darauf beschränken, die Hauptpuncte herauszugreifen und einzelne Sätze des Sachsenspiegels mit dem österreichischen Landesrechte zusammenzuhalten, das ungefähr um dieselbe Zeit wie jener entstanden ist [3]).

1. Nach Ssp. III. 64. §. 7 beträgt das Gewette des Markgrafen nur 30 Schillinge, während man dem Grafen, der unter Königsbann dinget, deren 60 wettet. Meines Wissens ist dieses niedrigere Gewette für Österreich noch nicht nachgewiesen worden, während es sich für die sächsisch-slavischen Grenzgegenden urkundlich feststellen lässt [4]). Der Spiegel der deutschen Leute [5]) zählt unter den Richtern, die zu 60 Schillingen dingen, auch den Markgrafen auf und ändert die eben erwähnte Stelle des Ssp. folgendermassen um: isleichen marcgraue

[1]) Im Landesrechte jüngerer Fassung erscheint ein oberster Landrichter, den die ältere Fassung nicht kennt; er dürfte dem iusticiarius des Königs im Landfrieden von 1235 (Pertz legg. II, 317, Art. 15) nachgebildet sein. Berchtold (Landeshoheit S. 171) kennt nur einen Landrichter an des Herzogs statt und stellt diesen mit dem obersten Landrichter der jüngeren Fassung zusammen.

[2]) Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte §. 112, Note 3.

[3]) Heinrich Siegel, die beiden Denkmäler des österreichischen Landesrechtes und ihre Entstehung. Sitzungsber. der k. Akad. d. Wissensch. Bd. 35, S. 109 ff.

[4]) Gaupp, Miscellen (über die Herabsetzung des Gewette in den schlesischen Stadtrechten und dem culmischen Rechte auf die Hälfte etc.) p. 117.

[5]) Dsp. 319, S. 132.

(wettet man) dreizzich schilling „ze dem minnisten“. Der Swsp. hat diesen Satz gar nicht mehr aufgenommen. Es fallen jene Varianten des Dsp. um so mehr in's Gewicht, als sie sich in jenem Theile des Rechtsbuches finden, in dem der Verfasser desselben den Ssp. nicht überarbeitete, sondern blos übersetzte, sich also nur auf die nöthigsten Änderungen beschränkt haben mochte. Dies berechtigt zu der Vermuthung, dass in Süddeutschland ein niedrigeres Gewette für die Marken nicht bekannt war und dass der Bestimmung des Ssp. eine vereinzelte Eigenthümlichkeit der sächsischen Marken zu Grunde liege [1]). Was das Gewette des österreichischen Herzogs innerhalb der alten Marken betrifft, so scheinen mir Gaupp und Schulte zu irren, wenn sie es zu 30 Schillingen ansetzen und eben so Berchtold [2]), wenn er, jene corrigierend, einen herzoglichen Bann zu 60 Schillingen annimmt. In den babenbergischen Stadtrechten, so wie im österreichischen Landesrechte [3]) beträgt der höchste Satz der dem Herzoge verfallenden Strafgelder [4]) in der Regel 10 Pfund, ohne Rücksicht auf den Stand des Gebüssten also eben so viel, wie das Gewette, das Ssp. III, 64 §. 3 den Herzogen von Seite des „edelen Manns“ beilegt [5]).

1) Vielleicht lässt sich das kleinere Gewette in den sächsisch-slavischen Grenzgegenden auf die eigenthümlichen Standesverhältnisse der dortigen Bevölkerung zurückführen. Bekanntlich gab es in der Mark Brandenburg, die doch im Ssp. vorzugsweise in Betracht kommt, keine Schöffenbarfreien. Nun stufte sich aber bei den Sachsen schon der alte Königsbann nach den Ständen ab. Wilda (Strafrecht der Germanen, S. 479) bringt ein Beispiel aus dem capit. Paderbrunn., wornach der Adelige den doppelten, der Freie den einfachen, der Lite den halben Königsbann (30 Schillinge) zu zahlen hatte. Nach der lex Ribuariorum LXV. 2, einer Stelle, welche den fränklichen Königsbann in seiner ursprünglichen Gestalt enthält, beträgt die Bannsumme der schutzpflichtigen Freien 30 Schillinge, also die Hälfte des vollen Bannes. Dass in den Volksrechten das Fredum durch die Ständeverschiedenheit bedingt war, brauche ich nicht erst zu belegen. Aus dem Mangel des Königsbannes in der Mark kann meines Erachtens das märkische Gewette nicht erklärt werden.

2) Berchtold a. a. O., S. 163, Note 15.

3) Stadtrecht von Enns § 5 bei Gaupp, die Stadtrechte d. M., II, Seite 218; Stadtrecht von Wien §. 10 a. a O. S. 240; öst. Landesrecht ältere Fassung Art. 4.

4) Über die Verschmelzung von Bann und Fredum, (Gewette): Wilda, Strafrecht der Germanen 469 ff.; Artikel Bann in Weiske's Rechtslexikon 601.

5) Der Swsp. (L. 138) führt das Gewette des Königs an und führt dann fort: diz gewette ist aller richter gewette nit, wen wettet ie dem richter nach sinem recht oder nach guter gewonheit. 139: ein ieglich fürste hat nach sines landes gewonheit buzze, also hant ander herren buzze vnde ouch die richter nach ir gewonheit. In Süddeutschland mochte bereits früh eine grosse Mannigfaltigkeit im Gewette eingetreten sein.

2. Der Ssp. bezeichnet es ferner als eine Besonderheit der Mark, dass vor des Markgrafen dinge vint iewelk man ordel over den andern den man an sime rechte nicht bescelden ne mach (III. 65. §. 1). Dagegen kann dort, wo man unter Königsbann richtet, also ausserhalb der Mark über Schöffenbare „neman ordel vinden, dat an ir lief oder an ir ere oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne si in evenburdich“ (II. 12, §. 2). Mit der zuletzt citirten Stelle stimmt in auffallender Weise österreichisches Landesrecht jüng. Fassung, Art. 8: es sol auch kein man gen dem andern kain urtail geben noch kain volig [1]) tuon, er sei sein hausgenosse oder sein uebergenosse, das jm an sein leben oder an sein leben geet [2]).“

Nach Art. 2 beider Relationen sollen Grafen, Freie und Dienstmannen „auf Leib, Ehre und Eigen“ nur vor dem Landesherrn in offener Schranne zu Recht stehen. Während die Gerichtsverfassung der Marken des Ssp. mit dem Mangel des Standes der Schöffenbarfreien in jenen Marken zusammenhängt, hebt das österreichische Landrecht die sentmaessigen Leute an mehreren Stellen hervor. Sentmaessig, semperfrei, homo synodalis bedeutet aber so viel wie schöffenbarfrei. Als solche haben wir ohne weiters die Grafen und Freien zu betrachten, die nur nach Lehnrecht nicht nach Landrecht sich unterscheiden. Sehen wir vorläufig ab von den Dienstmannen, so ist die Gerichtsverfassung in Österreich dieselbe wie nach Ssp. II. 12. §§. 2, 3 in den Gerichten unter Königsbann. Die causae majores der Vollfreien, welche schon die Capitularien dem Grafengerichte zuweisen und über die nach dem Ssp. der Graf bei Königsbann richtet, jener homines synodales, die nach dem statutum in favorem principum nicht vor das Centgericht geladen werden dürfen, können in Österreich nur auf dem Taiding des Herzogs entschieden werden,. welches in der Mark, wie wir oben gesehen, die Stelle des Grafengerichtes vertritt.

Die Gleichstellung der Dienstmannen mit den Grafen und Freien erklärt sich aus der hervorragenden Bedeutung, welche die Ministerialen in Österreich von je genossen und welche namentlich im österreichischen Landesrechte scharf betont wird. Nicht als des Her-

---

[1]) Folge die Zustimmung zum gefundenen Urtheil.

[2]) Landesrecht ältere Fassung Art. 11 verlangt Ebenbürtigkeit zum Zeugniss, Landesrecht ältere Fassung 47, jüngere Fassung 62 zur Klage auf Leib, Ehr und Eigen und zum gerichtlichen Zweikampf.

zogs, sondern als des Reiches Dienstmannen werden sie hingestellt, die dem Herzoge vom Reiche zu Lehen sind [1]). Da Landesrecht ält. Fassung, Art. 35 nur dem sentmässigen Manne und dem ritterbürtigen Bürger die Lehnsfähigkeit zuspricht, die Dienstmannen aber nach beiden Relationen als lehnsfähig erscheinen, so sind wir gezwungen die Dienstmannen als sentmässig zu betrachten, was um so eher angeht, als ja überhaupt Schöffenbarkeit und Ministerialität sich im 13. Jahrhunderte nicht mehr gegenseitig ausschliessen [2]).

Die Gerichtsverfassung des österreichischen Landesrechtes steht somit in Bezug auf gerichtliche Ebenbürtigkeit im Gegensatze zu jener der Mark des Ssp., während sie im Principe jener der Reichsgrafschaften entspricht. Meines Erachtens lässt sich aber mit grösserer Sicherheit von den Bestimmungen des österreichischen Landesrechtes als von jenen des Sachsenspiegels auf die früheren Verhältnisse der Ostmark zurückschliessen.

3. Nach Ssp. II. 12. §. 6 gibt es in der Mark keinen Königsbann, ein Satz, auf welchen man die Eigenthümlichkeiten der märkischen Gerichtsverfassung zurückzuführen versuchte [3]) und dem der Ssp. selbst eine principielle Bedeutung gibt, indem er die Gerichtsinstitutionen in der Mark jenen der Gerichte unter Königsbann consequent gegenüber stellt. Schon aus dem Gegensatze würde folgen, dass nach der Auffassung des Spieglers der Markgraf bei ei genem Banne, bei eigener Gewalt dingt. Übrigens drückt er jenen Gedanken auch

---

[1]) Dieselbe Auffassung findet sich bei Helbling VIII, 34, 142 ff., 154. Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum 4. Band.

Nach Ssp. III. 19 finden die Reichsdienstmannen vor dem Reiche Urtheil auch über die Schöffenbaren, aber freilich nur in causae minores. Dagegen bestimmt Landesrecht jüngerer Fassung Art. 47: wir setzen und gepieten, das die dienstman des landes wol urtail und volgen mogen getun umb alles das a i g e n, das in diesem land ist.

[2]) Ficker, Heerschild S. 169.

[3]) Zu weit geht Schulte a. a. O., wenn er es als natürliche Folge des Nichtvorhandenseins des Königsbannes erklärt, dass die Gliederung der Gerichte nach den Ständen, die Berufung an den König in der Weise, wie in anderen Territorien nicht stattfand und die Verleihung des Richteramtes nur vom Markgrafen ausging. Die Eigenthümlichkeit des märkischen Rechtszuges verdiente nicht besonders angeführt zu werden. Mit dem Mangel des Königsbannes hängt sie entschieden nicht zusammen. Da es in der Mark keine Schöffenbarfreien gab, konnte auch kein Schöfenbarfreier als Bote zum König gesandt werden, um die Entscheidung zu vernehmen. In der Mark konnte jeder unbescholtene Mann Bote sein, sonst musste ein Schöffenbarer geschickt werden. Vergl. Ssp. III. 65. §. 1, III. 70. §. 1.

in positiver Fassung aus durch den Ausspruch: der Markgraf dingt „bi sines selues hulden“ [1]).

Dies die Auffassung des Spieglers. Allein eine andere Frage ist es, ob wir in jenen Sätzen ein juristisches Princip zu suchen haben, das der märkischen Gerichtsverfassung und der staatsrechtlichen Stellung des Markgrafen zu Grunde liegt, oder ob sie als der allgemein gefasste Ausdruck, als die bildliche Einkleidung der einzelnen Besonderheiten der sächsischen Marken zu erklären sind [2]).

---

[1]) Da nach Ssp. III. 64. §. 4 die Grafen unter Königsbann dingen, nach III. 64. §. 7 aber der Markgraf bei eigenen Hulden richtet, so muss dem Spiegler der letztere Satz so viel bedeuten, als: der Markgraf dingt nicht bei Königsbann, also bei eigener Gewalt. Es geht dies ausserdem hervor aus der Vergleichung von III. 65. §. 1. „die marcgreue d i n g e t b i s i n e s s e l u e s h u l d e n . . . dar vint iewelk man ordel over den andern, den man an sime rechte nicht bescheiden ne mach“ mit III. 70. §. 1. „swar man n i c h t n e d i n g e t u n d e r k o n i g e s b a n n e, dar mut iewelk man ordel vinden over den anderen den man nicht rechtlos besceiden ne mach“. Die Glosse führt zu III. 65. §. 1 „einem Artikel, den viel weise Leute ungleich verstanden und mancherlei Weise gedeutet haben“, vier Auslegungsarten an.

1. Der Markgraf dingt bei der Hulde, die ihm geleistet wird (von Schöffen und Richtern), eine Ansicht, die Gaupp acceptirt. (Stadtrechte d. M. II. S. 208 ff.)

2. Der Markgraf dingt bei der Hulde, die er dem Könige geleistet hat (wäre nichts Eigenthümliches).

3. Der Markgraf dingt bei eigener Gewalt (gewissermassen bei der Hulde, die er sich selbst geleistet hat, so dass der ganze Ausdruck ein bildlicher wäre) Homeyer Syst. d. Lehnr. S. 540: „Die markgräfliche Gerichtsgewalt ist dem Ssp. gar nicht eine vom Könige stammende, der Markgraf richtet aus eigener Gewalt“, ausserdem Stobbe Gerichtsverfassung des Ssp. Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. XV.

4. Des Markgrafen Richter dingen bei des Markgrafen Hulden, d. i. bei der Hulde, welche der Markgraf dem Könige leistet. Dies die Auffassung der Glosse. So gut sich die Stelle des Ssp. damit e r k l ä r e n lässt, so wunderlich ist die Argumentation der Glosse, welche diesen Gedanken dem Spiegler selbst unterschiebt und sich über das sprachliche Bedenken, dass dem Markgrafen dessen Richter supplirt werden, durch Berufung auf das römische Recht hinweghilft, denn „quae quis per alium fecerit ipse fecisse videtur.“

[2]) Es wäre von Interesse, dem Satze des Spieglers gerade in Bezug auf die Mark Brandenburg nachzugehen. Nach einer Urkunde bei Gercken Codex dipl. Brandenburg. II. 346 (in Raumer's Regesta hist. Brand. N. 1223) hat Markgraf Adalbert der Kirche von Goslar 1155 (als Vogt und Graf) ein Besitzthum bei Königsbann bestätigt. „banno regio in placito provinciali confirmo“. 1188 verspricht Markgraf Otto allen Vergabungen an die Kirche von Stendal de mansis ad suam („nostram“) iurisdictionem pertinentibus „m a r c h i o n u m a u c t o r i t a t e m quam ab imperatoribus Frederico et Heinrico regibus quoque Conrado et Henrico filio imperatoris Frederici accepimus“ zu gewähren (praestare). Die „marchionum auctoritas“ wird also von königlicher Verleihung hergeleitet. Raumer 1552. Lenz Markgräfl. Brandenburg'sche Urkunden I. 5.

Um zu entscheiden, was da Grund, was Folge sei, müsste man in die Geschichte des Begriffes Königsbann, namentlich aber auf die Umbildungen eingehen, die er im 13. Jahrhunderte bereits erfahren haben mochte. Diesen Punct zu erörtern, würde mich zuweit über meinen Gegenstand hinausführen, ich will mich daher darauf beschränken, festzustellen, was einerseits zum mindesten aus jener Stelle gefolgert werden kann, welche naheliegende Consequenzen anderseits abzuweisen sind.

Die Natur des Königsbannes äussert sich nicht blos in der Höhe des Gewettes. Es findet sich im Gegentheile in der späteren Zeit ein Dingen zu eigenen Hulden bei der Höhe des Königsbannes. Nach Swsp. (L. 141) dingen der Markgraf und der Landgraf bei eigenen Hulden, auch wenn sie kein Fürstenamt haben [1]). Dem Landgrafen wettete man aber nach Ssp. III. 64. §. 6 sechzig Schillinge.

Das charakteristische Merkmal des Gedinges bei eigenen Hulden muss daher im Gegensatze zu einer andern Äusserung des Königsbannes liegen. Wie bereits oben erwähnt wurde, sollte jeder höhere Richter die Gerichtsgewalt unmittelbar vom Könige empfangen. Von praktischer Bedeutung war diese Vorschrift nur für die in dritter Hand befindlichen Gerichtslehen. Nur bezüglich der von den Reichsfürsten belehnten Richter konnte eine Veranlassung vorliegen, das Erforderniss der Bannleihe festzustellen. Die Fürsten selbst leisteten ja ohnehin bei Gelegenheit der Belehnung die Hulde mit Mannschaft und erhielten mit dem Fürstenamte zugleich die demselben entsprechende richterliche Gewalt. Der Bann war in der Belehnung, die richterliche Hulde in der Lehnshulde inbegriffen.

Auch der Markgraf empfing auf diese Weise Gericht und Gerichtsgewalt vom König. Der Unterschied zwischen ihm und den übrigen Fürsten trat erst bei der weiteren Übertragung der Gerichtsbarkeit hervor. Der vom Markgrafen eingesetzte höhere Richter hatte die Gerichtsgewalt nicht erst vom Könige einzuholen, sondern empfing vom Markgrafen mit dem Amte zugleich auch den Bann. Während durch das Erforderniss der Bannleihe die abgeleitete Gerichtsgewalt der Fürsten so augenfällig als möglich zur Erscheinung kam, musste im Gegensatze dazu die markgräfliche Gerichts-

[1]) Der Schwabenspiegel betrachtet also das Gedinge zu eigenen Hulden als Ausfluss des Fürstenamtes.

barkeit als eine selbstständigere angesehen werden, so dass der Gedanke nicht ferne lag, der Markgraf leite dieselbe überhaupt nicht vom Könige ab, sondern dinge zu eigenen Hulden, aus eigener Machtvollkommenheit [1]).

Nimmt man den Satz des Ssp. ohne allen Vorbehalt hin, so müsste man um der Consequenz willen annehmen, dass der Markgraf die Gerichtsgewalt überhaupt nicht vom Könige lieh, sondern in dieser Beziehung von vorneherein selbstständig war.

In der Mark gibt es keinen Königsbann würde hiernach geradezu bedeuten: in der Mark gibt es keine königliche Gerichtsgewalt. Gegen den Gedanken, als dinge der Markgraf bei eigener Gewalt, verwahrt sich selbst die Glosse zum Ssp., denn weder der Markgraf noch sonst ein Richter vermöge zu richten ausser von Reichs wegen. Vollends ungerechtfertigt wäre es, den Ausspruch des Ssp. ohne Rücksicht auf zeitliche und territoriale Unterschiede auch für die älteste Gerichtsverfassung sämmtlicher Marken als staatsrechtliches Princip hinzustellen und sich den Markgrafen von Anfang an als selbstständigen Gerichtsherrn zu denken. Wenn schon der erste Markgraf bei eigener Gewalt richtete, so fehlte ihm wenig mehr zum Landesherrn und kann von einer Entwickelung der Landeshoheit in den Marken keine Rede sein, da sie ja von vorneherein vorhanden war.

Österreich hat in Entwickelung der Landeshoheit alle deutschen Reichslande überflügelt oder doch mit jedem gleichen Schritt gehalten. Und dennoch spricht eine Reihe von Gründen dagegen, die Gerichtsgewalt der Babenberger etwa als eine nicht vom Reiche abgeleitete zu betrachten.

---

1) Dass in der Mark kein Königsbann eingeholt wurde, dürfte sich vielleicht aus der oben entwickelten Gerichtsorganisation der Mark erklären lassen. Ursprünglich übte der Markgraf die höhere Gerichtsbarkeit selbst aus, es war also überhaupt kein Anlass zur Bannleihe vorhanden; später liess er sich durch Beamte vertreten, die aber durchaus nicht in jenem Verhältnisse zu ihm standen, wie etwa Graf oder Vogt zu den übrigen Reichsfürsten. Das Gedinge des Landrichters, der da sass an des Herzogs statt, wurde als das Gedinge des Herzogs selbst betrachtet. Dagegen kann das Gericht des Grafen nicht etwa das Gericht des Fürsten genannt werden, von dem er die Grafschaft zu Lehen hat Seinen stellvertretenden Richtern verlieh der Markgraf selbst die Gerichtsgewalt, die er seinerseits vom Könige empfangen. Insoferne gab es auch in Österreich keinen Königsbann. Vergleiche das Verhältniss zwischen Graf und Schultheiss, soferne dieser jenen zu vertreten hatte. Stobbe die Gerichtsverf. des Ssp. in der Zeitschr. für deutsches Recht. XV, p. 100.

Vor Allem verwickeln jene sich in einen unlösbaren Widerspruch, die wie Berchtold die Abhängigkeit der Ostmark von Baiern zugeben [1]) und zugleich auf den eigenen Bann des Markgrafen so besonderes Gewicht legen. Demnach hätte der Herzog von Baiern bei geliehenem Banne, der von ihm abhängige Markgraf als selbstständiger Gerichtsherr bei eigenem Banne gedungen.

Wie vereint sich ferner die Selbstständigkeit der Gerichtsgewalt mit der Lehnrührigkeit des Gerichtes? Während ein allodialer Gerichtsinhaber oder ein nicht unmittelbar vom König belehnter Richter die Gerichtsgewalt vom Könige leihen mussten, sollte bei einem unmittelbaren Lehnsträger gerade das Gegentheil eingetreten sein! Sonst selbstständiges Recht und abgeleitete Gewalt, hier abgeleitetes Recht und selbstständige Gewalt. Ein sonderbares ὕστερον πρώτερον.

Dass in den österreichischen Marken die Gerichtsbarkeit vom Könige abgeleitet wurde, erhellt aus einer Urkunde K. Friedrich's II. für Lilienfeld, in welcher der Kaiser eine Exemtion des Herzogs bestätigt [2]). „Si quae sunt, quae forte ad nostram spectant iurisdictionem, quae tamen praefatus princeps donatione nostra et imperii tenuit ac tenet speciali videlicet iudicium quod dicitur lantgerihte et compositiones et banos et marhfutter et fodinas [3]) . . . Denselben Gedanken spricht eine Urkunde von 1189 aus, in welcher K. Friedrich I., die österreichischen Besitzungen Freisings eximirt,

---

1) a. a. O. S. 12.

2) Meiller Reg. der Babenberger S. 121, Nr. 147.

3) Berchtold führt diese Urkunde an zum Beweis der obersten von Kaiser und Reich erworbenen Gerichtsgewalt des Herzogs (Landeshoheit S. 170) ohne auf das daraus resultirende Verhältniss zwischen König und Herzog näher einzugehen. Siegel (a. a. O. S. 115) folgert daraus die Lehnrührigkeit der herzoglichen Gerichtsbarkeit. Befremden könnte nach letzterer Auffassung allenfalls der Ausdruck: „speciali donatione“. Doch wird „donatio“ auch sonst noch um diese Zeit von Belehnungen gebraucht. Die constitutio pacis von 1156 spricht von dem donum investiturae, welches der Lehensherr als Gewährsmann seines Vasallen anerkennt. 1180 wird dem Erzbischof von Köln das Herzogthum Westphalen legitimo donationis titulo übertragen und derselbe vexillo imperiali damit beliehen (investivimus). Es ist also nicht sowohl auf das donatione, als auf das speciali der Ton zu legen. Und dies weist allerdings darauf hin, dass dem Rechte des Königs über die Gerichtsbarkeit in den Herzogthümern ein ausserordentliches Recht des Herzogs gegenüberstand, mit welchem wir uns weiter unten beschäftigen werden.

nachdem Herzog Leopold und dessen Sohn resignassent justiciam, quam per dominicalia frisingensis episcopi quondam [1]) ab imperio possederunt in Austria i. e. marhrecht et lantgerihte et burwerch, quae specialiter ad usus eorum respiciebant [2]).

Stammte die Gerichtsbarkeit des österreichischen Landesherrn nicht vom Reiche, so muss sie consequent als eine „oberste Gerichtsbarkeit" betrachtet werden, eine Bezeichnung, deren Berchtold sich zur Charakterisirung der durch das Privilegium minus geschaffenen Stellung der Babenberger bedient, die aber, soll sie keine Phrase sein, zum mindesten juristisch ungenau ist. Denn mit jener „obersten Gerichtsbarkeit" lässt sich schlechterdings nicht in Einklang bringen, wie denn überhaupt ein Rechtszug aus der Mark an das Reich stattfinden konnte. Und doch wird nach Ssp. II. 12 §§. 4, 6 ein gescholtenes Urtheil des Markgrafen an den König gezogen. Für die Steiermark wird der Rechtszug an das Reich ausdrücklich vorbehalten in dem Vertrage, welchen Leopold V. und der letzte Ottokar 1186 17. Aug. über den Anfall der Steiermark abgeschlossen und worin unter anderm bestimmt wird: claustrales, ministeriales comprovinciales.... appellandi et adeundi imperatoris curiam... irrefragabilem habeant licentiam [3]). Was die Ostmark betrifft, so sagt Landesrecht, Art. 2: „wil aber im (einem Grafen, Freien oder Dienstmann) des landes herre vnrecht tun, so sol er mit recht dingen an das reich und davon sein recht pringen als im ertailt wird". Über den bei handhafter That ergriffenen Dienstmann soll nach Art. 3 der Landesherr richten mit dem Tode „entrinnt er im, er sol in in die acht tun vnd nach der acht so sol er in bechlagen vor dem reiche und sol man vor dem reiche urtail ueber in tun als im erteilt wirt vnd sol im sein ere und sein recht nyeman benemen nur das reich". Die Gerichtsgewalt des Landesherrn war somit nach oben hin keine abgeschlossene, von einer „obersten Gerichtsbarkeit" kann also keine Rede sein. Der Herzog durfte den Dienstmann nur verfesten, jedoch nicht die Aberacht über ihn aussprechen. Es ist bezeichnend, dass dieses Recht für bestimmte Fälle nach dem bekannten Entwurfe der Erhebung Öster-

---

1) Das „quondam" erklärt sich aus der von Herzog Heinrich 1164 der freising'schen Kirche verliehenen Immunität.

2) Meiller 66, 43.

3) Urk. Buch des Landes ob der Enns (U. o. E.) II. 400.

reichs zum Königreiche [1]) dem eventuellen Könige ertheilt werden sollte. „Illud etiam iuri regio et honori conjungimus ut, si aliquis comes nobilis et ministerialis vel miles de regno tuo contra te et successores tuos et terram tuam forsan excess erit et pro suo excessu castrum vel munitiones suas ab excedente per te vel nuntios tuos peti contigerit ipsumque negaverit assignare, ipsum *ex iure regiæ dignitatis* per sententiam curiæ tuæ bampnire et foriudicare valeas ipsumque exlegem facere omnis iuris suffragio prout moris imperii cariturum [2]).

Fassen wir das Resultat der Parallele zwischen der Mark des Sachsenspiegels und den österreichischen Marken zusammen, so ergaben sich uns die dort angeführten Eigenthümlichkeiten der märkischen Gerichtsverfassung als Specialitäten der sächsischen Marken [3]), den Umstand ausgenommen, dass des Markgrafen Richter nicht den Königsbann einzuholen haben.

Die Anwendbarkeit der die Mark betreffenden Stellen des Sachsenspiegels folgert Schulte „direct“ aus folgender Bestimmung des privilegium minus: „statuimus quoque ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere“. Berchtold hat den von Schulte angedeuteten Gedanken des weiteren ausgeführt, zum Theil wesentlich modificirt. Nach ihm wurde durch das Privilegium minus der Herzog Inhaber des Königsbannes, das heisst der obersten Gerichtsbarkeit für den ganzen Umfang des Herzogthums. „Alle herzoglichen Richter, alle allodialen und feudalen Besitzer von Gerichtsbezirken und deren Beamte sollten den Bann nicht mehr vom Könige, sondern nur mehr vom Herzog empfangen“. „Jeder Richter im Lande musste den Gerichtsbann, modern ausgedrückt, die Autorisation zur Ausübnng der Gerichtsgewalt, sich vom Herzoge erbitten.“

Berchtold stellt diese Ansicht wohl nur als Hypothese hin; einen zwingenden Beweis für dieselbe zu führen, hat er gar nicht

---

[1]) Würdtwein nova subsidia diplom. XII, 24/25. M. 181, 148.

[2]) Vergleiche das privilegium de non appellando der Krone Böhmens, deren Stellung bei diesem Entwurfe zum Vorbild gedient haben mag.

[3]) Der Ssp. hat offenbar bei Darstellung der Markverhältnisse nur die sächsischen Marken im Auge. Nach III. 70. §. 1. vergl. mit III. 65. §. 1, können Wenden und Sachsen nicht gegenseitig über sich Urtheil finden, gewiss keine Bestimmung, „die auf jede Mark passt.“ (Schulte a. a. O.)

versucht [1]). So blendend sie als solche auch sein mag, so scheint sie mir denn doch einer näheren Untersuchung gegenüber nicht Stich zu halten. Vor Allem sagt Berchtold zu viel, wenn er behauptet, dass zu Folge der Erwerbung des Königsbannes jeder Richter vom Herzoge den Bann leihen musste. Der Königsbann wurde nur für die höhere Gerichtsbarkeit geliehen. Wenn wir aber Berchtold corrigiren und annehmen, dass nur jeder höhere Richter den Bann des Herzogs einholen sollte, so kommen wir in Widerspruch mit dem Wortlaute des Minus, welches diesen Unterschied nicht macht, sondern schlechtweg von nulla magna vel parva persona spricht. Somit können die Worte „sine ducis consensu vel permissione" nicht auf die Ertheilung des Bannes bezogen werden, ohne der ganzen Stelle Gewalt anzuthun.

Die Consequenzen, zu welchen die Berchtold'sche Ansicht führt, verrücken die naturgemässe Stellung, welche sonst um diese Zeit der König zu den Reichsfürsten einnimmt. Wenn die Scheidung von Gerichts- und Bannleihe überhaupt eintrat, so war es das regelmässige Verhältniss, dass der geistliche oder weltliche Fürst das Gericht, der König den Bann lieh. In Österreich wäre nach Berchtold der umgekehrte Fall möglich, dass der König das Gericht, der Herzog den Bann lieh, eine Abnormität, die nur durch ein totales Aufgeben der königlichen Gerichtsgewalt und eine völlige Lostrennung des Herzogthums vom Reiche zu erklären wäre.

---

[1]) S. 166, Note 17 beruft sich Berchtold auf Leopold's VI. Urkunde für St. Lambrecht von 1202 M. 89, 36, in welcher dieser Kirche das Landgericht mit Ausnahme des Blutbannes übertragen wird. Die Stelle, auf die es ankommt, lautet: illud quoque superaddimus, si in supradicto praedio vel in omnibus novalibus in Keinah et per totam marchiam sitis aliquis ex hominibus nostris ab hominibus ipsorum vulneretur, satisfiat laeso; ius vero banni apud ipsos totaliter permaneat. Die Worte „ius vero banni . . . permaneat" sind Berchtold ein deutlicher Beweis, dass der Herzog die Verleihung des Bannes in Händen hatte. Bannus bedeutet aber hier nicht die Gerichtsgewalt, sondern den Wandel, der dem Richter zufällt, im Gegensatz zur satisfactio, die dem Verletzten, respective dessen Herren zu Theil wird. (Gewette im Gegensatz zur Busse im Sinne des Ssp.) Es ergibt sich dies aus dem Zusammenhange, namentlich aus dem „totaliter," welches den naheliegenden Gedanken einer Theilung der Bannsumme ausschliessen soll. Vergl. Leopold II. für Garsten v. 1209 Meiller 103, 83 „bannos pugnarum . . . abbas solus recipiat" Leopold VI. für Florian 1209. M. 103, 82 „bannos pugnarum . . . officiales ecclesiae exequantur."

Obwohl Berchtold bei Auslegung unserer Stelle von der wörtlichen Übersetzung derselben ausgeht, entfernt er sich dennoch unbewusst immer mehr und mehr von seinem ursprünglichen Ausgangspuncte. Vor Allem müsste es auffallen, dass das dem Herzog verliehene Recht, der Bannleihe, welche ja doch, wie Berchtold nach Ssp. III. 65. §. 1 annimmt, in der Mark längst eine scharfe juristische Bedeutung erlangt hatte, in der Urkunde nicht präciser ausgedrückt wurde. Wenn sonst die Reichskanzlei den in Frage kommenden Gedanken durch den Ausdruck bannum (de manu regia) accipere [1]) bezeichnete, lässt sich schlechterdings nicht einsehen, warum sie nicht auch im priv. minus sagte: nulla .. persona ... presumat, nisi bannum de manu ducis acceperit. Unser Satz spricht dagegen von permissio und consensus. „So wenig aber der deutsche König den Bann verweigern konnte, wem ein Gerichtsbezirk zuständig war“ ebensowenig konnte er den Herzog von dieser Beschränkung entbinden [2]). Hiemit gelangen wir zum geraden Gegentheil dessen, was das Minus sagt. Der Herzog muss jenem den Bann leihen, dem das Gericht geliehen ist. Wo bleibt da die permissio? wo der Consensus?

Noch künstlicher gestaltet sich Berchtold's Auslegung durch eine Argumentation, zu welcher er sich durch Ssp. III. 65. §. 1 gezwungen sieht. Mit Schulte nimmt er an, dass bereits der Markgraf von Österreich bei eigenem Banne gedungen habe, jedoch nur zu 30 Schillingen. Demnach hätte die Bestimmung des Minus durchaus keinen Werth gehabt, wenn dem neuen Herzog nicht eine grössere Gerichtsbarkeit verliehen worden wäre, als er schon bis dahin in seiner Eigenschaft als Markgraf besessen. Um denn nun seine Hypothese von der Bannleihe aufrecht zu erhalten, gelangt Berchtold zu der Behauptung, durch das Minus sei dem Herzoge das Recht verliehen worden, nicht mehr wie bisher zu 30, sondern bei Königsbann, d. h. zu 60 Schillingen in eigenem Namen zu dingen [3]). Somit hätten die Worte „nulla .. persona sine ducis consensu vel permissione ... iustitiam presumat exercere“ strenge genommen die

---

1) Reichssentenz Konrad's III. 1149, 21. VIII, Pertz. Legg. II, 564.

2) Berchtold a. a. O. S. 164. Note 16 „nach der bekannten Rechtsregel: nemo plus iuris in alium transferre potest quam ipse habuit.“

3) Berchtold S. 163, Note 15.

Bedeutung: der Herzog soll nicht mehr wie bisher zu 30, sondern zu 60 Schillingen dingen. Dass man, um diesen concreten Gedanken auszudrücken, die vieldeutige und abstracte Form unseres Satzes gewählt hätte, dünkt mich bei dem Urkundenstyle des Mittelalters, so ungenau er oft ist, in hohem Grade unwahrscheinlich.

Übrigens rechtfertigten sich auf keinen Fall die Folgerungen, welche Berchtold aus der Erhöhung des Bannes von 30 auf 60 Schillinge zieht; beim Lichte besehen, schrumpft nach dieser Auslegung die Bedeutung des Privilegiums in Bezug auf die Gerichtsbarkeit auf ein Minimum zusammen. Wenn, wie Berchtold annimmt, schon der Markgraf bei eigenem Banne dingte, so waren die Babenberger bereits vor 1156 Jnhaber der „obersten Gerichtsgewalt" innerhalb ihres Landes und da folgerichtig die markgräflichen Richter den Bann aus der Hand des Markgrafen empfingen, so konnte die Neuerung des Minus unmöglich darin bestehen, dass die herzoglichen Richter den Bann nicht mehr vom Könige, sondern vom Herzoge einholen sollten.

In einer Urkunde von 1168, welche Ficker [1]) zur Vertheidigung der Echtheit des Minus gegen Lorenz in's Treffen führte (sie betrifft die Erneuerung der Rechte des Bischofs von Würzburg als Herzogs von Ostfranken) findet sich ein Passus, von dem Ficker mit Recht behauptet, dass er im Wesentlichen dasselbe sage, wie der oft erwähnte Satz des österreichischen Privilegs, „Ne aliqua ecclesiastica secularisve persona per totum Wirzburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminum episcopatus et ducatus sitas iudiciariam potestatem de predis vel incendiis aut de allodiis vel beneficiis sive hominibus deinceps exerceat nisi solus episcopus et dux vel cui commiserit [2]). Wenden wir auf diese Stelle die Berchtold'sche Interpretation an, so zwingt sie uns zu einer Folgerung, die mit kanonischen- und Reichsgrundsätzen in offenbarem Widerspruche steht. Wie 1156 dem Herzoge von Österreich wäre 1168 dem Bischofe von Würzburg, und zwar diesem ausdrücklich in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit, das Recht der ausschliesslichen Bannleihe gewährt worden. Allein gerade die geistlichen Fürsten dürfen den Blutbann nicht verleihen, den sie nach kanonischem Rechte nicht selbst ausüben können. Noch ein Jahrhundert später — sowohl Ssp.

1) Ficker: Über die Echtheit des kleinen österr. Freiheitsbriefes. Sitz.-Ber. XXIII. 513.
2) Monumenta Boica. XXIX[a]. 387.

als Dsp. und Swsp. verlangen es — ist von den geistlichen Fürsten allgemein anerkannt, dass der von ihnen eingesetzte höhere Richter vom Könige den Bann einzuholen habe.

Aus den angegebenen Gründen muss ich mich gegen Berchtold's Auslegung erklären, auf die Gefahr hin, keine bessere an deren Stelle setzen zu können. Die wörtliche Übersetzung: Niemand darf ohne Zustimmung und Erlaubniss des Herzogs Gerichtsbarkeit ausüben, lautet zu allgemein, als dass man dabei stehen bleiben könnte. Je extensiver man das Recht des Herzogs fasst, desto mehr schwächt sich dessen Inhalt ab. Je intensiver man sich das Recht denkt, desto mehr ist der Umfang desselben einzuschränken. Ich glaube, dass in letzterer Richtung vorzugehen sei. Die königliche Verleihung konnte dem Herzoge kein Recht gewähren bis in jene Kreise hinab, auf welche sich die öffentliche Gerichtsbarkeit überhaupt nicht mehr erstreckte, die Kreise des Hofrechtes, der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Eben so wenig konnte durch das Minus der Bestand der vor 1156 verliehenen Immunitäten berührt werden, insoferne diese neben der grundherrlichen auch öffentliche Gerichtsbarkeit involvirten. Der König konnte ja kein Recht verleihen mit Beeinträchtigung fremder wohlerworbener Rechte. Ein Verzicht der dadurch geschmälerten Gewalten ist nicht bekannt, eben so wenig wie ein Widerstreben, wie es unmittelbar nach einer solchen Neuerung sicher nicht ausgeblieben wäre. Dagegen steht nichts im Wege, die Stelle auf die Entstehung neuer, auf die Ausdehnung bestehender Immunitäten zu beziehen, durch welche die öffentliche Gerichtsbarkeit des Herzogs verkürzt worden wäre.

Diese praktische Consequenz können wir festhalten, auch wenn wir der Stelle zunächst eine allgemeine, mehr theoretische Bedeutung beilegen. Eine stricte, unbeschränkte Anwendung verträgt sie nicht und es wäre meines Erachtens vergebliche Mühe die Formel zu suchen, die sie nach allen Richtungen hin als eine ausnahmslose Neuerung erscheinen liesse. Suchen wir dem Satze eine positive Fassung zu geben, so kommen wir dem wörtlichen Sinne am nächsten, wenn wir commentiren: die Gerichtsbarkeit steht nur dem Herzoge zu oder jenem, dem er sie gestattet. Welches mochte die Veranlassung sein eine derartige Bestimmung in das Privilegium aufzunehmen?

Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts war der Zusammenhang zwischen den alten Reichsämtern und der ihnen entsprechenden

Gerichtsbarkeit stark gelockert. Zahlreiche Exemtionen von Seite des Königs, Loslösung ganzer Grafschaften aus dem Verbande der Herzogthümer, ganzer Centschaften aus dem Verbande der Grafschaften hatten die alten Gerichtssprengel arg zerstückelt. Es ist bekannt, dass der Ausbildung der Landeshoheit die sogenannte Gauzertrümmerung vorausging. Das Richteramt als solches hatte keinen Schutz gewährt gegen die eingreifendsten Schmählerungen der Amtsbefugnisse. Die Gewalt des öffentlichen Beamten hatte einen fast subsidiären Charakter angenommen und die Gerichtsbarkeit wurde als Gegenstand besonderer Verleihung aufgefasst. So darf uns denn nicht Wunder nehmen, dass bei Schöpfung eines neuen Herzogthumes dem Herzoge die Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugesichert wurde, als ein mit dem Herzogthume untheilbar verbundenes Recht. Der Rechtstitel, auf Grund dessen er sie von nun an ausüben sollte, war dadurch ein stärkerer geworden. Nicht blos kraft seines Amtes, das als solches keine Bürgschaft bot gegen das Aufkommen exterritorialer Gewalten, sondern kraft besonderer Verleihung „ex donatione speciali" handhabte der Herzog die Gerichtsbarkeit „quae specialiter ad eius usum pertinet." Das frühere Richteramt wurde dadurch rechtlich als ein Lehen im strengen Sinne des Wortes anerkannt. War somit die Bestimmung des Minus der Hauptsache nach eine Erneuerung und Bekräftigung der markgräflichen resp. herzoglichen Gerichtsgewalt, so hatte sie doch in dem bereits oben angedeuteten Sinne praktische Bedeutung.

Die öffentliche Gerichtsgewalt des Reichsbeamten hatte von zwei Seiten her Einbusse zu befürchten, von unten durch die Bestrebungen der Grund- und Immunitätsherrn, die ihre Rechte factisch auszudehnen suchten, von oben her durch gesetzliche Exemtionen von Seite des Königs. Nur auf dies letzere Verhältniss ist hier näher einzugehen. Die Stellung des Herzogs zum Könige erlitt nämlich durch das Minus insoferne eine wesentliche Änderung, als jener gegen jede fernere Exemtion des Königs geschützt wurde. Da in den Marken eine straffe Amtsgewalt aus politischen Rücksichten geboten war, so hatten die Könige daselbst von ihrem Exemtionsrechte von je äusserst rücksichtsvollen Gebrauch gemacht. Dass aber dennoch Exemtionen vorkamen, werde ich in der Folge zeigen. Durch das Minus wurde der politische Grundsatz zum Rechtssatz erhoben. Von nun an konnte der König innerhalb des Herzogthumes keine Immu-

nität mehr verleihen, ohne sich der Zustimmung des Herzogs zu versichern. Um die Bedeutung dieser Bestimmung zu ermessen, braucht man nur auf der Karte des 13. Jahrhunderts die babenbergischen Lande mit dem benachbarten Baiern zu vergleichen. In Österreich keine reichsunmittelbare Kirche, keine reichsunmittelbare Stadt, während der Gerichtssprengel des bairischen Herzogs mit Reichsbisthümern, Reichsabteien und Reichsstädten wie besäet ist.

Wenn nun die Bestimmung des Minus das einseitige Exemtionsrecht des Königs ausschliesst, so lässt sich doch daraus nicht umgekehrt folgen, dass der Herzog über sein Gerichtslehen unumschränkt verfügen und von seiner Gerichtsbarkeit selbstständig eximiren konnte. Berchtold widerspricht sich selbst, wenn er auf Grund seiner Auslegung behauptet: „da der Herzog nach dem Minus allein das Recht hatte den Gerichtsbann in seinem Lande zu verleihen, so versteht es sich von selbst, dass er der oberste Richter des Landes war, seine Gerichtsgewalt im (?) Zweifel beliebig weiter leihen und von derselben ganz nach Gutdünken Befreiungen, Exemtionen im grösseren und geringeren Masse gewähren konnte."

Gesetzt aber nicht zugegeben, dass der Herzog das ausschliessliche Recht der Bannleihe hatte, so folgt doch daraus nicht das unbedingte Exemtionsrecht desselben. Gerade wenn man sich auf den Boden der Berchtold'schen Ansicht stellt, muss man zugeben, dass Selbstständigkeit der Gerichtsgewalt und Lehnrührigkeit des Gerichtes nebeneinander bestehen konnten. Da aber die Gerichtsbarkeit des Herzogs vom Reiche lehnrührig war, durfte er ohne Einwilligung des Lehnsherrn weder eine wie immer geartete Veräusserung noch eine den Grundsätzen des Gerichtslehens widersprechende Verafterleihung derselben vornehmen. Die Bannleihe steht in keiner unmittelbaren Beziehung zur Exemtion. Sie käme erst dann in Betracht, wenn es sich handelte dem vom neuen Immunitätsherrn eingesetzten Richter die Gerichtsgewalt zu ertheilen. Dagegen greift die Exemtion die Substanz des Lehens direct an, und setzt eine weitgehende Befugniss über dasselbe voraus, die aus der nur negativ gehaltenen Stelle des Privilegiums nicht herausgelesen werden kann.

Die hiemit abgeschlossenen Erörterungen über die Gerichtshoheit der Babenberger im allgemeinen, haben die Frage nach dem gerichtlichen Exemtionsrechte nicht gelöst. Doch dient uns das

gewonnene Resultat, so bescheiden es ist, zum Anhaltspuncte für den weiteren Gang der Untersuchung, indem es eine locale und eine zeitliche Scheidung des Urkundenmaterials nöthig erscheinen lässt. Eine locale, denn die Marken haben eine eigenthümliche Gerichtsverfassung und die Babenberger besitzen in späterer Zeit Gebietstheile ohne Markverfassung. Eine zeitliche, denn das Privilegium von 1156, war jedenfalls von Einfluss auf die Entwickelung des herzoglichen Exemtionsrechtes, mag dieser Einfluss nun ein directer oder indirecter gewesen sein.

Die verhältnissmässig grosse Anzahl von Immunitätsbriefen, welche österreichischen Kirchen oder auswärtigen Stiftungen für österreichisches Stiftsgut verliehen worden, bietet der Untersuchung eine zwar breite aber ziemlich unsichere Basis. In vielen Fällen ist es nämlich schwierig zu unterscheiden, ob es sich um eine Exemtion von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, also vom Landgerichte oder von der Vogteigerichtsbarkeit handelt. Um diesen Gegensatz klar zu machen, ist ein rascher Überblick über die Entwickelung der Vogtei nöthig.

Die Vogtei wuchs aus dem deutschrechtlichen Grundsatze heraus, dass der Pfaffe nicht wehrhaft sei. Er bedurfte eines Vormundes, der ihn nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand zu schützen, und, da ja die altdeutsche Gerichtsverfassung auf das innigste mit der Wehrfähigkeit zusammenhing, vor Gericht zn vertreten hatte [1]). Was vom Einzelnen, galt auch von der Corporation. War eine solche von der öffentlichen Gerichtsbarkeit befreit worden, so hatte der Vogt nicht nur den äusseren Frieden der Kirche zu schützen, sondern auch den inneren Frieden derselben zu wahren. Er richtete, soweit der Kirche die höhere Gerichtsbarkeit übertragen worden war, über alle Verbrechen, die als Friedbrüche galten. In der Regel scheint der Vogt auch die niedere Gerichtsbarkeit überkommen zu haben. Der Grund liegt nahe. So lange die Immunität auf die blosse Vertretung der Hörigen beim Grafengerichte beschränkt war, geschah diese durch den Vogt. Als die Kirche die eigene Gerichtsbarkeit erhielt, wurde naturgemäss der Vertreter der Hörigen zum Richter

---

1) Vergl. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes. B. I, S. 18, 30 ff.

derselben [1]). Ursprünglich war der Vogt ein Beamter der Kirche. Wie schon der Name advocatus sagt, hatte er nur auf den Ruf handelnd einzuschreiten. Allein trotz aller Gegenmassregeln wurde das Amt ein erbliches Lehen. Die Vögte schwangen sich zu Herren der Kirchen auf, erhoben, gestützt auf ihre Gerichtsbarkeit, unter dem Titel des Vogtrechtes Abgaben aller Art und verfügten über Güter und Leute des bevogteten Klosters wie über ihr Eigenthum [2]).

In Österreich besitzt eine Anzabl von Klöstern volle oder theilweise Immunität von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, ohne dass wir um die Erwerbung derselben wissen. Die Vogteien der meisten dieser Klöster vereinigen die Babenberger in ihrer Hand, sei es nun als Patronats- oder Lehensvogteien. Da sie die Vogtei nicht überall selbst ausüben konnten, so übertrugen sie in den meisten Fällen die Vogteigerichtsbarkeit mit Vorbehalt der übrigen Vogteirechte eigenen Richtern, oft sogar geradezu den Landrichtern. Ein solches Verfahren musste die erworbene Immunität in ihren Wirkungen wieder zu nichte machen. Die Bedrückungen der Untervögte, die der Kirche stets auf dem Nacken sassen, da ihre Gewalt sich nur auf das Klostergut erstreckte, fielen schliesslich lästiger als früher die Wirksamkeit des öffentlichen Richters, die doch einen grösseren Sprengel umfasst hatte. Daher streben die Klöster, wie sie früher nach der Exemtion von der öffentlichen Gerichtsbarkeit gestrebt, nun nach der Befreiung von der Vogteigerichtsbarkeit, die an deren Stelle getreten war. So tritt denn eine allgemeine Umwandlung dieses Verhältnisses ein, die man vielleicht „gerichtliche Entvogtung" nennen könnte [3]). Die Klöster werden von der Gerichtsbarkeit der

[1]) Unzureichend scheint mir der Grund, welchen Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit, für die Vereinigung der mit Unrecht principiell geschiedenen Schutz- und Gerichtsvogtei vorbringt, nämlich die Ersparungsrücksicht der Kirchen, die nicht zugleich einen Schutzherrn und einen Gerichtsverwalter bezahlen wollten.

[2]) Vergl. Leopold VI. für Lambrecht 1202, M. 89, 36: cum nos in eodem predio tertium mansum iure fori et advocatie dominio nostro adtraxissemus und Pertz XVII, 373 ff. de advocatis Altahensibus.

[3]) Auch die Freiheit von der Vogteigerichtsbarkeit ist eine Immunität; so wird sie in den Urkunden manchmal genannt. Auch die Befreiung von derselben ist eine Exemtion (genau genommen eine redemtio). Allein der Kürze des Ausdruckes wegen spreche ich von „Vogtfreiheit und Entvogtung," und nenne dagegen die Freiheit vom Landgerichte „Immunität," die Befreiung von demselben „Exemtion" schlechtweg.

Vögte befreit und diese wird vom neuen der Kirche übertragen, welche sie durch ihre eigenen Amtleute auszuüben befugt wird. Diese Entvogtung macht sich in Österreich zu einer Zeit geltend, in welche die meisten und wichtigsten Immunitätsprivilegien fallen. Aus derselben Ursache, welche die Entvogtung hervorrief, wird nur selten mehr die Immunität, wo sie noch nicht erworben worden, allein ertheilt, sondern von vorne herein zugleich die Freiheit von der Vogteigerichtsbarkeit ausgesprochen, da man einsehen gelernt, dass jene ohne diese keinen Werth besitze. Wo Immunität allein oder Vogteifreiheit allein verliehen wird, geben allgemeine Ausdrücke, wie iudex, iudicium, iusticia keinen Anhaltspunct uns für eine von beiden zu entscheiden, um so weniger als Land- und Vogtding nicht blos von modernen Urkundenforschern, sondern auch von mittelalterlichen Urkundenschreibern nicht immer scharf auseinandergehalten wurden. Für die gerichtshoheitliche Stellung der Babenberger ist diese Unterscheidung von selbstverständlicher Wichtigkeit. Bei der Entvogtung tritt der Herzog als Inhaber der Vogteigerichtsbarkeit, also eines Privatrechts, bei der Exemtion als Inhaber der öffentlichen, der vom Reiche geliehenen Gerichtsbarkeit auf.

Periode von 976—1156.

In der Zeit unmittelbar nach Wiederherstellung der Ostmark stand ein grosser Theil von Grund und Boden im Eigenthum des Königs und war als solches frei von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen [1]). Durch Schenkung oder Belehnung ging das Königsgut allmählich, und zwar vermuthlich mit der ihm anhaftenden Immunität in die Hände der Kirche, des Markgrafen oder der Edlen des Landes über.

Bairische wie fränkische Klöster hatten schon vor Rückeroberung des Landes Besitzungen innerhalb des späteren Markgebietes, an welchen sie nach Vertreibung der Ungern das frühere Eigenthum und die damit verbundenen Rechte geltend machten. Da die Kirchen sich ihre Vorrechte in der Regel auch für alle künftigen

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 243 ff.

Erwerbungen verleihen liessen, so mochten die Vorsteher derselben, mitunter wohl auf karolingische Privilegien zurückgehend, auch für neu erworbenes Gut dem Markgrafen gegenüber die Immunität beanspruchen. Ausserdem wurden von den Königen verliehene Immunitäten erweitert, neue verliehen.

So stellt 985 Otto III. dem Bisthum Passau eine Urkunde aus, in welcher die Freien, welche die Kirche aus Mangel an Knechten als Colonen aufnimmt, von der Amtsgewalt des Markgrafen befreit, die öffentlichen Abgaben derselben der Kirche geschenkt werden [1]). Sie sollen weder vom Markgrafen noch sonst von einem Richter angehalten werden, Gewette zu zahlen — wie es aus verschiedenen Gründen das deutsche Gerichtsverfahren erheischt — oder das Grafengericht zu suchen, jene Fälle ausgenommen, in welchen die Hörigen der Kirche von Ungenossen geklagt, vor den öffentlichen Richter gestellt werden müssen [2]).

Bei den weitgehenden Immunitätsansprüchen, welche die Kirchen erhoben, konnten Conflicte mit den auf ihre Rechte eifersüchtigen Markgrafen nicht ausbleiben. Nebst anderen Ansprüchen scheinen auch derartige Misshelligkeiten einem unechten Diplome zu Grunde zu liegen, welches in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Passau fabricirt wurde [3]). Demnach hätte zur Zeit Bischof Pilgrim's von Passau Herzog Heinrich von Baiern in der Ostmark einen Gerichtstag gehalten und sich von den Märkern eidlich bestätigen lassen, wie weit die Hörigen der Bisthümer und Abteien dem

---

1) Ut liberi cuiuscunque conditionis sint, qui destinantur coloni . . . a nostrorum ministerialium deinceps sint districtione absoluti et quicquid noster publicus fiscus ab illis exigere poterit . . . advocato ecclesiae . . . exigendum . . . condonamus. M. B. XXVIII^a, 244, Meill. 1, 3. Es charakterisirt die rein amtliche Stellung, welche der Markgraf einnimmt, dass der König von einem „noster publicus fiscus“ spricht.

2) Nec pro ulla alia occasione aut vadium solvere aut ad comitatnm ire a marchione vel aliqua iudiciariae potestatis persona cogantur nisi ea lege vel iure, quo ecclesiastici servi ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iustitia ad placitum ire compelluntur.

3) Meiller 1, 4. Heinricus strenuus Baioariorum dux in marca Liutbaldi marchionis congregatis omnibus . . . publico placito habito populum terminalem . . . iurare fecit . . . quid episcopatuum aut abbatiarum familiae deberent marchioni . . . familiam sancti Stephani ob omni iugo vel districtione marchionis, hoc est collectis donativis, operibus, mansionaticis et ceteris servitiis liberam et absolutam asserebant. Mon. Boic. XXVIII^b, 86. Über Zweck und Zeit der Fälschung vergl. Büdinger österr. Geschichte I, 491, Escurs IV.

Markgrafen pflichtig seien. Da wird denn vor Allem erhärtet, dass die Hausgenossenschaft Passau's frei sei von aller Amtsgewalt des Markgrafen, frei von allen öffentlichen Leistungen und Abgaben. So wenig uns die Urkunde für das Ende des 10. Jahrhunderts als die angebliche Datirungszeit massgebend sein kann, so wichtig ist sie uns für die muthmassliche Zeit der Fälschung, indem sie einen energischen Widerstand des Markgrafen gegen die Immunitätsgelüste der Kirchen überhaupt, der passauischen Bischöfe insbesondere zur Voraussetzung hat. Charakteristisch ist es, dass der Fälscher sich nicht auf eine königliche Verleihung, sondern auf das uralte Gewohnheitsrecht der Mark beruft.

Eine Schenkungsurkunde Konrad's III. von 1142 gehört in die Reihe der seltenen Diplome, in welchen einem Weltlichen die Immunität ausdrücklich bestätigt wird [1]. Markgraf Theobald lässt dem König ein königliches Lehen in der Ostmark auf, das Gut Petronell, welches Hugo von Chranichberg als Afterlehen inne hatte. König Konrad III. gibt es dann diesem zu Eigen mit allen dazu gehörigen Nutzungen und Freiheiten, sammt Gerichtsbarkeit, Bann, Stock und Galgen. Das Königsgut war als solches immun und hatte diesen Charakter als Lehen beibehalten. Als Vermuthung spreche ich es aus, dass bei Allodificirung des Lehens die aus der Immunität entspringenden Rechte ausdrücklich mit verliehen und bestätigt werden mussten.

Um der inneren Verwandtschaft willen ziehe ich hier eine Kaiserurkunde heran, die nicht in die Ostmark gehört, sondern ein Kloster der nördlichen Steiermark betrifft. Ein königlicher Capellan und Diakon der Kirche von Salzburg, Aribo hatte aus seinem Erbgute das Nonnenkloster Goess gegründet, und bittet den König es zu eximiren. Zu dem Ende tradirt er ihm das Kloster, worauf der König es in seine Immunität aufnimmt [2]. Um das Kloster immun zu

---

1) Regia autoritate in proprium tradidimus . . . villam . . . cum omnibus utilitatibus ad idem predium pertinentibus, libertatibus, iudicio, vinculo, patibulo a medio Danubii usque ad medietatem fluminis Litahae. Insuper petitione Henrici eiusdem terrae marchionis annale forum . . . in villa . . . statuimus. Ludewig Rel. IV, 243. M. 30, 2.

2) Quidam iuvavensis ecclesiae diaconus, consanguineus noster atque capellanus, nomine Aribo . . . monasterium . . . in nostram potestatem libertandi gratia tradidit et suae heredumque suorum proprietati aut potestati deinceps in futurum abalienavit . . .

machen, lässt Aribo sein Eigenthum dem Könige auf; durch die Tradition wird es Königsgut und als solches immun. Eine besondere Verleihung der Immunität, die etwa jener Vergabung nachgefolgt wäre, wird im weiteren Contexte der Urkunde nicht erwähnt.

Eine Urkunde Konrad's III. für Klosterneuburg von 1147 gewährt zwar nicht gerichtliche, sondern fiskalische Immunität, legt aber den Schluss nahe, dass bei gerichtlichen Exemtionen derselbe Vorgang beobachtet wurde. Der König bestätigt den Besitzstand des Klosters, möge er von königlichem oder markgräflichem Gute herrühren, schenkt demselben das sogenannte Marchfutter und die bis dahin auf den Stiftshörigen lastenden öffentlichen Dienste, und nimmt es schliesslich in seinen Schutz auf [1]). Klosterneuburg von Leopold III. gegründet, stand unter babenbergischer Erb- und Patronatsvogtei. Das Marchfutter ist eine der Mark eigenthümliche Abgabe [2]), die zu Gunsten des Markgrafen erhoben wurde. Der Gedanke, das Kloster von Rechten der öffentlichen Gewalt zu befreien, deren Ausübung dem Markgrafen zustand, mag von Heinrich II. (Jasomirgott) ausgegangen sein. Nichts desto weniger spricht nicht dieser, sondern der König die Immunität aus, und zwar ohne einer vorausgehenden Exemtion durch den Herzog-Markgrafen Erwähnung zu thun, wie dies in Urkunden der folgenden Periode geschieht. Ohne Zweifel geschah die Exemtion auf Verlangen Heinrich's II., der sich damals am Hofe des Kaisers zu Regensburg auf-

---

annuentes monasterium cum monachabus . . . in nostram immunitatem recepimus. Froehlich, Diplom. sacra ducatus Styriae. (Wien 1756) I, 10 Nr. 6.

[1]) Quaecunque bona sive ad possessionem regni pertinentia sive a duce ac marchione Heinrico . . . tradita sunt, quieta maneant . . . Statuimus etiam ut iustitia illa marchiae quae vulgo marchmutte dicitur et opera, quae hactenus a colonis exigebantur deinceps ad usum ecclesiae conferantur . . . praefatam quoque ecclesiam . . . regiae maiestatis defensioni clementer admittimus. Fischer, Gesch. v. Klosterneuburg II, 144, 12. M. 32, 13.

[2]) Ohne durch den Klang des Wortes verleitet zu sein, halte ich das Marchfutter für eine der Mark eigenthümliche Abgabe. Die Märker, gegen ein Reitervolk, die Ungern, in beständigem Kriege sind genöthigt, den Kriegsdienst zu Ross zu leisten (daher auch die ungewöhnlich frühe Ausbildung des Ministerialwesens in der Ostmark). Die vom Heerbann Befreiten mussten das für die Pferde nöthige Futter liefern. Marhfutter = Mährenfutter. Marchmutte von mut, ein Mass für Heu. Dieselbe Bedeutung haben Marhrecht, Marhdienst. Auch in der Mark Brandenburg hat dieses Marhrecht bestanden. 1188 verleiht Otto von Brandenburg den Kanonikern zu Stendal ius marchie, quod communi vocabulo marcrecht nuncupatur Raumer Regesta hist. Brand. Nr. 1552.

hielt, wie er denn auch in der Zeugenreihe unserer Urkunde erscheint.

Wenn durch die angeführten Beispiele der Umstand bestätigt wird, dass der König eximiren kann, so drängt sich anderseits die Frage auf, ob nur der König dies Recht besitze. Die Frage wäre zu verneinen, wenn eine markgräfliche Immunitätsverleihung sich fände.

1115 befreit Leopold III. alle Besitzungen des Stiftes Florian von den Erhebungen und Bezügen, die ihm daran in der Riedmark oder überhaupt in seinem Amtsbezirke nördlich der Donau zustehen [1]. Vor Allem ist es sehr zweifelhaft, ob hier gerichtliche Rechte mit inbegriffen seien. Ausserdem deutet der Ausdruck mei iuris nur auf eine Veräusserung ad personam.

1136 schenkt Leopold III. dem Kloster S. Niclas ein Gut; er hinwiederum empfängt von den Brüdern bibliothecam in tribus voluminibus et missale unter der Bedingung, dass er auf dem Besitzthume des Klosters keines seiner Rechte geltend mache [2]. Bei der Gründung von S. Niclas wurde Markgraf Leopold II. vom Stifter, dem Bischof von Passau für alle in Österreich gelegenen Besitzungen desselben zum Vogte bestellt. Wenn also der Ausdruck ab omni iure auch auf die Gerichtsbarkeit bezogen wird, so kann doch die Exemtion als Entvogtung betrachtet werden. Übrigens weist der ganze Vorgang des Tauschgeschäftes, zumal die Gegenleistung des Klosters auf ein nur persönliches Zugeständniss des Markgrafen hin.

Dies die zwei einzigen Fälle, die hier in Betracht gezogen werden könnten. Ein gerichtliches Exemtionsrecht der Markgrafen erweisen sie nicht, doch mag man sie immerhin als schüchterne Ansätze zur Ausbildung desselben gelten lassen. Abgesehen hievon hat der König — wenn anders diese urkundenarme Periode uns gestattet ein Resultat der Untersuchung hinzustellen — das ausschliessliche Exemtionsrecht; er verleiht die Immunität, ohne dass die Einwilligung des Markgrafen nöthig erscheint.

---

1) Qualiter absolverim .... predia a redibitione vel reditu mei iuris in riedmarcha vel in omnibus locis mei regiminis trans Danubium positis. Urk. B. d. L. ob der Enns II, 149 Nr. 100. M. 14, 15.

2) Accepisse — ea conditione ut . . . possessio eorundem fratrum in eisdem finibus nulli marchionis iuri subiaceret. M. B. IV, 310, Nr. 7. M. 21, 55.

Exemtionen von 1156—1246.

Für die Zeit von Österreichs Erhebung zum Herzogthum bis zum Erlöschen des babenbergischen Hauses mehrt sich der urkundliche Stoff in einer Weise, dass er eine Gruppirung nach bestimmten Gesichtspuncten erheischt. Ich scheide vorerst jene Fälle aus, in welchen Bisthümer, reichsunmittelbar im späteren Sinne des Wortes, auf herzoglichem Boden Immunität erwarben.

1164 schreibt Bischof Albert von Freising aus Österreich, wohin er eine Reise zum Herzog unternommen hatte, an sein Capitel, der Herzog habe auf seine Verwendung hin die freisingischen Besitzungen von der öffentlichen Gewalt gänzlich befreit, also dass auf denselben für sein und des Herzogs Lebzeiten keiner der herzoglichen Richter oder Amtleute etwas zu schaffen habe. Die Leute des Bisthums hätten hiefür einen mässigen Jahreszins zu entrichten. Dies schreiben wir euch, schliesst der Brief, damit es unseren Nachfolgern zum Beispiel diene, auf dass auch sie nicht versäumen dieselbe Vergünstigung zu erlangen [1]).

Der letzte Zusatz beweist, dass die Immunität nur auf Lebenszeit verliehen wurde. Eine Entvogtung kann hier nicht vorliegen, da die Vogtei über Freising den steierischen Ottokaren bis zum Aussterben dieses Geschlechtes zustand. Vermochte der Herzog die Immu-

---

[1]) Petitiones meas omnes exaudivit, ita ut ecclesiae nostrae bona a cottidiana exactione sic penitus libera dimitteret, ut nullus iudicum seu officialium suorum in eis quicquam tractare habeat. Nos vero parvum ei de predictis bonis nostris obtulimus censum, quem annuatim de hominibus nostris et nihil amplius accipiendum impetravimus . . . sic firmavit, ut toto tempore vitae suae et nostrae de iudicibus et officialibus suis nihil amplius bonis et hominibus nostris timere debeamus. Haec ideo vobis scripsimus, ut in exemplum successoribus nostris relinquantur, ut et ipsi eandem gratiam impetrare non negligant. Meichelbeck hist. fris. I, I, 372, Meill. 46, 64.

Zahn (die freisingischen Saal-, Copial- und Urbarbücher öst. Archiv XXVII, p. 232) bringt die Reise des Bischofs damit in Zusammenhang, dass der Herzog — wahrscheinlich in Folge des 1156 erlangten privilegium minus und des darin enthaltenen Vorrechtes bezüglich der Gerichtsbarkeit — die bischöflichen Güter auf bisher ungewohnte Weise belastete. Das Schreiben des Bischofs lautet nicht darnach, als hätte der Herzog die Gerichtsbarkeit über die Freising'schen Güter widerrechtlich an sich gezogen. Die Befreiung wird nicht als Restitution, sondern als Gnade bezeichnet, und es dürften die Fälle selten sein, in denen die Kirchen des Mittelalters etwas „gratia“ nannten, was sie als Recht beanspruchten.

nität nur auf Lebenszeit zu ertheilen, so wird 1189 das Bisthum durch Vermittlung des Kaisers auf die Dauer eximirt [1]). Der Vorgang ist ein streng lehenrechtlicher. Herzog Leopold V. und dessen Sohn Friedrich lassen dem Kaiser die Rechte auf, die sie über die bischöflich freisingischen Frohngüter vormals vom Reiche in Besitz hatten, nämlich Marchfutter, Landgericht und Burgwerk [2]), Rechte, deren Ausübung nur ihnen zustand. Auf der Herzoge und Bischof Otto's Bitten überträgt der Kaiser die ihm aufgelassene Gerechtsame kraft königlicher Verleihung der Kirche von Freising.

Die ganze Handlung zerfällt in zwei scharf zu scheidende Acte. Die Entäusserung der öffentlichen Gewalt geschieht von Seiten des Herzogs, die Übertragung derselben von Seiten des Kaisers [3]). König und Herzog wirken zusammen, nicht mehr der König allein, wie in den Exemtionen der markgräflichen Periode, nicht der Herzog allein, wie dies bei Exemtionen reichsmittelbarer Kirchen aus der Zeit des Herzogthums der Fall ist.

Ein ganz ähnlicher Vorgang tritt zu Tage, als es sich um Ausgleich eines Streites handelt, der zwischen dem Bischof von Passau und Leopold VI. obschwebte, unter Anderem wegen des Landgerichtes und Marchfutters, die der Herzog auf einigen passauischen Gütern beanspruchte. König Friedrich II. bringt 1215 zu Augsburg einen Vergleich zu Stande; der Herzog entsagt auf seine Bitte hin dem Streitgegenstande und lässt die streitigen Rechte in die Hände Friedrich's auf, insbesondere Marchfutter und Landgericht, und zuerkennt der Kirche von Passau für sich und seine Nachfolger, „was hierin oder sonst wie sein Vater derselben auf ihren Gütern von seinen Rechten zugetheilt habe“. Der Kaiser überträgt dann Land-

---

1) . . . cum Leopoldus et filius F . . omnem maiestati nostrae resignassent iustitiam, quam per dominicalia frisingensis episcopi quondam ab imperio possederunt in Austria i. e. marhrecht et lantgerichte et burwerch, quae specialiter ad usus eorum respiciebant tam in officio Enzinstorf — von den hierauf genannten vier Besitzungen werden drei in der Urkunde von 1164 als zinspflichtig angeführt. — Nos predictam iusticiam nobis resignatam ecclesiae . . . donatione regali tradidimus M. B. XXXI[a]. 438. M. 66. 43.

2) „Burwerch“ = burgwerk, vergl. die Urkunde M. 46, 63. Es bildet mit marchfutter (respective Heerbann, den dieses vertritt) und Landgerichtsfolge die Trias der öffentlichen Leistungen in der Mark.

3) Vergl. Hormeyer Ssp. II, 2 System des Lehnr. 427, 1.

gericht und Marchfutter mit Zustimmung und freiem Willen des Herzogs dem Bischofe und seiner Kirche zu beständigem Besitze [1]).

Leopold V. mag Passau nur temporäre Immunität ertheilt haben, wie dies Heinrich II. für Freising gethan. Sein Nachfolger glaubte an diese Exemtion nicht gebunden zu sein, daher der Conflict. Charakteristisch ist in dieser Urkunde die Hervorhebung des consensus und der bona voluntas in Bezug auf die Übertragung der Gerichtsbarkeit, auf die doch der Herzog bereits verzichtet hatte; sie erinnert lebhaft an den consensus und die permissio des Minus. Die Mitwirkung des Herzogs tritt hier, wo es sich um streitige Rechte handelt, wo möglich noch schärfer hervor als in der Freisinger Urkunde; namentlich ist in dieser Richtung zu betonen, dass Leopold VI. noch vor der königlichen Gerichtsleihe die Rechte zuerkennt, die sein Vater dem Bisthum verliehen [2]).

Fassen wir beide Fälle zusammen. In beiden handelt es sich nicht nur um Befreiung von der öffentlichen Gewalt, sondern auch um vollständige Übertragung derselben zu eigenem Rechte. Die herzogliche Gerichtsbarkeit ist vom Reiche lehenrührig. Die Exemtion des Herzogs, oder vielmehr jede damit zusammenhängende Übertragung von öffentlicher Gerichtsbarkeit mochte daher als Afterleihe erscheinen. Jedenfalls hat sie ein Verhältniss unmittelbarer Unterordnung des Eximirten unter den Eximirenden zur Folge, wie denn z. B. die österreichischen vom Herzog eximirten Klöster landsässig bleiben.

Nun stehen aber die Pfaffenfürsten im Heerschilde um eine Stufe höher als die Laienfürsten. Diese können von jenen, nicht jene von diesen Lehen nehmen. Die Exemtion des Herzogs ist daher den Bischöfen gegenüber nur eine provisorische und gibt dem eximirten

---

[1]) iam dictis principibus in civitate Augusta ... constitutis amicabilem inter eos fecimus compositionem ita, quod ad petitionem nostram ... dux cessit liti et in manus nostras renunciavit omni iuri, quod habuit vel quod habere videbatur in ... patronatu ... in advocatia ... Specialiter etiam renunciavit fodro et lantgerichte quod habuit in ... predio Swabdorf ... et quicquid in his vel in aliis pater suus de iure suo Pataviensi ecclesiae contulerat, ipse quoque pro se et pro universis suis successoribus eidem recognovit. Nos autem ... et lantgerichte et marchfuter sicut predictum est et si qua sunt alia iura, quae in causis predictis ad nostram pertinent donationem, de consensu et bona voluntate ducis concessimus episcopo et ecclesiae suae ... M. B. XXX[a], 26. M. 115, 122.

[2]) pater ... „de iure suo" ..." contulerat.

Bisthum keine Gewehre. Um eine solche zu begründen, muss die Übertragung der Gerichtsbarkeit den Umweg durch die Hand des Königs nehmen.

Ich gehe zu den Exemtionen für Klöster über und scheide diese in Klöster inner und ausserhalb der babenbergischen Lande. Was die erste Gruppe betrifft, so wurde bereits oben hervorgehoben, dass die eigenthümliche Gerichtsverfassung der Mark eine Trennung der Exemtionen auf märkischer und nicht märkischer Erde erspriesslich scheinen lasse. Von den ersteren sollen zuerst die der Ostmark, dann die der Steiermark abgehandelt werden.

Zwettl erhält 1168 durch Schenkung eines herzoglichen Ministerialen ein Gut, welches der Herzog von jeder Abgabe und rechtlichen Belastung befreit [1]). Wenn in dem „debitum iuris" die Gerichtsbarkeit inbegriffen ist, so liegt eine Exemtion vom Landgerichte vor, da Zwettl als Cistercienserstift von vogteilicher Gerichtsbarkeit frei war.

Um bei Zwettl zu bleiben, führe ich hier mit Unterbrechung der chronologischen Ordnung eine Urkunde von 1242 an, in welcher Herzog Friedrich II, dem Stifte all' sein Anrecht in Bezug auf Taidinge und Haberlieferungen „in villa Zwettlern" überträgt [2]).

1179 verleiht Leopold V. dem Stifte Klosterneuburg, die ihm (dem Herzoge) zustehende öffentliche Gerichtsbarkeit in drei Dörfern, nachdem er bereits früher dem Stifte gestattet hatte, dieselbe Jahr für Jahr um sechs Talente abzulösen [3]). Bleibt es hier zweifelhaft ob nicht etwa nur eine temporäre Exemtion vorliege, so ergibt eine Urkunde Leopold's V. von 1181 für das Schotten-

---

1) E. d. G., unus de primis et excellentioribus ministerialibus Henrici ducis . . . donavit ecclesiae . . . predium Zigenstorf. Facta est autem haec donatio assensu et concessione ducis Heinrici, qui eandem possessionem ab omni exactione ac debito iuris absolvit et solis usibus fratrum . . . liberam esse instituit. Link, annales Zwettlenses I. 187. M. 47, 70.

2) Omne ius nostrum, quod habuimus aut videbamur habere sive in placitis sive in persolutione avenae aut quocumque nomine censeantur, in villa quadam, quae vocatur Zwetlern . . . in recompensationem damnorum, quae Ulricus de Chüngesp. monasterio intulit, contulimus pleno iure ita videlicet, quod nullus officialium aut iudicum nostrorum in prefata villa exactiones „etc." (sic). Die Urkunde ist nur unvollständig abgedruckt bei Link, ann. Zwettl. I 317. M. 170, 97.

3) indulsit ecclesiae omnem sui iuris iusticiam, secularre videlicet et forense (?) iudicium in tribus villis . . . quod et prius . . . singulis annis sex talentis redimendum prestiterat. Fischer, Gesch. Kl. N. Saalb. II. 73, 126. M. 58, 12.

kloster in Wien ein bestimmteres Resultat. Der Herzog befreit es für beständig von Landtaiding und Marchfutter und verbietet seinen Richtern und Amtleuten die Ausübung der dem Kloster überlassenen herzoglichen Rechte [1]).

1187 befreit Leopold V. die Ortschaft Minchendorf, welche die Brüder von heiligen Kreuz aus einem Meierhofe in ein Dorf umgewandelt hatten, von aller Gerichtsbarkeit und allen Abgaben an Richter und Vögte [2]).

1195 eximirt Herzog Friedrich I. die diesseits der Donau gelegenen Güter Göttweihs, wie es scheint von der öffentlichen und vogteilichen Gerichtsbarkeit zugleich [3]). Wie sich übrigens aus einer Exemtion Herzog Friedrich's II. ergibt, hatte Göttweih über die Befreiung vom Landgerichte eine besondere Urkunde von Friedrich I. erhalten. Herzog Friedrich II. bezeugt nämlich 1232, dass er die Rente von 40 Talenten, welche das Stift dem Landrichter von Tuln für die Befreiung von seiner Gerichtsbarkeit einem Privilegium Friedrich's I. gemäss zu entrichten hat, in eine Abgabe von 100 Scheffeln Haber umgeändert habe [4]). Die Umwandlung der Rente lässt darauf

---

[1]) cum enim varias et diversas iustitias in terra nostra iure requirere debeamus, nos tamen redditus ipsius ecclesiae ab omni iure nostro tam a placito provinciali, quod vulgo landtaidinch dicitur, quam a pabulo ... penitus excepimus et liberos esse in perpetuum statuimus. Ne quis autem de cetero iudex sive praeco audeat occasione nostrae repetendae iustitiae, quam prorsus eis remisimus, aliquid exigere, districte prohibemus. Fontes rer. Aust. II, 18. p. 10. M. 59, 15. Der Immunitätsbrief für das Schottenkloster von 1158 ist unecht.

[2]) Statuimus ut nulli exceptis fratribus liceat ... ius sibi iudiciarium vendicare, solutiones, quas iudices et advocati exigunt, expetere vel aliquas omnino exactiones extorquere. Fontes II, 11, p. 16, M. 64, 34. Vergleiche unten die Exemtionsformel für Lilienfeld von 1209, Seite 350, Note 1. Nach Ssp. III. 79. §. 1 darf bei Anlegung eines Dorfes der Grundherr den Bauern kein Recht geben, wodurch er „des landesrichtere sin recht krenken oder sin gewette minnern" würde. Daher die Exemtion.

[3]) In possessionibus , .. in ea parte Danubii, qua monasterium ipsum situm est et in Grie nullus unquam hominum sub nomine advocati aut iudex vel praeco de nostra permissione vel alicuius officii vel iudicii occassione ... fratribus iniuriam inferat ... ea conditione, ut pro iustitia nostra de eisdem possessionibus ipsi fratres CC modios avenae annuatim nobis persolvant. Fontes II, 8. p. 279, M. 77, 1.

[4]) Item 40 talenta, quae vulgo dicuntur lantpfenninge, super quibus solvendis iudici nostro de Tulna, ne aliquam iurisdictionem in homines ecclesiae haberet, privilegium acceperat a f. m. patruo nostro Friderico ... in C modios avenae . . . ad instanciam precum abbatis ... fecimus commutari ita dumtaxat, ut nullus iudicum nostrorum nec citra nec ultra Danubium aliquam habeat iurisdictionem in bonis illis, in quibus solvitur haec avena . . . Fontes II, 8. p. 297, M. 110, 102.

schliessen, dass es sich nicht darum gehandelt habe ein dem Landrichter von Tuln selbstständig zustehendes Recht abzulösen, sondern dass ihm für einen Theil der Einkünfte, die er als Beamter vom Herzog bezog, jene 40 Talenten zugewiesen wurden, um die das Kloster die Gerichtsbarkeit vom Herzoge erkauft hatte. In der Exemtionsformel der Urkunde von 1232 wird nicht blos der Landrichter von Tuln erwähnt; die Immunität wird ausgesprochen für alle Güter des Klosters auf beiden Seiten der Donau, auf welchen die Abgabe von Haber (dem Herzoge) entrichtet wird. Nach alledem lässt sich diese Urkunde mit der oben angedeuteten Stellung der märkischen Landrichter in Einklang bringen.

In der Stiftungsurkunde für Lilienfeld von 1209 verbietet Leopold seinen Nachfolgern und Unterthanen, sich auf dem Klostergute irgend welche Gerichtsbarkeit anzumassen oder nach Brauch der Richter und Vögte Abgaben zu erheben [1]). Dass es sich hiebei nicht blos um vogteiliche, sondern auch um landgerichtliche Immunität handelte, ergibt sich aus der Urkunde Kaiser Friedrich's II., durch welchen Leopold seine Exemtion bestätigen lässt. Friedrich II. nimmt das Kloster in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzstand. Rechte, die etwa der königlichen Gewalt zuständen, die aber kraft seiner und des Reiches besonderer Verleihung der Herzog inne hat, Landgericht, Wandel, Bussen, Marchfutter u. s. w. überträgt er, wie sie bereits dieser selbst angemessener Weise übertragen, mit königlicher Machtvollkommenheit durch seine Bestätigung dem Kloster „auf dass auch er des Gebetes der Brüder theilhaftig werde" [2]). Der bei dieser Bestätigung beobachtete Vorgang ist wesentlich verschieden von dem bei den Exemtionen Freisings und Passaus. Dort lässt der Herzog

---

1) Decernimus ut nulli successorum nostrorum vel subditorum liceat in possessionibus cunctis eorum, quas et habent et habituri sunt, iurisdictionem usurpare vel solutiones, quas iudices et advocati exigunt expetere. Hanthaler Fasti Campil. I, II, 597. M. 101, 75.

2) In nostrae celsitudinis protectionem recipimus et . . . auctoritate regia confirmamus. Volumus etiam ob amorem consanguinei nostri, quod si quae sunt, quae forte ad nostram spectant iurisdictionem, quae tamen praefatus princeps donatione nostra et imperii tenuit ac tenet speciali, videlicet iudicium, quod dicitur lantgerihte, et compositiones et banos et marchfutter et fodinas . . . ut et nos orationum fratrum . . . esse participes mereamur, sicut ipse ea predictae domui rationabiliter contulit atque pie, ita et nos eidem domui ea per ratihabitionem regia auctoritate conferimus et nviolabiliter confirmamus. Kirchliche Topographie von Oest. VI. 270 M. 121, 147.

seine Rechte dem Kaiser auf, und dieser überträgt sie der Kirche; hier ging die Exemtion von Seite des Herzogs voraus als eine in sich abgeschlossene Handlung, zu welcher, wie der Kaiser ausdrücklich hervorhebt, der Herzog berechtigt war. Der Kaiser beschränkt seine Mitwirkung auf die nachträgliche Bestätigung der vollzogenen Exemtion „confert per ratihabitionem" und anerkennt hiemit das herzogliche Exemtionsrecht. In einer Urkunde Herzog Friedrich's II. von 1232, worin dieser dem Stifte Lilienfeld die Verleihungen seines Vaters bestätigt, wird die kaiserliche „Sanction" mit der päpstlichen zusammengestellt, welche ebenso wenig wie jene unbedingt nothwendig war [1]).

Waldhausen, im Machlande, einem Theile der Riedmark gelegen, erhält 1240 von Herzog Friedrich II. ein Privileg, worin dieser seinen Richtern und Amtleuten die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Erhebung von Abgaben auf den Klostergütern untersagt. Da der Herzog in derselben Urkunde „eos, qui pro tempore in numeratis locis iudices fuerint aut praefecti" als „defensores" der eximirten Güter bestellt, so kann es sich nur um Befreiung von der öffentlichen nicht aber von der Vogteigerichtsbarkeit gehandelt haben [2]).

Seitenstetten, 1237 von Kaiser Friedrich II. in Schutz genommen, wird bald darauf (1240) durch Herzog Friedrich II. von

---

[1]) Quaecunque ergo pater noster religiosa liberalitate iam dicto contulit monasterio et apostolica pragmaticaque sanctione solempniter sunt communita . . . Hanthaler Fasti Camp. I. II, 784 Meiller 148, 2.

Die Urkunde Leopold's VI für das heiligen Geistspital zu Wien übergehe ich als unecht. Leopold urkundet nach derselben 1211, 26. V. (Meiller 106, 92. Hormayr Wien II, 4, p. 52, Nr. 308) als dux Austrie et Styrie et dominus Carniolie. ein Titel, welchen erst Friedrich II. 1232 (vergl. Meiller Note 432) als der erste unter den Babenbergern führte. Dass todeswürdige Verbrechen mitten auf der Wienbrücke oder im Wienflusse vom judex laicus der Brüder dem Stadtrichter von Wien zu stellen seien, mahnt an die ängstlich genauen Bestimmungen dieser Art in den späteren Weisthümern. Völlig vereinzelt stünde in dieser Zeit die Bestimmung, dass die Güter dessen, der die Grenze der Freiung überschreitet, omni actione remota dem Herzog iurisdictionaliter verfallen seien. Eine Bestätigung der Privilegien des Spitales durch Ottokar von 1274 nimmt auf diese Rechte keinen Bezug.

[2]) Hanc libertatem (indulsimus), ut nullus umquam iudicum aut prefectorum nostrorum in Machlant et in civitate nostra Laa aliquam sibi iurisdictionem aut proventuum receptionem aut quamcumque exactionem in prediis ecclesiae . . . debeat vindicare. Sed eos, qui pro tempore in memoratis locis iudices fuerint aut prefecti, possessionibus denominatis constituimus defensores. Kurz Beiträge IV, 458, M. 160, 53.

der Amtsgewalt seiner Richter und Amtleute befreit [1]). Die Exemtionsformel ist mit jener der obigen Urkunde verwandt. Da zum Schlusse des Privilegiums die Entvogtung ausgesprochen wird, so muss die ihr vorausgehende Exemtion sich auf die öffentliche Gerichtsbarkeit beziehen.

Der Canonie von St. Pölten stellt Herzog Friedrich II. 1243 eine Urkunde aus, in der er seinem Richter zu Tuln die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit über die Leute derselben untersagt [2]).

Wenn sich für die Klöster der alten Mark verhältnissmässig wenige umfangreiche Immunitätsprivilegien finden, so lässt diess nicht sowohl auf ein seltenes Vorkommen der Immunität, sondern vielmehr darauf schliessen, dass sie sich bei den mit babenbergischen Gütern fundierten Stiftungen bis zu einem gewissen Grade von selbst verstand und dass nur Conflicte, Missbräuche oder besondere Obsorge zur urkundlihen Bekräftigung und zur Erweiterung derselben geführt haben mögen. Im Allgemeinen können wir für die herzoglichen Patronatsklöster dasselbe als Regel hinstellen, was Leopold II. in einer undatirten Urkunde für Hainburg bezüglich der herzoglichen Patronatspfarren ausspricht. Die Veranlassung war folgende. Der Capellan von Hainburg beklagte sich über Eingriffe der herzoglichen Richter „contra libertatem, quam antecessores nostri (Leopoldi VI.) ecclesiis *suis* ab antiquo concesserant“. Der Herzog lässt sich über diese Rechtsfrage von Freien und Ministerialen ein Weisthum ertheilen, bestätigt auf Grund desselben die Freiheiten, welche seine Patronatspfarren (ecclesiae specialiter ad nos pertinentes) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder durch besondere Verleihung besässen, und erlässt an seine Richter und Amtleute das entsprechende Verbot [3]).

---

1) Hanc indulsimus libertatem, ut nullus iudicum seu officialium seu praefectorum nostrorum aliquam sibi iurisdictionem in hominibus ac possessionibus eiusdem (monasterii) pretextu officii aut occasione prefecturae sibi debeat vindicare vel audeat usurpare. — Ex abundantia quoque gratiae nostrae volumus . . . ut nulla unquam vexatio dicti monasterii hominibus inferatur aut exactio advocatiae nomine requiratur. Hormayr, Archiv f. 1826 503 M. 161, 56.

2) Tali subvenire dignati sumus remedio, ut . . . iudex noster in Tulna, quicunque pro tempore fuerit constitutus, nullam in homines ipsorum iurisdictionem habeat. Müller a Prankhaimb Hist. Canon. S. Hippol. 103. Meiller 176, 125.

3) Nos tam a liberis quam a ministerialibus nostris veritatem super hoc diligentius inquirentes invenimus ita esse sicut coram nobis (capellanus) proposuit. Cum intersit . . . iura ecclesiarum conservare, illis praecipue omni nisu in sua tenemur

Wie die königliche Immunität auf die Abgabenfreiheit des königlichen Gutes, dürfte sich vielleicht die landesherrliche Immunität zum Theile auf die Eigenschaft des landesherrlichen Gutes gründen. Doch ist nicht zu verkennen, dass der Umfang derselben ein schwankender sein musste, da dem Herzog von vorneherein kein selbstständiges Recht auf die Gerichtsgefälle, sondern höchstens ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch seiner Amtleute auf einzelne Bezüge gegenüberstand.

Wir gelangen zu den Exemtionen auf dem Gebiete der Steiermark. Da auch hier die Markverfassung durchgeführt war, haben wir uns die Gerichtsverfassung als dieselbe zu denken, wie in der Ostmark.

Herzog Friedrich I. bestätigt 1197 (?) dem Kloster Mariazell das hergebrachte Recht, dass es gegen eine jährliche Ablösungssumme von 12 Schillingen von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit befreit sei [1]).

In einer Urkunde von 1202 für die Probstei Seckau bestätigt Leopold VI. eine Schenkung Ottokar's und verbietet den Richtern jede Gerichtsbarkeit über die auf den geschenkten Gütern sesshaften Leute [2]).

Im selben Jahre überträgt Herzog Leopold VI. der Abtei S. Lambrecht sämmtliche Rechte, die ihm auf den Gütern derselben zustehen, welche sie von Herrand de Wildonia, einem Ministerialen des Herzogs, erhalten, nämlich Landgericht, Marchfutter und Vogtrecht [3]).

---

adesse iustitia, quarum donatio ad nos dinoscitur pertinere. Unde nos omnem libertatem, quam de communi iure seu indulgentia speciali apud predecessores nostros vel per eos hactenus habuisse noscuntur, presenti pagina confirmantes statuimus, ut nullus iudicum aut ammanorum nostrorum nec ullus omnino laicus in prediis vel hominibus seu quibuscunque bonis ecclesiae S. Mariae de Haimb. et aliarum ecclesiarum specialiter ad nos pertinentium servitia ulla exigere vel exactiones aliquas presumat de cetero exercere. Archiv f. K. öst. G. Qu. VI, 312, Nr. 12.

[1]) Ut pro omni iustitia principis terrae recipiantur annuatim a monasterio duodecim solidi excepto raptu, quem iudex principis corrigat. Meiller 79, 12.

[2]) Donationem ducis Ot. (confirmamus) universis iudicibus dantes districtius in mandatis ut nullus eorum aliquam iurisdictionem seu auctoritatem faciendi iudicium de hominibus . . . (ibi) residentibus sibi debeant ulterius vendicare; unvollständig bei Ludewig rel. IV. 182. Ich benützte ein Transsumpt des k. k. H. H. u. St. Archivs. M. 87, 29.

[3]) Omnia iura ad nos spectantia, quae vulgo lantgerihte, marchdienest, foitreht dicuntur, libere tradidimus. Meiller 89, 36.

1227 zieht derselbe die Vogtei über die Karthause **Geyrach** an sich und verbietet seinen und seiner Nachfolger Richtern und Amtleuten über die Leute derselben zu richten [1]).

1233 nimmt Herzog Friedrich II. die Commende des **deutschen Ordens** zu **Gratz** in seinen Schutz, damit der Orden in Steiermark dieselben Vergünstigungen geniesse, wie in allen übrigen Ländern des Herzogs und eximiert sie von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, allen Diensten, Abgaben und Lasten den Freiheiten dieses Ordens gemäss [2]). 1239 bestätigt derselbe „omnes immunitates et libertates", welche der Orden von seinem Vater erhalten, dehnt das 1233 verliehene Privileg in einzelnen Punkten auf alle Besitzungen des Ordens aus und bestimmt des näheren Inhalt und Umfang der ertheilten Immunität [3]).

Die in den Marken vorgenommenen Exemtionen haben das gemeinsame, dass ein Mandat an die Landrichter, das mitunter in der alten Form der königlichen Immunitätsbriefe „ut nullus iudex" erlassen wird, zur Exemtion genügt, eine Thatsache, deren Eigenthümlichkeit durch den Gegensatz zu den Immunitätsverleihungen der nächstfolgenden Gruppe schärfer hervortreten wird.

Ehe ich auf die Exemtionen auf aussermärkischem Boden eingehe, ist die Frage über die sogenannte Abtretung Oberösterreichs mit kurzen Worten zu erörtern. Da nach dem Privilegium majus die „Mark ob der Enns" 1156 von Baiern getrennt und mit Österreich vereinigt worden sein soll, hat man sich in den Gedanken einer oberösterreichischen Mark so sehr hinein gelebt, dass man den Begriff festhielt, auch nachdem dessen einzige Stütze, das privilegium majus gefallen war. Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die vielgestaltigen Verhältnisse, die uns in dem Gebiete zwischen Enns, Donau und dem Mattiggau im 12. und 13. Jahrhundert entgegentreten,

---

1) Advocatiam loci nobis et successoribus nostris retinemus . . . et ideo statuimus firmiter et mandamus quod nullus iudex vel officialis noster vel successorum nostrorum habeat potestatem iudicandi colonos eorum vel familiam nisi requisitus ab eis . . . Froehlich Dipl. sacr. Styr. II, 137. M. 140, 220.

2) Quod (sacra domus sanctae Mariae Theutonicorum in Hierus.) . . . ubicunque per terras nostras protectione nostra gaudeat et favore, similem igitur gratiam in terra nostra Styriae ampliantes domus eiusdem ordinis sitas in provincia memorata . . . sub nostra protectione recipimus speciali eximentes eos ab omni seculari iudicio, munere, servitiorum exactione, onere secundum indultam eis eiusdem ordinis libertatem. Froehl. Dipl. II, 179. M. 152, 19.

3) Hormayr Wien II. 2. Urk. pg. 60. Nr. 222. Meill. 159, 50.

um sich zu überzeugen, dass es niemals eine marchia supra Anasum gegeben, dass Oberösterreich zu jener Zeit überhaupt kein staatsrechtlich abgeschlossenes Territorium gewesen. Abgesehen davon. dass man den Begriff einer oberösterreichischen Mark fallen lassen muss, darf man auch nicht von einer „Abtretung" Oberösterreichs sei es nur einer theilweisen sprechen, weil die Frage derart formulirt von vorneherein zu einer unrichtigen Beantwortung führt. Im Jahre 1156 war die Landeshoheit durchaus noch nicht so weit gediehen, dass man geradezu von der Abtretung eines bestimmten Landstriches sprechen dürfte. Es konnte sich nur um Verleihung gewisser öffentlicher Rechte handeln, die dann schliesslich zur Erwerbung der Landeshoheit über das Gebiet führten, bezüglich dessen sie verliehen worden. Im vorliegenden Falle lautet die Frage also dahin, ob und inwiefern eine derartige Verleihung im Jahre 1156 in Bezug auf das Land westlich der Enns stattgefunden habe.

Das Minus gibt hierüber keinen Aufschluss. Nach demselben resignirte Heinrich der Löwe dem Kaiser marchiam Austriae cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawariae. Da die Ostmark erwiesenermassen nicht vom Herzog von Baiern lehnrührig war, die „beneficia" sich somit auf baierische Lehen ausserhalb der Ostmark beziehen müssen, so könnte man annehmen, dass die Babenberger jenseits der Enns Grafschaften von den baierischen Herzogen zu Lehen hatten, etwa wie die steierischen Ottokare die Grafschaft Ennsthal als salzburgisches, und den Traungau vielleicht als baierisches Lehen besassen. Es könnte diese Hypothese sich auch auf jene Stelle Otto's von Freising stützen, in welcher er den Hergang bei Österreichs Erhebung zum Herzogthum erzählt. „Heinricus maior natu ducatum Bawariae per septem vexilla resignavit. Quibus minori traditis ille duobus vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit". Die Stellen des Minus und des Otto von Freising liessen sich sehr wohl in Einklang bringen, wenn man sich die tres comitatus als die beneficia denkt, quae Leopoldus habebat a ducatu Bawariae.

Allein wo wären diese drei Grafschaften zu suchen? Wir wissen sie für die Zeit des Herzogthums nirgends aufzutreiben, geschweige

denn für die Zeit der Markgrafschaft, zu welcher sie von Alters her gehört haben sollen.

Bestimmtere Anhaltspuncte gibt folgende Stelle bei Hermannus Altahensis [1]: „imperator... marchionatum Austriae a iurisdictione Bavariae eximendo et quosdam ei comitatus de Bavaria adiungendo convertit in ducatum iudiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam, quae dicitur Rotensala protendendo". Damit stimmt in der Hauptsache Conrad de Wizenberg: „dilatis videlicet terminis a flumine Aneso usque ad fluvium (sic), quae dicitur Rotensala, addito et comitatu Pogen (!) [2]. Auch einige spätere Quellen [3] haben mit den hier angeführten Stellen die Angabe gemein, dass 1156 das Rotensalet (zwischen Willibald und Peuerbach) die Grenze Österreichs gegen Baiern geworden sei, doch schlägt bereits die Auffassung einer territorialen Abtretung durch, ein Gedanke, welchen Hermann v. Altaich noch vorsichtig vermieden hat.

Die Ausdehnung der babenbergischen Gerichtsgewalt konnte in zweifacher Weise stattgefunden haben; entweder wurde dem neuen Herzog die gräfliche Gerichtsbarkeit in den angrenzenden Grafschaften verliehen oder es wurden die bereits besetzten Grafschaften unter seine herzogliche Gewalt gestellt wie sie bisher unter jener des Baiern gestanden. Da es sich um eine Abtretung von Rechten Heinrich's des Löwen an den Babenberger handelte und jener nicht abtreten konnte, was er selbst nicht besass, so ist nur das letztere anzunehmen. Hiemit lässt es sich sehr wohl vereinbaren, dass die Babenberger erst nach Beerbung der steierischen Ottokare und der Grafen von Rebgau, nach Ankauf der würzburgischen Besitzungen im Lande ob der Enns festen Fuss fassen. Denn die herzogliche Gewalt an sich war zu jener Zeit, wenn sie sich nicht zugleich auf Grundbesitz, Vogteien und andere Momente der Landeshoheit stützte, eine mehr oder minder nominelle Gewalt und mochte es namentlich vor 1156 in dem hier in Frage kommen Gebiete gewesen sein, wel-

---

[1]) Pertz. M. G. XVII. 382.

[2]) Pez scriptores rer. Aust. I, p. 294.

[3]) Vergleiche Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1846, I. p. 264, Note 3, 4, 5.

ches durch die immunen Besitzungen Passaus und Salzburgs vom Stammlande der baierischen Herzoge getrennt war.

Übrigens hat sich de facto die herzogliche Gewalt der Babenberger jedenfalls nicht eher über das ganze Gebiet von der Enns bis zum Rotensalet erstreckt, als bis sie nach dem Tode des letzten Ottokar's mit der Steiermark den Traungau erworben hatten. Denn bis zur Erhebung Steiermarks zum Herzogthume scheint Heinrich der Löwe daselbst seine Herzogsgewalt geltend gemacht zu haben, wenigstens ist urkundlich festgestellt, dass er 1176 zu Enns öffentlich Gericht hielt. Nach jenem Ereignisse konnte von einer Abhängigkeit des steierischen Herzogs eben so wenig Baiern als Österreich gegenüber die Rede sein [1]).

Dagegen finden sich für das Gebiet oberhalb des Traungaus allerdings schon vor dem Erlöschen des steierischen Hauses Spuren einer Gerichtsgewalt der Babenberger. So nimmt 1188 Leopold V. das Kloster Wilhering auf Befehl und Verlangen Kaiser Friedrich's I. in seinen Schutz „statuens ut nullus hominum . . . eorum videlicet, qui infra terminos terrae nostrae constituti sunt, fratres . . . . iniuriare presumat“. Wenn die termini terrae ducis sich nicht über Wilhering hinaus erstreckten, hatte der Schutzbrief so gut wie keine praktische Bedeutung. Eine solche ist aber gerade im vorliegenden Falle zu vermuthen, da der Schutzbrief „ex mandato simul et petitione Friderici imperatoris“ „ad curiam imperatoris“ ausgestellt wurde [2]).

---

1) Über die Frage der Abtretung Oberösterreichs vergl. Huber: die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. Sitz.-Ber. XXXIV. S. 20.

2) Zum Jahre 1161 erzählt ein Abt von Wilhering die Geschichte einer Schenkung, welche die Streitfrage entscheiden würde, hätten nicht damals die Herzoge von Baiern und Österreich denselben Namen geführt. Arnoldus de familia Alberti de Berge hatte dem Kloster ein Gut auf den Todesfall geschenkt, ohne die Einwilligung seines Herrn eingeholt zu haben. „Decreto publicorum iudiciorum coram duce et principibus terrae huius abiudicatum est nobis sepedictum allodium“. Schliesslich schenkt Adalbert von Berg selbst dem Kloster das streitige Gut. In der Datierung „Heinrico duce.“ Stülz spricht bei Anführung dieser Stelle ohne weiters vom Herzog von Österreich. Vorläufig halte ich dies nur für wahrscheinlich. Die Herren von Berg sassen in der Riedmarch. Adalbert von Berg findet sich häufig als Zeuge in den Urkunden des Babenbergers unter anderem zweimal im Jahre 1161. Meiller S. 43, N. 51. S. 44, N. 54.

Auf welche Weise nun auch die babenbergische Gerichtsgewalt sich in diesen Gegenden begründet hat, so viel steht fest, dass die Markverfassung auf dieses Gebiet nicht ausgedehnt wurde und daher der Herzog als Gerichtsherr hier eine wesentlich andere Stellung einnahm, als in den Marken.

1192 ertheilt Leopold V., der im selben Jahre die Erbschaft der Traungauer angetreten hatte, dem Kloster Garsten ein Privileg, dessen erster Theil die Vogteiverhältnisse regelt, während der andere die Immunität vom Landgerichte ausspricht [1]). Kein Richter, lautet die Exemtionsformel, weder einer der unseren noch ein fremder masse sich irgend welche Gerichtsbarkeit über die Leute der Kirche an. 1209 verleiht Leopold VI. demselben Kloster die Gerichtsbarkeit, die er auf den Gütern und über die Leute desselben besitzt, indem er die Rechte des Abtes den herzoglichen Richtern gegenüber des näheren bestimmt [2]).

Eine Urkunde für Gleink von 1192 die zwar formell sehr verdächtig ist, aber, was den Inhalt der Immunität betrifft, wörtlich mit der für Garsten von 1192 stimmt, enthält in der Exemtionsformel gleichfalls das eigenthümliche Verbot gegenüber den eigenen und fremden Richtern [3]). Wenn der Herzog einem Richter etwas verbietet, so muss dieser ihm als Gerichtsherrn unterstehen. Wenn er einem fremden Richter etwas verbietet, so kann dies nur ein solcher sein, den

---

[1]) Insuper nullus iudicum secularium tam nostri quam alieni per totas terras nostras ad suum placitum evocent homines dicti monasterii, nec in prediis vel hominibus eiusdem debent aliquam iurisdictionem habere. U. o. E. II, 434. M. 69, 53.

[2]) M. 103. 83. Die Urkunde ist uns nur in einer lückenhaften Abschrift erhalten. Im Urkundenbuche des Landes ob der Enns suchte ich sie vergebens. Das Regest bei Meiller weist insofern auf eine Eigenthümlichkeit hin, als die violentiae raptarum, deflorationum, oppressionum, quae vulgo Notnunft appellantur, et reliquarum enormitatum . . . dem Gerichte der Kirche überwiesen und dann die mit dem Tode zu strafenden Verbrechen von der Competenz desselben ausgenommen werden, während doch jene Fälle sonst regelmässig unter die todeswürdigen Verbrechen gezählt werden. Der Widerspruch löst sich, wenn ich annehme, dass in der Urkunde eine auch sonst vorkommende Scheidung von ventilatio criminis, welche der Kirche zusteht, und executio iudicii, welche der iudex ducis vollführt, beobachtet wird. Ob die Urkunde eine Exemtionsformel enthalte, ist aus Meiller's Regest nicht zu entnehmen.

[3]) Nullus etiam iudicum secularium tam nostri quam alieni in prediis vel hominibus dicti monasterii debet aliquam iurisdictionem habere. U. o. E. II, 438, M. 71, 56. Vergl. Meiller Note 281 und Jodok Stülz über die Gleinker Urkunden (Archiv. Bd. II, 267), der ihre materielle Echtheit zu retten sucht.

er nicht selbst eingesetzt hat. Welche Stellung im vorliegenden Falle die „alieni iudices“ einnehmen, erschliesst uns eine Urkunde Friedrich's II. von 1233 (?). Nullique iudicum seu nostrorum seu cuiuscunque de nostris ministerialibus sive in districtu nobilis de Volchinstorf aliquam potestativam exactionem seu iurisdictionem in . . . . prediis . . . liceat exercere [1].“ Das Verbot geht also an die von Ministerialen des Herzogs im speciellen Falle an die von Ortolf von Volkersdorf bestellten Richter. Das Verhältniss, in welchem der letztere zum Herzog stand, wird durch die folgenden Urkunden klar gestellt.

Stift Florian besitzt 11 Privilegien aus der Zeit von 1209 bis 1243, welche die gerichtliche Immunität betreffen und unter einander im innigsten Zusammenhange stehen. Das erste von 1209 eximirt die Güter des Klosters am Windberg nördlich der Donau, hätte also eigentlich unter den Exemptionen auf märkischem Gebiete behandelt werden sollen. Um des Zusammenhanges willen setze ich sie hieher. Die Privilegien, welche für das ganze Klostergut ausgestellt sind, scheiden sich in zwei Gruppen. Die eine betrifft sowohl die Immunität vom Landgerichte, als auch die Freiheit von der Vogteigerichtsbarkeit; sie umfasst die privilegia „circa exemptionem ecclesiae a foro secularis iudicii et circa iura advocatiae“. Die Urkunden der anderen Gruppe enthalten ausschliesslich Bestimmungen über die Immunität vom Landgerichte, führen jedoch diese des weiteren aus.

Den Anfang macht eine Urkunde Kaiser Otto's IV. vom 21. Mai (1212?), welche die von Leopold VI. vorgenommene Exemtion und

---

[1]) Ein anderes ist es, wenn der Herzog befiehlt oder verbietet „universis iudicibus“ „omnibus iudicibus in nostrorum ducatuum districtu residentibus“ „sub principatu nostro constitutis.“ Berchtold folgert S. 168 aus dem letzteren Ausdruck in Urk. M. 87, 30 ein Eingreifen des Herzogs in die Jurisdictions-Befugnisse der von den adeligen Gerichtsherren eingesetzten Richter; denn wenn der Herzog allen Richtern verbiete, so verbiete er auch den nicht von ihm bestellten. Dasselbe hätte Berchtold aus der stereotypen Formel „ut nullus iudex“ ableiten können! Übrigens handelt M. 87, 30 (für Seckau 1202) nicht von der Immunität des Klostergutes, bezüglich deren Seckau 2 Tage zuvor eine Urkunde erhalten hatte, sondern von dem privilegirten Gerichtsstande des Klosters selbst in Klagen, die das unbewegliche Eigenthum desselben betreffen. Omnibus iudicibus . . . praecipimus, quatenus super praediis iam dictae ecclesiae absque speciali mandato nostro nullius quaerimoniam audire vel aliquid iudicare presumant, quoniam ecclesiae nobis advocationis iure attinentes praedia sua absque audiencia vel speciali commissione nostra amittere de iure non possunt. Oest. Landesrecht Art. 2 spricht für die Güter von Grafen, Freien und Dienstmannen dasselbe Princip aus.

Kaiser Friedrich II. erneuert und bestätigt 1237 sein Privileg von 1213.

Herzog Friedrich II. bestätigt 1241 die Rechte Florians in allgemeiner Fassung.

Derselbe stellt 1243, 8. December zu Krems zwei Urkunden aus. Die eine enthält in kürzerer Fassung die dem Kloster verliehenen Rechte, Vogtfreiheit, Immunität, Marchfutter, Mautfreiheit, Schenkungsbefugniss für die herzoglichen Ministerialen. Die andere umfasst Vogtfreiheit und Immunität, sowie die letztgenannten Rechte in ausführlicher Darstellung, welche eine Wiederholung des Inhaltes der Leopoldinischen Privilegien ist, in der Weise, dass die Immunität hier ebenso ausführlich behandelt wird wie in den Leopoldinischen Urkunden, welche die Immunität allein betreffen. Somit bildet diese Urkunde gewissermassen den Abschluss der ganzen Reihe, indem sie die Fülle des Details aller früheren in sich vereinigt.

---

6. Leopold VI. 1213. 16. VI. 111, 108. U. o. E. II, 563.
Wien, Immunität allein.
a[0] inc. dni. 1214, XVI. Kal. Jul. ind. I.
a[0] regni Rom. Frid. II.
regni Sicilie XV."

7. Leopold VI., 1213. 16. VI. 112, 109. U. o. E. II, 569.
Wien, Immunität und Vogtfreiheit.
a[0] inc. dni 1215 XVI. Kal. Jul. ind. I.
a[0] imperii Frid. II.
regni Sicilie XV.

8. Frid. II. imp. 1237. II. Unvollständig bei Huillard Bréholles hist. dipl. Friderici II. Tom. V, Pars I, 20.
Wien,
Enthält das Privileg von 1213. 14. II. mit dessen falschem Datum.

9. Frid. II. dux 1241. 18, I. 165, 73. Stülz Gesch. Florians. 311.
Göttweih.

10. Fried. II. dux, 1243. 8. XII. 176, 126. Ludewig rel. IV, 221.
Krems.

11. Frid. II. dux, 1243, 8. XII. Ludewig rel IV, 223.
Krems.

In paläographischer Beziehung boten mir die angeblichen Originale der Urkunden keinen zwingenden Grund, ihre Echtheit anzuzweifeln. Der juristische Inhalt scheint mir entschieden echt, um so mehr als die Formeln der Immunitätsverleihung fast wörtlich mit jenen der Urkunden für Kremsmünster (1217) und die Ordenscommende zu Gratz (1233) übereinstimmen. Der Styl ist etwas weitläufig und leidet an specifisch klösterlicher Ornamentik. Ich citiere im folg. nach den Nummern dieser Note.

Entvogtung bestätigt und offenbar nach einem aus der herzoglichen Kanzlei hervorgegangenen Entwurfe ausgestellt wurde, da sie sich im Ausdruck an das oben erwähnte herzogliche Privileg von 1209 anschmiegt.

Erst nach dieser urkundlichen Bestätigung August desselben Jahres urkundet Leopold VI. über den bereits früher vorgenommenen Exemtions- und Entvogtungsact, und zwar stellt er am selben Tage zwei Privilegien darüber aus, von welchen das eine die Exemtion vom Landgerichte und die Freiheit von der Vogteigerichtsbarkeit zugleich enthält, während das andere nur die Vogtfreiheit und zwar ausführlicher behandelt.

Hierauf folgt eine Bestätigung durch König Friedrich II. vom 14. Februar 1213(?), welche die Urkunde Otto's IV. von 1212 wörtlich ausschreibt. 16. Juli desselben Jahres erneuert Herzog Leopold VI. seine zwei Privilegien vom 8. August 1212, Verstellungen einzelner Sätze ausgenommen, mit Wiederholung des Inhalts.

Sämmtliche bisher angeführte Florianer Urkunden sind unrichtig datiert, und zwar geht die chronologische Verwirrung so weit, dass nicht einmal die Datierungsfehler in den verschiedenen Urkunden systematisch festgehalten werden [1]). Dagegen sind folgende Privilegien richtig datiert:

---

[1]) Die Reihenfolge der Urkunden ist nach Meiller's Datierung folgende:
(Die der Monatszahl folgenden Ziffern weisen auf Seite und Nummer von Meiller's Regesten.)

1. Leopold VI., 1209, 15. X. 103, 82, U. o. E. II, 511.
Wien, Immunität für die Güter am Windberg.
„a⁰ inc. 1208, id. Oct. ind. III. a⁰ imperii Ottonis I.“

2. Otto IV., 1212. 21. V. 109, 100. U. o. E. II, 547.
Nürnberg, Immunität und Vogtfreiheit.
a⁰ dni 1213, XII. Kal. Junii ind. XV. a⁰ imp. Ott. III.

3. Leopold VI. 1212. 8. VIII. 110, 103. U. o. E. II, 550.
Enns, Immunität und Vogtfreiheit.
a⁰ inc. dni 1213, VI. idus Aug. ind. XV. a⁰ imp. Ott. III.

4. Leopold VI. 1212. 8. VIII. 110, 104. U. o. E. II, 554.
Enns, Immunität allein
a⁰ inc. dni 1213, VI. idus Aug. ind. XV. a⁰ imp. Ott, III.

5. Frid. II. rex. 1213. 14. II. 111, 105. U. o. E. II, 558.
Regensbg. Immunität und Vogtfreiheit.
„a⁰ dni 1215, XVI. cal. Mart. ind. I.
a⁰ regni Rom. Friderici I.
regni Sicilie XIV.“

So weit es sich um die landgerichtliche Immunität handelt, zerfällt der Inhalt der Urkunden in zwei Theile, der erste erzählt das Factum der Exemtion, der zweite erläutert die derselben entsprechenden negativen und positiven Rechte der Kirche. Wir haben es hier nur mit dem ersten zu thun.

Die Exemtion der Güter auf dem Windberge (1209) geht einfach von statten. Der Herzog überträgt dem Kloster die weltliche Gerichtsbarkeit, indem er ein Schwert, das Sinnbild der peinlichen Justiz, auf den Altar des Stiftsheiligen legt. Ein Mandat an die Landrichter bildet den Abschluss [1]).

Abgesehen von dieser Urkunde ist die Erzählung des Herganges der Freiung in den übrigen wesentlich dieselbe, so dass eine gesonderte Behandlung der einzelnen Immunitätsbriefe in dieser Beziehung überflüssig wäre.

In Anbetracht der Bedrückungen, welchen das Kloster von Seite der weltlichen Richter ausgesetzt ist, beschliesst der Herzog die Exemtion desselben zu erwirken. Er stösst auf Widerstand bei den Richtern, welche die Gerichtsbarkeit über die Stiftsgüter ausübten. Diese verlangen Entschädigung für den Entgang des Nutzens, der ihnen bis dahin aus der Gerichtsbarkeit erwuchs und den sie auf jährlich 60 Pfund angeben. Nach langen Verhandlungen, die mit Ortolf von Volkersdorf geführt wurden, kam man auf eine Ablösungsrente von 20 Pfund überein [2]). In den meisten der hierher gehörigen Urkunden wird Ortolf von Volkersdorf allein als der betheiligte Landrichter genannt und einer Mehrzahl von

---

1) Omnes iusticias et obnoxietates, quibus . . . prius erat obnoxia seculari iurisdictione, quae vulgo dicitur Lantchericht, super aram sancti Floriani per oblationem gladii delegavimus, ipsam ecclesiam unacum advocatia . . . exemimus et absolvimus. Decernimus ergo ut ab hac die nostrae constitutionis in antea nulli umquam comprovincialium iudicum . . . liceat . . . Nr. 1. U. o. E. II, 511. M. 103, 82.

2) Pro sua (ecclesiae) liberatione summa diligentia et totis viribus studium nostrum interposuimus. Sed quia plena pacis securitas et liberationis effectus . . . aliter confirmari non poterat nisi . . . pro emolumento, quod . . . iudices de prediis et hominibus ecclesiae annuatim consequebantur equa eis fieret reconpensatio, quod ipsi ad estimationem LX librarum conputandum decertabant: nos ergo . . . multa deliberatione habita decrevimus de prediis ecclesiae ad annuam pensionem XX librarum sepedictis iudicibus cum omni iure proprietatis conferri . . . Igitur . . . omnibus declaramus quod Ortolfus de Uolchinstorf ministerialis noster, iudex provinciae, cum quo omnia ista tractata sunt, decretum nostrum super his libenter acceptavit et iurisdictionem . . . resignavit. Nr. 4. U. o. E. II, 554. M. 110, 104.

judices keine Erwähnung gethan. Wenn in Nr. 4 (M. 110. 104), wo die Vorverhandlungen am ausführlichsten erzählt werden, zu Eingang der Urkunde von mehreren Richtern die Rede ist, so geschah dies, weil man vielleicht Ortolf nicht direct bezeichen wollte — die judices werden in diesem Unkunde nicht gerade in der schmeichelhaftesten Weise eingeführt — oder weil seine Unterrichter mit inbegriffen wurden.

Ortolf (iudex provinciae, in qua eadem ecclesia sita est) hatte das Landgericht von Otto von Lengenfeld, dem Domvogte von Regensburg, dieser von Herzog Leopold zu Lehen. Der complicirte Ablösungsmodus, der zur Anwendung kam, erklärt sich aus der doppelten Aufgabe, einerseits eine jährliche Rente von 20 Pfund zu constituiren, anderseits die Rechte aller Lehensinteressenten zu wahren [1]).

Die Kirche kauft von Ortolf Eigengüter desselben, die einen jährlichen Ertrag von 20 Pfund abwerfen, um die Summe von 350 Pfund, die zu nicht ganz 6 Procent. ($5^5/_7$ Proc.) capitalisirte Rente von 20 Pfund. Das Stift tradiert diese Güter dem Herzoge, welcher damit den Domvogt von Regensburg belehnt, während dieser sie den Ortolf verafterleiht.

Parallel mit dieser Reihe von Belehnungen läuft eine Reihe von Auflassungen. Ortolf lässt die Gerichtsbarkeit auf in die Hände des Domvogtes, dieser in die Hände des Herzogs, von dem sie beide zu

---

1) Otto prepositus ecclesiae, ut . . . eximeret, Ortolfo . . . trecentas quinquaginta libras . . . persolvit, Ortolfus presente Herbordo fratre suo et consentiente praedia sua in Grvonnowe et Laimperge . . ad estimationem annuae pensionis XX librarum cum iure proprietatis pro trecentis quinquaginta libris sibi datis prefatae ecclesiae contulit et sic tandem idem Ortolfus omne ius, quod in praediis et hominibus eiusdem ecclesiae ratione secularis iudicii habuit . . . tuomadvocato Ratisponnensi et tuomadvocatus nobis resignavit. Praefata itaque ecclesia praedia, quae sibi ut supradiximus Ortolfus de V. dedit, nobis in concambium nostri iuris secularis iudicii cum omni proprietate contulit, quibus et nos tuomadvocatum infeudavimus et ille Ortolfum de V. in recompensationem secularis iudici eisdem praediis infeudavit. Nr. 7. U. o. E. II. 569. 570. M. 112, 109.

Aus dem ganzen Hergange, namentlich aber aus der Stelle „nobis in concambium — iudicii" folgt, dass der Landrichter Ortolf das Landgericht als Afterlehen vom Herzog inne hat. Hiemit fällt Berchtold's Vermuthung „Ortolf sei Inhaber der Gerichtsbarkeit zu eigenem Rechte gewesen und die Obergerichtsbarkeit des Herzogs habe sich diesem Ministerialen und Landrichter gegenüber auf die blosse Verleihung des Bannes beschränkt". Trotzdem bleibt es richtig, dass Ortolf „kein blosser Beamter des Herzogs gewesen ist". Berchtold, Landeshoheit p. 167.

Lehen hatten. Der Herzog schenkt sie dann dem Kloster per gladii oblationem, das er ausserdem cum donatione scuti entvogtet [1]) (der Schild ist das Sinnbild der Vogtei [2]). So hat denn der Herzog für seine Lehensherrlichkeit am Landgerichte die Lehensherrlichkeit an den früheren Alloden Ortolf's; in gleicher Weise ist der Domvogt als Afterlehensherr entschädigt. Ortolf hinwiederum besitzt an Stelle des Gerichtslehens seine früheren Allode als Afterlehen, abgesehen von den 350 Pfund, die er für den Verkauf derselben erhalten. Nach der Strenge des älteren Rechtes hätte die Reihe der Auflassungen bis zum Kaiser hinaufreichen, die Reihe der Belehnungen von ihm ausgehen sollen. Dass dies nicht geschah, zeugt von der eingetretenen Wirkungslosigkeit der Grundsätze über das Gerichtslehen, wie nicht minder der Umstand, dass Ortolf das Landgericht in der vierten Hand hatte — die des Kaisers mitgerechnet.

Doch wird die Person des Kaisers nicht gänzlich umgangen. Otto IV. stellt seine Exemptionsurkunde früher aus als Leopold VI. Um so auffallender ist es, dass der Kaiser nur bestätigend auftritt „omnibus innotescere volumus quod ecclesia per providentiam iam dicti principis (Leopoldi) . . . taliter est exempta. Darauf folgt die Erzählung des bei der Exemtion beobachteten Vorganges . . . „Nos igitur totam istius facti seriem ratam habentes . . . ecclesiam . . . imperiali auctoritate eximentes absolvimus et liberam esse statuimus“. „Imperiali auctoritate et nostra liberavimus“ sagt Leopold in Florian Nr. 4. In Fl. Nr. 6 beruft er sich auf die Bestätigungen Otto's IV. und Friedrich's II. Der Widerstand, welchen der Herzog bei Exemption des Stiftes zu überwinden hatte, die Opfer, um welche dieses die Immunität erkaufte, erklären es zur Genüge, dass man in diesem Falle die königliche Bekräftigung eines an sich giltigen Rechtsgeschäftes nachsuchte.

---

1)

Stift Florian tradiert die gekauften Güter dem Herzog, dieser belehnt damit den Domvogt, dieser Ortolf.	Ortolf lässt die Gerichtsbarkeit dem Domvogt auf, dieser dem Herzog, dieser verleiht sie dem Stift Florian.

In Bezug auf die Güter beginnt die Reihe der Rechtsgeschäfte mit Florian und schliesst mit Ortolf, in Bezug auf die Gerichtsbarkeit beginnt sie mit Ortolf und schliesst mit Florian. Der einleitende Kaufvertrag steht ausserhalb dieses Ringes.

2) Vergl, Leop. VI. für Victring in Kärnthen. M. 91, 46. Archiv VI, 307, Nr. X: „tuicionis nostrae scutum;“ ebenso Frid. II. dux für Victring M. 163, 63; Leop. VI. für Seckau M, 87, 4: „clipeo protectionis nostrae“ u. a. m.

Auf ähnliche Weise ging 1217 die Befreiung des Klosters Kremsmünster vor sich. Der Hergang wird nicht so ausführlich geschildert wie in den Florianer Urkunden. Die Kirche zahlt Ortolf von Volkerstorf durch Vermittlung des Herzogs 400 Pfund. Ortolf lässt sein Recht dem Domvogte, dieser dem Herzoge auf, der dann die Gerichtsbarkeit durch Hingabe des Richtschwertes dem Schutzheiligen des Klosters, Agapitus überträgt [1]). Während den Leopoldinischen Urkunden für Florian die königliche Bestätigung vorausgeht, also gewissermassen sich zwischen das actum und datum derselben hineinschiebt, folgt sie bei der Exemtion Kremsmünsters der herzoglichen Beurkundung nach. Auch sonst unterscheidet sich das Privileg K. Friedrich's II. von 1217 von den königlichen Bestätigungsurkunden für Florian. Diese schmiegen sich dem Wortlaute nach an die herzoglichen Privilegien an, jenes gibt nur ein kurzes Resumé der vom Herzoge verliehenen Rechte [2]).

Wilhering besitzt eine undatierte Urkunde Herzog Friedrich's II. die Meiller in's Jahr 1241 setzt, worin die Leute des Stiftes vom Besuche der Landdinge eximiert werden, sie müssten denn diese freiwillig suchen [3]). 1241 erlangt Wilhering unbeschränkte Immunität

---

[1]) Ecclesia Ortolfo . . . CCCC libras . . . nobis mediantibus persolvit et idem Ortolfus omne ius, quod in praediis et in hominibus eiusdem ecclesiae ratione iurisdictionis saecularis habebat, Ottoni tuomadvocato Ratisponnensi et ille nobis, uterque manu ad manum resignavit. U. o. E. II, 589. M. 119, 141.

[2]) Praefatus dux . . . a saeculari iudicio exemit adeo quod, Ortolfus de V., qui fuit iudex provinciae . . . resignaret iudicium illud in manus Ottonis Ratisp. ecclesiae advocati, a quo tenebat in feodo, idemque advocatus resignaret illud manibus ducis . . . dux . . . glorioso Christi martyri Agapito auctoritate nostra assignaret U. o. E. II. 591, M. 121, 146.

[3]) Homines claustri exemptos esse volumus a generalibus placitis seu privatis nisi propria venerint voluntate. Stülz Gesch. d. Cistercienserklosters Wilhering Linz 1840 p. 514. Das Datum, welches Meiller (165, 75) dieser Urkunde giebt, scheint mir nicht unglücklich gewählt. 1237 II. verleiht Kaiser Fried. II. Wilh. ein Privileg, welches wörtlich mit einer Urkunde vom Jänner desselben Jahres für Heiligenkreuz stimmt und über Vogteiverhältnisse handelt, ausserdem aber noch den Zusatz enthält: ut homines (monasterii) sive coloni per nullum iudicem secularem etiam per aliquem advocatum ad communia vel privata placita, nisi per se venire voluerint aliquatenus compellantur. H. Friedrich II. erneuerte in den Jahren nach Wiedererlangung seines Herzogthums mehrere Privilegien K. Friedrich's; in welcher Art wird unten erörtert werden. Auch das später zu erwähnende Verhältniss der Eingangsworte lässt darauf schliessen, dass das königliche Privileg bei Ausfertigung des herzoglichen bereits vorlag, das letztere also nach 1237 zu setzen sei.

vom Landgerichte. Kein herzoglicher noch ein anderer Richter u. s. w. soll fürderhin in des Herzogs oder in fremdem Namen über Güter und Leute des Klosters richten [1]).

Die Immunitätsverleihungen, die ich in dieser Gruppe zusammenfasste, haben das Gemeinsame, dass nach der Mehrzahl der Urkunden zu schliessen der Herzog nicht blossen Gerichtsbeamten sondern selbstständigeren Gerichtsvasallen und deren Unterrichtern gegenüber steht, welche letztere nicht von ihm eingesetzt wurden.

Es kommen schliesslich die Klöster ausserhalb der babenbergischen Lande zur Sprache, deren innerhalb der Herzogthümer gelegene Besitzungen von der Babenbergern eximirt wurden.

1164 befreit Herzog Heinrich II. Neustift bei Freising von der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Auf diese und nicht auf vogteiliche Gerichtsbarkeit muss die Exemtion sich bezogen haben, da die zwei anderen öffentlichen Lasten von derselben ausdrücklich ausgenommen wurden [2]). Unzweifelhaft hängt diese Exemtion mit der Reise zusammen, die der Bischof von Freising 1164 zu Herzog Heinrich unternahm. Dass Neustift 1164 vom Herzoge, nicht auch wie das Bisthum Freising 1189 vom Kaiser eximirt wurde, dürfte bestätigen, was oben über letztere Exemtion gesagt worden.

1181 erlässt Herzog Leopold V. dem Spital S. Egid bei Passau seine Rechte über drei Mansen desselben zu Hohenwart, und verbietet seinen Amtleuten und Bütteln auf denselben irgend eine Gewalt sich anzumassen [3]). Nach dem Contexte der Urkunde vermuthe

---

[1]) Ut nullus nostrorum iudicum vel aliorum officialium seu praeconum quicquam iuris . . . de cetero nostro aut alieno nomine vendicare debeat in eisdem (praediis) . . . fur nostro iudici vel aliorum, in quorum ditione maleficia perpetrantur, debea(n)t perpetrari. Stülz Wilhering 516, 90. M. 168, 90.

Wahrscheinlich handelte es sich um die Exemtion von der Gerichtsgewalt des Albero von Polenhaim, den Kaiser Fried. II. 1237 20. Febr. brieflich „iudex provincialis" nennt und zum defensor und executor Wilherings bestellt.

[2]) Praeposito Hermanno remisimus quasdam iusticias in prediis suis, in ducatu et marchia nostra sitis, ex consilio fidelium et officialium nostrorum videlicet Matfridi et aliorum, qui tunc presentes erant: statuentes ut nihil exigatur . . excepta nuda iusticia illa videlicet, quae dicitur marchmutte, et illo servicio, qui vocatur purchwerck, excludentes omnino omnes alias exactiones videlicet placitorum, iudiciorum, praepositorum (praefectorum ?) et preconum peticiones et pernoctationes. M. B. IX, 567. M. 46, 63.

[3]) Ius nostrum, quod in tribus eorum mansibus Hohenwarte sitis habebamus . . . penitus ipsis indulsimus statuentes ut nullus ammannorum et preconum in eisdem

ich, dass sie einen Verzicht auf herzogliche Vogtrechte enthalte. Nicht viel bestimmter lautet eine Urkunde Herzog Friedrich's II. von 1241 für dasselbe Spital [1]).

Kloster Formbach hatte von Herzog Ottokar VI. ein halbes Dorf erhalten, mit der letztwilligen Verfügung, dass es frei sein solle von allen Lasten anlässlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit, von allen Abgaben an die Landesbeamten, frei von allem Vogtrechte [2]). Nachdem Leopold V. das Herzogthum Steier angetreten, publicirte, erfüllte und beurkundete er diese Verleihung (1194). 1210 bezeugt Leopold VI., dass sein Vater dem Kloster Formbach den Markt Herzogenburg tradiert und bestimmt habe, es dürfe darin nur der vom Abte eingesetzte Richter gerichtliche Rechte ausüben [3]).

1204 beurkundet Leopold VI., es habe Abt Manegold von Tegernsee vor seinem Vater durch Zeugen nachgewiesen, dass er auf den der Abtei von König Heinrich II. geschenkten Gütern geeignete Richter zu bestellen befugt sei, welche nach Belieben des Abtes von den österreichischen Herzogen ein- und abzusetzen seien [4]). Aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich hier um Bestätigung der freien Wahl von Gerichtsvögten, die in der Regel aus ihren Ämtern erbliche

---

ipsorum mansibus quicquam habeat potestatis aut aliquid unquam exerceat violentiae vel exactionis. M. B. XXIX b, 277. M. 58, 13.

Berchtold führt diese Urkunde, vermuthlich auf Grund des Meillerschen Regests als Beispiel einer gerichtlichen Exemtion an, daher ich sie nicht stillschweigend übergehen wollte.

1) M. B. XXIX b, 288. M. 167, 86.

2) Ottacarus contulit . . . . dimidiam villam . . . eo iure ut penitus libere ab omni exactione iudicii et officialium p r o v i n c i a e et iure advocati . . . administretur. M. B. IV 94. M. 70, 54.

3) Statuit quoque (pater meus) ut iudex ab abbate . . . constitutus omnem iustitiam iudicii ibidem libere et nullo contradicente exequi debeat. M. B. IV, 150. M. 105, 89.

4) Manegoldus . . . sufficienti testimonio comprobaverat quod . . . abbates iudices sibi utiles in eisdem praediis ordinent et provideant, qui a principibus Austriae ad arbitrium abbatum instituantur et destituantur, M. B. VI, 202. M. 93, 51.

Wie ich diese Urkunde auffasse kam durch dieselbe der Herzog dem Abt gegen einen widerspenstigen Vogt zu Hilfe. Berchtold führt auch diese Urkunde an als Beleg für die Eingriffe der Herzoge in fremde Jurisdictionsbefugnisse: „Ja es scheint, als ob die Herzoge sich gelegentlich auch das Recht vindicirt haben, alle Richter im Lande selbst zu ernennen", p. 168. Dies zu vermuthen gibt gerade diese Urkunde nicht den geringsten Anhaltspunkt. Von einer „besonderen Gnade", aus welcher die Richter vom Herzoge nur mit Willen der Äbte eingesetzt werden sollten, weiss das Privileg nichts.

Lehen zu machen suchten. Als Obervogt hatte der Herzog die Untervögte ein- und abzusetzen, im vorliegenden Falle auf Vorschlag des Abtes. Urkunden ähnlichen Inhaltes mit bestimmter Hinweisung auf das Recht die Untervögte zu wählen finden sich in Hülle und Fülle.

Kloster Prüvning [1]) bei Regensburg wird von Herzog Friedrich II. 1240 zum Ersatz des Schadens, den es unter seinem Vater Leopold in alienationibus praediorum suorum seu advocatiis erlitten, von der Vogtei und allen Abgaben an die herzoglichen Richter befreit. Ich lasse es dahin gestellt, ob hier neben der Entvogtung auch eine Exemtion von der öffentlichen Gerichtsbarkeit vorliege.

So weit die in dieser Gruppe behandelten Urkunden eigentliche Exemtionen enthalten, treten die Verhältnisse zu Tage wie bei den Exemtionen der Klöster auf märkischem Boden.

Die Reihe der herzoglichen Exemtionen ist hiemit erschöpft. Der König tritt bei den Immunitätsverleihungen dieser Periode dem Herzoge gegenüber sehr in den Hintergrund. Eine Exemtion von Seite des Königs ohne Zustimmung des Herzogs ist mir nicht bekannt. Die Exemtionen Passau's und Freising's, sowie die königlichen Bestätigungen für Florian, Kremsmünster und Lilienfeld wurden bereits erörtert. In älterer Zeit hatte die Aufnahme von Kirchen in den königlichen Schutz die Immunität selbstverständlich zur Folge [2]). Um die Stellung des Königs zum Herzog auch nach dieser Seite in's Licht zu setzen, gilt es, die königlichen Schutzbriefe dieser Periode in Betracht zu ziehen. Da sind denn vor allem die Klöster des Cistercienserordens zu berücksichtigen, der im Reiche ein eigenthümliches Vorrecht genoss [3]). Nach den Ordensregeln sollten sie vogtfrei sein, nach einem urkundlich oft erwähnten Grundsatz nur unter der Schutzvogtei des Königs stehen [4]). In Österreich scheinen die Landesfürsten dies Recht des Königs für sich in An-

---

[1]) In emendationem dampni illati ab omni advocatia et exactione iudicum nostrorum praeter iudicia sanguinis sepefata praedia eximentes. Archiv f. K. oest. G. Qu. VI. 315, M. 164, 72.

[2]) Immunität und Mundium, ursprünglich geschieden, hatten sich unter den Karolingern derart verbunden, dass eins das andere bedingte.

[3]) Ficker Reichsfürstenstand 326, N. 226.

[4]) Urkunde des Bischofs von Bamberg für Wilhering von 1154: monachi cisterciensis ordinis secundum libertatem, quam privilegia Romanorum pontificum eorum ordini concedunt, ut videlicet nullum habeant advocatum praeter Romanorum imperatorem et — episcopum Babenbergensem. U. o. E. II. 273.

spruch genommen zu haben. Eine Urkunde Leopold's VI. für Baumgartenberg vom 31. Jän. 1209 [1]) enthält die bezeichnende Stelle: constat enim et in placito nostro Mutarn ex sententia perquisitum atque inventum est omnes cysterciensis ordinis monachos tale ius ex antiquo habere ut nec ipsi nec ipsorum praedia ulli advocato quicquam solvere debeant, sed neque advocatum eis habere liceat nisi defensorem principem ipsum, qui caput est terrae, in qua quique eorum degunt. In der königlichen Bestätigung der Immunität Lilienfelds von 1217 geschieht einer obersten Schutzvogtei des Königs keine Erwähnung. Dagegen nimmt Kaiser Friedrich II. im August 1227 zu Melfie die vier Cistercienserklöster der Mark, Heiligenkreuz, Lilienfeld, Baumgartenberg und Zwettl in seinen und des Reiches besonderen Schutz und bestätigt die von seinen Vorgängern oder anderen Reichsfürsten verliehenen Rechte [2]). Quibus illud addicimus et imperiali sanctione statuimus quod, sicut ordo Cisterciensis ab exordio suae institucionis nullis unquam fuit obnoxius advocatis, ita predicta monasteria. .ab omni advocatorum ratione. .sint liberae tam communi ordinis libertate quam presenti nostra constitucione et confirmatione exemptae. Da es häufig zu geschehen pflegte, dass man bei Schenkungen an Klöster sich die Vogtei über die geschenkten Güter vorbehielt, so wird bestimmt: quodcunque praedium nostris monasteriis . . . fuerit in helemosinam datum aut aliis iustis modis acquisitum, imperiali tuicioni eo ipso subiacebit, quo vestrum esse coepit. Schliesslich wird den Klöstern das Recht ertheilt, sich einen „defensor" zu wählen [3]), der sich jedoch durchaus keine Gerichtsbarkeit anmassen darf und sein Amt „vicis nostrae executionem" weder zu Lehen noch erblich innnehaben soll und welchen die Klöster entfernen können, si immunitatis . . . . privilegium infringere aut evacuare voluerit.

Noch schärfer tritt der Gegensatz der herzoglichen und königlichen Ansprüche hervor, wenn man die Arengae folgender zwei Urkunden für Wilhering vergleicht.

---

[1]) U. o. E. II, 518. M. 100, 73.

[2]) Quaecunque iura, quaecunque exemtiones, libertates a felicibus imperatoribus predecessoribus nostris vel ab aliis imperii principibus rationabiliter sunt collata vel iuste de cetero conferuntur. Fontes rer. Aust. II, p. 68.

[3]) Quia remoti a nobis maiestatis nostrae praesentiam adire — non valetis.

K. Friedr. II. 1237: cum idem ordo (Cisterciensis) praeter Romanorum imperatorem nullum prorsus habere debeat advocatum, abbatem ... sub nostra et imperii protectione recipimus speciali mandantes ut ... [1]).

Herzog Friedrich II. (undatirt): cum ordo Cisterciensis alium praeter nos habere non debeat advocatum, ipsos fratres ... in protectionem nostram et gratiam nostram recipimus specialem mandantes districte ut .... [2]).

Obwohl die angeführten Stellen nicht die Immunität vom Landgerichte, sondern die Vogteifreiheit betreffen, so dienen sie doch im Allgemeinen zur Charakterisirung des Verhältnisses, in welches König und Herzog in gegenseitigem Wetteifer sich zu den Cistercienserklöstern stellten. Es involvirt die oberste Schirmvogtei das Recht, die Ausübung der Vogteigerichtsbarkeit zu verbieten und wird dieses Recht nicht wie sonst auf irgend einen bestimmten privatrechtlichen Erwerbungsgrund der Vogtei, sondern auf die oberste Reichs- auf die oberste Landesgewalt zurückgeführt. Die Vogtei des Landesfürsten hat somit hier einen öffentlichen Charakter, den sie sonst nicht, wenigstens nicht in diesem Grade hat. Anderseits spielen die königlichen Schutzbriefe für die Cistercienserklöster eine andere Rolle, als sonst die königlichen Schutzbriefe dieser Zeit. Jene schliessen die Vogtei des Landesherrn aus und haben die Immunität von der öffentlichen Gerichtsbarkeit wenn auch nur theilweise zur Veraussetzung. Sonst berührt die Aufnahme in den Königsschutz nicht einmal die bestehenden Vogteiverhältnisse, geschweige denn die Immunität. Die königlichen Schutzbriefe dieser Periode sind im allgemeinen kaum mehr als Bestätigungen der den Kirchen bereits zustehenden Rechte und Confirmationen ihres jeweiligen Gütercomplexes. Es ergibt sich dies schon aus den mehr oder minder stereotypen Schutzformeln. So lautet z. B. ein Schutzbrief K. Friedrich's II. für Waldhausen von 1213: „monasterium ... in specialem regiae maiestatis protectionem accepimus, ita quod, si quis idem monasterium indebite molestare praesumpserit, curiam nostram se noverit offendisse [3]).

---

[1]) J. Stülz, Wilhering 507. Huillard Bréholles T. V. P. I, 21.

[2]) Siehe oben: S. 365, Note 3.

[3]) U. o. E. II, 562. Vergleiche den Schutzbrief K. Friedr. II. für Melk (1232) bei Huillard Bréholles histor. dipl. Friderici II. Tom. IV, Pars I, p. 292.

Von einem anderen Gesichtspuncte aus ist die Thätigkeit aufzufassen, welche Kaiser Friedrich II. in der kurzen Zeit entwickelte, als ihm nach Ächtung Herzog Friedrich's II. die Herzogthümer Österreich und Steyer ledig waren. Er nimmt Göttweih, Lambach, Seitenstetten, Heiligenkreuz in seinen Schutz, erneuert und erweitert für das letztgenannte Kloster das Privileg, welches er 1227 den vier Citercienserstiftern verliehen hatte, stellt Wilhering eine Urkunde gleichlautenden Inhalts aus, indem er ausserdem dessen Leute von Land- und Vogtding eximirt (vergl. oben S. 365, Note 3), bestätigt das herzogliche Privileg für das Schottenkloster von 1181 und seine Urkunde für Florian von 1213 [1]).

Aus dem Verhältnisse, in welchem der Kaiser zum Herzoge stand, erklärt es sich, dass jener in seinen Bestätigungsurkunden jede formelle Anerkennung von Regierungshandlungen seines Gegners vermied, dass er in seinen Privilegien auf die Zustände unter Leopold VI. zurückging und Rechte und Freiheiten erneuerte, wie sie unter Leopold V. bestanden hatten. [2]) Daraus lässt sich aber nicht etwa der Schluss ziehen, als habe der Kaiser die Exemtionen und Verleihungen Herzog Friedrich's als ungiltig betrachtet. Ein Privilegium, welches Kaiser Friedrich II. dem deutschen Orden gibt, stimmt mit Veränderung von Namen und Titel fast wörtlich mit der Urkunde, die H. Friedrich der Ordenscommende zu Gratz ausgestellt hatte, allein der Verfügung des Herzogs wird nicht gedacht [3]).

Bemerkenswerth ist die Hast und Eile, mit der alles zum Kaiser strömt, um sich Babenbergische Privilegien bestätigen zu lassen. Mochte man vielleicht dennoch Zweifel hegen, ob der Nachfolger des geächteten Herzogs, als welchen den Kaiser selbst zu betrachten man guten Grund hatte, sich an die Verleihungen der Babenberger werde gebunden halten? Der Kaiser bestätigte die Privilegien und mit den Privilegien auch das herzogliche Recht, sie zu verleihen.

Eine andere Frage, die sich hier aufdrängt, ist die, ob Herzog Friedrich II. nach Wiedereroberung seiner Lande die kaiserlichen

---

1) Florian N. 8.
2) Vergl. Siegel a. a. O.
3) Huillard Bréholles V. I. 26. Fröhlich II, 181.

Verleihungen als rechtlich bindend anerkannte. Die vielen Bestätigungen des Kaisers, dahin auch die Schutzbriefe zu rechnen, kommen hier nicht in Betracht. Für den deutschen Orden stellt Herzog Friedrich II. 1239 ein umfassendes Privilegium aus „post compositionem et concordiam inter dominum nostrum imperatorem et nos sollemniter celebratam.[1]) Auf K. Friedrich's Privileg wird darin nicht Bezug genommen wohl aber (wie zur Vergeltung) auf die unter Leopold VI. dem Orden zustehenden Rechte. Die zwei Entvogtungsbriefe für Wilhering und Heiligenkreuz, welche diese Cistercienserklöster von jeder andern als der kaiserlichen Vogtei befreien (ein Princip, welches Herzog Friedrich II. schon früher nicht anerkannt hatte), mögen ein ähnliches Schicksal erlitten haben wie die kaiserliche Handveste, durch die Wien zur reichsunmittelbaren Stadt war erhoben worden. Kaiser Friedrich II. hat übrigens sowohl den Freiheitsbrief für Wien, als die Privilegien für die Cistercienserklöster stillschweigend zurückgenommen, als er nach Beilegung des Streites dem Herzoge das Minus bestätigte, welches, wie wir gesehen, jede königliche Befreiung von der Zustimmung des Herzogs abhängig machte.

Werfen wir einen Rückblick auf die Exemtionen der Periode von 1156—1246 und fassen wir die vier von vorneherein aufgestellten Entwicklungsstadien in's Auge, so ergibt sich folgendes Resultat:

1. Ein Exemtionsrecht des Königs ohne Einwilligung des Herzogs hat nicht mehr bestanden. Der Gedanke an ein solches ist schon durch den Wortlaut des Minus ausgeschlossen. Königliche Schutzbriefe sind ohne Einfluss auf die Immunitätsverhältnisse. Die ausschliessliche Vogtei des Königs über die Cistercienserklöster haben die Babenberger weder in Praxis noch in Theorie anerkannt.

2. Der König eximirt mit Zustimmung des Herzogs in zwei Fällen, welche die Immunität reichsunmittelbarer Bisthümer

---

[1]) Hormayr, Wien. II. II. Urk. pag. 60. Nr. 222, M. 159, 50.

betreffen. Die Einwilligung des Herzogs tritt nicht etwa erst nachträglich hinzu, vielmehr bildet die Auflassung der Gerichtsbarkeit von Seite des Herzogs die nothwendige Voraussetzung der königlichen Immunitätsverleihung. Dass die Übertragung der Gerichtsbarkeit an die Pfaffenfürsten durch die Hand des Königs ging, dürfte nicht sowohl in der staatsrechtlichen Stellung des Landesherrn zum König, als in der Überordnung der Pfaffenfürsten über die Laienfürsten begründet sein, mit der sich die landesfürstliche Exemtion reichsbischöflichen Gutes nicht wohl vertrug.

3. Eximirt der Landesherr selbst, so tritt die königliche Bestätigung ausnahmsweise, und zwar erst nachträglich hinzu und lässt sich in den einzelnen Fällen auf Gründe besonderer Art zurückführen, nach welchen sie nicht als wesentlich zur Giltigkeit sondern nur als zweckmässig zur Bekräftigung der herzoglichen Exemtion erscheint.

4. Die selbstständige und ausschliessliche Exemtion durch den Herzog bildet die Regel. In den Marken genügt zur Exemtion ein Mandat des Herzogs an die von ihm bestellten Amtsrichter. In den Gebieten mit Grafschaftsverfassung scheint die Zustimmung und Entschädigung der Gerichtsvasallen nöthig, welche die Gerichtsbarkeit in letzter Hand haben.

In welcher Weise hat dieses herzogliche Exemtionsrecht sich gebildet? Auf unmittelbare königliche Verleihung lässt es sich mit Sicherheit nicht zurückführen. Am natürlichsten erklärt sich eine gewohnheitsrechtliche Ausbildung desselben. Der Herzog nahm wiederholt selbstständige Exemtionen vor, ohne dass von Seite des Königs Einsprache geschah, so dass dieser sich an seinem Rechte verschwieg, die Exemtionen von seiner Einwilligung abhängig zu machen, und nicht umhin konnte, des Herzogs einseitiges Exemtionsrecht gelegentlich anzuerkennen.

Dass der Herzog in so selbstständiger Weise über seine Gerichtsbarkeit verfügen konnte, lag in den factischen Verhältnissen begründet, erklärt sich aus der politischen Machtstellung der Babenberger nach aussen, aus der straffen Gerichtsgewalt derselben nach innen, in soferne zu Folge dieser Umstände ein selbstständiges Vorgehen des Herzogs nichts auffälliges an sich trug und in der Natur der Dinge zu liegen schien.

Die Stelle des priv. minus über die Gerichtsbarkeit beseitigte nur das einseitige Exemtionsrecht des Königs. Nachdem einmal die Mitwirkung des Herzogs gesetzliches Erforderniss geworden war, wandte man sich natürlicher Weise früher an den in nächster Nähe befindlichen Herzog als an den fernen König, um die gewünschte Immunität zu erlangen. Dass aber das einseitige Exemtionsrecht des Königs nicht einem beschränkten Exemtionsrechte des Herzogs Platz machte, sondern dieser in das volle Recht des Königs eintrat, ermöglichte die Stellung, welche die Babenberger durch das Minus im allgemeinen erlangten, namentlich die unbedingte Erblichkeit des Herzogthums, die eine Annullirung der Exemtionen durch den Nachfolger nicht befürchten liess.

Anderseits behielten die Herzoge innerhalb der Marken die markgräfliche Gewalt, die sich nicht sowohl dnrch Unabhängigkeit nach oben als durch Straffheit nach innen charakterisirte. So blieben sie Fürsten und Grafen in einer Person, während sonst in der Regel die Fürsten die Grafschaften weitergeliehen hatten und die Grafen aufhörten Fürsten zu sein. Bei der unmittelbaren Abhängigkeit der richterlichen Beamten war ein Widerstand derselben gegen die herzoglichen Exemtionen undenkbar, ein Widerstand wie er in den Gebieten ohne Markverfassung sich allerdings fand und die Bestätigung der Exemtion durch den König räthlich erscheinen liess.

Für die staatsrechtliche Stellung der österreichischen Landesfürsten war es von hoher Bedeutung, dass das Exemtionsrecht des Königs auf den Herzog überging, denn die königliche Immunität hatte Reichsunmittelbarkeit zu Folge, während die Kirchen, die der Herzog freite, landsässig blieben. In den meisten der übrigen Reichslande waren durch zahlreiche Exemtionen die grossen Amtssprengel zerstückt, auf deren Trümmern die Landeshoheit sich erhob. In langwierigen Fehden mussten die Landesherrn die vielen exterritorialen Gewalten innerhalb ihrer Gebiete unterdrücken, ehe die Territorien sich einigermassen abrundeten. Österreich blieb diese Übergangsperiode erspart. Es trat unmittelbar aus der Reihe der alten Amtssprengel in die Reihe der Reichsterritorien, eine zusammenhängende, in sich abgeschlossene Ländermasse; daher das natürliche Schwergewicht, mit welchem diese Grenzlande auf die Wagschale der politischen Ereignisse Deutschlands drückten.

Anhang. Die Immunität.

Eigentlich wäre hiemit die Aufgabe dieser Abhandlung erschöpft, die nur die staatsrechtliche Seite der Immunitätsverleihungen in Betracht zu ziehen hat, in sofern sie für das Verhältniss des Landesherrn zum König einerseits, zu seinen Richtern andererseits massgebend sind. Allein die Bedeutung des Exemtionsrechtes wird zum Theil erst durch die Wirkungen klar, welche die Exemtion hervorbrachte und daher scheint es mir geboten, anhangsweise über das dadurch begründete Rechtsverhältniss, die Immunität, eine kurze Skizze zu geben.

Bekanntlich hat die wissenschaftliche Controverse über Entstehung und Bedeutung der Immunität die divergierendsten Ansichten zu Tage gefördert. Wenn es schon im hohen Grade schwierig ist, in dieser Frage für die ältere Zeit, die so oft und so gründlich behandelt worden, zu einem sicheren Resultate zu gelangen, so fehlt es vollends für das Stauffer'sche Mittelalter, bis zu welchem die Specialuntersuchungen über die Immunität noch nicht vorgedrungen, an jedem festen Anhaltspuncte.

In ihrem ersten Stadium bestand die Immunität darin, dass dem öffentlichen Beamten nicht gestattet war, die Güter des eximirten Gebietes zu betreten (Verbot des introitus), daselbst gerichtliche Handlungen vorzunehmen und was damit zusammenhing, Friedensgelder zu erheben, Bürgen zu nehmen, Herberge zu begehren oder sonst wie Abgaben zu fordern (Verbot der exactiones). Er durfte die Leute des Immunitätsherrn nicht unmittelbar vor sein Gericht laden (Verbot der districtio); die Ladung ging an den Immunitätsherrn, der den Geklagten durch seinen Vogt stellen oder vertreten liess [1]).

In einzelnen Fällen wurden die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise der eximirten Kirche geschenkt. Dies wurde zur Regel und hieran knüpft sich, dass ihr selbst die Gerichtsbarkeit über ihre Leute übertragen wurde, und zwar für jene Fälle, in welchen der Cetenar competent war (also Criminalfälle, wenigstens die schwereren ausgenommen). Des weiteren wurde dem

1) Waitz, Verfassungsgeschichte II, 385.

Immunitätsherrn der Blut- und Königsbann, also die volle Gerichtsbarkeit und zwar schliesslich auch über jene Vollfreien verliehen, die zwar nicht auf dem Boden des Immunitätsherrn sassen, deren Güter aber rings umgeben von immunem Boden Enklaven im Immunitätsgebiete bildeten. Hiemit war die Immunität zur territorialen Abgeschlossenheit gelangt.

Hat hiernach die Immunität eigentlich erst die Basis der grundherrlichen Gerichtsbarkeit geschaffen, so wird von anderer Seite die letztere als das ursprüngliche hingestellt; erst später seien die Fälle des höheren Blutbannes vor den ordentlichen Richter gezogen worden. Die Immunitätsverleihung bestehe nur in einer Ausdehnung des bereits früher vorhandenen Hofrechtes auf die freien Hintersassen, die bis dahin unter der öffentlichen Gewalt standen.

So sehr diese letztere Ansicht für die Anfänge der Immunität m. E. dem Wortlaute der Immunitätsurkunden widerspricht, so scheint mir doch für die Zeit, in welche die Babenbergischen Exemtionen fallen, Folgendes festzustehen: Es gibt bereits vor der Freiung ein Gericht des Grundherren, in dem nach Hofrecht gerichtet wird. In den Bereich seiner Competenz gehören mindestens alle Streitigkeiten, die Grund und Boden und dessen Benützung, sowie das dingliche Verhältniss der eingesessenen Leute zum Grundherrn betreffen [1]). Daneben hält der Landrichter seine placita (auch auf kirchlichem Boden), in denen er wenigstens in Fällen des höheren Blutbannes über alle Eingesessenen des betreffenden Landgerichtssprengels, Genossen (Mitglieder der hörigen Gemeinde der Kirche) und Ungenossen richtet. Ohne Beschränkung zieht er vor sein Gericht die Streitigkeiten zwischen Genossen und Nichtgenossen. Fälle der niederen Gerichtsbarkeit kamen, wenn sie Streitigkeiten unter Genossen betrafen, regelmässig vor das Gericht des Grundherrn [2]).

Die Immunitätsverleihungen, mit denen wir uns hier speciell zu beschäftigen haben, gehören in Anbetracht der frühen Ausbil-

---

1) Vergl. Reichssentenz Konrad's III. 1149, Pertz legg. II, 564: omnem hominem sive liberum sive ministerialem oportere domum illius adire, cuius nomine possidet . . . si de ipsa possessione controversia ageretur. Denselben Rechtssatz enthält das österr. Ldrecht. jüng. F. Art. 41 . . so suln sew antwurten . . . vor dem herrn, des daz aigen ist.

2) Vergl. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. I, 1815, p. 212.

dung dieses Rechtsinstitutes einer verhältnissmässig späten Zeit an. Dennoch lassen sich in den einzelnen Bestimmungen der Immunitätsbriefe die verschiedenen Stadien der Entwicklung noch deutlich erkennen. Den Ausgangspunct bildet noch immer das Verbot des introitus, wonach der Richter als solcher die Güter der Kirche nicht betreten darf. Ut nullus iudicum vel officialium in bonis ecclesiae quicquam tractare habeat. Freising 1164. Nulli umquam conprovincialium iudicum in bonis ecclesiae ibidem liceat alicuius placitationis formam habere. D. Orden 1233, Kremsmünster 1217, Gruppe der Florianer Urk. Neque terminum aut locum iudicialem, qui dingstat seu banstat vulgariter nuncupatur in prediis constituere. Florian Nr. 1; vergl. noch Göttweih 1232, Wilhering 1241, Lilienfeld 1209.

Der Landrichter und dessen Schergen dürfen nicht blos den gefreiten Boden nicht betreten, sie haben auch keine gerichtliche Gewalt über die Gotteshausleute (kein ius distringendi), kein Recht, sie vorzuladen, im Weigerungsfalle zu bestrafen [1]). Ne ad suum placitum evocent homines monasterii. Garsten, Gleink 1192. Ne aliquam iurisdictionem seu auctoritatem faciendi iudicium de hominibus ecclesiae . . . sibi debeant ulterius vendicare. Seckau 1202. . . . aut homines ipsius ecclesiae ad standum suo iudicio coercere. Kremsmünster 1217 D. Orden 1233 . . . nec ibi nec alibi homines . . . ad standum suo iudicio compellere (weder auf Klostergut noch anderswo). Florian Nr. 1 ff. [2]); vergl. noch Geyrach 1227.

Sehr anschaulich tritt die exemte Stellung der Immunitätsleute hervor in einer Urkunde, die Hartnid von Ort, Marschalk von Steiermark, (1217) für Kloster Garsten ausstellt. Der Abt hatte gegen ihn beim Herzog Klage geführt, dass seine Amtleute und Richter bei Kirchdorf . . . in illo iudicio, quod a me (Hardnid) semper in illis partibus haberi noscebatur, einige Leute Garstens, kaum 11 an der Zahl,

1) Wenn es in der undatierten Urkunde Herz. Friedrich's II. für Wilhering heisst: homines . . exemtos esse volumus a generalibus placitis seu privatis, nisi propria venerint voluntate und ähnlich in dem Privileg K. Friedrichs II. für Wilh. per nullum iudicem secularem vel . . advocatum ad communia vel privata placita, nisi per se voluerint, aliquatenus compellantur, so scheint diese Exemtion von der Gerichtsfolge den einzigen Inhalt der in diesen Privilegien verliehenen Immunität gebildet zu haben. Sobald das Stift selbst die Gerichtsbarkeit inne hatte, konnte es den Leuten desselben nicht mehr freistehen, nach eigener Wahl die Dingstätte des Landrichters oder ihres Grundherrn zu besuchen.

2) Auf juristisch unwesentliche Varianten nehme ich keine Rücksicht.

zum Besuche ihrer Dingstätten anhielten „et iudiciis et locis statutis volebant saepius ad sua tribunalia coartare et, nisi coram eisdem meis iudicibus iuri starent, ad emendationes sicut alios illius provinciae indigenas acriter compellebant". Hartnid erklärt, er habe diesen Missbrauch abgestellt und seinen Richtern jeden Gerichtszwang über die Leute des Klosters verboten [1]).

Aus dem Wortlaute der Urkunden ist durchaus nicht zu entnehmen, dass nur eine bestimmte Classe der Leute der Kirche, etwa nur die freien Hintersassen, von der Gewalt der Richter befreit würde. Es kann daher dem Gedanken nicht Raum gegeben werden, als hätte früher nur ein Theil der auf dem Kirchengute ansässigen Bevölkerung unter der öffentlichen Gerichtsbarkeit gestanden. In der Regel werden die „homines ecclesiae" im allgemeinen dem öffentlichen Richter entzogen. So weit in den Urkunden eine weitere Gliederung der „homines" hervortritt, dürfte die Dreitheilung in coloni, proprii und censuales als die constanteste zu betrachten sein. So werden z. B. unterschieden: homines ecclesiae, sive coloni, sive proprii sive censuales D. Orden 1233; coloni vel homines proprii D. Ord. 1239; coloni et familia, liber vel servus claustri Geyrach. 1227, homines, coloni, servientes et famuli D. Ord. 1233; homines coenobii sive coloni in praediis ecclesiae, proprii, sive censuales sive ministeriales Kremsm. 1217, maierholden auf urbar, aigenleut, zinsleut, dienstleut Florian N. 6 in einer alten deutschen Übersetzung. Es ist bei diesen und allen ähnlichen Angaben sehr schwierig festzustellen, in wiefern eine Häufung gleichbedeutender Ausdrücke oder eine rechtliche Scheidung vorliegt. Ein Gegensatz von Hörigen und Eigenleuten lässt sich mit Sicherheit annehmen. Was aber die Ausdrücke coloni und censuales betrifft, so sind beide gleich dehnbar, da jeder Colone ein Zinsmann, jeder Zinsmann ein colonus sein konnte. Die geringe Anzahl von Stellen, welche mehrere Classen von homines anführen, gestattet nicht, daraus die Gliederung der bäuerlichen Standesverhältnisse zu abstrahieren, wenn dies bei dem Ineinanderfliessen derselben überhaupt möglich sein sollte. Das Schwanken der urkundlichen Ausdrücke ist ein Grund mehr, um anzunehmen, dass das Verbot der districtio eine Neuerung enthielt in Bezug auf die ganze auf dem Kirchengute sesshafte Bevölkerung und nicht etwa blos in Bezug auf eine bestimmte Classe derselben.

---

[1]) U. o. E. II, 594.

Mit dem Verbote des introitus und der districtio hängt es zusammen, dass der Landrichter nicht mehr befugt ist, Gerichtsgefälle zu erheben und Leistungen entgegen zu nehmen, wie sie den Richtern gebühren. Gerade diese, die nutzbare Seite der Gerichtsbarkeit, die ihr den Charakter des Amtes genommen, den des Lehens gegeben, wird in den Immunitätsbriefen oft ausschliesslich hervorgehoben und mit der Befreiung von den Abgaben, die Befreiung von der Gewalt des Richters überhanpt ausgesprochen. Nullus iudicum aut ammannorum ... servitia ulla exigere vel exactiones ... praesumat exercere. Leopold VI. für die herzogl. Patronatspfarren. Ne quis ... in bonis fratrum ... intus ant foris [1]) occasione nostrae repetendae justiciae ... aliquid exigere ... audeat. Schotten 1181. Vergl. noch Formbach 1194, Neustift bei Freising 1164, Waldhausen 1240.

Die negative Seite der Immunität wäre hiemit erschöpft. Wie erwähnt, hatte die Exemtion auf ihrer untersten Stufe noch nicht die Übertragung der Gerichtsbarkeit an den Herrn des gefreiten Bezirkes zur Folge. In den Urkunden, mit denen wir es hier zu thun haben, wird sie entweder ausdrücklich ausgesprochen oder kann ohne Bedenken supplirt werden, wenn nicht besondere Gegengründe vorliegen. Reliqua foris [2]) facta (den Blutbann ausgenommen) officiales nostri (Frisingenses) iudicabunt Freising 1164. Sed ipsum prepositum et suos officiales permittant ... in eosdem homines potestatem iudiciariam in omnibus causis exercere. Seckau 1202. Sed ipsi fratres rerum suarum habeant plenam potestatem. Lilienfeld 1209. Ut tam ... praedia quam omnes causae quae in ipsis emerserint ... tam ... sint exempta, ut de ipsis preposito et eius officialibus liceat cognoscere et de cognitis diffinire. Kremsm. 1217, Florian, D. Orden 1233. Iidem homines debent coram dictis fratribus conveniri, qui de ipsis facerent iudicium et iustitiam competentem. D. Orden 1239. Lantgerichte ... ecclesiae ... tradidimus. Freising 1189. Renunciavit (dux) fodro et lantgerichte ... et nos concessimus episcopo. Passau 1215. Lantgerihte tradidimus. Lambrecht 1202. Lantgerihte et compositiones et banos ... conferimus. Lilienfeld 1217.

---

1) Intus bezeichnet das eigentliche Stiftsgebäude, foris ergibt sich durch den Gegensatz von selbst. Das intus war von je immun, selbst der Vogt hatte keine Gerichtsbarkeit über dasselbe. Es umfasst die Geistlichen und eigentlichen Dienstleute des Stiftes.

2) Nicht furis wie bei Ludewig und Meiller.

Die Gerichtsbarkeit wird in der Regel nicht in vollem Umfang verliehen, sondern nach drei Richtungen hin beschränkt, nämlich in Bezug auf Fällung und Vollstreckung der Bluturtheile, für den Fall der Justizverweigerung und bei Unzulänglichkeit der eigenen Zwangsmittel der Kirche. Ausübung des Blutbannes, Fällung der Urtheile und Vollstreckung derselben macht nach canonischem Rechte irregulär. Wurde einer Kirche die volle Gerichtsbarkeit übertragen, so musste sie zur Ausübung des Blutbannes einen Vogt bestellen. Da nun zur Zeit der Babenbergischen Exemtionen das Streben nach Entvogtung sich bereits allgemein geltend machte, so wurde bei Verleihung der Immunität die Ausübung des Blutbannes von vorneherein ausgenommen, um die dadurch bedingte Bevogtung zu ersparen. „Religiosarum personarum ordo executionem criminalis iudicii sibi non vendicat — huius iudicii executionem ordo sacerdotalis sibi non vendicat“ heisst es sehr bezeichnend in den Privilegien für Florian und für den deutschen Orden 1233. In einer Urkunde für Sanct Paul in Kärnthen von 1241 erklärt Herzog Leopold VI., er habe auf den Gütern, die das Kloster von Graf Burchard sammt dem Blutbann erhalten, letzteren an sich gezogen — „ne vestris (ecclesiae) bonis incommodum inde proveniat“ [1]).

Der Umfang des Blutbannes wird in den einzelnen Fällen verschieden angegeben. Entweder wird er auf Verbrechen im Allgemeinen („facinerosus“ Wilh. 1241, „reus facinoris“ Seitenstett. 1240) oder auf bestimmte Verbrechen bezogen, nicht mit erschöpfender, sondern blos demonstrativer Aufzählung der einzelnen Fälle. („fures“ Freising 1164, „violentus raptor aut fur manifestus“ Lilienfeld 1209). Meist wird er nicht durch das Verbrechen, sondern durch die darauf gesetzte Strafe näher bezeichnet, und wird als solche entweder Tod oder Tod und Verstümmlung der Glieder erwähnt. „Morte condemnandus“ Schotten 1181, „si . . . mortem promeruerit corporalem vel membri mutilationem“ Geyrach 1227, „reus sanguinis condempnatus“ Garsten 1192.

Einbringung und Überführung des Verbrechers geschieht durch den Beamten der Kirche, nicht durch den Landrichter. Talium (nocentium) personarum inquisitiones officiales tantummodo faciant. Florian. Si vero aliquis liber vel servus claustri de . . . maleficio accusetur,

---

1) Archiv VI, 309, Nr. XI. M. 129, 173.

causa eorum officialibus claustri ventiletur et si convictus legitime uerit . . . iudicio nostro . . . relinquatur. Geyrach 1227. „Reus facinoris, qui fuerit in praediis incusatus“. Seitenstetten 1240.

Das Ausmass der Strafe steht der Kirche und ihren Beamten nicht zu, sie beschränkt sich wie die Geschwornen im modernen Strafprocesse auf die Thatfrage und spricht ihr Schuldig oder Nichtschuldig. Der auf handhafter That ergriffene oder sonst überwiesene Verbrecher wird durch die Amtleute der Kirche oder durch den Vogt an den Landrichter ausgeliefert, welcher sich des Delinquenten nicht aus eigener Machtvollkommenheit bemächtigen darf [1]). (Incusatus) provinciae iudici...presentetur...juxta meritum puniendus. Seitenst. 1240, Iudici... debeat perpetrari, ut iustum fuerit, puniendus. Wilhering 1241. Ad iudicium sanguinis tradatur. Florian [2]). Iudicio nostro in Tiver relinquatur; quodsi secundum iura terrae mutilationem suam postestpec unia redimere, ipsa redemtio ad claustrum pertinebit. Geyrach 1227. Die Fällung des Urtheils geschah also erst durch den herzoglichen Richter. Quem tamen iudex non propria auctoritate sibi usurpabit . . sed homines ecclesiae assignabunt. Göttweib. 1232. Sed procurator ecclesiae iudici assignabit. St. Pölten 1243. Per officialem vel per eum, quem . . . constituimus advocatum, tradatur conprovinciali iudici condempnandus. Florian. Per eum, qui in defensione ecclesiae vices nostras sibi gerit commissas, ad iudicium sanguinis tradatur. Flor. Nr. 3. Nostri sit officii vel eius tantum, quem ad hoc specialiter destinavimus, penam sanguinis exequi.

---

[1]) Vergl. Dönniges, das deutsche Staatsrecht 272, Note 1. Der Schultheiss vollzog in Strassburg die Execution gegen jeden Verbrecher bis zum Momente der Hinrichtung, diese aber, „der an des Vogtes statt da ist.“

[2]) Es ist ungenau, wenn Berchtold S. 166 von den daselbst angeführten Fällen behauptet, es habe der Herzog gewöhnlich nur die niedere Gerichtsbarkeit weiter verliehen, und im Gegensatze hiezu die Urkunde für Florian von 1209 als Beispiel einer vorbehaltlosen Verleihung des Landgerichtes anführt; denn auch in dieser Urkunde wird die Vollstreckung des Blutbannes ausdrücklich vorbehalten. „Quod si apparentia furti vel latrocinii vel alicuius criminis, quod mort dicitur vel alicuius maleficii, quod mortem malefici exigit, in homine ecclesiae notorie fuerit deprehensum, quia huius iudicii executionem ordo sacerdotalis sibi non vendicat, talis maleficus per officialem prepositi vel per eum, quem pro petitione prepositi illius ecclesiae constituimus advocatum, tradatur conprovinciali iudici contempnandus omni tamen possessione ipsius malefici tam mobili quam immobili soli ecclesiae conservata.“ U. o. E. II, 512.

Flor Nr. 4. Precones fures ipsis assignabunt, quibus nos . . . executionem mandaverimus Kremsm. 1217 [1]).

Die Habe des Verbrechers verfällt der Kirche, bewegliches wie unbewegliches Vermögen. Er wird dem Richter ausgeliefert „retentis bonis sicut cingulo accinctus fuerit“ Göttw. 1232, „in persona tantum non in rebus puniendus“ vgl. nach S. Pölten 1243, Wilhering 1241, Florian Nr. 1 ff. Alle Fälle der Strafgerichtsbarkeit, welche durch Geldbussen gesühnt werden können, stehen der Kirche zu. „Omni tamen culpa, quae pecuniarias admittat compositiones, ecclesiae reservata et concessa.“ Florian Nr. 3. Wenn nicht blos todeswürdige, sondern auch jene Verbrecher auszuliefern sind, welche einzelne Glieder verwirkt haben, — „quodsi secundum iura terrae mutilationem . . . potest redimere pecunia — fällt die Lösungssumme an die Kirche. 1233 wird der d. Ordenscommende in Gratz ausdrücklich der blutige Pfennig, die Busse für Verwundung mit Blutverlust geschenkt.

Wenn bei Loskaufung eines Übelthäters für die Zahlung der Busse und für das fernere Verhalten desselben Bürgschaft geleistet werden soll, verpflichten sich als Bürgen die Leute der Kirche in die Hände des Propstes, Nichtgenossen in die Hände des Richters. Si vero pro redemptione (malefactoris) conquerentibus satisfieri et de indempnitate provinciae pro eo fideiuberi contigerit, homines ecclesiae, si pro eo fideiubendo ad poenam pecuniariam se obligare voluerint in manus praepositi se obligent ceteri vero in manus iudicis [2]). Florian, Nr. 7.

Den Blutbann ausgenommen, hat das Kloster die volle Gerichtsbarkeit, auch die Vollstreckung eingeschlossen. Besonders hervorgehoben werden in einzelnen Privilegien: omnes quaestiones

---

1) In Ausübung des Blutbannes kreuzen sich die Thätigkeit des Landrichters und des Vogtes. Der Kirche wird die Gerichtsbarkeit, oft auch die peinliche (per gladii oblationem) verliehen, sie verzichtet aber, was die Vollstreckung der Bluturtheile betrifft, auf ihr Recht (inventos nocentes personas a bonis ecclesiae infra mensem amoveant et in eis privilegio suo renuncient. Florian N. 3) und es ist Sache des Landesherrn als obersten Vogtes oder seines Stellvertreters, die Strafe zu vollziehen. Da in der Mehrzahl der Urkunden für Florian der Landrichter als executor angeführt wird, muss dieser es sein, quem ad hoc specialiter (dux) destinavit. Die Competenz des Landrichters ist eine übertragene; er steht in dieser einen Beziehung der Kirche gleichsam als Vogt gegenüber.

2) Vergl. „ne iudex . . ad fideiussores tollendos possessiones ecclesiae ingredi audeat“ in den Karolingischen Formeln.

super debitis et aliis causis sine effusione sanguinis in hominibus ecclesiae per totum ducatum emergentes. Seckau 1202. Alias vero quascunque causas sive pecuniarias sive prediales sive in personam sive in dampnum, bannos videlicet pugnarum, expurgationes omnesque obventiones scilicet losunge, uebervanch, gaumlos, nocturnos dolos in personis et praediis suis officiales ecclesiae . . . exequantur [1]). Florian Nr. 4.

Streitigkeiten zwischen Genossen und Fremden kamen vor Verleihung der Immunität vor den öffentlichen Richter. 985 werden die Colonen Passau's vom Besuche des Landdinges eximirt. „Ne ad comitatum ire cogantur, nisi ea lege vel iure, quo ecclesiastici servi ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iusticia ad placitum ire compellantur". Im 13. Jahrhundert bricht sich der Grundsatz Bahn, ut actor forum rei sequatur [2]). Dieser wird auch bei den Exemtionen festgehalten, so dass also die Leute der Kirche von Nichtgenossen beim Abte oder dessen Richter belangt werden müssen. Si in predio ecclesiae . . . et in novalibus per totam marchiam sitis aliquis ex hominibus nostris ab hominibus ipsorum vulneretur, satisfiat laeso, ius vero banni apud ipsos totaliter permaneat. Lambrecht 1202. Alias causas . . . officiales exequantur, ita tamen ut actor forum rei sequatur. Florian Nr. 4.

Klagt ein extraneus gegen einen Hausgenossen und kann er vom Abte oder dessen Richter sein Recht nicht erlangen, so wendet er sich an den vom Herzog gesetzten Vicevogt oder an den Landrichter. Die zuletzt citirte Stelle aus Flor. Nr. 4 fährt fort: id est si homo extraneus de foro alieno de homine ecclesiae conqueri habeat, a preposito tantum et officialibus suis iudicium exspectat, quod si consequi forte non potuerit ad eum causam deferat, cui pro tempore in defensione ecclesiae vices nostras commisimus. Denselben Vorbehalt macht folgende Stelle: In omnibus civitatibus liberam intrandi et exeundi . . . (hominibus ecclesiae) tribuimus facultatem, nec ullus iudex civitatis vel fori contra ipsos aliquam audientiam

---

1) Losunge = Lusmunge der österreichischen Weisthümer; losen ist horchen, losung das unbefugte, verdächtige Lauern. Überfang ist Grenzverrückung; vergl. Schmeller, bairisches Wörterbuch: überfangen, Zäune oder Marksteine über das Gut eines andern hinausrücken. Was ist gaumlos, was hasban in Florian N. 7?

2) Statutum in favorem principum v. 1231 „item in civitatibus nostris actor forum rei sequatur."

super quacunque causa debet habere, nisi prius abbas iusticiam negaverit querulanti. Garsten 1192 [1]).

Wenn die Macht des Abtes oder seiner Amtleute zur Schlichtung einer Streitsache nicht ausreichte, so hat auf ihre Requisition der Landrichter einzuschreiten. Si autem in aliquibus ordinis negotiis abbatem vel iudicem suum ibidem contigerit gravari vel molestari, ad petitionem ipsius abbatis vel iudicis sui iudex provinciae pro decisione negotii tenetur accedere. Formbach 1210. Ne habeat (iudex) potestatem iudicandi colonos eorum vel familiam nisi requisitus ab eis. Geyrach 1227.

War der Kirche ein eigener defensor bestellt, so schritt wohl der Landrichter erst dann ein, wenn weder Abt noch defensor dem fremden Kläger zu seinem Rechte verhelfen konnten. Si persona aliqua extranea contra hominem ecclesiae coram preposito vel eius officiariis pro aliqua causa querimoniam deposuerit, si homo ecclesiae ad exhibendam iustitiam conquerenti rebellis fuerit, actor causam ad eum, cui in defensione ecclesiae vices nostras commisimus, deferat. Si vero et illi ad exhibendam iustitiam conquerenti rebellis fuerit, ex tunc prepositus de tam contumaci homine privilegio suo renunciet et se postmodum de ipso non intromittat. Florian Nr. 6.

Ich habe im Vorausgehenden eine Darstellung der Immunität im Allgemeinen gegeben und zu diesem Zwecke die einzelnen Züge verschiedenen Urkunden entnommen. Es kam ja nicht darauf an, die Immunitätsverhältnisse aller einzelnen eximirten Kirchen zur Anschauung zu bringen, sondern die Detailbestimmungen der Urkunden wo möglich systematisch zusammenzufassen. Eine oder die andere wird man in den meisten Immunitätsbriefen vermissen, doch geht es in der Regel an, die Lücken im Einzelnen ex analogia zu ergänzen. Mitunter finden sich aber auch abweichende Bestimmungen. Der Inhalt der durch die Immunität verliehenen Rechte ist nicht durchaus derselbe. Namentlich treten bezüglich des Blutbannes solche Unterschiede hervor. Die Ingerenz des herzoglichen Richters beschränkt sich manchmal auf todeswürdige Verbrecher, manchmal bezieht sie sich auf alle Fälle einer efusio sanguinis auch auf jene, die durch Geldbussen gesühnt werden können. Ent-

---

[1]) Diese Exemtion bezieht sich nicht auf die Land-, sondern auf die Stadtrichter. Der Analogie wegen habe ich sie angeführt.

weder verurtheilte der Richter der Kirche zur Geldstrafe und lieferte erst dann, wenn sie nicht bezahlt wurde, den Delinquenten zur körperlichen Bestrafung aus, oder es fällte der herzogliche Richter das Urtheil auf Verstümmlung der Glieder und die Geldsumme, um welche die Strafe abgekauft wurde, fiel entweder der Kirche zu oder blieb dem Landrichter. Ohne die Bedeutung dieser Unterschiede zu verkennen, glaube ich doch, dass sie zu einer principiellen Scheidung der Immunitätsverleihungen nicht berechtigen. Namentlich finde ich in solchen Nüancen keinen Grund zu behaupten, dass entweder die volle oder nur die niedere Gerichtsbarkeit übertragen worden sei. Der Blutbann wurde mit grösserer oder geringerer Beschränkung regelmässig ausgenommen. Desshalb darf man aber die Immunitätsverleihung nicht auf eine Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit zurückführen wollen. Die Exemtion war immer eine vollständige, die Übertragung der Gerichtsbarkeit eine theilweise. Die Differenz zwischen dem negativen und positiven Inhalte der Immunität bewirkte der nothwendige Vorbehalt des Blutbannes, nothwendig, weil sonst an die Stelle der öffentlichen die Vogteigerichtsbarkeit hätte treten müssen.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI 1864.)

Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna: Memorie. Seria II. Tomo III, Fasc. 3. Bologna, 1864; 4°. — Rendiconto. Anno accademico 1863—1864.

Akademie der Wissenschaften, Königl., zu Amsterdam: Verhandelingen. Afdeeling Letterkunde. Deel II. 1863; 4°. — Verslagen en Mededeelingen. Afdeeling, Letterkunde. Deel VII. 1863; 8°. — Jaarboek voor 1862. 8°. — Catalogue du cabinet de monnaies et médailles de l'Académie R. des Sciences à Amsterdam. Amsterdam, 1863; 8°.

Ateneo Veneto: Atti. Seria II. Vol. I. Punt. 2ª. Venezia, 1864; 8°.

Berlin, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1863 & 1864; 4°.

Bierens de Haan, D., Over de magt van het zoogenaamd onbestaanbare in de wiskunde. Deventer, 1863; 8°.

Boletin bibliográfico Español. Año IV. Nr. 9—24. Madrid, 1863; Año V. Nr. 12 & 13. Madrid, 1864; 8°.

Braun, Julius, Naturgeschichte der Sage. I. Bd. München, 1864; 8°.

Coussemaker, E. de, Les Harmonistes des XIIᵉ et XIIIᵉ Siècles. Lille, 1864; 8°.

Gesellschaft der Wissenschaften, Königl. zu Göttingen: Abhandlungen. XI. Bd. Göttingen, 1864; 4°. — Gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1863. I.—III. Bd. 8°. — Nachrichten. Vom Jahre 1863; 8°.

Greifswald, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863; 4° & 8°.

Hamburg, Stadtbibliothek: Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863; 4°.

Istituto, Reale, Lombardo di Scienze e Lettere: Memorie. Vol. IX. (III. della Seria II.), Fasc. V. Milano, 1864; 4°. — Rendiconti: Classe di Lettere e Scienze morali e politiche. Vol. I., Fasc. 1—4; Milano, 1864; 8°. — Annuario, 1864. Milano; 12°.

— Imp. R. Veneto di Scienze, Lettere ed Arti: Atti. Tomo IX. Seria III^a, Disp. 5^a — 7^a. Venezia, 1863—1864; 8°.

Kandler, P., Per nozze Guastalla - Levi. Discorso sul Timavo. Trieste, 1864; 8°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrg. 1864, Heft V. Gotha; 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. IX. Jahrg. Mai—Juni. Wien, 1864; 4°.

Paić, Moses, System einer Universal-Sprache. Wien, 1864; 1 Blatt Folio.

Pick, Edward, A new Method of studying foreign Languages. London, 1863; 12°.

Programm des evang. Obergymnasiums und der damit verbundenen Lehranstalten in Bistritz am Schlusse des Schuljahres 1863—1864. Hermannstadt, 1864; 8°.

— des Gymnasiums A. C. zu Hermannstadt, für das Schuljahr 1862—1863. Hermannstadt, 1863; 4°.

— des evang. Gymnasiums A. B. zu Mediasch für das Schuljahr 1862—1863. Hermannstadt, 1863; 8°.

— des evang. Untergymnasiums in Mühlbach am Schlusse des Schuljahres 1862—1863. Hermannstadt, 1863; 4°.

Protokoll über die Verhandlungen der 38. Generalversammlung der Actionäre der k. k. a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Wien, 1864; 4°.

Reader, Nr. 78—81. Vol. III & IV. London, 1864; Folio.

Veratti, Cav. B., Di alcuni documenti relativi ad Obizzo II. d'Este e sopra il metodo confutatorio del Signor Barone Alberto Nyáry. Modena, 1864; 8°.

Verein für siebenbürgische Landeskunde: Archiv. N. F. VI. Bd., 1. & 2. Heft, 1863 & 1864; 8°. — Jahresbericht für 1862—1863. Hermannstadt, 1863; 8°.

Zürich, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1861—1864; 4° & 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XLVII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1864. — OCTOBER.

26

SITZUNG VOM 5. OCTOBER 1864.

Der Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer sind eingesandt worden:

1. Von dem löblichen Landesausschuss des Herzogthums Salzburg 19 Stücke salzburgischer Weisthümer im Original, zur Benützung.

2. Von der Gesellschaft für salzburgische Landeskunde 6 salzburgische Rechtsdenkmäler, nebst dem Verzeichniss der im Linzer Museum Francisco-Carolinum befindlichen salzburgischen Landthaidingen.

3. Von dem Stifte Wilhering ein Panthaidingsbuch im Original, zur Benützung.

4. Von dem Stifte Seitenstetten Abschriften von zwei Panthaidingen.

Dann werden der Classe vorgelegt:

a) Von Herrn Joseph Bianchi die Fortsetzung und der Schluss des 2. Bandes der „*Documenta historiae forojuliensis*" (zum Abdruck im „Archiv").

b) Von Herrn Hönisch eine Abschrift des „*Rationarium ducatus Styriae sub Ottocaro rege Bohemiæ a. 1265 et 1267 editum.*"

Die Theogonie der Japaner.

Von dem w. M. **Dr. Pfizmaier.**

(Vorgelegt in der Sitzung am 13. Juli 1864.)

Über die Sagengeschichte der Japaner sind in dem Lande selbst mehrere alte Quellenwerke vorhanden, unter welchen das 集シウ葉エフ萬マン *Man-jeô-siû* „die Sammlung der zehntausend Blätter" und das 記キ事シ古コ *Ko-si-ki*, „die Erzählung der alten Begebenheiten" die bekanntesten. Zu dem letzteren Werke ist überdies eine Anzahl Ergänzungen, welche 傳ツタヘ *Tsutaje*„ Überlieferungen" oder 傳ツタヘ古イニシヘ *Inisije-tsutaje* „alte Übe lieferungen" genannt werden, erschienen.

Unter den in der k. k. Hofbibliothek aufbewahrten japanischen Büchern findet sich zwar weder das *Man-jeô-siû*, welches eigentlich eine Sammlung alter Volkslieder, noch das *Ko-si-ki*, wohl aber ein anderes Werk, welches den Inhalt des *Ko-si-ki* und die wesentlichsten alten Überlieferungen wiedergibt. Dasselbe führt den Titel: 牙カビ葦アシ紀マキノ代ヨノ神カミ *Kami-jo-no maki-no asi-kabi*, „Schilfknospen der Rollen der Göttergeschlechter" und wurde im achten Jahre des Zeitraumes *Bun-kua* (1811) veröffentlicht.

Das genannte Werk enthält zahlreiche Citate aus verschiedenen alten Urkunden, welche, wo es sich um den einen und denselben Gegenstand handelt, häufig von einander abweichen. Sämmtliche Stücke sind in rein japanischer Sprache geschrieben und besonders durch die vielen in ihnen vorkommenden obsoleten Ausdrücke merkwürdig.

Der Verfasser hat vorerst diejenigen Stücke der Sammlung, welche sich auf die Theogonie der Japaner beziehen, bearbeitet, über welchen Gegenstand, wenn man die von Klaproth in der Einleitung zu seinen „Annales des Empéreurs du Japon“ gelieferten äusserst unvollständigen und kurzen Angaben ausnimmt, in Europa noch nichts bekannt geworden ist. Zugleich sind diese Urkunden von hohem sprachlichen Interesse und zeigen auf jeder Zeile sowohl Wörter als Formen, über welche unsere bisherigen Wörterbücher und Grammatiken keine Auskunft geben. Von den, jedem einzelnen Abschnitte angehängten, gewissermassen einem Commentare ähnlichen Erläuterungen wurde jedoch vorläufig abgesehen.

Der hier bearbeitete Theil beginnt mit der Erzählung von dem Ursprunge des Himmels und der Erde, in welcher Beziehung er zugleich Kosmogonie enthält, und reicht bis zu dem Ableben *I-zanagi-no Mikoto's*, des letzten durch die Naturkräfte entstandenen Gottes.

Die Sammlung beginnt mit vier Zeilen rein chinesicher Worte, deren Sinn folgender: „In der alten Zeit waren Himmel und Erde noch nicht zertheilt, die Grundstoffe der Finsterniss und des Lichtes noch nicht getrennt. Sie waren verschwommen wie das Ei in seinem ursprünglichen Zustande und bargen in sich den Keim. Was hiervon rein uud sonnig war, verflüchtigte sich und wurde der Himmel. Was schwer und trüb war, sammelte sich und wurde die Erde. Das Geistige und Vortreffliche einigt und erfasst sich leicht. Das Schwere und Trübe gerinnt und sondert sich schwer. Desswegen bildete sich zuerst der Himmel, jedoch die Erde gestaltete sich später. Dann erst entstanden auf dieser Götter und Höchstweise“ [1]).

Unmittelbar vor dem folgenden japanischen Texte stehen die chinesischen Worte: „Desswegen wird gesagt“ [2]):

---

[1]) Die Auslegung hält dafür, dass dieser der in chinesischer Sprache geschriebenen Urkunde entlehnten Worte nur vorgesetzt wurden, um dem Buche als Zierde zu dienen.

[2]) Die Auslegung hält die Setzung dieser Worte, welche in keinem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden stehen, nicht für gerechtfertigt.

Der in *Kata-ka-na* geschriebene japanische Text beginnt:

アメツチノハジメノトキ
クニツチタダヨヒテウヲノ
ミヅニウケルガゴトク
ナリキトキニオホソラ
ニアシカビノゴトクナル
モノナレリ・スナハチカミ
トナリキミナハクニノ
トコタチノミコトツギニクニ
ノサツチノミコトツギニトヨ
クムヌノミコトスベテミバシ
ラノカミマシキ

Ame-tsutsi-no fazime-no toki kuni-tsutsi tadajoi-te uwo-no midzu-ni ukeru-ga gotoku nari-ki. Toki-ni owo-sora-ni asi-kabi-no gotoku naru-mono nareri. Sunawatsi kami-to nari-ki. Mi-na-wa kuni-no toko-tatsi-no mikoto, tsugi-ni kuni-no sa-tsutsi-no mi-koto, tsugi-ni tojo-kumu-nu-no mikoto, subete mi-basira-no kami masi-ki.

Zur Zeit des Ursprunges des Himmels und der Erde schwammen Land und Erdboden im Kreise umher und waren gleich den Fischen, welche in dem Wasser schwimmen. Um die Zeit entstand an dem Firmament ein Gegenstand, der einer Schilfknospe glich. Derselbe wurde sofort zu einem Gotte, dessen Name *Kuni-no toko-tatsi-no Mikoto*. Diesem zunächst entstand *Kuni-no sa-tsutsi-noMikoto*. Nach diesem entstand *Tojo-kumu-nu-no Mikoto*. Es waren im Ganzen drei Urgötter.

Am Schlusse stehen noch die chinesischen Worte: „Indem der Weg des Himmels allein die Verwandlung bewirkte, entstanden diese lauteren Männer".

Die am meisten geehrten Götter hiessen 尊 (ミコト) *Mikoto*, die übrigen 命 (ミコト) *Mikoto*, beide mit gleichen japanischen Lauten, aber mit verschiedenen chinesischen Zeichen.

Kuni-no toko-tatsi bedeutet: der ewige Fortbestand des Reiches.

Kuni-no sa-tsutsi bedeutet: der schmale Hammer des Reiches.

Tojo-kumu-nu bedeutet: der Teich, aus dem man reichlich schöpft.

Den zunächst folgenden Anführungen aus alten, in chinesischer Sprache geschriebenen Handschriften werden regelmässig die Worte クハイニミフルヿ *aru-fumi-ni iwaku* „in einem Buche wird gesagt“ vorgesetzt.

アメツチノハジメノトキオホソラニモノ
ナレリソノカタチハイヒガタシソノ
ナカニナリマセルカミノミナハクニノトコ
タチノミコトマタイハククニノソコタチノ
ミコトツギニクニノサツチノミコトマタ
イハククニノサダチノミコトツギニトヨ
クニヌシノミコトマタイハククトヨクミ
ヌノミコトマタイハクトヨカブシヌノ
ミコトマタイハクウキフヌトヨカヒノ
ミコトマタイハクトヨクニヌノミコト
マタイハクトヨクヒヌノミコトマタ
イハクハコクニヌノミコトマタイハク
ミヌノミコト

Ame-tsutsi-no fazime-no toki owo-sora-ni mono nareri, sono katatsi-wa i-i-gatasi. Sono naka-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa kuni-no-toko-tatsi-no mikoto. Mata iwaku kuni-no soko-tatsi-no

mikoto. Tsugi-ni kuni-no sa-tsutsi-no mikoto. Mata iwaku kuni-no sa-datsi-no mikoto. Tsugi-ni tojo-kuni-nusi-no mikoto. Mata iwaku tojo-kumi-nu-no mikoto. Mata iwaku tojo-ka-busi-nu-no mikoto. Mata iwaku uki-fu-nu-tojo-kai-no mikoto. Mata iwaku tojo-kuni-nu-no mikoto. Mata iwaku tojo-kui-nu-no mikoto. Mata iwaku fa-ko-kuni-nu-no-mikoto. Mata iwaku mi-nu-no mikoto.

Zur Zeit des Ursprunges des Himmels und der Erde entstand an dem Firmament ein Gegenstand, dessen Gestalt sich schwer beschreiben lässt. Der Name des Gottes, der in der Mitte desselben entstand, ist *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto.* Er heisst auch *Kuni-no soko-tatsi-no mikoto.* Ihm zunächst entstand *Kuni-no sa-tsutsi-no mikoto.* Er heisst auch *Kuni-no sa-datsi-no mikoto.* Der diesem zunächst entstand, ist *Tojo-kuni-nusi-no mikoto.* Er heisst auch *Tojo-kumi-nu-no mikoto.* Er heisst auch *Tojo-ka-busi-nu-no mikoto.* Er heisst auch *Uki-fu-nu-tojo-kai-no mikoto.* Er heisst auch *Tojo-kuni-nu-no mikoto.* Er heisst auch *Tojo-kui-nu-no mikoto.* Er heisst auch *Fa-ko-kuni-nu-no mikoto.* Er heisst auch *Mi-nu-no mikoto.*

Kuni-no soko-tatsi bedeutet: den Boden des Reiches begründend.

Kuni-no sa-datsi bedeutet: die schmale Begründung des Reiches.

Tojo-kuni-nusi bedeutet: der Gebieter des fruchtbaren Reiches.

Tojo-kumi-nu bedeutet: das fruchtbare Feld der Strähne.

Tojo-ka-busi-nu bedeutet: das fruchtbare Feld der duftenden Abschnitte.

Uki-fu-nu-tojo-kai bedeutet: des schwimmenden, vorübergehenden Feldes reicher Kauf.

Tojo-kuni-nu bedeutet: das Feld des fruchtbaren Reiches.

Tojo-kui-nu bedeutet: das reiche Feld des Verzehrens.

Fa-ko-kuni-nu bedeutet: das Feld des Reiches der Blätter und Bäume.

Mi-nu bedeutet: das sehende Feld.

イニシヘクニイシクツチ
イシキトキウキアブラノ
ゴトクニシテタダヨヘリ
キトキニソノナカヨリ
アシカビノヌケデタル
ガゴトクナルモノナレリ
コレニヨリテナリマセル
カミノミナハウマシアシ
カビヒコヂノミコトツギニ
クニノトコタチノミコト
ツギニクニノサツチノミコト

Inisi-je kuni isiku tsutsi isiki-toki uki-abura-no gotoku-ni-site tadajojeri-ki. Toki-ni sono naka-jori asi-kabi-no nuke-de-taru-ga gotoku naru-mono nareri. Kore-ni jori-te nari-maseru kami-no-mi-na-wa umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto. Tsugi-ni kuni-no toko-tatsi-no mikoto. Tsugi-ni kuni-no sa-tsutsi-no mikoto.

Als einst das Land jung, die Erde jung war, wirbelten sie umher wie schwimmendes Fett. Um diese Zeit entstand aus ihrer Mitte ein Gegenstand, der ausgezogenen Schilfknospen glich. Der Gott, der auf diese Weise entstand, führt den Namen *Umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto*. Der Gott, der zunächst entstand, heisst *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto*. Der diesem zunächst eutstand, heisst *Kuni-no sa-tsutsi-no mikoto*.

Umasi-asi-kabi-fiko-dzi bedeutet: der Mutterbruder der süssen Schilfknospen.

アメツチ
ムラカレ
タルトキ
カミマシ
キミナハ
ウマシアシ
カビヒコヂ
ノミコトツギ
ニクニノソコ
タチノミコト

Ame-tsutsi mura-kare-taru-toki kami-masi-ki. Mi-na-wa umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto. Tsugi-ni kuni-no soko-tatsi-no-mikoto.

Zur Zeit als Himmel und Erde unter einander gemengt waren, gab es einen Gott, dessen Name *Umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto.* Ihm zunächst entstand *Kuni-no soko-tatsi-no mikoto.*

アメツチノ
ハジメノトキ
トモニナリ
マセルカミノ
ミナハクニ
トコタチノミ
コトツギニク
ニノサツチノミ
コトマタイハク
タカマノハラニ
ナリマセルカミ
ノミナハアメノミ
ナカヌシノミコ
トツギニタカミ
ムスビノミコト
ツギニカミム
スビノミコト

Ame-tsutsi-no fazime-no toki tomo-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa kuni-toko-tatsi-no mikoto. Tsugi-ni kuni-no sa-tsutsi-no mikoto. Mata iwaku taka-ma-no fara-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa ame-no mi-naka-nusi-no mikoto. Tsugi-ni taka-mi-musubi-no mikoto. Tsugi-ni kami-musubi-no mikoto.

Von der zur Zeit des Ursprunges des Himmels und der Erde entstandenen Göttern führte der eine den Namen *Kuni-toko-tatsi-no mikoto.* Ferner wird gesagt: Von den Göttern, welche auf der Ebene des hohen Himmels entstanden, führt der eine den Namen *Ame-no mi-naka-nusi-no mikoto.* Der zunächst entstand, heisst *Taka-mi-musubi-no mikoto.* Der diesem zunächst entsand, heisst *Kami-musubi-no mikoto.*

Ame-no mi-naka-nusi bedeutet: der erhabene mittlere Gebieter des Himmels.

Taka-mi-musubi bedeutet: der hohe, erhabene hervorgebrachte Geist.

Kami-musubi bedeutet: der göttliche hervorgebrachte Geist.

アメツチイマダ
ナラザリシトキニ
ウナハラナルウキ
クモノカヽルトコロ
ナキガゴトク
ナリキソノナカニ
アシカビノヒヂノ
ナカヨリオヒソメ
タルゴトクナルモノ
ナレリスナハチ
カミトナリキミナハ
クニノトコタチノ
ミコト

Ame-tsutsi imada narazari-si-toki-ni una-wara-naru uki-kumo-no kakaru-tokoro-naki-ga gotoku nari-ki. Sono naka-ni asi-kabi-no fidzi-no naka-jori oi-some-taru gotoku naru-mono nareri. Sunawatsi kami-to nari-ki. Mi-na-wa kuni-no toko-tatsi-no mikoto.

Zur Zeit als Himmel und Erde noch nicht hervorgebracht waren, glichen sie den auf der Meeresfläche schwimmenden Wolken, die an keinem Orte sich festsetzen. In ihrer Mitte bildete sich ein Gegenstand gleich den Schilfknospen, die aus schlammiger Erde zu sprossen beginnen. Derselbe ward hierauf ein Gott, dessen Name *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto.*

アメツチノハジメノト
キアシカビノゴトクナル
モノオホワラニナレリコ
レニヨリテナリマセルカ
ミノミナハアメノトコタ
チノミコトツギニウ
マシアシカビヒコ
ヂノミコトマタウキ
アブラノゴトクナル
モノオホワラニナレリ
コレニヨリテナリマセル
カミノミナハクニノ
トコタチノミコト

Ame-tsutsi-no fazime-no toki asi-kabi-no gotoku naru-mono owo-sora-ni nareri. Kore-ni jori-te nari-maseru-kami-no mi-na-wa ame-no toko-tatsi-no mikoto. Tsugi-ni umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto. Mata uki-ubura-no gotoku naru-mono owo-sora-ni nareri. Kore-ni jori-te nari-maseru kami-no mi-na-wa kuni-no toko-tatsi-no mikoto.

Zur Zeit des Ursprunges des Himmels und der Erde bildete sich an dem Firmament ein Gegenstand, der den Schilfknospen glich. Von den hieraus entstehenden Göttern führte der eine den Namen *Ame-no toko tatsi-no mikoto*. Der zunächst entstand, heisst *Umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto*. Ausserdem bildete sich an dem Firmament ein Gegenstand gleich dem schwimmenden Fette. Der Gott, der hieraus entstand, führt den Namen *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto*.

Ame-no toko-tatsi bedeutet: die ewige Begründung des Himmels.

ツギニカミマスウヒヂ
ニノミコトスヒヂニノ
ミコトツギニカミマス
オホトノヂノミコト
オホトマベノミコト
ツギニカミマスオモ
ダルノミコトカシコネノ
ミコトツギニカミマス
イザナギノミコト
イザナミノミコト
スベテヤバシラノ
カミマシキ

Tsugi-ni kami masu U-fidzi-ni-no mikoto, Su-fidzi-ni-no mikoto. Tsugi-ni kami-masu Owo-to-no dzi-no mikoto, owo-toma-be-no mikoto. Tsugi-ni kami-masu omo-daru-no mikoto, kasiko-ne-no mikoto. Tsugi-ni kami-masu I-za-nagi-no mikoto, I-za-nami-no mikoto. Subete ja-basira-no kami masi-ki.

Die zunächst entstandenen Götter sind *U-fidzi-ni-no mikoto* und *Su-fidzi-ni-no mikoto*. Die diesen zunächst entstandenen Götter sind *Owo-to-no dzi-no mikoto* und *Owo-toma-be-no mikoto*. Die in der folgenden Reihe entstandenen Götter sind *Omo-daru-no*

mikoto und *Kasiko-ne-no mikoto.* Die nach diesen letzten entstandenen Götter sind *I-za-nagi-no mikoto* und *I-za-nami-no mikoto.* Es waren im Ganzen acht Urgötter.

U-fidzi-ni bedeutet: das Sieden der schlammigen Erde.

Su-fidzi-ni bedeutet: das Sieden der sandigen Erde.

Owo-to-no dzi bedeutet: der Weg der grossen Thüre.

Owo-toma-be bedeutet: die Seite des grossen Strohdaches.

Owo-daru bedeutet: von Angesicht hinreichend.

Kasiko-ne bedeutet: die mit Furcht erfüllende Wurzel.

I-za-nagi bedeutet: die kommende und vergehende Windstille.

I-za-nami bedeutet: die nahenden und entschwindenden Wellen.

U-fidzi-ni-no mikoto und *Su-fidzi-ni-no mikoto* führen auch die Namen *U-fidzi-ne-no mikoto* und *Su-fidzi-ne-no mikoto.* Der erstere Name bedeutet: die Wurzel der schlammigen Erde, der letztere: die Wurzel der sandigen Erde, indem ニ *ni* „Sieden“ durch ネ *ne* „Wurzel“ ersetzt wird.

Owo-toma-be-no mikoto wird in einem angeführten Buche *Owo-to-no be* „die Seite der grossen Thüre“ genannt. Diese Gottheit führt übrigens noch die Namen:

ト コ ミ ノ コ ヒ マ ト ホ オ *Owo-toma-fiko-no mikoto,*
ト コ ミ ノ メ ヒ マ ト ホ オ *Owo-toma-fime-no mikoto,*
ト コ ミ ノ ヂ ム ト ホ オ *Owo-tomu-dzi-no mikoto,*
ト コ ミ ノ ベ ム ト ホ オ *Owo-tomu-be-no mikoto.*

Die Bedeutung der vor Mikoto stehenden Verbindungen ist: der vornehme Sohn des grossen Strohdaches, die vornehme Tochter des grossen Strohdaches, der grosse reiche Weg, die grosse reiche Seite.

Kasiko-ne-no mikoto führt ausserdem noch die Namen:

ト コ ミ ノ ネ コ シ カ ヤ ア *A-ja kasiko-ne-no mikoto,*
ト コ ミ ノ キ シ カ コ ア *A-ko kasi-ki-no mikoto,*
ト コ ミ ノ ネ キ シ カ ヲ ア *Awo-kasi-ki-ne-no mikoto,*
ト コ ミ ノ キ シ カ ヤ ア *A-ja kasi-ki-no mikoto.*

Die Bedeutung der hier vor *Mikoto* stehenden Verbindungen ist: die verzierte [1]), mit Furcht erfüllende Wurzel, die Feste der sich

---

[1]) *A-ja* hat in der als Sylbenschrift gebrauchten Wörterschrift die Bedeutung „mein Haus“. Dass es hier *aja* „Zierrathen“ bedeute, ist nur eine Vermuthung des Verfassers.

erschliessenden [1]) Steineiche, die Wurzel der Feste der grünen Steineiche, die Feste der verzierten Steineiche.

Eine Anmerkung enthält noch die folgende, auf die beiden zuletzt genannten Gottheiten sich beziehende Stelle aus einem alten Buche:

コノフタバシラノカミハアヲカシキネノミコトノミコナリ

Kono futa-basira-no kami-wa awo-kasi-ki-ne-no mikoto-no mi-ko nari.

Diese beiden Urgottheiten waren die Söhne des Gottes *Awo-kasi-ki-ne.*

Ferner die Stelle aus einem anderen Buche:

クニノトコタチノミコトアメカガミノミコトヲウミマシアメカガミノミコトアメヨロヅノミコトヲウミマシアメヨロヅノミコトアワナギノミコトヲウミマシアワナギノミコトイザナギノミコトヲウミマシキ

Kuni-no toko-tatsi-no mikoto ame-kagami-no-mikoto-wo umi-masi, ame-kagami-no mikoto ame-jorodzu-no mikoto-wo umi-masi, ame-jorodzu-no mikoto awa-nagi-no mikoto-wo umi-masi, awa-nagi-no mikoto i-za-nagi-no mikoto-wo umi-masi-ki.

Kuni-no toko-tatsi-no mikoto zeugte *Ame-kagami-no mikoto. Ame-kagami-no mikoto* zeugte *Ame-jorodzu-no mikoto. Ame-jorodzu-no mikoto* zeugte *Awa-nagi-no mikoto. Awa-nagi-no mikoto* zeugte *I-za-nagi-no mikoto.*

---

[1]) Dass *A-ko*, welches hier in der Wörterschrift durch „mein Abscheu" ausgedrückt wird, so viel als „sich erschliessen" bedeute, ist ebenfalls nur eine Vermuthung des Verfassers.

Unter den hier dem Worte *Mikoto* vorgesetzten Verbindungen bedeutet *Ame-kagami*: der Spiegel des Himmels. *Ame-jorodzu* bedeutet: die Zehntausende des Himmels. *Awa-nagi* bedeutet: die Bewegung des Schaumes [1]).

In rein chinesischer Sprache folgt hier noch die Angabe: Indem die Wege des Himmels und der Erde gegenseitig sich mengten und sich verwandelten, erschufen sie diese männlichen und weiblichen Wesen.

Der Schluss lautet in japanischer Sprache:

クニノトコタチノミコトヨリイザナギノミコトイザナミノミコトマデカミヨナヽヨトイフ

Kuni-no toko-tatsi-no mikoto-jori iza-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto made kami-jo nana-jo-to iû.

Die Göttergeschlechter von *Kuni-no tako-tatsi-no mikoto* bis *I-za-nagi-no mikoto* und *I-za-nami-no mikoto* heissen die neun Geschlechter.

ヲトコヲミナヽラビナリマセルカミハマヅウヒヂニノミコトスヒヂニノミコトツギニツナグヒノミコトイクグヒノミコトツギニオモダルノミコトカシコネノミコトツギニイザナギノミコトイザナミノミコト

Wotoko-womina narabi nari-maseru kami-wa madzu u-fidzi-ni-no mikoto, su-fidzi-ni-no mikoto, tsugi-ni tsuna-gui-no mikoto, iku-gui-no mikoto, tsugi-ni omo-daru-no mikoto, kasiko-ne-no mikoto, tsugi-ni iza-nagi-no mikoto, i-za-nami-no mikoto.

Die Gottheiten, welche paarweise als Männer und Weiber entstanden, waren zuerst *U-fidzi-ni-no mikoto* und *Su-fidzi-ni-no mikoto*. Diesen zunächst folgten *Tsunu-gui-no mikoto* und *Iku-gui-no mikoto*.

---

[1]) So die Bedeutung der Wörterschrift, in der, um jede Irrung zu beseitigen, die Sylben einzeln wiederholt werden. Sonst bedeutet *nagi* immer nur das Gegentheil, nämlich „Windstille“.

In nächster Reihe folgten *Omo-daru-no mikoto* und *Kasiko-ne-no mikoto.* Diesen zunächst folgten *I-za-nagi-no mikoto* und *I-za-nami-no mikoto.*

Die Bedeutung von *Tsunu-gui* ist: der gehörnte Pfosten.

Die Bedeutung von *Iku-gui* ist: der lebende Pfosten.

イザナギノミコトイザナミノミコトアメノウキハシノウヘニ
タチテトモニハカリテノリ玉ハクナグモソコツシタニクニナカラム
ヤトノリ玉ヒテアメノヌホコヲサシオロシテサグリマシ、
カバアヲウナハラヲエ玉ヒキソノホコノサキヨリシタヾルシホ
コリテシマトナレリナハオノゴロシマトイフコヽニフタバシラノ
カミソノシマニクダリマシテミトノマグハヒシテクニヲウマムト
オモホシキスナハチオノゴロシマヲクニナカノミハシラトシテ
イザナギノミコトハヒダリヨリメグリイザナミノミコトハミギリヨリ
メグリクテノミハシラヲワカレメグリテアヒマセルトキニイザナミノ
ミコトマヅアナニヤシエヲトコヲトノリ玉ヒキイザナギノミコトヨロコ
ビ玉ハズテノリ玉ハクアハヲトコニシテアレバマヅトナフベキヲナグモ
ヲミナノコトサキダチツルカレサガナシメグリナホシナモトノリ玉
ヒキコヽニフタバシラノカミサラニメグリアヒマシヌコノタビ
ハイザナギノミコトマヅアナニヤシエヲトメヲトノリ玉ヒキ

I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto ame-no uki-fasi-no uje-ni tatsi-te tomo-ni fakari-te nori-tamawaku: nazo-mo soko-tsu sita-ni kuni na-karamu-ja-to? Nori-tamai-te ame-no nu-foko-wo sasi-orosi-te saguri-masi-sika-ba awo-una-wara-wo je-tamai-ki. Sono foko-no saki-jori sitadaru siwo kori-te sima-to nareri, na-wa onogoro-sima-to iû. Koko-ni futa basira-no kami sono sima-ni kudari-masi-te mi-tono-ma-guwai-si-te kuni-wo uma-mu-to omowosi-ki. Sunawatsi onogoro-sima-wo kuni-naka-no mi-fasira-to-site iza-nagi-no mikoto-wa fidari-jori meguri, i-za-nami-no mikoto-wa migiri-jori meguri kuni-no mi-fasira-wo wakare-meguri-te ai-maseru-toki-ni i-za-nami-no mikoto madzu: a-na-ni jasi, je-wotoko-wo-to, nori-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto jorokobi-tamawazu-te nori tamawaku: a-wa wotoko-ni-site are-ba madzu tonò-beki-wo. Nazo-mo womina-no kóto saki-datsi-tsuru? Kare saga-nasi, meguri-nawosi-namo-to, nori-tamai-ki. Koko-ni futa-basira-no kami sara-ni meguri-ai-masi-nu. Kono tabi-wa i-za-nagi-no mikoto madzu: a-na-ni jasi, je-wotome-wo-to nori-tamai-ki.

I-za-nagi-no mikoto und *I-za-nami-no mikoto* standen auf der schwimmenden Brücke des Himmels, hielten mit einander Rath und sprachen: Warum sollte es auf dem Boden unten kein Reich geben? — Als sie jetzt die Korallenlanze des Himmels herabliessen und suchten, stiessen sie auf die blaue Meeresfläche. Das von der Spitze dieser Lanze träufelnde Seewasser gerann und wurde eine Insel, deren Name Insel *Ono-goro* [1]). Die beiden Urgottheiten stiegen hierauf zu dieser Insel nieder, wo sie sich zu vermengen und ein Reich hervorzubringen gedachten. Sofort machten sie die Insel *Ono-goro* zu dem Balken der Mitte des Reiches, *I-za-nagi-no mikoto* drehte ihn von der Linken, *I-za-nami-no mikoto* von der Rechten. Als sie den Balken des Reiches gesondert drehten und sich vereinigten, rief *I-za-nami-no mikoto* zuerst: Vortrefflich! Ein schöner, junger Mann! — *I-za-nagi-no mikoto* war nicht erfreut, und er sprach: Da ich ein Mann bin, sollte ich zuerst ausrufen. Warum sollte das Wort des Weibes früher hervorkommen? Dies ist von unglücklicher Vorbedeutung, und wir werden nochmals drehen. — Die beiden Urgottheiten drehten jetzt wieder in Gemeinschaft. Diesmal rief *I-za-nagi-no mikoto* zuerst: Vortrefflich! Ein schönes, junges Weib!

[1]) D. i. die von selbst geronnene Insel.

カクテイザナミノミコトニナガミハイカニナレルトトヒ玉ヘバア
ガミニハナリアハザルトコロアリトマヲシ玉ヒキイザナギノミコトノリ
玉ハクアガミニハナリアマレルトコロアリアガミノナリアマレルトコ
ロヲナガミノナリアハザルトコロニアハセムトオモフトノリ玉
ヒキコヽニフタバシラノカミハジメテミトノマグハヒシ玉ヒキ
ミコウミマストキニナリテマヅアハヂノシマヲエトシテスナ
ハチオホヤマトトヨアキヅシマヲウミ玉ヒキツギニイヨノ
フタナノシマヲウミ玉ヒツギニツクシノシマヲウミ玉ヒツギニオキノ
シマトサドノシマトヲフタゴニウミ玉フツギニコシノシマヲウミ玉ヒ
ツギニオホシマヲウミ玉ヒツギニキビノコジマヲウミ玉ヒキコレニヨリ
テオホヤシマクニトイフナハオコレリツシマイキノシマヽタトコ
ロドコロノコジマハミナシホナワノコリテナレルナリ

Kaku-te i-za-nami-no mikoto-ni: na-ga mi-wa ika-ni nareru-to, toi-tamaje-ba: a-ga mi-ni-wa nari-awazaru-tokoro ari-to

mawosi-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto nori-tamawaku: A-ga mi-ni-wa nari-amareru-tokoro ari, a-ga mi-no nari-amareru-tokoro-wo na-ga mi-no nari-awazaru-tokoro-ni awasemu-to omô-to, nori-tamai-ki. Koko-ni futa-basira-no kami fazimete mi-tono-ma-guwai-si-tamai-ki. Mi-ko-umi-masu-toki-ni nari-te madzu awa-dzi-nò sima-wo je-to site, sunawatsi owo-jamato tojò-aki-dzu-sima-wo umi-tamai-ki. Tsugi-ni i-jo-no futa-na-no sima-wo umi-tamai, tsugi-ni tsuku-si-no sima-wo umi-tamai, tsugi-ni oki-no sima-to sa-do-no sima-to-wo futa-go-ni umi-tamò. Tsugi-ni kosi-no sima-wo umi-tamai, tsugi-ni owo-sima-wo umi-tamai, tsugi-ni kibi-no ko-zima-wo umi-tamai-ki. Kore-ni jori-te owo-ja-sima-kuni-to iû na-wa okoreri. Tsu-sima iki-no sima mata tokoro-dokoro-no ko-zima-wa mina siwo-nawa-no kori-te nareru-nari.

Somit fragte er *I-za-nami-no mikoto:* Wie ist dein Leib gestaltet? — Diese antwortete: Mein Leib hat einen beim Entstehen nicht geschlossenen Ort. — *I-za-nagi-no mikoto* sprach: Mein Leib hat einen beim Entstehen übriggebliebenen Ort. — Ich wünsche, den beim Entstehen übrig gebliebenen Ort meines Leibes mit dem beim Entstehen nicht geschlossenen Orte deines Leibes zu vereinigen. — Die beiden Urgottheiten vermengten sich hierauf zum ersten Male. Als sie die Zeit erreichten, wo ein Sohn geboren werden sollte, erzeugten sie, indem sie die Insel *Awa-dzi* zur Fruchthülle machten, zuerst die fruchtbare Libelleninsel des grossen *Jamato.* Zunächst zeugten sie die mit zwei Namen belegte Insel *Iyo,* dieser zunächst die Insel *Tsuku-si,* nach dieser Zwillinge: die Inseln *Oki* und *Sado.* Zunächst zeugten sie die Insel *Kosi,* zunächst *Owo-sima* (die grosse Insel) und dieser zunächst die Sohnesinsel von *Kibi.* Diesem gemäss entstand der Name: Das Reich der grossen acht Inseln. Die Insel *Tsu-sima,* die Insel *Iki,* ferner die an verschiedenen Orten befindlichen kleinen Inseln entstanden sämmtlich dadurch, dass der Schaum der Seefluth gerann.

Zu der Insel *Awa-dzi* wird bemerkt:

ミコヽロヨカラザリシユヱニアハヂノシマトナヅケキ

Mi-kokoro jokarazari-si ju-e-ni awa-dzi-no sima-to nadzuke-ki.

Weil sie nicht zufrieden gestellt waren, gaben sie ihr den Namen *Awa-dzi-no sima* (die Insel des schalen Weges).

Zu den Inseln *Oki* und *Sado* wird bemerkt:

ヨヒトフタゴウムコトアルハコレニカタドレリ.

Jo-fito futa-go umu-koto aru-wa kore-ni kata-doreri.

Dass die Menschen des Zeitalters Zwillinge erzeugen, hat hierin ein Vorbild.

Eine andere angeführte Urkunde lautet:

アマツカミイザナギノミコトイザナミノミコトニノリ玉ハクトヨアシハラノチイホアキノミヅホノクニアリイマシツクリカタメテヨトノリ玉ヒテアメノヌホコヲタマヒキコヽニフタバシラノカミアメノウキハシニタヽシテホコヲサシオロシテクニヲマギ玉フコヽニアヲウナハラヲカキテヒキアゲ玉ヘバホコノサキヨリシタダルシホコリテシマトナルナハオノゴロシマトイフ

Ama-tsu kami i-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto-ni nori-tamawaku: tojo-asi-wara-no tsi-i-wo-aki-no midzu-fo-no kuni-ari, imasi tsukuri-katame-te-jo-to, nori tamai-te ame-no nu-foko-wò tamai-ki. Koko-ni futa-basira-no kami ame-no uki-fasi-ni tatasi-te foko-wo sasi-orosi-te kuni-wo magi-tamò. Koko-ni awo-una-wara-wo kaki-te fiki-age-tamaje-ba foko-no saki-jori sitadaru siwo kori-te sima-to naru, na-wa ono-goro-sima-to-iû.

Der Himmelsgott *I-za-nagi-no mikoto* sagte zu *I-za-nami-no mikoto*: Es gibt ein Reich der glücklichen Ähren, der eintausend fünfhundert Herbste der fruchtbaren Schilfebenen. Mögest du es bauen und befestigen. — Hiermit schenkte er ihr die Korallenlanze des Himmels. Die zwei Urgottheiten standen jetzt auf der schwimmenden Brücke des Himmels, senkten die Lanze herab und suchten das Reich. Als sie dabei die blaue Meeresfläche zeichneten und die Lanze heraufzogen, gerann die von der Spitze der Lanze träufelnde Meeresfluth und verwandelte sich in eine Insel, deren Name Insel *Ono-goro*.

フタバシラノカミソノシマニクダリ
マシテヤヒロドノヲミタテマタアメノ
ミハシラヲミタテ玉ヒキイザナギノミ
コトイザナミノミコトニナガミハイカ
ニナレルトトヒ玉ヘバアガミハナリナリ
テナリアハヌトコロアリトマヲシ玉
ヒキイザナギノミコトノリ玉ハク
アガミハナリナリテナリアマレルトコ
ロアリコノアガミノナリアマレルトコロ
ヲナガミノナリアハザルトコロニアハ
セムトオモフトノリ玉ヒキ

Futa-basira-no kami sono sima-ni kudari-masi-te ja-firo-dono-wo mi-tate, mata ame-no mi-fasira-wo mi-tate-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto-ni: na-ga mi-wa ika-ni nareru-to toi-tamaje-ba: a-ga mi-wa nari-nari-te nari-awànu-tokoro ari-to mawosi-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto nori-tamawaku: a-ga miwa nari-nari-te nari-amareru-tokoro ari, kono a-ga mino

nari-amareru-tokoro-wo na-ga mi-no nari-awazaru-tokoro-ni awasemu-to omô-to nori-tamai-ki.

Die beiden Urgottheiten stiegen zu dieser Insel hernieder, errichteten die acht Klafter hohe Halle und stellten den Balken des Himmels. *I-za-nagi-no mikoto* fragte *I-za-nami-no mikoto:* Wie ist dein Leib gebildet? — Sie antwortete: Mein Leib, wie er von Gestalt entstanden, hat einen beim Entstehen nicht geschlossenen Ort. — *I-za-nagi-no mikoto* sprach: Mein Leib, wie er von Gestalt entstanden, hat einen beim Entstehen übrig gebliebenen Ort. Ich will diesen beim Entstehen übrig gebliebenen Ort meines Leibes mit dem beim Entstehen nicht geschlossenen Orte deines Leibes vereinigen.

シカノリ玉ヒテスナハチアメノミハシラヲメグラムトシテチギリタマハクナニモハヒダリヨリメグレアハミギリヨリメグラムトノリ玉ヒテワカレメグリアヒタマフトキニイザナミノミコトマヅアナニヱ・ヤエヲトコヲトノリ玉ヒキツヒニミトノマグハヒシテマヅヒルゴヲウミ玉ヒキスナハチアシブネニノセテナガシヤリキツギニアハシマヲウミ玉ヒキコモミコノカズニハイラズ。

Sika-nori-tamai-te sunawatsi ame-no mi-fasira-wo meguramu-to-site tsigiri-tamawaku : nanimo-wa fidari-jori megure, a-wa migiri-jori meguramu-to, nori-tamai-te wakare-meguri ai-tamò-toki-ni i-za-nami-no mikoto madzu : ana-ni e-ja, je-wotoko-wo-to nori-tamai-ki. Tsui-ni mi-tono-ma-guwai-site madzu firu-go-wo umi-tamai-ki. Sunawatsi asi-bune-ni nosete nagasi-jari-ki. Tsugi-ni awa-sima-wo umi-tamai-ki. Ko-mo mi-ko-no kazu-ni-wa irazu.

Nachdem er so gesprochen, wollte er den Balken des Himmels drehen und traf ein Übereinkommen, indem er sagte: Die Schwester drehe von der Linken, ich werde von der Rechten drehen. — Als sie gesondert drehten und sich vereinigten, rief *I-za-nami-no mikoto* zuerst: Vortrefflich! ein schöner junger Mann! — Sofort vermengten sie sich und zeugten den Blutigelsohn. Diesen setzten sie hierauf in ein Schilfboot und liessen ihn von der Fluth forttreiben. Zunächst zeugten sie die Insel *Awa*. Auch diese wurde nicht zu ihren Kindern gezählt.

カレアメニカヘリノボリマシテツバラニ
フノサマヲマヲシ玉ヒキトキニアマツカミフトマニ
ニウラヘテノリタマハクヲミナノコトコトサキダツ
ベシヤカヘリクダルベシトノリ玉ヘバヤガテアマクダシ玉ヒキ
カレフタバシラノカミマタミハシラヲアラタメグリ
マシキイザナギノミコトハヒダリヨリメグリイザナミ
ノミコトハミギリヨリメグリアヒマストキニイザナ
ギノミコトマヅアナニヱヤエヲトメヲトノリ玉ヒキ
イザナミノミコトノチニアナニヱヤエヲトコヲトノリ
玉ヒキサテノチニトモニスミマシテウミマセルミコノ
ナハオホヤマトトヨアキヅシマツギニアハヂノ
シマツギニイヨノフタナノシマツギニオキノミツゴノシマ
ツギニサドノシマツギニコシノシマツギニキビノコジマ
コレニヨリテオホヤシマクニトイフ

Kare ame-ni kajeri-nobori-masi-te tsubara-ni sono sama-wo mawosi-tamai-ki. Toki-ni ama-tsu kami futo-mani-ni urajete nori-tamawaku: womina-no koto koto-saki-datsu-besi-ja? Kajeri-kudaru-besi-to, nori-tamaje-ba jagate ama-kudasi-tamai-ki. Kare futa-basira-no kami mata mi-fasira-wo aratame-meguri-masi-ki. I-za-nagi-no mikoto-wa fidari-jori meguri, i-za-nami-no mikoto-wa migiri-jori meguri, ai-masu-toki-ni i-za-nagi-no mikoto madzu: ana-ni e-ja, je-wotome-wo-to nori-tamai-ki. I-za-nami-no mikoto notsi-ni: ana-ni e-ja, je wotoko-wo-to nori-tamai-ki. Sate notsi-ni tomo-ni sumi-masi-te umi-maseru mi-ko-no na-wa owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima. Tsugi-ni awa-dzi-no sima, tsugi-ni i-jo-no futa-na-no sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni oki-no mitsu-go-no sima, tsugi-ni sa-do-no sima, tsugi-ni kosi-no sima, tsugi-ni kibi-no ko-zima. Kore-ni jori-te owo-ja-sima-kuni-to iû.

Sie stiegen jetzt in den Himmel zurück und meldeten dies daselbst. Der Gott des Himmels nahm seine Zuflucht zur grossen Wahrsagung und sprach: Soll die Sache des Weibes den Vortritt haben? Ihr müsset wieder herabsteigen. — Alsbald stiegen diese wieder von dem Himmel herab. Die beiden Urgottheiten drehten von Neuem den Balken, *I-za-nagi-no mikoto* drehte von der Linken, *I-za-nami-no mikoto* drehte von der Rechten. Indem sie sich so vereinigten, rief *I-za-nagi-no mikoto* zuerst: Vortrefflich! ein schönes junges Weib! — *I-za-mi-no mikoto* rief später: Vortrefflich! ein schöner junger Mann! — Hierauf wohnten beide gemeinschaftlich, und der Sohn, der geboren ward, heisst: des grossen Jamato fruchtbare Libelleninsel. Zunächst folgte die Insel *Awa-dzi*, zunächst die mit zwei Namen belegte Insel *Ijo*, zunächst die Insel *Tsuki-si*, zunächst die Drillingsinsel *Oki*, zunächst die Insel *Sado*, zunächst die Insel *Sado*, zunächst die Insel *Kosi*, zunächst die Sohnesinsel *Kibi*. Demgemäss entstand der Name: das grosse Reich der acht Inseln.

Die folgenden neun angeführten Stellen aus anderen Urkunden beziehen sich auf denselben Gegenstand.

イザナギノミコト
イザナミノミコト
フタバシラアメノ
サギリノナカニタ
ヽシテアハクニエム
トノリ玉ヒテアメ
ノヌホコヲサシオ
ロシテサグリタマ
ヘバオノゴロシマヲ
エ玉ヒキスナハチ
ホコヲヌキアガ
テヨキカモクニア
リケリトノリタ
マヒキ

I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto futa-basira ame-no sagiri-no naka-ni tatasi-te: a-wa kuni jemu-to nori-tamai-te ame-no nu-foko-wo sasi-orosi-te saguri-tamaje-ba ono-goro-sima-wo je-tamai-ki. Sunawatsi foko-wo nuki-agete: joki-ka-mo kuni ari-keri-to nori-tamai-ki.

Die beiden Urgottheiten *I-za-nagi-no mikoto* und *I-za-nami-no mikoto* standen mitten in dem Nebel des Himmels und riefen: Wir wollen ein Reich erlangen! — Als sie die Korallenlanze des Himmels herabsenkten und suchten, fanden sie die Insel *Ono-goro*. Hierauf zogen sie die Lanze empor und riefen: Es ist ein vortreffliches Reich vorhanden!

イザナギ
イザナミ
フタバシ
ラノカミ
タカマノハ
ラニマシ
〱テクニア
ラムヤト
ノリ玉ヒテ
アメノヌボ
コヲモチ
テオノゴロ
ジマヲカ
キナシ玉
ヒキ

I-za-nagi I-za-nami futa-basira-no kami taka-ma-no fara-ni masi-masi-te: kuni aramu-ja-to, nori-tamai-te ame-no nu-boko-wo motsi-te ono-goro-zima-wo kaki-masi-tamai-ki.

Die beiden Urgottheiten *I-za-nagi* und *I-za-nami* wohnten auf dem Felde des hohen Himmels und sagten: Wird es ein Reich geben? — Sie brachten, indem sie mit der Korallenlanze des Himmels zeichneten, die Insel *Ono-goro* hervor.

イザナギイザ
ナミフタバシラ
ノカミカタラヒ
テノリ玉ハクウ
キアブラノゴト
クナルモノアリ
ソノナカニケダ
シクニアラムカ
トノリ玉ヒテ
アメノヌボコ
ヲモチテシマヲ
カキナシ玉ヒ
キナハオノゴロ
シマトイフ

I-za-nagi i-za-nami futa-basira-no kami katarai-te nori-tamawaku: uki-abura-no gotoku-naru mono-ari, sono naka-ni kedasi kuni aramu-ka-to, nori-tamai-te ame-no nu-boko-wo motsi-te sima-wo kaki-nasi-tamai-ki, na-wa ono-goro-sima-to iû.

Die beiden Urgottheiten *I-za-nagi* und *I-za-nami* sprachen mit einander und sagten: Es gibt einen Gegenstand gleich dem schwimmenden Fette, sollte es demnach in dessen Mitte ein Reich geben?— Sie brachten, mit der Korallenlanze des Himmels scharrend, eine Insel hervor, deren Name Insel *Ono-goro*.

イザナミノミコトマヅ
アナニヤシエヲトトコ
ヲトノリ玉ヒキトキ
ニヲミナノサキダチ
シュヱニフサハズト
ノリ玉ヒテサラニ
アラタメメグリマス
トキニイザナギノ
ミコトマヅアナニヤシ
エヲトメヲトノリ玉
ヒキツヒニミアヒセ
ムトシ玉ヘドモソ
ノワザヲシリ玉ハ
ザリキトキニニハクナ
ブリトビキテヲカシ
ラヲウゴカスヲミソ
ナハシテソヲマナビテ
ヅトツギノワザヲ
エ玉ヒケル

I-za-nami-no mikoto madzu: ana-ni jasi, je-wotoko-wo-to nori-tamai-ki. Toki-ni womina-no saki-datsi-si-ju-e-ni fusawazu-to nori-tamai-te sara-ni aratame-meguri-masu-toki-ni i-za-nagi-no mikoto madzu: ana-ni jasi, je-wotome-wo-to, nori-tamai-ki. Tsui-ni mi-ai-semu-to si-tamaje-domo sono waza-wo siri-tamawazari-ki. Toki-ni niwa-ku-na-buri tobi-kite wo-kasira-wo ugokasu-wo mi-sonawasi-te so-wo manabi-te-zo todzuki-no waza-wo je-tamai-keru.

I-za-namino Mikoto rief zuerst: Vortrefflich! ein schöner junger Mann!—Als sie, weil um diese Zeit die Sache des Weibes den Vortritt gehabt, unter einer unglücklichen Vorbedeutung gerufen, hierauf von Neuem drehten, rief *I-za-nagi-no Mikoto* zuerst: Vortrefflich! ein schönes junges Weib! — Sofort wollten sie sich vereinigen, hatten jedoch davon keine Kenntniss. Hierauf kam eine Bachstelze herbeigeflogen, und als die beiden Götter sahen, wie diese den Schweif bewegte, ahmten sie es nach und erfanden die Weise der Vereinigung.

フタバシラノカミ
ミアヒシ玉ヒテマ
ヅアハヂノシマヲ
エトシテオホヤ
マトトヨアキヅシ
マヲウミマシキ
ツギニイヨノシマ
ツギニツクシノ
シマツギニオキ
ノシマトサドノ
シマトヲフタゴニ
ウミマシキツギニ
コシノシマツギニオ
ホシマツギニコシマ

Futa-basira-no kami mi-ai-si-tamai-te madzu awa-dzi-no sima-wo je-to site owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima-wo umi-masi-ki Tsugi-ni i-jo-no sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni o-ki-no sima-to sa-do-no sima-to-wo futa-go-ni umi-masi-ki. Tsugi-ni kosi-no sima, tsugi-ni-owo-sima, tsugi-ni ko-sima.

Die beiden Urgottheiten vermengten sich und erzeugten, indem sie die Insel *Awa-dzi* zur Fruchthülle machten, zuerst des grossen *Jamato* fruchtbare Libelleninsel. Zunächst erzeugten sie die Insel *Ijo*, zunächst die Insel *Tsuku-si*, zunächst als Zwillinge die Inseln *Oki* und *Sado*. Dieser zunächst folgte die Insel *Kosi*, zunächst *Owo-sima* (die grosse Insel), zunächst *Ko-sima* (die Sohnesinsel).

マヅアハヂノ
シマヲウミ玉ヒ
キツギニオホ
ヤマトトヨアキ
ヅシマツギニ
イヨノフタナノ
シマツギニオ
キノシマツギニ
サドノシマツギ
ニツクシノシマ
ツギニイキノシ
マツギニツシマ

Madzu awa-dzi-no sima-wo umi-tamai-ki, tsugi-ni owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima, tsugi-ni i-jo-no futa-na-no sima, tsugi-ni o-ki-no sima, tsugi-ni sa-do-no sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni iki-no sima, tsugi-ni tsu-sima.

Zuerst erzeugten sie die Insel *Awa-dzi*, zunächst des grossen *Jamato* fruchtbare Libelleninsel, zunächst die mit zwei Namen belegte Insel *Ijo*, zunächst die Insel *Oki*, zunächst die Insel *Sado*, zunächst die Insel *Tsuku-si*, zunächst die Insel *Iki*, dieser zunächst die Insel *Tsu-sima*.

オノゴロシマヲエトシテ
アハヂノシマヲウミ
マシキツギニオホヤマト
トヨアキヅシマツギニ
イヨノフタナノシマツギニ
ツクシノシマツギニキビノ
コジマツギニオキノシマトサ
ドノシマトヲフタゴニウミ
マシキツギニコシノシマ

Ono-goro-sima-wo je-to-site awa-dzi-no sima-wo umi-masi-ki, tsugi-ni owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima, tsugi-ni i-jo-no futa-na-no sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni kibi-no ko-zima, tsugi-ni o-ki-no sima-to sa-do-no sima-to-wo futa-go-ni umi-masi-ki, tsugi-ni kosi-no sima.

Indem sie die Insel *Ono-goro* zur Fruchthülle machten, erzeugten sie die Insel *Awa-dzi*. Zunächst folgte des grossen *Jamato* fruchtbare Libelleninsel, zunächst die mit zwei Namen belegte Insel *Ijo*, zunächst die Insel *Tsuku-si*, zunächst die Sohnesinsel *Kibi*, zunächst erzeugten sie als Zwillinge die Inseln *Oki* und *Sado*. Diesen zunächst folgte die Insel *Kosi*.

アハヂノシマヲ
エトシテオホヤ
マトトヨアキヅ
シマヲウミ玉ヒキ
ツギニアハシマ
ツギニイヨノフ
タナノシマツギ
ニオキノミツゴノ
シマツギニサド
ノシマツギニ
ツクシノシマツ
ギニキビノコジマ
ツギニオホシマ

Awa-dzi-no sima-wo je-to site owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima-wo umi-tamai-ki. Tsugi-ni awa-sima, tsugi-ni i-jo-no futa-na-no sima, tsugi-ni o-ki-no mitsu-go-no sima, tsugi-ni sa-do-no-sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni kibi-no ko-zima, tsugi-ni owo-sima.

Indem sie die Insel *Awa-dzi* zur Fruchthülle machten, erzeugten sie des grossen *Jamato* fruchtbare Libelleninsel, zunächst folgte die Insel *Awa*, zunächst die mit zwei Namen belegte Insel *Ijo*, zunächst die Drillingsinsel *Oki*, zunächst die Insel *Sado*, zunächst die Insel *Tsuku-si*, zunächst die Sohnesinsel *Kibi*, zunächst die grosse Insel.

イザナミノミコト
マヅアナニヱヤエ
ヲトコヲトノリ玉
ヒテイザナギノ
ミコトノミテヲ
トリテミアヒシ
玉ヒテアハヂノシマ
ヲウミ玉ヒキツギ
ニヒルゴ

I-za-nami-no mikoto madzu : ana-ni e-ja, je-wotoko-wo-to, nori-tamai-te i-za-nagi-no mikoto-no mi-te-wo tori-te mi-ai-si-tamai-te awa-dzi-no sima-wo umi-tamai-ki. Tsugi-ni firu-go.

I-za-nami-no Mikoto rief zuerst: Vortrefflich! Ein schöner junger Mann!—Sie ergriff die Hand *I-za-nagi-no Mikoto's*, und indem sich beide vereinigten, erzeugten sie die Insel *Awa-dzi*, zunächst folgte der Blutigelsohn.

ツギニワタノ
カミヲウミ玉
ヒツギニカハノ
カミヲウミ玉
ヒツギニヤマノ
カミヲウミ玉
ヒツギニキノ
カミククノチ
ヲウミ玉ヒキ
ツギニクサノ
カミカヤヌヒ
メマタノナハ
ヌヅチヲウ
ミ玉ヒキ

Tsugi-ni wata-no kami-wo umi-tamai, tsugi-ni kawa-no kami-wo umi-tamai, tsugi-ni jama-no kami-wo umi-tamai, tsugi-ni ki-no kami ku-ku-no-tsi-wo umi-tamai-ki. Tsugi-ni kusa-no kami kaja-nu-fime mata-no na-wa nu-dzutsi-wo umi-tamai-ki.

Zunächst zeugten sie den Gott des Meeres, zunächst den Gott der Flüsse, zunächst den Gott der Berge, zunächst *Ku-ku-no tsi*, den Gott der Bäume. Diesem zunächst zeugten sie *Kaja-nu-fime*, deren Name auch *Nu-dzutsi*, die Göttinn der Pflanzen.

Kaja-nu-fime bedeutet: die vornehme Tochter des Feldes der langen Gräser.

Nu-dzutsi bedeutet: der Hammer des Feldes.

Die Bedeutung von *Ku-ku-no tsi* ist ungewiss.

カクテイザナギノ
ミコトイザナミノ
ミコトトモニハカリ
テノリ玉ハクアハス
デニオホヤシマクニヲ
タヤマカハクサキ
ノカミヲウミキナヅ
モアメノシタノキミ
トマスカミヲウマザ
ラメヤトノリ玉ヒ
テヒノカミヲウミ玉ヒ
キオホヒルメノムヂ
トマヲスコノミコトカ
リウルハシクマシテ
アメツチニテリ
トホラセリ

Kaku-te i-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto tomo-ni fakari-te nori-tamawaku: a-wa sude-ni owo-ja-sima-kuni mata jama-kawa-kusa-ki-no kami-wo umi-ki. Na-zo-mo ame-no sita-no kimi-to masu kami-wo umazarame-ja-to nori-tamai-te fi-no kami-wo umi-tamai-ki. Owo-firu-me-no mudzi-to mawosu. Kono mi-ko fikari-uruwasiku masi-te ame-tsutsi-ni teri-toworaseri.

Hierauf gingen *I-za-nagi-no Mikoto* und *I-za-nami-no Mikoto* mit einander zu Rathe und sprachen: Wir haben bereits das grosse Reich der acht Inseln, ferner die Götter der Berge, Flüsse, Pflanzen und Bäume erzeugt. Warum sollten wir nicht auch den Gott, welcher der Gebieter von allem unter dem Himmel ist, erzeugen wollen?—Nachdem sie dies gesprochen, erzeugten sie die Gottheit der Sonne. Sie gaben ihr den Namen: der weibliche Vorname des grossen Tageslichtes. Dieser Sprössling war lieblich von Glanz und erleuchtete Himmel und Erde.

Die Sonnengottheit heisst sonst auch オ ス ラ テ マ ア ミ カ ミ ホ *Ama-terasu-owo-mi-kami* „die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit“ und ヒ ホ オ ス ラ テ マ ア ト コ ミ ノ メ ル *ama-terasu-owo-firu-me-no mikoto* „der den Himmel erleuchtende grosse weibliche Geehrte des Tageslichtes“.

フタバシラノカミヨロコビマシテノリ玉ハクアガミコサハナレドモカクバカリクシビナルミコハマサズコノクニ、トドメマツルベキニアラズヨケムトノリ玉ヒテアメニオクリマツリテアメヲシラセトコトサシマツリ玉ヒキコノトキアメツチアヒサルコトイムダトホカラザリシカバアメノミハシラモテアメニアゲマツリ玉ヒツ

Futa-basira-no kami jorokobi-masi-te nori-tamawaku: a-ga mi-ko sawa-nare-domo kaku-bakari kusi-bi-naru mi-ko-wa masazu. Kono kuni-ni todome-matsuru-beki-ni arazu jokemu-to nori-tamai-te ame-ni okuri-ma-tsuri-te ame-wo sirase-to koto-sasi-matsuri-tamai-ki. Kono toki ame-tsutsi ai-saru-koto imada towo-karazari-sika-ba ame-no mi-fasira-mote ame-ni age-matsuri-tamai-tsu.

Die beiden Urgottheiten freuten sich und sprachen: Obgleich unserer Söhne viele sind, ein so herrlicher Sprössling ist nicht vorhanden. Es wird gut sein, wenn er in diesem Lande sich nicht aufhält. — Nachdem sie dies gesagt, geleiteten sie ihn zu dem Himmel und trugen ihm auf, den Himmel zu lenken. Da um diese Zeit Himmel und Erde noch nicht weit von einander geschieden waren, hoben sie ihn mit dem Balken des Himmels zu dem Himmel empor.

ツギニツキノカミヲウミ玉ヒキヒニツギテヒカリウルハシクマセバヒニナラビテシラセトノリ玉ヒテコノカミモアメニアゲ玉ヒキ

Tsugi-ni tsuki-no kami-wo umi-tamai-ki. Fi-ni tsugi-te fikari-uruwasiku mase-ba fi-ni narabi-te sirase-to nori-tamai-te kono kami-mo ame-ni age-tamai-ki.

Zunächst erzeugten sie den Gott des Mondes. Da dieser zunächst nach der Sonne lieblich von Glanz war, sagten sie: Er möge sich zu der Sonne gesellen und die Lenkung führen. — Sie erhoben daher auch diesen Sohn in den Himmel.

Der Gott des Mondes heisst sonst auch ツクユミノミコト *tsuku-jumi-no mikoto* „der Geehrte des Mondbogens" und ツクヨミノミコト *tsuku-jo-mi-no mikoto* „der Geehrte der Sichtbarkeit des Mondes in der Nacht". Die letztere Verbindung wird auch unter Zusammenziehung zweier Sylben durch *tsuku-jomi-no mikoto* wiedergegeben und durch „der Geehrte des Lesens beim Monde" erklärt.

ツギニヒルゴヲウミマスミトセフレドモアシタヽザリキカレアメノイハクスブネニノセテカゼノマニ〳〵ハナチステ玉ヒキ

Tsugi-ni firu-go-wo umi-masu. Mi-tose fure-domo asi-tatazari-ki. Kare-ame-no iwa-kusu-bune-ni nosete kaze-no mani-mani fanatsi-sute-tamai-ki.

Zunächst erzeugten sie den Blutigelsohn. Dieser stand nach Verlauf von drei Jahren nicht auf den Füssen. Sie setzten ihn daher in des Himmels Felsenkampherboot und liessen ihn von dem Winde forttreiben.

ツギニスサノヲノミコトヲ
ウミ玉ヒキコノカミタケク
イブリニマシテマタツネニワ
ザトハナキイサチマス
ユヱニクヌチノヒトサハニ
ソコナハヱマタアヲヤマヲモ
カラヤマニナキカラシマシ
キカレミオヤフタバシラノ
オホカミスサノヲノミコト
ニノリ玉ハクイマシハイト
アヂキナシアメノシタヲシ
ルベカラズネノクニヽマカ
ルベシトノリ玉ヒテツヒニ
カムヤラヒニヤラヒ玉ヒキ

Tsugi-ni su-sa-no wo-no mikoto-wo umi-tamai-ki. Kono kami takeku iburi-ni masi-te mata tsune-ni waza-to-wa naki-isatsi-masu ju-e-ni kunutsi-no fito sawa-ni sokonaje, mata awo-jama-wo-mo kara-jama-ni naki-karasi-masi-ki. Kare mi-oja futa-basira-no owo-kami su-sa-no wo-no mikoto-ni nori-tamawaku: imasi-wa ito adziki-nasi, ame-no sita-wo siru-be-karazu, ne-no kuni-ni makaru-besi-to, nori-tamai-te, tsui-ni kamu-jarai-ni jarai-tamai-ki.

Zunächst erzeugten sie *Su-su-no wo-no Mikoto*. Dieser Gott war kühn und herzhaft und hatte auch die Gewohnheit zu weinen und wehzuklagen, wesshalb die Menschen in dem Lande häufig zu Schaden kamen, ausserdem machte er die grünen Berge durch sein Weinen zu dürren Bergen vertrocknen. Seine Eltern, die beiden grossen Urgottheiten, sagten daher zu *Su-sa-no-wo-no Mikoto*: Du bist überaus gesetzlos, du darfst, was unter dem Himmel ist, nicht lenken, du musst dich in das Reich der Wurzeln [1]) begeben. — Sofort vertrieben sie ihn zufolge göttlicher Vertreibung.

---

[1]) Das Reich der Wurzeln ist die Unterwelt.

Su-sa-no wo-no Mikoto heisst sonst auch ノ サ ス ム カ ト コ ミ ノ ヲ *Kamu-su-sa-no wo-no mikoto* „der göttliche Geehrte *Su-sa-no wo*“ und ト コ ミ ノ ヲ ノ サ ス ヤ ハ *faja-su-sa-no wo-no mikoto* „der schnelle Geehrte *Su-sa-no wo*“. Die Bedeutung von *Su-sa-no wo* ist ungewiss.

イザナギノミコトノリ玉ハクアレハア
メノシタシラサムウヅノミコウマムト
ノリ玉ヒテヒダリノミテニマスミカ
ヾミヲトリモタシヽトキニカミナリ
イデマシキミナハオホヒルメノミコト、
マヲスミギリノミテニマスミカヾミ
ヲトリモタシヽトキニカミナリイデ
マシキミナハツクユミノミコト、マヲ
スマタミカシラヲメグラシテミルマ
サカリニカミナリイデマシキミナハス
サノヲノミコト、マヲスカレオホヒル
メノミコトツクユミノミコトハトモニク
シキミヒカリマシケレバアメツチ
ヲテラシマサシメキスサノヲノミコ
トハソコナヒヤブルコトヲコノミタマ
フカラニネノクニヲシラシ玉ヒキ

I-za-nagi-no mikoto nori-tamawaku: are ame-no sita-sirasamu udzu-no mi-ko umamu-to nori-tamai-te, fidari-no mi-te-ni ma-sumi-kagami-wo tori-motasi-si-toki-ni kami nari-ide-masi-ki. Mi-na-wa owo-firu-me-no mikoto-to mawosu. Migiri-no te-ni ma-sumi-kagami-wo tori-motasi-si-toki-ni kami nari-ide-masi-ki. Mi-na-wa tsuku-jumi-no mikoto-to mawosu. Mata mi-kasira-wo megurasi-te miru-masa-kari-ni kami nari-ide-masi-ki. Mi-na-wa su-sa-no wo-no mikoto-to mawosu. Kare owo-firu-me-no mikoto tsuku-jumi-no mikoto-wa tomo-ni kusiki mi-fikari-masi-kere-ba ame-tsutsi-wo terasi-masasi-me-ki. Su-sa-no wo-no mikoto-wa soko-nai-jaburu-koto-wo konomi-tamò-kara-ni ne-no kuni-wo sirasi-tamai-ki.

I-za-nagi-no Mikoto sprach: Ich will einen kostbaren Sohn, den ich das, was unter dem Himmel ist, lenken lassen werde, erzeugen. — Als er dies gesprochen und mit der linken Hand einen ganz hellen Spiegel ergriff, entstand und ging hieraus eine Gottheit hervor. Diese heisst der grosse weibliche Geehrte des Tageslichtes. Als er mit der rechten Hand einen ganz hellen Spiegel ergriff, entstand und ging hieraus ein Gott hervor. Dieser heisst der Geehrte des Mondbogens. Als er ferner das Haupt umdrehte und fest mit dem Auge hinblickte, entstand und ging hieraus ein Gott hervor. Dieser heisst *Su-sa-no wo-no Mikoto*. Da der grosse weibliche Geehrte des Tageslichtes und der Geehrte des Mondbogens beide lieblichen Glanz besassen, so gaben die Eltern ihnen den Auftrag, Himmel und Erde zu erleuchten. Da *Su-sa-no wo-no Mikoto* Schaden und Verderben liebte, gaben sie ihm den Auftrag, das Reich der Wurzeln zu lenken.

ヒノカミツキノカミヲウ
ミ玉ヒテヒルゴヲウミタマフ
コノミコミトセニナルマデア
シタヽザリキツギニスサノ
ヲノミコトヲウミタマフコノ
カミサガナクシテワザト
ナキフヅクミマセバアヲ
ヒトクササラニシニアヲヤ
マハカラヤマニナリヌカ
レミオヤノオホカミノリ玉
ハクモシイマシコノクニヲシラ
バソコナヒヤブルコトオホ
カラマシカレイマシハトホ
キネノクニヲシルベシト
ノリ玉ヒキ

Fi-no kami tsuki-no kami-wo umi-tamai-te firu-go-wo umi-tamò. Kono mi-ko mi-tose-ni naru-made asi-tatazari-ki. Tsugi-ni su-sa-no mikoto-wo umi-tamò. Kono kami saganaku-site waza-to naki-fudzukumi-mase-ba awo-fito-kusa sara-ni sini awo-jama-wa kara-jama-ni nari-nu. Kare mi-oja-no owo-kami nori-tamawaku: mosi imasi kono kuni-wo sira-ba sokonai-jaburu-koto owo-kara-masi. Kare imasi-wa towoki ne-no kuni-siru-besi-to, nori tamai-ki.

Nachdem sie die Gottheit der Sonne und den Gott des Mondes erzeugt, erzeugten sie den Blutigelsohn. Dieser Sohn stand bis zu seinem dritten Jahre nicht auf den Füssen. Zunächst erzeugten sie *Su-sa-no wo-no Mikoto.* Da dieser Sohn, der von unglücklicher Beschaffenheit war, absichtlich weinte und wehklagte, so starb das Volk häufig dahin und die grünen Berge verwandelten sich in dürre Berge. Seine grossen göttlichen Eltern sagten daher: Wenn du dieses Reich lenkst, so wird es vielen Schaden und Verderben geben. Du musst die Lenkung über das ferne Reich der Wurzeln führen.

ツギニトリノイハクスブネ
ヲウミ玉フスナハチコノフネ
ニヒルゴヲノセテミヅノマニ
〱ナガシステ玉ヒキツギ
ニヒノカミカグツチヲウミ
玉フトキニイザナミノミコト
カグツチニヤカエテカム
サリマシキカムサリマサ
ムトシテヤミコヤシマセル
トキツチノカミハニヤマヒ
メマタミヅノカミミツハノメ
ヲウミマシキヤガテカグ
ツチハニヤマヒメニミアヒ
テワクムスビヲウミキコ
ノカミノカシラニカヒコト
クハトナリホソヌチニイツ
ヽノタナツモノナリキ

Tsugi-ni tori-no iwa-kusu-bune-wo umi-tamò, sunawatsi kono fune-ni firu-go-wo nosete midzu-no mani-mani nagasi-sute-tamai-ki. Tsugi-ni fi-no kami ka-gu-tsu-tsi-wo umi-tamò-toki-ni i-za-nami-no mikoto kagu-tsu-tsi-ni jakajete kamu-sari-masi-ki. Kamu-sari-masamu-to-site jami-kojasi-maseru-toki tsutsi-no kami fani-jama-fime, mata midzu-no kami mitsu-wa-no me-wo umi-masi-ki. Jaga-te ka-gu-tsu-tsi fani-jama-fime-ni mi-ai-te waku-musubi-wo umi-ki. Kono kami-no kasira-ni kaiko-to kuwa-to nari, foso-nutsi-ni itsu-tsu-no tana-tsu-mono nari-ki.

Zunächst erzeugten sie das Felsenkampherboot des Vogels [1]). Sie setzten hierauf in dieses den Blutigelsohn und liessen ihn auf

---

[1]) Ein solches Schiff ward auch ネ フ ノ モ カ *Kamo-no fune* „das Äntenschiff“ genannt. Dasselbe schwamm auf dem Wasser gleich einem Vogel.

der Strömung des Wassers forttreiben. Als sie zunächst *Kagu-tsutsi*, den Gott des Feuers, erzeugten, ward *I-za-nami-no Mikoto* durch *Kagu-tsutsi* verbrannt und schied göttlich dahin. Als sie göttlich hinscheiden wollte und sich krank in Kindesnöthen befand, gebar sie *Fani-jama Fime*, die Göttinn der Erde, ferner *Mitsu-wa-nome*, die Göttinn des Wassers. Sofort vereinigte sich *Kagu-tsutsi* mit *Fani-jama-fime* und erzeugte *Waku-musubi*. Auf dem Haupte dieser Gottheit entstanden Seidenraupen und Maulbeerbäume, in ihrem Nabel entstanden die fünf Getreidearten.

Fani-jama-fime bedeutet: die vornehme Tochter der lockeren Erde und der Berge.

Waku-musubi bedeutet: der jugendliche hervorgebrachte Geist.

Die Bedeutung von *Kagu-tsutsi* und *mitsu-wa* ist ungewiss.

イザナミノミコトホムス
ビヲウミ玉フトキミコ
ニヤカエテカムサリマ
シキカムサリマサム
トスルトキミヅノカミ
ミツハノメマタツチノカミ
ハニヤマヒメヲウミマタ
アマノヨサヅラヲウミマ
シキ

I-za-nami-no mikoto fo-musubi-wo umi-tamò-toki mi-ko-ni jakajete kamu-sari-masi-ki. Kamu-sari-masamu-to-suru-toki midzu-no kami mitsu-wa-no me mata tsutsi-no kami fani-jama-fime-wo umi, mata ama-no josadzura-wo umi-masi-ki.

Als *I-za-nami-no Mikoto* den hervorgebrachten Geist des Feuers gebar, wurde sie von ihrem Sohne verbrannt und schied göttlich dahin. Zur Zeit, als sie göttlich verscheiden wollte, gebar sie *Mitsu-wa-no me*, die Göttinn des Wassers, ferner *Fani-jama fime*, die Göttinn der Erde, ferner *Ama-no Josadzura* (den glücklichen Flachs des Himmels).

ヨサヅラ *Josadzura* „der glückliche Flachs“ ist die Zusammenziehung von ヨシカヅラ *josi-kadzura.*

イザナミノミコトヒノカ
ミカグツチヲウミ玉フ
トキニアツカヒナヤミ
マシテタグリシタマフコ
レカミトナリマシツミ
ナハカナヤマヒコツギニ
ユマリシ玉フコレモカ
ミトナリマシツミナハミ
ツハノメツギニクソマリ
玉フコレモカミトナリマ
シツミナハハニヤマヒメ

I-za-nami-no mikoto fi-no kami ka-gu-tsutsi-wo umi-tamò-toki-ni atsukai-najami-masi-te taguri-si-tamò. Kore kami-to nari-masi-tsu mi-na-wa kana-jama-fiko. Tsugi-ni jumari-si-tamò, kore-mo kami-to nari-masi-tsu, mi-na-wa mitsu-wa-no me. Tsugi-ni kuso-mari-tamò. Kore-mo kami-to nari-masi-tsu, mi-na-wa fani-jama fime.

Als *I-za-nami-no Mikoto* den Feuergott *Kagu-tsutsi* gebar, ängstigte sie sich und erbrach sich. Hierdurch entstand ein Gott, dessen Name *Kana-jama-fiko.* Zunächst liess sie Harn, dadurch entstand ebenfalls eine Gottheit, deren Name *Mitsu-wa-no Me.* Zunächst gab sie den Koth von sich, dadurch entstand ebenfalls eine Gottheit, deren Name *Fani-jama-fime.*

Kana-jama-fiko bedeutet: der vornehme Sohn des Metallberges.

イザナミノミ
コトヒノカミ
ヲウミマスト
キニヤカエテ
カムサリマシ
キカレキノク
ニノクマヌノア
リマノムラニカ
クシマツリキ
クヒトコノカ
ミノミタマヲマ
ツルニハハナア
ルトキハナモ
テマツリマ
タツバミウ
チフヱフキハ
タ、テウタヒ
マヒテマツレリ

I-za-nami-no mikoto fi-no kami-wo umi-màsu-toki-ni jakajete kamu-sari-masi-ki. Kare ki-no kuni-no kuma-nu-no ari-ma-no mura-ni kakusi-matsuri-ki. Kuni-fito kono kami-no mi-tama-wo matsuru-ni-wa fana aru-toki fana-mote matsuri, mata tsudzumi-utsi, fu-e-fuki, fata-tate, utai-mai-te matsureri.

Als *I-za-nami-no Mikoto* den Gott des Feuers gebar, wurde sie verbrannt und schied göttlich dahin. Sofort verbarg sie sich in *Ari-ma,* dem Dorfe von *Kuma-nu* in dem Reiche der Bäume. Indem die Menschen des Reiches dem Geiste dieser Gottheit opferten, opferten sie ihr zur Zeit, wo es Blumen gibt, mit Blumen. Sie opferten ihr ferner, indem sie die Trommel schlugen, die Flöte bliesen, Fahnen aufstellten, sangen und tanzten.

Ki-no kuni „das Reich der Bäume“ ist das heutige Reich *Ki-I.* Daselbst befindet sich auch heute noch das Dorf *Ari-ma.*

Kuma-nu bedeutet: das Bärenfeld.

イザナギノミコトイザ
ナミノミコト、トモニオ
ホヤシマクニヲウミ玉ヒ
キサテノチニイザナギノ
ミコトアガウメルクニタ
゛サギリノミカヲリミ
テルカモトノリマシテフ
キハラハセルミイブキカミ
トナルミナハシナトベノ
ミコトマタイハクシナツ
ヒコノミコトコハカゼノカ
ミナリ

I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto-to tomo-ni owo-ja-sima-kuni-wo umi-tamai-ki. Sate-notsi-ni i-za-nagi-no mikoto: a-ga umeru kuni tada-sagiri-nomi kawori miteru-ka-mo-to, nori-masi-te fuki-faraseru mi-ibuki kami-to naru, mi-na-wa sina-to-be-no mikoto. Mata iwaku sina-tsu-fiko-no mikoto. Ko-wa kaze-no kami-nari.

I-za-nagi-no Mikoto und *I-za-nami-no Mikoto* erzeugten mit einander das Reich der grossen acht Inseln. Zuletzt rief *I-za-nagi-no Mikoto*: Das Reich, welches ich erzeugt, ist nur erfüllt von Nebeln

und Dünsten! — Indem er die Dünste wegblies, wurde sein Athem zu einem Gotte, dessen Name *Sina-to-be-no Mikoto*. Er heisst auch *Sina-tsu-fiko-no Mikoto*. Derselbe ist der Gott des Windes.

Sina-to-be bedeutet: die Seite der Thüre des Ranges.

Sina-tsu-fiko bedeutet: der geehrte Sohn des Ranges.

マタウヱマセルトキニ
ウミマセルミコノミナハ
ウカノミタマノミコト
マタワタノカミヲウミ
玉ヒキミナハワタツミ
ノミコトヤマノカミヲウ
ミマスミナハヤマツミノカ
ミミナトノカミヲウミ
マスミナハハヤアキツヒ
ノミコトキノカミヲウ
ミマスミナハククノチノカミ
ツチノカミヲウミマス
ミナハハニヤスノカミサ
テノチニコトゴトニヨロヅ
ノモノヽカミヲウミマシキ

Mata u-e-maseru-toki-ni umi-maseru-mi-ko-no mi-na-wa uka-no mi-tama-no mikoto. Mata wata-no kami-wo umi-tamai-ki, mi-na-wa wata-tsumi-no mikoto. Jama-no kami-wo umi-masu, mi-na-wa jama-tsumi-no kami. Mina-to-no kami-wo umi-masu, mi-na-wa faja-aki-tsu-fi-no mikoto. Ki-no kami-wo umi-masu, mi-na-wa ku-ku-no-tsi-no kami. Tsutsi-no kami-wo umi-masu, mi-na-wa fani-jasu-no kami. Sate-notsi-ni koto-goto-ni jorodzu-no mono-no kami-wo umi-masi-ki.

Ferner erzeugte er zur Zeit, als er hungrig war, einen Sohn, dessen Name *Uka-no mi-tama-no Mikoto*. Ferner erzeugte er den Meergott, dessen Name *Wata-tsumi-no Mikoto*. Er zeugte den Berggott, dessen Name *Jama-tsumi-no kami*. Er zeugte den Gott der Wasserthüren, dessen Name *Faja-aki-tsu fi-no mikoto*. Er zeugte den Gott der Bäume, dessen Name *Ku-ku-no-tsi-no Kami*. Er zeugte den Erdgott, dessen Name *Fani-jasu-no Kami*. Zuletzt zeugte er sämmtliche Götter der zehntausend Dinge.

Uka-no mi-tama bedeutet: der Geist der Reispflanze.

Die muthmassliche Bedeutung von *wata-tsumi* ist: die Ehrfurcht des Meeres.

Die muthmassliche Bedeutung von *Jama-tsumi* ist: die Ehrfurcht der Berge.

Faja-aki-tsu-fi bedeutet: die Sonne des schnellen Herbstes.

Fani-jasu bedeutet: das Ruhen auf lockerer Erde.

ヒノカミカグツチノカミ
ヲウミマストキニミハヽイ
ザナミノミコトヤカヱテ
カムサリマシキトキニイザ
ナギノミコトウラミマシテ
ノリ玉ハクウツクシキアガ
ナニモノミコトヤタヾコノヒ
トツケニカヘツルカモトノ
リ玉ヒテミマクラベニハラバ
ヒミアトベニハラバヒテナキ
タマフソノミナミダカミトナ
リキコハウネヲノコノモトニ
マスカミミナハナキサハメ
ノミコト

Fi-no kami-kagu-tsutsi-no kami-wo umi-masu-toki-ni mi-fawa i-za-nami-no mikoto jakajete kamu-sari-masi-ki. Toki-ni i-za-nagi-no mikoto urami-masi-te nori-tamawaku: utsukusi-ki a-ga nanimo-no mikoto-ja tada ko-no fito-tsu-ke-ni kaje-tsuru-ka-mo-to, nori-tamai-te mi-makura-be-ni farabai mi-ato-be-ni fara-bai-te naki-tamò. Sono mi-namida kami-to-nari-ki. Ko-wa une-wo-no ko-no moto-ni masu kami, mi-na-wa naki-sawa-me-no mikoto.

Als er den Feuergott *Kagu-tsutsi* erzeugte, wurde dessen Mutter *I-za-nami-no Mikoto* verbrannt und schied göttlich dahin. Hierauf wurde *I-za-nagi no Mikoto* unwillig und rief: Soll die Göttinn, meine schöne Schwester, blos durch einen einzigen Sohn weggeschafft werden?— Nachdem er dies gesagt, kroch er auf der Seite des Scheitels, kroch er auf der Seite des Rückentheiles und weinte. Seine Thränen verwandelten sich in eine Gottheit. Diese ist die unter den Bäumen der Ackerhügel weilende Gottheit, deren Name *Naki-sawa-me-no Mikoto* (die weinende weibliche Geehrte des Sumpfes).

ツヒニミハカセルト
ツカツルギヲヌキ
テカグツチヲミキ
ダニキリ玉ヒツコレ
オモ〱カミトナリ
キマタツルギノハヨリ
シタヾルチハアメノ
ヤスノカハラナルイ
ホツイハムラトナリ
ヌコハフツヌシノカ
ミノミオヤナリ

Tsui-ni mi-fakaseru to-tsuka-tsurugi-wo nuki-te kagu-tsutsi-wo mi-kida-ni kiri-tamai-tsu. Kore omo-omo kami-to nari-ki. Mata tsurugi-no fa-jori sitadaru tsi-wa ame-no jasu-no kawara-naru i-wo-tsu iwa-mura-to nari-nu. Ko-wa fu-tsu-nusi-no-kami-no mi-oja-nari.

Sofort zog er das an seinem Gürtel hängende zehngriffige Schwert und zerhieb *Kagu-tsutsi* in drei Theile. Ein jeder dieser Theile wurde zu einem Gotte. Ferner verwandelte sich das von der Klinge des Schwertes träufelnde Blut in die an dem ruhigen Flussufer des Himmels befindlichen fünfhundert Steinhaufen. Diese sind die Stammväter des Gottes *Fu-tsu-nusi.*

Fu-tsu-nusi bedeutet: der Gebieter des Vorübergehens.

マタツルギノツミハヨリシ
タヾルチタバシリコエテ
カミトナルミナハミカハヤ
ビノカミツギニヒハヤビノ
カミフノミカハヤビノ
カミハタケミカツチノカミ
ノミオヤナリマタイハクミ
カハヤビノミコトツギニヒハ
ヤビノミコトツギニタケミ
カツチノカミ

Mata tsurugi-no tsumi-wa jori sitadaru tsi tabasiri-kojete kami-to naru, mi-na-wa mika-faja-bi-no kami. Tsugi-ni fi-faja-bi-no kami. Sono mika-faja-bi-no kami-wa take-mika-tsutsi-no kami-no mi-oja nari. Mata iwaku mika-faja-bi-no mikoto, tsugi-ni fi-faja-bi-no mikoto, tsugi-ni take-mika-tsutsi-no kami.

Ferner strömte das von dem Griffe des Schwertes träufelnde Blut über und verwandelte sich in einen Gott, dessen Name Gott *Mika-faja-bi*, ferner in einen Gott, dessen Name Gott *Fi-faja-bi*. Dieser Gott *Mika-faja-bi* ist der Stammvater des Gottes *Take-mika-tsutsi*. Es heisst auch: *Mika-faja-bi-no Mikoto*, zunächst *Fi-faja-bi-no Mikoto*, zunächst Gott *Take-mika-tsutsi*.

Mika-faja-bi bedeutet: die schnelle Sonne des Wasserkruges.

Take-mika-tsutsi bedeutet: der Hammer des Wasserkruges des Muthes.

Fi-faja-bi bedeutet: die schnelle Sonne des Feuers.

マタツルギノサキヨリシタ
ヾルチタバシリコエテカミ
トナルミナハイハサクノカミ
ツギニネサクノカミツギニ
イハツヽノヲノミコトアルフミ
ニイハクイハツヽノヲノミコト
イハツヽノメノミコトマタツ
ルギノタカミヨリシタヾルチ
タバシリコエテカミトナル
ミナハクラオカミノカミツ
ギニクラヤマツミノカミツ
ギニクラミツハノカミ

Mata tsurugi-no saki-jori sitadaru tsi tabasiri-kojete kami-to naru, mi-na-wa iwa-saku-no kami, tsugi-ni ne-saku-no kami, tsugi-ni iwa-tsutsu-no wo-no mikoto. Aru fumi-ni iwaku: iwa-tsutsu no wo-no mikoto iwa-tsutsu-no me-no mikoto. Mata tsurugi-no ta-kami-jori sitadaru tsi tabasiri-kojete kami-to naru, mi-na-wa kura-okami-no kami, tsugi-ni kura-jama-tsumi-no kami, tsugi-ni kura-mitsu-wa-no kami.

Ferner strömte das von der Spitze des Schwertes träufelnde Blut über und verwandelte sich in einen Gott, dessen Name *Iwa-saku-no kami*. Zunächst entstand *Ne-saku-no kami*, zunächst *Iwa-tsutsu-wo-no Mikoto*. In einem Buche wird gesagt: *Iwa-tsutsu-wo-no Mikoto* und *Iwa-tsutsu-no me-no Mikoto*. Ferner strömte das von der Höhe des Schwertes träufelnde Blut über und verwandelte sich in einen Gott, dessen Name *Kura-o-kami-no kami*. Zunächst entstand *Kura-jama-tsumi-no kami*, zunächst *Kura-mitsu-wa-no kami*.

Iwa-saku bedeutet: das Zerreissen der Felsen.

Ne-saku bedeutet: das Zerreissen der Wurzeln.

Iwa-tsutsu-no wo-no Mikoto bedeutet: der männliche Geehrte der Felsenröhren.

Iwa-tsutsu-no me-no Mikoto bedeutet: der weibliche Geehrte der Felsenröhren.

Kura-o-kami bedeutet: der dunkle männliche Gott.

Kura-jama-tsumi bedeutet: die Ehrfurcht des dunklen Berges.

Die Bedeutung von *Mitsu-wa* in *Kura-mitsu-wa* ist ungewiss.

サテノチニイザナギノミコト
イザナミノミコトヲオヒシキ
テネノクニ、イリマシテカタ
ラヒタマフトキニイザナミノミ
コトマヲシ玉ハクアガナセノ
ミコトナゾオソクイデマシ
ツルアハヨモツヘグヒシツ
シカレドモアレネヤスマム
ナミマシソトマヲシ玉ヒキ
イザナギノミコトキ、タマハ
ズテユツ、マクシノヲバシ
ラヲヒキカキテタビトシ
ミタマヘバウミワキウジタ
カリキ

Sate notsi-ni i-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto-wo oi-si-kite ne-no kuni-ni iri-masi-te katarai-tamò-toki-ni i-za-nami-no mikoto mawosi-tamawaku: a-ga na-se-no mikoto na-zo osoku ide-masi-tsuru? a-wa jomo-tsu-fe-gui-si-tsu, sikare-domo

are ne-jasumamu, na-mi-masi-so-to, mawosi-tamai-ki. I-za nagi-no mikoto kiki-tamawazu-te ju-tsu-tsuma-kusi-no wo basira-wo fiki-kaki-te ta-bi-to si mi-tamaje-ba umi-waki uzi-takari ki.

Zuletzt verfolgte der Geehrte *I-za-nagi* die Geehrte *I-za-nami* und gelangte in das Reich der Wurzeln. Als er daselbst mit ihr sprach, sagte die Geehrte *I-za-nami*: Warum ist mein Gemahl so spät ausgezogen? Ich habe bereits an dem Herde der Unterwelt gegessen. Bei alledem werde ich mich schlafen legen, mögest du mich nicht anblicken. — *I-za-nagi-no Mikoto* gab diesen Worten kein Gehör. Er schabte den männlichen Balken des Kammes der hundert Nägel der Finger und machte daraus eine Fackel. Als er jetzt hinblickte, kochte Eiter und sammelten sich Larven.

In rein chinesischer Sprache sind hier die Worte eingeschaltet: Dass die Menschen des Zeitalters es vermeiden, in der Nacht einen Holzspan anzuzünden und einen Kamm wegzuwerfen, hat hierin seinen Grund.

トキニイザナギノミコトイ
タクオドロキタマヒテアハオモ
ホエズイナシコメシコメキ、タ
ナキクニ、キツトノリ玉ヒテ
トクニゲカヘリマシヌトキ
ニイザナミノミコトウラミ
タマハクチギリシコトヲナド
テカモタガヘテアレニハヂ
ミセタマヒツトマヲシ玉ヒテ
ヨモツシコメヤ・タリヲツ
カハシテオヒトゾメマシキ

Toki-ni i-za-nagi-no mikoto itaku odoroki-tamai-te: a-wa omowojezu ina-siko-me-siko-meki kitanaki kuni-ni ki-tsu-to, nori-tamai-te toku nige-kajeri-masi-nu. Toki-ni i-za-nami-no mikoto urami-tamawaku: tsigiri-si-koto-wo nado-te-ka-mo tagajete are-ni fadzi-mi-se-tamai-tsu-to, mawosi-tamai-te jomo-tsu siko-me ja-tari-wo tsukawasi-te oi-todome-masi-ki.

I-za nagi-no mikoto erschrak hierauf heftig und rief: Ich bin zu einem wider meine Erwartung unheilvollen, hässlichen und unreinen Reiche gelangt! — Als er dies gesagt, floh er eilig zurük. *I-za-nami-no mikoto* rief jetzt zornig: Warum hast du dem Übereinkommen zuwider gehandelt und mir Schande bereitet? —Sofort entsandte sie die acht hässlichen Weiber der Unterwelt und liess ihn durch sie verfolgen und ihn aufhalten.

Jomo-tsu-siko-me „die hässlichen Weiber der Unterwelt" werden auch メサヒツモヨ *jomo-tsu-fisa-me* „die Tauschhandel treibenden Weiber der Unterwelt" genannt.

カレイザナギノミコトツルギヲ
ヌキテシリヘデニフキツヽニゲ
タマヒヌカレクロミカヅラヲナ
ゲウチ玉ヒシカバスナハチエヒ
カヅラノミナリキシコメミテ
トリハムハミヲヘテナホオヒクイ
ザナギノミコトマタユツヽマク
シヲナゲウテ玉ヒシカバスナ
ハチタカムナヽリキシコメマタ
ヌキハムハミヲヘテマタオヒマツ
リキノチニハイザナミノミコトミ
ヽヅカラモオヒキマシヌコノト
キイザナギノミコトヨモツヒラ
サカニイタリマシキ

Kare i-za-nagi-no mikoto tsurugi-wo nuki-te siri-je-de-ni fuki-tsu-tsu nige-tamai-nu. Kare kuro-mi-kadzura-wo nage-utsi-tamai-sika-ba sunawatsi jei-kadzura-no mi nari-ki. Siko-me mi-te tori-famu, fami-wojete nawo oi-ku. I-za-nagi-no mikoto mata ju-tsu-tsuma-kusi-wo nage-ute-tamai-sika-ba sunawatsi taka-muna nari-ki. Siko-me mata nuki-famu, fami-wojete mata oi-matsuri-ki. Notsi-ni-wa i-za-nami-no mikoto mi-midzukara mo oi-ki-masi-nu. Kono toki i-za-nagi-no mikoto jomo-tsu fira-saka-ni itari-masi-ki.

I-za nagi-no mikoto zog sein Schwert, schlug damit nach rückwärts und entfloh. Als er hierauf seine schwarze Perücke wegwarf, verwandelte sich diese in Früchte des Weinstockes. Die hässlichen Weiber erblickten diese und assen sie. Nachdem sie sie gegessen, verfolgten sie ihn von Neuem. Als *I-za-nagi-no mikoto* wieder den Kamm der hundert Nägel der Finger wegwarf, verwandelte sich dieser in Bambussprossen. Die hässlichen Weiber pflückten auch diese und assen sie. Nachdem sie sie gegessen, verfolgten sie ihn wieder. Zuletzt kam auch *I-za-nami-no mikoto* selbst und verfolgte ihn. Um diese Zeit erreichte *I-za-nagi-no mikoto* die breite Treppe der Unterwelt.

アルフミニイハクイ
ザナギノミコトオホ
キニムカヒテユマリシ
タマフコレオホカハニナ
リヌヨモツヒサメソ
ノカハヲワタラムト
スルアヒダニイザナ
ギノミコトヨモツヒラ
サキニイタリマシキ

Aru-fumi-ni iwaku: I-za-nagi-no mikoto owo-ki-ni mukai-te jumari-si-tamò. Kore-owo-kawa-ni nari-nu. Jomo-tsu fisa-me sono kawa-wo wataramu-to-suru aida-ni i-za-nagi-no mikoto jomo-tsu fira-saka-ni itari-masi-ki.

In einen Buche wird gesagt: *I-za-nagi-no mikoto* kehrte sich gegen einen grossen Baum und liess Harn. Dieser verwandelte sich in einen grossen Fluss. Während die Tauschhandel treibenden Weiber der Unterwelt diesen Fluss übersetzen wollten, gelangte *I-za-nagi-no mikoto* zu der breiten Treppe der Unterwelt.

カレチビキイハヲモテソノサ
カヂヲフタギテイザナミノミコ
ト、アヒムキタ、シテコトドヲ
ワタストキニイザナミノミコト
マヲシ玉ハクウツクシキアガナ
セノミコトカクシダマハバアレハイ
マシノクニノヒトクサヒトヒニチ
ヒトクビリコロサナトマヲシ玉ヒ
キイザナギノミコトノリタマハクウ
ツクシキアガナニモノミコトカク
シタマハバアレハヒトヒニチイホヒ
トウマナトノリ玉ヒキ

Kare tsi-biki-iwa-wo mote sono saka-dzi-wo futagi-te i-za-nami-no mikoto-to ai-muki-tatasi-te koto-do-wo watasu-toki-ni i-za nami-no mikoto mawosi-tamawaku: utsukusi-ki a-ga na-se-no mikoto kaku si-tamawa-ba, are-wa imasi-no kuni-no fito-kusa fito fi-ni tsi-fito kubiri-korosana-to, mawosi-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto nori-tamawaku: utsukusi-ki a-ga nanimo-no mikoto kaku si-tamawa-ba, are-wa fito-fi-ni tsi-i-wo-fito umana-to, nori-tamai-ki.

Er versperrte den Weg dieser Treppe mit einem von tausend Menschen zu ziehenden Felsstück, stand *I-za-nami-no mikoto* gegenüber und benachrichtigte sie von der getrennten Thüre. Da sprach *I-za-nami-no mikoto*: Wenn der Geehrte, mein schöner Gemahl, dies thut, so werde ich von dem Volke deines Reiches täglich tausend Menschen erwürgen. — *I-za-nagi-no mikoto* erwiederte: Wenn die Geehrte, meine schöne Gemahlinn, dies thut, so werde ich täglich eintausend fünfhundert Menschen hervorbringen.

カレコヽヨリナキマシソトノリ玉
ヒテナゲウツルミツヱニナリマ
セルカミノミナハフナドノカミ
マタナゲウツルミオビニナリ
マセルカミノミナハナガチハノカ
ミマタナゲウツルミケシニナリ
マセルカミノミナハワヅラヒノカ
ミマタナゲウツルミハカマニナ
リマセルカミノミナハアキクヒノ
カミマタナゲウツルミクツニ
ナリマセルカミノミナハチシキノ
カミソノヨモツヒラサカニサヤ
レリシイハヽサヤリマスヨミトノ
オホカミトマヲスマタノミナ
ハチカヘシノオホカミトモマ
ヲス・

Kare: koko-jori na-ki-masi-so-to nori-tamai-te nage-utsuru-mi-tsu-e-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa funa-do-no kami. Mata nage-utsuru mi-obi-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa naga-tsi-wa-no kami. Mata nage-utsuru mi-kesi-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa wadzurai-no kami. Mata nage-utsuru mi-fakama-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa aki-kui-no kami. Mata nage-utsuru mi-kutsu-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa tsi-siki-no kami. Sono jomo-tsu fira-saka-ni sajareri-si iwa-wa sajari-masu jomi-to-no owo-kami-to mawosu, mata-no mi-na-wa tsi-kajesi-no owo-kami-to-mo mawosu.

Er rief: Komm von dort nicht her! Aus seinem Stabe, den er jetzt wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name: *Funa-do-no kami* (der Gott der Schiffthüren). Aus seinem Gürtel, den er auch wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name: *Naga-tsiwa-no kami* (der Gott der Felsen des langen Weges). Aus seinem Kleide, das er auch wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name: *Wadzurai-no kami* (der Gott des Kränkelns). Aus seinen Beinkleidern, die er auch wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name *Aki-kui-no-kami* (der Gott des Öffnens und Beissens). Aus seinen Schuhen, die er auch wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name: *Tsi-siki-no kami* (der Gott des Breitens des Weges). Der Fels, mit welchem er sich auf

der breiten Treppe der Unterwelt abschloss, heisst *Sajari-masu jomi-to-no owo-kami* (der abgeschlossene grosse Gott der Thüre der Unterwelt). Er heisst auch *Tsi-kajesi-no owo-kami* (der grosse Gott des Zurückweisens auf dem Wege).

Naga-tsi-wa ist die Zusammenziehung von ハ イ チ ガ ナ *naga-tsi-iwa* „der Fels des langen Weges“.

イザナギノミコトスデニ
カヘリ玉ヒテクイテノータ
マハクアハイナシコメシコメ
キ、タナキクニ、イタリ
テアリケリカレアガミ
ノケガレヲハラハムトノリ
タマヒテツクシノヒムカ
ノヲドノタチバナノアハ
ギハラニイデマシテミソ
ギハラヒ玉ヒキ

I-za-nagi-no mikoto sude-ni kajeri-tamai-te kui-te nô-tamawa-ku : a-wa ina-siko-me siko-meki kita-naki kuni-ni itari-te ari-keri. Kare a-ga mi-no kegare-wo farawamu-to, nori-tamai-te tsuku-si-no fi-muka-no wo-do-no tatsi-bana-no awa-gi-fara-ni ide-masi-te misogi-farai-tamai-ki.

Als *I-za-nagi-no mikoto* bereits zurückgekehrt war, reute es ihn und er rief: Ich bin in ein wider Erwarten unheilvolles, hässliches und unreines Reich gelangt. Ich werde den Schmutz meines Leibes vertreiben. — Hierauf kam er in *Tsuku-si*, auf der Citronenebene des Baumes *Awa-gi*, bei der kleinen Thüre von *Fi-muka* hervor und bewerkstelligte daselbst die Vertreibung.

Fi-muka bedeutet: der Sonne zugewendet.

コヽニミソギハラヒタマハムト
シタマフトキニカミツセハセハ
ヤシシモツセハセヨワ
シトノリタマヒテナカツ
セニソヽギ玉フトキニナリ
マセルカミノミナハヤソマ
ガツヒノカミツギニソノマ
ガヲナホサムトシ玉フト
キニナリマセルカミノミナ
ハカムナホビノカミツギニ
オホナホビノカミマタワ
タノソコニソヽギ玉フトキ
ナリマセルカミノミナハワ
コツワタツミノミコトツギ
ニソコツヽノヲノミコト

Koko-ni misogi-farai-tamawamu-to si-tamò-toki-ni: kami-tsu se-wa se-fajasi, simo-tsu se-wa se-jowasi-to, nori-tamai-te naka-tsu se-ni sosogi-tamò-toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa ja-so-maga-tsu-fi-no kami. Tsugi-ni sono maga-wo nawosamu-to-si-tamò-toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa kamu-nawo-bi-no kami, tsugi-ni owo-nawo-bi-no kami. Mata wata-no soko-ni sosogi-tamò-toki nari-maseru kami-no mi-na-wa soko-tsu wata-tsumi-no mikoto, tsugi-ni soko-tsutsu-no wo-no mikoto.

Als er sich daselbst reinigen wollte, rief er: Die obere Schnelle ist zu rasch, die untere Schnelle ist zu schwach! — Er reinigte sich daher in der mittleren Stromschnelle. Der Gott, der hierdurch entstand, heisst *Ja-so-maga-tsu fi-no kami* (der Gott der Sonne des achtzigfachen Unrechtes). Als er zunächst sein Unrecht wieder gut machen wollte, entstand ein Gott, dessen Name: *Kamu-nawo-bi-no kami* (der Gott der göttlichen herstellenden Sonne). Ferner entstand: *Owo-nawo-bi-no kami* (der Gott der grossen herstellenden Sonne). Als er auch auf dem Boden des Meeres sich reinigte, entstand ein Gott, dessen Name: *Soko-tsu wata-tsumi-no mikoto* (der unten befindliche Geehrte der Ehrfurcht des Meeres). Ferner entstand: *Soko-tsutsu-no wo-no mikoto* (der männliche Geehrte der unten befindlichen Röhren).

Das hier erwähnte Unrecht ist die Verunreinigung durch die Berührung mit der Unterwelt.

マタウシホノミナカニソヽギ玉フ
トキナリマセルカミノミナハナ
カツワタツミノミコトツギニナ
カツヽノヲノミコトマタウシホノ
ウヘニソヽギ玉フトキナリマセル
カミノミナハウハツワタツミノミ
コトツギニウハツヽノヲノミコトス
デニコヽノハシラノカミナリマシキ
コノソコツヽノヲノミコトナカツヽ
ノヲノミコトウハツヽノヲノミコト
ハスミノエノオホカミナリソコツ
ワタツミノミコトナカツワタツ
ミノミコトウハツワタツミノミコ
トハアヅミノムラジラガイツキマ
ツルカミナリ

Mata usiwo-no mi-naka-ni sosogi-tamò toki nari-maseru kami-no mi-na-wa naka-tsu wata-tsumi-no mikoto, tsugi-ni naka-tsutsu-no wo-no mikoto. Mata usiwo-no uje-ni sosogi-tamò-toki nari-maseru kami-no mi-na-wa uwa-tsu wata-tsumi-no mikoto, tsugi-ni uwa-tsutsu-no wo-no mikoto. Sude-ni kokono-fasira-no kami nari-masi-ki. Kono soko-tsutsu-no wo-no mikoto, naka-tsutsu-no wo-no mikoto, uwa-tsutsu-no wo-no mikoto-wa sumi-no je-no owo-kami-nari. Soko-tsu wata-tsumi-no mikoto, naka-tsu wata-tsumi-no mikoto, uwa-tsu wata-tsumi-no mikoto-wa adzumi-no murazi-ra-ga itsuki-matsuru kami-nari.

Als er sich auch in der Mitte der Fluth reinigte, entstand ein Gott, dessen Name *Naka-tsu wata-tsumi-no Mikoto* (der in der Mitte befindliche Geehrte der Ehrfurcht des Meeres). Diesem zunächst entstand *Naka-tsutsu-no wo-no Mikoto* (der in der Mitte befindliche männliche Geehrte der Röhren). Als er sich auch oberhalb der Fluth reinigte, entstand ein Gott, dessen Name *Uwa-tsu wata-tsumi-no Mikoto* (der ausserhalb befindliche Geehrte der Ehrfurcht des Meeres). Diesem zunächst entstand: *Uwa-tsutsu-no wo-no Mikoto* (der ausserhalb befindliche männliche Geehrte der Röhren). Es waren somit neun Urgötter entstanden. Die hier genannten *Soko-*

tsutsu-no wo-no mikoto, *Naka-tsutsu-no wo-no mikoto* und *Uwa-tsutsu-no wo-no mikoto* sind die grossen Götter von *Sumi-no je*. *Soko-tsu wata-tsumi-no mikoto*, *Naka-tsu wata-tsumi-no mikoto* und *Uwa-tsu wata-tsumi-no mikoto* sind die Götter, welchen die Mitglieder des Geschlechtes *Adzumi* opfern.

サテノチニヒダリノミメヲアラ
ヒ玉ヒシトキニナリマセルカミノ
ミナハアマテラスオホミカミマ
タミギリノミメヲアラヒ玉ヒシ
トキニナリマセルカミノミナハ
ツクヨミノミコトマタミハナヲア
ラヒ玉ヒシトキニナリマセルカミ
ノミナハスサノヲノミコトスベテ
ミバシラノカミナリマシキ

Sate-notsi-ni fidari-no mi-me-wo arai-tamai-si-toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa ama-terasu owo-mi-kami. Mata migiri-no mi-me-wo arai-tamai-si toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa tsuku-jomi-no mikoto. Mata mi-fana-wo arai-tamai-si-toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa su-sa-no wo-no mikoto. Subete mi-basira-no kami nari-masi-ki.

Als er zuletzt sein linkes Auge wusch, entstand ein Gott, dessen Name *Ama-terasu owo-mi-kami* (der den Himmel erleuchtende grosse Gott). Als er auch sein rechtes Auge wusch, entstand ein Gott, dessen Name *Tsuku-jomi-no Mikoto* (der Geehrte des Mondbogens). Als er auch seine Nase wusch, entstand ein Gott, dessen Name *Su-sa-no wo-no Mikòto*. Es entstanden im Ganzen drei Stammgötter.

スデニシテイザナギノミコトミハシラノミコニノリ玉ハクアマテラスオホミカミハタカマノハラヲシラセツクヨミノミコトハウナハラノシホノヤホヘヲシラセスサノヲノミコトハアメノシタヲシラセトコトヨサシ玉ヒキ

Sude-ni-site i-za-nagi-no mikoto mi-fasira-no mi-ko-ni nori-tamawaku: ama-terasu owo-mi-kami-wa taka-ma-no fara-wo sirase, tsuku-jomi-no mikoto-wa una-wara-no siwo-no ja-wo-je-wo sirase, su-sa-no wo-no mikoto-wa ame-no sita-wo sirase-to, koto-josasi-tamai-ki.

Hierauf sprach *I-za-nagi-no Mikoto* zu seinen drei Stammsöhnen: Der den Himmel erleuchtende grosse Gott lenke das Feld des hohen Himmels. Der Geehrte des Mondbogens lenke das Achthundertfache der Fluth der Meeresfläche. Der Geehrte *Su-sa-no Wo* lenke alles, was unter dem Himmel. — Mit diesen Worten übertrug er ihnen die Geschäfte.

コヽニスサノヲノミコトミトシタケヤツカヒゲオヒマシキシカレドモアメノシタヲシラサズテツネニナキイサチマシキカレイザナギノミコトナニトカモミマシハツネニナキイサチルトトヒタマヘバアハハヽノクニノネノクニヽマカラムトオモヒテコフナクナレトマヲシ玉ヒキイザナギノミコトニクミ玉ヒテオモフマヽニマカレトノリタマヒテスナハチヤラヒ玉ヒキ

Koko-ni su-sa-no wo-no mikoto mi-tosi-take ja-tsuka-fige oi-masi-ki. Sikare-domo ame-no sita-wo sirasazu-te tsune-ni naki-isatsi-masi-ki. Kare i-za-nagi-no mikoto nani-to-ka-mo mimasi-wa tsune-ni naki-isatsiru-to, toi-tamaje-ba: a-wa fawa-no kuni-no ne-no kuni-ni makaramu-to omoi-te koso naku-nare-to, mawosi-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto nikumi-tamai-te: Omô-mama-ni makare-to, nori-tamai-te sunawatsi jarai-tamai-ki.

Su-sa-no Wo-no Mikoto stand jetzt in den Jahren der Kraft, und es war ihm ein acht Griffe messender Bart gewachsen. Dessen ungeachtet lenkte er nicht das, was unter dem Himmel, sondern er weinte fortwährend und wehklagte. Da fragte ihn *I-za-nagi-no Mikoto*: Was gibt es, dass du fortwährend weinst und wehklagst? — Er antwortete: Ich will in das Reich der Mutter, das Reich der Wurzeln, hinwegziehen, desswegen weine ich. — *I-za-nagi-no Mikoto* verdross dies, und er sprach: Du kannst nach deinem Gutdünken hinwegziehen. — Sofort verbannte er ihn.

イザナギノミコトツル
ギヲヌキテカグツチ
ヲミキダニキリ玉ヒツヒ
トキダハイカヅチガミ
トナリヒトキダハオホ
ヤマツミノカミトナリ
ヒトキダハタカオカミ
ノカミトナリキ

I-za-nagi-no mikoto tsurugi-wo nuki-te kagu-tsutsi-wo mi-kida-ni kiri-tamai-tsu. Fito-kida-wa ikadzutsi-gami-to nari, fito-kida-wa owo-jama-tsumi-no kami-to nari, fito-kida-wa taka-okami-no kami-to nari-ki.

I-za-nagi-no Mikoto zog das Schwert und zerhieb *Kagu-tsutsi* in drei Stücke. Aus einem Stücke entstand der Donnergott, aus

einem Stücke entstand der Gott *Owo-jama-tsumi*, aus einem Stücke entstand der Gott *Taka-Okami*.

Owò-jama-tsumi bedeutet: die Ehrfurcht des grossen Berges.

Taka-O-kami bedeutet: der hohe männliche Gott.

マタイハクカグツチ
ヲキリ玉フトキニ
ソノチアメノヤソ
ノカハノカハラナルイ
ホツイハムラニタバ
シリツキテナリマ
セルカミノミナハイハ
サクノカミツギニネ
サクノカミコイハツ
ヽヲノカミツギニイハ
ツヽノメノカミコフ
ツヌシノカミ

Mata iwaku: Kagu-tsutsi-wo kiri-tamò-toki-ni sono tsi ame-no ja-so-no kawa-no kawara-naru i-wo-tsu iwa-mura-ni tabasiri-tsuki-te nari-maseru kami-no mi-na-wa iwa-saku-no kami, tsugi-ni ne-saku-no kami, ko-iwa-tsutsu-no wo-no kami, tsugi-ni iwa-tsutsu-no me-no kami, ko-fu-tsu-nusi-no kami.

Ferner wird gesagt: Als er *Kagu-tsutsi* entzwei hieb, strömte das Blut über und klebte an den an den Ufern der achtzig Flüsse des Himmels befindlichen fünfhundert Felsblöcken. Die Götter, die hieraus entstanden, heissen Gott *Iwa-saku*, zunächst Gott *Ne-saku*, die männliche Gottheit *Ko-iwa-tsutsu*, zunächst die weibliche Gottheit *Iwa-tsutsu*, der Gott *Kami-ko-fu-tsu-nusi*.

Ko-iwa-tsutsu bedeutet: die Felsenröhren des Kindes.

Ka-fu-tsu-nusi bedeutet: der Gebieter des Vorübergehens des Kindes.

イザナギノミコトカグツチノ
ミコトヲイツキダニキリ玉フコ
レオノモ〱ヤマツミノカミニナリ
ヌミカシラハオホヤマツミノカ
ミトナリミムグロハナカヤマツ
ミノカミトナリミテハハヤマツ
ミノカミトナリミコシハマサカ
ヤマツミノカミトナリミアシ
ハシキヤマツミノカミトナリ
ヌコノトキニキリ玉ヘルチタバ
シリテイハムラキクサニツキ、
コレキクサイサゴノヒヲフヽメ
ルヨシナリ

I-za-nagi-no mikoto kagu-tsutsi-no mikoto-wo itsu-kida-ni kiri-tamò, kore ono-mo-ono-mo jama-tsumi-no kami-ni nari-nu. Mi-kasira-wa owo-jama-tsumi-no kami-to nari, mi-muguro-wa naka-jama-tsumi-no kami-to nari, mi-te-wa fa-jama-tsumi-no kami-to nari, mi-kosi-wa masa-ka-jama-tsumi-no kami-to nari, mi-asi-wa siki-jama-tsumi-no kami-to nari. Kono toki-ni kiri-tamajeru tsi tabasiri-te iwa-mura ki-kusa-ni tsuki-ki. Kore ki-kusa isago-no fi-wo fûmeru josi-nari.

I-za-nagi-no Mikoto zerhieb den Geehrten *Kagu-tsutsi* in fünf Stücke. Von diesen verwandelte sich ein jedes in einen Gott der Ehrfurcht des Berges. Sein Haupt wurde der Gott *Owo-yama-tsumi*. Sein Rumpf wurde der Gott *Naka-jama-tsumi*. Seine Hand wurde der Gott *Fa-yama-tsumi*. Seine Hüften wurden der Gott *Masaka-yama-tsumi*. Sein Fuss wurde der Gott *Siki-jama-tsumi*. Um diese Zeit strömte das Blut bei dem Zerhauen über und klebte an den Felsstücken, Bäumen und Pflanzen. Diess ist die Ursache, dass Bäume, Pflanzen und Kies in ihrem Inneren Feuer enthalten.

Owo-jama-tsumi bedeutet: die grosse Ehrfurcht des Berges.

Naka-jama-tsumi bedeutet: die mittlere Ehrfurcht des Berges.

Fa-jama-tsumi bedeutet: die äusserste Ehrfurcht des Berges.

Masa-ka-jama-tsumi bedeutet: die richtig gestellte Ehrfurcht des Berges.

Siki-jama-tsumi bedeutet: die mannichfache Ehrfurcht des Berges.

イザナギ、ノミコトミイモヲミマ
クホリマシテミアガリノトコ
ロニイデマシキトキニイザナミ
ノミコトウツシミ、ノゴトイデ
ムカヘマシテミコトカタラヒ玉ヒ
キカクテイザナギノミコトニア
ガナセノミコトヨアヲナミ玉ヒ
ソトマフシ玉ヒキミコトヲヘテタ
チマチニミエタマハズトキニク
ラカリキイザナギノミコトヒト
ツヒトモシテミ玉フトキニイ
ザナミノミコトハレタ、エマシテ
ウヘニヤクサノイカヅチガミ
ヲリキ

I-za-nagi-no mikoto mi-imo-wo mi-maku-fori-masi-te mi-agari-no tokoro-ni ide-masi-ki. Toki-ni i-za-nami-no mikoto utsusi-mi-mi-no goto ide-mukaje-masi-te mi-koto-katarai-tamai-ki. Kaku-te i-za-nagi-no mikoto-ni: a-ga na-se-no mikoto jo a-wo na-mi-tamai-so-to, mòsi-tamai-ki. Mi-koto wojete tatsi-matsi-ni mi-je-tamawazu, toki-ni kura-kari-ki. I-za-nagi-no mikoto fito-tsu fi tomosi-te mi-tamò-toki-ni i-za-nami-no mikoto fare-tataje-masi-te uje-ni ja-kusa-no ikadzutsi-gami wori-ki.

I-za-nagi-no Mikoto wollte seine Schwester besuchen und begab sich zu ihrem Begräbnissplatze. *I-za-nami-no Mikoto* kam ihm, so wie sie im Leben gewesen, entgegen und sprach mit ihm. Dabei sagte sie zu *I-za-nagi-no Mikoto:* Mein Gemahl, blicke in der Nacht nicht auf mich. — Nach diesen Worten war sie plötzlich verschwunden. Um die Zeit war es dunkel geworden. Als *I-za-nagi-no Mikoto* ein Licht anzündete, war *I-za-nami-no Mikoto* stark geschwollen, und auf ihr befanden sich acht verschiedene Donnergötter.

イザナギノミコトミオドロカシテニゲカヘリマストキニイカヅチドモミナタチテオヒクトキニミチノベニモヽノキアリツカレイザナギノミコトソノコノモトニカクレマシテソノミヲトリテイカヅチニナゲウチ玉ヘバイカヅチドモミナニゲカヘリキコレモヽヲモテアシキモノヲサクルコトノヨシナリ

I-za-nagi-no mikoto mi-odorokasi-te nige-kajeri-masu-toki-ni ikadzutsi-domo mina tatsi-te oi-ku. Toki-ni mitsi-no be-ni momo-no ki ari-tsu. Kare i-za-nagi-no mikoto sono ko-no moto-ni kakure-masi-te sono mi-wo tori-te ikadzutsi-ni nage-utsi-tamaje-ba ikadzutsi-domo mina nige-kajeri-ki. Kore momo-wo mote asiki mono-wo sakuru koto-no josi-nari.

I-za-nagi-no Mikoto erschrack und floh zurück. Sämmtliche Donner erhoben sich hierauf und verfolgten ihn. Um diese Zeit stand zur Seite des Weges ein Pfirsichbaum. *I-za-nagi-no Mikoto* verbarg sich unter diesem Baume, nahm dessen Früchte und warf sie nach den Donnern. Sämmtliche Donner flohen hierauf zurück. Dies ist die Ursache, dass man durch Pfirsiche den bösen Wesen entkommt.

トキニイザナギノミコトミツヱヲナゲ玉ヒテコユコナタヘイカヅチナコソトノリ玉ヒキコヲフナトノカミトイフイハユルヤクサノイカヅチガミハミカシラニハオホイカヅチヲリミムネニハホノイカヅチヲリミハラニハツチイカヅチヲリミフビラニハワキイカヅチヲリミシリニハクロイカヅチヲリミテニハヤマイカヅチヲリミアシニハヌイカヅチヲリミホトニハサクイカヅチナリヲリキ

Toki-ni i-za-nagi-no mikoto mi-tsu-e-wo nage-tamai-te: ko-ju konata-je ikadzutsi na ko-so-to, nori-tamai-ki. Ko-wo funa-to-no kami-to iû. Iwajuru ja-kusa-no ikadzutsi-gami-wa mi-kasira-ni-wa owo-ikadzutsi wori, mi-mune-ni-wa fo-no ikadzutsi wori, mi-fara-ni-wa tsutsi-ikadzutsi wori, mi-sobira-ni-wa waki-ikadzutsi wori, mi-siri-ni-wa kuro-ikadzutsi wori, mi-te-ni-wa jama-ikadzutsi wori, mi-asi-ni-wa nu-ikadzutsi wori, mi-foto-ni-wa saku-ikadzutsi nari-wori-ki.

I-za-nagi-no Mikoto warf hierauf seinen Stab weg und rief: Von nun an sollen die Donner nicht herbeikommen! — Dieser (der Gott, in den sich der Stab verwandelte) heisst *Funa-to no-kami* (der Gott der Schiffthüre). Was die genannten acht Donnergötter betrifft, so befand sich auf dem Haupte der Göttinn der grosse Donner. Auf ihrer Brust befand sich der Feuerdonner. Auf ihrem Bauche befand sich der Erddonner. Auf ihrem Rücken befand sieh der junge Donner. Auf ihrem Gesässe befand sich der schwarze Donner. Auf ihren Händen befand sich der Bergdonner. Auf ihren Füssen befand sich der Felddonner. Auf ihrer Weiche befand sich der zerreissende Donner.

イザナギノミコトイザ
ナミノミコトノマシマスト·
コロニオヒイデマシテカ
タラヒ玉フトキイマシヲカナ
シトオモフユヱニキツト
ノリ玉ヘバウガラヨアレ
ヲナミマシソトマヲシ
玉ヒキイザナギノミコト
キヽ玉ハズテナホミ玉ヒ
キカレイザナミノミコト
ハギ玉ヒテナガミコトア
ガコヽロヲミ玉ヒツレバ
アレモナガミコトノミコ
ヽロヲミキトマヲシ玉ヒキ

I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto-no masi-masu tokoro-ni oi-ide-masi-te katarai-tamò-toki: imasi-wo kanasi-to omô ju-e-ni ki-tsu-to, nori-tamaje-ba: ugara-jo, are-wo na-mi-masi-so-to, mawosi-tamai-ki. Iza-nagi-no mikoto kiki-tamawazu-

te nawo mi-tamai-ki. Kare i-za-nami-no mikoto fadzi-tamai-te: na-ga mikoto a-ga kokoro-wo mi-tamai-tsure-ba, are-mo na-ga mikoto-no mi-kokoro-wo mi-ki-to, nawosi-tamai-ki.

I-za-nagi-no Mikoto gelangte zu dem Orte, wo sich *I-za-nami-no Mikoto* aufhielt. Daselbst sprach er mit ihr und sagte: Weil ich dich bedauerte, bin ich hierher gekommen. — Sie antwortete: O Verwandter! blicke mich nicht an. — *I-za-nagi-no Mikoto* gab diesen Worten kein Gehör und blickte sie noch immer an. *I-za-nami-no Mikoto* schämte sich und sprach: Wenn du, o Geehrter, meine Gedanken entdeckt hast, so habe auch ich, o Geehrter deine Gedanken entdeckt.

トキニイザナギノミコトモハヂ玉ヒキカレカヘリナムトシ玉フトキニタダニカヘリ玉ハズテウケヒテノリ玉ハクウガラハナレムトノリ玉ヒキマタウガラマケジトノリマシテツバキシ玉ヒキコレニヨリテナリマセルカミノミナハハヤタマノヲノカミツギニハラヒ玉ヒキコレニヨリテナリマセルカミノミナハヨモツコトサカノヲノカミスベテフタハシラノカミナリマシキ

Toki-ni i-za-nagi-no mikoto-mo fadzi-tamai-ki. Kare kajeri-namu-to si-tamò-toki-ni tada-ni kajeri-tamawazu-te ukei-te nori-tamawaku: ugara fanaremu to, nori-tamai-ki. Mata: ugara makezi-to, nori-masite, tsubaki-si-tamai-ki. Kore-ni jori-te nari-maseru kami-no mi-na-wa faja-tama-no wo-no kami. Tsugi-ni farai-tamai-ki. Kore-ni jori-te nari-maseru kami-no mi-na-wa jomo-tsu koto-saka-no wo-no kami. Subete futa-basira-no kami nari-masi-ki.

Hierauf schämte sich auch *I-za-nagi-no Mikoto*. Als er daher zurückkehren wollte, kehrte er nicht einfach zurück, sondern schwor ihr einen Eid und rief: Verwandte! wir werden uns trennen! — Ferner rief er: Verwandte! ich werde mein Wort nicht brechen! — Als er dabei ausspuckte, entstand ein Gott, dessen Name *Faja-*

tama-no wo-no kami. Zunächst reinigte er sich. Der Gott, der hierdurch entstand, heisst *Jo-mo-tsu koto-saka-no wo-no kami* (der männliche Gott der Sachentrennung der Unterwelt). Es waren im Ganzen zwei Stammgötter.

Faja-tama-no wo-no kami bedeutet: der schnelle männliche Gott der Edelsteine.

コヽニイザナギノミコト
ウガラヲカナシトオ
モヒシハアガツタナキ
ナリトノリ玉ヒキトキニ
ヨモツチモリノカミマヲ
シツラクノタマフコトア
リイザナミノミコトノマ
ヲシ玉ハクアレトミマシ
トスデニクニヲウミキナ
ドテカモサラニウマムア
ハコノクニヽトドマルベシ
ナカヘリマシソトマヲ
シ玉フトマヲシキコノト
キクヽリヒメノカミモマ
ヲセルコトアリイザナ
ギノミコトキヽ玉ヒテヨ
シトノリ玉ヒテスナハチ
アラケマシヌ

Koko-ni i-za-nagi-no mikoto: ugara-wo kanasi-to omoi-si-wa a-ga tsuta-naki nari-to, nori-tamai-ki. Toki-ni jomo-tsu tsi-mori-no kami mawosi-tsuraku: no-tamò-koto ari, i-za-nami-no mikoto-no mawosi-tama-waku: are-to mimasi-to sude-ni kuni-wo umi-ki. Na-do-te-ka-mo sara-ni umamu? a-wa kono kuni-ni todo-maru-besi, na-kajeri-masi-so-to mawosi-tamò-to mawosi-ki. Kono toki kukuri-fime-no kami-mo mawoseru-koto ari. I-za-nagi-no mikoto kiki-tamai-te: josi-to, nori-tamai-te, sunawatsi arake-masi-nu.

I-za-nagi-no mikoto rief jetzt: Weil ich die Verwandte bedauerte, bin ich unrein geworden. Der Wächter des Weges der Unterwelt meldete hierauf: Es wurde ein Wort gesprochen. *I-za-nami-no mikoto* lässt sagen: Ich habe mit dir bereits ein Reich erzeugt, aus welchem Grunde sollte ich wieder gebären? Ich muss in diesem Reiche verbleiben, ich darf nicht zurückkehren. Dies lässt sie

dir sagen. — Um diese Zeit wurde auch durch die Göttinn *Kukuri-fime* eine Meldung gebracht. Als *I-za-nagi-no mikoto* dies hörte, sprach er: Es ist gut! — Hierauf entschwanden sie plötzlich.

Kukuri-fime bedeutet: die vornehme Tochter der Bindung.

シカレドモミヅカラヨモツクニヲミ玉ヒ
シコトスデニサガナケレバソノケガレヲ
ソヽギハラハントシテアハノトマタ
ハヤスヒナドニイデマシテミソナハス
ニコノフタトハウシホイタクハヤケレ
バタチバナノヲドニイデマシテミソギ
ハラヒ玉ヒキトキニミヅニイリテイハツ
チノミコトヲフキナシ玉ヒミヅヨリイ
デヽオホナホビノカミヲフキナシ玉フ
マタイリテソコツチノミコトヲフキナ
シ玉ヒイデヽオホアヤツヒノカミヲフ
キナシ玉ヒマタイリテアカツチノミコ
トヲフキナシ玉ヒイデヽオホツチウナ
ハラノモロ〳〵ノカミヲフキナシ玉ヒキ

Sikare-domo mi-dzukara jomo-tsu kuni-wo mi-tamai-si-koto sude-ni saga-na-kere-ba sono kegare-wo sosogi-farawan-to site awa-no to mata faja-sui-na-do-ni ide-masi-te mi-sonawasu-ni kono futa-to-wa usiwo itaku faja-kare-ba tatsi-bana-no wo-do-ni ide-masi-te misogi-farai-tamai-ki. Toki-ni midzu-ni iri-te iwa-tsutsi-no mikoto-wo fuki-nasi-tamai, midzu-jori idete owo-nawo-bi-no kami-wo fuki-nasi-tamò. Mata iri-te soko-tsutsi-no mikoto-wo fuki-nasi-tamai, idete owo-aja-tsu-fi-no kami-wo fuki-nasi-tamai, mata iri-te aka-tsutsi-no mikoto-wo fuki-nasi-tamai idete owo-tsutsi-una-wara-no moro-moro-no kami-wo fuki-nasi-tamai-ki. •

Da es dessen ungeachtet von unglücklicher Vorbedeutung war, dass er das Reich der Unterwelt in Selbstheit besucht hatte, wollte er sich von diesem Schmutze reinigen und begab sich zu der Thüre *Awa* [1]), ferner zu der Thüre *Faja-sui-na-do* [2]). Als er dort hinblickte, war die Fluth dieser beiden Thüren zu schnell. Er begab sich daher zu der kleinen Thüre des Citronenbaumes und reinigte sich daselbst. Indem er jetzt in das Wasser trat, brachte er durch sein Blasen den Geehrten *Iwa-tsutsi* hervor. Als er aus dem Wasser heraussstieg, brachte er durch sein Blasen den Gott *Owo-nawo-bi* hervor. Indem er nochmals hineinstieg, brachte er durch sein Blasen den Geehrten *Soko-tsutsi* hervor, beim Heraussteigen brachte er durch sein Blasen den Gott *Owo-aja-tsu-fi* hervor. Indem er nochmals hineinstieg, brachte er durch sein Blasen den Geehrten *Aka-tsutsi* hervor, beim Heraussteigen brachte er durch sein Blasen sämmtliche Götter der grossen Erde und der Meeresfläche hervor.

Iwa-tsutsi bedeutet: die Felsenerde.

Owo-nawo-bi bedeutet: die grosse wieder herstellende Sonne.

Soko-tsutsi bedeutet: die Bodenerde.

Owo-aja-tsu-fi bedeutet: die Sonne der grossen Sarsche.

Aka-tsutsi bedeutet: die rothe Erde.

イザナギノミコト
ミバシラノミコニミ
コトヨサシテノリ
玉ハクアマテラ
スオホミカミハ
タカマノハラヲ
シロシメセツク
ヨミノミコトハヒ
ニナラビテアメ
ヲシラセスサノヲ
ノミコトハワタ
ノハラヲシラセ
トコトヨサシ
玉ヒキ

I-za-nagi-no mikoto mi-basira-no mi-ko-ni mi-koto-josasi-te nori-tamawaku: ama-terasu owo-mi-kami-wa taka-ma-no fara-wo sirosi-mese, tsuku-jo-mi-no mikoto-wa fi-ni narabi-te ame-wo sirase, su-sa-no wo-no mikoto-wa wata-no fara-wo sirase-to, koto-josasi-tamai-ki:

---

1) Die Thüre von Awa wird für das heutige Reich (die Landschaft) Awa gehalten.

2) *Faja-sui-na-do* (die schnell saugende Thüre) befindet sich in dem heutigen Reiche *Bun-go*.

I-za-nagi-no Mikoto übertrug seinen drei Stammsöhnen die Geschäfte mit folgenden Worten: Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit lenke das Feld des hohen Himmels. Der Geehrte der nächtlichen Erscheinung des Mondes, welcher der Sonne gleichgestellt ist, lenke den Himmel. Der Geehrte *Su-sa-no Wo* lenke die Fläche des Meeres.

カクテアマテラ
スオホミカミア
メニマシ〱テノ
リ玉ハクアシハ
ラノナカツクニヽ
ウケモチノカミ
アリトキケリ
ツクヨミノミコト
イデマシテミ玉
ヘトノリ玉ヒキ

Kaku-te ama-terasu owo-mi-kami ame-ni masi-masi-te nori-tamawaku: asi-wara-no naka-tsu kuni-ni uke-motsi-no kami ari-to kikeri. Tsuku-jo-mi-no mikoto ide-masi-te mi-tamaje-to, nori-tamai-ki.

Als somit die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit ihren Wohnsitz in dem Himmel hatte, sprach sie: Es verlautet, dass in dem Reiche inmitten der Schilfebenen der die Speisen bewahrende Gott sich befindet. Der Geehrte der nächtlichen Erscheinung des Mondes möge ausziehen und ihn besuchen.

ツクヨミノミコトミコト
ノリウケタマハリテク
ダリマシテウケモチノ
カミガリイタリ玉フト
キニウケモチノカミガリ
イタリ玉フトキニウケモ
チノカミカシラヲメグ
ラシテクニムカヒシカバ
クチヨリイヒイヅマタ
ウミニムカヒシカバハタ
ノヒロモノハタノサモノク
チヨリイヅマタヤマニ
ムカヒシカバケノアラモ
ノケノニゴモノクチヨリイ
ヅフノクサ〲ノモノヲモヽ
トリノツクヱニコト〲ニ
フナヘマケテミアヘマ
ツリキ

Tsuku-jo-mi-no mikoto mi-koto-nori uke-tamawari-te kudari-masi-te uke-motsi-no kami-gari itari-tamò toki-ni uke-motsi-no kami kasira-wo megurasi-te kuni-mukai-si-ka-ba kutsi-jori i-i idzu. Mata umi-ni mukai-si-ka-ba fata-no firo-mono fata-no sa-mona kutsi-jori idzu. Mata jama-ni mukai-si-ka-ba ke-no ara-mono ke-no nigo-mono kutsi-jori idzu. Sono kusa-gusa no mono-wo momo-tori-no tsuku-e-ni koto-goto-ni 'sonaje-makete mi-aje-matsuri-ki.

Der Gott der nächtlichen Erscheinung des Mondes übernahm diesen Auftrag und stieg hernieder. Als er zu dem die Speisen bewahrenden Gotte gelangte, drehte der die Speisen bewahrende Gott das Haupt und wendete sich gegen das Reich, worauf aus seinem Munde gekochter Reis hervorkam. Als er sich ferner gegen das Meer wendete, kamen Wesen mit breiten Flossen, Wesen mit schmalen Flossen aus seinem Mnnde hervor. Als er sich ferner gegen die Berge wendete, kamen Wesen mit rauhem Haare, Wesen mit weichem Haare aus seinem Munde hervor. Diese mannigfachen Gegenstände richtete er sämmtlich auf hundert Tafeln her und überreichte sie ihm.

トキニツクヨミノ
ミコトオモホデ
リシテキタナ
キカモイヤシキ
カモクチヨリメ
グレルモノモテア
レニタテマツラ
メヤトノリ玉ヒ
テスナハチツル
ギヲヌキテウチ
コロシ玉ヒキサテノ
チソノサマヲツ
バラニカヘリコ
トマヲシ玉ヒキ

Toki-ni tsuku-jo-mi-no mikoto omo-foderi-si-te: kita-naki-ka-mo ija-siki-ka-mo kutsi-jori megureru mono-mote are-ni tate-matsurame-ja-to, nori-tamai-te, sunawatsi tsurugi-wo nuki-te utsi-korosi-tamai-ki. Sate-notsi sono sama-wo tsubara-ni kajeri-koto-mawosi-tamai-ki.

Die Gottheit der nächtlichen Erscheinung des Mondes entbrannte jetzt in Zorn und rief: Will man unreine, gemeine, aus dem Munde hervorgedrehte Gegenstände mir als ein Geschenk bieten? — Sofort zog er sein Schwert und tödtete ihn mit einem Hiebe. Zuletzt meldete er, wie er sich des Auftrags entledigt.

トキニアマテラスオホ
ミカミイタクイカリ
マシテノリ玉ハクイマシ
ハアラブルカミゾアヒミ
ジトノリ玉ヒテツクヨミノ
ミコト、ヒトヒヒトヨヲサ
カリイマシヌコノノチ
アマテラスオホミカミ
マタアメクマノウシヲ
ツカハシテミセ玉ヒキ

Toki-ni ama-terasu owo-mi-kami itaku ikari-masi-te nori-tamawaku: imasi-wa araburu kami-zo, ai-mi-zi-to, nori-tamai-te, tsuku-jo-mi-no mikoto-to fito-fi fito-jo-wo sakari-i-masi-nu. Kono notsi ama-terasu owo-mi-kami mata ame-kuma-no usi-wo tsuka-wasi-te mi-se-tamai-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit wurde sehr zornig und rief: Du bist ein grausamer Gott, wir werden einander nicht sehen. — Sie blieb von dem Geehrten der nächtlichen Erscheinung des Mondes einen Tag nnd eine Nacht getrennt. Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit entsandte hierauf den Gebieter des Bären des Himmels und hiess ihn den Besuch abstatten.

トキニウケモチノカミ
マコトニシニタリキタ゛
シフノカミノミイナダ
キウシムマニナリミヒタ
ヒニアハナリミマユニマユ
ナリミメニヒエナリミハ
ラニイナダネナリミホ
トニムギマタマメアヅキ
ナリキアメクマノウシコ
トヾニトリモチカヘリ
テタテマツリキ

Toki-ni uke-motsi-no kami ma-koto-ni sini-tari-ki. Tadasi sono kami-no mi-inadaki usi-muma-ni nari. Mi-fitai-ni awa-nari, mi-maju-ni maju-nari, mi-me-ni fije-nari, mi-fara-ni ina-dane-nari, mi-foto-ni mugi mata mame adzuki nari-ki. Ame-kuma-no usi koto-goto-ni tori-motsi kajeri-te tate-matsuri-ki.

Um diese Zeit war der die Speisen bewahrende Gott wirklich gestorben. Blos der Scheitel dieses Gottes verwandelte sich in Rinder und Pferde. Auf seiner Stirn entstand Hirse, auf seinen Augenbrauen entstand Seidengespinnst, auf seinen Augen entstand Haidekorn, auf seinem Bauche entstanden Reiskörner, auf seiner Weiche entstand Weizen, ferner Erbsen und Bohnen. Der Gebieter des Bären des Himmels nahm Alles mit sich und überreichte es nach seiner Rückkehr.

トキニアマテラスオホ
ミカミヨロコバシテノリ
玉ハクコノモノドモハウ
ツシキアヲヒトグサノ
クヒテイクベキモノゾト
ノリマシテアハヒエム
ギマメヲハタツモノト
シイナダネヲタナツモ
ノトシマタアメノムラ
キミヲサダメ玉ヒキ

Toki-ni ama-terasu owo-mi-kami jorokobasi-te nori-tama-waku: Kono mono-domo-wa utsusi-ki awo-fito-gusa-no kui-te iku-beki mono-zo-to, nori-masi-te awa fije mugi mame-wo fata-tsu mono-to si, ina-dane-wo tana-tsu mono-to si, mata ame-no mura-kimi-wo sadame-tamai-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit freute sich jetzt und sprach: Diese Gegenstände sind etwas, was das sichtbare Volk der Menschen verzehren und wovon es leben kann. — Sie machte die Hirse, das Haidekorn, den Weizen und die Erbsen zu Gewächsen des Gartens, die Reiskörner machte sie zu Kornfrüchten. Ferner gab sie den Herren der Städte des Himmels ihre Bestimmung.

カレソノイナダネヲア
メノサダトナガタトニ
ウヱ玉ヒシカバソノア
キヤツカホシナヒシゲ
リテイトヨクミノリキマ
タマユヲクチニフクミテ
イトヒクコトヲエツコレヨ
リコカヒノワザアリ

Kare sono ina-dane-wo ame-no sa-da-to naga-ta-to-ni u-e-tamai-si-ka-ba sono aki ja-tsuka-fo sinai-sigeri-te ito-joku minori-ki. Mata maju-wo kutsi-ni fukumi-te ito-fiku-koto-wo je-tsu. Kore-jori ko-kai-no waza ari.

Nachdem sie hierauf die Reiskörner auf des Himmels schmalen Feldern und auf den langen Feldern gesäet, standen in diesem Herbste die acht Griffe messenden Ähren in reicher Fülle und stiegen vortrefflich empor. Ferner nahm sie das Seidengespinnst in den Mnnd und erfand auf diese Weise das Seidenspinnen. Dies war der Anfang der Seidenraupenzucht.

コ、ニスサノヲノミコトマ
ヲシ玉ハクアレハミコ
トノリノマニ〵ネノクニ、マ
カリナムカレシマラク
タカマノハラニマヰデ、
ナネノミコト、アヒミテ
ノチマカラムトマヲシ
玉ヘバカモカクモトノ
リ玉ヒキスナハチアメ
ニマヰノボリマシヌコノノ
チイザナギノミコトカ
ムミコトスデニヲヘ玉フコ
、ヲモテアハギノクニ、ミ
ヤツクリマシテシヅマリ
マシキ

Koko-ni su-sa-no wo-no mikoto mawosi-tamawaku: are-wa mi-koto-nori-no mani-mani ne-no kuni-ni makari-namu. Kare simaraku taka-ma-no fara-ni ma-i-dete na-ne-no mikoto-to ai-mite notsi makaramu-to, mawosi-tamaje-ba, ka-mo kaku-mo-to nori-tamai-ki. Sunawatsi ame-ni ma-i-nobori-masi-nu. Kono notsi i-za-nagi-no mikoto kamu-koto sude-ni woje-tamò koko-wo mote awa-dzi-no kuni-ni mi-ja-tsukuri-masi-te sidzumari-masi-ki.

Su-sa-no-wo-no Mikoto meldete jetzt: Ich werde den erhabenen Worten gemäss nach dem Reiche der Wurzeln fortziehen. Jedoch möchte ich mich für eine kurze Zeit auf das Feld des hohen Himmels begeben und mit der Geehrten, der älteren Schwester, zusammentreffen, dann erst würde ich fortziehen. — Es wurde ihm gesagt, dass dies geschehen solle. Sofort stieg er zu dem Himmel empor. Nachdem dies geschehen, hatte *I-za-nagi-no Mikoto* bereits seine göttlichen Werke vollbracht. Er baute daher in dem Reiche *Awa-dzi* das erhabene Haus und begab sich zur Ruhe.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

イザナギノミコ
トコトヲヘタマ
ヒヌミイキホヒ
モオホキナリコ
ヽニアメニノボリ
マシテカヘリコ
トマヲシ玉ヒキ
カレヒノワカミ
ヤニトドマリマ
シヌ

I-za-nagi-no mikoto koto-woje-tamai-nu, mi ikiwoi-mo owoki-nari. Koko-ni ame-ni nobori-masi-te kajeri-koto mawosi-tamai-ki. Kare fi-no waka-mi-ja-ni todomari-masi-nu.

I-za-nagi-no Mikoto hatte seine Werke vollbracht, und sein Ansehen war gross. Er stieg daher in den Himmel und meldete, was er gethan. Hierauf verblieb er in dem jungen Palaste der Sonne.

Über die Diöcesan-Grenzregulirung König Ludwig's des Baiern im J. 829 zwischen Salzburg und Passau.

Von dem w. M. Dr. A. v. Meiller.

Mit keinem seiner Suffraganate stand das Erzbisthum Salzburg in Rücksicht auf geographische Lage in ausgedehnterer Berührung als mit dem Bisthume Passau. An Grösse alle übrigen Suffraganate des Erzstiftes weit übertreffend, erstreckte sich die Diöcese Passau in der Richtung von West nach Ost (von Plattling in Baiern bis Pressburg in Ungern) in einer Länge von 46 deutschen Meilen, zu beiden Seiten des dieselbe fast in dieser ganzen Längenausdehnung der Mitte nach durchfliessenden Donaustromes [1]). Die westliche Grenze der Passauer Diöcese bildete am linken und rechten Donauufer das Bisthum Regensburg, die ganze südwestliche und südliche Grenze aber, beginnend bei dem Dorfe Gern an der Rot nordöstlich von dem Städtchen Mühldorf, bis nach Ungern, fast gleich lang mit der gesammten westöstlichen Ausdehnung der Passauer Diöcese, das Erzbisthum Salzburg in einer Länge von ungefähr 50 Meilen.

Es ist meine Aufgabe nicht, eine Geschichte dieser Grenzlinie zu geben; für meinen gegenwärtigen Zweck genügt es, zu bemerken, dass bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts eine wesentliche, bedeutendere Verschiebung der Diöcesangrenzen Salzburgs

[1]) Von Nord nach Süd wechselte die Breite der Passauer Diöcese zwischen 1 und 18 Meilen.

mit Passau, so viel mir wenigstens bekannt ist, nicht stattfand [1]). Im Jahre 1782 war der Zug jener Grenzlinie folgender [2]). Unmittelbar am rechten Ufer der Rot zwischen Hebertsfelden (passauisch) und Gern (salzburgisch) beginnend ging dieselbe zunächst in südöstlicher Richtung über Langeneck (passauisch), Zimmern und Julbach (salzburgisch) bis zum Einflusse des Inns in die Salza. Von hier in südlicher Richtung die Salza stromaufwärts bis zu dem am rechten Ufer derselben gelegenen Schlosse Wildshut, halben Weges zwischen den beiden Städtchen Dittmoning und Laufen. Hier begann wieder die „trockene Grenze", welche zuerst westlich bis in die Gegend von Frankenmarkt (passauisch), von dort ab in südlicher Richtung bis zu dem Puncte sich hinzog, wo sie am grossen Tor- oder Dachstein bei Hallstatt die Landesgrenze der Steiermark erreichte [3]). Vom Dachsteine an lief die Diöcesangrenze wieder in östlicher Richtung und zwar zusammenfallend mit den heutigen Landesgrenzen von Österreich und Steiermark bis auf den Gipfel der Raxalpe, südwestlich von dem im heutigen Viertel U. W. W. gelegenen Orte Reichenau. Vom Gipfel der Raxalpe ging die Diöcesangrenze, die obgenannten Landesgrenzen verlassend, durch den Scheibwald herab in's Höllenthal, gerade über den Kuhschneeberg hinüber zu den Quellen der Piesting unweit der Ortschaft Gscheid. Von da an bildete der Piestingbach die Grenze bis zu seinem Austritte aus dem Gebirge in die Ebene bei Wöllersdorf, von wo dieselbe, diesen Bach verlassend, ungefähr in gerader Richtung nach Osten über die Ebene (das bekannte Steinfeld) bis zu jenem Puncte hinzog, wo sich bei dem Dorfe Unter-Eggendorf die heut zu Tage sogenannte kleine Fischa in den mächtigen Gebirgsfluss, die Schwarza, von da ab Leitha-Fluss genannt, ein-

---

[1]) Die bei Kleimayrn Juvavia pag. 452, §. 309 angeführten, hieher bezüglichen Grenzregulirungen zwischen Abtenau und Hüttenstein einer und Wildenstein und Wildeneck andererseits, zwischen Laufen und Braunau, Strasswalchen und Kogel, Dittmoning und Trostburg, dann Wartenfels und Thalgau betreffen nur Entscheidungen örtlicher Details und streitiger Grenzen der weltlichen Jurisdiction.

[2]) In grossen Umrissen, mit Übergehung der Details.

[3]) Diese Grenze von Wildshut bis zum Dachstein ist genau die der heutigen Inn- und Hausruck-Kreise von Oberösterreich mit dem heutigen Herzogthume Salzburg.

mündet[1]). — Bei diesem Vereinigungspuncte nun der Schwarza und kleinen Fischa, bei dem Pfarrdorfe Unter-Eggendorf erreichte die gemeinschaftliche Grenze der Diöcesen Passau und Salzburg, und zwar mit diesen selbst ihren östlichen Endpunct, indem sie hier auf die Landesgrenze des Königreiches Ungern stösst[2]).

So viel nun mir bekannt ist, hat dieser Grenzzug der beiden Diöcesen, wie ich schon früher bemerkte, bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts keine wesentliche Änderung erlitten. Eine solche fand nämlich, und zwar am östlichen Ende desselben, im Jahre 1782 statt. Zu ihrer näheren Erörterung muss ich Folgendes vorausschicken.

Aus dem angegebenen Grenzzuge ergibt sich die bemerkenswerthe Thatsache, dass in dem, sonst ganz der Diöcese Passau zuständigen Erzherzogthume Österreich ob und unter der Enns[3]) der südöstlichste Theil des Letzteren in einem Umfange von beiläufig 21 Quadratmeilen zur Erzdiöcese Salzburg gehörte. Die Grenzen dieses Gebietes waren: gegen Nordwest und Nord jener Theil der oben beschriebenen Grenzlinie von der Raxalpe bis Unter-Eggendorf; gegen Osten und Südost von Unter-Eggendorf bis zum Pfarrbezirke Gscheid die Landesgrenze des Königreiches Ungern; gegen Süden, Südwest und West von Gscheid an die Landesgrenze von Steiermark und zwar längs der Wasserscheide der hohen Grenzgebirge Hartberg, Möselberg, Wechsel, Umschuss, Sonnenwendstein und Semmering bis wieder zur Raxalpe. — Es bedarf keiner besonderen Hindeutung, um das Ungewöhnliche hervorzuheben, was in der Überschreitung eines so gewaltigen, natürlichen Grenzwalles, wie ihn die genannten, in früheren Zeiten so schwer zu passirenden Ge-

---

[1]) Auf Karten und in topographischen Werken wird sehr häufig die Schwarza schon von jenem Puncte an als Leitha-Fluss bezeichnet, wo der Pütten-Bach in dieselbe einmündet, eine Gepflogenheit, welche erst neuerer Zeit angehört.

[2]) Der am linken Ufer der Leitha nach Osten ausspringende, das Gebiet des Marktes Zillingdorf bildende Winkel gehörte früher zum Königreiche Ungern und kam erst unter der Kaiserinn Maria Theresia zum Erzherzogthume Österreich.

[3]) Die von K. Friedrich IV. zu Wien und Neustadt gegründeten Bisthümer hatten ursprünglich keine eigentlichen Diöcesen. Ihr bischöflicher Wirkungskreis erstreckte sich nur auf das Weichbild der genannten Städte, oder besser gesagt, auf den Pfarrsprengel der betreffenden Pfarren. — S. Kleimayrn, Juvavia pag. 184. — Marian (Wendt) Gesch. d. österr. Klerisei Bd. 9, pag. 309—311. — Buchinger, Gesch. v. Passau Bd. 2, pag. 172 und pag. 464—472. — Hormayr, Gesch. Wiens.

birge bildeten, und für einen verhältnissmässig so wenig ausgedehnten Bezirk durch eine Diöcesan-Grenze liegt. Denn diese, in der Regel schon vor Jahrhunderten gezogen, schlossen sich aus naheliegenden Gründen, wo sich die Gelegenheit dazu bot, vorzugsweise natürlichen Grenzen, dem Laufe grösserer Flüsse, längeren Gebirgszügen u. dgl. an. Die Frage liegt nahe, was wohl im gegebenen Falle Anlass und Grund zu dieser auffallenden Grenzbestimmung für die Salzburger Diöcese geboten habe und wann selbe vorgenommen worden sei. — Wir versuchen es im gegenwärtigen Excurse, hierüber eine Auskunft zu geben.

Der fragliche Theil des heutigen Erzherzogthumes Österreich unter der Enns führte in dem Schema der Salzburger Diöcese den Namen: „Wiener Neustädter Bezirk" und bildete ein eigenes Archidiakonat, das „archidiaconatus ultra montes", welchem als letzter Archidiakon von 1758 bis 1782 der Decanats-Pfarrer von Weiz (d. i. Weizberg) im Gratzer Kreise Steiermarks vorstand. — Aus leicht begreiflichen Gründen machte sich mit dem Heranreifen einer systematischer organisirten politischen Administration für Österreich bald das Bedürfniss geltend, diesen Bezirk von der Erzdiöcese Salzburg abzutrennen und jener Diöcesan-Gewalt zuzutheilen, welcher das gesammte übrige Erzherzogthum unterstand. Die Versuche dazu begannen bereits im XVI. Jahrhunderte und fanden ihren endlichen Abschluss in diesem Sinne in der vom Papste mit Bulle vom 15. Februar 1783 genehmigten Abtretungsacte Salzburgs ddo. 11. October 1782 [1]). Zur Zeit seiner Abtretung war dieses Archidiakonat in zwei Dekanate von ziemlich gleichem Umfange getheilt, von denen das Eine, mit dem Sitze zu St. Lorenzen am Steinfelde (Flatz), die westliche, das Andere, mit dem Sitze zu Kirchschlag, die östliche Hälfte desselben umfasste. Das nachfolgende, den Original-Abtretungsacten vom Jahre 1782 entnommene Verzeichniss gibt die Namen sämmtlicher in diesen beiden Dekanaten bestandenen 42 Pfarren mit Angabe der betreffenden Schutzheiligen, wobei die im Dekanate St. Lorenzen gelegenen mit I. die im Dekanate Kirchschlag gelegenen mit II. bezeichnet sind:

1. Aspang, ad s. Joann. Bapt. II.
2. Buchberg, ad s. Vitum I.

[1]) Kleimayrn, Juvavia, 184—186 sub 3 und pag. 302, Note a.

3. Dreistetten, ad s. Georgium, cum beneficio in Waldegg I.
4. Edlitz, ad s. Vitum II.
5. Eggendorf, ad s. Paulum I.
6. Feistriz, ad s. Udalricum II.
7. Fischau, ad s. Martinum I.
8. Grünbach, ad s. Michahelem I.
9. Hoch-Neukirchen, ad s. Bartholomeum II.
10. Hoch-Wolfkersdorf, ad s. Laurentium II.
11. Kirchau, ad s. Margaretham, cum beneficio in castro Steiersberg II.
12. Kirchberg, ad s. Jacobum, cum beneficio in castro Kranichberg II.
13. Kirchschlag, ad s. Joann. Bapt. II.
14. Klamm, ad s. Martinum I.
15. Krumbach, ad s. Stephanum II.
16. Lanzenkirchen, ad s. Nicolaum I.
17. Lichtenegg, ad s. Jacobum II.
18. Lichtenwerd, ad s. Jacobum I.
19. Lorenzen (Flatz), ad s. Laurentium I.
20. Menigkirchen, ad b. V. Mariam II.
21. Muthmannsdorf, ad ss. apost. Pet. et Paul I.
22. Neunkirchen, ad b. V. Mariam I.
23. Piesting, ad s. Leonardum I.
24. Pottschach, ad s. Dionisium I.
25. Prein, ad s. Paulum I.
26. Prigglitz, ad s. Nicolaum I.
27. Promberg (Pram-) ad s. Lambertum II.
28. Pütten, ad s. Georgium I.
29. Raach, ad s. Egidium II.
30. Rothengrub, ad s. Thomam I.
31. Schottwien, ad s. Vitum, cum beneficio ibidem I.
32. Schöffern, ad ss. apost. Petr. et Paul II.
33. Schönau, ad ss. apost. Petr. et Paul II.
— Schutz. Maria-Wallfahrtsort ohne Pfarre I.
34. Schwarzach, ad s. Joann. Bapt. I.
35. Schwarzenbach, ad s. Bartholomeum II.
36. Sebenstein, ad s. Andream I.
37. Steinfeld, St. Egydi am — ad s. Egydium I.

38. St. Valentin, ad s. Valentinum I.
39. Weimannsfeld, ad b. V. Mariam I.
40. Weikersdorf, ad s. Jacobum I.
41. Wismat, ad ss. apost. Petr. et Paul II.
42. Zäbern, ad s. Georgium, cum beneficio in Gscheid II.

Nur drei im Neustädter Bezirke zur Zeit seiner Abtretung, so wie auch früher und später bestandene Pfarren erscheinen in diesem Verzeichnisse nicht, nämlich die beiden Pfarren Gloggnitz und Baierbach und Wiener-Neustadt; aus dem Grunde, weil die beiden Ersteren mit der Propstei Gloggnitz [1]) vereinigt waren, die Letztere, weil sie und das dazu gehörige Gebiet die Diöcese des im Jahre 1469 von Kaiser Friedrich IV. gegründeten Bisthumes Wiener-Neustadt bildete [2]).

Genau dieselbe Ausdehnung, wie im Jahre 1782 zur Zeit seiner Ausscheidung aus der Salzburger Diöcese hatte der „Neustädter-Bezirk" auch um das Jahr 1450. Es ergiebt sich dies aus einer Vergleichung mit dem im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive (Abtheilung: Salzburger Archiv) befindlichen „Verzeichniss der Pfarrkirchen, Capellen und Altäre der ganzen Salzburger Diöcese etc.", welches von Chmel im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen und zwar im Notizenblatte für 1852, Jahrgang 2, p. 265 etc. vollständig mitgetheilt wurde. Dieses Verzeichniss ist zwischen den Jahren 1445 und 1469 verfasst worden, weil darin (l. c. pag. 272) die im Jahre 1444 gegründete Propstei zu Wiener Neustadt bereits aufgenommen ist, welche im Jahre 1469 aber mit dem neuerrichteten Bisthume Wiener-Neustadt vereinigt wurde. — Der Neustädter-Bezirk ist darin (l. c. pag. 272) unter der Aufschrift: „beneficia ultra montem Semerincum" verzeichnet. Eine Vergleichung mit dem Verzeichnisse vom Jahre 1782 rechtfertigt die obige Behauptung in Betreff des Umfanges des Wiener Neustädter-Bezirkes um das Jahr 1450 und zeigt nebenbei, dass in der Zwischenzeit von 1445 bis 1782 Habsbach, Holentann, St. Johann, Scheuchenstein, Ternberg und Winsendorf aufgehört haben selbstständige Pfarren zu sein, dagegen Rothengrub und Sebenstein als solche neu

---

[1]) Eine Filiale des in Baiern gelegenen, zur Diöcese Passau gehörigen Benedictiner Klosters Formbach, welche in dieser Eigenschaft bis zum Jahre 1803 bestand.

[2]) Kleimayrn, Juvavia pag. 184, §. 2.

entstanden sind, wie auch die Wallfahrtskirche M. Schutz am Semmering.

Auf einem anderen Wege lässt sich der weitere Nachweis liefern, dass auch im XIII. und XII. Jahrhunderte der „Neustädter Bezirk“ im selben räumlichen Umfange wie in den Jahren 1782 und 1450 zur Salzburger Diöcese gehörte. — In den Monum. Boicis (tom. XXVIII. ps. II. pag. 455—484) sind nämlich eben solche oder doch ähnliche Verzeichnisse über die Passauer Diöcese veröffentlicht (leider nur in sehr unkritischer Weise), wie das oben angezogene über die Salzburger. Sie stammen aus der Zeit des um die gesammte Administration seines Bisthumes so hochverdienten Bischofs Otto (von Lonsdorf 1254 — 1265) und zeigen, dass die Pfarren Schwarzau im Gebirge, Guttenstein, Hernstein (Herrantstein), Wöllersdorf und Ebenfurt zu jener Zeit die südlichst gelegenen Pfarren der Passauer Diöcese in der fraglichen Gegend von Nieder-Österreich waren, welche sich ganz genau an die früher angegebene nördliche Grenzlinie des „Neustädter Bezirkes“ — von der Raxalpe bis Unter-Eggendorf — anschlossen[1]. Wenden wir uns ferner an die in meinem unter der Presse befindlichen Regestenwerke über die Salzburger Erzbischöfe aus der Zeit von 1106 bis 1246 gesammelten Urkunden, so gewinnen wir daraus ebenfalls zahlreiche Belege dafür, dass auch in diesem Zeitraume jener Theil des heutigen Viertels U. W. W. in der gleichen Ausdehnung zur Salzburger Diöcese gehört habe. Buchberg (1189), Pottschach (1194), Bramberg (1144), Pütten (1144), Edlitz (1192), Fischau (1163), Gloggnitz (1125), Hoch-Wolfkersdorf (1203), Kirchau (1194), Kirchberg (1232), Klamm (1146), Lanzenkirchen (1163), Muthmannsdorf (1217), Neunkirchen (1125), Wiener-Neustadt (1242), Schefer (1227), Schwarza am Steinfeld (1151), Waldeck (1136) und Weikersdorf (1217) werden in den angegebenen Jahren darin schon als salzburgische Pfarren oder doch als in kirchlicher Beziehung der erzbischöflichen Jurisdiction unmittelbar unterstehende Ortschaften angeführt.

Nachdem nun durch das bisher Gesagte das ununterbrochene Angehören des „Neustädter Bezirkes“ von 1782 zurück bis minde-

[1]) Man vergleiche insbesondere l. c. pag. 480—483.

stens zum Jahre 1125 zur Diöcese Salzburg nachgewiesen sein dürfte, lässt sich im Verfolge dieses Gegenstandes noch ein Schritt weiter zurück machen. Jener oft genannte „Neustädter Bezirk" ist nämlich seiner obbeschriebenen räumlichen Ausdehnung nach auch vollkommen identisch mit der alten Grafschaft Pütten. — Mit dieser Thatsache wieder fast ein Jahrhundert zurückgehend betreten wir allerdings ein Gebiet, in dem bereits so manches Dunkel herrscht, welches wohl nie mehr anders als durch Muthmassungen erleuchtet werden dürfte; indess für die Seite, von welcher die Sache hier zu betrachten kömmt, liegen doch noch genügende Anhaltspuncte und Belege vor. Sie finden sich — allerdings noch mancher Ergänzung aus seither neu bekannt gewordenen historischen Materiale fähig und bedürftig — bereits gesammelt in der, in Folge Preisaufgabe der königl. baierischen Akademie verfassten und von dieser auch gekrönten Abhandlung von J. Moriz (Capitular des damaligen Benedictiner-Klosters Ennsdorf) betitelt: „Kurze Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten etc." [1]). Wir entnehmen aus derselben und mit Berufung auf die dort nachgewiesenen Quellen folgende Puncte. In dem Jahrzehende zwischen 1040 und 1050 erscheint in der heutigen Ober-Steiermark als Gaugraf im Enns- und Paltenthale der Graf Gottfrid, zuweilen auch Markgraf Gottfrid genannt, Sohn des Grafen Arnold II. von Lambach und Bruder des berühmten Bischofs Adalbero von Würzburg, Stifter des Klosters Lambach [2]). Nebst der von Gottfrid verwalteten Grafschaft in der Ober-Steiermark besass derselbe die feste Burg Pütten an der ungrischen Grenze mit einem weitläufigen geschlossenen Herrschaftsgebiete und zahlreichen darin ansässigen Vasallen, von welcher Burg der Lambacher Mönch (l. c. pag. 130) also erzählt: „cuius (Gottfridi marchionis) ditioni cum reditibus circum iacentibus serviebat Putina, urbs inclita et famosa, quae, quasi metropolis et mater civitatum versus Pannoniam ad australem plagam, ad arcendos hostiles Pannoniorum incursus et devastationes antiquitus constituta fuit." — Die Frage nun: wann Pütten erbaut wurde, ob von dem genannten Grafen Gottfrid, somit

[1]) Separatabdruck des akademischen Verlages zu München 1803, 8°., 271 Seiten.

[2]) S. dessen Lebensbeschreibung verfasst um 1205 von einem Mönche dieses Klosters in der Mon. Germ. SS. XII, pag. 127—147.

um 1040, oder von einem früheren Grenzgrafen und, wenn dies der Fall gewesen, auf welche Art Gottfrid in deren Besitz gekommen, diese Fragen gehören zu jenen dunklen Partien, über welche man eben nur Vermuthungen aussprechen kann. Vielleicht fällt die Errichtung der Grenzburg Pütten in die Jahre 1030 und 1031, in denen uns die Melcker, Salzburger und andere Annalen von einem siegreichen Kriege Kaiser Konrad's II. mit dem Könige Stephan von Ungern und einem darauf erfolgten Friedensschlusse erzählen. — Dagegen wissen wir mit genügender Sicherheit, dass Gottfrid jenes Gebiet um Pütten nicht als Amtsgebiet inne hatte, sondern als Allodial-Besitzthum, indem es nach ihm an seine hinterlassene Tochter Mathilde und durch diese an deren Gemahl, den Grafen Ekbert I. von Formbach gedieh. Sie beide verwandelten unter Mitwirkung des Bischofs Ulrich I. von Passau die von den Vorfahren des Grafen Ekbert zur Zeit des Bischofs Eigilbert von Passau (1045—1065) zu Formbach für Säcular-Geistliche gegründete cellam ad s. Martinum im Jahre 1094 in ein Mönchskloster des Benedictinerordens und dotirten dasselbe reichlich aus ihren beiderseitigen Erbgütern, insbesondere jenen der Gräfinn Mathilde im Püttnergebiete. Untersucht man nun die in den Archivalien des Klosters Formbach vorkommenden, sehr zahlreichen Angaben über in jener Gegend gelegene Örtlichkeiten, so stellt sich die räumliche Identität der Grafschaft Pütten mit dem „Neustädter Bezirke“ der Salzburger Diöcese unzweifelhaft heraus; ein Ergebniss, für welches wir auch in jenen höchst wichtigen, aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts stammenden Bruchstücken einer leider verschollenen Quelle über Österreich und Steiermark eine willkommene Bestätigung finden, welche in den meisten Handschriften von Jans Enenkel's um 1310 verfassten Gedichte — das Fürstenbuch von Österreich benannt — vor Anfang des Gedichtes und in Prosa geschrieben enthalten sind. Dort heisst es nämlich: „Der Grave Ekkeprecht von Pütten fur mit dem alten Chaiser Fridreich gen Meilan, da wart er erslagen (1158, 5. August), da zoch sich der Marchgrave Otacher zu allem dem, daz der Grave Ekkeprecht het, von dem Semernich und von dem Hartperch als vliezzendeu und rinnendeu wazzer vliezzent uncz hincz Piestnich, und von danne ze Willenpruke (? purke) [1]. Die purgen und die

[1]) Meiner Meinung nach ein verschollener Ort, etwa zwischen Zillingdorf und Zillingthal, wenn nicht vielleicht der heutige Ort Müllendorf, südlich von Horn-

Dienstman, die da entzwischen sint, die stent meinem Herren in wert, als ander sein Dienstman".

Die Errichtung sowohl als die Dotation der Abtei Formbach bestätigte für sich allein und ohne Intervention des Erzbischofes von Salzburg der Bischof von Passau „suo decreto — et episcopali banno. Aliunde enim haec institutio et dotatio firmari non poterat propter scismata et discessiones, quae tunc temporis (1094) in sede Romana erant et in regno", so erzählt der erste Abt von Formbach. Pernger, in der von ihm verfassten Aufschreibung über die Gründung dieses Klosters [1]; ein Beisatz, welcher sich nur auf den Erzbischof Tiemo von Salzburg bezieht, welcher damals, von dem schismatischen Erzbischofe Berthold verdrängt, ferne von seiner Diöcese sich aufzuhalten gezwungen war und dessen Bestätigung jener neuen Stiftung „cum banno archiepiscopali" nicht nur als die des Metropoliten erforderlich sein mochte, sondern auch weil ein grosser Theil der Dotationsgüter — die in der Grafschaft Pütten gelegenen — zu seiner unmittelbaren Diöcese gehörig war.

Durch die bisherige Darstellung ist nun der Nachweis gegeben, dass vom Jahre 1782 bis zum Jahre 1094 — ja bis 1040 — zurück der „Neustädter Bezirk" fort und fort in kirchlicher Beziehung zur unmittelbaren Diöcese Salzburgs gehört habe, ohne dass uns jedoch aus dieser Zeit über den Rechtstitel dieser Unterordnung ein urkundliches Zeugniss vorliegt. — Von hier an aber dehnt sich eine gewaltige Kluft von ungefähr 200 Jahren, deren tiefes Dunkel über diesen Gegenstand durch keinerlei uns darüber irgend wie belehrende Nachrichten aufgehellt ist; zum Theil eine Folge der während dieses Zeitraumes stattgehabten Occupation der südöstlichen Marken des deutschen Kaiserreiches durch die Ungern. Nur drei Documente sind es, welche uns aus der Zeit nach jener Kluft als Schlusssteine jedweder Forschung über unsern Gegenstand noch dargeboten sind, nämlich eine Urkunde König Karlmann's, ddo. Rantesdorf 28. Juni 878 für das Kloster Kremsmünster und zwei Urkunden König Ludwig's des Deutschen vom 20. November 861 und

---

stein in Ungern hier zu verstehen ist. Die jetzigen Landesgrenzen in jener Gegend sind theilweise eine Schöpfung neuerer Zeit.

[1] S. Urkundenbuch f. Österr. ob d. Enns I, pag. 625 u. 626, auch Mon. Boic. IV, pag. 11—13.

18. November 829 für Salzburg. Wir müssen zuerst diese Letztere, welche den eigentlichen Kern des vorliegenden Excurses bildet, in nähere Betrachtung ziehen, da sie es ist, in der meinem Dafürhalten nach der Rechtstitel der Diöcesan-Jurisdiction Salzburgs über den „Wiener-Neustädter Bezirk" enthalten ist.

Das Original dieser Urkunde ist leider seit Jahrhunderten verschollen; sie ist uns nur in einer Aufschreibung erhalten, welche um beiläufig 430 Jahre jünger ist als jenes. Das fragliche Document findet sich nämlich nur in dem auf Anordnung des bereits erwähnten Bischofs Otto von Passau (1254—1265) verfassten Copialbuche von Urkunden seines Bisthumes [1]). Was seinen Inhalt betrifft, so erfahren wir daraus, dass zwischen dem Erzbischofe Adalram von Salzburg (821—836) und seinem Suffragan, dem Bischofe Reginhar von Passau (818—838) ein lebhafter Streit, „quaestio non minima" entstanden sei „super parrochia, quae jacet ultra Comagenos montes. Nam Adalrammus archiepiscopus dicebat, Arnonem antecessorem suum ipsam parrochiam habuisse et ibi praedicasse atque praedicasse (sic.) Reginharius episcopus dicebat, ipsam parrochiam ad dyocesim Pataviensem pertinere debere" — warum, wird in der Urkunde nicht angegeben. König Ludwig habe nun, „audita atque discussa eorum quaestione — praedictam parrochiam" auf die Weise zwischen beiden Bischöfen getheilt, „eo modo inter eos dividere jussimus, ut Reginharius episcopus habeat ad dyocesim suam de ista occidentali parte fluvii, qui vocatur Spraza, ubi ipsa exoritur et in aliam Sprazam cadit et ipsa in Rapam fluit; Adalrammus vero archiepiscopus ex occidentali ripa supradictarum aquarum in orientali et australi parte ad dyocesim Juvavensem, et ita inantea, sicut Arno antecessor ejus habuit, pleniter habeat".

Es ist kein Grund vorhanden, bezweifeln zu wollen, dass eine derartige Streitigkeit zwischen Adalram und Reginhar entstehen konnte und in der That entstanden sei [2]). Schwieriger aber bleibt es, über das Object ihres Streites, die „parrochia ultra Comagenos montes", und dessen Umfang eine richtige Antwort zu geben. Wir

---

1) Mon. Boic. XXXI. Ps. I, pag. 56, Nr. 23. Obwohl diese Urkunde schon von Aventin, Hund und Hansiz auszugsweise veröffentlicht wurde, ist sie vollständig doch erst am angezeigten Orte mitgetheilt worden.

2) Confer Archiv f. Kunde ö. Gesch. Quell. X, p. 22.

wissen aus den glaubwürdigsten Quellen, dass Karl der Grosse im Jahre 796 das Volk der Avaren in einem unter der Leitung seines Sohnes Pippin glücklich geführten Feldzuge vollständig besiegt und die Avaren theils seinem Reiche einverleibt, theils über die Donau zurückgedrängt habe. Das Gebiet der Avaren, welches in Folge dessen damals dem fränkischen Reiche zugewachsen war, ist es nun wohl, welches vom kirchlichen Standpuncte aus im Allgemeinen als die parrochia ultra Comagenos montes damals verstanden und benannt werden konnte. Es wird nun als keinem Zweifel unterliegend anerkannt, dass unter den „montes Comageni“ jene Gebirgskette zu verstehen sei, welche unmittelbar an den Fluten des Donaustromes zwischen Greifenstein und Höflein beginnt und, von da an in fast unveränderter Richtung von Nord nach Süd ziehend, ihr Ende bei jenem Puncte erreicht, wo sie bei der schon oben erwähnten Rax-Alpe auf den von West nach Ost streichenden Gebirgszug der norischen Alpen stösst. Die Grenzen jenes von den Avaren eroberten Gebietes mögen also beiläufig folgende gewesen sein. Im Norden der Donaustrom von Höflein bis zur heutigen Stadt Waitzen in Ungern, im Osten von Waitzen bis zum Einflusse der Drau in die Donau unweit von Esseg ebenfalls die Donau, im Süden von diesem ihrem Einmündungspuncte an die Drau bis über die Stadt Warasdin hinaus, im Westen endlich eine in ihren Details für uns nicht mehr genau bestimmbare Linie von dort bis zu der comagenischen Gebirgskette, sodann diese selbst bis zu ihrem Endpuncte bei Höflein an der Donau.

Aus der Erzählung des Anonymus Salzburgensis: de conversione Carantanorum erfahren wir nun, dass Pippin noch im Jahre 796 selbst Anordnungen über die kirchliche Zuweisung dieses neuerworbenen Gebietes getroffen, welche sohin Kaiser Karl im Jahre 803 ungeändert gutgeheissen und genehmigt habe. Er berichtet nämlich [1]): „qui (Pippinus) partem Pannoniae inferioris circa lacum Pelissa, ultra fluvium, qui dicitur Hrapa, et sic usque ad Dravum fluvium et eo usque, ubi Dravus fluit in Danubium, prout potestatem habuit, praenominavit Arnoni Juvavensium episcopo cum doctrina et ecclesiastico officio procurare populum, qui remansit de Hunis et Sclavis in illis partibus, usque ad praesentiam genitoris sui Karoli

[1]) Mon. Germ. SS. XIII, pag. 9.

imperatoris. Postmodum ergo anno 803 Karolus imperator Bajoariam intravit et in mense Octobris Salzburg venit et praefatam concessionem filii sui iterans potestative multis astantibus suis fidelibus adfirmavit et in aevum inconvulsam fieri concessit". — Aus diesen Nachrichten des Salzburger Anonymus geht nun allerdings hervor, dass schon ursprünglich ein sehr grosser Theil des eroberten Gebietes dem Bischofe Arno von Salzburg als Diöcese zugetheilt worden war, aber eben nur ein Theil — pars Pannoniae inferioris. — Ob und welcher Theil zur selben Zeit, d. i. zwischen 796 und 803, oder doch bald darauf dem Bischofe von Passau zugetheilt oder etwa in Aussicht gestellt wurde, das erwähnt zwar der Salzburger Anonymus nicht, allein es muss doch so etwas dergleichen statt gefunden haben Denn ganz ohne Rechtstitel können doch die Ansprüche Passau's nicht gewesen sein, um deren endgültige Entscheidung es im Jahre 829 den König Ludwig angerufen und durch welche in der That ein, wenn auch verhältnissmässig sehr kleiner Theil der parrochia ultra montes Comagenos diesem Bisthume definitiv zugewiesen wurde.

Sehen wir uns nun diese, aus der Passauer Quelle allein uns vorliegende Entscheidung des Königs Ludwig etwas näher an, wobei wir die Bemerkung vorausschicken wollen, dass Hansiz an beiden Orten seiner Germania sacra, wo er von dieser Grenzbestimmung spricht (l. c. I. pag. 155 und II. pag. 125) sich jedweder topographischen Erörterung oder Erklärung enthält — dass aber auch nach ihm von Kleimayrn bis Dümmler kein Schriftsteller jene Entscheidung König Ludwig's von diesem Standpuncte aus einer näheren Prüfung unterzogen habe. — Zunächst sehen wir, dass der König keinem der beiden streitenden Kirchenfürsten, deren Jeder gerne das ausschliessliche Diöcesanrecht über die ganze parrochia ultra montes Comagenos erwerben wollte, Recht gab, sondern dieses Gebiet zwischen beiden theilte und als Ausgangspunct der Scheidungslinie den Lauf eines Flusses wählte, dessen Name dem Passauer Codex zu Folge „Spraza" war. In dem zum heutigen Königreiche Ungern gehörigen Theile der parrochia ultra montes Comagenos ist ein Gewässer dieses Namens auch in den besten topographischen Hilfsbüchern und Landkarten nicht zu finden. Dagegen gibt es allerdings im heutigen Viertel unter Wiener Wald ein Gewässer, welches auch jetzt noch den Namen: die Spraz führt.

Es wird daher in erster Linie darauf ankommen, ob die örtlichen Verhältnisse desselben von der Art sind, dass man mit Sicherheit oder doch mit genügender Wahrscheinlichkeit annehmen könne, König Ludwig habe eben dieses Gewässer und kein anderes gemeint. Ein Blick auf eine hydrographische Karte oder die k. k. Generalstabs-Specialkarte von Nieder-Österreich (Blatt 22, 23, 28 und 29) scheint mir genügend, um dies entschieden verneinen zu müssen. Zunächst ist nämlich die Spraz kein Fluss — „fluvius" heisst es in der Urkunde — sondern ein ganz unbedeutendes Bächlein im südöstlichsten Winkel des V. U. W. W., entspringend in der Pfarre Lichtenegg. Sein Ursprung ist von der Wasserscheide der Comagenischen Gebirgskette weit — beiläufig 4 bis 5 Meilen nach Osten zu — entfernt, und von dieser überdies durch den in gerader Richtung von Süd nach Nord fliessenden, die Richtung der Spraz somit im rechten Winkel kreuzenden Püttenbach getrennt. Nach einem Laufe von kaum mehr als einer halben Meile von West gegen Ost fällt der Sprazbach bereits in den von Nord nach Süd fliessenden, ansehnlicheren Plamaubach und sein Name verschwindet. — Ein zweiter Sprazbach (wie es die Angaben der Urkunde fordern) der sich mit ihm vereinigt, ist nahe und ferne nicht vorhanden. — Es ist auch weiter noch der Umstand zu erwähnen und in Betracht zu ziehen, dass in keiner einzigen Urkunde des erzbischöflichen und domcapitlischen Archives von Salzburg, oder einer der übrigen Abtheilungen des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives bis 1300 (bis wohin bei sämmtlichen Urkunden alle darin vorkommenden Orts- und Personennamen registrirt sind) der Sprazbach auch nur einmal erwähnt wird und auch in den durch den Druck bekannt gewordenen Passauer Urkunden (mit Ausnahme einer einzigen, welche weiter unten zur Sprache kommen wird) nirgends vorkömmt. — Und dieses kleine, kaum für eine Dorfgrenze genügende Bächlein sollte König Ludwig zum Ausgangspuncte geeignet gefunden und gewählt haben, als es sich darum handelte, den fraglichen Theil des Landes „ultra montes Comagenos" zwischen zwei bischöflichen Diöcesen zu theilen? Nimmermehr. Dass eine legale Feststellung der Grenzen der beiden Bisthümer auf ihrer neuen Berührungslinie nothwendig war, darüber kann begreiflich kein Zweifel sein, so wenig, als darüber, dass selbe nur von dem Könige Ludwig ausgehen konnte. Die Thatsache einer durch ihn erfolgten

Anordnung darüber ist jedenfalls vorauszusetzen, und ich theile hierin ganz Dümmler's Ansicht, dass dieselbe in der That vorgenommen und darüber eine legale Urkunde ausgefertigt worden sei. Aber so, wie uns in der vorliegenden Passauer Ausgabe diese Theilung vorgeführt wird, ist sie, meinem Dafürhalten nach, wohl nicht bewerkstelligt worden [1]). Die Landkarte zeigt uns nämlich, dass, wenn man dieses trotz aller oben aufgezählten Bedenken annehmen wollte, der Diöcese Passau ein Gebiet zufallen würde, in welchem der Erzbischof von Salzburg factisch und rechtlich Diöcesan war und blieb, wie dies noch in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts, fast 40 Jahre nach jenem Ausspruche König Ludwig's von diesem selbst durch die Urkunde vom Jahre 861, auf welche wir später zu sprechen kommen werden, anerkannt wurde und wie dies auch von 1030 bis 1782 durch die von mir zusammengestellten Nachweise und Belege bestätigt wird.

Dieser letztere Umstand nun gibt uns wohl einen Fingerzeig, wo hier das Wahre zu suchen und zu finden sei. Gilt die Grenzbestimmung nach der Passauer Aufschreibung, so fällt fast die ganze Grafschaft Pütten und mit ihr die Propstei Gloggnitz, eine Filiale des passauischen Klosters Formbach, mit ihren weitläufigen Besitzungen unter die geistliche Jurisdiction Passau's. — Alles dies führt mich demnach zu nachstehenden Vermuthungen und Folgerungen: es hat im Jahr 829 eine Feststellung der Diöcesangrenzen zwischen Salzburg und Passau in der Gegend ultra montes Comagenos durch König Ludwig und die Ausfertigung einer Urkunde darüber Statt gefunden — die, durch die Vertreibung des rechtmässigen Erzbischofs Tiemo und die fahrlässige Verwaltung des schismatischen Erzbischofs Berthold dargebotene Gelegenheit benützend wurde, entweder zur Zeit der Gründung des Klosters Formbach (1094) oder bald darauf von Seite Passau's eine, zur Begrün-

---

1) Sowohl die Herausgeber der Mon. Boic. selbst, als Dümmler in seinen beiden gediegenen Abhandlungen: „Über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches (im Archive f. Kunde österr. Gesch. Quell. Jahrg. 1853, Bd. X, pag. 22, Not. 4) und: „Piligrim von Passau“ (Leipzig, 1854, 8°, pag. 8, §. 2) haben auch rücksichtlich der Form der Abfassung des fraglichen Diploms in der Passauer Aufschreibung solche Mängel gerügt, welche zeigen, dass dieselbe keine getreue Wiedergabe der echten Urkunde sein könne, sondern das Product einer späteren Zeit, welcher Styl und Kanzleiform früherer Jahrhunderte nicht mehr recht geläufig waren.

dung von Annexirungsgelüsten ganz geeignete Fälschung jener echten Urkunde in der Weise vorgenommen, dass in den Worten dieser Letzteren: „de ista occidentali parte fluvii, qui vocatur Suarza, ubi ipsa exoritur et in aliam Suarzam cadit, et ipsa in Rapam fluit", statt Suarza mit Änderung weniger Buchstaben die Spraza hineingeschmuggelt wurde. — Zur Rechtfertigung und Begründung dieser meiner Vermuthung ist natürlich vor Allem zu untersuchen, ob und in wie weit die örtlichen Verhältnisse der Schwarza den in der Urkunde des Königs Ludwig enthaltenen Angaben entsprechen. Das Ergebniss ist folgendes. — Die Schwarza entspringt unmittelbar in oder doch an der comagenischen Gebirgskette selbst, unweit des heutigen Dorfes Rohr im Gebirge. Durch die ihr von den Abhängen des Schneeberges, der Raxalpe und anderer hoher Berge zueilenden zahlreichen Wasseradern verstärkt erreicht sie bald eine solche Grösse, dass sie schon von dem Orte Reichenau an der Schwarza-Fluss und mit vollem Rechte genannt wird. Nach einem Laufe von beiläufig sieben Meilen, etwas östlich ausserhalb Neunkirchen, theilt sich der Schwarzafluss in zwei Wasseradern, deren westliche, seit dem XIV. Jahrhunderte urkundlich unter dem Namen Ker- oder Kehrbach erscheinend, gerade auf die heutige Stadt Wiener-Neustadt zufliesst, den dortigen, ehemals kaiserlichen Thiergarten, jetzt Park der k. k. Militär-Akademie durchzieht, gleich ausser Neustadt die sogenannte kleine Fischa in sich aufnimmt und nach einem Gesammtlaufe von drei Meilen und zwar gerade bei jenem schon oben pag. 2, erwähnten östlichsten Grenzpuncte der Diöcesen Salzburg und Passau im V. U. W. W. bei dem Dorfe Unter-Eggendorf sich wieder mit dem andern, dem Hauptarme der Schwarza vereinigt. — Von diesem Orte an erhält die Schwarza den Namen Leitha, ohne dass etwa ein anderes diesen Namen führendes Gewässer sich dort mit ihr vereinigt [1]) und fliesst, diesen Namen fortan führend und bis ungrisch Altenburg kein anderes irgend wie nennenswerthes Gewässer in sich aufnehmend, von dort an aber verstärkt durch eine unweit Ragendorf sich von der Donau abzweigende Wasserader, bald darauf unmittelbar bei der Stadt Raab

---

1) Vor dem Jahre 1040 habe ich übrigens diese Benennung — lateinisch Litaha Lyta — noch nicht aufgefunden.

in den Raabfluss; im Ganzen von ihrem Ursprunge beim Dorfe Rohr bis zu diesem ihrem Ende einen Weg von 25 bis 30 Meilen als stattlicher Fluss zurücklegend.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass dieses Gewässer sowohl an und für sich geeignet erscheint, eine natürliche Grenzlinie für zwei bischöfliche Diöcesen zu bilden, als dass es auch insbesondere — abgesehen von den Namen Suarza oder Spraza — den sonstigen localen Angaben, welche die Urkunde König Ludwig's damit in Verbindung bringt, in jeder Beziehung entspricht. Verbindet man aber damit die Thatsache, dass ungeachtet der fleissigsten Forschungen es nicht nachzuweisen ist, dass Passau in irgend einem am rechten, östlichen Ufer der Schwarza-Leitha gelegenen Orte jemals Diöcesanrechte ausgeübt habe, während umgekehrt aber dies bei Salzburg bis in die Mitte des IX. Jahrhunderts und nach Zurückdrängung der Ungern jedenfalls vom Jahre 1030 an ununterbrochen der Fall war, so erscheint mir meine obige Vermuthung und die daraus gefolgerten Annahmen als genügend gerechtfertigt [1]).

---

[1]) Die Thatsache, dass Salzburg (vom 12. Jahrhunderte an urkundlich nachweisbar) auch in einem kleinen Theile jenes Landstriches am linken Ufer der Schwarza Diöcesan war, nämlich in dem Theile zwischen dem Piestingbach und der Schwarza (vergl. oben pag. 6—8 bei Angabe der Diöcesangrenze vom Jahre 1782) steht der obigen Auslegung der Anordnung König Ludwig's vom Jahre 829 nicht entgegen. Diese Thatsache und deren Ursprung findet nämlich, meiner Meinung nach, um 200 Jahre später in der Bildung der Grenzgrafschaft Pütten um das Jahr 1030 (vergl. oben pag. 11) ihren Erklärungsgrund, deren nördliche Grenze gegen die Markgrafschaft Österreich eben der Piestingbach bildete, deren weitaus grösster Theil aber am rechten, östlichen Ufer der Schwarza lag. Die Grafschaft Pütten erbte nach dem kinderlosen Tode des Grafen Eckbert III. von Formhach im Jahre 1158 der stammverwandte Markgraf von Steiermark, Otaker V., welcher selbe mit dieser vereinigt besass. Mit der Steiermark zugleich gedieh sie im Jahre 1192 an die Babenberger, verblieb aber fortan ein Bestandtheil des ganz der Salzburger Diöcese angehörenden Herzogthumes Steiermark bis zu dem im April 1254 von König Otokar mit dem Könige Bela von Ungern zu Pressburg abgeschlossenen Frieden, welchem zu Folge dieser an Letzteren das Herzogthum Steiermark jenseits des Semmerings, wie sich von da die Wasserscheide der Gebirge bis „Baiern" zieht, und wie die Gewässer der Mur zufliessen, abtreten musste, dagegen für sich jenen Theil desselben behielt, der nordwärts des Semmerings liegt und dessen Gewässer der Donau zufliessen. (Kurz, Österreich unter Otokar Bd. II, pag. 171. — Boczeck Cod. Dipl. Mor. Bd. III, pag. 181. Confer Otokar Horneck cap. 26). Von dieser Zeit an scheint die Grafschaft Pütten (der „Neustädter Bezirk" der Salzburger Diöcese), wenn sie gleich später theilweise an die ältere steirische Linie des Hauses Habs-

Die Methode wissenschaftlicher Kritik und Beweisführung kennt für Hypothesen keine kräftigere Unterstützung, als wenn dieselben — einstweilen als erwiesene Sätze angesehen — geeignet erscheinen, für auf anderen Wegen entweder gar nicht oder nur ungenügend erklärte Umstände und Verhältnisse eine ungezwungene und wahrscheinliche Auslegung an die Hand zu geben. Ich glaube die Anwendbarkeit meiner obigen Hypothese in dieser Richtung bei den beiden oben noch erwähnten Urkunden des IX. Jahrhunderts erproben zu können. — Dasselbe Passauer Copialbuch, welches allein die bis jetzt besprochene Urkunde König Ludwig's vom Jahre 829 enthält, gibt und zwar ebenfalls als einzige Quelle für uns auch eine Urkunde König Karlmann's für das Passauer Kloster Kremsmünster ddo. Rantesdorf 28. Juni 877 (recte 878). Das Original dieser Urkunde ist gleichfalls seit Jahrhunderten verschollen [1]). In derselben beurkundet König Karlmann, sein verstorbener Vater, Kaiser Ludwig († 876, am 28. August), habe dem Kloster Kremsmünster „quaedam loca (suae) hereditatis" geschenkt, jedoch diese Schenkung „nullo auctoritatis suae praecepto" beurkundet, was nun er selbst zu seines Vaters und seinem Seelenheile somit nachhole. „Tradimus (heisst es nun weiter) ad praefatum monasterium per hoc praesens praeceptum nostrum territorium quoddam iuxta fluvium, qui dicitur Spraza, quod — ab eo loco incipit, ubi unus fons in loco, qui Benninwanch dicitur, intrat in Sprazam, et sic inter duas Sprazas usque in eum locum, ubi ipsae duae Sprazae simul unum cursum confaciunt. Hoc igitur totum (? territorium), sicut a duobus comitibus Arathoto et Ernesto circum equitatum fuerat, cum omni integritate ad praefatum monasterium — tradimus" etc. — Über die weiteren Ergebnisse dieser Schenkung, ob das Kloster Kremsmünster je in den factischen Besitz jenes Territoriums gelangt sei (was mit Rücksicht auf die bald erfolgte Occu-

burg gelangte (man sehe den Theilbrief zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. ddo. 25. September 1379, gedruckt bei Rauch SS. III, pag. 395), nicht wieder als zum Herzogthume Steiermark gehörig, sondern als ein integrirender Theil des Herzogthumes Österreich angesehen und behandelt worden zu sein.

1) Das Kloster Kremsmünster selbst scheint dieselbe aus diesem Passauer Copialbuche in sein zu Zeiten des Abtes Friedrich von Aich (1274—1325) und auf dessen Anordnung verfasstes Copialbuch aufgenommen zu haben. — Vergl. Urkundenbuch f. Kremsmünster, Wien 1852, pag. 11, Nr. 5 und Vorrede dazu pag. V, lit. c.

pation des Landstriches „ultra montes Comagenos“ von Seite der Ungern vielleicht an und für sich zu bezweifeln ist[1]) und wenn ja, wann und unter welchen Umständen es dasselbe wieder verloren habe, darüber herrscht völliges Dunkel, welches weder durch Passauer, noch Kremsmünster'sche oder anderweitige Quellen aufgehellt ist. Grund genug, dass man bei allen Topographen und Geschichtsforschern von Rettenpacher bis Koch-Sternfeld nur schwankende und unsichere Angaben über die Lage jenes Territoriums und des Ortes Benninwang findet, um so mehr als Letzterer gegenwärtig vollkommen verschollen, jedenfalls am Sprazbache oder in dessen Nähe nicht mehr zu finden ist. — Ich unterlasse es, insbesondere hervorzuheben, wie es für Passau eine nothwendige Consequenz war, auch an dieser zweiten Stelle seines Copialbuches Suarza in Spraza zu verändern; dass es dies auch wirklich gethan habe, ergibt sich daraus, dass auch hier die örtlichen Verhältnisse und Nebenangaben über das Gewässer auf die Spraza keine, dagegen auf die Suarza eine ganz ungezwungene Anwendung gestatten. — Die Karte zur Hand genommen zeigt sich, dass das dem Kloster Kremsmünster geschenkte Territorium — Schwarza für Spraza gesetzt — bei dem Wiedervereinigungspuncte der beiden Arme der Schwarza (Schwarza und Kehrbach) d. i. beim heutigen Dorfe Unter-Eggendorf beginnt[2]), und, umschlossen von diesen beiden in südlicher und südwestlicher Richtung fliessenden Armen, bis zu jenem Puncte reicht, „ubi unus fons, in loco, qui Benninwanch dicitur, intrat in Suarzam“. Eine halbe Meile südlich von Wiener-Neustadt, fast in der Mitte zwischen dem Kehrbache und der Schwarza entspringt, unmittelbar auf freiem Felde bei dem sogenannten „kleinem Föhrenwalde“ hervorquellend, ein kleines Gewässer, welches heut zu Tage der Jägerbach genannt wird und nach einem ganz kurzen Laufe von etwas über eine Viertelmeile in westlicher Richtung in den linken Schwarza-Arm, d. i.

[1]) Das erste, eine bleibende Occupation natürlich noch lange nicht herbeiführende Erscheinen der Ungern in jenen Gegenden erfolgte um das Jahr 862. — Vergl. Annales Alamann. — Contin. Sangall. — Annal. Sangall. majores in den Monum. Germ.

[2]) Nämlich, wenn man von Norden ausgeht, in der Urkunde Karlmann's wird vom südlichen Ende des Bezirkes angefangen.

in den Kehrbach mündet [1]). Wir überblicken hier, wie mir dünkt, in deutlichster Weise den dem Kloster Kremsmünster geschenkten Bezirk, dessen Gesammtlänge ungefähr anderthalb Meilen, dessen Breite durchschnittlich nicht ganz eine halbe Meile beträgt, und der heut zu Tage zu den drei Pfarren Lichtenwerd, Wiener-Neustadt und Kazelsdorf gehört. — Hält man dagegen an dem Wortlaute Spraza fest, so wird man sich vergebens bemühen, die in der Urkunde angegebenen localen Verhältnisse dort aufzufinden und nachzuweisen. Ich kann es mir nicht versagen, auch noch die Bemerkung hinzuzufügen, dass selbst der Name der Örtlichkeit: Benninwanch mir ein Argument für die Richtigkeit meiner Annahmen zu enthalten scheint. Der Name Benin-Wang wäre nämlich nach seinen beiden Theilen zu deuten als: Bienen-Stätte, Bienen-Feld. „Der Wang“ ist (nach Schmeller IV. pag. 114 — 115) ein altdeutsches Appellativ, welches ein von Natur (nicht durch menschlichen Anbau) mit Vegetation bekleidetes Terrain, im Gegensatz von ganz öden oder durch Menschenarbeit cultivirten bedeutet zu haben scheint, somit beiläufig das, was wir mit: Heide, bezeichnen. „Das Wang“ ein weites eingeschlossenes Feld. Zusammensetzungen mit dieser Wurzel, wie Bär-Wang, Hirsch-Wang, Holz-Wang, Ellen-Wang (Ellen eine Baumart) kommen ausserordentlich häufig als Ortsnamen vor, gleich wie auch Wang für sich allein. Die Pein, Peinnen bedeutet aber im Altdeutschen, gleich wie noch heute im Localdialekt der österreichischen Bauern: die Biene (Schmeller I. pag. 165). Nun ist aber bis in's XIII. Jahrhundert hinab aus Urbaren, Dienst- und Zinsbüchern nachzuweisen, dass, wie es auch noch heut zu Tage der Fall ist, der Bau des Haidens, dieser Lieblingsnahrung der Bienen auf dem Steinfelde, den Bodenverhältnissen desselben ganz entsprechend, als die einzige mögliche, aber gerade dort sehr ergiebige Cultur in Gebrauch war; und auch früher wird es wohl nicht anders gewesen sein. Es passt somit die Benennung: „Benin-Wang“ auch ganz

[1]) Dieses urplötzliche Hervorbrechen von Quellen und Wasseradern mitten auf freiem Felde oder auch Verschwinden unter gleichen Verhältnissen gehört zu den auf dem Steinfelde mehrmals vorkommenden, aus der geognostischen Beschaffenheit dieser Ebene erklärlichen Eigenthümlichkeiten derselben. Wir erinnern nur z. B. an das Hervorbrechen der grossen Dagniz nördlich von Unter-Eggendorf, an das der sogenannten kleinen Fischa im heutigen Orte Fischau, welche wenige Klafter von ihrem Ursprunge bereits eine stattliche Mühle treibt u. s. w.

gut zu den localen Verhältnissen der Örtlichkeit, welche ich als dadurch bezeichnet halte und welche nicht an der Spraza, sondern an der Schwarza zu finden ist.

Den zweiten indirecten, Unterstützungsgrund für die Richtigkeit meiner Vermuthung, dass der Schwarzafluss und nicht der Sprazbach von König Ludwig den beiden Diöcesen als gegenseitige Grenze in dem Landstriche ultra montes Comagenos angewiesen worden sei, glaube ich in dem Umstande geltend machen zu können, dass die einzige urkundliche Erwähnung der Örtlichkeit Benninwang, welche mir ausser der in König Karlmann's Urkunde überhaupt noch vorgekommen ist und welche sich ebenfalls in einer Urkunde des IX. Jahrhunderts findet, meiner Deutung der Lage dieser Örtlichkeit nicht nur nicht widerspricht, sondern mit ihr in ungezwungenster Weise in Einklang steht, ja dass durch diese Deutung für die topographische Erläuterung dieser Urkunde ein neuer Gesichtspunct gewonnen wird. Es ist dies eben jene oberwähnte Urkunde König Ludwig's des Deutschen, ddo. Mattighofen 20. November 861, worin derselbe dem Erzbisthume Salzburg unter Erzbischof Adalwin genannte Besitzungen bestätigt[1]. Das wohlerhaltene Original dieser Urkunde mit auf der Vorderseite, rechts unten, neben dem Recognitionszeichen aufgedrücktem, vortrefflich erhaltenen Siegel befindet sich derzeit im k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien, Abtheilung Salzburger Archiv[2]. Ausser dem Originale besitzt das genannte Archiv aber auch noch eine Copie dieses Diplomes, auf Pergament geschrieben, welche den Schriftzügen nach dem Anfange des XI. Jahrhunderts angehört. Diese Copie, welche auch mit am ungewöhnlichen Platze, nämlich zwischen den Worten „regis" und „hebarhardus" angebrachten, kreuzweisen Einschnitten für ein Siegel versehen ist, das aber offenbar nie aufgedrückt war[3], ist bis zu Chmel's Zeiten im Salzburger Archive als ein zweites Original angesehen und als solches registrirt gewesen, von dieser Zeit an aber archivalisch als das,

---

1) Ziemlich gut abgedruckt bei Kleimayrn, Juvavia, Anhang pag. 95, Nr. 38.

2) Die Urkunde ist 24 Zoll breit und 19 Zoll hoch, und enthält im Ganzen 18 Zeilen, wovon 16 auf den Text entfallen, dessen erste mit verlängerter Schrift geschrieben ist.

3) Neben anderen Fehlern ist besonders das Recognitionszeichen und seine tironischen Noten augenfällig unrichtig nachgeahmt.

was sie in der That ist, als eine Copie des XI. Jahrhunderts behandelt worden. — Dümmler erklärt diese Urkunde Ludwig's für unecht. Er sagt nämlich [1]): „Die Urkunde Otto's II. (ddo. 1. October 978) ist zunächst nur eine Wiederholung einer Urkunde Arnulf's vom 20. November 890 (Juvavia, Anhang pag. 112). Diese aber, so wie zwei ihr zu Grunde liegende Diplome Ludwig's des Deutschen — sind insgesammt unecht, wie ich in meiner Schrift de Arnulfo pag. 186 nachgewiesen habe". — Am citirten Orte ist nun Folgendes zu lesen: „omnes, quae in hac tabula (Ottonis) nominantur possessiones, tribus diplomatibus archiepiscopatui Juvavensi erant donatae, quorum primum datum est XII° Kal. Dec. anno XXVIIII° Ludovici regis (20. Nov. 861) indictione VIII^a. Matahhova villa regia, atque et ipsum suppositum esse videtur", und zur Begründung nichts weiter, als das Citat: „4) conf. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde V. pag. 323 und Böhmer 800". — An ersterem Orte (der Band V. erschien 1824) findet man (Seite 317—333) ein kurzes Verzeichniss von durch Perz eingesehenen Kaiserurkunden und darin pag. 323 die Worte: „861, 20. November Matahhova, Ludwig der Deutsche für Salzburg (in Wien) wahrscheinlich unecht, im XII. Jahrhundert geschrieben" — und sonst wieder Nichts. Und bei Böhmer (Regesten der Karolinger, erschienen 1833, pag. 82, Nr. 800) am Schlusse des betreffenden Regestes die Bemerkung: „wahrscheinlich unecht, siehe Archiv V. pag. 323". — Dies sind die angegebenen Stützen einer Beweisführung, welche nicht nur sagt: diese kaiserliche Urkunde ist unecht, wie ich nachgewiesen habe, sondern die auch aus diesem Ausspruch mehr oder minder wichtige Folgerungen ableitet, gegenüber einer Urkunde, von welcher die Archivsacten den Beweis liefern, dass Böhmer und Dümmler sie im Leben nie gesehen haben, während Perz, welcher 1823 auf der Durchreise nach Italien in Wien das k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zunächst zu dem Zwecke besuchte, um die daselbst befindlichen Handschriften näher zu untersuchen, offenbar blos jenes frühere „zweite Original" allein — wahrscheinlich eben desswegen ganz

---

[1]) Pilgrim von Passau pag. 177, Note 19, zur Seite 60.

unabsichtlich[1]) — vorgelegt worden sein wird, gegenüber einer Urkunde, welche alle Kriterien der Echtheit an sich trägt[2]). Alle Achtung vor den, von Niemand aufrichtiger als mir gewürdigten hohen Verdiensten Dümmler's um unsere ältere Geschichte, aber im gezeigten Falle hat er es denn doch mit der „Nachweisung" der Unechtheit der fraglichen Kaiserurkunde etwas allzuleicht genommen. — Doch genug von der Urkunde und den äusseren Kriterien ihrer Echtheit; jetzt zu ihrem Inhalte, so weit dieser für meinen Zweck zu besprechen ist. — König Ludwig beurkundet darin, es habe der Erzbischof Adalwin von Salzburg „in procerum nostrorum praesentia" die Bitte an ihn gestellt, „ut ob mercedis nostrae augmentum quasdam res proprietatis nostrae ad sanctam ecclesiam Juvavensem — — in proprium iure perpetuo permanendum concedissemus." Diese Bitte habe er zum Seelenheile aller seiner Vorfahren, seines Vaters und seiner selbst „libenti animo" erfüllt und der Salzburger Kirche „Sabariam civitatem et Peinihhaa" (Stein am Anger und Pinkafeld in der Eisenburger Gespanschaft Ungerns) „iure perpetuo" als Eigen verliehen. — Nebst diesem wolle er aber auch der Salzburger Kirche noch eine weitere Gnade erweisen, „insuper etiam tradimus ibi istas curtes in proprium, quae antea ibi in beneficium fuerunt ex alicuius dato, sive ex parte nostra, sive ex alterius cuiuslibet parte ibi antea beneficiatae fuissent, quarum haec sunt nomina". — Von den Besitztiteln, auf welche diese Worte König Ludwig's sich beziehen und durch welche die nun aufgezählten Besitzungen direct oder indirect an Salzburg gelangten, sind uns nur Wenige mehr in urkundlicher Form erhalten, was aus einer beinahe tausendjährigen Vergangenheit wohl Niemand befremden wird; diese sind im Anhange der Juvavia unter den Nummern XVII, XXVI, XXXII, XXXIII und XXXVII zu finden. — Ich will nun jene „curtes" in eben der Reihenfolge und so anführen, in welcher und wie sie in der Urkunde angegeben sind und

---

1) Beide, das Original und die Copie, lagen auch damals, nach der beibehaltenen „salzburgischen" Eintheilung des Salzburger Archives, in zwei verschiedenen Unterabtheilungen desselben, das eine im domcapitlischen, das andere im erzbischöflichen Archive.

2) Um ausser mir noch einen Gewährsmann dafür anzuführen, füge ich bei, dass dies auch Professor Sickel, welcher in jüngster Zeit in meiner Gegenwart die fragliche Originalurkunde aufs Eingehendste untersuchte, unbedingt erklärte.

deren heutige Namen beisetzen, so weit diese entweder schon glaubwürdig nachgewiesen oder nach meinem Dafürhalten anzunehmen sind:

1. Ad magalicham	Melk,	am rechten Donauufer V. O. W. W.
2. Ad uuahauua	Wachau	„ linken „ „ „ M. B.
3. Ad Liupinam	Loiben	„ „ „ „ „ „ „
4. Ad holunburc	Hollenburg	„ rechten „ „ „ W. W.
5. Ad trigisimam	Trasmauer	„ „ „ „ „ „ „

Die genannten Orte unterliegen in ihrer Deutung keinem Zweifel, sie sind, wie man sieht, in der Urkunde streng nach ihrer geographischen Lage und Reihenfolge von West nach Ost aufgezählt und liegen sämmtlich „citra" montes Comagenos. Der thatsächliche Grundbesitz Salzburgs in jenen Ortschaften ist nachweisbar und bestand theilweise bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. — Die nun in der Urkunde weiter folgenden Orte (Nr. 6—13 incl.) liegen, nach meiner Deutung, alle „ultra" montes Comagenos.

6. Ad Penninuuanc	bei Wiener-Neustadt V. U. W, W.?
7. Ad ecclesiam Anzonis	Lanzenkirchen „ „ „ „?
8. Ad uuitanesperc	Pitenberg, Pütten „ „ „ „?
9. Ad ecclesiam ellodis	Edlitz „ „ „ „?
10. Ad ecclesiam minigonis presbiteri	Minigkirchen „ „ „ „?
11. Ad Kundpoldesdorf	Kobolsdorf in Ungern, Eisenburger-Comitat?
12. Ad rapam	Rabniz an der Repcze in Ungern, Eisenburger-Comitat?
13. Ad :siceam Sabariam	Zäbern vom Zäbernbache im V. U. W. W.?

Sämmtliche ad 6—13 genannte Ortschaften liegen, wie gesagt, „ultra" montes Comagenos und überdies alle am rechten, östlichen Ufer des Schwarza-Flusses, ganz conform der Grenzbestimmung König Ludwig's vom Jahre 829 und gehörten (11 und 12 ausgenommen) bis zum Jahre 1782 zur Diöcese Salzburg [1]). Nimmt

[1]) Die ad 11 und 12 angegebenen Orte liegen ganz nahe an der heutigen Grenze des Erzherzogthumes Österreich mit Ungern und gehörten noch im XIV. Jahrhunderte zu ersterem, gleich wie das heute ungrische Landser damals zu Steiermark.

man die Karte zur Hand, so sieht man überdies, dass die kaiserliche Kanzlei auch bei der Aufzählung dieser Örtlichkeiten (ad 6—13) — vorausgesetzt, dass meine Deutung der Namen die richtige sei — sich nach deren geographischer Lage und Reihenfolge von Nord nach Süd gerichtet habe.

Was nun die in der Urkunde weiter aufgezählten Örtlichkeiten betrifft, so liegt deren Erörterung zwar nicht mehr inner den Grenzen meiner Aufgabe, doch sei es mir gestattet, sie hier wortgetreu nach der Originalurkunde noch beizusetzen.

14. Item. Ad Peinicahu	Pinkau in Steiermark, Gratzer Kreis, od. d. benachbarte Pinkafeld in Ungern, Eisenburger Comitat.?			
15. Ad Salapiugin	Szalabér	„ „	Szalader	„
16. Ecclesiam ad chuartinahu	Schwarzenbach	in Österreich, V. U. W. W.?		
17. Ecclesiam ad Kensi	Güns	„ Ungern, Eisenburger-Comitat.		
18. Ecclesiam ad ternperch	Thernberg	„ Österreich, V, U. W. W.		
19. Ecclesiam gundoldi	?	—?	—?	—
20. Ecclesia ad sabnizam	Safen am Safenbach	in Steiermark, Gratzer Kreis.?		
21. Ad nezilinpah	Nestelbach bei Gleisdorf	„	„	Ks. ?
22. Item ad rapam.	?	„	?	Kreis.
23. Ad tudleipin	Leibnitz	„	Marburger	„
24. Ad sulpam	Sulb	„	„	„
25. Ad labantam	Lavantthal,	in Kärnten,	Klagenfurter	„
26. Ad kurcizam	Gurtschizach	„	„	„
27. Beneficium engilbaldi	?	—	—	
28. Ad carantanam ecclesiam sanctae Mariae	Maria Saal bei Karnburg,	„	Klagenfurter	„
29. Ad trahoue	Drauhofen	„	Villacher	„
30. Ad gurniz	Gurnitz an der Glan	„	Klagenfurter	„
31. Ad trebinam	Treffen ? Treffenbach	„	Villacher	„
22. Ad astaruuizam	Osterwiz	„	Klagenfurter	„
33. Ad friesach	Friesach	„	„	„
34. Ad crazulpam(sic)	Grasslup,	Steiermark,	Judenburger	„
35. Ad Pelisam	Pöls	„	„	„
36. Ad chumbenzam	Kumbenz	„	„	„
37. Ad undrimam	Ingering	„	Judenburger	„
38. Ad liestinicham	Leissing an der Mur	„	Brucker	„

39. Ad pruccam	Bruck an der Mur, Steiermark, Brucker Kreis
40. Ad morizam	Mürzhofen „ „ „
41. Ad strazinolun duo loca	Strassengel „ Gratzer „
42. Ad luminicham iuxta rapam	St. Ruprecht a. d. Raab? „ „ „

Man sieht, dass auch bei der Aufzählung dieser Örtlichkeiten die geographische Anordnung eingehalten wurde; es folgen zuerst die in Ungern (14 — 17), hierauf die in der „untern Mark" (18—24), an diese sich anschliessend die in Kärnten (25—33) und zuletzt die in der „obern Marck" (34—41) gelegenen Orte. Über die in Ungern gelegenen Orte verlor Salzburg, wie bekannt, seine Diöcesanrechte im Jahre 1000, indem König Stephan der Heilige von Ungern um diese Zeit vom Papste Sylvester die Bewilligung erhielt den bis dahin in kirchlicher Beziehung zur Salzburger Diöcese gehörigen Theil seines Reiches von dieser zu trennen. — In sämmtlichen übrigen Orten (20—42 incl.) ist das Erzstift aber noch bis zum heutigen Tage Diöcesan und hat an mehreren derselben noch bedeutenden Grundbesitz [1]).

Gleich wie nun also die Urkunde Karlmann's vom Jahre 878 — unter Anwendung meiner Hypothese — ungezwungen, wie mir dünkt, dafür Zeugniss gibt, dass Benninwang an der Schwarza und nicht an der Spraza gelegen war, so belehrt uns wieder die Urkunde König Ludwig's vom Jahre 861, dass die Salzburgischen Besitzungen „ultra montes Comagenos", ganz entsprechend der Grenzregulirung vom Jahre 829, ausschliesslich am rechten Ufer der Schwarza gelegen gewesen seien, beginnend bei dem Orte Benninwang.

Das Ergebniss des vorliegenden historisch - topographischen Excurses fasse ich daher schliesslich und in Kürze in folgenden Sätzen zusammen:

---

[1]) Nach Aufzählung aller dieser Orte schliesst sohin die Urkunde König Ludwig's mit den üblichen Formeln, ohne sonst irgend etwas Ungewöhnliches oder Fremdartiges beizusetzen, und mit richtiger Datirung etc. Sie enthält daher auch in ihrem Inhalte nichts, was den anderweitig beglaubigten, thatsächlich bestandenen Verhältnissen Salzburgs gegenüber gehalten einen Zweifel oder ein Bedenken erregen könnte. Ihre Unechtheit müsste daher wohl durch kräftigere Beweise dargethan werden, als da sind: „suppositum esse videtur" — „wahrscheinlich unecht" u. dgl.

1. Im Jahre 829 fand auf Ansuchen des Erzbischofs Adalram von Salzburg und des Bischofs Reginhar von Passau durch König Ludwig eine definitive Feststellung der Diöcesangrenzen zwischen Salzburg und Passau für den Landstrich „ultra montes Comagenos“ statt und es wurde darüber eine Urkunde ausgefertigt, deren Original seither verloren gegangen ist.

2. In dieser Urkunde wurde der Lauf des Schwarzaflusses (Schwarza-Leitha) von seinem Ursprunge in der Comagenischen Gebirgskette bei dem heutigen Dorfe Rohr im Gebirge bis zu seiner Einmündung (als Leithafluss) in die Raab bei der heutigen Stadt Raab als die Scheidungslinie für beide Diöcesen innerhalb des Landstriches „ultra montes Comagenos“ festgesetzt.

3. Die in den Urkunden König Ludwigs ddo. Mattighofen 20. November 861 und König Karlmann's ddo. Rantesdorf 28. Juni 877 (recte 878) erwähnte, heut zu Tage verschollene Örtlichkeit „Benninwang“ lag am rechten Ufer des Schwarzaflusses ungefähr in der Gegend der heutigen Stadt Wiener-Neustadt.

4. Bei der Einschreibung der Urkunden König Ludwig's ddo. 18. November 829 und König Karlmann's ddo. 28. Juni 877 (878) in Passauer Copialbücher fand eine — wohl berechnete — Änderung des Namens: Suarza in: Spraza statt.

Nachtrag und Berichtigung.

In neuester Zeit ist noch eine dritte Urkunde des IX. Jahrhunderts veröffentlicht worden, in der der Spraz-Bach namentlich vorkömmt, und welche ich demnach hier nachträglich

erwähne, da selbe mir ursprünglich entgangen ist. Es ist dies die von Professor Sickel in seinen „Beiträgen zur Diplomatik II." (Sitzungsberichte Band XXXIX., Heft I, pag. 158) mitgetheilte Schenkungsurkunde König Ludwig's des Deutschen an das Kloster Matsee, ddo. Regensburg 8. Mai 860. — Auf den Gang und die Resultate meines vorstehenden Excurses hat dieselbe jedoch keinen Einfluss.

Seite 474, Zeile 2 von unten in der Note 1 liess: 823 statt 1040.

SITZUNG VOM 12. OCTOBER 1864.

Die Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer erhält zugesandt:

Mittheilungen des hochwürdigen Herrn Johann Faigl, Chorherrn zu St. Florian, über Panthaidingen der Wachau.

Das wirkliche Mitglied Herr Dr. Pfizmaier legt vor: „Die ergänzte japanische Sage".

(Für die Denkschriften.)

Nebst dem Werke, welches der Verfasser seinen Abhandlungen über japanische Theogonie und die ersten Beherrscher Japan's zu Grunde legte, findet sich in der k. k. Hofbibliothek ein anderes auf denselben Gegenstand bezügliches Werk: *Kami-jo-no masa-goto* „die richtigen Worte der Göttergeschlechter", das zu *Owari* im ersten Jahre des Zeitraumes *Knan-sei* (1789) durch *Moto-wori-no nobu-taka*, einen als Autorität vielfach genannten Alterthumsforscher, herausgegeben wurde.

Dieses Werk, durchgängig in chinesischer *Tsao*-Schrift und *Fira-ka-na* geschrieben, stützt sich vorzugsweise auf das classische *Furu-koto-bumi*, die „Erzählung der alten Begebenheiten", während das früher benützte *Kami-jo-no maki-no asi-kabi* (die geweihten Schilfknospen der Göttergeschlechter) die alten Urkunden und Überlieferungen sammelt. Es enthält daher eine Menge Nachrichten, welche in dem zuletzt erwähnten Werke fehlen und liefert namentlich manche Beiträge zur Kenntniss des auf den ursprünglichen Landesglauben gegründeten Gottesdienstes der Japanen. Von den einzelnen Abschnitten, in welchen dasselbe getheilt ist, stimmen

einige mit den alten Überlieferungen insofern überein, als sie die nämlichen Begebenheiten, aber mit Abweichungen, Zusätzen und Ergänzungen, wieder erzählen. Bei einer durchaus verschiedenen Schreibweise zeigt es häufig auch eine verschiedene Mundart.

Durch die Benützung dieses Werkes entstand die gegenwärtige Abhandlung des Verfassers, die er unter dem Titel: „Die ergänzte japanische Sage“ hiermit veröffentlicht.

Um seiner Arbeit nebst dem ethnographischen und culturhistorischen Interesse, das sie besitzt, auch Wichtigkeit in sprachlicher Hinsicht zu verleihen, hat er die *Tsao-* und *Fira-ka-na*-Schrift des japanischen Textes, deren Zeichen grösstentheils von ihm erst entziffert wurden, in das die Vieldeutigkeit ausschliessende *Kata-ka-na* umgewandelt und ist übrigens bei der Sonderung und Erklärung der Zeichenverbindungen, wie in seiner Abhandlung über die Theogonie der Japaner vorgegangen.

Der maget krône.

Ein Legendenwerk aus dem 14. Jahrhunderte.

Von Dr. Ignaz V. Zingerle.

Stehen die Dichtungen des 14. Jahrhunderts nach Inhalt und Form den Leistungen des vorangehenden, an poetischen Erzeugnissen so reichen Jahrhunderts weit nach, so besitzen jene späteren Werke dennoch in sprachlicher Beziehung oft grossen Werth und Reiz. „Denn die Literatur gerieth damals auf's neue und stärker denn je in alle mundartlichen Besonderheiten, und die Mundarten selbst gingen stets weiter auseinander" [1]). So zeigen diese Denkmäler viele dialectische Eigenthümlichkeiten, die bei Erforschung der Volksmundarten nicht zu unterschätzen sind. Eine besondere Anziehungskraft auf den Fachmann übt namentlich das Nebeneinander von alten und neuen Formen. Nirgends begegnet uns aber dieses in höherem Grade, als in den alemannischen und schwäbischen Schriftwerken jener Zeit. Hier begegnen uns noch alte vollklingende Flexionen neben den Übergängen zum neuen Hochdeutsch. Oft glaubt man sich bei ihrer Lectüre in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückversetzt, dann wieder in die Zeit des Fischart und Brant vorwärts geschnellt. In die Reihe dieser lebhaft dialectisch gefärbten Werke, die ehrwürdige alte Formen neben jüngeren in

---

[1]) Wackernagel, Literaturgeschichte S. 129.

überraschender Weise bieten, gehört auch das Legendenwerk: der maget krône, wie es der Verfasser am Schlusse selbst nennt:

dis bûch, daz ich getichtet hân,
daz ist genant der maget krôn. 160ᵃ

Die einzige bisher bekannte Handschrift desselben stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und befindet sich nun im Besitze des Kaufmannes Leopold Ettel zu Innsbruck. Sie ist durchweg von derselben Hand auf Papier geschrieben und zählte 161 Blätter in kleinem Quartformat. Jetzt weist sie mehrere Lücken auf, denn nach dem 5. Blatte fehlen 19 Blätter, nach dem 39. mangeln 3, eben so gehen die Blätter 46—80 und 126—128 ab.

Seinem Inhalt und Zwecke nach ist dies Werk ein Erbauungsbuch für Jungfrauen weltlichen Standes. Dass es nicht für Klosterfrauen bestimmt war, geht aus der auf der letzten Seite angeführten Stelle hervor: „San Clâra, sant Otili, sant Waltpurg, sant Gertraut, sant Scolastica, sant Breid, sant Frên, sant Genefe, die sint gaistlich frawen gewesen". Diese gelten dem Verfasser somit als Vorbilder für Nonnen, während die in seinem Buche behandelten Heiliginnen als Muster für die in der Welt lebenden Jungfrauen dienen sollen. Der Inhalt der maget krône ist folgender. Nach einer kurzen Einleitung folgt eine Übersetzung des Salve Regina. Die folgenden Blätter enthalten Paraphrasen aus dem hohen Liede mit Anwendung auf Maria und die minnende Seele. Die Aufschriften lauten: „Daz hernâch geschriben stêt, ist gelesen aus cantica canticorum Salomônis. daz geleicht Marîâ und och der minnenden sêl" (2ᵇ). „Ain teglich epistel von unser frawen" (3ᵇ). „Aus dem bûch der weishait Salomônis ain epistel von unser frawen" (5ᵇ). Das darauf folgende Leben Maria's (24ᵃ—46ᵃ) ist theils nach der Bibel, theils nach den apokryphischen Evangelien gearbeitet. Eines der letztern nennt der Verfasser ausdrücklich als eine Quelle:

Nû hân ich in ainem bûch gelesen,
daz mag och wâr und gelaublich wesen,
Apôcrafum mans nennen tût
und ist doch zu gelauben gût 26ᵃ

Dieser Theil war in 6 Capitel gegliedert. Dem Leben Maria's schliessen sich die Legenden von den damals verehrtesten heiligen

Jungfrauen an. Die Titel lauten: 1. Von sant Barbara (81[a]); 2. Von sant Dorotheâ (94[a]); 3. Von sant Margarêten der heiligen jungfraw (101[b]); 4. Von der heiligen juncfrawen sant Ursula (106[b]); 5. Hie fâcht an sant Agnes leben (123[b]); 6. Von sant Lûcia (131[a]); 7. Von sant Cecilia (137[a]); 8. Von sant Cristîn (146[b]); 9. Von sant Anastasia (152[b]); 10. Von sant Juliana (156[b]). Den Schluss bildet ein Epilog (160[b]). Auf der letzten Seite folgt auf die oben angeführte Aufzählung geistlicher Frauen noch ein Verzeichniss heiliger Witwen: „Sant Ann, sant Marth, sant Marîâ Magdalêna, sant Elspet, sant Brigida, sant Helên kunigin, sant Adelhait, die all witwen gewesen.“

Über den Verfasser mangeln alle Nachrichten. Er wollte der Welt unbekannt bleiben [1]), und sein bescheidener Wunsch ist erfüllt. Höchst wahrscheinlich gehörte er dem geistlichen Stande an. Dass er der lateinischen Sprache mächtig war, berichtet er selbst:

> und hân von bûchen diz gedicht
> aus latein ze tautsch gericht 160[a],

sowie, dass er sein Werk aus verschiedenen Büchern zusammengetragen habe:

> mê wan auz ainem bûch
> hân ich daz zierist auz gelesen 160[a].

Auf seine Reime hält er selbst nicht viel, denn er sieht wohl ein, dass viele derselben falsch sind, und sagt desshalb:

> wem missefalle diz geticht,
> der mach ains, wie erz gern hab,
> und tû sich falscher reymen ab.
> wan ers leicht bezzer tichten kan,
> des im doch mein herz wol gan 161[a].

Auch schöpferische poetische Gabe fehlt ihm. Er hält sich ängstlich an seine Vorlagen und als er einmal im Leben der

---

1) diz bûch ich hie geschriben hân,
daz ich nit ger der welt lôn,
dar umb mein nam zu kainer stund
sol von mir ieman werden kund. 160[a]

heil. Dorothea das Farbengleichniss aus Eigenem hinzugibt, bemerkt er:

dis geleichnus ich nit gelesen hân.
ich hâns von aigem sin getân,
wan ich ir wird und êren gan. 94[b]

Dagegen versteht er wenigstens in jenem treuherzigen, kindlich frommen Tone zu erzählen, welcher dem Wesen der Legende entspricht.

Wie über Namen und Stand des Verfassers sein Werk gänzlich schweigt, so fehlt auch jede Anspielung auf dessen Heimat [1]). Die Sprache jedoch weist entschieden auf die alemannische Abkunft desselben. Wie die alemannische Mundart am Ursprünglichen, Alterthümlichen bis spät herab in's 14. und 15. Jahrhundert zäh festgehalten hat [2]), so gebraucht auch unser Verfasser noch häufig alte Formen. Dahin gehört das ô in Flexionen [3]), z. B.: gesegnôten 2[b], geordnôt 3[a], festnôt 3[a], genuptôt 31[a], gukôtz 40[a], gemartrôt 41[b], 119[a], 155[a], gegeislôt 41[b], gebessrôt 44[b], gemachôt 82[b], hangôtz 97[a], getilkôt 111, samnôt 130[a], verdampnôten 142[a], verdamnôt 142[b], gesigôtz 105[a].

Bemerkenswerth ist der Infinitiv auf un [4]): fikun 88[a], ein anderes Mal auf an [5]): griezgraman 89[b].

In der 3. Plur. praet. begegnet einmal die Endung an: nâmans 27[a] [6]).

Das Part. Praes. liebt die Form und [7]): wachund 3[b], schreiund 40[b], weinund 40[b], unzerfullund 104[a]. Eben so weist das Adjectiv

---

[1]) Die einzige Stelle, die man mit den Lebensverhältnissen des Dichters in Verbindung bringen könnte, lautet:

den orden noch die Johannît
durch Mariâm tragent sît.
daz baner noch ist weiz gestalt,
dar in ain rôtez creuz zwifalt. 45[a]

Man könnte daraus schliessen, dass der Verfasser dem Johanniterorden angehört, oder in einer Gegend, wo dieser geistliche Orden bestand, gewohnt habe.

[2]) Pfeiffer, über Wesen und Bildung der höfischen Sprache, S. 16.

[3]) Ebendort S. 20. Weinhold, alemannische Grammatik S. 44 und 380.

[4]) Ebendort S. 20. Weinhold, al. Gr. 377.

[5]) Weinhold, al. Gr. 377,

[6]) Ebendort S. 344.

[7]) Ebendort S. 380.

nackent den Ausgang und, aber auch and auf: nakund 105^b, nakant 24^a. Der Accusativ plur. tochtran 109^a [1]), ist auch der alemannischen Mundart eigen, wie das i im Nom. sing. des Femininum der Adjectiva [2]): liebi schwester 132^a, senfti 2^b, milti 2^b, sûssi 2^b.

Besonders weist das im Reime oft vorkommende ê statt ei [3]) (sêt, gelêt, trêt) auf die alemannische Mundart des Verfassers, welche durch die Contractionen sont [4]) (sullent), went (wellent) [5]) und Formen wie har (her) [6]), ze semen [7]) und ähnliche nur bestätigt wird.

Da der **maget krône** wohl nie eine vollständige Veröffentlichung erfahren wird, die sie auch nicht verdient, aber doch manches für die Kenntniss des alemannischen Dialectes Beachtenswerthe bietet, stelle ich das in sprachlicher Beziehung Bemerkenswerthe zusammen und lasse zum Schlusse einige Probestücke mit einem Verzeichniss der wichtigern Wörter folgen.

Vers und Reim.

Der Versbau ist sehr verwildert. Der Dichter scheint sein Augenmerk nur den Reimen zugewandt und nur in ihnen das Wesentliche des Verses gesehen zu haben. Die Gesetze der mittelhochdeutschen Metrik befolgt er häufig nicht, und eben so wenig misst er die Verse nach einer bestimmten Anzahl von Sylben, wie es in damaliger Zeit Andere thun. Verse mit stumpfem Ausgange haben wohl in der Regel vier Hebungen, es begegnen uns aber auch solche mit fünf und drei Hebungen, z. B.

ich well ân gezzen und ân trinken sein 44^b
biz daz sies zu klainen stucken schlûg 84^b
daz er stâtiglichen traurens pflac 124^b
von den münchen was sie unerkant 114^b

und ähnliche.

---

1) Weinhold, S. 446.
2) Ebendort S. 470.
3) Ebendort S. 37.
4) Ebendort S. 394.
5) Ebendort S. 406. Vergl. Boner 14, 26. 23, 17. 52, 41.
6) Ebendort S. 16. Vergl. Boner 38, 6, 23. 38, 15. 40, 13. 41, 72. 42, 12, 34, u. s w.
7) S. Boner 8, 25. 48, 136.

Dagegen mit drei Hebungen:

daz êr sterbe ich 39ᵃ
ez sei daz hailig wâr 45ᵃ
dem bâbst was auch gâch 112ᵃ
wan dreu finster sint 83ᵇ
daz was all ir ger 118ᵇ
gût oder schwach 133ᵃ etc.

Verse mit klingenden Reimen, die nur höchst selten vorkommen, haben drei oder vier Hebungen:

sie sprach âne laugen 84ᵇ
ich hân auch geschriben funden 26ᵇ
kunic Melchîor zen selben stunden 26ᵇ
daz sie mûst ir blût verrêren,
mit eisnen krapfen sie versêren 88ᵃ
dâ von ir herz mûst laid enpfâhen 41ᵇ

In Bezug der Reime ist vorerst zu bemerken, dass noch oft mittelhochdeutsche Reime uns begegnen, in denen das î noch nicht in ei, das û nicht in au gelöst ist, z. B.: ich: ertrîch 3ᵃ, ich: rîch 136ᵃ, sich: rîch 161ᵇ, Frankrîch: sich 110ᵇ, rîch: sich 137ᵇ, gelîch: sich 84ᵇ, glîch: ich 147ᵇ, sich: gelîch 113ᵃ u. m. — in (inne): gesîn 40ᵃ, in (eum): sîn (suam) 104ᵇ u. m. sus: ûs 39ᵇ, Jhêsus: ûs 150ᵃ, hûs: Jâcobus 44ᵃ, ûs: alsus 37ᵇ, 139ᵃ, 152ᵃ u. ähnl.

Rührende Reime (Grimm 2—14.) kommen nicht häufig vor. Ich habe folgende verzeichnet: stalt (stalte): gestalt 97ᵃ, gesetz (lex): gesetzt 37ᵇ, sein (suus): sein (esse) 27ᵇ, wart: bewart 94ᵃ, mir: mir 132ᵇ, stân: verstân 37ᵃ. Einige Male begegnen uns Reime auf lich (Grimm 15—22): sunderlich: hertiklich 90ᵃ, tugentlich: gelîch 94ᵇ, minniklich: gelîch 81ᵃ, taglich: êwiglich 100ᵇ, weidenlich: gelîch 107ᵃ, wunniglich: gelîch 81ᵇ. Der Reim heit: heit (Grimm S. 22) findet sich nur einmal: weisheit: beschaidenhait 36ᵃ, wie keit: heit: êrbêrkait: weishait 107ᵃ. Die Bindung von keit; keit (Grimm S. 24) zeigt sich zwei Mal: gerechtikait: frevelkait 38ᵇ, barmherzikait: gütikait 88ᵃ. Für sam: sam fand ich nur einen Beleg: lobesam: sam 35ᵇ.

Ungenaue Reime zeigt unser Gedicht sehr oft, und der Verfasser fühlte selbst, wie es sich aus der oben angeführten Stelle ergibt,

diese schwache Seite seiner Arbeit. Sehr oft sind a : â gebunden: ran: hân 44^b, an: hân 120^b, 158^a, an: verlân 120^b, gewan: undertân 124^a, kan: stân 124^b, dan: stân 143^a, gar: schwâr 111^a, mâr (maere): dar 151^a, gâch: sprach 45^b, gar: iâr 34^a, slahen: empfâhen 41^b, kâmen: ze samen 24^b.

Allein nicht nur langes und kurzes a, auch â und ô werden gekoppelt, z. B.: gân: schôn 36^a, hân: lôn 82^a, hân: schôn 89^a, begân: schôn 114^b, getân: lôn 144^a, stân: schôn 152^a, hân: krôn 160^a u. ähnl.

Eben so wird ô und â gebunden, z. B.: schôn: undertân 36^a, frôn: stân 44^a, schôn: gân 114^b, 151^b, krôn: hân 120^b, schôn: hân 139^b, lôn: getân 159^b, schôn: mân 5^a.

Selten sind e und ê gereimt: dem: Bethlêm 25^{ab}, ver (verre) : vêr 85^b, ger (Verlangen): wêr (waere) 106^a, profêt: tet 25^a, sêr: ger 36^b.

Öfters sind langes und kurzes i gebunden: hin: kindelîn 25^b, sich: rîch 161^b, ich: ertrîch 3^a, Frankrîch: sich 110^b, wîch: sich 115^b, rîch: sich 34^b, 137^b. Dazu sind auch die Fälle zu zählen, wo î, welches bei unserm Dichter ie vertritt, mit i gebunden ist: r: schîr 104^a, 151^a, dir: schîr 31^a, schîr: ir 26^a, 109^b, 110^b, 113^a, 131^b, schîr: wir 83^a, schîr: dir 130^b, 134^a. Manchmal ist schier in solchen Reimen geschrieben, was zu den zwei Bindungen von i und ie stimmt: wirt: ziert 108^b, gebiet[1]): nit 151^b. Einmal ist î (ie) mit ü (statt üe) gebunden: betrîgen: genügen 98^a. Wie a und â, e und ê i und î, so sind auch kurzes und langes o gereimt, z. B.: gehôrt: wort 96^b, 118^a, och: hôch 3^a, 24^a, hôch: och 90^b, 107^a, kom: Rôm 28^a, Rôm: kom 34^b, och: zôch 44^a, got: gemartrôt 119^a, hôch: noch 105^a, erhôrt: wort 133^a. Zu bemerken sind hier noch die Reime: von: nun 104^b, tôt: fröut 34^b, zwô: zû 151^b.

Kurzes und langes u sind mir nur zweimal begegnet: tûn (tuon): sun (filius) 108^b, sun: reichtûm 124^a. Von andern hieher gehörigen Reimen bemerke ich noch: kuß (osculum): verdrôß 27^a, sun: von 39^b, 120^b, dar zû: zwô 41^b, gemaind: freund 35^a.

Consonantisch ungenaue Reime bietet unser Legendenwerk oft. So bindet der Verfasser m und n:

---

1) Geschrieben: gebůt (er gebiete).

vernam: dan 29^{ab}: gan (begann) 89^{b}: enbran 95^{b}: gewan 124^{b}. man 149^{b}.

nam: dan 36^{b}, 38^{a}, 149^{b}: dienstman 113^{a}.

sam: an 131^{b}.

kam: an 84^{b}: began 104^{a}.

brûtgum: sun 37^{b}.

bâm[1]): hân 30^{b}, 31^{a}.

haim: main 108^{a}: altersain 109^{a}: inain 132^{b} und viele andere.

Eben so n und m:

an: kam 31^{b}, 141^{b}, 146^{a}, 148^{a}.

dan: kam 29^{b}: nam 109^{a}.

man: kam 160^{a}.

verlân: kam 97^{b}.

stain: haim 44^{a}.

ain: haim 114^{b}, 115^{a}.

Einige Male fehlt das auslautende n im zweiten Reime, z. B.: schîn[2]): Engadî 4^{a}, hin: wüsti[3]) (desertum). In den Versen:

und folgte iren lêren
und dînt in immer mêre

st wohl zu bessern: irer lêre.

Sehr häufig gebraucht der Verfasser z, das er meist ß, oft auch s schreibt, im Reime auf s z. B.:

was: daz 24^{a}, 42^{a}, 43^{a}, 84^{b}. 94^{b}, 120^{b}, 130^{b}, 131^{b}, 143^{b}, 158^{b}, 107^{b}. 110^{ab}, 112^{b}: saz 99^{a}, 105^{a}: besaz 45^{b}: faz 105^{a}, 111^{b}, 115^{b}, 152^{b}, 155^{b}.

palas: daz 100^{a}.

breis: fleiz 123^{b}.

verlôs: blôz 153^{a}.

sus: ûz[4]) 39^{b}, Jhêsus: ûz 150^{a}.

Hieher sind auch die Reime zu rechnen: haus: aus 34^{b}, 36^{a}, 40^{ab}, 82^{b}, 125^{b}, 134^{b}, 146^{a}, 154^{a} u. ähnl.

z: s. saz: was 29^{b}, 87^{a}, 89^{a}, 94^{a}, 95^{a}: las 36^{b}.

besaz: was 111^{a}, 112^{b}.

---

1) H . baum.
2) HS. schein.
3) HS. wüste.
4) HS. aus

faz: was 95[b], 105[b], 123[b], 130[a], 142[a].

daz: was 96[a].

grôz: verlôs 35[a] u. ähnl.

Wir finden somit in unserem Gedichte s und z sehr oft gereimt, wie dies auch bei Boner so häufig vorkommt [1]).

Von anderen ungenauen Reimen bemerkte ich:

b: g. reben: legen 42[b], leben: gelegen 112[a], gelouben: lougen 97[b]. gehabt: gesagt 5[a].

g: b. tragent: habent 160[b].

gst: st. magst: enpfâst 140[ab].

rz: ch. swarz: sprach 144[b].

g: t. mag: stat 87[b].

ch: cht. spêch (exploratio): knecht 112[b], himelreich: geleicht 141[a].

ckt: cht. bedackt: gemacht 141[b].

st: chst. bist: sichst 138[b].

st: ß. erlôst: grôß 101[a].

st: rst. gebrist: wirst 132[b].

sp: st. Krispen: Kalisten 97[5].

ns: s. uns: Jhêsus 2[b].

m: nd. kumen: stunden 129[a].

t: pt. gepôt: hôpt (houbet) 106[a].

Überblickt man diese ungenauen Reime, so findet man noch hier im Allgemeinen die im Althochdeutschen geltende Regel gewahrt, dass bei gleichem Vocale verschiedene Consonanten, die aber nicht ungleichartig sein dürfen, bei gleichen Consonanten verschiedene Vocale zulässig sind. (Wackernagel, Literaturgeschichte S. 59. Grimm, deutscher Reim S. 69.)

Erweiterte Reime (Grimm S. 80—87) finden sich nicht selten.

1. be: be. besant: bekant 111[a].

2. ge: ge. gehabt: gesagt 5[a], gehêrt: gekêrt 5[a], gesûcht; gerûcht 35[a], gesind: geschwind 35[b], genant: gemant 113[a], gebern: gewern 106[a], genackt: gesmackt 140[a].

---

[1]) Z. B. daz: was 24. 5. 30, 2. 32, 33. 34, 1. 35, 21. 40, 1. 57, 1. 58, 15. 65, 23; hûs: ûz 13, 15. 59, 31; baz: palas 41, 40; ûz: mûs 43, 49; mûs: ûz 44, 35; saz: las 62, 1; ûz: hûs 63, 3. 72. 3; was: haz 63, 17; verkôs: verdrôz 64, 1; was: baz 69, 17 etc.

3. be : ge. beschach: gebrach 24[b], 95[b], bekêrt: gelêrt 100[b], 110[a], berait: gelait 26[a], 82[a], betrîgen: genügen 98[a], bekant: genant 141[a], bedackt: gemacht 141[b], begert: gewert 142[a].

4. ge : be. gesprach: beschach 90[b], gewert: begert 94[a] 106[b], 108[b], gemant: bekant 140[a], genant: bekant 112[a].

5. er : er. erwacht: erkracht 42[a], erstarb: erwarb 124[a], ermant: erkant 112[b].

6. ver : ver. verrêren: versêren 88[a].

7. er : ver. erkurn: verlurn 141[a].

Von Doppelreimen (Grimm S. 69) bemerke ich: erwarb: er starb 112[b], sie stêt: sie bet 132[a], kestiget sêr: kestiget mêr 119[b], zu ir: zu dir 120[a], mein gût: mein mût 123[a], ir mêr: ir êr 5[a], esten weit: besten zeit 30[b], dô kam: dô nam 31[a], sô krank: sô lank 41[b], ir sach: ir sprach 42[a].

Gleitende Reime beobachtete ich nicht. Die Zahl der Reimhäufungen (Grimm S. 96 — 106) ist nicht gross. Ich konnte nur folgende Fälle finden:

biz zû der stat hin gên Rôm,
der bâbst in dâ engegen kom
und hiez al pfafhait mit im gân. 110[b]

dâ man zu tisch wolt gesezzen sein,
dâ het man dannoch nindert wein,
ez sprach Marìâ: waz mag daz sein? [1]) 37[b]

Vier gleiche Reime kommen in folgenden Stellen vor:

dâ sie in den tempel kam gegân,
dâ was der priester Symeân
ain alt profêt, ain greiser man,
dem von got was kunt getân. 27[b]

Dâ siz sô lang getriben het,
sie sprach: „ez hât wol war gesêt,
Symeôn, der alt profêt,
dâ sich das alles ergangen het. 43[b]

[1]) HS. er sprach | wer mag.

„Und morn wirst enpfâhen schôn
von deiner arbait deinen lôn:
die krôn der martrer solt du hân.“
dâ mid schied er sich dannen schôn. 89[a]

Oder der gedâcht ir marter sêr
und iren namen het in êr,
und sunderlich was ir ger,
welhe fraw schwanger wêr. 106[a]

„Ich behalt der fursten bot,
daz hâst du gar fur ainen spot.“
sie sprach: „du heltest der fursten bot,
sô halt ich die gesetz von meinem got.“ 133[b]

Dô hiez sie geben dô ze stet
durch got alles, daz sie het
und bat Urbân, daz er daz tet
durch got. dar umb sie in frûntlich bet. 146[a]

bei der mes und bei dem gebet
oder bredig, die man ze kirchen tet.
dô er daz alles samt gesêt
vil bôzhait, die er getân het. 158[b]

Dis bûch, daz ich getichtet hân,
daz ist genant der maget krôn
wan Marîâ trêt die krôn
hôch ob allen magten schôn. 160[a]

Diese Reimhäufungen sind zufällig und zerstreut, wie in Rudolf's gutem Gerhart (319—22, 1047—50, 1513—16, 1635—1638, 1673—76, 1845—48, 1879—82, 2343—46, 4769—72) und Barlaam 94, 21. 96, 3. 155, 15. 222, 27 etc.; denn sie kehren nicht regelmässig wieder, wie bei Wirnt und Heinrich von Türlein, welche Abschnitte mit drei Reimen schliessen, oder bei Hugo von Langenstein, der in seiner Martina Schlüsse mit vier gleichen Reimen hat.

So viel über die Reime! — Um die Eigenthümlichkeiten der Mundart unseres Verfassers erkennen zu lassen, gebe ich eine Über-

sicht der Vocale und Consonanten, soweit dieselben von der mittelhochdeutschen Sprache abweichen. Es wird sich daraus ergeben, dass unser Verfasser, wie schon oben bemerkt worden ist, ein Alemanne war.

A statt des Umlautes e [1]): schamlich 39ᵃ, maget (gen. plur.) 160ᵃ, magten (dat. plur.) 160ᵃ, 161ᵃ, maget (acc. plur.) 161ᵃ etc., fravelkait 141ᵇ, amsiklich 5ᵇ, phard 86ᵃ, geschlacht (genus) 81ᵃ, 137ᵇ, 144ᵇ, geschlachtes 144ᵇ, karker 34ᵇ, 98ᵇ, 104ᵃ, 120ᵃᵇ.

a für gebrochenes e [2]): har (:gar) 40ᵇ, drameln (drëmeln) 98ᵇ, gabe 130ᵇ.

a für o [3]): enpfallen (enpfolhen) 43ᵃ, 83ᵇ, 85ᵇ, ab (ab er wil) 120ᵃ.

â für ae. Hierher gehören wâr (waere), mâr (maere), die oft im Reime mit einander gebunden vorkommen: 24ᵇ, 25ᵃ, 26ᵃ, 28ᵃ, 29ᵃ, 125ᵃ, 143ᵇ etc., schwâr (swaere) 28ᵇ, 124ᵇ, sâldenbâr (saeldenbaere) 130ᵇ, wâger 87ᵃ, sâlig 5ᵃ, unsâlig 150ᵇ, unsâligiu 145ᵃ, stâtiglich 134ᵇ, ungemâssigt 137ᵇ, 139ᵇ, gâbe (gaebe) 130ᵇ.

â für ei: ôhâm 44ᵇ, 112ᵃ, urtâl 145ᵇ, 159ᵃ.

â für ou [4]): bâm 30ᵇ, 31ᵃ, weirâch 26ᵃ, urlâb 27ᵃ.

â für ô: lân (lôn) 134ᵃ und die vielen Fälle, wo dâ für dô steht:

> dâ begunde Marîâ klagen 38ᵇ
> dâ ir von den jungern wart gesagt 39ᵇ
> dâ ez dâ nâhet gên dem tag 40ᵃ
> dâ nû der hôhe tag auf kam 40ᵇ.

Belege finden sich auf jeder Seite [5]).

å für ou: getråmet 140ᵃ, tråmen 140ᵃ.

å für öu: hå 26ᵃ.

e für a [6]): weld (Wald) 29ᵃ, zu semen 110ᵃ, ze semen 135ᵃ, bet (bat) 135ᵇ, 146ᵃ, wen (wan) 118ᵇ. unbermig 42ᵃ.

---

1) Weinhold S. 13 ff.
2) Ebendort S. 16.
3) Ebendort S. 16.
4) Ebendort S. 35.
5) Ebendort S. 35.
6) Ebendort S. 19.

e für i: brengen 29^{b}, breng 85^{a}, brengent 142^{b}, er (ir) 125^{b}, ungetrewen 86^{a}, rewen 86^{a}.

Die Apocope des stummen und tonlosen e gilt als Regel [1]), z. B.: minn 4^{b}, stund (hora) 4^{b}, erhôrt 24^{a}, spurt 24^{b}, mâr (maere) 24^{b}, 25^{a}, 26^{a}, wâr (waere) 24^{b}, 25^{a} u. öft., sêl 27^{b}, begund 25^{b}, erd 26^{b}.

ê für â: etwê 110^{a}. 113^{a}, 124^{b}.

ê für ae [2]): wêr (waere) 24^{b}, 35^{b}, 36^{b}, 39^{b}, 40^{b}, 41^{b}. 82^{b}, 90^{a}, 95^{a}, 98^{b}, 99^{b}, 107^{b}, 118^{b}, 125^{a}, 144^{a}, 147^{b}. sêlden 123^{a}, mêr (maere) 119^{a}, 133^{a}. 147^{b}, wênent 129^{b}, kêm 161^{a}, schmêhin 40^{a},

ê für ie [3]): verlêren 120^{a}.

ê für e: [4]) ôhêm 111^{b}. Sehr häufig kommt dies ê bei Zusammenziehungen anstatt des mhd. ei vor z. B. lêt 26^{b}, 43^{b}, 86^{b}, 94^{a}, 96^{a}, 111^{a}, 119^{a}, 142^{b}, 146^{a}, 148^{b}, gelêt 44^{a}, 90^{b}, 94^{b}, 105^{a}, 129^{a}, 133^{a}, 141^{b}, 151^{a}, 152^{a}, sêt 36^{b}, 45^{ab}, 82^{a}, 88^{b}, 100^{b}, 105^{a}, 108^{b}, 111^{a}, 115^{a}.

sêten 108^{ab}, 125^{a}, 143^{a}, 147^{b}.

gesêt 34^{ab}, 39^{a}, 43^{b}, unversêt 99^{a}.

trêt 106^{b}, 137^{a}, 123^{b}, 124^{a}, 137^{a}, 152^{ab}.

Meist ist hier ê durch den Reim belegt. Seltener kommt dafür ai im Reime vor, z. B. gelait: haimlikait 45^{b}, berait: unversait 106^{a}, hailikait: sait 115^{b}, berait: sait 133^{a}. gothait: sait 141^{a}, trait: stâttikait 145^{a}, emtzikait: gelait 160^{b}.

i für e [5]): finster (Fenster) 82^{a}, 83^{b}, 85^{a}, birge (montes) 110^{b}. Einige Mal begegnet i für e in Flexionen: manit 26^{b}, schmêhin 40^{a}, kumist 98^{a}, gottin (diis) 125^{b}, senfti, milti, süssi 2^{b}, liebi 5^{a}. 132^{a}.

i für ü (u) kinig 107^{b}.

î für ie [6]): gîng 84^{b}. 129^{b}, 130^{a}, 138^{b}, 139^{a}. gîngen 31^{a}, begîng 34^{a}, volgîng 35^{a}.

fîngen 136^{b}, anfîng 34^{a}, fîng 35^{ab}, behîlt 37^{a}, wîlt 37^{a}.

---

1) Weinhold S. 22.
2) Ebendort S. 40.
3) Ebendort S. 38.
4) Ebendort S. 39.
5) Ebendort S. 24.
6) Ebendort S. 41.

Dabei finden sich Reime zwischen i und ie: dir: schier 31a, ir: schier 104a, 131b, wirt: ziert 108b, schier: ir 26a, 109b, 110b, 113a, schier: wir 83b, schier: dir 130b, 134a.

o für a [1]): botschofft 25a, 82a.

o für u [2]): erzornt 145b, worde 29a, zogen 30a.

o für e [3]): opfel (pl.) 30a, 98a. 99ab, 100a schopfer 87b.

ô für ie: lof 99a, 109b.

ô für ou [4]) tô 118b, sômer 24a, ôgen 2b, tôgen (von gotes tôgen haimlikait) 45b.

ô für â schlôffen (dormire) 29a, 133a, nôch (nâch) 83b.

ô für ei: zôget 4b, zôg 4b, zôgt (zeigete) 25b.

Anstatt des Umlautes oe steht öfters ô, z. B. schôner 107a, schônem 130b, hôre 131a, lôser (Erlöser) 24a, erlôsen 24a, tôten (perimere) 29a, lôsung 28a.

Dass ô in Flexionen uns oft begegnet, ist schon bemerkt worden. Von Reimen sind hier beachtenswerth: von: nun 104b, sun (filium): von 107b tün: gewon 146a, tün: von 147b, 157b dar zû: zwô 41b und die früher angeführten Bindungen von â und ô. An dieser Stelle mag auch bemerkt werden, dass anstatt ouch beinahe immer och gebraucht wird, oft im Reime. och: hôch 3a, 24a: zôch 44a, doch: och 43b, hôch: och 90b, 107a.

u für i [5]) nundert 36b, nutz (nihil) 34b, 98b, 34b, 324b, schruens (clamabant) 41a [6]).

u für o: stulzen 144a.

u für a: Urselu (: nû) 110b.

û für ie: luff 100a.

û für ô: gebût 158a [7]).

û für uo [8]) begegnet unzählige Male, z. B. grûz 2a, gesûcht 4b, 5b, hûb 4b, bûch 5b, 26a, fûrt (vuorte) 24a, trûg 24a, 34a, stûnd (stabat) 25b, tût 26a, gût 26a, 31b, hût (huote) 31b, erschlûg 34a,

---

1) Weinhold S. 27.
2) Ebendort S. 26.
3) Ebendort S. 28.
4) Ebendort S. 43.
5) Ebendort S. 31.
6) Ein ander Mal: schreuens 40b. S. Weinhold S. 326.
7) Weinhold S. 48.
8) Ebendort S. 48.

krûc 38a, bûben 43a, mûmen 44b, etc. Selten wird es für iu gebraucht: fegfûr 2a, frûnd 136a, tûr 24b, frûntlich 146a.

ü vertritt sowohl iu, z. B. fründen 129b. fründ 129a, früntlich 135b, haimstür 95a, tür 2a, trüen (triuwen) 2a, als üe, z. B. trüge 107b, hüten 86a.

Überdies finden wir ü oft für u, z. B. begünd (begunde) 42b, 31b, künden 34a, stünden (horis) 34a, sün (filius) 34b, 39b, künt (kunt) 34b, hüld (hulde) 41a, sünderbâr 111a, und uo, z. B. unmüd (unmuot) 27b, stünd (stabat) 31b, erschlüg 34a, trüg 34a, wüchs 36a, 43b, tün 45a, magtüm 108b, mümen 110b, stül 111a, müter 112b, rüten 97a.

y. begegnet selten: waynend 114a, reymen 161a, mynst (minnist) 131a, sey 161b, bey 161b, yman 90b, 161a, kynig 107b, 108a, leymlîn (lembelîn) 129b, kyles 31a.

Diphthonge.

Ai steht regelmässig für das Mittelhochdeutsche ei: [1]) haiden 129a, 136a, laid 135b, kaine 96a, haiß 96a, flaisch 97a, berait 98a etc. Belege dafür gibt jede Seite.

ai für e: taiglich (quotidie) 133a.

au für â [2]): audren 86b.

au für û findet sich sehr häufig: braut 37a, trauren 36b, 37a, auf 98a, tausent 106a, aus 36a, haus 36a, daucht 107b etc.

au für ou [3]): auch 38a, 105b, tauf 84a, gelauben 26a, 41a, 136a, zauber 135b, beraubet 136b, schlauffen 148b, 153b.

au für iu: wercklauten 82a, wercklaut 82b, lauten 135a, 136ab, graulich 109a, tautschem 112a, sauffzen 148b.

au für öu: frawd 136a, fräuden 137b.

ei für i: leig dâ 104b [4]).

ei für î [5]) sehr oft: deines leibes 2b, mein, sein 5b, seinem 24a, schein 25a, schreiber 25a, sitleich 25b, zeit 27a, greiser 27b, schrein 83a. Selbst im Reime auf i ist ei geschrieben, z. B. reich: gewal-

---

[1]) Weinhold S. 49.
[2]) Ebendort S. 52.
[3]) Ebendort S. 51.
[4]) Ebendort S. 56.
[5]) Ebendort S. 54.

tiglich 29ª, reich: sich 35ᵇ in: gesein 40ª, geleich: sich 84ᵇ, kamerlein: in 86ᵇ, dienerin: sein: 88ª etc.

ei für e: [1]) leymlîn (lembelin) 129ᵇ.

eu für iu [2]) ist gewöhnlich: dreu 83ᵇ, 85ª, 108ª, feur 98ª, heut 136ªᵇ, reu 136ᵇ, teufel 105ª, ungeheur 104ª, deumût 94ᵇ.

ie für i [3]): sieder 45ª, siech (video) 31ᵇ.

oi für oe [4]): boislich 134ª.

oi für öu [5]): froide 26ᵇ, 95ᵇ, 124ª, 129ᵇ, froiden 82ª, 84ᵇ, 97ᵇ, 130ª, 141ª, die Form freuden 123ª, 130ª.

ue für uo: tuent 143ª, mueter 29ª, fuez 84ª, buel 98ª.

üe für iu: ich büet 30ᵇ.

ui steht häufig für iu [6]): tuir 96ᵇ, 97ª, 143ᵇ, 145ᵇ, 149ᵇ, tuier 86ª, fuir 89ᵇ, 97ᵇ, 123ª, 149ᵇ, huit (hodie) 130ª, ungehuir 97ª, stuir 123ª, 132ᵇ, verluis 134ᵇ, tuifels 135ª, drui 141ª, huien (hiuwen) praet. pl. v. houwe. 100ᵇ, luimunt 107ᵇ.

ui für ie: knuit 99ª, knuiet 104ª, luiff 40ª.

ui für uo: luid 109ᵇ.

Zu bemerken ist hier auch das part. praet. verspuien 39ᵇ [7]).

Consonanten.

M, N, R.

M [8]) einfaches oder geminirtes tritt an die Stelle von mb z. B. lam 39ª, tumm 39ª, 147ᵇ, tummer 84ᵇ, kumer 120ᵇ, 135ᵇ, drum 143ª.

Dagegen hat sich b in umb 39ᵇ, 40ª, 41ª erhalten.

m tritt an die Stelle von n vor b, p [9]), z. B. amplicks 40, amplick 98ᵇ.

---

1) Weinhold S. 55.
2) Ebendort S. 59.
3) Ebendort S. 60.
4) Ebendort S. 65.
5) Ebendort S. 65.
6) Ebendort S. 70.
7) Ebendort S. 326.
8) Ebendort S. 131.
9) Ebendort S. 132.

m an der Stelle von n im Auslaute: [1]) heschem 2^b, kristem 84^a.

n ist ausgestossen [2]) in diest 137^a.

Dagegen wird n eingeschoben in der 2. plur. der Verba: sullent 83^b, 139^b, tůnd 37^b, tragent 37^b, schepfentz 37^b, folgent 83^b, machent 83^b, legent 83^b, 142^a, sagent 85^a, 142^a, haltent 139^b, irrent 142^b, brengent 142^b, tuent 143^a, gelaubent 144^a, gebent 159^b.

Ausserdem ist n eingeschoben [3]) in: hôhent 5^a [4]), magent 26^a, 29^b, 114^a, seunfzen 42^b, 43^b, krefftenkleich 28^b, lůgent (luogete) 140^a, der achtend tag 120^a.

n statt m: hain 27^a.

r wird umgestellt [5]) opfren 143^b, audren 86^b, âdren 88^a, wundret 96^a.

In Bezug der Mutae muss zuerst bemerkt werden, dass im Auslaute sehr oft nicht die Tenuis eintritt, sondern die Media beibehalten wird, z. B. leid 27^b, lag 28^a, land 28^b, kund 28^b, aufgang 28^b, mag 29^a, hůb 29^a, tag 30^a, werd 31^a, belaib 31^b, pflag 34^a, erslůg 34^a, trûg 34^a, gab 95^a, lob 100^b, gîng 82^{ab}, 84^{ab}, enpfîng 85^a.

B, P, Pf, F.

B für p im Anlaute [6]): breis 123^b, bovel (populus), 40^a, bardeis 100^a, gebreisen 123^b, 137^a.

b für w: [7]) albec 5^b.

p für b [8]) begegnet oft: půß 38^b, ich pit 44^b, gepôt 81^b, 96^b, 97^b, 98^b, 100^b, 120^b, geporn 81^a, 137^a, pôsen 86^a, pech 136^a, pet 115^b, 137^b, gepet 137^b, erparm 142^a, pis berait 35^a, gepain 100^b.

p tritt an m vor t: nempt (nemnet) 84^b, nampt (praet. v. nemne) 107^a [9]).

f steht im Anlaute für v: folk 27^b, 44^a, folkes 44^a, finger 44^b, 86^b, falsch 81^a, ferch 39^b, fas 105^a, faud 29^a, 81^b, fart 30^a, fich 30^a etc.

---

[1]) Weinhold S. 131.

[2]) Ebendort S. 168.

[3]) Ebendort S. 170.

[4]) und sô auf in die hôhent gât 5^a.

[5]) Weinhold S. 165.

[6]) Ebendort S. 118.

[7]) Ebendort S. 120.

[8]) Ebendort S. 114.

[9]) Ebendort S. 116.

Sehr häufig ist f geminiert: [1]) senffti 2[b], geschûff 3[a], tieffen 3[a], krafft 3[b], schlâffen 4[b], 5[b], 27[a], kunfftig 24[a], schâff, ovis 29[b], geloffen 30[a], seuffzen 124[b], reiffen 4[a].

Für ph (f) steht pf: enpfalch 146[a], enpfilche 146[a], enpfalen (enpholhen) 83[b].

D, T, Z.

D steht im Anlaute manchmal für t: [2]) drinken 38[a], dochter 82[a], 90[b], gedaufft 45[a].

Auch im Inlaute vertritt d [3]) zuweilen die Tenuis: tâden 83[b], trâden 110[b], rieden 120[a], eidel 129[b].

Ja selbst der Auslaut [4]) zeigt uns diese Verwechslung nicht selten: mid 36[a], 41[a], 45[b], 88[b], 89[a], 94[b], 97[b], 110[a], 115[b], 139[b], 154[b], trad 104[b], unmüd (unmuot) 28[a], 104[b], versnaid 44[a], leud 31[b], beud 31[b]. Auch die 2. pers. plur. praes. hat d: folgend 83[b], legend 83[b], sagend 85[a], haltend 139[b], tûnd 37[b]. Im Auslaute fällt d (t), besonders bei part. praes., zuweilen ab: schmecken 100[a], tausen 135[b], reden 136[a], begeren 130[b], lêren 130[b].

d tritt im Gerundiv ans n an (Weinhold S. 378): und fang zu sagend alsô an 155.

t für d [5]) im Anlaute: trit, (tertius) 34[b], trô 89[a], taucht 114[a], 84[b], betaut 123[b].

Im Inlaute begegnet dies t nur einmal: behentlich 120[b].

Oft wird t im Inlaute [6]) geminirt, z. B. betten 25[a], bettet 120[b], tôtten (mortuum) 43[b], gebôtten 31[a], erbotten 35[b], entbotten 130[b], vatter 108[a].

Einmal ist es eingeschoben: abtgot 96[b].

Oft tritt t auslautend an die Stelle von de, z. B. stunt 98[b], 104[a], 135[b], 140[a], milt 107[b], 137[a], balt 144[b].

Im Auslaute fällt auch t nach ch fort [7]), z. B. des forch ich 144[b], die forch 144[b], zu forch 144[b], haub 98[b].

---

[1]) Weinhold S. 125.
[2]) Ebendort S. 141.
[3]) Ebendort S. 143.
[4]) Ebendort S. 146.
[5]) Ebendort S. 133.
[6]) Ebendort S. 136.
[7]) Ebendort S. 140.

z begegnet im Anlaute statt t [1]) einige Mal: zwank 34ᵇ, bezwanck 104ᵇ, 120ᵃ, bezwungen 107ᵇ, 144ᵃ, zwerchen 44ᵇ, zwahen 41ᵃ.

Im Inlaute wird z zuweilen geminirt [2]): grôzzer 4ᵇ, grôzzem 40ᵇ, grôzzes 29ᵇ. Gewöhnlich steht im Inlaute statt des weichen z, ss oder sz, im Auslaute s. — Öfters begegnet z im Auslaute bei apokopirtem sie, z. B. fûrtz (fûrte sie) 89ᵃ, guckôtz 83ᵇ, maintz 83ᵇ lêrtz 81ᵃ, schepfentz 37ᵇ.

G, K, Ch, H.

G [3]) tritt an die Stelle des k: krang 38ᵇ, Frangreich 110ᵇ.

g für ch: fâg (vâhe) 156ᵇ, sag 42ᵇ, 110ᵃ. Einmal degegnet sagh 132ᵇ [4]).

k für h: ungenukt 120ᵃ.

k wechselt in der Schreibweise mit ch: trachen 29ᵃ, tracken 29ᵇ, chüm 4ᵃ, küm 4ᵃ.

k ist eingeschoben: kristenklîche 84ᵃ.

ch für h [5]) vor t kommt gewöhnlich vor, z. B. knecht 37ᵇ, 85ᵃ, nichtz 98ᵇ, gericht 40ᵇ, gerechter 43ᵇ, nacht 41ᵇ, angesicht 42ᵃ, nachtes 39ᵇ, frucht 4ᵇ, genucht 4ᵇ, rechten 4ᵇ, durchsichtig 81ᵃ.

h fällt in niht gewöhnlich aus, z. B. nit 90ᵃ, 97ᵇ, 98ᵇ, 99ᵃ.

Auch im Auslaute fehlt es in: wel fraw 101ᵇ.

S und Sch.

S statt z sehr häufig: [6]) süs, (dulcis) 4ᵇ, hies 95ᵇ, sas 94ᵃ, fleis 94ᵃ, fůs, (pedes) 135ᵃ, aus 139ᵃ, lâs 120ᵇ. Dass s und z in Reimen oft gebunden sind, wurde schon früher bemerkt. — Manchmal werden z und zz durch ss bezeichnet: begossen 44ᵇ, grôssez 45ᵇ, sûssen 81ᵃ, unmâssen 81ᵇ, wissen 82ᵃ, wasser 82ᵃ, ungessen 120ᵇ.

An die Stelle des s vor l, m, n, w tritt gewöhnlich sch [7]), z. B. schmâchait 84ᵇ, schleif 86ᵃ, schlûg 86ᵇ, geschwind 83ᵇ,

---

[1]) Weinhold S. 141 und 147.

[2]) Ebendort S. 150.

[3]) Ebendort S. 179.

[4]) dô sie erwachte und auf sagh (:sprach)

[5]) Weinhold S. 189.

[6]) Ebendort S. 52.

[7]) Ebendort S. 154.

schwach 118^a, schnait 119^b, verschwant 120^a, schwester 132^a, schlôfen 133^b, schwert 41^b, 42^a, 43^b, schmerz 43^b, schlegen 41^b, etc.

Doch begegnet auch noch s, z. B. smack 4^a, sweb 101^a, swebet 147^b, sweben 152^b, versmâhen 118^a, slahen 118^b, swert 138^a, swartz 144^b.

st für scht: [1]) gewünst 82^a, gewunst 118^a, wunst 136^b.

---

[1]) Weinhold S. 156.

I. Einleitung.

Ich hôrt in ainer bredig sagen,
daz sant Bernhart in seynen tagen
bat got mit ganzem fleis,
daz er sehe der sêlen weis.
Dar nâch der gût Bernhart
in dem gaist enzucket wart
und kam zu der helle dar.
dâ wart er grôsses iâmmers gewar,
und dâ was kain trôst an.
dâ von sein hercz grôss laid gewan.
dar nâch kam er zum fegfür.
dâ was schimpfen, lachen tür,
wan daz sie hetten den trôst,
sie würden schier dâ von erlôst,
daz dû, Marîâ, für sie bettest
und daz mit ganczen trüen tetest.
des sêten sei dir genâd und danck
und sungen dir den lobsanc
mit willen ainhellic dâ:
daz salve reginâ,
daz man gewonlich singt,
sô man die vesperzeit volbringt
und der samstag ende hât,
daz man in teutsch alsô verstât:
mein grûß sey dir gesait,
ein künigin der barmherczikait.
unser geding und leben gesuost, 2b
Marîâ, du seist gegruost!
ellend Êven kind sein wir
und schreiend, seuffzend zu dir

---

16 tatest
18 lobsang
23 samstat
27 gesuot

mit weinen, heschem âne zal
hie in diesem zaher tal.
Eiâ dar umb, unser fogtîn,
die barmherczig ôgen dîn
die kêr bald her zu uns,
und deinen sun Jhêsus,
den gesegnôten Crist,
der die frucht deines leibes ist,
den zeig uns behend
hie nâch diesem ellend.
ô senfti, ô milti,
ô Marîâ sûssi!

II. Ain teglich epistel von unser frawen.

Auch Sâlomôn gesprochen hât:
kraft und schône ist ir wât
und wirt nâch der bûch sag
lachen an dem jungsten tag.
sie wirt auf tûn iren münt,
dem all weishait ist wol kunt,
und der gesetzt senftmüdikait
— — — —
fur triffet allen halb Bl. 4a
all kostlich specerei
und och all wurz dâ pei.
vergangen ist der winter kalt
mit schnê und reiffen manigfalt,
der sô lang ist hie gelegen.
hin vergangen ist der regen.
die blûmen geben liechten schîn,
und die weingart Engadî,

---

34 dein
39 zeug
12 schnee
15 schein

die hânt irn smack sô gût
und die stân in voller blût.
die turteltaub ist wider komen,
der vogel sang hab wir vernomen
hie in unserm land.
stand auf, eil, chüm her zu hant!
chüm, du allerliebste frô,
von dem berg Libanô!
ich wil dir setzen auf die krôn
fur alle megt und frawen schôn.
kêr her wider, kêr her wider!
mich hât belanget nâch dir sider,
du bist mir lieb fur alles dis,
mein liebe Sünamitis.
küm, das ich dich rûre sô,
von dem berg Libanô.
der feigenbaum hât brâcht sein frucht, Bl. 4b
her wider wachset all genucht.
zôget mir, ir tochter von Syôn,
die aller liebsten, sô ich hân.
ich hân sie gesûcht an maniger stet,
die mein sêle dâ lieb het.
und ich sie dâ vant,
ich halst sie mit meiner rechten hant
und hûb sie und wolt sie hân,
und wil sie nimer mê gelân.
ich hân sie kusset an den munt,
ir grôzzer minn tet sie mir kunt.
ich beschwere euch, tochter von Syôn,
lânt mir mein lieben slâfen schôn,
die zarten, die ich lieb hân,
biz daz sie selber well aufstân.
ô du schônste gespünst mein,
zôg mir daz schôn antlut dein.

---

23 raw
27 fieder
44 in

III. Aus Maria's Leben. V. Capitel.

Dâ wart ain engel ausgesant Bl. 29ᵃ
Zu Jôsêph, dâ ern schlôffen fant.
der sprach: „Jôsêph bis gemant,
var hin in Egiptenland
mit kind und mueter zu dieser frist,
wan von Hêrôdes kunftig ist,
er sûcht daz kint, ob er ez fint.
dar umb hinnan kêr geschwind.
er wil ez tôten, ob er mag.
beleib och dâ, bis ich dir sag,
wan die kunig im sêten mâr,
daz ain kint geboren wâr,
daz gewunn al der welt gewalt."
dâ hatt er sorg manigfalt,
er worde verstôzzen von seinem rìch
von dem kind gewaltiglìch.
dâ daz Jôsêph alsô vernam,
der hûb sich in der nacht von dan,
und niet sich grôzzer arbait.
mit grôzzem schrecken und och lait
zôch er durch die wüsten wild,
durch weld und och gefild,
dâ man in dem selben land
lewen, lebart, trachen fand,
wurm, tier grausemlich.
an ainem tage wolten sich
nider dâ zu herberg schlahen.
Jôsêph daz kint tet enpfâhen
und half im auch vom esel ab.
dâ was Jhêsus der werde knab
mê denn über zwai iâr wol,
als ain kint denn reden sol.

---

15 reich
30 Joseph

mit dem sie dâ nider saz,
dâ ain grôzzes hol was
und nam ir kint dâ in die schôz.
dar auz gîngen tracken grôz
und kâmen grimm tier auch dar.
dâ des Marîâ wart gewar,
des erschrack die magent rain,
mit ir auch ir gesind gemain.
der wâren junger knaben drei
und ain magt Marîâ bei,
daz ir wirdickait wol zam.
der gût Jôsêph auch mit im nam,
waz er seins gûts mocht brengen dan.
esel, rinde, schâf er nam.
der solten dâ die knaben pflegen
und sie verwarten an den wegen.
die knaben auch erschrâken sêr.
daz kint sprach: „ir fürcht nit mêr!
sie sint uns nit ze laide kummen,
wan sie sint kummen uns ze frummen.“
dâ mit es in engegen gie. Bl. 30[a]
dâ fielens gên im auf die knie
und petten daz kint dâ an,
dem iegleichs besunder naigen began.
Dâ nû der tag morn kam,
Jôsêph Marîâm aber nam
und fûrt sie für baz durch den walt.
die tier geloffen kâmen balt
und gîngen vor in hin die weg
und hetten sie dâ in ir pfleg,
als ain hunt smaichen begint,
sô er seinen herren fint.
dâ ez nû an den âbend kam,
Jôsêph die herberg aber nam
und wolt dâ beleiben über nacht,
dâ er nit fürbaz kumen macht.
dâ het er sich dâ auf die fart
mit trinken, kost gar wol bewart.

die tier beim sich dâ auf der waid
tâten nie kainem kain laid.
dâ sie nù beliben über nacht,
mornund für baz hettens tracht
und zogen durch den wilden tan.
dew tier giengen vor in dan
und weisten sie den besten pfat
durch die wüst an aller stat. Bl. 30[b]
dâ kâmens auf ain haide weit,
dâ wûchs nicht ze baiden seit
baum, weder laup noch gras.
dar auf auch kain wasser was.
dâ zugens, biz die hitz kam her.
dâ hetten sie ze rûwe ger.
dâ sâhens ferr dort ainen bâm,
dâ bei begertens rûwe hân.
Marîâ saz vom esel nider
und nam in die schôz ir kint dâ wider.
der baum was hôch, von esten weit,
die frucht was in ir besten zeit,
und dâ Marîâ daz obz ansach,
zu Jôsêph sie dâ alsô sprach
und zû dem kint, daz sie wolt,
daz sie der epfel haben solt.
des wolt Jôsêph wunder hân,
dâ sô hôch was der bâm,
und sprach, warumb sie nit gert,
daz sie wassers wurd gewert,
des in irem geschir gebrach?
daz kint zû dem baum dâ sprach:
„ich büet dir, baum, naige dich,
daz mein mûter und auch ich
mugen deiner frucht hân.“
dâ zu stund naigt sich der bâm, Bl. 31[a]

---

84 rw gert
85 baum
96 daz | baum
104 baum

daz der wipfel auf die erd
swebet bei der maget werd.
dâ brâchens opfel nâch ir ger,
und belaib der baum genaigter,
als im was geboten, nider.
daz kint sprach: „richt auf dich wider!
du solt der baum geselle sein
im paradeis des vaters mein.
von deinen wurzen und von dir
brunnen dâ enspringen schier,
daz uns ein kyles wasser werd“
dâ sprungen brunnen von der erd.
des wart Marìâ und Jôsêph frô.
daz ſich Jôsêph trankte dô
und nam des wassers in sein faz
und fûren aber für baz.
ain engel auf den baum dô kam,
des baums ain ast er dô nam
in daz wunniklìch paradeis,
dar an genuptôt wart daz reis.
dâ zogens gein ainem grôssen wald,
der was grausemlìch gestalt.
dar in zwelf morder gìngen:
die erschlûgen und fìngen.
waz in kam, daz was verlorn. Bl. 31[b]
also hettens ze semen gesworn.
die hetten ein geding alsô,
daz ieglìcher het seinen tag dô.
was in des tages zû kam,
der selb daz gût ainig nam.
dâ sie dâ lâgen in der hût,
dâ zôch dâ her daz gesind gût,
daz ir ainer bald ersach.
der dâ zu seinem gesellen sprach,

---

118 da

des dà was der selb tag,
und sprach: „für wâr ich dir sag,
ich siech her kaufleud treiben.
gelück wil gên dir scheiben.
diz gût ist alles sampt dein.“
er sprach: „lâ dein spotten sein.“
und stûnd selber auf ze sehen.
dâ begund er in seinem herzen jehen:
„kumpt mir dâ des gûts sô vil,
dar umb ich nimmer morden wil,
und wil mich lâssen benügen daran.“
dâ er nû zu dem gesinde kam,
er sach daz wâren arme leud
und daz klain wart die beud.
sein gesellen spottens liezen nit.
ainer sprach: „du solt uns tailen mit.“

IV. Von sant Barbara.

— — —

Die was sô schôn und minniklîch, Bl. 81a
daz man nindert ir geleich
fant in allen landen brait
an tugent und an beschaidenhait.

— — —

geformet nâch ganzem fleiz.
ir antlut klâr, durchsichtig gar,
nâch rôsen rôt und weiz gefar,
gemischt nâch rechter temperî,
und geleichet wol dem smake bî,
den der vîol hat von art.
ir sin, ir mût was wol bewart
vor falsch und vor bôser gir.
ainn blûm, haist mailant, geleich ich ir,
der hât kraft und sûssen smak.
dem blûmen ichs geleichen mak,
wan sie in îr bluenden iugent
flaiz sich aller hande tugent,

und was ob aller blůmen glanz
und trůg von blümen wol den kranz
der maget an der kinde schar.
sie was alles wandels bar
und vor allem falsch behût.
sie was auch gar an adel gůt
von edlem geslacht gar auserkorn
und was ain ainig kint geporn.
ir vater hiez Dioscorus.
von dem schreibt man alsus,
daz er dem kaiser Maximiân Bl. 81[b]
diente wol ze-Babilôn,
und was sein obrister dienstman.
waz er gepôt, daz was getân.
dar zu was er gûtes reich,
daz man nindert sein geleich
fant und sô ein fürnaem man,
und betet doch die abgot an.
und sie was sô wunnikleich,
das nindert ir geleich
an schône ie wart dâ erkant
und stolzem leib, als man sie fant.
dar umb ir vater sî dô tet
auf ainen turn, den er het
gebawen hôch unmâssen gar,
daz ir dâ nieman nême war.
er wolt, daz sie wêr behût,
als ein man seinen schatz tût,
wan er des nieman gunnen wolt,
daz man sie an sehen solt.
dâ stünt ain luimolt auf in dem land,
daz man kain schôner nindert fand,
wan die wirdig Barbara.
fursten und menig künig dâ

21 was sie
36 und wan sie was so so
37 das man
44 wolt er

bâten umb die maget werd.
mengem stûnd nâch ir sein gerd,
daz sie im zer ê dâ wurd geben,
und mit ir solt in froiden leben.
die botschoft èrbêr laut dâ triben, Bl. 82[a]
und wart auch menig brief geschriben.
dâ er die boten al umb vernam,
und zu seiner dochter kam,
er sêt ir, daz ers wolte geben
ainem man, daz si in froiden leben
solt und haben gût und êr.
des erschrak die maget sêr
und sprach: „vater, ich sag dir
nâch kainem man ist mein gir.
dar umb ich dich wissen lân,
daz ich al mein tag hân
gewünst die êr der keuschait.
dar zû ist al mein müt berait,
daz ich in disem tôtlîchen leben
wel mich kainem man ergeben
oder sein bett rüren an.“
dâ schied er traurikleichen dan,
dâ sie im sô ain antwurt gab.
von dem turm gîng er ab
und nam ain anders in seinen mût.
er schickt nâch werklauten gût
und bat sie, daz si hetten tracht,
daz ein wasserhaus würd gemacht,
dâ durch daz wasser solte gân
gên dem land Septentriôn.
zwai finster wurden dâ berait.
dâ er in den sinn dâ für gelait, Bl. 82[b]
dâ wolt er schier gemachôtz hân.
dar umb gab er seinen lôn
ieglîchem dâ ûf daz zil.
und wâren dâ der wercklaut vil.

63 der erschrak

dar nâch Dioscorus zu hant
fûr enweg in ferre lant
und belaip dâ manig zeit aus,
biz daz gebawen wurd daz haus.
die magt dâ auf dem turn belaip,
daz sie kain kurzweil traip,
wan dar zû stünd aller ir gedank
auf der sunnen aufgank
und wie der mân ging nider,
und der mornend kam her wider,
dar zû der andren plânêt,
wie der ieglîcher het
sein natûr und sein gank.
dar auf stünd aller ir gedank.
dâ sie daz nit in irem sin
künd betrachten aus und in,
daz ir die wârhait wêr erkant,
zû ir ain engel wart gesant.
der sprach: „gelaub mir zu diser frist,
der eingeboren sün Jhêsus Crist,
der von got dem vater kam
und die menschait an sich nam
umb daz gelück aller der welt Bl. 83a
und macht sich under daz gezelt
dem keuschen leip der mûter sein,
Marîâm dem vil keuschen schrein,
und wart dâ von der magt geborn,
daz die welt icht wurd verlorn
umb die sund, die Êva begie.
dar umb wolt (er) billeichen hie
leiden ainen scharpfen tôt,
daz er uns hulf aus helscher nôt.
der ist der ursprüng und der brunn,
von dem der mân und die sunn

---

116 und die sund

und daz gestirn sein laufe hât,
und was icht sein hant getât,
daz ist geordnieret eben,
darzû den sternen namen geben.
daz gelaub mir Barbara gût
und hab ainen festen mût,
wan du umb den namen sein
mûst noch leiden grôsse pein.“.
alsô wart sie gesterket dô
von des engels worten sô.
dar nâch sie ab dem turn gie.
Barbara wolt schawen, wie
ir vater hêt geordinieret
daz haus und wie erz het gezieret,
und wie daz haus wêr gemacht. Bl. 83ᵃ
die gothait sie dar an betracht,
und dâ sie nûr zwai finster sach,
zû den maistern sie dâ sprach:
„war umb hânt ir daz getân?
wan dreu finster solten gân
in daz haus, die geben schein.
des folgend nôch dem willen mein
und machent mir daz drit geschwind,
wan dreu finster sint,
die erleuchtend all die welt sô brait.“
dâ maintz die hailigen dreivaltikait.
des antwurt ir ain maister schier:
„grôssen zorn furchten wir
von deinem vater, der sî hart,
dâ uns nûr enpfalen wart
zwai finster, als sie hie stân!“
sie sprach zu in: „ir sullent hân

---

122 hand
123 und uns nicht
124 geordnert
134 geordiniret
151 nü
153 züm

kainen zorn, daz wil ich,
und legend al die schuld auf mich.“
sie tâden, des die maget bat,
und machten dreu dâ auf der stat.
dâ mit sie in daz haus în gie.
Crist, der die seinen nie verlie,
der was irs herzen fundament.
gên dem tag Orîent
tet sie in ain staines want Bl. 84a
daz hailig kreuz mit ir hant
in ainen herten marmelstain,
daz noch heute die welt gemain
gesehen mocht, wer des begert.
dar nâch die iungfrow wert
gîng zu dem wasser an daz stat,
mit ainem fuez sie dar ein trat,
daz man den trit noch heut den tag
dà in dem wasser gesehen mag.
daz wasser wart gehailget ze stünd,
dar in manig siech gesund
wart, dar zu daz êwig hail
und daz himelreich zu tail.
der hailig gaist auch zu ir kam,
daz ir hailge scheitel nam
den tauf dâ in dem wasser ze hant
von einem priester, was genant
Valentîn, der hailig was.
der ir die stuck des gelauben las
und lêrtz, daz zu kristem gelauben zam.
die lêre sie in ir herz nam.
dar nâch sie auf den turn kêrt,
und kristem gelauben was gelêrt.
dâ gelaubt sie festikleich an got
und hielt kristenlîche pot.

---

159 sie Crist auf seynen nie verlie
162 wantt

recht als der morgenstern, Bl. 84^{b}
den man nempt Lucifer,
durch den dicken nebel glest,
alsô was sie am glauben fest
und minnet Crist für allez das,
was froiden in der welt was;
daz taucht sie gar ain tummer mût.
vor sünden sie sich wol behût.
der hailig gaist dâ zû ir kam,
daz sie dem teufel gesiget an.
dar umb ir vater abgot
het sie gar für ain spot.
die dâ kostlich wârn berait,
den tet sie manig schmâchait
und spai in under die augen.
sie sprach âne laugen:
„ob die wâren got sint hie ir,
sô hânt nü disen spot von mir!
und al die werdent ewer geleich,
die an euch hie kêrent sich
oder fur got euch betent an.“
auf sie treten sie began.
im selb kain got hilf gewüg,
biz daz sies zu klainen stucken schlüg.
Dâ nû ir vater kam zu land,
in daz haus gîng er zu hand,
und er dâ dreu finster sach, Bl. 85^{a}
zu ainem knecht er dâ sprach:
„gang hin, dâ ich hinsend,
und breng die werkleud behend.“
dâ mit er auf den turn gie,
sein tochter freuntlich in enpfie.
die werkleut kômen zuo im dô.
die enpfîng er und sprach sô:
„warumb ist daz getân?
wen ich euch enpfolhen hân

---

190 der durch
221 enpfing er

zwai finster, sagend mir."
sie sprâchen: „her, wir sagen dir,
dein tochter hât gehaissen daz,
darumb trag uns kainen haz,
wan die schuld, die sint ir"
sie sprach: „vater, ich sag dir:
ez ist wâr, die schuld ist mein:
dreu finster, die geben liechtern schein,
die erleuchtent all die welt gemain".
mit im nam er die maget rain
und gìng ab in daz haus dâ nider,
zu seiner tochter sprach er wider:
„sag mir, wie mainst du daz,
daz dreu finster scheinen baz,
als dû vor hast geret?"
sie sprach und antwurt im ze stet:
„in êwig und yetz und zu aller frist Bl. 85b
die drei persôn ain got ist,
von dem allez liecht ie kam".
dâ er die red alsô vernam,
von zorn zucht er dô sein swert
und wolt die iungen magt wert
hân geschlagen dâ zu tôt.
des schreckes kam sie in grôz nôt.
dâ er so grôsses zorns wielt,
die maur sich von enander spielt.
dâ durch die maur sie ìm entran,
auf ainen berg gefüret dan,
dâ sich die maur nider lie.
der hôch berg sie dâ enpfie.
sie flôch und barg sich dâ nit ver,
und wainet minniklìchen sêr.
dar nâch irem vater gâch
wart und eilte seiner tochter nâch.
daz er sie fünd, daz was sein ger.
durch menig gassen hin und her
sûcht er sie dâ in der stat.
zu sûchen er da mengen bat.

und dâ ers nindert vinden künd,
er kêrt ze feld, ob er sie fünd,
und wolt er tün ein herte strâf.
zwên hirten hüten dâ ir schâf
zu feld. dâ er sie hüten sach, Bl. 88[a]
zu dem ainen er dâ sprach:
„sag mir, hâst dû mein tochter gesehen?
der wârhait solt du mir verjehen“.
und dâ er in so zornig sach,
der maer er im dâ nit verjach,
und laugnet fast der wârhait,
und swuer des tuier auf seinen ait.
zû dem andern er da ret,
ob er sie icht gesehen het.
der zaigt dâ mit dem finger dar,
dâ er seiner tochter wart gewar.
dâ er sie in ainem hol fant.
von ir ain flûch dem hirten zu hant
wart, daz ain zaichen dâ beschach,
daz got an dem hirten rach,
an dem pôsen ungetrewen.
darumb wart im sein zaigen rewen,
wan alle schâf, die er het
wurden zu heuschrecken ze stet
und flugen auf dem feld sô weit,
die man auch dar nâch manig zeit
fliegen sach ob irem grab.
ir vater stûnt von phard ab,
bei dem hâr er sie dâ begreif
und zôch sie, daz sie nâch im schleif,
und gab ir mangen straich unfûg, Bl. 88[b].
mit ochsenaudren er sie schlûg,
daz daz blût von ir flôz,
daz ez die erde dâ begôz,
und gaislet sie sô sêr und hart.
den berg si ab gezogen wart

280 im st. ain

in die stat zu ainem kamerlîn.
dâ wart sie beschlossen in.
ketten man an sie lêt.
darzû hûter sie auch het,
daz er maint, daz er wolt,
daz sie dâ hüngers sterben solt.
alsô schied er dâ von dan.
darnâch er dâzû sinn gewan,
sô nü der tag morn kâm,
daz er den seine tochter nâm
und dem richter brâchte für,
daz sie cristengelauben verkür.
der was genant Marciân,
dem was die stat undertân
von des kaisers gepot.
Dioscorus bei seinem got
schwûr und bei den gotten sein:
und tât daz nit die tochter mein,
sô müss sie leiden grôss(e) nôt
und kîsen ainen scharpfe tôt.
Dâ sie im kerker lag allain Bl. 87a
von got ain engel ir erschain.
der sprach: „Barbara, raine magt,
bis an Jhêsu nit verzagt!
er hât dich lieb, des glaub(e) mir
und wil alzeit sein bei dir“.
dâ nû der ander tag her kam,
die magt man aus der fanknuß nam.
der ungetreu Dioscorus
mit im nam er Jeruncius
und antwurt sie dem richter dâ
— — — —
„ich antwurt dir die tochter mein,
daz dû ir tûst grôsse pein
und êr des aber got werd,
wan sie cristengelaubens gert.

331 dâz vber

dâvor bizher hân ichs behût.
waz dir darumb sei zu müt,
daz tû bald, daz ist mein gerd.
daz sie unser got werd
versmêhet hât und auch mich,
daz mûz sie büzen sicherlich"
der richter auf seinem richtstûl sas,
und sie als recht schôn vor im was,
der sprach: „dein wird und schôn ansiech!
wes wilt du selber zeichen dich?
warumb hâst dû die got erschlagen?
die wârheit wil ich dir sagen: Bl. 87b.
opfer noch den gotten werd
oder leid auf dieser erd
von marter sô viel grôsser nôt,
daz dir wâger wêr der tôt".
des antwurt Barbara dâ schôn
und sprach: „ich ainen herren hân.
der ist mein got Jhêsus Crist,
der aller ding ain schopfer ist,
und was der himel begreifen mag.
darumb wil ich an dieser stat
mich im selbs zu opfer geben
und bei im êwiklichen leben.
dein gotten bring ich opfer nicht,
waz mir halt darumb beschicht.
sie sint ungeredt (und) blint,
mit menschenhant sie gemachet sint.
dar zu mugens nindert gân,
und sind aller gnâden ân,
daz al ir geleich werdent die,
die an sie gelaubent hie".
vil red dâ gên red beschach,
keck und festiglich sie dâ sprach,
daz (ez) dâ hôrte manig man.
In gottes minn(e) sie erbran

---

338 sie gar nü | sicherleich

und auf gên dem himel sach,
gên got sie betend also sprach:
„gottes sün, her Jhêsus Crist, Bl. 88a
wan dû der êrst anfang bist
des lebens aller gûttât,
von dir êr und wirde gât
und überflüssig barmherzikait.
erhôre mich durch dein gûtikait
dein arm unwirdig dienerin.
lâ dir mein dînst gefellig sîn
und schaid mich von der geselschaft nit,
daz ich den erwelten wone mit.
ich enpfilch mich deiner weishait,
waz du wilt, ich bins berait“.
und dâ der richter daz erhôrt,
sein zorn mit grimm sich dâ enbôrt,
daz er schickt nâch den knechten dar
und hiez sie machen mûterbar,
daz sie must ir blût verrêren.
mit eisnen krapfen sie versêren
hiez er, daz mans mochte bar
des flaisch biz auf die âdren gar,
mit hêrem tûch fikun sêr,
daz ir marter würde dest mêr.
des dâ die schurpfer nit verdrôß.
darnâch mans in den kerker slôß,
biz das der richter sich bedâcht,
wie daz ers um das leben brâcht.
daran die mild und keüsche magt
was an Crist noch unverzagt, Bl. 88b
wan sie die marter dultiglich laid
und fraud sich des ân underschaid.
Dô ez nû kam auf mittenacht,
ain schônes liecht sie dâ bedacht.

---

378 sein
387 verryren

Crist kam selber zû ir dar
mit engeln gar ain grôsse schar
und sprach: „tochter, sich an mich!“
dâ lag sie gar unmachtiglich,
daz sie versêret was sô gar.
dâ sie des herren wart gewar,
sie sprach: „herr Jhêsu Crist,
wie lang dû gewesen bist,
du hâst mich in meinem siechtag gesehen“.
Cristus der begund dâ jehen:
„ô du taub und schône mein,
richt auf gên mir daz haubt dein“
dâmit er sie dâ rûrte an.
ir fleisch sie dâ her wider gewan.
dâ wartz gesunt und wider ganz.
er satzt ir auf dâ ainen kranz.
des sêt sie Jhêsu gnâd und dank,
daz er gerûcht zu ir den gank,
sein arm dienerin gesehen.
sie sprach: „für wâr, das wil ich jehen,
das kain ander helfer ist,
wan du mein herr Jhêsu Crist“.
Cristus aber sprach zu ir:
„getrau und gelaub fest an mir, Bl. 89ᵃ
wen von deiner marter wert
wurd freud in himel und auf erd“.
zu ir sprach er aber dô:
„furcht nit fast des wûtreichs trô
und laid durch den namen mein,
wan ich wil alwec bei dir sein
und morn wirst enpfâhen schôn
von deiner arbait deinen lôn.
die krôn der martrer solt du hân“.
dâmid schied er sich dannen schôn.
dâ nû der moring tac her kam,
ir vater sie aus dem kerker nam,
gar hertiglich er sie bant
und fûrtz, dâ er den richter fant,

dâ er auf dem richterstûl sas.
der wist wol, wies versêret was,
und er sie sô gesünt sach,
zu ir aber er dâ sprach:
„nim war, schône Barbara,
wie lieb bist dû den gotten dâ.
sie sint dir gnêdig zu diser stünd,
das dein leib ist worden gesünd“.
sie sprach: „das dein got sint,
die sint stummen und auch blint,
vinger berend ân vernunst
und sint gemacht mit menschen kunst.
wô mans hīn wil, sô müs mans tragen. Bl. 89b
darumb wil ich die wârhait sagen:
wie mocht ain bild gehailen mich,
daz im selber hilf verzîcht,
im selber auch kain hilff (kan) geben.
der mir des êrsten ga das leben,
und der best arzât ist,
daz ist mein got Jhêsus Crist,
des wâren lebenden gottes sün.
der hât mich geheilet nün,
den dû nit gesehen macht.
wan dein herz ist bedacht
und erhertet zu diser frist
vom teufel, der dein vater ist“.
dâ der richter das vernam,
vor zorn er grisgraman gan,
als der zornig lew tût,
und hies der werden maget gût
mit fuir iren leip martern mêr.
mit amplen, die da brunnen sêr,
hies er sie brennen alsô hart.
darnâch añz haubt sie geschlagen wart —

---

442 wie es
451 vernunfft
462 nü
463 magst

mit einem hamĕr daz beschach, —
daz ir die hirnschal brach.
daz hirn und bluot von ir ran
aus münd und nås dâ von dan.
auf gên got sie dâ sprach:
„hêr Jhêsus, sich mein ungemach! —
dû kenst sinn und herz wol, Bl. 90a
das ich bin deiner minne vol —
und lâz mich, lieber herr, nit!
die straich ich gern durch dich lit“.
daz daucht den richter noch nit gnüg,
und hiez, das man ir wunden schlüg
neu, die man ir zu den alten gab.
die brust hies er ir schneiden ab.
dâ ir die marter auch beschach,
auf gên got sie dâ sprach:
„verstôz mich nit deiner angesicht.
dein hailigen gaist nim von mir nicht!“
darnâch den richter Marciôn
daucht ir wêr nicht gnüg getân,
wan in kainer bôzhait verdrôß,
und hies sie machen nacken blôß,
das man sie zu der selben zeit
zug durch alle gassen weit,
an jeder gassen sunderlich
gaisle sie gar hertiklich,
und solt auch leiden sôgtân schand,
umbfûren nakent in dem lant.
und dô mans alsô nakend sach,
auf gên got sie dâ sprach:
„Jhêsus in deiner dreivaltikait,
wan dû mit deinen wolken brait
bedeckest all(e) himel hôch,
bedeck dein arme dienerin och. Bl. 90b

500 gaislen so
508 auch

daz die schand hie auf erd
von yman bôsen gesehen werd“.
dâ sie dise wort gesprach,
von got ain zeichen dâ beschach,
daz ir ain engel brâcht zu hant
ain weis und sô ain klârs gewant
das sie mê wan drei stůnd
nieman dâ gesehen künd.
und dâ die kestiger sâhen das,
die behûten sie dest bas,
das sie all umbgâben sie.
ain gegen, die haist Dalasî,
lag bei der stat in dem lant,
die zu der sunnen ist genant.
dâ sie ir wunden wurden gewar
dû fûrten sis dem richter dar.
der gepôt, das man der maget wert
durch sie ziehen solt ain swert.
dar umb ir vater zorn gewan,
und fûrt sie von dem richter dan
auf den berg, der was hôch
sein dochter er da nâch im zôch,
als er sie gebündet het,
ain sail an iren hals gelêt.
des wart Barbara frô
und gieng williglîchen dô.

V. Von sant Dorothêâ*).

Dâ wonet er mit seinem weib. Bl. 94[a]
dâ von ir baider leib
wart geborn ain kindelein.
daz was lieb der mûter sein,
wan ez ir ainborn kint dâ was.
ain hailig bischof, der dâ sas,

*) Vgl. Dorothea. Diemer's Beiträge 2, 1 ff. 107 ff.
1 mit kind und weib

dem ez haimlîch geschicket wart,
daz ez des taufels wurd bewart.
und dâ ers in den henden het,
den namen er ir dar auf lêt
nâch vater und nâch mûter dâ
und hieß sie Dorothêâ
und schickt si dâ der mûter dar.
dâ warts mit fleis erzogen gar
und wart an tugent wol gelêrt.
iren mût und sin gên got sie kêrt,
biz das sie wart umb sechzehen iâr.
dâ war sie minniklîch und klâr,
daz man dâ in allem reich
nit künd finden ir geleich.
ir antlutz was wol geformiert,
dar in die roet die weissen ziert
recht, als ain rôte apfel blût,
die gên der sunnen lachen tût,
sô uns des liechten maien zeit
uns menger handen blûmen geit.
nach schôner was ir angesicht. Bl. 94[b]
dar zû, als man spricht,
von stolzem leib sie was gehêrt,
und doch zu aller deumût kêrt.
dâ mit was sie sô tugentlîch,
daz ichs den sechs farben gelîch,
dâ mit sie beklaidet was,
in herzen, gaistlich main ich das :
mit weis, das ist ain gûter wân,
den wolts auf Jhêsum alweg hân.
grün daz was ir anfank,
auf Crist stûnd aller ir gedank.
rôt brinnet in der minn,
alsô brunnen al ir sinn

10 lait
23 rôter
32 geleich

auf irem gemahel Jhêsus Crist.
blâ bedeut der stât ist,
wan sie mit ganzer stêtikait
ze dienst im al zeit was berait.
schwarz ist zorn oder laid,
laid trûg sie ân underschaid,
daz sie got nit gedanket het
des gûts, des er an sie het gelêt.
gel das ist dem gelungen ist.
das trûg sie billich zu aller frist.
wan sie got alles des gewert,
des sie an in ie het begert. Bl. 95a
dies geleichnus ich nit gelesen hân,
ich hâns von aigem sin getân,
wan ich ir wird und êren gan.
ir leben heb ich wider an.
Daz land zu Capadocia,
dâ in der stat Cesariâ
Fabricius ain richter saz,
der des kaisers amptman was.
der sô gird zu ir gewan,
und daz er in ir minn erbran,
daz im der teufel gab zu mût.
der rât noch, daz man unkeusch tût,
und ist ein veind des keuschen leben.
Fabricius der bat im geben
die stolzen magt ze ainem weib,
das er beslâfen solt ir leib,
und schickt dâ nâch der maget gût
und sêt ir, was im wêr ze mût,
und gehies ir grôsses gût ân zal
und sein schatz überal.
das wolt er ir ze haimstür geben,
das sie solt êleich mit im leben.
dâ das hôrt die süesse magt,
sie acht nit, was der richter sagt,
geleich in sô getâner mâs
als das hâr an der strâs. Bl. 95b

seinen reichtûm sie verschmâcht
und was weltlich froide brâcht,
ez wâr von reichtûm oder gût,
und sprach aus fest und keken mût:
„ain andern gemahel ich nū hân,
von dem wil ich nit ab lân:
der ist mein herr Jhêsus Crist,
der ist mir liep für als, das ist,“
und dâ Fabricius vernam
die red, in zorn er erbran
und gedâcht, wie er wolt,
daz sie den gottern opfern solt.
red gên red dô vil beschach,
und dâ Fabricius das sach,
daz er sie nit bewegen künd,
er hies sein knechte dâ ze stünd,
das berait würd ain fas,
das vol siedendz öl dâ was,
und hies sie setzen dar ein.
dar in sô laid sie kaine pein.
in gottes hilf das beschach.
dar in irm leibe nutz gebrach,
recht als ir leib allen halb
gesalbet würd mit balsamsalb.
das zaichen manig haiden sach,
der haimlich Crist zu got verjach.
dâ het Fabricius den wân, Bl. 98a
sie hetz mit zaubernus getân,
und hies, das mans in kerker lêt,
dar in sie kaine speis het,
und lag gefangen neun tag,
das ir mit kost nieman pflag,
wan got, den seinen doch erkant,
der ir die speis bei den engeln sant.
darnâch mans aus dem kerker nam,
und dâ sie für den richter kam,
dâ was sie wunniklich gestalt,
das das folk jung und alt

und den richter wundret das,
wan sie sô lang ungespeiset was.
und dâ er sie sô schôn ansach,
zu ir aber er dâ sprach:
„du bittest denn die got ze stûnd,
ich tûn dir so vil marter künt,
die dû nit hâst enpfunden vor.
ich haiß dich henken auff enbor,
das dir nie wirs geschach“.
Dorothêâ dâ aber sprach:
„mein got wil ich beten an,
den teufeln ich nit gûtes gan.
wan die sint die got dein.
mit den müst du leiden êwig pein“
auf gericht ain saul wart balt, Bl. 96b
dar auf ain abgot wart gestalt.
dâ fiel sie auf die erde nider,
auf gên himel sach sie wider
und bat got in der dreivalt,
das er erzaigte sein gewalt,
wan ain got und kain ander ist,
got vater, gaist, der hailig Crist.
dâ sie ir gepet alsô sprach,
von got ain zaichen dâ beschach.
von engeln kam ain grôsse schar,
das abtgot wart zerstôret gar,
das bild und saul sô gar zerbrach,
das man sô tuir ain stoklîn sach.
dar nâch in luften wart gehôrt
ain stim von teufeln dise wort:
„ô Dorothêâ lâß uns beleiben!
wie wilt dû uns sô gar vertreiben!“
dô von manig tausen man
an Cristum rechten gelauben gewan,

124 auffenbar
133 erd
142 zerstôrt

die vor haiden wârn gesein
und durch got litten tôdes pein
und den sig erfochten schôn,
das si nü hând der marter krôn.
Dar nâch der richter das gepôt,
das man sie brâcht in tôdes nôt.
als er ir het gedrôet vor, Bl. 97[a]
hangt man sie an die füeß enbor.
also hangôtz mûterblôs.
man schlûgs mit rüten, wâren grôs
und gaislet sie mit gaislen hart.
das flaisch ab irem leib man zart
mit krapfen, wâren ungehuir.
ir magtlich brust man mit dem fuir
und mit fakelen brant sô hart,
das aller ir leib versêret wart,
daz man sô brait nit als ain hant
nit ganz an irem leib dâ fant.
dâ hies ers lân auf die erde nider
und in den kerker fûren wider.
dâ lags ân macht und in nôt,
als ab sie halben wec wêr tôt.
mornenz man sie fur gerichte stalt.
dô was sô wunniklîch gestalt,
daz vil manig mensch dâ sprach,
das er sie schôner nie gesach,
und het an irem leib kain sêr.
man sach so tuir (k)ain mâsen mêr
und auch der richter des nam war.
der red dâ aber zu ir dar:
ô schône junkfraw minniklîch,
folg und lâß bekêren dich! Bl. 97[b]
dir ist kestigung genüg getân“
dâ mit hieß ers fûren dan
zu ir schwester Krispen
und auch zu Kalisten

181 minnikleich

in ir haus zu in baiden,
und das sis solten schaiden
von kristenlîchem gelauben,
die vor auch ân laugen
wâren gût cristen gesein,
wan umb die forcht des tôdes pein
hetten sie vor Crist verlân.
dâ Dorothêâ zu in kam,
dâ sprach sie in früntlîchen zû,
von Crist sêt sie in spât und frû.
von himlischen froiden sie in sait
und nam von in ir blinthait.
die dâ im herzen wâren blint,
die macht si wider gottes kint.
dâ das Fabricius vernam,
dâ von in grôssen zorn er kam,
das er seinen knechten gepôt,
daz man die schwestern brant zu tôt.
dâ wart ain grôsses fuir berait,
nit lenger man dâ bait,
die rucken man in zesemen bant Bl. 98a
und warf sie in das feur zehant.
alsô ir leben endet sich.
des frawent sie sich êwiklîch.
Dô nû ir schwestern das beschach,
der richter zu Dorothêâ sprach:
„sag an, bôs wichtin,
wie lang wilt du unsern sin
auf heben und betrîgen?
wan wilt du dich sein benügen?
opfer unsern gotten wert,
sô lebst du frôlich hie auf erd,
oder die urtail wirt dir geben,
daz du kumist umb dein leben“.

193 verlorn
207 ze seinen
210 ewikleich

des antwurt sie aus freiem müt:
„dein red mir kain unmüt tût.
das du wilt tün, dar an nit bait,
ze leiden bin ich hie berait.
wie du ez erdenkest, das sol sein
durch Jhêsum Crist den herren mein.
der ist mein buel auf dises zil.
in des fräudgarten wil
morn opfel, rôsen brechen ich
und mit im frawen êwig mich“
dâ er die antwurt sô vernam,
sein müt in grimmen zorn gram, Bl. 98[b]
daz er gepôt den knechten sein,
daz man der stolzen maget fein
ir antlut solt mit stecken slahen
und mit drameln straich enpfâhen,
und das sie nit verdrüs dar an,
bis das sie erlegen dran.
dâ wartz sô hertikleich geschlagen,
das leut bei iren tagen
kain sô getân amplik nie gesâhen,
und die das selber jâhen,
das man an irem antlut klâr
sach nichtz ganz als umb ain hâr,
daz nieman nit erkant dâ hie,
ob sie wèr mensch gewesen ie.
dar nâch mans in den kerker schlôs.
got, der den seinen nie verkôs,
der machetz zû der selben stünd
wider hail und wol gesünt,
daz ir gar nutz gebrach.
das dâ manig mensch sach.
dar nâch man sie fur gericht stalt,
dar kam vil leut jung und alt.

---

230 ewiglich
234 magt
257 hinaus

der richter dâ ain urtail gab,
daz man ir haubt solt schlagen ab.
dâ fûrt mans fur das tor hinûs Bl. 99a
dâ begegnet ir Theofilus,
der des landes schreiber was,
und an des richters rât auch sas.
der sprach in spottes weis zu ir:
„ich bit dich, Dorothêâ, send mir
der opfel und der rôsen schôn
aus deines bûlen garten grôn“
sie sprach: „das sei dir unversêt.“
dâ mans zu feld aus gefüret hêt,
dâ was es zu des winters zeit
und was ain grôsser schnê geschneit.
dâ sie was kummen an die stat,
gar minniklîch got sie bat,
wer irn namen het in êr
und gedâcht an ir marter sêr
und ir leiden und iren tôt,
daz er dem hilf aus aller nôt.
und besünder was ir ger,
wer ir diente, das auch der
nit wurd zu weltlîch armüt,
und vor aller schand behüt,
nnd sô seins lebens nimmer sei,
das im sei wâre rew bei,
beicht und ablâs aller sünd,
dar nâch im êwig freude günd; Bl. 99b
und welhe fraw in nôten wêr,
das sie nit bald ir kint gebêr,
das die an iren namen gedêcht
und ir kint den frôlich brêcht.
dô sie dis bet vollendet het,
ain stim von himel zû ir ret:

---

256 haub
257 hinaus
264 grün

„kūm, du auserwelte fein!
kūm, du liebe gemahel mein!
wes dein mūt hât von mir gert,
des bist du alles sampt gewert.“
nû het sie knüit auf die zeit.
dâ sach man über die haid her weit
lauffen ainen knaben gemait,
beklait mit rôtem purperklait,
vil guldener stern dar auf wâren,
gar in kintlichen gebâren.
ain knablein als umb fünf iâr,
daz het weis und krauses hâr
und trûg in den henden sein
ain klūg und klaines kretlein.
dar in drei rôsen wâren schôn
und drei opfel wâren grôn.
und lof barfûs in dem schnê
und sprach: „Dorothêâ, nū sê
die opfel und die rôsen fein Bl. 100ᵃ
hât dir geschickt der gemahel dein.“
des danktes im der grôssen êr
und sprach: „mein vil lieber hêr,
gewer hie mein gebet alsô,
und bring sie mir Theofilô.“
dâ von dannen ging der knab,
dâ schlūg man ir das haubt ab.
dar nâch die engel sie mit fleis
fûrten in das baradeis.
dâ kams zu irem bûlen schôn
hôch in des himels trôn.
Dâ hin der knabe luff zu hant,
dâ er den schreiber fant
stân in des richters balas.
er sprach zu im: „sê hin, das,

---

304 gruon
319 dankes
313 thofolo

die rôsen und die opfel fein
hât dir geschickt die schwester mein
aus des baradeises gart,
dar in ir bûl dâ ietzo wart.“
dà ers enpfìng dâ in die hant,
ze stünd der knab vor im verswant.
dâ von den rôsen der sal
wart wol schmecken überal.
dâ er den knaben sach nit mê,
mit lauter stimm er dâ schrê
und sêt lob, wird und êr Bl. 100b
Cristo, Dorothêên hêr.
wan sô grôs ist sein gewalt,
das er in dem winter kalt,
in des hornungs mânât
sô kain zwieg hât kain blat
und das ertrìch ist gefroren,
das er den seinen auserkoren
mag rôsen schicken taglìch.
sein nam sei gesegnet êwiglìch!
dar nâch zu Cristo het er kêr.
von seiner red und seiner lêr
wart das lant vil nâch bekêrt
und wurde cristen gelauben gelêrt.
dâ das der wûtrìch alsô sach,
er hies dem schreiber ungemach
tün und auch vil marter mê,
wan er getân hâtt Dorothê.
alsô kam er in grôs nôt.
ze letz er seinen knechten gepôt,
daz sie in huien ze stucken klain,
das das flaisch und gepain
wurd den tieren auf der strâs
und den fogeln wurd ain âs.

337 manet
346 wurden

alsô warf mans fur das tor.
doch het Theofilus dà vor
den hailigen tauf enpfangen Bl. 101[a]
und (was) zu gottes tisch gegangen
zu dem wâren frôn leichnam.
alsô zu got er dâ kam.
ach werde magt Jhêsu Crist,
wan dir dein gemahel genêdig ist,
sô bit den gesponzen auch für mich,
wan ich wol wais, das ich
all tag in grôssen sünden sweb.
dein bûlen bit, das er mir geb
wâr rew und beicht vor meinem tôt
und mir helf aus aller nôt,
vor schand und laster werd behüt
und vor weltlicher armût.
ich bit dich auch fur alle die,
die mir gûtes têten ie,
oder der mir gûtes gunnend sei,
das der beleib alles lasters frei,
und lebe gesünt mit êren
und an gûten werken mêren.
ich bit auch fur die tôten dich,
wes gût hab ie genossen ich,
das dein gebet in auch erschies,
das got sein himel tor auf schlies,
das sie vom fegfûr werden erlôst
und kümen zu deinen freuden grôs; Bl. 101[b]
und wel fraw in nôten streb,
das got von deiner bet ir geb
ain frôlich burt nâch ir gir.
ich bit, das dû erwerbest mir
lang zeit mit gesündem leib,
und sô ich mein zeit vertreib,
das mir werd ain end güt
und vor dem teufel werd behüt,

377 leben

und kümest selber zû mir her,
das dû mich des gnâd gewer,
das ich sul bei dir frôlich sein
nür als der minnist diener dein.

Âmen.

VI. Aus der Legende von sant Agnes.

Bei Rôm ain meil von der stat
ain priester bey dem clôster saz,
der dar befründet was Bl. 130b
und was genant Paulînus.
der het anfechtung alsus,
daz er von unkeusch kummer dolt,
got er doch nit erzurnen wolt.
der bat den bâbst, daz er im günd,
daz er ain êweib nemen künd.
dâ nû der bâbst sein gût betracht
und sein ainfeltikait macht,
dò gab er im ain fingerlein,
dar in ain schmârak was fein,
und hiez in, daz er gâbe daz
sant Agnes, daz gemâlet was
in seiner kirch, dem schònem bild,
und zû ir sprâch, daz siz nit bevild,
daz sie sein gemahel wâr.
dâ gìng der priester sâldenbâr,
dâ er daz selb bilde fant
gemâlet an ainer stainswant.
dò er sant Agnes bild ansach,
zû dem bild er dò sprach:
„sê hin, diz gemahel fingerlein,
daz du mein gemahel nu solt sein,
daz hât der pâbst entbotten dir.“
den goltfinger schier

---

394 dere gnâd

bôt ez herdan von der want.
dô stiez erz fingerlein an die hant.
dô tetz den finger dan hin wider.
dô von der selb priester sider Bl. 131[a]
gewan anfechtung nimmer mê
und belaib aber keusch als ê.
ich hôre noch heut der laut vil iehen,
sie haben daz fingerlein gesehen,
wie ez an sant Agnes hant
steck in ainer stainswant.

VII. Schluss.

Dis bûch, daz ich getichtet hân,
daz ist genant der maget krôn,
wan Marîâ trêt die krôn
hôch ob allen magten schôn.
die magt der martrer krône tragend, Bl. 160[b]
daz sie nü êwig freude habend.
mein künst mit fleis, mit emtzikait
hân ich mit willen dar an gelait.
die êr der welt ich nit ensûch.
mê wan aus ainem bûch
hân ich das zierist ausgelesen,
daz mich daz best daucht dâ wesen,
daz dâ Marîen lob wol zieret
und ir wirdikait florier(e)t,
und hân von buochen diz gedicht
aus latein ze tautsch gericht
und ze reimen, als ich künd,
daz ze etlîcher stünd
die laud ze lesen nit verdrüs
und daz mein sêle des auch genüs,
daz mir etlîcher dâ
sprech ain Avê Marîâ,

---

19 verdross

Marîen engelischen grüs,
daz meiner sünd(en) werd(e) büs
und mir werd ain end gût,
nâch meinem tôt werd behût
die sêl vor helschem für:
ain ieglich mensch tû mir die stür,
daz diz bûch hab gelesen.
in meinem gebet sol ez auch wesen,
daz ez nür got wâr genêm,
daz ich in sein gnâde kêm. Bl. 161a
diz bûch ich hie geschriben hân,
daz ich nit ger der welt lôn.
dar umb mein nam zu kainer stünd
sol von mir yeman werden künd,
wan ob ez yman lesen wurd,
daz der seiner sünd(en) burd
ab im lêt und dâ von kêrt
und von den magten wurd gelêrt,
daz im von sünden wêre gâch,
ain tail den magten folgte nâch,
daz ir end auch würd(e) gût,
ir sêl vor helschem flam behût,
und er werd verlorn nicht.
wem misfall diz geticht,
der mach ains, wie ers gern hab
und tû sich falscher reymen ab,
wan erz leicht bezzer tichten kan.
des im doch mein herz wol gan.
nû bitten wir die maget werd,
daz sie volbringen unser gerd
mit gebet ir frawen sant Marî,
daz sie unser fursprech sî
gên irem lieben kinde gût,
daz wir vor schanden sein behût

38 bürd
44 behüt
52 gert
54 sey

und uns ain gût end(e) werd,
und sô wir kümen in die erd, Bl. 161b
daz diu sêl in frauden sey,
und den frumen wone bey;
daz uns Marìà erwerben mag,
und sô nu kümt der jüngst tag,
sô leib und sêl den samnet sich,
daz wir erstân den gnâden rîch,
sô wir für gericht kumen dar,
daz wir kumen an die schar,
die zu der rechten hend(e) stânt
und sein gnâd erworben hânt
und auch besitzen daz reich
bei den magten êwigleich.

Âmen.

---

64 reich
66 kummen

WÖRTERBUCH.

â, Interjection:

und schrê: hêr weichâ weich 115ᵇ.

abbrecher stm., der Jemanden etwas vorenthält, das ihm gebührt, ihm dasselbe nimmt:

und mit den abbrechern dir 134ᵃ
die abbrecher ich nicht hab 134ᵃ
der sêl und leib abbrecher 134ᵃ (s. Wrb. I, 243).

âder, Ader:

biz auf die âdren gar 88ᵃ
mit ochsenaudren er sie schlûg 86ᵇ (s. Wrb. I, 9).

altersain, auf der Welt allein, ganz allein:

dem belaib Cilici altersain 109ᵃ
ainsmals dô lag er altersaine 115ᵃ (Wrb. I, 420).

ân, adj.; mit dem Genitiv:

und wurden sô vil gûtes ân 132ᵇ
dô dâ warts des presten ân 131ᵇ
und sint aller gnâden ân 87ᵇ
kâmen sie ân endes haim 108ᵃ
und müst ân endes dannen gân 115ᵃ.

Mit dem Accusativ:

sag an, wie oder wâ
hâst deines vatters erb getân,
daz hâst du boislich worden ân
mit der ruffiân unfûr 134ᵃ (Wrb. I, 40).

antlut und antlutz stn., Antlitz:

zôg mir daz schôn antlut dein 4ᵇ
dô was sein antlit sô verspeit 40ᵇ
ir antlut klâr 81ᵃ
an irem antlut klâr 98ᵇ u. öfters
ir antlutz was wol geformiert 94ᵃ (s. Wrb. I, 1060).

armmann stm., armer Mann (Wrb. II, 35):

daz klag ich dir, ich armmann 40[b]

beginne stv., das Praeteritum: „began“ kommt öfters im Reime vor:

dem iegleichs besunder began 30[a]
auf sie treten sie began 84[b]
got fleissiklich bitten sie began 104[a].

Im Verse befindet sich auch gunde:

Cristus der begund dâ iehen 88[b]
dâ begunde Caspar jehen 25[b]
dâ begund er in seinem herzen jehen 31[b]
die trôsten sie und begunden jehen 44[a] (Wrb. I, 528).

behebe stv., behaupte, behalte:

wan Hêrôdes behûp daz rîch 34[b] (Wrb. I, 644).

bejage swv., erwerbe:

und daz ich hie auf erd bejag,
daz man mich nâch tôde klag 155[b].

bekum stv., begegne:

und hetten dâ rât von ir,
wie sie der magt bekâmen schier 109[b].

bermde stf., Barmherzigkeit:

und tûst mir kain bermd erkant 159[a].

berûrde stf., Berührung:

den siechen auch von seiner berûrd
wirt ir siechtag gar zerfûrt 124[b].

besungen swv., versengen:

ain ainig hâr besunget wart 149[b].

pet stn., Gebet:

und wen duz pet volbringest gar 115[b]
und daz bet vollendet was 115[b].

beviln swv., unpersönlich: mir wird etwas zu viel; bin, werde es müde, mich verdriesst etwas:

dâ kainer tugent sie befilt 107[b]
kains leidens mich durch in befilt 125[a]
und zu ir sprach: daz sis nit bevild,

daz sie sein gemahel wâr 130^b
kainer gûthait sie befilt 137^a
kainer schand befilt in nicht 150^b (Wrb. III, 314).

bir stv., davon das Participium berend: habend, zeigend:

die sint stummen und auch blint,
vinger berend ân vernunft 89^a (Wrb. I, 138).

blint adj.:

der wâren witz was sie nit blint 124^a.

bunde swv., binde:

als er sie gebundet het 93^b.

dene swv., dehne, spanne:

dâ mit dem rat man sie dâ dant 159^a.

dobnan adv., droben:

abgot auch bey ir dobnan wâren 147^a.

dol swv., leide:

daz sein leip kain sterben dolt 27^b.

donstag stm., Donnerstag:

als nu der grüen donstag kam 39^a.

dremel stm., Prügel:

und mit drameln straich enpfâhen 98^b.

drîvalt stf., Dreifaltigkeit:

und bat got in der dreivalt 96^b (Wrb. III, 231).

dromentier stn., Dromedar:

die dromentier man och berait 24^a.

dulde swv.:

dar umb ir herz grôß jâmer dult 42^a.

dulteclich adv., geduldig:

und doch ir marter dultiglich lait 107^a.

enboere swv., erhebe:

ir sêl sich in irem leib enbôrt 42^a
sein zorn mit grimm sich dâ enbôrt 88^a
sein mût in zorn wart enbôrt 145^b (Wrb. I, 153).

enker stm., Anker:

dâ wurfen sie die enker in 110[a] (Wrb. I, 46).

entsitzen stv., fürchten:

des kaisers zorn er ensaz 41[a].

erboere swv., erhebe:

sein müt der wart in zorn erbôrt 156[a] (Wrb. I, 153).

erdbidem swn., Erdbeben:

dâ von ain erdbidem was 129[a] (Wrb. I, 115).

erkiuse stv, erwähle:

dâ solt ain êlich hôchzeit wesen,
die freund die wâren dar erkesen 37[b].

erschricke stv., erschrecke, reflexiv gebraucht:

des erschrack er dô sich 154[a].

erwege swv., bewege in die Höhe, hebe auf:

ir sêl müst sich im leib erwegen· 41[b]
daz sis erwegen kunden nicht 135[a]
doch erwegten si sie klain 135[a]
kundens getragen noch geregen
oder von der stat erwegen 135[b] (Wrb. III, 643).

farn stv., fahren:

und füren über sich den Rein 110[b].

vein adj., fein, schön:

ain maget vein 123[b] (Wrb. III, 317).

feld stn., ze felde bringen, zu Wege, zu Stande bringen:

daz mir got seiner gnâden günd,
daz ich zu feld bringen künd,
wie gelebt hât ain meit 146[b].

Diese Redensart fehlt im Wrb. III, 296.

verbir stv., unterlassen, sich enthalten:

er sprach: deiner wort du verbirst,
sô dû der straich enpfinden wirst 134[a]

ferch stn., belebende Seele, Leben:

daz ir lieber hêt der tôt
ires lebens ferch versêrt 39[b]
den der tôt ir ferch verschnait 113[b].

vergihe stv., sage, bekenne:

ist daz du mir daz wâr vergist 138a
der wârheit solst du mir verjehen 86a
der maer er im dâ nit verjach 86a
daz ir der maist tail verjach 110a
und er selber auch verjach 125a
zum fründ vergich ich dich 140b (Wrb. I, 515).

verkiuse stv., gebe auf, verlasse:

daz sie cristen gelauben verkür 86b
got, der den seinen nie verkôs 98b (Wrb. I, 825).

verrêre swv., vergiesse:

daz sie mûst ir blût verrêren 88a (Wrb. II, 677).

versmaehe swv., verachte, verschmähe:

daz sie in alsô versmâhen wolt 118a.

verspîe swv. v., speie an:

dâ was sein antlit sô verspeit 40b.

verswîne stv., verschwinde:

als in der stern dâ verswain 25a.

verwage swv., schwanke:

sie sprach: ich bins aine der magt,
den dû in dienen nie verwagt 115b.

In dieser Bedeutung fehlt es im Wrb. III, 642.

verwarte swv., warte auf etwas bis zu Ende, hüte genau:

der solten dâ die knaben phlegen
und sie verwarten an den wegen 29b.

verwige stv., verzichte.

daz man ir lebens sich verwag 151b (Wrb. III, 635).

verzîhe stv., versage:

wie mocht ain bild gehailen mich,
daz im selber hilf verzeicht 89b (Wrb. III, 878).

ficke swv., reibe:

mit hêrem tûch fikun sêr,
daz ir marter würd dest mêr 88a (Tobler 179b).

volgân, gehe in Erfüllung:

sô sein sterben volgìng 35ᵃ
mein zeit hât nit volgangen sich 37ᵇ (Wrb. I, 474).

volleiste swv., erfülle:

Marìâ was in auch dâ bei
und auch die Marìen drei,
dâ er sein glubt dâ vollaist
und schickte in den hailigen gaist 45ᵇ (Wrb. I, 96 2, ohne **Beleg**).

volsage swv., sage völlig zu Ende:

daz den smerz noch heut den tac
niemen volsagen mac 39ᵇ
daz daz nieman volsagen kan 40ᵇ
dar nâch daz kan nieman volsagen 41ᵇ (Wrb. II, 2, 22).

freislîchen adv., schrecklich:

dô eiltens fraislìchen dar 113ᵇ (Wrb. III, 399).

vröudgarte swm.:

in des freudgarten wil
morn opfel, rôsen brechen ich 98ᵃ.

frôn adj., heilig:

wan die funf wunden frôn 44ᵃ
Jhêsus sein frônen leichnam 45ᵇ.

frümde stf., Tüchtigkeit, Bravheit:

ain jungling der het wol vernomen
ir schôn und ir frümde werd 124ᵃ (Wrb. III, 433).

vürnaeme adj., ausgezeichnet:

daz man nindert sein geleich
fant und sô ein furnâm man 81ᵇ (Wrb. II, 371).

gâch adj., schnell, heftig:

darnâch irem vater gâch wart 85ᵇ (Wrb. I, 453).

gân, gìng, gegân, imperat. gang:

dar zu mügens nindert gân 87ᵇ
von dir êr und wirde gât 88ᵃ
daz ir gemahel kom gegân 133ᵃ
dô kam Tiburcius gegân 139ᵇ
und gang, morn dâ hin eil 138ᵇ

gang von mir hin, weltgelust 124ª
die jungfrow wert gîng 84ª
in daz haus gîng er zu hand 84ᵇ.

Im Reime auch öfters die verkürzte Form gie:

der kunic in dâ engegen gie 25ª
dâ mit ez in engegen gie 30ª
dâ der steg zum schâcher gie 35ᵇ
gên Jhêrusalêm Jhêsus gie 39ª
dar nâch sie ab dem turn gie 83ª
dâ mit er auf den turn gie 85ª

gart stm., Garten:
aus des baradeises gart (:wart) 100ª.

gebruoder plur.:
den die gebrûder trûgen dan 142ª (Wrb. I, 271).

gedinse stv., ziehe, schleppe:
gedinsen noch getragen 135ᵇ (Wrb. I, 360).

gegen stf., Gegend:
ain gegen, die haist Dalasî 90ᵇ (Wrb. I, 494).

gelückhaft adj., günstig:
mornend kam ain geluckhaft wind 110ª (fehlt im Wrb. I, 1050).

genemne swv., nenne:
wie darfst dû genemnen den sô vil,
an den ich mich nit kêren wil 122ᵇ (Wrb. II, 311).

genuht stf., Fülle:
der feigenbaum hât brâcht sein frucht,
her wider wachset all genucht 4ᵇ
sô nim von deinem sâmen die genucht 138ᵇ (Wrb. II, 354).

geruoche swv., wünsche, will:
und ez dein wil an mich gerûcht 120ª
daz er gerûcht zu ir den gank 88ᵇ (Wrb. II, 801).

gewahe stv. leiste
im selb kain got hilf gewûg,
biz daz sies zu klainen stucken schlûg. 84ᵇ (Wrb. III, 458).

gihe stv., sage, bekenne:
dâ begunde Caspar jehen 25ᵇ
daz dein folk müzzen jehen 27ᵇ

dâ begund er in seinem herzen jehen 31^b
die trôsten sie und begunden jehen 44^a
daz vil die des iâhen 123^b.

girde, gerde stf., Begierde, Verlangen.

den enpfîng er zu der selben frist
mit girden auf die arme sein 27^b
mengem stûnd nâch ir sein gerd: (werd) 81^a (Wrb. I, 532).

giude swv., verschwende:

dar umb die welt von geuden sait 133^a (Wrb. I, 538).

gleste swv., glänze:

durch den dicken nebel glest 84^b (Wrb. I, 546).

got stm., pl. gotte und gőte:

und den gotten opfer brâcht 105^b
schwûr und bei den gotten sein 86^b
wan sint deine gőt gût 118^a
sô sint schwach die gőt dein 118^a (Wrb. I, 554).

grimsig adj. grimmig:

und sprach in grimsigem laid 135^b (fehlt im Wrb).

grimsikait stf., Grimm, Wuth:

dô kam er in grimsikait 136^a (fehlt im Wrb).

grunsic adj. zornig, wüthend:

des wart er gar ain grunsic man 28^a (fehlt im Wrb).

gruntlîchen adv. gründlich:

die sie sô gruntlîchen hőrt 42^a (fehlt im Wrb).

guothait stf., Güte:

kainer gûthait sie verdrôz 142^a (Wrb. I. 592).

heimstiure stf., Aussteuer, Mitgift:

waz du mir ze haimstuir wellest geben,
daz gib den, die in armût leben 132^b
das wolt er ir ze haimstûr geben 95^a.

hâr stn., Haar:

und umb hâr enpfâhen golt 144^a

haere adj. von Haaren:

mit hêrem tûch fikun sêr 88^a.

h a e z e stn., Kleidung, Gewand

ân hâs mûternackend blôz 118b

ir hâs wart sie gar beraubt 151a (Wrb. I, 642).

h a s p e l stm., Haspel:

daz wol ainem haspel geleichet sich 159a.

h e s c h e swv., schluchze:

mit weinen, heschem âne zal 2b (Wrb. I, 692).

h i n d e r praep. mit acc.:

sie gîngen hinter sich ze stunt 36b

h î n a h t adv., diese Nacht.

sie hat mir hînacht straich gegeben 159b.

i h t kommt nur in abhängigen Sätzen in der Bedeutung von n i c h t vor:

daz die welt icht wurd verlorn 83a

daz wir icht werden des teufels spot 141b

und uns die haubturtail icht wurd 141b

daz dir icht kainer werde gram 148a

daz ich des teufels kint icht sei 149a

k e s t i g e swv., kasteie, züchtige:

den hât dîn antwurt kestiget sêr 119b

dâ mid ers kestigen wolt alsô 154b

daz man kestigen künd ain magt 159b (Wrb. I, 802).

k e s t i g e r stm., Peiniger:

und dâ die kestiger sâhen das. 90b (fehlt im Wrb).

k e s t e g u n g e stf., Quälen, Züchtigen:

dir ist kestigung genûg getân 97b

daz man iren brusten kestgung gab 119a (Wrb. I, 802).

kiuse stv., ersehe, wähle:

sô mûz sie leiden grôsse nôt

und kisen ainen scharpfen tôt 86b

Im partc. prät. kesen st korn:

die freund die wâren dar erkesen 37b

k l a c stm., Öffnung, Lucke:

durch klac und fenste guckôtz dâ 40a (Wrb. I, 831).

krapfe swm., Hacken:

mit eisnen krapfen sie versêren 88ᵃ
das flaisch ab irem leib man zart
mit krapfen, wâren ungehuir 97ᵃ
zezarten sô mit krapfen hart 149ᵃ (Wrb. I, 877).

kretlîn stn., Körbchen:

und trûg in den henden sein
ain klûg und klaines kretlein 99ᵇ (fehlt im Wrb).

lade swv., lade, berufe:

dâ wart Jhêsus geladet hin 37ᵇ (Wrb. I, 927).

leff stm., Lippe:

mit meinem leffen und dem münd
will ich in nennen ze aller stünd 120ᵇ

liumunt stm., Leumund, Gerücht.

und der luimunt sô von ir was,
daz nieman künd volsagen daz
ir êrbêrn wandel und ir milt 107ᵇ

Unbelegt ist meines Wissens die Form luimolt (vergl. Wrb. I, 1031):

dâ stûnt ain luimolt auf in dem lant,
daz man kain schôner nindert fand 81ᵇ.

Am nächsten steht ihr die Form lumot Grimm, Weisthümer 3, 501.

lützel adj. wenig:

man trîb daz lutzel oder vil 110ᵃ

mâc stm., Verwandter:

under mâgen under kunden 36ᵇ
und batz ir wainend lân ze stünd
und traurend umb ir mâgent tôt 114ᵃ.

maget stf., Jungfrau:

der maget krôn 159ᵃ
ob allen magten schôn 159ᵃ
diu magt 160ᵇ den magten 161ᵃ
nû bitten wir die maget wert (pl.)161ᵃ.

magetlîn stn., Mädchen:

opfer mit andern magetlîn (gottîn) 125ᵇ (Wrb. II, 3).

magetuom stm., Jungfräulichkeit:
mein magtüm den beheb ich wol 125ᵇ.

mâne swm., Mond:
und wie der mân gìng nider 82ᵇ
von dem der mân und die sunn 83ᵃ.

marner stm., Schiffer:
daz der marner kainer macht
erkennen, wâ sie wâren gesîn 110ᵃ.

mâse swf., Wundmal:
man sach sô tuir kain mâsen mêr 97ᵃ.

meilan eine Blume (majanthemum bifolium?).
ainn blûm, haist mailant, geleich ich ir,
der hât kraft und sûssen smak. 81ᵃ

morn adv., cras, crastino die:
und morn wirst enpfâhen schôn
von deiner arbeit deinen lôn. 89ᵃ
und gang, morn dâ hin eil. 138ᵇ
so nû der tag morn kam 150ᵇ.

mornenz = **morgens** adv., mane:
mornenz man sie fur gerichte stalt 97ᵃ

mornend st. mornen adv. tags darauf:
mornend kam ain geluckhaft wind 110ᵃ
mornend er in tempel gie 154ᵃ
mornend er ir aber gepôt 118ᵇ
und wie der mân gìng nider,
und der mornend kam her wider,
dar zu der andren plânêt,
wie der ieglîcher het
sein natûr und sein gank 82ᵇ.

mornec, **mornic** adj., crastinus:
dô nû der moring tac her kam 89ᵃ
dô nû der moring tag erschain 114ᵃ (Wrb. II, 220).

morund adv., am folgenden Tage:
dar umb ir tag moründ stât 114ᵇ.

mugen an., vermögen, können:

er wil ez tôten, ob er mag 29[a]
dem blûmen ichs geleichen mak 81[a]
daz man den trit noch heut den tag
dâ in dem wasser gesehen mag 84[a]
und doch nit wider komen mag 105[a]
die du nit gesehen magst 140[a]
den du auch gesehen magst 140[b]
der sêl geschaden dû nicht magst (:dakt) 104[a]
daz der marner kainer macht
erkennen 110[a] (Vergl. Weinhold alm. Gr. §. 378).

muoterbar adj., ganz bloss, nackt:

und hiez sie machen mûterbar 88[a].

muoterblôz adj., mutternackt:

dâ sie in sach dâ mûterblôz 41[b]
alsô hangôtz mûterblôz 97[a].

muoternacket adj.

dâ hiez ers henken auf enbor
ân hâs mûternackend blôz 118[b]
und hiez sie mûternakend dô
durch die stat fûren sô 151[a].

nackenblôz adj., ganz bloss:

und hies sie machen nackenblôß̄ 90[a]
dar in man sie sazt nackenblôs 159[b].

Dies Compositum fehlt im Wrb.

nackent adj., unbekleidet:

umfaren nakent in dem land 90[a].

nagel stm.:

daz dâ nieman nutz beschach
und kaim sô tûr ains nagels gebrach 24[b] (Wrb. II, 296).

naeje swv., nähe:

spinnen, neien sie anfing 34[a]
Marîâ spann und nêt auch mê 36[a].

necke oder nacte swv., die Bedeutung ist mir unklar:

er sprach: der schmac mich wunder nimt,
der wol giligen, rôsen zimt

zu diser zeit ich nie genakt,
noch sûssern tracht ich nie gesmackt 140ª.

nemne swv., nenne:
den man nempt Lucifer 84ᵇ
Marus nampt man in och 107ª (Wrb. II, 310).

niete swv., bemühe, bestrebe mich:
der hûb sich in der nacht von dan
und niet sich grôzzer arbait 29ª (Wrb. II, 348).

niht, nicht:
daucht ir wêr nicht gnûg getân 90ª
dein hailigen gaist nim von mir nicht 90ª.

Gewöhnlich steht dafür nit:
und lâz mich, lieber herr, nit (:lit) 90ª
sein gesellen spottens liezen nit (:mit) 31ᵇ.
und schaid mich von der geselschaft nit (:mit) 88ª.

Im Texte steht meist nit:
dâ sie daz nit in irem sin 82ᵇ
des dâ die schurpfer nit verdrôß 88ª
furcht nit fast des wûtrichs trô 89ª.

Als Pronominalsubstantiv wird nutz, nütz gebraucht:
die sün gewunnen nütz daran 34ᵇ
das ir gar nutz gebrach 98ᵇ.

nupte swv., pflanze:
ain engel auf den baum dô kam,
des baums ain ast er dô nam
in das wunniklich paradeis.
dar an genuptôt wart daz reis 31ª.

öln swv., mit Öl salben. Der Infinitiv hier gebraucht zur Bezeichnung des Sakraments der Ölung:
und dô daz ôlen dâ beschach
und daz bet vollendet was 115ᵇ (fehlt im Wrb.).

port stn., Hafen:
ain port die Vella ist genant,
daz ist gelegen in Frankrîch 110ᵇ (Wrb. II, 525).

rêre swv., lasse Blätter fallen:
diese krôn iren schmack verlîren nicht,
kain dorren, rêren in beschicht 139ᵇ (Wrb. II, 676).

rîche swv., hier in der seltenen Bedeutung herrschen, regieren:

der tritt sun Antipâ,
der solt nâch im reichen dâ 34[b] (Wrb. II, 695).

rimphe stv., rümphe, ziehe zusammen:

und wirt gerumpfen, dar zu swarz 144[b] (Wrb. II, 704).

rindsblâtere swf., Rindsblase:

der ain rintsblâter nâm 144[b].

rôsenloht adj., rosicht:

sein antlut rôsenlot gefar 123[b] (Wrb. II, 766).

ruffiân stm., Kuppler:

daz hâst dû boislich worden ân
mit der ruffiân unfûr 134[a] (Wrb. II, 701).

ruoche swv., begehre, strebe nach etwas:

wan die al vergraben sint,
die dein sêl hânt gesûcht
und seins lebens hând gerûcht 35[a].

rûze swv., schnarche, lärme:

er schnarkt und räust dô ze stünd 153[b] (Wrb. II, 825).

saelde stf., Heil, Glück:

und weise mich auf der sêlden weg 123[a].

schelm swm., Aas, Leichnam:

dô lâgen sie in schelmen weis 160[a] (Wrb. II[2], 93).

schîbe stv., rolle, wälze:

gelück wil gên dir scheiben 31[b].

schrîe prt. schrê, schreie, rufe:

mit lauter stimme sie dâ schrê 40[a].

schürpfaere stm., Marterknecht:

des dâ die schurpfer nit verdrôß 88[a] (Wrb. II[2], 161).

sê ecce:

und sprach: Dorothêâ, nu sê,
die opfel und rôsen fein
hât dir geschickt der gemahel dein 100[a]
er sprach: sê hin; das 100[a]

sê hin, diz gemahel fingerlein,
daz dû mein gemahel nû solt sein,
daz hât der pâbst entbotten dir 130[b]

sîn s. wesen.

sît adv., seitdem:

den orden noch die Johanneit
durch Marîâm tragen sìt 45[a]
nu sêt man sieder die mâr 45[a].

slahe stv., reflex. bewege mich:

an ainem tage wolten sich
nider dâ zu herberg schlahen 29[a] (Wrb. II[2], 370).

sloufe swv., hülle ein, kleide. Hier mit ûz verbunden: ziehe aus, entkleide:

daz er sie hieß aus schlauffen gar 105[b]
er hiez sie auz schlauffen bar 148[b], 153[b]
kündens nit aus geslauffen dô 153[b]
dô mans sô auz geschlauffet het 125[b]
man wolt sie hân geschlauffet aus 154[a].

snarke swv., schnarche:

er schnarkt und räust dô ze stünd 153[b].

snîe swv., schneie:

und was ain grôsser schnê geschneit 99[a].

sol an. v, soll:

waz ir reden sont ze stünt 134[b].

soumer stm., Lastpferd:

die sômer wurden geladen schier 24[a].

spaehe stf., Acht, Aufmerksamkeit:

dar auf hetten sie grôz spêch 112[b].

spezerî stf.:

alle kostlich spezerei
und och alle wurz dâ pei 4[a].

stadel stm., Scheune:

daz korn in den stadel nicht ensol 119[a].

stat stn., Gestade:

dar nâch die jungfrow wert
gìng zu dem wasser an daz stat 84ᵃ.

stich stm., Stich, Punkt:

dâ erblindet er ze stet
und nimmer stick mêr gesach 154ᵃ.

Vergl.: daz er gesach nit ainen stick. Liedersaal, XLV, 344.

sunderbâr adj., gesondert:

nû was is dô der sit,
daz frawen frawen gìngen mit
und auch die man sunderbâr 36ᵇ.

swatze swv., schwätze:

und gên dem richter also solt
swatzen ire scheltwort 118ᵃ.

swîn stn., Schwein:

der sprach, er wolt Hêrôds schwein
lieber, wan sein sun sein 34ᵇ.

temperîe stf., gehörige Mischung, rechtes Verhältniss.

gemischt nâch rechter temperî 81ᵃ (Wrb. III, 29).

tenn stm., Tenne:

daz korn in den stadel nit ensol,
der tenn sei den getreten wol 119ᵃ.

trage stv., trage. Statt treit auch trêt:

diu auch trêt der êren preis 123ᵇ
und nû der maget krône trêt 137ᵃ
der über dich den adel trêt 124ᵃ.

Doch fordert hier der Reim trait (: wirdikait).

trahte stf., Bedachtnehmen:

und sie ze rûwen heten tracht 27ᵃ
und bat sie, daz si hetten tracht,
daz ein wazzer haus würd gemacht 82ᵃ.

traht stm., Duft:

noch sûssern tracht ich nie gesmackt 140ᵃ.

troum stm., Traum: daz wir

sein sô in trâmen gelegen 140ᵃ.

troume sw. v., träume:

ich main, ez hab getrâmet dir 140ᵃ.

twerch adj., quer:

und dâ sie tet den zwerhen strich 44[b].

unbermig adj., unbarmherzig:

die unbermigen haiden 42[a].

underbint stn., Unterlass:

und weinet sô ân underbint 40[a] (Wrb. I, 131).

understân, verhindern:

mag daz nieman understân,
du müezest dise marter hân? 38[b].

unfuore stf., üble Lebensweise:

mit der ruffiân unfuor 134[a].

ungenuht stf., Unvernunft:

sie sprach: hin von mir ungenukt 120[a] (Wrb. II, 355).

ungeredt adj., stumm:

sie sint ungeredt und blint 87[b].

unmahtiglich adj., ohnmächtig:

dâ lag sie gar unmachtiglich 88[b].

unschemic adj., schamlos:

ô dû unschemiger hunt 104[a].

waege adj., angemessen, gut:

daz dir wêger wêr der tôt 87[b]
wêger sterben in sâlikait,
wan leben in der bôshait 145[a] (Wrb. III, 647).

weidelich adj., stattlich, ausgezeichnet:

sie was auch schôn und waidenlich 107[a] (Wrb. III, 554).

wesen v., sein, inf. wesen:

dâ solt ain êlich hôchzeit wesen 37[b]
dô solt die braut wesen dâ 37[b]
er sprach: „nain, daz solt nit wesen 39[a]
und sein êweib wesen solt 124[a].

Daneben die Form gesein:

mag ir dienerin gesein 147[b]
daz er nit haisser mochte gesein 151[a]
mochten aller minst gesein 158[b]
daz er mir kain schad müg gesein 160[a].

Das Part. praet. lautet gesein:

und sprach: „ich bin der geselschaft gesein 114ª
bis an Jhêsu nit verzagt 87ª
und bist nû ain nar gesein 118ª
was gesein siech 129ᵇ
daz ist in ebraisch sprâch gesein 146ᵇ
dâ was im tempel auch gesein 27ᵇ.

Der Imper. sing. ist bis:

der sprach: „Jôsêph bis gemant“ 29ª
und sprach: „bis bereit zu hant“ 39ª.

Imper. plur. sint:

und brengent den gotten opfer dar
und sint dan ledig von mir gar 142ᵇ

w e t t e r b l i k stm., Blitz:

wetterblik und donnerslag 129ª

w i d e stf., gedrehtes Baumzweig:

winden als ain wid 159ª (Wrb. III, 618).

w i n t stm., Wind; bildlich, was nicht in Betraht kommt:

sie sprach: deine wort sint blint
und betrûbent mir den wint 120ᵇ (Wrb. III, 715).

w i r s adv., übler, schlimmer:

dâ von in wirs den wê beschach 42ᵇ
das dir nie wirs beschach 96ª
dâ hiez ers aber schlahen mê
mit rûten wirser vil wan ê 157ᵇ.

w i z z e n v. anom.:

und westen nit, wan ez kêr 36ᵇ
der wist wol, wie sie versêret was 89ª.

z o p h stm., Haarflechte:

daz sies an die zoph hankten hôch 157ᵇ (Wrb. III, 946).

z u o k u n f t stf., Ankunft:

ir zukünft fraut er sich alsus,
wan er auch von Britani was 110ᵇ (Wrb. I, 907).

z w i v a c h t i c, zwiefach:

daz sie daz creuz zwifachtig sach 44ᵇ.

SITZUNG VOM 19. OCTOBER 1864.

Beiträge zur Diplomatik. IV.

Die Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840.

Von Dr. Th. Sickel.

Bischöfliche und kirchliche Privilegien der Merovingerzeit.

Wie die Beziehungen der Klöster zu der weltlichen Gewalt durch die Diplome geregelt werden, von denen ich in den vorausgehenden Abschnitten [1]) gehandelt habe, so werden ihre Beziehungen zu der geistlichen Gewalt der Bischöfe durch Urkunden geordnet, welche nach dem älteren Sprachgebrauche regelmässig privilegia heissen. Da sie häufiger unter dem ersten Herrschergeschlecht ertheilt sind als unter dem zweiten, muss ich hier zur Erklärung der Privilegien der Karolingerzeit auch die der Vorzeit herbeiziehen.

Nach kirchlichem Herkommen stand den Bischöfen ein Aufsichtsrecht über alle geistlichen Anstalten und Personen ihrer Sprengel, ja auch ein Dispositionsrecht über alles kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen zu; beide Rechte übten sie auch über die Klöster ihrer Diöcesen aus. So lange aber die Ausübung dieser Rechte noch nicht genügend durch kanonische Satzungen geregelt war, entstanden leicht Conflicte, namentlich zwischen den Bischöfen und den Klöstern, denen bald durch die Zwecke der Stiftung, bald durch die Bestimmungen der Ordensregeln eine besondere Stellung angewiesen

---

1) Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe, LXVI. Band, IV. Heft, S. 175 ff.

war. Im Morgenlande wurden, solchen Streitigkeiten vorzubeugen, die Klöster vielfach nicht den Bischöfen, sondern den Patriarchen untergeordnet. Ähnlich in Afrika, wo, als im Beginn des VI. Jahrhunderts zwischen dem Bischof Liberius und dessen Metropolitan Bonifacius ein Streit über die Stellung eines Petersklosters ausgebrochen war, ein in Carthago abgehaltenes Concil zu Gunsten des Primas und des Klosters entschied [1]). Trat am Ausgange desselben Jahrhunderts auch der römische Bischof Gregor I. einigemal für die Interessen aller Klöster oder einzelner im besonderen den Diöcesanbischöfen gegenüber ein, so wirkte dies doch damals auf die Entwickelung dieser Verhältnisse in der abendländischen Kirche wenig ein [2]).

Auch in Gallien war von jeher den Bischöfen souveräne Gewalt über ihre Sprengel eingeräumt und speciell waren ihnen weitgehende Befugnisse den Klöstern gegenüber durch die Synoden von Orleans a. 511, zu Epaon a. 517, wiederum zu Orleans a. 533 und 538 und zu Arles a. 534 zuerkannt [3]). Als nun in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Mehrzahl der fränkischen Bisthümer in die Hände sehr weltlich gesinnter Männer kam, die ihren Sprengeln und deren Interessen fremd sich durch Habsucht und Gewaltthätigkeiten hervorthaten [4]), blieb auch der Missbrauch der Gewalt über die Klöster nicht aus und führte zu den ärgsten Bedrückungen, hie und da zur Vernichtung der klösterlichen Institute. Gegen diese Gefahren suchten nun die Mönche Schutz bei einzelnen besseren Gliedern des Epis-

---

1) Thomassin vetus et nova ecclesiae disciplina, pars 1, lib. 3. — Mabillon annales 1, 42. — Planck Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung 2, 476. — Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit 2, 205.

2) Vgl. Jaffé Nr. 834, 996—998, 1090, 1121, 1138, 1154, 1268, 1490, 1492—4; mehrere dieser Urkunden, so besonders die drei letzten, erregen jedoch Verdacht. — Nur in einem unechten Privilegium für Neucorvey (Erhard cod. dipl. Nr. 34) wird einmal auf die sanctiones b. Gregorii hingewiesen.

3) Rettberg 2, 671. — Eine Zusammenstellung der betreffenden Beschlüsse der fränkischen Synoden bis zum J. 881 gibt Launoy in der assertio inquisitionis in chartam immunitatis monasterii S. Germanensis, Paris 1658, p. 56 sequ.

4) In einer Formel dieser Zeit, Rozière 573 = Baluze mai. 38 heisst es: solet contingere ut . . . pastoralem curam suscipiant saeculares, et rebus que pauperibus fuerunt condonate maius per gasindus quam per sacerdotes dispergatur, et ecclesiastica vita neclecta conlata bonorum magis per venatores et canis et, quod est gravius, per meretrices expendantur, vel religionis norma distructa levitate laicorum secularia iniuste consentiantur, et per eorum iniqua consilia monacorum vita conturbare praesumant etc.

copats, auf Synoden oder auch bei den Königen; sie suchten um Privilegien nach, die, wenn auch später gemeiniglich als Exemtionen bezeichnet, doch keineswegs von der ordnungsmässigen Gewalt der Bischöfe befreien, sondern nur Sicherung gegen die Missbräuche dieser Gewalt gewähren sollten. Ein Präcedenzfall, noch älter als jener aus der afrikanischen Provinz, lag auch in Gallien schon aus vorfränkischer Zeit vor. Beschwerden des Abtes Faustus von Lirins gegen den Bischof Theodorus von Fréjus führten auf einer um die Mitte des V. Jahrhunderts in Arles abgehaltenen Synode zu einer dem Kloster günstigen Entscheidung, auf welche auch jenes Concil von Carthago hinweist und welche dann besonders in der fränkischen Kirche für die Ordnung dieser Verhältnisse massgebend wurde. Lirins und einige andere Stifter wurden in dieser und anderer Hinsicht Musterklöster, deren Norm auf andere Stiftungen übertragen wurde. Am häufigsten begegnet man in den betreffenden Urkunden, ausser dem Hinweise auf die Beschlüsse der Synode von Carthago, auf die Schrift des Augustinus de moribus clericorum [1]) und auf das Vorbild von Lirins, der Berufung auf die Stellung von Agaunum (S. Moriz im Wallis), Luxueil u. S. Marcel lez Châlons. Die Privilegien dieser drei Musterklöster sind allerdings nicht auf uns gekommen [2]). Aber hingewiesen auf sie wird sehr oft, zum ersten Male in der königlichen Urkunde für Resbach, Pard. Nr. 270 vom J. 635 [3]), in der es heisst: quia nihil de canonica auctoritate convellitur, si aliquid ut diximus domesticis fidei pro tranquillitate pacis conceditur, nec nobis aliquis detrahendo aestimet in id nova decernere, dum ab antiquis iuxta constitutiones pontificum per regalem sanctionem monasteria sanctorum Agaunensium Lirinensium Luxoviensium immoque et

---

1) So u. a. in Pardessus Nr. 333, während anderwärts wie in Pard. Nr. 345 de gradibus ecclesiasticis citirt wird.

2) Die ältere Geschichte von Agaunum stellt am besten dar Derichsweiler Gesch. der Burgunder 83; die Unechtheit der Urkunde Sigismunds Pard. Nr. 103 ist in Launoy l. c. 491 und in Pardessus prolegom. 23 dargethan. — Für Luxueil konnte auch Mabillon die betreffende Urkunde des Bischofs von Besançon nicht nachweisen; statt ihrer führt er (ann. 1, 382 a. 689 = Pard. Nr. 299 = Jaffé spur. 278) eine Bulle des P. Johannes IV. von 641 an, die aber entschieden unecht ist. — Die einzige Urkunde für S. Marcel aus Merovingerzeit Pard. Nr. 191 bezieht sich nicht auf diese Verhältnisse.

3) Der Hinweis auf Luxueil in der um vier Jahre älteren Urkunde Pard. Nr. 254 bezieht sich nur auf die in Luxueil geltende Ordensregel.

monachi d. Marcelli sub libertatis privilegio videntur consistere. Seitdem wird auch Resbach, zuerst 659 in Pard. Nr. 333, als solches Musterkloster angeführt.

Es ist schwer zu sagen, welches das älteste derartige bischöfliche Privilegium ist, da die auf uns gekommenen zumeist später Überarbeitungen erfahren haben und die Echtheit derselben vielfach und mit Recht bestritten worden ist [1]). Unbedenklich, wenn auch sprachlich emendirt, ist die Urkunde des Bischofs Burgundofaro für Resbach, Pard. Nr. 275, a. 636. Gegen die Mitte des VII. Jahrhunderts wird die Privilegienertheilung durch Bischöfe häufiger. Da heisst es z. B. in Pard. Nr. 333: sed et in his provinciis plura alia regalia monasteria tam antiquiore tempore quam nuper constructa a pontificibus in quorum territoriis condita sunt gratia religionis et caritatis privilegia acceperunt. Und dass sich bereits ein bestimmter Inbegriff von Rechten, welche durch Privilegien ertheilt oder gesichert wurden, herausgebildet hatte, beweist nicht allein jene Berufung auf Norm bietende Klöster, sondern auch Wendungen wie in Pard. Nr. 344 a. 662: sub ea ut diximus libertate sicut plurima monasteria et monachi ibidem consistentes. In der Regel sind es die Mönche welche den Diöcesanbischof um Ausstellung eines Privilegs und andere Bischöfe um Bürgschaft für dasselbe durch ihre Unterschrift angehen (Pard. Nr. 333, 335 u. a.); in anderen Fällen (Pard. Nr. 345, 355) sind es die Stifter der Klöster. Ja nun geschah es dass diejenigen, welche ihr Gut der Kirche für den speciellen Zweck der Gründung von Klöstern schenkten, es gleich zur Bedingung machten, dass der Bischof das ihm sonst zustehende Dispositionsrecht nicht ausüben solle [2]). In dem ersten Testamente des Abtes Widerad für Flavigny (Pard. Nr. 514) finden wir ganz dieselben Bestimmungen, wie sonst in bischöflichen Privilegien; dass sie aber erst durch den Consens des Diöcesanbischofs Giltigkeit erlangten, ergibt sich aus dem zweiten Testamente desselben (Pard. Nr. 587). Dem entsprechen die Formeln für Fundationsurkunden Rozière 571, 572 (Marculf 2, 1 und Baluze maior. 37): in jener wird bestimmt, dass das Kloster bestehen soll remota pontificum simulque ecclesiasticorum omnium officialium potestate, und die Bischöfe werden

1) Siehe Pard. Nr. 172, 226 u. a. und die Anmerkungen dazu.

2) Roth Beneficialwesen 272. — Montag 2, 225.

beschworen den Willen des Stifters zu achten; in der andern aus dem Burgundenreiche stammenden Formel wird wiederholt die Zustimmung des Ortsbischofs zu den den Privilegien entsprechenden Bestimmungen erwähnt.

Auch die Könige nun können in der Eigenschaft als Fundatoren oder als mitconcurrirende Stifter Klöstern privilegienähnliche Urkunden ertheilen, wobei gleichfalls der Consens des Bischofs vorausgesetzt wird. Häufiger aber geschieht es, dass sie schon von Bischöfen gegebene Privilegien, die aber der Nichtachtung durch die Nachfolger im Episcopat ausgesetzt waren, durch ihre königliche Autorität bekräftigen[1]). Auch diese beiden Arten königlicher Urkunden, die sich in Inhalt und Fassung sehr nahe stehen, heissen in jener Zeit Privilegien. Das älteste zuverlässige Beispiel von königlichem Privilegium bietet die schon genannte Urkunde für Resbach dar. Und nur um wenige Jahre jünger ist das älteste auf uns gekommene Original derartigen Diploms von Chlodwig II. für S. Denis von 653 (Pard. Nr. 322, besser in Tardif Nr. 11). Aus ihm lernen wir sehr gut den wohl normalen Hergang bei Privilegienertheilung kennen. In der königlichen Bestätigung wird nämlich erzählt: nostra peticio fuit ut apostolicus vir Landericus Parisiaci aecclesie episcopus privilegio ad ipsum sanctum locum abbati vel fratrebus ibidem consistentibus facere vel confirmare pro quiite futura deberit, . . . hoc ipse pontefex cum suis quoepiscopis iuxta peticionem devocionis nostra plenissemam voluntatem prestitisse vel confirmasse dinuscitur. Und nachdem nun der Bischof sein Privilegium ertheilt[2]), verkündet der König: iuxta quod per supradictum privilegium a pontefecebus factum et prestetum est, . . . per hanc auctoretatem iubemus. Aber es geschieht auch umgekehrt, dass der König, wo er als Mitstifter erscheint, zuerst sein königliches Privilegium ausstellen lässt und erst nachträglich auf Bitten des Königs die bischöfliche Urkunde ertheilt wird: so verhält es sich mit den Resbacher Privilegien Pard. Nr. 270 und 275.

---

[1]) In Roz. 576 wird von dem Grossvater des urkundenden Königs gesagt: ipse per suae potestatis auctoritatem eidem monasterio firmius privilegium concessit. — Zu weit geht Marca, wenn er (de concordia sacerdotii et imperii lib. 3 cap. 16) annimmt, dass die Zustimmung des Königs zu den Privilegien erforderlich gewesen sei. B. 1762 für S. Apre in Toul vom J. 869 gestattet den Mönchen, falls ihr Privilegium verletzt wird, in erster Linie die Hilfe des Metropoliten, in zweiter die des Königs anzurufen.

[2]) Das nicht auf uns gekommen ist, denn Pard. Nr. 320 ist ein späteres Machwerk.

Über die Bedeutung der Privilegien dieser Zeit im Allgemeinen herrscht nur éine Meinung[1]): sie sollen die Klöster nicht, wie es später geschieht, von der kanonisch feststehenden Jurisdiction des Diöcesanbischofs eximiren (nihil de canonica institutione convellitur), sondern nur die Gewalt des Bischofs auf die gesetzlichen Schranken zurückführen und gegen den Missbrauch derselben sicherstellen. Aber darüber zweien sieh die Ansichten, welche Grenzen durch solche Privilegien der bischöflichen Autorität gezogen wurden. Wenn Thomassin z. B. die potestas rerum temporalium dem Abte allein zugesprochen sieht, so macht Planck dagegen geltend, dass auch bei so eximirten Klöstern dem Bischofe noch ein Oberaufsichtsrecht über die Temporalien zugestanden habe. Halten wir uns, um die Besimmungen der Privilegien näher kennen zu lernen, an den Wortlaut der Urkunden.

Wir können dafür ebensowohl die bischöflichen als die königlichen Privilegien benutzen, weil diese eben in allen Fällen jene voraussetzen und zumeist in dem disponirenden Theile jenen nachgeschrieben sind. Freilich wird in den königlichen Privilegien häufig auch noch ein Passus über Immunität hinzugefügt, aber das ist, indem die Immunität nicht in nothwendiger Verbindung mit dem Privilegium steht, nur zufällige Vereinigung von zweierlei Acten königlicher Beurkundung in einem Schriftstücke[2]). Daher denn auch in anderen Fällen, wie bei S. Denis und Farfa, Immunität und Privilegium in getrennten Urkunden verliehen werden. Wir sind also berechtigt, hier von den auf Immunität bezüglichen Stellen abzusehen, und sobald wir das thun, sind sich bischöfliche und könig-

---

[1]) S. auch Richter Kirchenrecht 4 Ausg. §. 132.

[2]) Die auf die Immunität bezüglichen Sätze werden eingeleitet in Pard. 270 durch adiicientes, in Roz. 575 durch illud nobis placuit addendo, und ähnlich in anderen Stücken. — Allerdings finden sich auch in einem bischöflichen Privilegium abweichender Fassung, Pard. Nr. 435 a. 696 aus Original, königlichen Immunitäten entlehnte Wendungen, nämlich: nec ad causas audiendum nec . . . exigendum nec mansionis aut pastus ant paratas vel quemlibet reddebucionem requerendum nec hominis ipsius distringendum nec de rebus eorum quicquam minuandum penitus non praesumat habere ingressum — das wird aber nicht den weltlichen Obrigkeiten untersagt, sondern dem Bischofe, den Archidiakonen u. s. w., es handelt sich also auch nicht um Immunität, über die der Bischof nichts zu verordnen hatte, sondern wie in allen Privilegien um Einschränkung der Episcopalgewalt über das Kloster, und es ist dafür hier nur von dem Schreiber ein sonst in Immunitäten gebräuchlicher Satz angewandt.

liche Privilegien dem Inhalte nach gleich. — Und weil Resbach, wie schon erwähnt, seit Mitte des VII. Jahrhunderts mit unter den Musterklöstern aufgezählt wird, können wir, um den Inhalt der Privilegien festzustellen, von den ihm ertheilten Urkunden um so mehr ausgehen, da die Fassung des königlichen Diploms für Resbach auch von Marculf als normale angesehen und in seine Formelsammlung aufgenommen worden ist, und da sie auch in anderen Urkunden wie Pard. Nr. 322, 355 u. a. mehr oder minder vollständig wiederkehrt.

Die Bestimmungen des königlichen Privilegs für Resbach, Pard. Nr. 270, lassen sich nun auf folgende drei Puncte zurückführen. 1. Der Bischof hat keinerlei Anrecht auf das Klostergut, welcher Art dasselbe sei, oder auf dessen Verwaltung oder auf dessen Erträgniss: ergo si qua inibi — abstollere, fast wörtlich gleich in Rozière 575, sachlich gleich in Rozière 574, Pard. Nr. 275 u. a. — 2. Der Bischof darf das Kloster nur auf Aufforderung des Abtes und nur behufs Ausübung der den Bischöfen vorbehaltenen Functionen betreten und darf bei diesem Anlasse die Mönche nicht belästigen: nec ad ipsum monasterium — accedere praesumat, fast wörtlich gleich in Rozière 575, etwas ausführlicher und mit stärkerer Betonung der Unentgeltlichkeit der bischöflichen Functionen in Rozière 574; in Pard. Nr. 275 für dasselbe Resbach mit einer gleich zu erörternden weiter gehenden Bestimmung. — 3. Bei Erledigung der Abtstelle ist der Abt von der Congregation nach der Ordensregel zu erwählen und der erwählte vom Bischof einzusetzen: et cum abbas — per omnia et ex omnibus, sachlich gleich in Pard. Nr. 275 und Rozière 574, fehlt dagegen ganz in Rozière 575.

Wenn einzelne Urkunden in ihrem Wortlaute über den der eben analysirten Stücke hinausgehen, so ist das in einigen Fällen nur stilistische, das Wesen des Verhältnisses nicht berührende Ausführung, in anderen dagegen ein wirkliches Plus von Bestimmungen und Begünstigungen. Jener Art sind hier und da begegnende Sätze, welche bestimmter, als es in den Resbacher Privilegien der Fall ist, die den Bischöfen noch verbleibenden Rechte bezeichnen. Das geschieht z. B. in Rozière 574 und ähnlich in Pard. Nr. 435, in denen, nachdem wie sonst die Ausübung der Disciplinargewalt in erster Linie dem Abt zugesichert ist, noch hinzugefügt wird, dass erforderlichen Falls pontifex de ipsa civitate cohercere

debet. Dies entspricht offenbar dem allgemeinen Inhalte dieser Urkunden, welche die kanonische Gewalt der Bischöfe nicht aufheben, sondern nur einschränken sollen, und es ist daher anzunehmen, dass die beschränkte Jurisdiction auch da dem Diöcesanbischofe vorbehalten geblieben ist, wo der betreffende Zusatz fehlt und nicht etwa das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen wird.

Dagegen gehen andere Urkunden offenbar in der Sache selbst über das, was wir als normalen Inhalt anzusehen haben, hinaus. — Kein Privilegium dieser Zeit stösst die Regel um, dass gewisse geistliche Functionen, die sogenannten actus episcopales [1]), nur von Bischöfen verrichtet werden können, nämlich die Einweihung von Kirchen und Altären, Consecration des Chrisma, die Ertheilung der Weihen, welche denn auch zuweilen in den Formeln (Roz. 574) und Urkunden (Pard. Nr. 275) namentlich aufgezählt werden; die Privilegien wiederholen nur, was schon durch Concilbeschlüsse wie die von Orleans im Jahre 533 verordnet war, dass die Bischöfe für diese Verrichtungen keine Gebühren beanspruchen sollen. Aber in einzelnen Fällen wird nun darüber hinaus das besondere Zugeständniss gemacht, dass es den Äbten erlaubt sein soll, sich behufs Vornahme dieser Functionen an andere Bischöfe als an den Diöcesanbischof zu wenden. Indem Rettberg 2,675 diese Bestimmung nur bei solchen Klöstern bemerkt hatte, welche von britischen Glaubensboten gestiftet waren, erklärte er diese offenbare Verkürzung der Amtsrechte des Ortsbischofes dadurch, dass es in diesen Klöstern nicht leicht an Personen mit Bischofsweihen gefehlt haben werde. Und so verhält es sich in der That in einigen Fällen. Die Urkunde des Widigern für Murbach, Pard. Nr. 543, spricht das deutlich aus: cum vero necesse fuerit chrisma petire . . . rector ipsius monastirii vel peregrini monastirii ibidem consistentes aut si de se episcopum habent aut a quocumque de sanctis episcopis sibi elegerint qui hoc facere debeat, licentia sit eis expetire et ille hoc tradere. Auch Resbach gehört nach der bischöflichen Urkunde hierher, denn die Stifter hatten da monachos vel peregrinos sub regula b. Benedicti et ad modum Luxoviensis monasterii eingesetzt, und diesen wurde gleichfalls erlaubt, jene Functionen a quocumque spirituali pontifice decreverint verrichten zu lassen. Aber wenn auch

1) S. Planck 2, 74

in diesen Britenklöstern ein besonderer Grund vorlag, ihnen die weiter gehende Begünstigung zu gewähren, so ist letztere doch nicht auf solche Stiftungen beschränkt geblieben. Wenigstens findet sich in der aus Burgund stammenden Formel Rozière 573 (Baluze mai. 38), keine Andeutung, dass es peregrini seien, denen der Bischof gestattet: cum vero fuerit oportunum ecclesiam dedicare aut sacros ordines benedici vel tabulas consecrare, quemcunque de religiosis episcopis abbas ipse vel monachi sibi voluerint invocare, und ausserdem lassen sich diese Worte, wie sie denn auch in Urkunden wiederkehren, doch nicht auf dem Kloster selbst angehörige Personen mit Bischofsweihen deuten. Es handelt sich also um ein allgemeines weiteres Vorrecht, das aber am häufigsten britischen Stiftungen ertheilt sein mag.

Bezeichnet nun diese Bestimmung das Maximum dessen, was die Privilegien dieser Zeit enthalten, so steht dem auch ein hinter dem Inhalt von Pard. Nr. 270 zurückbleibendes Minimum gegenüber. Nur ist in einzelnen Fällen schwer zu sagen, ob die Nichterwähnung eines der zuvor aufgezählten drei Puncte nur eine stilistische Abweichung von der Norm der Fassung oder eine sachliche Abweichung von der Norm des Inhalts ist. Ich bemerkte schon, dass Roz. 575 die in den sonst gleichen Pard. Nr. 270 und Roz. 574 (Formel für bischöfliche Privilegien) vorkommende Bestimmung über die Abtswahl auslässt [1]). Indem aber Marculf Roz. 575 unmittelbar auf Roz. 574 folgen lässt und als concessio regis ad hoc privilegio, d. h. als Bestätigung von Roz. 574 bezeichnet, wird man die Differenz doch nur für eine stilistische halten können. Sie mag sich daraus erklären, dass die Formel für königliches Privilegium in ihrem letzten Theile in Immunitätsverleihung übergeht und dass in Folge davon der auf die Abtswahl bezügliche Passus unterdrückt wurde, oder noch allgemeiner daraus, dass in einer Zeit, in welcher Herkommen und Gewohnheitsrecht vorherrschten, dem Schreiben der Sinn für formelle Vollständigkeit und Correctheit ihrer Elaborate abging. Anders scheint es sich dagegen mit den Urkunden für S. Denis zu verhalten. Dessen erstes bischöfliches Privilegium Pard. Nr. 322 vom J. 653 (allerdings später überarbeitet und desshalb mit Vorsicht zu benutzen)

---

1) Ähnlich verhält sich Pard. Nr. 344 zu Roz. 574.

enthält nämlich, obschon es sich in der Fassung vielfach an die ausführlicheren Privilegien anschliesst, nur die erste Bestimmung, welche das Klostergut vor den Ansprüchen des Bischofs sicherstellen soll, und nichts über die Abtswahl. Von letzterer handelt erst die Urkunde Theodorich's von 723 (Pard. Nr. 527 aus einer Copie des XIV. Jahrh., welche in ausgezeichneter Weise die alte Rede- und Schreibweise wiedergibt) und zwar in Ausdrücken, als ob dem Kloster damit ein neues Recht verliehen werden sollte. Dann hätte also die Nichterwähnung in Pard. Nr. 322 eine wesentliche Bedeutung.

Bleiben wir gleich bei der Bestimmung über die Abtswahl stehen. Es ist hier nicht der Ort, auf alle die Fragen einzugehen, welche mit diesem Rechte zusammenhängen; aber das ist hier zu betonen, dass es sich mit dieser Bestimmung wie mit den anderen der Privilegien verhält: das Recht ergibt sich schon aus der von den meisten Klöstern befolgten Regel und ist ausserdem durch Synodalbeschlüsse (z. B. concilium Arelatense a. 451) allgemein anerkannt; dennoch pflegt auch für dieses Recht noch besondere urkundliche Zusicherung von den Bischöfen gegeben zu werden, dennoch pflegt dasselbe in den Stiftungsbriefen noch ausdrücklich stipulirt zu werden, dennoch pflegt auch dafür noch königliche Bestätigung eingeholt zu werden. Und in Electionsacten, wie in einer Wahlbestätigung von Theodorich III. von 681 (Pard. Nr. 698) wird denn auch betont, dass das Recht ausgeübt sei secundum sanctum privilegium quod supra sancto loco ex regali munificentia et sacerdotum concessione (conf. Pard. Nr. 345) indultum est. Die eben so gegen Eingriffe der Könige als gegen die der Bischöfe gerichtete Zusicherung der freien Abtswahl wird also auch als Privilegium aufgefasst und Urkunden, die nur diese Bestimmung enthalten oder doch vorzüglich nur von dieser handeln, werden gleichfalls Privilegien benannt, so Pard. Nr. 505 von Chilperich II. für S. Maur des Fossés [1]). Aber trotz des gleichen Namens werden die Urkunden so beschränkten Inhalts von den vollständigen Privilegien, von denen wir ausgegangen sind, zu unterscheiden sein.

Es erübrigt noch von der eventuellen Auslassung der zweiten Bestimmung, die wir in dem Resbacher Privilegium antrafen, zu

---

[1]) Ähnliche Fälle der spätern Zeit bespricht Rettberg 2, 673. Auch die Urkunden, durch welche die freie Wahl der Bischöfe geregelt wird, heissen privilegia, wie B. 343.

sprechen: begründet es einen Unterschied in der Stellung der Klöster zu ihren Diöcesanbischöfen, dass in die Mehrzahl der Urkunden diese zweite Bestimmung aufgenommen ist, in einige aber nicht? Im Grunde besagt sie doch nur, dass die Bedrückung und Belästigung des Stiftes durch die Bischöfe, gegen welche der erste Satz der Privilegien gerichtet ist, auch nicht unter dem Vorwande der Verrichtung kirchlicher Functionen stattfinden soll, im Grunde ist sie also nur eine weitere Ausführung des ersten Punctes. Insofern erscheint die Auslassung dieser zweiten Bestimmung als irrelevant. Es lässt sich dafür auch das spätere Privilegium für S. Denis, Pard. Nr. 527, anführen: da heisst es, dass dem Kloster von Alters her integrus privilegius ertheilt sei und nun wieder bestätigt werden soll, und doch findet sich hier die betreffende weitere Ausführung nicht. Und es scheint, und aus dem folgenden Abschnitte werden sich die Belege dafür ergeben, dass der Umstand ob der bezügliche Passus in den Urkunden vorkommt oder nicht, vorzüglich davon abhing, ob ältere oder jüngere Formeln bei der Redaction benutzt wurden. In den älteren Zeiten bedurften die Klöster grösserer und ausdrücklicherer Garantien gegen die Willkür der Bischöfe: daher wurde in die damaligen Formeln und Urkunden in der Regel auch die zweite Bestimmung aufgenommen; in der späteren Zeit fiel dieser Grund weg: die neueren Formeln lassen daher den betreffenden Passus aus und ebenso die Urkunden, wenn sie nicht zufällig nach älteren Formeln stilisirt wurden.

Somit reducirt sich der wesentliche Inhalt der vollständigen Privilegien, für die sich durch Herkommen eine Norm ausgebildet hat, auf zwei Hauptpuncte; daneben kommen aber auch Privilegien vor, welche nur die eine oder die andere Hauptbestimmung enthalten. Und dieser Umstand, dass je nach den besonderen Verhältnissen der Klöster ihnen eine grössere oder geringere Unabhängigkeit von der Episcopalgewalt zugesichert werden konnte, mag dazu beigetragen haben, dass schon gegen Ausgang des VII. und im Beginne des VIII. Jahrhunderts die Mehrzahl der Klöster Privilegien der einen oder der andern Art erhalten hatte, welche allerdings nicht immer respectirt wurden [1]).

---

[1]) Roth Beneficialwesen 262, N. 82. Nur S. Gallen kann wegen der Unzuverlässigkeit der Zeugnisse nicht hieher bezogen werden, wie ich in den Mittheilungen zur

Auch war damals die Ertheilung von Privilegien ebenso wenig wie die der Immunität durch die Qualität der Klöster bedingt. Allerdings wird die Gewährung der betreffenden Rechte in der Urkunde für S. Denis, Pard. Nr. 322, so motivirt: quia ab ipsis principebus vel a citeris priscis regebus . . . ipse sanctus locus . . . videtur esse ditatus, und in dem bischöflichen Privilegium für S. Colombe de Sens, Pard. Nr. 333, wird hervorgehoben: sed et in his provinciis plura alia regalia monasteria . . . privilegia acceperunt. Diese Stellen besagen aber nur, dass sich die Könige als Besitzer von Stiftungen am ehesten in der Lage befanden für diese auch kirchliche Vorrechte oder Garantien gegen den Missbrauch der Episcopalgewalt auszuwirken, wie das Roz. 573 ausspricht: dignum est ut, quod rex uius seculi . . . pro commune salute voluit esse constructum, sub integro privilegium sit in perpetuum a calumniandi occasionibus conservatum. Und dass auch jeder andere Besitzer um Privilegien nachsuchen konnte, ergibt sich aus Roz. 575: dum et ille episcopus aut abbas aut inluster vir monasterium . . . aut super sua proprietate aut super fisco noscitur aedificasse. Dem entsprechen die Urkunden, die ich hier nach der Qualität der Klöster, und ich führe dabei zugleich einige Beispiele aus der Zeit der ersten Karolinger an, zusammenstelle. Privilegirte königliche Klöster sind: die von Childebert I. gestiftete basilica s. crucis et s. Vincentii Parisiensis (Pard. Nr. 172); Resbach, zum Theil von Dagobert I. dotirt (Pard. Nr. 270); Corbie, von Chlothar III. erbaut (P. Nr. 345) u. a.; Honau Pippin commendirt (Bouquet 5, 705); Hersfeld, Karl d. G. tradirt (Böhmer 63). — Privilegirte bischöfliche Klöster sind: Solemnes (Pard. Nr. 254); Görz unter Karl d. G. (Böhmer 39 und Labba concilia 6, 1698). — Dafür dass auch ein einem andern Kloster unterworfenes Kloster ein vollständiges Privilegium erhalten, weiss ich nur Salona im Metzer Sprengel zur Zeit Karl d. G. (B. 90) anzuführen. — Privilegirte Privatstiftungen sind: S. Marie de Soissons, von Ebroin erbaut (Pard. Nr. 355); Widerad's Stiftung Flavigny (Pard. Nr. 514 und 587); Wolfoald's Stiftung S. Mihiel de Massoupe (P. Nr. 475). In Karolingerzeit scheint Granfelden in

---

vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen 1864, Heft 4, nachgewiesen habe. — Man vergleiche auch Roz. 576 = Dümmler Formelbuch Nr. 3.

Privatbesitz und privilegirt gewesen zu sein [1]). Dazu kommen dann Privilegien für Klöster, die zu der betreffenden Zeit nullius iuris sind, wie S. Denis unter Pippin (Böhmer 25) und Novalese unter Carlomann (B. 36) [2]).

Es ist hier endlich noch etwas hervorzuheben, was auf die Fassung und Form dieser Urkunden eingewirkt hat, wobei ich zugleich die im übrigen erst später zu besprechenden Privilegien der Karolinger mit berücksichtigen werde. Wenn nämlich eiu Bischof einem Kloster seines Sprengels durch Privilegien eine Garantie gegen Missbrauch der Episcopalgewalt geben wollte, galt es die eigenen Nachfolger zu binden. Daraus erklärt sich, dass von jeher solche Garantie unter die Mitbürgschaft der Bischöfe anderer Diöcesen gestellt wurde, sei es dass die Privilegien auf Versammlungen der Bischöfe von ihnen gemeinsam ertheilt wurden, sei es dass sie von anwesenden oder auch anderen Bischöfen mit unterzeichnet wurden, sei es dass sie wenigstens anderen zur Kenntnissnahme mitgetheilt wurden: es gibt kaum eine derartige Urkunde, an deren Ertheilung oder Ausstellung nicht auch Mitbischöfe betheiligt gewesen sind. Viele derselben sind der Inscription nach an die Collegen gerichtet (Pard. Nr. 335, 345, 355 u. a.), und in der Regel heisst es am Schlusse wie im Pard. Nr. 275: quam constitutionem . . . vobis vel caeteris episcopis destinavimus insuper confirmandam. Und so tragen diese Urkunden und andere gleichen Inhalts (Pard. Nr. 333, 344, 345, u. s. w.) zahlreiche Unterschriften der Bischöfe der benachbarten Sprengel. Dass auch bei der Ausstellung nicht Anwesenden das Privilegium nachträglich zu solchem Behufe unterbreitet wurde, lässt sich allerdings aus Merovingerzeit nicht so bestimmt nachweisen, wie aus dem IX. Jahrhundert, wo es z. B. in einer Urkunde von 864 (Quantin Nr. 45, ähnlich Nr. 49) heisst: subscriptionibus id propriis praesentes roboravimus et absentes fratres et coepiscopos nostros, ut idem facere

[1]) Es lassen sich dafür nur spätere Urkunden anführen: die Lothar's I. B. 602, Lothar's II. B. 708 und der sehr wichtige Rechtspruch Konrad's V. von 962 in Zeerleder Berner Urk. Nr. 935, welcher dort richtig gedeutet wird, während Montag 1, 347 diese Urkunde ganz falsch auslegt.

[2]) Auf die Notiz einer späteren supplicatio im chron. Novalic. (Pertz SS. 7, 122), dass das Kloster von Alters her dem päpstlichen Stuhle unterworfen gewesen sei, ist kein Werth zu legen.

dignentur . . . obsecramus. Und ebenso geschah es, dass man auch Nachfolger von Bischöfen, welche ein Privilegium mit unterfertigt hatten, noch zur Unterschrift aufforderte [1]).

Damit nun dass überhaupt Privilegienrechte in erster Linie von den kirchlichen Autoritäten zu verleihen waren, dass dann die Urkunden von mehreren Bischöfen bekräftigt zu werden pflegten, hängt es zusammen, dass auch in den königlichen Privilegien, insofern sie Bestätigungen der bischöflichen Urkunden waren, der Beistimmung der Bischöfe entweder gedacht oder selbst durch ihre Mitunterzeichnung ein formeller Ausdruck gegeben wurde. Für beides lässt sich das noch in Original erhaltene Diplom Chlodwig's II. Pard. Nr. 322, anführen, in dem es nach wiederholtem Hinweis auf die vorangegangene bischöfliche Urkunde heisst: hunc beneficium . . . cum consilio pontefecum et inlustrium virorum nostrorum procerum, und in dem dann ohne Ankündigung auf die königliche Subscription in drei Reihen zahlreiche Unterschriften von Bischöfen und auch von anderen Personen folgen, welche theils ihre Namen mit der damals üblichen Formel selbst schreiben, theils nur ihr Handmal machen und ihren Namen von dem Notar dazu setzen lassen. Es ergibt sich daraus, dass die auch für die Merovingerzeit festzuhaltende Regel, dass königliche Diplome der Zustimmung der Grossen nicht gedenken und von denselben nicht mit unterfertigt werden, doch Ausnahmen, besonders bei Privilegien, zulässt [2]).

Dies ist auch bei der Beurtheilung ähnlicher Fälle aus der Karolingerzeit zu beachten. Was zunächst den Consens der Grossen anbetrifft, so wird er in dem Privilegium Pippin's für S. Denis B. 25 sowohl in der Arenga als am Schluss erwähnt. Das Vorkommen an letzterer Stelle erklärt sich noch besonders daraus, dass von ergo oportet clementiam an die ganze Urkunde wörtlich der Theoderich's IV. Pard. Nr. 527 nachgeschrieben ist [3]). Bei dem Inhalte

---

[1]) Mabillon ann. 1, 455 und aus dem IX. Jahrhundert Privilegium in Pérard 50, das nach und nach drei Bischöfe von Langres Geilo, Argrimus und Varnerius unterschrieben haben.

[2]) Eine Ausnahme anderer Art ist, dass Urkunden minorenner Könige, wie die Chlothar's III. Pard. Nr. 329 und folgende, von anderen mit unterzeichnet werden.

[3]) In dieser nur abschriftlich überlieferten Urkunde ist gegen den Schluss nach exorare und vor optematum offenbar eine ganze Zeile ausgefallen, deren Ergänzung sich aus B, 25 ergibt.

des Stückes konnte es aber auch leicht geschehen, dass des Beirathes der Bischöfe und weltlichen Grossen desgleichen in der neu stilisirten Arenga gedacht wurde; freilich wurde dann, wie wir schon sahen [1]), dieselbe Arenga aus dem Privilegium auch in die damals von Pippin ausgestellte und in die von den Nachfolgern wiederholten Immunitäten hinübergenommen. Sonst finden wir solchen Consens unter den ersten Karolingern, abgesehen von verderbten Urkunden, nur in einer des Königs Ludwig von Aquitanien von 808 (Rédet documents 5 aus Original), einer Urkunde die ihrem Inhalte nach gleichfalls mit den Privilegien, namentlich mit den dem IX. Jahrhundert eigenthümlichen Privilegien auf gleiche Stufe zu stellen ist, und endlich erwähnt in dem erzählenden Theile der Urkunde Ludwig's in Erhard Nr. 9, wo es sich auf den ebenfalls analogen Stiftungsact bezieht. Aus diesem Diplom ist dann der betreffende Satz auch in die falsche Urkunde Nr. 439 (Erhard Nr. 8), übergegangen.

Was ferner Mitunterzeichnung von Diplomen [2]) anbetrifft, so kommen hier aus Karolingerzeit in Betracht zwei Urkunden Pippin's für Fuld und Prüm B. 3 u. 19 und die Karl d. G. für Trier B. 65. Von der ersten werde ich in der Folge ausführlicher zu handeln haben und bemerke hier nur, dass der Umstand, dass nach der auf uns gekommenen Copie die Urkunde von Bischöfen und andern unterzeichnet ist und dass unter diesen Bischöfen nicht alle als gleichzeitig gedacht werden können, dass dieser Umstand für sich allein kein Bedenken erregt, eben weil es eine Privilegienbestätigung ist. Und auch das Prümer Diplom ist eine sowohl mit Privilegien- als mit Immunitätsbestimmungen verbundene Dotationsurkunde, und so muss auch bei ihr als möglich zugegeben werden, dass die ihr angehängten Subscriptionen eben so in dem Original gestanden haben können, als in der uns vorliegenden wenig zuverlässigen Abschrift. Über die Unterschriften in B. 65 habe ich mich schon früher ausgesprochen [3]). Ich erinnere endlich an das, was ebendaselbst von der Imprecation gesagt wurde. Die kirchlichen Autoritäten drohen derartige Strafen

---

1) Beiträge z. D. III. l. c. 221.

2) Nur von diesen rede ich hier; dass völkerrechtliche Verträge, Theilungsacte, Constitutionen oder Capitularien (Ann. Einhardi ad 806; Pertz. LL. 187 a. 813 u. s. w.) von den Grossen unterfertigt wurden, ist anders zu beurtheilen.

3) Beiträge z. D. III. l. c. S. 226.

an [1]), besonders in Privilegien (z. B. Pard. Nr. 345) und so geht der betreffende Passus wohl auch zuweilen in die königlichen Privilegien über. So lässt sich auch in dem Diplom für Fuld B. 3 der Hinweis auf die sententia apostolicae districtionis erklären und so wird in jedem weiteren Falle, in dem gegen die allgemeine Regel von der Ungebräuchlichkeit der Imprecation in den älteren Diplomen verstossen wird, zu fragen sein, ob sich die Ausnahme etwa durch den an Privilegien erinnernden Inhalt oder durch sonstigen Zusammenhang der königlichen Urkunde mit einer der kirchlichen Autoritäten rechtfertigen lässt.

Privilegien-Formeln und Urkunden der Karolinger bis 814.

Es ist schon im letzten Abschnitte das Verhältniss der Marculfschen Formel Rozière 575 zu den Urkunden der Merovingerzeit dargelegt worden. Marculf hat also in diesem Falle keine neue Redaction aufgestellt, sondern hat einfach die von Pard. Nr. 270 oder die einer gleichlautenden Urkunde in seine Sammlung aufgenommen, wie er auch selbst in dem Prolog von einem Theile seiner Formeln sagt, dass er nur aufgezeichnet habe, was er kennen gelernt iuxta consuetudinem loci quo degimus. Welches war nun sein Heimatsland? Dass er im Sprengel von Paris lebte, dessen Bischof Landericus ihn zu der Arbeit aufgefordert hatte, ist allgemein anerkannt. Aber daneben hat man ihm Beziehungen zu Burgund zugeschrieben [2]) und hat sich dafür auf die eine Privilegienformel und auf Marculf 1, 8 = Roz. 7 berufen; doch weder die eine, noch die andere Formel beweisen dies. Wenn in der zweiten, in der carta de ducato genannt werden Franci Romani Burgundiones vel reliquae nationes, so sollen damit gewiss nur alle in dem Reiche wohnende und in gleicher Weise des Königsschutzes theilhaftige Stämme bezeichnet werden, und lässt sich daraus nur auf künstliche Weise deduciren, dass Marculf, weil er auch die Burgunder nennt, auf diese besondere Rücksicht habe nehmen wollen. Und eben so wenig ist es eine besondere Beziehung auf das burgundische Reich, wenn der Formelsammler in Roz. 574, d. h. in dem bischöflichen Privilegium

---

1) Waitz V. G. 3, 270. — Bezeichnend heisst es in einem bischöflichen Privilegium von 836 in Mabillon de re dipl. 524: imprecationem autem anathematis quam auctoritate canonica et apostolica proferimus omnino consequatur, qui huius privilegii violator extiterit.

2) Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1, 249.

zu dessen Ergänzung das königliehe Roz. 575 dient, neben Lirins in der Provence die burgundischen Klöster Agaunum und Luxueil als Beispiele nennt: es sind dies eben nur die Klöster, in denen die betreffenden Verhältnisse am frühesten geregelt worden sind und die desshalb als Musterklöster genannt werden, und wenn zu ihnen etwas später allerdings noch das burgundische Stift S. Marcel lez Châlons kommt, so wird andererseits auch noch, wie wir sahen, das wieder ausserhalb Burgunds liegende Resbach als Vorbild angeführt.

Rozière 575 ist nun wie andere Formeln Marculfs auch von der Karolingischen Kanzlei benützt worden. Unter den auf uns gekommenen älteren Formeln ist diese die einzige für ein königliches Privilegium vollständigen Inhalts. Sonst werden diese Verhältnisse nur gelegentlich, oft nur mit wenigen Worten, in Formeln andern Hauptinhalts berührt, von denen ich die von der Kanzlei gebrauchten hier ebenfalls anführen will.

Es gehört hierher erstens Marculf 1, 35 = Roz. 158 mit der Aufschrift: confirmatio de omni corpore facultatis monasterii. Ausser dass hier von Besitzbestätigung die Rede ist, heisst es nämlich: etiam et privilegium ipsius monasterio quod (iuxta) institutionem sedes apostolice seu reliquorum episcoporum visi sunt meruisse ... decrevimus roborare, und: adiicientes ut et privilegium tam de abbatis ingressu (ab) ipsa congregatio ... ex se instituendo quam et de reliqua omnia quod per institutionem pontificum de tempora illa usque nunc ipse monasterius habuit concessum ... ita et in antea ... sub eo ordine valeant ... permanere.

Ferner Roz. 23 = append. ad Marculfum 44, überschrieben: emunitate sanctorum, was auch auf den Hauptinhalt passt. Hier ist der Hinweis auf Privilegium zu den Worten zusammengeschrumpft, dass nach der zur Bestätigung vorgelegten Urkunde nullus (episcopus) aut archidiaconus loci illius nisi orationem aut praedicationem lucranda ... debuisset habere introitum; denn mit der Immunität von den weltlichen Richtern können diese Worte nichts zu thun haben. Wann mag nun diese Formel aufgesetzt sein? Ein älteres ihr entsprechendes Diplom liegt nicht vor, so dass wir die Entstehungszeit nur aus dem Stil und einzelnen Wendungen bestimmen können. Da scheint mir nun, dass die erste Redaction dieser Formel noch in die Merovingerzeit zurück zu versetzen ist: dafür sprechen der Titel, so weit er massgebend sein kann, die Arenga, welche eine Erweite-

rung der schon früh und oft vorkommenden: si petitiones . . . ad effectum perducimus ist, und noch mehr, dass sich am Schlusse die Worte: manu nostra signaculis subter ea decrevimus roborare erhalten haben, in denen der Plural auf die Zeit hinweist, in der Monogramm und Siegel unter signacula oder subscriptiones zusammen begriffen wurden. Aber aus dem weiteren Zusatze: et de anolo nostro subter segelavimus lässt sich mit Gewissheit eine zweite, in die Karolingerzeit fallende Redaction folgern. Und wenn wir diese wegen des später nicht mehr gebräuchlichen vir illuster im Titel vor 775 zu setzen Anlass haben, so stimmt dazu die Incorrectheit der Sprache (magnificus vir s ducibus . . . seo homines vassos nostros; cum monichas; tale immunitate . . . habuisset concessum; absque ullum introitum; exhactetur; genitore nostro illo condam regis u. dergl.), wie sie sich gleichfalls nach dieser Zeit kaum noch findet.

Handelt diese letztere Formel nur von dem Verbot des introitus episcopi und nicht von der Abtswahl, so finden sich auf der anderen Seite Privilegienbestimmungen über die Abtswahl allein. Nur ist eine eigene Formel für so beschränktes Privilegium in unseren Sammlungen nicht enthalten, sondern der betreffende Passus begegnet nur einmal als Anhang zu der Immunitätsformel Roz. 19 = Carpentier 18, wie denn auch bei den Urkunden diese Bestimmung mit den Schutzbriefen oder Immunitäten verbunden zu werden pflegt. Auch für sie hat es im Laufe der Zeiten verschiedene Redactionen gegeben, die aber stets des gleichen Inhalts sind und sich nur in stilistischer Hinsicht unterscheiden.

Während sich nun die Wahlprivilegien unter den ersten Karolingern mehren, sind die vollständigen Privilegien schon unter Kar d. G. in Abnahme begriffen und unter seinem Sohne erhalten die Klosterprivilegien unter neuen Verhältnissen zumeist auch einen neuen Inhalt: daraus erklärt sich, dass der Formeln für ausführliches Privilegium nicht mehr sind und dass sich deren gar keine mehr in der Carpentier'schen Sammlung findet, die so ziemlich für alle im IX. Jahrhundert vorkommende Arten von Diplomen Muster darbietet. Jedoch in den Diplomen selbst, die wir nun prüfen und mit den Formeln vergleichen wollen, treffen wir allerdings eine grössere Mannigfaltigkeit von Fassungen an.

Von Privilegien der ersten Karolinger sind mir bekannt[1]):

[1]) Die für Fulda lasse ich hier aus, von ihnen handelt der folgende Abschnitt.

Pippin für Honau c. a. 758, am besten in Grandidier 2 Nr. 54 aus jetzt nicht bekanntem Cod. saec. XV. s. Petri senioris.

Pippin für S. Denis B. 25 von 768 in Bouquet 5, 710 Nr. 19 aus dem Cartulaire blanc im Pariser Archiv.

Carlomann für Novalese B. 36 von 770 in Mon. hist. patriae 1, Nr. 34 aus jüngerer Copie.

Karl d. G. für Görz von 774 in Meurisse 183 und Bouquet 5, 714 Nr. 3.

Derselbe für Hersfeld von 775 in Wenck 3, Nr. 4 aus dem Original im Archiv zu Kassel.

Derselbe für Farfa B 72 von 775 in Muratori SS. 2[b], 350 ex chron. Farfensi.

Karl für Salona B. 90 von 777, am besten im Journal Lorrain 1853, p. 158, aus dem Original im Archiv zu Nancy.

Karl für S. Ambrogio B. 138 von 790 in Fumagalli cod. dipl. Nr. 20 ex copia saec. XII.

Entschieden nach den uns bekannten Formeln Marculf's abgefasst sind die Privilegien für Honau (= Roz. 158) und für Novalese (= Roz. 575). Was das erste Kloster anbetrifft, so lernten wir früher (B. z. D. 3,185) einen Schutzbrief des Hausmaiers für Honau, dann (ib. 197) eine Immunität des K. Pippin kennen; zu ihnen tritt nun als die Verhältnisse nach allen Seiten regelnde Ergänzung das Privilegium hinzu, ohne Datum überliefert, aber wahrscheinlich mit oder bald nach der Immunität ausgefertigt. Vielleicht haben eben die Umstände, dass das Kloster in besonderem Mundium stand und schon Immunität erhalten hatte, die Wahl der Formel Roz. 158 bestimmt. Zunächst beginnt die Urkunde allerdings wie viele Pippin's mit einer Inscription; von der Arenga an herrscht dann aber, einen Satz ausgenommen, so grosse Übereinstimmung zwischen der Urkunde und Formel, dass letztere, welche stellenweise schlecht überliefert ist, gradezu durch jene erst verständlich gemacht wird. Allerdings fehlt nun im Diplom, wie es uns vorliegt, der für die Privilegienbestimmungen wichtigste Satz: adiicientes ut et privilegium — per institutionem pontificum de tempora illa. Aber man kann nicht in Zweifel darüber sein, dass dieser Passus aus Nachlässigkeit, sei es des königlichen Notars [1]), sei es des späteren Abschreibers ausge-

[1]) Vgl. die analogen Fälle in den Urkunden B. 1. 36. 1549 u. a.

fallen ist, denn in der ersten Hälfte ist ganz wie in der Formel gesagt worden, dass ein Privilegium bestätigt werden soll. Es entsteht aber die Frage, was wir unter der dabei erwähnten auctoritas nostra oder der prior praeceptio nostra zu verstehen haben. Grandidier bezog dies auf die Immunität B. 13, weil er Immunitäts- und Privilegienrechte nicht zu unterscheiden wusste. Man muss hier vielmehr an eine frühere Privilegienbestätigung etwa von Pippin als Hausmaier denken, oder geradezu annehmen, dass der königliche Notar die Formel mechanisch nachschreibend, sich unter diesen Worten gar nichts gedacht hat. — Besitzconfirmation [1]) und Privilegium machen also den Hauptinhalt des Diploms für Honau aus, und nur gelegentlich wird am Schluss noch erwähnt, dass das Kloster auch in sermone nostro permanere soll. In diesem Zusammenhange habe ich auch nochmals auf die Urkunde (B. z. D. 3, 191) für Lorsch hinzuweisen, welche dem Inhalte nach der für Honau ziemlich gleich kommt: nur ist jene überhaupt ausführlicher und tritt in ihr die Mundiumertheilung in Folge der Tradition in den Vordergrund. Aber auch in Lorsch handelt es sich um mehr als um das Privilegium der freien Abtswahl; mit den Worten: iubemus ut nullus de episcoporum personis . . . abbatem vel monachus ex ipso monasterio et homines . . . inquietare aut contingere . . . praesumat wird auch die erste Hauptbestimmung der Privilegien über die Unabhängigkeit von der episcopalen Gewalt angedeutet. Wir werden noch des weiteren sehen, dass oft in Urkunden andern Hauptinhalts in dieser Weise mit wenigen Worten auf privilegirte Stellung hingewiesen wird.

Der Formel Marculf's für vollständiges Privilegium ist, wie gesagt, Carlomann's Diplom für Novalese nachgebildet, jedoch so, dass der auf die Abtswahl bezügliche Satz aus Marculf 1, 1 (Roz. 574) hinzugefügt ist und einige unwesentliche Wendungen aus Abbo's Stiftungsbrief (Mon. hist. patr. chartae 1, Nr. 8) entlehnt sind. In den übrigen Privilegien der ersten Karolinger ist es nicht die specielle Fassung, sondern nur der wesentliche Inhalt der betreffenden Formel, welcher von den Notaren wiedergegeben wird. Zum

1) Diese Urkunde habe ich übersehen und überhaupt die auch in den Privilegien vorkommende indirecte Bestätigung des Besitzes, als ich von dieser in Beiträgen z. D. 3, 203 handelte, und ist somit das dort Gesagte in etwas zu berichtigen. Dennoch halte ich daran fest, dass derartige Confirmationen in den eroberten Ländern häufiger sind und einen andern Charakter haben, und eben so an der dafür gegebenen Erklärung.

Theil wie bei dem Diplom für S. Denis B. 25 erklärt sich das Verhältniss zur Formel einfach daraus, dass das Diplom der älteren mit der Formel wohl sachlich, aber nur zum Theil wörtlich übereinstimmenden Urkunde Pard. Nr. 527 nachgeschrieben ist, in anderen Fällen daraus, dass die nothwendige Erwähnung besonderer Umstände zur Umbildung der traditionellen Redaction führen musste.

In letzterer Hinsicht ist das Privilegium für Hersfeld charakteristich. Der Stifter des Klosters, der Mainzer Bischof Lullus hatte auf einer Synode zu Kiersy dem Könige sein Kloster tradirt und um Schutz und Privilegium gebeten; ob ein bischöfliches Privilegium zur Bestätigung durch Karl vorlag [1]) oder aber die in Gegenwart anderer Bischöfe vorgetragene Bitte den bischöflichen Consens vertrat, lässt sich nicht entscheiden. Einerseits waren nun in der Urkunde diese Verhältnisse darzulegen, andererseits war die Mundiumertheilung mit auszusprechen, kurz es war in Ermanglung einer entsprechenden Formel eine selbstständige Stilisirung geboten. Diese Aufgabe löste aber der königliche Notar in eben so ungeschickter Weise, wie wir das bei den ersten Versuchen die Immunitäten in neue Fassung zu bringen (B. z. D. 3,199) gesehen haben. Das Hersfelder Privilegium wäre kaum verständlich, wenn wir nicht aus den Formeln den Hauptinhalt solcher Urkunden und aus der Bestätigung Ludwig d. F. B. 331, was speciell diesem Kloster zugesichert worden war, erkennen könnten. Trotzdem bleibt Einiges noch unklar. So findet sich am Schluss folgender mir sonst nicht vorgekommene, auch von Ludwig nicht wiederholte Satz [2]): et si in ipso monasterio aliqua deescordia evenerit, tunc ipsi abbas et monachi de alia monasteria regularem abbatis et episcopum canonicum, in quo loco eos convenerit, coniungant et ibi spiritaliter ad pacis concordia sint revocati, et si ibidem quod absit se pacificare non potuerint, tunc ad senedum nostrum venire debeant. Ist das die allgemeine Norm nach der der Bischof die ihm noch zustehende potestas coercendi über priviligirte Klöster eventuell ausübt, oder ist hier für Hersfeld noch eine besondere Vergünstigung stipulirt? Es ist ferner zu beachten, dass ausser Ertheilung von Mundium und Privilegium in diesem Diplom. auch auf Immunität hingewiesen wird: neque iudex publicus etc. Es wäre zulässig schon in diesen wenigen Worten eine Verleihung voll-

[1]) Gegen Ende findet sich für die Urkunde u. a. auch die Bezeichnung confirmacio.
[2]) Nur im Privilegium Abbonis findet sich eine analoge Bestimmung.

ständiger Immunität zu sehen [1]). Aber es spricht doch auch Einiges dafür, dass das Kloster neben dem Privilegium von Karl so gut wie von den Nachfolgern eine eigentliche Immunitätsurkunde erhielt.

Eine noch freiere Bearbeitung der in Roz. 575 enthaltenen Bestimmungen, und zwar mit Auslassung der auf Immunität bezüglichen, treffen wir in B. 72 für Farfa an. Aber im J. 775 kann eine königliche Urkunde noch nicht so gut stilisirt worden sein, wie diese in der Klosterchronik vorliegt, und es ist daher, wenn nicht noch ein Abdruck aus etwa erhaltenem Original bekannt wird, nicht zu entscheiden, bis inwieweit wir die in jeder Hinsicht bessere Fassung dem Redacteur der Urkunden zuschreiben dürfen. Zu bemerken ist nur, dass von Zustimmung des Bischofs zur Beschränkung seiner Gewalt hier nichts gesagt wird.

Es gibt ferner ganz kurze Fassungen für königliche Privilegien oder Privilegienbestätigungen, in denen die Einzelbestimmungen gar nicht aufgeführt werden, die specielle Regelung der Verhältnisse also nur aus etwaigen anderen Urkunden ersichtlich werden kann. Das gilt von Karl's Diplom für Görz, welches wie sich aus der auf uns gekommenen Überarbeitung noch ersehen lässt, nach einer besondern ganz kurzen Formel geschrieben worden ist. Im Grunde beschränkt sich der Inhalt auf einfache Confirmation eines vorgelegten bischöflichen Privilegiums, das uns noch erhalten ist (Labbat concilia 6, 1698; cf. Rettberg 2, 673) und im Wesentlichen mit Roz. 574 übereinstimmt.

Gleichfalls besonderer kurzer Fassung und doch sehr inhaltreich ist B. 90, welches Salona in der Metzer Diöcese betrifft. Dort hatte der Abt von S. Denis Fulrad Besitzungen, unter anderen auch durch Tausch mit dem Metzer Bischof, erworben und hatte auf denselben eine Celle in honorem s. Mariae et ss. Privati et Ilari gegründet [2]). Auf einer im J. 777 in Paderborn versammelten Synode, welcher auch der Metzer Bischof Angalramnus und der von Sens Wilharius beiwohnten, war ein bischöfliches Privilegium für diese zu S. Denis gehörige Celle ausgestellt worden, laut welchem der Ortsbischof auf

[1]) Wie ich in Beiträgen z. D. 1, 45 annahm, wo jedoch Manches nach obigem zu berichtigen ist.

[2]) Mabillon ann. 1. 180 verwechselt diese Celle mit der gleichfalls von Fulrad erbauten in Herbrechtingen im heutigen Wirtemberg. Die Unterscheidung ergibt sich aus dem Testamente Fulrad's in Tardif Nr. 78, und aus den Diplomen B. 90 und Wirt. Urkundenbuch Nr. 23.

seine Gewalt (pontificium [1]), wie es auch in der Hersfelder Urkunde heisst, verzichtete und sich nur die Befugniss vorbehielt, auf Einladung des Abtes von S Denis die bischöflichen Actus in Salona vorzunehmen. Auf Bitten des letzteren und nachdem Angalramnus auf Befragen Karl's nochmals seine Zustimmung ausgesprochen hatte, bestätigte nun Karl dieses bischöfliche Privilegium, oder stellte Salona wie alle anderen S. Denis gehörigen Kirchen unter die diesem Kloster zustehenden Privilegienrechte. Wir haben also auch hier die erste Hauptbestimmung der übrigen Privilegien wiederholt; dass die zweite über die Abtswahl nicht berührt wird, versteht sich von selbst, da Salona als klösterliche Celle noch keinen eigenen Abt hatte. — Die Urkunde erhält aber auch noch andere wichtige Verfügungen, die wir hier um so mehr näher betrachten müssen, da die sehr unbeholfene Stilisirung das Verständniss erschwert. Salona wird nämlich gestellt sub emunitate et privilegium, sub emunitate et defensionem s. Dionisii. Dafür dass eine einem Kloster gehörige Celle mit unter dessen Immunität steht, haben wir schon zahlreiche Beispiele kennen gelernt, und dass Salona als S. Denis gehörig unter dessen Schutz stehen soll, entspricht den früher (B. z. D. 3, 216) dargelegten Gesetzen. Was bedeuten dann aber die folgenden Worte des Diploms: simile modo ex nostrum promissum et confirmationem, absque episcoporum Metinsis ecclesiae impedimentum, pars sancti Dionisii unacum ipso cenubio sub nostram tuitionem et defensionem et procerumque nostrorum partibus sancti Dionisii debeant respicere? Soll durch sie das Kloster S. Denis (pars s. D.) unter des Königs besonderen Schutz gestellt werden? Oder soll Salona, obgleich S. Denis gehörig, des speciellen Mundiums des Königs theilhaftig werden? Von jenem wird uns sonst nichts berichtet, und habe ich demgemäss bisher S. Denis stets als unabhängiges Kloster bezeichnet. Dieses würde was ich früher (B. z. D. 3, 244) über das Verhältniss zwischen Dominium und Mundium entwickelt habe, umstossen. Wir können aber dieser Stelle, die ja jedenfalls um einen Sinn zu geben sprachlich emendirt werden muss, eine dritte und richtigere Deutung geben und etwa so übersetzen, dass der König sagt: In gleicher Weise wie wir den durch Tausch erworbenen Besitz bestätigt haben, erklären wir dass mit unserer Gunst

[1]) Das Wort bezeichnet übrigens Gewalt jeder Art: s. Roz. 124. 135, Wirt. Urk. Nr. 24, Beyer Nr. 21, Trad. Wizenb. Nr. 61,

und Bestätigung, ohne Einsprache von Seiten der Metzer Bischöfe, was S. Denis überhaupt dort besitzt sammt dem genannten Kloster Salona ihm zu Eigen gehören soll und dass dieser sein Besitz unter unserm und unsrer Grossen Schutz stehen soll. Dann handelt es sich um den allgemeinen in der königlichen Beurkundung liegenden Königsschutz, der das Eigenthum- und Schutzverhältniss zwischen dem Hauptkloster und der Celle nicht berührt, also mit demselben verträglich ist. Allerdings pflegt dieser allgemeine Schutz sonst in den Diplomen Karl's noch nicht ausgesprochen zu werden und ebenso vereinzelt steht nostra et procerum nostrorum tuitio da, wenn es auch an den gleichfalls nur in Privilegien üblichen Consens der Grossen erinnert.

Ich gehe zu dem jüngsten Privilegium Karl's über, welches den Mönchen des Benedictinerklosters S. Ambrogio den ihnen aus Episcopalgut zugewiesenen Besitz und die freie Wahl des Abtes zusichert, sie im übrigen nach dem Statut des Bischofs als Stifters (vom Jahre 789 in Fumagalli Nr. 19) sub regimine et potestate rectorum (so ist zu lesen) qui fuerint s. Mediolanensis ecclesie stehen lässt. Also auch hier wieder die zwei Hauptbestimmungen der früheren Privilegien; aber dafür ist nun eine Fassung gewählt die man, wenn auch noch einzelne ältere Wendungen (wie nostris oraculis plenissime confirmare, in elecmosyna nostra ita concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite) begegnen, sofort als eine neue, correcte und verständliche erkennen muss. Die hier angewandte Formel für diese Urkundenart steht in stilistischer Hinsicht auf gleicher Stufe mit der um dieselbe Zeit in der von Rado geleiteten Kanzlei aufgestellten neuen Formel für Immunität.

Ausserdem findet sich wie ich schon an einem Lorscher Diplome zeigte, zuweilen noch in Urkunden andern Inhalts ein kurzer Hinweis auf Privilegienrechte. Wie nach den Immunitäten die Klöster sein sollen absque introitu iudicum (Rozière 20), so sollen sie nach den Privilegien absque introitu episcoporum (Roz. 23) sein. Jenes wird weiter ausgeführt in dem Satze der etwa lautet: iubemus ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias . . . ingredi audeat, und ist nur von Immunität die Rede, so können an dieser Stelle die episcopi, archidiaconi u. s. w. nicht mit genannt werden. Dem entspricht dann in Urkunden ohne Immunität, wie in dem mit Privilegienbestimmungen verbundenen Schutzbriefe für Lorsch der Satz: iubemus ut nullus quislibet de

episcoporum (eos) inquietare praesumat. Bei Vereinigung aber von Immunität und Privilegium in einer Urkunde können dann auch an dieser Stelle, wie im Diplome für Hersfeld, die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten neben einander genannt werden. Und daraus lässt sich schliessen, dass, wenn in einigen wenigen Immunitäten, die sonst nichts von Unabhängigkeit von der Episcopalgewalt enthalten, in diesem Satze der Bischof mit angeführt wird, schon damit die Befreiung ab introitu episcopi, also was die erste Bestimmung der Privilegien besagt, angedeutet werden soll. Und in der That lässt sich in den drei Fällen der Art, die ich kenne, der privilegirte Stand der betreffenden Klöster auch anderweitig nachweisen. Es handelt sich nämlich um Anisola, S. Mihiel de Massoupe und Farfa. In der Urkunde Pippin's für das erste Kloster B. 17 heisst es in dem die Immunität enthaltenden Theile: ut nullus quislibet de iudiciaria potestate . . . nullus episcopus nec ullus comis etc.; dass aber Anisola trotz der entgegengesetzten Behauptung der Acta Cenomannensia von der bischöflichen Gewalt eximirt war, ist unzweifelhaft. Ähnlich heisst es in B. 47 für S. Mihiel: ut neque vos neque iuniores successores vestri nec quilibet de iudiciaria potestaste nec de parte pontificum; die Unabhängigkeit dieses Klosters ergibt sich aus der Fundationsurkunde in Pard. Nr. 475. Für Farfa endlich wird in einer mir nur im Auszug bekannten Urkunde Ludwig's (Muratori SS. 2[b], 379) bestimmt: ut nullus episcopus aut abbas aut dux . . . calumniam facere praesumat, ganz entsprechend den uns noch erhaltenen vollständigen Privilegien Karl's und Ludwig's B. 72 und 258 [2]).

Privilegien aus der Zeit Ludwig des Frommen.

Es kann Zufall sein, dass kein Privilegium jüngeren Datums von Karl d. G. auf uns gekommen ist, aber es hat auch einige Wahrscheinlichkeit für sich, dass derartige Urkunden eben so wie die Immunitäten vorzüglich im Beginne der Regierung dieses Herrschers und später nur noch selten erbeten worden sind. Jedenfalls kennen wir kein solches Diplom aus der zweiten Hälfte der Regierung Karl's, und es vergehen über zwanzig Jahre ehe uns

---

[1]) Roth Beneficialwesen 455.

[2]) Nachträglich bemerke ich noch zwei gleiche Fälle: B. 233 für S. Denis und B. 417 für Pfävers.

wieder unter Ludwig d. F. ein solches begegnet. Und in diesem Zeitraum sind nun Wandlungen aller Art vor sich gegangen, auch in Bezug auf die Verhältnisse, welche durch die Privilegien geregelt wurden. Die Wiederherstellung der Episcopalgewalt, wie sie Bonifaz angeregt und eingeleitet hatte, hat sich allmählich vollzogen, und zwar ist sie durch Synodalbeschlüsse und Reichsgesetze nicht allein erweitert, sondern es sind zugleich auch die Normen und Schranken für die Ausübung derselben festgestellt: das gilt namentlich auch von den Befugnissen der Bischöfe den Klöstern gegenüber. Andererseits haben sich Karl d. G. in der letzten Zeit seiner Regierung und noch mehr sein Sohn mit der Ordnung und Reform der klösterlichen Institution beschäftigt, für die nach und nach die Benedictinerregel ausschliessliche Geltung erlangt hat: dabei sind auch die Rechte der Klöster den Bischöfen gegenüber nach allgemeinen Normen festgesetzt worden. Es ist ganz bezeichnend, dass, während in dem Privilegium Karl's für Farfa von 775 auf einzelne Musterklöster, auf Luxueil Lirins Agaunum hingewiesen wird, in der Bestätigung Ludwig's von 815 B. 258 dem Kloster ein Privilegium ertheilt wird, wie es cetera monasteria quae in Francia sub s. Benedicti norma consistunt besitzen. Durch die allgemeine gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse war fortan den ärgsten Missbräuchen vorgebeugt, welchen einst die Privilegien ihre Entstehung und ihre Verbreitung verdankt hatten, und die Klöster kamen in der Folgezeit nur noch ausnahmsweise in die Lage Privilegien zu ihrer Sicherheit nachzusuchen [1]).

Privilegien im alten Sinne und des früheren vollen Inhalts, wie ihn die Formel Rozière 575 repräsentirt, kommen daher unter Ludwig nur noch selten vor. Einige Klöster lassen sich wohl noch derartige Urkunden der Vorgänger bestätigen, aber auch da wird nur noch in dem einen Falle von Hersfeld die alte ausführliche Fassung angewandt, während in allen anderen Privilegien z. B. von der Beschränkung der bischöflichen Functionen auf die actus episcopales als von etwas allgemein feststehenden nicht mehr die Rede ist. Und neue Privilegien mit den beiden Hauptbestimmungen (S. 13) werden seit der durchgreifenden Regelung dieser Verhältnisse nur

1) Rettberg 2,671.676. Die Berufung auf die genannten Musterklöster findet sich ausnahmsweise noch einmal in B. 1599 vom J. 847, in einer Urkunde die in ihrer Fassung vielfach an die alte Formel Marculfs anklingt.

noch bischöflichen Klöstern ertheilt; das gilt auch schon von der späteren Zeit Karl d. G., denn das jüngste Privilegium, das wir von ihm kennen lernten, bezieht sich ja auch auf eine bischöfliche Stiftung. Und der Grund wesshalb diese noch besonderer Sicherung den Bischöfen gegenüber durch Privilegien bedurften, liegt auf der Hand. Wurde ein Kloster mit bischöflichem Gute ausgestattet, so wurde auch eine Regelung des Dispositionsrechtes über das aus dem Episcopalgut ausgeschiedene Klostervermögen nothwendig; in einigen Fällen verzichteten die Bischöfe ganz auf das Dominium und entliessen somit das betreffende Kloster ganz oder unter Vorbehalt eines gewissen Census aus dem ursprünglichen Abhängigkeitsverhältnisse, in anderen Fällen zogen sie nur den aus dem Dominium fliessenden Rechten gewisse Schranken zu Gunsten der Mönche. In den Urkunden, welche die Bischöfe darüber ausstellen und in den zumeist erbetenen königlichen Confirmationen derselben finden sich also wie in den früheren Privilegien vor allem Bestimmungen über das Stiftsgut und dessen Verwaltung, zweitens in der Regel auch Bestimmungen über die Abtswahl [1]).

Für Klöster anderer Qualität dagegen war jene erste Bestimmung gegenstandlos geworden, und sie begnügten sich daher, sich die in den früheren Privilegien mit enthaltene Freiheit der Abtswahl wiederholt bestätigen zu lassen, die ihnen allerdings schon auf Grund der Ordensregel zustand, aber thatsächlich doch oft beeinträchtigt wurde, im IX. Jahrhundert vorzüglich durch die Könige und Grossen, welche sich daran gewöhnt hatten, über die Klöster wie über Beneficien zu verfügen. Die Wahlprivilegien erscheinen aber nun durchgehends nur noch als Anhang zu Urkunden anderen Inhalts und in ziemlich constanter Fassung. In Bezug auf sie genügt es hervorzuheben, dass, während in den folgenden Jahrhunderten als Norm gilt, dass mit Wahlprivilegien ausgestattete Abteien nullius iuris sind und nicht mit diesem Rechte ausgestattete anderen unabhängigen oder königlichen Abteien untergeordnet werden sollen [2]),

---

[1]) Dominus eines bischöflichen Klosters kann übrigens auch ein anderer als der Diöcesanbischof sein. So gehörte das Kloster Senone in den Vogesen dem Erzbischofe von Metz, während die Ordinariatsgewalt dem Bischof von Toul, in dessen Sprengel es lag, zustand: s. epistola Frotharii in Bouquet 6, 389, Nr. 10.

[2]) S. vorzüglich constitutio Francofurt. Ottonis M. a. 951 in LL. 2, 26. — Vgl. auch die in diese Zeit gehörige Formel Roz. 577: Mönche klagen dem Könige, dass sie in grosse Noth gerathen, ex qua die nos illi beneficiasti et nos de vestro mundeburdio discessimus, und bitten, dass ihnen wieder einen Abt aus eigener

zur Zeit Ludwig's die Ertheilung des Wahlrechtes noch unabhängig von der Qualität der Klöster ist. So haben die Mönche der zuvor genannten bischöflichen Stiftungen S. Ambrogio und ~~S. Marie du Mans~~ ihre Wahlprivilegien, eben so die Mönche von Belle Celle, welches Aniane, und die von Cormery, welches S. Martin de Tours unterworfen war [1]). Selbst zu Benefiz vergebene Abteien konnten das Recht der freien Wahl behalten, wie die Urkunden für S. Salvatore di Brescia zeigen. Bedingung für den Genuss dieses Rechtes war nur, dass, wie es in B. 386 von Montiérender heisst, das Kloster war aptum ad monasterium regulare.

Endlich taucht, zuweilen auch unter dem Namen von Privilegien häufiger unter dem von Constitutionen, eine neue Urkundenart für Klöster und für Congregationen von Kanonikern auf, bei der es sich in der Regel nur noch um die Ordnung der innern Verhältnisse handelt. — Betrachten wir nun die einzelnen Privilegien Ludwig's nach der Reihenfolge der hiermit ihrem Hauptinhalte nach unterschiedenen Arten.

Unter den Privilegienbestätigungen dieses Kaisers stelle ich die für das Nonnenkloster S. Julien d'Auxerre (Quantin 1, Nr. 15 aus Chartul. saec. XIII) voran, weil sich für ihre Fassung eine specielle Formel nachweisen lässt. Allerdings beginnt die Urkunde mit einer Rozière 17 entlehnten Arenga, der weitere Wortlaut dagegen schliesst sich genau an die zuvor besprochene Formel für Immunität mit Privilegium Rozière 23 an, die hier nur in sprachlicher Hinsicht verbessert worden ist [2]). Es ist dies einer der seltenen Fälle, dass sich die Kanzlei Ludwig's noch einer unter den Vorgängern aufgestellten Formel bedient. — Vier andere Urkunden dieser Kategorie, nämlich die für Farfa B. 258 aus dem chron. Farf., die für S. Zeno di Verona B. 261 nach älterer Copie in Ughelli 5, 705, die für Hersfeld B. 331 nach dem Original in Beiträgen z. D. 1, 73 und die für S. Martin de Tours B. 420 nach Copialbüchern in Bouquet 6 Nr. 171, sind eben so wie die Immunitäten dieser Zeit in freierer Weise stilisirt. Wohl stimmen B. 258 und 261 in der

---

Mitte zu haben gestattet werde, so dass mit dem Wahlrecht auch das verloren gegangene Mundium des Königs wieder erlangt worden zu sein scheint.

[1]) Bouquet 6. 515 und 519, Nr. 73 und 91.

[2]) Daraus ergeben sich auch mehrfache Emendationen des auf uns gekommenen Urkundentextes, wie accinctus in villis vel rebus u. dgl.

Arenga überein, weichen dann aber von einander ab. Auch die Prologe der beiden anderen Diplome lassen sich anderweitig nachweisen: der von B. 331 in Rozière 22, der von B. 420 in der Immunität für Kempten B. 444. Dass der weitere Wortlaut dieser Stücke ein verschiedener ist, bringt es mit sich, dass, obgleich es sich offenbar um dasselbe Verhältniss handelt, die einzelnen Privilegienbestimmungen in ihnen mehr oder minder ausführlich wiedergegeben sind. Am ausführlichsten ist die Bestätigung für Hersfeld, für dessen Abfassung unverkennbar das vorgelegte Privilegium Karl's massgebend gewesen ist: hier begegnen nun noch einmal, nur in deutlicherer und correcterer Redaction, alle in Rozière 575 enthaltene Bestimmungen. In der für S. Martin de Tours wird besonders betont, dass der Bischof non plus dominari praesumat aut licentiam dominandi habeat, quam praedecessores sui [1]). In den zwei anderen Urkunden kehren die beiden Hauptbestimmungen der Privilegien wieder; was darüber hinaus noch besonders verfügt wird über die Ehen zwischen den Klosterholden und Freien, ist eine Italien und dessen Verhältnissen eigenthümliche Bestimmung, welche auch in dortigen Immunitäten zuweilen vorkommt [2]). Auch diese Klöster sind zumeist bischöflicher Stiftung und mag dieser Umstand auch hier Anlass zur Bestätigung der früheren Privilegien gegeben haben.

Von neuen Privilegien Ludwig's für bischöfliche Klöster sind mir bekannt: das für drei Klöster in Sens B. 347 (Original in der Pariser Bibliothek, Bouquet 6, 529 Nr. 107); das für S. Rémi de Vareilles B. 460 (Original in der Bibliothek von Sens, ibid. 605 Nr. 206); das für S. Mesmin B. 370 ibid. 544 Nr. 132 ex chartul.); das für Bèze (ibid. 565 Nr. 157 ex chron. Bes.); das für ~~S. Marie du Mans~~ B. 473 (ibid. 612 Nr. 217 ex gestis Aldrici). Dass analoge Urkunden aber auch für Klöster in den ostfränkischen

---

1) Über eine Verletzung der Privilegien dieses Klosters beschwert sich Alcuin in der epistola 199 (ed. Froben), und es ergibt sich aus diesem Schreiben dass, wenn auch B. 420 die Einzelbestimmungen der alten Privilegien nicht enthält, S. Martin doch alle die in den ausführlichen Privilegien aufgezählten Rechte besessen hat.

2) Das Privilegium für Farfa als Besitzbestätigung wird einmal in einem Placitum von 821 (Muratori SS. 2b 373, Note 39) producirt und werden auf Grund desselben an das Kloster gemachte Ansprüche zurückgewiesen. — B. 258 war dem damaligen Abte Benedict ertheilt. Sein Nachfolger Ingoald erhielt dann (Muratori l. c. 379) eine unter anderm auch B. 258 bestätigende Urkunde.

Gebieten ausgestellt sind, lässt sich z. B. bei S. Gallen aus späteren Diplomen nachweisen [1]). Es ist all' diesen königlichen Urkunden gemein, dass ihnen bischöfliche Privilegien vorausgegangen sind, von denen auch das für S. Rémi (d'Achéry spicil. 2, 579) und das für S. Marie du Mans (Mabillon ann. 2, 590) erhalten sind. B. 460 spricht sich am deutlichsten über die Bedeutung der in diesen Fällen üblichen königlichen Confirmation aus: verum licet ecclesiastica atque pontificalis constitutio sua (episcopi) immoque divina auctoritate firma esse praevaleat, tamen (episcopus) non indecens atque incongruum iudicavit, si nostra etiam imperiali auctoritate sua constitutio firma esse perpetuo sanciretur. Und wie nun die bischöflichen Privilegien je nach den besonderen Umständen und dem Willen der betreffenden Bischöfe die Verhältnisse der Klöster verschieden regelten, so sind auch die näheren Bestimmungen der königlichen Confirmationen, so weit diese überhaupt in das Detail eingehen und sich nicht einfach auf die bischöfliche Urkunde berufen, sehr verschiedener Art. Bald behalten sich die Bischöfe grösseren, bald minderen Einfluss auf die Güterverwaltung vor, bald verzichten sie auf jede Abgabe, bald reserviren sie sich Jahresgeschenke (am häufigsten equus unus et scutum cum lancea, ausserdem Beiträge ad publicam expeditionem), bald gestatten sie vollkommen freie Abtswahl auf Grund der Ordensregel, etwa mit Vorbehalt ihrer Zustimmung, bald wahren sie sich das Recht die Äbte ein- und abzusetzen. So lässt sich als der gemeinsame Inhalt dieser neuen Privilegien des Königs nur angeben, dass sie die Güterverhältnisse und die Einsetzung der Äbte betreffen. Und der Verschiedenheit der Bestimmungen entspricht es, dass auch die Fassung dieser Diplome eine sehr mannigfaltige ist, um so mehr da die königlichen Notare sich vielfach der vorausgegangenen bischöflichen Urkunden als Vorlagen bedienen und diesen in dem disponirenden Theile nachschreiben. Wie bei den Immunitäten finden wir dann auch bei diesen Privilegien, dass sie von den späteren Königen zumeist wörtlich bestätigt werden: man vergleiche mit

---

[1]) S. Mittheil. für vaterl. Gesch. des S. Galler hist. Vereins 1864, Heft 4. — Ebenso wird in Roz. 576, einer Formel die eben so ausführlich ist als die ältere Marculf's, auf ein von Ludwig d. F. wahrscheinlich einem lothringischen Kloster ertheiltes Privilegium hingewiesen.

den zuvor genannten Urkunden die Ludwig d. D. für Hersfeld (Beiträge z. D. 1, 73) und die Karl d. K. für die Klöster in Sens B. 1600.

Wie in früherer Zeit die Verwaltung des Klostergutes zu Differenzen zwischen den Bischöfen und Klöstern Anlass gegeben hatte, so kam es nun, seitdem der Mehrzahl der Abteien Unabhängigkeit von der Episcopalgewalt und Selbstverwaltung zugesichert waren, vielfach trotz der Bestimmungen in den Ordensregeln zu ähnlichen Streitigkeiten zwischen Äbten und Mönchen. Und wie früher die Beziehungen zwischen den Bischöfen und Klöstern durch besondere Urkunden geregelt worden waren, so wurden es nun auch die zwischen Äbten und Mönchen [1]. Sowohl die von den Äbten ausgestellten Urkunden, welche den Mönchen gewisse Güter zu ihrem Unterhalte anwiesen oder überhaupt die beiderseitigen Verpflichtungen feststellten, als die von den Königen dafür ertheilten Bestätigungen wurden in der Regel Constitutionen oder auch, da es sich ja um analoge Verhältnisse handelte, Privilegien genannt. Das älteste Beispiel eines derartigen Diploms, welches sich aber schon auf frühere Urkunden gleichen Inhalts beruft, ist die constitutio privilegii Karl des Grossen vom Jahre 774 oder 775 für S. Martin de Tours (Bouquet 5, 737). Häufiger werden diese Urkunden erst seit der allgemeinen Klosterreform unter Ludwig d. F., unter dem auch in den Capitularien (z. B. LL. 1, 201, 340 u. a. O.) bald im Allgemeinen, bald im Einzelnen vorgeschrieben wird, was den Mönchen zu ihrem Unterhalte verabreicht werden soll. Seitdem findet in vielen Klöstern, namentlich zur Zeit, da in ihnen die Reform durchgeführt wird, eine eigentliche Gütertheilung statt. Und eben dasselbe geschieht in den monosteria canonicorum, wo der Bischof einen Theil der Episcopalgüter für den Unterhalt der Kanoniker aussetzt. Werden nun für die betreffenden Urkunden der Äbte oder Bischöfe königliche Bestätigungen eingeholt, so muss sich der Inhalt dieser natürlich nach dem Inhalte jener richten. Dennoch lassen sich auch in derartigen Diplomen traditionelle Fassungen oder Formeln erkennen, offenbar weil auch die vorgelegten Urkunden auf solchen beruhten. Das zeigt, um zunächst ein Beispiel von Klosterconstitutionen anzuführen, der Vergleich von B. 395 für S. Vincent de Paris mit B. 428 für S. Denis (Bouquet 6, 559 Nr. 150; 579 Nr. 176), welche wörtlich überein-

[1]) Roth Beneficialwesen 271.

stimmen mit Ausnahme der die einzelnen Güter und Gerechtsame aufzählenden Sätze, welche in das Diplom für S. Denis wieder wörtlich hinübergenommen worden sind aus der Constitution des Abtes Hilduin (Tardif Nr. 123) [1]. Und für derartige Privilegien für Congregationen von Kanonikern ist uns auch eine Formel in der Carpentier'schen Sammlung Nr. 7 = Rozière 566 überliefert, mit welcher das Diplom B. 322 für S. Etienne d'Auxerre (Original im Arch. départ. de l'Yonne. am besten in Quantin 1, Nr. 16) in seiner zweiten Hälfte ziemlich übereinstimmt. Kann ich auch bei anderen Urkunden der Art, wie B. 297, 446, 456, 475 u. s. w. das Verhältniss derselben zu bestimmten Formeln nicht nachweisen, so kehren doch in allen dieselben Gedanken und Bestimmungen wieder und macht selbst der Wortlaut allüberall den Eindruck, dass er eben so wie die rhetorischen Arengen nach Formeln geschrieben worden ist.

Die Bezeichnung Privilegium, die ich auch für diese Kategorie königlicher Urkunden gebraucht habe, findet sich nun allerdings unter Ludwig d. F. in ihnen selbst nur noch ausnahmsweise angewandt. Es erklärt sich das jedoch daraus, dass sich die damalige Kanzlei überhaupt häufiger der allgemeinen Benennungen: litterae, auctoritas, confirmatio u. dgl., als der speciellen bedient. Privilegium von Urkunden gesagt [2], behält dennoch bis in die Mitte des Jahrhunderts die alte Bedeutung, d. h. man versteht darunter in erster Linie Urkunden kirchlicher Autoritäten, in zweiter königliche, welche Verfügungen der Geistlichkeit bestätigen oder doch kirchliche Verhältnisse regeln. Ich kenne nur ein einziges Diplom vor 840, in dem das Wort für Urkunden andern Inhalts gebraucht zu sein scheint: in B. 329 nämlich werden erwähnt privilegia in quibus continebantur donationes regum Longobardorum, worunter aber möglicher Weise auch den Privilegien nahe kommende Fundationsurkunden gemeint sind. Auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird Privilegium vorzüglich von bischöflichen und päpstlichen Urkunden, oder von königlichen, die sich auf Abtswahl u. dergl.

---

[1]) Die Gütertheilung fällt auch hier mit der Reform des Klosters zusammen, deren Bestimmungen der Kaiser gleichfalls durch auctoritatis suae privilegium, wie sich B. 427 nennt, bestätigt.

[2]) Daneben wird das Wort allerdings auch für Vorrecht, privata lex wie Isidor erklärt, gebraucht, z. B. LL. 1, 233 a. 823: hoc honoris privilegium ut caeteris anteponantur.

beziehen, gebraucht (wie in B. 557, 1091 u. a.) und in einem Diplom Karl d. D. B. 963 werden geradezu Privilegien der Päpste und Präcepte der Könige unterschieden [1]). Aber allmählich wird das Wort für Königsurkunden jeder Art und besonders für Immunitäten angewandt, wie in B. 557. a. 840, B. 694 a. 858, B. 1774 a. 871, B. 1167 a. 898: wie die Privilegien der alten Art verschwinden, so verliert auch der Name die ursprüngliche Bedeutung.

Die Fulder Privilegien.

Es ist seit dem XVII., namentlich aber im XVIII. Jahrhunderte viel über die Frage gestritten, wann die Päpste zuerst Klöstern des fränkischen Reichs überhaupt Privilegien und speciell Exemtionsprivilegien verliehen haben, und in Deutschland haben besonders die von Fulda producirten Urkunden des Inhalts Anlass zu solcher Discussion gegeben. Hier waren es vorzüglich Schannat und Eckhart, welche die einander gegenüberstehenden Ansichten über die Echtheit der betreffenden Documente verfochten haben [2]).

Der eine wie der andere hatte dabei noch praktische Zwecke im Auge, und die Art, wie jeder die von ihm verfochtene Sache durchführte, erinnert daher vielfach an den Charakter der bella diplomatica. Dennoch wurde von Eckhart nach dem Vorgange von Launoy, Thomassin u. a. hervorgehoben, was wichtiger ist als der Streit um die paar speciellen Urkunden, die Frage von weittragender Bedeutung ob die Päpste schon zu den Zeiten Pippin's und Bonifacius' in der Weise, wie es die Fulder Privilegien besagen, bestimmend in Verhältnisse innerhalb der fränkischen Kirche eingegriffen haben. Das ist und bleibt der Kern der Streitfrage und er kann bei der eigenen

[1]) Diese Unterscheidung wird selbst nach Jahrhunderten von einzelnen Urkundensammlern, so von Eberhard in Fuld, von Petrus in Montecasino, festgehalten, während der Mönch von Lorsch und Folquin von Sithiu alle königlichen Urkunden schlechtweg als Privilegien bezeichnen. — S. auch Albericus Cassin. de dictamine in Quellen und Erört. zur bayer. Geschichte 9[a], 36—38.

[2]) Von jenem erschien 1727 Diocesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia. Dagegen veröffentlichte Eckhart 1727 Animadversiones hist. et crit. in J. F. Schannati diocesin. Schannat antwortete vorzüglich in den Vindiciae quorundam arch. Fuldensis diplomatum 1728 und ihm wieder Eckhart in den Commentarii de rebus. Franciae orientalis 1729. Die weiter hierher gehörigen Schriften verzeichnen Baring clavis diplom. 45 cap. 23. und Namur bibliographie paléogr. 1, 62, Nr. 275 seq.

Bewandtniss, welche es mit jeder einzelnen der betreffenden Urkunden hat, am wenigsten in einer rein wissenschaftlichen Erörterung umgangen werden. Sind nun auch schon so ziemlich alle Puncte, welche dabei in Betracht kommen können, von den Historikern und Diplomatikern des vorigen Jahrhunderts angeregt worden, so lässt sich doch bei dem heutigen Stande der Forschung mancher der früher für und wider vorgebrachten Gründe schärfer formuliren und lassen sich der Frage noch einige neue Seiten abgewinnen. Allerdings wird man, wie es einmal mit den Fulder Zeugnissen steht, zufrieden sein müssen, zu einem Ergebnisse relativer Gewissheit zu kommen, und die Forschung kann im Grunde nicht über die Frage hinausgehen: was ist unter den obwaltenden Umständen das Wahrscheinlichere, dass die betreffenden Urkunden in der Hauptsache echt, oder dass sie in Bausch und Bogen genommen Fälschungen sind? Nur in diesem Sinne mache ich hier den Versuch, eine möglichst begründete Antwort auf die trotz aller früheren Schriften noch immer offene Frage zu geben [1]).

Den Ausgangspunct für die Erörterung bildet am füglichsten das auf Pippin's Namen lautende Diplom für Fulda B. 3, welches eine vorausgegangene Bulle des P. Zacharias bestätigt. Noch heute findet sich ein sehr altes, trefflich conservirtes Schriftstück des Inhalts in dem Fulder Landesarchive. Ist dasselbe, wie Schannat verfochten hat, ein Original, so fallen alle Bedenken gegen die von ihm bezeugte Thatsache fort, so ist die ganze Streitfrage mit einem Schlage entschieden. Aber die Authenticität dieses Stückes von der gegnerischen Seite bestritten, hat nicht in überzeugender Weise dargethan werden können, und auch Diplomatiker von Fach, wie z. B. Schönemann [2]), haben stets nur eine halbe Antwort auf diese Vorfrage ertheilt.

Es lässt sich auch nicht so leicht über die Originalität des betreffenden Schriftstückes entscheiden. Ich selbst habe, nachdem ich die alte Urkunde zum ersten Male und damals nur flüchtig eingesehen hatte, auf Grund des allgemeinen Schriftcharakters dieselbe für ein Original erklären zu können geglaubt [3]). Und auch nach sorg-

---

1) Hahn Jahrbücher 227, Excurs 26.

2) System der Diplomatik 2, 132.

3) Beiträge z. D. 2, 142. — Facsimile der Urkunde in Schannat dioc. Fuld. 234, dann wieder abgebildet in Vindiciae tab. 3, in Eckhart, Nouveau traité de dipl.

samer Prüfung des Stückes halte ich daran fest, dass diese Schrift von so ungekünstelter Sicherheit spätestens auf den Ausgang des VIII. Jahrhunderts hinweist. Wird nun auch dies für die weiteren Folgerungen wichtig, so muss ich doch jetzt hinzufügen und damit meinen früheren Ausspruch berichtigen, dass dieser allgemeine Schriftcharakter für sich allein nicht über die Authenticität entscheidet, dass vielmehr andere den Ausschlag gebende Merkmale dem in Fuld aufbewahrten Stücke abgehen.

Ich habe jetzt sämmtliche noch vorhandene Originale der Merovinger und Pippin's [1]) und ziemlich alle der nächstfolgenden Könige prüfen können und habe sicherere Kriterien, als es der allgemeine Schriftcharakter ist, gewonnen, nach denen gemessen die Fulder Urkunde für ein Apographum zu erklären ist. Als sicherstes Merkmal der Originalausfertigungen der Zeit habe ich erkannt, dass mindestens das signum recognitionis von dem in der Urkunde als Recognoscenten genannten Kanzleibeamten eigenhändig gemacht worden ist. Man hat es nämlich mit dem Schreiben der Königsurkunden sehr verschieden gehalten. Das Original B. 15 ist ganz durch von Hitherius geschrieben. In anderen Fällen lassen sich zwei und auch drei Hände in ein und demselben Authenticum erkennen, so dass sich der Recognoscent beschränkt, die zwei Unterschriftszeilen und das Datum, oder nur jene, oder nur die die Kanzlerunterschrift enthaltende Zeile mit oder ohne Datum zu schreiben, oder auch als Minimum das signum recognitionis allein zu machen. Fälle der letzten Art sind B. 11 und 14, wo es sich selbst in den Personalendungen ausspricht, denn von anderer Hand geschrieben

und Schoenemann. Ein besseres Facsimile aus der Kopp'schen Sammlung werde ich bald Gelegenheit haben herauszugeben. Die beste Nachbildung des Stückes stammt von Bodmanns Hand, welcher ein grösseres Werk über die ältesten Urkunden von Fuld mit zahlreichen, sehr gelungenen Facsimiles vorbereitet hatte; die unvollendet gebliebene Arbeit findet sich jetzt in der Bibliothek des hochw. Bischofs von Strassburg Msr. Raesz.

1) Von diesem sind erhalten im Pariser Archive B. 7, 11, 14, 27, im Landesarchiv zu Fulda B. 15 und 22. Eine Schriftprobe von B. 14 gab Silvester 3, 71; von B. 15 Eckhart comment. 1, 554; von B. 27 Mabillon de re dipl. 387. — Fälschlich wurden früher oder werden auch noch jetzt, ausser B. 3, als Authentica bezeichnet B. 24 (das betreffende Stück jetzt im Arch. du départ. de Vienne, fonds S. Hilaire, Facsimile in Nouv. traité pl. 67), Bouquet 5, 707 Nr. 16 (im Pariser Archiv, Facsimile ibid. pl. 92) und B. 26 (im Pariser Archiv, Facsimile in der Collection de l'école des chartes.

heisst es da: Eius recognovit et, und erst dann im Zeichen von des Recognoscenten Hand: subscripsi. Nun lässt sich die Bedeutung dieses Zeichens damals noch sehr gut nachweisen. Dass der dasselbe umschliessende Zug aus einem S entstanden ist, ist bekannt. Es finden sich aber einige Male auch die weiteren Buchstaben: ubscripsi vollständig innerhalb des Zeichens ausgeschrieben [1]); mag das geschehen sein oder nicht, so wird jedenfalls dasselbe Wort nebst dem Namen des Betreffenden in tironischen Noten in das Zeichen eingetragen. Im Übrigen besteht das Signum aus mehr oder minder traditionellen Schnörkeln. Sieht daher ein Zeichen dem andern ziemlich gleich, so wird man doch bei eingehender Vergleichung auch Unterschiede erkennen und kommt schliesslich zu dem Ergebniss, dass jeder Schreiber, vorzüglich jeder der königlichen Kanzlei, sein ihm eigenthümliches Zeichen hatte, das er, so oft er als Recognoscent fungirte, eigenhändig unter die Urkunde setzte. Es heisst einmal in einer Formel (Rozière 129): manus nostrae propriae subscriptionibus quod ex consuetudine habuimus subscripsimus, und sagen das auch an dieser Stelle die urkundenden Personen, so gilt das ex consuetudine doch offenbar auch von den schreibenden oder ausfertigenden Personen. Daher denn auch schon eine conlatio cartarum, um nach der Unterschrift über die Echtheit zu entscheiden, wie Ludwig der Fromme verordnet: cum duabus aliis cartis quae eiusdem cancellarii manu firmatae sunt vel subscriptae, sua carta quae tertia est veram et legitimam esse confirmet [2]). Ohne Zweifel wurden so auch die Urkunden königlicher Kanzler beurtheilt, wie Gregor Tur. 10, 19 erzählt: Otto . . . referendarius . . . cuius ibi subscriptio meditata tenebatur, negat se subscripsisse, conficta enim erat manus eius in huius preceptionis scripto.

Es ist uns also nahe gelegt auch heute noch, so oft es gilt über Originalität von Königsurkunden zu entscheiden, solche Collation der Handschrift oder, wo die nicht vorkommt, doch mindestens des Handmals des Recognoscenten vorzunehmen. Nur können wir in unserm Falle der alten Vorschrift, welche drei auf densel-

---

[1]) So in B. 7 und 14; nur ub sieht man in B. 22; das eine und andere auch in Privaturkunden der Zeit, wie im testamentum Fulradi im Pariser Archiv, im privilegium Abbonis im Turiner Archiv (Fascim. in Mem. dell' acad. di Torino vol. 30) u. s. w.

[2]) LL. 1, 196; von Pertz 1, 116 fälschlich auch Karl d. G. zugeschrieben: s. Boretius die Capitularien im Langobardenreich 84.

ben Schreibernamen lautende Stücke voraussetzt, nicht genügen, denn von Stücken, die von Baddilo recognoscirt sind und etwa auf Originalität Anspruch machen können, ist ausser B. 3 nur noch B. 22 auf uns gekommen. Die Signa beider Stücke differiren aber so sehr, dass auch die Annahme, Baddilo habe im Laufe der Jahre sein übliches Zeichen in etwas verändert, ausgeschlossen wird. Welches nun sein Autograph ist, können wir somit nur durch Schätzung beider Urkunden nach ihren sonstigen Merkmalen feststellen. Und während wir noch des weiteren sehen werden, dass B. 3 nicht Original sein kann, spricht alles für die Authenticität des andern Stückes. Dasselbe ist bis zu den Worten: de anulo nostro sigillare studuimus von unbekannter Hand geschrieben. Von wem die drei Schlussformeln sind, wird ausnahmsweise hier ausdrücklich gesagt, indem es am Schlusse heisst: in dei nomine Hitherius scripsit feliciter [1]). Und da ich mehr als zehn von Hitherius geschriebene Urkunden kenne, kann ich versichern, dass dies wirklich seine Hand ist. Nur das signum subscriptionis ist nicht das des Hitherius, also sicher, wie es in der Urkunde angegeben wird und wie auch der tironische Zusatz: ego Badilo subscripsi besagt, das des Baddilo. Folglich ist das differirende Zeichen in B. 3 nicht von Baddilo eigenhändig gemacht, folglich ist B. 3 nicht Originalausfertigung, sondern Copie oder Fälschung.

Zu demselben Ergebnisse führt die Betrachtung der Unterschrift, die mit den Worten: signum † Pippini gloriosissimi regis dem Könige zugeschrieben wird [2]). Seit unter Karl dem Grossen die Monogramme aufkommen, unterscheiden wir bekanntlich in diesen irgend einen Zug als Vollziehungsstrich, welchen der König eigenhändig machte. Es beruht sicher, wenn man auch später den Brauch auf alttestamentliches Vorbild zurückführen wollte [3]), auf ganz germanischer Auffassung, dass der König so gut wie andere durch die symbolische Handlung des Handauflegens und des Handmalmachens

---

1) Die dritte Person fällt hier auf. Aber wie auch einige der folgenden Citate zeigen werden, ist die Regel, dass Selbstschreibeude die erste Person anwenden, andere für die geschrieben wird in der dritten eingeführt werden, doch nicht immer beobachtet worden.

2) Häufiger wird damals in dieser Formel der alle casus obliqui vertretende Ablativ: signum Pippino angewandt, aber der Genitiv ist doch auch schon durch Originale bezeugt.

3) Hincmar de divortio Hloth. et Thietb. mit Berufung auf Esther 7, 8.

die Urkunden firmiren, und wir können schon desshalb erwarten, dass auch bei den Diplomen, welche noch nicht mit Monogrammen, sondern nach älterer Weise mit Kreuzen versehen sind, die Fürsten durch irgend ein sichtbares Zeichen die eigenhändige Bekräftigung bekundet haben. Und in der That lässt sich nun in der Mehrzahl der Originaldiplome Pippin's und Carlomann's, der sich noch des gleichen Zeichens bedient, erkennen, dass der Urkundenschreiber zunächst nur die vier Arme des Kreuzes zeichnete und zwar so, dass sie sich noch nicht berührten; von ihnen unterschieden ist, dann durch den Zug und zuweilen auch durch den Grad der Schwärze, was im Centrum erscheint: ein grosser Punct oder Strich, welche die Verbindung zwischen den Kreuzesarmen herstellen. Das ist offenbar der Vollziehungsstrich von Pippin und Carlomann. Und dass er sich in B. 3 nicht unterscheiden lässt, spricht ebenfalls gegen die Authenticität.

Wir müssen noch bei der dritten Art von Unterschriften, bei denen der Zeugen verweilen, und müssen, nachdem sie schon zuvor (S. 17) als unbedenklich nachgewiesen sind, hier von der Form derselben handeln. Für die Unterzeichnung der Zustimmenden oder Zeugen gibt es verschiedene Formen, was sich oft schon in den Ankündigungen ausspricht. Quorum nomina vel signacula subter tenentur inserta heisst es in Roz. 200 und in vielen anderen Formeln [1]). — Also zunächst eigenhändige Unterschrift des Namens: bei ihr wird in der Regel dem Namen ein Kreuz, Chrismon oder dgl. vorausgeschickt und dem Namen nachgesetzt: consensi, firmavi, subscripsi; das letztere Wort wird häufig wie in den Unterschriften der Kanzleibeamten in ein signum verzogen [2]). Andere, die augenblicklich nicht in der Lage sind oder überhaupt nicht verstehen Buchstaben zu machen, lassen ihren Namen durch andere schreiben [3]).

---

1) Beispiele aus Urkunden: Cartul. de S. Bertin 19 a. 648: qui signarent aut subscriberent rogavimus . . . quorum nomina cum subscriptionibus vel signaculis subter tenentur inserta. — Wartmann Nr. 9: sup presentia tistium qui ab eo rogidi sunt suscripturi vil segna facturi.

2) S. das Facsimile des Privilegiums von 864 in Quantin 1 Nr. 45.

3) Der ältere Pippin in Pard. Nr. 490. a. 714: et quia nos propter aegritudinem in ipsa carta scribere non potuimus, Blittrudem rogavimus et potestatem dedimus, ut ipsam firmare ad nostram vicem deberet. — Pard. Nr. 330. a. 657: eius manus dicuntur tripedare ille calamus, ideo ipsa auturetate mano propria non podibat

In der Regel wird jedoch von solchen wenigstens ein Kreuz mit verschiedenen Zuthaten eigenhändig gemacht[1]) oder auch ein Anderer, am häufigsten der Notar macht ein Zeichen für den Zeugen, der dasselbe durch Auflegen der Hand zu dem seinigen stempelt[2]). Mögen nun diese Zeichen von den Betreffenden selbst oder von Anderen gemacht sein, so werden sie mit Worten wie: signum manus ✝ illius etc. auch als signacula im Gegensatze zu den nomina cum subscriptionibus bezeichnet. Diese verschiedenen Arten der Unterzeichnungen werden nun in Originalen (und ebenso in guten Abbildungen wie in Letronne, in den Monumenta graphica u. s. w.) sofort zu erkennen sein, und daher wird es bei Urkunden mit Unterschriften ein die Originale von den Copien unterscheidendes Merkmal sein, dass in jenen die Schrift der selbst unterfertigenden Personen von der des Urkundenschreibers absticht. Prüfen wir nun aber darauf hin unsere Fulder Urkunde, so ist sie von Anfang bis zu Ende von einer Hand geschrieben, d. h. auch all die Firmen eines Bonifacius, Burghard u. a., welche selbst zu schreiben verstanden, und überdies erscheinen die einzelnen Unterzeichnungen in Reih und Glied auf's Beste geordnet, wie es in keinem Original nachzuweisen ist und wie sie am wenigsten hier ursprünglich geordnet sein konnten, indem ja einige derselben erst später nachgetragen sein können. Und nun deuten auch die die Kreuze begleitenden Worte auf Copie hin. Wohl geschieht es zuweilen, dass ein Abschreiber diejenige Formel beibehält, in welcher eigenhändige Unterschrift zu erfolgen pflegt, wie: in dei nomine ego ille testis subscripsi. Aber

---

subscribere. — Pard. Nr. 344 a. 664: haec abocellis feci et alius manum meam tenens scripsit et subscripsit. — Eben so von dem erblindeten Bischofe von Paris Inchadus in Cartul. de N. D. de Paris 1, 323: ob amissionem luminum scribere nequivit, und von demselben mit Anwendung der ersten Person in Mabillon de re dipl. 519 a. 832: quia ob ammissionem luminum scribere nequivi, manu propria signo crucis subter firmavi.

1) Dronke Nr. 209 a. 803: isti sunt testes qui propriis manibus signa fecerunt. — So wird auch von Tassilo in Tradit. Frising. 1, 22 zu verstehen sein: manu propria ut potui charactere cyrografo inchoando depinxi. — Für cartae ingenuitatis wird in Regino de synodalibus causis 1, 414 vorgeschrieben, dass sie sein sollen cum signis propria manu impressis.

2) Schoepflin Als. dipl. 1. Nr. 105 a. 805: caeterosque per impositionem manuum confirmare rogavit. — Fumagalli cod. dipl. Nr. 46 a. 836: signum A (qui) interfuit et rogatus... manum posuit. — In den Werdener Urkunden bei Lacomblet sind testes und manum mittentes, manum missores synonym.

häufiger ist es, dass die Copisten diese Formel gleichsam übersetzen und mit Hinblick auf das Handmal der im Original unterschreibenden Person sagen: signum manus illius. Dagegen ist es umgekehrt unerhört, dass wer selbst unterfertigt, dafür die letzteren Worte gebraucht. Aus alle dem folgt also auch wieder, dass das Schriftstück, von dem wir hier handeln nicht Original ist [1]).

Schliesslich sei nun auch das Siegel an dem Fulder Schriftstück erwähnt, weil noch mancher Diplomatiker bei der Frage über Originalität auf die Besiegelung Werth legt. Wie es Schannat, zu dessen Zeit es noch besser erhalten gewesen sein muss, abbildet, ist es oval und zeigt eine nach rechts gewandte Büste, den Kopf mit Bart und bekränzt, die Schulter mit einem Mantel bedeckt; dazu die Legende: XPEPROI . . . FRANC . . . Was noch jetzt zu sehen, stimmt zu dem Schannat'schen Bilde [2]). Wie verhält sich nun dieses Siegel zu den sonst von K. Pippin bekannten? Am besten erhalten ist das von B. 7, den Kopf eines bärtigen und mit Epheu bekränzten Bacchus oder Silenus darstellend ohne Legende [3]). Mit ihm stimmen die Siegelfragmente von B. 22 überein, und

---

[1]) Ich will dafür auch noch einen Schreibfehler anführen. Freilich kommen ja trotz aller Einschärfungen selbst durch Gesetze (LL. 1, 220, 286 u. s. w.) auch in Originalen arge Schreibfehler vor, und so würde ich ptitionibus in Zeile 4 oder ptri mit nachträglich übergeschriebenem e in Zeile 5 nicht anstössig finden. Aber wir treffen hier auch einen Fehler an, der entschieden auf falschem Lesen der Vorlage beruht und der wohl selbst bei dem nachlässigsten Notar der königlichen Kanzlei, der etwa die Originalausfertigung nach einem Concepte schreibt, nicht vorauszusetzen ist, weil ihm die betreffende Redensart geläufig gewesen sein muss. Es steht nämlich in Z. 5: ob horaem et venerationem sancti ptri, statt ob amoraem, welches in der Vorlage offenbar mit cursivem und über m hinaufgeschobenem und dann lang gezogenem a geschrieben war, so dass a mit dem ersten Schafte von m in einen Zug überging; dieser Zug ist von dem Copisten für den langen Schaft von h gehalten, und indem er dann den dritten Schaft von m übersah, entstand das sinnlose horaem.

[2]) Das aber an dem Fehler der meisten Abbildungen von älteren Siegeln leidet: gewöhnlich ist die Oberfläche dieser so abgeschliffen, dass sich nur ungefähre Umrisse, nicht scharfe Züge erkennen lassen. Die Zeichner aber pflegen das Bild nach ihrem Gutdünken zu vervollständigen und auszuführen. Desshalb eignen sich auch nur selten Siegelabbildungen zu Siegelvergleichung. Ich bediene mich sorgfältig gemachter Siegelabgüsse. Mit Hilfe von solchen habe ich denn auch constatiren können, dass das Fulder Siegel, von dem zu vermuthen nahe liegt, dass es das Karl d. G. sei und etwa auf Befehl desselben einer Copie des Pippin'schen Diploms aufgedrückt worden sei, den bisher bekannten Siegeln Karl's zwar sehr nahe kommt, aber nicht mit ihnen identisch ist.

[3]) Inventaire de la collect. des sceaux des arch. de l'empire Nr. 13.

offenbar war es dasselbe Siegel, welches früher B. 27 angeheftet, von Mabillon de re dipl. 387 abgebildet wurde. Was Germon gegen die Echtheit dieses und des pfalzgräflichen Siegels Karl d. G. vorgebracht und Heineccius wiederholt hat, verdient keine Widerlegung mehr. Im Gegentheil ist nur dieses Siegel des K. Pippin hinlänglich verbürgt. Es ist möglich, dass es daneben ein zweites und ganz anderes, wie es an B. 3 erscheint, gegeben hat, aber gerade B. 3 als Copie gibt dafür keine genügende Bürgschaft. Wir müssen daher die Entscheidung über dieses Siegel dahin gestellt sein lassen und können das um so mehr, da, so häufig und mannigfaltig waren die Siegelfälschungen, weder ein echtes Siegel eine sonst Verdacht erregende Urkunde schützen, noch ein unechtes eine sonst makellose verdächtigen kann.

Die Betrachtung der äusseren Merkmale ergibt also, dass das betreffende Fulder Schriftstück nicht eine Originalausfertigung ist, sondern Copie oder Fälschung etwa um 800 geschrieben. Und dazu passt nun auch die Sprache, welche verhältnissmässig zu correct ist für die Zeit Pippin's. Zwar werden wir später sehen, dass mehrere Zeilen wörtlich wiederholen, was die in diesem Diplom bestätigte Bulle des Zacharias enthielt, und indem sich im VIII. Jahrhundert die päpstlichen Urkunden noch durch grammatikalisch richtige Sprache auszeichnen, könnte man die bessere Latinität der betreffenden Sätze in der Königsurkunde durch die Vorlage erklären. Aber für den übrigen, den selbsständig stilisirten Theil derselben lässt sich dies nicht geltend machen, für ihn lässt sich nur annehmen, dass er erst von dem um 800 lebenden Copisten nach der Sitte seiner Zeit emendirt oder dass das ganze Schriftstück erst um diese Zeit aufgesetzt ist.

Haben wir aber einmal die Behauptung, die Urkunde liege noch in Original vor, beseitigt, so haben wir auch den Werth derselben als Zeugniss herabzusetzen; sie steht nun für uns auf ziemlich gleicher Stufe (nur das Schriftalter der einzelnen Stücke begründet noch einen Unterschied) mit anderen hieher gehörigen Bullen und Diplomen, die alle ebenfalls nur in Abschriften vorliegen und die insgesammt die Frage auftauchen lassen, ob wir es hier mit Copien echter Documente oder mit Fälschungen zu thun haben. Aber um zunächst noch bei B. 3 stehen zu bleiben, was wir bisher festgestellt haben, erleichtert auch wieder die Vertheidigung der Ur-

kunde. Denn so wie sie uns vorliegt, enthält sie allerdings einige Ausdrücke und Angaben, welche mit einer Originalausfertigung unverträglich ein als solche zu betrachtendes Schriftstück zu verwerfen nöthigen würden, während dieselben in einer Copie auf Rechnung des Abschreibers gesetzt werden können.

Betrachten wir von diesem Gesichtspuncte aus zunächst das Datum der Urkunde. Schannat im Drucke und im Facsimile wollte gelesen wissen: data mense iunio anno primo regni nostri. Dronke gab statt dessen anno II an, mit der Bemerkung, dass die Ziffer auf einer Rasur stehe, dass also möglicher Weise früher das Schannat'sche primo da gestanden habe. Das Kopp'sche Facsimile hat gleichfalls anno II, deutet aber zugleich an, dass das ausradirte Wort anno nono gewesen sei. Letzteres kann ich bei genauester Prüfung des Schriftstückes nicht mehr erkennen; nur das steht fest, dass hier ein in Buchstaben ausgeschriebenes Zahlwort ausradirt und von sehr alter Hand, es könnte selbst die des ursprünglichen Schreibers sein, anno II gesetzt worden ist, wie auch Eberhard in seinen Abschriften hat. Es ist also dies die relativ beste Lesart, und nach ihr gehört das Diplom in den Juni 753.

In wiefern passen nun zu diesem Datum die einzelnen Angaben der Urkunde? Was zunächst Bonifacius anbetrifft, so glaube ich seinen Tod auf den 5. Juni 754 setzen zu müssen [1]); die von ihm in Attigny unterzeichnete Urkunde Pippin's kann also spätestens in das Jahr 753 eingereiht werden. Wenn nun dem gegenüber, es genügt einen Fall anzuführen, geltend gemacht wird, dass sich das nicht mit signum Lul episcopi vertrage, da Lullus damals noch nicht Bischof war, so weise ich jeden derartigen Einwand damit zurück, dass wir hier eine Copie vor uns liegen haben, welche nicht erkennen lässt, welche Unterschriften gleichzeitig mit der Ausstellung und welche erst später zugesetzt sind, dass nachträgliche Unterzeichnung von Privilegien auch anderweitig nachweisbar ist, dass also signum Lul episcopi und Ähnliches als späterer Zusatz zu der Urkunde betrachtet werden kann und in sofern unbedenklich ist. Es wurde zweitens seit Eckhart bemerkt, welches auch das Ausstellungsjahr sei, die Erwähnung des Bonifacius als eines lebenden und die des

---

[1]) Rettberg 1, 396 zu 755; für mich entscheiden die Annales antiq. Fuldenses des Wiener Codex: s. Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 459.

Bruders von Pippin, Carlomann, als eines verstorbenen (beatae memoriae Carlomannus) vertrügen sich nicht mit einander. Dagegen hat man dann in neuerer Zeit, so auch Böhmer und Rettberg, diesen Einwand durch die Annahme beseitigen zu können gemeint, beatae memoriae u. dgl. sei zuweilen auch von lebenden Personen gesagt und könne speciell hier auf Carlomann's Eintritt in das Kloster gedeutet werden. Es bedarf aber noch des genügenden Nachweises für solchen Sprachgebrauch [1]), und es liegt näher, wie schon Mabillon vorgeschlagen hat, diese Worte als von dem nach Carlomann's Tode schreibenden Copisten eingeschaltet zu betrachten.

Würden also einige an sich bedenkliche Angaben und Ausdrücke der Urkunde B. 3 sich aus dem Charakter derselben als Copie erklären, so finden andere ungewöhnliche Formeln und Wendungen ihre Rechtfertigung in der durch den Inhalt bedingten Form. Dahin gehört die Erwähnung des consensus episcoporum ceterorumque fidelium nostrorum, der Hinweis auf die sententia apostolicae districtionis, die Miunterzeichnung des Diploms durch Bischöfe und andere Grosse [2]); das Alles fauden wir auch in anderen königlichen Privilegienbestätigungen. Dagegen steht das für die Ankündigung der Unterschriften gebrauchte Wort: adstipulatio fidelium nostrorum allerdings in Königsurkunden vereinzelt da. Die stipulatio ist als eine der Bekräftigungsformen gewisser Rechtsgeschäfte aus dem römischen Rechte in die Urkundenformeln aller deutschen Stämme

---

[1]) Hoffmann vermischte Beobachtungen aus den deutschen Staatsgeschichten und Rechten 3, 67 hat eine Menge derartiger Fälle zusammengestellt. Aber die ganze Arbeit ist doch höchst unkritisch: es werden unter andern mehrere verdächtige Urkunden citirt und bei den unverdächtigen fehlt die hier durchaus nothwendige Unterscheidnng zwischen den in Original und den nur abschriftlich erhaltenen. Allerdings findet sich unter den angeführten Diplomen wenigstens eins B. 1708 vom Jahre 862 (Tardif Nr. 186), das noch in der Originalausfertigung vorliegt. Dasselbe enthält die Bestätigung Karl d. K. für eine Gütertheilung zwischen dem Abt und den Mönchen von S. Denis und ist von dem damaligen Abte und Kanzler Hludowicus erwirkt: hier wird bei einzelnen Gütern gesagt, von wem sie dem Kloster geschenkt sind, und den Verstorbenen unter den Schenkern wird zumeist das Prädicat: divae, bonae memoriae, divae recordationis beigelegt; heisst es nun da einmal auch von dem noch lebenden Abte: piae memoriae Hludowicus, so ist das allerdings ein unumstösslicher Beleg für vereinzeltes Vorkommen solcher nicht correcten Ausdrucksweise, es erscheint aber doch als ein Versehen des Schreibers und berechtigt noch nicht zu den von Hoffmann gezogenen Folgerungen.

[2]) Über praefectus statt comes siehe Waitz V. G. 3, 325, Note 3.

übergegangen [1]) und steht da fast regelmässig mit den Poenformeln in Verbindung. Herkunft und Bedeutung ergeben sich schon aus der in älteren Stücken begegnenden Ausdrucksweise, wie es z. B. in Wartmann Nr. 8 und oft heisst: cartola esta sua obteniad firmitatem Aquiliani Arcaciani lejes stibolacionis. Üblicher ist die kürzere Formel: cum stipulatione subnixa, sehr häufig im VIII., seltener schon im IX. Jahrhundert, nur noch vereinzelt in der Folgezeit, wie in Dronke Nr. 679, a. 932. Die Anwendung ist unabhängig vom Stande der Personen. So finden wir diese Bekräftigungsformel im Testamente des Abtes Fulrad (Tardif Nr. 78), in äbtlicher Precarie (Wartmann Nr. 80), in der Cession eines Erzbischofs (Cartul. de Beaulieu Nr. 11 a. 887), in der Urkunde eines Grafen (Wirtemb. Urk. Nr. 25 und 80), in der eines Herzogs Liutfrid (trad. Wizenb. Nr. 11, c. a. 730), in denen der Hausmaier (Pard. Nr. 521 a. 722, Nr. 563 a. 741 u. s. w.); nur in königlichen Diplomen begegnet sie niemals. — Schon bei den Römern gab es daneben adstipulatores [2]), Personen welche ihre förmliche Übereinstimmung und Beipflichtung zu einem Rechtsgeschäfte bekundeten. Dem entsprechend wird auch in deutschen Urkunden für die analoge Beglaubigung durch Zeugen adstipulatio testium gebraucht, ganz gleichbedeutend der subscriptio testium, der roboratio per testes [3]). So ist auch in B. 3 adstipulatione subnixum nichts anderes als testium subscriptione subnixum und die Wahl des Wortes vielleicht durch eine Reminiscenz an das in den Hausmaierurkunden häufige stipulatione subnixa bestimmt. So erklärt sich der Ausdruck, wenn auch ganz vereinzelt, sobald einmal der Consens der Grossen und die Mitunterzeichnung durch sie angekündigt werden sollten.

Der ganze Schlusssatz lautet übrigens anders als die, sei es in Merovinger-, sei es in Karolingerdiplomen übliche Ankündigungsformel; es ist in ihm eine Participialconstruction angewandt, wie

---

[1]) Spangenberg die Lehre von dem Urkundenbeweise 1, 393. — Pardessus de la formule stipulatione subnixa in Biblioth. de l'École des Ch. 1 série, 2, 425; der dort gemachten Unterscheidung zwischen stipula subnixum und stipulatione subnixa kann ich jedoch nicht beistimmen.

[2]) Gaius 3, 110: possumus ad id quod stipulamus alium adhibere qui idem stipuletur, quem vulgo adstipulatorem vocamus.

[3]) Z. B. Dronke Nr. 529: stabilis permaneat cum astipulatione testium; astipulatio hier für adstipulatio, während auch für das einfache stipulatio in Folge von Lautvorschlag vorkommt astipulatio (Pard. Nr. 588) oder estibulatio (Wartmann Nr. 9).

sie sich in keiner königlichen Urkunde dieser Zeit findet. Diese Abweichung nun haben wir in Zusammenhang mit der ganzen stilistischen Fassung der Urkunde zu betrachten. So wie nämlich der wesentliche Inhalt der Bulle des Zacharias wörtlich in die sie bestätigende Urkunde Pippin's übergegangen ist (dicionem aliquam — firmitate perpetua perfruatur), so ist auch deren Schlusssatz massgebend gewordeu für die Fassung des Schlusses von B. 3. Nach dem Hinweis auf die sententia apostolicae districtionis folgt: et tamen hoc, wie in der Bulle: et nihilominus, und ebenso ist den Worten der Bulle: inviolata permaneat apostolica auctoritate subnixum der Schlusssatz des Diploms nachgebildet: stabile permaneat manu nostra roboratum et tam anuli nostri impressione quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum. Die Abweichung an sich von der sonst üblichen Fassung und der sonst üblichen Formel der Diplome werden wir hier ebenso zu beurtheilen und zuzulassen haben, wie bei den Confirmationen bischöflicher Privilegien, deren Stilisirung wir ja gleichfalls vielfach durch den eigenthümlichen Wortlaut der zu bestätigenden Urkunden beeinflusst sahen.

Es steht also mit der besonderen Fassung von B. 3 ebenso wie mit dessen besonderem Inhalte, sie hängen beide auf's innigste mit Inhalt und Wortlaut der Bulle zusammen, und ob wir die Pippinische Urkunde als echt gelten lassen dürfen, hängt, nachdem wir einmal die Nichtoriginalität derselben festgestellt haben, wesentlich von unserem Urtheile über die Bulle ab. Die weitere Untersuchung hat sich daher weniger mit dem Diplome als mit der Bulle zu befassen, mit der jenes steht oder fällt. Und indem ich somit zur Prüfung der Urkunde des P. Zacharias übergehe, will ich zuerst fragen: hat es überhaupt ein Privilegium dieses Papstes für Fuld gegeben? — Erst wenn diese Frage bejaht worden ist, können wir Wortlaut und Inhalt der uns überlieferten Bulle in Betracht ziehen.

In einem Briefe des P. Zacharias an Bonifacius (Würdtwein Nr. 87, Giles Nr. 76) heisst es: petisti . . . ut illud . . . monasterium nomine tuo privilegio sedis apostolicae munire deberemus, eine so bestimmte Äusserung, dass es wohl nicht in Betracht kommt, dass unter den uns bekannten Briefen des Bonifacius keiner gerade diese Bitte enthält, denn wer bürgt uns, dass diese Briefe ganz vollständig auf uns gekommen? Privilegium kann aber nach dem Sprachgebrauche jener Zeit nicht, wie Rettberg 1, 614 das Wort

deuten möchte, ein Schutzbrief in damals üblicher Form sein; Privilegium ist, wie wir früher sahen, eine die kirchlichen Verhältnisse ordnende Urkunde, und überdies, wenn es schon auffällt, dass der Papst damals ein solches Privilegium ertheilt haben soll, müsste es in noch höherem Grade auffallen, wenn er gleich den weltlichen Fürsten über nichtkirchliche Verhättnisse Bestimmungen getroffen hätte. Jene Stelle lässt also keine andere Deutung zu, als dass der Papst irgend eine Urkunde nach Art der Privilegien zu Gunsten von Fuld ertheilt habe.

Weitere mehr oder minder directe Zeugnisse besitzen wir in einer langen Reihe päpstlicher und königlicher Urkunden, welche jetzt am besten in Dronke cod. dipl. Fuld. vorliegen. Von den Bullen müssen wir die dreier Jahrhunderte zu Rathe ziehen [1]). Jaffé hat diese Bullen von der Gregor's IV. an nicht beanständet und auch ich meine, dass sie von dieser an formell richtig erscheinen. Allerdings sind sie nur abschriftlich überliefert, ausgenommen die letzte von Benedict VIII., deren Original noch jetzt im Fulder Archive aufbewahrt wird [2]). In all' diesen Stücken nun werden dem Kloster päpstliche Privilegien verliehen, mehrere erzählen dabei, dass Fuld seit ältester Zeit solche Privilegien besessen, aber erst die Bulle Johann's XIII. erwähnt in directer Weise die Constitution des P. Zacharias und deren Bestätigung durch die Nachfolger. Das ist also ein sehr spätes Zeugniss, um Jahrhunderte später als das, welches uns in dem abschriftlichen Privilegium Pippin's vorliegt. Und

---

1) Ich führe sie gleich hier nach den Nummern bei Dronke auf, setze aber auch, um das Aufsuchen in anderen Werken zu ermöglichen, die Nummern der Jaffé'schen Regesten bei. — Für Fuld sind folgende Bullen bekannt: D. 4a = J. 1756 von Zacharias a. 751, D. 7 = J. spur. 309 von Stephan a. 753, D. 77 = J. spur. 321 von Hadrian I. a. 784, D. 477 = J. 1951 von Gregor IV. a. 828, D. 557 = J. 1975 von Leo IV. a. 850, D. 574 = J. 2011 von Benedict III. a. 857, D. 575 = J. 2017 von Nicolaus I. a. 859, D. 618 = J. 2255 von Johann VIII. a. 875, D. 642 = J. 2662 von Stephan VI. a. 891 (wie hier eine Bulle des Vorgängers Marinus erwähnt wird, die nicht auf uns gekommen, so mögen auch noch andere dem Kloster ertheilte Bullen verloren gegangen sein), D. 649 = J. 2710 von Bendict IV. a. 901, D. 665 = J. 2726 von Johann X. a. 917, D. 681 = J. 2752 von Leo VII. a. 936, D. 685 = J. 2775 von Marinus II. a. 943, D. 687 = J. 2794 von Agapet II. a. 948, D. 711 = J. 2830 von Johann XII. a. 961, D. 713 = J. 2867 von Johann XIII. a. 969, D. 725 = J. 2950 von Johann XV. a. 994, D. 728 = J. 2992 von Silvester II. a. 999, D. 736 = J. 3091 von Benedict VIII. a. 1024.

2) Demnach ist Eckhart's Versuch, die ganze Reihe der Urkunden als Fälschungen dem um 1050 schreibenden Othlon aufzuhürden, unhaltbar.

überhaupt zeugen sämmtliche Bullen von Gregor IV. an, so lange wir nicht in das Detail derselben eingehen, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des um 800 geschriebenen, Pippin's Namen tragenden Stückes, weil sie in jedem Falle von alten Privilegien reden können, mag nun das königliche Diplom von 753 Copie einer echten Urkunde oder das Glied einer Kette von Fälschungen sein.

Von späteren Königsurkunden kommen bei dieser Frage in Betracht: das Wahlprivilegium Karl des Grossen von 774 in Dronke 47, nur abschriftlich überliefert, aber unbedenklich, ohne Hinweis auf die Constitutionen der Päpste; ferner desselben Urkunde über die Zehntabgaben, wahrscheinlich vom Jahre 810 in D. 248 aus cod. Eberhardi [1]). In der letzteren heisst es: Ratgerius abbas... ostendit serenitatis nostrae obtutibus auctoritatem . . . Pippini regis in qua continebatur qualiter petente sancto Bonifacio . . . privilegium Fuldensis monasterii a Zacharia s. sedis apostolice presule datum sua etiam auctoritate roboraret. Da haben wir also wenigstens ein der Zeit und dem Werthe nach dem abschriftlichen Privilegium Pippin's ziemlich gleich stehendes Zeugniss. Beide Urkunden werden dann in einem allerdings sehr verderbten Diplome Ludwig des Frommen, Dronke 526 a. 840, bestätigt.

Wir werden erst, indem wir auch auf die Fassung der zuvor erwähnten Bullen eingehen, einen Schritt weiter vorwärts kommen. Ich will dabei zunächst von Dronke 477 ausgehen, welche Bulle Jaffé als die erste echte nach der des Zacharias gelten lässt, oder von D. 574, deren Echtheit durch die noch erhaltenen und durchaus richtigen Schlussformeln (vollständiges Datum, Namen des Scriniarius und Secundicerius u. s. w.) gut verbürgt wird. Beide Bullen haben gleichen Wortlaut, der nun auch die Grundlage für die zunächst folgenden bildet. Wenn gleich D. 575 und 618 einen Zusatz zu der Fassung der früheren Stücke (ceterum vero hoc deliberantes — retorqueatur) enthalten, so ist dieser ganz unbedenklich (s. S. 60), weil er dem Kloster eine Verpflichtung auferlegt, was sicher nicht die Mönche einer echten Urkunde eingeschoben haben werden. Die nächste Bulle, D. 642, hat zwar eine neue Arenga und einige unwesentliche Zusätze, im Übrigen ist sie der letzteren genau nach-

---

[1]) Dronke 248 ist entschieden dem Original näher stehende Copie, als D. 247 = Böhmer 188. Näheres über diese Stücke S. 63.

geschrieben. Auf sie folgen ihr wörtlich gleich D. 649, 665, 681, nur mit einer sachlich und stilistisch unverdächtigen Erweiterung (et auctoritate nostra interdicimus — concedimus et praecipimus), in der nun auch zum ersten Male eine Bestimmung über die freie Abtswahl aufgenommen erscheint. Nachdem so die Bullen für Fuld mit der Zeit immer ausführlicher und länger geworden sind, aber doch Alles, was schon in D. 477 stand, wörtlich wiederholt haben, folgen in D. 685, 687, 711 drei kurze Fassungen, unter sich und mit der Urkunde des P. Zacharias wörtlich übereinstimmend. Vergleichen wir nun die Gruppe D. 477—681 mit der Gruppe D. 4ª und 685 bis 711, so enthält erstere alle Sätze und Worte der zweiten, aber dazu einen nicht unwesentlichen, nach praeter sedem apostolicam eingeschobenen Passus (et episcopum — consecrandi altaris fuerit), der sich auch in der der Zeit nach innerhalb derselben Gruppe liegenden Bulle D. 557 findet; auf die Bedeutung dieser Worte komme ich zurück. Dann begegnet in D. 713 eine neue, in D. 725 genau nachgeschriebene Stilisirung, die sich aber doch in langen Sätzen der hier zuerst ausdrücklich citirten Constitution des Zacharias wörtlich anschliesst, ausserdem aber auch ganz neue Bestimmungen über den Primat des Abtes von Fulda aufweist. Die Bulle D. 728 ist ganz selbstständiger Fassung. Des weiteren folgt die noch im Original erhaltene Urkunde Benedict's VIII., D. 736: in ihr ist inhaltlich neu, dass dem Fulder Kloster ein römisches Kloster geschenkt wird, aber der ganze zweite Theil derselben von ut sub iuris dicione an ist wieder eine wörtliche Wiederholung des Wortlautes von D. 4ª, und zwar so, dass auch wieder, wie in allen auf D. 685 folgenden Stücken, der Zusatz: et episcopum — consecrandi altaris fuerit fehlt.

Haben wir also innerhalb eines Zeitraumes von 270 Jahren in einer langen Reihe, welche mit einem unanfechtbaren Originale abschliesst, im Wesentlichen immer dieselbe Fassung als das Minimum des Wortlautes kennen gelernt, so können wir nun auch leichter bestimmen, was in einigen wie es scheint überarbeiteten Bullen, die noch zu betrachten bleiben, als ursprünglich und echt angesehen werden darf. Auch diese der Verunechtung verdächtigen Stücke, D. 7, 77, 557, enthalten nämlich Wort für Wort (blos in D. 7 ist und vielleicht nur durch Versehen eines Abschreibers eine Zeile: ut profecto — dotatum permaneat ausgefallen) jenen allen

Fulder Bullen gemeinsamen Wortlaut und unterscheiden sich nur durch verschiedenartige, des näheren zu betrachtende Zusätze. Der Passus in D. 7: maxime his locis — commendavit defensione ist mir äusserst bedenklich wegen der Behauptung, dass Bonifacius das Kloster in nostra Romana commendavit defensione, einmal weil sie selbst in den Fulder Bullen vereinzelt dasteht, dann weil ein derartiges weltliches Schutzverhältniss, für das ich sonst erst ein Jahrhundert später und auch damals nur in Westfrancien ein Beispiel gefunden habe, wie gesagt, noch viel absonderlicher ist als das durch ein Privilegium begründete. Und dass, was der zweite Zusatz in D. 7: praecipimus etiam tibi — semper intendas, ähnlich dann auch in D. 77 und 557 und im Cod. Eberhardi auch in D. 477 eingeschaltet [1]), besagt, dass nämlich das Klostergut nicht zu Benefiz ausgegeben werden soll, nicht zu der Zeit Pippin's passt, das bedarf wohl keiner weiteren Ausführung [2]). Endlich hat schon D. 77 jenen der Gruppe D. 477—681 eigenthümlichen Zusatz.

Sehen wir nun aber von diesem Zusatze und von den Abweichungen der Bullen D. 77 und 557 ab, die ich schon hier als unverkennbare Interpolationen bezeichnen kann, so sind wie gesagt auch diese Urkunden in dem weitaus grösseren Theile allen anderen gleich. Die Übereinstimmung in dem Haupttheile zwischen der ersten und letzten der von mir angeführten Bullen ist somit eine ununterbrochene; andererseits ist sie eine in natürlich und regelrechter Weise beschränkte und hat nichts gemein mit der Übereinstimmung jener Reihen von Urkunden, in denen ein und dasselbe Falsificat zwanzigmal nachgeschrieben wird. Wenn wir diejenigen Bullen für Fuld, welche noch mit vollständigem Pretokoll versehen sind, mit denen derselben Päpste, mit den von denselben Kanzleibeamten geschriebenen vergleichen (es im Einzelnen hier darzulegen würde mich zu weit von der Hauptsache abführen), so erkennen wir in ihnen alle die kleinen Veränderungen, welche der Verlauf der Zeit mit sich bringt, wieder. Auch in den Prologen finden wir

1) Siehe D. 477, Note 3, und vgl. die Überarbeitung der Bulle des Zacharias in Cod. Eberh. D. 4b.

2) Unter all' diesen Bullen ist die Stephan's D. 7 um ihres Inhaltes und Stiles willen am meisten verdächtig und ist um eines später anzuführenden Grundes willen ganz zu verwerfen; ich berücksichtige sie also auch im Folgenden nicht mehr.

einen natürlichen Wechsel [1]). Und im weitern Contexte zeigen sich gleichfalls bald allmähliche Erweiterungen von Fassung und Inhalt, bald wieder eine Rückkehr zu knapperer Redaction. Mit einem Worte: bei diesem Verhältnisse der Fulder Bullen zu einander, stützt die eine die andere, und eben in diesem Zusammenhange erscheinen sie echt; nur das fragt sich noch: mit welchem Stücke beginnt die Reihe der wirklich von Rom ausgegangenen Bullen, sind auch schon die des Zacharias und die offenbar überarbeitete des Hadrian in der Reihe der echt erscheinenden Documente inbegriffen?

Die Frage wird sich mit Bestimmtheit beantworten lassen, sobald wir den weiteren Umstand in Betracht gezogen haben werden, dass die gemeinsame Fassung dieser Stücke auch in der Sammlung der päpstlichen Formeln, im Liber diurnus Romanorum pontificum angetroffen wird. Allerdings wird durch diesen Umstand an sich die Möglichkeit einer Fälschung von Bullen in Fulda mit Hilfe römischer Formeln noch nicht ausgeschlossen, sie wird erst ausgeschlossen, wenn wir einerseits die Zeit feststellen, in der sich zuerst derselbe Wortlaut zu Rom in den Formeln und zu Fuld in den Urkunden nachweisen lässt und dann andererseits erwägen, ob zu dieser Zeit eine derartige Fälschung denkbar ist.

Die erste Aufgabe ist nicht mit wenigen Worten zu lösen, weil über dem Liber diurnus von jeher ein ungünstiges Schicksal gewaltet hat und noch waltet, und weil wir gerade über das was bei unserer Frage den Ausschlag gibt, über das Alter der Handschriften und über ihre Beschaffenheit nur ungenügend unterrichtet sind. Es sind meines Wissens nie mehr als zwei Handschriften dieser für Diplomatik und Geschichte gleich wichtigen Quelle bekannt geworden: die eine ehemals in der Bibliothek des Cistercienserklosters S. Croce di Gerusalemme in Rom [2]), die andere einst in Sirmond's Besitz, dann in der Bibliotheca collegii S. J. Claromontani; über beide fehlen neuere Angaben. Nach dem erstgenannten Codex hatte bekanntlich Holstenius den Liber diurnus 1650 in Rom drucken lassen, die Veröffentlichung wurde jedoch beanständet und die Auf-

---

1) Der mit D. 642 beginnende findet sich im Liber diurnus cap. 7, 19.

2) Blume fand die Bibliothek sehr verwahrlost; weder in seinem Berichte (Iter ital. 3, 152 und 4, 288) noch in den Auszügen, die er Bibl. MS. 155 gibt, wird die Handschrift erwähnt.

lage im Jahre 1662 bis auf wenige Exemplare vernichtet [1]). Aber schon 1680 erschien in Paris die neue Ausgabe Garnier's, der von dem früheren Drucke keine Kenntniss hatte, seinem Texte den Cod. Claromontanus zu Grunde legte und von dem Cod. Romanus nur ein Inhaltsverzeichniss mittheilen konnte. Sie ist, wenn auch wiederholt abgedruckt [2]), die einzige geblieben, obgleich Baluze, Daville, Zaccaria u. a. neue Ausgaben verhiessen.

Nach Garnier nun wäre der grössere Theil dieser Formelsammlung um 714 zum Abschluss gekommen; aber, fügt er hinzu: tam preciosis tamque utilibus venerandae antiquitatis monumentis ausus est, ut quidem suspicor, interpolator aliquis recentiora quaedam et vilia aut inserere aut saltem addere; huiusmodi sunt aliqua apostolicae auctoritatis privilegia non longe distantia ab iis quae eruditis non admodum probantur. Da wäre es also wichtig, genau über Alter, Bestand und Einrichtung der Handschriften unterrichtet zu sein. Garnier jedoch sagt nur, dass der von ihm benutzte Cod. Claromont. neunhundert Jahr alt sei, also in's VIII. Jahrhundert gehöre; ob aber die ganze Sammlung von einer Hand geschrieben, oder die jüngeren Stücke von späteren nachgetragen, erfahren wir von ihm nicht. — Vom Cod. Romanus spricht nur Mabillon in seinem Iter ital. 1,75 [3]): er setzt ihn in's IX. Jahrhundert und sagt nichts von etwanigen späteren Eintragungen. Hält man diese zwei Angaben zusammen, so müsste man den Cod. Claromont. als den älteren betrachten. Aber nach den später erschienenen Abhandlungen von Schöpflin und Zaccaria, welche jedoch beide die Handschriften nicht gesehen, stellt sich das Verhältniss anders heraus. Es war bereits vor diesen bekannt geworden, dass Holstenius auch den Cod. Claromont. zur Verfügung gehabt hatte; offenbar hatte er ihn für minder gut gehalten als den von ihm abgedruckten Cod. Romanus. Indem sich nun Schöpflin eines der wenigen Exemplare der von Holstenius besorgten Ausgabe hatte verschaffen können, glaubte auch er aus dem Verhältnisse dieser zu der Garnier'schen

1) Schöpflin comment. hist. et crit. 499—532. — Zaccaria dissert. de libro diurno, in Bibl. ritualis 2^b, 229—296.

2) Die Originaledition ist mir jetzt nicht zur Hand, ich bediene mich für das Folgende des Wiener Nachdruckes von 1762.

3) Und Museum ital. 1, 32, wo auch einige in der Ausgabe Garniér's fehlende Formeln mitgetheilt werden.

folgern zu müssen, dass die römische Handschrift die ältere und bessere sei. Dem stimmte Zaccaria bei, der überdies aus dem Datum einer Formel, wie es sich im Cod. Claromont. findet, nachwies, dass dieser erst unter Gregor IV., also nach 827 geschrieben sein könne, wozu auch passt, dass Labbé denselben abweichend von Garnier in das IX. Jahrhundert gesetzt hatte. Was lässt sich aus diesen unsichern und sich zum Theil widersprechenden Angaben Anderes entnehmen, als dass wahrscheinlich beide Codices dem IX. Jahrhundert angehören?

Auch das weitere Verhältniss der Handschriften zu einander lässt sich aus dem, was Schöpflin und Zaccaria aus dem Abdrucke von Holstenius mitgetheilt haben, nicht mit voller Sicherheit feststellen. Ich beschränke mich also darauf, hervorzuheben, was die mit den Fulder Urkunden zu vergleichende Formel anbetrifft. Aus der Reihenfolge der Stücke in beiden Manuscripten lässt sich nämlich annähernd berechnen, wann unsere Privilegienformel in die Sammlung aufgenommen sein muss. Die Ordnung in beiden Codices ist nicht überall dieselbe, doch hat sie das in beiden gemein, dass die Formeln weder dem Inhalte nach, noch nach der Zeit der Entstehung zusammengestellt sind. Das zeigen unter andern folgende Fälle aus dem Cod. Romanus. Das Indiculum episcopi (Garnier 3, 8), das dem Eide des Bonifacius entspricht, geht dem Indiculum episcopi de Langobardia (G. 3, 9), welches bis in die Zeit Gregor's I. zurückreicht, voran, und gleich darauf folgt dann die jedenfalls jüngere Privilegienformel (G. 7, 12): si semper sunt concedenda. Oder auf ein Responsum (G. 5, 21) das mit einem Briefe Gregor's I. übereinstimmt, folgt unmittelbar die den Fulder Privilegien gleiche Formel (G. 7, 1): quoniam semper sunt concedenda; die übrigen Privilegienformeln stehen alle am Schlusse der Handschrift. In dem andern Codex findet sich die letztgenannte Formel an derselben Stelle, die erstere aber mit den andern Privilegien am Schlusse. Daraus nun, dass das uns hier besonders interessirende Stück in beiden Handschriften an derselben Stelle eingetragen ist, lässt sich doch etwas folgern. Es wäre gewiss ein seltsamer Zufall, wenn diese Formel in beide Codices erst nach deren Abfassungszeit eingetragen und dann doch genau an derselben Stelle eingeschaltet worden wäre. Der erwähnte Umstand macht es vielmehr wahrscheinlich, dass zur Zeit, da die eine Handschrift aus der andern

oder da beide aus einer gemeinsamen Quelle abgeschrieben wurden, unsere Formel bereits an der betreffenden Stelle eingereiht war. Somit sind wir, wenn auch immer hin eine Bestätigung durch genauere Angaben über die handschriftliche Überlieferung erwünscht bleibt, zu der Annahme berechtigt, dass die Formel: quoniam semper sunt concedenda spätestens im IX. Jahrhundert, dem die Codices angehören, in den Liber diurnus, d. h. in die officielle Formelsammlung der päpstlichen Kanzlei aufgenommen worden ist.

Halten wir nun damit das früher gewonnene Resultat zusammen. In Fulda hat man eine dem P. Zacharias zugeschriebene Urkunde, wie sie Dronke 4[a] abdruckt, im X. Jahrhundert gehabt. Eine gleiche muss aber schon gegen Ausgang des VIII. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein, indem sich nicht allein der Hauptinhalt der Bulle, sondern auch ein grosser Theil des Wortlautes in dem vor 800 geschriebenen Stücke, dass seinen äussern Merkmalen nach Copie einer königlichen Privilegienbestätigung sein kann, wiederholt finden. Auf der andern Seite kehrt der ganze Wortlaut der auf den Namen des Zacharias lautenden Fulder Bulle spätestens im IX. Jahrhundert in der Formelsammlung der päpstlichen Kanzlei wieder und eben so mit grösseren oder geringeren, wie wir noch sehen werden, den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Modificationen, in zahlreichen Bullen, von denen die seit der Mitte des IX. Jahrhunderts auch formell richtig erscheinen. Dieser Zusammenhang lässt sich nur auf zweierlei Weise erklären. Die jedenfalls vor 800 existirende Redaction ist entweder in Rom, in der päpstlichen Kanzlei entstanden, ist von dort einerseits in Form einer Originalausfertigung (unter welchem Papste lasse ich noch dahingestellt) nach Fulda gekommen und ist da theilweise auch für die Abfassung einer dem K. Pippin zugeschriebenen Confirmation benützt worden; andererseits in Rom in die päpstlichen Register eingetragen hat sie als Vorlage für die folgenden Bullen gedient und ist endlich auch spätestens im IX. Jahrhundert in die officielle Formelsammlung aufgenommen. Oder die Redaction ist in dem Kloster und als Fälschung entstanden, einerseits dort für weitere Fälschungen unter dem Namen verschiedener Päpste und des K. Pippin benutzt, andererseits nach Rom vor die Curie gebracht, und zwar zu einer Zeit, wo man in Rom die Fälschung leicht als solche erkennen konnte, und ist dennoch von der Kanzlei irgend eines Papstes für eine Ori-

ginalbulle verwerthet und endlich sogar als Musterurkunde in den Liber diurnus aufgenommen worden. Ich stehe nicht an die erstere Annahme als die wahrscheinlichere zu bezeichnen und die Fassung als in der römischen Kanzlei entstanden, also als im Wesentlichen echt zu betrachten.

Man kann, was Ort und Zeit der Entstehung dieser Redaction anbetrifft, auch noch auf eine Bulle hinweisen, welche P. Stephan III. 757 dem Abte Fulrad von S. Denis (Jaffé 1782) ertheilte. Ich weiss was in zahlreichen Streitschriften des XVII. und XVIII. Jahrhunderts gegen diese und andere Bullen für dasselbe Kloster vorgebracht ist, und gewiss sind sämmtliche Fassungen, in denen J. 1782 auf uns gekommen ist, interpolirt und verunechtet. Dennoch lässt sich sowohl die Existenz einer derartigen Urkunde für S. Denis als auch das nachweisen, dass der Hauptinhalt derselben und ein Theil des Wortlautes denen von J. 1782 entsprochen haben muss. Namentlich ergibt sich aus den Verhandlungen des synodus apud Vermeriam a. 853 in LL. 1, 421, dass Fulrad ein unter andern seine Klosterstiftungen betreffendes Privilegium etwa des Inhalts von J. 1782 erhalten hatte. Des weiteren stimmt der Wortlaut auch dieser Bulle zum grossen Theil mit einer andern Formel des Liber diurnus (Garnier cap. 7, 2) überein, namentlich ist der Prolog ganz derselbe [1]). Und indem nun diese Privilegienformel nichts anderes ist als die mit den Fulder Bullen übereinstimmende Formel mit einem längeren, an Strafandrohungen reichen Zusatze, so kann was diesen Formeln gemeinsam ist und einerseits in den Handschriften des Liber diurnus aus dem IX. Jahrhundert, andererseits um dieselbe Zeit in Copien von Urkunden in Fuld und S. Denis nachweisbar ist, nur in Rom entstanden sein und muss dort schon um die Mitte des VIII. Jahrhunderts, dem die Bullen für beide Klöster angehören, entstanden sein.

Diese nähere Zeitbestimmung ergibt sich auch aus einer anderen Betrachtung. Steht es einmal fest, dass um 800, um die Zeit da die

[1]) Den Schluss von J. 1782 halte ich für am stärksten überarbeitet. Dagegen kehren die Schlusssätze der Formel wörtlich wieder in der Bulle Hadrian's von 786 für S. Denis (Jaffé 1886), welche jetzt besser als bisher aus einer Copie des IX. Jahrhunderts in Tardif Nr. 84 abgedruckt ist. Diese Übereinstimmung spricht auch wieder zu Gunsten dieser Bulle und für das Zurückreichen der Formel in das VIII. Jahrhundert. Man vergleiche auch den Prolog von Jaffé 1784 mit Lib. diurnus ed. Garnier cap. 7, 13.

Copie der Urkunde Pippin's geschrieben wurde, die betreffende Fassung existirte, und zwar in einer päpstlichen Bulle nach Fulda gekommen war, und fragt es sich nur noch, ob wir sie auf eine Bulle des Zacharias von 751, wie Dronke 4ª, oder auf eine Hadrian's von 774, wie Dronke 77, oder auf eine Bulle eines andern Papstes dieser Zeit zurückführen sollen, so gibt das den Ausschlag, dass die Ausübung eines allerdings ganz neuen Rechtes durch den Papst und die Ertheilung einer ganz besonderen Bulle für das Kloster am ehesten zu Lebzeiten des ebenfalls in besonderem Verhältniss zu Rom stehenden Bonifacius stattfinden konnten, weit eher als später da Sturm und Baugulf Äbte waren. Somit betrachte ich Inhalt und Fassung von Dronke 4ª im ganzen und grossen genommen als echt nnd als die Grundlage der wesentlich gleichlautenden Bullen der späteren Päpste [1]).

Gehen wir nun noch näher auf den Inhalt der betreffenden Bullen und der ihre Bestimmungen wiederholenden Diplome ein. Die Hauptschwierigkeit ist hier, da alle diese Documente nur abschriftlich und offenbar einerseits in den Formeln, möglicher Weise auch im Contexte verstümmelt, andererseits auch wieder interpolirt vorliegen, den ursprünglichen Wortlaut und die unechte Zuthat festzustellen: es wird sich das nur bis zu einem gewissen Grade mit Sicherheit durchführen lassen und es werden immer einzelne Sätze oder Bestimmungen übrig bleiben, deren Charakter zweifelhaft sein wird. Nachdem ich schon früher vorläufig angegeben habe, was ich in Dronke 4ª für echt halte, weil es in allen folgenden Bullen wiederkehrt, noch mehr weil es mit der Formel des Liber diurnus übereinstimmt, will ich hier den Wortlaut der Bulle und der Formel, dessen wir ohnedies für die weiteren Erörterungen bedürfen, nebeneinander stellen. Die Bulle liegt, wie gesagt, in Abschrift des X. Jahrhunderts vor; was in ihr von der Formel abweicht, bezeichne ich durch schräge Buchstaben. Die Formel gebe ich so wie sie nach den von Schöpflin aus dem Druck des Holstenius mitgetheilten Lesarten im Cod. s. Crucis enthalten sein soll, verzeichne aber zugleich in Anmerkungen die Varianten der Garnier'schen Ausgabe oder des Cod. Claromontanus.

---

[1]) Das in den Abschriften dieser Fassung fehlende Datum wird man am füglichsten aus Dronke 4ᵇ entlehnen können, aus der erweiterten Fassung derselben Bulle.

Liber diurnus:

Privilegium monasterii [1]: Quoniam semper sunt concedenda quae rationabilibus congruunt desideriis, oportet ut devotioni conditoris [2]) piae constructionis oraculum [3]) in privilegiis praestandis minime denegetur.

Igitur quia postulasti a nobis quatenus monasterium sancti illius situm in lóco illo privilegii sedis apostolicae infulis decoretur [4]), ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cui deo auctore deservimus, ecclesiae constitutum nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus submittatur.

Pro qua re piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus, et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere hac auctoritate [5]) praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem solemnitatem quispiam praesumat omnimodo cele-

Bulla Zachariae:

(Nach den gewöhnlichen Eingangsformeln.) Quoniam semper sunt concedenda quae rationabilibus congruunt desideriis, oportet ut devotioni conditoris piae constructionis *auctoritas* in privilegiis prestandis minime denegetur.

Igitur quia postulasti a nobis quatenus monasterium *Salvatoris a te constructum* in loco *qui vocatur Boconia erga ripam fluminis Vultaha* privilegii sedis apostolicae infulis decoretur, ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cui *domino* auctore deservimus, aecclesiae constitutum nullius alterius aecclesiae iurisditionibus submittatur.

Pro qua re piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus, et ideo omnem cuiuslibet aecclesiae saderdotem in prefato monasterio ditionem quamlibet habere *aut auctoritatem* preter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam presumat omnimodo celebrare, ut profecto

[1]) Fehlt in ed. Garn.

[2]) Ed. Garn.: devotio conditori.

[3]) Ed. G.: oraculi.

[4]) Ed. G.: privilegiis sedis apostolicae decoretur. An dem Worte infulis nahm Eckhart besonders Anstoss. Aber nicht allein an dieser Stelle wird es im cod. s. Crucis gebraucht, sondern (s. Schöpflin l. c. 529) auch noch in einer andern Privilegienformel, welche eine jüngere Erweiterung unserer Formel zu sein scheint. Infulae ist hier gleich dem auch in päpstlichen Urkunden begegnenden apices.

[5]) Ed. G.: vel auctoritatem.

brare, ut profecto iuxta id quod subiecti apostolicis privilegiis consistunt, inconcusse locus dotatus permaneat [1]).

iuxta id quod *subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit,* inconcusse dotatum permaneat *locis et rebus, tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet, quam que futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur.*

Constituentes per huius decreti nostri paginam atque interdicentes omnibus omnino cuiuslibet ecclesiae praesulibus vel cuiuscunque dignitatis potestate praeditis sub anathematis interpositione, qui huius praesumpserit constituti [2]) a nobis praefato monasterio indulti quolibet modo existere temerator . . . [3]).

Constituimus *quoque* per huius decreti nostri paginam, *ut quicunque* cuiuslibet aecclesiae presul vel quacunque dignitate predita *persona hanc nostri privilegii cartam, quam auctoritate principis apostolorum firmamus, temerare temptaverit, anathema sit et iram dei incurrens a cetu sanctorum omnium extorris existat, et nihilominus prefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inviolata permaneat apostolica auctoritate subnixa.*

Die grösste Differenz zeigt sich also im letzten Absatze. Sie ist aber ganz unwesentlich, betrifft nur was Formel ist und nicht den materiellen Inhalt der Urkunde. Schon dass dieser Schlussatz im Cod. s. Crucis abbricht, im Cod. Clarom. mit etcetera endet, zeigt dass dem Urkundenschreiber überlassen blieb, welchen speciellen Wortlaut er dieser Formel geben wollte; umgekehrt liess man in Rom diese Formel auch wieder weg, wenn man von einer ertheilten Urkunde Abschrift für das officielle Registrum nahm. Wie es da auf

1) Ed. G.: praesumat celebrare. Omnimodo constituentes.
2) Ed. G.: qui praesumpserit praesentis constituti.
3) Ed. G.: temerator etc.

den disponirenden Theil allein ankam, so ist dieser hier auch für uns der wichtigere.

Das aussergewöhnliche des Inhalts ist, dass Fulda (et ideo omnem — prohibemus) der Jurisdiction jeder andern geistlichen Autorität, d. h. auch des Diöcesanbischofs entzogen und ausschliesslich der Jurisdiction des päpstlichen Stuhles unterstellt wird [1]). Andere von Bischöfen ertheilte Klosterprivilegien betonen dass nihil de canonica institutione convellitur, gewähren nur Garantien gegen den Missbrauch der Episcopalgewalt und lassen das bischöfliche Oberaufsichtsrecht fortbestehen [2]); hier aber wird geradezu das canonisch feststehende Recht des Bischofs aufgehoben. Und dass das der Sinn dieser Worte ist, wird durch den einen und andern Zusatz der folgenden Bullen noch deutlicher gemacht. Die Bestimmung, die zuerst in der Urkunde Nicolaus I. von 859 (Dronke 575) auftaucht und dann, bis 943 zu der ältesten knappen Fassung zurückgekehrt wird, beibehalten wird: ceterum vero deliberantes decernimus, ut congruis temporibus nostrae sollicitudini ecclesiasticae intimetur, qualiter religio monastica regulari habitu dirigatur concordiaque convenienti ecclesiastico studio mancipetur, ne forte quod absit sub huius privilegii obtentu animus gressusque rectitudinis vestrae a norma iustitiae aliquo modo retorqueatur — diese Bestimmung wie sie sonst damals nicht vorkommt, setzt eine specielle Beaufsichtigung durch den Papst mit Umgehung des Ortsbischofs voraus und wird auch geradezu als Corollar des besonderen Privilegiums bezeichnet. Und dass gar kein Zweifel bestehe über die Exemtion vom Diöcesanbischofe, wird noch später von Leo IX. (Dr. 750, a. 1049) zu omnem sacerdotem prohibemus ausdrücklich hinzugesetzt: specialiter episcopum in cuius diocesi (monasterium) constructum esse videtur [3]).

---

1) In Rozière 158 und B. 420 ist mit sedes apostolica der Ortsbischof gemeint, hier aber der Papst als Inhaber der Gewalt sanctae nostrae ecclesiae, wie es am Eingang heisst.

2) In ihnen ist auch nie von iurisdictio die Rede, sondern nur von potestas, principatus, pontificium u. dgl.

3) Ich führe diese viel spätere Bulle an, weil sie noch in Original vorliegt. Es findet sich aber auch schon in den abschriftlichen Urkunden Hadrian's von 784 und des P. Marinus von 943: omnem sacerdotem cuiuslibet ecclesie vel episcopum . . prohibemus. — Zur Zeit Leo's wird das Kloster ausserdem von den Päpsten als ihr Eigenthum betrachtet: siehe Giesebrecht 1[4] Ausg. 2, 560 und Ficker Reichsfürstenstand 1, 342.

Die Befugnisse des Ortsbischofs werden nach der Bulle des Zacharias darauf beschränkt (ita ut nisi — omnimodo celebrare), dass er auf Einladung des Abtes die Messe im Kloster celebriren darf. Das erinnert an die allerdings nicht so weit gehenden Bestimmungen der bischöflichen Privilegien über den introitus episcopi. Aber gerade in diesem Puncte weichen die Fulda nach und nach ertheilten Bullen vielfach von einander ab. Hadrian spricht 784 dem Bischof auch noch das Recht zu, die Altäre einzuweihen und die Cleriker zu ordiniren. Die Bullen vom Jahre 828 an bis 936 (Dronke 477 bis 681) erwähnen nur die sollemnitas missarum und die consecratio altaris als dem Bischofe zustehend, die vom Jahre 943 an (D. 685 sequ.) nur wie die älteste Bulle die sollemnitas missarum. Da drängt sich die Frage auf, ob das etwa nur stilistische Differenzen sind, der Art, dass die einzelnen Functionen bald eine allein, bald mehrere nur als Beispiele aufgeführt, damit aber alle sonst den Bischöfen vorbehaltene Verrichtungen gemeint sind, oder ob sich in den verschiedenen Fassungen auch verschiedene Phasen abspiegeln, woran sich im letzteren Falle die Frage knüpfen würde, ob wir den den Rechten des Klosters günstigeren Wortlaut der ältesten Bulle als ursprünglich und unverändert ansehen dürfen oder hier eine absichtliche Auslassung der in Dronke 77, 477 u. a. enthaltenen weiteren Worte annehmen wollen.

Ich halte die Differenzen für absichtliche und halte den betreffenden Passus in der Bulle des Zacharias für nicht verstümmelt. In letzterer Hinsicht kommt wieder in Betracht, dass die Stelle ganz eben so lautet im Liber diurnus und in der diese Sätze des Privilegiums wiederholenden Confirmation Pippin's. Und umgekehrt zeugt auch wieder diese Übereinstimmung für die Entstehung der ganzen Redaction vor dem Jahre 784, in dem Hadrian in seiner Bulle für Fulda diese Bestimmung durch den eben angegebenen Zusatz modificirte. Auch steht der Fall, dass dem Bischofe nur noch die celebratio missarum auf Einladung des Abtes zugestanden wurde, nicht ganz vereinzelt da: in der Bulle Leo's III. für S. Denis vom Jahre 798 [1]) wird ausdrücklich die Consecration der Altäre und des

---

1) Jaffé 1911. — Aus allerdings nicht fehlerfreier, selbst den Namen des Abtes verwechselnder Copie des IX. Jahrhunderts in Tardif Nr. 98.

Chrisma, so wie die Ertheilung der Weihen dem Diöcesanbischof ab und dem eigenen Bischofe des Klosters zugesprochen. Dann erscheint es als ein von Hadrian dem Erzbischof Lullus, der Fulda in jeder Hinsicht unter seine Gewalt zu bringen versuchte, gemachtes Zugeständniss, dass ihm in Dronke 77 das Recht der Consecration und Ordination wieder zuerkannt wurde. So würde sich auch erklären, dass in dieser Bulle Hadrian's, der offenbar die des P. Zacharias zu Grunde gelegt wurde, in die dann aber die modificirte Bestimmung einzuschalten war, der betreffende Passus, vorausgesetzt dass er uns wortgetreu überliefert ist[1]), so unbeholfen und geradezu undeutlich stilisirt worden ist. Aber die Mönche hörten nicht auf nach Emancipation jeder Art von den Mainzer Erzbischöfen zu streben, und so gelang es ihnen schon im Jahre 828 eine für sie in dieser Hinsicht wieder günstiger lautende Bulle und endlich seit 943 Bullen auszuwirken, welche die bischöflichen Befugnisse wie zu Zeiten des Bonifacius einschränkten und schliesslich, wie bekannt, dahin führten, dass die Äbte von Fuld alle Episcopalrechte an sich brachten.

Auf die bisher erläuterten Sätze folgt in der Bulle des Zacharias der Passus: ut profecto — dotatum permaneat, der wenn auch etwas anders construirt, gleichfalls noch in der römischen Formel begegnet. Dieses gewichtige Zeugniss für die Ursprünglichkeit und Echtheit geht uns aber ab für die weiteren Worte: locis et rebus — firmitate perpetua perfruatur. Und auch in den jüngeren Privilegienformeln, welche eine speciellere Besitzbestätigung enthalten, pflegt dies etwas anderes als in den Fulder Bullen ausgedrückt zu werden; die Fassung in diesen von locis et rebus an erinnert geradezu an die in den königlichen Urkunden übliche. Dennoch scheinen mir auch diese Worte unbedenklich: sie schliessen sich im Sinn und in der Construction durchaus an die unmittelbar vorhergehenden an und geben diesen erst die rechte Bedeutung. Der im ersten Theil der Bulle ausgesprochene Auschluss der Jurisdiction und Autorität des Bischofs begreift offenbar, so gut wie in den bischöflichen Privilegien, auch den Auschluss des Dominium in sich, welches wenn das Kloster nicht für unabhängig erklärt und ihm nicht seine eigene Dotation zugesprochen worden

1) Was keineswegs von der ganzen Urkunde angenommen werden kann.

wäre, den Mainzer Bischöfen als Nachfolgern des Stifters Bonifacius zugestanden hätte. Mit den Worten: ut profecto etc. wird nun ausdrücklich dem Kloster das Verfügungsrecht zuerkannt, und dies wird in der Urkunde nur weiter ausgeführt als in der Formel. Und können wir nicht auch für den speciellen ausführlichen Wortlaut die Bürgschaft der Formel anführen, so zeugt doch der übereinstimmende Wortlaut mehrerer königlichen Diplome, von denen einige allerdings nur verderbt überliefert sind, deren Reihe aber gleichfalls mit unanfechtbaren Originalen abschliesst, für dessen Echtheit.

Das älteste den gleichen Satz enthaltende Diplom ist das Pippin's von dem wir ausgegangen sind. Es folgt dann die früher (S. 49) schon citirte Urkunde Karl d. G. in Dronke 248, die hier eingehender zu besprechen. Böhmer kannte diese noch nicht und verzeichnete statt ihrer als B. 188 ein anderes Stück ähnlichen Inhalts, das in Dronke 247 aus angeblichem Original abgedruckt ist. Das betreffende Schriftstück im Fulder Archive ist aber schon äusserlich betrachtet eines der ungeschicktesten Machwerke, ist im Protokoll falsch (Formeln der Königszeit, während das Datum auf die kaiserliche hinweist), und wenn es trotzdem in der Arenga und im Context ziemlich gut lautet, so läuft das darauf hinaus, dass der Verfertiger des Falsificats sich der Fassung der echten Schenkungsurkunden Karl's für Fulda B. 87, 113, 114 bedient hat. Dagegen halte ich das praeceptum de decimis im cod. Eberhardi (Dronke 248) für echt, wenn auch die Unterschrift des Kanzlers in Eberhard's nachlässiger Weise verändert und das Datum ausgelassen ist, das man wohl, da dazu die Kanzlernamen passen, aus Dr. 247 ergänzen kann. Die Stilisirung entspricht der in der letzten Zeit des Kaisers, und was allein ungewöhnlich ist, die Androhung der sententia apostolicae districtionis und die Participialconstruction am Schluss, erklärt sich wie bei B. 3 dadurch, dass sich die Fassung der der Eingangs erwähnten Bulle des Zacharias anschliesst. Der Inhalt ist ganz unbedenklich, die Hauptsache ist: sedis apostolice et genitoris nostri confirmamus decretum [1]), also das Privilegium des Zacharias und die dazu

---

1) Decretum wird zuweilen von königl. Erlässen, wie LL. 1, 4 . 13 , 39 gebraucht, von capitularis per se scribenda (s. Boretius die Capitularien 18) und ferner gleich

gehörige Confirmation Pippin's. Indem aber diese Bestätigung Karl's speciell dadurch veranlasst wurde, dass die Bischöfe, in deren Sprengeln Fuld begütert war, dem Kloster streitig gemacht hatten, was ihm an Schenkungen und Zehnten dargebracht war, wurde hier nicht wie in B. 3 der vollständige Wortlaut des päpstlichen Privilegiums in die Confirmation aufgenommen, sondern statt dessen ausführlich der streitige Punct behandelt und dabei geschah es dass auch der Passus, den wir jetzt besprechen, wiederholt wurde. Letzterer findet sich dann auch wieder unter Ludwig d. F., der ebenfalls um seine Bestätigung angegangen wurde und sie 840 in Dronke 526 ertheilte. Wer wird hier an den von Eberhard verunstalteten Formeln der Invocation und des Titels Anstoss nehmen, wenn er andererseits bemerkt, wie auch diese Urkunde in ihrem letzten Theile: si autem quispiam — impressione signatum durch die Stilisirung der vorgelegten Bulle beeinflusst ist und eben dadurch den Stempel der Echtheit erhält? Heisst es hier im Eingange, dass nach den producirten päpstlichen und königlichen Urkunden: nullus episcoporum ius sibi aliquod in eodem monasterio vindicaret, so ist damit richtig der Kern der älteren Urkunden wiedergegeben; im weiteren aber wird, wie 810 in Folge der speciellen Veranlassung das Recht an den oblationes und decimae besondere Berücksichtigung fand, hier nun der Ausschluss des Dominium eines jeden andern und namentlich des Bischofs betont. Das entspricht dem allgemeinen Usus bei Confirmationen: zuweilen, jedoch gerade unter Ludwig d. F. selten, sind sie wörtliche Wiederholungen; werden sie aber neu stilisirt, so ist es bald diese, bald jene Bestimmung der Vorlage, welche ausführlicher behandelt wird, womit aber zugleich die gesammten in der Vorlage enthaltenen Rechte bestätigt werden sollen.

Ich kehre noch einmal zu der Urkunde Karl's von 810 zurück. Insofern sie eine Entscheidung über den Fulder Zehnten enthält, habe ich sie schon in Beiträgen z. D. 2, 142 erläutert. Zu berichtigen habe ich aber, dass die entschieden weiter gehende Bestimmung, welche ich in der Urkunde Ludwig d. D. Dronke 614

---

privilegium von kirchliche Verhältnisse regelnden Urkunden; so in Rozière 575 am Schlusse: praeceptum decreti, oder in der Gütertheilung zwischen Bischof und Kanonikern B. 347.

für bedenklich und welche ich erst durch das Originaldiplom Konrad's vom J. 912 für beglaubigt hielt, doch schon unter jenem Könige getroffen ist. Ich habe nämlich seitdem in Fulda ein bisher noch nicht gedrucktes Original Ludwig d. D. vom 14. Juni 875, ferner ein gleichlautendes seines Sohnes Ludwig vom 23. Juli 880 kennen gelernt, welche in Inhalt und zum Theil in der Fassung mit Dronke 614 übereinstimmen [1]). Obschon nun in diesem Diplome ein Punct zu Gunsten des Klosters geändert wird, so ist doch auch für ihre Redaction die ältere Urkunde Karl d. G. benützt und sind auch in sie einzelne Sätze dieser hinübergenommen. Und das gilt nun auch von dem Passus, dem wir zuerst in der Bulle des Zacharias und in der Confirmation Pippin's begegneten, so dass dessen Wortlaut gleichfalls durch mehrere abschriftliche Urkunden, endlich durch eine Originalurkunde beglaubigt wird [2]), Wir haben somit für den ganzen Wortlaut der Bulle des Zacharias, also auch für das was aus ihr in die Confirmation Pippins übergegangen ist, bestätigende Zeugnisse gefunden, und ist nun auch die Mehrzahl derselben allerdings wieder Fulder Urkunden entnommen und ist insofern der Möglichkeit Raum gegeben, dass die sachliche und stilistische Übereinstimmung die Folge einer umfassenden, sehr geschickten, schon um 800 begonnenen und dann im Laufe der Zeit consequent fortgesetzten Fälschung sei, so haben wir doch auch in der Formel des Liber diurnus ein Zeugniss kennen gelernt, das ausserhalb Fuld entstanden und ausserhalb des Bereiches jeder dortigen Fälschung gelegen und überliefert ist; mögen also auch die Fulder Zeugnisse unter sich verschiedener Art und verschiedenen Werthes sein und alle zusammen genommen noch nicht überzeugend sein, so geben sie uns doch mit dem aus Rom stammenden Documente zusammengehalten, so weit es in diesen Dingen möglich ist, die Gewissheit, dass Fulda schon in

---

[1]) Also wieder ein Beispiel, wie die Fulder Urkunden von den Abschreibern verunstaltet sind, und zugleich eine neue Warnung, was offenbar verderbt ist, nicht geradezu zu verwerfen, sondern auch in solchen Fällen noch den Versuch zu machen, durch eingehende Vergleichung aller einschläglichen Stücke den echten Inhalt aus der verderbten Fassung herauszuschälen.

[2]) Von Ludwig d. D., dessen Diplom von 875 den Zehnten allein betrifft, wird nur auf eine Entscheidung Karl's, nicht auf eine gleiche Ludwig d. F. hingewiesen; das entspricht ganz dem, dass obschon Dronke 248 und 526 zusammengehören, in dem letzteren Stücke der Zehnte nur gelegentlich erwähnt, in jenem aber ausführlichere Bestimmungen über denselben getroffen werden.

seinen Anfängen jenes uns noch vorliegende Privilegium des P. Zacharias erhalten hat.

Es ist schon bemerkt worden, dass in der Bulle des P. Zacharias und so fort in allen Bullen des IX. Jahrhunderts für Fulda keine Bestimmungen über die Abtswahl, wie sie sich in den bischöflichen Privilegien finden, enthalten sind. Dieses Recht wurde den Mönchen von den Königen ertheilt, zuerst am 24. September 774 von Karl d. G. in Dronke 47 ex cod. Eberhardi. Diese Urkunde ist gleichzeitig mit einer Immunität für das Kloster ausgestellt, und wie für die letztere, so ist auch für die erstere eine Formel Marculf's gebraucht worden. Denn der lange Prolog und der Schlusssatz: quod praeceptum decreti etc. mit der alten Wendung: manus nostre subscriptionibus subter decernimus roborare sind wieder wörtlich Roz. 575 (Marculf 1, 2) nachgeschrieben, während der dazwischen liegende Theil selbstständig stilisirt ist und nur in den speciell das Wahlrecht betreffenden Worten an die Fassung in analogen Urkunden anklingt. Das ist nun in doppelter Hinsicht bezeichnend. Verfügung über Abtswahl haben wir früher als eine der Hauptbestimmungen in den Privilegien und in deren Bestätigungen kennen gelernt; indem Karl eine solche für Fuld treffen will, bedienen sich also die Notare auch hier der überlieferten Formel für concessio ad privilegium. Aber dann copiren sie doch nur die unwesentlicheren Theile derselben und übergehen den ganzen disponirenden Theil. Offenbar doch, weil dieser auf die Verhältnisse von Fulda nicht passt, denn dieses Kloster hat eben nicht ein bischöfliches Privilegium des bei diesen herkömmlichen Inhalts, worauf sich die weitere Fassung von Roz. 575 bezieht sondern ein päpstliches besonderen Inhalts. So wird auch dadurch indirect bestätigt, dass dieses Kloster ein ihm eigenthümliches Privilegium hatte. Übrigens wurde in der Folgezeit die Bestimmung über die Abtswahl, wie es schon in den späteren Jahren Karl's die Regel wurde, mit den Immunitätsverleihungen verbunden, so zuerst in der Originalurkunde Ludwig d. F. von 816 in Dronke 322 [1]).

---

[1]) Nur das vom Herausgeber mit A bezeichnete Stück im Fulder Landesarchive ist Originalausfertigung. Dronke's B ist eine Copie, deren Schreiber allerdings die Form der Authentica nachahmen will, aber wenig reussirt; das angeheftete Siegel ist das Ludwig des Kindes. Ausserdem fand ich in Fulda noch drei alte Abschriften derselben Urkunde, ein Umstand der beweist, dass man wichtige Diplome, um von ihnen Gebrauch zu machen, sehr oft vervielfältigte. Spätere wussten dann oft

Es ist ganz richtig, was die Gegner der Fulder Privilegien: Launoy, Thomassin, Eckhart u. s. w. sagen, dass der P. Zacharias in seinem Privilegium sich über alle kanonischen Bestimmungen hinweggesetzt und durch die Exemtion des Klosters eine bis dahin im Frankenreich unerhörte Neuerung vorgenommen habe. Man darf auch das ausserordentliche Factum nicht einmal durch die z. B. von Rettberg 1, 615 aufgestellte Erwägung abschwächen, dass zu Bonifacius Zeiten die Exemtion von der bischöflichen Gewalt bedeutungslos gewesen sei, indem Bonifacius doch wieder als Legat des Papstes die Jurisdiction über das Kloster ausgeübt habe; denn wie die Reihe der Bullen für Fulda zeigt, hat dasselbe auch in der Folgezeit eine Sonderstellung eingenommen. Wenn dann aber des Weiteren behauptet worden ist, die unerhörte Verletzung der Kanones sei unverträglich mit den von Zacharias und Bonifacius befolgten Tendenzen, sei desshalb geradezu unmöglich und sämmtliche Fulder Urkunden des Inhalts seien somit in Bausch und Bogen zu verwerfen, so werden wir, nachdem wir zunächst von der historischen Frage absehend, die Echtheit der betreffenden Urkunden festgestellt haben, in umgekehrter Richtung Schlüsse zu ziehen haben. Sind die Zeugnisse so vollgiltig, als sie es unter den besonderen Umständen der Überlieferung sein können, so ist auch die Neuerung oder der Ausnahmsfall constatirt, und sind die Zeugnisse vollgiltig, so haben wir ihnen entsprechend auch die Vorstellung von des Bonifacius Wirken, so weit sie durch dieses Factum berührt wird, zu modificiren.

Wenn sein Streben hauptsächlich dahin gerichtet ist, die fränkische Kirche in unmittelbares Abhängigkeitsverhältniss von Rom zu bringen, und zwar durch Wiederherstellung oder Neubegründung des hierarchischen Bandes, durch Übertragung der Gliederung der kirchlichen Autoritäten, wie sie seit Gregor I. entworfen war, auf

---

die Apographa von dem Autographum nicht mehr zu unterscheiden, und so mag es hier und anderwärts geschehen sein, dass man endlich auf die ohnehin schwerer zu entziffernden Originale geringen Werth legte und sie abhanden kommen liess, und schliesslich nur noch mehr oder minder correcte Abschriften aufbewahrte. — Unter diesen drei weiteren Copien ist eine wohl im IX. Jahrhundert angefertigte insofern interessant, als der Schreiber offenbar mit dem Kanzleigebrauch vertraut, sich bemühte, auch die Unterschrift und das Zeichen des ausfertigenden Durandus genau nachzubilden, was ihm auch bis auf einen Fehler in den Tironischen Noten recht gut gelungen ist.

Deutschland, wenn demgemäss auch die Klöster von ihm wieder der Episcopalgewalt untergeordnet werden, wie es die zu neuer Anerkennung gebrachten Kanones vorschrieben, so ist und bleibt allerdings die Exemtion seiner Stiftung von der bischöflichen Jurisdiction eine Ausnahme. Dennoch, glaube ich, lässt sich dem Factum eine Seite abgewinnen, welche dasselbe als Ausnahme bestehen und doch in Einklang mit den Tendenzen des Bonifacius erscheinen lässt. Die Folgezeit hat gelehrt, dass die Exemtion von Klöstern und ihre unmittelbare Unterordnung unter Rom diesen einerseits zu Schutz und Nutzen gereicht, andererseits ein sehr wirksames Mittel geworden ist, die Landeskirchen in Abhängigkeit von Rom zu erhalten. Das eine und das andere kann Bonifacius, indem er seiner Stiftung eine Sonderstellung sicherte, kann den Päpsten jener Zeit vorgeschwebt haben.

Und wenn auch innerhalb der fränkischen Kirche (Rettberg 2, 677) der Fall damals vereinzelt dastand und noch lange Zeit hindurch blieb, so lassen sich doch Analogien aus Winfried's Heimatslande nachweisen. In den südlichen Theilen der Heptarchie, in denen die von Gregor aufgestellte römische Form der Kirche mehr und mehr die Oberhand gewonnen hatte, nehmen einzelne Klöster gleichfalls eine besondere Stellung ein. Es verdient schon Beachtung, dass, abgesehen von dem Inhalte der Urkunden, im VIII. Jahrhundert Klöster dieser Länder häufiger, als es von fränkischen Klöstern geschieht, sich päpstliche Bullen erbitten und erhalten. Und in einigen Fällen lässt sich darthun, dass es sich dabei um mehr als um päpstliche Bestätigung von bischöflichen Privilegien handelte, dass die Päpste aus eigener Autorität die Verhältnisse von Klöstern regelten und dass die Zustimmung der Bischöfe erst nachträglich erfolgte. So erzählt uns Beda [1]) von Benedictus Biscopus, dass er sich zum P. Agatho begeben hatte et accepit ab eo in munimentum libertatis monasterii quod fecerat (in honorem s. Petri iuxta ostium fluminis Wiri) epistolam privilegii ex auctoritate apostolica firmatam, iuxta quod Egfridum regem voluisse ac licentiam dedisse noverat, quo concedente et possessionem terrae largiente ipsum monasterium fecerat, und von dem Nachfolger Ceolfrid unter Papst Sergius: privi-

---

[1]) Hist. eccles. 4, 18 in Giles 3, 80 und Vitae abb. Wiremuthensium in Giles 4, 388.

legium ab eo pro tuitione sui monasterii . . . accepit, quod Britannias perlatum et coram synodo patefactum presentium episcoporum simul et magnifici regis Alfridi subscriptione confirmatum est. Lernen wir auch aus diesen Stellen den speciellen Inhalt der päpstlichen Privilegien für das britische Kloster nicht kennen, so ergibt sich doch, dass der Vorgang von dem in der fränkischen Kirche üblichen abwich, und dass hier kein bischöfliches Privilegium ad modum monasterii Lirinensis (diese Form war dem Biscopus, der in Lirins Mönch geworden war, offenbar bekannt) vorausgegangen war. Und ich mache noch darauf aufmerksam, dass der von Wirmuth berichtete Hergang ganz derselbe ist, wie in Fulda nach der Urkunde Pippin's; auch diese Stiftung ist durch Länderschenkung des Fürsten entstanden, Bonifaz erwirkt dann das päpstliche Privilegium, welches nach dem Frankenreich gebracht, gleichfalls vom Könige und den zustimmenden Bischöfen und Grossen unterzeichnet wird. Von uns erhaltenen, also die Einzelbestimmungen enthaltenden Bullen für britische Klöster will ich wenigstens eine, Jaffé 1644 vom P. Sergius I. für das monasterium Meldunesbergense anführen [1]). Wenn es da heisst: presentibus apostolicis privilegiis praedicta ... monasteria decernimus munienda, quatenus sub iurisdictione atque tuitione eiusdem, cui et nos deservimus, auctoris nostri b. Petri apostoli et eius, quam dispensamus, ecclesiae et nunc sint et in perpetuum permaneant, . . nulliusque alterius iurisdictionis sint subiecta, nec quisquam episcoporum aut sacerdotum . . . qualemcunque iurisdictionem defendere (?) . . . praesumat aut missarum solennia ibidem gerere, praeter si a . . . abbate . . . ascitus advenerit, presbyterum vero, si necesse habuerint, a reverendissimo episcopo qui e vicino est consecrandum expostulent, so sind das genau dieselben Bestimmungen, hie und da auch dieselben Ausdrücke, welche wir in den Fulder Bullen angetroffen haben. In den angelsächsischen Reichen mag es um so näher gelegen haben, den sich Rom anschliessenden Klöstern eine bevorzugte Stellung anzuweisen, da die das altbritische Christenthum vertretenden Klöster, Y-Colmkill an der Spitze, ebenfalls eine solche einnahmen und da

---

1) Allerdings habe ich mich über die Überlieferung der Urkunden für die britischen Klöster nicht unterrichten können und vermag daher nicht über die Echtheit jeder einzelnen zu entscheiden; die oben benützte erscheint mir trotz einiger wohl jüngerer Wendungen die zuverlässigste.

wohl kein Abt um den Preis einer altherkömmlichen Selbstständigkeit in den Verband der römischen Hierarchie einzutreten bereit war. Bestand aber ein Vorbild der Art in dem Lande, dem Bonifacius entstammte und mit dem er stets im regsten Verkehre blieb, so erklärt sich um so eher, dass er auch seiner Stiftung ein gleiches Vorrecht und dem Papste eine gleiche unmittelbare Einflussnahme einräumte.

Ich habe absichtlich bisher keine Notiz genommen von dem was eine alte erzählende Quelle von den Verhältnissen des Fulder Klosters aussagt und was nach der Meinung der Gegner der Fulder Urkunden dieselben vollends als Erdichtungen späterer Jahrhunderte erscheinen lassen soll. Es handelt sich um die von Eigil, der selbst 818 bis 822 Abt des Klosters war, verfasste Vita Sturmi (Pertz SS. 2, 365), in welche die Geschichte von Fuld unter Sturm, des Bonifaz unmittelbarem Nachfolger, verflochten wird. Abgesehen davon dass Eckhart diese Lebensbeschreibung für interpolirt hielt, hat man zwischen dem was die Bulle des Zacharias besagt, uud dem was Eigil erzählt, allerlei Widersprüche gesehen: zum Theil weil man weder den Inhalt der Urkunde noch den der Erzählung richtig aufgefasst hat, zum Theil weil man übersehen hat, dass der factische Verlauf der Dinge ein anderer sein kann als durch urkundliches Recht bestimmt wird, ohne dass dadurch allein das Zeugniss der betreffenden Urkunden umgestossen zu werden braucht. Ich will mich jedoch hier nicht im Einzelnen auf eine Widerlegung der irrigen Behauptungen, welche über das Verhältniss der Fulder Urkunden zu Eigil's Darstellung vorgebracht sind, einlassen; ich werde nur zunächst den Biographen reden lassen und dann seine Angaben der Reihe nach prüfen.

Nach der Vita Sturmi liess sich Bonifaz von Carlomann das für die neue Stiftung ausgesuchte Land schenken, auf dass dort Mönche Gott dienen sollten per vestram (Carlomanni) defensionem. Schon zu Bonifaz' Lebzeiten war Sturm Abt geworden. Der war darauf bedacht, als Bonifaz den Märtyrertod erlitten, die Gebeine desselben nach Fuld transferiren zu lassen. Darüber und über Anderes grollte ihm Lullus, der dem Bonifacius auf dem Mainzer Stuhle nachgefolgt war. Auch im Kloster fanden sich Brüder, die ihrem Abte nicht wohl wollten und die ihn bei dem Könige Pippin verklagten. Sturm wurde in Folge davon seinem Kloster entrissen und auf zwei Jahre nach Jumièges verbannt. Lullus interim obtinuit apud Pippinum regem

munera iniusta tribuendo, ut monasterium Fulda in suum dominium donaretur acceptaque super illud ditione abbatem ibi qui sibi omnia obtemperaret constituit. Diesen aufgedrängten Abt verjagen aber die Mönche und verlangen Sturm zurück. Lullus gibt in etwas nach und gestattet den Brüdern sich einen andern Abt zu wählen. Die Wahl fällt auf einen Anhänger Sturm's, auf Pezzold, der tempus non modicum fratribus praefuit. Indessen ist Sturm aus der Verbannung zu Hofe gekommen, wo ihn der König begnadigt. Wie nun die Mönche Pippin bitten, ihnen den geliebten Abt zurückzugeben, post non multum temporis spatium rex . . . ei monasterium Fuldae quod prius habuit ad regendum commendavit absolutumque ab omni dominio Lulli episcopi ad coenobium Fuldae . . . ire praecepit et (wohl besser: ut) cum suo privilegio, quod beatus Zacharias papa summus apostolicae sedis pontifex dudum s. tradidit Bonifacio, monasterium regeret, quod privilegium usque hodie in monasterio fratres conservatum habent; quod etiam causam suam et monasterii defensionem a nullo alio quaereret nisi a rege imperavit (die andere Lesart dieser Stelle ist entschieden zu verwerfen); accepta a domino rege potestate cum privilegio supradicto, quod de manu regis acceperat, ad suum perrexit coenobium. Dies die Erzählung. Sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach parteiisch, dem Bischofe und den bischöflichen Bestrebungen, die noch zu Eigil's Zeiten fortdauerten, ungünstig; doch das ist Nebensache.

Vor Allem sagt doch auch Eigil, was wir als feststehend gefunden haben, dass Bonifaz ein Privilegium von P. Zacharias erhalten hat. Aber von einer Bulle für den Abt Sturm, wie sie in Dronke 7 vorliegt, sagt unser Berichterstatter nichts, und das spricht, wie wir ja dieses Stück schon als im höchsten Grade verdächtig kennen lernten, stark dagegen, dass auch Sturm eine solche Urkunde erhalten. Indem nun nur das Privilegium für Bonifacius erwähnt wird, bleibt es zweifelhaft, ist aber auch von untergeordneter Bedeutung, ob als der Abt in's Exil geschickt wurde, ihm diese Bulle abgenommen und dann bei der Begnadigung das Originalstück zurückgestellt wurde, oder ob es sich da nur um eine Copie oder Bestätigung für die wieder ertheilten Rechte handelt; jedenfalls genoss das Kloster seit der Rückkehr des Abtes wieder sein altes Privilegium. Aber was enthielt nun dasselbe? Gewiss nicht was Dronke 4ª besagt, so raisonnirt auch noch Rettberg, denn sonst würde man diese Rechte damals geltend

gemacht und sich der Einmischung des Ortsbischofs widersetzt haben. Hier eben verkennt man, wie oft in dieser Zeit Gewalt vor Recht ging und dass auch die Bulle eines Papstes und die Bestätigung des Königs oft nur unwirksame Schutzmittel blieben. Indem Sturm mit Recht oder mit Unrecht beim Könige verdächtigt, in die Verbannung wandern musste, war Fulda trotz seines Privilegiums Preis gegeben und hatte Lullus freies Spiel: er liess sich von Pippin die Stiftung seines Vorgängers schenken und nahm sie in sein Dominium. Wie stand es mit diesem zuvor? Die nach Eigil von Carlomann zugesagte Defension mag immerhin Schutz im engeren Sinne gewesen sein und noch fortbestanden haben, als das Eigenthumsrecht an Bonifacius übergegangen war. In jedem Falle hörte die besondere Defension auf, als durch das päpstliche Privilegium jede Jurisdiction des Bischofs und auch jedes Eigenthumsrecht desselben an dem Kloster bischöflicher Stiftung ausgeschlossen und Fulda zu einem unabhängigen Kloster erklärt wurde. Diese Qualität verlor es dann aber durch die widerrechtliche Vergabung des Königs an Lullus. Es ist nur das geringere und die Consequenz von jenem, dass der Bischof nun auch wieder die Jurisdiction über Fulda ausübte, ihm einen Abt vorsetzte, dann die Wahl eines anderen gestattete [1]). Diese ganze Darstellung des Eigil kann und wird richtig sein, ohne im geringsten die Echtheit der früher ertheilten Bulle in Frage zu stellen. Es passt ferner dazu vollständig was folgt: indem das Kloster dem begnadigten Sturm wieder übertragen wird, wird einerseits Lullus das Dominium abgesprochen, andererseits durch Rückgabe und Wiederanerkennung des päpstlichen Privilegiums das Kloster auch wieder von der Jurisdiction und Ordinariatsgewalt des Bischofs eximirt. Insofern dieser mehrfache Wechsel auch das Verfügungsrecht über die Güter von Fulda berührt, findet er auch in einigen Urkunden seine Bestätigung [2]). So lösen sich die vermeintlichen Widersprüche zwischen

---

[1]) Wenn Rettberg sich wundert, dass Eigil keine Distinction zwischen Aufsichts- und Eigenthumsrecht macht, so erklärt sich das einfach so, dass doch die Unabhängigkeit für das Kloster das Wichtigste war: desshalb stellt Eigil das Dominium in den Vordergrund, weiss aber dann doch das weitere Rechte enthaltende Privilegium wohl zu schätzen.

[2]) Rettberg 1, 611—616, wo aber zweierlei zu berichtigen ist. Der Schluss, dass die Urkunden, welche keinen Abt namhaft machen und in Mainz ausgestellt sind, durch des Lullus Hände gegangen sein sollen, ist unrichtig. Keine Fulder charta pagensis bis 762 nennt einen Abt: dergleichen findet sich doch auch ander-

Eigil's Erzählung und dem zuvor aus den Urkunden gewonnenen Ergebnisse, und es bleiben nur noch die letzten Worte unseres Berichterstatters zu erklären, dass Fuld fortan nur noch vom König Defension erhalten soll. Dass das Kloster in besonderem Schutze des Königs gestanden habe, wird durch keine Urkunde, durch keine andere Nachricht bezeugt. Also wird Eigil das Wort in dem zu seiner Zeit gewöhnlichen Sinne gebraucht haben: Fulda sollte nach Pippin's Entscheidung, das war den vom Bischof erhobenen und eine Zeit lang geltend gemachten Ansprüchen gegenüber zu betonen, in Niemandes Dominium stehen, stand also auch in Niemandes besonderem Mundium, sondern war unabhängig und hatte nur, wie andere Stiftungen dieser Qualität, den König als obersten Schirmherrn der Kirche zu seinem Defensor.

---

wärts, kann aber allerdings auch auf streitiges Dominium hinweisen. In Mainz und von dem dortigen Amanuensis Wolframmus werden eben Urkunden über in Mainz abgeschlossene Rechtsgeschäfte aufgesetzt; zu gleicher Zeit begegnen aber an anderen Orten andere an diesen ansässige Notare; andererseits schreibt derselbe Wolframmus auch noch später, als Sturm bereits wieder eingesetzt war, Urkunden wie Dronke 36 . 40 . 45 für Fulda. Sein Name also beweist nichts. Nur in D. 8 und 26 wird bestimmt gesagt, wie denn auch Dronke traditiones cap. 3, 42 . 43 bestätigt, dass Lullus für das Kloster urkundet; beide Stücke gehören aber in dieselbe Zeit, in den August 763, indem in D. 8 zu emendiren ist: anno XII. — Die Daten der Urkunden sind überhaupt von Dronke, dem darin Rettberg folgt, falsch angesetzt: es ist gar kein Grund vorhanden, für die Zählung der Jahre Pippin's in dieser Gegend eine andere Epoche als die vom Herbst 751 anzunehmen. Ordnet man aber nach dieser Epoche die Urkunden, so ergeben sich auch für die Stücke, in denen Sturm als Abt vorkommt, andere Jahre. Er erscheint zuerst in D. 24 vom Herbst 762 oder von 763, dann zuerst wieder in D. 29 vom Mai 765. Dazwischen fallen die von Lullus abgeschlossenen Kaufgeschäfte, so dass wir Sturm's Verbannung am füglichsten 763—765 setzen. Das entspricht auch besser der Erzählung Eigil's, denn er lässt die Streitigkeiten zwischen dem Bischof und Abt gleich nach der Translation der Gebeine des Bonifacius, d. h. im Spätsommer 754 beginnen, und andererseits, wenn wir seinen Bericht mit der zu 766 gehörigen und Umstadt betreffenden Schenkung Pippin's an Fulda zusammenhalten, so war Sturm in diesem Jahre schon begnadigt und in das Kloster zurückgekehrt. Dass weder diese königliche Urkunde noch die vom Juni 760 den Abt des Klosters namhaft machen, erregt kein Bedenken; auch die drei Diplome für Prüm in Beyer Nr. 10 , 15 , 18 führen den Abt nicht an.

Beiträge zur älteren deutschen Sprache und Literatur.

XX.

Geschichte Joseph's in Aegypten nach der Vorauer Handschrift *).

Von dem wirkl. Mitgl. Joseph Diemer.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 5. October 1864.)

Jacob puwen began in deme lande ze chanan; Bl. 78b.
daz lant was gût, iz par wucheres genûc.
Sine sune gingen mit deme uihe,
da wart Josep innen, neiz waz unrehter minne
der sine brûder spulgten, daz man nine sol melden:
daz taten der diwe barn, daz was in angeborn.
Sineme uater er sagete waz er gesehen habete.
sin uater hiz in sin stille uirmiden solch gechelle; Bl. 78c.
do gesvicte er, er ne redetiz niht mêre.
Joseph was uil shone, er ne v̂pte necheine hônde,
durh daz minnote in sin uater uur alle brudir sin.
Einen roch er ime scûf der ime gi an den scûh
mit phellel bestalt: des frovte sich der helt palt.

1. chanan, *so*. W. begunde buwen in deme lante chanaan.
2. W. iz *fehlt*, wûchere gnûch.
3. Aine sune. W. sine sune.
4. W. unrehtere minnen.
9. merê W. da gesuigete er, ne redite iz nieht.
11. W. er in, *ohne* sin uater.
12. W. der gieng ime an den fûz.
13. W. mit phellole.

---

*) Das Eingeschlossene in [ ] scheint im Texte überflüssig, das in ( ) ist aus W., das cursiv Gedruckte von mir ergänzt.

Do di brudir daz gesahen do si heim chomen
daz er in einen uur si alle wolde meinen
mit alle*r* slahte minne, do begunden si ime irbunnen
noh ne mohten uur hazze in mit gûte gruzen.
Porlanc ez do ne stûnt ê Josehp sah einen trovm gût;
der trovm was uile hêre, er wart in allen swâre:
er chom sin selbe in not, er wart dar umbe uirchovfot.
Also do chom der tac sinen uater [unde sine bruder] er bat
daz man ime uirname, waz ime ze trovme chome.
Der uater hiz in ez sagen, [er chot] er ne soltez niht uirdagen.
Josehp sprah do uil gutlich*o*:
'Nu tût is kovme, wi mir chom ze trovme
daz wir ze uelde gingen garbe [an deme acker] zesamene trûgen,
do gestunt div mine uil hêrisk *inne,*
di evwere da umbe stunden zû der minen si sich neicten'.
Di brûder sprachen ime *ubele,* er hûbe sich ze chunege;
er wolde gewis sin daz er ir herre solde sin.
Des trovmes er inkalt, der nît wart [in uber] uil manecfalt.
Ime trovmote mêre uon grozer êre:
den trovm newolte er uirsvîgen, wande er ne kundez uirmiden,
er mus ez zellen daz ime got ruhte ze offenen.
Do si zesamene chomen er bat daz si ime horten;
ich weiz si ime gesvîcten unze si den trovm gehorten.
(Joseph sprach do uil gezogenlich*o*:)

14. W. So die brûdere.
15. wolden meinen.
16. W. minnen des.
17. W. geruzzen.
19. W. in allen gefûre.
20. W. uerchouffet.
22. W. in trǒme zû ch.
23. W. sprach er ne.
24. gutliche W. gezogenliche.
25. W. chom in trǒme.
26. W. *ohne* ze uelde.
27. W. herisken.
28. W. die iuweren si... naigten.
29. sprachen inne des. W. sprachen in nîde.
30. W. *ohne* daz.
31. W. uber in manichualt.
32. W. grozzerer.
33. er uirsviget.
34. W. er mûse zellen.
35. W. er bat si ime horen.
37. W. gezogenliche.

'Ich weiz mich beduchte do ich mines (slâfes) bruhte,
wie sunne unde mane zů mir chomen
unde eilif sternen uone himele verre
unde sich svze buten zu minen fvzen'.
Den uater wunder nam waz daz solte bezeichinen,
do sprah er ime zv̂ ettewaz rafslich*o*:
'Wande ich unde din mûter ioh dine brůder
noh hie in erde din durftig werden?' Bl. 78ᵈ.
daz můse so irgen vber siner brudere willen;
si heten in gerne floren ne wolte in got niht bewaren.
Si gingen in *un*můte sines uihes hûten
unde waren (lange) stunde daz si ime heim newante*n*.
Do is den uater belangote er bedahtez in sineme můte,
waz daz meinen solte daz ir nehein widere newolte.
Josehp er rûfte, uil shîre er ime antwrte.
Do sprah Jacob ze sinem sune Josehpe:
'Du wenegiz min kint, ich ne weiz wa dine bruder sint,
nu genc du frâge wi ir dinc wâre;
mich ist michel wunder ob ir deheiner si gesunder.
so du si uindest uil shîre du mir kundest
wi ste ir dinc. nu fle min trût kint'.
Josehp uil palde livf ze Sichem in daz tal tivf,
wande da was der weide genůc unde was div selbe ovh gůt.
Do sah in da ein man hinnen unde ennen irre gân,
der fraget in, ub er ime sagen geruhte waz er da suhte.

39. W. chome.
40. W. einlif sternun.
41. W. unde buten sich suze zu.
42. bezêichinen. W. bezechenen.
43. rafsliche, *ebenso* W.
44. W. wane ich.
47. W. *ohne* niht.
48. Di gingen. W. Si giengen in unmûte ire uihes.
49. W. lange stunde *ohne* ime... [wanten.
50. W. Do sin.
51. W. zů ime wolte.
53. zesenem sune. W. ioseph.
54. wenecicz min. . dinei bruder. W. wench.
55. W. tů ware . . . dinch uare.
56. W. dehein.
58. trût . . . 59. W. lief: tief.

Er chot, er sûhte sine brûder   wa si hîlten ir chorter.
der man chot, er hôrte si sprachen,   si wolten ze Dothaym.
Er streich nah in   unde uant si ze Dothaim.
Also si in uerriste ane sahen   ze ain anderen si sprachen:
'Sehet ze deme trovmâre,   er pringet nivmâre.
Slahe wir den selben hunt   unde werfen in an dirre cisterne grunt
unde choden daz den [selben] uirwâzzen   dev wilden tîr frâzen;
so wirt denne wole shîn   waz ime di trovme frume sin'.
Daz uirnam Ruben,   er bat di rede lazen sten.
'niht slahe wir in*en*,   werfen in in di cisternen.
wir sulen unsere hende   behalten âne [di] sunde'.
er wolte in gerne nerigen   deme tode werigen,
ob er in so bename   daz er sineme uater widere chome.
Also er zu in chom   uil shire si in ane sprungen,
unsanfte si ime zu sprachen   den roch si ime abe prachen,
si taten ime ûbele stôze   iŏh slege groze,
si lizen in in eineme wazzergademe sitzen   unze si inbizzen,   Bl. 79ª.
unze si in(ein wurten,   weder si in) irslûgen oder irwurcten.
Ich weiz si in allen gahen   chovflûte gesahen
di uurten mislich gewant,   si wolten in Egyptolant.
Do sprach Judas   der der beste undir in was,
'zu wiv ist uns daz gût   daz wir unserem bruder tûn den tôt?
so uorderet *zuo* uns got   *daz* sin plût.
welt irz an minen rat lazen   ir magit sin palde genîzen;

63. W. Er sprach.
64. W. sprechen.
65. W. Joseph streich. . . . si in.
66. W. uerrest sahen . . . zû einen.
67. W. nu sehet.
69. W. uerwazzenen.
71. W. Do daz uernam.
72. W. Er sprach nie ne slahen in.
74. W. tôdẹ erwerigen.
75. W. ub er inen so.
76. W. Also ioseph zû in.
80. îrslûgen. W. ersluogen.
81. W. chouflûte sahen.
82. W. ze egypte lande.
83. der dir beste. W. bezziste was, *ohne* under in.
84. W. uns gût tûn wir.
85. W. so uorderot got zû uns sin blût.
86. W. sin baz geniezzen.

gebet in den chovflûten, lat si in ev gelten,
noh ne bewellet ever hende mit mortlichen sunden,
er ist unser lichname, des sul wir tûn ware'.
Der rat dûhte si gût: shire wart er uirchovfet
umbe zveinzec phenninge; di teilten di zehen iungelinge.
Di in da chovften di hizen in mit in gên;
do mûse daz kint lussam ellende werden.
er shît mit riwen uon den ungetriwen
mit gebundenen armen; daz mohte got irbarmen.
manegen zaher er da lî da er after wege gi.
Do Ruben zu der grûben chom unde in ni mahte uinden,
sin gewâte er zarte uil lûte er harte:
'we (brûder) min, wa solt du sin?
waz mac ich weniger man disses leides tûn?
Ein chizze si slûgen, uil gare siz benûgen.
den Josepes roch stizen si in daz plût,
ir uater si in santen ob er in irchante,
daz er sahe ob er sines sunes wâre.
si sprachen, daz si in uunden sam in ein tîr hete uirslunden.
Also in der uater gesah, uil riweclichen er sprah:
'der roch ist mines kindes, so we mir sines todes!
daz min got so hat uirgezzen daz in dehein tîr solde frezzen'.
Sin gewâte er zezarte, uil parme*cl*ichen er harte:
'nu mûz ich imer weinen den minen liben weisen'.
Do di sune chomen, zu ime gingen.
so si in î trosten mêre so ime i wi*r*s tet daz sêr;
er chot weinente, er mûse chisen den (ente).

88. W. mordisken.
90. W. uerchouffet.
92. mit in gên *ebenso* W.
96. W. do er uon in gie.
98. lûte *mit* ^ *über* o.
101. benûgen *nebst einem* ^ *über dem* o. W. benûgen.
102. W. dunkten si.
105. W. daz si in urnten heten dâr ane getan wunten sam.
107. den roch. W. wemmir.
108. W. daz in îe dehein tîer.
109. W. er zarte. barmikliche.
111. W. zû zime giengen.
112. W. trosten in mêr.
113. W. sprach daz.

di Joseben chovften, do si in z' Egypte [lande] brahten,
si uirchovften in sare ze einem hêrre, hiz Butifar,
der was ein gewaltic man deme was daz here undertan. Bl. 79b.
durch sine lussame nam er in ze man.
Joseph got ane rûfte, uil wole er in horte:
wole ime spûte sva er dinote;
selbe was er erlich [elliv] sin gebare was zuthlich,
in alle*v* dev daz er tet*e* so hete er gute site.
got gab ime franspût[e] in alle*v* div under bestunt.
Uile zites hine quam ê in sin hêrre sazte ze ambetman:
al daz er hete daz beualch er [al] ze siner gewelte,
daz ime alle di wurden undertan di ime solten dinen;
niht er uz nam wan sin wip lussam.
Do erz ambahte gewan do wart er also er gote zam,
gut unde genadich; des wart er salich.
deme livte er rihte mit getrûlicheme erniste,
er gebot daz niht bestunde neheineme armen siner phrûnte,
(abe) deme pumanne er niht in nam
mit unrehteme gedingen noh mit deheineme gedvange,
niwan sin rehtez dinest, daz duht in aller uurste.
der ime daz gab deme uirgab er [iŏh,] so er in i*s* bat.
uone div gi der gotes segen uber allez des er solde phlegen:
di livte waren salich, erde ioh uihe uil parich.

115. W. zuo eineme herren.
116. W. geweltig man.
117. W. ze dienestman.
118. W. er in berûhte.
120. W. ein chint was er erlich al sin gebare was tugentlich.
121. in allen dev daz er tet. W. in elliu diu und er tete.
122. in allen. W. in elliu diu.
123. W. unlangez zît.
124. W. daz beualh er zû.
125. W. ime al daz ware undertân daz ter ime solte.
127. W. so er gote zam.
130. W. niweht . . . deheinen.
131. W. abe deme pûman er niweht in nam.
132. W. gedinge . . . geduenge.
133. W. ne war sin reht dienest, iouch daz duhte in daz aller furste.
134. izs bat. W. er iŏch des so er in sin bat.

Uva got selbe was puman, waz mahte da ubele wucheren?
Vnder alleme deme gûte gab got Josebe ze mûte
daz er ime an deme gewalte mere mezzes ne geualchte
ni war daz durri prot, dar zû tranch er wazzer gût:
unde was er idoch also shone same dev wunnesamiv plûme,
daz alle di wunder nam wannen er ware so wolgetan.
Under der menege gebarot er gelich eineme helede;
so er was gesvâse so hete er mit gote gechôse,
so beualch er ellev dev dinc sin an unseren trehtin
daz er in behûte in aller siner nôte
noh in sineme ellende ubir in ne gestatte dehaineme sineme uiende.
Got gewerte in des unde anderes uile maneges,
niwar daz er ime idoh tete so ſ was sin site,
daz er in besûhte vb er an ime gezviuelote.
(D)oz Josep so wole ane uſ unde ime an nihte misse gſ,
do begunder siner frowen lichen: si wolte in besvichen, Bl. 79
si begunde tovgen an in werfen di ovgen,
si tet wider in di gebare di ime waren unmâre,
si begunde in spenen, unrehtes wenen,
des si ne tohte obe si uone gote mahte.
Do siz langer ne mohte uirhelen do begunde si ze ime spilen:
dev selbe uirwazene bat in mit ir slafen.
Sin antwurte was zuhtlich, dev rede duhte im umpillich;
er chot 'wi mahtich [imer] so ubele getûn oder mines gotes so uirgezzen,
daz ich di untriwe tate der mich gechovfet hete?
svi ich ware sin scalch der mir allez sin gût beualch,
unde alles des ist ungewizzen des er hat besezzen,

137. Ua got. W. da got.
139. W. daz er an deme gewalte ime mêre mazzes ne beualgte.
140. W. ne wane daz turre.
141. W. er doch . . . die wunnesame.
143. W. einemo helde.
145. W. er elliu siniu.
147. W. uber in ne statte . . . viande.
148. W. Got werte in.
153. W. getougen an in.
156. W. wenen daz net . . . uore gote.
158. wirwazene.
160. W. r sprach urôwe wie.
161. W. daz ich deme untr.
163. desezzen. W. und des ist al ungewizzen.

ni war so uil so ich es ime geben wil:
ich waltes alles; got irlaze mich sulehes ualles'.
Vil mohte si sich mûn, er ne woldes niht tûn;
uile mohte si sich pelgen, er ne wolte ir niht uolgen:
daz hûr er uirmeit; des chom er in groz arbeit.
Eines tages daz gescah daz si in einen vant
tůn neweiz waz werches, da er nimannes zů ne bedorfte:
si wande, ez ware ir wole irgangen daz si da ne sach nimannen.
Si hiz in daz werch lazen sten unde hiz in mit ir gen;
si chot 'slâf mite mir, wole lone ich es dir.'
Er weigerote, si bat in uil genote.
dô si in nehein ente mohte uberwinten,
bi deme lachchen si in ûf; uil shire erz uirlî:
ûz deme hûse er floh, sinen wech er uon ir zoh.
Also er ir *in*tran unde er ir li daz lachen,
unde si wart innen daz er sie niht wolde minnen,
si begunde wůfen, den liuten ze růfen.
Do si ir chomen si bat si ire horen.
'ewer herre hat wolgetan daz er gewan einen ebreisken man
der ane mich wolte lovfen unde wolte mich honen.
Er zogete mich uil unpilliche,
ne hete ich gehart, er hete mich inpart
unde hete mich gehonet: nu sehet wi er ime hete gelonet.
Also ich rîf, daz lachen er mir hî liz;
da bi muget ir sehen waz hî ware geshehen,
ob ich gesvicte do er mich zogete',

166. W. gemûn. [gesach.
169. einene. W. daz si in einen
170. W. er tét neiz waz werche.
172. W. stan: gan.
173. W. lone ich dir *ohne* es.
174. W. si pat in gnote.
175. W. neheinen ente.
178. W. er ire entran... maget ir.
181. W. Do si chomen *ohne* ir:
si bat daz si ire uernamen.
182. W. si chod iuwer.. ambtman.
183. W. der ime ane mir wolte
lonen daz er mich wolte
184. W. uil umpillich. [honen.
185. W. ne hate ich ... er hate.
186. W. unde hate mich.

Do der herre chom unde si imz begunde zellen
unde si ime zeicte daz lachen, waz mohte Josep dawidere ge-
unde er gelovpte sineme wibe also sin selbes libe. [sprechen?
Er hiz in in den charchare werfen undir di uirworhten,
ane sine sculde florn heter sine hulde.
Do begundez got irbarmen daz si so quelten den armen, Bl. 79d.
er gab deme ze mûte der des charchares solde hûten
daz er Josebe wart genadic; des wart er uile salic.
Er begunde in minnen, er ne wolte in niht dvingen;
er beualch ime durch sine gûte alle di da waren in der nôte,
daz er si beginge svi so ime geuile,
wande er was innen worden daz er in werchen unde in worten
al nah gote meinete svasso er besheinete.
Do in allen gahen zvene wider den chunic missetaten,
ein phister unde ein schenche; si mûsen in daz gebende,
in den charchare man si warf in daz gebende uil starch.
Josebe wurden si beuolehen; er ne li si niht svellen,
er gab in maz ioh tranc, er dinote in gote danc,
er begi si genote mit sviv er hete.
Do di selben hêrren lange da gewaren,
eines nahtes daz gescah daz ir iweder[er] einen trovm gesach,
wi sin dinc solde irgên; der chunich hete si unsanfte besten;
si waren in sorgen waz ir solte werden,
si waren unfrô. Josep sprah in zû,
'Ja ir guten knehte, ez vert umbe evh unrehte,

190. W. und si iz ime al begunden.
191. W. gezeigte . . . sprachen.
192. W. wante er . . . same sin.
194. W. hete er verlorn.
195. W. daz si so uerriet.
196. W. des charchâres hûte.
198. W. er ne wolte in duingen.
199. W. er beualech ime alle die die in noten waren.
201. W. innen worten daz er.
202. W. alzane got meinte.
203. Uo in. W. Do in allen g.
206. Uosebe.
207. W. in gotes danch.
209. Uo di selben. W. wol stunte da waren.
214. W. a iar gûten chnehte iz ne uert umb iuch rehte.

ir gehabet evh hivte ubele, iz ne zâme niht adele.
saget mir waz er si unde weset biderbe da bi'.
Si sprachen do ettewaz truerclicho,
'svare ist uns getrovmet, leider niman iz uns irsheidet'.
Josep antwurte in 'got der scol ev*h* trosten:
waz ob ir mir sagetet *mâre* waz ev gescehen wâre,
(mach skehen) daz ich iz irshîde also ez irginge'.
Do sprach der schenche, mislich waren sine gedanche:
'Do ich hinet was insvebet in micheler unhabe,
do sah ich dri winrebe prozzen unde plûgen
ze zitegin pergen sich machen.
Do chom mir shîre des chuneges pechare
den nam ich in di hant, di pere ich dar in dvanc, Bl. 80ᵃ.
deme chunege ich ez truc, necheines arges er [her zu mir] ge-
Josep ime antwurte nah rehteme geuerte; [wûch'.
'so wol *dich* des trovmes! uber dri tage du gedingest;
der chunic din gedenchet, uil shire er nah dir sendet,
er uirchûset dine sculde unde git dir sine hulde,
leides er dich irgezzet, an din ampahte er dich setzet,
den pechare du ime butest also du ê gewonetest.
Sih daz du min nine uirgezzest; so du an dineme gewalte
unde dir wole si so gedenche wi mir hî sî. [gesizzest
'Ich wart inzucchet in dizze lant uircovfet,
ane mine sculde flôs ich mines herren hu*l*de,

216. W. *ohne* da bi.
217. W. si sprachen *ohne* do . . . trurichliche.
218. W. uns iz skeidet.
219. irosten. W. iuch trosten.
220. W. waz iuwe ware gescûmet.
221. W. iz iu skeide als iz iw.
223. insvebet in michebe. W. hinecht was intsube in.
224. W. plûn ze zitigen.
227. W. in mine hant.
228. W. er wider mich gewûg.
230. mich des. W. so wol dich.
233. amphate. W. wider an.
234. W. du ê wonetest.
235. W. an dînen gewalt widere g.
236. W. wole sî sich wîe mir.
237. Uoh wart.
238. hude. W. ane sculde, *ohne* [mine.

da warf man mich sare in disen charchare
in dise uinstere grube: nu tu du ez gote ze libe,
du rat deme kunige daz er mir genade,
daz er mich hinnen lose ê ich den lip uirlise'.
Do der phister uirnam wi er di trovme chund*e* ersheiden,
er chot, ovh er sahe do er insvebet ware,
obe sineme hovbet dri zeine mit melewe uolle,
unde in der oberesten ware aller der brote gebâre
di i dehein phister chunde gemachen, di man ûz melewe scolte
unde iz di uogele gare frazen daz sis niht uirlîzen, [pachen,
Josep antwurte ime des 'ach ach dines trovmes!
der driger zeine mûst du wole weinen;
uirnim waz ich dir sage: di dri zeine sint dise dri tage;
der chunic dannen gebûtet daz man dir abesleht din houbet,
er haizzet dich an den galgen hahen; da beginnent dich di uo-
niht si di*n* uirleibent, gare si dich zezanekent'. [gele âsen,
Vber dri tage gelach des chuneges geburt tac:
michel wirtscaft er hete undir aller siner diete,
da begunde er gedenchen des sines schenchen,
er bedahte sine nôt daz er ime uil hete gedinot.
Er hiez in ime pringen, do mûse er wole gedingen;
er chot, alle sine sculde er ime uirgabe unde er wolte
daz er *wider wæge* sines ampahtes phlage.
den phister hiz er uahen hovpten unde hahen; Bl. 80ᵇ.

242. W. lip fliese.
243. W. chunde skeiden.
244. W. do sprach er wie er sâhe do er in suebe ware.
245. W. drîzêinen melewes uolle.
246. W. allere brote gebare.
247. di nam uz. W. dei dehein . . chunde machen.
248. W. unt daz . . so gare.
249. acchah. W. ach ach.
250. W. der drîere zeinen.
251. W. die drî zeinen.
254. si dir W. nieht si din leibent gare si dich urezzent.
255. der die tage. W. Vber dri.
256. siner dette. W. er hete mit aller siner diete.
257. W. des sines scechen.
260. W. er chod daz er ime alle sine sc . . . unde *fehlt.*

da mûsen in di uogele asen   also ime was gesheiden.
Do der scenche daz ambahte besaz   sines trovmes sheiden er
er uirgaz *siner* triwen   ioh maneger riwe   [uirgaz,
di er in dem charchare leit   ê ime Josep den trovm shiet,
der in azte unde trancte   pettote ime sanfte;
der scenche des uirgaz   do sin dinc begunde stên baz.
Dannen uber zwei iàr   gesah der chunic uile her
einen troum svare*n*:   den saget er den herren;
den chunde nehein man   rehte gesheiden
noh under deme liute   waz der trovm dûte.
Do begunde der scenche   sines trovmes gedenchen;
er sprah zu deme chunege   ‘herre uirnim min ubele,
wi mir ist geshehen   des mûz ich dir iehen.
Ich unde din phister   lagen in charchares uinstere,
da beualch man unsich inne   eineme ebreisken iungelinge,
der tet uns al daz gût   daz ime got gebot.
Do zeineme mâle   getrovmte uns beiden svâre:
des begunde wir truren,   er begunde unsich trosten.
wir sageten ime di trovme;   di irshit er uns *sliume,*   [hinge.
er chot, daz ich dine hulde gewunne   unde daz man den phister
Der ſwederez *ervullet* wart,   nehein wort uirwandelet wart.
mich pat er genôte   daz ich sin wider dich gewûge,
daz ich dir chunte   daz er ware ellende;
ime heten lugenare   gemahchet daz er ware

264. W. So der scenche an daz ambahte gesaz sines troumskeiden er uergaz.
265. W. er irgaz triuwen . . riu- [wen.
268. W. des alles ergaz.
270. W. troum suâren.
271. W. den ne chunde.
272. W. noh niemen unter.
273. W. sines troumsceidares.
274. W. mine ubele.
276. W. uinster.
278. daz ibie got.
279. W. troumte uns.
280. W. begunden wir . . . uns trosten.
281. er uns palde. W. die sciet er uns sliume.
282. W. er sprach ich g. d. h.
283. W. so sin nie uerwandelot wart ein wort.
284. W. gnoto . . dich gedahte.
286. W. ime heten lugenare g.

geworfen in den charchare,
daz tu durh dine gûte in namest uzer note'.
Der chunic gebot, man brahte ime den man gût,
daz man in batete unde shâre, watote (inen) shire.
Also er in gesah, ich weiz er ime zu sprah,
'ich mac wole iehen daz ich starche trovme han gesehen,
di newolte ich melden niman wan minen holden;
under den neuant ich niman der mir si chunde gesheiden.
Do saget man mir, ob ich si gezalte dir
daz da niht uore ware, du ne sagetest mir svaz dar ûz geshahe,
Do sprah Josep 'des ne uirmizze ich mich niht,
got antwurte deme chunege fransmûte an minen sheiden. Bl. 80c.
Gerne wil ich daz uirnemen waz ime in trovme si zû chomen'.
er ne redete niht mêre; do sprah der chunic hêre,
'Ich weiz mich beduhte do ich mines slaues bruhte,
wi ich eine stunde an eines stades reine,
Do gingen v̂z der ahe siben chû rade
ueizte unde shone; si gingen an daz gras grûne,
an der wise *bescovde* gingen si mit frovde.
Daz stund unlange ê andere sibene chomen ennen,
magere unde unshone; ich ne gesah ni wirs getane.
di ueizte si frazen den hunger [doh] niht gebuz*t*en,
an in nider ne shein ob si inbizzen der ueizte dechein.
Des trovmes ich insprane; done stunt iz por lanc
ê mir was, sam ich sahe da ûze an der sate
in deme tvalme wahsen an eineme halme
siben eher shonev unde vollev;

288. W. in uz der note.
290. W. watete inen ziere.
293. W. ne ware minen.
294. W. ich neheinen man. [den.
298. W. franspût âne mine skei-
299. W. ich doch . . si chomen.
300. chunic herre.
302. W. wi ich stûnte eine.
303. chû mit ˄ *darüber*.
305. W. an dere weide giengen.
306. W. giengen ennen.
308. W. die feizten . . . gebûzten.
309. W. an in niener skein ub . .
313. W. sconiu, *immer* iu. [feizten.

danach sah ich sibenev slahchev unde durriv;
di uollen si ane scrihten uil shire si si uirslihten'.
Do sprah Josep 'dizze nist trugenheit niht:
der chunic sach eine di gotes tovgen,
er gerûhte ime offenen daz er wil stiften.
des nist zviuel nechein, di trovme sin beide inein:
Di siben rinder ueizt*ev* ioh dev siben eher uollev,
daz sint siben iâr gûtev alles rates uollev,
so ni bi mannes geburte neheinev bezzeriv wurten;
ni ne wart der geborn bi deme baz wurte fleish unde chorn,
ole noh win; wi mohten si do bezzer sin?
Danah chomen sibenev so freislichev
daz lutzel lute bestet ez ne lige allez tot.
Do daz chorn zvirot so ist shire daz uihe uurbraht,
so mûzen si svellen uor hunger chollen:
wi mohte in wirs sin? so muzeṅ si sterben.
Uvil du mines rates *r*ûchen, du sult einen gewissen man suchen
der nah dir daz lant habe in siner hant,
deme daz livt si undertan: der sezze sinen ambetman
uber igelich gouwe uber chorn unde howe;
di in disen siben iaren daz niht uirsmahen, [finfte teil,
sine heizen manneclich an sin seil fazzen sines chornes daz
tragez zû froneme stadele oder uur ez uf sineme wagene:
man scol ez fronen, da mite [sol man] den hunger honen, Bl. 80[d].

315. W. skiere si uerslickten.
316. W. trugeheit nieht.
317. W. gotes getougine.
319. W. sint pede ein.
320. W. Dei siben rinder feiztiu.
322. geburtes. W. geburte.
323. fleihs unde. W. fleisk.
324. W. mahten si bezzere.
325. W. so freissam.
326. W. liutes bestet . . iz ne lige hungeres tot.
327. W. So daz chorn zerinnet.
328. W. chuellen.
330. rates tûchen. W. wisen man
331. W. in siner gewalt.
333. igelich gût. W. uber iegelich gou.
334. W. den daz nieht uersmahe.
336. W. sineme wage.
337. W. man scol dir iz fronen den chunftigen hunger damite honen.

soz tveren beginnet   daz niman niht inuindet,
so scolt du da mite helfen   geben unde uirchovfen;
so geniset dir daz livt   daz wirt dir darnach liub,
so mac man dir gesan: so dunchet ez mich wol getan'.
Do sprah der chunic uberlv̊t,   daz hôrte manec sin trůt:
'jane mege wir niht uinden deheinen man des gotes geistes so vollen,
so mich dunchet dirre man   der mine trovme so wol hat irshei-
Ich ne weiz in miner gewalt   weder iungen noh alt   [nen.
der dir si gelich: uon dev so wil ich
daz du nah mir sist,   der allerheriste sist
livtes unde landes,   daz du sin alles gew*a*ltes.
Nimen si so riche   er ne sule dir intvichen,
tůn al daz du gebutest   oder svaz du si lazest,
ot ich heize der herre,   ich ne gere sin niht mere:
des stules unde des namen   seulen si mich uore han'.
Der chunic hêre   sprah zu Josebe mere,
'nu han ich dich gewaltic getan   uber al*lez* daz ich han'.
Daz fingerlin er nam   ab der siner wolgetan hant,
in erz ane legete,   zů deme gewalte er in sta*be*te.
Ich weiz er in ane watőte   einen saben guten,
umbe sinen hals einen bovch   der was aller golt.
er hiz in sitzen uf sin gereite   after der burc leiten,
daz sine boten uore gingen   gebuten daz man in inphinge,

338. W. so iz so niht uindet.
339. W. bedeu geben iǒh.
341. gesam. W. dir gesân.
342. uberliv̊t.   [man finden.
343. W. wâ magen wir deheinen
344. W. der minen troum so wol hat geskeiden.
345. W. iunge noh alt.
347. W. *ohne das zweite* sist.
350. W. an suaz tu si leites
351. W. Et ich heizze.
352. se ubisi mich. W. sculen si mich dir fore haben.
353. W. zů Josepe *fehlt.*
355. W. Daz gefinger er nam abe siner hant wolgitan.
356. W. inen er iz . . inen stabite.
357. ane watete W. watet einen saben gut.
358. W. was aller rôt golt.
359. W. in setzen . . . bileiten.
360. W. sin bote foregienge.

daz si im alle chniten ingegene also ingegen deme chunege.
Der chunic sprah mêre durch Josebes êre,
'Ich pin *iz* Pharao, da horet ev alle zů:
niman newege [sinen] fůz noh [sine] hant uber allez dize lant
unde si uil stille, ez ne si Josebes wille.
ich ne wil ovh niht daz er heize Joseb,
er heizet pillicher*e* der werlt heilare'.
Do tet er in gehit: er gab ime ein rich wip,
eines piskoffes tohter div was ane laster.
Drizec iare was er alt do ime der chunic gab den gewalt;
do uur er *umbe* showen wi daz lant ware gebuwen.
uil wole er berihte ein igelich ambahte; Bl. 81a.
al daz dehein man ze půwe solte haben,
des ne hiz er niht uberheuen, man muse imez geben.
in igelicheme ampahte sine stadele er rihte,
da er inne gehilte daz chorn daz er irsparte.
Siben iâr do chomen al nah ein ander,
so di altesten iahen daz si ni bezzerev gesahen
in aller slahte genuhte, da*i*z niman gestetenen mahte:
chorn wart uber maze, same wart obezes *vazze,*
uihes newesse niman zale, oles unde wines heten si wale.
Josep nine tvalte é er sine stadele geladete;
er samenote ez genote ze der chunftigen note.
er wisse wole wi ez irginge so der iare wurde ende,
daz er so uil negehurte so ers bedorfte.
Dev sin shone chone gewan ime zvene sune:
den si gewan ê den hiz er Manasse.

361. alle chinten. W. chnuiten ingagini also deme.
363. W. Ich pin iz pharao.
367. W. pillichere.
374. W. des ni heiz er nieht.
375. ampahate. W. ambahte.
376. W. daz er sparite.
379. daz niemen. W. deiz.
380. W. wart obeze.
382. W. nieni tuelite.
383. W. er saminet iz.
387. W. den si guan ê.

er chot, nu ime got hete gegeben kint
er hete in aller siner arbeite irgezzet.
Den anderen sun nante er Effraym.
er was uil frô *des* daz er so uile sah sines wucheres;
er *chot* wolte sich menden daz si ime got hete gegeben in ellende.
Ich sage ev zeware, do uur wurden dev guten iâr*e*
do besaz dev erde, dane wolte niht ane werden.
michel wart dev not: daz uihe lach allez tot,
der hunger gi uber al, des livtes wart ein groz ual.
Di auer *dô* genaren, zu deme chunege si chomen,
si baten in helfen daz si niht gesvullen.
Er hiz si ze Josebe uaren, [er chot] der solte si bewaren.
Josep hiz daz chorn dresken, lutzel machen z'ezzen,
er hiz ez gewarlichen handelin di ez wolten wandelen,
den armen da mite helfen, ze den richen uirchovfen.
er forhte daz ime zerunne, durh daz was er [da obe] so enge;
ime waren michele sorge ze den siben iaren uirborgen.
Der hunger sich preite in di werlt [so] wite;
er gi uberal, daz livt starb unde sval.
Nimen ne dorfte sain derz ovh mohte geleisten,
wande ime ne ga*b* daz uelt *wûcher* noh [sa] sines samen gelt.
Do Jacobe chom mare daz [daz] chorn in Egipte[lande] uaile Bl. 81b.
zû sinen chinden er chot 'wi tut ir so, wer*e*got! [ware,
daz ir des hungeres sult cholen, noh daz chorn in Egipte niht
ia ist ez da ueile: uart guter heile. [wellet halen?

388. W. hate gigeben.
389. W. er ware alles leides irg.
390. W. hiez er effraim.
391. W. *ohne* er was uil frô . . .
er sach so uili siner wûchere.
392. W. wolte sin mendente.
393. W. sage iu in ware.
395. W. lag meistig tot.
396. W. grozzer ual.
397. W. chomen *ohne* si.
400. W. zû eschin.
404. michele sorgei. W. sorgen.
406. W. gesual.
407. derz ioh. W. sân der iz.
408. ne galt daz. W. ne gab daz.
409. W. chom ze mâre.
410. wie tût ir so werigot.
401. noh daz chorn *ebenso* W.

ia habe wir scaz genugen, ze wev sule wir der bi sterben?
Si huben sich alle insamt unde uuren in Egiptelant;
Beniamin bestunt heime sineme uater ze govme[le],
er forhte, ime ettewaz geshahe ob er uon ime chome;
zu ime er in sazte daz er in Josebes irgazte.
Dvo si alle einleue · chomen ze houe
da Josep unde andere sazen, da buten si sich ime ze fůzen.
Vil shire er si irkante an deme gesprache unde[an deme] ge-[wante,
er fragete si, wer si wâren oder wannen si uuren.
Si sprachen, von Chanaan unde waren sune eines man.
Er nam es wole govme; do dahter an di trovme,
wi dev sunne ioh der mane uuren uon himele shone,
ioh einlef sternen *suoze* sich neicten zu sinen uůzen.
Do mahte er in lônen svasso si ime getaten,
do begunder si besuchen ob ez si iht wolte riwen;
er chot, in duhte an ir gebare wi si waren spehare,
si wolten daz lant uirraten, er mûse daz behûten.
*D*es buten ir unsculde al nah siner hulde:
si chomen in daz lant durh hungeres gedvanc,
si waren chomen fridelichen *unde* niht wicliche.
Josep sprach do 'daz nist niht so,
ir welt hi showen wa ir deme lande (muget) gedrowen.'
Si suhten sine genade daz er in uirname;
Er svicte in also si baten in.
ir einer sprah do, di anderen horten da zû:
'Unser sint zvelue uone ein uater geborne

413. W. genûgen zuiu sule.
418. Vo si . . . W. Dů si ze houe chomen zehen ire waren.
419. W. unte herren sazzen.
420. W. pi ire sprach iŏch pi ir g.
422. eines mannes. W. si fůren . . waren sune eines man.
423. W. wole *fehlt.*
424. W. wie sunne unt mane.
425. zu sinen uůzen sich neicten.
426. W. des si ime taten.
430. W. puten si ir . . al *fehlt.*
432. W. waren *fehlt.*
433. W. des nist nieht so.
435. subten . . W. sůhten.
437. W. der eine sprach

uz deme lande Chanaan, waz ob duz [etewenne] hortest nennen.
der sint einleue hi in deme houe,
der zvelfte ist heime nimet sines uater govme:
er was ime uil lib, er ne liz in mit uns niht;
unser nist niht mere, daz gelovb du mir herre'.
Josep in antwurte, 'irrichlich ist ever geuerte,
ich wil *iz* bewaren ob ir sit spehare.
bi des chuneges gesunde ir ne chomet uz dem lande
ê ewer brudir der minnist in disme lande ist. Bl. 81c.
Sendit einen dare daz er chome here;
ir sit in gebenden unze wir daz iruinden,
obe daz war si daz der zvelfte daheime si.
ne welt ir des niht tûn so birt ir uz durh spehen chomen;
pi des chuniges gesunde ir muzet in daz gebende'.
Si heten michele clage in der ueste zuene tage;
Des dritten tages man si uz li. Josep zu in gi
unde sprah, er uorhte suntone durh daz si waren in ellentome,
obe si waren frideliche dar chomen
sô scolte in denne da iht ubeles geschehen.
'Ane gewarehait inchomet ir uon mir niht;
Einen wil ich pinten in den charchare uinsteren,
ir andere uart heim, got gebe ev gut heil.
uûret heim ever chorn unde ne lât ev niht sin zorn.
ist daz wâr daz ir habet einen wenigen bruder?
chûmet er mir shire gedinget ir'.
Si taten also er gebot unde clageten under in ir not:
si mûsen wole iehen daz in rehte ware geshehen,

439. W. chanaan mach scehen.
440. W. der sint zehene in disme gademe.
441. W. Einer ist heime.
449. W. irfenden ube daz.
454. W. zû zin gie.
455. W. chod er . . . want si.
458. W. er sprach ane.
459. wil ich pitten in.
462. W. ist daz war umbe iuweren minnisten brûder.
463. chûmet ir mir. W. chumet er mir skiere g.
464. W. under in *fehlt.*

wande si heten an ir bruder garnit swaz in ware begegenet,
do si sin angest sahen unde ime ni wolten genaden,
daz in niht ginge ze herzen sines ellendes smerzen.
Do sprach Ruben der in ê wolte nerigen,
'dizze sagete ich ev brudere do daz kint chom můdir
mit *sînen* guten triwen, do garnot*et* ir dise riwe;
sehet, nu get durh not uber uns sin unsculdigez blůt'.
Do Josep ir rede uirnam, er cherte sich hine dane,
der amer in dwanc daz ime der zaher uzspranc.
Er cherte sich widere zu in unde hiz ir einen binden,
sinen bruder Symeon hiz er in di not tun,
zir aller gesihte tet er in in di ueste.
Er hiz di secche alle tun weizes uolle,
er hiz igeliches scaz legen widere in sinen sach,
er hiz in ovh geben des si under wegen solten leben.
Do si under wegen chomen unde den rossen wolten uůteren,
also ir einer uf *tet* den sach und gesah daz sin scaz da lach,
den anderen er sagete daz er sinen scaz habete.
Do siz gesahen, uil harte si irchomen; Bl. 81d.
michel wunder si nam wi daz solte sin getan.
heim chomen si zir uater der uor alter was ablager,
niht si ne tvalten ê siz ime allez zalten.
si sprachen, der herre der des landes phlage
er zige si ze ware, si waren spehare.
Wir sprachen, fride brahten neheines ubeles gedahten:
unser waren zvelefe geborn uon eine*m* adele,

466. W. *ohne* wande . . . brůdere.
in ware begagenet.
468. W. nieht gie ze . . smerze.
471. W. dů garnotet ir dise.
472. uucr uns sin unsc. blůd W.
uber uns daz sin blůt.
474. W. inen duanch daz.
475. ir einen blnden.
479. sacaz W. scatz l. wider.
480. W. daz si unter.
482. W. als einer ûf tet.
484. So siz. W. Dů siz gesahen.
485. W. si ginam wie daz.
486. W. er was chlage ab lager.
488. W. ouh sprachen si ders lan-
491. einen W. fon eineme. [tes.

wir ware(n eines mannes sûne, der minniste) ware mit ime.
Als er daz gehorte ze stete er uns drote,
wir ne chomen uz deme lande ê wir den minnisten besanden.
*I*ch ne weiz weder er sich bedahte oder erz tet nah rate,
er hiz uns uaren unde habete da Sym*e*on[em] dinen barn,
in unser antwurte man *im* bant (uile uast iewedere hant.)
div ros man uns uazzote mit weize ioh mit prote,
er hiz uns mite geben so dev ros maiste mohten [ge]tragen.
daz urlop man uns gab unde hiz uns nimer chomen in di stat
ane unseren bruder der hi ware mit dir,
obe wir den gesunt wolten gehalten ioh Symeon losen uon den
er chot, ube auer Benyamin mit uns uûre *zuo im* [panten.
er wesse danne *ze wâre* daz wir ne waren spehare;
wir mohten daz lant danne suchen mit fride unde mit genaden.
Do si di rede uiranten di secche si imbunten:
manneclich uant sinen chovf also er den sach indovh.
zesamene si sahen uil harte si irchomen,
michel wunder si nam waz got dar uz wolte meinen.
Der uater sprah do uil parmeclicho:
'Ir habet mih der chinde ane getan, daz mûze got irbarmen.
Josep neweiz ich ware chom, Symeon lit gebunten;
nu sol ich senden minen weisen ze des ellendes freisen.
ia wench got der gute! du bedenche mine nôte'.
(Do sprach Ruben 'du scolt mir *in* bevelhen,
zwene mine sune gib ich dir wider ime
ze slahenne oder ze hahenne, ub ich in dir widere ne bringe'.)
Do sprah Jacob, 'dizze irbarme den almahtigen got!
nu ist Josep tot, diser eine mir bestunt;

495. W. sih es bedahte.
496. W. er liez . . . simeon din.
497. man in bant W. ime.
502. W. ube wir . . . losen uz.
503. mit uns date ûûre. W. er chod *und* dare *fehlt.*
507. W. ern sach intlŏch.
509. W. waz ter got ûz.
510. paremclicho. W. uile parmichliche.
514. W. werich *nach Graff* wench.
518. W. dem almahtigem got.

geshihet ime iht under wegen so muz ich den lip geben,
so mûz ich imer quellen unze ich [so] uare zû der helle'.
Do in uil nah zeran des si ê (heim) prahten,
der uater sprach *zuo* in, zwev si niht uûren
chovfen daz chorn ê si des hungeres wurden uirlorn. Bl. 82a.
Do sprah Judas als ez ime not was,
'Wir ne durfen dare chomen ane Benyamin,
du ne wellest dich unser irbarmen umbe in einen.
wil du in mit uns senden so muge wir heim wenden;
ist daz er ne uare wir ne chomen dare.
Der des landes ist gewaltic der sprah ze lezzest:
gesehet mich nimer mere ane eweren brudir'.
Der uater weiz in daz si uirmeldoten Benyamin.
si sprachen, waz si mohten tun do er si hiz fragen,
welches chunnes si waren, obe si uater heten
oder ob si inder heten einen brûder.
'wi mohte wir wizzen ob er imen h*i*eze pringen?'
Judas sinen uater bat, er tatez durch got, [geriwen
er beuulhe daz kint in sine triwe: [er chot] ez ne solte in nimer
ob er in ime widere *ne* prahte daz imez got zû suhte,
ober ime unsenftigez wort gesprache daz ez got uber in rache.
'La in mit uns uaren, laze in uns wole bewaren.
hetest du in uns ê gegeben, wir waren nu zvire chomen.
waz ist dir daz gût, ligent uns div kint tot'?

520. W. iuweht unter.
521. qůellen. W. iemer cholen.
524. W. chǒften daz chorn.
525. W. als ime nôte was.
527. W. unser aller darben.
528. W. wir wider heim w.
530. W. zû uns ze leste.
531. nimer mere gesehet mich ane eweren brudir der minnisten. W. brûder den.
534. W. haten.
535. obe si mder. W. ube si mêr haten deheinen.
538. W. er beuilhe imez kint ze triwen. chod daz iz in niemer scolte geriuwen.
539. W. ern . . . ne brahte.
540. W. ub er ime unsemftiz.
541. W. la uns in uile wole.
542. W. âtest du in uns.
543. W. ist daz gût *ohne* dir . . . ligent uns wîb unde chint tôt.

Do sprah Jacob 'nu evs ist also not,
nu tut also ir wellet, svi harte ir mich chollet.
Ir sult *ouch* pringen deme herren ze minnen
des hi wirt genůge, waz ube ime daz ist seltsane;
wiroch unde honec [ioh] wurze ioh unserez obez.
nement zviualtin scaz so getruwet man eu deste baz,
ub ir den widere pringet den ir dannen uůrtet
sone zihet man evh *dar umbe* untriwe noh irretůmes.
Benyamin den weisen peuilhc ich zevren genaden,
got ruche den herren mit genaden zu ev cheren
daz er mir laze wider haim Symeon ioh [disen] Beniamin.
Nu uart ir eweren sint; nu pin ich ane kint,
nu sol ich mich lutzel gefrowen ê ich evh muz ane beshowen'.
Weinende chuste er Benyamin ioh sine brudir, Bl. 81b.
er beualch si gote mit innereme gebete.
Benyamin si dinoten, mit zarte si in uurten,
in Egyptum si chomen, uur Joseben gestunten. [sprah:
Als er si unde Benyamin gesach, sineme ambetmanne er zu-
'Leite dise in den sal und beuach mir di kemenaten al,
unde weregot! gib uns genůc:
ich wil ze mitteme tage mit in wirtscaft haben'.
Do er si in daz hûs prahte, ze ein ander si sprachen:
'durh den scaz der [unseres unwizzens] in den secchen lach,
so wane man uns armen hi in not wil tun'.
Si baten den kamerare daz er in uirname:
(er fernam in do, si sprachen ime zuo,)
'Do wir nahest hi chovften unde heim uůren, [ken.
unde sahen zunseren secchen do uunden wir unseren scaz lik-

544. W. nius also ist not.
545. W. ir mich chuelet.
547. W. maksen daz ist ime s.
548. W. iŏch unser obeze.
549. W. nemet zuisken scatz.
551. W. noh irricheite.
552. W. den wenigen.
553. W. zuo ziu cheren.
554. W. *ohne* disen.
556. W. můz peskŏwen.
557. weinende er chuste Benjamin *ebenso* W.
559. W. mit inen fůrten.
562. W. pehach mir die chem.

daz sol got wizzen wanne er chome, da wirz ne wizzen,
den habe wir so widere braht (daz sin niene bristet,
unsern chorn chŏf habe wir braht) ouh'.
Er antwurte in *do* uile minneclicho,
'ir ne durfet ev niht uurhten, fride si ev geheizen.
Ir sult pilliche haben daz ev got rûhte geben,
[daz] ir mir scazzes gabet, niht ir mir des namet,
den han ich gehalten: got mûze ewer walten'.
Er laite dar uz zin ir brudir Symeon:
mit frovden si sich chûften daz si in [lebentigen unde] gesunt [wessen.
Ir fuzze si dwûgen, fûter den eselen trûgen.
Si hizen uz legen da si deme herren mit wolten geben.
Do Josep zu deme hûse chom, ir gebe si im gaben,
si buten sich suze ze sinen fûzen.
*g*enadeliche sprah er zu zin, er hiz si wille chomen sin.
Danach er si fragete, ob ir uater lebete,
Ob er gesunt ware oder wi er mahte.
Si sprachen, er lebete unde sich wol gehabete:
'er ist wol gesunt unde hat dir gesendet sin trut kint,
unseren minnisten brûdir den er gewan in sineme alter'.
Also Josep Benyamin gesah, ich weiz er ime zû sprah:
'Nu saget mir zeware, ist dizze ewer minnister bruder? Bl. 82c.
nu muze dir got genaden!' er livf uon in in allen gahen;
der amer begunde in anegên, er ne mohte da niht gestên,
di zahere in ane runnen; do begunde er uon in ilen,
er livf in di kemenaten: unzer genuc geweinote,

572. daz wirz W. wizzen uns ist unchunt wannen er dar in chom.
573. W. her widere braht.
575. minnecliche. W. antwurt in uile minnichlichen.
577. W. Er scult pillichen.
580. Ir laite dar uz. W. Er leitte dar uz zû zin.
581. W. *ohne* lebendigen unde.
582. si dvŵgen. W. si dûgen.
584. W. ire gebe si ime gaben.
585. W. zû sinem fûzze.
590. dir gesenden. W. gesentet.
592. W. er zin sprach.
596. W. er uon ilen *ohne* in.
597. W. er ilt . . unz er ime.

Daz antluze er dvûc unde uestenote sinen mût,
hine widere er ginc, zu deme muse er uinc.
Er sazze sunder, sunder sine brudir,
zeiner anderen wente sazen di lantlute;
wandez widerzame duhte, azzen di Juden mit den heidenisken
Nah ir alter si sazen, sunderbare si âzen: [liuten.
Ruben der altiste an deme sedele der heriste,
Benyamin der minniste zaller nidereste.
Si tailten daz prot, daz meiste den nideristen wart,
Benyamin wart uinf teile mêre denne den anderen herren:
si azen unde trunchen unze si mahten screkken.
Der uil gute Josep sineme ambetmanne er gebot:
er fulte des weizes di secche so dir meiste in mohte,
unde legete ir igeliches scaz widere in sinen sach,
unde sinen silberinen chopf purge in des iungistin chorne,
unde ime doh sinen scaz legete uo*r*n in sinen sach.
Also do chom der tach daz urlop man in gab,
fro si dannen uûren unde wol uerr*e* [dannen] chomen;
Josep hiz den ambetman in nah riten.
Also er se irreit, er sprah in manec leit.
'Ja ir helede, wi getatet ir i so ubele
daz ir mineme herren so ha*be*t gelonet daz ir ime sinen chof stalet,
da er uz spulcte trincchen ioh inne wonete lizen!'
ir habet ubele getan, ez sol ev svare irgan.'
Uil harte si irchomen, si sprachen daz sis unsculdic waren.
'Den scaz den wir uunden do wir unser secche imbunden,
den brahte wir widere ze mines herren kamere.

599. W. er gîe: fie.
600. W. er saz sunter.
602. W. heidiniskme liute.
603. Doh ir. W. Nach ir altere.. sunterbar azzen.
606. Di tailten... wart den nideristen. W. Si teilten.
608. W. mahten scranchen.
615. W. uerre fon dere burch ch.
617. se er irreit. W. Als ers irreit.
618. W. er chod iâ ir helede.
619. W. daz irme sinen.
621. W. Er habet.
623. imbunden, *so*. W. enbuten.

du sprache, hetest den dinen   unde hize in uns gehalten,
ob uns got hete iht gegeben,   du ne woltest sin niht phlegen.
Wi mohte wir imer so getûn,   daz wir da widere buten solchen
uon diu in sves sacche   der selbe chof stecche,   [lôn? Bl. 82[d].
den slah oder hach,   wir sin dine scalche darnah'.
'Des newil ich niht tûn;   den sculdigen wil ich ze scalche haben,
den wil ich chollen,   di anderen uarn dar si wellen'.
Do man di secche inpant,   in des iungistes sacche man in uant.
Er uinc in bi der hant,   idoh er in nine bant;
er chot, uon rehten sculden sin   sines herren scalch mûse er sin.
Alle si ir gewant zarten,   uil parmecliche harten,
'so we uns wenigen   daz uz chom Benyamin!
wane ware wir alle irslagen   unde mûse dich din uater haben',
Daz kint stunt weinente,   want uor leide di hende;
iz wante nimer mêre   gesahe sinen bruder.
Si uazzoten di esele   unde cherten hine widere
mit riweclichen gebaren,   si wanten daz *si* uirlorn ware*n*.
Do ginc Judas   da Josep was,
di andere alle nah ime,   ir rede befulhen si ime.
Si gingen Josebe ze uuzen,   paten sich ze rede lazen.
Josep sprah do   uil ureislicho:
'War dahtet ir   daz ir iht stalet mir?
ia ne mac mir niman niht uirstelen   daz ez mege sin uirholen.
mir nist nimen lizzenes gelich;   uur war des phligen ich mich'.

625. W. sprache du hetest den dinen hiez uns g.
627. solchev lon. W. solich lon.
630. W. r chod des ne wilich.
632. W. in des iungesten.
633. W. er fien bi der hant.
634. W. sculden sines h. *ohne* sin.
635. parcmliche. W. Allez ir gewate si zarten uil parmichlichen erhariten.
638. W. stûnt weinote.
639. mêre sinen bruder gesahen. W. sinen lieben uater.
641. daz baz kint uirlorn ware. W. si forhten daz si io͗ch daz chint florn waren.
643. befulhhen.˙ W. ire rede.
645. *dieser Vers fehlt in* W.
647. W. niemen nieht genemen.
648. lizzenest. W. Mir nist niemen gelich an liezzenne des phlig mich.

Judas sprah do mit riwegeme mûte,
'waz mage wir da widere? uns ist geschehen uil ubele,
wir pirn durh sunte chomen in dise scante;
nu pir wir alle din, dane muge wir zu gesprechen,
(sam wole wir) same der den chopf stal dir'.
Do chot Josep, 'des netun ich niht,
der mir den chopf nam den wil ich hi behaben.
uart ir ungescante heim zevwerme lande,
saget everm uater wi hat getan ever brudir'.
Judas dar naher trat, uil demutlichen er in bat
daz er durh sine genade ime ein lutzel uirname. Bl. 83a.
Er gestatte ime des, waz tvêr nam in des?
Do sprah Judas truriges mûtes:
'du geruhtest uns ze fragen, obe wir uater heten,
oder obe wir heten mêre da heime deheinen bruder. [brudir,
Wir sprachen, wir heten einen alten uater unde einen wenigen
den er in sineme alter gewan, sin brûdir newizze wir (ware)
Der ist sineme uater uil lip, er ne lat in uon ime niht. [chom.
Do hize du dir in bringen ze genaden ioh zeminnen,
do sagete wir dir hêrre, wi lip er ime ware,
er hetin uur di mûter ioh uur *di anderen* bruder,
er *wâre* ime so zart daz er in nelize necheine uart.
Du sprache, wir nedorften mere here chomen, wir ne wolten
in mit uns nemen.
Dizze wir allez zalten unserme uater deme alten,
er tet clage genûge daz wir des kindes î gewugen.
Da nah hiz er uns uaren nach der lipnare;
Wir sprachen, ne getorsten mere daz lant sûchen
noh chomen under din ovgen uber lût noh tovgen,

650. gesebehen. W. geskehen.
651. pirn durh scante. W. sunte.
655. W. den einen wil ich hân.
656. W. heim *fehlt.*
658. W. demûtechlichen.
662. W. uater hiettin.
664. W. ẽinen lutzelen.
669. uur den bruder.
670. er ist ime. W. ware.
676. W. chomen in diniu.

mit uns ne uure daz kint: leider ubele sint nu chomen sinev dinc.
Unser uater begunde trûeren, do gingen ime zu sine riwe;
er weinôte unde sprah uil chume uber maht,
'ev ist wole chunt daz min wip mir gewan zvei kint,
den einen ich uz sante, nimer er ne widere wante;
ir sprachet daz in ein tir fraze, sinen roch an deme (uelde) lize,
ich ne gesah in nimer mere; daz irparme dir got herre!
nemet ir mir ovh disen unde geshihet ime iht under wegen;
sone lustet mere mich ze lebene, so muz ich clagente den lip ge-
so mûzen mine grauue weinente uarn zungenaden. [ben,
So ich in shirest ane sihe unde ime sin kint niht widere gibe, Bl. 83b.
so harte ist er an in uircholen, ê ich in denne sehe cholen,
michel liber ist mir daz ich imer dine dir
unde si in ellende denn ich chome ze lande;
mir ware liber under der erden denner in deme amer irsterbe.
Ich nam in in mine triwe, des mûz ich sin in riwe.
durch unsere sunte pir wir worden ze scanten.
triwe ne mac ich geleisten, di muz got ane mih eisken,
daz ich in uz *der heimôte* prahte ze dirre note. [leben,
sin unde des uater muz ich rede geben, so got gebutet uber min
dir nesente got daz ze mute daz tûz tust durh dine gute,
daz du mich habest ze scalche zeine igelicheme tagewerche.
tu mir al daz zu wellest, daz tu in hi nine quellest,
laz in heim: ich (pin iemer gerne din suein;
nieht ist des ich) mich scame, ob du genadic bist ime,
wil du in lazen ze lante. ich lide imer dize ellende'.
Done mohte Josep sich langer inthaben niht:

679. W. *fehlt* uil chume ubermaht.
687. Io ich . . . gebe. W. in nu skierist gesihe . . gibe.
688. W. sahe cholen.
691. W. unter der erde.
692. W. ich iemer sin.
693. W. uon unseren sunten.
698. W. zeineme iewelichen t.
699. W. daz tet (= tu et, tû eht).
701. W. scame et du gnadich.
703. W. Dû mahte *ohne* ne. . . pehaben nieht.

er hiz ime intwichen   di da uore ime stunden,
daz niman da neware   der sahe sin ungebare,   Bl. 83ª.
so si ein ander irchanten,   wi si sich danne manten.
Josep wovſte unde weinote   mit riwegem mûte
deiz alle di hôrten   di da uore stůnten.
er sprah zů sinen bruderen   uil minneclichen:
'Nune furhtet ev niht,   ich pin iz Josep!
nu saget mir rehte   mines uater mahte,
ob er *noh* lebe   oder wilch si sin gehabe'.
Si irchomen uil harte   daz si ne gewilten ir worte.
Josep hiz si naher gen,   er wolte si mit genaden besten,
Er chot, iz Josep ware   Rachele sun der altere,
'deme ir den roch abestrovſtet   unde in Egyptelant uirchovſtet.
nu ne furhtet ev niht   ne missehabet evh niht,
wande iz wolte got   daz ir ne laget tot.
Des sint nu zvei iar   daz ane gi dirre hunger,
noh ist er finf iar,   daz ist alzoges war,
so nimen ert noh ne sât   niman in snidet *noh mat*.
durh daz hat got des gedaht   daz er mich here fure gesendet hat,
daz ir werdet behalten   unde daz chorn hi muget chovſen.
Ez was ever wille,   unde was auer gotes wille,
der daz fucte   daz mich der chunic ze uater bate
und al dizze lant   gabe in mine hant.
Nu ilet *palde,*   neheine wile irtvalet:
ir sult mineme uater sagen   daz er niht indarf clagen,

705. W. der sahe îr gebâre.
706. danne manter. W. wîe si sich manten.
707. wovſte *so,*.. mit riwegine. W. mit amarigem mûte.
712. W. ub er lebe oder welich sîn sine hêbe.
715. W. iacobes sun der altêre.
716. *dieser Vers fehlt in* W.
717. W. ne missedunch îuch.
719. zven iar. W. Iz sint zuêi iar . . hunger harewer.
721. sât noh niman insn.
722. W. Vmbe daz hat got.
723. W. daz ezzen hîe muget.
724. W. Iz was îur fille.
725. W. ze uater hîete.
727. W. neheine wile tualet.

daz ich noh lebe. pringet ime ovh mine gebe;
Saget ime daz mich got hat getan alles disses landes herren
unde daz er mir chome mit aller siner gehebe,
heize sinev hiwen sin uihe mit ime triben,
daz er unde sinev chindahe deme hunger inphlihen,
noh ime daz uihe firlorn werde in der unbarigen erden,
daz er der finf iare not dei nu zugent
uberwinden mege, er unde alle di er habe.
Saget ime alle min êre, pit*et* in daz er ne weine [ni] mere,
saget im daz ich noch lebe *unde mich* wole gehabe,
er scule alles leides uirgezze*n* des er sich nu lange hat frezzen'.
*D*o er daz uolle redete Benyamin er zu ime habete,
an den hals er ime vîl, manegen zaher er ob ime li,
ein ander si chusten, si uingen sich zesamene mit den brusten.
Josep der lûste al besunder er si chûste,
er ne li da neheinen under, er ne [beweinoten unde] chusten be-[sundere.
Done forhten si in mere, do wurden si uile hêre.
schire uber al iz fûr daz chomen waren Josebes brûder.
Do Josep hin ze houe gi der chunic si uil wol inphi,
er wart uile fro soleher heled*ó*:
si waren gûte chnehte, si waren gûter slahte.
Uile wole er si handelote, er regazte si aller note.
Joseben er bat ioh gebot, daz mûser tun durh not,
er hize sine brudere faren halen ir uater ioh ir barn,
daz ime ovh chome svaz des chunnes ware,
er wolte in des landes geben daz si [imer] mit eren mahten [leben.

730. unde daz mich got. W. landes *fehlt* . . . hertum.
731. Saget ime daz er mir ch.
732. W. mit triben *ohne* ime.
733. W. hungere inphlihe.
734. W. umbarigen erde.
735. iare noh dei W. nu zûgat.
738. pit in daz er sich wole.
739. W. irgezzen.
742. W. eine andere . . . duwngen sich zesamene.
746. W. skier uber al fûr.
747. inphinc. W. mit in ze houe.
748. helede *ebenso* W.
749. W. lussame chnehte.
750. Sile wole. W. uile wole.
753. W. der chumiskefte w.

Er hiz in geben wagene mit gute geladene,
da man uf furte wib unde kint ioh anderen gesint, Bl. 83[4].
daz hinder in niwet bestûnte deheiner ir gewa*n*te
sine furten iz insamt in Egypte lant.
Josep was uil li*u*b daz er imez gebot
unde neware des gebotes pornot, er frumete doh
gerne ir gefure, er tet iz auer sus dester gernere.
daz was in michel êre daz si [so] zû ime ladete sin hêrre.
Sine*n* bruder*en* er gebete mit saben*in*er wate,
igelicheme zvei badegewant so man si bestiv da uant.
Benyamin gab er finfiv ioh drevhundert phenninge,
silberin si waren, ich ne weiz waz si wagen;
iz ne duhte mich porogroz, gebete mir da mite ein min genoz.
Sineme uater er sante sam uile scazzes unde [also uil] gewan-
Vf zehen esele er lût uil maneger slahte gût [tes.
des egyptisken richtûmes hine heim ze r*û*me,
sam manegen fazzote er mit wiste ze der heimueste uristę.
Do erlovpte er in unde hiz si uaren mit minnen,
daz si niene piegen ê si heim chomen.
Frolichen si uuren unde heten Benyamin sam ir herren;
michele wunn*on* si heim prahten,
mit micheler mandunge fure ir uater [si] gingen.
Ir einer sprah do ime [vil] froliche zû:

755. W. mit gûte geladane.
756. uf furhte. W. uffe fuorte.
757. W. nieweht bestuonte.
758. W. fûrten si mit în dar in egiptum.
760. W. ne ware doch des.
761. W. deste sicherere.
762. W. was ime michel êre.
763. Sineme bruder W. Joseph sinen brûdern . . sabeninere.
764. W. si bezzest da uant.
765. W. iŏch zehen skillinge.
767. porrogroz. [guant.
768. W. Eineme, also uil *fehlt.*
769. lût *mit einem* ^ *über dem* °.
770. ze rome sam. W. ze rûme. K. heim ze grôzem ruome.
771. W. heimuerte friste.
773. W. niene phlagen. [prungen.
775. wunne, *ebenso* W. *und* heim
776. W. mit mandungen *ohne* si.
777. W. Judas sprach ime zuo.

'Herre uater gûte wis mit gûteme mûte!
dir inbot din sun Josep, er neware noh niht tot,
er ist uber al Egyptelant ein uizetum unde hat *uns irkant,*
gewaltlichen er phleget alles des der chunic hebet'.
Also Jacob daz gehorte ime was als er eines trovmes irwa- Bl.84a.
er ne gelovpte es niht, doh was ez ime uil lib. [chote:
Von erist si ime sageten daz sis niht uberheueten,
wi si (Joseb) bestrovften ze den chaltsmiden virchovften,
wi ime got uirlech daz er in Egypte uur dech,
daz er trut wart des chuneges meister alles sines gedigenes,
wi ime uber churz unde uber lanc undertan ware daz lant,
unde in der chunic pate, er chome ime mit allev dev er hate
mit wiben ioh mit kinden mit allen ir dingen,
er wolte si in sineme riche bestiften richlichen.
Do Jacob di wagene gesach unde al daz ime sin sun gab,
do begunder wider leben; er was uil nach bechliben
nach sinen kinden weinende allez ane amerente.
'Nu ne pite ich is paz, nu ich han gelebet daz .
daz min sun Josep nu nist niht tot;
nu wil ich dare uarn sehen minen liben barn
unde wil uil fro sin, nu ich in weiz lebentigen.
Jacob fazzote al daz er hete
uf ros ioh esele, kint unde wip uf [di] wagene,
daz uihe hiz er mite triben, er ne li niht heime beliben:
sine sune mit ir chonen ioh mit allen ir geheben
furen in Egyptum; da besazen si michelen richtûm.
Do Jacob under wegen chom, des nahtes ime got haren began.

780. unde hat gewalt. W. fiztûm gualt, *ohne* unde hat.
781. W. chunich habet.
784. W. sume, *offenbar Schreib- oder Lesefehler für* si ime.
786. W. fur gedêch.
791. in mineme. W. sin meriche.
794. allez ane merente. W. alzane amerente.
795. W. er chod nune pit ich.
797. W. min liebez barn.
798. W. nu ich lebenten weiz in.
802. mit ir chomen. W. chonen … ire heben.

Er chot 'hi pin ich,   wer wil mich?'
'Nu gelovbe mir Jacob,   ich bin dines uater got,
nine furhte dir: ich uar in Egyptum mit dir,
ich mache dine afterchunft   da uil witene kunt;
mit dir uar ich dare   unde wider pringe ich dich here.
Josep ob dir gestet   so dir di sele uzget,
din ovgen er luchet   so er din nimere brůchet,
wider heim er dich fůret,   mit der erde er dich betrôret
da du dir selben leger grube,   da du dich heimen hube'.
Jacob unde di mit ime uůren   aller samt ir sibenzec waren,
si fůrten in Egypte lant   mit in uihe unde gewant.
Jacob uure sante   daz man Josebe chunte,
daz er unde ellev sinev frůnt   waren chomen in daz lant;
er pat daz er in gesahe   in deme *gŏwe* Jesse.
Josep sa dar reit,   mit ime manec riter gemeit:
Sinen uater er ane lif,   er was ime uil lip,
an den hals er ime uil,   manegen zaher er ob ime li,
er chuste in dicche   unde sufzote ob ime.
Do sprah Jacob   zu deme guten Josep,
'Nu ich dich gesehen han,   nu wil ich froliche sterben,
nu ich dich laze hinder min,   des lobe ich dich trehtin!'
Do sprah Josep   zu sinen uater Jacob,
'ir scult hie biten,   ich wil (ze deme chunege riten,)
ich wil ime zellen   allen dinen willen,
du sist chomen ze sinen genaden   mit kinden ioh mit wiben,
wi man al din uihe   here mit dir tribe,
daz niht diner gewante   da heime si bestanten.
Swenne er *umbe ewer* fordere   unde *umbe* evh frage,

806. W. geloube mir iz.
807. W. du dir . . . samet dir.
811. W. sor dìn mer ne bruch.
812. dich bedechet. W. betrôret.
813. W. dannen hůbe.
818. gůviesse. W. gůwe gesê.
821. maneger. W. manegen.
822. W. unt sûfte ob ime ofte.
823. W. ze sineme sune.
825. W. lâz after min.
831. W. si bestanten daze lante.
832. Swenne er evh fordere.

waz ir chunnet dinen   oder waz ir spulget tun;
so sprechet daz ir werches   ne phleget ander*es*,
wan daz ir sit gewenet   uon kintheit mit (deme) uihe gen;
swer wole chunne den list   daz er under ev si der tûrist.
Daz chodet *ir* uon dev   daz si ne mûn evh,
daz ir mit genaden   in disme govwe meget puwen:
wande in widerzame sint   di des uihes hûtent,
si sehent si ungerne,   danne sceident si evh uon in uerre;
daz ir evh hi meget begen,   daz sis e niht uirsten.
Hi ist daz lant allerbeste,   daz wil ich daz ir besizet.
ir scult eweres uihes huten   also ewer forderen taten;
daz newas ev heime   scande *ni* nehein*e*,
svi so ez dunche *scande   hi* in disme lande.
Josep deme chunege sagete,   welehen gezevc sin uater habete;
er ware in deme govwe   mit alleme sineme gesinde,
er wolte da biten   (waz der chunich [uber in] wolte gebieten.)
Er hiz in ime chomen,   er wolte in gesehen ioh uirnemen,
er ware ime uil lip   durh sinen sun Josep.
ze stete er in besante: einer nach ime rante
[si] baten daz er chome   deme chunege uil shire.
Jacob ioh sine sune   uil drate chomen si ime:
der selbe alticche   was ein wolgetan recche,
er hiz di sune mit ime gen   unde uur den chunic sten. Bl.84c.
Iweder halb sin stunten   di herren uil shone;
si waren alle erlich,   in newas da nimen gelich,

834. daz ir anders werches ne ph. W. daz ir *fehlt* . . . . spulget.
835. uon kintheit gewenet mit. W. chintheite guon mit.
837. daz si nemen. W. mûn îuch.
840. W. dannen skeidet îuch fon in.
841. W. îuch ê meget pigen.
843. W. îurer fihe hûten.
844. heime nehein scande.
845. es dunche. W. suîez.
846. W. welihen zîuch.
847. W. deme gŏwe gesê.
852. W. pat in . . . sliume.
854. W. der selbe altiskche.
855. W. er gîe f. d. chunich.
856. W. îewedir halp sehse stûnten die herren so lûste.
857. W. da nieht gelich.

also si ime got hete irchorn der wolte uon in werden geborn.
Der chunic hiz in sin wille chomen, same tet er di sin sune;
er fragete, waz si chunden werchen oder wi si ime wolten dinen,
durh ir watliche wolter in geben ambahte riche.
si sprachen daz si nihtes spuclten niwar ir uihes halten,
[si sprachen] daz si gerne ze site heten daz ir uorderen taten,
si baten daz si musen besten in der marche ze Jessen.
Der chunic sâ gewerte des ir uater gerte,
da daz lant beste bare daz ez ir ware,
'daz ev aller beste liche da besizet dev riche'.
Jacob duhte in sinen gebaren den chunic ein geistlich man;
do frageter in uon sinem altere, wi uile siner iare waren.
Er chot, [daz er] niht alter ne ware ne wane zehenzic unde drizec
[er chot,] di so gelebet ne hete in decheiner slahte gûte, [iare.
daz er so alt wurde so er scolte uon geburte.
Do si do uol redeten des si gezam beide,
Jacob genadote deme chunige
[unde beualch in gote] mit sineme segene
unde nam urlop; gi zu sineme sune Josep,
der gab ime al des genuc des div erde par oder trûc;
Da daz lant bezzeste was Jacob mit sinen sunen ez besaz.
Von tage ze tage merote sich des hungers clage,
svaz daz livt scazzes hete den prahte ez ze Josebe,
umbe daz chorn si in gaben uerre ioh nahen
uber al daz riche: des wart des chuneges chamere [uil] riche.
Do si ne mere scazzes heten, ir uihe si prahten,
rinder unde scaf esele unde ros da nah.

858. W. als ime si got het irchorn want er wolte.
860. wi si in. W. wîe si ime.
861. riehev. W. riche.
863. W. sprachen gerne.
864. W. baten *ohne* si . . marche ge- [sên.
865. so gew. W. sie werte.
866. W. lant pezzeste pare.
868. W. Jacob duht der chunich.
870. W. Er chod nieht altere w.
873. des si beide gezam.
879. Don tage. W. Vone tage.
880. W. ze ioseph iz in pr.
881. W. sî imen gaben.

daz iar er dar umbe furte si uile chume.
Do daz iar hine chom Josebe si zu sprachen, Bl. 84[d].
er lize in irbarmen daz si uil armen
ne heten uihe noh scaz, er hulfe in ettewaz:
in ne ware niht bestanden in scazze noh gewande,
sine heten ni*ht* mere niwan des libes unde der erde;
er name di ze ime unde chertez in des chuniges frume;
si wurden selbe sine scalche, gaben di aigen zu siner gewalt*e*
ob er si generte unde di erde mit samen bewarte.
waz daz gůt ware, ob div erde wurde unbare
unde (lange) lage wuste ze neheineme troste.
er li si selben fri besten, er ne wolte ir niht ze scalketuon,
Diz duhte in sunde, di er fri funde
ob er di ze scalken tate durch dehein ir note.
er wolte si gewielten ire, so der hunger wurde fure
daz si denne frilichen mohten ir dinc werfen,
daz ir igelich genuc gewunne ob in nime*n* indvunge.
Sver ime bot daz eigen, des ne wolte er niht weigeren;
er chovfte in des chuneges gewalt di ere manecfalt,
uon des landes ende chovfte erz [allez] ze des chuniges hende;
Dei di phaffen *besunder* inder ane wunden,
di in gelazen waren uon den chuneges genaden
di ne wolt er chovfen; den hiz er sus heluen
mit nare ioh mit samen daz si di not uberchomen.
Joseph sprah do deme livte zuo,
'nu al ewer gůt in des chuneges gewalt stet,

885. W. fůrote uile chůme.
890. W. nieht mere: (erde.)
891. di zame. W. zime.
893. mit samt ime bewarte. W. mit samen bewarte.
895. W. unte lange . . . ze heineme, *was für diese Zeit selten oder ein Schreibfehler ist.*
896. W. ire ze scalchtum.
900. W. fridelichen.
901. W. niemen ne duvnge.
902. W. nieht werigen.
905. W. iener ane.
907. W. er helfen *ohne* sus.
909. sprah do zu deme l. *ebenso* W.

nu nemet samen daz div erde mege wucheren:
Svasso chornes w erde ev daz teilet in uinfiv;
daz uinfte sult ir geben ze des chuniges houe,
mit den *anderen* uiren sult ir evh unde ewer kint furen
ioh ewer hiwen daz si niht becliben'.
Gut duhte si daz gedinge, si antwurten ime in mandunge,
'Wir sehen daz al unser genist in diner hant ist,
nu ruche du uns ane schowen, wir dinen deme'chunige mit frov- Bl. 85ª.
After dev waren si gewis alles ir lebenes; [den'.
Joseph si so prahte uz der hunger iare note.
Uon dev unze in ewic so ist der zins fertic,
daz manneclich *âne weigern* gibet ab sineme eigen
daz uinfte teil siner chorne ze des chuneges urbore;
di sint *ot* vz genomen di in phaffeheite leben:
so stunt ez bi den heiden, ich ne weiz ob ez noh di cristen mei-
(Jacob unde sin chunne was da in micheler wunne:) [nen.
got irgazte in *suoze uil* maneger grûze,
er hete sailde unde fransmût aller eren genuc;
er ne mohte selbe wizzen wilehen richtûm er hete besezzen
Do lebete er dare daz frist sibenzehin iare.
Do Jacob uirstunt daz ime nahote der tot,
do hiz er ime gewinnen Joseben sinen liben sun.
Uil shire er ime chom: do begunder in bitten
daz *er* ime gutes getate, daz er daz an dev gestâte,
so er in Egypte irsturbe daz er in *dâ* nine beuulhe,
daz er *in* vz deme ellende furte *heim* ze lande,
unde in *dâ* begrube da sin uater unde sin ane lage.
Uon ime er in nine liz ê er imz uaste gehiz,

912. W. Suaz chornes.
913. W. chuniges houen.
922. W. daz ieglich man.
924. ovh vz W. *ohne* ovh.
925. W. heidinen . . christane so m.
927. got in irgazte man.
928. W. salde u. framspût . . erone.
930. sibenzec. W. er da. sibinzehin.
934. W. daz er ime ie gûtes getate . . gestatigote.
935. so er irsturbe daz er in in Egypte nine b. W. sos er sturbe daz er in da nieht b.
937. W. unde inen begrûbe.

noh ne mohte sich des irwerigen   er ne muse ime des sverigen.
Do Josep gesach   sines uater unmaht
do nam er zu ime   sine zuene sune;
zu sineme uater er gi,   uile wole er in imphi,
an daz pette er gesaz,   zu Josebe er sprah;
'Do ich pegab min heim   der almahtige got mir irshein,
mich selben er wihte   unde alle di chomen uon mineme libe;
uon div *so* wil ich   daz dine sune erlich
Manasses unde Effraym   sin sune mine,
di du noh gewinnest   der du dich underwindest'.
Do er div kint gesach,   zu Josebe er sprah,
'Wer sint dise'?   Josep chot, iz waren sine sune;
'nu leite mir here si   daz ich si gewihe.'
daz gesune ime tunc*he*lote,   daz tet ez durh note,
er was ein alt man,   er ne mohte niht heitere gesehen.
Joseph laite ime si dare;   er begreif si uile giware,
er halste [si] iovh chuste   dei kint also luste,
er handelote si zarte,   er frovte sich ir harte. Bl. 85b.
Joseph dei chint stalte   zû sinem uater beidenthalbe,
Manasses ze der zesewen,   Effraym ze der winsteren;
Jacob di hende   uber ein ander scrancte:
di zesewen uber Effraym,   di winsteren uber Manasse*n*.
Do Joseph daz gesach   do was ez ime ungemach;
er wolte ime di zesewen   haben uber Manassen,
er chot deiz niht pillich ware,   Manasse ware der altore.
[Jacob chot] wole wesse *waz er wolte unde* waz er tûn scolte,
(chot) der altere wurde   uil mahtic siner geburte,
daz auer der iungere   wurde der hêrore:
er ne mahte [des] gotes willen   niht uirwandelen *noh gestillen*.
Di hende li er ime ligen: er begunde ze gote digen

943. W. iacob ze ioseph sp.
944. W. der almatigot.
950. W. waren sine sune *ohne* iz.
953. W. heitere chiesen.
955. W. *ohne* si.
957. zû sinen. W. sineme.
960. W. manassen.
962. W. ziehen uber.

daz er durh willen siner forderen in geruhte erhoren,
der ime uone chintheite hulfe uzer arbeite,
daz der engel chome der in ofte uzer angesten name,
unde di kint gesegenote ob den er sine hente hete,
durh dinen heiligen namen, den ane rufte [min ene] Abraham
ioh min uater Isaac so er ane sineme gebete lach:
daz si muzen wahsen mit saliger*e* slahte,
daz si rehte musen getûn, dir trehtin gedinon.
du geruche in o*u*h geben daz solch werde ir leben:
swer deme anderen gutes bete daz er ir gehu*gete*,
daz enes dinc so wole irge sam Effraym unde Manasse'.
Do stalter Effraym fur den brûder sin;
do sprah er ze Josebe sineme sune daz er stunte ob ime:
'Ich nemach niht langer leben, got gerûche mit ev wesen
unde geruche evhhinnen widere ze ewerme erbe bringen.
Uernim mir Joseph, mit dinen bruderen teile niht
daz ich deme chunege Amorreo genam mit pogen ioh mit wafe- [nen'.
*D*anach pat er alle sine sune daz si chomen zime,
daz si uirnamen wi ir lezzesten dinc irgingen.
Do si wurden innen daz sin ende nahen begunde,
daz pette (si umbestûnten mit amarigin mûten),
si sprachen daz si gerne da waren sinen segen uirnamen,
waz in got erteilt hete, ze wiv er ir ruhte.
Do lach Jacob, dahte uerre ane got
unde pat in uil genote daz er ime irzeigote, Bl. 85c.
welich rat wurde siner geburte,
ob iht under in ware des ime gezame,
an deme *ouh* irginge des er gehize Abrahame,

970. W. ûz aller arbeite.
971. W. uz angiste.
973. W. min âno.
975. muszen, *der Vers fehlt in* W.
976. trhehtin. [*und* K.
977. in ioh. W. ouch.
978. ir gehukke. W. gûtes pitti.
979. W. eines dinch sam.
981. W. da er stûnt ob ime.
983. W. widere *fehlt.*
985. W. mit waffen. [gene.
990. W. daz si *fehlt.* gerne sine se-
993. W. daz er ime zeigte
994. weilch rat.

daz uon sineme samen noh der chome
der di werlt alle irloste uon der helle.
Do er daz gebet uil inneclichen getet
do hiz er sine sune daz si uirnamen ime;
Uil stille si svicten, zu siner rede dahten.
Er chot, 'min sun Ruben, uirnim wiz dir sol irgen:
Du bist *dev* sterche *al* miner werche,
du bist min sun der eriste, du soltest sin der heriste,
du ware daz er*i*st sêr min unde diner můter:
warest du biderbe, so soltest du haben uon erbe
so wirz turistez heten, du soltest dinen bruderen gebiten:
Daz allez du uirworhtest, do du got ne uorhtest
unde minen chebesen uber lage an mineme bette gesvase.
du tate deme wazzere gelich daz in deme uaze niht inthabet [sich,
daz *dâ* uzrinnet sva ez loch uindet,
also iltest du flizen dine gelust gebuzen.
Got daz ne welle daz in solcheme ualle
niht diner geburte mere scul*di*ch werde'.
Symeon unde Leui segenote er da bi,
er chot, si waren ein wichuaz, in in ware nît unde haz;
Bat daz sin sele nimer in ir rat chome,
noh er ne wolte, sich hail, ir erone haben teil,
wanda si in ir heizmůte erslugen livte gůte
unde in ubeleme willen taten eine burch mure vellen,
er chot, ir stritmůt solte sin uirfluchet;
sine gelovpten sich ir zorne, si waren di uirlornen.
Die under ev werden gut di sin sune min *in* Jacob,

997. *fehlt in* W. *und* K.
998. W. irloste fon helle.
999. W. uile innerchlichen.
1002. W. Er sprach . . . můz irgen.
1007. W. tîuristiz hîeten.
1009. W. mîne chebis.
1012. W. uz fliezzen dinen.
1014. niht diner *so* . . sulch. W. iůweht . . sculdich.
1017. Gat daz. W. Bat.
1018. W. wolte nehainer, *ohne* sich hail . . . ir erêne.
1020. mure ualzen. W. uallen.
1023. Eie under. W. Die.

di ubelen ich zesprenge, · ellev genade si in enge'.
Er ne segenote si niht mere, er ne mohte uon sere
daz si mit untriwen rachen ir riwe,
daz Dina ir svester selbe hete irworfen laster,
unde si daz puzten anders denne si scolten.
'Juda min kint, wole irgent dir dinev dinc:
du wirdest diner crefte trost aller [diner] chunnescefte, Bl. 85d.
dine brudere dich lobent so si din reht uirstent,
du gewinnest uiande di genicchet din mahtigev hant,
du irwirfest so groz ere daz dich al din chunne heizet hêrre,
uil mariv lant choment in dine hant;
so du div gewinnest, deme lewen du gelich gebarest
der under tiren nimet al des in gezimet,
den ellev tir furhtent so er under siv chumet;
du slehest und*e* rovbest [unze du alle] dine uiande getovbest.
Also den lewen iŏh di lewinnen niman getar gewechen
so er sich geleget ruwen mit offenen ovgen:
sam ne geturren uiande din niht dich gegrûzen.
So du bist fridelichen in *al* dinen richen,
so du list slaue*nt*, din ovgen wahchent:
si uirbernt dich gare, du bist ir aller are.
Vone Juda newirt [niemer] genomen daz kunincliche sceptrum,
noh fon sinen huffen ne gebristet chunere herzogen,
unze der geborn wirt der alle di werlt genert,
des chunfte alle di beiten*t* di uber [alle] di werlt sint gebrei- [tet.

1025. W. *ohne* niht . . . fore sêre.
1026. W. rachin ire riuwen.
1027. dina din svester . . W. ire suester biworuen.
1030. wirdest diner crefte *ebenso* W.; mit dîner K.
1031. W. reht intstênt.
1032. W. manigen uiant.
1033. W. so michel êre.
1039. W. leun . . iemen getar.
1040. W. sos er liget rûwen.
1041. W. same giturrin uiante din ſuweht dich gerûzin.
1043. list slauest. W. ne wachent.
1045. kunnincliche. W. chunichliche sceptrum.
1047. W. wirt geborn . . . nêrin.
1048. W. beitent . . . *ohne* alle.

Der bintet der eselinnen sun an sines wingarten zůn,
di muter an di winrebe: daz sin*t* siner minnone gebe
daz er Juden noh heiden ime *ne* lat inphreiden.
er wil daz iwedere livt werde sin trût,
nimer er nirwindit ê er si mit minnen [zesamene] gebindet.
In deme wine er wasket, da er mite ist gerustet,
di *sîne* schone stole, daz ist ein gewate frone,
ioh in des winpers plûte sine lachen er dunchet.
Schonere denne der win sint dev ovgen sin,
siner zande gliz ist wizer denne dev milch wiz'.
Dizze ist ein tifev rede, ich wane si imen irchennen mege.
Chunde ich daz uirnemen daz ich da uber han gelesen,
gerne ich denne sagete welehe bezeichnunge ez habete.
Judas quît pihtâre unde bezeichenet dich herre:
du dines uater iahe unze du hi in werlte ware; Bl. 86a.
du sprache, in des woldest loben daz er daz chinden hete gegeben
daz er wisen unde chargen hete uor geborgen: [reinit,)
want der dich einualtlichen meinet (unte sich der suntene gi-
der bezeichenet daz chint deme di genade geoffenet sint.
Sverso auer sinen wistûm cheret an werltlichen rûm
unde allen sinen sin cheret an werltlichen gewin,
noh dich nefurhtet so er ubele wurchet,
der muz der ewigen wunne*n* in ener werlt mangelen.
Got newil niht haben uirlorn daz er durch uns wart geborn,
wir sulen in loben daz er uns ze brudern wil haben.

1050. W. daz sint siner.
1051. inyhreiden. W. ni lât inphreiden.
1053. er sich. W. irwintet ê er si.
1056. lanchen er. W. lachin er.
1059. W. ich wanes îemen irrechin megi.
1061. W. welihi pizeichinheit si.
1062. W. dich christ unser h.
1064. W. daz du in woltest loben.
1066. want dir dich. W. der dich einualtechlichen.
1067. W. di gotes gnade.
1068 u. 69. cheret in. W. *vom ersten* cheret *bis zum zweiten fehlt das dazwischen stehende.*
1071. wunne. W. wunnin.
1073. W. zi brûder wil haben.

(Er hat uberwunten al unser uiante,)
er hat si gedovbet, di helle hat er berovbet.
Do dev got*es* *wîs*heit ane sich nam di menneskhait,
do was der lichname · sin wat shone
unde er mit deme lachen geruhte sine gotheit dechen.
Do er di alten ê uil uolleclichen begi
daz er daz newolte miden, er ne lize sich besniden,
unde sich mit opphere wolde reinen, swi er ne hete nehein meile,
unde al (daz tet*e*) daz under Juden was site:
do heter in deme wine gewasken wat sine.
Do er do di tovfe an sich nam unde manege not begunde liden
unde li sinen lichnamen an deme cruce marteren:
do het er gedunket sin lachen in daz plût.
Do er do zvene tage geruwete in deme grabe,
an deme dritten morgen mahte der tifel sorgen:
er stunt uone deme tode mit libe ioh mit sele,
er fur mit lewen chrefte die helle brechen,
den tifel er gebant, er warf ime einen pogen in den munt
daz deme selben gule alzane offen stunde daz mule:
so wir fon sunden chomen in *sîne* slunden
daz der ubele hunt ne mege zuluchen den munt,
daz er durh pihte unde durh pûze sines undanches uns laze.
Cristes *shônev* ovgen sint siner lere tovgen,
di den genade geheizent di ir missetat puzent:
di selben ovgen sint shoner denne der win Bl. 86b.
der [dir] bezeichenet di alten ê, div deme sculdigen tet uil we,
wand si mit gelicheme *scaden* rach sver ir tet dechein unge-
Die ze*n*de chliubent daz man in den munt schvbet, [mach.

1078. W. unter daz lachan.
1080. W. ne wolte firmiden.
1087. do zevne. W. Do er zuêne.
1089. W. er irstunt uon.
1091. W. einen bôch.
1092. W. stê offen daz mûle.
1093. in dem sl. W. in sine.
1094. W. daz er ubil hunt.
1095. W. unsich uz lazze.
1096. Criestes. W. Christes ougin.
1099. W. der bezeichenet.
1101. W. Die zêni chliubint.

si sulen besuchen   wes der lip ruche.
der lip es niht inrûret   ê si ez bewarent,
so siz uberwindent   dev chele ez uirslindet:
same tûnt di predigare   an ir *suozen* lere;
si geheizen*t* deme livte   daz si werden gotes trûte
tunt si daz gote gerisi,   (daz si chomen zi paradisi),
daz si ovh megen intrinnen   daz si ze helle nine prinnen,
daz scol man garnen   mit gûten werchen.
Svenne si so gelerent   daz si in ze gote becherent,
daz er wirt reine   ane suntone maile;
so sint si wizzere denne dev milch,   da man mite muset dev kint,
di dannoh nemugen ezzen   daz uester*e* ezzen.
(D)isev rede gie ane Judam   Jacobes sun gote werden.
'Zabulon, uirnim waz ich dir sage: du solt puwen an des meres
da di schef lenten,   da ze Sydone solt du irwinden,   [stade.
daz da ze dir genade uinden   di vz des meres freise intrinnen,
unde sven der tifel iage   daz er zu dir flûht habe
und an deme ende   da ze hymele irlente.
Min sun Ysachar,   ich sage dir in al war:
du bist ein starcher esil,   du wirdest uil uesil,
du flizzest dich wishait,   fazzost dich der arbeit,
so du dich des gesattest   an der marche du rûwest,
so dunchet dich dev reste   aller dinge bezzest*e*;
so buwest du dir werde   di parigen erde,
din ahselen du undersezzest   so du under der purde svizzest:
du mûst dinen zins geben   daz du mit genade mûzzest leben.
Dan sol gebiten   ovh sinen lvten

1103. W. der lib sin nieni rûrit.
1104. W. dîu chela.
1106. W. geheizzent.
1107. W. tûn si daz gote.
1113. daz ueste ezzen *so.* W. dei dannoh ni magan niezzen daz fest ezzen.
1114. isev rede get ane . . . W. Disîu rede git elliu.
1117. W. meris freisan.
1122. W. fazzist dich der arbeite.
1119. irlenten. W. er lenti.
1126. W. den ahsilun.
1128. ioh sinen lîvten. W. ouch.

sam ander din chunne mit luzzeler minne,
wande der din charger sin der ist gelich der nateren
dev uile stille shlichet unze si etewen gebizzet.
du bist ein gehurnter wurm der an deme stige heuet sinen zorn,
der daz ros an den hůf stichet; der denne da ůfe sizzet,
daz der *zerucke* ualle nider chome an dem nelle,
noh uf ne mac chomen ê er ime benimet daz leben: Bl. 86c.
so ne mac er sich gerechen, so můz er sprechen,
'herre got, nu pitte ich daz du irnerest mich'.
Daz puch uns saget, welche bezei*ch*nunge dize habet: [tecrist,
Dev natere bezeichenet [di] honchůst, der gehurnte wurm den an-
der wech disen lip, di wer*lt*lichen note der enge stich,
daz ros ubermůte *hizze*, herscaft der dar ufe sizzet,
der gehahte hůf des *iungisten* entis wůf.
Sver des beginnet daz er dizze leben minnet,
dem sh*l*ichet der tifel zu daz erme einen piz getů,
harte er in hekket svenne er *in* uirleitet.
so er nah er*en* strebit unde sine dimůt begibet
unde di herscaft gewinnet, da er nach prinnet;
so ers denne minniste wanet, der tot ime nahet,
sin ubermůt uellet der tot in bechrellet;
so nist siner rede niht mere newar 'nere mich trůt herre'.
Der gehurnte wurm daz ist des antechristes zorn,
der geborn wirt uone Dane so sich gesehen han;
der dir ze iungist chůmit so dev werlt ende nimet.
des gewalt wirt so groz daz er ne wil haben necheinen genoz,

1129. W. lutzeler wunne.
1131. slhichet. W. slichit.
1132. gehurnten. W. an dere stige.
1133. W. hůf hecchet.
1135. W. er ime beneme.
1137. W. nu pêit ich unze du.
1139. W. der hurnt wurm.
1140. wercliehen. W. werltlichen.
1144. daz erme, *so*; W. piz tů.
1146. naher. W. Suenner nach êrin.
1147. W. da er nach ringit.
1148. ime habet. W. ime nahet.
1149. W. tôt im bichrellit.
1150. W. *oh.* niht... trehtin herre.
1151. W. Der gehurnter.
1152. W. so sich gilesin han.

michel wirt sin ubermut: er wil wesen got,
di christenliche gelovbe hat er ze hûhe,
sumeliche heizet er uirbiten, sumeliche heizet er miten
daz niman geloube uber lût noh tovgen
an der magede sun Sancte Marien.
So beginnet er zeichenen, er chut, er si gotes sun,
div menige ime gelovbet, mit gewalte er si dovbet.
di ime denne geuolgent got si irpalgent,
di auer an der gelovbe gestent, uile wole der dinc irgent:
di lident hi michele chole, in geniset auer di sele.
Daz welle Christ gotes sun, daz wirz alle muzen tun
daz wir chomen ze genaden; des chodet alle aMeN.
Danne ist mere gescriben, daz wil ich uberheuen,
der iz paz uûge der mac dannen sagen genûge.
Du min sun Gât, uil wole dir daz svert stat, Bl. 86d.
gegurteter du uihtest, daz livt du beschirmest,
uorne du dich werist, hinter dich *du* slehest,
wole du behaltest al des du waltest'.
Du bezeichenest ovh Crist der unser uurvehter*e* ist,
der den tifel hat uberwunden unde in der helle gebunden.
noh scol er chomen, uns ime alzoges benemen:
wande an deme lezzesten tage, wane er sin dinc wil haben,
so nimet er uns schone ze paradyse frone.
div helle sich induchet, den tifel si uirluchet;
so werde wir gesherit de*i*z uile wole uerit.

1155. wesen gût. W. gôt.
1157. er heizet uirbiten.
1159. W. miner frǒwen s. m.
1161. W. mit geduange er si.
1162. W. erbelgent.
1163. W. an dem gel . . . ergêt.
1167. W. da wil ich uberh.
1168. iz paz uûge *so*. W. fûget der mag lesen.
1170. W. gegurter . . din liut [scirmist.
1171. dich slebet.
1173. Nu bezeichenest. W. Du . . furefehtare ist.
1174. W. uberwant . . gebant.
1175. W. unsich ime.
1176. W. iungesten tage so er.
1178. W. intluchet den tiufel uersuilehet.

'Min kint Aser, dich uirbirt allez ser,
faizet ist din prôt, dich ne dvinget nehein not'.
Do er ime gab protes genûch do het er alles dinges vberflûz;
daz *er* nach deme prote sol gen, daz mege wir da bi uirsten;
daz er chot, den chunegen ze flizze solte dinen, [prot ist,
[er] bezeichenet ovh [unseren herren] Crist, der hymeliskez
ane daz niman mac genesen der sin schalch wil wesen,
des heiligez wort uns git ewigen trost.
Di mit in selben uehtent daz si sich unrehtes geloubent,
daz sint chunege an der sele edele,
den dinet er ze flize mit gaistlicheme inbize.
Er gesizzet ime werde mit in ze merde,
in micheler gutliche in deme himelriche,
dar *di* ne chomen di ze weriworte namen:
der eine chot, hete gechovfet ein dorf uil gut,
er muse daz peshŏwen, der pat sich uirsprechen.
der andere chot, er ware nûlichen gehit unde hete ime ein li-
der bat sich mit hulden auer so insculden. [bez wip:
Do was des dritten weriwort: er hete gechovfet
finf gewetene ohsen, er muse di besuchen;
der selbe uirwazzene bat sich auer des merdes irlazen.
Do di poten gesageten, welihe antsegede si habeten,
er ne hiz si niht irwinten, ê si brahten alle di si funden. Bl. 87ª.
Si gingen an di strazen da di armen sazen,
daz hûs si irfulten der unseren gelichen,
da ene zu geladet waren: daz gescah uns ze genaden.
Daz was Aseris segen, des ne solte wir niht uberheben.

1181. W. feizt ist din.
1182. W. brôtes gnuht.
1185. W. *ohne* unseren herren.
1186. W. sin scol wesen.
1190. W. got ze . . . gaistlichem.
1193. dar næchomen.
1195. W. pat sich *ohne* der.
1196. W. Der ander chod niuwens ware gehit hat ime.
1197. der hat sich. W. pat sich . . . aue der insculdin.
1199. W. finf guet ohsin.
1200. W. der selbe firwâzen.
1201. W. welich antsegi.

'Kint min Neptalym, weme mac ich dich ebenmazen?
alse der hirz uerit so er uzlazen wirt,
der dir ist uil gezal uber perc ioh tal,
der tut hinnen unde ennen manege sprunge:
sam snelle du uirentest al daz du an*egen*gest,
niht dir intvisket des dich gelůstet.
durch dine rede spahe di tu tust uil wahe
so minnet dich daz livt; du wirst in vil livp
du redest sůze unde shone soz ze houe zame.
Min trůt Joseph, gote muzzest du sin lib,
du bist daz wahsende kint (des chint) nine svinent.
sver dich ane sihit, mit rehte er gihet
daz in allere geburte nine shoner man wurte:
daz dev wip bescainten do si sich uber di burcmure laineten
unde si michel uirewizze was daz so shone was din uahs,
wande du ware aller alzoges ane laster,
do man dich uurte ueile, an dir ne was nehein meile.
di heren iuncfrowen ilten dich beschowen,
ir nehein was so wolgetan: des mohte si wole wunder han;
uzen unde innen ware du uol gotes minne:
des inkulte du heime do dich hazzoten dine eigene.
din eigene mage hůben dich ane ir gebage,
der nit was ůf dich groz, dich gi ane manec scoz:
da gestunt din poge an deme alwaltigen gote,
der zebrah (daz) gebende diner arme ioh diner hende.

1210. W. tůt hinnen u. enne m. sprunge *ohne* der.
1211. al das du. W. al daz tu ane ergêst.
1212. W. nieht dir intuisket.
1213. W. tůst uile wahe.
1216. W. Eȉn trût sun.
1217. nine svineot. W. des chint suȉnent.
1218. er gehit. W. gihit.
1219. daz in aser geburte. W. in allere geburte.
1221. W. michel firwiz was.
1222. W. unde du ware.
1224. W. dich scŏwen.
1226. W. gotes minnen.
1229. W. manig gescoz.
1230. W. an dem starchen g.

Uon deme wirt geborn (der ze hirte ist irchorn
uber) al den livt, der gote sol wesen liup,
der ist ein sehender stein, der bringet zab ende sin uihe heim.
Got genade dir Joseph noh ne uirzihe dir niht,
sin heiliger segen si uber al *des* du sculst phlegen. Bl. 87b.
al des an der erde wahsentes unde lebentes werde,
deme ne werre hizze noh frost schur noh suht:
livte ioh uihe pe rn dir wucheres uile.
Nach dines uater segenen muzest du gemegenen,
unde aller diner uorderen segen muze uber dich chomen,
noh ir (nimer) zerinne under dineme chunne
unze chome der wille der ewigen puhele,
daz sint di uursten di sit Adames (ziten) wurten:
patriarchę unde wissagen, di wir ze den heristen scul haben,
wande si in ir gůte gingen uur ander(eme) livte;
des sint di gote werden sam di puhele ob der erde,
di des î gerten des si got gewerte,
daz unser (herre) Crist chome unde si deme tifel bename.
der hovbet sistu Joseph in gůte ioh in gerihtecheit
unde aller di got meinen uon nů unze in ewen,
unze an den gotes sun der sol dich stategen;
an deme wirt ovh gesehen welich si din segen.
Sun min der lezzeste, du ne bist der wirsiste noh der beste,
ich meine dich Benyamin, du noh hast wolfes sin,
den rovp izzest du frů, den rovp teilest du spato.
zerest du der ahtest di du after male trostest;

1232. Uon deme *ebenso* W.
1236. al di W. ne sî ub. al des.
1239. W. peren wůchere uile.
1241. W. uorderone segen.
1244. W. sît adâmes ziten.
1246. W. ob andereme.
1247. ab der erde.
1249. W. herre christ . . tiufale.
1250. W. untin grehtikheit.
1251. unde alle *ebenso* W.
1253. welich din segen si. W. wirt ouch scîn welih ist der segen din.
1256. W. du ouch spâte.
1257. zerest du dir. W. du dero ahtest.

di du *nu* gerne flusest, so du si gerne nerist'.
Do Jacob sine sune uol segenote do begreif in der tot:
er hiz sich beuelehen zu sinen forderen,
da Abraham *lach* ioh sin uater Ysaac,
[da] Sara unde Rebecca ioh sin wip Lia [lach.]
Der heilige man da nah den ente genam,
div sele uur ze genaden zu sineme anen Abrahame.
da wart er sarę sines uater ebenhere,
des guten Ysaaches wart ebensazze Jacob:
da sizzent si [alle dri] *êrlîche* in deme hymelriche.
alle di dare choment, in ir scoze si si nement;
da uirgezzent si schire uil maneger sere
di si manege stunde liten in disme ellende.
Daz ne sule wir so niht uirnemen daz si alle in ire scoze [megen] [nemen. Bl. 87c.
Abraham quit rawe, Ysaac frovde,
Jacob heizet Isr*ahe*l; daz sint zvene namen [uil] her.
Jacob quit underslufare, Isr*ahe*l gotbeshoware.
Sver den tifel underslufet so er in besvichet,
daz er mit pihte ioh mit riwe suchet di gotes triwe,
unde er ime send*et* in den můt daz er danah wole tůt,
unde des nimer rewintet ê er *den lîp* uirentet;
der hat mit Abrahame di ewigen genade,
mit Ysaac frovde mit Isr*ahe*l gotes beshovde;
der mac *denne* iehen daz ime wole si geschehen.
Do Joseph gesach daz sin uater uirendet was,
er uil uber in mit riweclichen gebaren.

1258. ungerne W. Die du nu gerne flurist after male du si.
1259. W. So der uile gůte iacob.
1260. 'beuehelen. W. peuelhin.
1261. W. sin uater *fehlt*.
1262. W. sin wip *fehlt*.
1263. W. da nach enti nam.
1265. ebenherre. W. eben hêre.
1266. W. des gůten ysaac.
1269. W. da ergezzent.
1271. daz si in alle ire. W. daz si alle in ire.
1274. W. gotes pescǒwâre.
1275. W. tiufal unter sliufet.
1279. W. die êwigen rawe.
1281. W. der mag wole iehan.

er w*e*inote unde˙wûfte unde chustin uile sûze,
er hiz in mit sabene bewinten belegen mit bimenten.
In deme flize waren si alle uirzech tage uolle.
di lant livte durch Josepes libe
heten Jacobes clage uollen sibenzec tage.
Do der chlage zît irginc, do bat di herren Joseph
daz si deme chunege sageten, wi in sin uater besvorn habete
daz er ime daz tate ze li*u*be daz er in da ze lante begrube:
svenne er in *dâ* betrorte daz er wider zime cherte.
Der chunic in gewerte also er gegerte.
Alle di herren ioh di daltesten ware*n*
furen mit Josebe durch sine libe,
sine bruder mit in ir uater beuelhen.
Div menege was [uile] grozlich, div pivilde wart erlich;
ê der piuilde siben tage waren si in micheler chlage.
Do sin begrûben, widere in Egyptum [si] furen.
Sine bruder forhten daz si inkulten
wider in der alten sculde, unde baten siner hulde
daz er durch sines uater willen sinen zorn lieze stillen
vnde in uirgabe di grozen missetate,
der si an ime heten getan do si in uirchovften.
Joseph weinote, er hiz si sin mit guteme gemûte,
sine dorften in forhten, er ne wolde niht ubeles an in wurchen;
[er chot,] daz si durh ubel taten daz daz got ze gûte braht hete, Bl 87^{d}.
er chot, er wolte in helfen ioh ir wiben ioh ir chinden:
al daz er in gehiz uil war er daz liz.
Do er do alt war*t* zewar*e* zehen unde zehenzec iar*e*,

1284. W. chuste inen sûzze.
1285. W. heizzin *ohne* er, . . mit sabanen.
1287. W. Die lantliute heten durch.
1288. W. michile chlage.
1289. W. So der chlage zît irge.
1290. W. sagaten wie in.
1293. W. als er gerte.
1294. W. died altesten.
1300. W. forhten in daz si inculten wider in.
1304. W. haten getan.
1305. W. mit gûtem mûte.
1307. W. daz got daz ze.

unde er do uirstůnt daz ime nahote der tot,
do hiz er ime gewinnen sine chun*n*elinge.
Do si ime chomen, er bat daz si ime uirnamen;
'after mineme ente bedenke*t* got ewer ellende,
er nimet evh hi mit siner crefte,
des nist zvifel nehein; er bringet evh wider heim
zu deme guten lande daz milche iovh honeges ist flizende:
des sw*uo*r got [der gute] Abrahame [unde] Ysaac unde Jacob*e*.
So ne sult ir min gebeine hi niht lazen eine,
ir sult iz mit ev fůren, heim mit der erde betroren'.
Do erz uolle redete niht langer er ne lebete,
man chlagete in sere unde beualch in zire.
des nist zvifel *niht*, sin sele si hevte got lib.
daz muze si sin nu unde in ewin. AMEN.

1314. W. Er chod after mineme ente bedenchit.
1318. W. des swôr er gûte ab.
1321. niht z langer er ne.
1323. des nist zvifel nechein. W. des nist zuiuil nieht sîn sele ist gote lieb. AMEN deo gracias.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(OCTOBER 1864.)

Academia, R., de Nobles Artes de San Fernando: Los Proverbios. Coleccion de diez y ocho laminas inventadas y grabadas al agua fuerte. Por Don Francisco Goya. Madrid, 1864; Folio.

Academy, The American, of Arts and Sciences: Proceedings. Vol. VI. Sign. 11—22. January—November 1863. 8°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Bayer., zu München: Sitzungsberichte. 1864. I. Heft 3. München; 8°. — Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. I. & II. Bd. München, 1864; 8°.

— der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsberichte. September, October 1862; März, April, Mai, 1864. Berlin; 8°.

Alpenverein, österr.: Mittheilungen. II. Bd. Wien, 1864; 12°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. XI. Jahrgang. Nr. 5 & 7. Nürnberg, 1864; 4°.

Ateneo Veneto: Atti. Serie II. Vol. I. Punt. 3ª. Venezia, 1864; 8°.

Bern, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863—64. 4° & 8°.

Boletin bibliográfico Español. Año V. Nro 14—19. Madrid. 1864; 8°.

Breslau, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863—64. 4° & 8°.

Gesellschaft, S. H. L., für vaterländische Geschichte: Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Bd. VII. Heft 1. Kiel, 1864; 8°.

Gesellschaft, Deutsche morgenländische: Zeitschrift. XVIII. Bd. 3. Heft. Leipzig, 1864; 8°.

— Schlesische, für vaterländische Cultur: Abhandlungen. Philos.-histor. Abtheilung: 1864, 1. Heft. Breslau; 8°. — 41. Jahres-Bericht. Breslau, 1864; 8°.

Göttingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1862/63. 4° & 8°.

Hagen, Karl, Die auswärtige Politik der schweizerischen Eidgenossenschaft, vornemlich Berns, in den Jahren 1610—1618. Bern, 1864; 4°.

Hamelitz. III. Jahrg. Nro 19—38. Odessa, 1864; 4°.

Helsingfors, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863—64. 4° & 8°.

Instituto di corrispondenza archeologica: Annali. Vol. XXXV. Roma, 1863; 8°. — Bullettino per l'anno 1863. Roma, 1863; 8°. — Documenti inediti. Vol. VI. & VII. Tav. 73—84. Folio.

Jahres-Bericht der Oberrealschule in Böhmisch-Leipa für das Schuljahr 1864. Böhmisch-Leipa, 1864; 4°.

Jena, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863/64. 4° & 8°.

Lund, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1861—1863. 4°, 8° & Folio.

Maatschappij, der Nederlandsche Letterkunde: Handelingen. 1863. Leiden; 8°.

Memoria insignis ordinis S. Stephani Hung. Regis Apost. secularis. Vindobonae, MDCCCLXIV; Folio.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. IX. Jahrg. Juli—August. Wien, 1864; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrg. 1864; Heft VI—VIII. und Ergänzungsheft Nro 13. Gotha; 4°.

Monumentos arquitectónicos de España. Cuaderno 19—22. Madrid; Folio.

Muschietti, Giov., Della illustrazione di vetusta lapida Romano-Concordiese. Portogruaro, 1864; 8°.

Nau de Champlouis, Carte de l'Afrique sous la domination des Romains (Avec Notice.) Paris, 1864; Folio & 4°.

Notice sur la Société Odessoise d'histoire et d'antiquité et sur ses Mémoires. Odessa, 1864; 8°.

Pest, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863—64. 4° & 8°.

Reader. Nro 82, 84—85, 87—94. Vol. IV. London, 1864; Folio.

Report of the Commissioner of Patents for the year 1861. Arts & Manufactures. Vol. I & II. Washington, 1863; 8°. — Introductory Report for 1863. 8°.

Reports by the Juries on the Subjects in the 36 Classes into which the (International) Exhibition (1862) was divided. London, 1863; 4°.

Ritschl, Friedr., *Priscae latinitatis epigraphicae supplementum V. Bonnae, 1864*; 4°.

Schlagintweit, Emil, Buddhism in Tibet. Atlas. (XX Plates.) Leipzig, 1863; Folio.

Šembera, Alois Vojtěch, Základové Dialektologie československé. (Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien). Ve Vídni, 1864; 8°.

Smithsonian Institution: Smithsonian Contributions to Knowlegde. Vol. XIII. Washington, 1864; 4°. — Reports 1861 & 1862. 8°. — Miscellaneous Collection. Vol. V. Washington, 1864; 8°. — John Dean, The Gray Substance of the Medulla oblongata and Trapezium (Smiths. Contrib. to Kn.) Washington, 1864; 4°. — John L. Leconte, New Species of North American Coleoptera. Part I. (Smiths. Miscell. Coll.) Washington, 1863; 8°. — *Idem ibidem*, List of the Coleoptera of North America. Part I. Washington, 1863; 8°. — T. Egleston, Catalogue of Minerals. *(Ibidem)*. 1863; 8°. — George Gibbs, A Dictionary of the Chinook Jargon, or Trade language of Oregon. *(Ibidem)*. 1863; 8°. — List of foreign Correspondents of the Smithsonian Institution. *(Ibidem)*. 1862; 8°. — Catalogue of Publications of the Smithsonian Institution. *(Ibidem)* 1862; 8°.

Société des Antiquaires de Picardie: Mémoires. IIe Série, Tome XI. Paris, Amiens, 1863; 8°.

Society, the Asiatic, of Bengal: Journal. 1863, Nos 3 & 4; 1864, Nos 1. Calcutta; 8°. — *Bibliotheca Indica*. Nros 201—202 & New Series Nos 42—43. Calcutta, 1863; 8°.

Society, the Royal of Literature of the united Kingdom: Transactions. Second Series. Vol. VII. London, 1863; 8°.

Society, of Antiquaries of London: Proceedings. Second Series. Vol. I, Nro 8. Vol. II, Nos 1, 3 & 4. London, 1861—1863; 8°.

— the American Philosophical: Proceedings. Vol. IX. Nro 70. Philadelphia, 1860; 8°.

Tübingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1862/63. 4° & 8°.

Upsala, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863/64. 4° & 8°.

Verein, historischer, von Unterfranken und Aschaffenburg: Archiv XVII. Bd. 1. Hft. Würzburg, 1864; 8°. — Die Sammlungen des Vereins. I.—III. Abtheilung. Würzburg, 1856, 1860, 1864; 8°.

— historischer, der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Mittheilungen. (Der Geschichtsfreund.) XX. Bd. Einsiedeln, New-York & Cincinnati, 1864; 8°.

— für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Mittheilungen. I. Jahrg. Nro 1—4. 1862—63; II. Jahrg. Nro 1—6. 1863—64; III. Jahrg. Nr. 1. 1864, Prag; 8°. — Beiträge zur Geschichte Böhmens. Abth. I., Bd. I. & II. Prag, 1863 & 1864; 4°.; Abth. II., Bd. I, Nro 1 & 2. Prag, 1863 & 1864; 8°.; Abth. III., Bd. I. Prag, 1863; 8°. — 1. & 2. Jahresbericht, 1862/3—1863/4. 4° & 8°. — Statuten des Vereins. 8°.

— historischer, für Niederbayern: Verhandlungen. X. Bd. I. Hft., Landshut, 1864; 8°.

— historischer, für das Grossherzogthum Hessen: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. X. Band, 3. Heft. Darmstadt, 1864; 8°. — Bauer, Hessische Urkunden. III. Bd. Darmstadt, 1863; 8°.

— historischer, von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. XXII. Bd. (N. F. XIV. Bd.) Regensburg, 1864; 8°.

Wickerhauser, Moriz, Zur Transscription türkischer Texte. (Deutsch-morgenländ. Zeitschrift von Leipzig & Halle, 18. Bd.) 8°.